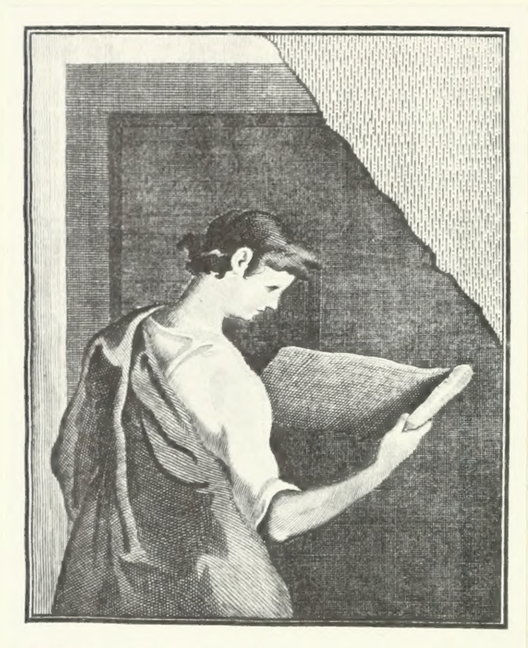
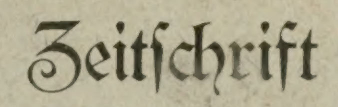




Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Zweiunddreißigster Jahrgang, 1899.

Erste Hälfte.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1899.

Wir machen unsere geehrten Mitglieder auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß die 32. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde **vom 3. bis 5. Juli 1899** in **Ballenstedt** stattfinden soll.

Inhalt.

Vermischtes.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Zweiunddreißigster Jahrgang, 1899.

Mit einer Siegeltafel und Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1899.

Inhalt.

Münzkunde.

Vermischtes.

Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte der deutschen Domkapitel.

Von Dr. A. Brackmann.

Einleitung.

Die Domkapitel hängen mit den alten Presbyterien zusammen, die den Bischof, den Leiter der Gemeinde, berieten, in seinen Amtsgeschäften vertraten, bei Vakanz des Amtes ersetzten und an der Wahl des neuen Bischofs in erster Linie beteiligt waren. Ihr Charakter hat sich in der Zeit vom 4. bis 8. Jahrhundert wenig verändert; die Bestrebungen, den Klerus zu einem gemeinschaftlichen Leben zu einen, blieben vereinzelt und die einzelnen Kleriker konnten natürlicherweise keine Bedeutung neben dem Bischofe erlangen. Auch die Einführung der auf der Regel des Chrodegang aufgebauten Aachener Regel im Jahre 817 brachte zunächst keine Veränderung; sie legt den Nachdruck auf ein ernstes sittliches Leben der Kleriker, und die Vereinigung ist nur Mittel zu diesem Zwecke, ihr Verwaltungsapparat ist der einer Mönchskongregation von St. Benedikt's Regel [1], ihre Aemter dienen nur zur Erledigung der notwendigsten Geschäfte und verleihen ihren Inhabern keine besondere Würde. Das Leben der Kanoniker dreht sich um die Erfüllung ihrer kanonischen Pflichten, und wenn sie darüber hinaus thätig sind, so sind sie es nur in dem engen Kreise priesterlicher Funktionen. Das Interesse des Historikers gewinnen die Kapitel erst, als im 11.–13. Jahrhundert eine Umgestaltung ihrer inneren Verfassung und rechtlichen Stellung vor sich geht. Als Grund für diese Umgestaltung findet man überall [2] den Verfall der vita communis und als den Beginn die Ueberweisung des Ver-

[1] Eine genaue Vergleichung der Regel des Chrodegang mit der des Benedikt bei Rettberg, „Kirchengeschichte Deutschlands," Gött. 1846. I, 496 bis 501.

[2] Schneider, Phil., „Die bischöfl. Domkapitel, ihre Entwickelung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche," Mainz 1885. cfr. S. 60.

mögens an die Kapitel angegeben. Aber das sind nur nebensächliche Momente. Der eigentliche Grund ist der, daß die Kathedralgeistlichen selbst im 10. und 11. Jahrhundert andere wurden. In dieser Zeit oder schon früher teilten die Bischöfe ihre Diözesen zwecks besserer Beaufsichtigung in verschiedene Bezirke und überwiesen diese fast überall eben den Geistlichen ihrer Bischofskirche. Dadurch wurden die Domkanoniker zu Archidiakonen, zu kirchlichen Würdenträgern und gewannen eine besondere Stellung vor allen übrigen Diözesangeistlichen. Das wirkte auf ihre Vereinigung in doppelter Hinsicht zurück: 1. Die mönchische Einfachheit des bisherigen Zusammenlebens ging zu Grunde; es war unmöglich, daß hohe kirchliche Würdenträger auf die Dauer wie Mönche lebten; schon aus den neuen Amtsfunktionen selbst ergaben sich so viele Gelegenheiten zur Umgehung des gemeinschaftlichen Lebens (öftere Abwesenheit vom Bischofssitze), daß dieses notwendigerweise gestört und schließlich aufgehoben werden mußte. So begann jetzt eine Aenderung der inneren Verfassung der Kapitel.[1] 2. Gleichzeitig trat auch eine Aenderung der rechtlichen Stellung der Kapitel ein. Sie zeigte sich vor allem bezüglich des Konsensrechtes.[2] Die Ausbildung der Diözesanverfassung hatte dieses alte Recht der Presbyterien in verschiedener Hinsicht umgestaltet,[3] einmal dadurch, daß der Umfang des Rechtes wuchs (Hinschius II, S. 60), dann dadurch, daß der ursprünglich auf die Geistlichkeit des Bischofssitzes beschränkte Kreis der Konsensberechtigten sich auf die bedeutendsten Klöster, den hohen Adel und die bischöflichen Ministerialen ausdehnte. Es ist nun wesentlich eine Folge des durch die Archidiakonatsgewalt errungenen Ansehens der Dom-

[1] Die Ueberweisung des Vermögens an die Kapitel scheint mir gar nicht die Bedeutung gehabt zu haben, die ihr meist in dieser Frage beigelegt wird (Schneider a. a. O., S. 60); in Köln erfolgte sie ca. 850 (Mühlbacher, „Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern" 751—918, Innsbr. 1889 I, S. 496), und noch im 11. Jahrh. wird des Zusammenlebens der Kölner Kanoniker rühmend gedacht (cfr. SS. VII, S. 214), ebenso standen die Kollegiatstifter in vermögensrechtlicher Beziehung von vornherein völlig selbstständig, und doch blieb die alte Verfassung länger als bei den Domkapiteln. Auch die durch jenen Akt erreichte Unabhängigkeit vom Bischof darf man sich nicht allzugroß vorstellen (cfr. § 18).

[2] Das Wahlrecht, das Recht der Diözesanverwaltung zur Zeit der Sedisvakanz und die verschiedenen Korporationsrechte sind zunächst sekundärer Art.

[3] Völlig unhistorisch redet Schneider a. a. O., S. 12, von dem alten Presbyterium als von einem „bischöfl. Senat in der Verwaltung und Leitung der Diözese". Das wurde es erst nach Ausbildung der Diözesanverfassung, d. h. im Frankenreiche erst durch die Bestimmungen des Concilium Germanicum a. 742 od. 743 und des Konzils von Soissons a. 744 (cfr. Abel, „Jahrbücher des fränkischen Reiches" 741—752, S. 58). Auch Hinschius II, 49 resp. 59 geht hierauf nicht ein.

herren, daß dieser Kreis wieder verengert und auf die Domkapitel beschränkt wurde.[1]

Sobald nun diese Entwickelung im 11. und 12. Jahrhundert beginnt, hört das einheitliche Bild auf, das die deutschen Domkapitel bisher infolge der allgemeinen Gültigkeit der Aachener Regel darboten; sowohl hinsichtlich der inneren Verfassung wie der äußeren rechtlichen Stellung der Domkapitel in der Diözese herrschen von jetzt an mannigfache Verschiedenheiten.[2] Es ist daher von vornherein ein sehr gewagtes Unternehmen, bei solchen Verschiedenheiten im Einzelnen ein Gesamtbild der Domkapitel entwerfen zu wollen. Daß trotzdem auch die neueren Arbeiten diese Methode festgehalten haben,[3] ist erklärlich. Gewisse Bezeichnungen, gewisse Aemter, gewisse Grundzüge der Verwaltung kehren in allen Domkapiteln wieder und scheinen dieselben Verhältnisse anzuzeigen; dazu kommt, daß die einheitliche kirchliche Gesetzgebung zum Schematisieren verleitet. Die Dürftigkeit der letzteren hat zwar dazu geführt, daß man allgemein die Statuten der einzelnen Stifter[4] herangezogen hat, aber dabei hat man wieder schematisiert. Man hat die Bestimmungen dieser Statuten so behandelt, als ob sie das ganze Mittelalter hindurch gültig gewesen seien, und nicht vielmehr sowohl vor ihrer Fixierung, wie nachher eine Entwickelung stattgefunden habe.[5] Außerdem

[1] cfr. zu diesen Ausführungen: v. Below, „Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland"; in „Historische Studien", Leipzig 1883, S. 31 ff.

[2] Namentlich hinsichtlich der inneren Verfassung herrscht die größte Verschiedenheit: An einigen Orten hort das Amt des Propstes gänzlich auf, seine Befugnisse gehen auf den Dekan über, z. B. in Antwerpen 1257 (cfr. Schneider a. a. O., S. 91, Anm. 2); in Hildesheim bleibt das Amt, aber er wird nicht zu den Kanonikern gerechnet; in Regensburg verliert er nur die Verwaltung der Kapitelgüter (cfr. Mayer, „Thesaurus novus iuris eccles. Ratisbonae" 1791. II, 35). Gänzlich verschieden sind auch die Würden des cantor, cellerarius, camerarius je nach den verschiedenen Kapiteln.

[3] Gehring, Gust, „Die kathol. Domkapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem histor. und heutigen Rechte", Regensburg 1851. Huller, Gg. Ant., „Die jurist. Persönlichkeit der kathol. Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung", Bamberg 1860. Schneider, Phil., „Die bischöfl. Domkapitel 2c.", cfr. S. 1, Anm. 2 — und auch die Darstellungen des Kirchenrechts, cfr. besonders Hinschius II, S. 49 ff.

[4] Meist entnommen den Statutensammlungen von: Mayer, Andr., „Thesaurus novus etc.". cfr. Anm. 2. Schmidt, Ant, „Thesaurus iuris eccl. potissimum Germanici etc.". Heidelberg 2c. 1772—79. Würdtwein, Steph. Alex., „Subsidia diplomatica ad selecta iuris eccl. Germaniae etc.", Heidelberg 1772—80 und „Nova subsidia diplomatica etc.". Heidelberg 1754—80. Außerdem aus: Lünig, Joh Christ., „Spicilegium eccles. des teutschen Reichsarchivs 2c.", Leipzig 1716 ff.

[5] Hinschius (II, S. 61) behandelt die Verfassung der Domkapitel in einem Abschnitte, der „die Zeit des Mittelalters bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts" umfaßt.

hat man zur Schilderung bald die Statuten des einen, bald des anderen Kapitels benutzt und sich nicht einmal innerhalb eines abgegrenzten Territoriums gehalten, sondern gethan, als ob in Deutschland, Frankreich und Italien dieselben Verhältnisse vorausgesetzt werden dürften.[1]

Die Folge dieser Methode ist eine große Undeutlichkeit des Gesamtbildes der Domkapitel, da nirgends die Verhältnisse eines einzigen Domkapitels klargelegt sind. Eine weitere Folge ist, daß man über eine Reihe von Punkten nicht aufgeklärt wird, über die die Statuten keine Festsetzungen enthalten.[2] Ein sicheres Bild kann man nur dann gewinnen, wenn man zunächst die Verhältnisse der einzelnen Domkapitel klarlegt. Daß dieses bislang nicht geschehen ist, ist hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß das Material für eine solche Untersuchung so schwierig zu beschaffen war, ein Mangel, dem erst in neuester Zeit durch Publikation der Urkunden verschiedener Hochstifter abgeholfen wird. Es kommen für Sachsen in Frage: Halberstadt, Hildesheim, Merseburg;[3] da aber bei Hildesheim die Veröffentlichung erst bis zum Jahre 1221 vorgeschritten ist und das Merseburger Urkundenmaterial, in das mir Herr Professor Kehr gütigst Einblick gewährt hat, weniger ergiebig ist, so erschien das reiche Urkundenmaterial von Halberstadt am geeignesten für eine derartige Spezialuntersuchung. Das Urkundenmaterial der anderen Bistümer ist mitunter zum Vergleich herangezogen.

[1] Hinschius (II, S. 91, Anm. 1. 4. 8 und S. 106, Anm. 4. 5. 6) schildert die Amtsbefugnisse des Propstes nach den Statuten von Rheims, Antwerpen, Regensburg, die des cellerarius, die mit den Befugnissen des Propstes im engsten Zusammenhang stehen, nach den Statuten von Aschaffenburg, Basel, Minden. — Schneiders ganze Arbeit erstreckt sich von vornherein auf alle bischöfl. Domkapitel.

[2] Die untergeordneten Beamten werden nur erwähnt (Hinschius II, 108 f., Schneider, S. 104 f.); über die Verwaltung der Kapitelgüter wird nur gesagt, daß sie vom Propst geschieht; die Verhältnisse der Gutssassen werden gar nicht erörtert, das Verhältnis der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu der des Kapitels sehr ungenügend (Hinschius V, 293 f.) ꝛc.

[3] Die hauptsächlich benutzten Urkundenbücher sind: a) „Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe", herausg. von Dr. G. Schmidt, 4 Bde., gedruckt in den „Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven", Band 17, 21, 27, 40; Leipzig 1883—1889, zitiert als: I, II, III, IV. b) „Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt", herausg. von Dr. G. Schmidt, gedruckt in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen", Band 13. Halle 1881. c) „Urkundenbuch der Stadt Halberstadt", herausg. von Dr. G. Schmidt in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen", Band 7. Halle 1878/9, 2 Abteilungen (daher zitiert als: Halb. I u. II). d) „Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe", herausg. von K. Janicke (bis 1221) in den „Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven", Band 65. Leipzig 1896 (Hild. I). Andere Urkundenbücher sind bei Gelegenheit zitiert.

Kapitel I.

Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

§ 1. Die vita communis des Halberstädter Domkapitels.

Der alte einfache Zustand, den die Aachener Regel für das ganze Reich geschaffen hatte, hat sich in der Zeit bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts, als sich in Halberstadt die ersten Nachrichten[1] über das dortige Domkapitel finden, bereits bedeutend verändert, ohne daß wir den genauen Zeitpunkt der Aenderung angeben könnten.[2] Als solche Aenderungen erscheinen: a) Das Vorhandensein nicht nur einer zahlreichen, gemeinsamen Dienerschaft des Kapitels, sondern auch einer privaten Dienerschaft der einzelnen Domherrn.[3] b) Das Vorhandensein von Kurien d. h. Einzelwohnungen der Domherrn.[4] c) Der umfangreichere Verwaltungsapparat.[5] — Vor unseren Augen vollzieht sich dann der weitere Verfall der vita communis, gleichzeitig mit der wachsenden Bedeutung der amtlichen Stellung der Domherren.[6] Bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein ist von einem gemeinsamen Essen der Kanoniker in refectorio communi die Rede; mit ihnen vereinigten sich an besonderen Feiertagen die Kanoniker der 3 Kollegiatstifter der Stadt, des Stiftes U. L. Frauen, S. Bonifacii und S. Pauli.[7] Es existierte eine gemeinsame Küche,[8] und für Wochen- und Festtage war die Anzahl und Beschaffenheit der Gerichte (fercula) genau geregelt.[9]

---

[1] Bis dahin finden sich nur Königs- und Bischofsurkunden für Halberstadt ohne Nachrichten über das Domkapitel.

[2] Die Angabe der Gesta Episc. Halb. (SS. XXIII, S. 102), daß der Bischof Reinard primus auctor communis vitae in Saxonia gewesen sei, bezieht sich natürlich auf die Reformbestrebungen im Anfang des 12. Jahrhunderts, auf die Einführung der sogen. Regel des Augustin. Auch im Domkapitel nahmen einige Kanoniker sie an (I, 180). Sie opponierten dem simonistischen Bischof Otto (I, 174. 175), der unterlag (I, 178). Dann stellten sie einen eigenen Kandidaten auf (I, 179). Ueber den weiteren Verlauf dieser Reformbewegung hören wir nichts. Sie war ja überall nur von vorübergehender Bedeutung.

[3] I, 167.

[4] I, 234.

[5] z. B. das Vorhandensein der Dekanatswürde u. a. I, 130.

[6] Dazu ist das über das Archidiakonat Gesagte zu vergleichen; ferner § 2, 3. § 3, 1. § 4, 1. 3.

[7] I, 234, z. B. am Domweihfest (cfr. Hild. I, 323. 413).

[8] Vergleiche Halb. I, 8 und I, 167. II, 705. 1134.

[9] z. B. am Domweihfest: 5 Gänge und als Dessert Gebäck. Am Sonntag Lätare: 3 Gänge (Lachs und Hecht), dazu Bier und Wein (cfr. I, 234). Am 15. Aug. und 8. Sept. (Marienfesten): 4 Gänge, dazu Brot, Bier und ein Becher Wein. Den Kranken wurde ein Gericht nebst einem Becher Weins in die Wohnung geschickt (cfr. I, 317. 500).

Aber auch dieser letzte Rest der vita communis hörte im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts auf, aus welcher Zeit wir die letzte Nachricht von einem gemeinschaftlichen Essen der Domherren besitzen.[1] Man kann diese Veränderung namentlich an den letztwilligen Bestimmungen der Domherren über die Feier ihres Anniversars erkennen; sie enthalten fortan nicht mehr eine Angabe über die am Tage des Anniversars zu essenden Gerichte;[2] man kann es weiter daran erkennen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts die gemeinschaftliche Küche aufgehoben wird[3] und jeder Domherr sich seinen eigenen Koch hält.[4] Dieses Aufhören der gemeinschaftlichen Mahlzeiten ist der Abschluß jener Umgestaltung des Domkapitels, von der in der Einleitung die Rede war. Wir werden von dieser Umgestaltung im folgenden noch oft zu reden haben.

§ 2. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titel der Domherren.

1. Die Domherren gehörten durchweg adligen Geschlechtern an. Ein bezügliches Statut findet sich nicht, ist aber bezeugt durch eine Bulle Bonifaz' IX. aus dem Jahre 1401.[5] In der That zeigt eine Zusammenstellung der in den Zeugenreihen der Urkunden erscheinenden Namen, daß fast ausschließlich niedersächsische Adlige dem Kapitel angehört haben; und zwar überwiegt bis zum 15. Jahrhundert durchaus der hohe Adel, dann umgekehrt der niedere.[6] Wann diese Exklusivität zur Gewohnheit

[1] I, 500 a. 1218.

[2] cfr. I, 234. 317. 500; es scheint, als ob die Domherren in dieser Zeit nur noch an besonderen Tagen gemeinschaftlich aßen. — Vergleiche damit die späteren Bestimmungen über Ausrichtung eines Anniversars: I, 602. II, 989. 1445. 1455 &c. (der einzelne Domherr erhält Geld oder Naturalbezüge).

[3] II, 1134.

[4] cfr. Progr. des K. Dom-Gymnasiums zu Halberstadt 1888/9, S. 3.

[5] IV, 3166. Die Urkunde ist von Lünig R. A. XVIIb, S. 32 irrig Bonifaz VIII. zugeschrieben und daher auch von Hinschius II, 67, Anm. 7 falsch datiert. Ihr zufolge werden ab olim ex statuto et consuetudine ecclesie nur solche aufgenommen, welche de nobili vel ad minus de militari genere forent procreati, und zwar, wie hinzugefügt wird, aus dem Adel des sächsischen Landes, soweit es an halberstädtisches Gebiet grenzt. Interessant wird dieses Statut damit begründet, daß die zwischen weltlichem Grundbesitz zerstreut liegenden Besitzungen der Kirche zu sehr von den adeligen Nachbarn zu leiden haben würden, wenn nicht die Verwandten dieser Magnaten vor allen anderen Aufnahmesuchenden Aufnahme in das Kapitel fänden; und dieser Grund wird als berechtigt anerkannt, zugleich allerdings gefordert, daß theologische Bildung als der adeligen Geburt gleichwertig angesehen werden solle.

[6] Die Geschlechtsnamen in den Zeugenreihen der Urk. beginnen mit dem Jahre 1175 (I, 277), bis dahin finden sich nur die Vornamen mit Angabe

geworden ist, läßt sich nicht angeben; am Ende des 12. Jahrhunderts ist sie durchgeführt bis auf 2 Kanonikate, die noch bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts in Händen von Nichtadligen waren.

Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes[1] hängt eng mit der Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Domherrenstellen zusammen; denn sie fällt mit dieser und mit den später zu besprechenden anderen Anzeichen der erwähnten Umgestaltung des Domkapitels in dieselbe Zeit des ausgehenden 12., anfangenden 13. Jahrhunderts.

2. Im Interesse des standesgemäßen Unterhaltes der Domherren geschah es, daß die Zahl der Domherrenstellen fixiert wurde. Ueber den genauen Zeitpunkt des Beschlusses, durch den das Halberstädter Kapitel ein sogen. capitulum clausum[2] wurde, ist auch hier nichts bekannt; verschiedene Gründe weisen

---

des Weihegrades und Kapitelamtes. Es ist dies recht bezeichnend: Von jetzt an legt man eben Wert auf die adelige Abstammung. — Im 12. Jahrhundert finden sich bezeugt: 18 nobiles (hoher Adel), darunter 3 Grafen, die übrigen noch ohne Geschlechtsnamen. Im 13. Jahrhundert: 54 nobiles (darunter 1 Markgraf von Brandenburg, 23 Grafen), 19 Ministeriale, 4 ohne Geschlechtsnamen. Im 14. Jahrhundert: Unter den Pröpsten: 2 Herzöge von Braunschweig, 3 Grafen; unter den Domherren: 33 nobiles (darunter 3 Herzöge, 18 Grafen), 38 Ministeriale. Im 15. Jahrhundert: Die Pröpste sind mit einer Ausnahme aus dem niederen Adel. Unter den Domherren: 3 nobiles, 30 aus niederem Adel, also ein bedeutender Rückgang in der Teilnahme des hohen Adels; der Grund liegt wohl in der schlechten Vermögenslage des Kapitels (s. § 16, 4). — Gegen die Gefahr, daß ein Geschlecht einen dominierenden Einfluß im Kapitel gewann, schützte sich dieses durch den Beschluß des Jahres 1324, daß künftig niemand zum Kanoniker gewählt werden dürfte, der bereits einen Bruder unter den Domherren habe. (cfr. III, 2134.) Der Beschluß richtet sich namentlich gegen bezügliche bischöfliche Bestrebungen. Der damals verstorbene Bischof — der Beschluß ist während der Sedisvakanz gefaßt — und der Dompropst waren aus einem Geschlecht (Grafen von Anhalt). Zur selben Zeit waren mehrere Brüder im Kapitel (von der Asseburg, von Wanzleben).

[1] Päpstliche Gegenmaßregeln sind für Halberstadt nicht bezeugt, wohl aber für Magdeburg (Regest. Magd. II, 278), dem Innoc. III. befiehlt, auch geeignete Priester aufzunehmen. — Solche Priesterstellen scheinen jene erwähnten 2 Halberstädter Kanonikate gewesen zu sein. Während nämlich in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts sämtliche Domherren mit Geschlechtsnamen genannt werden, fällt die Konsequenz auf, mit der dies bei einigen nicht geschieht. Es sind dies: Gerhardus 1237—53; Otto 1218—34; Lentfridus 1237—49. Außerdem tragen sie allein ständig die Titular als sacerdotes, wobei Gerhard und Lentfridus fast stets durch „et" als zusammen gehörig aufgeführt werden. Wir werden in ihnen sogen. Priesterherren zu sehen haben; sie sind nach 1253 nicht mehr bezeugt. Die Vikare, namentlich der Pleban, machten sie entbehrlich (s. § 6).

[2] cfr. Dürr, „De capit. clausis". bei Ant. Schmidt, „Thes. iuris eccles." III, S. 194 ff.

auf die Zeit um 1200.[1] Die Zahl wird im Jahre 1346 auf 22 angegeben,[2] und es ist nicht anzunehmen, daß die Zahl je eine andere gewesen ist; die Institution an sich bedingte ein Festhalten an der einmal festgesetzten Zahl.[3]

3. Die Veränderung, die um 1200 mit dem Domkapitel vor sich ging, zeigte sich auch in einigen mehr nebensächlichen Dingen:

[1] 1259 als Einrichtung bezeugt (II, 999 Z. 145). — Um 1200 kommt die Unterscheidung zwischen maior und minor prebenda auf (s. § 3, 3); sobald aber eine bestimmte Anzahl von maiores prebendae ausgeschieden waren, gab es fortan auch eine bestimmte Anzahl von Besitzern solcher Präbenden, d. h. eine bestimmte Anzahl von Domherren. Noch um 1187 dagegen (cfr. I, 303. 304. 315) wurden Präbenden an Laien verliehen.

[2] III, 2383, Z. 12. Im Kollegiatstift U. L. Frauen: 20 (cfr. Halb. II, 1184); S. Bonifacii: 9—12; S. Pauli: 12.

[3] Die Anzahl der in einer bischöflichen oder Kapitelsurkunde als Zeugen genannten Domherren beweist an und für sich nichts für die Zahl der Domherrenstellen. Sind weniger als 22 genannt, so kann das a) daran liegen, daß sehr viele Domherren die licentia abessendi hatten (§ 4, 3), oder b) daran, daß man bei den weniger wichtigen Urkunden nur eine kleinere Anzahl von Domherren als Zeugen hinzuzog (§ 19). — Anders ist es, wenn mehr als 22 genannt werden. Die höchste Zahl beträgt hier: 29 (im Jahre 1271, cfr. II, 1241), sehr oft: 23 (II, 784. 804. 997 f. 1034. 1087. 1117). seltener: 24 (II, 1089. 1091. 1104), 25 (II, 793. 1109. 1217), 27 (II, 821), 28 (II, 1196), alles zu einer Zeit, da der certus numerus prebendarum schon ausdrücklich bezeugt ist. Die Erklärung kann nur die sein, daß in solchen Fällen auch die noch nicht im Besitz einer maior preb. befindlichen Domherren als Zeugen verwandt sind. Eine ganze Reihe von Urkunden zeigt auch die Zahl 22 selbst: II, 803. 906. 940. 1064 f. 1249. 1271. 1280a rc. — 2 Urkunden verlangen eine besondere Besprechung: a) III, 2020, Z. 33, redet von 22 Domherrenstellen. Zwecks rationellerer Verwaltung wird anläßlich einer Mißernte das Kapitelgut nun nicht in 22, sondern in 23 Teile geteilt. 21 Teile werden an 21 mit Namen genannte Domherren verteilt, 2 Teile an 2 Vikare. In diesem Falle erhält also das Einkommen der 22. Domherrnstelle ein Vikar, vielleicht als Testamentar (s. § 5, 2) eines † Domherrn. Der 23. Teil ist nach Z. 34 f. das residuum des Kapiteleinkommens, was nach Aufteilung der anderen 22 Teile übrig bleibt, ihn erhalten die Vikare rc. und ihrem Namen der 2. oben erwähnte Vikar. b) IV, 2737 werden 23 vollberechtigte Domherren aufgezählt; die Erklärung ist, daß der Propst erst im Vorjahre diese Würde erhalten hat, vorher Hildesheimer Domherr war und noch nicht im Besitze einer vollen Domherrenstelle ist. Propst und Dekan galten in solchem Falle doch als vollberechtigte Domherren. — Uebrigens sind auch die 3 Kollegiatstifter capitula clausa gewesen (S. Pauli 2 f., S. Bonif. 8. 18. Anh. I, XXI. u. II, 1198); es lag ja im Interesse der einzelnen Kanoniker und am Ende auch im Interesse einer geordneten Verwaltung des Kapitelgutes, daß eine bestimmte Anzahl von Kanonikaten festgesetzt wurde; dadurch wurde dem Uebelstande abgeholfen, daß etwa bei besonders günstiger Vermögenslage eine größere Zahl von Kanonikern aufgenommen wurde und infolgedessen bei veränderter Vermögenslage — ein Umstand, der bei der damaligen Naturalienwirtschaft leichter eintrat als heute — ein gewisser Notstand sich herausstellte; namentlich dem hohen Adel des Domkapitels mußte daran liegen, sich durch dieses Mittel einen standesgemäßen Unterhalt zu sichern.

a) hinsichtlich des Weihegrades der Domherren. Nach der Regel des Chrodegang hatte der höhere Weihegrad auch eine höhere Rangstufe innerhalb der Kongregation zur Folge.[1] Die Halberstädter Urkunden zeigen dagegen, daß dieses in der von ihnen bezeugten Zeit nicht mehr der Fall war.[2] Die Domherren rangierten vielmehr nach der Anciennität.[3] Noch am Ende des 12. Jahrhunderts wird der Weihegrad jedes Domherrn in den Zeugenreihen vermerkt, und zwar geht er der Angabe des Kapitelamtes und der Nebenämter voran.[4] Dann tritt er, seitdem die Geschlechtsnamen gesetzt werden, immer mehr zurück und verschwindet seit 1210 überhaupt aus den Zeugenreihen.[5] Es ist bemerkenswert, daß dies gerade um 1200 geschah. Durch die große Veränderung des Domkapitels um 1200 wurden die Kanoniker zu Pfründnern (cfr. § 3, a, 1.), ihre ursprüngliche priesterliche Aufgabe trat in den Hintergrund, und es konnte vorkommen, daß ein 12jähriger Knabe zu einer hohen geistlichen Würdestellung gewählt wurde.[6] Nun hat sich das Kapitel allerdings gegen eine allzugroße Laxheit in dieser Beziehung, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht,[7] durch ein Statut aus dem Jahre 1357 zu schützen gesucht, welches bestimmte, daß alle 22 Domherren mindestens die Subdiakonatsweihe haben sollten,[8] sowie durch die Einrichtung, daß mit jeder Domherrn-

---

[1] Reg. Chrod. c. 21. (Migne „Patrologiae cursus completus" Patres Latini Bd. 89.)

[2] Es erscheinen: presbiteri oder sacerdotes, diaconi, subdiaconi; aber es stehen z. B. die subdiaconi wiederholt vor den diaconi oder presbiteri I, 303. 315. 317 ꝛc. In Hildesheim ist es anders, da wird jene Reihenfolge genau innegehalten, cfr. Hild. I, 62. 158. 169. 183. 194 ꝛc, 422. 627. 728. Abweichend von den Halb. Urk. erscheinen sogar: acolites Hild. I, 62. 422.

[3] Das folgere ich aus dem Umstande, daß ein neuer Name, der in den Zeugenreihen auftaucht, anfangs an letzter Stelle erscheint, dann aber allmählich aufrückt. Z. B. Arnoldus de Scherenbeke I, 399 letzter; I, 629 erster nach dem Dekan. — Almarus I, 303 letzter; I, 415 an 4. Stelle ꝛc.

[4] I, 317: A. sacerdos et maior prepositus; W. diaconus et custos et prepositus in Bossenleve.

[5] Zuletzt I, 469, cfr. jedoch S. 7, Anm. 1 — sacerdos bezeichnet später ganz speziell den Land- oder Stadtpfarrer, den Gemeindepfarrer; sogar die Vikare erscheinen in den Urkunden nie als sacerdotes. — Die Kollegiatstifter folgten rasch nach: Vergleiche S. Bonif. 20 a mit 49. Bei U. L. Frauen zuletzt: I, 447.

[6] Graf Albrecht von Wernigerode zum Propst von S. Bonifacii, cfr. IV, 2656 mit 2704.

[7] c. 2 de aetate et qual. in Clement. I, 6.

[8] III, 2490. Die emancipatio (s. § 5, 1) wird von dem vorherigen Empfang der Subdiakonatsweihe abhängig gemacht; da aber nur emanzipierte Domherren eine volle Domherrenstelle erhalten konnten (s. Z. 9 ff.), so mußten alle Domherren mindestens subdiaconi sein.

stelle ein bestimmter Weihegrad verbunden war,[1] aber einmal sind diese Gewohnheiten, wie wir an dem obigen Beispiele sehen können, nicht immer respektiert, andererseits zeigt schon die Notwendigkeit solcher Bestimmungen, wie sehr sich die Verhältnisse nach 1200 von denen der alten Zeit unterschieden. War die Vereinigung zu einer Gemeinschaft anfangs nur als Mittel zum Zweck der besseren Ausrichtung des priesterlichen Berufes gedacht, so wird sie seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts Selbstzweck. b) Entsprechend der zunehmenden Bedeutung der Stellung eines Domherrn erweitert sich auch sein Titel. Im 12. Jahrhundert erscheinen die Domherren in den Zeugenreihen ohne Titel;[2] dann erhält zuerst der Propst im Jahre 1180 den Titel dominus,[3] 1183 der Dekan,[4] 1184 auch die übrigen Domherren.[5] Später wird dann der dominustitel auf alle Geistliche[6] und die vornehmen Laien[7] ausgedehnt. Daneben werden die Domherren noch am Anfange des 13. Jahrhunderts mit dem schlichten Titel „fratres" bezeichnet.[8] Bis zur Mitte des 13. Jahrh. ist eben noch keine feste Titulatur ausgebildet.[9] Dann taucht um 1240 zum ersten Male der später gemeingebräuchliche Titel auf: honorabilis vir dominus.[10] Im 13. und Anfang des 14. Jahrh. ist die Regel, daß dieser Titel den Domherren von Laien,[11] fremden Geistlichen oder Stiftern,[12] den Domvikaren[13] oder in solchen Hochstiftsur-

---

[1] Statut des Bischofs Johann a. 1427 (Lünig, R. A. Teil XVII, Anhang S. 49 f.): canonici maiori prebenda prebendati, emancipati ac ordinem dignitatibus et personatibus annexam habentes.

[2] Sie werden als fratres maioris ecclesie (I, 213. 233) oder maiores canonici (I, 282) oder canonici maioris ecclesie (I. 298) bezeichnet und als Zeugen meist als: de domo b. Stephani eingeführt (I, 191. 193. 201 rc.)

[3] I, 291.

[4] I, 300.

[5] I, 305.

[6] II, 1647.

[7] II, 1643. 1562. Der Bischof bezeichnet seit dem Ende des 12. Jahrhunderts einen Domherren entweder als dilectus noster . . maioris ecclesie nostre canonicus (Halb. I, 17), — und diese Bezeichnung erhält sich in bischöflichen Urkunden stets (III, 2278 rc.) — oder als dominus . ., canonicus noster (I, 373. 652).

[8] I, 500.

[9] Der Bischof wird stets als venerabilis dominus tituliert (I, 452. 461. 518; II, 821. 1250 rc.); trotzdem findet sich der Ausdruck: reverendus pater noster . . episcopus et venerabiles domini et confratres nostri I, 641. — Die Kanoniker der Kollegiatstifter erscheinen noch ohne Titel, cfr. I, 358. Halb. I, 10.

[10] Zuerst in bischöflicher Urk. vom Propst gebraucht S. Bonif. 28a.

[11] II, 1265. 1293. 1370. 1398. 1408.

[12] II, 835. 1310. 1368. 1734.

[13] II, 1710.

kunden beigelegt wird, in denen Verträge ꝛc. beurkundet werden, die zwischen dem Kapitel resp. einzelnen Domherren und dritten Personen abgeschlossen werden.[1] Dann wird die Verwendung dieses Titels im 14. Jahrhundert immer umfassender; sogar von seinem Mitkanoniker wird der Domherr in den Urkunden mit diesem Titel bezeichnet,[2] meist der dominustitel 2 mal gesetzt[3] und genau darauf geachtet, daß niedere Geistliche, die mit einem Domherrn zusammen genannt werden, auch den niedrigeren Titel: honestus, discretus erhalten, 2 Ausdrücke, die, wie es scheint, als gleichwertig galten.[4] Zum Schluß sei noch bemerkt, daß seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts honorabilis sehr oft durch den bischöflichen Titel „venerabilis" ersetzt wird und der Bischof dann als reverendissimus in Chr. pater et dominus noster dominus erscheint.[5] Man sieht die Tendenz, den Titel zu erhöhen.

§ 3. Die Rechte der Domherren.[6]

Die Rechte der vollberechtigten 22 Domherren waren: a) die perceptio prebende. b) stallum in choro. c) locus

---

[1] II, 1570. 1580. 1673. 1674. — Nur 3 mal kommt für honorabilis = venerabilis vor: II, 1280. 1297. III, 2037. — 2 mal finden sich bemerkenswerte Abweichungen: a) Ein Graf von Regenstein braucht 2 mal von Domherren die Bezeichnung discretis viris . . canonicis III, 1975. 1990, obwohl dieser Titel nur den niederen Geistlichen: den Archipresbytern, Plebanen, Vizeplebanen II, 1314. III, 1927. 2415 ꝛc., namentlich den Domvikaren, zukommt. Instruktiv ist hier III, 2122: discretus vir A.. capellanus honorabilis viri domini . . (eines Domherrn), in eccl. Halb. perpetuus vicarius. b) Der Sammler des Zehnten in der Diözese Halb., ein italien. Geistlicher, tituliert den Propst von Walbeck als honestus vir, die Domherren richtig als honorabiles II, 1734; er weiß offenbar nicht, daß dieser Propst stets ein Domherr war. —

[2] II, 1580. III, 2201.

[3] Deutsch: de erbare oder ersame oder erhaftige here her A etc. III, 2344. IV, 3002. 3127. 3183.

[4] III, 2330: honorabilis vir dominus . . cellerarius Halb. ecclesie nostre ac discreti viri domini . . s. Pauli Halb. et Quedlingb. ecclesiarum canonici. cfr. III, 2343. 2449 ꝛc. Bezeichnend ist S. Bonif. 129: Der Propst dieses Stiftes wird als Domherr honorabilis tituliert, die Kanoniker: honesti viri. — Daneben werden allerdings auch die Kanoniker der Kollegiatstifter als honorabiles tituliert, z. B. S. Bonif. 80. 109. 113. 115. 151. 164. S. Pauli 105. 151; aber sobald Domherren und Kollegiatkanoniker in einer Urk. neben einander erwähnt werden, erhalten nur die ersteren den Titel honorabiles, cfr. S. Bonif. 129.

[5] Ersteres: IV, 3004 f. 3025. 3424; letzteres: IV, 3025 oder deutsch: de erwerdige in gode vader unde here her bischopp IV, 3110 (so noch heute).

[6] Die Rechte der Domherren müssen vor den Pflichten behandelt werden, da erst durch ihre Betrachtung die Verhältnisse der Domherren klar werden, namentlich klar wird, daß es verschiedene Klassen unter den Domherren giebt u. a.

et vox in capitulo:[1] dazu kommen einige Ehrenvorrechte. Diese Zusammenstellung erscheint zuerst im Jahre 1259, d. h. zu einer Zeit, als jene Umgestaltung des Domkapitels beendet war. Wir haben gesehen, daß die Umgestaltung mit dem gänzlichen Aufhören der vita communis verbunden war. Im Zusammenhang damit wurden die Präbendalverhältnisse völlig verändert. Präbende und Domherrnstelle wurden gleichbedeutende Begriffe:[2] man strengte um den Besitz einer Domherrnstelle Prozesse an wie um Gut und Vermögen.[3] Wir verstehen daher, warum die perceptio prebende unter den Rechten des Domherrn an erster Stelle genannt wird.

a) Die Präbende des Domherrn.[4]

1. Nach der Regel des Chrodegang bestand die Präbende aus dem, was dem einzelnen Kanoniker an Nahrung und Kleidung gereicht wurde.[5] Das blieb auch in den folgenden Jahrhunderten; nur wurden die gemeinsamen Mahlzeiten üppiger, weil die Kapitel reicher wurden, und gewisse Wochengelder kamen auf (s. S. 13, Anm. 1 u. 4). Die um 1200 vor sich gehende hauptsächliche Aenderung bestand darin ‚daß die täglich gelieferten Rationen in ein festes Jahreseinkommen umgewandelt wurden.[6] Damit hing weiter zusammen, daß von da an im Gegensatz zu früher, wo die Präbende wesentlich nur in zubereiteten Speisen und Getränken bestand, den Domherrn die betr. unbereiteten Naturalien und

---

[1] II, 999. IV, 2737.

[2] Daß dieses Recht seit 1200 alle anderen in den Schatten stellte, folgt aus den in Anm. 3 erwähnten Prozeßakten. Späterhin (III, 2287) heißt es geradezu statt: eligere in canonicum = eligere ad minores prebendas in ecclesia vacantes. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Veränderung in die Zeit des Emporblühens der Städte fällt; das mußte auf das Leben der Domherren zurückwirken.

[3] II, 999: Der gewesene Bischof Ludolf prozessiert um eine von ihm beanspruchte Domherrnstelle, d. h. er verlangt maiorem prebendam in Halb. ecclesia proxime vacaturam cum plenitudine iuris canonici. primi stalli in choro et prime vocis in capitulo post episcopum.

[4] Für prebenda, den gebräuchlichsten Ausdruck (deutsch: provende IV, 3104) findet sich auch: beneficium z. B. III, 2370, Z. 32; stipendium z. B. IV, 2706, Z. 17.

[5] Reg. Chrod. c. 21. Nach der Aachener Regel erhalten die vermögenderen Kanoniker nur Nahrung. (Mansi „Sacrorum conciliorum Nova et amplissima collectio" Band 14 = Reg. Aquisgranense c. 120. 141.)

[6] Für die Zeit bis ca. 1200 sind hier zu vergleichen: I, 234. 317. S. Pauli 2 und besonders Hild. I, 93. Für die spätere Zeit die Kapitelbeschlüsse über das vom Propste verwaltete Präbendalgut: III, 1811. 1904. 2326. IV, 2994. 3361. — III, 2020 sind die Güter, aus denen das Einkommen der Domherren einkam, namentlich aufgeführt; ein größerer Güterkomplex war in mehrere Teile geteilt und einer entsprechenden Anzahl von Domherren zugewiesen. Das Nähere s. § 17.

in steigendem Maße Geld geliefert wurden. — Bis um 1200 bestand also die Präbende: a) aus den sogenannten Wochengeldern,[1] b) aus den täglichen Mahlzeiten;[2] c) aus gewissen anderen Bezügen und Gerechtsamen,[3] die teilweise schon in dieser Zeit durch Geld abgelöst wurden. — In der späteren Zeit blieben die Wochengelder;[4] statt der Mahlzeiten wurde den Domherren an bestimmten Terminen im Jahre Korn geliefert;[5] alle anderen

[1] Diese als wekenpenninge (IV, 2994) oder septimanalia (III, 2066) oder denarii ebdomadales (IV, 2713) in der späteren Zeit wiederholt genannten Bezüge sind für die frühere Zeit beim Domstift nicht bezeugt; ihre Existenz wird aber wahrscheinlich gemacht a) dadurch, daß die Domherren auch sonst in dieser Zeit Geldbezüge erhalten (I, 456), b) dadurch, daß diese Wochengelder beim Kollegiatstift S. Pauli ausdrücklich bezeugt sind (S. Pauli, Urk. 2: jeden Freitag erhalten die Kanoniker 5 nummi, seit 1136: 7. Dazu an höheren Festtagen 2 nummi extra, cfr. Hild. I, 93: wöchentlich 8 denarii).

[2] Für das Domstift cfr. I, 234. 317. Bei S. Pauli (Urk. 2): täglich 2 Brote (Schwarz- und Weißbrot); monatlich 7 Scheffel Hafer oder Gerste zum Malz oder 5 Scheffel Korn (resp. 4 Scheffel Weizen); an 9 hohen Festtagen ein prandium. Hildesh. Domstift (I, 93): Täglich 2½ Brote (1½ Weiß-), 1½ Maß Bier. — Am Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend: 1 Maß Wein und 3 fercula de carne. Am Montag, Mittwoch, Freitag: 3 fercula de caseis et ovis et de pisce. An den großen Fasten (d. h. an den Vigilien der hohen Feste, an den Quatembern, zur Quadragesimalzeit): 3 fercula de leguminibus (Hülsenfrüchte), de porro (Lauch), de pisce und Brot. — Sind Gäste anwesend resp. bei festlichen Gelegenheiten, so giebt es: 6 fercula, 1 Semmel, 2 Maß Meth, 2 Maß Bier (oder zur Fastenzeit: 5 fercula = 3 de piscibus, das Uebrige de legumine, de porro, de caseis, de ovis).

[3] Hier sind zu nennen: Kleidung (schon früh durch Geld abgelöst; nach S. Pauli 2 erhält jeder Kanoniker am Gallusfeste 10 sol. ad vestituram), und zwar, wie aus III, 1811 2c. hervorgeht, einschließlich der Kopfbedeckung, Handschuhe 2c.; Anspruch auf Benutzung des Badehauses (beim Koll.-Stift S. Pauli alle 14 Tage ein Bad, cfr. Urk. 2); Anspruch auf kostenlose Erneuerung der Tonsur, cfr. III, 1811 2c.

[4] III, 1811 2c. 7½ talenta kommen jede Woche zur Verteilung (distribuentur inter dominos et prebendarios, d. h. an die 22 Domherren; unter praebendarii sind hier nicht die Kapiteldiener (s. § 13), sondern, wie III, 2326, 3. 35 f., beweist, die Domherren selbst zu verstehen,) d. h. jeder erhält ca. 7 sol. wöchentlich (1 tal. = 20 sol., 1 Mark puri argenti = 48 sol., cfr. das Fabrikregister des Domstifts, abgedruckt von G. Schmidt im Progr. des Halb. Dom-Gymnasiums 1888/9, S. 3, Anm. 2), das macht im Jahre 18 tal. = 7½ Mk. p. arg. — Diese Wochengelder erhalten nur die 22 vollberechtigten Domherren; die an die übrigen Domherren zur Verteilung kommenden Gelder sind Ablösungen für ursprüngliche Naturallieferungen, cfr. III, 1811, 3. 62. —

[5] Es werden den Domherren von der Verwaltung des Kapitelgutes im Ganzen geliefert 624 mlr. Weizen (ad panem), 15 mlr. Weizen (ad simulas), also 639 mlr. Weizen. Der Geldwert dieses Einkommens läßt sich natürlich schwer berechnen. Im Jahre 1365 (IV, 2678, 3. 218 und 3. 299) finden sich folgende Kornpreise: 10 mlr. Weizen + 10 mlr. Hafer = 2 Mk. p. arg., 8 mlr. Weizen + 16 mlr. Hafer = 2 Mk. p. arg.

Naturalien, die aus den Kapitelmeiereien eingingen, wurden mit Geld abgelöst;[1] ebenso geschah es mit den anderen Bezügen, von denen nur das, was nicht abgelöst werden konnte, bestehen blieb.[2] Nur einiges wenige von dem, was zur Präbende gerechnet wurde, diente noch einer gemeinsamen Nutzung,[3] alles übrige wurde, wie gesagt, zu bestimmten Terminen (s. § 17) an die einzelnen Domherren verteilt. — Das war das Einkommen der Domherren aus demjenigen Kapitelgute, das von der Propstei verwaltet wurde (s. § 8).

2. Mit der Präbende waren aber ständig gewisse Nebeneinnahmen verbunden, die man in regelmäßige und unregelmäßige scheiden kann. a) Die regelmäßigen gingen aus gesonderten Verwaltungen ein. Sie setzten sich zusammen α) aus dem, was von den Inhabern der sogen. oblationes (s. § 17, 2b) gezahlt wurde,[4] β) aus dem, was Prälaten, Archidiakonen und andere Domherren an Abgaben zu zahlen hatten.[5] Zu den regelmäßigen Nebeneinnahmen kann man auch die Erträgnisse der Nebenämter

Daraus folgt, daß 1 mlr. Weizen soviel kostete wie 3 mlr. Hafer, d. h. nach der obigen Angabe: 1 mlr. Weizen = 7$^1/_5$ sol.; — 639 mlr. also = ca. 94 Mk. p. arg.; das macht für den Einzelnen: 4 Mk. 13 sol.; Wochengelder und Kornlieferungen betrugen somit für den einzelnen Domherren ca. 12 Mk. p. arg. Bei Mißernten, verheerenden Kriegen ꝛc. sank das Einkommen natürlich bedeutend; in einem solchen Falle (III, 2020) betrug z. B. das Gesamteinkommen eines Domherren nur 10 Mk. usualis argenti, d. h. 6$^2/_3$ Mk. p. arg. (1 Mk. usual. arg. = 32 sol., cfr. das Fabrikregister des Domstifts a. a. O., S. 5).

[1] Noch 1241 (II, 705) werden geliefert: Honig (wohl zum Meth), Schweine, caldunen (nach Du Cange: intestina boum nuper mactatorum); 1307 (III, 1811) erscheinen dafür: $^5/_8$ Mk. pro porcis, qui „specsvin“ vocantur, und eine Summe pro melle. Ferner 3 tal. 15 sol. pro denariis vini (die sogen. winpenninge IV, 2994, cfr. III, 1870).

[2] Hierher gehören: hutpenninge et lakenpenninge (laken = Tuch zur Kleidung) = 5 tal. 2 sol.; scorpenninge (für die Erneuerung der Tonsur) = 30 sol. zahlbar am Himmelfahrtstage, cfr. III, 2326; techpenninge (für Handschuhe); stropenninge (IV, 2994); Heizung des Remter und des Badehauses, IV, 2994 cfr. 3361: holt to oreme reventere und die Kosten des Bades (unde de provende darto): 2 Mark ad calefaciendum estuarium dominorum; denarii carnisprivii (vastnachtespenninge), cfr. zu allem II, 705. III, 1811 ꝛc.

[3] Z. B. die eben erwähnte Heizung des Remters ꝛc.

[4] Nach I, 456: Brot und Geld. Das Verzeichnis dieser Abgaben, das sogen. liber obventionum oder ovelevebok (III, 2151), ist leider nicht erhalten. Unsere Kenntnis der Höhe dieser Abgaben beschränkt sich auf gelegentliche Bemerkungen (cfr. II, 1525: aus 2 Hufen Oblationsgut = 45 sol. Abgaben. — Der obedientiarius von Remkersleben zahlt 6 tal. 8 sol., cfr. IV, 3326, Z. 18). — Vorhanden ist das Oblationsregister von S. Bonifacii (cfr. Anhang C. 30—38). Gesamteinkommen: 166 sol. 10 den.

[5] Nach III, 2151: Geld und Semmel. Genannt ist ferner das vom cellerarius zu zahlende Fastenkorn = 26 mlr. Sommerweizen, 2 mlr. Winterweizen III, 2383. Beide Einnahmen waren teilweise an die Bedingung

rechnen (Kapitelämter, Archidiakonate, Propsteien geringerer Stifter u. a.), nämlich insofern,[1] als jeder Domherr mindestens ein solches Nebenamt bekleidete. — b) Zu den unregelmäßigen Nebeneinnahmen gehörten: α) von 1292 bis 1344 die Einkünfte des sogen. 2. Gnadenjahres (§ 5, 2),[2] β) die Aufnahmegebühren der neugewählten Domherren,[3] γ ein Teil der von einzelnen Domherren gezahlten Strafgelder.[4] — Man sieht, daß sich die Höhe der Präbende nur annähernd berechnen läßt; ihre normale Höhe wird nach dem, was S. 13, Anm. 4 und 5 berechnet wurde, verglichen mit den Angaben einiger päpstlichen Provisionsurkunden[5] 18 Mk. p. arg. betragen haben.

3. Diese Einnahmen machten den Begriff der prebenda maior aus. Daneben erscheint seit dem Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts (§ 2, 2) die prebenda minor, beim Kollegiatstift S. Bonifacii sogar der dreifache Unterschied: maior, media, minor oder puerilis.[6] Ihre Einrichtung hängt mit der Umwandlung des Kapitels in ein capitulum clausum eng zusammen (s. S. 8 Anm. 1). Schon nach der Aachener Regel unterschied man zwischen canonici seniores (= presbyteri, diaconi, subdiaconi) und juniores (= die Kleriker der niederen Weihegrade),[7] und wenn bestimmt wird, daß letztere an einem besonderen Tische speisen sollten,[8] so wird auch damals schon ihr Anteil an dem, was gereicht wurde, ein geringerer gewesen sein.[9] Als nun das Einkommen jener 22 Domherren festgesetzt wurde und das gemeinsame Essen aufhörte, wurde für jene juniores oder pueri canonici ein besonderer Fonds bestimmt,

der Anwesenheit in Halberstadt und Teilnahme am Gottesdienste geknüpft und kamen daher nur als sogen. presentie (s. § 4, 1) zur Verteilung; einen Teil dagegen erhielten auch die abwesenden Domherren (III, 2151. IV, 2678).

[1] Das Nähere s. § 20.

[2] Im Jahre 1292 eingerichtet (II, 1587). Im Jahre 1344 (III, 2370) wurde der Ertrag der Domfabrik zugewiesen.

[3] cfr. § 5, 1. Der Betrag wurde im Laufe der Jahre erhöht: seit 1289: 6 Mk. p. arg. (II, 1530); dann 10 Mk. p. arg.; außerdem seit 1366 duas stopas vini boni Elsatici an den einzelnen Domherrn, IV, 2706. 2708.

[4] I, 456, IV, 2713. Ob die eingezogenen Präbenden verteilt wurden, ist bei der Unbestimmtheit der bezüglichen Ausdrücke nicht zu entscheiden (I, 456: usui d. minorum; IV, 2737: in usus capituli; III, 1904: capitulo deservire).

[5] 18 Mk. werden angegeben in IV, 2682. Dazu stimmt die Angabe in IV, 3170: Das Einkommen der 22 Domherren zusammen wird auf 400 Mk. p. arg. angegeben, also ist das des einzelnen ca. 18 Mk. Die Nebeneinnahmen aus Oblationsgut und Abgaben der Prälaten &c. haben also ca. 6 Mk. p. arg. betragen.

[6] S. Bonif. 4; II, 677.

[7] Reg. Aquisgr. c. 2 f., 21. 23. 29.

[8] Reg. Chrodeg. c. 21.

[9] Dies wird bewiesen durch c. 23: de mensura potus.

aus dem der einzelne eine sogenannte prebenda minor oder puerilis erhielt.[1] Ihrer Bezeichnung: puerilis preb. nach[2] war sie zunächst für die jungen Kanoniker, die noch in der Schule waren, bestimmt (cfr. § 5,1). Diese ursprüngliche Bestimmung mußte sich aber sofort erweitern, als der erste puer canonicus aus der Schule entlassen wurde und die höheren Weihen erreichte, aber noch keine von den 22 Domherrnstellen für ihn frei war. Dann mußte er sich noch eine Zeitlang mit seiner preb. minor begnügen. Im Besitze der preb. minor waren also: a) in der Schule befindliche Kanoniker; b) erwachsene Kanoniker, die auf die Erledigung einer der 22 preb. maiores warteten.[3] Es galt dabei die Bestimmung, daß niemand die preb. maior erhalten könne, der nicht zuvor die preb. minor besessen hatte.[4] — Mit der preb. minor waren gleichfalls Nebeneinnahmen verbunden, die nicht aus dem von der Propstei verwalteten Präbendalgut einkamen. Man sieht das aus den Bestimmungen, die in den uns zahlreich erhaltenen Testamenten der Domherren hinsichtlich ihrer Anniversarien getroffen werden; dort werden sie, die sogen. domicelli, meist mit der Hälfte dessen bedacht, was die 22 Domherrn bekommen.[5] Endlich erhalten sie auch einen entsprechenden Anteil an den unregelmäßigen Nebeneinnahmen.[6]

4. Mit der Präbende war seit dem Aufhören eines gemeinsamen dormitorium[7] der Besitz einer Kurie ver-

[1] II, 1530. III, 2066. IV, 2713: minora stipendia sive puerilis preb.; IV, 2916: kindes provende.

[2] Schon die vulgäre Bezeichnung für diese Präbenden = sparinghe weist auf ihre geringere Höhe hin, sparinghe, sicher zusammenhängend mit mnd. sparn, unserem „sparen", III, 2066: praebendae pueriles, que dicuntur vulgariter „sparinghe". (Das II, 705 erwähnte, vom Propst zu liefernde annona ebdomadalis sparunga ist daher wohl die wöchentliche, an die Inhaber der preb. minores zu liefernde Kornration.) Die preb. minor wird auf den 3. Teil des Betrages der maior prebenda geschätzt (IV, 2862).

[3] cfr. besonders IV, 2706. Die Anzahl der minores preb. ist unbekannt; beim Kollegiatstift U. L. Frauen: 5, beim Merseburger Domstift: 4 (cfr. G. Schmidt, „Päpstliche Urkunden und Regesten &c. in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen", Band 21, S. 181). — Die 2 zu S. Bonif. bestehenden preb. mediae waren für die ältesten, die auf eine volle Präbende warteten, bestimmt (Urk. 4. 156).

[4] III, 2190. Päpstl. Provisionsurk. dispensierten von diesem Statut durch die bekannte Formel: non obstantibus etc.

[5] cfr. besonders IV, 2678.

[6] Die neu Gewählten zahlten ihnen 10, resp. den noch nicht emanzipierten (s. § 5, 1) 6 Mk. p. arg. und ferner: 2 resp. 1 stopa vini boni Elsatici. cfr. IV, 2706. 2708.

[7] Schon ca. 1150 werden Kurien erwähnt, I, 234. Ein dormitorium bestand später nur noch für Vikare (IV, 2888) und Scholaren (III, 2225. 2379 = dormitoriales).

bunden.[1] Der Domherr erhielt sie jedoch nicht ohne Weiteres, sondern mußte sie von den Testamentarien (§ 5,2) des verstorbenen Domherrn kaufen.[2] Mehrfach findet sich die Angabe des Preises;[3] sie zeigt, daß die Kurien von verschiedener Größe waren.[4] Mit der Kurie war ferner ein gewisser Grundbesitz verbunden,[5] für den der Inhaber Abgaben an das Kapitel zu zahlen hatte.[6] Diese Abgaben traten an die Stelle der Grundsteuer, von deren Zahlung der ganze geistliche Grundbesitz in der Stadt Halberstadt befreit war.[7] Der eigentliche Inhaber der Kurie war das Kapitel; der Domherr hatte nur ein beschränktes Eigentumsrecht; er mußte sich eine jährliche Revision gefallen lassen, die durch den Dekan und einige andere Domherren vorgenommen wurde; wurde Baufälligkeit konstatiert, so konnte ihm, wenn er die Mahnung zum Reparieren des Schadens nicht beachtete — statutenmäßig war er dazu verpflichtet —, die Kurie fortgenommen werden.[8] Der letzte Wille eines Domherrn, der seine Kurie einem anderen vermachte, wurde respektiert;[9] geschah dies nicht, so hatte der

---

[1] Die Zahl der Kurien scheint der der Kanoniker gleich gewesen zu sein; wenigstens war es so bei S. Pauli: 1180 (Urk. 8) = 11 Kurien, dazu 1237 = die 12.; also hatten nicht nur die 8 sog. canonici maiores, sondern auch die 4 in minoribus stipendiis constituti (Urk. 95) Kurien.

[2] Anfangs trug dieser Kaufpreis nur den Charakter einer für die Uebernahme zu zahlenden Gebühr, die zum Anniversar des verstorbenen Inhabers verwandt wurde (I, 234. 306. 309). Später wurde der wahre Wert gezahlt und nur ein Teil zum Anniversar verwandt (III, 2361. IV, 2678. 2871. 2929: die Hälfte des Preises wurde ad fabricam gezahlt, die Hälfte pro memoria des Verstorbenen. 3257).

[3] IV, 2678: 80 Mk. p. arg.; IV, 2871: 20 Mk. p. arg.; IV, 3257 50 Mk. p. arg.

[4] Es ist augenscheinlich, daß die Kurien im 14. Jahrhundert wertvoller sind als früher; das Gebäude und der Grundbesitz wird größer geworden sein; nur so erklärt sich, daß später der volle Wert bezahlt werden muß.

[5] 1156 waren mit der Kurie des Propstes von S. Pauli, eines Domherrn, verbunden: 2 Hufen in Halberstadt, 4 in Wehrstedt (Urk. 6). Die vielfach erwähnten Abgaben beweisen, daß alle curiae claustrales mit Grundbesitz verbunden waren.

[6] I, 309: 1 tal. solvens; IV, 2871: alle iar dre punt Halb. penninge, de dar oppe stunden und alle iar vif lodige verdinge (= fertones. 1 Mk. p. arg. = 4 fertones) op sinte Mertens dach ut dem silven hove. Zusammen: $2^1/_2$ Mk. p. arg.

[7] Die sogen. Immunitat cfr. I, 167. Geht weltlicher Grundbesitz in geistl. Besitz über, so befreit der Bischof ihn zuerst vom „Wortzins", erhebt die Wort zur curia claustralis et sub emunitatis regula constringit I, 307. Halb. I, 41.

[8] IV, 3311, S. 132 ff.

[9] Fast in jedem Testamente findet sich der Name dessen, dem die Kurie vermacht wird (cfr. die in Anm. 2 zitierten Urkunden), sowie die Angabe der Termine, in denen der Preis gezahlt werden soll.

rangälteste Domherr das nächste Anrecht.[1] Gewisse Kurien waren dauernd mit einzelnen Kapitelämtern verbunden und konnten daher nicht verkauft werden.[2]

Anhangsweise möchte ich hier erwähnen: α) Jeder Domherr hatte Anrecht auf die Benutzung der Badestube (stupa claustralis); an dieser waren ein balneator (beder) und 2 watertogeren angestellt,[3] denen der Domherr eine gewisse Gebühr für die Benutzung zahlen mußte.[4] Heizung, Reparatur ꝛc. wurden von der Fabrik bezahlt.[5] β) Der Besitz eines eigenen Hauses bedingte eine eigene Dienerschaft (§ 1). Sie wird schon Anfang des 12. Jahrhunderts erwähnt,[6] aber nirgends näher spezialisiert; sie wird auch je nach dem Stande und Reichtum des betr. Domherrn verschieden gewesen sein.[7]

b) Die übrigen Rechte des Domherrn.

Das 2. Recht des Domherrn war das Anrecht an einen Platz auf dem Chore.[8] Auf dem Chore saßen der Bischof, die 22 Domherren und die Großvikare.[9] Die Domherren saßen in 2 parallelen Reihen, auf der einen Seite des Chores als erster der Propst, auf der anderen dem Propst gegenüber der Dekan.[10] Daran schlossen sich die übrigen in einer Reihenfolge, die durch die Anciennität bestimmt wurde.[11] Die Inhaber der

[1] Statut aus dem Jahre 1518 (Lünig, R. A. XVII. Teil, Anhang). In solchem Falle erhielt das Kapitel den Kaufpreis, cfr. IV, 2871.

[2] z. B. curia prepositi II, 1341; curia camerarii III, 2154; curia custodis IV, 2871.

[3] IV, 2916.

[4] IV, 2678, Z. 463 ff. S. Pauli 132. Aus letzterer Urkunde erfahren wir Genaueres über die Badestube des Kollegiatstiftes S. Pauli. Weil die Einkünfte des Plebans sehr dürftig waren, wurde ihm das Einkommen der Badestube übertragen und die Kurie, in der sie lag. Das Einkommen beträgt im Ganzen 2 tal. und 1 mlr. Weizen jährlich von den Kanonikern, ferner vom Kapitel 1 Mk. usualis arg., Holz zur Heizung. Dafür hat er die Gebäude in Stand zu halten und wöchentlich einmal die Badestube heizen zu lassen, für kaltes und warmes Wasser, Badeschurz, Eimer ꝛc. zu sorgen.

[5] cfr. das schon oft zitierte Fabrikregister des Doms u. § 17, 3.

[6] I, 167.

[7] Sogar die Vikare hatten in späterer Zeit (cfr. das Fabrikregister vom Jahre 1367, S. 3) eigene Köche, d. h. die Vikare, die eine eigene Kurie hatten. — Im Testament eines Domherrn (IV, 2678) werden ein Koch und ein Schlüsselbewahrer (claviger) bedacht. — II, 1594 erscheint ein serviens cellerarii.

[8] II, 999, s. S. 11.

[9] Von den Großvikaren saßen dort bis zum Jahre 1363 nur die Vikare des Bischofs, Propstes und Dekans, seitdem auch die 4 anderen. cfr. IV, 2639.

[10] cfr. IV, 3311, Z. 80. Die beiden Reihen hießen daher: der chorus prepositi und der chorus decani.

[11] cfr. IV, 3311, Z. 42 ff.: quilibet canonicorum . . . in capitulo nostro locum iuxta introitum et receptionem obtineat; III, 2530: quattuor seniores in stallo post decanum.

preb. minores standen, so lange sie noch in der Schule waren und noch keinen Weihegrad erhalten hatten, bei den Chorschülern, dann bis zur Emanzipation (§ 5, 1) bei den Kleinvikaren.[1]

Das 3. Recht war das des votum et vox in capitulo.[2] Nur die 22 Domherren besaßen dieses Recht, außerdem der Propst und Dekan, selbst wenn sie noch nicht im Besitz einer preb. maior waren.[3] Im Falle der Absenz (§ 4, 3) ließ der Domherr sein Stimmrecht, wenn wichtige Angelegenheiten vorlagen, durch einen anderen Domherrn ausüben, so daß dieser zuerst für sich, dann für den abwesenden (nomine et ex parte . .) votierte.[4] Bei weniger wichtigen Dingen stimmten nur die Anwesenden (= maior et sanior pars capituli),[5] während das Stimmrecht der Abwesenden ruhte. Die Ausübung des Rechtes mußte unterbleiben: α) bei Kapitelverhandlungen über Streitigkeiten, die zwischen dem Kapitel und Verwandten des betr. Domherrn bestanden; dann wurde der betr. Domherr sogar von der Verhandlung ausgeschlossen, ein Fall, der bei den vielen verwandtschaftlichen Beziehungen der Domherrn zu den Großen des Landes nicht selten vorkommen mochte.[6] β) Ebenso wurden die dem bischöflichen Rate angehörenden Domherrn in Fällen, wo bischöfliche Angelegenheiten verhandelt wurden, von den betr. Sitzungen ausgeschlossen.[7] — Die Abgabe der Stimmen erfolgte in der Weise, daß der Rangälteste anfing. War der Bischof anwesend, so hatte dieser die erste Stimme, dann der

---

[1] Diese Angaben entstammen Bestimmungen des Kollegiatstiftes S. Bonifacii (Anhang XLVII c).

[2] II, 999. cfr. S. 11 f.

[3] Ein derartiger Fall ist IV, 2737 bezeugt (cfr. S. 8, Anm. 3). Die in jener Anm. gegebene Erklärung für die Zahl 23 der in der Kapitelversammlung anwesenden Domherren wird bewiesen: für den Propst durch III, 2383, Z. 15: si prepositus habuerit integram prebendam: für den Dekan durch IV, 2678, Z. 110 f.: decanus, si preb. maiorem habuerit. Daraus folgt, daß Propst und Dekan keineswegs immer eine der 22 Domherrenstellen inne hatten; daß sie in solchem Falle trotzdem an der Kapitelsitzung teilnahmen (IV, 2737), war durch die Bedeutung ihres Amtes bedingt.

[4] IV, 2737: Ein Domherr giebt für 3, ein anderer für 2, ein dritter für **einen** abwesenden seine Stimme ab.

[5] cfr. III, 2287. Aus dieser Urk. geht zugleich hervor, daß die sich häufig findende Formel maior et sanior pars capituli den in Halberstadt anwesenden Teil des Kapitels bezeichnen kann, natürlich sofern er eben die thatsächliche Majorität ist.

[6] IV, 3296.

[7] IV, 3352.

Propst und Dekan, dann die übrigen nach der Anciennität.[1] — Die Inhaber der preb. minores hatten kein Stimmrecht.[2]

Neben den bisher besprochenen Rechten hatten die Halberstädter Domherrn endlich noch gewisse Ehrenvorrechte: α) Sie durften beim Hochamt die bischöfliche dalmatica tragen (seit 1162),[3] die Prälaten (§ 7) und der amtierende Domherr außerdem an den hohen Festen die bischöfliche Inful.[4] β) Sie mußten mit dem in § 2, 3 b besprochenen Titel angeredet werden. γ) Sie hatten Anspruch auf gewisse Ehrenbezeugungen seitens ihrer Mitkanoniker[5] wie seitens der niederen Geistlichen des Stiftes, d. h. namentlich der Vikare,[6] und rangierten vor allen Geistlichen der Diözese.[7]

§ 4. Die Pflichten der Domherren.

1. Die vornehmste Pflicht des Kanonikers war das officium divinum.[8] Die Zugehörigkeit zur Kapitelgemeinschaft und die daraus sich ergebenden Pflichten kamen erst in zweiter Linie, da die Gemeinschaft nur Mittel zum Zweck der besseren Erfüllung jenes officium divinum war. Das officium divinum bestand der Chrodegang'schen Regel zufolge aus dem Chordienst[9] und der Teilnahme am capitulum;[10] für letzteres trat später die sogen. missa conventualis ein. In der Lesung dieser Messe sowie in der Leitung des Chorgebetes wechselten die Kanoniker alle Woche ab;[11] nur für die hohen Feiertage galt

[1] In den schon wiederholt zitierten Prozeßakten II, 999 fordert der ehemalige Bischof Ludolf primam vocem in capitulo post episcopum. ctr. IV, 3311, Z. 67 ff.: der Dekan läßt von den Domherren zuerst den senior canonicus abstimmen.

[2] Das Stimmrecht war eben mit der perceptio prebende maioris auf engste verbunden, ctr. außer II, 999. IV, 2737 auch III, 2490.

[3] I, 259.

[4] II, 995.

[5] Z. B. IV, 3311: Die Kanoniker dürfen ihren confrater, dessen Angelegenheiten sie in einer Kapitelsitzung behandeln und der auf Bescheid wartend draußen sich aufhält, zum Empfange des Bescheides nur durch einen aus ihrer Mitte hereinrufen lassen.

[6] Z. B. IV, 3311, Z. 27 ff.: Niedere Stiftsgeistliche in Amtstracht mußten sich verbergen, sobald ihnen ein Domherr ohne Amtstracht begegnete. Jene mußten diesen also für gewöhnlich ihre Reverenz bezeigen.

[7] So zuerst in einer Zeugenreihe aus dem Jahre 1178 (I, 282).

[8] So ist es zu allen Zeiten gewesen, wenn auch nur nominell; es ist bezeichnend, daß das officinum divinum bei der Aufzählung der Pflichten der Kanoniker meist an letzter Stelle erscheint (ctr. Schneider a. a. O., S. 304 ff.; Schneider ist Würzburger Dompräbendat).

[9] Reg. Chrod. c. V bis VII.

[10] Reg. Chrod. c. VIII.

[11] Der betr. Amtierende hieß daher der hebdomadarius; es gab einen sacerdos. diaconus. subdiac. hebdomad., von denen der erste den Altar-

eine besondere Ordnung.[1] Seit der Umgestaltung des Domkapitels[2] läßt die Erfüllung dieser Pflichten zu wünschen übrig. Einmal leidet sie unter der häufigen Absenz der Domherren (s. Nr. 3) und sodann unter der zunehmenden Geschäftslast des Kapitels, die bald besondere Vertreter der Kanoniker für jene Pflichten notwendig machte.[3] Man suchte sich durch die sogen. Präsenzgelder (presentie) zu helfen, d. h. man machte die Auszahlung gewisser Einkünfte der Domherren von ihrer persönlichen Anwesenheit und Teilnahme am Gottesdienste abhängig.[4] Diese Einrichtung ist zuerst am Anfang des 13. Jahrhunderts bezeugt: von da an wird bei der Stiftung eines Anniversars jedesmal genau bestimmt, ob die zur Verteilung kommenden Gelder nur den presentes oder auch den absentes zu teil werden sollten.[5] Im Jahre 1297 findet sich dann die Bestimmung erwähnt, daß sogar die Kranken und Altersschwachen keinen Anspruch auf die presentie haben; erforderlich ist corporalis presentia im Gottesdienst.[6] Selbst bischöflicher Dienst entschuldigt die Absenz nicht, einzig und allein nur Kapiteldienst.[7] — Die Höhe der Präsenzgelder ist nicht angegeben; sie muß aber sehr beträchtlich gewesen sein, da sie eine besondere Verwaltung erforderten.[8]

---

dienst versah, die letzteren für das Lesen des Evangeliums resp. der Epistel bestellt waren, S. Bonif., Anh. XLVI.

[1] Die sogen. terminaturae (Lünig a. a. O. XVII, Anh.: Statut des Domstifts aus dem Jahre 1427).

[2] 1208 findet sich zuerst die Bestimmung, daß die absentes keinen Anteil an den Distributionen des betr. Anniversars haben sollten (I, 419); das läßt darauf schließen, daß die Feier der Anniversarien unter der absentia litt. Die Auflösung der vita communis und die anderen Anzeichen der Umgestaltung des Domkapitels fielen auch in diese Zeit (s. oben).

[3] Der vicarius episcopi zuerst erwähnt 1226 (I, 582) als erster Vikar.

[4] IV, 2713.

[5] Bis dahin kamen die Stiftungen allen Kanonikern zu gute, cfr. I, 317; die Kranken erhielten eine besondere Spende. Ebenso I, 414. — Anders I, 419. 500: in his tribus consolationibus absentes prorsus excludens etc.

[6] II, 1673. Anders zur selben Zeit S. Bonif. 105.

[7] IV, 3311, Z. 72 ff.

[8] Die der divisores presentiarum IV, 2713 2c., s. § 12. Da die Verteilung rationabiliter et fideliter geschehen soll (IV, 3311, Z. 99 ff.: divisores jurabunt, quod quotidianas distributiones fideliter juxta numerum dominorum, vicariorum et beneficiatorum in divino ordine interessentium juxta . . statuta . . rationabiliter dividere velint), so ist daraus zu schließen, daß die einen mehr, die anderen weniger erhielten; die, welche mehr Abgaben für den Präsenzgelderfonds leisteten, mußten natürlich einen größeren Anteil bei der Auszahlung erhalten. Die Anwesenden erhielten ihre Abgaben und einen entsprechenden Anteil von dem, was die Abwesenden gezahlt hatten, sowie von dem, was aus dem anderen Oblationsgut 2c. (S. 14) einkam.

2. Die übrigen Pflichten der Domherren ergaben sich aus dem Leben der Gemeinschaft, der sie angehörten. Ich sehe hier von den Pflichten ab, die ihnen durch die in § 3, b aufgeführten Rechte auferlegt wurden.

Dann sind noch zu erwähnen: a) die Pflicht, allen pekuniären Verpflichtungen gegenüber dem Kapitel nachzukommen. Jeder Domherr war nämlich zu gewissen Abgaben aus seinem Einkommen verpflichtet,[1] die zu einem bestimmten Termine abgeliefert werden mußten; seine Verabsäumung zog gewisse Strafen (§ 15) nach sich. b) Weiterhin waren die Domherren zur Uebernahme gewisser Aemter verpflichtet, nämlich der divisores presentiarum, clavigeri, procuratores fabrice, procuratores refectorii, des Siegelbewahrers, der tractatores communium negotiorum der unierten Halberstädter Stifter u. a. Das waren jährlich wechselnde Aemter, für die es entweder gar kein oder nur wenig[2] Entgelt gab. Auf Nichtannahme stand daher Strafe.[3]

3. Die Erfüllung aller dieser Pflichten hat, wie schon oben erwähnt wurde, vor allem durch die Absenz der Domherren gelitten. Zur Zeit der vita communis war eine Abwesenheit von der Stadt der Kathedrale eine Ausnahme; erst als das Zusammenleben sich lockerte und der Einzelne eine größere persönliche Freiheit genoß, mehrten sich die Fälle längerer Absenz und machten besondere Bestimmungen nötig. Noch am Anfang des 13. Jahrhunderts ist die Absenz in Halberstadt nicht geregelt.[4] Bischöf-

[1] Sei es aus dem von ihm verwalteten Oblationsgut, aus den Aemtern, die er bekleidete (§ 20), aus den Stiftungen, die er verwaltete, oder aus der von ihm bewohnten Kurie 2c., Abgaben, die teils dem Kapitel als solchem, teils als presentie den Anwesenden, teils den Armen zugewandt wurden. (So früher, ehe die presentie aufkamen I, 456.) I, 457.

[2] Die divisores presentiarum wurden z. B. häufig bei Anniversarien bedacht, cfr. IV, 2678.

[3] IV, 2737, Z. 95 ff.; IV, 2993, Z. 70 ff. Die Frage, ob die Annahme der anderen, unten zu besprechenden Kapitelämter, ferner der Archidiakonate, Propsteien 2c. Pflicht war, ist unnütz aufzuwerfen, da alle diese Aemter mit bedeutendem Einkommen verbunden waren und daher sehr begehrt wurden.

[4] In den beiden Kapitelstatuten, die über die Abgaben aus den Oblationen und die Armenspenden ca. 1200–1210 festgesetzt wurden (I, 456 f.), wird für den Fall, daß ein Domherr den Termin der von ihm zu zahlenden Abgaben infolge von Abwesenheit verabsäumt, keine Strafe festgesetzt; die Absenz gilt vielmehr als Entschuldigung. Erst wenn er nach seiner Rückkehr auf erfolgte Mahnung des Dekans hin eine Frist von 6 Tagen hingehen läßt, ohne zu zahlen, wird er bestraft. Die Absenz ist also zu dieser Zeit noch etwas Ungewöhnliches. Das sieht man auch daran: In I, 457 wird bestimmt, daß, falls die Rückkunft des Abwesenden spät am Tage erfolgt, er die Armenspende erst am folgenden Tage zu zahlen braucht.

licher Dienst entschuldigte ohne weiteres,[1] die Präbende samt den Nebeneinkünften wurden dem Absenten fortbezahlt.[2] Das änderte sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts, wie die Zeugenreihen beweisen;[3] die Absenz wurde häufiger, und daher findet sich in dieser Zeit auch die erste statutarische Bestimmung.[4] Es wurde festgesetzt: a) Zur Absenz muß die licentia decani nachgesucht werden. b) Wer länger als 4 Wochen ausbleibt, erhält seine Präbende für die über diese Grenze hinausgehende Zeit nicht ausbezahlt. c) Ausgenommen sind von der zweiten Bestimmung die Domherren und pueri canonici, die zum Zweck des Studiums abwesend sind. — Eine längere Absenz hat man also um diese Zeit noch nicht geduldet. Aber mit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurde auch diese häufiger; der Begriff der residentia personalis bildete sich aus: sie wird nicht mehr als etwas Selbstverständliches angesehen, sondern es wird beispielsweise vom Propst ausdrücklich gefordert, daß er residentiam faciat omni occasione postposita et remota.[5] Man muß daraus schließen, entweder: daß der Dekan häufiger und länger Licenz erteilte,[7] oder: daß viele ohne Licenz sich von Halberstadt entfernten.[8] Wie die Urkunden zeigen, kam beides vor. Daher wurde bei den Kollegiatstiftern den Absenten die Zahlung einer

---

[1] I, 301.

[2] I, 301. 365.

[3] Eine Absentenliste aus den Zeugenreihen herzustellen, führt zu keinem ganz sicheren Resultate, weil wir nicht sagen konnen, ob das Fehlen in der Zeugenreihe auf Absenz hinweist. Jedoch läßt sich wenigstens ein annäherndes Bild gewinnen, wenn man folgende Grundsätze beobachtet: a) Man darf nur diejenigen Zeugenreihen heranziehen, in denen ausdrücklich omnes canonici maioris ecclesie als Zeugen genannt sind, also solche, die mindestestens 18—20 Namen aufweisen. b) Eine solche Zeugenreihe wird man dann mit der vorhergehenden und folgenden vergleichen; so werden die in der mittleren Urkunde fehlenden Namen Namen von Absenten sein. Auf diese Weise kann man eine Zunahme der Absenten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts konstatieren: I, 477 a. 1214: —; I, 573 a. 1225: 1; II, 803 a. 1249: 4; II, 877 a. 1253: 4; II, 965 a. 1258: 3; II, 1161 a. 1267: 6; II, 1249 a. 1272: 9; II, 1271 a. 1273: 5; II, 1454 a. 1285: 3; II, 1511 a. 1288: 9; III, 1761 a. 1305: 5; III, 1842 a. 1309: 5; III, 1968 a. 1311: 6, III, 2070 a. 1322: 4; III. 2287 a. 1336: 7 2c. Letztere Zahl findet sich dann häufiger, cfr. z. B. IV, 2737 a. 1368.

[4] II, 705 a. 1241.

[5] Namentlich wird bei den Kollegiatstiftern sehr energisch durch Präbendenentziehung 2c. dagegen gekämpft, cfr. II, 1022. S. Pauli 58. 81. — Eine Urlaubserteilung für 4 Jahre: II, 1473.

[6] III, 1904, § 59. Kurz darauf heißt es: duo seniores de capitulo, qui tunc temporis residentiam fecerint.

[7] So älteren Kanonikern, S. Bonif. 152.

[8] S. Pauli 81. S. Bonif. 152: Bis zu 14 Tagen darf der Kanoniker sine licentia decani abwesend sein.

gewissen Abgabe auferlegt.[1] Daß dies auch beim Domkapitel geschah, ist nicht anzunehmen. Dagegen wurden hier die Domherren von dem Empfang der presentie ausgeschlossen und zugleich die Nachteile der Absenz, die sich sehr fühlbar machten,[2] durch das Institut der procuratores absentium zu beseitigen gesucht, d. h. die absentes wurden verpflichtet, Stellvertreter zu ernennen. Diese hatten alle Pflichten der betr. Domherren zu erfüllen, welche sie gegenüber der Kapitelgemeinschaft als solcher hatten, namentlich also die pekuniären Verpflichtungen (rechtzeitige Ablieferung der Präsenzgelder rc.), sie hafteten dem Kapitel für die gewissenhafte Erfüllung und mußten die Versäumnisstrafe auf sich nehmen;[3] namentlich übten sie auch das Stimmrecht aus (s. S. 19). Schon aus dem Grunde mußten die Prokuratoren residierende Domherren sein.[4] — Durch diese Bestimmungen hat das Kapitel den Absenten gleichsam einen Freibrief ausgestellt; fortan fanden sie es höchstens für notwendig, zum Generalkapitel zu erscheinen.[5] — Uebrigens galten diese Bestimmungen nur für die 22 vollberechtigten Domherren; die erwachsenen domicelli waren überhaupt nicht zur Residenz verpflichtet.[6]

§ 5. Besetzung und Erledigung von Domherrenstellen.

Die Aachener Regel schrieb für den sich zur Aufnahme meldenden Kanoniker eine längere Vorbereitungszeit vor, während deren er mit einem älteren, erfahrenen Kanoniker verkehren und auf die Bedeutung seines Schrittes aufmerksam gemacht werden sollte.[7] Erst wenn er dann noch auf seinem Entschlusse beharrte

---

[1] S. Bonif. 152: Wer länger als 14 Tage sine lic. dec. abwesend ist, gilt als absens und muß dem Kapitel 4 Mk. p. arg. (seit 1350: 4 Mk. us. arg., Urk. 170), d. h. den größten Teil seiner Präbende zahlen, für den Rest vices suas custodiri faciat; entsprechend die Inhaber der media und minor preb. — S. Pauli 133: Wer ein Vierteljahr absens ist, zahlt 1 Mk. p. arg. Als absens gilt, wer nicht wenigstens 14 Tage im Vierteljahr residiert; doch sind von diesen 14 Tagen noch 3 Tage Urlaub gestattet.

[2] IV, 2639: cum propter absentias canonicorum et paucitatem residentium ecclesia in officio et cultu divino defectum quam plurimum patiatur . . .

[3] IV, 2713: decanus et capitulum tales pertinaces inclaustrabit et hoc idem faciet procuratoribus absentium, qui absentes procuratores in ipsa ecclesia debent constituere.

[4] IV, 2713 cfr. 2737. Auch die abwesenden Vikare mußten einen Vikar als procurator stellen.

[5] S. § 14.

[6] Ich schließe das aus der Bemerkung IV, 3311: domicelli, quotiescunque in civitate degunt . . .

[7] Reg. Aquisgran. c. 118 (Mansi XIV, S. 299 ff.)

und für würdig befunden wurde, erfolgte die Aufnahme durch Bischof oder Propst. —

Von einem derartigen Aufnahmeverfahren ist zu der Zeit, aus der wir Halberstädter Urkunden haben, nicht mehr die Rede; wir hören über die Aufnahme überhaupt erst dann etwas, als das Kapitel bereits ein capitulum clausum geworden ist.[1] Natürlicherweise, denn bis dahin lag keine Veranlassung vor, die Aufnahme durch Kapitelsbeschluß besonders zu regeln. Erst als seit der Umgestaltung des Domkapitels nicht mehr das Amt, sondern die Einnahme das Ziel des Strebens wurde, erhielt auch die Aufnahme einen anderen Charakter und mußte neu geregelt werden. — Wir haben schon § 3 gesehen, daß es 2 Klassen von Domherren gab: Inhaber der prebenda maior und minor. Da nun bestimmt war (s. S. 16), daß niemand die preb. maior erhalten könne, der nicht zuvor die preb. minor besessen habe, so erhielten die neu Aufgenommenen zunächst die preb. minor und bei dem großen Andrange zu den Domherrenstellen meist sogar nur die Expektanz auf eine preb. minor.[2] Es gab also: Expektanten, Besitzer der minor preb., Besitzer der maior preb. Die Aufnahme geschah durch Wahl seitens des Kapitels.[3] Diese fand statt, wenn eine von den prebende minores frei wurde.[4] Dann versammelten sich auf vorausgegangene Einladung des Dekans hin[5] die residierenden Domherren, wählten einen, mitunter auch mehrere neue Kanoniker und setzten in letzterem Falle senium et ordinem ascendendi der neu Gewählten fest. Bedingung der Wählbarkeit war bei dem Domkapitel adelige,[6] bei den Kollegiatstiftern eheliche Geburt.[7] Nach der Wahl erfolgte

---

[1] Aus früherer Zeit ist nur die Uebertragung einer Präbende an einen Laien bezeugt, I, 303 f. 315.

[2] S. Pauli 57. S. Bonif. Anhang XLVII c. und III, 2490: primus ad minorem prebendam expectans.

[3] Wann das Kapitel die Wahl neuer Mitglieder erhalten hat, ist nicht zu ermitteln. Das kanonische Recht hat hier keine Norm festgesetzt; die wenigen Bestimmungen c. 31 (Innoc. III.) X de elect. I, 6 und c. 15 (Innoc. III.) X de concess. praeb. IV, 8 sind sehr umstritten; daher die große provinzielle Verschiedenheit. In Halberstadt hat der Bischof gar keinen Einfluß auf die Wahl.

[4] Ich lege im folgenden S. Bonif. Anh. XLVII c. zu Grunde. II, 1530. III, 2490. IV, 2645. 2706. 2708. 3166. S. Pauli 57. 128. (cfr. auch Hild. I, 597) beweisen d. Gleichheit der Verhältnisse beim Domkapitel.

[5] IV, 3311.

[6] S. § 2, 1.

[7] Andere Bedingungen der Wahlbarkeit sind nicht genannt. Das kanonische Recht hat hier nur die eine Bestimmung (c. 2 de aetate et qual. in Clement. I. 6), daß der vollberechtigte Domherr mindestens Subdiakon sein müsse. Daher auch die Dürftigkeit der Bestimmungen in Halb., die zugleich im Interesse des hohen sächsischen Adels war.

die feierliche Aufnahme der Gewählten oder (z. B. wenn Knaben gewählt waren) ihrer Prokuratoren im Gottesdienst.[1] Den Schluß bildete der Eid der Neugewählten[2] und das Versprechen des Gehorsams gegen die Statuten des Stifts, in die Hände des Dekans abgelegt. Damit war der eigentliche Akt der Aufnahme zu Ende. Er begründete aber erst dann einen rechtlichen Anspruch auf die nächste frei werdende Präbende, wenn der Neugewählte gewisse Gebühren[3] entrichtete. Zahlte er diese Gebühren nicht innerhalb der festgesetzten Termine,[4] so verlor er dadurch seine Ansprüche,[5] die jener Aufnahmeakt in Verbindung mit der vorhergehenden Wahl ihm geschaffen hatten. Da nun diese letzteren Ansprüche auch auf andere Weise (z. B. durch päpstliche Provision, s. unten) erreicht werden konnten, so war das eigentlich entscheidende, ein wirkliches Anrecht begründende Moment die Zahlung der Gebühren. So erklären sich die vielfachen Beschlüsse des Kapitels über die Aufnahmegebühren. Sobald dann eine minor preb. frei wurde, wurde sie dem ersten Expektanten übertragen, beim Domstift und Kollegiatstift U. L. Frauen durch den Bischof,[6] bei den Stiftern S. Pauli und S. Bonifacii durch das Kapitel, woran sich noch ein besonderer Akt der Investitur durch den

---

[1] Ausführliche Darstellung der Ceremonien in S. Bonif. Anh. XLVII c.

[2] Wortlaut bei S. Bonif. Anh. XLV c.

[3] Die Gebühren trugen bis 1289 (II, 1530) mehr den Charakter freiwilliger Abgaben, prout ipsius electi suppetunt facultates. In jenem Jahre wurde ein bestimmter Geldbetrag festgesetzt: 6 Mk. p. arg., außerdem servitia an die pueri canonici. Später wurde die Gebühr mehrfach erhöht: zuerst auf 16 Mk. p. arg. (10 Mk. an die emanzipierten Domherrn, 6 an die andern), im Jahre 1366 auf 26 Mk. p. arg. (10 Mk. für die Fabrik) und dazu 4 stopas vini boni Elsatici an den Bischof, jedem emanzipierten Domherrn 2 stopas, jedem der übrigen unam stopam cfr. IV, 2706. 2708. Ferner vestiture pecunie an die 4 camerarii capituli IV. 3267. — Beim Stift U. L. Frauen: 6 Mk. p. arg., dem Bischof 2 stopas, jedem Kanoniker mit größerer Präbende 1 stopam, jedem Kanoniker mit kleinerer Präbende ½ stopam vini boni Elsatici; für die Kämmerer Tuch, für die Scholaren 3 Mk. p. arg. (an Stelle des bis 1363 üblichen servitium) cfr. IV. 2645. — Beim Stift S. Pauli: 2 Mk. p. arg. ad structuram. Beim Stift S. Bonifacii: 4 Mk. p. arg. ad cappam et ornatum ecclesie. cfr. S. Pauli 128. S. Bonif. 182. In den Statuten des letzteren Stiftes werden noch außerdem genannt (cfr. Anh. XLVII c.): 30 florenos Renenses pro statutis et 3 Mk. pro servitio episcopali atque camerario 2 florenos pro vestitu.

[4] Endtermin der Zahlung war beim Domstift ein Jahr nach der Wahl IV, 3118 cfr. 2645, Z. 56 ff. Ebenso beim Stift U. L. Frauen. Der Wein mußte binnen einem Monat nach der Wahl geliefert werden IV, 2706. 1 Monat war auch der Zahlungstermin beim Stift S. Bonif.

[5] Ein solcher Fall ist IV, 3118 bezeugt; außerdem wird diese Strafe in den Statuten angedroht cfr. Bonif. Anh. XLVII c.

[6] III, 2134. IV, 3311 Z. 114 f.

Propst anschloß.[1] Darauf rückte er allmählich vor, bis ihm durch den Bischof eine erledigte preb. maior übertragen werden konnte.[2] — Dieser einfache und regelmäßige Verlauf der Dinge wurde nun dadurch etwas komplizierter, daß das Kapitel meist schon die noch die Schule besuchenden jungen sächsischen Adeligen zu Domherren wählte.[3] Das sind die sogen. pueri canonici;[4] sie besuchten auch nach der Wahl die Domschule (resp. Universität, s. § 10, 2) weiter wie die übrigen scolares, rangierten aber wie die erwählten Erwachsenen, d. h. sie wurden zunächst expectantes und rückten dann allmählich auf, bis sie eine preb. minor erhielten. Die preb. maior dagegen konnten sie nicht eher bekommen, als bis sie den Akt der emancipatio hinter sich hatten.[5] Dieser trägt seinen Namen daher, weil durch ihn der junge Kanoniker aus der Aufsicht des scolasticus (§ 10, 2) entlassen wurde.[6] Er erfolgte, sobald der junge Kanoniker die Subdiakonatsweihe erhalten hatte[7] und im Besitze einer preb. minor war.[8] Ueber den Akt selbst sagen die Statuten nichts.[9] Durch die emancipatio wurden dem Domherrn folgende Rechte zuteil: a) Sobald an ihn die Reihe kam, eine preb. maior samt den damit verbundenen, oben besprochenen Rechten zu erhalten. b) Archidiakonate, Prälaturen und Kapitelwürden zu übernehmen.[10] c) An der Güterverwaltung des Kapitels als obe-

[1] Man muß hier zwischen Kollation der Präb. und Investitur unterscheiden. Nachdem die erstere durch das Kapitel vorgenommen war, schickte dies den Betr. unter Begleitung von 2 Kanonikern zum Propst, der ihm gegen Zahlung von 1 stopa vini pro captatione benevolentie die Investitur per impositionem birreti vel traditionem manus erteilte (S. Bonif. Anh.)

[2] III, 2134.

[3] Ein Dankschreiben eines zum Domherrn erwählten Scholaren findet sich Hild. I, 597.

[4] I, 414. Auch scolares canonici I, 310 oder canonici infra scolas I, 602 genannt. Schon nach der Aachener Regel (c. 135) gab es eine Domschule u. pueri canonici. Das Neue ist die Wahl und der dadurch gewirkte Unterschied unter den Scholaren.

[5] III, 2134 u. ö.

[6] IV, 3040: domhern. de butten schole sin = can. emancipati.

[7] III, 2490: nullus canonicorum nostrorum emancipari debet, nisi habeat ordinem subdiaconatus et actu minorem prebendam. — Das zur Subdiakonatsweihe nötige Alter war in der Mainzer Diözese: 20 Jahre cfr. Andr. Mayer „Thes. Novus etc." I, S. 9. cfr. auch IV, 2704. Das kanon. Recht giebt bald 18 Jahre (Clem. Lib. I, tit. VI de aet. et qual. c. 3), bald 20 Jahre an (c. 5. Dist. XXVIII.)

[8] Der Grund für diese Bestimmung ist wohl darin zu suchen, daß die emancipatio gewisse Rechte verlieh, die man einem Exspektanten, der durch kein reales Interesse an das Kapitel gebunden war, noch nicht zugestehen wollte.

[9] Vielleicht war das IV, 3311 Z. 54 erwähnte examen damit verbunden. cfr. Schneider a. a. O. S. 132 f.

[10] I, 527. III, 2490. IV, 3040.

dientiarius (§ 17, 2b) teilzunehmen.[1] Wir können somit endgültig folgende Arten von Domherren unterscheiden: a) Canonici sub expectatione prebende (ohne irgend welche Rechte), zerfallend in α) pueri canonici, β) Erwachsene. b) Besitzer der preb. minor, zerfallend in α) pueri canonici mit dem alleinigen Rechte des Empfanges der Präbende, β) Emanzipierte, welche außerdem die durch die emancipatio erlangten Rechte besaßen. c) Besitzer der preb. maior.[2] – In diesen geregelten Organismus griffen nun die päpstlichen Ansprüche auf Besetzung vakanter Pfründen ein.[3] Es kann hier nicht die Geschichte dieser Ansprüche gegeben werden.[4] Ich beschränke mich darauf, festzustellen, daß die Provisionen nur dann Erfolg gehabt haben, wenn die Päpste Angehörige der mit dem Kapitel liierten Familien providierten,[5] d. h. Angehörige des sächsischen Adels. Diese interessante Beobachtung zeigt, daß das Domkapitel der päpstlichen Kurie nur dann Zugeständnisse machte, wenn sie seinen eigenen Vorteil nicht schädigten; man darf sich also gewiß den Erfolg der päpstlichen Ansprüche nicht zu groß vorstellen.[6]

2. Was die Erledigung von Domherrenstellen anbelangt, so interessieren hier zunächst die Bestimmungen, welche das Kapitel hinsichtlich der Regelung des Nachlasses eines verstorbenen Domherrn traf. Es war gebräuchlich, daß ein vermögender Domherr bei seinem Tode eine Stiftung zum Besten der Kirche machte.[7]

[1] III, 2490.

[2] Ausnahmen von dieser Ordnung kamen vor: so in dem schon erwähnten Falle des Grafen Albrecht v. Wernigerode, der als 12jähriger puer canonicus bereits zum Prälaten gewählt d. h. „postuliert“ wurde; sobald er emanzipiert war, suchte das Kapitel um die päpstl. Bestätigung nach IV, 2704.

[3] Ein bischöfliches Besetzungsrecht ist nicht bezeugt; dagegen übt der Bischof das jus primarum precum beim Stift U. L. Frauen IV, 2738.

[4] Vergl. über diese Geschichte Hinschius III, 114 ff. Die erste Provisionsurk. in Halb. unter Innocenz IV. 1247 (II, 781). In Hild. schon 1203 (I, 578), ebenso in Merseburg, (Kehr 145). Von demselben Papste 4 Freiheitsbriefe 1248 49 (II, 790. 802. 810. 817. cfr. Kehr 263).

[5] Bonifaz IX. gesteht diese Rücksichtnahme auf die Halb. Gewohnheiten in einer besonderen Bulle zu IV, 3166. — Es sind providiert und in Besitz gekommen: Heinr. v. Hakenstedt, Herb. Mor, Ludw. v. Wanzleben, Albr. Gotgemac, Busse von Querfurt, Herzog Heinr. von Braunschweig, Goswin v. Adenstedt, Heinr. v. Reden, Joh. v. d. Schulenburg, Nic. Stuven. Es sind providiert und nicht in Besitz gekommen: Heinr. v. Jülich, Graf Gerh. v. Holstein, Widego v. Ostrau, Basilius v. Rutenberg, Herm. v. Eisleben, Lambrecht Cropelin, Alex. Digni, Ludolf v. Wittingen, Kardinal Bartholomeus Reatinus. – Außerdem sind providiert und in Besitz gelangt: Peter v. Madela, der informator, Joh. v. Bleicherode, der cubicularius des Bischofs Ludolf, beide durch diesen durchgesetzt.

[6] Es konnte dem Kapitel am Ende gleichgültig sein, ob eine ihm genehme Persönlichkeit durch Wahl oder Provision ihm eingegliedert wurde; die Aufnahmegebühren mußte ja auch der Providierte bezahlen (IV, 3118).

[7] Dies beweisen die zahlreichen erhaltenen Testamente.

Die Ausführung der Bestimmungen dieser Stiftung übernahm in der älteren Zeit entweder das Kapitel[1] oder ein Verwandter des Domherrn, falls ein solcher dem Kapitel angehörte.[2] Später erscheinen besondere, von den betr. Domherren erwählte testatarii oder salamanni, denen das Testament anvertraut oder, falls ein solches nicht aufgesetzt war, die Vollmacht gegeben wurde, über den Nachlaß zu verfügen.[3] In jedem Falle, mochte eine bestimmte Geldsumme von dem betr. Domherrn gestiftet sein[4] oder nicht,[5] wurde von den salamanni der Anniversar[6] des Verstorbenen eingerichtet. Das konnte auf zweierlei Weise geschehen: Entweder kauften sie für die durch Stiftung oder Verkauf der Hinterlassenschaft (Kurie ꝛc.) erhaltene Geldsumme gewisse Grundstücke,[7] aus deren Ertrag dann die Kosten des Anniversars künftig bestritten wurden, oder sie verwandten das Geld zur Tilgung von Kapitelschulden, wofür dann das Kapitel ihnen eine dem gelieferten Kapital entsprechende Zinssumme für die Ausrichtung des Anniversars aus einem Zehnten u. a. anwies.[8] In letzterem Falle übernahm das Kapitel durch die dafür bestellten Verwaltungsorgane (s. § 17) die Sorge für den Anniversar; im ersteren Falle behielten die testatarii zunächst die Verwaltung der angekauften Grundstücke, bis sie sich entschieden, welcher Verwaltung sie dieselben zuweisen wollten.[9]

Die Wahl der testatarii oder testamentarii war zunächst in das Belieben des betr. Domherrn gestellt; sie geschah in Gegenwart von Zeugen und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts (unter dem Einflusse des römischen Rechts) in Gegenwart eines

---

[1] cfr. S. Pauli 8 und S. Bonif. 5.

[2] I, 146. 171.

[3] I, 300. 306 etc. cfr. Hild. I, 645: de suppellectili mea ordinabunt salamanni, sicut fidei eorum commisi. Die Kanoniker durften laut der bekannten Urk. Lothars II. für das Kölner Domstift (Ennen u. Eckertz „Quellen zur Gesch. der Stadt Köln" I, 447) über ihre Mobilien und ihre Wohnungen innerhalb des Kapitels frei verfügen. So blieb es in Halb. cfr. namentlich III, 2309.

[4] II, 927 u. ö.

[5] I, 306.

[6] Die Bestimmungen sind je nach der Höhe der Stiftung umfassender oder geringer, cfr. I, 300. 306. II, 927. 1445. III, 1807. 2225. IV, 2678. 2949 u. a. Sie kommen fast durchweg den an dem Tage des Anniversars am Gottesdienst teilnehmenden Stiftsgeistlichen zu Gute, mitunter auch den Abwesenden cfr. IV, 2678.

[7] II, 1209. IV, 2949 u. a.

[8] III, 1807. 2225. 2249 ꝛc. s. § 16, 4.

[9] z. B. IV, 2949, Z. 34 ff: se moghen unde schallen de sulven hove legghen to welker prelaturen eder oveley se willen. — So lange einer der salamanni lebte, konnte er die Güter in eigener Verwaltung behalten IV, 2678.

notarius publicus.[1] Die Regel war, 2 Domherren und einen Domvikar zu wählen;[2] vielfach wählte man Verwandte oder Freunde,[3] bei großen Stiftungen wurden auch noch mehr Testamentarien ernannt.[4] — Im Laufe der Zeit stellten sich 2 Mißstände heraus: a) Es kam vor, daß zu Testamentarien Geistliche anderer Kirchen, sogar von Kirchen einer anderen Diözese gewählt und dadurch den Verwaltungsorganen des Kapitels viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden.[5] Dagegen ergingen zunächst allgemeine Synodalverbote,[6] beim Domkapitel speziell wurde die alte Gewohnheit zum Statut erhoben, daß jeder Domherr, der sein Testament mache, 2 Domherren und wenigstens einen Domvikar ernennen müsse.[7] b) Es kam ferner vor, daß die Testamentarien die Verwaltung der ihnen anvertrauten Güter ohne Wissen des Kapitels dritten Personen übertrugen; die Gefahr bestand, daß die Ausführung der Testamente sich verzögerte und daß das Kapitel die Kontrolle verlor. Daher wurde bestimmt: α) daß die Uebertragung an dritte Personen nicht ohne Wissen des Kapitels erfolgen dürfe; β) daß die Testamentarien dem Kapitel binnen einem Monat nach dem Tode des Testators Bericht über die executio testamenti ablegen und ein Verzeichnis der hinterlassenen Güter einreichen sollten.[8] — Soviel über die Ausrichtung des Testaments. Was den Inhalt eines solchen Testamentes anlangt, so sind uns natürlich nur Testamente zu Gunsten des Stifts erhalten. Die Domherren machten Stiftungen: a) aus ihrem Privatvermögen;[9] b) aus dem, was sie sich von ihrem Amtseinkommen erworben oder zurückgelegt hatten;[10] c) aus dem Erlös ihrer Kurien (s. § 3, 4). Diese Stiftungen, die meist aus dem Ertrage gewisser Grundstücke oder Geld bestanden,[11] gelangten an alle Stiftsgeistlichen und Stiftsbediensteten zur Verteilung[12] oder auch an ein-

[1] III, 2134. IV, 2677.
[2] III, 2252 u. ö.
[3] III, 2286. 2320. 2340.
[4] III, 2340: 4; IV, 2677: 6; IV, 2844: 5.
[5] III, 2340. IV, 2844. 2853.
[6] IV, 3038 a. No. 21.
[7] IV, 3311, Z. 107 ff.
[8] IV, 3168.
[9] z. B. I, 146 u. 593 f.: die Stiftung erfolgt mit Zustimmung der Verwandten.
[10] cfr. dazu c. 9 (Gregor IX.). Lib. 3. tit. 26: de bonis propriis vel acquisitis intuite personae clerici testari possunt, de aquisitis intuite ecclesiae non.
[11] cfr. I. 146. 234. 306. 309. 310 ꝛc. 602. III, 2177. IV, 2678 ꝛc. Da es sich um Stiftungen zu gottesdienstlicher Feier handelt, so erfolgt meist ein Betrag ad candelam, cfr. I, 234. 310. 317. 500 ꝛc.
[12] z. B. I, 602. III, 2173 ꝛc.

zelne besondere.[1] Es herrscht hier eine große Mannigfaltigkeit der Bestimmungen. —

Schon frühzeitig kam dann die Einrichtung des sogen. annus gratiae auf, d. h. es wurde den Testamentarien eines verstorbenen Domherrn gestattet, noch eine zeitlang über die Einkünfte der erledigten Präbende zu Gunsten des Verstorbenen zu verfügen.[2] Diese Einrichtung findet sich zuerst bei den 3 Kollegiatstiftern[3] am Ende des 12. Jahrhunderts, erst seit 1257 auch beim Domstift;[4] sie ist also früher an solchen Stiftern eingeführt, an denen weniger vermögende Kanoniker sich befanden.[5] Die etwaigen aus den Präbenden zu leistenden Abgaben mußten weiter gezahlt werden.[6] Starb der Nachfolger innerhalb des Gnadenjahres, so erhielt er nach Ablauf desselben ebenfalls so lange die Einkünfte der Präbende, als er sie besessen hatte.[7]

Am Ende des 13. Jahrhunderts erweiterten sich diese Bestimmungen, zuerst wieder beim Kollegiatstift S. Bonifacii im Jahre 1273. Die Verlegung jenes Stiftes[8] hatte große Summen gekostet; um die Neubauten zu bezahlen, wurde daher bestimmt, daß nach dem dem Verstorbenen zustehenden annus gratiae ein zweiter zum Besten des Stifts (ad structuram et ornatum) eingerichtet werden sollte. Dies hat das Domstift im Jahre 1292 übernommen[9] und auf die erledigten Vikarien und vom Kapitel zu vergebenden geistlichen Aemter ausgedehnt; der 10. Teil der Einkünfte dieses 2. Jahres wurde der Fabrik zugewiesen.[10] Papst Johann XXII. versuchte dann, dem Nachfolger die Hälfte der Einkünfte im 1. und 2. Jahre zu sichern.[11] Das Domstift verwehrte sich aber dagegen im Generalkapitel des Jahres 1344 und schlug den Mittelweg ein, daß von den am Dom durch Todesfall zur Erledigung kommenden Präbenden der Verstorbene die Hälfte im 1. und 2 Jahre, das Stift (resp. die Fabrik) im 3. und 4. Jahre, der Nachfolger die andere Hälfte während

[1] Z. B. II, 1445. 1525.

[2] II, 924.

[3] I, 301. S. Bonif. 5. S. Pauli 8.

[4] II, 924.

[5] Dasselbe erhellt aus der Beobachtung, daß in Merseburg der Chron. Episc. Merseb. (M. G. SS. X u. Kehr 85) zufolge der annus gratiae schon in den Jahren 1091—1105 eingeführt ist, in Hild. dagegen bis 1221 nicht bezeugt wird.

[6] II, 924.

[7] S. Bonif. 89.

[8] Ueber die Verlegung cfr. Urk. 28 f. Zur Sache cfr. Urk. 65 ff.

[9] II, 1587. Auch in Hildesheim findet sich ein solches Gnadenjahr zu erst beim Stifte S. Crucis, dessen Einkünfte dürftig waren, Hild. I, 334.

[10] II, 1587.

[11] III, 2370.

jener Jahre erhalten solle.[1] Von da an erhielt der Nachfolger also sofort die Hälfte der ihm übertragenen Präbende.

§ 6. Die Gehülfen der Domherren, die Vikare.

1. Häufige Absenz, zahlreiche Verwaltungsgeschäfte, überhaupt die vielfachen weltlichen Beziehungen machten die Domherren unfähig oder auch unlustig, das tägliche officium divinum zu verrichten, und riefen die Einrichtung einer besonderen Klasse von Geistlichen hervor, die an Stelle der Domherren jene gottesdienstlichen Pflichten erfüllten. Sie hießen daher vicarii oder socii.[2] Schon früh hat es temporäre Vikare gegeben; um 1200 richtete man vic. perpetui ein.[3] Sie zerfielen in maiores und minores. Nur die ersteren verdienen, genau genommen, den Namen vicarii, da nur sie die Domherren im Chordienste vertraten, und wie das ganze Institut der Vikare von ihnen den Namen erhalten hat, so sind sie in der That vor den Kleinvikaren vorhanden gewesen.[4] Der erste Großvikar, der in den Urkunden genannt wird, ist der vicarius episcopi,[5] im Jahre 1237 wurde dann die Vikarie des Propstes eingerichtet,[6] so daß also die ersten in den Urkunden bezeugten Vikare die Stellvertreter der beiden höchsten und am meisten durch weltliche Geschäfte in Anspruch genommenen Würdenträger des Stifts sind.[7] Dazu kamen später noch der vicarius decani, vicedomini,[8] imperatricis[9] und ein resp. 2 nicht näher bezeichnete Großvikare.[10] Unter ihnen nahmen die Vikare des Bischofs, Propstes und Dekans eine bevorzugte Stellung ein, zunächst bis zum Jahre 1363 insofern, als sie so lange allein das Recht auf einen Chorsitz neben den Domherrn und auf den Dienst am Hochaltar

[1] III, 2370.

[2] II, 1733 a; III, 2141.

[3] S. Anm. 7.

[4] Dafür spricht der Umstand, daß sowohl in Halberstadt wie in Hildesheim die zuerst in den Urkunden erscheinenden Vikare Großvikare sind, cfr. Halb. I, 24. Hild. I, 552.

[5] Halb. I, 24.

[6] S. Bonif. 28.

[7] Die Vikare, von denen hier die Rede ist, sind für Lebenszeit bestellt, sogen. vicarii perpetui. Daß es vorher für Zeit bestellte Vikare in Halberstadt gegeben hat, folgere ich daraus, daß bereits 1227 (I, 602) bei einer Memorie vic. maiores et minores bedacht werden; da nun erst 1237 die Vikarie des Propstes geschaffen wird und 1227 zum ersten Male ein ständiger Vikar des Bischofs in den Urkunden erscheint, so können jene vic. maiores nur für Zeit bestellte Vikare gewesen sein.

[8] II, 1294.

[9] III, 3074.

[10] Die Zahl der Großvikare wird noch II, 1587 auf 6 angegeben, später auf 7, cfr. IV, 2639. 2678.

besaßen,[1] aber auch nach diesem Zeitpunkte; denn sie werden bei Memorien wiederholt mit den Domherren zusammen in besonderer Weise bedacht.[2] Die übrigen Großvikare hatten bis 1363 zwar einen Sitz auf dem Chore neben den Domherren, aber nicht das Recht der Vertretung im Dienst am Hochaltar; sie werden bis dahin die Vertretung der Domherren im Chordienst oder an gewissen Nebenaltären gehabt haben.[3] Erst als jene 3 nicht ausreichten,[4] wurden auch sie zum Dienst am Hochaltar verpflichtet. Die Wahl der Großvikare geschah durch die betr. Domherrn, die eine ständige Vikarie hatten;[5] die beiden Großvikarieen, die nicht für die Vertretung eines bestimmten Domherrn bestimmt waren, wurden vom Dekan verliehen.[6] Seitdem die Vikare insgesamt eine geschlossene Genossenschaft bildeten (s. unten), wurden die neuernannten Großvikare zugleich Mitglieder der Genossenschaft, in die sie durch den Dekan feierlich aufgenommen wurden.[7] Das Einkommen eines Großvikars bestand, abgesehen von den mancherlei Nebeneinnahmen,[8] aus folgenden Bestandteilen: a) aus einer von der Propsteiverwaltung zu zahlenden Präbende, deren Höhe nicht bekannt ist;[9] b) aus dem Ertrag gewisser mit der Vikarie verbundenen Grundstücke;[10] c) aus einem Anteil an den Anniversarien, namentlich also an den Präsenzgeldern;[11] d) aus einem Anteil an dem Einkommen der Genossenschaft (s. unten). — Zum Schluß erwähne ich noch, daß wenigstens mit einigen Großvikarieen ein bestimmter Weihegrad verbunden war, eine wunderliche Einrichtung, da bei den entsprechenden Kapitelwürden, für die jene Vikarieen geschaffen waren, dies nicht der Fall war. Beispielsweise war mit der Propstvikarie der Weihegrad eines Diakonen verbunden; war nun der Propst nicht Diakon, so mußte er seinen Wochendienst entweder selbst thun oder noch einen zweiten Vikar bestellen;

---

[1] IV, 2639.

[2] IV, 2678, S. 151 ff.

[3] Daß sie die Domherren zu vertreten hatten, folgt aus ihrem Sitze auf dem Chore.

[4] propter paucitatem residentium IV, 2639.

[5] S. Bonif. 28. Die Kollation der Vikarie der Kaiserin geschah durch den Bischof, cfr. IV, 3074.

[6] III, 2383.

[7] cfr. Nr. 3.

[8] IV, 2639: ein Großvikar ist zugleich Pleban in Ermsleben. cfr. Nr. 2.

[9] Was nach dem Ausscheiden der Domherrnpräbenden von dem Ertrage der Propsteigüter noch übrig blieb, erhielten die Vikare und niederen Kapitelbeamten, cfr. III, 2020 u. S. Bonif. 28.

[10] Die Propstvikarie wird mit 7 Hufen ausgestattet S. Bonif. 28.

[11] S. Bonif. 28.

dann fiel also die eigentliche Aufgabe des vicarius prepositi dahin,[1] die Großvikarie wurde zur Pfründe.

2. Die vicarii minores unterschieden sich von den maiores dadurch, daß sie weder einen Sitz auf dem Chore noch den Dienst am Hochaltar hatten. Dagegen hatten sie ebenfalls die Verpflichtung zum Chordienst, d. h. zum Lesen der Lektionen und Singen der Responsorien, aber nicht wie die Großvikare als Vertreter der Domherren, sondern als chori socii, da die Zahl der 22 Domherren nicht ausreichte.[2] Dieser Dienst wechselte unter ihnen wie unter den Domherrn nach einer bestimmten Ordnung ab.[3] Außerdem hatten sie bei feierlichen Prozessionen den Domherrn zu assistieren.[4] Ihre Hauptaufgabe war der Dienst an einem oder mehreren[5] Nebenaltären resp. Kapellen. Durch Stiftungen[6] waren diese Altäre mit einem gewissen Einkommen verbunden, das der an dem Altar angestellte Vikar erhielt. Er hatte dafür an dem Altar die Messe zu celebrieren, und zwar meist stille Messen aus Opportunitätsrücksichten;[7] als geringste Verpflichtung finde ich, die Messe 2 mal[8] oder 3 mal[9] wöchentlich zu halten. — Die Zahl der Kleinvikare wuchs sehr schnell. Im Jahre 1264 waren es 9,[10] im Jahre 1355 bereits 36;[11] in der Zwischenzeit sind also nicht weniger als 27 Altäre resp. Kapellen gestiftet.[12] — An Einkünften bezogen die Kleinvikare: a) das Einkommen

---

[1] S. Bonif. 28.

[2] II, 1134: choro deservient cum minoribus vicariis legendo secundum ipsorum ordinem et cantando. II, 1733 a: chori socii.

[3] Lünig, R. A. XVII, Anhang S. 49 und S. Bonif. Anh. XLVI.

[4] III, 2292: assint in processionibus sollempnioribus canonicis.

[5] Z. B. 2: I, 645.

[6] Solche Stiftungen finden sich in außerordentlicher Anzahl.

[7] S. Bonif. 109 bestimmt, daß die Vikare, mit Ausnahme des Plebans, nur 2 mal im Jahre Singmessen, sonst nur stille Messen zu halten haben, damit nicht 2 zu gleicher Zeit singen.

[8] II, 1209.

[9] III, 2292.

[10] II, 1085.

[11] III, 2458. An Urkunden über neu gestiftete Altäre resp. Kapellen sind aus dieser Zeit erhalten: II, 1094. 1134. 1209. 1618. III, 2015. 2215. 2262. 2269. 2285. 2292. 2309.

[12] Jene ursprünglichen 9 Vikarstellen haben lange Zeit einen gewissen Vorrang behauptet, der sich vor allem darin zeigte, daß sie höhere Präsenzgelder erhielten. (III, 2141: novem vicarii inter minores vicarios primitus et antiquitus ante alios instituti plus de denariis anniversariorum et testorum quam ceteri vicarii postmodum instituti tollere et recipere consueverunt.) Dieses Recht wurde im Jahre 1325 durch einen jährlich am Martinsfeste ihnen zu zahlenden Betrag von 6 sol. für den einzelnen Vikar abgelöst III, 2141. Der Betrag wird aus der communis bursa der Vikare gezahlt.

des Altars, den sie verwalteten, d. h. α) die an dem Altar als sacrificium[1] niedergelegten Geschenke an Geld, Wachskerzen ꝛc.[2], β) die durch die Stiftung mit dem Altar dauernd verbundenen Einkünfte.[3] Diese sind entweder auf bestimmte Kapitelgüter angewiesen oder kommen aus besonderen Gütern ein, die der Inhaber des Altars selbst verwaltete,[4] als deren Eigentümer aber das Kapitel galt.[5] b) Außerdem hatten sie Anteil an den Anniversarien[6] sowie an dem Einkommen der Genossenschaft.[7] — Bei der Kollation der Kleinvikarieen muß man unterscheiden zwischen dem Präsentationsrecht und der installatio.[8] Das jus praesentandi[9] (jus patronatus,[10] provisio,[11] concessio,[12] collatio[13]) reservierte sich der Stifter des Altars meist für eine gewisse Zeit und übertrug es dann entweder dem Bischof[14] oder einem Würdenträger des Kapitels;[15] mitunter geschah dies gleich in der Stiftungsurkunde selbst.[16] Es konnten präsentiert werden Schüler der Domschule[17] oder auch beliebige Landpfarrer der Diözese.[18] Dann

[1] II, 1093.

[2] IV, 2628: omnes oblationes in denariis, in cera, in aliis rebus, sive fuerint oblationes super altare vel in capella et eius limitibus intra vel extra cum terminis. Bei der Marienkapelle kommen diese Oblationen jedoch der Fabrik zu Gute, und der betr. Vikar darf nur so viel von ihnen nehmen, um seine Scholaren zu bezahlen.

[3] cfr. d. Urk. auf S. 34, Anm. 11 u. die folg. Anm. 4.

[4] Die Einkünfte der Altäre sind recht verschieden. Dem Marienaltar in der Krypta z. B. werden im Laufe der Zeit 8½ Hufen an verschiedenen Orten geschenkt (I, 602. 641. II, 973. 1294. III, 2173), dazu ein Hof im Norden der Stadt (I, 641), eine Wort mit mehreren Gebäuden (II, 1085) und sogar das Patronatsrecht über die Kirche in Schermke (II, 1050). Diese Einkünfte verwaltete der Vikar selbst: für die zu seiner Vikarie gehörenden Gebäude stand ihm die locatio zu (II, 1085), für die Hufen die infeudatio (IV, 3003), die Hufen waren in seiner amministratio (III, 2121) oder procuratio (III, 2359). Manche Einkünfte sind auf Kapitelgüter angewiesen, d. h. die Stiftung war an das Kapitel gefallen, dieses mußte aber dem betr. Vikar Abgaben zahlen (cfr. III, 2249. 2292).

[5] cfr. II, 776: Veränderungen in der Substanz der Güter bedürfen der Zustimmung des Kapitels.

[6] III, 2141.

[7] cfr. Nr. 3.

[8] III, 2141. IV, 3005.

[9] III, 2262. IV, 3008.

[10] III, 2309.

[11] IV, 3005.

[12] I, 645.

[13] III, 2292. IV, 3005.

[14] I, 645. II, 1209.

[15] Dem Propst: II, 1134; dem Dekan: I, 602. III, 1977; dem cellerarius: III, 2215. 2262. 2269 a. 2309. IV, 2762. 2853.

[16] I, 602. 645. III, 2269 a; IV, 3005. 3008.

[17] II, 1209. IV, 2679.

[18] III, 2436. Bedingung war jedoch: vicarium esse sufficientis litterature et de legitimo thoro procreatum. S. Bonif. Anh XLVI.

erfolgte die installatio von seiten des Dekans, ferner ein demselben Würdenträger abgelegtes Versprechen des Gehorsams und die Einreihung in die Genossenschaft der Vikare.[1]

3. Groß- und Kleinvikare zusammengenommen bildeten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts[2] eine Genossenschaft mit eigenen Vorstehern und Vermögen. Anfangs erscheinen stets mehrere provisores seu procuratores,[3] später wohl im Interesse einer einheitlichen Verwaltung nur ein provisor seu prepositus.[4] Sie wechselten jedes Jahr,[5] konnten aber wiedergewählt werden.[6] Sie hatten die gesamte Vermögensverwaltung der fraternitas vicariorum,[7] d. h.: a) Die Entgegennahme der von den Vikaren zu leistenden Abgaben und die Verteilung der den Vikaren zukommenden Präsenzgelder und Distributionen, die Verwaltung der sogen. communis bursa;[8] b) Die Verwaltung der liegenden Güter, deren Zahl im Laufe der Jahre sehr anwuchs infolge vieler Schenkungen und Erwerbungen;[9] c) Die Repräsentation der Genossenschaft bei allen Rechtshandlungen mit anderen Korporationen oder Personen.[10] Sie waren also lediglich Verwaltungsbeamte ohne sonstige Befugnisse, wurden auch bei wichtigen Geschäften durch einen Ausschuß mehrerer Vikare er-

[1] IV, 3005.

[2] Im Jahre 1263 (II, 1067) erhalten zum 1. Male die Vikare in ihrer Gesamtheit eine Landschenkung; das setzt voraus, daß sie eine Genossenschaft begründet hatten. Bei den Kollegiatstiftern geschah das erst bedeutend später, z. B. bei S. Bonifacii im Jahre 1358 (Urk. 177): cum vicarii ecclesie s. Bonif. in communi nil haberent, unde sibi oblatas, vinum . . . et alia ad divinum officia necessaria compararent, statuerunt inter se quandam fraternitatem, ut de elemosinis a Christifidelibus ad dictam fraternitatem largiendis premissa sibi comparare possent.

[3] II, 1710. III, 1780.

[4] So zuerst 1320 (III, 2039).

[5] II, 1710: provisores hujus anni. IV, 2690: presentis anni prepositus.

[6] cfr. IV, 2644 mit 2690.

[7] III, 2445: vic. procurator habens generalem amministrationem rerum ad communem societatem vicariorum pertinentium.

[8] III, 2141.

[9] cfr. III, 1780. 2030. 2149. 2189. 2378. 2445 ꝛc. In der Stadt haben sie eigene Gebäude; ein slaphus oder dormitorium (IV, 2883. 3335) eyne libergye (Bibliothek) bi oreme slaphuse, Kornböden (IV, 3335), eigene Kurien (Halb. II, 729). Da die Zahl der Vikare schneller wuchs als das gemeinsame Vermögen, so wurde (cfr. S. Bonif. 187) die Bestimmung getroffen, daß jeder neue Vikar, abgesehen von dem Eintrittsgelde (1 Mk. p. arg. u. 1 Pfund Wachs), der Brüderschaft so viel zahlen solle, wie viel zur Zeit seiner Aufnahme unter die Vikare die Summe des jährlich aus dem gemeinsamen Besitz zur Verteilung Kommenden betrage. Die Aufnahmegebühren sind also auch hier recht bedeutend.

[10] Ein Zehnter wird übertragen: in persona procuratoris in ipsam societatem vicariorum III, 2445.

setzt.[1] Ein eigenes Siegel hat die Genossenschaft nie erhalten; sie mußte ihre Urkunden durch den Propst oder Dekan[2] oder durch einen anderen Domherren[3] mit einem Siegel versehen lassen; die Urkunden wurden daher auch in der ersten Zeit meist von dem siegelnden Domherrn ausgestellt;[4] erst später stellten die Vikare eigene Urkunden aus.[5] — Der Besitz eines gemeinsamen Vermögens und seine Verwaltung ist das einzige, urkundlich bezeugte genossenschaftliche Recht der Vikare; von einer rechtlichen Selbständigkeit gegenüber dem Domkapitel kann also nicht die Rede sein. In mehrfacher Hinsicht waren die Vikare vielmehr durchaus von dem Kapitel abhängig: a) Ihre Aufnahme in die Genossenschaft der Vikare geschah, wie schon oben gesagt, durch den Domdekan, ihre Präsentation durch den Bischof oder zum weitaus größten Teile durch Domherren. b) Sie erhielten vom Kapitel einen Zuschuß zu ihrer Einnahme.[6] c) Hinsichtlich der Ausübung ihrer Amtspflichten wie auch ihres sittlichen Verhaltens überhaupt unterstanden sie der Disziplinargewalt des Domdekans.[7]

[1] procuratores ad hoc a nobis specialiter deputati III, 1877.

[2] II. 1710. III, 2446.

[3] III, 1877. IV, 2644. Mitunter siegelt der Vorsteher, aber mit seinem Privatsiegel, cfr. III, 2598.

[4] III, 1780. 2039.

[5] III, 1877. 2446 ꝛc.

[6] cfr. das auf S. 8, Anm. 3 zu III, 2020 Ausgeführte.

[7] IV, 2888. 3311. α) Was die Ausübung der Amtspflichten anbetrifft, so ahmten die Vikare bald die Gewohnheiten der Domherren nach. Im Jahre 1334 beklagten sich die Kanoniker des Stiftes S. Pauli beim Bischof, daß die Vikare sich häufig ohne Erlaubnis aus Halb. entfernten (S. Pauli 114. 2 Jahre vorher wurde die Absenz der Vikare des Kollegiatstiftes S. Bonifacii in derselben Weise geregelt cfr. S. Bonif. 152). Die Mittel gegen diese Absenz waren dieselben wie die gegen die Absenz der Domherren und Kanoniker: Für die Erteilung der Licenz wurde in den Kollegiatstiftern eine gewisse Abgabe festgesetzt und dem Absenten zugleich die Verpflichtung auferlegt, einen Vertreter für eigene Kosten zu stellen. War der Vikar ohne Licenz länger als 14 Tage abwesend, so erhielt er in dem betr. Jahre seine Einkünfte nicht ausbezahlt. Die gestellten Vertreter mußten Vikare derselben Kirche sein und hatten dieselben Aufgaben, wie die procuratores absentium canonicorum. (IV, 2713. cfr. S. 24). Die Erteilung der Licenz und event. der Strafen, überhaupt die Aufsicht über die amtliche Thätigkeit der Vikare übte der Domdekan (IV, 2888. cfr. 2763. 3311). β) Damit verbunden war die Kontrolle des gesamten sittlichen Verhaltens der Vikare. Der Dekan handelte hier durchaus selbständig; um Strafen über Vikare zu verhängen, bedurfte er nicht der Zustimmung des Kapitels (IV, 3311: decanus omnes defectus quoad vicarios solus fideliter debet emendare et corrigere): und zwar konnte er alle die Strafen verhängen, die auch gegen die Domherren als Kapitelstrafen in Anwendung kamen. (s. § 15.) Die Exkommunikation erfolgte auf seinen Antrag durch den Bischof oder dessen Offizial. (IV, 2888.) Ueber das Verhältnis der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu der des Dekans, sowie über

Diese rechtliche Abhängigkeit der Vikare wurde aber durch mehrere Umstände wieder parallelisiert: a) Infolge der Absenz der Domherren kam nicht nur die Ausübung der gottesdienstlichen Pflichten an die Vikare, sondern auch die Geschäftsführung des Kapitels; ich werde bei der Darlegung der Kapitelverwaltung zeigen, daß die eigentliche Last der Verwaltung den Vikaren zugewiesen wurde und die Domherren nur die Oberaufsicht übten. b) Ebenso war eine ganze Reihe niederer Kapitelämter in dem Besitz der Vikare, darunter das einflußreiche des Domplebans, ferner das des cantor, des rector scolarium, des Kapitelnotars, des sacrista, des subcustos u. a.[1] Man sieht: die Vikare, die ursprünglich nur die durch Kapitelgeschäfte in Anspruch genommenen Domherren in ihren gottesdienstlichen Aufgaben vertreten oder unterstützen sollten, haben bald auch den größten Teil jener Kapitelgeschäfte auf sich genommen und damit trotz ihrer äußeren Abhängigkeit vom Kapitel einen über die Stellung von bloßen Gehülfen hinausgehenden Einfluß gewonnen.

Zum Schluß möchte ich noch Zweierlei bemerken: a) Die Vikare haben, trotzdem hin und wieder über ihre Absenz geklagt wird, dem eben geschilderten Charakter ihrer Stellung entsprechend eine strengere Residenz geübt als die Domherren und daher auch stets einen Rest der alten vita communis gewahrt; das tritt namentlich in dem Besitz eines gemeinsamen dormitorium's zu Tage;[2] nur einige wenige besaßen eigene Häuser.[3] b) Die Vikare erhielten schon bald, nachdem sie zum ersten Male in den Urkunden auftauchen, vom Kapitel ein Gnadenjahr bewilligt;[4] dadurch wird das, was S. 31 über die Einführung der Gnadenjahre gesagt wurde, abermals bestätigt.[5]

die Bestimmungen hinsichtlich der Prozeßformen werde ich in einem anderen Zusammenhang handeln und bei der Gelegenheit auf die Vikare zurückkommen. (s. § 15).

[1] s. § 12.

[2] IV, 2888. Noch 1416 wird ein neues slaphus gebaut IV, 3335. Von einer für die Instandhaltung der Gebäude bestimmten Dienerschaft wird nur der camerarius vicariorum erwähnt IV, 3111.

[3] z. B. Halb. I, 630. II, 729.

[4] Im Jahre 1264 cfr. II, 1093. Die auf S. 31 besprochenen Erweiterungen der Gnadenjahrsbestimmungen galten auch für die Vikare.

[5] Ihre Einkünfte waren eben anfangs dürftig genug. (cfr. Die Einkünfte der Propstvikarie S. Bonif. 28).

Kapitel II.

Die Kapitelämter.

§ 7. Allgemeines.

Die Regel des Chrodegang kannte die Aemter des archidiaconus, des Leiters der Kongregation, und des primicerius, seines Hülfsbeamten,[1] des cellerarius, des Verwalters der Oekonomie des Stiftes,[2] des portarius, des Aufsichtsbeamten über den Verkehr der Kleriker mit der Außenwelt,[3] des custos, des Bewachers der Gebäude und der kirchlichen Gerätschaften.[4] Alle Dienste, die das Amt mit sich brachte, mußten von dem Inhaber persönlich ausgeführt werden, die gemeinen Haushaltungsdienste wurden von den einzelnen Kanonikern abwechselnd verrichtet.[5] Die Aachener Regel stellte schon einen umfassenderen Apparat auf; die niederen Dienste wurden der Dienerschaft überwiesen, deren Aufsicht der cellerarius erhielt.[6] Da in den Verein der Kleriker auch junge Leute aufgenommen wurden, so entstand das Amt des scolasticus für den Unterricht dieser Jünglinge und ihre Heranbildung zu kirchlichem Dienste.[7]

Alle diese Aemter finden wir, abgesehen von dem des primicerius, in Halberstadt wieder; aber sie erhielten in urkundlich bezeugter Zeit einmal eine veränderte Bedeutung, und außerdem wurden ihnen infolge der wachsenden Geschäftslast des Kapitels neue Aemter hinzugesellt. — Die veränderte Bedeutung zeigt sich daran, daß sie den Charakter von hohen kirchlichen Würden annahmen, und daß zugleich die niederen und mühevolleren Arbeiten niederen Gehülfen überwiesen wurden, während die Inhaber der Aemter Verwaltungschefs wurden.[8] — Unter den Kapitelwürden standen die Prälaturen oben an.[9] Zu ihnen

---

[1] Reg. Chrod. c. XXV.

[2] c. 26.

[3] c. 27. In Halb. stets portenarius genannt.

[4] c. 27. 34.

[5] c. 24: de septimanariis coquinae.

[6] Reg. Aquisgr. c. 140 (Mansi 14, 242).

[7] Die Regel des Chrodegang (c. 2) erwähnt zwar pueri canonici, aber nicht den scolasticus. Dieser erst Reg. Aquisgr. c. 135.

[8] Vergl. die Besprechung der einzelnen Aemter.

[9] Es wird in den Urk. unterschieden zwischen: prelatura, dignitas, officium, personatus, maior prebenda. — Dignitas bezeichnete ein Kapitelamt, das von einem Domherrn auf Lebenszeit bekleidet wurde (s. den Schluß dieses §). (cfr. III, 1806: Am Stift U. L. Frauen gab es dignitates, prebende et vicarie: mit prebende sind die Kanonikatsstellen, mit dignitates also die Kapitelämter gemeint.) Die Prälaturen wurden auch zu den dignitates gerechnet, sie waren die vornehmsten dignitates (I, 282. 469. III, 2134. IV, 3379). Für dignitas wurde als synonymer Ausdruck

gehörten in erster Linie die Propstei und das Dekanat,[1] ferner das Kelleramt.[2] Die anderen von Domherren bekleideten Prälaturen waren keine Kapitelämter, sondern die im Nebenamte von Domherren verwalteten Propsteien der 3 Halberstädter Kollegiatstifter und des Stiftes Walbeck bei Helmstedt.[3] Das Domstift als solches hatte also nur 3 Prälaturen, durch seine Mitglieder aber zugleich die Verfügung über 4 andere Prälaturen der Diözese. Die Wahl der 3 erstgenannten Prälaten geschah durch das Domkapitel unter Ausschluß des Bischofs und Propstes, von denen eine Einwirkung zu Gunsten einer bestimmten Persönlichkeit befürchtet wurde.[4] Wählbar waren alle emanzipierten Domherren, also auch solche, die noch nicht eine preb. maior besaßen.[5] Es konnte somit der wunderbare Fall eintreten, daß Domherren mit dem Range von Prälaten kein Stimmrecht im Kapitel hatten. Zum Schluß erfolgte die bischöfliche Bestätigung als bloße Formsache.[6] Die anderen Prälaten wurden von den betr. Kapiteln aus der Zahl der Domherren gewählt und ebenfalls vom Bischof bestätigt.[7] — Der Unterschied der Prälatur von anderen officia bestand lediglich in gewissen Ehrenrechten: a) Sie hatten einen Vorrang vor allen übrigen Geistlichen; diese schuldeten ihnen Obedienz.[8] b) Sie durften an hohen

officium gebraucht (II, 1246: officium prepositure. II, 1247: porte officium); die alten officia sind eben dignitates geworden. — Der Ausdruck personatus ist nicht genau zu erklären, er kommt neben prelatura und prebenda (III, 2490) vor, ist also wahrscheinlich eine Bezeichnung für diejenigen Aemter, die nicht Prälaturen waren cfr. dazu Hinschius II, 110 ff. Uebrigens sind die Prälaturen des Domkapitels nicht die einzigen der Diözese. Auch die Aebte der angesehensten Klöster erscheinen als prelati bezeichnet cfr I, 436.

[1] Dies Amt findet sich in der Aachener Regel noch nicht.

[2] Zuerst im Jahre 1293 als Prälatur bezeugt. (cfr. Urkundenbuch des Kl. Ilsenburg, Urk. 141 in den „Geschichtsquellen der Prov. Sachsen" Bd. 6. Ich bemerke, daß Schmidt's Regesten derartiger Urk. unzuverlässig sind und daher stets auf die Drucke selbst zurückgegangen werden muß.) Daß das Kelleramt Prälatur war, wird bewiesen a) durch die Bestimmung in III, 2134: episcopus non debet interesse electioni prepositi decani et cellerarii. b) durch IV, 3379 No. 23: we willen confirmeren de prelaten to Halb. alse den domprovest, deken, kelner unde ander proveste in den collegien binnen Halb. unde to Walbeke.

[3] Letzteres Stift wählte seit 1224 (I, 558) einen Domherrn zum Propst.

[4] III, 2134. a. 1324.

[5] III, 2490. cfr. S. 19, Anm. 3.

[6] IV, 3379, Nr. 23 der Wahlkapitulation des Bischofs Ernst: ok sculle we unde willen confirmeren de prelaten to Halb., de eindrechtliken gekoren werden etc. cfr. III, 2187.

[7] S. Bonif. Anh. XLVII a f. über die Wahl des Propstes.

[8] II, 833: die Halb. Stifter ernennen eine Kommission von 8 Kanonikern, darunter mehrere Prälaten: quibus . . . videlicet prelatis nostris sub obedientia, ceterisque cum eis sub obtentu beneficiorum et fidei

Festtagen die Inful tragen.[1] c) Sie hatten die Kollation der vom Domstift zu vergebenden Benefizien.[2]

Dignitarii, aber nicht prelati waren in Halberstadt: der camerarius, custos und thesaurarius, portenarius, scolasticus. Alle dignitates wurden den Domherren auf Lebenszeit verliehen und waren mit gewissen mehr oder minder großen Einkünften verbunden.[3]

Daneben finden sich in späterer Zeit infolge der wachsenden Geschäftslast des Kapitels Aemter, die den Domherrn nur auf ein Jahr übertragen wurden, als Ehrenämter galten und nur Pflichten, wenig Rechte einbrachten. — Von diesen sowohl wie von den niederen Diensten der zuerst genannten Aemter suchten sich die Domherren nach Möglichkeit zu befreien, und so entstanden eine Reihe neuer Aemter, die von niederen Geistlichen resp. Laien versehen wurden.

Es gab also in Halberstadt vier verschiedene Arten von Kapitelämtern:

1. Dignitates (auf Lebenszeit) } von den Domherren
2. Jährlich wechselnde Aemter } bekleidet.
3. Kapitelämter, von Vikaren bekleidet.
4. Aemter für die niederen Dienste, von Laien bekleidet.

1. Die Dignitates des Domkapitels.

§ 8. Der Propst.[4]

Der Name „prepositus" ist durch die Aachener Regel eingeführt. Er bezeichnete den Vorsteher und Leiter der Kongregation, ein Amt, das an den Kathedralkirchen wohl durchweg mit dem des archidiaconus,[5] des Gehülfen des Bischofs in der Verwaltung der Diözese,

promisimus. . . . — Dieser Vorrang der Präl. ergab sich von selbst entweder durch die Bedeutung der Stifter, die sie vertraten, oder durch die Bedeutung ihrer Amtsfunktionen innerhalb dieser Stifter (so Dekan und cellerarius). — Beim Propst und Dekan ist der Vorrang schon aus den Zeugenreihen ersichtlich; sie stehen stets voran; der cellerarius und die übrigen Prälaten dagegen rangieren wie die übrigen Domherren nach der Ancienität. — Schmidt läßt die charakterisierenden Zusätze in den Zeugenreihen derj. Urk., die er in Regestform giebt, stets fort (z. B. I, 469).

[1] II, 995; ausgenommen d. cellerarius.

[2] III, 2090, Z. 28.

[3] z. B. II, 1181. III, 2055 ꝛc.

[4] In den Urkunden erscheinen folgende Bezeichnungen dieses Amtsinhabers: maioris ecclesie prepositus (I, 118); maior prepositus (I, 176); maioris domus prepositus (I, 222); summus prepositus (I, 388); meist: maior prepositus.

[5] Die Regel des Chrodegang übertrug dem archidiaconus ausdrücklich die Leitung des Kapitels cfr. c. 25. Die Aachener Regel bezeichnete ihn nur als prepositus, weil sie auch auf Kollegiatskirchen berechnet war.

vereinigt war. Der prepositus besaß daher damals folgende Befugnisse: a) Die Unterstützung des Bischofs in der Verwaltung der Diözese. b) Die Disziplinargewalt über die Kanoniker. c) Die Leitung des Kapitels im Innern und die Vertretung nach Außen. d) Die Vermögensverwaltung.[1] Namentlich an großen Stiftern ergab die Vereinigung dieser Befugnisse eine Arbeitslast, die auf die Dauer nicht von einer Person getragen werden konnte. Darum haben denn auch die Halberstädter Pröpste bereits in der ersten Zeit, aus der wir Urkunden besitzen, einen großen Teil jener Pflichten an andere Mitglieder des Kapitels abgegeben: Einmal ist die Archidiakonatsgewalt auf mehrere Archidiakone verteilt worden (s. § 20), und sodann ist für die Leitung der inneren Angelegenheiten des Kapitels und die Ueberwachung der Kanoniker das Amt des Dekans neu geschaffen (s. § 9). Geblieben ist dem Propst: a) bis an den Anfang des 14. Jahrhunderts ein Rest der alten archidiakonalen Stellung, nämlich die Unterstützung und Vertretung des Bischofs in gewissen Angelegenheiten der Diözesanverwaltung und des Hochstifts; er begleitete den Bischof auf Reisen in der Diözese;[2] er vertrat ihn bei der Leitung der Generalsynode;[3] er vertrat das Hochstift im Auftrage des Bischofs als Gesandter bei Reichstagen und anderen Gelegenheiten.[4] Alle diese Funktionen hat er um 1300 abgegeben.[5] Der Grund ist in dem um diese Zeit sehr scharfen Konflikt zwischen Propst und Kapitel zu suchen, der ihn für derartige Pflichten ungeeignet machte (siehe unten). b) Ferner ist dem Propst die Verwaltung des Kapitelgutes geblieben, seit ca. 1300 die letzte der von ihm geübten Pflichten und zugleich die verantwortungsvollste und schwierigste. — Die Verwaltung des Kapitelgutes machte keine erheblichen

---

[1] Reg. Chrod. c. 3 f. 8 f. 14. 19. 21. 25.

[2] I, 134. 162. 167 ꝛc.

[3] I, 604. II, 1439.

[4] I, 603: si contigerit prepositum ad sollempnem curiam vel pro honore ecclesie ad necessariam collectam militum ab episcopo evocari, ecclesia providebit ei simplices vecturas et somarios.

[5] Man kann das daran sehen, daß 1319 der Dekan in Vertretung des Bischofs der Generalsynode in Halb. präsidiert (s. § 9), obwohl der Propst in Halb. anwesend und nicht verhindert war. (Für die Anwesenheit des damaligen Propstes in Halb. vergl. III, 2015 mit 2019. — Als später das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel ein feindseliges wurde (s. § 18), ging diese Vertretung des Bischofs an das neu geschaffene Officialat über, cfr. IV, 2971: Der officialis präsidiert der Generalsynode.) Ferner fehlt in dem Statut über die Rechte und Pflichten des Propstes aus dem Jahre 1307 zum ersten Male die in den vorhergehenden Statuten sich findende Bestimmung über die Gesandtschaftsreisen des Propstes. (III, 1811 cfr. mit II, 705.

Schwierigkeiten, so lange die Präbenden der Hauptsache nach in der Form täglicher Mahlzeiten gereicht wurden; wir hören vor 1200 aus den Urkunden nichts von einem Konflikt zwischen Propst und Kapitel. Das änderte sich, sobald um 1200 den Domherren ein festes Jahreseinkommen zugewiesen wurde. Von da an finden sich eine ganze Anzahl von Urkunden über Vergleiche zwischen Propst und Kapitel, die die Differenzen beseitigen sollen, und zwar findet sich die erste kurze Zeit nach der mit den Präbenden vorgenommenen Veränderung, so daß offenbar diese die Veranlassung zu den seitdem so zahlreich bezeugten Konflikten gewesen ist.[1] Ein Vergleich der Verhältnisse vor und nach 1200 wird dies erklären. Vor 1200 brauchten die Lieferungen vom Propste nicht zu bestimmten Terminen geliefert zu werden, er konnte sich die Sache nach seinem Belieben einrichten und hatte nur dafür zu sorgen, daß der cellerarius stets soviel Naturalien hatte, um davon die täglichen Mahlzeiten herrichten lassen zu können. Eine Kritik der Qualität des Gelieferten wurde durch die Disziplin der vita communis in den gebührenden Grenzen gehalten, und zudem waren die Kanoniker zu der Zeit noch genügsamer. Schließlich ließen sich auch leichter Mittel finden, um Ausfälle in den Lieferungen weniger fühlbar zu machen; das Gewicht des Brotes, Fleisches ꝛc. wurde etwas verringert, was die einzelnen Kanoniker dann kaum empfanden;[2] oder: die älteren Kanoniker, deren Unzufriedenheit gefürchtet werden mußte, erhielten ihre volle Präbende, aber die anderen Stiftsangehörigen, namentlich die Scholaren, wurden auf schmale Kost gesetzt[3] u. dergl.

Nach jener Umgestaltung des Präbendalwesens waren dem Propste bestimmte Termine für die Lieferungen gesetzt;[4] jeder Domherr kontrollierte nun selbst, ob er seine ihm zukommende Menge Kornes, Fleisches ꝛc. rechtzeitig und gut erhielt, und für die übrigen Stiftsangehörigen that es die Remterverwaltung (s. § 17, 1); alle Bezugsberechtigten waren natürlich im eigenen Interesse unerbittlich und brauchten ihre Kritik auch nicht mehr

[1] Auch auf katholischer Seite führt man stets die Nachlässigkeit der Pröpste als Grund für das Sinken ihres Ansehens an (cfr. Schneider a. a. O. S. 88 f.; so auch Hinschius II, S. 91.) Der Grund liegt vielmehr nach dem oben Ausgeführten in dem Institut selbst. Schon daß in allen Domkapiteln die Propstei an Ansehen verlor, hätte diesen Schluß nahelegen sollen. Eine sehr gute Darlegung dieser Sachlage giebt S. Bonif. 14.

[2] Daß dies Mittel angewendet ist, folgt aus dem ausdrücklichen Verbot desselben in II, 705. Beim Kollegiatstift S. Pauli (Urk. 2) wurde darum von vornherein das Gewicht der Brote festgesetzt.

[3] In Hildesheim haben die Scholaren aus diesem Grunde einen großen Streik inszeniert cfr. Hild. I, 115—123. In I, 119 beklagt sich ein Scholar, daß er in kurzer Zeit 23 mal seine Präbende nicht erhalten habe.

[4] III, 1811 ꝛc.

aus Rücksicht auf irgend welche disziplinarischen Grundsätze zurückzuhalten. Wenn der Propst daher jetzt einmal aus irgend einem Grunde zu wenig oder Mangelhaftes lieferte, so stand er, mochte er Schuld haben oder nicht, den Domherren als Schuldner gegenüber, mußte ihnen mit der Bitte um Nachsicht resp. um largiores indutias[1] kommen oder, wenn er sich dazu als erster Würdenträger des Kapitels nicht gern verstehen mochte, es schließlich auf einen Konflikt ankommen lassen. Beides war dem Ansehen der Propstei nicht förderlich. Dazu kam noch ein dritter Umstand, der Anlaß zu Zwistigkeiten gab. Wenn nämlich der Propst, wie es üblich war,[2] kleinere Ausfälle in den Lieferungen aus dem eigenen Einkommen bestritt und sich in einem anderen Jahre von dem reicheren Ertrage der Güter schadlos hielt, so war das ja an und für sich nichts Unerlaubtes, konnte aber leicht über das erlaubte Maß ausgedehnt werden oder doch, wenn das auch thatsächlich nicht geschah, leicht den Schein eines Mißbrauches erwecken, und in beiden Fällen kam es dann wieder zu unerquicklichen Auseinandersetzungen.[3]

Wir können den Verlauf dieser Streitigkeiten zwischen Propst und Kapitel aus den Urkunden sehr deutlich ersehen.

Der erste Streit, der etwa um das Jahr 1225 stattfand,[4] brach darüber aus, daß der Propst nach der Ansicht des Kapitels aus den Propsteigütern zu viel für sich nähme. Die Maßregel, die das Kapitel dagegen ergriff, bewährte sich nicht.[5] — Wichtig war, daß gleichzeitig die Selbständigkeit des Propstes hinsichtlich der Güterverwaltung etwas eingeschränkt wurde, indem er für gewisse Akte an die Zustimmung des Kapitels gebunden wurde.[6]

---

[1] ctr. die Eidesformel des Merseb. Propstes: Kehr 381.

[2] Später sogar statutarisch fixiert ctr. III, 1811. 2326 Z. 76 f.

[3] I. 603. III, 2072. Daher in S. Bonifacii (Urk. 14) statutarisch verboten.

[4] I, 603.

[5] Bisher hatte der Propst von dem Gesamteinkommen der Güter sich seinen Teil vorweggenommen; um jenen Mißstand zu beseitigen, machte man nun mit der an anderen Kirchen bestehenden Gewohnheit einen Versuch, daß nämlich der Propst divisas a fratribus excolat possessiones (S. Bonifacii 14), d. h. es wurde eine Scheidung vorgenommen zwischen Gütern, deren Erträgnisse dem Propste persönlich zukamen, und solchen, deren Erträgnisse von ihm den Stiftsangehörigen überwiesen wurden. Aber das bewährte sich nicht (ctr. S. 45 Anm. 3.)

[6] Hinsichtlich der concessio, obligatio, donatio temporalium (s. § 16 f.) Anders ausgedrückt II, 705: prepositus de vacantibus . . . nihil inpheodabit nec obligabit nec in usufructum dabit nisi de consensu capituli. auch ein Zeichen, daß das Kapitel sich künftig mehr um die Verwaltung kümmern würde. Daß er in dieser Beziehung bis dahin selbständig handelte, folgt aus I, 255. — Bei der nächsten Vakanz der Propstei

Erst im Jahre 1307 entschloß sich das Kapitel zu einer gründlicheren Reform:[1] a) Dem Propste wurde ein Anrecht auf gewisse Mehreinnahmen zugestanden.[2] b) Seine Einnahmen wurden auf 140 mlr. Hafer, 40 mlr. Gerste, 20 mlr. Weizen und 28 Mk. festgesetzt, abgesehen von den schwankenden Einkünften aus den Lehnsgütern.[3] c) Der Propst sollte künftig für einen über 10 Mk. hinausgehenden Fehlbetrag in den Lieferungen nicht haftbar sein, sobald dieser nämlich nicht durch seine Schuld, sondern durch die Ungunst der Verhältnisse veranlaßt sei;[4] einen geringeren Fehlbetrag sollte er aus seinen eigenen Einnahmen bestreiten.

wurde dies noch einmal in einer besonderen Urkunde mit anderen Worten wiederholt und einige Grundsätze hinzugefügt, die der Propst bei der Verwaltung beobachten sollte. (II, 705 a. 1241). — Den Schwierigkeiten der Verwaltung war damit in keiner Weise Rechnung getragen. Aus den Urkunden hören wir allerdings in der ganzen Zeit bis zum Jahre 1307 nichts Näheres über die Verwaltung der Propstei, aber es werden doch wenigstens multae dissensiones inter prepositum et capitulum super amministratione prebendarum erwähnt (III 1811, Z. 5 f.), und aus der oben dargelegten Thatsache, daß der Propst seit 1300 nicht mehr als Vertreter des Kapitels erscheint, folgt ebenfalls, daß das beiderseitige Verhältnis immer schlechter geworden war.

[1] III, 1811. Die Reform beweist, daß die Domherren die oben geschilderten Schwierigkeiten der Propsteiverwaltung selbst erkannt hatten und ihnen abzuhelfen bestrebt waren.

[2] a. a. O. Z. 53: si quid residuum fuerit (nämlich von den Wochengeldern), restituetur domino preposito. Diese Bestimmung ist aber nur bei den Wochengeldern hinzugesetzt, also ist zu schließen, daß die übrigen Mehreinnahmen an das Kapitel fielen. Im Zusammenhange damit wurde ein genaues Verzeichnis angefertigt von dem, was jede einzelne Meierei zu liefern hatte, sowie von dem, was der Propst von diesen Einkünften wieder abzuliefern hatte.

[3] a. a. O. Z. 43 ff. Von den ihm zukommenden Einkünften aus den Lehnsgütern werden genannt: a) omne jus, quod budelinge et bumede vocatur. b) collationes bonorum. c) decimae carnium. — Später, im Jahre 1386 (IV, 2994), wurden diese Bestimmungen etwas abgeändert: Nach Abzug der Lieferungen für die Prälaten und Beamten des Domes sowie einiger anderer Lieferungen sollte das Gesamteinkommen in 5 Teile geteilt werden: 1/5 erhielt dann der Propst. Außerdem schal eme volgen, wat eme von sinem lengude gevallen mak, unde sin provende unde wekenpenninge von der provende alse eynem anderen domheren; ok schal eme volgen de fleischtegede. IV, 2669 werden seine Einkünfte auf 300 tal. turensia angegeben. — Man gab damit die am Anfang des 13. Jahrhunderts getroffene Scheidung zwischen Gütern des Propstes und Gütern des Kapitels wieder auf und kehrte für immer zur einheitlichen Verwaltung zurück. Der Grund dieser Aenderung wird in der Besorgnis des Kapitels zu suchen sein, daß der Propst seinen besonderen Gütern eine besondere Sorgfalt zum Nachteil der übrigen zu teil werden lassen würde.

[4] si bona sint inculta vel per grandinem aut exustionem vel per alia impedimenta legitima, que demonstrari poterunt, vel per

Mit diesen Bestimmungen waren die oben geschilderten Hauptübelstände der Propsteiverwaltung beseitigt. Das Kapitel war dem Propste außerordentlich entgegengekommen; es konnte mit Recht verlangen — und das ist ebenfalls eine Bestimmung des Jahres 1307, — daß er ständige Residenz einhalte, um seinen Pflichten nachkommen zu können.[1]

Bei der nächsten Vakanz der Propstei im Jahre 1313 wurden diese Bestimmungen noch einmal wiederholt und teilweise erweitert.[2] Eine wichtige Neuerung war die, daß für den Fall eines Fehlbetrages in den Lieferungen, mochte er nun durch die Schuld des Propstes[3] oder durch die Ungunst der Verhältnisse veranlaßt sein, die Verwaltung der Kapitelgüter zeitweilig[4] an das Kapitel fallen, der Propst aber sich mit einer Geldsumme von 50 Mk. p. arg. an Stelle seiner sonstigen Einnahmen begnügen sollte.[5] Beurteilt man diese Neuerung, so sieht man: a) Sie macht einen Ansatz von dem alten Verwaltungsprinzip des Kapitels abzuweichen, insofern hier die Möglichkeit einer Abtretung der Verwaltung an das Kapitel statutarisch festgesetzt wurde. b) Man versteht wohl, aus welchen Gründen sich das

---

potentiam excercituum fuerint destructa a. a. O. Z. 82 ff. Dies war ohne Zweifel die wichtigste Bestimmung des Jahres 1307.

[1] omni occasione postposita et remota. a. a. O. Z. 86 f.

[2] III, 1904. z. B. der Propst wurde verpflichtet, künftig vor der Bestätigung durch den Bischof dem Kapitel einen Eid zu schwören, daß er alle Präbenden des Stiftes integraliter auszahlen wolle.

[3] In III, 1811 war nur der Fall bedacht, daß Fehlbeträge durch die Ungunst der Verhältnisse entstünden. Jetzt wurde auch die andere Möglichkeit näher erörtert, daß der Propst ohne solche Entschuldigung die übliche Höhe der Lieferung nicht einhielte, daß er, mit anderen Worten, die Oberaufsicht über die Meier mangelhaft ausführte (cfr. § 17, 1). Für solche Fälle wurde ihm zunächst eine Frist von 2 Monaten gesetzt, innerhalb der er das noch Fehlende nachzuliefern hatte; es mochte eben auch bei normalen Verhältnissen mitunter schwierig genug sein, alles zur rechten Zeit abzuliefern; erst nach den 2 Monaten traten Strafen ein.

[4] Zunächst für das betr. Jahr.

[5] Der Propst wurde verpflichtet, den Dekan und das Kapitel bis zum 13. Juli jeden Jahres davon in Kenntnis zu setzen, wenn er infolge widriger Umstände die Präbenden nicht in der vollen Höhe liefern konnte; reichte er jene Meldung nicht ein, so erhielt er die Pension nicht, und stellte sich der Fehlbetrag erst nach Beendigung der Lieferungen heraus, ohne daß er durch widrige Verhältnisse entschuldigt werden konnte, so verfiel er in Strafe. Nach Ablauf der 2 Monate Frist war er, falls er auch dann noch nicht den Fehlbetrag geliefert hatte, zur Lieferung des Doppelten von dem Fehlbetrage verpflichtet, was im Laufe des 3. Monats zu geschehen hatte. Versäumte er auch das, so mußte er die administratio dem Dekan und 2 Kapitelsenioren überlassen und erhielt sie erst nach Zahlung aller Verpflichtungen wieder, wurde auch für die Zwischenzeit a communione capituli ausgeschlossen. – Zur selben Zeit diese Neuerung auch in Merseb. (Kehr 673, a. 1311.)

Kapitel zu der Annahme der Neuerung entschloß,[1] sieht aber zugleich, daß sie durchaus nur provisorischer Art sein konnte; denn einmal war die cessio amministrationis dem Propste zu nahe gelegt und zu angenehm gemacht, so daß thatsächlich schon der nächste Propst die administratio für eine Reihe von Jahren an das Kapitel abtrat,[2] andererseits mußte ein häufiges Hin und Herwechseln der Verwaltung zwischen Propst und Kapitel außerordentlich nachteilig für die ganze Verwaltung wirken.

In der That suchte das Kapitel schon bei der nächsten Vakanz im Jahre 1341 diesen Uebelständen durch Bestimmungen abzuhelfen, welche einer zu häufigen cessio amministrationis vorbeugen sollten:[3] die Höhe des vom Propste zu tragenden Fehlbetrages wurde auf 20 Mk. us. arg. erhöht; außerdem sollte er bei einer cessio außer den genannten 20 Mk. ein Drittel des gesamten Fehlbetrages auf sich nehmen.

Wir können aus den Urkunden nur indirekt ersehen, daß durch diese und andere[4] gleichzeitig getroffene, aber weniger wichtige Festsetzungen kein gedeihlicher Zustand geschaffen worden ist.[5] Nach einigen Jahrzehnten ist es aus einem anderen Anlasse zu einem ernsteren Zerwürfnis zwischen Propst und Kapitel gekommen und im Zusammenhang damit zu einem längeren Bruch mit dem

[1] Sie war eine notwendige Ergänzung der im Jahre 1307 getroffenen Bestimmungen insofern, als das Kapitel eine Garantie dafür haben mußte, daß die beschädigten Güter, durch die ein Fehlbetrag in den Lieferungen hervorgerufen wurde, nicht sich selbst überlassen blieben, daß vielmehr alles gethan würde, um einerseits den Gütern wieder aufzuhelfen, andererseits die Ausfälle in den Lieferungen möglichst zu reduzieren. Diese Garantie bot der Propst nicht, da er nur für einen Schaden bis zu 10 Mk. haftbar, an größeren Defekten aber nur indirekt interessiert war und daher keinen äußeren Antrieb, geschweige denn eine Verpflichtung hatte, sich der beschädigten Güter besonders anzunehmen.

[2] In III, 2020 wird berichtet, daß der Propst Graf Heinrich von Anhalt die Verwaltung im Jahre 1319 auf 3 Jahre dem Kapitel überließ; im Jahre 1322 ist dann sogar von einer 5 Jahre dauernden cessio amministrationis prepositure die Rede. cfr. III, 2072. — Der Propst hatte in solchem Falle nichts weiter zu thun, als seine beträchtliche Pension entgegenzunehmen und zuzusehen, wie der Dekan und 2 Senioren dem Schaden abzuhelfen trachteten.

[3] III, 2326.

[4] Es wurde z. B. den Pröpsten der wahrscheinlich oft gebrauchte Entschuldigungsgrund abgeschnitten, daß die Meier ꝛc. im letzten Augenblicke mit den Lieferungen ausgeblieben seien; denn es wurde bestimmt, daß die Gutsiassen dem Propste binnen 4 Wochen von jedem Defekte Mitteilung machen sollten.

[5] IV, 3361 wird sehr darüber geklagt, daß die Dompropstei sere darnedder komen is unde vorgan an eren gulden guderen unde tinsen. Die Möglichkeit einer cessio blieb bestehen, und der Propst

alten Prinzip der Verwaltung der Kapitelgüter durch den Propst.[1] Die Verwaltung wurde seit diesem Bruche während der ganzen Zeit, daß Herzog Heinrich von Braunschweig Propst war, von

wurde für den Fall einer cessio zu sehr benachteiligt; die Bestimmung nämlich, daß er den Fehlbetrag zu 1/3 tragen solle, würde nur dann berechtigt gewesen sein, wenn er 1/3 des Gesamteinkommens der Kapitelgüter erhalten hätte. Aus IV, 2994 aber geht hervor, daß sein Einkommen nur 1/5 von dem betrug, was nach Abzug aller sonstigen Erträgnisse der Güter die Domherren als Präbenden empfingen.

[1] Am Schluß der S. 47, Anm. 3 zitierten Urkunde war nämlich mit Rücksicht auf die Zunahme der Absenz in dieser Zeit (S. 23 f.) auch die Residenzpflicht des Propstes gemildert worden, er sollte künftig nur pro majori parte anni zur Residenz verpflichtet sein. (III, 2326, Z. 102 f.) Das ist für die Propstei verhängnisvoll geworden; denn fortan haben es die Pröpste mit der Residenz nicht sehr genau genommen, wozu auch noch der Umstand beitragen mochte, daß grade die beiden folgenden Pröpste aus dem höchsten Adel, Herzöge von Braunschweig waren. (Johann von Braunschweig ist absent: Von Okt. 1357 bis März 1359; von Mai 1360 bis Mai 1361; von April 1362 bis Okt. 1362; von Okt. 1362 bis Mai 1367. — Heinrich von Braunschweig ist absent: Von Juni 68 bis Nov. 73; von Nov. 73 bis Jan. 80; von April 80 bis Jan. 87.) Namentlich Herzog Heinrich ist meist abwesend gewesen. Das entfremdete ihn den Interessen des Kapitels; er zahlte sehr häufig die Lieferungen nicht und schaltete mit den Kapitelgütern, als ob sie ihm gehörten (IV, 2857. 2908), wollte sich auch bei Fehlbeträgen nicht zur Abtretung der administratio verstehen. Die Folge war, daß der Bischof ihn ab administratione suspendierte (IV, 2908. 2912) und schließlich exkommunizierte, da er seine Amtsfunktionen immer noch fortsetzte. Als auch das nichts half, klagte das Kapitel bei der römischen Kurie. Aber der Propst hatte einen zu starken Rückhalt an seiner Familie; wir hören, daß die Kurie keine Entscheidung fällte. (IV, 2924.) Erst nach mehreren Jahren wurde der Streit durch einen Vertrag zwischen beiden Parteien beigelegt, und zwar in der Weise, daß der Propst gegen eine anständige Entschädigung die Verwaltung der Kapitelgüter dem Kapitel überließ, (IV, 2924. a. 1380: he schal uns dem capittele laten de vorstandinghe al des ghudes der domprovestige mit alleme rechte unde aller tobehoringhe der amministracien unde mit der budeylinghe (s. § 16, 1): unde darumme late we ome dorch ghunste willen dat gantze ampt to Rokele (d. i. die Meierei zu Rocklum) unde de achte mark geldes mit aller tobehoringhe ane den tegeden darsulves, dazu jährlich 60 mlr. kornes; dazu die oben genannten Einnahmen), und fortan außer dem größten Teile seiner Einnahmen nur noch Ehrenrechte und die Rechte und Pflichten eines Domherren behielt. Von den Ehrenrechten sind namentlich die weiter unten zu besprechenden Rechte des Grundherrn und Lehnsherrn über die Kapitelgüter zu erwähnen, sowie der Anspruch auf eine besondere Ehrerweisung seitens der Domherren cfr. hierüber IV, 3311, Z. 4 ff. — Daß der Propst sich auf einen Vertrag einließ, der ihn seiner letzten Amtsfunktionen und damit des Restes seines Einflusses im Kapitel beraubte, erklärt sich lediglich aus dem Umstande, daß er sich mehr als Magnat, denn als Kapitelpropst fühlte und daher mehr Wert auf die Einnahmen als auf den Einfluß legte. — Seitdem hat dieser Propst die administratio nicht wieder erhalten. Dagegen hat der nächste Nachfolger des Herzogs Heinrich, der wieder strengere Residenz hielt (man sieht das an den zahlreichen Urkunden, in denen er als Aussteller oder Zeuge erscheint) sich wenigstens die Mitwirkung bei der Bestellung

2 Domherren geführt als: vorstendere der domprovestige van bevelinghe wegen unses heren hern A., biscopes to Halb. Erst unter dem Propst Friedrich Hake,[1] vielleicht auch schon unter Graf Albrecht von Wernigerode,[2] hat man dann doch wieder auf die alten Zustände zurückgegriffen, wie sie durch die Festsetzungen des Jahres 1341 geschaffen waren, und dabei ist es fortan geblieben.[3]

Die Geschichte dieser fortwährenden Streitigkeiten, Abänderungen, Vergleiche zeigt zur Genüge, daß die Verwaltung der Kapitelgüter durch den ersten Würdenträger des Kapitels seit der Aenderung der Präbendalverhältnisse um 1200 unzweckmäßig geworden war. Man fragt sich, warum das Kapitel trotz wiederholtem, längere Zeit dauerndem Abweichen von dem alten Prinzip dennoch immer wieder zu ihm zurückkehrte und nicht vielmehr die Kapitelgüter dauernd in eine Kommissionsverwaltung gab, wie deren so viele zu anderen Zwecken eingerichtet waren. Die Antwort ergiebt sich aus den besonderen Verhältnissen einer Güterverwaltung. Der Propst war durch seine Verwaltung der Gutsherr aller auf den Kapitelgütern wohnenden Bauern, ferner der Lehnsherr der Ministerialen des Kapitels; er nahm ihre Abgaben entgegen, er war ihr Gerichtsherr.[4] Wurde ihm nun die Verwaltung abgenommen, so hätten diese persönlichen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Gutsfassen aufgehört; für den damaligen Rechtsverstand aber wäre es zugleich unfaßbar gewesen, daß eine Korporation oder eine Kommission guts- oder lehnsherrliche Rechte ausübte;[5] man hätte also doch wieder einen höheren Beamten des Kapitels, etwa den Dekan, mit der Verwaltung beauftragen müssen, und dann hätte sich das alte Spiel wiederholt. Auf der anderen Seite bestand die Möglichkeit, dem Propste nur die Verwaltung zu nehmen und ihm die guts- und lehnsherr-

des die Administration ausübenden Beamten gesichert, sowie eine gewisse Kontrolle seiner Thätigkeit. IV, 2994: de domprovest unde dat capittel schullen von staden an mit eynander setten eynen vorstender, den dat capittel darto benomet . . . .; de vorstender schal iowelkes jares twischen Oculi unde Letare dem domprovest unde capittele rekenen von aller upname unde utgift. bei Abwesenheit des Propstes ihm auf Verlangen eine Kopie der Rechnungsablage einsenden.

[1] IV, 3361 a. 1418.

[2] IV, 3028 ist nur von einer 5jähr. Abtretung die Rede.

[3] Die auf S. 47, Anm. 5 dargelegten Schaden blieben also; um 1418 (IV, 3361) finden sich genau dieselben Klagen, wie um 1341 und 1313.

[4] Ueber die Bedeutung dieser Stellung s. § 16, 2.

[5] Es ist für den Rechtsverstand der damaligen Zeit bezeichnend, daß die Ministerialen des Kapitels als ministeriales preposituре, ecclesie nostre, b. Stephani, aber nie als minist. capituli erscheinen.

lichen Rechte zu lassen.[1] Diese Trennung hatte man bei den verschiedenen cessiones administrationis eintreten lassen,[2] aber sie bewährte sich offenbar nicht in dem Maße, daß man sie zu einer dauernden umschaffen konnte. Man kann das aus gelegentlichen Bemerkungen in den Urkunden schließen:[3] Ihnen zufolge haben die mit der administratio betrauten Kapitelbeamten mit den Gutssassen, denen eine solche Trennung etwas Ungewohntes war, die größten Schwierigkeiten gehabt, wohl aus dem einfachen Grunde, weil hinter ihnen nicht die Autorität des Guts- oder Lehnsherrn stand. So erschien auch dieser Trennung gegenüber das Alte doch als das Bessere, zu dem man trotz vieler übler Erfahrungen immer wieder zurückkehrte. — Die Stellung des Propstes innerhalb des Kapitels hat unter dem gespannten Verhältnis zwischen ihm und den Domherren natürlicherweise außerordentlich gelitten. Er blieb zwar nominell stets der erste Würdenträger, aber an thatsächlicher Bedeutung überragte ihn seit ca. 1300 bei weitem der Dekan. Es ist bezeichnend, daß die Statuten[4] nur ein Ehrenrecht des Propstes erwähnen.

§. 9. Der Dekan.[5]

Das Amt des Dekans ist weder der Regel des Chrodegang, noch der Aachener Regel bekannt, erscheint jedoch bereits in den ersten Zeugenreihen der Halberstädter Urkunden. Seine Funktionen zeigen, daß das Amt ursprünglich zur Unterstützung der Propstei eingerichtet war. Der Dekan erhielt die Leitung der inneren Angelegenheiten des Kapitels, die Beaufsichtigung des Gottesdienstes, die Disziplinargewalt über die Kanoniker, kurz den weniger äußere Ehre einbringenden und mühevolleren Teil der Thätigkeit des Propstes. Zuerst[6] wird in den Urkunden die Disziplinargewalt erwähnt. Die Form der Ausübung dieser Gewalt, die sich über Kanoniker und Vikare erstreckte,[7] kennen

[1] Für die Zusammenstellung dieser Rechte verweise ich wieder auf § 16.

[2] III, 2326. IV, 2994.

[3] Daß die Kapitelbeamten bei einer cessio administrationis seitens des Propstes große Schwierigkeiten im Eintreiben der Abgaben hatten, folgt aus der wiederholt sich findenden Bestimmung: Der Propst solle die mit der Propsteiverwaltung beauftragten Kapitelbeamten truweliken vordedingen unde vorderen darto, daß sie die Abgaben vollständig eintreiben könnten cfr. IV, 2994, Z. 63 f., und damit er es thue, erhielt er sogar einen Teil der Abgaben, a. a. O. Z. 75 ff.

[4] IV, 3311.

[5] In den Urkunden wird er bezeichnet als: decanus maioris ecclesie (I, 130), decanus b. Stephani (I, 266); später meist als maior decanus. Ueber seine Einnahmen haben sich einige Nachrichten in I 602. III, 1811. 2326. IV, 3361 erhalten.

[6] I, 456. 457.

[7] I, 456. IV, 3311.

wir erst aus den im Anfang des 15. Jahrhunderts nieder geschriebenen Statuten.[1] Damals war die correctio vel emendatio defectuum canonicorum an die Zustimmung des Kapitels gebunden,[2] d. h. sie geschah in einer Kapitelversammlung, die der Dekan ad hoc berief,[3] der er präsidierte,[4] und in der er als Ankläger auftrat;[5] der Angeklagte erhielt einen Verteidiger aus der Zahl der Domherren, mit dem er sich in einem anderen Zimmer beraten durfte; das Urteil wurde von der Versammlung gefällt,[6] vom Dekan vollstreckt.[7] — Hier wird die Disziplinargewalt in Wirklichkeit von der Versammlung der Domherren ausgeübt; ursprünglich aber hat der Dekan in dieser Beziehung selbständiger gehandelt. In der ganzen Geschichte des Domkapitels zeigt sich die Tendenz zur Abschwächung der Gewalt des Einzelnen und zur Stärkung der Rechte des Ganzen.[8] Der Dekan blieb verhältnismäßig am längsten von allen Amtsinhabern selbständig und ist auch nie so abhängig geworden wie der Propst. Nach den Statuten, die aus den Jahren 1200—1210 stammen, war er befugt, dem nachlässigen Kanoniker ein monitum und auch schärfere Strafen zu erteilen; die Notwendigkeit einer Zustimmung des Kapitels wird nicht erwähnt.[9] Dasselbe ist von der Bestimmung des Jahres 1241 zu sagen, der zufolge der Dekan den Kanoniker für längere Zeit beurlauben kann.[10] Die

[1] IV, 3311. Die ersten Statuten finden sich erst aus dem Anfang resp. Mitte des 13. Jahrh.; so auch in Merseburg zuerst 1265, cfr. Kehr 316; alle genaueren Nachrichten über die Kapitelämter stammen erst aus dem 14. Jahrhundert.

[2] Decanus omnes defectus quoad dominos capitulares de consensu capituli sui et quoad vicarios solus fideliter debet emendare et corrigere a. a. O. Z. 49 f.

[3] Decanus, si voluerit aliquos excessus suorum dominorum redarguere, convocabit capitulum ac dominos presentes.

[4] Dec. tenebit verbum in capitulo.

[5] Dominis convocatis dicet coram ipsis: domine N., vos accuso de tali re.

[6] A. a. O. Z. 67 ff.

[7] Z. B. III, 2151.

[8] Zur Zeit der vita communis war der Kapitelbeamte relativ unabhängig. Um 1225 mischte sich das Kapitel zum ersten Male in der Weise in die Amtsthätigkeit eines Beamten, des Propstes, daß er hinsichtlich gewisser Amtsfunktionen an die Zustimmung des Kapitels gebunden wurde; wir haben § 8 gesehen, wie schnell auf diesem Wege fortgeschritten wurde.

[9] I, 456 f.

[10] II, 705: per licentiam decani (nicht capituli) absens. Dazu stimmen die den Dekan betr. Bemerkungen in der Wahlkapitulation des Merseburger Bischofs Friedrich (Kehr 316) a. 1263 65: Si episcopus negligens fuerit . . ., ad preceptum decani (nicht capituli) cessabitur a divinis . . . . . Decanus canonicos vicarios secundum consuetudinem capituli judicabit . . .

erste urkundliche Nachricht über die Einschränkung dieser Selbständigkeit stammt aus dem Jahre 1366,[1] und aus gewissen Gründen scheint mir die Einschränkung in der That in dieser Zeit erfolgt zu sein.[2] Ueber die Leitung der sonstigen inneren Angelegenheiten (Vorsitz in den Kapitelversammlungen,[3] Ernennung der Kapitelbeamten und Entgegennahme ihrer Rechnungsablagen,[4] Kontrolle über den baulichen Zustand des Domes und der zu ihm gehörigen Gebäude,[5] Revision der Kurien)[6] sind wir ebenfalls erst aus späterer Zeit unterrichtet; man kann nur sagen, daß diese Geschäfte mit der Zeit zahlreicher und umfassender geworden sind; das Genauere entzieht sich unserer Beobachtung.

Diese Befugnisse sicherten dem Dekan den größten Einfluß im Kapitel;[7] denn da die Autorität, die ein Amt genießt, sich nach der Macht zu richten pflegt, die mit ihm verbunden ist, so mußte der Dekan vermöge seiner Korrektionsgewalt bald eine größere Autorität unter den Domherren gewinnen als der Propst. Eine Konkurrenz zwischen dem Propst und seinem ehe-

---

[1] IV, 2713: decanus aut senior capituli et capitulum pertinaces inclaustrabit etc. Nur III, 2151 a. 1325 heißt es bei einem besonders schwierigen Disziplinarfalle: per decanum pro arbitrio capituli compelletur. Aber das ist immer noch etwas anderes, als wenn es heißt: dec. et capitulum.

[2] Ich entnehme das einem Vergleich von III, 2326 u. IV, 2994: Dort wird bestimmt, daß der Dekan bei einer cessio die Administration 2 Domherren übertragen solle, und diese haben ihm unbedingt zu gehorchen; hier soll dasselbe durch das Kapitel geschehen. In der Zwischenzeit ist also die Selbständigkeit des Dekans eingeschränkt worden, d. h. zwischen den Jahren 1341 und 1366 Daher liegt es nahe, die Einschränkung mit der Absenz des damaligen Domdekans Albrecht Gotgemak in Verbindung zu bringen, der von 1363–90 nur ausnahmsweise in Halberstadt residierte, weil er zugleich Kanonikus in Lübeck war und dort residierte cfr. IV, 2896. Es war das erste Mal, daß ein Dekan längere Zeit absent war; die Domherren mochten keine Neigung empfinden, seinem Vertreter, dem senior, dieselben Disziplinarrechte zuzugestehen. Ueber die Disziplinargewalt selbst werde ich § 15 handeln.

[3] IV, 3311: Dec. convocabit capitulum, tenebit verbum, juxta maiora et saniora vota omnia negotia pertractet.

[4] In communi septimana decanus faciet novos officiales . . . Ueber die Rechnungsablage cfr. IV, 3380.

[5] Quotiescunque in ecclesia aut extra aliquid est reformandum, decanus faciet canonicos convocari etc. cfr. IV, 3297.

[6] Dec. in communi septimana cum dominis de capitulo visitabit omnes curias, ut edificia in esse conserventur.

[7] Man erkennt die bedeutende Stellung des Dekans schon daran, daß er in den bischöfl. Urk. der ersten Zeit ständig neben dem Propst als Zeuge erscheint und mit dem Propst zusammen vor den übrigen Kanonikern genannt wird. In den vom Domkapitel ausgestellten Urk. ist die ständige Formel: W. Dei gratia prepositus, B. decanus totumque Halb. ecclesie capitulum.

maligen Hülfsbeamten ist schon am Anfang des 12. Jahrhunderts zu beobachten; es ist sicher nicht zufällig, daß bei der Bischofswahl im Jahre 1135 an der Spitze der canonici saeculares der Dompropst steht und sich von ihnen zum Bischof wählen läßt,[1] während die Gegenpartei der can. regulares vom Dekan geführt wird.[2] Später mußten dann die beständigen Streitigkeiten zwischen Propst und Kapitel notwendigerweise das Ansehen des Dekans über das des Propstes erhöhen. — Eine schon in § 8 erwähnte Folge jener Streitigkeiten war es, daß um 1300 auch die Erledigung der äußeren Angelegenheiten des Kapitels auf den Dekan überging.[3] Er war seitdem der Repräsentant des Kapitels nach Außen hin: er leitete die Korrespondenz,[4] führte die nötigen Verhandlungen,[5] bestimmte die Gesandten[6] und erledigte die einschlägigen laufenden Geschäfte unter Zuziehung mehrerer Domherren, mit denen er die betr. Sachen beriet.[7] — Eine andere Folge war, daß der Dekan auch bedeutenden Einfluß auf die Administration der Propstei gewann. Schon aus dem Jahre 1297 erfahren wir durch eine gelegentliche Bemerkung, daß der Dekan Anteil an der Remterverwaltung gewonnen hatte;[8] dadurch übte er neben dem cellerarius, dem ursprünglichen Remterbeamten,[9] eine Kontrolle über die Lieferungen des Propstes. Im Jahre 1313 setzte er dann durch, daß er für den Fall einer cessio amministrationis prepositure zusammen mit 2 Senioren die amministratio erhielt und daß der Propst ihm zeitig die Mitteilung von der Notwendigkeit

---

[1] I, 180.

[2] I, 179.

[3] In § 8 wurde der Vorsitz in der Generalsynode (III, 2017) als ein Anzeichen dieser Thätigkeit angeführt; der Bischof würde ihn dazu nicht berufen haben, wenn er nicht der ordentliche Vertreter des Kapitels gewesen wäre. Im Jahre 1315 (III, 2073) führte der Dekan (und nicht der in Halb. residierende Propst cfr. III, 2072 und 2075) die Verhandlungen über die Erbschaft des letzten Aschersleber Grafen.

[4] IV, 3311: litteras ecclesie adscriptas aperiet ac responsa dabit. Die Antwortschreiben wurden von einem dazu bestellten Vikar geschrieben, dem notarius capituli et dominorum, der dafür aus der Fabrik 1 Mk. erhielt (cfr. das wiederholt zitierte Fabrikregister 1366/7 S. 10); dann wurden sie von dem Siegelbewahrer revidiert und schließlich auf besonderen Kapitelbeschluß hin mit dem Siegel versehen a. a. O. S. 80 ff.

[5] III, 2073. IV, 3352.

[6] Der Dekan konnte bei seinen vielen Amtsgeschäften nicht selbst Gesandter sein; er nahm daher zu Gesandten die Domherren, die ihm dazu habiles schienen. 1417 wird bestimmt, daß er abwechseln soll (das Nähere cfr. IV, 3352).

[7] Ein abusus, der 1425 geändert wird: zu jedem Geschäft sollen alle residierenden Domherren hinzugezogen werden cfr. IV, 3428 und § 11, 1.

[8] II, 1673.

[9] s. § 10, 1 und 11, 2.

einer cessio machen mußte.[1] Auf den Dekan kam es seitdem an, ob die cessio angenommen wurde oder nicht; der Propst wurde in gewisser Weise von ihm abhängig. Diese allmächtige Stellung verbesserte der Dekan im Jahre 1341 noch durch eine weitere Neuerung.[2] Die Uebernahme der administratio an Stelle des Propstes brachte für ihn viele Schwierigkeiten mit sich, er mußte dieselben ungünstigen Bestimmungen über Nichteinhalten der Termine 2c. mit in den Kauf nehmen, die für den Propst so unangenehm geworden waren. Er setzte es daher durch, daß er im Falle einer cessio die administratio nicht zu übernehmen brauchte, sondern nur die Oberleitung behielt, indem er die administratores ernannte. Der Propst bedeutete von da an für das Kapitel nur noch wenig, der Dekan alles. Zwar hat das Dekanat, wie wir oben sahen, ebenfalls am Ende des 14. Jahrhunderts durch die Absenz des damaligen Amtsinhabers eine Einschränkung seiner Selbständigkeit erfahren, aber das bezog sich nur auf die Disziplinargewalt. Im übrigen behielt es seine Bedeutung; die Absenz des jeweiligen Amtsinhabers hatte für dieses Amt nicht die Folgen, wie wir sie bei der Propstei kennen gelernt haben. Die Amtsfunktionen gingen einfach auf den Vertreter, den senior capituli, über[3] und kehrten ungeschmälert an den residierenden Dekan zurück.

§ 10. Die übrigen dignitarii (mit einem Anhang über den vicedominus).

1. Der cellerarius war wie der Dekan ursprünglich ein Hülfsbeamter des Propstes; er hatte für den täglichen Unterhalt der Kanoniker zu sorgen, nahm die Lieferungen des Propstes in Empfang und verteilte sie auf die täglichen Mahlzeiten und die einzelnen Kanoniker; er führte daher die Aufsicht über die Vorräte und über die für die niederen Dienste in Küche und Keller bestellte Dienerschaft.[4] — Diese Thätigkeit behielt er in Halberstadt auch in der Folgezeit;[5] nur wurde sie allmählich viel umfassender und bedeutender. Namentlich, als seit der Aenderung der Präbendalverhältnisse um 1200 von der Propstei jährlich eine große Menge Naturalien zu bestimmten Zeiten einging, die nicht sofort Ver-

[1] s. § 8 und III, 1904.
[2] III, 2326.
[3] IV, 2763. 2888. 3311.
[4] Reg. Chrod. c. 26. Reg. Aquisgr. c. 140.
[5] In dem aus dem Jahre 1383 erhaltenen Eide des Kellners gelobt dieser: in divisione prebendarum debemus et volumus esse principales IV, 2970; III, 2326 Z. 35 wird die Verteilung der Wochengelder erwähnt 2c.

wendung fanden, und daher die früheren primitiven Verhältnisse von Küche und Keller umgeändert werden mußten (das Genauere s. § 17), genügte der eine Beamte, der cellerarius, nicht mehr; es wurde eine besondere sogen. Remterverwaltung geschaffen, deren Leitung der cellerarius erhielt. Für das Nähere dieser Verwaltung, durch deren Leitung der cellerarius eine hervorragende Bedeutung für das Finanzwesen des Kapitels bekam, weise ich auf § 17.

An der Verwaltung der Güter hatte er zunächst keinen Anteil. Als aber diese administratio umfassender wurde und zu den im § 8 geschilderten Streitigkeiten Anlaß gab, wurde der cellerarius auch zu ihr herangezogen; im Jahre 1241 erscheint er an der Verwaltung der Meiereien beteiligt.[1] Die Bestimmung findet sich nicht mehr, seitdem in den Jahren 1307 und 1313 versucht wurde, die Schwierigkeiten der administratio durch Aenderung der Verwaltungsgrundsätze zu beseitigen.[2] Von vornherein aber übte er eine gewisse Kontrolle über die administratio, insofern die Ausübung seiner Thätigkeit von der des Propstes abhängig war, und diese Kontrolle behielt er auch als Leiter der Remterverwaltung: er durfte den Propst bei etwaiger Nachlässigkeit monere et sollicitare, ut ministret prebendas.[3] —

Diese Befugnisse des cellerarius lassen seinen großen Einfluß erkennen. Er erhellt auch aus dem zahlreichen Vorkommen des Amtes in den Urkunden und aus dem mit ihm verbundenen Prälatenrange, der zuerst 1293 bezeugt[4] und auch wohl erst in jenem Jahrhundert dem Amte infolge seiner wachsenden Bedeutung beigelegt ist. —

Außer einigen weniger bedeutenden Rechten und Pflichten des cellerarius[5] ist dann noch zu erwähnen, daß er beständig das Archidiakonat der Stadt Halberstadt zu verwalten hatte.[6]

---

[1] II, 705: prepositus et cellerarius locabunt per se villicationes, prout melius possunt.

[2] Entweder lieferte von da an der Propst das, was er mußte, oder andere Domherren nahmen sich der Verwaltung an (cfr. S. 45 f. 53). In beiden Fällen brauchte man den cellerarius nicht.

[3] IV, 2970.

[4] cfr. S. 40, Anm. 2.

[5] Als erster Finanzbeamter des Kapitels (s. § 17, 1) war er neben dem Dekan Mitglied der Revisionskommission für die Rechnungsablage der Beamten IV, 3380. — Von den anderen will ich noch erwähnen: daß er zusammen mit dem scolasticus die feierl. Prozessionen leitete, daß er für die Adamsaustreibung am Aschermittwoch (IV, 3181) einen Darsteller des Adam beschaffen mußte xc. (cfr. IV, 2970). — Er hat die meisten Benefizien zu vergeben: III, 2215. 2262. 2269a. 2436. IV, 2762. 2853. 3008. 3326.

[6] Zuerst erwähnt: I, 354 a. 1194.

Ueber die Bedeutung dieses Amtes wird unten zu handeln sein.[1] Selbstverständlich war er zu strengster Residenz verpflichtet, eine Verpflichtung, die selbst dann aufrecht erhalten wurde, als es bei der Propstei und dem Dekanat nicht so genau mehr mit ihr genommen wurde.[2]

2. Der scolasticus,[3] den die Aachener Regel einführte,[4] hatte die jungen Kleriker zu unterrichten. In Halberstadt hat er die Lehrerthätigkeit noch im 12. Jahrhundert persönlich ausgeübt.[5] Dann hat er sie aufgegeben infolge des Zurückgehens der Domschule, die durch das Aufkommen der Universitäten in ihrer Frequenz empfindlich geschädigt wurde.[6] Seine Schulthätigkeit beschränkte sich seitdem auf die Direktorialgeschäfte der Domschule,[7] auf die Anstellung des rector scolarium und auf die Zahlung eines gewissen Zuschusses an den rector und den

---

[1] Der cellerarius war als archidiaconus civitatis für Geistlichkeit und Bürgerschaft die wichtigste Persönlichkeit des Domkapitels, da er die meisten Beziehungen zu ihnen hatte und als einziger der Domherren ihnen gegenüber eine amtliche Stellung einnahm.

[2] IV, 2970 a. 1383 cfr. S. 48 u. 52, Anm. 2. — Von Einnahmen sind genannt: Aus der Propsteiverwaltung: 35 mlr. Hafer, 90 sol., 5/8 Mk. pro porcis, wöchentlich 4 pulios und 1 Schock Eier; außerdem die Einkünfte besonderer, dem Kelleramte gehöriger Güter (cfr. III, 2055. IV, 2678 Z. 617).

[3] Mit dem scolasticus hat der in II, 1530 erwähnte episcopus puerorum nichts zu thun. Dieser episcopus war ein puer canonicus, der jährlich für einige Tage vom rector scolarium gewählt wurde, besondere Einnahmen erhielt und mehrere Tage bischöfliche Ehren genoß. cfr. über diese Sitte und ihren Ursprung: Dürr, „De episcopo puerorum“ Mainz 1755 in Ant. Schmidt „Thes. juris eccles. Germanici“ Band III.

[4] cfr. S. 39, Anm. 7.

[5] Noch im 12. Jahrhundert erscheint er bald als scolast., bald als magister scolarum (I, 317) oder magister (cfr. I, 241 mit 242; 295 mit 302); seit I, 341 a. 1193 aber nur noch als scolast., während der magister scolarium von da an ein besonderer Beamter ist cfr. Halb. I, 363. Ebenso erscheinen in Hild. (I, 413) die scolastici zuletzt im Jahre 1182 als magistri scolarium. Danach ist Hinschius II, 101 zu korrigieren.

[6] Das Aufhören der Bezeichnung des scolasticus als des magister scolarium (s. Anm. 5) und die Konzilienbeschlüsse, die einem gänzlichen Verfall der Domschulen vorbeugen sollten, (c. 1. conc. Later. 1162 u. c. 4. X de magist. V. 5. cfr. auch den Beschluß des 3. Lateranense a. 1179. Mansi 22) fallen in dieselbe Zeit. Die Domschule blieb zwar bestehen, aber die Domicellen zogen es vor, ihre Studien an den Universitäten zu betreiben. (Die erste statutarische Regelung dieses Universitätsbesuches II, 705 a. 1241. Für spätere Zeit cfr. IV, 2704 (Beispiel) u. IV, 3311.) Da nun ihre Heranbildung zu Domherren die Hauptaufgabe des scolasticus gewesen war, so ist es begreiflich, daß er die Lehrthätigkeit künftig anderen überließ.

[7] IV, 3311: disponit scholam.

cantor.[1] Zugleich übte er die Disziplinargewalt über alle, welche noch nicht emanzipiert waren, d. h. über alle, welche die Domschule oder eine Universität besuchten, um sich für ein geistliches Amt in der Halberstädter Diözese vorzubereiten.[2] Diese Gewalt erstreckte sich auch über die anderen Halberstädter Schulen.[3] — Von den übrigen Pflichten des scolasticus erwähne ich noch

---

[1] a. a. O. Z. 54 f. scholasticus dabit rectori scholarium pro examine duas marcas Brandenb., item cantori pro cantu schole tantum.

[2] a. a. O. Z. 59 f. scholasticus solus habet jurisdictionem in dominos, vicarios et alios beneficiatos in sacris ordinibus non constitutos.

[3] Halb. I, 363: alle Schüler der Stadt leben sub disciplina scolastica et magistrorum regimine, cfr. auch den Schluß der Urk. — Wir hören über diese Schulen etwas Näheres erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Jedes Stift hat an seiner Schule einen magister scolarium angestellt, der sich hauptsächlich durch das Schulgeld bezahlt machte (IV, 3311, Z. 23), mitunter auch als Vikar an der betr. Kirche fungierte (S. Pauli 93. III, 2379); für das Domstift sind außer diesem rector noch verschiedene collaboratores bezeugt (IV, 3311). Die Schüler haben freie Schulwahl; da jedoch die Domschule zu wenig Schüler hatte, so wurden ihr 1316 alle Schüler aus der Martiniparochie zugewiesen (Halb. I, 363) und damit ein gewisser Stamm gesichert. Ein Teil der Schüler führte ein gemeinschaftliches Leben (III, 2379: die dormitoriales oder III, 2225: scolares de dormitorio; S. Pauli 75. Halb. I, 407: pauperes scholares in dormitorio); für sie, die sogen. pauperes scolares, waren besondere Einkünfte angewiesen (S. Pauli 40. 49. 75. S. Bonif. 106. 139. Für U. L. Frauen cfr. IV, 2645), die beim Domstift von der Propstei und einzelnen Domherren verwaltet wurden (IV, 3361: die Propstei liefert den korscholeren: Weizen, Roggen, Gerste, 18 sol. ad expensas pauperum, 5 sol. to oren platten to makende), bei den Kollegiatstiftern meist vom cantor (S. Pauli 75 cfr. mit 49). Diese Einkünfte zerfielen in verschiedene portiones; diejenigen scolares, welche eine solche portio besaßen, hießen scol. sportenses; ihre Zahl war eine beschränkte (S. Pauli 75); die übrigen, die gratenses, waren auf Memoriengelder angewiesen oder andere milde Stiftungen (III, 2173. IV, 2678. III, 2225: scolaribus nostris de dormitorio ad victum cotidianum in quadragesima tunnam allecium (Tonne voll Heringe). — Alle Scholaren waren zum Chordienst verpflichtet, vor allem zum Chorgesang, der vom cantor (s. § 12, 2) geleitet und eingeübt wurde (IV, 3311). Daher wird der cantor sehr häufig bei Memorien bedacht: III, 2173. 2354. 2414 etc.). Zugleich wurden sie häufig von den Kanonikern oder Vikaren zu ständigem oder vorübergehendem Dienst herangezogen (IV, 2678, Z. 460: scolaris vicariorum III, 2309. Fabrikregister S. 19: scolaris oder choralis thesaurarii); die Kanoniker wählten sich den betr. Schüler aus, verwandten ihn im Gottesdienst als Chorknaben und bezahlten ihn dafür (IV, 2678, Z. 521: scolaris, qui juvat sacerdotem in officiatione cfr. IV, 2628. S. Pauli 75. S. Bonif. 106); es wird darüber geklagt, daß diese Beschäftigungen die Schüler zu oft in Anspruch nahmen und ihnen Gelegenheit gaben evagandi (S. Pauli 75). Die Kontrolle über den Chordienst der Scholaren übte der cantor (S. Pauli 75). — Die Domicellen nahmen eine besondere Stellung ein; sie besuchten ebenfalls die Schule, waren aber nicht mehr, wie zuletzt im 12. Jahrhundert, zur vita communis verpflichtet, hatten auch besondere, ihrer späteren Würde

die Oberleitung aller Prozessionen.[1] — Wie alle Würdenträger, hielt auch er sich einen capellanus für Korrespondenz 2c.[2]

3. Der camerarius[3] darf weder mit dem bischöflichen camerarius verwechselt werden, dessen Amt stets von einem Ministerialen bekleidet wurde, und der zum Zeichen der bischöflichen Dienstbarkeit meist als camerarius noster in den bischöflichen Urkunden erscheint,[4] noch auch mit einem der camerarii, die zum Gesinde des Kapitels gehörten.[5] Seine einzige urkundlich bezeugte Thätigkeit ist jurisdiktioneller Art; er war 2. Instanz für alle Streitigkeiten unter dem Domgesinde und dem Gesinde der einzelnen Domherren[6] und war dadurch eine Art obere Aufsichtsbehörde über das niedere Personal des Domstifts. Sehr bedeutend ist seine Thätigkeit nicht gewesen, denn er wird a) nicht in den Statuten erwähnt, b) hat er nebenbei noch andere Dignitäten bekleiden können, eine Kumulation, die bei den bisher besprochenen, den Inhaber stark in Anspruch nehmenden Aemtern nicht vorkam.[7]

4. Das Amt des portenarius,[8] das nach der Auflösung der vita communis keinen rechten Zweck mehr hatte, scheint in Halberstadt als bloße Einnahmestelle fortbestanden zu haben;[9] denn von irgend welcher Thätigkeit dieses Amtsinhabers ist nirgends die Rede. Es sind aus den Urkunden nur 5 portenarii zu belegen.

5. Die Aemter des custos[10] und thesaurarius sind stets von einem Domherrn versehen worden; derselbe Domherr

---

entsprechende gottesdienstliche Pflichten. Wenn sie, wie es wohl meist der Fall war, Universitäten besuchen wollten, mußten sie den scholasticus und cantor um Erlaubnis angehen und das Schulgeld an den rector scholarium weiter bezahlen (IV, 3311).

[1] Hierin assistierten ihm einmal der cellerarius (IV, 2970), andererseits der rector scolarium nebst seinen Kollaboratoren, denen er dafür am Prozessionstage ein prandium ausrichtete IV, 3311.

[2] III, 2149. Erwähnt werden Kapläne des camerarius III, 2122. 2149; des Dekans II, 1481; des cellerarius III, 2436. Als Kapläne sind durchweg Domvikare bezeugt.

[3] II, 801: officium majoris camere: IV, 2642: cameraria. — Viele Urk. handeln von Kämmereibesitz: II, 801. 1352. III, 1812. 1832. 1850. 1889 2c. Die Einkünfte beliefen sich auf 30 Mk. (IV, 2822. cfr. IV, 2642).

[4] II, 831. III, 1821.

[5] cfr. § 13.

[6] I, 167 a. 1133. Eine Dorsualbemerkung der Urk. bezeugt die Fortdauer dieser Thätigkeit im 14. Jahrhundert.

[7] Es wurden z. B. kumuliert das Kämmerer- u. Pförtneramt Halb. I, 312.

[8] II, 724: beneficium porte. II, 728: officium porte.

[9] Für seine Einnahmen cfr. auch II, 1161.

[10] II, 1181: officium custodie. Ueber die mehrfach genannten custodes cfr. § 13.

nannte sich bald custos, bald thesaurarius.[1] In den Statuten kommt die uralte Verschiedenheit beider Aemter noch deutlich zum Ausdruck, indem dem custos die Sorge für die Reliquien und kirchlichen Kostbarkeiten, dem thesaurarius die Sorge für die zum Gottesdienste nötigen Paramente und Utensilien auferlegt wurde.[2] Aber gerade darin zeigt sich, daß die Befugnisse der Amtsinhaber sich vermischt hatten; denn in alter Zeit war es gerade umgekehrt gewesen.[3] — Der custos erhielt die Einnahmen, die unter der Bezeichnung „ad candelam" eingingen:[4] von ihnen und der zur Kustodei wie zu jeder Kapiteldignität gehörenden Gütern mußte er die für den Gottesdienst notwendigen Ausgaben bestreiten,[5] und nur bei besonderen Gelegenheiten steuerte die Fabrik eine gewisse Summe bei.[6] Schon früh finden wir eine Reihe von Unterbeamten des custos, so daß er — etwa seit dem Ende des 12. Jahrhunderts — die Thätigkeit eines Verwaltungschefs ausübte.[7]

6. Anhangsweise bespreche ich hier das Amt des vicedominus.[8] Wir finden in Halberstadt im 12. Jahrhundert 2 Vizedominate. Das eine ist ein bischöfliches Amt, das von bischöflichen Ministerialen bekleidet wurde[9] und in derselben Familie erblich erscheint.[10] Ueber die Thätigkeit dieses vicedominus ist nichts gesagt; ich vermute, daß er mit der bischöflichen Mensalverwaltung zu thun gehabt hat.[11] Der letzte

---

[1] cfr. I, 222a mit 224; III, 1746 mit 1756; IV 2618 mit 2625 ꝛc.

[2] IV, 3311: clavigeri semper una cum custode reliquias aperient et claudent . . .: thesaurarius . . . preparabit absconsas (Laternen) tam pro rectori scholarium quam choralibus . . . et portabit . . . pixidem (in qua reponuntur hostiae consecratae: Du Cange).

[3] Schneider a. a. O. S. 99.

[4] Bei den Stiftungen zu Memorien erscheint regelmäßig ein Posten: ad candelam III, 2414. IV, 2678 ꝛc., z. B. IV, 2714: 6 den. domino thesaurario pro candela nocturnali. — Die Pfarrer derjenigen Archidiakonate, die nicht von Domherren verwaltet wurden, mußten eine jährliche Abgabe ad concinnanda luminaria maioris ecclesie an den custos zahlen I, 147. 284.

[5] III, 2414. IV, 2678. 2715. Die Einkünfte betrugen: 25 Mk. (IV, 2661), d. h. nach Abzug der Abgaben.

[6] Fabrikregister S. 9: in die b. Stephani domino thesaurario 1/2 mr. us. = 16 sol., quos Lengede (ein Unterbeamter) recepit pro luminibus faciendis.

[7] Vgl. § 12 und 13.

[8] Das Amt ist weder von Hinschius noch von Schneider erwähnt.

[9] I, 109. 143 ꝛc.: vicedominus Halb. curie. Er rangiert als Zeuge nach dem Stiftsvogt und vor dem Stadtpräfekten (I, 151).

[10] cfr. I, 109 u. 143.

[11] Wichtig ist I, 142: der dort erwähnte Ministeriale Engelmarus, der dem Kloster Huysburg einen von dem vorigen Bischof geschenkten Zehnten

Ministeriale, der das Vizedominat bekleidete, machte sich durch Amtsübergriffe mißliebig;[1] aus dem Grunde, wie es scheint, ging das Amt ein; es wurde zunächst einem nobilis übertragen;[2] 1174 erscheint es dann zum letzten Mal.[3] Neben diesem Vizedominat wird seit 1120 ein zweites genannt, das von Domherren bekleidet wurde.[4] Auch dies war ein bischöfliches Amt,[5] darf nicht etwa unter den Kapiteldignitäten aufgezählt werden.[6] Aus dem 13. Jahrhundert sind wir durch eine gelegentliche Bemerkung über die Thätigkeit dieses Amtsinhabers unterrichtet; er erscheint dort als berechtigt zur Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit, welche mit der des archidiaconus konkurriert,[7] nahm also dieselbe Stellung ein, wie später der officialis (s. § 20). Da er nun zudem seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts so gut wie ganz aus den Urkunden verschwindet, d. h. seit der Zeit, da der officialis aufkam, so liegt es nahe, den Rückgang der Bedeutung des Vizedominats mit dem Aufkommen des Offizialats in Verbindung zu bringen.[8] Der Bischof ernannte zwar auch dann noch immer einen Domherrn zum vicedominus,[9] aber es erschien ihm aus bestimmten Gründen vor-

---

fortgenommen hat, ist mit dem I, 143 erwähnten vicedominus identisch; eben als vicedominus beanspruchte er jenen Zehnten für den Bischof; folglich bezog sich sein Amt doch wohl auf die Güterverwaltung. Diese Vermutung wird auch dadurch gestützt, daß, sowie das Vizedominat als Ministerialamt nicht mehr in den Urkunden genannt wird, der camerarius erscheint, der nachweislich für die Mensalverwaltung bestellt war cfr. z. B. III, 1821.

[1] I, 142.

[2] I, 267: er rangiert als Zeuge nach dem Stiftsvogt und vor den übrigen nobiles, I, 276 sogar vor dem Stiftsvogt.

[3] I, 276. Auch in Hild. (z. B. I, 231) erscheint unter den laici liberi als Zeuge: B. vicedominus et ecclesie advocatus (1, 239) und seit 1181 (I, 407) ein geistl. vicedominus.

[4] Zuerst I, 147.

[5] Das folgt: a) daraus, daß es in den Kapitelstatuten nirgends erwähnt wird; b) daraus, daß kein Kollegiatstift dies Amt hat; es giebt nur einen viced. Halb. (cfr. IV, 3397); c) daraus, daß er in den bischöfl. Urkunden viced. noster genannt wird.

[6] Dies ist in dem Register des Urkundenbuches geschehen.

[7] S. Pauli 47: Die Bauern von Hohndorf sind verpflichtet, an das Stift S. Pauli einen Zehnten zu zahlen; zahlt ein Bauer bis Martini nicht, so soll ihn der zuständige Archidiakon exkommunizieren. Bei Nichtachtung der Exkommunikation archidiaconus denuo requisitus necnon vicedominus Halb., si archidiaconus negligens extiterit, in villam totam ponet ecclesiasticum interdictum. — Die beiden Vizedominate haben also nichts miteinander zu thun, wie das ja auch aus ihrem Nebeneinandervorkommen erhellt.

[8] Die erste Urkunde eines Offizials III, 1780 a. 1305.

[9] Seit 1325 (III, 2141) verschwinden die vicedomini aus den Urkunden. Daß es aber stets vicedomini gegeben hat, folgt aus ihrer gelegentlichen

teilhafter, mit seinen Amtsfunktionen einen anderen Beamten zu betrauen.[1] Das Vizedominat ist also seit dem 14. Jahrhundert nur ein Titel gewesen.

2. Die unter den Domherren wechselnden Aemter.

§ 11. Die divisores, magistri refectorii, magistri operis seu fabrice, magistri monete, magistri vini, clavigeri, der Siegelbewahrer.

Mit der Bedeutung und dem Reichtum des Kapitels wuchs seine Geschäftslast. Bald reichten die alten officia nicht mehr aus, um alle Geschäfte zu bewältigen, zumal seitdem die officia zu dignitates geworden waren. Man beschloß daher, zur Entlastung der alten Amtsinhaber auch die übrigen Domherren nach einem gewissen turnus zu den Geschäften heranzuziehen; den turnus leitete der Dekan.[2] Es galt dabei als Prinzip, meist 2 Domherren für dasselbe Geschäft zu bestimmen und sie nicht länger als ein Jahr amtieren zu lassen.[3]

1. Noch zur Zeit der vita communis resp. um die Zeit ihres Verfalls ist das Amt der divisores eingerichtet worden.[4] Sie hatten die divisio prebendarum und zwar im speziellen die Verteilung der nicht aus der Propsteiverwaltung eingehenden Gelder zu besorgen.[5] Sie waren also Hülfsbeamte des cellerarius, dem schon die Aachener Regel,[6] wenigstens in größeren Kapiteln, solche Unterstützung zugestanden hatte. Seitdem dann die Präsenzgelder eingeführt wurden (s. S. 21), erscheinen sie häufig als divisores presentiarum;[7] eine Aenderung ihrer Thätigkeit bedeutete das nur insofern, als sie künftig einen Teil der von ihnen verteilten Gelder nur an die Anwesenden verteilen durften.[8] Damit war aber keineswegs die Kontrolle

Erwähnung (IV, 2661. 3285) und dem Bestehen einer Vikarie, que dicitur vicedomini (IV, 2994).

[1] Hierüber wird § 20 gehandelt.

[2] IV, 3311: annis singulis in communi septimana dominus decanus faciet novos officiales, videlicet magistros refectorii, structure, monete et vini. Ueber ihre Rechenschaftsablage cfr. IV, 3380. Für die divisores IV, 3311, Z. 98 ff. Nur der turnus der clavigeri war ein für alle Mal geregelt; die Gründe s. Nr. 5.

[3] cfr. Anm. 2. Die Zweizahl ist bezeugt durch II, 1517. III, 2173 und das wiederholt zitierte Fabrikregister.

[4] Zuerst I, 414.

[5] I, 414. 456.

[6] cfr. den über denceller. handelnden §.

[7] IV, 3311 Z. 98 ff. u. Z. 117 f., aber auch noch wie bisher als divisores IV, 2678, Z. 199.

[8] Sowohl vorher (I, 414. 456) wie nachher (III, 2151. IV, 2713) gehen die Gelder, die sie verteilen, aus Stiftungen, von den Obedientiaren,

über die Absenz verbunden; diese war dem Dekan vorbehalten, offenbar, weil zu solcher Kontrolle eine gewisse Amtsautorität nötig war.[1] Da die Präsenzgelder zum großen Teil aus Stiftungen stammten[2] und die Höhe dieser Stiftungen eine verschiedene war, so kamen an den Anniversarien und Festen verschieden hohe Beträge zur Verteilung, die im liber divisionum gebucht waren.[3] Nach diesem Verzeichnis mußten die divisores ihre Verteilung einrichten.

2. Viel später ist das Amt der magistri refectorii geschaffen worden. Es wurde schon § 10, 1 erwähnt, daß der cellerarius nach der Umänderung der Präbendalverhältnisse eine Unterstützung bei der Verwaltung der Speicher und Keller, dem sogen. refectorium, erhielt. Zunächst wurde der Dekan an dieser Verwaltung beteiligt.[4] Außerdem wurden ihm für den Verkauf der aus den Lieferungen eingehenden Naturalien (s. § 17) besondere Domherrn ad hoc beigegeben.[5] Daraus entwickelte sich dann allmählich das Amt der magistri refectorii, aber erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist es ein konstantes Amt geworden.[6] Ihre Thätigkeit erscheint jetzt gegenüber der des cellerarius in der Weise abgegrenzt, daß sie die Remtereinkünfte auf die verschiedenen bezugsberechtigten Personen verteilten und die nicht verwendbaren verkauften, der cellerarius in diesen Dingen mehr eine Oberaufsicht ausübte, gegenüber den Käufern der Naturalien und den Schuldern die Verwaltung vertrat, die Verteilung der Vorräte an die Bezugsberechtigten nur leitete[7] rc.

Prälaten, Archidiakonen u. a. ein. Die Verwaltung blieb also dieselbe, nur der modus distribuendi änderte sich.

[1] IV, 2713.

[2] Eine Unmenge solcher Stiftungsurk. zur Begehung von Anniversarien ist erhalten: I, 602. II, 989. 1051. 1233. 1445 rc.

[3] IV, 2868. Die Zustellung der nach diesem Verzeichnis (entsprechend der Anzahl der anwesenden Domherren) verteilten Gelder an die Domherren, Vikare rc. geschah durch Unterbeamte (s. § 13). Ich erwähne noch, daß die divisores nach ihrer Ernennung einen Eid ablegen mußten IV, 3311.

[4] II, 1673: prebenda per decanum et cellerarium nostros . . . de nostro refectorio ministranda. Später scheint der Dekan sich von dieser Verwaltung zurückgezogen zu haben; denn er wird nirgends mehr erwähnt.

[5] III, 1811. 1904. 2326.

[6] III, 2551. IV, 2970. Vor dieser Zeit sind die mag. refect. augenscheinlich nicht regelmäßig jedes Jahr ernannt cfr. IV, 2656: si aliquo annorum huiusmodi rectoribus caruerimus. Es konnte vorkommen, daß der cellerarius mit seinen Unterbeamten die Geschäftslast allein bewältigte. Darin, daß dieses Amt schließlich ein konstantes wurde, zeigt sich wieder die Tendenz, die Macht des einzelnen Amtsinhabers nicht zu groß werden zu lassen cfr. S. 51.

[7] IV, 2970.

3. Schon im 13. Jahrhundert begegnen die magistri operis seu fabrice.[1] Im Jahre 1220 war der Hauptbau des 1179 zerstörten Domes wiederhergestellt.[2] Da vorher in den Urkunden von einer besonderen Fabrikverwaltung nicht die Rede ist, so ist sie wohl erst nach Vollendung des Neubaues eingerichtet; in früherer Zeit hat sie der Dekan besorgt, der, wie wir S. 52 sahen, auch in späterer Zeit noch die Kontrolle über den baulichen Zustand des Domes und seiner Nebengebäude ausübte, oder ein anderer Amtsinhaber.[3] Die Fabrik hatte feste Einnahmen, welche jene magistri zu verwalten hatten; das Nähere ihrer Thätigkeit werde ich § 17, 3 besprechen.

4. Die nur einmal[4] erwähnten magistri monete können erst nach dem 23. August 1363 eingerichtet sein; denn von diesem Tage datiert die Urkunde, der zufolge der damalige Bischof dem Domkapitel und dem Rate der Stadt die Münze überläßt.[5] Kapitel und Rat übten seitdem gemeinschaftlich die Münzpolizei,[6] und die vom Kapitel dazu beorderten Beamten waren eben die genannten magistri monete.

Wann die magistri vini[7] zur Unterstützung des cellerarius bestellt worden sind, geht aus den Urkunden nicht hervor.

5. Das Amt der clavigeri[8] erscheint als eine Abzweigung von der Kustodei resp. dem Thesaurariat. Sie führten die Schlüssel zu dem Aufbewahrungsort der Kapitelkleinodien und Reliquien,[9] sowie zum Archiv des Kapitels.[10] Durch die Einrichtung dieses Amtes wurde den dignitarii (Kustos und Dekan) die freie Verfügung über die Kostbarkeiten des Kapitels, namentlich aber über den Urkundenschatz entzogen; der die Korrespondenz des Kapitels leitende Dekan konnte nur in ihrem Beisein das Archiv betreten. Man begreift daher, daß der Dekan diese

[1] Zuerst II, 1517 a 1288. Auch genannt: buwestere to dem buwe IV, 2941; meystere der fabriken IV, 3127; magistri structure IV, 3311; procuratores fabrice III, 1907 etc., vorher (Halb. I, 203) heißt es: ille, qui preest operi eccles. s. Stephani.

[2] cfr I, 287 und 522.

[3] Halb. I, 203.

[4] IV, 3311.

[5] Halb. I, 527.

[6] Kapitel und Stadt setzen den Münzmeister und bestimmen die Währung. Dann heißt es a. a. O.: were ok dat ere muntmester nicht also enhelde witte unde wichte, also se eder de se darto setten (nämlich die mag. monete) overen quemen, dem mogen unse capittel unde borger varen unde halden, wu se des overen komen sin.

[7] IV, 3311.

[8] IV, 3311.

[9] IV, 3311: clavigeri semper una cum custode reliquias aperient et claudent . . .

[10] Die sogen. clausura cfr. IV, 3375. 3428.

Beamten nicht zu ernennen hatte, sondern daß ihr turnus in anderer Weise geregelt war.[1] Uebrigens durften auch die clavigeri das Archiv nur auf ausdrücklichen Kapitelbeschluß hin betreten.[2] — Während das große Kapitelsiegel (sigillum majus) im Archiv bewahrt wurde, also der Obhut der clavigeri anvertraut war, befand sich das kleine, täglich zur Korrespondenz gebrauchte Siegel (sigillum ad causas) in den Händen eines besonderen Domherrn, der, wie schon S. 53, Anm. 4 erwähnt wurde, die vom Kapitelnotar angefertigten Briefe des Kapitels revidierte und dann auf Geheiß des Dekans und Kapitels mit eben diesem Siegel versah.[3] Gegen einen Mißbrauch schützte sich das Kapitel durch den von dem betr. Domherrn bei der Uebernahme abgelegten Eid, in dem er treue Verwaltung geloben mußte.[4] — Auch dieses Amt, wie das der clavigeri, ist erst im 14. Jahrhundert entstanden.[5]

6. Zum Schluß möchte ich bemerken, daß alle diese Aemter, die zur Entlastung resp. Kontrolle der alten Kapitelämter geschaffen waren, sehr unter der Absenz gelitten haben. Wenn man nämlich bedenkt, daß nur 22, höchstens 23 Domherren zur Uebernahme dieser 21 Aemter vorhanden waren, und auf der anderen Seite, daß stets 5—7 absent waren (S. 23, Anm. 3), so ist klar, daß die zu den soeben besprochenen Aemtern ernannten Domherren in vielen Fällen ihre Amtspflichten nicht persönlich ausgeübt haben. Da half man sich nun auf die Weise, daß die eigentliche Geschäftslast einem dafür besonders besoldeten Vikar übertragen wurde.

Wir können diese Erscheinung schon bei den Dignitäten beobachten. Der Propst resp. die Verwalter der Propstei hatten einen Vikar als procurator prepositure;[6] der Dekan ließ die Korrespondenz des Kapitels und das Schreiben der Urkunden

---

[1] IV, 3311: clavigeri mutabuntur secundum ordinem in choro prepositi descendendo et in choro decani ascendendo. Dies wird IV, 3428 dahin erläutert, daß zunächst der neben dem Propst sowie der auf dem Chore des Dekans zu unterst sitzende Domherr an die Reihe kam, dann die nächstfolgenden auf dem Chore des Propstes in absteigender, auf dem des Dekans in aufsteigender Reihenfolge. Der Dekan nahm die Schlüssel auf dem Generalkapitel in der communis septimana (s. § 14) von den bisherigen clav. entgegen und gab sie den folgenden.

[2] IV, 3375. 3428: und nur in Begleitung von 2 oder 3 Domherren ad tollendam omnem suspicionis maculam.

[3] IV, 3311. Zu diesem Amte sollte nur ein Kanoniker genommen werden: magis in scientiis edoctus IV, 3428.

[4] IV, 3428: juramento fidelitatis prestito sollte ihm das Siegel übergeben werden.

[5] Denn das sigillum ad causas ist erst seit 1316 bezeugt cfr. § 14, 2.

[6] Fabrikregister S. 9.

durch den notarius capituli, einen Vikar, besorgen;[1] der scolasticus ließ sich in der eigentlichen Schularbeit durch den magister scolarium und den cantor vertreten;[2] der custos hatte eine Reihe von Unterbeamten; der cellerarius hatte zusammen mit den mag. refectorii für die Verwaltung des Aemters ebenfalls einen procurator.[3] Nur die beiden bedeutungslosen Aemter des portenarius und camerarius blieben ohne Hülfsbeamte. Ferner hatten auch die magistri fabrice einen Vikar als Prokurator, über dessen Thätigkeit wir aus dem Fabrikregister des Jahres 1366/67 sehr genau unterrichtet sind.[4] Wir sehen daraus, daß sich die Thätigkeit der magistri auf die Kontrolle beschränkte, daß sie die Verantwortung dem Kapitel gegenüber trugen, alles andere aber vom procurator besorgt wurde. Auch die divisores presentiarum haben einen procurator gehabt, denn es wird ihrer Absenz gelegentlich gedacht.[5]

Alle diese procuratores sind erst aus dem 14. Jahrhundert bezeugt; natürlicherweise, denn erst damals wurde die Absenz zahlreicher. Also ist im 14. Jahrhundert mit sämtlichen Kapitelämtern, auch den jährlich wechselnden, nur die Leitung, nicht die Ausübung der Amtspflichten verbunden gewesen. Da nun zudem die Dignitare einen ständigen Vikar für ihre gottesdienstlichen Pflichten, einen Kaplan für ihre Privatkorrespondenz hatten; für die übrigen Domherren eine Vertretung durch die chori socii möglich war (s. § 6), so lag mindestens seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts alle wirkliche Arbeitslast bei den Vikaren.

3. Die von Vikaren bekleideten Kapitelämter.

§. 12. Der plebanus, cantor, sacrista, subcustos.

Jene Prokuratorenstellen und die anderen bisher besprochenen, von Vikaren bekleideten Aemter waren nicht mit selbständigen Kapitelpfründen ausgestattet, sondern wurden von den betr. Domherren unterhalten, deren Amtspflichten die Inhaber auf sich

[1] cfr. S. 53, Anm. 4. Gehalt: 1 Mk. p. arg.

[2] cfr. S. 56.

[3] IV, 2946.

[4] Er führte die Verwaltung ex speciali dominorum canonicorum et rectorum fabrice jussu et mandato. An ihn gingen die Einnahmen, er machte die Ausgaben, er besorgte die sonstigen Geschäfte der Fabrik, er vertrat die Fabrik gegenüber dritten Personen: diese wenden sich zwar offiziell an die magistri (IV, 3038 a Nr 33), empfangen aber ihren Bescheid vom procurator, der die Korrespondenz und das Siegel führt (IV, 2926, Anm. cfr. IV, 3127. 3147).

[5] IV, 3311, Z. 117 ff.

nahmen. Daneben gab es nun mehrere Aemter für Vikare, für die besondere Pfründen ausgesetzt waren.

1. Der plebanus[1] wird zuerst im Jahre 1309 erwähnt;[2] er hatte neben den gewöhnlichen Pflichten der Kleinvikare, aus deren Mitte er bestellt wurde, die Seelsorge und die Kasualien der Domparochie zu besorgen.[3] Diese pfarramtlichen Pflichten waren dereinst von dem Archipresbyter der Kathedrale in Vertretung des Bischofs ausgeübt worden.[4] Als die Domherren Pfründner wurden, paßte ihnen das nicht mehr; vielleicht hat bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts einer der bis dahin bezeugten Priesterherren[5] die Stelle des Pfarrers versehen; jedenfalls wurde erst gegen Ende jenes Jahrhunderts ein Vikar dazu bestellt; im Jahre 1314 wird gelegentlich der erstmaligen Einführung eines Vikars als Pfarrers von S. Pauli erwähnt, daß diese Gewohnheit an den anderen HalberstädterKirchen bereits bestehe.[6]

2. Der cantor[7] übte die Funktionen, die nach der Regel des Chrodegang dem primicerius,[8] nach der Aachener Regel dem scolasticus[9] zugewiesen waren. Er war also ein Hülfsbeamter des scolasticus, und es ist wahrscheinlich, daß sein Amt, wie das des rector scolarium, nach der Aufgabe der Lehrthätigkeit seitens des scolasticus geschaffen worden ist.[10] In den Urkunden erscheint er zuerst im Jahre 1315.[11] Seine Leitung des Schul- und Chorgesanges wurde bereits S. 57 erwähnt. Zugleich war er Organist und wurde daher mit Rück-

---

[1] vulgariter: perner cfr. Halb. I, 630.

[2] III, 1837.

[3] Daß er Kleinvikar war, folgt aus dem Fabrikregister l. c. S. 9; er war ständig am ältesten Nebenaltar des Doms, dem Altar S. Crucis, angestellt, cfr. auch III, 2141. Besitzt ein eigenes Haus Halb. I, 630. — Ueber die Kasualien cfr. S. Bonif. Anh. XLVI.

[4] Schneider a. a. O. S. 20 u. 90. Ob der Dekan den archipresbyter in diesem Punkte ersetzt hat, muß zweifelhaft bleiben.

[5] cfr. S. 7, Anm. 1.

[6] S. Pauli 95: de parrochia, quam uni de majoribus canonicis ... conferre deberet prepositus, fieret vicaria perpetua more aliarum ecclesiarum civitatis nostre Halb.

[7] In anderen Stiftern z. B. Merseburg, Hild., wurde dies Amt von einem Domherrn bekleidet; daneben gab es dann einen Vikar als Organisten.

[8] Reg. Chrod. c. 25.

[9] Reg. Aquisgr. c. 135 (Mansi 14, 240.)

[10] Beim Kollegiatstift S. Pauli ist uns dieser Vorgang urkundlich bezeugt (S. Pauli 75): Weil der bisherige magister, ein Kanoniker, sich um die Scholaren und die Verwaltung ihres Einkommens nicht kümmerte, wird das Amt einem Vikar übertragen, dem cantor, der über die Güterverwaltung jährlich dem celler. und 2 älteren Scholaren Rechnung ablegen muß.

[11] S. Pauli 97.

sicht auf seine überwiegend kirchlichen Funktionen vom Kapitel, nicht vom scolasticus, ernannt,[1] und zwar aus der Zahl der Klein-Vikare.[2]

3. Die beiden Aemter des sacrista und des subcustos sind aus der Kustodei hervorgegangen. a) Der Sakrist, dessen Amt zuerst im Jahre 1303 bezeugt ist,[3] nahm dem custos die Sorge für die kirchlichen Kleinodien ab. Sobald diese im Beisein des custos und später auch im Beisein der clavigeri (s. § 11, 5) aus ihrem Aufbewahrungsorte herausgenommen waren, übernahm der Sakrist die Sorge und die Verantwortung für sie.[4] Seine Hauptthätigkeit entfaltete er daher an den großen Festtagen, an denen die Kleinodien gebraucht wurden;[5] die Pflichten des Amtes waren so unbedeutend, daß es häufig mit dem des Plebans vereinigt war.[6] b) Der subcustos, dessen Amt zuerst 1252 bezeugt ist,[7] nahm dem custos die Sorge ab für die innere Ausstattung des Domes, die Ausschmückung an hohen Festtagen, die Beleuchtung[8] ꝛc. Von ihm gingen natürlich nur die betr. Anordnungen aus; die Ausführung selbst blieb, da es sich durchweg um niedere Dienste handelte, niederem Personal überlassen (s. § 13). An den hohen Festtagen erhielt auch er aus der Fabrik einen Beitrag zu den erhöhten Kosten des Gottesdienstes (ad ornatum),[9] im übrigen war er, wie die anderen bisher besprochenen Amtsinhaber, auf das Einkommen besonderer Güter angewiesen.[10]

---

[1] IV, 3311 § 57. pro cantu scholae erhielt er vom scolast. 2 Mk. (a. a. O. § 55), für den Chorgesang viele Memoriengelder (cfr. S. 57 Anm. 3), für das Orgelspiel 1 Mk. aus der Fabrik, dazu an jedem Festtage 18 den., am Gallustage (mit vielbesuchtem Gottesdienst) 2 sol. (cfr. Fabrikregister l. c. S. 15).

[2] S. Pauli 97.

[3] II, 1733a.

[4] Im Jahre 1344 hatte das Kapitel dem Rat der Stadt Braunschweig für eine Zeitlang gewisse goldene Kleinodien (Krone und Szepter der Maria, Diadem des heil. Stephanus) anvertraut. Der Sakrist ist es, der sie vom Rate wieder in Empfang nimmt im Beisein des zuständigen Archidiakonus von Atzum (III, 2372).

[5] Daher erhielt er an den beiden Stephanstagen Gelder aus der Fabrik cfr. Fabrikregister S. 10.

[6] III, 2372. IV, 2918.

[7] Halb. I, 86.

[8] Das folgt aus den Zuwendungen, die der subcustodia aus der Fabrik gemacht wurden, cfr. das Fabrikregister.

[9] An den beiden Stephanstagen je 2 sol., in festo assumptionis et patronorum 1 mr. us. arg. cfr. II, 1128: ad ornatum.

[10] Halb. I, 86. II, 1128. Halb. I, 130. Er hat eine eigene Kurie Halb. I, 630.

4. Die niederen, von Laien bekleideten Aemter.

§ 13. Die coci, pistores, der custos; die ecclesiastici, der subsacrista, die camerarii, der scutellarius, die prebendarii.

Von diesen Aemtern geben die Urkunden nur ein annäherndes Bild; soviel ist jedenfalls deutlich erkennbar, daß die Verhältnisse in dem hier behandelten Zeitraum durchaus verschiedene waren. Zunächst hatte die Umgestaltung des Domkapitels um 1200 eine bedeutende Veränderung zur Folge.

Im Jahre 1133 werden als niedere Aemter genannt: coci, pistores, camerarii, ecclesiarum custodes, werden als communis familia fratrum oder claustralis familia bezeichnet[1] und von der privata familia der Domherren unterschieden. Bald nach der gänzlichen Auflösung der vita communis verschwinden die Köche,[2] länger hielten sich die pistores;[3] erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts werden sie nicht mehr erwähnt. Der custos[4] ist noch im Jahre 1227 als custos de sacrario unter dem Personal aufgeführt;[5] bald darauf (1252)[6] erscheint in den Urkunden der subcustos, während die Kustodei als Laienamt nicht mehr vorkommt; als nämlich der custos canonicus sich um seine Amtspflichten nicht mehr wie früher kümmerte, trat ein Vikar an seine Stelle als subcustos, die niederen Dienste, die bisher der custos de sacrario besorgt hatte, wurden mehreren Angestellten überwiesen. — Die camerarii allein sind durch die ganzen Jahrhunderte hindurch geblieben.[7] —

Das Personal, welches nach jener Umgestaltung des Kapitels genannt wird, besteht zum größten Teil aus Unterbeamten der Kustodei. a) Die ecclesiastici:[8] sie hatten das Domgebäude in Ordnung zu halten, sorgten für die Beleuchtung, für die Instandhaltung der Glocken, läuteten täglich die Ave-Maria-Glocke,

---

[1] I, 167.

[2] Im Jahre 1266 (II, 1134) erscheint zuletzt ein magister coquine et filius suus; er ist im Besitz der prebenda coquine, läßt sich aber abfinden, so daß es von da an keine Küchenpräbende mehr giebt. Seitdem hat jeder Domherr seinen eigenen Koch IV, 2678 cfr. S. 18, Anm. 7.

[3] Zuletzt III, 2326 a. 1341. Ihr Verschwinden ist vielleicht in Beziehung zu bringen mit dem Aufblühen der Halb. Bäckerinnung (zuerst bezeugt 1340 Halb. I, 461), cfr. den Streit zwischen Kapitel und Innungen Halb. I, 630 f.

[4] Am Dom war nur ein Laien-custos (cfr. I, 602); unter den I, 167 genannten custodes sind die der Kollegiatstifter mit begriffen.

[5] I, 602.

[6] Halb. I, 86.

[7] Vergl. I, 167 mit I, 602. IV, 2652. 3267. 3361. 3428.

[8] Deutsch: kerkener = Kirchner genannt. Halb. II, 728 werden Frau und Kinder des eccles. erwähnt.

besorgten die Ausstellung der Reliquien &c.[1] Im Ganzen waren 3 eccl. angestellt,[2] die sich, wie es scheint, in die Geschäfte geteilt haben; in der Besorgung der niedrigsten Dienste (Scheuern, Abstauben &c.) wechselten sie wöchentlich ab und hatten dafür 2 servi, die die grobe Arbeit verrichteten.[3] — b) Der subsacrista, auch sacrista genannt, ist nicht mit dem in § 12 erwähnten Sakristen identisch;[4] er scheint für die Sakristei bestellt gewesen zu sein. — c) Die camerarii: sie haben nichts mit der Kustodei zu thun gehabt. Ihre Zahl 4 ist von Anfang bis zu Ende dieselbe geblieben.[5] Ihre Thätigkeit entzog sich natürlich der Beurkundung, wie die aller besprochenen Laienämter, aber die Thatsache, daß sie von den divisores presentiarum ernannt wurden[6] und unter ihrem Befehle standen,[7] zeigt, daß sie bei jener Verwaltung beschäftigt waren. Da auch beim Kollegiatstift S. Pauli der camerarius vom dispensator prebendarum ernannt wurde,[8] so darf man aus alle dem schließen, daß die camerarii den einzelnen Kanoniker ihre Bezüge zuzustellen hatten.[9] Außerdem hatten sie ihnen wichtigere Botschaften zu überbringen, z. B. die Kapitelversammlungen anzusagen &c.[10] d) Auch der scuttellarius[11] gehört hierher; über seine Thätigkeit ist nichts

[1] Fabrikregister l. c. S. 9 ff: ecclesiastico 16 sol. pro luminibus faciendis. — eidem nihil, quia sanguis s. Stephani non suspendebatur propter interdictum, dafür sonst 1 sol. (cfr. S. 13); in septimana assumptionis b. Marie virg. 5 sol.; 8 sol., quod ad omnes campanas respexit per totum annum; 18 sol. et 4 den pro pulsu Ave Maria per totum annum.

[2] Vergl. I, 602 mit III, 2173.

[3] Unter den Memorien findet sich oft der Posten: ecclesiastico ebdomadario et duobus servis ecclesiasticorum . . . (III, 2173. IV, 2715.) neben dem andern: tribus ecclesiasticis et duobus servis eorum (I, 602. III, 2173.) Da stets der ebdomadarius über die 2 servi verfügte, so ist es klar, daß er die niederen Dienste hatte.

[4] Fabrikregister l. c. S. 13 findet sich neben den für den dominus sacrista bestimmten Posten ein solcher für den sacrista, durch den fehlenden dominustitel als Laie gekennzeichnet.

[5] cfr. I, 602 mit IV, 2652 &c. Außer den 4 gab es noch einen cam. puerorum (IV, 3430) und einen cam. vicariorum (IV, 2678 Z. 540).

[6] Das Genauere s. IV, 2652.

[7] IV, 3267.

[8] S. Pauli 6: dispensator preb., ad cuius discretionem camerarii et pistoris destitutio et substitutio respiciat.

[9] Sie haben nicht bloß die Gelder der divisores übermittelt, sondern auch die Einkünfte, die aus der Propsteiverwaltung stammten, denn sie bezogen vom Propste Einkünfte (IV, 3361).

[10] IV, 3428.

[11] Der scuttellarius hatte eine Präbende, zu der der Propst 2 mlr. avene zahlen mußte III, 2326. (cfr IV, 2994 = dem schotteler). Ich vermute, daß er der Schließer der Vorratsräume war; daher die Leistung des Propstes.

Genaueres gesagt. — Die genannten Aemter, namentlich die der ecclesiastici und camerarii, sind nach 1200 die bedeutendsten unter den Laienämtern des Kapitels gewesen. Man kann dabei einen mit der Zeit zunehmenden Fortschritt ihrer Bedeutung erkennen; während sie nämlich noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts auf gleicher Stufe mit den übrigen, gleich zu besprechenden prebendarii des Kapitels rangierten [1] und ihren Unterhalt nur aus der Propsteiverwaltung empfingen,[2] bildeten sie um 1400 eine höhere Klasse über dem niederen Gesinde, hatten überhaupt eine höhere soziale Stufe erreicht, indem sie nebenbei kleinere Lehnsgüter bewirtschafteten.[3] Wir müssen uns daher die jetzt zu erwähnenden Dombediensteten auf einer tieferen Stufe stehend vorstellen. Die Zahl dieser niedersten Bediensteten läßt sich nicht sicher feststellen, es werden meist 12 prebendarii erwähnt,[4] einmal sogar 24.[5] Genannt werden: ein Pförtner,[6] der mit dem später bezeugten custos valve aquatice identisch zu sein scheint,[7] ferner: portitores aquae,[8] pulsatores campanarum,[9] calcatores follium organorum,[10] ein succentor.[11] Alle diese wurden je nach Bedürfnis aus der Zahl jener prebend. zu ihrem Dienste beordert;[12] wie wir sehen, sind auch dies meist Bedienstete der Kustodei resp. Subkustodei.[13]

[1] I, 500: ut de hac stipe . . . camerariis, ecclesiasticis et omnibus prebendariis, qui apud majorem eccles. consolationem recipere solent, dentur . . .

[2] III, 1811 2c.

[3] IV, 3430, cfr. Lamprecht „Deutsches Wirtschaftsleben im M.-A." I, 820 ff.

[4] I, 602. IV, 2715.

[5] II, 1455.

[6] I, 602: portenarius.

[7] D. i. der Wächter des Tränkethores, der vierteljährlich 6 sol. aus der Fabrik erhielt.

[8] I, 602.

[9] II, 1455. III, 2189. IV, 2678.

[10] Das sind Bälgentreter, ctr. III, 2189.

[11] III, 2189. 2379: er zündet die Kerzen vor dem Gottesdienste an.

[12] Bei Stiftungen zu Memorien werden bald die pulsatores campanarum, bald die prebendarii pro compulsatione camp. bedacht werden (II, 1455. IV, 2678); also sind jene nicht etwa besondere Bedienstete neben diesen.

[13] Ueber den balneator mit seinen watertogeren, die ebenfalls beim Dom zum Gesinde des Kapitels gehörten, wurde schon S. 18 gehandelt. Ueber die Stellung eines solchen Baders unterrichten auch S. Pauli 79 und die Prozeßakten über einen um die Badestube dieses Stiftes geführten Prozeß S. Pauli 87. Die Badestube von S. Pauli wurde auf 3 Jahre an einen gewissen Heyso verpachtet, der dem Stift dafür einen census von 4 tal. zu zahlen hatte. — Ueber den Gerichtsstand des Gesindes cfr. S. 58 und § 16, 3.

Kapitel III.

Die Korporationsrechte des Domkapitels.

§ 14. Das Recht zur Abhaltung besonderer Versammlungen und Fassung gültiger Beschlüsse. (Anhang: Statuten, Urkunden, Siegel.)

Die Domkapitel waren von vornherein geschlossene Vereinigungen, aber sie hatten zunächst keine eigentlichen Korporationsrechte. Die täglichen Versammlungen dienten gottesdienstlichen Zwecken, man kann also nicht von einem Versammlungsrecht reden. Das Vermögen gehörte nicht dem Kapitel, sondern der Kirche, d. h. auch dem Bischofe, und als das Vermögen in Bischofs- und Kapitelgut geteilt wurde, der Propst die Verwaltung des letzteren erhielt, da war nur erst der Anfang zu einem ersten Korporationsrecht vorhanden, de facto war nichts weiter erfolgt, als eine definitive Abtretung der Vermögensverwaltung seitens des Bischofs an den bisherigen stellvertretenden Verwalter, den Propst, ohne daß der erstere sein Anrecht an das Kapitelvermögen aufgegeben hätte. Urkundliche Nachricht darüber, daß die Vermögensverwaltung als eine Art Korporationsrecht des Kapitels angesehen wurde, haben wir in Halberstadt erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts,[1] und es ist interessant, daß auch das Versammlungsrecht erst in diesem Jahrhundert völlig ausgebildet erscheint. — Auch das Strafrecht des Kapitels war zunächst kein Korporationsrecht, vielmehr war der Bischof zuständiger Richter und in seiner Vertretung der Propst.[2] Da nun der Dekan, der später die Korrektionsgewalt übernahm, ursprünglich nur Hülfsbeamter des Propstes war,[3] so war auch seine Thätigkeit anfangs nur eine vom Bischof delegierte. Erst die Dauer der Delegation ließ den Ursprung der Disziplinargerichtsbarkeit vergessen, so daß zuletzt das Kapitel als Inhaber dieses Rechtes angesehen werden konnte.[4]

Man kann also sagen: Erst um die Zeit, als die Domherren Pfründner geworden waren, gewann auch ihre Vereinigung den

[1] Der erste Streit zwischen Propst und Kapitel und die seitdem notwendige Zustimmung des Kapitels zu gewissen Akten der Vermögensverwaltung beweisen dies cfr. I, 603 ca. a. 1225.

[2] Reg. Chrod. c. 3 f. 8 f. 21. 24.

[3] cfr. § 9.

[4] Daß diese Auffassung vom Kapitel seit ca. 1350 energisch geltend gemacht wurde (cfr. S. 52, Anm. 2), sieht man daran, daß seit jener Zeit der Dekan bei der Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit an die Zustimmung des Kapitels gebunden war.

Charakter einer öffentlichen Korporation,[1] und zwar, wie wir bei der Betrachtung der einzelnen Rechte sehen werden, in immer steigendem Maße. — Es ist beachtenswert, daß dies in dieselbe Zeit fällt, in der auch die Stadt Halberstadt öffentliche Korporation wurde[2] und die Gilden anfingen, sich kräftiger zu entwickeln.[3]

1. Ich beginne mit der Betrachtung des Versammlungsrechtes. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde zwischen den gewöhnlichen Kapitelversammlungen und den Generalkapiteln unterschieden, und zwar sind letztere zuerst aus dem Jahre 1258 bezeugt, während vorher nur von Kapitelversammlungen schlechthin die Rede war; umgekehrt sind von da an die Generalkapitel so zahlreich bezeugt, daß die anderen Kapitelversammlungen dagegen ganz in den Hintergrund treten.[4] Das wird verständlich, sobald man die Entstehung der Generalkapitel betrachtet. Als nämlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Absenz der Domherren in erschreckender Weise zunahm (s. S. 23 f.), konnte es vorkommen, daß zur Beratung wichtiger Angelegenheiten nicht alle stimmberechtigten Kapitelangehörigen versammelt werden konnten. Darum setzte man für jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Kapitelversammlungen, sogen. capitula generalia, fest, in denen die wichtigeren Sachen beraten werden sollten, und verpflichtete zu ihrem Besuche auch die sonst abwesenden Kanoniker.[5] Der größeren Wichtigkeit der hier verhandelten Sachen entspricht natürlich die größere Zahl der erhaltenen Generalkapitelurkunden. — Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts sind 4 jährliche Generalkapitel bezeugt,[6] deren Dauer teils einen, teils drei Tage betrug,

---

[1] Vergl. die Siegelumschriften S. 78.

[2] Die bischöflichen Stadtpräfekten hören auf, seit dem Anfang des 13. Jahrhundert in den Urkunden genannt zu werden. Dafür erscheinen: consules et burgenses II, 1032, communitas burg. Halb. I, 40. Solche organische Vertretung ist aber das Anzeichen, daß die Stadt öffentliche Korporation geworden ist, cfr. Schröder „Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch.", Aufl. 2, S. 613.

[3] Eine Gildenbestätigung in Halb. zuerst a. 1230 Halb. I, 26.

[4] Das erste capitulum generale am 29. April 1258, cfr. II, 960. Vorher heißt es nur: actum in capitulo majoris ecclesie I, 317. 493. 577 f. II, 677. 724. Von 1258 bis 1425 kommen dann auf 180 Generalkapitelurkunden nur 20 Urkunden gewöhnlicher Kapitelversammlungen.

[5] Kamen die Absenten nicht zum Generalkapitel, so verfiel ihr Stimmrecht IV, 3428 cfr. mit Kehr, Merseb. Urk. 845. Prokuratoren (S. 19) waren für capit. gener. nicht gestattet.

[6] Diese werden in jedem Jahre an folgenden Terminen abgehalten: a) in capite jejunii II, 989 (in die cinerum III, 1781); b) in Rogationibus II, 960 ꝛc. (d. h. an den drei Tagen vor Himmelfahrt); c) in communi septimana II, 1673 (Woche nach Michaelis); d) feria secunda in adventu Domini II, 1280a (feria secunda post dominicam Ad te levavi III, 2249., in crastino b. Andree apostoli III, 2361).

mitunter auch einige Tage über die Gewohnheit hinaus ausgedehnt wurde.[1] Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wurden sie auf 2 im Jahre beschränkt,[2] augenscheinlich, weil es immer schwieriger wurde, die Absenten zur Teilnahme heranzuziehen;[3] dagegen wurde die Dauer auf 1 Woche ausgedehnt.

Bei einer Uebersicht über die Angelegenheiten, die auf den Kapitelversammlungen zur Verhandlung kamen, ergiebt sich zunächst folgende Beobachtung: Von vornherein dienten die Kapitelversammlungen nicht nur zur Erledigung von Kapitelgeschäften, sondern auch zur Erledigung einer Reihe wichtiger Diözesanangelegenheiten. Das hängt mit dem Umstande zusammen, daß um 1200 das Domkapitel die Funktion des alten Presbyteriums (hinsichtlich des Konsensrechtes cfr. § 19) unter Verdrängung der übrigen Kleriker und Laien übernahm.[4] Infolge dessen gewannen die Versammlungen des Kapitels an Bedeutung, während die des bisherigen Kreises der Konsensberechtigten, die sogen. Generalsynoden, zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsanken.[5] Die Kapitelversammlungen haben gewissermaßen die Generalsynoden abgelöst.

In alter Zeit gehörte der Bischof zum Kapitel und nahm selbstverständlich, wenn er in Halberstadt sich befand, an den Versammlungen teil. Diese Gewohnheit dauerte so lange, bis es zwischen Bischof und Kapitel zu einem ernsteren Konflikte kam,

---

[1] Sowohl das Generalkapitel in die cinerum, wie das am Montag nach dem ersten Advent sind nur für den betr. Tag bezeugt; das in den Rogationen wie in der communi septimana erstreckte sich über 3 Tage. — 3 Tage dauerte auch die Generalsynode und das Landgericht, cfr. Schröder a. a. O. S. 570. — Eine Verlängerung über die gewöhnliche Dauer hinaus wird stets genau vermerkt, cfr. III, 1946. 2048. 2154. IV, 2617. 2766. 2946.

[2] Das erste in communi septimana, das zweite feria secunda post Invocavit IV, 3428; das letzte in den Rogationen fand 1395 statt IV, 3094.

[3] IV, 3428.

[4] Das Nähere s. § 19.

[5] Bis 1228 fanden regelmäßig jedes Jahr 3 Generalsynoden statt, in Halberstadt die Lukasynode am 17.–19. Okt., in Gatersleben und Oschersleben am Gründonnerstag resp. Anfang Juni u. Anfang Dezember (letztere konnten auch nach Halberstadt verlegt werden), unter dem Vorsitz des Bischofs und Teilnahme der Diözesangeistlichkeit, des hohen Adels und der Stiftsministerialen; sie erledigten: Streitigkeiten und Verträge zwischen Stiftern, zwischen Stiftern und Laien, Exemtionen, Archidiakonatsangelegenheiten 2c. — Seit 1228 (I, 604) werden die Urkunden über Generalsynoden sehr selten. (Es finden sich keine in den Jahren 1228–60, 1268–82, 1283–88, 1288–94, 1296–1305 2c.) Ueber Kleinigkeiten wird verhandelt (III, 1760 über Pfarrzehnten, cfr. 1843; III, 1947 über die Liten einer Kirche, 2017, 2113: über den Zehnten von Rauchhühnern 2c.), Bischof und Adel besuchen sie nicht mehr.

d. h. bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts.[1] Wir können also bei der Betrachtung der auf den Kapitelversammlungen behandelten Angelegenheiten 2 Perioden unterscheiden:

In der ersten Periode erscheint der Bischof regelmäßig entweder als alleiniger Aussteller der über die Verhandlung aufgenommenen Urkunde[2] oder als Mitaussteller[3] oder als seine Zustimmung zu dem Rechtsakt gebend.[4] Als Gegenstand der Verhandlungen kommen vor: a) Von Angelegenheiten des Domkapitels: α) Gottesdienstliche Gebräuche[5] und Statuten;[6] β) Stiftungen für Halberstädter Stifter;[7] γ) namentlich aber Verträge aller Art zwischen dem Domkapitel resp. einzelnen Domherren auf der einen Seite und Vikaren, Stiftern, Klöstern, Testamentarien, Laien auf der anderen Seite,[8] auch Verträge zwischen Bischof und einzelnen Domherren resp. dem Kapitel.[9] δ) Ferner kommen Streitigkeiten einzelner Domherren zur Verhandlung.[10] b) Von Diözesanangelegenheiten waren es durchweg kirchliche Verwaltungssachen, die behandelt wurden, nämlich: α) die Vornahme von Inkorporationen;[11] β) Patronatsverleihungen und Bestätigung von Patronatsverleihungen;[12] γ) Einrichtung und Veränderung von Archidiakonaten[13] und Bestimmungen über das Einkommen eines Archidiakons.[14]

Das wurde anders in der zweiten Periode. Wir können sie genau datieren, denn sie beginnt etwa mit dem Regierungsantritt des Bischofs Albrecht II., der von Anfang an mit dem

---

[1] s. § 18.

[2] II, 1093. 1180 f. 1247 &c.

[3] II, 960. 989. 995 &c.

[4] II, 990. III, 1807.

[5] z. B. Festsetzungen über die Messe am Hochaltar und den Gebrauch der Inful II, 995.

[6] II, 1530. III, 1904. 1958. 1966. Auch Statuten für die Vikare: II, 1093.

[7] Sowohl für den Dom (II, 989), wie für die Kollegiatstifter (II, 1180).

[8] Vor allem Kauf- und Tauschverträge: II, 990. 1231. 1280 a. 1511. 1524 a. 1662. III, 1781. 1791. 1807. 1815 f. 1837. 1884. 1886. 1926. 1944. 1946. 1954. 1964.

[9] II, 1161. 1181. 1235. III, 1782. 1850.

[10] z. B. ein Streit zwischem dem Dompropst und dem Dompförtner über verschiedene Einkünfte II, 1247.

[11] Ueberweisung von Kirchen oder Kapellen an Klöster behufs kirchlicher Versorgung II, 1208. III, 1792. 1864. 1945. 1954.

[12] III, 1842. 1977.

[13] z. B. Verlegung des Sitzes eines Archidiakonats III, 1955.

[14] Es wurde z. B. über Entschädigungen verhandelt für Archidiakone, deren Einkünfte zur Deckung von Schulden des Stiftes herangezogen waren II, 1673 f.

Kapitel in Konflikt lebte,[1] d. h. mit dem Jahre 1325. Von da an[2] hat das Domkapitel seine eigenen Angelegenheiten für sich beraten, unter Ausschluß des Bischofs; denn in den diese Angelegenheiten betreffenden Urkunden fehlt von da an der Vermerk der bischöflichen Anwesenheit oder Zustimmung. Es wurden künftig[3] in Abwesenheit des Bischofs auf den Kapitelversammlungen verhandelt: a) Alle Arten von Verträgen zwischen dem Domkapitel, einzelnen Domherren resp. ihren Testamentarien und dritten Personen, sowie einzelner Domherren unter einander;[4] Schenkungen und Memorien der Domherren;[5] Statuten des Kapitels mit Ausnahme derjenigen, die ein Interesse des Bischofs[6] oder seine Diözesanregierung[7] oder die Fabrik[8] berührten. b) Die Angelegenheiten der Domvikare, nämlich: α) alle Arten von Verträgen des Kapitels oder einzelner Domherren mit Vikaren resp. ihren Testamentarien;[9] β) Bestätigungen von neuen Vikarien;[10] γ) Schenkungen und Memorien der Vikare.[11] — Dagegen nahm der Bischof auch fernerhin an allen Kapitelversammlungen teil, in denen verhandelt wurden: a) Kauf- und Tauschverträge des Bischofs als des Vertreters des Hochstifts mit Stiftern und Laien;[12] b) die auf Seite 74 unter Nr. b angeführten Diözesanangelegenheiten.[13]

Wir sehen: Das Recht des Domkapitels, gesonderte Versammlungen ohne Teilnahme des Bischofs abzuhalten, ist erst aus

---

[1] s. § 18.

[2] Genau genommen schon einige Jahre vorher. Bischof Albrecht I. war vielfach in Geldverlegenheiten (III, 2090. 2100 f. 2103), in denen das Kapitel ihm half. Die Folge war eine größere Selbständigkeit des Kapitels (Erste ausführliche Wahlkapitulation III, 2134), über die es dann mit Albrecht II. zum Konflikt kam.

[3] Im 3. Jahrzehnt schwanken die Verhältnisse noch.

[4] III, 2252. 73. 79. 85 f. 2333. 40 ꝛc. IV, 2655 f. ꝛc. Ueber die Beschränkung dieses Rechtes S. 77.

[5] III, 2236. 2361. 69.

[6] IV, 2706.

[7] III, 2370.

[8] III, 2370. IV, 2708.

[9] III, 2225. 2249. 66. 70b. 77. 2446. 49. IV, 2868. 3111.

[10] Sei es, daß sie von Geistlichen oder von Laien gestiftet wurden III, 2269a. 92. 2436. IV, 3008.

[11] III, 2458. 2660 ꝛc.

[12] Namentlich auch alle Verträge der Stiftsministerialen III, 2191. 2230. 37. 78. 2314. 16. 20. 32. 2347. 79. 2416. 35. 42. 45. 47 f. 2596 f. IV, 2617. 22. 34. 2724. 77. 2832. 2901. 88 92.

[13] Inkorporationen: III, 2253. 2409. IV, 2725. 2966. 3089. Archidiakonatsangelegenheiten: III 2255 ꝛc. Entscheidungen über streitige Patronate: III, 1977. IV, 2766. Neuerrichtung von Pfarreien: III, 2437, einmal auch von einem Altare im Dom: III, 2351.

dem Anfange des 14. Jahrhunderts bezeugt, und es ist auf die internen Angelegenheiten beschränkt geblieben. Dabei ist hinsichtlich der Kompetenz kein Unterschied zwischen Generalkapiteln und den gewöhnlichen Kapitelversammlungen zu bemerken, nur wurden auf den letzteren, die der Dekan berief,[1] wie schon erwähnt, die laufenden, unwichtigeren Geschäfte erledigt,[2] während jenen die wichtigeren vorbehalten blieben. Kam aber in der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Generalkapiteln etwas Wichtiges vor, das keinen Aufschub duldete, so wurde das natürlich sofort erledigt.[3]

2. Mit dem Versammlungsrechte des Kapitels hängen einige andere, zum Teil schon kurz erwähnte Rechte eng zusammen, nämlich: a) das Recht, sich eigene Satzungen zu geben. In der Zeit der vita communis hat der Bischof seinem Kapitel die Statuten gegeben unter dem Beirat des Propstes, Dekans und einiger Aeltesten.[4] Sowie der letzte Rest der vita communis um 1200 in Halberstadt aufhörte, finden wir Statuten ohne bischöfliche Zustimmung,[5] ein Zeichen der beginnenden Selbstständigkeit des Kapitels, aber man kann nicht sagen, daß das seitdem Regel geworden ist. Vielmehr blieben ohne bischöfliche Bestätigung nur Statuten über unbedeutende Verwaltungsangelegenheiten, über Besoldung, Anstellung, Rechenschaftsablage niederer Kapitelbeamten, über rechtzeitige Einzahlung der von den Domherren zu leistenden Abgaben 2c., also über rein interne Angelegenheiten, die das Interesse des Bischofs oder seiner Diözesanregierung nicht berührten. Jede darüber hinausgehende Aenderung, namentlich auch jede bedeutendere Aenderung in der Verwaltung,[6] alle Bestimmungen über den Gottesdienst,[7] über

[1] IV, 3297. 3311.

[2] Im 14. und 15. Jahrhundert hatte sich die Gewohnheit eingebürgert, daß der Dekan zusammen mit mehreren Domherren die laufenden Geschäfte erledigte; das wurde aber durch Kapitelbeschlüsse wiederholt verboten IV, 3311. 3428. cfr. S. 53.

[3] In den über diese Versammlungen aufgenommenen Urkunden findet sich der Vermerk: in capitulo ad hoc specialiter indicto, z. B III, 1812. — Ueber die Leitung und den Abstimmungsmodus der Versammlungen ist S. 19 f. gehandelt.

[4] Hild. I, 93.

[5] I, 456 f.

[6] Instruktiv sind in dieser Hinsicht die Statuten über die Propsteiverwaltung. Bei II, 705. III, 1811 fehlt die bischöfl. Zustimmung; denn die dort beschlossenen Verwaltungsänderungen, so wichtig sie sind, sind nur Verbesserungen des Bestehenden. III, 1904. 2326 dagegen tragen den Vermerk der bischöfl. Zustimmung, weil das Bestehende (d. h. die Verwaltung der Propstei durch den Propst) durch den Beschluß geändert wird, daß die Verwaltung gegebenen Falls dem Propste abgenommen werden könnte.

[7] II, 995. IV, 2639.

Gnadenjahre[1] 2c. sind entweder unter Mitwirkung des Bischofs verfaßt oder haben seine Zustimmung erfahren.[2] Hier befindet sich die Praxis in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht.[3] Päpstliche Bestätigungen sind nur gelegentlich eingeholt worden.[4] — b) Die älteste erhaltene Urkunde des Kapitels stammt aus dem Jahre 1184.[5] Eine Betrachtung des Inhalts der Urkunden bestätigt im großen und ganzen das, was oben über die Generalkapitelurkunden gesagt wurde. Sie zeigt zugleich, daß die auf den Generalkapiteln bis ca. 1325 erteilte Zustimmung des Bischofs zu allen Verträgen des Domkapitels nicht auf einem Zustimmungsrecht des Bischofs beruhte, sondern einfach eine Folge seiner Anwesenheit in der Versammlung war. Denn es finden sich eine Reihe von Kapitelurkunden ohne Vermerk der bischöflichen Zustimmung über Verträge des Kapitels, die nicht in einer Versammlung, sondern von den Kapitelbeamten geschlossen wurden. Weiterhin ergiebt sich, daß das Kapitel zwar Obligations-, Tausch- und Kaufverträge auch mit anderen Stiftern und Laien, nicht nur mit Angehörigen des Domstifts (cfr. S. 74) ohne bischöfliche Zustimmung hat abschließen dürfen,[6] daß diese aber notwendig war, sobald der Güterbestand durch den Vertrag geschmälert wurde.[7] — Somit hat das Kapitel seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine große Anzahl eigener Urkunden ausgestellt; erfolgt der Vertrag, über den sie ausgestellt wurden, auf einem Generalkapitel, so erscheint der Bischof bis ca. 1325 regelmäßig als Mitaussteller; nach jener Zeit wurde auch für die Generalkapitelurkunden die

---

[1] II, 924. 1093. 1587. III, 2370.

[2] Gegen Ende des 14. Jahrhunderts nahm die Zahl der Kapitelstatuten ohne bischöfl. Zustimmung zu; das kommt daher, weil auch die unbedeutendsten internen Angelegenheiten kodifiziert wurden.

[3] c. 9. (Honor. III.) X. de consuet. I. 4. — c. 2 in VI[to] de verb. signif. V. 12: Solet dici, quod capitulum sine episcopo statuta facere non potest, quae tangant generalem statum ecclesie vel tangant episcopum vel ejus jura.

[4] z. B. gelegentlich der Provision des Bischofs Rudolf gleich 13 päpstliche Bestätigungsurkunden auf einmal IV, 3162 ff.)

[5] I, 304. In Hild.: die erste I, 425 a. 1183. In Merseb.: Kehr, 194 a. 1225.

[6] I, 481. II, 889. 1392. 1517. III, 1870.

[7] II, 990. III, 1837. 2083. 2118. Das censualiter vendere d. h. der Verkauf von Gütern unter der Bedingung, daß der Käufer einen jährlichen Zins von ihnen zahlt, bedurfte der bischöfl. Zustimmung nicht. Bischöfl. Zustimmung ist dagegen notwendig, wenn Kapitelgüter in den Privatbesitz einzelner Domherren übergehen II, 1367. — Merkwürdigerweise machten die mit dem Kollegiatstift U. L. Frauen abgeschlossenen Verträge eine Ausnahme; II, 821 verkauft das Kapitel diesem Stift mehrere Höfe ohne bischöfliche Zustimmung, die ausdrücklich in der betr. Urkunde als unnötig bezeichnet wird.

Scheidung durchgeführt zwischen den Akten, zu denen die Zustimmung des Bischofs erforderlich war, und denen, die ihrer nicht bedurften. — Die äußere Form der Kapitelurkunden ist nur anfangs nicht fest geregelt;[1] seit 1208[2] ist die ständige Form: W. Dei gratia prepositus, B. decanus totumque majoris ecclesie in Halb. capitulum . . . Ist der Propst oder Dekan abwesend, so wird er nicht genannt; für den Dekan erscheint in späterer Zeit (cfr. S. 54) vielfach der senior. — c) Zur Urkunde gehört das Siegel. Das erste Kapitelsiegel ist aus dem Jahre 1174 erhalten.[3] Die Umschrift bestätigt, daß das Kapitel um diese Zeit noch nicht eine öffentliche Korporation war[4] (cfr. S. 71 f.). Erst im Jahre 1288[5] erscheint ein sigillum capituli. Im Anfange des 14. Jahrhunderts wurde für die Korrespondenz des Kapitels ein kleineres Siegel, das sigillum ad causas, geschaffen,[6] das nur in Ausnahmefällen für Urkunden verwandt wurde.[7]

§. 15. Das Strafrecht des Kapitels.

Nach der Regel des Chrodegang hatte der Bischof und in seiner Vertretung der archidiaconus die Disziplinargewalt der Kongregation,[8] nach der Aachener Regel allein der prepositus, weil sie einen einheitlichen Zustand für Kathedral- und Kollegiatstifter schaffen wollte, und weil der Bischof über die letzteren Stifter nicht persönlich die Aufsicht und Leitung ausüben konnte.[9] Somit war die Disziplinargewalt des Propstes und seines späteren Hülfsbeamten, des Dekans, ihrem Ursprunge nach nur ein Teil der bischöflichen Gerichtsbarkeit, aber doch eine jurisdictio

---

[1] I, 304. 362. 396. 409. 414.

[2] I, 452.

[3] I, 276 a.

[4] Die Umschrift lautet: Sig. S. Stephani Halverstadensis Eccles. Das Siegel erscheint also als Siegel des Heiligen des Halb. Domes, nicht als das des Kapitels. Die spätere Aenderung in ein sig. capituli zeigt deutlich die veränderte Stellung des Kapitels.

[5] II, 1515.

[6] III, 1962.

[7] Ein solcher Ausnahmefall ist III, 1962: quia copiam majoris nostri sigilli ad presens habere non possumus (der Grund ist nicht angegeben), minori capituli nostri sigillo presentem litteram . . . communimus, fideliter profitentes, quod in generali nostro capitulo in communi septimana proxime nunc instanti loco dicti nostri minoris sigilli presentem litteram vel consimilem appensione nostri majoris sigilli . . . faciemus fideliter sigillari. — Also hatte das kleinere sig. für solche Urk. keine Gültigkeit.

[8] Reg. Chrod. c. 25 cfr. mit c 3 f. 8. Er darf von der Klausur oder Disziplin dispensieren und Strafen verhängen.

[9] Reg. Aquisgr. c. 140. 143 f.

ordinaria, insofern der Bischof sie dem jeweiligen Amtsinhaber nicht ohne Weiteres nehmen konnte.[1] Darum erscheint in urkundlicher Zeit in Halberstadt der Dekan als völlig selbständiger Beamter,[2] der ohne bischöfliche Zustimmung Urlaub erteilte, Strafen verhängte &c. — Nun ist aber diese Disziplinargerichtsbarkeit des Dekans keineswegs etwa an Stelle der bischöflichen Gerichtsbarkeit getreten, so daß man von einer Exemtion des Kapitels reden könnte.[3] Vielmehr hat die bischöfliche jurisdictio über die Angehörigen des Halberstädter Kapitels das ganze M.-A. hindurch fortbestanden; es kommt also darauf an, die Grenzen zwischen der jurisdictio des Bischofs und der des Dekans abzustecken.[4]

1. Die Strafen, die der Dekan resp. das Kapitel verhängen durfte, bestanden: a) Aus Geldstrafen resp. Lieferungen von Naturalien.[5] Diese Art Strafen waren auf Nichteinhalten der für die Zahlung von Abgaben bestimmten Termine gesetzt, sowie auf Nichtannahme gewisser Aemter. b) Aus Entziehung gewisser Bezüge.[6] Auch diese Strafen bezogen sich nur auf das Nichteinhalten bestimmter Zahlungstermine. c) Aus der poena claustralis[7] oder inclaustrationis;[8] sie bestand darin, daß der Betreffende sich nicht aus den septa claustri, d. h. der sogen. Dom-

[1] cfr. Schneider l. c. S. 36. 58 f.

[2] cfr. dazu S. 52 f.

[3] Hinschius II, 143 ff. führt als Beispiele für exemte Kapitel nur französische und italienische an, aber kein einziges deutsches.

[4] Vom archidiaconus civitatis war das Kapitel eximiert cfr. § 20.

[5] I, 456: Wie viel Tage ein Oblationsinhaber (s. § 17, 2), wenn er an der Reihe ist, das zu liefernde Brot nicht liefert, so viel Urnen Meth muß er als Strafe liefern oder für jede Urne 3 sol. zahlen. Als höchste Geldstrafe erscheint 5 Mk. p. arg. (IV, 2993. Z. 73 ff: Wer die Wahl in communium negotiorum Halb. ecclesiarum tractatorem ablehnt, muß 1 Mk. zahlen; wer die Ernennung zum administrator prepos707 ablehnt, 5 Mk. p. arg. III, 2326.) Bei fortgesetztem statutenwidrigen Benehmen oder im Wiederholungsfalle konnte sich die Strafe verdoppeln I, 457.

[6] Zur Zeit der vita communis wurde der betr. Kanoniker eine Zeit von den Mahlzeiten und dem Empfang der Wochengelder ausgeschlossen. (cfr. Hild. I, 119. Mit Entziehung der Wochengelder wurde auch später noch bestraft IV, 2713.) Später findet sich häufig die privatio presentiarum (IV, 2713: die säumigen Präsenzgeldzahler erhielten keine Präsenzgelder) oder bei fortgesetztem statutenwidrigen Benehmen die Entziehung der betr. Güterverwaltung, aus der Abgaben zu zahlen waren. (III, 2151: Wer als obedientiarius 4 Wochen über den Termin hinaus verstreichen ließ, ohne seine Abgaben zu zahlen, verlor seine Obedienz.)

[7] I, 457.

[8] IV, 2713 cfr. III, 2072: septa hujus claustri intrabimus non exituri, nisi jamdicta pecunia eis fuerit persoluta, nisi forte de eorum voluntate et licentia speciali (also ganz wie das ritterliche Einlager).

freiheit, entfernen durfte, war also ein sehr gemäßigter Personenarrest.[1] Eine Verschärfung kam vor, aber nicht für die Domherren.[2] Diese Strafe kam meist erst bei andauernder Nachlässigkeit in den pekuniären Verpflichtungen zur Anwendung;[3] bei Prälaten und Archidiakonen, die man für Zahlungsnachlässigkeit nicht mit Verlust der mit dem Amt verbundenen Güter bestrafen konnte, ohne sie zugleich ihres Amtes zu berauben, wurde die inclaustratio da angewandt, wo bei den Obedientiarien die Entziehung der Obedienz eintrat, d. h. sobald 4 Wochen nach dem Zahlungstermin ohne Zahlung verstrichen waren.[4] d) Aus der zeitweiligen Entziehung der ganzen Präbende und dem damit verbundenen Ausschluß von den Kapitelverhandlungen.[5] Diese Strafe stand auf Widersetzlichkeit gegen Beschlüsse des Kapitels, sei es, daß einer sich weigerte, die Beschlüsse anzuerkennen[6] oder sie zur Ausführung zu bringen, wenn er vom Kapitel dazu bestimmt war,[7] oder daß er geheim zu haltende Beschlüsse verriet.[8]

Das Kapitel verhängte also als Strafen: Geldstrafen, zeitweilige Entziehung der Präbende, leichten Personenarrest. Das

---

[1] Die vorige Anmerkung zeigt, daß der Betr. sich Dispens von der inclaustratio vom Kapitel erbitten konnte. Daher heißt es von dieser Strafe IV, 2713: poena inclaustralis sive alia ordinaria, que *magis* timetur.

[2] D. i. die sogen. incarceratio, die aber nur einmal bei einem Pleban bezeugt erscheint, Halb. I, 203: obligans se ad poenam trium dierum naturalium incarcerationis in claustro eccl. majoris.

[3] I, 457. IV, 2713.

[4] III, 2151.

[5] IV, 2737, Z. 90 ff.: a fructibus preb. sit suspensus et per idem tempus a tractatibus capituli sit exclusus. Die Zeit der Entziehung schwankte zwischen *einem* Monat und 3 Jahren (ein Monat: IV, 2737, Z. 90 ff.; ein Jahr: IV, 2737, Z. 73. 2993, Z. 176 f.; 2 Jahre: IV, 2737. 2761; 3 Jahre: IV, 2993); sehr häufig wurde keine bestimmte Zeit festgesetzt, sondern die Dauer der Strafe auf die Dauer der Verschuldung bis zu ihrer völligen Sühne ausgedehnt (III, 1904. IV, 2737).

[6] Dies bezog sich namentlich auf die Kapitelbeschlüsse über die Prozesse bei Privatrechtsstreitigkeiten der Domherren IV, 2737 und auf die Unionsbestimmungen der Halb. Stifter II, 833. IV, 2761. 2993.

[7] Z. B. III, 1904: wenn die administratores preposituре trotz geleisteten Eides sich weigerten, mit der Administration zu beginnen oder fortzufahren.

[8] IV, 2993, Z. 80 ff. In Statuten aus dem 13. Jahrhundert ist für eine derartige Widersetzlichkeit sogar eine völlige Entziehung der Präbende in Aussicht genommen (II, 833: Wenn ein Domherr ab hac unitate [der Halb. Stifter] recesserit, sine spe recuperationis fide prebenda et beneficiis sit privatus); aber diese Bestimmung findet sich in den entsprechenden Statuten einer späteren Zeit nicht wieder.

Kapitel bestrafte ferner nur solche Delikte, die sich gegen gewisse Satzungen und Beschlüsse des Kapitels richteten.[1]

Die Strafgerichtsbarkeit des Kapitels über die Domherren erstreckte sich somit, wenigstens in der Zeit nach 1200, nicht weiter als die, welche jede Korporation über ihre Mitglieder hat; sie beschränkte sich auf die Ahndung der Statutenverletzungen. — Weitergehend erscheint die Strafgerichtsbarkeit des Kapitels hinsichtlich der Vikare. Jeder Vikar hatte gottesdienstliche Pflichten, für die er zunächst keinen Vertreter besaß. Hier war eine schärfere Kontrolle notwendig, und da der größte Teil der Vikare zur vita communis verpflichtet war, so erstreckte sich die Kontrolle auch auf das Privatleben der Vikare.[2] Aber es ist zu bemerken, daß der Dekan nur jene oben aufgezählten Kapitelstrafen über die Vikare verhängen durfte und außerdem einen etwas verschärften Arrest.[3] Man kann sagen, daß die vom Dekan geübte Strafgerichtsbarkeit über die Vikare etwa der zur Zeit der vita communis von ihm geübten Gerichtsbarkeit über die Kanoniker entspricht.

2. Betrachtet man demgegenüber die Strafgerichtsbarkeit, die der Bischof über Domherren und Vikare ausübte, so sind folgende Strafen urkundlich bezeugt: a) inclaustratio;[4] b) Ausschluß aus dem Kapitel;[5] c) Exkommunikation;[6] d) Interdikt.[7] Diese Strafen zeigen, daß dem Bischof die schwereren Disziplinarfälle überlassen blieben, außerdem solche Fälle, in

[1] Zwar kontrollierte der Dekan auch den gottesdienstlichen Besuch der Domherren, aber nicht um eine kirchliche Zensur zu verhängen, sondern um die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Empfang der Präsenzgelder festzustellen. Die gottesdienstlichen Pflichten des Domherrn bestanden ja (cfr. S. 20) der Hauptsache nach aus der passiven Teilnahme am Gottesdienst. Nur wenn ihn der Wochendienst traf, hatte er etwas mehr zu thun, und dafür gab es Vertreter. Dem gegenüber hörte eine Kontrolle von selbst auf. Selbstverständlich war es zur Zeit der vita communis anders gewesen. Die oben geschilderten Verhältnisse sind die der Zeit nach 1200.

[2] Ein Beispiel findet sich IV, 2888: Ein Vikar besorgt seinen Altar nicht und zahlt seine Abgaben nicht. Der Senior mahnt ihn wiederholt, bestraft ihn schließlich mit inclaustratio; als das nicht half, verklagte er ihn beim Bischof.

[3] cfr. S. 80, Anm. 2.

[4] Ueber die inclaustratio s. S. 82, Anm. 7.

[5] III, 1986 a. 1317: 9 Domherren werden vom Bischof aus dem Kapitel ausgeschlossen; der Grund unbekannt.

[6] IV, 2888, cfr. Anm. 2: excommunicatio accensis candelis et pulsatis campanis per modum gravationis.

[7] Als ein exkommunizierter Vikar weiter amtiert, wird ein strictissimum ecclesiasticum interdictum zunächst per novem dies über seine Kirche vom Bischof verhängt; als das nichts hilft, wird nach 6 tägiger Frist und 3maliger Mahnung das Interdikt über die ganze Stadt verhängt S. Pauli 157.

denen die Autorität des Dekans nicht ausreichte.[1] Daher werden die vom Bischof abzuurteilenden Strafvergehen geschieden in: delicta vel excessus schlechthin und solche excessus, cujus poena in jure invenitur expressa,[2] d. h. zwischen Vergehen gegen die Gewohnheiten und Statuten des Kapitels und Vergehen, die im kanonischen Recht vorgesehen waren.[3] — Somit hatte das Kapitel nur Vergehen gegen die Statuten abzuurteilen, der Bischof ebenfalls die Vergehen gegen die Statuten, nämlich die Fälle andauernden Ungehorsams,[4] und die gemeinrechtlichen Strafvergehen.

Ueber den modus procedendi ist, was den Dekan anbelangt, bereits S. 51 gehandelt. Hinsichtlich des bischöflichen Strafverfahrens sind 2 Perioden zu unterscheiden: a) In der ersten Periode war das bischöfliche Gericht über die Stiftsangehörigen ebenso unbeschränkt wie über jeden Kleriker der Diözese;[5] b) Seitdem es aber zwischen Bischof Albrecht II. und dem Kapitel in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts zu einem ernsteren Konflikte kam, finden sich eine Reihe von Urkunden, die eine Abgrenzung der Rechte des Bischofs und der Halberstädter Stifter bezwecken. Sie beziehen sich allerdings zunächst auf privatrechtliche Streitigkeiten, aber der Strafprozeß ist, wie es scheint auch infolge dieses Zwistes,[6] ebenfalls geändert worden; denn der Bischof durfte seitdem die Strafvergehen von Angehörigen aller Halberstädter Stifter nur in Gegenwart des Dekans oder eines anderen Kapiteloberen aburteilen, schwerere Vergehen nur in Gegenwart des ganzen Kapitels.

Von vornherein gab es drei verschiedene Möglichkeiten für die Eröffnung des bischöflichen Strafverfahrens. Es konnte eingeleitet werden: a) Bei Gelegenheit der Visitation des Stiftes.[7] b) Auf eine Anzeige hin, sei es des betr. Kapiteloberen oder

---

[1] Z. B. IV, 2888. S. Pauli 157.

[2] IV, 2763.

[3] Die Aufzählung dieser Strafvergehen bei Hinschius V, 157 ff.

[4] Vergl. die in Anm. 1 zitierten Fälle.

[5] II, 1022 entsetzt der Bischof einen Kanoniker des Kollegiatstiftes U. L. Frauen seines Kanonikates (privavit auctoritate ordinaria canonicatu et prebenda.); III, 1986 entsetzt er 9 Domherren.

[6] Der Zwist wurde nach 14jähriger Dauer 1339 beendet (III, 2307). Da noch 1261 (II, 1022) und 1319 (III, 1986) der Bischof unbeschränkt erscheint, 1369 (IV, 2763) nicht mehr, so liegt es nahe, auch diese Aenderung auf jenen Zwist zurückzuführen.

[7] IV, 2763: si quis nobis denuntiatus fuerit in visitatione. Das Recht der Visitation ist vom Domkapitel nie bestritten worden. Das beweist die jährlich gezahlte Prokuration von 5 Mk. us. arg., cfr. Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1862 S. 32. Bei dieser Gelegenheit kam die inclaustratio zur Anwendung, aber nur sie wird unter den Kapitelstrafen auch vom Bischof verhängt, die anderen auf S. 79f. erwähnten

einer außerhalb des Kapitels stehenden, glaubwürdigen Persönlichkeit.[1] c) Auf eigene Initiative hin.[2] Man sieht leicht, daß namentlich das Visitationsrecht dem Kapitel unbequem sein mußte, denn es bot dem Bischof einen evidenten Rechtsanspruch zum gerichtlichen Einschreiten. Die Domherren vor allem, die als Archidiakone eine hervorragende kirchliche Würdestellung in der Diözese einnahmen,[3] mußten diesen Anspruch je länger, desto unangenehmer empfinden, und so werden wir sie als die geistigen Urheber dafür anzusehen haben, daß seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Halberstädter Stifter in oben dargelegter Weise eingeschränkt erscheint.

Zum Schluß möchte ich bemerken, daß die Ausübung der jurisdiktionellen Gewalt des Bischofs über die Domherren nur in einem einzigen Falle bezeugt ist,[4] während sich mehrere Urkunden über ihre Ausübung gegen Kollegiatkanoniker und Vikare finden.[5] Es erklärt sich das aus der besonderen kirchlichen Würdestellung der Domherren, denen gegenüber der Bischof schon aus Rücksichten der Klugheit die Ausübung beschränkte.

§ 16. Das Recht freier Vermögensverwaltung.

Dieses Recht ist dem Kapitel in vorurkundlicher Zeit vom Bischof zugestanden. Der Bischof schied für das Kapitel eine Reihe von Gütern und Zehnten aus, aus deren Ertrage es seine Einkünfte beziehen sollte, und überließ auch ihre Verwaltung dem Kapitel. Es wurde nun schon erwähnt, daß dieses Recht nur ein beschränktes Korporationsrecht gewesen ist (S. 71); das Kapitel hatte mit dem Recht der eigenen Vermögensverwaltung keineswegs die Fähigkeit erlangt, an dem privatrechtlichen Vermögensverkehr in vollem Umfange teilzunehmen,[6] denn es war, wie wir S. 77 gesehen haben, bei allen Veräußerungen von Kapitelgut an die Zustimmung des Bischofs gebunden.[7] Das

---

Kapitelstrafen wurden offenbar nur vom Dekan gebraucht. I, 630 findet sich eine Urkunde über das Ergebnis einer bischöfl. Visitation des Stiftes U. L. Frauen.

[1] IV, 2763: si quis nobis denuntiatus fuerit . . . per decanum aut seniorem nomine capituli vel alias personas legales extra capitulum fidedignas . . .

[2] IV, 2763: si aliquem canonicorum vel vicariorum . . . impetere vellemus . . .

[3] s. § 20.

[4] III, 1986, und dieser gehört in die Zeit vor dem Konflikt zwischen Bischof und Kapitel.

[5] II, 1022. S. Pauli 157. 177. 189.

[6] Dies behauptet Hinschius II, 124 und, ihn ausschreibend, Schneider l. c. S. 139.

[7] Hinschius meint, die Kapitel seien jurist. Personen mit Anteil an dem vollen privatrechtlichen Vermögensverkehr gewesen. Er beachtet hier einmal

Kapitelgut galt vielmehr als Eigentum des Kapitels und des Bischofs;[1] nur die Verwaltung blieb dem Kapitel allein.

Die Verwaltung war anfangs dem Propst überwiesen worden, aber diese Einheit der Verwaltung ist noch in vorurkundlicher Zeit aufgelöst; denn von vornherein erscheinen in Halberstadt neben der Propsteiverwaltung eine Reihe anderer Verwaltungen, nämlich die der übrigen Prälaten, ferner vor allem die der sogen. Obedienzien und in späterer Zeit noch die der Vikare und der Fabrik. Der Grund der Veränderung ist, daß dem Kapitel im Laufe der Zeit eine Reihe von Gütern geschenkt wurden, deren zerstreute Lage,[2] wie es bei Schenkungen nicht anders möglich ist, eine Vereinigung mit der Propsteiverwaltung unzweckmäßig erscheinen ließen. Dazu kam, daß mit den einzelnen Schenkungen meist sehr ausführliche Bestimmungen über Verwendung der Einkünfte verbunden waren,[3] deren Ausführung einer Verwaltung oder gar einem Beamten allein nicht zugemutet werden konnte. Man richtete daher kleinere Verwaltungen ein und übertrug ihre Leitung einzelnen Kanonikern. Das sind die sogen. Obedienzien.[4] Da zugleich eine Reihe von Schenkungen für die Ausgaben einzelner Kapitelämter bestimmt wurden,[5] so haben auch diese sehr bald kleine Güterverwaltungen zu leiten gehabt.[6] Wurden nun neue Güter erworben oder geschenkt, so hatte sich das Kapitel, wenn es nicht vom Schenker selbst bestimmt wurde,[7] zu entscheiden, welcher von diesen Verwaltungen der Neuerwerb zugewiesen

---

nicht, daß der Begriff der jurist. Person, der selbständigen Korporation (S. 71 f.) sich erst allmählich entwickelt hat; und in Halberstadt ist er eben nie völlig ausgeprägt, denn das Kapitel hat nie die freie Verfügung über seine Güter erlangt, es durfte sie nicht ohne Zustimmung des Bischofs verkaufen.

[1] Kein Stift oder Kirche durfte seinen Güterbestand schmälern ohne Zustimmung des Bischofs oder des Archidiakonus, eine Folge der Anschauung, daß alles geistliche Gut der einen Kirche gehöre.

[2] s. S. 85, Anm. 3.

[3] Z. B. I, 414: 4¹/₂ Hufen cum areis; davon zu zahlen: Jedem Domherrn: 1 sol.; jedem Kollegiatkanoniker: 8 den.; pueris canonicis: 4 den.; ecclesiasticis, cuique: 2 den.; pro candela: 1 sol.; ad recreationem pauperum: 9 sol.

[4] cfr. Dürr, „Diss. juris Eccles. de obedientiis et oblegiis Ecclesiarum Cathedr. et Colleg. in Germ." Mainz 1782 in Mayer „Thes. Novus etc.", Tom II. 105 ff. — Dürr hält sie für eine Nachbildung der klösterlichen cellae: die Aehnlichkeit besteht aber nur darin, daß eine kleinere Verwaltung von einer größeren abgezweigt wird. — Für die Entwickelung der Obed. cfr. § 17, 2.

[5] Z. B. „pro candela" für den custos. „Pueris canonicis": für den scolasticus etc.

[6] Für den cellerarius cfr. III, 2055. IV, 2678 Z. 617. Für den camerarius cfr. S. 58, Anm. 3. Für den portenarius cfr. II, 724. 28. 1161. Für den custos cfr. S. 59.

[7] z. B. I, 315.

werden sollte.[1] — Im Unterschied von der Zentralisation einer modernen Verwaltung eröffnet sich also hier ein buntes Bild der verschiedenartigsten kleinen Verwaltungen, so daß es im Einzelnen oft schwer fällt, eine klare Uebersicht zu behalten.

a) Die Wirtschaftsverfassung.

1. Es lassen sich 2 Haupt-Perioden der Wirtschaftsverfassung des Kapitels unterscheiden, ersichtlich namentlich aus den Urkunden über die größte Güterverwaltung, die der Propstei.[2] Für diese Güter, wie für die aller geistlichen Stifter ist die Streulage charakteristisch.[3] Das Verwaltungsprinzip war in der ersten Periode bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts das, in einem günstig gelegenen Dorfe[4] einen Meier einzusetzen, der von seinem Hofe aus den in seinem und den umliegenden Dörfern gelegenen Grundbesitz verwaltete.[5] Die Zahl der zu einer solchen Meierei gehörenden Hufen war verschieden,[6] und die Hufe selbst, das durch das ganze Mittelalter hindurch sich findende Gutsmaß, war schon im

[1] IV, 2949. Z. 35 f.: die Domherren moghen unde schullen de sulven hove legghen, to welker prelaturen eder oveley se willen.

[2] Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse der Propsteiverwaltung sind wir erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts genauer unterrichtet. Die Zahl der betr. Kapitelurkunden ist nicht groß, und selbst wenn man die der Kollegiat- und anderen Stifter der Diözese heranzieht, so fehlen doch ausführliche Urbaraufzeichnungen der früheren Zeit: es finden sich nur, namentlich aus dem 12. Jahrhundert, einige Kodifikationen des Besitzstandes von Stiftern und Klöstern. Jedoch wird man diese immerhin mit gutem Grund heranziehen dürfen. I, 106 Besitzstand vom Kloster Huysburg; 136: vom Kl. Hamersleben. 189: vom Kl. Schöningen. cfr. auch 213. 238. 281. 284. 2c. Vgl. ferner S. Pauli 2 und 3 über die Besitzungen dieses Stiftes im Jahre 1136.

[3] Nach S. Pauli 2 f. bestand der Hufenbesitz von S. Pauli aus 86½ Hufen und 54 Morgen, die über 26 Dörfer zerstreut lagen. — Ferner I, 238 a: Kloster Hillersleben besaß ca. 200 Hufen in 36 Dörfern. — Die III, 1811 aufgezählten 61½ Hufen des Kapitels liegen in 13 Dörfern. Nur ausnahmsweise kam es vor, daß ein Stift ein ganzes Dorf mit allem dazu gehörenden Besitz besaß; so z. B. besaß das Kloster Hillersleben außer den genannten 200 zerstreut liegenden Hufen 6½ Dörfer mit allem dazu gehörenden Besitz I, 238 a.

[4] Die 3 Meiereien des Kollegiatstiftes S. Bonifacii bildeten den geographischen Mittelpunkt des zu ihnen gehörenden Besitzes S. Bonif. Anh. 27–29. Für das Domkapitel cfr. III, 1960: villicationes in Uttesleve, Minsleve, Tannenstede et villae circumjacentes spectantes ad easdem villicationes.

[5] s. S. 86 f.

[6] Abgesehen davon, daß die Hufenzahl seit dem 13. Jahrhundert durch Verkauf u. a. verschieden wurde, ist schon früher die Größe verschieden gewesen. Die Meiereien in Vogelsdorf und Groß-Harsleben besaßen 1226 gegen 200 Hufen I, 584; die Meierei in Strobeck 64 Hufen II, 1196. cfr. auch die Hufenzahl der Meiereien von S. Bonif. (Anh. 27–29): 40½. 43. 33. Die Hild. Kapitelmeiereien besaßen 20–50 Hufen Hild. I, 413

12. Jahrhundert kein einheitliches Maß mehr.[1] Zieht man ferner in Betracht, daß die Hufe in urkundlicher Zeit bald noch in alter Weise mit allen Pertinenzen als Einheit vorkam,[2] bald ohne den alten Zubehör meist nur das Ackerland bezeichnete,[3] so ist klar, daß, wenn auch die Anzahl der Hufen bekannt ist, man damit noch keineswegs den Wert des Einkommens einer Meierei kennt. — Die einer Meierei zugewiesenen Güter waren größtenteils grundhörige Güter;[4] der Meierhof zeichnete sich in keiner Weise, etwa durch besondere Größe, vor den übrigen aus;[5] vielmehr wurde meist aus der Zahl der Grundhörigen derjenige vom Kapitel resp. den Kapitelbeamten zum Meier ernannt, der, an gelegenem Orte wohnend, aus der Meierei am meisten zu liefern versprach.[6] Der Meier war also einmal Bewirtschafter seines Litonengutes, andererseits dann Einnehmer der Eingänge vom übrigen grundhörigen Lande und den seiner Meierei zugewiesenen sonstigen Ländereien und Zehnten.[7] Er hatte als solcher eine ziemlich selbständige Stellung, die u. a. darin zum

---

[1] Das sieht man a) daraus, daß die Hufen bald 30 Morgen Areal (I, 340), bald weniger (z. B. 22 Morgen I, 246) umfassen. Auch wird, allerdings ohne näheres Charakteristikum, zwischen mansi litonum, m. famulorum, m. Slavici unterschieden (I, 192. 281. 327); b) daraus, daß das Einkommen aus den Hufen sehr verschieden war; eine Uebersicht ist leicht, weil vielfach das Einkommen auf Geld reduziert erscheint; darnach findet sich als Einkommen: meist 10 sol. (I, 171. 198. 234. 246 ꝛc.), auch 12 sol. (I, 213. 318 ꝛc.), 8 sol. (I, 137. 189 ꝛc.), 6 sol. (I, 213. 246).

[2] Z. B. I, 73: 13 Hufen cum omnibus suis pertinentiis, hoc est utriusque sexus mancipiis, areis edificiis, terris cultis et incultis, agris pratis, pascuis campis, silvis venationibus, aquis aquarumque decursibus, molis molendinis piscationibus, exitibus et reditibus, viis et inviis. cfr. I, 142. 219 ꝛc.

[3] Schon 1133 z. B. erscheinen Mühlen, Fischereien selbständig neben den mansi (I, 189. 213), während sie I, 238 a wieder als die debita appendicia einer Hufe genannt werden. Die Entwickelung geht dann immer weiter dahin, die Pertinenzen von der Hufe abzulösen.

[4] Die sogen. mansi litonum I, 192. 281 ꝛc.

[5] Wie hoch die Einnahmen des villicus waren, ist nirgends erwähnt; es ist meist nur von einer Hufe die Rede, die der Meier besaß (mansus villicationis), von der er aber auch Zins zu entrichten hatte S. Bonif. Anh. 28. cfr. Kehr, Anh. IV, S. 1064: ad officium villici gehört eine Hufe. Hier und da scheint er festes Gehalt bezogen zu haben, S. Pauli 2: villico dandus est sing. annis 1 sol. et 3 jug.

[6] Ein Lite als Meier ist bezeugt II, 667. — Daß die Bestellung des Meiers finanzielle Bedeutung gehabt hat, folgt aus II, 662: die Kan. locabunt villicationem cui volunt. und aus II, 705: prepositus et cellerarius locabunt per se villicationes, prout melius possunt, nisi aliquem dominorum possint advocare.

[7] Hild. I, 271 werden Abgaben der Meier und Liten aufgezählt; die Höhe der Meierabgaben ist größer, weil die sonstigen an den Meier zu zahlenden Abgaben mitgerechnet sind.

Ausdruck kam, daß er die Grundhörigen in die hörige Hufe einführte,[1] sie durch andere ersetzte,[2] ja, sowohl bei Schmälerungen seines Güterbestandes um seinen Konsens angegangen werden mußte[3] wie bei der Feststellung der von einer hörigen Hufe zu zahlenden Abgabe.[4] Damit sind schon einige seiner Pflichten genannt. Seine Hauptaufgabe, die Erhebung der Zinse, Entgegennahme der Naturalien, erstreckte sich nicht bloß auf die jährlichen Abgaben, sondern auch auf die einmaligen von den Liten aus Anlaß eines Todesfalles, einer Hochzeit ꝛc. zu zahlenden Gebühren.[5] Da er außerdem, allerdings mit zeitweiliger Unterbrechung, richterliche Funktionen übte, so können wir uns die Bedeutung des Meieramtes in dieser Periode nicht groß genug vorstellen; mit den Rezepturen in Halberstadt hatten die Liten der Meiereien im Grunde recht wenig zu thun. — Jedoch waren die L i t e n keineswegs der Willkür des Meiers preisgegeben. Wir finden verschiedentlich die Hörigen einer Meierei zu einer Art Genossenschaft vereinigt,[6] die entweder in ihrer Gesamtheit oder durch einzelne Mitglieder bei vielen ihre Meierei betreffenden Kauf-, Tausch- ꝛc. Verträgen vertreten wurde. Namentlich geschah die Festsetzung ihrer Leistungen im Meierding in ihrer Anwesenheit nach Litonenrecht.[7] Ihre Leistungen bestanden aus persönlichen Diensten und Abgaben. Die persönlichen Dienste waren sehr verschiedener Art: Genannt sind einmal Fuhrdienste, sei es für den Transport der nach Halberstadt zu liefernden Naturalien[8] oder für den Propst,[9] andererseits Bestellungs-

[1] Die Ein- und Absetzung der Liten geschah durch den Propst S. Bonif. 15.

[2] II, 1132: der Dompropst bestätigt ordinationem, quam fecit Joh. villicus noster betr. die Vertauschung von 3 Liten an das Stift Quedlinburg.

[3] I, 578: de consensu villicorum.

[4] I, 578: Von der Festsetzung einer aus grundhörigem Besitz zu zahlenden Abgabe heißt es: a tribus villicis sibi invicem succedentibus in ipsorum judicio jure litonum et per eorum sententias est firmata.

[5] z. B. Halb. I, 256: „bulevinge" Anspruch an die Hinterlassenschaft des Hörigen), quam Joh. villicus noster ab hominibus nostro nomine sustulit seu percepit.

[6] z. B. I, 481: Das Kapitel vertauscht 2 Litonen der Meierei zu Dingelstedt gegen 2 andere an das Kl. Borchorst; unter den Zeugen erscheint: omnis familia litonum de Dingelstede. ctr. II, 667. 709. Dadurch wird Lamprechts Auffassung der Gehoferschaft bestätigt (ctr. Lampr. I, 445.)

[7] I, 578 und Anm. 4.

[8] Ueber diesen Transport giebt S. Pauli. 47 Auskunft: si in adducendo annonam equos cum aliis rebus suis perdiderint et annonam, nec ecclesia annonam nec illi equos . . . repetere poterunt. Anders dagegen, wenn der Verlust durch Unvorsichtigkeit oder Absicht hervorgerufen ist ctr. § 17, Anfang.

[9] Wenn der Propst eine expeditio (ctr. S. 42) zu machen hatte, mußten ihm die Meier resp. die Grundhörigen Pferde und Wagen stellen (I, 603.

fronden für Kapitelländereien, die nicht in grundhörigem Besitz waren,[1] oder da, wo man sonst ihrer Hülfe bedurfte.[2] Auch herscolde wird genannt.[3] Noch mannigfaltiger waren die Abgaben. Ihre Zusammenstellung zeigt zunächst die Thatsache, daß die Abgaben von den Litonenhufen in den Urkunden vielfach auf Geld reduziert erscheinen;[4] dies beweist jedoch nicht etwa für reine Geldzinse, sondern bedeutet nur den Versuch einer Zurückführung der verschiedenartigsten Zinse auf eine ungefähre Einheit.[5] Ihre Zusammenstellung zeigt ferner, daß alle Arten von Naturalien gezinst wurden,[6] und daß ihre Lieferung auf bestimmte Tage über das ganze Jahr verteilt war.[7] Außerdem hatten sie die ihrem Stande eigentümlichen, einmaligen Abgaben der bumede oder beddemund,[8] der buleve oder budelinghe,[9] der vorehure[10] an den Propst resp. an seinen Meier zu zahlen. — Neben den

II, 705.) Auch zu persönlichen Zwecken waren die Hörigen ihm zum Fuhrdienst verpflichtet, cfr. noch IV, 2994 und auch S. Pauli 6: Homines (= Liten) preposito sic subserviant, ut de quolibet litonum manso sing. annis una plaustra de re quam voluerit ipsi ducatur, ita ut vir cum jumentis et plaustro ipso die ad propria revertatur.

[1] Hild I, 237: der Lite, der eine ganze Hufe hat, muß dem Propst 10 sol. jährlich und 3 Scheffel Getreide, ferner Bestellungsfronden leisten; wer eine halbe Hufe hat, von allem die Hälfte. Beide haben außerdem ihre Abgaben nach dem Stifte zu transportieren. Für Halb. cfr. I, 496.

[2] II, 734: Als eine Hufe des Stiftes in Dedeleben infolge Behinderung der zeitigen Inhaber nicht bebaut wurde, heißt es: misimus litones nostros de Eilenstide cum aratris, ut excolerent mansum illum.

[3] cfr. S. Bonif. 3.

[4] cfr. bes. S. Pauli 2 f.

[5] Man kann das daraus sehen, daß z. B. in S. Pauli 2 f. der Ertrag jeder dem Stift gehörenden Hufe auf Geld reduziert erscheint, dagegen in S. Pauli 6 von Naturalien die Rede ist, die aus denselben Hufen einkommen. cfr. die gleichzeitige Aufzeichnung Hild. I, 271: Jeder Lite liefert: 1 Schwein (18 den.), 3 Schafe (18 den.), 4 Scheffel (mo.) Winter- und 1 mo. Sommerweizen, 7 mo. Hafer, 2 Hühner, 10 Bath Flachs, 20 Stück Ziegel et servitium u. a.

[6] Genannt sind in erster Linie: Getreide (I, 340. 496. 517. II, 705 2c.) und Geld (I, 456. 517. II, 705 2c.), ferner: Brot (I, 456), Honig, Eier (sehr oft), Hühner, Schafe und Lämmer, Schweine, Flachs (lini semina) (I, 496. II, 705 2c.).

[7] I, 496.

[8] Die Zusammenstellung dieser Abgaben findet sich S. Bonif. 3. bumede = eine Abgabe für den Konsens des Grundherrn bei Heiraten der Hörigen. Für Heiraten der Liten des Kapitels mit denen anderer Grundherren cfr. I, 142. II, 1174; das Kapitel hatte solche Fälle durch Vertrag mit den einzelnen Grundherren geregelt.

[9] Die budel. wurde von den Erben eines Litonen aus dem Nachlasse an den Propst gezahlt (cfr. IV, 2994); sie bestand meist aus dem sogen. „besten" Haupt (III, 2533) oder, wenn kein Vieh vorhanden war, aus Getreide (III, 1812); auch 1 Pfund Wachs ist bezeugt IV, 2803.

[10] Die vorehure war eine Abgabe für die Neuverleihung einer Hufe (II, 1517: 1 sol.). Später sind vorehure und budelinghe zusammen-

Grundhörigen erscheinen in den Urkunden **Bauern** (coloni, rustici), die teils mit den Liten identifiziert werden,[1] teils eine höhere Klasse freier Erbzinsleute bezeichnen,[2] d. h. solche, die zwar Zins zahlten, aber persönlich frei waren.[3] Mit diesen Zinsen hatte der Meier nichts zu thun; sie wurden von den Zinszahlenden dem Stifte direkt geliefert.[4]

Ebensowenig hatten mit der Meierei die zahlreichen **Zehnten** zu thun, die dem Kapitel an den verschiedensten Orten gehörten, wenn sie auch zuweilen einer Meierei als Pertinenz zugewiesen wurden.[5] Vielmehr war der Zehnteinnehmer ein von dem villicus verschiedener Beamter.[6] In jedem Dorfe der Diözese gab es einen decimator, der von dem zuständigen archidiaconus zu dem Zehntgeschäft bestellt wurde;[7] dadurch ist der decimator als kirchlicher Beamter schlechthin gekennzeichnet, der zu den in seinem Dorfe begüterten Grundherren in keinem Dienstverhältnis stand. Seine Thätigkeit kam aber dem Kapitel in dem Falle zu Gute, wenn diesem in dem betr. Dorfe der Zehnte gehörte. Man unterschied zwischen dem decima predialis und dec. personalis,[8] inhaltlich zwischen dem dec. frugum und dem dec.

gefallen; denn es wird für die Neuverleihung das „beste Haupt" gezahlt (IV, 2803).

[1] III, 1812: si aliquis litonum . . mansos reciperet excolendos. ab heredibus talis coloni . . . (also lito = colonus).

[2] Daß dem Kapitel Bauern zinspflichtig waren, folgt aus II, 705, cfr. auch IV, 2741. Ausführlich handelt I, 308 über die Rechte und Abgaben von coloni. Ob diese mit jenen identisch sind, ist nicht ganz klar; jedenfalls hat das Kapitel freie Erbzinsleute gehabt, cfr. auch Hild. I, 524.

[3] I, 308: Sie bezahlen 3 sol. jährlich zu Martini und natürlich den kirchlichen Zehnten. Sie haben liberum exitum et introitum et pacem in rebus et personis, während bei den Liten (nach S. Bonif. 3) schwere Strafe auf ein willkürliches Verlassen der Scholle gesetzt war. (Propst und Kapitel teilen sich in solchem Falle in ihre verwirkte Habe.)

[4] So die cives von Hohndorf an das Stift S. Pauli (Urk. 47).

[5] I, 255: decima in Honoshem, villicationi nostre in Ruchele 8 sol exsolvens.

[6] II, 1414 unter den Zeugen: Joh. decimator et Hinr. villicus in Eylenstide.

[7] Ich schließe das aus dem Umstande, daß der decimator ratione officii sui archidiacono urnam mellis vel summam estimationis ejus geben soll I, 284. Da der archidiaconus Stellvertreter des Bischofs war (S. 20), so wird durch jene Beobachtung die Ansicht Dürr's von dem urspr. Verfügungsrecht des Bischofs über jeden Zehnten seiner Diözese noch durch einen weiteren Beweisgrund verstärkt. Diss. de parocho a perceptione decimarum novalium in Germ. excluso, Mog. 1764 in Schmidt's Thes., Band 7.

[8] S. Pauli 32: das Stift hat in Peiclendorf: dec. predialem super 16 mansos et totam dec. personalem in villa, cfr. Urk. 40. Dieser Unterschied beruhte darauf, daß eben nicht alle Dorfbewohner Hufenbesitzer waren.

animalium oder carnium.[1] Das Kapitel besaß sowohl die plena decima eines ganzes Dorfes[2] wie Teile des Gesamtzehnten; namentlich der Fleischzehnte erscheint häufig von den übrigen abgetrennt und wird dann als smalteghede oder decima minuta bezeichnet.[3] Nur selten wurde der Zehnte fixiert;[4] es war für das Kapitel bei dem Fortschreiten der Landeskultur vorteilhafter, wenn es nicht geschah. Der nicht fixierte Zehnte erscheint darum zu allen Zeiten unter den Haupteinnahmen des Kapitels.[5]

2. Die Lieferungen der Meier und Zehntner waren die Haupteinkünfte der verschiedenen Verwaltungen bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts. Von diesem Zeitpunkte an ist aus den Urkunden eine allmählich vor sich gehende Aenderung der Wirtschaftsverfassung der Kapitelländereien zu erkennen. Die Meiereien verloren ihre Bedeutung, die Eigenwirtschaft hörte bis auf einen kleinen Rest auf, statt dessen wurden die Güter zur Bewirtschaftung ausgeliehen und das Verhältnis zwischen den bisherigen Gutsherrn, den Kapitelbeamten, und den bewirtschaftenden Zinszahlern zum Lehnsverhältnis umgewandelt. Die Gründe für diese Verdrängung der Eigenwirtschaft durch die Form der Ausleihe sind aus den Urkunden nicht ersichtlich.[6] Das System war eigentlich kein neues. Schon während der vorigen Periode ist es angewandt worden, denn es werden schon da eine Reihe von Ministerialen der Dompropstei genannt, die Kapitelland als Lehen besaßen, zum Teil hohe Ministeriale aus altem Adel,[7] zum Teil niedere, die wie die Grundhörigen mit ihrem Lande an andere Besitzer verschenkt oder verkauft werden konnten.[8]

---

[1] II, 1191: dec. totius ville tam frugum quam animalium et pullorum. Der Fleischzehnte auch ochtelem genannt II, 688.

[2] I, 603: der Propst besaß den decima civitatis Halb.

[3] II, 922. IV, 2950.

[4] II, 1519: de quolibet manso 1 quadrantem triticis et totidem siliginis et pro dec. carnium de qualibet curia 1 pullum et alias de animalibus ceteris.

[5] cfr. IV, 2950: Das Kapitel erhält geschenkt den halben Zehnten in campis opidi Swanebeke und den halben dec. minuta in eodem opido, que smalteghede seu dec. carnium vulg. nuncupatur, ferner proprietates decimarum in campis von 9 Dörfern und den Fleischzehnten daselbst, ferner den Zehnten in campis ante civitatem Halb. :c. cfr. auch IV, 2994.

[6] Es findet sich nämlich keine Angabe über die Rentabilität des Meiereibetriebes; doch ist klar, daß, weil die Höhe der Abgaben der Grundhörigen mit der von Jahr zu Jahr sich steigernden Ertragsfähigkeit des Bodens nicht fortschritt, das Kapitel schlecht dabei wegkam.

[7] So sind z. B. die Söhne einer nobilis quedam matrona Elis. de Badesleve Ministerialen des Propstes.

[8] I, 371: C. major prepositus . . . duos ministeriales suos Tid. Spil et Bertoldum cum quadam proprietate, scilicet manso uno etc.,

Aber diese Ministerialgüter verschwanden doch neben dem Meiereibesitz.[1] — Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts nahm nun ihre Zahl gewaltig zu: Fast alle Neuerwerbungen des Kapitels wurden als Lehen verliehen;[2] von dem Meiereibesitz wurden eine große Anzahl Hufen losgelöst und Ministerialen übertragen;[3] von den Hufen wurden die Pertinenzen abgetrennt,[4] ja sogar die Meiereien selbst wurden zu Lehen gestempelt und damit natürlich ihr bisheriger Zweck vernichtet.[5] Ein Anzeichen dieses gewaltigen Anwachsens der Ministerialenzahl ist das Auftauchen von ministerialen Aemtern: Marschall, Truchseß, Schenk werden erwähnt.[6] Lehnsherr aller Kapitelministerialen war der Propst, jedoch seit den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts bei Neubelehnungen und allen Veränderungen des Lehnsgutes an die Zustimmung des Kapitels gebunden.[7] Er zahlte den Ministerialen gewisse Gelder, ein Rest der alten Ministerialenbesoldung;[8] in seiner Kurie wurden von ihm und einer Ministerialenversammlung ihre Rechtssachen verhandelt und entschieden.[9] — Diese Propsteiministerialität blühte um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Seit dem Ende jenes Jahrhunderts

que eum de paterna hereditate contingebant. majori preposituro contulit ad omne jus ministerialium, cfr. II, 792.

[1] Das Kloster Marienzell b. Querfurt besaß z. B. bei seiner Gründung nur 86 Hufen, die von Ministerialen (4) bewirtschaftet wurden (I, 213.) — Ministeriales prepositi majoris werden nur erwähnt: I, 188. 241. 342. 71. 84. Ueber die Benennung der Propsteiministerialen s. S. 49, Anm. 6.

[2] z. B. II, 784.

[3] z. B. aus der Meierei Rocklum 6 jugera und der Zehnte von 2 Hufen II, 1246; aus der Meierei Groß-Quenstedt: R. miles de Coestide tenuit 2 mansos de villicatione in Majori Quenstede a nobis sub annua pensione. in dicta villicatione nullo tunc villico existente II. 927. Das Kap. benutzte hier also die Vakanz des Meieramtes, um den Besitz zu schmälern.

[4] Hierfür die mannigfachsten Beispiele: Mühlen, Wälder, Worten 2c. wurden als Lehen verliehen. Natürlich auch die Zehnten, cfr. I, 500.

[5] So z. B. wurde 1242 die bischöfl. Meierei in Lucklum domino E. d. W. zu Lehen gegeben (II, 714, cfr. 1477). Auf dieselbe Weise werden die Kapitelmeiereien eingegangen sein; die Abnahme ihrer Zahl ergiebt sich aus einem Vergleich früherer und späterer Urkunden; im Jahre 1307 werden 14 Meiereien genannt (III, 1811), im Jahre 1420 = 6 (IV, 3379). Manche Meierhöfe verfielen einfach IV, 2824.

[6] II, 786: O. miles de Eylenstede, marschalcus preposituro nostre majoris. Halb. U. I, 393: officium pincerne. Hild. I, 734: dapifer prepositi majoris.

[7] I, 603.

[8] I, 603. II, 705: dabit quod dicitur „vasnacht" ministerialibus. Ueber Ministerialenbesoldung cfr. Lamprecht I, 771 2c.

[9] II, 1341: Predictum B. (einen Ministerialen) citavimus (der Propst) in curiam nostram, ut ibidem presentibus ministerialibus nostris ostenderet, quicquid sibi juris competeret in hoc manso.

trat sie in den Urkunden mehr zurück;[1] denn daneben erscheint nun eine andere Form der Ausleihe, die Erbpacht.[2] Schon zur Blütezeit der Propsteiministerialität war es vorgekommen, daß Lehnsgüter auf Zeit verpachtet wurden;[3] damit war natürlich der Begriff des Lehens sehr bedeutend abgeschwächt und der Schritt zur völligen Aufhebung des Lehnszusammenhanges durch Uebergang zur Erbpacht nahegelegt.[4] In der That scheinen im 14. Jahrhundert nur die alten Lehen fortbestanden zu haben, neu erworbene Hufen wurden durchweg verpachtet.[5] Allerdings ist dann thatsächlich später zwischen Bauerlehen und freier Erbpacht kaum ein Unterschied mehr vorhanden gewesen.[6] In dieser 2. Periode ging also das Einkommen des Kapitels ein: a) aus Zehnten;[7] b) aus dem Rest der alten Meiereien;[8] c) aus den Lehnsgütern;[9] d) aus verpachteten Gütern.[10]

3. Dazu kommt noch, wenigstens im 13. Jahrhundert, eine weitere Einnahme, zu deren Verständnis die gerichtlichen Verhältnisse der Kapitelgutssassen betrachtet werden müssen. Die Nachrichten über diese Verhältnisse beginnen erst zu einer Zeit, als ein Stiftsvogt die gesamte Vogtei über das Hochstift Halberstadt besaß.[11] Dieser hatte, da er nicht überall persönlich seine Funktionen ausüben konnte, für die einzelnen

---

[1] Ich finde sie in: III, 2350. IV, 2908. 12. 49. 3011. 85. und in den Propsteistatuten.

[2] II, 1282: ut agros . . . locent et exponant ad pensionem sive censum hereditarium; II, 705: prepositus nihil inpheodabit . . nec in usufructum dabit nisi de consensu capituli.

[3] II, 714: domino . . villicationem in L. pro quadam summa pecunie porrexit in pheodo vite sue temporibus tantum libere possidendam.

[4] Daß die Entstehung der Erbpacht durch den Erbzins der coloni und anderer Bauern (S. 89) aus der älteren Zeit veranlaßt wurde, ist möglich.

[5] cfr. namentlich IV, 2950: die von dem Domkellner Ludw. de Wanzleben dem Kapitel geschenkten Güter bestehen fast ausschließlich aus mansi pachtuales.

[6] Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts glichen sich überhaupt die Unterschiede zwischen den Bauern aus; es ist da nur von buren der provestige schlechthin die Rede (IV, 2924), die in plogenere und kotsetere geschieden werden (IV, 2994, Z. 79 ff.); ein Unterschied in den an das Kapitel zu zahlenden Abgaben ist nicht zu sehen.

[7] Sie sind sehr zahlreich gewesen: IV, 2660. 78. 2823. 53. 2904. 50 ꝛc.

[8] S. 91, Anm. 5.

[9] IV, 2908. 12. 49 ꝛc.

[10] IV, 2930. 50 ꝛc.

[11] Die Stiftsvogtei war im Geschlechte der Edlen von Suseliz erblich. Sie erstreckte sich nicht nur auf das Hochstift, sondern auch auf die Kollegiatstifter und das Kloster S. Joh., cfr. I, 529. 537. 74. 584. 608 a. 610. II, 658. 748. 52. 78. — Auch bei den Klöstern erscheint zu der Zeit stets ein Haupt-Vogt: I, 249. 82. 332. 86. 90 ꝛc.

Meiereien Untervögte eingesetzt[1] und dadurch die gerichtliche Thätigkeit der Meier brachgelegt.[2] Er vereinigte eine Macht, neben der die Gerichtsherrlichkeit des Immunitätsherrn verschwand.[3] Bischof und Kapitel empfanden das gleich unangenehm[4] und suchten ihm auf alle Weise entgegenzutreten. Die erste Bresche in seine allmächtige Stellung wurde im Jahre 1133 gelegt, indem sowohl die communis wie die privata familia des Domes von seinem Gericht eximiert wurde.[5] Außerdem waren die höheren Ministerialen eximiert.[6] Die weiteren Exemtionen wurden durch Abkauf der einzelnen Vogteien geschaffen. Die Klöster der Diözese gingen hier voran.[7] Im Jahre 1226 endlich kaufte auch das Hochstift dem Großvogt die Vogtei über Halberstadt sowie über 3 Meiereien ab.[8] Der Bischof setzte zunächst bischöfliche Vögte über die Meiereien,[9] aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts kaufte das Kapitel auch diese ab[10]

[1] I, 584: Die Vogtei über die Kapitelmeiereien Vogelsdorf, Harsleben, Ströbeck war vom Stiftsvogt denen von Heimburg übergeben, cfr. I, 608a.

[2] Es ist fraglich, ob dies überall gelungen ist, cfr. I, 578: a villicis in eorum judicio jure litonum et per eorum sententias est firmata. Auch haben die Vögte ihre Vogtei über Meiereien persönlich ausgeübt, z. B. I, 443: Der Graf von Regenstein occasione advocatie, quam in villicatione de Deherneburc (Gandersheimer Besitzung) obtinere dinoscitur, . . . ad villic. ipsam ter annuatim cum non modico militum et servientium comitatu accedit et sibi de bonis ipsius facit cum affluentia ministrari . . .

[3] Ursprünglich hatte er nur die Exekutive, namentlich in peinlichen Strafsachen; seine Ansprüche gingen aber bald weiter, cfr. I, 167. Seine Einnahmen waren entweder 1/3 der Gerichtsgefälle (I, 282) — 2/3 erhielt der Immunitätsherr als Gerichtsherr — oder ein vom Immunitätsherrn gereichtes stipendium (I, 152). Außerdem hatte er noch gewisse andere proventus: a) aus bes. Gütern (II, 986), b) aus den talliae oder exactiones der Liten (I, 284), c) aus dem servitium an den Dingtagen (II, 662: beim Stift U. L. Frauen mit 1/2 ferto abgelöst = 6 sol.).

[4] I, 167.

[5] I, 167: Die Domherren übernahmen das Gericht selbst; 2. Instanz wurde der camerarius; 3. Instanz der Bischof.

[6] cfr. S. 91.

[7] I, 402. 73. 511. 16. 29. 37. 74.

[8] I, 584.

[9] Das setzt die veränderte Anschauung voraus, daß der Bischof den Blutbann besitzen kann. II, 743 a. 1244 heißt es daher vom Bischof: generalem advocatiam ecclesie (d. h. des Bistums) tenet. Er verbietet den Klöstern und Stiftern sich Vögte zu wählen (II, 743); gesteht ihnen das Niedergericht (cause minores) zu (I, 511), reserviert sich überall die causae majores, utpote raptus furti sanguinis und bestellt für sie einen mundiburdum, d. h. einen bischöfl. Vogt. Damit war den Stiftern natürlich nicht gedient.

[10] So kauft der Domkämmerer die Vogtei über die seinem Amte gehörende Meierei in Emmeringen 1249 den bischöfl. Vogten ab (II, 801), 1259 das Kapitel die Vogtei über die Meierei Utzleben (II, 986), 1268 die über die Meierei Ströbeck (II, 1196).

und ordnete die gerichtlichen Verhältnisse seiner Meiereien so, daß ein Kapitelbeamter, wahrscheinlich der Meier, das niedere Gericht abhielt, und daß dreimal im Jahre das hohe Gericht stattfinden sollte.[1] Da nun fortan die Abgaben an den Vogt fortfielen, so bedeutete der Erwerb einer Vogtei eine mehr oder minder große Kapitalvermehrung.[2] Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts haben daher die geistlichen Stifter möglichst viele Advokatieen zu erwerben gesucht, sodaß diese schließlich nur noch als Einnahmequellen angesehen wurden und ihre ursprüngliche Bedeutung völlig verloren.[3] So spielten die Vogteierwerbungen in der Wirtschaftsgeschichte des Kapitels im 13. Jahrhundert die Rolle von sehr bedeutenden Steuerbefreiungen.

Wie sich die gerichtlichen Verhältnisse der Gutssassen des Kapitels weiter entwickelt haben, kann ich hier nur kurz streifen. Wir sind darüber genauer aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts unterichtet,[4] und zwar wieder hinsichtlich der Güter der Propsteiverwaltung. Das Kapitel ließ um jene Zeit das Niedergericht über die 6 Meiereien der Propsteiverwaltung durch besondere Gerichtsbeamte, sogen. hogreven, ausüben, die von dem Kapitel ernannt wurden. Sie haben im Gegensatz zu früher auch den Blutbann erworben,[5] so daß jetzt kein sachlicher Unterschied

[1] II, 1196: In villa Stobeke tribus in anno vicibus est judicio presidendum . . et hoc litonibus est per preconem (Büttel) ecclesie intimandum. Si etiam aliqua discordia inter litones medio tempore oriretur, de hac cui domini nostri commiserint, judicabit. Letztere Aufgabe wird selbstverständlich dem Meier zugefallen sein, erstere (das Vogtding) dem Propste resp. dem die betr. Gutsverwaltung leitenden Domherrn. Dies wird bewiesen: a) durch die Analogie der Hild. u. Merseb. Verhältnisse (Hild. I, 413: si alique cause oriantur, que ad determinationem advocati spectare debent, arbitrio prepositi relinquimus, ut eas vel per se vel per fidelem nuncium determinet. cfr. I, 683 und Kehr 316); b) durch die ausdrückliche Erwähnung der Exemtion der Kapitelländereien von der bischöfl. Gerichtsbarkeit (IV, 3040, Z. 58 ff. 3379, Nr. 46).

[2] Die von den Grundhörigen an den Vogt gezahlten Abgaben waren nicht unbedeutend gewesen, z. B. Hild. I, 413: von jeder Hufe 1 mlr. Weizen, 1 Huhn, 3 Eier, also aus der Meierei Hasede 50 mlr. Weizen, 50 Hühner, 150 Eier jährlich ꝛc. — Für Halb. cfr. I, 284, S. 253 Anm.

[3] Die Stifter suchten daher auch Vogteien über solche Ländereien zu erwerben, die ihnen gar nicht gehörten, z. B. II, 874. — Wie sehr die urspr. Bedeutung von advocatia vergessen war, zeigt z. B. II, 849: der Bischof schenkt eine advocatia dem Stift U. L. Frauen in usus pauperum scholarium, oder III, 2100: der Bischof schenkt dem Domkapitel advocatiam civitatis Halb.; III, 2353: das Kapitel kauft 6 Mk. zurück persolvendos ab incolis loci, qui Advocatia vulgariter appellatur, quos vendideramus laycis quibusdam.

[4] IV, 3379 Nr. 45 ff.

[5] IV, 3379 Nr. 45: de hogreve scal richten alle ungerichte unde missedat, . . . dat geschut in velde, in dorpe, unde ok de an hals unde an hand, an hut unde an har gan.

zwischen Nieder- und Hochgericht mehr bestand. Auch bildete der Meiereibezirk nicht mehr zugleich einen Gerichtsbezirk, sondern ein hogreve genügte für alle 6 Meiereien.[1] Außerdem wurde vom Kapitel ein Vogt ernannt, der ausdrücklich in Analogie zu den alten Vögten gesetzt wird, dessen Vogtei aber ein Amt, kein erbliches Lehen war.[2] Er hielt das alte Vogtding ab, war somit Stellvertreter des Propstes, der sich schon in der früheren Zeit durch einen nuntius im Vorsitz des Vogtdings vertreten lassen konnte,[3] und der, namentlich infolge der andauernden Absenz seit der Mitte des 14. Jahrhunderts,[4] auch diese Pflichten vernachlässigte. Nominell aber blieb der Propst Grund- und Gerichtsherr,[5] die Ernennung des Vogtes war nur gleichbedeutend mit der Einrichtung einer ständigen Stellvertretung. Außerdem konnte der Vogt das Niedergericht abhalten, vor allem war er verpflichtet, den hogreven in der gerichtlichen Exekutive zu unterstützen.[6] Das bischöfliche Landgericht existierte für die Gutssassen des Kapitels nur in dem Falle, daß sie sich gegen bischöfliche Dienstleute vergingen, und auch dann war das Strafrecht des bischöflichen Gerichtes in gewisser Weise beschränkt.[7]

Man sieht: Nicht nur die Domherren selbst, sondern auch alle ihre Besitzungen und Leute waren seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hinsichtlich der weltlichen Gerichtsbarkeit aller bischöf-

---

[1] a. a. O.: se (das Kapitel) mogen kesen einen edder mer hogreven. Es konnten also auch mehrere bestellt werden.

[2] a. a. O. Nr. 46: de voget scal or (des Kapitels) tidlike voget sin, alse se van aldere einen erven voget gehat hebben.

[3] S. 94, Anm. 1.

[4] S. 48, Anm. 1.

[5] Das geht daraus hervor, daß die Einsetzung dieses Vogtes durch den Dompropst und Kapitel geschah (a. a. O. Nr. 46: vortmer mogen ok de domprovest und capittel setten unde entsetten einen voget . . .) d. h. der Dompropst ernannte ihn mit Zustimmung des Kapitels.

[6] a. a. O. Nr. 46: de voget . . . scal den hogreven an dem gerichte behulpen sin unde scal de ervolginge des rechtes don . . . unde worde von dussen hogreven jemand vorvested, so mach de voget de veste bestedigen laten unse richtere up dem Driberge. Letzteres, das bischöfliche Landgericht, hatte hier also nur die Bedeutung, daß es die über einen Gutssassen des Kapitels ausgesprochene Acht auf Antrag des Kapitelvogtes bestätigte.

[7] a. a. O. Nr. 48: der Bischof bestätigt die Exemtion des Kapitels und seiner Güter von aller bischöfl. Gerichtsbarkeit: ed enschege denne, dat orer undersaten welk broke an uns edder an den unsen, darumme he vor unsem gerichte vorklaget worde, dem clegere mochten unse richtere richten. Unde worden orer undersaten jennich van unsen richtern also vorvestet edder van oren richtern, de scolde doch in sinem huse . . vrede hebben, dat ome binnen sinen veer palen de veste nicht schaden scolde.

lichen Jurisdiktion entzogen. Nimmt man hinzu, daß seit dem 14. Jahrhundert auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs (cfr. § 15) Domherren und Vikaren gegenüber außerordentlich eingeengt war, so kann man sagen, daß der Dom mit seinen Besitzungen seitdem eine Art Immunität gegenüber der Bischofsgewalt bildete.

4. Ein zahlenmäßiger Ueberblick über die Finanzlage des Kapitels läßt sich nicht geben; denn wir sind in dieser Beziehung, da bezügliche Aufzeichnungen fehlen, auf gelegentliche Bemerkungen in den Urkunden angewiesen. — In der ganzen älteren Zeit ist von Schulden des Kapitels nicht die Rede; im Gegenteil, das Kapitel ist zu wiederholten Malen dem Bischof, der namentlich durch übermäßige Ausdehnung des Lehnssystems in Schulden geraten war,[1] mit größeren Summen zu Hülfe gekommen.[2] Erst im 14. Jahrhundert finden wir Nachrichten darüber, daß auch die Einnahmen des Kapitels zurückgingen, und daß das Kapitel häufig gezwungen war, Güter oder Zehnten zu verpfänden, um notwendige Bedürfnisse bestreiten zu können.[3] Das Kapitel wäre daher bald in ähnliche Verlegenheiten gekommen wie der Bischof,[4] wenn es sich nicht durch besondere Finanzoperationen noch längere Zeit vor finanziellem Niedergang

[1] Schon 1261 (II, 1026) haben diese Verlegenheiten des Bischofs bestanden; denn schon damals mußte er dem Kapitel versprechen, kein bischöfl. Gut ohne Zustimmung des Kapitels inpheodare vendere alienare nec aliquo alio genere obligationis a nostra ecclesia distrahere. Demzufolge ist also die inpheodatio mit Verkauf und Verpfändung auf eine Stufe gestellt. Vergleicht man damit die gewaltige Zahl der bischöfl Lehnsgüter (das Lehnsbuch des Bischofs a. 1311 abgedr. bei Riedel A. 17, 441 bis 477), so werden wir die bedrängte finanzielle Lage der Bischöfe in erster Linie dieser Wirtschaftsverfassung schuld geben.

[2] III, 2090: 500 Mk. p. arg. cfr. 2198: cum vos (das Kapitel) in necessitatibus ecclesie nostre et oneribus debitorum nostrorum relevandis nobis (dem Bischof) et predecessoribus nostris semper invenerimus compatientes et . . subvenientes . . . cfr. III, 1978. 84. 2101. 2257. 2516. IV, 2812.

[3] III, 1807: Der halbe Zehnte in Schlanstedt ist verpfändet. 1870: decimae in Uttesleve, Orsleve, Alverthusen, Bronestorp sind verpfändet. III, 2090: Der 3. Teil aller vom Kap. an die Vikare und Beamten zu zahlenden Zuschüsse soll für jenes Jahr anderweitig verwandt werden. 2225: cum pro certa et evidenti necessitate nostre ecclesie relevanda non habentes nobis viam alias consulendi, quedam bona vendere oportet . . .

[4] Die Bischöfe sind fast allen zahlungsfähigen Machthabern der Diözese durch Anleihen verpflichtet gewesen: III, 1960 dem Grafen von Wernigerode; III, 2099. III, 2507. (800 Mk.) IV, 2852: den Grafen von Regenstein; IV, 2702. (1000 Mk.): den Landgrafen von Thür.; III, 2280 a. IV, 2665 2756. (200 Mk.): der Stadt Aschersleben; IV, 2755 (50 Mk.): der Stadt Quedlinburg; 2758 (50 Mk.), 2811 (2000 Mk.): der Stadt Halb.; IV, 2898 (2000 Mk.): der Stadt Braunschweig; ferner einer großen Zahl von Rittern:

hätte hüten können.[1] Diese Finanzoperationen knüpften an das Institut der Testamentarien an (cfr. Seite 29 f.), welche domherrliche Stiftungen verwalteten. Solche Stiftungen, meist an sich schon sehr bedeutend,[2] wurden durch geschickte Verwaltung der Testamentarien[3] zu bedeutender Höhe gesteigert. Hier war ein Fonds, der, nur zum Teil mit Ausgaben (Memorien) belastet, im Interesse des Kapitels verwandt werden konnte. Dies geschah in der Weise, daß die Testamentarien, wenn das Kapitel einer größeren Summe bedurfte, die ihnen zu Gebote stehenden Gelder, statt sie zum Ankauf neuer Güter zu verwenden, dem Kapitel zuwandten und sich dafür auf die Güter oder Zehnten des Kapitels eine entsprechende Zinssumme anweisen ließen;[4] diese Zinssumme wurde dann für die Bestimmungen der Stiftung, die Ausrichtung der Memorien und

---

III, 2534 (130 Mk.), III, 2539 (300 Mk.), III, 2556 (700 Mk.), 2558 (150 Mk.), 2658 (200 Mk.), 2668 (200 Mk.), 2670 (60 Mk.), 2938 (170 Mk.), 2947 (800 Mk.), 2948 (630 Mk.) 64. 84. 86 2c. Für diese Summen wurden bischöfliche Schlösser verpfändet.

[1] Erst am Anfang des 15. Jahrhunderts hören diese Finanzoperationen auf, und zugleich beginnen die Klagen über schlechte Finanzlage IV, 3361.

[2] Z. B. IV, 2678. 2817.

[3] Besonders zeichnete sich der cellerarius Ludw. de Wanzleben aus cfr. IV, 2678 2c.

[4] Ich gebe hier eine Tabelle über diese Finanzgeschäfte:

Urk.	Jahr	Das von den Test. gezahlte Kapital.	Die vom Kapitel zu zahlende Zinssumme.	Urk.	Jahr	Das von den Test. gezahlte Kapital.	Die vom Kapitel zu zahlende Zinssumme.
III, 1807	1307	67 Mk. p. arg.	6 tal. p. arg.	III, 2365	1344	75 Mk. St. arg.	Die Hälfte d. Zehnten in Hornhausen.
„ 2225	1331	50 Mk.	4 Mk.	„ 2383	1346	4 Mk. St. arg.	?
„ 2249	1333	30 Mk.	2 Mk.	„ 2390	„	10 Mk. us. arg.	1 Mk. St. + 4 mlr. tritici.
„ 2252	„	„	„	„ 2444	1353	100 Mk. St. arg.	8 Mk. St. arg.
„ 2266	1334	12 Mk.	1 Mk.	„ 2596	1361	50 Mk. us. arg.	3 Wispel tritici.
„ 2270b	„	15 Mk.	1 Mk.	IV, 2655	1363	50 Mk. St. arg.	4 Mk. St. arg.
„ 2277	1335	35 Mk.	2 1/2 Mk.	„ 2715	1366	21 Mk. p. arg.	1 Mk. p. arg.
„ 2285	1336	15 Mk. us. arg.	1 Mk. us. arg.	„ 2744	1368	120 Mk. p. arg.	10 Mk. p. arg.
„ 2286	„	50 Mk. us. arg.	5 Mk. us. arg.	„ 2781	1369	14 Mk. p. arg.	1 Mk. p. arg.
„ 2292	1337	10 Mk. us. arg.	1 Mk. us. arg.	„ 2817	1372	100 Mk. p. arg.	8 Mk. p. arg.
„ 2340	1341	56 1/4 Mk. St. arg.	5 Mk. us. arg.	„ 2946	1381	30 Mk.	2 Mk.
„ 2353	1343	30 Mk. St. arg.	6 Mk. St. arg.				
„ 2364	1344	75 Mk. St. arg.	Die Hälfte des Zehnten in Hornhaus.				

Anniversarien, verwandt. Auf diese Weise wurde ja allerdings das Gesamteinkommen des Kapitels um die betr. Zinssumme verringert, aber dadurch, daß alle diese Zinssummen größtenteils wieder als Präsenzgelder zur Verteilung an die Stiftsangehörigen gelangten oder sonst für Bedürfnisse des Stiftes (pro candela u. a.) verwandt wurden,[1] gingen sie dem Kapitel nicht verloren. Während also der Bischof in ähnlicher Lage Güter an Laien verpfänden mußte (cfr. S. 96, Anm. 4), blieb dem Kapitel gegen einen verhältnismäßig geringen Zinsverlust dieser für die gesamte Finanzlage so verderbliche Schritt erspart. — Auf diesem Fonds beruhte überhaupt die Finanzkraft des Kapitels im 14. Jahrhundert. Als die Stiftungen geringer wurden, als die vorhandenen Güter infolge der freieren Leiheformen geringeren Ertrag gaben,[2] wurde es anders. Im Jahre 1403 ist von Nöten des Kapitels die Rede,[3] und 1418 wird geklagt, daß die Einkünfte der Propsteigüter außerordentlich zurückgegangen seien.[4] Aus diesem Grunde scheint auch die Zahl der Domherrenstellen im 15. Jahrhundert eingeschränkt zu sein.[5]

§ 17. Fortsetzung.

b) Die Verwaltungsrezepturen in Halberstadt.

Die Transportverhältnisse für die Einkünfte des Kapitels sind bereits Seite 87 kurz gestreift worden; die, welche Abgaben zu zahlen hatten, waren auch verpflichtet, sie auf eigene Kosten nach Halberstadt an die betr. Rezeptur zu liefern, konnten jedoch vom Kapitel resp. dem betr. Verwaltungschef Geleit beanspruchen.[6] Die Meier übernahmen den Transport ihrer Lieferungen, jedoch so, daß sie von den Grundhörigen Wagen

---

Abkürzungen der Tabelle: p. arg. = puri argenti; us. arg. = usualis argenti; St. arg. = Stendaliensis argenti. (1 Mk. p. arg. = 48 sol.; 1 Mk. us. arg. = 36 sol.; 1 Mk. St. arg. = 16 sol.)

[1] Z. B. III, 2414 und die vielen Memorienbestimmungen.

[2] Sicher hat dazu beigetragen, daß die Pachten durchweg in Geld bezahlt wurden (cfr. z. B. IV, 2950 2c.) Dazu kam, daß die Domherren angesichts des zunehmenden städtischen Luxus auch größere Ansprüche machten. Für die Geschichte des Kapitels ist der Rückgang der Finanzen insofern von Bedeutung, als der hohe Adel sich mehr von ihm zurückzog.

[3] IV, 3201: dat we schuldig sind: . . den vicariesen . . . 10 lodige mark, de se uns in unses gotteshuses noden gelegen hebben.

[4] IV, 3361: de domprovestye, de to dessen tyden sere darnedder komen is unde vergan an eren gulden, guderen unde tinsen.

[5] Es werden nie mehr als 15 Domherren erwähnt (cfr. IV, 3267), und Mitte des 16. Jahrhunderts wird statutarisch die Zahl auf 14 beschränkt (Lünig, R. A. XVII, Anh. S. 49 ff. Statut a. 1564).

[6] S. Pauli 47 cfr. S. 87, Anm. 8.

und Pferde requirierten.[1] In einer früheren Zeit, über die wir aus den Urkunden nicht mehr unterrichtet sind, haben die Verwaltungsbeamten z. B. der Propst selbst die Abgaben der Meier eingeholt.[2] Im 13. und 14. Jahrhundert ist diese sogen. „ummereyse“ (d. h. die servitia, auf die der Beamte bei seiner ummereyse Anspruch hatte) als ein census auf bestimmte Kapitelgüter gelegt[3] und bildete einen Teil der Einnahmen des Beamten.[4]

Was die Entgegennahme der Lieferungen in Halberstadt anbelangt, so muß man sich zunächst vergegenwärtigen, daß es dort keine einheitliche Zentralrezeptur gab. Vielmehr gab es so viele Rezepturen, als Domherren und Vikare vorhanden waren, und um das Bild noch verwickelter zu machen, war jede Einnahmestelle wieder zu Abgaben der verschiedensten Art verpflichtet, sei es zu Abgaben, die an die Stiftsangehörigen oder einen Teil derselben verteilt wurden, oder zu Abgaben für besondere kirchliche Zwecke. Da nun diese Abgaben von dem einzelnen Stiftsangehörigen nicht persönlich allen Empfangsberechtigten zugestellt werden konnten, so war die Einrichtung einer besonderen Einnahmestelle für die Abgaben der Stiftsangehörigen erklärlich (die der divisores).[5] Nun war ferner die große Mehrzahl der Einnahmestellen nicht so umfangreich, daß aus ihnen der betr. Verwalter zugleich sein volles Einkommen bezog; vielmehr gab es eine Haupteinnahmestelle, die Propsteiverwaltung, aus der den Stiftsangehörigen der größte Teil ihrer Präbenden gezahlt wurde; die kleineren Rezepturen waren dagegen größtenteils nur Vermittelungsstellen ganz bestimmter Einnahmen für ganz bestimmte Ausgaben.[6]

1. Ueber die Geschichte der Leitung der Propsteiverwaltung ist bereits § 8 gehandelt; hier gebe ich einen Ueberblick über die Verwaltung selbst während der verschiedenen, in

[1] I, 603. II, 705; I, 268a a. 1165 wurde vom Domkämmerer für seine Meierei in Dedeleben bestimmt, daß ein Teil der Grundhörigen in dem einen Jahre die Bestellungsfronden ausführen, der andere die Fuhren übernehmen sollte, in dem folgenden Jahre umgekehrt.

[2] Diesen Rückschluß dürfen wir aus dem unter den Einnahmen des Propstes erscheinenden Posten machen: id quod „ummereyse“ dicitur. Alle derartigen Zinse, die eine besondere Bezeichnung tragen, sind als Geldreduktionen einer späteren Zeit anzusehen und weisen auf eine urspr. Naturallieferung hin, in diesem Falle auf ein mit der ummereyse verbundenes servitium cfr. I, 443 und S. 93, Anm. 2.

[3] I, 577: prepositus habet mansum quendam . . . ad umberexam (= ummereyse) pertinentem.

[4] I, 603. II, 705. III, 2210.

[5] cfr. S. 61 f.

[6] Vgl. hiermit Lamprecht I, 832 ff. Ich füge die Einschränkung „größtenteils“ hinzu, denn alle kleinen Rezepturen waren mit mehr oder minder bedeutenden Einnahmen für ihre Verwalter verbunden (s. unten).

jenem § dargelegten Perioden. — Was zunächst die Abgabe der Lieferungen seitens der Meier und Zehntner anbelangt, so waren den Meiern eine Reihe von Tagen festgesetzt, verteilt über das ganze Jahr, an denen sie die Abgaben zu liefern hatten.[1] Versäumten die Zinspflichtigen oder Zehntner diesen Termin, so wurden sie nach voraufgegangener Mahnung auf Antrag des Propstes von dem zuständigen Archidiakon exkommuniziert;[2] die Meier als Amtsinhaber standen natürlich unter der Disziplinargewalt des Propstes. Nach der Einlieferung wurden die Naturalien in die Speicher des Kapitels gebracht und vom procurator prepositure[3] registriert. Damit hörte die Thätigkeit und Verantwortung des Propstes resp. der Propsteiverwaltung auf[4] und setzte die des cellerarius resp. der Remterverwaltung ein. Genau genommen ist also diese Verwaltung die eigentliche Rezeptur, während der Propst nur die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der ihm zugewiesenen Kapitelländereien führte. — Die Remterverwaltung, die zur Zeit des gemeinschaftlichen Lebens vom cellerarius und niederem Personal besorgt wurde, war zu jener Zeit verhältnismäßig einfach, weil die in den Speichern befindlichen Naturalien größtenteils von den Stiftsangehörigen aufgebraucht wurden.[5] Der cellerarius hatte für die einzelnen Wochentage den Bäckern das Korn, den Köchen die übrigen Naturalien durch sein Gesinde zu übermitteln und die Geldzinse, die ihm der Propst übergab oder die aus den Zehnten einkamen, an die einzelnen Domherren als Wochengelder zu verteilen.[6] Die einzige schon Seite 43 genannte Schwierigkeit war die, daß der Propst resp. die Meier und Zinspflichtigen die Lieferungen nicht rechtzeitig oder vollständig lieferten,[7] und dem konnte, wie dort erwähnt, auf die mannig-

---

[1] Diese Abgaben werden als servitia bezeichnet. Die Haupttermine waren: S. Galli (16. Okt.), Martini (11. Nov.), Advent, Weihnachten, S. Stephani (26. Dez.), 2. Febr., Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten. — Bis Martini mußte das Korn geliefert werden, cfr. auch S. Pauli 47 u. I, 496.

[2] S. Pauli 47 ist dies ausführlich dargelegt.

[3] Ueber diesen procurator cfr. S. 64. Die Registratur ließ anfangs sehr zu wünschen übrig; wenigstens rügt das der visitierende Bischof beim Stift U. L. Frauen (I, 630) und bestimmt: die Kanoniker nota faciant: loca bonorum, numerum mansorum et homines bonorum et summam annue pensionis.

[4] Wir sehen hier sehr deutlich, daß die ganze Administration des Propstes hauptsächlich auf eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Kapitel und eine Oberaufsicht hinauskam. Die Bewirtschaftung leiteten die Meier, die Registratur der procurator.

[5] Ich verweise hier auf das über die Präbenden Gesagte S. 12 ff. u. auf § 1.

[6] cfr. S. 13, Anm. 1 und S. 54, Anm. 5.

[7] Ueber unvollständige Lieferungen wird auch bei den kleineren Verwaltungen geklagt I, 456.

faltigste Weise abgeholfen werden.[1] — Das änderte sich alles um 1200, als das gemeinschaftliche Leben völlig aufgehört hatte. Es wurde jetzt unmöglich, alle eingehenden Naturalien auch zu verbrauchen. Das Einzige, was in den späteren Aufzeichnungen über die Einnahmen der Propsteiverwaltung nicht durch Geld abgelöst erscheint, ist das Korn[2] und einige wenige Fleischzehnte, alle anderen Bezüge mußten also vor der Auszahlung in Geld umgesetzt werden. Zieht man dann fernerhin die später oft Jahre dauernde Absenz mancher Domherren in Betracht, die trotz ihrer Absenz ihre Präbende weiterbezogen, so wird man annehmen dürfen, daß auch das Korn sehr häufig in Geld umgesetzt werden mußte, damit solche Präbenden ausbezahlt werden konnten.[3] Hierdurch erhielt die Aemterverwaltung eine umfassendere Aufgabe, als bisher; denn wenn auch gewiß schon in der früheren Zeit hin und wieder überflüssige Naturalien aus den Speichern verkauft worden waren, so war es doch nicht in so ausgedehnter Weise geschehen wie nach 1200. Die neue Bedeutung der Verwaltung kommt darin zum Ausdruck, daß neben dem cellerarius zunächst der Dekan, dann besondere Domherren und sogar der Propst zur Erledigung der Geschäfte herangezogen werden konnten.[4] Die Aufgabe war jetzt eine zweifache: a) Die Verteilung der Eingänge auf die Bezugsberechtigten.[5] Zu ihnen gehörten (abgesehen von den in der

---

[1] cfr. S. 43, Anm. 2 u. 3.

[2] cfr. III, 1811. 1904. 2326. IV, 2994 und S. 14, Anm. 1 und 2.

[3] Daß Kornverkäufe vorkamen, beweist der Eid des celler. (IV, 2970): debemus esse diligentes in vendendo frumenta ... Andererseits nahm die Aemterverwaltung Korn an Zahlungsstatt an für verkaufte Naturalien (IV, 2970).

[4] cfr. § 10, 1 und 11, 2. Aber es ist nur von einem adjuvare die Rede, die oberste Leitung lag doch beim cellerarius.

[5] Die divisio prebendarum IV, 2970. Dabei ist zu bemerken, daß alle Zinssummen, die das Kapitel für geliehene Kapitalien auf den Aemter angewiesen hatte (dies kam sehr oft vor: II, 1525. 1673. III, 1907. 2383. IV, 2655 u. a.), vor den Präbenden ausgezahlt wurden, z. B. III, 2383: die betr. Zinssumme soll de refectorio communi ministretur ante omnia, antequam alicui dominorum canonicorum quidquam de refectorio de prebendis erogetur cfr. auch IV, 2994. Das wiederholte Vorkommen solcher auf den Aemter angewiesenen Zinssummen beweist, daß die Aemterverwaltung stets mit Ueberschüssen rechnen konnte. Doch wurden größere Zinssummen nur dann auf den Aemter übernommen, wenn die Möglichkeit der Zahlung gewiß war. Ein besonderer Fall ist z. B. I, 502: Ein Ministerial schenkte dem Kapitel 100 Mk. und verlangte dafür 56 mlr. Korn jährlich aus dem Aemter. Um das möglich zu machen, wurden von dem Gelde 5 Hufen angekauft, deren Ertrag jene Malterzahl lieferte. — Ferner wurden auch alle auf den Aemter angewiesenen Summen zur Bestreitung besonderer kirchlicher Bedürfnisse (z. B. lechtmissen, lecht. nachtlecht. Heizung des

Anmerkung erwähnten besonderen Fällen) zunächst der Propst, wenigstens seitdem ihm ein festes Einkommen zugewiesen war;[1] sodann die vollberechtigten Domherren, ferner der cellerarius selbst, der Dekan und scolasticus, ferner die Domizellen, aus deren Anteil auch die Gäste beköstigt wurden,[2] ferner die Vikare[3] und die Laienbediensteten,[4] alle mit großen Summen, so daß die Verteilung nicht leicht war. Weit schwieriger aber wurde sie in den zahlreichen Fällen, in denen ein Lieferungsausfall eingetreten war. Wir haben gesehen, wie sich der cellerarius während der früheren Zeit in solchen Fällen half. Später zog die Remterverwaltung zur Deckung des Ausfalles zunächst vom Propsteinkommen Getreide und Naturalien in einer Höhe bis zu 10 resp. 20 Mk. us. arg. ein,[5] ferner das, was die kommissarische Propsteiverwaltung noch aus den beschädigten Gütern auftreiben konnte;[6] reichte das alles nicht zur Deckung, so mußte eine Umrechnung der Präbendenhöhe nach dem Prozentsatz der sonstigen Bezüge vorgenommen werden; auch wurden in solchem Falle wohl die Präbenden der Absenten eingezogen.[7] b) Die zweite Aufgabe der Verwaltung war die schon erwähnte, der Verkauf der nicht verwendbaren Naturalien. Bei der Lage der mittelalterlichen Geldwirtschaft konnte im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert nur in sehr beschränkter Weise von einem Umsetzen der Naturalien in Geld die Rede sein. Es handelte sich also bei dem Verkaufe wesentlich um Tauschgeschäfte. Die Remterverwaltung gab alle nicht gut zu konservierenden Naturalien fort und tauschte dafür Korn ein. Wir werden dabei an einen festen Kreis von Käufern zu denken haben, etwa Halberstädter Bürgern; diese zahlten natürlich in den wenigsten Fällen die entsprechende Menge Korn sofort,[8] sondern warteten etwa bis

Refektoriums der Domherren (2 Mk.) und ihrer Badestube &c. IV, 2994), alle Memorien (a. a. O. Z. 37: alle denst, festa, memorien. cfr. III, 2326: Die Verwaltung soll geben 7 talenta ad anniversarios, qui de refectorio dabantur) &c. zuerst ausbezahlt. Dann erst kamen die Präbendenempfänger an die Reihe.

[1] Seit 1307 cfr. S. 45. Vorher hat der Propst sein Einkommen direkt von den Meiern bezogen, cfr. darüber S. 44, Anm. 5.

[2] Der Fonds hieß „sparinghe“ cfr. S. 16 und III, 2320: dominis advenientibus habentibus confraternitatem id, quod eis debetur, de eo quod dicitur „sparinghe“, administrabitur.

[3] cfr. S. 37.

[4] III, 2326: ebdomedariis et prebendariis (cfr. § 13) ad cervisiam 200 mlr. Gerste. Außerdem techpenninge, Fastenpfennige &c.

[5] S. 45 und 47.

[6] S. 47, Anm. 1.

[7] III, 2020.

[8] Für diese Ausführungen cfr. namentlich den Eid des cellerarius IV, 2970. Mit Bezug auf das zuletzt Gesagte heißt es dort: volumus

zur Ernte und stellten für die Zwischenzeit Bürgen. Bürgen und Käufern gegenüber vertrat der cellerarius die Remterverwaltung. Nur einiges von den Kornmengen wurde in Geld umgesetzt; die vielen in den Urkunden erwähnten Geldzahlungen der Propsteiverwaltung wurden aus den Geldzinsen bestritten, die seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts infolge der freieren Landleiheformen bedeutend zunahmen.[1] — Abgetrennt von der Remterverwaltung erscheint im 15. Jahrhundert eine besondere Verwaltung zum Ankauf und zur Verteilung des Weins (magistri vini § 11, 4). — Aus dem Bisherigen wird klar, warum ich den cellerarius den ersten Finanzbeamten des Kapitels genannt habe. Keine andere Rezeptur nahm so viel ein, um mit dem Ueberschuß größere Geschäfte abschließen zu können; der cellerarius aber, als Leiter dieser umfassendsten Rezeptur, konnte durch vorteilhafte Kaufverträge auf die Finanzlage in der That recht bedeutend einwirken, und es ist daher kein Zufall, daß die oben erwähnten Finanzoperationen, durch die das Kapitel Anleihen bei Laien umging, sämtlich vom cellerarius vorgenommen wurden;[2] er war eben der Bankier des Kapitels.

2. Von den anderen Rezepturen nenne ich: a) die der übrigen Domdignitäre. Die ihnen zugewiesenen Güter und Zehnten habe ich, soweit sie in den Urkunden erwähnt sind, bei der Besprechung der einzelnen Aemter aufgeführt. Wirtschaftsverfassung und Verwaltung waren natürlich denen der Propstei völlig analog. Der Unterschied dieser Verwaltungen von der Propsteiverwaltung war nur der, daß entsprechend ihrer viel geringeren Größe nicht bei jeder einzelnen jener Verwaltungen eine besondere Verwaltung für die Verteilung der Abgaben und den Verkauf der überschüssigen Naturalien eingerichtet war, sondern nur für die Abgaben aller dieser Verwaltungen und der noch weiter unten zu besprechenden zusammen eine große Abgabenverwaltung, die der divisores.[3] Die Abgaben dieser von den Domdignitären verwalteten Rezepturen kamen, wie die der Propsteiverwaltung, teils an die Stiftsangehörigen zur Verteilung,

---

ab emptoribus et fidejussoribus pro dictis decimis dominis nostris positis maldra seu frumenta promissa fideliter extorquere.

[1] S. 98, Anm. 2.

[2] S. 97 f. Leider ist keine Aufzeichnung erhalten, die uns einen Einblick in die Remterverwaltung gestattete. In der älteren Zeit ist es mit der Registratur überhaupt mangelhaft gewesen (S. 100, Anm. 3); die ersten Ansätze haben wir in II, 705 vor uns; ausführlicher ist schon III, 1811, das registrum der Propsteiverwaltung; aber über jene Verkäufe aus dem Remter findet sich gar nichts Zahlenmäßiges.

[3] III, 2151. IV, 2713 cfr. S. 99.

teils ergingen sie an den Armenfonds.[1] Daneben aber dienten die Abgaben vor allem den besonderen Zwecken des betr. Amtes. Wir können das wenigstens für den custos und den scolasticus beobachten; denn der erstere erhielt nur an besonderen Tagen einen Zuschuß aus der Fabrik, für gewöhnlich mußte er die Kosten des Gottesdienstes aus dem Ertrage seiner Güter bezahlen[2] und vom scolasticus wurde schon S. 56 erwähnt, daß er die Kosten der Domschule zu bestreiten hatte, eine Summe,[3] die weit über das hinausging, was er aus der Propsteiverwaltung gezahlt bekam; also mußte auch er von dem Ertrage seiner Güter diese Abgaben geben. Diese Abgaben wurden von dem betreffenden Amtsinhaber resp. seinem procurator (§ 11, 6) direkt den betr. niederen Beamten zugewiesen, und diese verwandten sie zu den bestimmten Zwecken. b) Außerdem waren nun auch jedem Domherren Güter zur Verwaltung überwiesen, die sogen. Obedienzien, auch obventiones oder oblationes genannt.[4] Der letztere Name weist schon darauf hin, daß dieser Art Verwaltung vorzugsweise die mit Memorienabgaben belasteten Güter zugewiesen wurden. Sicherlich ist darum der Grund für die Entstehung dieser Verwaltungszersplitterung eben in dem Bemühen zu suchen, die Memorienbestimmungen sorgfältig zur Ausführung zu bringen.[5] Aber es sind diesen Verwaltungen auch andere, nicht mit Memorien belastete Güter übergeben, deren Erträge entweder dem verwaltenden Domherrn[6] zugute

---

[1] III, 2151: quicunque nostrum habens prelaturam vel archidyaconatum, unde ad presentias chori, simulas et expensas pauperum dandas tenetur . . .

[2] cfr. S. 59. Dazu kamen beim custos Abgaben gewisser Archidiakone, die ihm bezahlt, aber ad concinnanda luminaria majoris ecclesie verwandt wurden. Sein Amt ist also in der That für gewisse Einkünfte nur Vermittelungsstelle.

[3] Für rector scolarium und cantor zusammen 4 Mk.

[4] III, 2151: obventiones seu oblationes. IV, 2716: obedientia seu ovelegium. Die Domherren hießen als Inhaber: obedientiarii (III, 2326. IV, 3320 rc.) oder procuratores obedientiae (III, 2104. IV, 2794 rc.).

[5] So nahm schon Dürr an in dem S. 84, Anm. 4 zitierten Aufsatze. Instruktiv ist Hild. I, 275: Dort werden als Besitzungen des Moritzstiftes aufgezählt: a) Die durch die Stiftung mit dem Stift verbundenen Ländereien = 200 Hufen u. 6 Zehnten. b) Die durch Schenkungen hinzugekommenen Güter (oblationes): 43 Hufen, 130 überall zersplitterte jugera, versch. Vorwerke, 2½ Zehnten. c) Die Güter der Dignitäre. d) Die Güter der Fabrik = 4 Hufen. — Die Abgaben der Oblations-Güter für Memorien und die Art ihrer Verteilung sind in dem sogen. kalendarium der Kirche aufgezeichnet; cfr. für Merseburg Kehr, Anhang.

[6] Z. B. S. Bonif., Anh. 34: 1 sol. provisori: 35: 3 sol. recipit procurator.

kamen oder einem besonderen kirchlichen Zwecke dienten.[1] Keinesfalls war das Einkommen der Domherren aus den Obedienzien, wie Lamprecht es für die rheinischen Stifter darstellt,[2] so groß, daß es den Hauptbestandteil ihrer Präbenden gebildet hatte. Die Berechnung der Präbendenhöhe nach des 14. Jahrhunderts zeigte, daß die Präbende des Domherrn der Hauptsache nach aus der Propsteiverwaltung geliefert wurde.[3] Ebenso zeigt eine Betrachtung des uns erhaltenen Oblationsregisters von S. Bonifacii,[4] daß der Ertrag einer ganzen Reihe von Oblationen gänzlich für Memorien 2c. verausgabt wurde,[5] und nur bei den größeren Oblationen ein mehr oder minder großer Ueberschuß dem Domherrn zufiel.[6] Nun war allerdings die Zahl der Oblationsgüter und -Hufen zusammengerechnet sehr groß, größer als die der Propsteiverwaltung, und darum der Gesamtertrag größer als der der Propsteigüter,[7] aber infolge der Memorienbestimmungen kam eben nur ein kleiner Teil zur Verteilung an alle Domherren; die abwesenden Domherren bezogen von dem größten Teil des Oblationseinkommens garnichts und darum kommt bei der Frage nach der Herkunft der eigentlichen Präbende zunächst nur die Propsteiverwaltung in Betracht. — Die Uebertragung der Obedienzien an die Domherren geschah durch den Bischof[8] oder einen Prälaten des Kapitels, wie es scheint, stets durch den Dompropst.[9] Sie erfolgte auf Lebenszeit,[10] falls nicht etwas

[1] S. Bonif., Anh. 35: 1/2 marcam ad ornatum ecclesie, d. h. dem custos: 1/2 marca cedet ecclesie ad structuram. — 8 sol. ad vinum et ad lumen etc.

[2] Lamprecht I, 973 ff. Ich bestreite nicht, daß die Größe der von den Oblationsinhabern verwalteten Kapitelgüter zusammengenommen größer gewesen ist als der von der Propstei verwalteten, sondern nur, daß die Präbende des Domherrn in der Höhe, in der sie auch der Abwesende bezog, größtenteils aus Oblationsgut einkam.

[3] cfr. S. 13 ff.

[4] S. Bonif. Anh. C, 30—38. Das Oblationsreg. (ovelyebok III, 2151) des Domstifts scheint nicht erhalten. Das Merseb. ist abgedr. bei Kehr, Anh. IV.

[5] Z. B. S. Bonif., Anh. 31. 33. 37.

[6] Im Merseburger Olationsregister findet sich z. B. die Angabe: obedientiario solum 1 talentum.

[7] Z. B. in Merseburg beträgt die Hufenzahl dieser Güter insgesamt 250 Hufen, dazu viele besonders verpachtete frühere Hufenpertinenzen: Mühlen, Worten, Rodeland 2c. An jährlichen Einnahmen sind genannt: 144 Mk. p. arg.; 590 Scheffel (mo.) mixti frumenti, 650 mo. quadruplicis annonae, 300 mo. Gerste, 320 mo. Winterweizen, 50 mo. Sommerweizen, 40 mo. Hafer, 850 Hühner, 30 Gänse, Eier, Käse, Flachs, Mohn 2c.

[8] II, 1042: der Bischof schenkt dem Kapitel das Amt Hornhausen, quod „oblatio" vulgariter dicitur, quarum jus patronatus sive collatio totaliter ad nos (den Bischof) spectat.

[9] IV, 2716. Halb. I, 421.

[10] IV, 2716: obedientia seu ovelegium in Adesleve, preposito vacans ex obitu domini A. de Velten.

Besonderes ausgemacht wurde.[1] Die Zahl der Obventionen ist für das Domstift nicht bekannt; beim Kollegiatstift S. Bonifacii werden 16 aufgezählt, in Merseburg über 50. Die kleineren mußten darum zu mehreren von einem Domherrn verwaltet werden, weil die Zahl der Domherren nicht ausreichte; damit aber ein Domherr nicht etwa grade die größeren und ertragsreicheren erhielt, wurde durch besonderen Kapitelbeschluß deren Kumulation verboten.[2] — Der Domherr hatte als dominus fundi das Recht der Bestätigung und Genehmigung bei allen Verwaltungsänderungen seines Güterkomplexes;[3] sobald aber der Güterbestand geschmälert wurde, war die Zustimmung des Kapitels als des eigentlichen Eigentümers notwendig.[4] c) Endlich hatten auch die Vikare eine Anzahl Güter zu verwalten; zunächst der einzelne Vikar die Güter seines Altars,[5] die, weil sie durchweg Stiftungen entstammten, sämtlich mit Abgaben für Memorien belastet waren;[6] ferner die procuratores vicariorum die der Genossenschaft der Vikare gehörenden Güter, deren Ertrag an die einzelnen Vikare verteilt wurde.[7] Die Abgaben für Memorien wurden von den procuratores vicariorum eingesammelt und an die divisores abgeliefert; umgekehrt nahmen dann die procuratores den auf die Vikare entfallenden Anteil von den divisores entgegen und verteilten ihn unter jene.[8]

Der Thätigkeit der divisores, welche die zu Distributionen bestimmten Abgaben der besprochenen 3 Rezepturen entgegennahmen, ist bereits verschiedentlich gedacht.[9] Ich füge hier noch hinzu, daß die divisores nicht nur die Distributionen an die Domherren und Vikare zu besorgen hatten, sondern auch augen-

---

[1] IV, 2716: Der Domherr, dem der Propst die Obedienz Adersleben überträgt, verspricht sie jeder Zeit, wenn es der Propst verlangt, wieder zu resignieren.

[2] III, 2151: de obventionibus infrascriptis (es werden 9 aufgezählt) nulli nostrum concedetur plures habere quam unam aliquem in eventum. — Ganz dieselben Verhältnisse sind in dem ausführlichen Merseburger Statut über die Obedienzien dargelegt: Kehr 674, a. 1311.

[3] Halb. I, 103: Domherr A. de H. genehmigt als Obedientiar, daß Conrad der Müller einen Teil seines Grund und Bodens an ein Kloster abtritt.

[4] III, 2151.

[5] cfr. S. 35, Anm. 4. Dort sind eine Reihe Altargüter aufgezählt.

[6] IV, 2713.

[7] cfr. S. 36.

[8] Vgl. besonders III, 2141.

[9] Ich verweise namentlich auf § 11, 1. Die ganze Verwaltung ist augenscheinlich eine Entlastung der Aemterverwaltung; seitdem dann die Präsenzgelder eingerichtet, die Memorien immer zahlreicher wurden, kam ihre Bedeutung der der Aemterverwaltung mindestens gleich; die Schwierigkeit ihrer Verwaltung kann man z. B. aus dem Merseb. Kalendarium ersehen.

scheinlich die Verteilung der Armengelder. Alle Stiftsangehörigen waren zur Abgabe von Armengeldern verpflichtet,[1] und fast jede Stiftung enthielt einen besonderen Posten für die Armen.[2] Sie wurden zugleich mit den anderen Memoriengeldern abgegeben und augenscheinlich von den divisores je nach der Bedürftigkeit der betr. Armen verteilt.[3] Die Höhe der Abgaben zeigt, daß die Armenpflege des Kapitels eine sehr ausgedehnte war.[4]

3. Eine ganz besondere Rezeptur war die der Fabrik, sowohl hinsichtlich der Einnahmen wie der Ausgaben. Wir sind über diese Verwaltung[5] ganz besonders gut durch ein die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1366/67 enthaltendes Register unterrichtet.[6] Ich gebe hier einen kurzen Ueberblick. Voran stehen die Einnahmen. Sie setzten sich zusammen: a) aus freiwilligen Beiträgen, die teils als milde Gaben, Vermächtnisse ꝛc., teils aus den Beckenkollekten des Domes,[7] teils aus besonderen Kollekten eingingen, die jährlich zum Besten der Fabrik in der gesamten Diözese gesammelt wurden;[8] b) aus den Erträgen besonderer

[1] III, 2151. Ein besonderes Statut über die Abgabe der Armengelder (expensa pauperum oder spensa) findet sich I, 457. ca. a. 1200–10. Es galt als Pflicht jedes Geistlichen, sie rechtzeitig zu liefern; sogar die Scholaren mußten sie zahlen, und da sie z. T. nichts hatten, woher sie geben sollten, wurde es ihnen von der Propsteiverwaltung geliefert cfr. IV, 3361: den korscholeren 18 sol. ad expensas pauperum.

[2] In den Urk. des 12. Jahrhunderts verschiedentlich mit genauer Angabe, was von den Geldern für die Armen angeschafft werden sollte: I, 234: 4 sol. für Brot. I, 315: 12 sol. ad elemosinas pauperum tam in pane quam in aliis cibariis illi tempori congruis. I, 317: due expense pauperum quelibet de 60 panibus . . . et una perna (Schinken) valente 4 sol. vel quidquid 4 solidis comparari potest sive in carnibus sive in aliis pro statu temporis. Später durchweg Geld unter der Bezeichnung: ad stipam III, 2175. 2364. 2383 ꝛc.

[3] III, 2151. Die Ämterverwaltung zahlte nur einen Zuschuß IV, 2678 S. 317 f., hatte also nicht die Verteilung. — Unter den Armen werden nach I, 359 als exquisiti egeni die „husarmen“ unterschieden. Neben den Ortsarmen kommen dann die advenientes pauperes, die durchreisenden, in Betracht.

[4] Für die Höhe vgl. die vielen Memorienbestimmungen und Anm. 2; I, 359: 15 solidos pauperibus, jedem ein Denar (also auf ca. 180 Arme wurde damals gerechnet), de uno solido ematur panis et detur advenientibus pauperibus.

[5] Ueber die Verwaltung der Fabrik durch besondere magistri fabrici ist § 11, 3 gehandelt.

[6] Schon oft zitiert, abgedruckt von G. Schmidt im Halb. Gymnasial programm von 1888/9.

[7] Auch die Beckenkollekten gewisser Altäre des Doms waren der Fabrik zugewiesen IV, 2628.

[8] Diese Kollekte war ein Monopol der Domfabrik (precaria fabrice III, 2008). Als die Tonnisbrüder das Recht erwarben, für ihren Unterhalt in der Diözese Almosen zu sammeln, mußten sie sich verpflichten, der Fabrik jährlich 30 Mk. p. arg. als Entschädigung zu zahlen III, 2059.

Güter, die der Fabrik zugewiesen waren;[1] c) aus den der Fabrik zukommenden Gnadenjahren der verstorbenen Kleriker der Diözese;[2] d) aus den Einnahmen für Glockenläuten bei Beerdigungen &c.

Da die Einnahmen aus den freiwilligen Beiträgen etwa das 5fache der anderen betrugen,[3] so war diese Verwaltung größtenteils auf die Wohlthätigkeit angewiesen.[4]

Die Ausgaben zeigen uns den Zweck der Fabrik. Ihr ursprünglich einziger Zweck war der, die Kosten für die baulichen Veränderungen des Domes und die Fortsetzung des Domausbaues zu bestreiten. Nach dieser Richtung lagen noch jetzt die Hauptausgaben.[5] Da aber die Zahlungsfähigkeit der Fabrik damit nicht erschöpft war, so hatte sie ferner übernommen: die Kosten für die Reinigung und Reparatur des Badehauses der Domherrn,[6] sämtliche Reparaturen der Nebengebäude des Domes,[7] der zum Gottesdienste gebrauchten Geräte, Gewänder, Tücher,[8] alle Ausgaben für die Orgel und die Glocken, verschiedene

Um die Kollekte recht ergiebig zu machen, war man auf den Gedanken verfallen, eine sogen. fraternitas s. Stephani zu gründen. In diese Brüderschaft kauften sich ein: religiöse Gemeinschaften, (z. B. die Kongregation der Domvikare IV, 3349, Kloster Marienthal IV, 2891) einzelne Geistliche und Laien, ganze Familien, Lebendige und Tote (z. B. erlangt eine Familie von 6 Personen für 5 sol. 5 den. die Fraternität, ein Toter für 6 sol., 2 Brüder, die einen Mord auf dem Gewissen haben, für 9 sol.); dafür erhielten sie Anteil an allen Messen, Fasten &c., die in der Diözese Halberstadt gethan wurden, Vergünstigungen während eines Interdikts &c. (cfr. auch IV, 3164). Die Hauptsache war der jährliche Beitrag, der als Kollekte von 2 Vikaren als negotiatores der Fraterniät (IV, 2928) ev. unter Anwendung von Zwang eingesammelt, registriert und dem procurator fabrice ausgehändigt wurde (IV, 2891. 2928. 2960. 3038 Nr. 29. 3164. 3349).

[1] Der angegebene Grundbesitz umfaßte nur 2½ Hufen; dazu kamen später (IV, 3053) 1 Hof und 4½ Hufen in Gröningen.

[2] Dafür verweise ich auf S. 31.

[3] ca. 70 Mk. p. arg. gegen 16½ Mk. p. arg.

[4] Daher drohte der Bischof in dem Empfehlungsbriefe, den er jedes Jahr den beiden negotiatores fraternitatis s. Stephani mitgab, denen, die jene Almosen nicht bezahlen wollten, die schärfsten Strafen an: Kleriker sollen von ihrem Amte suspendiert, Laien von ihrem Pfarrer exkommuniziert werden IV, 2928.

[5] D. h. Ausgaben für den Steinmetzmeister, Trinkgelder an seine Gesellen, Ausgaben für 2 Maurer, Steinträger, Zimmermeister, Schmied, Schlosser, Böttcher, Radmacher, für Sand, Kalk, Steine, Blei, Erde, Wasser. Die einzelnen Posten sind für die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters sehr interessant, cfr. Fabrikregister S. 17.

[6] Z. B. der Ofen wurde in jenem Jahre repariert, der Brunnen, der die Badestube mit Wasser versah, gereinigt, ebenso die Bleiröhren (durch den Orgelbauer).

[7] Dazu gehört z. B. das Reinigen der Dächer von Schneemassen u. a.

[8] Z. B. Auffärben einer Alba mit Safran, Neufüttern eines Teppichs, Waschen eines Fastentuches &c.

Remunerationen für Kustodeibeamte,[1] den Kapitelnotar, procurator s. Stephani ꝛc.[2] Endlich wurden aus ihr auch verschiedene Zinssummen bezahlt, die das Kapitel, ähnlich wie bei der Remterverwaltung, auf sie angewiesen hatte.[3] — Vergleicht man die Einnahmen (103½ Mk. p. arg.) mit den Ausgaben (102 Mk. p. arg.), so ergiebt sich ein Ueberschuß von 1½ Mk. p. arg. Natürlich war die Finanzlage der Fabrik als einer auf freiwillige Beiträge angewiesenen Verwaltung eine schwankende und blieb es auch dann, als das Gesamteinkommen durch Güterschenkungen u. a. erhöht wurde.[4] — Die Fabrik hatte ihr eigenes Siegel[5] und führte durch den Vikar-Prokurator ihre eigene Korrespondenz,[6] sowie ihre eigenen Prozesse,[7] war also genau so organisiert, wie die anderen Rezepturen.

Wir sehen: Die Kapitelverwaltung zerfiel in eine unendliche Menge kleiner Verwaltungen, die sich in 3 Gruppen scheiden lassen: a) Die Propsteiverwaltung mit der Remterrezeptur. b) Die Verwaltungen der Domdignitäre, Archidiakone, Obedienzien und Vikare mit der Rezeptur der divisores. c) Die Fabrikverwaltung. Eine zahlenmäßige Uebersicht über die Finanzlage, die wir oben vermißten, war daher bei solcher Lage der Verhältnisse gar nicht möglich; erst am Anfang des 15. Jahrhunderts, als die Finanzlage schlecht wurde (s. S. 98), machte man dazu einen Versuch durch Einrichtung einer Revisionskommission;[8] sie ist gewissermaßen das Symptom der schlechten Finanzlage.

---

[1] cfr S. 59, Anm. 6; 67, Anm. 5 und Anm. 8; 69, Anm. 1 und 4; 70, Anm. 7.

[2] cfr. S. 53, Anm. 4.

[3] III, 2361. IV, 2929. 3133.

[4] Im Jahre 1401 wird das Einkommen der Fabrik auf 300 Mk. p. arg angegeben (IV, 3170.) In derselben Urk. wird darüber geklagt: quod prepositus, decanus, capitulum ac magistri fabrice de bonis dicte ecclesie nequibant commode expensas et onera ipsis incumbentia supportare. Allerdings ist auf die Klagen in derartigen Suppliken wohl nicht zu großes Gewicht zu legen.

[5] Mit der Umschrift: Procurator Fabrice Halb. Eccle. S. Stephan.

[6] Ein Brief ist abgedruckt in IV, 2926a Anm.

[7] Das Register bezeugt Prozesse der Fabrik in Naumburg, bei denen sie sich durch besondere Bevollmächtigte vertreten ließ: Fabrikregister S. 16. Uebrigens beanspruchte auch der Bischof einen Anteil an der Fabrikverwaltung insofern, als alle die Fabrik betr. Statuten unter seiner Mitwirkung verfaßt (S. 75) und die Diözesankollekten durch seine Empfehlungsbriefe unterstützt wurden (S. 108, Anm. 4.) Die Fabrik war also nicht eigentlich eine Verwaltung des Kapitels, sondern des Hochstifts.

[8] Es mag schon früher etwas Aehnliches vorhanden gewesen sein; aber genauere Bestimmungen über die Revision finden sich erst aus dem Jahre 1420 (IV, 3380). Jeder Beamte soll 3 Register anfertigen, eins dem Dekan, eins dem cellerarius, eins dem Senior übergeben. Dann sollen noch 3

Kapitel IV.

Die Stellung des Domkapitels in der Diözese.

§ 18. Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof.

Der Bischof war von Alters her der erste Geistliche der Kathedrale und hat diese Stellung in Halberstadt das ganze M.-A. hindurch bewahrt, wie das durch seinen Ehrensitz auf dem Chore[1] und in den Kapitelversammlungen[2] zum Ausdruck kam. Aber diese Mitgliedschaft in der Kongregation der Domkanoniker ist fortdauernd abgeblaßt und am Ende zu einer bloß nominellen geworden. Schon in vorurkundlicher Zeit gab der Bischof die Vorstandschaft des Kapitels ab und damit die Vermögensverwaltung des Kapitels[3] und einen Teil seiner Disziplinargewalt.[4] Auch für seine gottesdienstlichen Pflichten hat er augenscheinlich schon früh Vertreter gehabt, denn sein vicarius ist der erste, der in den Urk. erwähnt wird.[5] In der ersten durch die Urk. bezeugten Zeit ist das Verhältnis dann so, daß der Bischof an allen Versammlungen, Rechtsakten, Statutenbeschlüssen rc. des Kapitels wie einer der übrigen Kanoniker teilnahm,[6] umgekehrt das Domkapitel als solches an keinem der zahlreich bezeugten Regierungsakte des Bischofs in irgend einer Weise beteiligt erscheint. Im 10. und 11. Jahrhundert und in steigendem Maße bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gewannen nun aber die Domherren eine besondere Bedeutung in der Diözese als Archidiakone, und das ist, wie schon in der Einleitung S. 2 f. erwähnt wurde und unten näher ausgeführt werden soll, der Anlaß geworden nicht nur zur völligen Auflösung der vita communis und zu jener Umgestaltung der inneren Verhältnisse des Kapitels, von der im ersten und zweiten Abschnitt die Rede war, sondern auch zu einer allmählich vor sich gehenden Usurpation einer Reihe von Rechten seitens des Kapitels, die den alten Zusammenhang von Bischof und Kapitel bedenklich lockerte.

---

oder 4 Kanoniker zur Revision herangezogen werden, und diese berichten hinterher über die Revision. Die Register sollen aufbewahrt werden, ut ad illa possit haberi recursus.

[1] II, 999: der gewesene Bischof Ludolf verlangte: primum stallum in choro et primam vocem in capitulo post episcopum.

[2] cfr. die vorige Anm. und die Statuten IV, 3311.

[3] cfr. S. 41 f.

[4] cfr. S. 78 f.

[5] cfr. S. 32.

[6] Man muß das aus den späteren Verhältnissen, in denen dies noch der Fall ist, schließen. cfr. S. 74 und 77.

Ein Gegensatz zwischen beiden war zur Zeit der vita communis schon durch die Disziplin verhindert. So lange sie bestand, ist nur einmal (1133/34), soweit wir darüber unterrichtet sind, ein ernsterer Streit zwischen Bischof und Kapitel ausgebrochen,[1] und da handelte es sich bezeichnenderweise nicht um einen Streit über Berechtigungen, sondern um die Einführung resp. Nichteinführung der vom Mönchtum ausgehenden Reform des Weltklerus, also um die Disziplin. Sowie nun die Auflösung der vita communis vollendet und aus dem Kapitel eine Kongregation hoher Würdenträger geworden war, hören wir sofort von Rechtsstreitigkeiten zwischen Bischof und Kapitel. Der erste Streit (ca. 1250) kam über das Konsensrecht des Kapitels her. Das Kapitel war noch nicht lange im Besitz dieses Rechtes; eben erst war die Entwickelung abgeschlossen, im Laufe deren es die anderen Konsensberechtigten der Diözese aus dem Mitbesitz jenes Rechtes verdrängt hatte.[2] Der Bischof mochte annehmen, auch das Kapitel allmählich aus seiner Position verdrängen zu können, indem er hin und wieder die Einholung des Konsenses bei Rechtsgeschäften, die des Konsenses bedurften, umging.[3] Aber das Domkapitel ließ sich das nicht gefallen,[4] der neugewählte Bischof mußte sofort versprechen, bei derartigen Geschäften den Konsens nachsuchen zu wollen.[5] In der Folgezeit ist für das aufwärtsstrebende Kapitel besonders der Umstand günstig geworden, daß die Bischöfe sich beständig in Geldverlegenheiten befanden.[6] In solchen Notlagen blieb den letzteren meist keine andere Wahl, als sich mit dem Kapitel in Beziehung zu setzen, und dieses ließ sich für geleistete Hülfe durch Zugeständnisse entschädigen. Auf diese Weise erlangte das Kapitel zunächst eine Erweiterung des Konsensrechtes,[7] ferner eine ausgedehnte Kontrolle über die Finanzen des Bischofs,[8] dann

[1] I, 174. 175: controversia est exorta inter episcopum et quosdam fratres suos regulares. cfr. S. 5, Anm. 2. mit I, 190: Innocenz II. bestätigt die Regel des Augustin für die Stifter der Halb. Diözese.

[2] cfr. § 19.

[3] z. B. II, 953: Bischof Ludolf übergab gegen eine hohe Geldsumme die Grafschaft Seehausen ohne Konsens des Kapitels dem Markgrafen von Brandenburg als Lehen.

[4] Zum Glück für das Kapitel waren bei der Wahl des Ludolf kanonische Vorschriften außer Acht gelassen, so daß er, vom Papste abgesetzt, nicht lange amtierte II, 896 ff. 903.

[5] II, 964: Das Versprechen bezieht sich ausschließlich auf die inpheodatio, so daß offenbar jene in Anm. 3 erwähnte Belehnung der Anlaß dieser ersten schriftlichen Fixierung des Konsensrechtes geworden ist.

[6] cfr. S. 96.

[7] Für die Erweiterung des Konsensrechtes des Kapitels cfr. § 19. Für die Schulden des Bischofs Volrad cfr. II, 1377.

[8] II, 1026: Bischof Volrad verpflichtete sich, keine größeren Anleihen ohne Zustimmung des Kapitels aufzunehmen, auch seine Ausgaben nach der

besondere Vergünstigungen für die eigenen Finanzen, z. B. Befreiung von der Zahlung bischöflicher Steuern für alle Kapitelgüter.[1] Bald darauf findet sich die erste Wahlkapitulation, die eine Aufzeichnung aller der Rechte enthielt, die das Kapitel dem Bischof gegenüber erworben hatte. Diese Aufzeichnung mußte der neue Bischof nach der Wahl verlesen und die Beobachtung des Inhalts eidlich geloben.[2] Die Aufzählung umfaßt folgende Berechtigungen: a) die archidiakonalen Rechte der Domherren, als die wichtigsten vorangestellt (s. § 20), b) das 1311 erworbene Recht der Steuerfreiheit aller Kapitelgüter,[3] c) die grundherrlichen Rechte der Kapitelangehörigen, welche Güterverwaltungen leiteten, (unangefochtene Erhebung der Abgaben 2c.),[4] d) das Konsensrecht des Kapitels,[5] e) das freie Wahlrecht des Kapitels hinsichtlich der 3 Prälaten,[6] f) das Recht des Kapitels auf Beobachtung seiner die Aufnahme und die Testamente der Domherren regelnden Statuten seitens des Bischofs.[7] g) Gewisse Vorrechte auf dem Gebiete des bürgerlichen Prozesses.[8]

Zustimmung besonderer Adjunkten, die ihm vom Kapitel beigegeben wurden, zu regeln. In Hild. (I, 703) erstattete der Bischof dem Kapitel schon 1221 eine ausführliche Rechenschaftsablage über seine Finanzverwaltung.

[1] Unter Bischof Albrecht I. im Jahre 1311 (III, 1871). Seine ungünstigen Finanzverhältnisse werden bezeugt durch III, 1889. 1984. 2090.

[2] III, 2134, a. 1324. Daß dies nicht die erste Wahlkapitulation war, folgt aus III, 1872; immerhin hat man sich sehr spät in Halberstadt zu einer solchen Wahlkapitulation entschlossen, in Hildesheim schon 1216 (I, 683) und in Merseburg ca. 1260 (Kehr 316).

[3] Nur auf einen Spezialkonsens des Kapitels hin war es dem Bischof erlaubt, Kapitelgüter zu Steuern heranzuziehen: episcopus nullas exactiones vel precarias faciat in bonis preposituре et ecclesie nostre, nisi de consensu capituli speciali.

[4] cfr. S. 88. Da die Güter des Bischofs und Kapitels infolge ihrer Streulage sehr oft in demselben Dorfe sich befanden, so mochten häufig Uebergriffe der bischöflichen Beamten vorkommen, a. a. O. Z. 30 ff.: prepositus. prelati . . . bulewinge . . . tollent nec ab episcopo vel suis impedientur.

[5] a. a. O. Z. 47 f.

[6] cfr. S. 40.

[7] Der Bischof sollte eine vakante prebenda major nur emanzipierten Besitzern der preb. minor übertragen; dadurch sollte eine willkürliche Kollation der Präbenden seitens des Bischofs vermieden werden. cfr. auch § 5. Ebenso sollte er Testamente der Domherren respektieren.

[8] Die bürgerlichen Prozesse d. Kap. oder seiner Angehörigen wurden stets durch Schiedsgericht entschieden. Dem Domkapitel u. seinen Angehörigen sollte freier Instanzenzug zustehen, d. h. es sollte sich mit Umgehung des Bischofs direkt an die röm. Kurie oder einen anderen höh. Richter in allen Rechtssachen wenden und sich Konfirmationen (s. § 19, 2) oder Verwerfungen ergangener Urteile erwirken dürfen. Jedem anderen Diözesanangehörigen war das verboten IV, 3038 a Nr. 14.

Mit dieser Aufzeichnung und der eidlichen Verpflichtung des Bischofs war aber die Sache nicht erledigt; im Gegenteil, unter dem neuerwählten, streitbaren[1] Bischof Albrecht II. wurde der Gegensatz zum ersten Male offenkundig. Der Bruch kam einmal dadurch zu stande, daß der Bischof sich über verschiedene jener Rechte hinwegsetzte, nämlich sowohl über die archidiakonalen Rechte,[2] wie über das oben unter Nr. f. angeführte Recht.[3] Dazu kam als hauptsächlichster Grund der folgende: Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte das Domkapitel eine Verbindung mit den anderen Halb. Stiftern geschlossen, um sich gegenseitig bei allen Konflikten mit Laien beizustehen, namentlich gemeinsam für die Kosten aufzukommen, die dem einzelnen Kapitel durch die Anstrengung von Prozessen[4] oder durch Beschädigungen der liegenden Güter erwuchsen. Es ist der erste Versuch einer auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft, von einer modernen aber dadurch unterschieden, daß die Verbindung infolge der damaligen unvollkommenen staatlichen Verhältnisse zugleich den Charakter eines Defensiv-,[5] ja unter Umständen den eines Offensivbündnisses gegen dritte Personen annehmen mußte. Nun war die Union gewiß zunächst nicht gegen den Bischof gerichtet,[6] sondern nur gegen die weltlichen Machthaber der Diözese, in deren Gebiet Grundbesitz der Stifter gelegen war, aber es leuchtet ein, daß sie sich sofort auch gegen den Bischof wenden mußte, sobald ein Gegensatz zwischen ihm und den Kapiteln entstanden war. Das empfand zuerst der genannte Bischof Albrecht II. Er hatte, wie oben erwähnt, mehrere Rechte des Kapitels verletzt, und von der Union waren gegen diese Verletzung Schritte unternommen, welcher Art, wissen wir nicht. Die Folge war, daß der Bischof seinerseits gegen die Union vorging und sie für eine gegen ihn gerichtete Verschwörung erklärte.[7] Die Chancen des Streites

[1] Seine ganze Regierungszeit ist mit Streit ausgefüllt: III, 2142 u. 2222 ff. 40. 45 ff. 71. 74. 76. 83 rc.

[2] Hierüber s. § 20.

[3] Der Bischof hatte eine nicht statutengemäße Kollation einer Präbende vollzogen III, 2283. 87.

[4] II, 833 ca. 1250: Eine Kommission von 8 Kanonikern wurde zur Erledigung der Geschäfte eingesetzt.

[5] Es heißt II, 833 ausdrücklich: die gewählte Kommission solle aufs eifrigste bedacht sein, qualiter violentiis et injuriis resistatur.

[6] Als Grund für die Gründung der Union wird angegeben: videntes clerum per insultus temerarios laicorum in sua libertate succumbere et honore.

[7] III, 2283: dissensio . . . . suborta . . . super litteris unionis . . . . quas nos (der Bischof) in aliam mentem contra nos conspiratorias putabamus.

waren für den Bischof die denkbar ungünstigsten. Einmal war er dem Domkapitel größere Summen schuldig,[1] sodann war er sowohl mit den Grafen von Anhalt[2] wie denen von Regenstein auf's ärgste verfeindet.[3] Außerdem hatte er einen vom Papste providierten Gegenbischof, Giselbrecht von Holstein,[4] dessen Sieg entschieden war, sobald die Kapitel auf seine Seite traten.[5] Es blieb ihm einfach keine andere Möglichkeit übrig, als zunächst auf ein gewaltsames Durchsetzen seiner Ansprüche zu verzichten und sich mit den Kapiteln in Güte auseinander zu setzen. Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen[6] kam endlich im Jahre 1339 eine definitive Aussöhnung zustande:[7] die Union der Kapitel wird aufgelöst, dafür aber eine bestimmte Rechtsform für alle zivilrechtlichen Klagen zwischen Bischof und Kapiteln oder ihren Angehörigen geschaffen. Das Prinzip, von dem diese Rechtsform ausging, war: daß der Bischof alle Klagen gegen ein Kapitel oder einen Kapitelangehörigen oder das Kapitelgesinde in einer Kapitelversammlung zur Verhandlung bringen mußte und somit gezwungen wurde, bezügliche Rechte des Kapitels zu respektieren. Daß umgekehrt Klagen der Kapitel gegen den Bischof vor dem geschworenen bischöflichen Rate verhandelt werden sollten, war ebenfalls eine Vergünstigung der ersteren. Da um dieselbe Zeit auch die Formen des bischöflichen Strafprozesses zu Gunsten der Kapitel

[1] III, 2257: (600 Mk. St. arg.).

[2] III, 2274.

[3] III, 2271. 76.

[4] III, 2258.

[5] Daß dies die Hauptgefahr war, folgt aus III, 2283: die Bedingung der Aussöhnung ist, daß die Kapitel erklären sollen, nicht zum Gegenbischof übergehen zu wollen.

[6] III, 2283. Er ließ ihnen durch seinen Bruder, den Herzog Otto von Braunschweig, den Vergleich anbieten, daß sie die litterae unionis, d. h. die über die Union der Kapitel aufgenommenen Urkunden, an die römische Kurie senden und ihrer Entscheidung unterbreiten wollten, an eedem littere debeant vel possint subsistere de ordine juris vel non. Die Kapitel gingen darauf ein und versprachen zugleich, nicht zum Gegenbischof übertreten zu wollen. Von einer Entscheidung der Kurie hören wir nichts; dagegen findet sich aus dem März des folgenden Jahres (1337) ein erneuter Vergleich (III, 2289, wieder durch Herzog Otto von Braunschweig vermittelt) des Inhalts, daß die Kapitel dem Bischof erklärten: die Union sei nicht gegen ihn gerichtet, wenn er kein Kapitelrecht verletze (die Kapitel bekennen, dat se alle de eninghe unde vorbindinghe . . . erem herren nicht toweder noch to arghe ghedan hebben, also vort he se bi rechte leth). Das war natürlich nur ein Waffenstillstand, keine Friede; man merkt die noch bestehende gegenseitige Verstimmung; und in der That kam es sofort wieder zum offenen Ausbruch des Streites, in dessen Verlauf der Bischof die Kapitel bannte und das Interdikt über ihre Kirchen aussprach.

[7] Halb. I, 155, a. 1339. Im August 1338 kam zunächst eine provisorische Aussöhnung zustande; man wählte beiderseits Schiedsrichter, welche dann ihrerseits den definitiven Vertrag ausarbeiteten.

geändert wurden (cfr. § 15), so sieht man, daß die Kapitel als Sieger aus dem Streite hervorgingen; denn obwohl das Aufhören des Kriegszustandes ja auch dem Bischof, und ihm vor allem, sehr angenehm war, so ist doch klar, daß der Bischof durch diesen Friedensschluß dauernd als Partei neben dem Kapitel anerkannt, d. h. nur noch nominell als zum Kapitel zugehörig gerechnet wurde. — Im Grunde enthielt dieser Friedensschluß nur eine offene Erklärung des zwischen beiden Parteien bestehenden Gegensatzes, allerdings mit Angabe der Mittel, wie Streitigkeiten vermieden werden könnten, aber ohne Garantie für die Dauer des Friedens, weil ein dauernder Friede nur möglich ist, wo zwischen beiden Teilen Interessengemeinschaft geschaffen wird. Zudem enthielt der Vertrag die unbillige Forderung des Bischofes, daß die Union aufgelöst werden solle, insofern unbillig, weil der Bischof den Kapiteln keinen gleichwertigen Ersatz bieten konnte. Thatsächlich ist denn auch die Union bald wieder aufgelebt; aus dem Jahre 1368 sind ausführliche Bestimmungen darüber erhalten, in welcher Weise die Kapitel gemeinsam vorgehen und nach welchem Modus sie die Kosten eines Prozesses unter sich verteilen wollten,[1] und sehr bezeichnenderweise wurde die Union sofort wieder gegen den Bischof gerichtet. Kein volles Jahr war nämlich seit jenen Bestimmungen vergangen,[2] da erklärten die Kapitel ausdrücklich, daß ihre Union auch gegen den Bischof einschreiten werde, wenn er ihre Rechte verletze, und man merkt der Ausdrucksweise der Urk. an, daß der Bund in erster Linie gegen den Bischof gerichtet war. Der Bischof erneuerte dem gegenüber die Bestimmungen des Vertrages aus dem Jahre 1339[3]; die Kapitel erkannten sie an, hielten aber die Union aufrecht. — Späterhin sind die Unionsbestimmungen noch namentlich nach einer Richtung hin erweitert worden, zu der schon in der Union von 1368 der Grund gelegt war. 1368 war nämlich beschlossen, daß alle Streitigkeiten einzelner Kapitelmitglieder untereinander zuerst vor den Dekan des betr. Kapitels gebracht werden sollten;[4] während aber damals den Streitenden noch die Möglichkeit offen gelassen war, in zweiter Instanz die bischöfliche Entscheidung nachzusuchen, wurde 1386 von einem solchen Instanzenzuge gänzlich geschwiegen und statt dessen die Unionskommission mit der Entscheidung aller

---

[1] IV, 2737.

[2] IV, 2761: si aliqua persona ecclesiastica vel mundana . . . etiamsi pontificali prefulgeret dignitate, vel etiam dominus noster episcopus . . . nobis . . . injuriam inferre vellet . . . cfr. besonders auch Z. 32 f.

[3] IV, 2763

[4] IV, 2737, Z. 82 ff.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Kapitelangehörigen beauftragt,[1] damit der Bischof möglichst wenig Gelegenheit fände, sich in die Angelegenheiten der Kapitel zu mischen und oberhirtliche Rechte auszuüben. — In den späteren ausführlichen Wahlkapitulationen findet sich die ausdrückliche Anerkennung der Union nicht, aber das Versprechen, alle Kapitelstatuten mit allen ihren Artikeln zu respektieren, enthielt wenigstens eine stillschweigende Duldung.[2] Im übrigen zeigen jene Wahlkapitulationen vor allem[3] erweiterte Zugeständnisse hinsichtlich des Konsensrechtes und interessante Bestimmungen über die archidiakonalen Rechte der Domherren (s. § 19 und 20). Ich werde daher erst dann diese Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel abschließen können, wenn ich jene Rechte besprochen habe.

§ 19. Das Konsensrecht des Domkapitels.

Es wurde schon S. 2 f. erwähnt, daß die Ausbildung der Diözesanverfassung, d. h. die Bestellung der Domherren als Archidiakone, sowohl den Umfang des Konsensrechtes erweiterte, als auch den Kreis der Konsensberechtigten veränderte. Wann der Anfang mit dieser Ausbildung der Diözesanverfassung in Halberstadt gemacht wurde, wissen wir nicht. Die Folgen aber, die jene Veränderung der Verfassung für die Domherren am Schlusse des 12. Jahrhunderts an sich zog, lassen sich urkundlich sehr wohl verfolgen.[4] Die Zeugen nämlich, die am Schluß der Urkunden dieser Zeit aufgeführt werden, sind nicht etwa einfache Handlungszeugen, sondern bilden zugleich den Kreis der Konsensberechtigten. Das folgt aus verschiedenen Urkunden, in denen ausdrücklich von ihrem Konsens die Rede ist,[5] und aus der regel-

[1] IV, 2993.

[2] IV, 3040, a. 1390: die Wahlkapitulation des Bischofs Ernst; IV, 3379, a. 1420: die Wahlkapitulation des Bischofs Johann, cfr. in letzter Urkunde Nr. 7, S. 56 f.

[3] In diese Kapitulationen sind zum Teil recht unbedeutende Rechte aufgenommen, cfr. Nr. 38. 42. Sie geben uns darum aber ein ausführliches Bild von den Rechten des Kapitels.

[4] cfr. v. Belows S. 3, Anm. 1 zitierte Abhandlung. Es ist die einzige brauchbare Monographie über Domkapitel. — F. Winter („Die Diözesansynoden des Halb. Sprengels im 12. Jahrhundert," Zeitschr. d. Harzvereins 1868/69, Heft 1. Nachtrag im Jahrg. 1872, S. 423–35) hat keinen Versuch gemacht, die Zeugenreihen der Generalsynodalurk., die hier vor allem in Betracht kommen, nach dieser Richtung zu verwerten; er hat nicht einmal bemerkt, warum die Zahl der Generalsynodalurk. mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts plötzlich so auffallend zurückgeht. cfr. hierüber das auf S. 73 Ausgeführte; das dort Gesagte wird erst durch diese Ausführungen seinen Beweis empfangen.

[5] Z. B. Urk. B. des Klosters Ilsenburg, herausg. von Ed. Jacobs in den „Geschichtsquellen der Prov. Sachsen", Bd. 6, Urk. 15 (eine Bischofs-

mäßigen Wiederkehr derselben Zeugen.[1] Danach sind noch im 12. wie in den vorigen Jahrhunderten zur Erteilung des Konsenses berechtigt gewesen: die Halberstadter Stifter, die Klöster und der hohe Adel der Diözese, sowie eine Reihe bischöflicher Ministerialen. Da aber immer nur ein kleiner Teil dieser Konsensberechtigten in den Zeugenreihen aufgeführt wird, so ist der Konsens thatsächlich nur von einer kleinen Anzahl älterer Mitglieder der Halberstädter Stifter, namentlich dem Domkapitel, erteilt worden, ferner von den Aebten resp. Pröpsten der hauptsächlichsten Klöster, mehreren Mitgliedern des hohen Adels, unter denen stets der Stiftsvogt erscheint, und mehreren bischöflichen Ministerialen, unter ihnen stets der Stadtpräfekt von Halberstadt. Allerdings wird nun die Erteilung des Konsenses in den Urkunden in einer Form bemerkt, die anzudeuten scheint, daß der Konsens doch von dem **gesamten** Kreis der Konsensberechtigten ausgeübt sei.[2]

mitunter: probabilium personarum, quarum **testimonio** et **assensu** predicta constitutio facta est, nomina sunt haec etc. I, 133: Acta sunt haec consilio et testimonio abbatum . . . canonicorum, communi ecclesie nostre consilio. I, 214: nomina ipsorum, in quorum hec presentia vel **consensu** sunt acta, fecimus subscribi . . etc.

[1] Namentlich interessant sind eben die Generalsynodalurkunden. a) Vom Domkapitel erscheinen hier regelmäßig als Zeugen: Propst, Dekan und eine Reihe anderer Kanoniker, deren Zahl wechselt, deren Namen jedoch eine gewisse Konstanz zeigen und in einer gewissen, durch die Anciennität bestimmten Reihenfolge aufgeführt werden, z. B. I, 147: Propst, Dekan, custos, scolasticus . ., camerarius . ., vicedominus . .; 149: Propst, Dekan, camer.; 151: Propst, Dekan, custos, camer.; 167: Propst, Dekan, camer., vicedom.; 169: Propst, Dekan, camer., viced. etc. ferner die Zeugenreihen: I, 188. 91. 93. 98. 201 f. 05. 08. 13 f. 22. 29 f. 33 etc. Also ist vom Domkapitel ein beständiger Ausschuß älterer Mitglieder zur Erteilung des Konsenses befugt gewesen. b) Ferner erscheinen als Zeugen (mitunter vor den Domherren I, 159. 207) die Aebte und Pröpste verschiedener Klöster der Diözese, meist in bestimmter Reihenfolge, voran die Aebte von Ilsenburg, Huysburg, Kimmelburg, fast in jeder Urkunde angeführt; dann sehr oft die Aebte resp. Pröpste von Michaelstein, Goseck, Hamersleben, Hadmersleben, Stötterlingenburg, Drübeck, Kaltenborn, S. Johann in Halberstadt, Gerbstedt, Walbeck, Schöningen; seltener die von Conradsburg, Hillersleben, Ballenstedt, S. Wiperti in Quedlinburg, Königslutter, Albenrode, Hilleburgerode, Reinsdorf, Sichem, Gröningen, Eilwardsdorf, Hornburg. c) Der hohe Adel der Diözese: die Herzöge von Sachsen, der Pfalzgraf von Sommerschenburg, die askanischen Markgrafen, Grafen v. Ballenstedt, Woltingerode, Wernigerode, Blankenburg, Falkenstein, Valkenburg, Mansfeld, Regenstein, stets die Stiftsvögte de Quenstede resp. de Suselitz u. a. d) Eine Reihe bischöfl. Ministerialen (de familia s. Stephani), unter ihnen stets der Präfekt von Halberstadt. Die Anzahl dieser Laien ist groß in Generalsynodalurkunden, gering in sonstigen Urkunden.

[2] Z. B. I, 130: cum consensu et consilio cleri et populi. I, 136: accepto fidelium ecclesie nostre consilio. I, 159: in ecclesie nostre presentia, scilicet cleri et populi tam nobilium quam ministerialium. I, 167: presente clero et populo. I, 185: unanimi fratrum consilio et fidelium laicorum assensu. I, 201: annuente clero et populo

Allein es finden sich, abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Konsenserteilung, Urkunden, in denen direkt nach solchem Konsensvermerk der in ihm enthaltene allgemeine Begriff ecclesia, clerus et populus 2c. durch die ausdrückliche Bemerkung eingeengt wird, daß die Namen der Konsenserteilenden am Schluß der Urkunden genannt werden würden.[1] So ist also thatsächlich der Konsens meist nur von einem Ausschuß des großen Kreises der Konsensberechtigten erteilt worden. — Das ist wichtig für die Weiterentwickelung geworden. Denn war man einmal gewohnt, daß nur ein Teil der Konsensberechtigten den Konsens abgab, so liegt auf der Hand, daß mit der Zeit die Mitglieder des Domkapitels durch ihren Aufenthalt in der unmittelbaren Nähe des Bischofs immer ausschließlicher für die Abgabe des Konsenses in Betracht kommen mußten. Dazu kam die Vorrechtsstellung der Domherren als Inhaber der Archidiakonate, in welcher Eigenschaft sie, wie ich unten zeigen werde, das Zustimmungsrecht zu einer Reihe von bischöflichen Regierungsakten hatten.[2] Beides trug dazu bei, daß sich allmählich die Anschauung von einem besonderen Konsensrecht der Domherren und ihrer Vereinigung durchsetzte, wozu dann auch die Abneigung, Laien einen Einfluß in kirchlichen Dingen zu gestatten, ihr Teil beitragen mochte. — Die Uebergangszeit wird durch Urkunden bezeichnet, in denen noch die alten Konsensberechtigten als Zeugen erscheinen, der Konsensvermerk aber zu Gunsten des Domkapitels verändert ist,[3] wie umgekehrt auch wohl der Konsensvermerk noch der alte ist, aber nur Domherren als Zeugen erscheinen.[4] Namentlich in den Generalsynodalurkunden erhalten sich die alten Formen am längsten. — Seit dem 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts tauchen dann in immer zunehmendem Maße die neuen Formen auf, welche beweisen, daß das Domkapitel in den aus-

[1] I, 159: Que cuncta quia tam in nostra (des Bischofs) quam ecclesie nostre presentia in Halb. peracta sunt, scilicet cleri et populi, tam nobilium quam ministerialium, eorum nomina ad testimonium hujus actionis ... hac subscriptione denotavimus etc. Also: ecclesia = clerus et populus: populus = nobiles et ministeriales. Zusammen — denen, deren Namen dann folgen. cfr. auch I, 267: adhibito **seniorum ecclesie nostre . . . consilio.**

[2] Vgl. z. B. I, 195. 265. 353a. 398 u. a.

[3] I, 318, a. 1187: .. preposito. .. decano universisque ejusdem ecclesie fratribus unanimiter consentientibus, presentibus quoque plurimis . . . clericis ac laicis, quorum nomina hec sunt. cfr. I, 105. 415. 420.

[4] I, 317, a. 1187: consentiente ... majori preposito cum aliis ... canonicis et laicis ecclesie fidelibus. Dann aber nur 16 Domherren als Zeugen.

schließlichen Besitz des Konsensrechtes gelangt ist; der Konsensvermerk bezieht sich jetzt nur auf das Domkapitel, und von Zeugen werden nur die Domherren als consentientes genannt.[1] — Eigentümlich wirkte die Veränderung auf die Zeugenreihen. Sie enthalten, wie bisher, Namen von Domherren, anderen Geistlichen und Laien; da aber nur die Domherren konsensberechtigt waren, so sind jedenfalls die anderen Zeugen nur Handlungszeugen gewesen. Aber die Zahl der Domherren wechselt in den Zeugenreihen, und zwar je nach der Bedeutung des Geschäftes;[2] also sind auch sie in den Urkunden nur als Handlungszeugen aufzufassen, was denn auch in den Urkunden ausdrücklich gesagt wird.[3] — Dabei lassen sich in der Folgezeit zwei Beobachtungen machen: a) Der Konsensvermerk ist anfangs sehr einfach gehalten; er beschränkte sich auf die Formel: de consensu totius capituli nostri.[4] Zuweilen wird de consilio hinzugesetzt, das consilium ist also noch nicht rechtlich vom consensus geschieden.[5] Nach dem Regierungsantritt des Bischofs Meinhard (1241—52) wurde die Formel durch die Worte erweitert: de voluntate et . . .,[6] hin und wieder begegnen auch schon längere Formeln: de communi et expresso consensu et voluntate plenissima totius capituli nostri[7] oder: habito super eo cum fratribus nostris, videlicet majoris ecclesie nostre capitulo, diligenti tractatu, requisito etiam eorum consensu pariter et optentu.[8] Ebenso taucht unter ihm zum ersten Male der Gebrauch auf, außer dem Konsensvermerk im Kontext der Urkunde am Schluß des Eschatokolls einen besonderen Konsensvermerk zur Begründung der Besiegelung zu geben,[9] wie auch der andere,

[1] Zuerst I, 484, a. 1215. cfr. II, 780: acta sunt hec Halb., consentientibus . . . (folgen die Namen von 20 Domherren).

[2] Z. B. findet sich bei allen Zehntverkäufen und -tauschen eine sehr große Zahl I, 517. 34. 60. 73. II, 710. 13 ꝛc.

[3] III, 1819. Sind die Domherren in den Zeugenreihen als consentientes bezeichnet, so erscheinen alle Domherren cfr. II, 780.

[4] cfr. I, 534. 59. Dafür auch: de (pleno) consensu fratrum nostrorum I, 468. 84 f. 92. 515. . .

[5] Z. B. II, 801: de consilio et assensu. In der ganzen späteren Zeit finde ich, soweit die Urk. gedruckt vorliegen, keinen Unterschied zwischen consilium und consensus, trotzdem er gemeinrechtlich entwickelt war. Schneider a. a. O. S. 149, Anm. 4. cfr. III, 2121 ꝛc. und Hinschius II, 153.

[6] II, 710. 713 ff. 21. 27 ꝛc.

[7] II, 755.

[8] II, 722.

[9] II, 755, a. 1245: Nos H. prepositus totumque Halb. ecclesie capitulum continentiam hujus pagine ratam habemus et hoc per appensionem sigilli ecclesie nostre fideliter protestamur.

in der Superscriptio den Konsens zum Ausdruck zu bringen.[1] Diese Formen halten sich, doch so, daß die ausführlicheren mit der Zeit überwiegen.[2] Seit Albrecht I. wird der Konsensvermerk des Kontextes noch feierlicher gestaltet dadurch, daß der Titel des Propstes und Dekans hinzugefügt wird;[3] gegen Ende des 14. Jahrhunderts aber, ab und an auch schon früher, wird der Konsensvermerk gekürzt, und zwar in der Weise, daß nur der Anfang der Formel gesetzt wird; das Siegel erscheint jetzt als die Hauptsache (S. 121). — Wir können aus dieser Geschichte der äußeren Form des Konsenses das entnehmen, daß das Domkapitel, sobald es das ausschließliche Konsensrecht erlangt hatte, sein Recht energisch geltend machte. Denn es ist klar, daß, je ausführlicher das Domkapitel den urkundlichen Konsensvermerk zu gestalten wußte, desto mehr ein etwaiges Fehlen bemerkt werden mußte.[4] Das spätere Kürzen des Vermerks deutet dagegen entschieden auf eine Abnahme der Bedeutung des Konsensrechtes hin, die in der That in jener Zeit erfolgt ist (S. 121). b) Was die Konsenserteilung anbelangt, so deckte sich natürlich jetzt der Kreis der Konsensberechtigten und der der Konsenserteilenden. Dabei läßt sich Folgendes beobachten: Im 13. Jahrhundert wurde der Konsens auf einer der gewöhnlichen Kapitelversammlungen abgegeben.[5] Seit Anfang des 14. Jahrhunderts ist fast die Hälfte aller Konsenserteilungen auf einem Generalkapitel erfolgt.[6] Seit den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts nimmt dann die Zahl der Generalkapitelurkunden gewaltig ab,[7] und statt dessen erscheint der Konsens wieder zu den

[1] II, 780: M. Dei gratia episcopus, H. prepositus, A. decanus totumque Halb. ecclesie capitulum universis Christi fidelibus in perpetuum.

[2] Namentlich seit Albrecht I. cfr. III, 1761. 64. 67. 70. 77. 82. 1812 f. 19. 27. 32. 41 zc.

[3] III, 1944: honorabilium virorum H. prepositi. Fr. decani ac totius nostre ecclesie capituli consensu habito oder III, 1945: de consensu dilectorum nobis in Christo H. prepositi etc. Die deutsche Formel des Konsenses ist: III, 2099: mit willen unde vulbort unses kapiteles oder III, 2423: mit witscop unde vulbort oder III, 2556: mit gutem willen wolbedachtem mute und mit wissenschaft unde volborth.

[4] Die ältesten Bischofsurk. haben überhaupt keinen Konsensvermerk; der erste findet sich I, 130, a. 1108.

[5] Bis 1306 sind unter 170 Konsenserteilungen nur 8 auf einem Generalkapitel geschehen. Bis 1306 finden sich überhaupt nur 20 Generalkapitelurk.; da die Absenz noch gering war, konnten alle Angelegenheiten sofort erledigt werden.

[6] Es handelt sich hier um die Zeit von 1306–70, aus der wir 137 Generalkapitelurk. besitzen.

[7] Von 1370–1425 finden sich nur 23 Generalkapitelurk. Von 21 Konsenserteilungen der Jahre 1370–80 geschahen nur 3 auf einem Generalkapitel-

verschiedensten Zeiten erteilt. Es fragt sich, wie diese Erscheinungen verstanden werden müssen. Daß man am Anfange des 14. Jahrhunderts die Konsenserteilung, wenigstens für die wichtigeren Sachen, auf die Generalkapitel verlegte, ist ja aus der zunehmenden Absenz der Domherren ohne Weiteres erklärlich; daß man dann aber diese Einrichtung wieder eingehen ließ, erscheint deswegen auffallend, weil die Absenz eher zu als abnahm. Die Erklärung ist darin zu suchen, daß der Konsens um diese Zeit außer auf den Generalkapiteln nicht mehr vom ganzen Kapitel abgegeben wurde. Man kann das a) daraus schließen, daß überhaupt in dieser Zeit die Geschäfte meist vom Dekan und einigen älteren Domherren erledigt wurden.[1] b) Aus der Bestimmung, daß das Siegel gegen einen Mißbrauch in bischöflichen Angelegenheiten geschützt werden solle.[2] Zieht man dabei in Betracht, daß der Konsensvermerk, wie oben erwähnt, in der Urkunde jetzt sehr gekürzt erscheint,[3] das Kriterium des Konsenses also das Siegel geworden ist, so ergiebt sich, daß der Konsens in dieser Zeit von jener kleinen Zahl älterer Domherren durch den Beschluß, das große Kapitelsiegel für die betr. Urkunde in Anwendung zu bringen, erteilt worden ist. Das bedeutete natürlich eine Abschwächung des Konsensrechtes und ein Erstarken der bischöflichen Selbständigkeit,[4] weil es für den Bischof leichter war, mit Wenigen zu verhandeln als mit einem großen Kreise. Wir werden bei der Betrachtung der Archidiakonatsverhältnisse sehen, daß in der That um diese Zeit die bischöfliche Gewalt die des Kapitels in den Hintergrund drängte.

Anhangsweise behandle ich hier das Institut der consiliarii. Es wurde schon erwähnt, daß das consilium in der durch Urkunden bezeugten Zeit nicht als ein besonderer Rechtsbegriff neben dem consensus bezeugt wird. Dagegen findet sich ein besonderer bischöflicher Rat, dem auch Domherren als consiliarii angehörten. Dies Institut erscheint in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts völlig ausgebildet.[5] Es galt als eine Ehre

---

[1] Ich verweise auf S. 53 u. IV, 3352.

[2] IV, 3352. Die dortigen Bestimmungen beziehen sich allerdings zunächst auf die bischöflichen consiliarii, aber die Bestimmungen, daß ihnen das Siegel entzogen sein sollte, beweist doch, daß gerade mit ihm ein Mißbrauch in bischöfl. Angelegenheiten zum Nachteil des Kapitels getrieben werden konnte.

[3] Z. B. III, 2596. Es wird alles weggelassen bis auf die Worte: Et nos Jo. Dei gratia prepositus, L. thesaur. totumque capitulum . . .

[4] Wenn keine Verpflichtung für den Bischof bestand, sich den Konsens in feierlicher Versammlung zu erbitten, so konnte er ihn leichter ganz umgehen; daher jene Kapitelstatuten zur Vermeidung einer solchen Gefahr IV, 3352.

[5] IV, 2671. 3311. 3352 &c.

für den Domherrn, im bischöflichen Rate zu sitzen,[1] brachte jedoch auch manche Unannehmlichkeiten mit sich, weil die Interessen des Bischofs und des Kapitels nicht immer harmonierten, und hatte z. B. den Ausschluß von den Kapitelversammlungen zur Folge, auf denen bischöfliche Angelegenheiten verhandelt wurden, sowie den Ausschluß von gewissen Kapitelämtern.[2] Dieses Amt der consiliarii hat eine Geschichte hinter sich, deren Verlauf man im Großen und Ganzen erkennen kann. Schon in der älteren Zeit holte der Bischof zu den meisten Regierungsangelegenheiten den Rat einiger älteren Domherren ein; für Hildesheim wird es ausdrücklich bezeugt, daß der Bischof dazu stets den Propst, den Dekan und einige andere ältere Kanoniker heranzog.[3] Für Halberstadt ergiebt eine Betrachtung der Zeugenreihen dasselbe; denn es finden sich auch in den bischöflichen Urkunden, die weder auf einer Kapitelversammlung ausgestellt sind noch den Konsensvermerk des Kapitels tragen, Domherren als Zeugen, und zwar kehren grade in diesen Urkunden mit großer Regelmäßigkeit immer dieselben Domherren wieder,[4] nämlich bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts meist der Propst und Dekan und außerdem eine verschieden große Anzahl von älteren Domherren, von da an einige ältere Domherren, aber nicht mehr Propst und Dekan.[5] Neben den Domherren werden dann noch andere Zeugen namhaft gemacht, deren Namen ebenfalls eine gewisse Konstanz zeigen, nämlich bis zum 14. Jahrhundert einige Edle aus dem Geschlechte der alten Stiftsvögte von Suseliz, ferner aus dem Geschlechte derer von Schermke und der Grafen von

[1] IV, 3311: quilibet canonicorum, quantumcunque potens sit in domini episcopi nostri consilio, tamen in capitulo nostro locum juxta introitum obtinet etc.

[2] IV, 3352: si aliqui ex capitularibus de episcopi consilio essent, illi negotiis episcopum tangentibus interesse non debent, sed alii illa pertractare, et predicti consiliarii eorum tempore claves ad clausuram (Archiv) et ad sigillum non recipiant.

[3] Hild. I, 683: In locatione beneficiorum majorum excedentium valentiam 60 marcarum prepositum majorem et decanum . . . et aliquos discretos capituli fratres advocabo, ut mecum intersint secundum tenorem illius capituli ex privilegio Adologi. Hier ist das consilium also gewohnheitsrechtlich geordnet.

[4] Von 1215 bis 1224 erscheinen regelmäßig: Almar, Propst von S. Pauli, Arnold von Schermke, scolasticus, Anno von Drondorf, cellerarius, Bernhard von Salzwedel, vicedominus, Conrad, Propst U. L. Frauen. Dann seit ca. 1240: Everwin, Propst von S. Bonif., Volrad, Propst von Walbeck, Burchard, vicedominus, Rudolf, portenarius. Seit ca. 1280: der gewesene Bischof Ludolf, Albert, thesaurarius, Heydenreich von Scharzfeld, Anno von Heimburg, Rudolf von Gatersleben. So läßt sich das durch die ganze Geschichte des Kapitels hindurch verfolgen.

[5] s. S. 123, Anm. 4.

Kirchberg,[1] außerdem stets eine Reihe von Ministerialen, meist die Inhaber der Ministerialämter des camerarius, marschalcus, pincerna, dapifer. Diese Zeugen erscheinen auch bei solchen Rechtsgeschäften, die nicht in Halberstadt abgeschlossen wurden, sie begleiteten also den Bischof auf Reisen.[2] Da nun das Kapitel grade für die Absenz der consiliarii besondere statutarische Bestimmungen erlassen hat,[3] so darf man aus alle dem schließen, daß jene Zeugen eben mit den bischöflichen consiliarii identisch sind.[4] Somit sind seit dem Beginn der Zeugen in den Bischofsurkunden Domherren im bischöflichen Rate zu kontrollieren, aber man merkt doch, daß der Rat als solcher sich erst allmählich konsolidiert hat. Wir hören bis zum 14. Jahrhundert nie von dem Rat als einer Korporation,[5] vor dieser Zeit zog der Bischof nur aus bestimmter Veranlassung bestimmte Männer heran, um ihren Rat zu hören,[6] und bei wichtigeren Angelegenheiten, z. B. bei schlechter Finanzlage des Hochstifts, erhielten die betr. Domherren, die sogen. Adjunkten, ihre besondere Instruktion vom Kapitel, in wie weit sie dem Bischof behülflich sein sollten.[7] Erst im 14. Jahrhundert wurde dieser Rat wohl im Zusammenhange mit der immer weiter sich entwickelnden landesherrlichen Stellung des Bischofs fest geschlossen, das Kapitel hatte nichts mehr darein zu reden, es mußte sich sogar gegen Uebergriffe der Consiliaren durch die oben erwähnten Bestimmungen schützen.

[1] cfr. II, 692 f. 752. 56. 807. 50. 980. 1008. 1131 2c. Vom 13. Jahrhundert an finden sich nur Ministerialen als Zeugen.

[2] I, 587. II, 683. 742. 56. 59. 828. 38. 43. 915. 17. 29 f. 59. 1083. 1141 2c.

[3] IV, 2311: canonici in servitio episcopi absentes non debent absentes esse etc.

[4] Dann versteht man auch, warum Propst und Dekan in der späteren Zeit nicht mehr unter den Zeugen aufgeführt werden; namentlich seit dem Konflikt zwischen Bischof und Kapitel konnten die beiden ersten Amtsinhaber unmöglich als bischöfliche consiliarii fungieren.

[5] III, 2540 findet sich zuerst der Ausdruck consiliarius, Halb. I, 155 bei Sworetus rad. a. 1339).

[6] Und I, 683 ist ausdrücklich festgesetzt, in welchen Fällen der Bischof Domherren zum Rate heranziehen müsse.

[7] II, 1026: der Bischof verspricht, keine großen Schulden zu machen absque capituli nostri et eorum qui nobis adjuncti sunt (folgen 4 Domherren) voluntate et assensu, de quorum etiam consensu expensas nostras moderari tenemur. II 1377: das Kapitel instruiert 4 Domherren, dem Bischof bei der schlechten Finanzlage mit ihrem Rat beizustehen, doch so, quod de bonis et proprietatibus nostre ecclesie nil penitus alienent, insuper quod nostrum capitulum pro debitis non obligent. — Die consiliarii sind nach alle dem gewiß nicht erst eine Einrichtung des Tridentiner Konzils, wie Hinsch. II, 157 meint. — Uebrigens dürfen sie nicht verwechselt werden mit den vices gerentes oder vicarii generales, die den erkrankten oder abwesenden Bischof zu vertreten hatten II, 1571. IV, 2706.

Außerdem sind die Domherren eine Zeitlang zur bischöflichen Kanzlei herangezogen worden. Als Notare erscheinen nämlich während der ganzen urkundlich bezeugten Zeit Kanoniker der drei Halberstädter Kollegiatstifter, aber 1306 erscheint daneben das Amt des protonotarius,[1] und dieses ist in der ersten Zeit unter Bischof Albrecht I. mehrere Male von Domherren bekleidet gewesen,[2] unter Albrecht II. dagegen wurde es ebenfalls Kollegiatkanonikern übertragen.[3]

2. Was den Umfang des Konsensrechtes anlangt, so ist schon § 18 darauf hingewiesen, daß er sich mit der Zeit erweitert hat.

Zunächst waren es nur die Obligations- und Kaufverträge des Bischofs,[4] zu denen der Konsens notwendig war, sowie die bedeutenderen Lehnsveränderungen;[5] alle Angelegenheiten der Diözesanregierung,[6] die kleineren Lehnsveränderungen,[7] Tauschverträge des Bischofs,[8] bedurften des Konsenses nicht. Dementsprechend heißt es in der ersten Fixierung des Konsensrechtes im Jahre 1258 nur, daß die inpheodatio und obligatio an den Konsens des Kapitels gebunden sei,[9] wobei unter obligatio die venditio mitbegriffen ist;[10] dazu kam im Jahre 1261 das

---

[1] III, 1782.

[2] III, 1782: mag. Joh. Felix thesaurarius und III, 2014: Herbord Mor.

[3] III, 2207. 2304. 2604.

[4] I, 492. 564. II, 688. 94. 703. 40. 834 42. 83. 906 ꝛc. Das gilt für Güter des Hochstifts wie der bischöfl. mensa (cfr. IV, 3379 Nr. 2 u. 3).

[5] I, 517. 34. 60. 73. 87. 636. 733. 803. 920 ꝛc. In Hild. (I, 683) bestand die Bestimmung, daß der Bischof des Konsenses bedürfe bei der locatio beneficiorum majorum excedentium valenciam 60 marcarum Hild. monete: in Merseb. (Kehr 316) = 10 Mk (à 30 sol.)

[6] z. B. Exemtionen von Kirchen: I, 548 568. 605. 910; Verleihung von Steuerbefreiungen: I, 582. II, 693. 99. 831. 860; Bestätigung einer Innung: I, 611; Konfirmationen von Schenkungen: I, 634. 45. II, 672. 75. 87. 91. 98. 806. 27. 29. 50 ꝛc., von Verträgen namentlich der geistlichen Stifter der Diözese: I, 618 ff. 632 f. 640. 45. u. a.; Infulverleihung: II, 707. 711.

[7] I. 617. 22. 24 f. 38. 46. II, 658. 61. 66. 69. 71. 76. 78. 85. 90. 717. 42. 47. 49. 52. 62. 67 f. 72 ff. 77 f. 96 800. 05. 14. 16. 20. 22. 24 f. 30. 36 f. 39. 44 f. 59 ꝛc.

[8] II, 720. 823. 982. 1006. 1157. 1203. 1218.

[9] II, 961: Der Bischof verspricht: de bonis ecclesie nostre . . . nulli . . . deinceps inpheodabimus vel aliquo tytulo pignoris obligabimus. nisi totius nostri capituli arbitrium accesserit et consensus.

[10] II, 1026: Derselbe Bischof verspricht: bona . . . nulli . . . inpheodare, vendere, alienare, nec aliquo alio genere obligationis a nostra ecclesia distrahere volumus . . absque capituli nostri consensu. Aufgezählt werden von den Gütern: bona immobilia: castra, civitates. municiones, opida villae et jura ipsorum, advocatiae et officia scultetorum, possessiones et res aliae et bona illa que vulgariter dicuntur „anevelle“ ecclesie nostre Halb. (anevelle = Güter, bei

Recht der Zustimmung zur Aufnahme größerer Anleihen und zur Normierung des bischöflichen Ausgabeetats.[1] Daneben begegnet von da an hin und wieder der Konsens auch bei Angelegenheiten der Diözesanregierung z. B. bei Exemtionen einer Kirche von der Mutterkirche,[2] 1274 zuerst bei der Inkorporation einer Kirche,[3] 1282 zuerst bei Statutenbestätigungen geistlicher Stifter der Diözese,[4] 1269 bei Konfirmationen von Schenkungen,[5] 1273 von Kaufverträgen,[6] 1287 bei Tauschverträgen des Bischofs.[7] Aber noch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich Urkunden des genannten Inhalts ohne Konsens des Kapitels. Beständig mit Konsens erscheinen nur die Urkunden über infeodatio, venditio, obligatio von Stiftsgütern, und diese Punkte sind auch allein in die erste Wahlkapitulation aufgenommen.[8] Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erweiterte sich das Konsensrecht des Kapitels dadurch, daß dieses Einfluß auf die weltlichen Regierungsangelegenheiten des Bistums gewann. Diese Entwickelung liegt abgeschlossen vor uns in der Wahlkapitulation des Bischofs Johann;[9] in ihr werden folgende Punkte aufgezählt, bei denen der Kapitelkonsens notwendig war: Zunächst werden die schon genannten Punkte wiederholt.[10] Neu erscheinen: a) Alle besondere

---

welchen dem Bischof als Lehns oder Zinsherrn der „Anfall" vorbehalten war, also bei Leibzucht, Satzung, Belehnung und Leihe zu Zinsrecht, Schröder a. a. O. S. 690.

[1] II, 1026: de quorum (des Kapitels) etiam consensu expensas nostras moderari tenemur.

[2] II, 974. III, 1767. Daneben aber ohne Konsens: II, 1152. 1354. 1391.

[3] II, 1286, ferner: 1491. III, 1777. 92. 1833. 64. 1913. 45. 62. 79. 2106. Daneben noch ohne Konsens: II, 1056. 69. 1428. 72. 1546. III, 2197. 2570.

[4] II, 1387. 89. Dagegen ohne Konsens: III, 2264. 2267. 75. 2410. 2521.

[5] II, 1206. III, 1759. 1819. 2174. Dagegen ohne Konsens: III, 2119. 2151. 2530.

[6] II, 1271. 1465. Dagegen ohne Konsens: III, 2114. 64. 2600.

[7] II, 1499. III, 2165. 2253.

[8] III, 2154. Auch in die späteren Wahlkapitulationen sind diese letztgenannten Punkte nicht aufgenommen. Augenscheinlich legte das Kapitel auf sie weniger Gewicht; hier wird es sehr oft darauf hinausgekommen sein, ob das betr. Stift oder die Person, die eine Konfirmation irgend welcher Art wünschte, zur größeren Sicherheit auch den Konsens des Kapitels erbat oder nicht.

[9] IV, 3379. Durch eine Zusammenstellung der betr. Urk. wird bewiesen, daß diese Entwickelung um die Mitte des 14. Jahrhunderts anfing. (cfr. die Besprechung der einzelnen Punkte der Kapitulation.)

[10] Zunächst die alte Bestimmung, daß der Bischof nichts von den Gütern des Hochstifts resp. der bischöflichen mensa ohne Konsens des Kapitels veräußern dürfe IV, 3379 Nr. 2 und 3; Lehnserneuerungen sind häufig ohne Konsensvermerk: III, 2152. 2344. Ferner die Verhängung kirchlicher Strafen über die Kapitelangehörigen Nr. 34 cfr. § 15.

Belastung der Kapitelgüter durch den Bischof oder seine Vögte;[1] b) der Erlaß bischöflicher Synodalstatuten;[2] c) eine Reihe weltlicher Regierungshandlungen.[3] Hierher gehört das Ausschreiben einer „gemeinen landbede“,[4] die zuerst aus dem Jahre 1391 bezeugt ist,[5] ferner die Bestellung eines „gemeinen hovetman“[6] und vor allem das Abschließen von Bündnissen mit Fürsten, Rittern oder Städten.[7] Grade an dem letzteren mußte dem Kapitel besonders gelegen sein; denn auf ihm beruhte sein politischer Einfluß. Das Recht scheint in der vorhergehenden Zeit keineswegs von den Bischöfen anerkannt; denn eine ganze Reihe von betr. Urkunden über Bündnisschließungen enthalten keinen Konsensvermerk, höchstens die Angabe, daß das Bündnis mit gutem willen etc. unser heimelichere, d. h. des bischöflichen Rates, eingegangen sei,[8] und mitunter auch das nicht.[9] Zum ersten Male taucht der Konsensvermerk in einer Urkunde aus dem Jahre 1375 auf,[10] seitdem finde ich keine Ausnahme.[11] — Andere

---

[1] Nr. 22: ok enseulle we noch unse vogede . . . ore dorpere edder lude besweren mit bede, mit herberginge, mit denste etc. cfr. S. 112.

[2] Nr. 30: in den seenden seulle we neine breve noch mandata lesen laten ane des capittels vulbord. Wir sehen daraus, daß das Kapitel auch als solches, nicht nur durch seine einzelnen Mitglieder, die Archidiakone, sich Anteil am Kirchenregiment verschafft hatte. — Da die Synoden bedeutungslos geworden waren (cfr. S. 73, Anm. 5), so war dieses Recht ebenfalls unbedeutend; bei dem Kampfe um das Kirchenregiment in der Diözese handelt es sich daher vornehmlich um die archidiakonalen Rechte. — Für die Finanzen des Kapitels war eine andere Einschränkung der kirchenregimentlichen Gewalt des Bischofs wichtig, daß nämlich der Bischof keine neue Fraternität bestätigen durfte ohne Kapitelkonsens, um nicht die fraternitas s. Stephani (s. S. 107, Anm. 8) zu schädigen.

[3] Nr. 43 und 53. Es ist hier nicht der Ort, über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt des Bischofs zu handeln; es interessiert hier nur, wie weit das Kapitel daran beteiligt war.

[4] Nr. 43: Der Konsens erstreckte sich sogar auf die Besteuerung der bischöflichen Mensalgüter.

[5] IV, 3058 f.

[6] Nr. 43: wanne we einen gemeinen hovetmann edder einen beveler des landes setten . . . Gemeint sind wohl besondere Verhältnisse und ein Beamter mit außerordentlichen Vollmachten, cfr. Schröder a. a. O. S. 583, Anm. 55.

[7] Nr. 53: ok enschulle we noch enwillen uns mit neinen fursten eder heren vrien steden . . voreinen ane vulbord unses capittels, ane list unde geverde. Das letztere zeigt, daß das Kapitel von Bündnissen des Bischofs Gefahren befürchtete; gegen das Kapitel hat z. B. Bischof Albrecht II., wie es scheint, ein Bündnis eingegangen, cfr. III, 2298 mit 2311.

[8] III, 2537. 43. 89.

[9] IV, 2854.

[10] IV, 2856.

[11] cfr. z. B. IV, 2889. 3014.

Regierungsakte des Bischofs, zu denen der Kapitelkonsens erforderlich war, sind in der Wahlkapitulation nicht genannt; z. B. die Verleihung von Weichbildrecht;[1] das Konsensrecht hat sich also augenscheinlich auf mehr bischöfliche Akte erstreckt, als die offiziellen Aktenstücke angeben. Es giebt, so möchte ich zusammenfassen, keinen bedeutenderen, urkundlich bezeugten Regierungsakt des Bischofs seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, zu dem das Kapitel nicht seine Zustimmung abgegeben hätte; das Kapitel war somit unter allen Landständen des Bistums jedenfalls der bedeutendste; von einem Konsens der übrigen Landstände ist nirgends die Rede.

Anhangsweise erwähne ich noch zwei mit dem Konsensrecht zusammenhängende Kapitelrechte, das Recht zur Verwaltung der Diözese während der Sedisvakanz und zur Wahl des neuen Bischofs. Die Urkunden enthalten hierüber nur wenig. Was das erstere Recht anbelangt, so hören wir von seiner Entwickelung und dem großen Kampf um die Verwaltung der temporalia garnichts: beides fällt in vorurkundliche Zeit. Die aus späterer Zeit stammenden Urkunden zeigen uns das Kapitel im ausschließlichen Besitze der gesamten Administration der Diözese, die volle Regierungsgewalt des Bischofs ausübend.[2] Jedoch hat das Kapitel als Ganzes nur die wichtigeren Regierungsakte ausgeübt, die Vertretung der Diözese nach außen hin.[3] Die gerichtliche Thätigkeit übte, seitdem ein beständiger bischöflicher Richter, der officialis curie Halb., eingesetzt war (s. § 20, 2), dieser auch während der Sedisvakanz; die Eingaben wurden dem Kapitel gemacht, von diesem aber dem Offizial überantwortet.[4] Auch die bischöfliche Mensalverwaltung, die Ministerialämter blieben, so daß das Kapitel nur Aufsichtsbehörde war. In der späteren Zeit mußten die bischöflichen Beamten gleich bei ihrer Amtsübernahme dem Kapitel den Gehorsamseid für den Fall einer Sedisvakanz ablegen,[5] damit die eigentliche Verwaltung in keiner Weise gestört würde.

Ueber die Erwerbung des Wahlrechtes und seine Ausübung durch das Kapitel sagen die Urkunden ebenfalls nicht viel.[6] Die

[1] IV, 2800 ctr. mit 2803, wo der Bischof mit Konsens des Kapitels den Bürgern von Gröningen eine jährlich zu entrichtende Abgabe auferlegt.

[2] III, 2140: Das Kapitel schließt sede vacante einen Vergleich mit dem Fürsten von Anhalt über die Ridersleber Erbschaft. Halb. I, 302: In einem Prozeß appelliert die eine Partei während der Sedisvakanz an das Kapitel. (cfr. S. Bonif. 14 für das Mainzer Kapitel.)

[3] III, 2140.

[4] Halb. I, 302.

[5] IV, 3379, Nr. 6.

[6] W. Schum behandelt in den „Aufsätzen, dem Andenken von G. Waitz gewidmet 1886," den Wahlmodus des Magdeb. Domkapitels, aber ohne ein

römische Kurie hat zweimal Wahlen kassiert, zuerst die des Bischofs Otto im Jahre 1128,[1] dann die des Bischofs Ludolf wegen Wahlerschleichung im Jahre 1253.[2] Die erste Provision erfolgte 1324;[3] das Kapitel wählte jedoch Albrecht, Herzog von Braunschweig, und hielt an ihm fest, trotzdem der Papst sich alle erdenkliche Mühe gab, seinen provisus durchzusetzen,[4] und trotzdem das Kapitel zeitweise mit seinem eigenen Kandidaten zerfallen war.[5] 32 Jahre lang gab es 2 Bischöfe von Halberstadt, aber Albrecht II. hatte die Gewalt, während der päpstliche Provisus nie nach Halberstadt kam.[6] Erst der dritte päpstliche Kandidat, Markgraf Ludwig von Meißen, gelangte durch Vertrag mit dem alt gewordenen Bischof Albrecht in Besitz.[7] Die folgenden Bischöfe haben meist durch Provision ihr Amt überkommen,[8] sodaß hier im 14. Jahrhundert der Einfluß des Kapitels geschwächt erscheint; doch wahrte dieses seine Rechte durch ausführliche Wahlkapitulationen, die auch der provisus beschwören mußte, und machte dadurch die Provisionen unschädlich.

---

gehendere Berücksichtigung des Urkundenmaterials. v. Below weist nach, daß die Konsensberechtigten auch die Wähler des Bischofs gewesen sind. Das wird durch Halb. Urkunden bestätigt; noch im Jahre 1135 wird die Wahl von der Geistlichkeit der Diözese vorgenommen, und auch die Laien haben Zustimmungsrecht, cfr. I, 180; es wählen: canonici matricis ecclesie = Domherren, regulares = Mönche, clerus et populus. Letzteres dieselbe Formel, die wir beim Konsensvermerk der älteren Zeit kennen gelernt haben (cfr. S. 118), bezeichnet also wohl, wie auch v. Below nachgewiesen hat, dieselben Leute. 1194 werden ebenfalls noch liberi und ministeriales erwähnt, (cfr. I, 349: Der mit der Aufsicht über die Verwaltung der bischöfl. mensa während der Sedisvakanz betraute Domherr legt seinen Rechenschaftsbericht vor den prelati, liberi und ministeriales ab; dann versammelt das Kapitel sich zur Wahl) aber der Wahlakt wird nur vom Kapitel vorgenommen.

[1] I, 161.

[2] II, 882. 96–99.

[3] III, 2135: Gieselbrecht von Holstein.

[4] III, 2185 forderte er die Herzöge von Braunschweig auf, ihren Bruder zum Verzicht zu veranlassen, 2209 die Erzbischöfe von Köln und Mainz und den Bischof von Ratzeburg und Hildesheim, 2385 providierte er nach dem Tode des Giselbrecht den Albrecht von Mansfeld.

[5] cfr. S. 113 ff.

[6] III, 2187: Er ernannte zu seinem Vikar den Bischof v. Brandenburg.

[7] III, 2482. 94. 2508: Der alte Bischof Albrecht erhielt von dem provisus eine jährliche Pension von 200 Mk.; daraufhin verzichtete er auf das Bistum.

[8] cfr. IV, 2714. 3162. Dagegen sind Ernst von Honstein und Heinrich von Werberge gewählt; die päpstlichen Bestätigungsurkunden tragen den in solchem Falle üblichen Vermerk der Reservation des Provisionsrechtes IV, 3043. 3238.

§ 20. Die Teilnahme der Mitglieder des Domkapitels an der Diözeſanregierung: die Domherren als Pröpſte niederer Stifter und als Archidiakone.

Ueber die Stellung der Domherren als Inhaber von Propſteien anderer Stifter iſt nur wenig zu ſagen. Der Einfluß, den ſie dadurch auf die Diözeſanregierung erlangten, war nur in der erſten Zeit, im 12. Jahrhundert, bedeutend. Noch im Laufe dieſes Jahrhunderts haben aber die betr. Stifter ihre Selbſtändigkeit im Kampfe mit den Pröpſten durchzuſetzen gewußt, indem ſie die Propſteiwürden zu Sinekuren machten und die Leitung des Kapitels den Dekanen übertrugen.[1] Seitdem ſind die Propſteien eben nur als Einnahmequellen begehrt.

Anders iſt es mit der Stellung der Domherren als Archidiakone. Ich habe ſchon erwähnt, daß ſowohl die im vorigen § geſchilderte Machtſtellung des Kapitels, wie auch die Umgeſtaltung der inneren Verhältniſſe im letzten Grunde auf die Bedeutung des Archidiakonatsamtes zurückzuführen iſt, das den Domherren eine beſondere Würde vor allen anderen Geiſtlichen der Diözeſe verlieh. Die vorigen Ausführungen erhalten daher ihr volles Verſtändnis erſt durch eine Betrachtung der Halberſtädter Archidiakonatsverhältniſſe.

1. Der Halberſtädter Sprengel zerfiel um das Jahr 1400 in 37 Archidiakonate.[2] Von dieſen 37 wurden nur 8 nicht von Domherren verwaltet, und dieſe 8 gehörten mit einer Ausnahme

---

[1] Im Jahre 1211 wurde dem Propſte von S. Bonif. die Verwaltung der Kapitelgüter abgenommen, und er behielt nur noch: ſeinen Prälatenrang, die investitura canonicorum (cfr. S. 27, Anm. 1), ſeine Propſtpfründe, den mit der Propſtei verbundenen Archidiakonat Kedlinger und einen Zehnten. (Urk. 15). — Bei S. Pauli geſchah dasſelbe im Jahre 1156 (Urk. 6); der Propſt behielt: ſeine Propſtkurie mit 6 dazu gehörigen Hufen, den Archidiakonat Selſche, die Rechte des Grund- und Lehnsherrn über die Gutsſaſſen des Kapitels, 1191 (Urk. 9) verlor er ſeine Rechte als canonicus S. Pauli, er behielt nur die investitura canonicorum (Urk. 57). — Bei U. L. Frauen gehörte der Propſt jedenfalls 1184 nicht mehr zu den Kanonikern. (I, 301.) — Dieſe Thatſachen erklären, daß die Propſteien zweier Kollegiatſtifter oft in einer Hand ſich befanden, z. B. I, 326. — Vorübergehend ſind auch andere Propſteien von Domherren bekleidet worden: In erſter Linie s. Simon et Juda in Goslar I, 516. 602 II, 1712. III, 1882; ferner Jechaburg bei Sondershauſen I, 489. III, 2401; Borſchla bei Treffurt I, 511. II, 722; S. Cyriaci in Braunſchweig I, 266; S. Crucis in Nordhauſen II, 877. III, 2196. 2506; Heiligenſtadt II, 1242; Coswig in Anhalt III, 1742; Erfurt I, 405. Außerdem mehrere Kirchen und Kapellen, z. B. zu Hornburg, Hadmersleben (I, 527), Aſchersleben, Alvensleben (IV, 3379 Nr. 29) u. a.

[2] Eine Aufzählung dieſer Archidiakonate ſamt den zu dem einzelnen Bezirke gehörenden Pfarrdörfern findet ſich in einem aus dem Jahre 1400 ſtammenden registrum procurationis, d. h. einem Verzeichnis der jährlich

zu den weniger bedeutenden.[1] Alle anderen Archidiakonate sind entweder dauernd mit einem bestimmten, von Domherren verwalteten Amte verbunden gewesen[2] oder teils vom Bischof,[3] teils vom Dompropst beliebigen Domherren übertragen.[4] In der

---

aus dem einzelnen Archidiakonatssprengel an den Bischof zu zahlenden Abgaben (Visitationsgebühren). Das registrum ist abgedruckt in der Ztschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1862 S. 1 ff. — Ob die Zahl der Archidiakonate allmählich auf 37 angewachsen ist, wie es wahrscheinlich ist, oder von vornherein bestanden hat, kann ich nicht erweisen; bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts erscheinen nur die Namen von 14 Archid.; aber da auch im 14. u. 15. Jahrh. in den Urk. nicht alle 37 Archid. genannt werden, so kann man aus dem Fehlen der Namen keinen Schluß ziehen.

[1] Diese Ausnahme ist der bannus Caldenbornensis, 74 Pfarrdörfer (parrochias) umfassend, seit 1120 (I, 147) mit der Propstei Kaltenborn verbunden; mit derselben Propstei sind verbunden: der Archid. Kalme (10 parr.) seit 1184 (I, 305), der Archid. Osterwieck (25 parr.) seit ca. 1260 (II, 1005). — Mit der Propstei des Klosters S. Johann in Halb.: die Archid. Gehringsdorf (14 parr.) und Watenstedt (10 parr.) cfr. I, 191. — Mit der Propstei des Klosters Schöningen der gleichnamige Archidiak. (17 parr.) cfr. II, 850. — Mit der Propstei des Klosters Hadmersleben der gleichnamige Archid. (13 parr.) seit Bischof Reinhard I, 325. — Mit der Kustodei des Kollegiatstiftes U. L. Frauen in Halberstadt der Archid. Räbke (6 parr.) IV, 2766. — Der Zusammenhang mit dem Domkapitel blieb gewahrt durch die Abgabe der cathedratica (s. S. 139).

[2] Mit dem Amte des cellerarius war beständig der Archid. Halb. verbunden, außer den städtischen Gemeinden 25 Pfarrgemeinden umfassend. — Mit der Propstei Walbeck seit 1224 (I, 559) die Archid. Bardorf u. Eschenrode (zusammen 22 parr. umfassend), nachdem dieses Stift in jenem Jahre versprochen hatte, stets einen Domherrn zum Propste zu wählen. Seit 1384 (IV, 2974) kam dazu noch der Archid. Alvensleben (37 parr.). — Mit der Propstei S. Pauli der Archid. Selsche (12 parr.) seit 1136 (I, 183); mit der Propstei S. Bonif. der Archid. Kecklingen (21 parr.) (I, 616).

[3] Dem Bischof stand eigentlich die Besetzung aller Archidiakonate zu; er hat nur durch besondere Privilegien jene bisher genannten Archidiakonate mit besonderen Aemtern dauernd verbunden und außerdem die Kollation der meisten Archidiakonate an den Dompropst abgetreten. Dieses urspr. Recht des Bischofs geht noch deutlich daraus hervor, daß er die Kollation der sonst vom Dompropst zu verleihenden Archidiakonate für den Fall beansprucht, daß dieser die Uebertragung verabsäumt (I, 450). — Ausdrücklich hat sich der Bischof die Kollation von 5 sehr bedeutenden Archidiakonaten vorbehalten: Aschersleben (36 parr.), Balsamgau (in 4 Dekanate zerfallend: Tangermünde, Stendal, Werben, Wolmirstedt), Orientalis (78 parr.), Eisleben (53 parr.), Gatersleben (41 parr.) Außerdem hat er nachweislich verliehen: Ochsendorf (20 parr.), III, 2511; Oschersleben (19 parr.) u. Eilwardsdorf (8 parr.) III, 2512. — Der Bischof ist aber verpflichtet, sie an Domherren zu vergeben (IV, 3379 Nr. 24).

[4] Der Dompropst hatte eine Reihe Archidiakonate zu verleihen. Er hatte daher einen besonderen Eid beim Amtsantritt abzulegen, daß er die Archid. nur emanzipierten Domherren übertragen wolle. (Der Wortlaut abgedruckt I, 527.) Zu ihnen gehörte Quedlinburg (28 parr.), zu dem die Aebtissin das Präsentationsrecht besaß, jedoch mit der Beschränkung, nur einen Domherrn vorzuschlagen I, 505. — Von bedeutenderen nenne ich nur noch: Atzum mit halb Braunschweig und der Stadt Wolfenbüttel.

Zwischenzeit zwischen der Erledigung und der Neubesetzung führte der Kollationsberechtigte die Amtsgeschäfte.[1]

Die Archidiakonate waren so organisiert, daß meist der Hauptort des Bezirkes als Sitz des Archidiakonates galt.[2] Dieser Ausdruck sedes bedeutete, daß hier jährlich am Himmelfahrtstage die Synode des Bezirkes abgehalten wurde.[3] Zur Synode waren nicht nur die Geistlichen, sondern auch alle Gemeindemitglieder des ganzen Bezirkes zu kommen verpflichtet.[4] Doch waren vom Synodalzwang befreit: a) Der Adel und die Stiftsministerialen, die noch im 12. Jahrhundert zur Teilnahme an der Generalsynode verpflichtet waren, seitdem sich überhaupt von den Synoden zurückzogen.[5] b) Die Pfarrer derjenigen Kirchen, die einem Kloster inkorporiert waren; an ihrer Stelle erschien entweder der Propst des betr. Klosters allein,[6] oder sie vereinigten sich auf Grund eines besonderen Privilegs zu einer Sondersynode unter Vorsitz des Klosterpropstes, wobei jedoch die übrigen kirchenregimentlichen Befugnisse des archid. bestehen blieben.[7] c) Die großen Städte, z. B. Braunschweig seit 1256.[8] d) In einem besonderen Falle wurden auch neubekehrte Slaven im Archid. Wittingen vom Synodalbesuch befreit.[9] Die Beratungen der Synode fanden in der Ortskirche des Archidiakonatsitzes statt;[10] den Vorsitz führte bis in das

[1] III, 2417: der Bischof vices gerens archidyaconi banni A.

[2] III, 1927: sedes banni. Nicht immer war es gerade der Hauptort, aber jedenfalls ein größerer mit Rücksicht auf die große Menge Leute, die zur Synode zusammenkam. Daher wurde z. B. 1324 der Sitz des Archid. von Lucklum nach Evessen verlegt, weil jenes zu wenig Einwohner habe III, 1927.

[3] II, 1374. III, 1927. Daher sedes synodalis genannt II, 1318. Der sedes banni deutete also nicht auf eine Anwesenheit des archid. an jenem Orte, er war ja als Domherr zur Residenz in Halberstadt verpflichtet.

[4] I, 644. II, 753: cives . . . in die ascensionis Domini ad matricem ecclesiam (dem sedes banni) annua revolutione cum reliquiis sollempniter et reverenter accedant. Also zogen die einzelnen Gemeinden in feierlicher Prozession am Himmelfahrtstage zum Synodalort.

[5] I, 147: sie konnten entweder die Generalsynode oder die des Archid. besuchen, zogen aber, wie die Generalsynodalurk. beweisen, erstere als die wichtigere vor. Die Teilnehmer der Generalsynoden sind S. 117, Anm. 1 aufgezählt. Für die Ministerialen cfr. III, 2134. und I, 147. 51. 59. 67. 69. 88 f. 201. 13. 19. 22. 84. 313 ꝛc. Zum Zurückgehen der Bedeutung der Generalsynoden cfr. S. 73, Anm. 5.

[6] III, 2253, Z. 95 ff: prior pro se suisque ecclesiis in propria persona se debitis temporibus synodis representet.

[7] II, 1318: in loco eodem sedes synodalis existit ab antiquo, sed sententias archidiaconorum prepositus exequatur.

[8] II, 902. IV, 3052.

[9] I, 644. Weil „der Trubel der zusammenströmenden Menge ihrem Glauben schädlich sein könnte." Man sieht daraus, daß die Synoden zugleich Volksfeste waren.

[10] III, 1759: Der Pfarrer der betr. Kirche muß für die Sitze sorgen u. a.

14. Jahrhundert hinein der archidiaconus persönlich oder durch einen Spezialvikar.[1] Seitdem änderten sich die Synodalverhältnisse. Die Archidiakone hielten den Send nicht mehr persönlich ab, sondern delegierten beständig den Archipresbyter des Bannes (s. S. 137); infolge dessen verloren die Synoden ihre Bedeutung, die feierlichen Prozessionen nach dem sedes banni hörten auf, und statt dessen bereiste der delegierte Archipresbyter die einzelnen Pfarrgemeinden und hielt in jeder Pfarrkirche den Send ab.[2]

Auf den Synoden kamen alle Angelegenheiten des Bezirkes zur Verhandlung; ob auch die gerichtlichen Angelegenheiten, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Der archidiaconus übte nämlich als vornehmste Amtspflicht die jurisdictio per totum archidiaconatum,[3] d. h. sowohl das jus causas audiendi et decidendi wie das jus inquirendi et excessus per archidiaconatum constitutorum tam clericorum quam laicorum corrigendi.[4] Hinsichtlich des ersteren, der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, zeigen die Urkunden, daß vor das forum des Archidiakons gehörten: a) Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeinde oder den Gemeindegliedern über Pfarrgüter, Pfarreinkünfte, Verpflichtung zu kirchlichen Abgaben 2c.[5] b) Streitigkeiten über Patronatsrechte, über das Recht freier

---

[1] Schon 1296 präsidiert der Synode zu Ermsleben der archipresbyter (II, 1647), doch 1305 präsidiert in Blankenburg der archid. Westerhusen noch persönlich (III, 1759). Meist wird in dieser Zeit der archid. sich durch einen Spezialvikar haben vertreten lassen (I, 644.) — Uebrigens wird im 12. Jahrhundert noch bemerkt, daß der Synodalvorsitz durch den archid. vice episcopi geschehe (I, 147.)

[2] Im Jahre 1362 wird unterschieden zwischen dem generalis synodus im Dom zu Halb. und den speciales synodi, quibus archipresbiteri president per villarum ecclesias (IV, 2619.) Diese bereisten also ihren Bann cfr. auch IV, 3373: Der archipresbyter banni orientalis hält in Querfurt eine Synode ab, ohne Pfarrer dort zu sein, also war er zur Synode dorthin gekommen.

[3] I, 147.

[4] III, 2511.

[5] II, 753: Der archid. in Ochsendorf entscheidet einen Streit zwischen den Bauern von Ochsendorf und von Rode über die von den letzteren an die Kirche zu Ochsendorf zu zahlenden Abgaben. II, 1114: der archid. des Bannes Meine entscheidet einen Streit zwischen Pfarrer und Gemeinde in Isenbüttel über die von den Gläubigen pro peccatis et votis dargebrachten oblationes. II, 1258 Anm.: der archid. von Quedlinburg entscheidet einen Streit zwischen dem Pfarrer und Bauern der Gemeinde Sallersleben über Kirchenäcker. II, 1481: vor demselben wird ein Streit verhandelt zwischen dem cellerarius des Klosters S. Wiperti in Quedlinburg und einem Quedlinburger Bürger über einen von dem letzteren zu zahlenden Zins. III, 1772: archid. in Dardesheim vergleicht einen Domvikar und eine Bauernfamilie in Hessen über einen dort gelegenen Hof. u. a.

Pfarrerwahl u. a.[1], mit anderen Worten alle Streitigkeiten um kirchliche Rechte, Kirchenvermögen, kirchliche Abgaben. Zweite Instanz war dann der Bischof resp. sein Offizial.[2] Hinsichtlich der Strafgewalt des archid. ist zu bemerken, daß ihm nur die schweren Exzesse zur Aburteilung vorbehalten blieben; denn für die leichteren Vergehen war der Ortspfarrer zuständig;[3] ob die 4 Fälle des: stuprum, incestus, adulterium, sodomiticum vor sein Forum gehört haben,[4] ist allerdings nicht mit Sicherheit zu sagen. Wir erfahren jedoch, daß der Ortspfarrer weder die excommunicatio über ein Gemeindeglied noch das Interdikt über seinen Ort verhängen durfte; dazu bedurfte es eines Antrages beim archid., der dann seinerseits jene Strafen verhängte. Alle vom archid. abgeurteilten Strafsachen, die in den Urk. erwähnt werden, betreffen verabsäumte Zahlungen, die an Klöster oder Kirchen hätten gezahlt werden müssen. Pflicht des Pfarrers war die rechtzeitige monitio und die Verkündung der vom archid. über die Säumigen verhängten Strafe.[5] Wohnten die Zahlungsempfänger in einem anderen Banne,[6] so wandten sie sich gegebenenfalls mit einem Antrage an den zuständigen archid., der dann die Strafmittel monitio, excommunicatio, interdictum[7], zur Anwendung brachte. Der

[1] IV, 2705: Streit über ein Patronatsrecht wird vor den archid. gebracht, ad quem talium cognitio causarum de jure et consuetudine noscitur pertinere. I, 600: der archid. von Dardesheim entscheidet einen Streit zwischen dem Propste des Klosters S. Joh. in Halb. und den Bauern von Lere über die von den letzteren beanspruchte libera electio ihres Pfarrers.

[2] II, 1258. Anm. III, 2134. Jedoch mitunter auch direkt die päpstl. Kurie IV, 2705.

[3] IV, 3038 a Nr. 36.

[4] Die Urk. drücken sich unbestimmt aus. I, 147: correctio et reformatio tam laicorum quam clericorum, plena potestas ligandi atque solvendi. ctr. III, 2134. Obige sachliche Abgrenzung ist den Synodalstatuten des Bischofs Albrecht III entnommen IV, 3038 a Nr. 9 und 10.

[5] II, 657. S. Pauli 47: si cives annonam solvere neglexerint, archidiaconus loci . . . requisitus, premissa ammonitione canonica, ipsos excommunicationis sententia innodabit . . .; si (alii) cives illos excommunicatos noluerint evitare, archidiaconus denuo requisitus necnon vicedominus Halb., si archidiaconus negligens extiterit, in villam totam ponet ecclesiasticum interdictum. plebanus loci . . cives . . ammoneat et latas contra detentores decime sententias denuntiet, cum hoc a superiori acceperit in mandatis.

[6] II, 1666: der archid. von Aschersleben befiehlt den Plebanen seines Bannes, ihre Pfarrleute für die dem Kloster Frose zugefügten Beschädigungen zur Genugthuung binnen 14 Tagen bei Strafe der Exkomm. aufzufordern. ctr. auch II, 1688.

[7] Hinsichtlich der letzteren Strafe ist zu bemerken, daß der archid. nur zur Verhängung des Interdiktes über einen Ort berechtigt war; von diesem speciale interdictum wird ein generale interdictum unterschieden, da-

archid. übte seine Strafgerichtsbarkeit wohl weniger auf der Synode, als gelegentlich besonderer Visitationen, die urkundlich neben den Synoden erwähnt werden,[1] endlich auch, wie schon gesagt, auf besonderen Antrag der Ortspfarrer oder dritter Personen. Eximiert waren die vom Synodalzwang befreiten Personen und die Halb. Stifter.[2]

Außer der Gerichtsbarkeit hatte der archid.: a) Die Aufsicht über die Geistlichkeit seines Bezirkes, d. h. die Kontrolle über ihre Amtsführung, die correctio excessuum, die Urlaubserteilung.[3] b) Die Kontrolle über das Kirchenvermögen seines Bezirkes und daher über die aldermanni (den Kirchenvorstand) der Pfarrkirchen, die das Kirchenvermögen zusammen mit dem Pfarrer verwalteten.[4] c) Die Bestallung aller Geistlichen seines Bezirkes,[5] d. h. die Uebertragung der cura animarum an die Pfarrer, die Geistlichen der Taufkirchen,[6] die investitura capellanie

---

sich der Bischof reserviert hatte, nämlich das Interdikt über einen ganzen Bann. z. B. I, 147: Der Bischof gesteht dem Propst von Kaltenborn als archid. des Bannes K. zu: plenam potestatem ligandi atque solvendi preter generale interdictum, quod nobis reservamus. I, 284: suspendendi divina in ecclesiis, non generali interdicto, quod nobis reservamus, sed speciali. — Daß das speciale interdictum ein Interdikt über einen einzelnen Ort war, folgt aus S. Pauli 47.

[1] I, 284: Der archid. hat das Recht exequendi officium visitationis ad reformationem clericorum et presidendi synodo. Auf den Synoden wurden den erhaltenen Urkunden zufolge vor allem kirchliche Verwaltungssachen erledigt, cfr. II, 1674. IV, 3373.

[2] cfr. S. 131 III, 2134. Halb. I, 343: Ein Rechtsstreit zwischen einem Kanoniker von S. Pauli und einem Bürger wird durch den officialis entschieden.

[3] III, 2134: archidiaconi habebunt auctoritatem in visitationibus et corrigendis excessibus clericorum suorum . . ., dandi clericis licentiam abessendi ab ecclesiis ad tempus, prout jus permittit.

[4] Alle Arten von Verträgen über Grundstücke der Kirchen seines Bezirks bedurften seiner Genehmigung: II, 1475. III, 1847. 1909. 65. 2269. An jeder Pfarrkirche waren mehrere, meist 2 aldermanni oder vitrici, unserem heutigen Kirchenvorstande entsprechend, die die Güter ihrer Kirchen verwalteten. Die Synodalstatuten aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts klagen, daß sie wiederholt länger als ein Jahr im Amte blieben und dann oft die Einkünfte der Kirchengüter mit denen ihrer eigenen vermengten IV, 3038a Nr. 22. Sie sollen jährlich computatio ablegen, und wenn diese nicht stimmt, soll sie der Pfarrer dem Offizial (in früherer Zeit also wohl dem archid.) anzeigen. Eine Veränderung des Kirchengutes oder der Bestimmung der Einkünfte dürfen sie nicht ohne Konsens des archid. vornehmen Nr. 19, cfr. III, 2253. 2380. 2450. IV, 3059, 3. 53. 3348.

[5] War ein Patron vorhanden, so präsentierte dieser dem archid. eine geeignete Persönlichkeit. Dann wurde diese Präsentation in der betr. Kirche verkündet und eine Frist für etwaige Einsprüche festgesetzt; war sie verstrichen, so erfolgte die Einführung durch den archid. III, 2417.

[6] Nur mit Tauf- oder Pfarrkirchen war die cura animarum verbunden, cfr. III, 1743: ut ecclesie s. Dionysii in posterum sit et maneat simplex capella, nullam plebem vel curam animarum habens an-

resp. die Erlaubniserteilung zum accessus altaris an die Geistlichen der Kapellen oder Altäre[1] und ferner die Entgegennahme des Gehorsamseides der Neubestallten.[2] d) Die Aufsicht über alle geistlichen Korporationen und Institute seines Bezirkes, soweit sie nicht exemt waren.[3]

Man fragt sich angesichts dieser ausgedehnten Thätigkeit des archid., was eigentlich vom Kirchenregiment dem Bischof noch übrig blieb. Genannt ist schon die Reservation des generale interdictum, die Gerichtsbarkeit über den Adel, die Stiftsministerialen und Burgmannen, wozu noch die Berufungssachen hinzukamen.[4] Außerdem ergeben sich aus den Urk. folgende bischöfliche Reservatrechte: a) Veränderungen in der Organisation der Archidiakonate, z. B. Vereinigung von Archidiakonaten mit Klosterpropsteien,[5] Verlegung des Sitzes eines Archidiakonates,[6] Veränderungen in dem Einkommen eines archid.[7] b) Veränderungen in dem Parrochialbestande, z. B. Verleihung von Parrochialrechten an Klöster,[8] Inkorporationen bisher selbständiger oder neugegründeter Kapellen oder Kirchen,[9] Exemtionen bisher abhängiger Filialen von der Mutterkirche,[10] die Genehmigung neu zu erbauender Kirchen,[11] Patronatsveränderungen.[12] c) Ver-

---

nexam. cfr. III, 1927. Der technische Ausdruck ist: ab archidiacono curam recipiat (I, 339. 482 f. 589).

[1] III, 1771: ad archidiaconum mittatur pro accessu altaris seu investitura cappellanie adipiscenda.

[2] I, 550: obedientia manualis. 519: archid. a cappellanis ecclesiarum obedientiam et reverentiam exigit. Auch die exemten Pfarrer, d. h. die, deren Gemeinden einem Kloster inkorporiert waren, mußten die sententias und mandata des zuständigen archid. zur Ausführung bringen II, 1318. III, 2253. Wenn daher in irgend einer Kirche ein Altar gestiftet und zu seiner Verwaltung eine ständige Vikarie eingerichtet wurde, so war der Konsens des archid. notwendig III, 2454a. IV, 3025 cfr. bes. III, 2134: nec perpetui vicarii constituentur, nisi consensu archidyaconorum requisito et obtento.

[3] z. B. Halb. I, 294: Der archid. civitatis Halb. bestätigt ein Statut des Beginenhauses. — Die Klöster waren dagegen sämtlich exemt.

[4] III, 2134. Halb. I, 302: Die Bürger der Stadt Derenburg appellieren vom archidiaconus an das bischöfliche Gericht.

[5] I, 147. 183. 191 ꝛc.

[6] III, 1927.

[7] II, 1580. 1590. III, 2021 ꝛc.

[8] I, 195. II, 1070. 1202.

[9] I, 265. 482. II, 850. 1021. 1260. 86. 1318. 1472. 1546. 1715. III, 1752. 92. 1864. 1913. 27. 45. 54. 62. 79. 2019. 2136. 2253. 2325. 2409. IV, 2619. 2723. 2939.

[10] I, 353a. 98. 578. II, 910. 74. 1391. 1683. III, 1743. 62. 67. 1771. 1825. 1848.

[11] I, 644.

[12] II, 787. 827. 1050. III, 1977.

äußerungen von Kirchengut.[1] d) Bestätigungen neuer geistlicher Institute und ihrer Besitzungen, sowie der wichtigeren Verträge, die sie über ihre Besitzungen mit anderen eingingen.[2] — Die Ausübung aller dieser Rechte geschah jedoch nur, nachdem der Bischof den Konsens des archid. eingeholt hatte, oder unter ausdrücklichem urkundlichen Vermerk, daß die Rechte des archid. gewahrt seien.[3] Dadurch behielt der archid. auch auf die Ausübung dieser Reservatrechte einen bedeutenden Einfluß.

Somit hätten die archidiaconi die eigentliche Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Diözese in der Hand gehabt, wenn nicht einige Umstände diesen ihren Einfluß von vornherein etwas abgeschwächt hätten. Betrachtet man nämlich die Zahl der Archidiakonate und die der vorhandenen Domherren (29:22), so sieht man, daß manche Domherren mehr als ein Archidiakonat übernehmen mußten.[4] Zieht man ferner in Erwägung, daß die Domherren durch die Verwaltungsgeschäfte des Kapitels, durch ihre grund- und lehnsherrlichen Geschäfte, durch bischöflichen Dienst u. a. in Anspruch genommen waren, so sieht man, daß sie nicht alle Amtsgeschäfte persönlich ausüben konnten. Sie haben daher auch für die Archidiakonatsgeschäfte schon frühzeitig Gehülfen oder Vertreter gehabt. Mit dem Vorsitz in den Synoden beauftragten sie, wie oben erwähnt, meist einen Spezialvikar; für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten delegierten sie Geistliche oder Laien;[5] mit anderen Geschäften, z. B. mit der Einführung neu ernannter Pfarrer, beauftragten sie einen Pfarrer des Bezirks.[6] Ein ständiger Vikar (officialis, commissarius) ist nur für die Städte Halb. und Braunschweig bezeugt, und auch für sie erst im 14. Jahrhundert;[7] ständige Landoffizialen hat es

---

[1] II, 680: Der Bischof gestattet, mit Zustimmung des archid., daß ein Teil des Kirchhofs S. Stephani in Helmstedt der Stadt zur Anlage von Befestigungswerken überlassen wird.

[2] z. B. I, 147. II, 991 &c. Diese Bestätigungen finden sich so oft, daß ich darauf verzichte, sie hier aufzuzählen.

[3] Sämtliche in den obigen Anmerkungen zitierte Urkunden tragen den Konsensvermerk des archidiaconus, einige enthalten die Angabe, daß die Rechte des archid. gewahrt seien, z. B. II, 827, 991. 1021. 1731 u. a.

[4] Die Urk. zeigen, daß dies thatsächlich der Fall gewesen ist. I, 503: A. de Schermke archid. von Dardesheim und Seehausen. II, 782: C. de Diepholt archid. von Schöppenstedt und Wittingen. II, 1590. 95: B. de Clettenberg archid. von Aschersleben und Schöppenstedt. III, 1740: Fr. von Plötzke archid. von Aschersleben, Dardesheim, Utzleben, Seehausen. III, 2512: scolasticus H. de B. archid. von Oschersleben und Eilwardesdorf &c.

[5] II, 1481. III, 1772.

[6] II, 1737. III, 1792. 2492.

[7] Für Halb. begegnet der officialis cellerariae zuerst 1312 (U.-B. des Klosters Drübeck in den: Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 5, Urk. 54);

nicht gegeben.[1] — Dagegen hat der archid. seit dem 14. Jahrhundert einen ständigen Vertreter in dem Archipresbyter. Dieses Amt kommt bereits in den ältesten Urk. vor, und zwar verschiedentlich im Besitze von Domherren.[2] Dabei ist zu bemerken, daß die archipresbyteri dieselben Funktionen ausübten, wie später die archidiaconi, und daß an den Orten, wo später der Sitz eines Archidiakonates war, noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein von einem Domherrn versehenes Archipresbyterat erscheint; offenbar sind also die Archipresbyterate die Vorläufer der Archidiakonate gewesen. Im 12. und 13. Jahrhundert traten dann die Archipresbyterate zurück; sie erscheinen als einfache Landgeistliche der Archidiakonatsbezirke, sind Untergebene der Archidiakone, und ihr Anteil am Kirchenregiment wird urkundlich wenig erwähnt. Meist findet sich nur ein Archipresbyterat in dem Banne,[3] der nicht etwa an der Hauptkirche des Bezirkes haftete, sondern unter den Pfarrern wechselte; nach welchem Prinzip, ist nicht ersichtlich.[4] Die Aufgabe der Archipresbyter in dieser Zeit können wir aus einigen wenigen Urk. und aus Urk. der späteren Zeit erschließen. Da nämlich der archidiaconus durch seine Domherrnstelle zur Residenz in Halb. verpflichtet war, die Bezirke aber zum Teil recht weit von Halb. entfernt lagen, so wäre eine

für Braunschweig wird 1391 durch päpstl. Privileg ein ständiges Offizialat geschaffen (IV, 3052), weil das archidiakonale Evokationsrecht den reichen Bürgern unangenehm war. Die Einrichtung dieser Stadtoffizialen war also verbunden mit der Erteilung eines privil. de non evocando für das archidiakonale Gericht.

[1] IV, 3379, Nr. 27 gestattet der Bischof, daß de archidiakon einen official edder commissarium mogen setten in de archidiaconaten, icht on dat nutte dunket. Das spricht gegen ein ständiges Landoffizialat. So auch Hinsch. II, 201 Anm. 8.

[2] I, 158 wird der archipresbyter von Unter-Wiederstedt in einer bischöfl. Urk. als confrater noster bezeichnet, d. h. als Domherr. I 214. 33: archipresb. von Atzum, dessen Konsens der Bischof in denselben Fällen einholt, in denen später der Konsens des archid. nötig war (s. S. 135 f.). Daß der Bischof die Hauptkirchen der Diözese an Domherren gab, geschah wohl schon zum Zweck der besseren Diözesanaufsicht. Der weitere Schritt war dann, daß die Domherren zu Inspektoren, zu archipresb. aber besondere Geistliche bestellt wurden. — Hierdurch wird bestätigt: Alfred Schröder „Entwickelung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert", Augsburg 1890.

[3] Ein Archipresbyterat ist bezeugt: für den Bann Atzum (I, 214. 33. III, 2227. 2417), Gatersleben (II, 1314. 1647), Schöppenstedt (III, 2194), Eisleben (III, 2150); für andere Bezirke werden Belege gegeben in der Zeitschr. des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1862, S. 15 ff. In demselben Artikel findet sich die Angabe, daß der bannus Balsamie in 4 Dekanate = Archipresbyterate, der bannus orientalis in 8 sedes = Archipresbyteratssitze eingeteilt war. Auch im Banne Aschersleben gab es mehrere Archipresbyter III, 2415.

[4] Hierfür sind ebenfalls in dem genannten Artikel S. 15 ff. die Belege gegeben, cfr. auch I, 214 mit III, 2227.

straffe Diözesanregierung kaum möglich gewesen, wenn nicht für den Verkehr zwischen dem Kirchenregiment in Halb. und den Landgemeinden in den Archidiakonatsbezirken ein Zwischenamt eingerichtet worden wäre, eben das des Archipresbyters. An ihn wandte sich nicht nur der Archidiakon, sondern auch der Bischof und andere geistliche Vorgesetzte, wenn sie den Pfarrern des Bezirkes einen Auftrag, eine Forderung u. a. zukommen lassen wollten, und er übermittelte dann die Weisungen den einzelnen Pfarrern. Er sammelte z. B. den Zehnten für das Heil. Land ein,[1] er ließ Geistlichen seines Bezirkes geistliche Rügen der kirchlichen Oberen zukommen, er ordnete die Verkündigung suspendierter Geistlicher an[2] etc. Dazu bekam er nun seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts die Vertretung des Archidiakons in den Geschäften, die dieser bisher entweder selbst oder durch einen Spezialvikar ausgeübt hatte; zunächst den Vorsitz in den Synoden, und als diese zu Visitationssenden wurden, auch das officium visitationis.[3] Auch mit der Einführung der Pfarrer scheint er von dem archid. beauftragt worden zu sein.[4] Durch alle solche Pflichten der Inhaber gewann dies Zwischenamt an Bedeutung, während das der Archidiakone von selbst mehr in den Hintergrund trat.

Daß dieser Umstand für den im 14. Jahrhunderte beginnenden Kampfe des Bischofs gegen die Macht des Archidiakonates von Wichtigkeit war, liegt auf der Hand. Die Urk. zeigen, daß grade Bischof Albrecht II., der mit dem Kapitel zerfallen war, zuerst Befehle an die archipresbyteri erlassen hat, ohne den Konsens des archid. einzuholen.[5]

Außerdem kam nun dem Bischof bei seinem Kampfe gegen die Macht des Archidiakonats von vornherein noch ein anderer Umstand zu statten. Das ergiebt sich aus einer Betrachtung der mit dem Amte eines archid. verbundenen Einkünfte. Diese Einkünfte setzen sich zusammen: a) aus den regelmäßigen jährlichen Abgaben der Pfarrer des Bezirkes, dem sogen. synodalicum,[6] d. h. einer Vergütung für die mit der Leitung der Synode ver-

[1] II, 1314: Die Kommission, die für die Eintreibung des genannten Zehnten bestellt war, beauftragt den archipresbyter, die Zehnten des Bannes bis Johannis nach Halb. einzuliefern.

[2] III, 2168.

[3] S. 132, Anm. 2.

[4] Wenigstens beauftragt der Bischof den archipresb. von Schöppenstedt mit der Einführung eines Pfarrers III, 2194. cfr. auch III, 2417: der Bischof als Verwalter eines erledigten Archid. beauftragt den archipresb., den präsentierten Pfarrer in der Kirche verkünden zu lassen.

[5] III, 2168. 2194. 2259.

[6] II, 1260.

bundenen Pflichten, bestehend aus dem sinodalis annona,[1] dem Sendkorn,[2] oder aus Geldleistungen.[3] Die Höhe dieser Abgaben war eine verschiedene, je nach dem Einkommen der betr. Pfarrei. So lange der archid. noch persönlich oder durch einen Spezialvikar die Synoden abhielt, nahm er sie gelegentlich der Synode in Empfang,[4] später wurden sie nach Halberstadt geliefert, meist zu Martini[5] oder Galli.[6] Diejenigen Archidiakone, die nicht zugleich Domherren waren (s. S. 130, Anm. 1), hatten nur auf einen Teil der genannten Abgaben Anspruch; sie mußten einen gewissen Prozentsatz an den custos des Domes abgeben, die sogen. cathedratica,[7] ein Zeichen, daß diese Archidiakonatsämter stets noch als zur Kathedrale gehörig empfunden wurden. b) Zu den Einkünften gehörten ferner die „synodalia archidiacono ex morte sacerdotum competentia“,[8] d. h. ein Teil der Hinterlassenschaft der Pfarrer des Bezirkes.[9] Die Klöster, denen Kirchen inkorporiert waren, lösten meist diese

---

[1] II, 1070. 1374. III, 1976.

[2] II, 1175. 1260. 86. 1374 ꝛc.

[3] II, 1175: von dem neugegründeten Kloster Meiendorf = ½ ferto Halb. monete; II, 1260: Das Hospital zu Stendal zahlte für eine ihm inkorporierte Kirche = 2 sol. (loco synodalicii); II, 1268 das Kloster Meiendorf für eine ihm inkorporierte Kirche = 1 ferto; II, 1374: das Kloster Walkenried an den Propst zu Stötterlingenburg als archid. für die Kirche in Mönch-Schauen = 1 Mk us. arg., insuper in tempore messis . . . unam sexagenam hyemalis et unam sexagenam estivalis annone singulis annis nomine sinodalis annone; II, 1475: Das Kloster Marienberg bei Helmstedt an den archid. für die Kirche in Klein Quenstedt unam marcam pro synodalibus. — Die Neugründung von Kirchen wird nur gestattet, wenn der betreffende Geistliche so gestellt wird, quod valeat commode sustentari et juribus archidiaconi respondere II, 1490.

[4] II, 1374: monachus, qui a predicto abbate et suo conventu (Kloster Walkenried) ad ecclesiam in M. officiendam fuerit institutus, in die ascensionis Domini veniet cum ceteris clericis Stoterlingeborch (dem Sitz des Archidiakonats) et in signum recognitionis subjectionis marcam unam usualis argenti presentabit preposito.

[5] II, 1731. III, 1954. IV, 2619.

[6] III, 1777. 92. 1825 ꝛc.

[7] I, 147: de qualibet capella sive parrochia, que ex institutione . . . 15 habet jugera indecimata, singulis annis archidiacono duo denarii exhibeantur, qui ad concinnanda luminaria majoris ecclesie in festo Luce custodi in Halb. representenlur. ctr. III, 1831. — cathedratica. III, 1945. 62 (½ Mk. am Lukastage) 2019.

[8] II, 1523. III, 1825 ꝛc.

[9] I, 147: in obitu cujuscumque sacerdotis ante omnem debitorum solutionem sinodalia archidiacono exhibeantur, scilicet equus melior, sella frenum vestes decentiores in festis, superpellicium . . . Aus dem Jahre 1380 ist eine Quittung über gezahlte Synodalien erhalten (IV, 2926 a). Noch 1383 wurde dieses Recht der Archidiakone auf einen Teil des Nachlasses der verstorbenen Pfarrer als Beschluß der Diözesansynode publiziert (IV, 2971).

Abgaben mit Geld ab,[1] weil die Hinterlassenschaft der Pfarrer, die zugleich Mönche waren, dem betr. Orden anheimfiel.[2] c) Ferner gehörten zu den Einkünften die Abgaben, die von den Geistlichen für die Erteilung der cura animarum resp. des accessus altaris gezahlt wurden.[3] d) Die Haupteinnahme war der Anteil, den der archid. von jedem vollen Zehnten seines Bezirkes bekam,[4] wozu noch die Abgaben der decimatores bei Gelegenheit ihrer Amtsübernahme hinzukamen.[5]

Dieses Einkommen der Archidiakone[6] war je nach der Größe des betr. Bezirkes größer oder geringer; denn da Pfarrer und Zehntner die Einkünfte lieferten, so stand sich derjenige archidiaconus am besten, dessen Bezirk die meisten Pfarrdörfer umfaßte. Je mehr nun die Pfründe bei der Domherrnstelle die Hauptsache wurde (s. S. 12), desto mehr mußten auch die Archi-

---

[1] Entweder durch eine einmalige größere Zahlung III, 1759: archidiaconus a preposito in Blankenborch synodalia non requiret, quia prepositus abbatissa et conventus sanctimonialium in Bl. pro omnibus futuris synodalibus 12 marcas us. arg. nostro capitulo solverunt . . . Oder durch eine Geldzahlung beim Tode eines Pfarrers II, 700: quotiescunque sacerdotem de Selschen . . . viam universe carnis ingredi contigerit . . ., ecclesia de Valle s. Marie archidiacono in futurum dabit pro sinodalibus 2 marcas (cfr. I, 600). Oder durch kleinere jährliche Zahlungen II, 1175: archidiacono pro synodalibus suis annuatim $^1/_2$ ferto Halb. monete in festo s. Martini de ipsa parrochia persolventur. II, 1286. 1475. 1523. 1713. 31. III, 1777. 1792. 1842. 64. 1913. 45. 62 79. 2019 u. a. Uebrigens sind die Zahlungen von den unter a angeführten urkundlich und in der späteren Zeit auch thatsächlich nicht unterschieden gewesen, cfr. II, 700 mit 1475. IV, 2766 u. ö. Beide Abgaben werden als sinodalia bezeichnet.

[2] IV, 2766: si quam personam ad ecclesiam Suppelingeborch institutam mori contigerit, tunc jura, que synodalia nuncupantur, archidyacono non dabuntur et id quod reliquerit apud ordinem suum per omnia remanebit.

[3] III, 1831. IV, 2619: archidiaconus absque contradictione et aliquo emolumento accessum altaris capelle debet conferre. Da dies ein besonderer Fall ist, so war also für gewöhnlich mit der Kollation eine Gebühr verbunden.

[4] I, 284: statuimus, ut per totum archidiaconatum Kaldenburnensem de qualibet plena decima (s. S. 90) archidiacono a decimatore exhibeantur una sexagena tritici et una sexagena avene et unus agnellus et unus porcellus et unus anser et duo pulli. cfr. III, 1767.

[5] I, 284: decimator ratione officii sui urnam mellis dabit archidiacono vel summam estimationis ejus . . . III, 1768: decimator ville magne Hakenstede tempore creationis seu institutionis novi decimatoris exemptus est ex nunc . . . ab urna mellis seu alio equipollenti, quam idem decimator sue creationis tempore . . . archidyacono solvere tenebatur.

[6] Von dem Einkommen hatten sie, wie von ihren Präbenden, gewisse Abgaben an die divisores zu zahlen III, 2151.

diakonate in zunehmendem Maße nur als Einnahmestellen in Betracht kommen, und das kommt in der That in den Urkunden des 14. Jahrhunderts deutlich zum Ausdruck.[1] Sobald aber diese Auffassung der Archidiakonate sich durchsetzte, mußte die kirchenregimentliche Bedeutung des Amtes zurückgehen; denn die Domherren kümmerten sich fortan mehr um die Einkünfte als um die Verwaltung und gaben dadurch dem Bischof Gelegenheit, in ihre Verwaltung einzugreifen. So hatte der Bischof auch aus diesem Grunde bei seinem Bestreben, die Macht des Archidiakonates zu Gunsten seiner eigenen kirchenregimentlichen Stellung einzuengen, von vornherein sehr günstige Chancen.

2. Dieses Bestreben des Bischofs, das Archidiakonat zurückzudrängen, machte sich zuerst am Anfang des 14. Jahrhunderts geltend. Die Mängel des Archidiakonatsamtes konnten in dieser Zeit dem Bischof nicht mehr verborgen bleiben. Zudem mochte ihm seine erstarkende landesherrliche Gewalt es nahelegen, auch das Kirchenregiment wieder mehr in eigene Verwaltung zu nehmen. Da nun die Hauptbedeutung des Archidiakonatsamtes auf dem Einfluße beruhte, den sein Inhaber durch die Ausübung der jurisdictio per totum archidiaconatum gewann, so mußte es für den Bischof darauf ankommen, hier die Kompetenzgrenze zu seinen Gunsten zu verschieben. Dadurch gewann ein Amt an Bedeutung, das zur Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eingerichtet war,[2] das des officialis curie Halb. Dies Amt hatte das Vizedominat, wenigstens hinsichtlich der jurisdiktionellen Befugnisse, abgelöst, augenscheinlich, weil der Bischof nicht gebunden sein wollte, beständig einen Domherrn mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu beauftragen.[3] Der Offizial übte zunächst nur die volle bischöfliche

[1] III, 2512: der Bischof überträgt dem Domscholastikus 2 Archidiakonate, quia redditus scolastrie tue adeo sunt tenues et exiles, quod vix officium tuum valeas debite gubernare. 2511: quod redditus . . . ejusdem archidiaconatus fore dinoscentur tenues et exiles, tibi . . . concedimus, ut omnes redditus . . . in usus tuos proprios convertas.

[2] Ein bischöflicher officialis erscheint schon 1235 (I, 646), aber er ist ein Ministerialbeamter, denn er wird unter den Ministerialen aufgeführt, während er, wenn er Geistlicher gewesen wäre, vor ihnen hätte genannt werden müssen (cfr. I, 650), cfr. auch II, 712. Ein geistlicher officialis noster erscheint zuerst 1299 (II, 1687), auch officialis curie nostre genannt; II, 1691. 1706 13. 1717 f. 23. 31 36.

[3] cfr. S. 60. Zu Offizialen nahm der Bischof meist Kollegiatkanoniker, hin und wieder auch Domherren, aber nur solche, deren Ergebenheit er sicher war (1318—23: Herb. Vor, zugleich protonotarius; 1375: Goswin von Adenstedt, 1377: Heinr. v. Angern, beide ohne Kapitelämter); zur Zeit des Konfliktes unter Bischof Albr. II. wurden die Offiziale natürlich nicht aus der Zahl der Domherren genommen. — Daß der Bischof überhaupt ein

Jurisdiktion als ständiger Mandatar des Bischofs, auch während der Sedisvakanz.[1] Schon 1306 findet sich aber eine Urkunde, welche beweist, daß der Offizial auch Sachen vor sein Forum zog, deren Entscheidung dem archidiaconus gebührte.[2] Das wird bestätigt durch die Wahlkapitulation des Jahres 1324, in der der Bischof geloben mußte, daß alle Geistlichen und Laien, mit Ausnahme der eximierten, künftig ihren Gerichtsstand wie in alter Zeit vor dem archid. und nicht vor dem officialis haben sollten;[3] also mußten Uebergriffe des letzteren vorgekommen sein. Dem officialis wurden ausdrücklich nur die Berufungssachen und die causae ministerialium et castrensium zugewiesen. — Aber diese Bestimmungen hatten keinen dauernden Erfolg. Der folgende Bischof, Albrecht II., setzte sich rücksichtslos über die Rechte der Archidiakone hinweg; er beauftragte die archipresbyteri mit Inkorporationen,[4] übte die Strafgewalt über die Geistlichen eines Archidiakonatsbezirkes aus,[5] sein Offizial verhängte die Strafe der Exkommunikation über säumige Zahler kirchlicher Abgaben,[6] und es ist in den betr. Urkunden nicht einmal von einem Konsens der Archidiakone die Rede. Diese offene Mißachtung der archidiakonalen Rechte hörte dann allerdings seit der Beilegung des Konfliktes (s. S. 114) auf, dafür aber ging die mehr latente Art und Weise des Kampfes durch Uebergriffe des officialis weiter. Man kann das zunächst daran sehen, daß das Amt des Offizials beständig an Bedeutung gewann. Schon

---

besonderes Amt für die Ausübung seiner jurisdiktionellen Gewalt schuf, lag einmal in dem Interesse einer schnellen Rechtspflege begründet, die der Bischof selbst infolge seiner vielen sonstigen Regierungsgeschäfte nicht garantieren konnte, andererseits im Interesse des Bischofs selbst, weil durch ein Aufhören der bischöflichen Rechtspflege, besonders zur Zeit der Sedisvakanz, die Bedeutung seiner richterlichen Gewalt immer mehr zurückgegangen sein würde.

[1] Interessant ist hier Halb. I, 302, a. 1304: Der officialis entscheidet in 2. Instanz einen Streit, den der archid. bereits in 1. Instanz abgeurteilt hatte. Die Appelation und die Entscheidung des officialis fällt in die Zeit der Sedisvakanz.

[2] III, 1793: Es handelt sich um einen Erbschaftsstreit, der, wenn er überhaupt vor das geistl. Gericht kam, jedenfalls vor das des archid. gehörte. (Auch nach Hinschius II, 198 vor das Forum des archid. gehörig).

[3] III, 2134: omnes subditi juridicioni archidiaconorum, sive sint clerici sive layci, requirent judicium coram ipsis archidiaconis suis et non coram officiali episcopi, nisi per appellationes ad ipsum officialem cause alique devolvantur. Sed cause ministerialium et castrensium ecclesie . . . movebuntur coram ipso officiali.

[4] III, 2197. 2259.

[5] III, 2168: Der Bischof verbietet den Vikaren der Pfarrkirche zu Aschersleben, die der jurisdictio des archid. unterstanden, die Rechte des dortigen Pfarrers zu beeinträchtigen, und beauftragt den archipresb. mit der monitio.

[6] III, 2260: Der Offizial bannt Schuldner der Kirche zu Küblingen, die zum Archidiakonat Schöppenstedt gehörte, cfr. Zeitschr. des hist. V. f. N.-S. Jahrg. 1862 S. 127, Anm. 21.

unter Bischof Albrecht I. hatte der Offizial Urkunden über Konfirmationen,[1] Exemtionen,[2] Archidiakonatsveränderungen[3] ausgestellt, aber damals galt sein Amt den Diözesanen noch nicht als auf einer auctoritas ordinaria beruhend.[4] Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelte der officialis eine so vielseitige Thätigkeit, daß man auf das gesteigerte Ansehen einen Rückschluß machen kann. Schon die Zahl der von ihm resp. den Archidiakonen ausgestellten Urkunden zeigt, daß der Archidiakonat zurückging, die bischöfliche Macht wuchs.[5] Der Offizial besaß um diese Zeit eine eigene Kanzlei[6] und niedere Beamte.[7] Er erscheint während der Abwesenheit des Bischofs unter den Generalvikaren,[8] wird vom Bischof mit der Leitung der Generalsynode beauftragt,[9] weiht Altäre[10] und hat somit außer seiner ursprünglichen jurisdiktionellen Thätigkeit die Vertretung des Bischofs in allen kirchenregimentlichen Angelegenheiten übernommen.[11] Seine jurisdiktionelle Thätigkeit hat ebenfalls sehr zugenommen; man hat sich daran gewöhnt, ihn als den ordentlichen bischöflichen Richter anzusehen, und redet daher z. B. nicht mehr von bischöflicher Exkommunikation, sondern von dem geystliken ban des officialen to Halb.[12] Die Urkunden zeigen ihn als Richter meist nur in Sachen, die dem bischöflichen Gericht thatsächlich zukamen;[13] aber daneben können

[1] III, 1780. S. Pauli 79. S. Bonif. 109 (Statutenbestätigung für S. Bonifacii).

[2] III, 1825.

[3] III, 1927.

[4] S. Pauli 95: der Propst von S. P. bittet nobis (den Bischof) quatenus predicte ordinationi . . . per officialem nostrum pronuntiate dignaremur . . . adhibere consensum et auctoritate ordinaria approbare. III, 2188: Der Offizial genehmigt die Erwerbung eines Hofes von seiten eines Klosters auctoritate domini nostri Halb. ecclesie episcopi.

[5] Ein Ueberblick über die Urk. ist lehrreich. Zählt man die Urk., in denen irgendwie von Rechten der archid. die Rede ist oder von ihrem consensus oder die sie selbst ausgestellt haben, so ergiebt sich Folgendes: In den Jahren 1200—50: 25 Urk.; 1250—1300: 58 Urk.; 1300—50: 66 Urk.; 1350—1400: 25 Urk.; 1400—25: 2 Urk.; seit 1350 also ein deutlicher Rückgang. Vom bischöfl. officialis sind dagegen von 1300—1400 13 Urk. erhalten, von 1400—25 6 Urk., also eine Zunahme.

[6] IV, 2690: notarius officialis.

[7] IV, 3376: cursor officialis.

[8] IV, 2706: Der Bischof war in Avignon. Generalvikare sind: ein Domherr, 2 Kanoniker U. L. Frauen, der officialis.

[9] IV, 2971.

[10] IV, 3242.

[11] Daher heißt er IV, 3242: officialis episcopi Halb. et vicarius in spiritualibus.

[12] IV, 2913, Z. 45.

[13] IV, 2888: er exkommuniziert einen Domvikar. Die Halberstädter Stifter waren, wie oben erwähnt, von dem archid. civitatis eximiert und

wir doch auch wieder sehen, daß er Sachen aburteilte, für die der archid. zuständig war; er exkommunizierte z. B. Braunschweiger Bürger, die dem Offizialgericht des archid. von Atzum unterstanden,[1] er entschied Prozesse, deren Entscheidung dem archid. zukam,[2] u. a. In den Synodalstatuten des Bischofs Albrecht III. aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts treten daher die archidiaconi schon gänzlich in den Hintergrund; eine Reihe ihrer Amtsfunktionen werden dem Bischof oder seinem Offizial zugewiesen, als ob sich das von selbst verstünde; zunächst die Urlaubserteilung für alle Geistlichen der Diözese,[3] die Kontrolle über ihre Amtsführung und ihr sittliches Verhalten;[4] ferner die Absolution für die S. 133 erwähnten vier schweren Fälle von Unzucht,[5] die Exkommunikation nicht nur auf den Antrag der Pfarrer hin,[6] sondern überhaupt in allen möglichen Fällen, während von einer Exkommunikation durch den archid. gar nicht mehr die Rede ist. Nur einmal wird in den ganzen Statuten ein kirchenregimentliches Recht der archid. erwähnt, und da wird ausdrücklich dem Offizialen dasselbe Recht zugesprochen.[7] Bemerkenswert ist ferner, daß der Bischof sehr energisch unter Androhung der Amtssuspension die Teilnahme der Pfarrer an der Generalsynode verlangt,[8] während die Bezirkssynoden resp. die Visitationssenden der archid. mit keinem Worte erwähnt werden; er will

hatten eigene Beamte zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit; für die schwereren Vergehen aber war der Bischof zuständig (cfr. § 15 und IV, 2895: er erläßt gegen den Propst von S. Johann in Halberstadt eine monitio) die Klöster waren ebenfalls größtenteils eximiert. cfr. IV, 2919.

[1] IV, 3211. 3328. cfr. S. 136.

[2] IV, 3348: Der Offizial entscheidet einen Streit zwischen Halberstädter Bürgern und der Kirche S. Nicolai in Oschersleben, dessen Entscheidung dem Oscherslebener archid. zukam. cfr. IV, 3376.

[3] Vgl. hierzu S. 134 f. Alles hier Aufgezählte gehörte zu den Rechten der archid. — IV, 3038 a, Nr 8: wenn sie länger als 14 Tage absent sein wollen, so müssen sie es dem Bischof mitteilen, cujus auctoritate vel licentia absentes fuerint.

[4] Hinsichtlich der Amtsführung cfr. IV, 3038 a, Nr. 24; hinsichtlich des sittlichen Verhaltens cfr. Nr. 18. 26. 34.

[5] Nr. 9 u. 10: Ausdrücklich wird gegen solche polemisiert, die eine Absolution in casibus domino episcopo a jure reservatis erteilen, d. h. Pfarrer und Archidiakone. Für diese Fälle hatte der Bischof einen besonderen Stellvertreter, den penitentiarius, der hier zum ersten Male genannt wird.

[6] Nr. 22: Hier handelt es sich um die Exkomm. nachlässiger aldermanni (s. S. 134, Anm. 4). cfr. außerdem Nr. 8. 9. 13. 17. 23 (wegen Sonntagsentheiligung).

[7] Nr. 36: Es handelt sich um die Absolution totkranker Exkommunizierter; diese sollen erst dann ein kirchliches Begräbnis erhalten, wenn sie genügende Bürgschaft für völlige Satisfaktion gestellt haben. Die Namen der Bürgen sind durch den Pfarrer dem Offizial vel aliis judicibus seu archidiaconis mitzuteilen.

[8] IV, 3038 a Nr. 30.

augenscheinlich dem alten Institut der Generalsynode wieder seine frühere Bedeutung zurückgewinnen, um die Bezirkssynoden, wie alle Institutionen der Archidiakonatsverfassung, bedeutungslos zu machen. — Wichtig ist auch, daß das Amt des officialis häufig mit dem des executor statutorum sacri concilii Maguntinensis per Halb. dyocesin deputatus vereinigt war.[1] Dies Amt hatte den Zweck, die Geistlichkeit der Halb. Diözese gegen alle Angriffe seitens der Laien zu schützen, aber auch jede Verletzung eines Geistlichen durch einen anderen zu ahnden; denn für alle hierher gehörigen Fälle war gewohnheitsrechtlich für die ganze Mainzer Erzdiözese eine Norm festgestellt, der jener executor Achtung zu verschaffen hatte.[2] In allen einschlägigen Sachen war er erste und vorletzte Instanz, indem man von ihm nur an die römische Kurie appellieren konnte;[3] bei besonders schweren Fällen wurde sein Urteil von Mainz aus konfirmiert.[4] Er rangierte über dem officialis,[5] wurde aber wie dieser vom Bischof ernannt,[6] und daher hat der Bischof stets einen gewissen Einfluß auf den executor gehabt, so daß letzterer mit seiner höheren Rechtsautorität häufig bischöfliche Prozesse unterstützt hat.[7] Demselben Zwecke diente die erwähnte Vereinigung beider Aemter auf eine Person. Noch wichtiger ist, daß der executor vermöge seiner Amtsautorität

---

[1] Vereinigt erscheinen beide Aemter z. B. IV, 2834. Zum Titel cfr. II, 1613. 45 ꝛc.

[2] III, 2315: executor statutorum provincialis concilii Maguntini contra invasores, detentores et injuriatores ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum civitatis et diocesis ac provincie Mag. . . editorum. Ein § dieser Statuten, handelnd über die Bestrafung derer, die einen Erzbischof oder Bischof ermordet oder verwundet oder gefangen genommen haben, ist abgedruckt in III, 1918. — Daß diese Statuten sich aber nicht nur auf den Schutz der Geistl. gegen Laienangriff, sondern auch gegen jede Beschädigung überhaupt bezogen, zeigt IV, 3377, wo der executor einen Prozeß gegen den Dompropst Dietrich Kabiel anstrengt, weil er einen Domherrn ermordet hatte.

[3] IV, 2918. 3377.

[4] III, 1918: Bischof Albrecht I war von verschiedenen Rittern gefangen genommen; sie werden daraufhin vom executor gebannt; dieses Urteil wollen die Mainzer Richter durch Publikation der betreff. Statuten „adjuvare".

[5] IV, 2891: interdictum episcopi, executoris, officialis, archidiaconi seu judicum eorundem

[6] Halb. I, 312: in presentia honor. virorum Joh. executoris . . . et Jacobi officialis curie Halb. judicum ab . . . episcopo per suam civitatem et dyocesin deputatorum . . Bischof Ernst verspricht dann in seiner Wahlkapitulation vom Jahre 1390, ihn nur mit Konsens des Domkapitels ernennen zu wollen (IV, 3040) cfr. IV, 3379, Nr. 31 f.

[7] Schmidt „Päpstliche Urkunden und Regesten" Bd 1, S. 317 (in den Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen Bd. 21): Die Braunschweiger haben die Kirche in Tempel Achim zerstört; A. de Br., qui episcopatum Halb. temere detinet, suggerens mendaciter . executori . veranlaßt diesen, das Interdikt zu verhängen.

jederzeit in die Jurisdiktion der Archid. eingreifen konnte; denn alle dem Archidiakonalsgerichte zukommenden Sachen (s. S. 132 f.) ließen sich am Ende als unter die genannten statuta fallend hinstellen; außerdem konnte er in schwereren Fällen jederzeit sogar gegen die Domherren selbst einschreiten, wie dies der Fall des Dietr. Rabiel beweist.[1] Sein Amt war daher den Domherren mindestens ebenso gefährlich wie das des bischöflichen officialis. Im Jahre 1390 findet sich deshalb die Bestimmung, daß der Bischof den executor nur mit Zustimmung des Kapitels ernennen dürfe,[2] 1420 die erweiterte Bestimmung, daß der executor dem Kapitel eidlich versprechen solle, die Archidiakone in ihrer Jurisdiktion nicht hindern noch in sie übergreifen zu wollen, ferner die Verpflichtung des Bischofs, den executor auf eine Beschwerde des Kapitels hin absetzen und überhaupt nur Angehörige des Domes zu Exekutoren machen zu wollen.[3] Durch diese Bestimmungen der Wahlkapitulationen erscheinen die Rechte der Archidiakone gesichert; aber es fragt sich, ob sie ihren Zweck wirklich erreicht haben. Da wird es nun aus anderen Gründen klar, daß die Bischöfe sich schon in dieser Zeit nicht mehr an die Wahlkapitulationen gehalten haben. Es wurde S. 144 aus den Synodalstatuten, die aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen, nachgewiesen, daß der kirchenregimentliche Einfluß der Archidiakone hinter dem bischöflichen völlig zurückgetreten war. Wenn es nun in der aus derselben Zeit stammenden Wahlkapitulation und noch ausführlicher in den späteren Wahlkapitulationen heißt, daß der Bischof die Archidiakone bei allen ihren Rechten lassen wolle, und daß der Offizial dem Kapitel einen Eid leisten solle, die Archidiakone by orer olden friheit unde wonheit in orer jurisdixien zu lassen,[4] so sind das nach alledem bloß Forderungen des Domkapitels gewesen, denen die Praxis nicht entsprach. Dann werden wir aber auch die den executor betr. Abschnitte nur mit Vorsicht aufnehmen dürfen. Alle genannten Bestimmungen dürfen dann nur insofern verwertet werden, als sie zeigen, daß das Domkapitel noch im 15. Jahrhundert den alten kirchenregimentlichen Einfluß seiner Mitglieder zu wahren suchte. Die Praxis stand schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts mit diesen Forderungen im Widerspruch.

Es war ja auch für die Diözesanen am Ende einfacher und vorteilhafter, sich gleich an die bischöfliche Instanz zu wenden,

[1] IV, 3377.

[2] IV, 3040, Z. 105 ff.

[3] IV, 3379 Nr. 31 f: de executoren scal de archidiaken in oren jurisdixien nicht hindern unde enscal nicht overgripen noch richten, sunder dat de statuta provincialia anroret . . . unde de executor scal sin ein membrum unser kerken in dem Dome to Halb.

[4] IV, 3040. 3379 Nr. 27 und 33.

sobald diese mit den Archidiakonen zu konkurrieren anfing. Denn einmal war man nie sicher, ob die Archidiakone residierten, ob sie genügende Sachkenntnis hatten, ob sie nicht unbequeme Richter delegierten, andererseits konnte man sich die Kosten der Berufungsinstanz durch Umgehung des archidiakonalen Gerichts ersparen. Dazu kam, daß das bischöfliche Offizialgericht ein ständiges Gericht mit konstanten Rechtsgewohnheiten und Grundsätzen war. Man sieht denn auch aus den Urkunden, daß die Diözesanen sich immer mehr mit ihren Prozessen an das Offizialat wandten.[1]

Die Bedeutung dieser Geschichte des Archidiakonates für das Domkapitel liegt auf der Hand: Als der Bischof den Kathedralkanonikern den größten Teil des Kirchenregiments abgetreten hatte, lockerte sich ihr bisheriges Zusammenleben; die vita communis verfiel, die Vereinigung wurde neu organisiert, ihre Verfassung wurde komplizierter. Bald machten die mannigfachen Bezüge der Domherren als Inhaber einer Domherrenstelle, als Inhaber von Kapitelwürden, Propsteien niederer Stifter, Archidiakonate, Pfarreien, Kapellen die Domherrnstellen zu willkommenen Pfründen für die Angehörigen des sächsischen Adels, und der hohe Stand der Domherren, die Häufung der Amtsgeschäfte machten dann wieder Vertreter notwendig, so daß die meisten Domherren am Ende des 13., Anfang des 14. Jahrhunderts nur noch Pfründenbesitzer waren und ihre Amtsgeschäfte durch niedere Geistliche ausüben ließen. Auch ihre archidiakonalen Amtsgeschäfte; daher nehmen ganz allmählich bischöfliche Beamte ihre Stelle ein, so daß der Bischof bereits am Ende des 14. Jahrhunderts das Kirchenregiment der Diözese im Großen und Ganzen in Händen hat. Dadurch aber verlieren die Domherren ihren direkten Einfluß auf die Diözese; sie behalten nur noch den indirekten des Konsensrechtes und treten damit für die Bevölkerung der Diözese auf den zweiten Platz, den vom Ende des 12. bis Anfang des 14. Jahrhunderts de facto der Bischof eingenommen hatte. Die vielen kleinen Gewalten der Diözese verschwinden, und die Leitung wird konzentriert auf die oberste Gewalt. Da sich zugleich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch ein Rückgang der Vermögenslage des Kapitels geltend machte (s. S. 98), so zog sich der hohe Adel zurück (S. 6, Anm. 6), das Kapitel wurde kleiner und unbedeutender. Das Zurücktreten des Archidiakonats und das Schlechterwerden der Finanzverhältnisse hatten somit den Rückgang der Bedeutung des Halberstädter Domkapitels gegen Ende des Mittelalters zur Folge.

[1] IV, 2913. 3242. 3293. 3318. 76.

Ein Gang durch die Geschichte Niedersachsens an der Hand der Harzer Münzen.

Vortrag, gehalten auf der 31. Jahresversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde

von Superintendent Rothert in Clausthal.

Es war ein stolzes Wort, und doch ein wahres Wort, mit welchem der Vortrag unserer letzten Jahresversammlung am 26. Juli 1897 in Sangerhausen ausklingen durfte: Niedersachsen hat an allen großen Bewegungen der deutschen Geschichte thätigen Anteil genommen. Wenn es erlaubt ist, Kleines mit Großem in Vergleich zu stellen, so möchte ich an die Spitze des heutigen Vortrags die weitere Behauptung stellen: Es haben an den Bewegungen der niedersächsischen Geschichte die Harzer Münzen und Medaillen thätigen Anteil genommen. Dieser von mir nachzuweisende Anteil wird es, hoffe ich, rechtfertigen, wenn ich im Auftrage des Vorstandes Sie einlade, an der Hand der Harzer und einiger nicht harzischen, aber niedersächsischen Münzen mit mir einen Gang zu machen durch die Geschichte Niedersachsens.

Vorab die Bemerkung, daß es kein gelehrter Numismatiker ist, der zu Ihnen redet, sondern nur ein einfacher Freund der vaterländischen Geschichte und der Harzer Heimat. Nicht das Münzstudium hat mich auf die Geschichte gebracht, sondern umgekehrt das geschichtliche Interesse an der Kulturentwickelung unseres niedersächsischen Volksstammes hat meine Aufmerksamkeit auf die Münzen gerichtet. Muß ich daher die Männer vom Fach um nachsichtige Beurteilung bitten, so darf ich doch die Nichteingeweihten darauf hinweisen, daß wir hier auf einem klassischen Boden der Münzenkunde uns befinden, daß mithin obiges Thema dem Oberharzer bei geschichtlichen Studien sich ebenso ungesucht darbietet, als etwa für einen Bewohner von Antwerpen es nahe liegt, niederländische Geschichte zu treiben an der Hand der Kupferstiche des maison Plantin. Denn wie diese berühmte flämische Druckerei ein gesetzliches Privileg für Drucke und Stiche hatte, so besaßen einst Clausthal und Zellerfeld ein natürliches Privileg für Münzenprägung. Nach Henning Calvör wurden um 1763 wöchentlich geprägt zu Zellerfeld, wo nur mit dem Schlaghammer gemünzt wurde, 4800 Thlr., zu Clausthal dagegen, wo es eine Stoßmünze mit Randprägung gab, 8400 Thlr., Summa 13200 Thlr., also jährlich

686400 Thlr — ohne die Medaillen, und wenn Sie die Münztafeln der Welfen bei Rehtmeyer durchmustern, so finden Sie daselbst fast lauter geborene Oberharzer.

Beide Prägestätten Clausthal und Zellerfeld aber, sowie der ganze Oberharzer Bergbau sind nachreformatorisch. Lassen Sie uns hieraus einen Wink nehmen, unsere gemeinsame Wanderung — schon um uns nicht ins Weite zu verlieren — auf eben diese Zeit nach 1500 zu beschränken. Noch von einer anderen Seite aus werden wir auf diese Beschränkung hingeführt. Das Mittelalter kennt Gelegenheitsmünzen, wie jener Denar der Aebtissin Gerburg von Quedlinburg, „electio mei", welcher ihren Regierungsantritt verkündet; aber die inhaltsvollen Denkmünzen der Neuzeit und ihre Medaillen sind ihm fremd. Und doch sind es gerade diese Medaillen, welche zur Belebung und Illustrierung der Geschichte dienen können. Welche Beleuchtung erhält beispielsweise der Schluß des 30jährigen Krieges durch die 7 Glockenthaler des Herzogs August, die eine stumme Bitte sind um Abzug der kaiserlichen Besatzung aus Wolfenbüttel. Da vermeldet auf dem ersten Thaler die Glocke ohne Klöppel durch das Rätselwort Uti-sic-nisi: „Wie die Glocke nicht klingt ohne Klöppel; so hilft auch alle Verhandlung nichts, wenn die Besatzung nicht abzieht." Auf dem siebenten Thaler dagegen verkündet die kräftig gezogene Friedens-Glocke: Nuncius pacis ex sono ejus! — Welche kulturhistorische Bedeutung die Harzer Ausbeute gehabt, zeigen 2 Medaillen von 1693. Auf der ersten wird die Freude des Kurfürsten Ernst August an der „aurea Hercyniae sterilitas" laut in dem bekannten Worte: „Im Harz der Thaler klingt, das Land die Früchte bringt"; aber diese Freude wird gleichzeitig gedämpft durch die Saturnsmedaille von 1693, deren Avers die Inschrift hat: Sic veniunt (die Blei- und Silberschätze) — nämlich durch das Bergwerk, deren Revers aber klagt: Sic abeunt — nämlich durch kostbare Bauten und Kleider; denn Ernst August baute damals Herrenhausen. Wo nun solche Medaillen, wie im Mittelalter fehlen, da erscheint ein Gang durch die Geschichte an der Hand der Münzen wenigstens für Nichtkenner unthunlich.

Um jedoch das Mittelalter nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, bemerke ich summarisch Folgendes. Es lassen sich im Mittelalter nach Bode auf niedersächsischem Boden dreierlei Münzformen unterscheiden, nämlich: 1. die zweiseitig geprägten Dickmünzen oder Denare, etwa von 980—1120. Unwillkürlich denke ich bei ihnen an die dicken Mauern der gleichzeitigen romanischen Kirchen. — 2. Die Brakteaten oder einseitig in dünnes Silber oder Blech geschlagenen Hohlpfennige, etwa von 1130

bis 1450. Mir fallen bei ihnen die dünnen Wände und scharfen Profilierungen der gleichzeitigen gothischen Kirchen ein. – 3. Die dickeren, größeren und zweiseitig geprägten Monetae novae oder Kreuzgroschen von 1450—1550. Sie sind, wie die mächtigen gleichzeitigen Hallenkirchen, echte Kinder der niedersächsischen Städte.

Doch ich verlasse das Mittelalter und wende mich meiner Hauptaufgabe zu, der Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Es dürfte unsere Betrachtung vereinfachen, wenn wir die Geschichte der welfischen Fürsten, der Bistümer, der Städte und der Harzgrafen nach einander durchmustern. Beiläufig bemerke ich, daß die besprochenen Münzen sich sämtlich in den Schaukästen befinden; sowie ferner, daß ich manche Ausführungen über die Welfen zur Belebung meiner Festschrift verwertet habe, indem letztere ohne eine solche gar zu trocken geblieben sein würde.

Ich beginne mit einem Vertreter der älteren (wolfenbüttelschen) Linie: Heinrich dem Jüngeren. Herzog Heinrich, 1514—68, ist als Kriegsmann trotz aller Wechselfälle ein Günstling des Glückes, („justus non derelinquitur“), der, in der Schlacht von Soltau 1519 aufs Haupt geschlagen, dennoch im Frieden von Quedlinburg 1523 aus der furchtbaren hildesheimer Stiftsfehde den Gewinn davonträgt: das herrliche Südhildesheim, und welcher, von den aufrührerischen Bauern bedroht, als Feldhauptmann der deutschen Fürsten die Bauernhaufen unter Thomas Münzer 1525 bei Frankenhausen vernichtet. Als Mensch verrät er fast in jeder Handlung eine gewaltthätige Natur („der böse Heinz von Wolfenbüttel“), welcher den Berghauptmann Reichert im Zorn erstechen will und nach einander 17 Berghauptleute ein- bezw. absetzt, oft infolge Angeberei, „da ein Bergbedienter die anderen ausstechen will.“ Er erscheint als ein eifriger Katholik aus Liebe zum Alten, der 1542–47 von den Schmalkaldischen erst verjagt, später bei Höckelheim besiegt und in Ziegenhain eingekerkert wird, dann zwar nach der Schlacht bei Mühlberg Land und Leute wiedererhält, aber dennoch die Reformation (auch im Harz) nicht aufhalten kann. Dieser Allerweltsfeind („Meine Zeit in Unruhe“), der den einzigen Bruder und seinen trefflichen Sohn Julius lange Zeit eingekerkert hält, den die Städte Goslar, Braunschweig und Einbeck der Mordbrennerei bezichtigen, während die deutschen Fürsten ihm auf dem Regensburger Reichstage den Handschlag verweigern, wird dennoch auf dem Harze als „ein glücklicher Stöllner und der Ausbund eines sorgsamen Bergherrn“ in gutem Andenken gehalten.

Als solcher gründet er 1527 die Okerhütte, 1556 die Sophienhütte (letztere benannt nach seiner zweiten Gemahlin, einer Polin,

die der alternde Herzog heiratet, damit ein anderer Sproß, als der verhaßte Julius, ihm folge). Ferner erläßt er 1524 die erste „Bergordnung" für Grund und 1532 die erste „Bergfreiheit", treibt 1548 auf eigene Kosten den Frankenscharrner Stollen, revidiert 1552 die Bergordnung für Zellerfeld, Grund und Wildemann, während Lautenthal um dieselbe Zeit in Aufnahme kommt, berennt 1552 mit starker Macht und unter Jubel der oft vom Nachbar chikanierten Bergstädte die Stadt Goslar und erwirbt dadurch den Rammelsberg, verbessert seitdem, insbesondere i. J. 1565, im Unterharz das Berg- und Hüttenwesen durch den trefflichen Oberverwalter Christoph Sander, revidiert von der nahen Stauffenburg (auch von Gandersheim) aus die Bergwerke scharf und zuweilen ganz früh, die Beamten aus dem Bette jagend, treibt 1562 den Hüttichenthaler und 1564 den Stuffenthaler Stollen und läßt um dieselbe Zeit die ersten Sammelteiche für den Bergbau-Betrieb herstellen.

Wie der kriegerische Romulus durch den friedliebenden Numa Pompilius abgelöst wird, und der streitbare David durch den Tempel bauenden Salomo, so folgt auf die lange Fehdezeit Heinrichs d. J. die Friedensepoche des großen Herzogs Julius. Ein Sohn und Märtyrer der Reformation, erläßt er 1569 die berühmte (Kalenberger) Kirchenordnung Julii, gründet 1576 die Julius-Universität Helmstädt, reformiert die Klöster zum Zweck der Schulen, leistet jedoch das Bedeutendste auf dem Gebiete der Verwaltung. Alle Zweige derselben beginnen zu blühen: Kriegs- und Steuerwesen, Finanz- und Forstverwaltung. So groß Julius ist in seinen schöpferischen Ideen, so geschickt ist er in der Ausführung. Er ist in einer Person Bergmann, Minister des Innern, Fabrikant und Kaufmann. Als Bergmann läßt er 1568 sofort eine geographische Aufnahme des Harzes vornehmen, gründet 1569 das Bergwerk zu Hahnenklee und die Saline Juliushall und 1575 die Juliushütte, treibt 1570 den getrosten Juliusstollen am Meinersberge, 1585 den tiefen Stollen in den Rammelsberg und erwirbt sich damit den „Neunten" d. h. die Gerechtigkeit des Goslar'schen Ratsstollen, fördert ferner 1578 das Eisenwerk zu Gittelde, sowie das Kupferwerk im Steuerthal. Auch die ersten Schlammkasten werden 1570 auf seinen Befehl eingerichtet. — Als sein eigener Minister des Innern reorganisiert er 1568—77 die Verwaltung des Bergbaues. An die Stelle der sprunghaften Heftigkeit seines Vaters tritt planmäßige Ordnung, an die Stelle des mündlichen Befehls die aktenmäßige schriftliche Verhandlung. Seit 1569 werden wöchentliche Auszüge aus Rechnungen und Journalen eingesandt, seit 1570 quartalige Erz- und Schliegproben und Aufstellungen

von Betriebsplänen für jede Zeche, seit 1570 finden wöchentliche Beratungen unter den Bergbeamten statt (der „Anschnitt“ und das „Bergamts-Protokoll“), seit 1572 außerordentliche Konferenzen zu Wolfenbüttel. Vor allem aber werden die Bergbeamten (Berghauptmann, Bergmeister, Geschworene, Zehntner, Zehntgegenschreiber und Bergschreiber) 1570 zu einer juristischen Korporation (Bergamt) vereinigt, welches fortan in Zellerfeld seinen Sitz hat. — Als Fabrikant beutet er die von seinem Nürnberger Ratgeber Erasmus Ebner gemachte Erfindung betr. Messing in ausgiebigster Weise aus, gründet die Messinghütte zu Bündheim (bei Harzburg), die 1574 für 50000 Thlr. Waren fertigt, und erfindet nicht nur alle denkbaren Modelle und Formen für Geräte, sondern 1570 auch die Kunst, die gerösteten Bleierze aus dem ersten Feuer auszulaugen zur Darstellung von Zinkvitriol, und 1575 die Schlackenkugeln. In gleicher Weise wertet er die Erzprodukte seiner Hütten, insbesondere Blei, für die verschiedensten Bedürfnisse. Am großartigsten wirkt Hz. Julius als Eisenhütten-Industrieller, kauft die Konkurrenz-Faktorei in Goslar auf, verfertigt an Eisengerät alles und jedes vom Harnisch bis zum Pflug, bringt den Kunstguß allegorisch geschmückter Ofenplatten zur höchsten Blüte und verhilft der Geschützfabrikation zu Gittelde (Schlangen und Handbüchsen) fast zu einer Art Weltruf. — Als Kaufmann läßt er seine Waren durch seine Agenten in allen Ländern anpreisen, verschmäht es nicht, in höchsteigener Person Lieferungs-Kontrakte mit großen Handelshäusern abzuschließen, und bewirkt, daß seine Bergwerke schon nach 8jähriger Thätigkeit ein jährliches Plus von 84000 Thlr. abwerfen. Als 1851 eine Harzdeputation dem König Georg V. huldigt, antwortet dieser: „Ich will dem Harz ein Herzog Julius sein.“ — Vergl. Julius' Wort: „Andere Fürsten haben den Jagdteufel, ich habe den Bergteufel.“

Bleiben wir hier einen Augenblick stehen, um ein bedeutsames Sinnbild zu betrachten, das uns auf allen Münzen dieser beiden Fürsten mit dem Bergteufel im Herzen auffällt, nämlich der Wilde Mann, gleichsam der Bergteufel im Wappen. Es ist ja, wie bekannt, der Wilde Mann mit dem Harze so unzertrennlich verbunden, wie etwa der Berggeist Rübezahl mit dem Riesengebirge. Und dennoch ist der Wilde Mann weder im Harze geboren, noch hat er sein Domizil auf den Harz beschränkt. Vielmehr finden wir die zwei Wilden Männer als Schildhalter auf den Wappen der Könige von Preußen und Dänemark, der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, der Fürsten von Schwarzburg, der Großherzöge von Oldenburg, zahlreicher Grafen, Herren, Städte nicht zu gedenken. „Aber,“ sagt Gustav Heyse,

dessen Darstellung ich hierin folge, „alle diese fürstlichen Wappen und Siegel haben den wilden Mann nicht so populär gemacht, wie die Harzer Dukaten, Thaler und Gulden, die Groschen und Pfennige mit seinem Bilde. Denn bis vor etlichen Jahrzehnten gab es wohl nur wenige Sparbüchsen der Kinder, in denen nicht ein Wilder Mann, häufig in Gesellschaft des heiligen Andreas, gefangen saß." Und dennoch ist dieser so volkstümliche Harzmann nicht im Harze geboren. Seine Geburtsstadt ist auch am wenigsten etwa die Bergstadt Wildemann, schon aus dem einfachen Grunde, weil es daselbst niemals eine Münze gab, welche Wildemänner hätte schlagen lassen können; letztere wurden vielmehr zumeist in Wolfenbüttel, Riechenberg, Goslar und Zellerfeld geprägt. Wohl dagegen hat die Grube Wildemann in der Nähe der gleichnamigen Bergstadt, so benannt nach einer besonders ergiebigen Grube Wildemann in Böhmen, ihren Bergherrn, den Herzog Heinrich, zuerst mit Silber versehen und dieser hat aus Dankbarkeit, das günstige omen gern ergreifend, den Wilden Mann auf die Münze gebracht, bald mit einem wurzelbewehrten Baumstamme in der Rechten (1539), bald als zwei Schildhalter auf den Thalern des Herzogs Erich, aber auch so, daß der behaarte Wilde Mann hinter dem Wappenschilde stehend, dasselbe mit beiden Händen umfaßt; am originellsten aber auf den sogenannten Hausknechtsthalern von 1547 nach der Rückkehr des „bösen Heinz" aus der Gefangenschaft, wo der Wilde Mann den knorrigen Baumstamm wie einen Besen hält, mit dem er das fremde Gesindel aus dem Harze ausfegt.

Nicht minder tritt der Wilde Mann in Aktion bei Herzog Julius. Um den Wahlspruch dieses Herzogs: Aliis inserviendo consumor zu illustrieren, trägt auf dem Revers der von Julius geprägten Lichtthaler der Wilde Mann ein brennendes Licht, während seine Linke sich auf einen ausgerissenen Baumstamm stützt. Auf den Brillenthalern hängt ihm am Arm zugleich ein Totenkopf, Sanduhr und Brille. Licht und Brille, so spottet s. z. s. der Herzog, haben den Braunschweiger Bürgern gefehlt, als sie den Erbprinzen Heinrich Julius aus Trotz stundenlang im Platzregen vor ihrem Thore warten ließen. Auf dem zehnfachen Julius Löser[1] endlich erscheinen die Wildemänner als Schildhalter, neben ihnen im reichen Kranze die 12 Zeichen des Tierkreises und die 7 Planeten, wenn Sie wollen, die Kollegen des wilden Mannes. Denn erscheint der Wilde Mann als eine Art Patron

[1] Nur bei dem Herzog Julius darf streng genommen von „Lösern" gesprochen werden; denn nur bei diesem Fürsten bedeuten die mehrfachen Thaler eine finanzpolitische Maßregel.

des Bergbaues, so sind die Planeten s. z. s. die Patrone der einzelnen Metalle. Auf dem Julius-Löser, wie auch sonst, haben die Planeten dieselben Zeichen, wie die entsprechenden Metalle: Venus bedeutet Kupfer, Mars Eisen, Apollo Gold, während Diana, die Mondgöttin, das Silber beschützt, Saturn endlich bedeutet Blei; daher heißt es auf dem Ausbeutethaler der Grube Bleyfeldt: Redeunt Saturnia regna. Ist so der Wilde Mann zeitlebens der treue Schildträger des Herzogs Julius, der ihm sein Wahrzeichen, Licht und Brille, eifrig nachträgt, so ist es nur billig, daß er auch auf dem Begräbnisthaler als trauernder Knappe erscheint; in der Linken den Wurzelstamm, lehnt er sein müdes Haupt in die Rechte und stützt den Ellenbogen auf einen Totenkopf, der auf der Gedächtnistafel des Herzogs ruht. —

So passend der Lichtthaler des großen Julius hingebende Regententhätigkeit bezeichnet und der Ritter mit dem hauenden Schwert das Fehdeleben Heinrichs des Jüngern, so erscheint die Richtigkeit der Devise des Heinrich Julius (ein Pelikan mit der Umschrift: pro aris et focis) nicht ganz einwandsfrei, zumal wenn das Symbol der Einigkeit, ein Bündel Pfeile, in Rücksicht gezogen wird. Zwar möchten wir das pro aris et focis gelten lassen, wenn er seinen Besitz um das Bistum Halberstadt erweitert, dessen Administrator er ist, und wo er mit milder Hand die Reformation einführt. Aber dieser reichbegabte Geist, der schon 1576 als 12jähriger Knabe bei der Einweihung von Helmstädt eine zweistündige lateinische Rede hält, ist leider auch ein Liebhaber fürstlichen Glanzes, der erst in Wolfenbüttel, später in Prag ein großes Haus macht, und obendrein ein schlechter Finanzmann, der beständig Kontributionen ausschreibt, dazu mit Braunschweig, wie mit seinen Landständen in Streit lebt. Gleichwohl ist er insofern ein Mehrer des Reichs, als er Braunschweig 1596 durch Grubenhagen, 1609 durch die Grafschaft Lohra-Clettenburg, 1612 durch die Grafschaft Blankenburg-Regenstein vergrößert hat. — Heinrich Julius erscheint unter den Herzögen von Braunschweig als der Satiriker. Fast alljährlich läßt er seit 1597 Spotthaler auf politische Gegner prägen, das eine Mal mit 15 verschiedenen Stempeln. Hat sein Sohn, der tolle Christian von Halberstadt, bis heute sich einen Namen gemacht durch die aus den silbernen Aposteln des Paderborner Domes umgeschmolzenen Pfaffenthaler, so wurde der Name seines Vaters unter seinen Zeitgenossen häufig genannt wegen seiner Wespen- und Rebellenthaler, seiner Lügen- und Bullenbeißer-Thaler Die 10 Wespen, d. h. die 10 (?) aufsässigen Adligen des braunschweigischen Landtags, stören den von der Sonne beschienenen welfischen Löwen nicht. Die Rotte Korah,

d. h. die rebellischen Bürger Braunschweigs, werden von der Erde verschlungen. Die Lüge und Verleumdung kreuzigen vergebens die siegreich erstehende Wahrheit. Der Bullenbeißer, der trotz seiner abgehauenen Füße den welschen Löwen anspringt, verrät nur tierische Wut. Mit unerschöpflicher Phantasie variieren die Münzen des epigrammatisch gerichteten Herzogs dieses Thema. Er ist das brennende Licht, das die braunschweiger Frösche anquaken; er der beladene Fruchtbaum, dessen Wurzeln Schlangen und Kröten benagen; er der Adler, der von einem heimtückischen Pfeil getroffen wird; er der Feuer-Salamander, der rings von Feuersglut bedroht, aber nicht verzehrt wird.

Ach, dies Gleichnis sollte sich an ihm nicht erfüllen. Mitten unter großen Entwürfen wurde der Herzog zu Prag von einem hitzigen Fieber überfallen, das er sich durch ein Zechgelage bei dem bekannten Slavata zugezogen. Ob er die in diesem Jahre 1613 geprägte Trostmedaille seiner frommen Gemahlin Elisabeth noch rechtzeitig erhalten hat, steht zu bezweifeln; denn er starb rasch, auf fremder Erde, zu früh für ein Land, das am Vorabend furchtbarer Ereignisse stand. Denn sein Nachfolger, Friedrich Ulrich, 1613—34, ist ein unfähiger Schwächling, den Mutter und Oheim bestimmen, 1615 einen Revers zu unterschreiben, der ihn thatsächlich der Leitung seines Geheimrats und Oberhofmeisters Anton von der Streithorst unterstellt. Dieser beginnt mit den 4 „ungetreuen Landdrosten" Joachim von der Streithorst, Henning von Rheden, Bertold von Rutenberg und Arnd von Wobersnau eine abscheuliche Willkür und Mißregierung. Insbesondere werden die Münzen gefälscht, die etwa 10 Münzstätten auf 40 vermehrt, von welchen die zu Amelungsborn bis zu 400 Menschen beschäftigt, auch Altenau, Elbingerode und Ellrich erhalten sogenannte Heckmünzen; leichte Silbermünzen werden massenhaft verbreitet, wodurch die größte Verwirrung entsteht („Kipper und Wipper"). Die Katastrophe von 1622 kann Braunschweig nicht von der Ohnmacht retten, der es während des 30jährigen Krieges verfällt, und die Jakobsthaler, welche die Ergiebigkeit der Grube St. Jakob bei Lautenthal unter Hinweis auf die Muschelfülle des Meeres versinnbilden, können nur als eine Ironie erscheinen auf die damals einbrechende allgemeine Verarmung. — Gottlob, es folgt auf diesen Schwächling der große Kurfürst von Braunschweig, der die Kriegswunden heilt: Hzg. August, 1635—66. Als freilich dieser Herrscher i. J. 1643 aus Freude über den Abzug der Kaiserlichen von Wolfenbüttel die berühmten 7 Glockenthaler (zu Zellerfeld) prägen ließ („Tandem patientia victrix"), da ahnte er nicht, daß der Friede zu Goslar (1642), der jenem Abzuge zu Grunde lag,

statt des Sieges die ärgste Niederlage für Braunschweig bedeuten sollte. Denn indem dieser Friede Braunschweig wehrlos machte und das reiche Stift Hildesheim ihm entriß, b.reitete er vor, daß 1648 vier mächtige Stifter, die dem Hause Braunschweig halb und halb gehörten: Halberstadt, Bremen, Verden und Minden, an Preußen und Schweden abgetreten wurden, während der dürftige Ersatz: die alternierende Besetzung von Osnabrück, dem Hause Hannover zugute kam. In dem also verstümmelten Lande aber wartete auf den Herzog eine Riesenaufgabe. Die Hauptstadt Wolfenbüttel, 16 Jahre lang die kaiserliche Zwingburg des Landes, lag in Trümmern, das Land war völlig verarmt, die Bevölkerung verwildert (Harzschützen). Um so mehr erschien es aller Welt wie ein Wunder, daß hier ein 70jähriger Greis (senex divinus), dank seinem mit ruhiger Stetigkeit verbundenen Jugendeifer, das Land aus Schutt und Trümmern zu neuer Blüte erhob, durch den Rostocker Joach. Lütkemann das Kirchenwesen, durch den Pädagogen Schrader die Schulen mit Erfolg reformierte und die 1627 auf 2 Studenten herabgeschmolzene Universität Helmstädt ihrer höchsten Frequenz (2000 Studenten) entgegenführte. Durch den Tod seines Bruders Jul. Ernst fiel ihm Dannenberg und ein zweites Siebentel des Kommunionharzes zu, durch den Tod des Herzogs Wilhelm von Harburg die Grafschaft Blankenburg (=Regenstein) und ein Drittel des Kommunionharzes: ein bescheidenes Schmerzensgeld für die großen Verluste von 1648. — Aus seinen Münzen hebe ich aus die Geburtstags-Schaumünze seines Sterbejahres, wo Gerechtigkeit und Friede ihn krönen, geprägt auf die ihm gelungene Aussöhnung von Bremen und Schweden, ein Sinnbild für das friedensvolle Ende dieses großen Friedefürsten. Seine Schiffsthaler aber, wo ein Mann auf dem Lande, wohl der Herzog selbst, dem dahinsegelnden Schiffe nachschaut, zeichnen durch die Doppellosung: „Alles mit Bedacht!" und „Jacta est alea!" mit zwei Strichen den Charakter dieses senex divinus, der „erst ruhig wägt und dann entschlossen wagt". Ihm folgen:

Rudolf August († 1704) und Anton Ulrich, 1660—1714. Ein herzogliches Brüderpaar, das seit 1685 gemeinsam regiert. Ihre „Bruderthaler" zeigen daher zwei Profile und zwei Wildemänner, deren verflochtene Zweige die Umschrift tragen: „Ut frontibus, sic frondibus conjunctissimi." Der jüngere, aber geistig bedeutendere Anton Ulrich, ebenso maßlos in seinem Ehrgeiz und daher eifersüchtig auf die neunte Kur der jüngeren hannoverschen Linie, wie in seiner Prachtliebe — ich erinnere an Schloß Salzdahlum und die Bibliothek zu Wolfenbüttel — ist bis 1706 der Schleppträger französischer Politik und Sitte bezw.

Unsitte. Seitdem jedoch seine Enkelin Elisabeth Christine Aussicht hat, Gemahlin des späteren Kaisers Karl VI. zu werden, folgt er gänzlich dem österreichischen Doppeladler. Ja, er, der Verfasser von zwei Liederperlen unseres Gesangbuches, sowie der Kirchenordnung von 1708, opfert später in greisenhaftem Ehrgeiz der katholischen Kirche nicht nur den Glauben seiner Enkel, sondern auch den eigenen Glauben, letzteres mit Absicht auf Hildesheim. Zwar nicht dieses Bistum, wohl aber das stolze Braunschweig, welches den kräftigsten Welfenherzögen siegreich widerstanden hatte, öffnet, durch den 30jährigen Krieg gebrochen, dem Bruderpaare im Jahre 1671 seine Thore — nicht zu seinem Schaden.

Es sei hier eine allgemeine Bemerkung gestattet. Derselbe Heinrich der Löwe, der den deutschen Städten, z. B. Lübeck, München, Braunschweig große Rechte verlieh, legte damit den Keim des Zerwürfnisses zwischen den aufblühenden Emporien und ihren Landesherren. Wie der Erzbischof von Köln nach Bonn (Brühl) hinausgedrängt wurde, so fanden die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg es für gut, weder in Lüneburg zu residieren, noch in dem besonders widerspenstigen Braunschweig. War es der mittelalterliche Individualismus, war er das krankhafte Festhalten an wirklichen oder nur angemaßten Rechten: genug, Braunschweig verweigerte lange Zeit Reichs- und Kreissteuer, Beschickung des Landtages und verbat sich, als Landstadt der Herzöge behandelt zu werden. Vergeblich haben letztere Braunschweig siebenmal belagert, die Oker aufgestaut, die Zufuhr abgeschnitten. Wie kam es, daß diese trotzige Stadt 1708 eine Geburtstagsmedaille auf Anton Ulrich schlagen ließ, gleichwie Lüneburg 1703 eine solche auf Herzog Georg Wilhelm? Die Antwort giebt uns scheinbar die Medaille von 1671 mit dem segelnden Schiff, geschlagen auf die Eroberung Braunschweigs (jure et armis). Thatsächlich hat jedoch der 30jährige Krieg die Macht der Städte (und Landstände) völlig gebrochen, während dem Landesherrn in dem stehenden Heere und im römischen Rechte die Doppelwaffe gegeben wurde, die der Absolutismus des 18. Jahrhunderts so furchtbar mißbrauchte.

Auf die beiden genannten Brüder folgte Herzog August Wilhelm, 1714—31; dann Ludwig Rudolf, 1731—35. Wiederum ein Bruderpaar, welches jedoch hinter einander regiert. Der ältere tragt dem durch den Uebertritt seines Vaters geweckten lutherischen Bewußtsein dadurch Rechnung, daß er die drei Reformationsjubiläen von 1717 (Wittenberg), 1728 (Stadt Braunschweig) und 1730 (Augsburg) allgemein — auch durch Denkmünzen — feiern läßt, wobei der Harz sich besonders eifrig beteiligt. (Harzmedaille: „Ecclesia Hercyniae secunda vice jubilans.") Es folgt

Herzog Karl, 1735—80. Es ist bekannt, daß die gleichaltrigen Fürsten Friedrich der Große und Herzog Karl gegenseitig ihre Schwester als Gattin heimgeführt haben. Karl, geistig wohlbegabt und somit seinem großen Schwager nicht völlig unähnlich, suchte mit Hülfe von Münchhausen, Cramm und Schrader (v. Schliestedt) Verbesserungen einzuführen. Leider ist er jedoch im Punkte seiner genußsüchtigen Leichtlebigkeit und willensschwachen Gutmütigkeit das gerade Gegenteil des großen Königs. Wohl befördert er auf dem Gebiete der Kultur und des Medizinalwesens die Aufklärung; seine Schulordnung von 1743 ist eine der besten ihrer Zeit, und sein Karolinum wird das norddeutsche Gegenstück zur Karlsschule bei Stuttgart. Allein seine Liebe zu kostbaren Vergnügungen, die starke Vermehrung des Militärs und seine großen Reisen beschweren allmählich das kleine Land mit einer Schuldenmasse von 12 Millionen Thalern. Dazu kommt die Drangsal des 7jährigen Krieges, der seinem Bruder Ferdinand, dem Sieger von Krefeld und Minden, zwar berechtigten Feldherrn-Ruhm einträgt, aber das Land ungemein beschwert. — Indem Ferdinand im Jahre 1761 die Franzosen durch Bedrohung der Rückzugslinie auf Kassel aus dem Lande manövrieren will, entblößt er Braunschweig und — den Harz. Der Marschall Vaubecourt brandschatzt hierauf Clausthal-Zellerfeld um 79694 Thaler (!) und läßt sich zum Gedächtnis dessen von der Stadt Clausthal eine Ehrenmünze (!) schlagen, wo sein Lorbeer die Kriegsblitze ablenkt, seine Hand dem jus honesti wider das jus belli zum Siege verhilft und sein Name von der unglücklichen Bergstadt als „rectus modestus dux" gefeiert wird.[1]

Es folgt Karls Sohn: Karl Wilhelm Ferdinand, 1780—1806. Bevor die Nacht der Fremdherrschaft sich auf das Braunschweiger Land legt, leuchtet noch einmal die Sonne welfischen Ruhmes im hellsten Strahlenglanze. Fast zur selben Zeit, wo Karl Wilhelm Ferdinands Schwester, die Herzogin Amalie, den Weimar'schen Dichterhof begründet, macht der Herzog Braunschweig zu einem hervorragenden Sitze deutscher Bildung und zugleich zum Mittelpunkt einer musterhaften Regierung. Seinem Oheim Friedrich dem Großen schon äußerlich in betreff der großen, glänzenden Augen nicht unähnlich, gleicht er ihm auch innerlich in der Liebe zur Musik, in der strengen Sparsamkeit und Pünktlichkeit, vor allem aber in der idealen Auffassung von den Pflichten eines Regenten als des ersten Dieners im Staate. Er bringt (schon zu Zeiten seines Vaters) Ordnung in den zerrütteten Staatshaushalt und tilgt die Landesschuld durch Beschränkung seines Hofstaates. Der Pädagog Campe, sowie der bekannte

[1] Vgl. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1767, S. 243—298.

Minister Hardenberg sorgen für Hebung des Unterrichts, der Bauernstand wird entlastet und gelangt zu steigendem Wohlstande. Allseitig sorgt der Fürst, ein Schüler des berühmten Abtes Jerusalem und ein Großmeister der deutschen Logen, für „Aufklärung.“ Freilich, das Welfenschloß in Wolfenbüttel wird Tapetenfabrik, die dortige Waffensammlung kommt unter den Auktionshammer, die stolzen Stadtwälle Braunschweigs werden Promenaden. — Sein Ehrgeiz strebt höher. Im Jahre 1773 wird der Herzog preußischer General, pazifiziert 1787 Holland, indem er die Patrioten zersprengt, so daß eine Siegesmedaille: Restauratio concordiae belgicae den Spaziergang nach Amsterdam feiern kann. Allein sein damaliger europäischer Nimbus erhält einen Stoß durch den unglücklichen Feldzug nach der Champagne, der feurige Sieger von Crefeld ist vorsichtig und pedantisch geworden. Im Jahre 1806 läßt der fürstliche Greis zu seinem und Preußens Unglück sich durch den Zauber der Königin Luise überwinden, den Oberbefehl über die preußische Armee zu übernehmen. Es folgt Jena und Auerstädt. Des Augenlichtes beraubt, flüchtet der „General Braunschweig“ aus Deutschland. „Das Haus Braunschweig hat aufgehört zu regieren.“

Uns Harzer interessiert vor allem sein Rezeß vom 4. Oktbr. 1788, der die verwickelte Verwaltung des früheren Kommunionharzes wesentlich vereinfachte. Durch den Erbvertrag vom 14. Dezbr. 1635 war dieses Gebiet in ungeteiltem Besitze des Gesamthauses Braunschweig geblieben, so zwar, daß damals das Direktorium jährlich zwischen den drei Linien Harburg, Celle, Wolfenbüttel wechseln sollte. Jetzt erhielt Hannover $^4/_7$ d. h. wesentlich die vier Bergstädte der Inspektion Zellerfeld samt den dortigen Bergwerken, Braunschweig $^3/_7$, meist herrlichen Waldbestand. Nur das Bergregal des Rammelsberges, die Silber- und Eisenhütten, sowie die Saline Juliushall blieb als Kommunionharz. —

Indem ich die Geschichte der wolfenbüttelschen Linie hiermit abschließe, legen die braunschweigischen Münzen es nahe, das auf denselben mit Vorliebe behandelte welfische Wappen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Die Welfen haben ein redendes Wappen, nämlich einen Löwen; denn der Löwe wird gleichbedeutend mit Welf gebraucht. Ist der Löwe in natürlicher Haltung (oder der Löwenkopf mit geöffnetem Rachen) ursprünglich das Wahrzeichen des in Braunschweig regierenden Fürsten, so daß dieser Löwe s. z. s. die Stelle eines Porträts auf dem Avers vertritt, so ist später für Braunschweig und Lüneburg eine heraldische Abart dieses natürlichen Löwen gewählt worden. Lüneburg erkor einen nach rechts aufgerichteten blauen Löwen auf einer Fläche, die mit Herzer

bestreut ist. Wahrscheinlich ist dies eine Erinnerung an die Abstammung der Gemahlin des Herzog Wilhelms aus dem dänischen Königshause; denn das Hauptschild Dänemark enthält nach Daniel im ersten Felde drei blaue Löwen von 9 roten Herzen umgeben. Braunschweig-Wolfenbüttel dagegen, dessen Kaiser-Herzog Otto IV. eine englische Prinzeß zur Mutter hatte, wählte zwei blaue Leoparden zum Wappen. Später wurden beide ursprünglich getrennte Wappen zu einem Gesamtwappen Braunschweig-Lüneburg vereinigt, indem (nach einigen Schwankungen etwa seit 1600) der lüneburger Löwe im ersten, die braunschweigischen Leoparden im zweiten Felde des Wappenschildes angebracht wurden. Dieses Haupt-Wappen wurde frühzeitig bereichert durch die beiden Löwen der erledigten Lehnsgrafschaften Everstein (an der Weser) und Homburg, von denen der erstere mit Krone erscheint, der zweite mit einer Balkeneinfassung. Herzog Heinrich Julius und sein Vetter Erich von Calenberg fügten noch weitere Wappen hinzu: die Hoya'schen Bärentatzen, das verschobene Kreuz von Bruchhausen, den Diepholz'schen Löwen, das Honstein'sche Schachbrett (geschachte Feld), den Klettenberger Hirsch und die Regensteiner bezw. Blankenburger rechts bezw. linksseitige Hirschstange, dazu kam um die Wende des 17. Jahrhunderts der Adler (in der unteren Hälfte des Diepholzer Wappens) und der Lauterberger Löwe im quergeteilten Felde.

Neben dem Löwen und Leoparden erscheint früh als drittes Wappenbild der Welfen das rechts springende weiße Sachsenpferd, in Wolfenbüttel ausschließlich als Helmzier, in Grubenhagen auch im Schilde angebracht, seit Ernst August bei beiden Häusern im Schilde, wohl gar im Herzschilde, bis es in Braunschweig 1861 wieder nur einfache Helmzier wurde. Selbstverständlich findet das Pferd, das Lieblingstier des Niedersachsen, auf den Münzen mannigfaltige Verwendung. Wenn die Herzogin von Braunschweig ihrem Gemahl August Wilhelm eine Geburtstagsfreude machen will, so läßt sie auf einer Münze das Sachsenpferd prägen, das einer Ruhmessäule zueilt: „metae amore perductus." Und wenn Georg Ludwig als Georg I. Englands Thron besteigt, so stellt eine Münze dies so dar, daß auf einer Landkarte das Sachsenpferd mit gewaltigem Sprunge vom Festlande auf die britische Insel hinübersetzt. —

Doch dieses Bild erinnert uns daran, daß es auch für uns Zeit wird, einen kleinen Sprung zu machen, nämlich von Wolfenbüttel nach Celle, vom Herzogtum Braunschweig nach dem Herzogtum Lüneburg.

Als die Lüneburger Linie im Jahre 1617 anfing, in Clausthal Harzer Münzen zu schlagen, sah es in der Hauptstadt Celle

kümmerlich aus. Wilhelm der Jüngere war 1592 gestorben und hatte nichts hinterlassen, als ein armes Land, einen drohenden Prozeß um Grubenhagen und — 15 Kinder. Wer sollte die 8 Prinzessinnen standesgemäß versorgen? Woher sollten die Mittel kommen für die Hofhaltungen von 7 prinzlichen Brüdern? Aber hier bewährte sich die Losung auf den lüneburger Münzen: ex duris gloria. Während Braunschweig in dem 30jährigen Kriege furchtbar geschwächt und zerstückelt wurde, wußte das Haus Celle sich durch treues Zusammenhalten der 7 Brüder, durch standhaften Mut und durch eine Sparsamkeit zu behaupten, die so weit ging, daß alle sieben feierlich sich und dem Lande das Cölibat gelobten bis auf einen, den das Los zur Fortpflanzung des Hauses bestimmte. Mit Ehren ging nunmehr das Haus Celle aus dem Kriege hervor; später brachte der Kurhut und die Königskrone neue Ehren. Fragen wir, wem das Verdienst hiefür gebührt, so lautet die Antwort: dem Herzog Georg von Lüneburg. Er, der Sieger von Oldendorf, ist der Ritter Georg gewesen, der gegenüber dem Lindwurm, dem 30jährigen Kriege, das Schwert tapfer brauchte. Sein Verdienst ist wesentlich der denkwürdige Vertrag zu Braunschweig vom 14. Dezember 1635, welcher beim Erlöschen der mittleren Linie Braunschweig den urwelfischen Besitz derselben dem drohenden kaiserlichen Sequester entzog und zugleich den Kommunionharz begründete. Sein Scharfblick ist es gewesen, der Hannover zur Residenz erhob und somit die künftige Größe unserer Landeshauptstadt anbahnte. Er ist endlich der Stammvater der englischen Könige geworden, eines Geschlechtes, das anfangs ein blühendes war. Ein seltsamer Stammvater! Während in Celle 50 Jahre lang 4 Junggesellen regierten, 4 Brüder, einer hinter dem andern: der von Schulden gedrückte Ernst, der träge Christian, der unbegabte Johann, der bequeme Friedrich, ist die Seele der Regierung und der Stammhalter der Dynastie der Herzog Georg, der fern von der Residenz im Harzschlosse Herzberg wohnte, bis er 1636 die Regierung von Calenberg Göttingen antrat.

Nach seinem Tode wiederholt sich seltsamer Weise das Schauspiel, daß 4 Brüder 50 Jahre lang in Celle-Hannover regieren, teils hinter einander, teils gleichzeitig: der derbe Christian Ludwig von Celle, das eng verbundene Hannoversche Bruderpaar Georg Wilhelm und Ernst August und endlich der Regent über Göttingen, Calenberg, Grubenhagen: Johann Friedrich. Uns interessiert der letztere wegen seiner Beziehungen zum Harze.

Ist nämlich Heinrich der Jüngere der Vater unserer Wildemannsthaler, so erscheint Johann Friedrich als Vater der Andreasthaler mit der Inschrift: „Andreas reviviscens." Wohl, es

deutet diese Inschrift an, daß es bereits früher Andreasthaler gegeben: schon der Hohnsteiner Graf Ernst IV., die Grubenhagener Herzöge Wolfgang und Philipp und der braunschweiger Herzog Heinrich Julius haben solche prägen lassen; allein es dauerte diese Ausprägung schon deshalb nie lange Zeit, weil der Besitz von St. Andreasberg, mit dem sie verknüpft war, vielfach wechselte. Dazu ging die Münze 1625 daselbst ein und der Grubenbau sank. Erst seit Johann Friedrichs Tagen, also seit 1666, gab dort der Grubenbau wieder Ausbeute. Seitdem leuchtet uns auf allen möglichen Georgsthalern und -Gulden, sämtlich zu Clausthal geprägt, das St. Andreas reviviscens entgegen. Die letzten Münzen dieser Art sind 1804 in Clausthal geschlagen. Der heil. Andreas nahm im selben Jahre vom Harze Abschied, wie der Wilde Mann, nachdem sie seit 1530 bezw. 1524 den Harzer Münzen als Schmuck gedient hatten. Bedeutet der Wilde Mann Glück beim Bergbau, so kann Andreas und sein Balkenkreuz an den Leidensmut des Bergmanns erinnern: denn, zu Patras auf sein schräges Kreuz genagelt, hat der Sage nach der h. Andreas bis zu seinem Verscheiden 3 Tage lang das Evangelium verkündet, aber auch 3 Tage lang furchtbar gelitten. —

Nach Johann Friedrichs Tode folgte der jüngste, aber kräftigste der vier celle-hannoverschen Brüder, nämlich der Herzog, später Kurfürst Ernst August, 1679—1698. Staatsmännisch hochbegabt, bahnt er die zukünftige Größe seines Hauses an durch Einführung der Primogenitur (die Braunschweig schon weit früher besaß), sowie durch sein jahrelanges Ringen um die neunte Kurwürde. Anfangs will er Oesterreich verpflichten: unter Führung der beiden Prinzen Georg Ludwig und Maximilian Wilhelm kämpfen Hannoveraner 1685 siegreich in Ungarn und Griechenland und später unter dem Herzog selbst am Rhein. Als aber der Dank vom Hause Oesterreich ausbleibt, geht der berühmte Staatsmann Otto Grote über Dresden (!) nach Wien und stellt den Kaiser vor die Alternative: entweder Hannover wird Kurfürstentum oder es bleibt neutral. Die hierauf verliehene Kurwürde (1692) wird durch große Freudenfeste besiegelt. Die innere Organisation des neuen Kurstaates aber hat Ernst August vorbereitet durch das Regierungs-Kollegium v. J. 1680. Die Regierung zerfällt in vier Kollegien: die Geheimratsstube, die Kammer, die Justiz-Kanzlei und das Konsistorium. Von den 6 Geheimräten des ersten Kollegiums, die zugleich Direktoren in den 3 anderen Behörden waren, hatte der erste Rat (Platen) die Leitung der Geheimratsstube, der zweite (Otto Grote), der zugleich Landdrost für Grubenhagen war, die Militärsachen, der dritte das Konsistorium, der vierte die Kammer, der fünfte die

Justizkanzlei, der sechste endlich die Bergsachen und die Landdrostei auf dem Harze (als Berghauptmann). Aus diesem Regierungs-Kollegium erwuchs jene oberste Regierungsbehörde, welche als „Königl. Großbritannische zur Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Räte" Hannover thatsächlich bis zur französischen Zeit regiert hat.

Wie verschieden hat sich doch im vorigen Jahrhundert Hannover und Braunschweig entwickelt! In Braunschweig war der Herzog alles, der Landtag nur ein Schatten. In Hannover waren umgekehrt die englischen Könige nur nominelle Herrscher; denn mit Naturnotwendigkeit mußten in ihrer Abwesenheit die Stände, der Adel, das Geheimrats-Kolleg fast alle Gewalt vereinigen. Wolfgang Menzel erzählt, daß damals an Galatagen der hannoversche Adel sich in Herrenhausen versammelte. In einem Saale, wo das Bild des Königs im Lehnstuhl aufgestellt war, fand große, feierliche Cour statt, jeder verbeugte sich vor dem Bilde, natürlich unter eisigem Stillschweigen. Dann aber gings in die Gesellschaftsräume, und ein lustiges Leben begann. Dies Situationsbild ist bezeichnend; aber es wäre ein falscher Schluß, wollte man ohne weiteres an eine üppige Adelswirtschaft denken. Im Gegenteil: Hannover war damals fast das einzige Land, das nicht dadurch eine üppige Verschwendung der Regierenden gedrückt wurde, und jener Adel, der durch Namen wie v. Bothmer und v. Münchhausen glänzt, hat sich durch Schöpfungen, wie die Universität zu Göttingen und die Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle große Verdienste erworben. Mit Stolz sah damals jeder Hannoveraner auf die Unbescholtenheit seiner Beamten. Wie sehr aber der allgemeine Wohlstand stieg, dafür zeugen noch die ungezählten Georgsthaler und Andreasgulden, die in jener Zeit zurückgelegt werden konnten, bis dann der Frieden von Tilsit mit einem Schlage den Wohlstand vernichtete.

Es sind die dunkelsten Blätter der vaterländischen Geschichte, es sind 7 bittere Teuer- und Hungerjahre, an welche die nun folgende westfälische Zeit uns erinnert. Nirgends ist die Fremdherrschaft rücksichtsloser und raublustiger aufgetreten, als in den alten Welfenländern, nirgends stand die verschwenderische Ueppigkeit eines Hofes von Glücksrittern und Abenteurern in so schneidendem Gegensatze zu dem namenlosen Elende eines ausgesogenen Landes und eines durch Einquartierung zermalmten Wohlstandes, wie am Hofe des „Königs Lustik" zu Kassel. Allein, während das Unterland 7 magere Jahre durchseufzte, durfte der Oberharz sich 7 reicher Jahre erfreuen. Während in der Stadt Hannover Leute, die ein Vermögen von 100000 Thlrn. besessen hatten, bereits Leinen und Bettwäsche verkauften, um

nur ihr Leben zu fristen, während in Braunschweig Hausbesitzer in Rücksicht auf die unerschwingliche Einquartierungslast von 400 Franks monatlich dem Maire die Schlüssel ihrer Häuser zur Verfügung stellten, hatte der oberharzer Bergbau goldene Tage. Der Krieg verschlang ungeheure Bleivorräte; eben derselbe Krieg legte die Blei produzierenden Konkurrenzländer Spanien und England lahm: folglich blühte das Geschäft für den Oberharz. Und wie die Fremdherrschaft im Unterlande den Schmuggel herausforderte, so lag es leider nur zu nahe, daß man im Harze dem fremden Despoten gegenüber die „Matzhammelei" für nicht unerlaubt hielt. „Nur nicht zu viel Geld nach Kassel!" — dies war die allgemeine Losung, die es erklärt, daß damals Schichtmeister sich Luxusgespanne hielten, und ein Osteröder Oberfaktor den König Jerome bei seinem Besuch in Rotwein baden ließ. Zweimal nämlich hat dieser König Clausthal besucht: am 8. September 1809 und am 5. August 1811. Die lorbeergeschmückten Münzen, welche man auf diese Begebenheit prägte, lassen ahnen, daß es hierbei an Hurrahrufen und an Gepränge nicht gefehlt hat. Das Volk aber übersetzte das H. N. (Hieronymus Napoleon) auf den Kupferpfennigen mit richtigem Takt durch: „Hans Narr." Was die höheren Behörden betraf, so haben auch sie allerdings geringere Ueberschüsse nach Kassel einberichtet, als thatsächlich vorhanden waren, die so differierenden Ueberschüsse aber zu einem Notfonds angesammelt, der erst ans Tageslicht trat, als der Harz schon längst wieder hannoversch war. —

Im Begriffe stehend, den Boden der welfischen Lande zu verlassen, möchte ich mir noch ein kurzes Wort über die Jetons oder Spielpfennige der Harzer Münzmeister gestatten. Es sind dies ursprünglich Zählpfennige, welche beim Abrechnen oder Spiel das Zählen erleichtern sollten. Schon früh bildete sich jedoch in Frankreich und Flandern die Sitte, daß Behörden, welche mit Geld- und Rechnungswesen zu thun hatten, bei feierlichen Gelegenheiten Jetons schlagen und unter die Bureau-Beamten verteilen ließen. Solche Gelegenheit boten in Clausthal die vierteljährlichen, später nur jährlichen Bergrechnungen. Nach Gatterer sind bei denselben regelwäßig 30 Pfund Kupfer — meist zu Gunsten des Münzmeisters — ausgemünzt worden, in besonders guten Jahren aber 1—2 Zentner. Diese harzischen Münzmeister-Jetons, welche etwa die Größe eines alten Vierpfennigstückes haben, sind nun für die Numismatik von besonderem Werte. Denn indem sie Namen und Wappen der Münzmeister enthalten, enträtseln sie die Ziffern und Zeichen derselben auf Kurrentmünzen und Medaillen und ermöglichen

oft allein die Bestimmung des Prägeortes, ja des Prägelandes. Auch macht es uns Clausthalern selbstredend besondere Freude, wenn wir auf unseren Harzer Andreasthalern das J. W. S. erblicken, denn nun wissen wir: es ist dieser Thaler unter dem alten Clausthaler Münzmeister Johann Wilhelm Schlemm geprägt, während das noch häufigere J. B. H. auf den Zellerfelder Münzmeister Johann Benjamin Hecht deutet. Noch anziehender werden diese Jetons durch die Fülle von Emblemen und Sinnsprüchen, die sie enthalten. Beziehen sich die letzteren bei den Clausthaler Jetons fast nur auf das Spiel (die Glücksgöttin auf dem Einrad, Dambrett, Becher, Federball: „Fortuna variabilis.“), so sprudelt bei den Zellerfelder „Raitpfennigen“ eine alle Lebensgebiete illustrierende Phantasie. Wir begegnen redenden Wappen: Johann Benjamin Hecht kündet sich an durch drei Hechte, Bornemann arbeitet im Brunnenhause, Schlüter hat drei Schlüssel, Eisendraht hat ein Veilchen neben einer Nessel: er spitzt auf Verleumdungen. Den Fleiß des Bergmannes stellt Pfeffers dar durch das zweimännige Bohren, den des Hüttenmanns Ruperti durch den Probierofen, Schlüter aber mahnt unter einem Totenkopfe: „Considera novissima, et non peccabis.“

Nicht zu verwechseln mit den Jetons sind die schmucken Bergrechnungsmarken (mit Schlegel und Eisen oder blumengeschmücktem Altar).

Noch eine andere Harzer Münzart sind die Fördermarken aus Kupfer oder Messing, deren Zeichen B oder E an die harte Arbeit des Bergmannes erinnern; denn es sind metallene Quittungen für gefördertes Gestein (Berg) oder Erz.

Eine besonders duftige Blüte der Harzer Münzkunst sind die Ausbeutethaler. Alles, was das Herz des Bergmanns erfüllt an dankbarer Freude, an sinniger Naturbetrachtung und nicht zuletzt an Frömmigkeit, findet sich hier ausgeprägt. Da wird bekannt („Grube Güte des Herrn“): „Die Erde ist voll der Güte des Herrn.“ Da wird angespielt auf die goldenen Eier, welche der Bergschwan legt („Grube weißer Schwan“), auf das goldene Zeitalter des Saturn, der seine Bleigrube segnet („Grube Bleyfeldt“). Da erscheint im Jahre 1685 Lautenthal als Lautenschlägerin, welche lobpreist: Tu tandem abjectam reddes Deus alme sonoram. Das Bergwerk, das stets Zubuße forderte, ist die klanglose Laute; nun, da die Grube sich freigebaut, auch alle Saiten und Zinsen berichtigt hat, kann die Laute hell erklingen. Es ist also eine Variation des häufigen Themas: „Ex duris gloria!“ (Johann Friedrich) oder „Aurea Hercyniae sterilitas“ (Ernst August) oder: „Wer die Ausbeut will genießen, den darf die Zubuß nicht verdrießen.“

Von den welfischen Landen ist nur ein kleiner Schritt zu den niedersächsischen Bistümern. Denn die machtvolle Stellung der welfischen Fürsten brachte es mit sich, daß die Domkapitel von Minden, Halberstadt, Bremen und Verden nicht selten einen Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg wählten, sowie ferner, daß nach dem westfälischen Frieden dem Hause Hannover die alternierende Besetzung des Bistums Osnabrück zufiel. Uns interessiert selbstverständlich vor allem Hildesheim, der Sitz unseres Regierungsbezirkes, dessen Stiftslande dem Welfenhause durch den genannten Frieden verloren gingen. Fast schien es eine Zeitlang, als sollte noch mehr verloren gehen.

Eine eherne viereckige Medaille vom Jahre 1632 erinnert an die eiserne Zeit, wo Hildesheim von Pappenheim besetzt und mit 200000 Thalern gebrandschatzt wurde. Die Reformation von 1542 sollte damals mit einem Schlage vernichtet werden, alle lutherischen Schulkollegen wurden ausgewiesen, in allen lutherischen Kirchen katholischer Gottesdienst eingeführt. Daß dieses Gewitter vorüberzog, bezeugt die Denkmünze auf das 200jährige Reformationsfest von 1742, welches ganz Hildesheim feierte und zwar so friedlich, daß die Freude der Lutheraner keine Kränkung der Katholiken wurde. Geistesverwandt sind die Münzen auf Fürstbischof Friedrich Wilhelm, dessen Regierung für Hildesheim etwa dasselbe bedeutete, wie die seines Nachbarn Herzog Karl Wilhelm Ferdinand für Braunschweig, nämlich Aufklärung und heilsames Regiment. Als freilich 1802 das Hochstift Hildesheim nach 800jährigem Bestehen von der Bildfläche verschwand, da durfte man auch die Empfindung haben, daß ein Staatengebilde zu Grunde gegangen war, das eine innere Berechtigung nicht mehr hatte. Die Herzöge von Bayern und die Grafen von Fürstenberg, welche Hildesheim Jahrhunderte lang regiert haben, umgaben sich mit einem überaus glänzenden geistlichen Hofadel, dem Domkapitel. Schon die Namen dieser Adligen: „von Westfalen," „von Schorlemer," „von Loë" verraten sofort die durch Sinekuren angelockten Ausländer; ihre ungeheure Zahl aber (42) wurde nur noch überboten durch die 171 hohen und niederen Geistlichen, welche es für die damals geringe Anzahl von Katholiken in Hildesheim gab. Die Kirche wurde die Dienstmagd der Fürsten und des Adels. Schon im zartesten Alter wurde ein junger Adliger zum Domherrn bestimmt, später ließ er sich noch andere geistliche Pfründen obendrein geben, für die er nichts that, die er vielmehr durch Vikare verwalten ließ. Und mit den Bischöfen war es nicht anders. Clemens, Herzog von Bayern, war in Steiermark erzogen, wurde mit 19 Jahren Bischof von Münster und Paderborn, mit 23 Jahren überdies Kurfürst und Erzbischof

von Köln, mit 24 Jahren zugleich Fürstbischof von Hildesheim, regierte dort über 30 Jahre, residierte jedoch zu Bonn, und zwar mit solcher Ueppigkeit, daß er von 150 Kammerherren bedient wurde. Fürwahr, solche Zustände forderten die Katastrophe von 1803 heraus. Erst unter Preußen (vorübergehend 1802, dann seit 1866) nahm Hildesheim den ihm gebührenden Aufschwung. —

Wenden wir uns vom Krummstabe zum Merkurstabe, ich meine zu den niedersächsischen Handelsstädten, so begegnet uns hier ein merklicher Unterschied zwischen den Hansestädten an der See und im Binnenlande. Die ersteren: Lübeck, Hamburg, Bremen sind auch nach 1648 blühende Gemeinwesen. Lübeck zehrt noch vom alten Ruhm und von alten Verbindungen. Gab es doch im Mittelalter eigentlich nur zwei große Handelswege, die von Süden zum deutschen Norden führten, deren einer (Marseille, Basel, Köln, Hildesheim, Lüneburg) in Lübeck mündete und deren anderer (Genua oder Venedig, Augsburg, Nürnberg, Leipzig, Magdeburg) wiederum nach Lübeck führte, während Hamburg einst nur eine Abzweigung hatte. Soweit es einen nordischen Handel gab, bestanden auch diese Handelswege fort. Hamburg aber, das während des 30jährigen Krieges niemals einen Feind in seinen Mauern gesehen hatte, Hamburg, das früh den Handel mit Amerika aufnahm, strebte mächtig empor, während auch Bremen, anfangs geschwächt durch konfessionellen Streit, seit dem Frieden von Versailles 1783 einen fröhlichen Aufschwung nahm. Der geprägte Ausdruck für die Blüte dieser drei niedersächsischen Seestädte ist die Thatsache, daß sie auch nach 1648 eine Menge stattlicher Münzen mit stolzem Gepräge schlagen lassen. Anders ist es mit Lüneburg, Braunschweig, Goslar, Hameln, Göttingen. Ihre Macht ist durch das furchtbare Elend des 30jährigen Krieges gebrochen; darum datieren ihre schönen Münzen zumeist vor demselben oder höchstens bis zur Schlacht von Lützen; ich erinnere an die Goslar'schen Marienthaler, den Hameln'schen Bonifaziusthaler oder an jenen herrlichen Lüneburger Mondthaler — Lunaburg als Mondburg aufgefaßt — aus den Tagen der Reformation, wo es heißt: visitavit nos oriens ex alto. Es sei mir eine Parallele gestattet. Wenn man uns fragt, aus welcher Zeit stammt das Gewandhaus zu Braunschweig, das Brusttuch und Gildemeisterhaus zu Goslar, das Knochenhaueramthaus zu Hildesheim, das Tillyhaus zu Höxter, das Rattenfängerhaus zu Hameln, das Leibnitzhaus zu Hannover, so giebt es darauf eine sichere Antwort: Nach der Reformation und vor dem 30jährigen Kriege; denn nach dem letzteren ist die Baukunst in unseren alten binnenländischen Hansestädten wie

unter Trümmern begraben, vor der Reformation aber gab es bei uns noch keine Renaissance. —

Eine andere gefallene Größe tritt uns entgegen, wenn wir uns zum Schlusse „vom Meere zum Fels" wenden; ich meine von den Hansestädten zu den alten Harzgrafen. Wo sind sie geblieben, die mächtigen Geschlechter der Grafen vom Regenstein und Falkenstein, von Woldenberg und Honstein? Und wie diese, so sind sie alle erloschen, die mächtigen edlen Geschlechter, deren Besitzungen das Harzgebirge wie mit einem grünen Kranz umgaben. „Nur ein einziges Grafengeschlecht," sagt Bode, „hat die Jahrhunderte, welche den übrigen Verderben brachten, in immer frischem Glanze überdauert. Mit Stolz blickt jeder Harzer auf dieses heimische edle Geschlecht, welches, wie es von Alters her in unserem Lande als Schirmherr jedes tüchtigen Strebens galt, uns jetzt auf dem Felde der ernsten Wissenschaft zur Kenntnis der heimischen Geschichte führt — das erlauchte Geschlecht der Grafen, jetzt Fürsten von Stolberg."

Vor die schwierige Aufgabe gestellt, die reiche Vergangenheit dieses erlauchten Hauses in einem wirksamen Schlußgemälde zu skizzieren, würde ich in arger Verlegenheit sein, wenn nicht die Erinnerungen an die unvergeßliche 25jährige Jubelfeier unseres Harzvereins mir zu Hülfe käme. Damals wurden zu Wernigerode drei lebende Bilder aus der Vergangenheit der Stolberger zur Aufführung gebracht, welche zugleich Konrad Beckmanns große Wandgemälde im Rittersaale des Schlosses zu Wernigerode in lebendige Darstellung verwandelten. Das jüngste Bild versetzt uns nach Ilsenburg in das Jahr 1629. Die Wallensteiner haben furchtbar in der Grafschaft gehaust, die evangelische Klosterschule empfängt einen tötlichen Stoß, der Ordensgeneral der Benediktiner an der Spitze von Prälaten und Aebten fordert auf Grund des Restitutionsediktes das Kloster zurück. Standhaft, wenngleich vergeblich, weigert sich Graf Heinrich Ernst; aber seine Standhaftigkeit läßt ahnen, daß die katholische Restitution nur von kurzer Dauer sein wird; bereits im Jahre 1631 wird Ilsenburg wieder stolbergisch, und bald darnach stolbergische Residenz.

Das zweite Bild versetzt uns in die Reformationszeit, in das Jahr 1525. Graf Botho, genannt „der Glückselige", ist doch darüber unglücklich, daß die Reformation die Kirche entzweit. Aber ob er wohl selbst beim alten Glauben bleibt, so läßt er doch seine Söhne in Wittenberg studieren und bespricht sich mit seinen Räten, wie reformatorische Zucht und Ordnung in die Klöster der Grafschaft einzuführen sei. Das Bild nun stellt den Kreis der evangelisch gesinnten Männer der Grafschaft dar: Wilhelm Reiffenstein, Volkmar von Morungen, v. Sund-

hausen und Ziegler, die mit dem Grafen der Rede des Dr. Platner, des Stolberg'schen Reformators, zuhören.

Zwei Bilder im Rittersaale haben also die Folgen der Reformation zum Gegenstande. Da kann es nicht auffallen, wenn auch auf den Münzen vielfach eine evangelische Gesinnung durchleuchtet. So heißt es auf einer Stolberger Münze — 200 Jahre nach Uebergabe der Augustana: — „Wohl denen, die seine Zeugnisse halten, die ihn von ganzem Herzen suchen", und 200 Jahre nach dem Anschlag der 95 Thesen: „Herr Gott Zebaoth, troste uns und laß uns leben, so wollen wir deinen Namen anrufen."

Gedenken wir aber daran, daß das Wappen der Stolberger vor allem die Wappen der alten Harzgrafen vereinigt, nämlich das Hohnstein'sche Schachbrett, den Lauterberger Löwen mit Binden, den Stolberg'schen Hirsch und die Wernigeröder Forellen, so werden wir dadurch auf das dritte und älteste Bild geführt. Dasselbe versetzt uns auf den Marktplatz von Wernigerode. Es ist Martini des Jahres 1417, jene denkwürdige Zeit, wo auch der Burggraf Friedrich von Hohenzollern mit der Markgrafschaft Brandenburg belehnt wurde: ein Wahrzeichen auf die spätere besonders enge Verbindung der beiden erlauchten Häuser. Graf Heinrich von Wernigerode, der letzte seines Stammes, ladet den erbverbrüderten Graf Botho von Stolberg ein, nach Wernigerode zu kommen, um die Huldigung dieser Harzstadt zu empfangen. Die Huldigung erfolgt, Werningerode wird nach Heinrichs Tode stolbergisch, der Graf Botho aber gelobt:

„Mit dem Recht, das ich erwerbe,
Will ich auch die Pflicht erfüllen."

Da ruft im Festspiel (Seite 16 des Festberichts) der Herold:

„Was Graf Botho einst gelobte,
Haben alle seine Erben
Treu' gewissenhaft erfüllet.
Immer haben sie gehütet
Deutsche Zucht und deutsche Sitte,
Unentwegt und stets gefördert
Gottesfurcht in Harzerlanden.
Fest wie sie zu ihrem Gotte
Und zu ihren Harzern standen,
Steh'n die Stolberger auch heute
Fest zu Gott, zum Reich und Kaiser." —

Hochgeehrte Versammlung! Ich stehe am Schlusse. Ich danke Ihnen für die Geduld, mit der Sie mir so lange gefolgt sind. Ich bitte nochmals alle Männer vom Fach um Entschuldigung, daß ich mit Ihnen nur einen Spaziergang gemacht, keine gelehrte

Forschung getrieben habe. Wenn mein Vortrag dazu dienen würde, daß hie oder da bei einem Sammler das Interesse für die zu Grunde liegende vaterländische und Kulturgeschichte neu belebt würde, und bei einem Nichtsammler das Interesse für geprägte Geschichte, so würde mir das eine Freude sein. Höher steht mir ein anderes Ideal. Wir treiben Münzen- und Geschichtskunde schließlich nicht, um mit vergilbtem Pergament selbst zu vergilben und mit granitnem Altertum zu versteinern, sondern um aus der Wurzel der Geschichte edle Säfte und Kräfte für Gemüt und Willen zu gewinnen. Das letzte Ziel unserer heutigen Exkursion bleibt daher Uhlands herrliche Losung:

„An unsrer Väter Thaten
Mit Liebe sich erbau'n,
Fortpflanzen ihre Saaten,
Dem alten Grund vertrau'n;
In solchem Angedenken
Des Landes Heil erneu'n,
Um unsre Schmach sich kränken,
Sich unsrer Ehre freu'n,
Sein eignes Ich vergessen
In Aller Lust und Schmerz:
Das nennt man, wohlermessen,
Für unser Volk ein Herz."

Geschichte des Fürstlichen Gymnasiums, der Oberschule, zu Wernigerode.

Von Dr. Heinrich Drees, Oberlehrer in Wernigerode.

Vorbemerkung.

Zweimal hat im Laufe der Zeit das Wernigeröder Gymnasium, die alte Oberschule, (1750, 1850) Säkularfeiern in der Meinung begangen, daß die Anstalt 1550 von dem Licentiaten Heinrich Horn, Offizial des Bistums Halberstadt, gestiftet sei. Diese Meinung ist, wie im folgenden zu zeigen ist, irrig; die städtische Wernigeröder „Oberschule" ist die direkte Fortsetzung der S. Silvestristiftsschule und kam zunächst teilweise im Jahre 1531, endgültig i. J. 1538 in den Besitz der Stadt. Dennoch wird im Jahre 1900 eine Festfeier zum Gedächtnis Horns, ihres größten Wohlthäters in alter Zeit, für die Schule eine Pflicht der Dankbarkeit sein. Nachfolgende Schrift ist im Hinblick auf dieses „Wohlthäterfest" entstanden.

Als Quellen für dieselbe lagen vor:

1. Die Festschrift zur Säkularfeier 1850, enthaltend:
   a) Kallenbach, Geschichte des Lyceums zu Wernigerode,
   b) Keßlin, Verzeichnis der Lehrer der Schule und der Schüler des letzten Jahrhunderts.
2. Delius, Die Wernigeröder Dienerschaft. 1805.
3. Friederich, Verzeichnis der Schüler, welche 1750 bis 1850 das Lyceum zu Wernigerode besucht haben. 1851.
4. Keßlin, Nachrichten von den Schriftstellern und Künstlern in der Grafschaft Wernigerode. 1856.
5. Chr. Heinr. Delius, Zahlreiche Artikel im Wernig. Intelligenzbl. seit 1797.
6. Jacobs, Zahlreiche Artikel in der Zeitschrift des Harzvereins.
7. Gelegenheitsdrucke und Gedichte, die Wernigeröder Oberschule betreffend (1668–1862), in der Bibliothek des Fürstl. Gymnasiums.
8. Ungedruckte Quellen:
   a) Die Akten und Urkunden des Fürstlichen, städtischen und Gymnasial Archivs.
   b) Das Album scholasticum der Schule, seit 1638 bis auf geringe Lücken vollständig erhalten.

c) Der liber legum scholasticarum, mit einer Schulchronik (1667—1738) verbunden. (Gymnasialbibliothek.)

d) Schülerarbeiten und Gedichte (13 Foliobände) aus der Zeit des Rektors E. F. Schütze (1715 bis 1738) und K. H. Schützes (1738—1779).

Weitere Quellen sind im folgenden unter dem Text angemerkt.

---

1. Die mittelalterlichen Lateinschulen der Grafschaft Wernigerode und die Anfänge der Oberschule, des späteren Fürstl. Gymnasiums (1538—1554).

Die Geschichte der Wernigeröder Oberschule, des heutigen Fürstl. Gymnasiums, einer Schöpfung des Reformationszeitalters, als einer humanistischen Lehranstalt auf dem Boden der reinen Lehre, zu schreiben, ist nicht möglich, ohne daß wir zunächst in großen Zügen darlegen, wie Stadt und Graftschaft Wernigerode der Lehre Luthers sich zuwandten,[1] und einen Blick auf die mittelalterlichen Lateinschulen in ihrem Gebiet werfen, an deren eine die Oberschule seit der Reformationszeit direkt anknüpft. — In den Stolbergschen Landen, mit denen nach dem Aussterben der Grafen von Wernigerode (1429) die Grafschaft am Fuße des Brockens vereinigt war, regierte in den Tagen der Reformation Graf Botho der Glückselige (1511—1538), der der religiösen Bewegung innerlich freundlich gegenüberstand und ihrer Ausbreitung in Stadt und Grafschaft keinerlei Hindernisse in den Weg legte, wenn er auch aus politischen Gründen sich selbst der neuen Lehre nicht anschloß, vielmehr auch als Glied der römischen Kirche verstorben ist.[2] Seine Söhne, die jungen Grafen Wolfgang und Ludwig, hatte er mit ihrem Informator, dem späteren berühmten Reformator der Stolbergschen Lande, Tileman Platner, nach Wittenberg gesandt (1520); sollten sie nicht dort dem weltgeschichtlichen Akt der Verbrennung der Bannbulle beigewohnt haben?

Ein Jahr darauf sahen beide Grafen mit ihrem Vater den Reformator auf dem Reichstage zu Worms, einem der Höhepunkte seines Lebens; auch auf Botho den Glückseligen hatte der kühne Augustiner einen tiefen Eindruck gemacht, und die Folge ist wohl der Entschluß gewesen, der Ausbreitung seiner Lehre in den Stolbergschen Landen nicht entgegenzutreten, dem

[1] Vgl. Delius im Wernigeröder Intelligenzblatt 1817, Stück 41 ff.
[2] Jacobs, Harzzeitschr. 1890, S. 344 ff.

er trotz der Gräuel der Bauernkriege, die gerade seine Gebiete aufs schwerste heimsuchten, unentwegt treu geblieben ist.

Für die Einführung der Reformation in der Grafschaft Wernigerode hat besonders ein Sohn derselben, Heinrich Winkel,[1] Prior des Johannisklosters zu Halberstadt und dann Prediger an der Martinikirche daselbst, bedeutsam gewirkt; gegen 1533 protestiert der Kanonikus an der Silvestrikirche zu Wernigerode, Johannes Michaelis, in seinen Predigten gegen die Mißbräuche der Messe; 1534 wird Heinrich Weddigen als erster evangelischer Prediger an die Liebfrauenkirche berufen, ihm folgte 1539 Jacob Grobecker aus Göttingen, um wenige Jahre darauf der erste evangelische Oberpfarrer an der S. Silvestrikirche zu werden, deren Stift der letzte Dechant Joh. Kerkener († 1541), als bischöflich Halberstädter und Hildesheimer Offizial meist in Braunschweig lebend, vergebens der alten Kirche zu erhalten gesucht hatte. — 1538 war Botho der Glückselige gestorben, ein Jahr darauf wandten sich seine Söhne Wolfgang († 1552), Ludwig († 1574) und Albrecht Georg († 1587) der Lehre Luthers zu, die ihre Unterthanen längst bekannten; Tileman Platner[2] wurde der erste Superintendent ihrer Gesamtlande, der Episcopus Stolbergensium,[3] wie ihn die Zeitgenossen nannten. Er stand in verwandtschaftlicher Verbindung und enger Freundschaft mit Melanchthon und Justus Jonas, die ihrerseits wieder mit den Familien v. Gadenstedt und Reiffenstein in Wernigerode in naher Beziehung standen, so daß Melanchthon mit seinen Freunden in dem Hause der letzteren nach der Schlacht bei Mühlberg gastliche Aufnahme finden konnte. Albrecht Georg berief als seinen Hofprediger und als Rektor nach Wernigerode den Lic. Autor Lampadius, den als Komponisten und Musiktheoretiker Jacobs in der Vierteljahrsschrift für Musikwissenschaft (VI, 91—121) eingehend gewürdigt hat und der vor allen um die Durchführung der Reformation in der Grafschaft sich verdient gemacht hat. Seine gleichzeitige Schulthätigkeit (1538—41) werden wir später zu behandeln haben.[4]

Drei höhere Schulen in Verbindung mit kirchlichen Stiftungen hatten in der Grafschaft Wernigerode während des Mittelalters bestanden: die Schule des Benediktinerklosters zu Ilsenburg, die des Augustinerklosters Himmelpforten und die Stiftsschule zu S. Silvestri in Wernigerode. Ueber alle drei Schulen sind

[1] Vgl. Delius a. a. O.

[2] Plathner, in der Harzzeitschr. 1868.

[3] Vgl. Jacobs, Die Humanistenfamilie Reiffenstein, S. 81, in Geigers Vierteljahrsschr. f. Kultur u. Litt. d. Renaissance. 1886.

[4] Jacobs, Harzzeitschr. 1890, S. 344 ff.

wir durch die eingehenden Arbeiten von E. Jacobs hinreichend unterrichtet, hier können wir nur die Hauptresultate seiner Forschungen zur Darstellung bringen. Am frühesten ist das Benediktinerkloster zu Ilsenburg durch Bischof Arnulf von Halberstadt (1017) gegründet worden Die mit ihm verbundene Schule hat unter dem dritten Abt, Herrand[1] (ca. 1074—1089), dem streitbaren Verteidiger des Papsttums gegen den Kaiser, ihre höchste Blüte erlebt; vom Kaiser als Bischof von Halberstadt nicht bestätigt, ist derselbe in der Einsamkeit des Klosters Reinhardsbrunn gestorben; neben einer blühenden Schule der freien Künste hatte er in Ilsenburg mit großen Kosten auch eine herrliche Büchersammlung errichtet, deren geringe Reste Graf Wolf Ernst (1587—1606) mit der von ihm begründeten Wernigeröder Bibliothek vereinigte.[2]

In den späteren Zeiten des Mittelalters hat man sich in Ilsenburg wie auch an anderen Orten damit begnügt, auf kurze Zeit geeignete Persönlichkeiten gegen kärglichen Sold als „ludimagistri“ zu dingen, die wohl fast sämtlich dem Laienstande angehörten und das Lateinische nur insoweit lehrten, als es zum Verständnis des Gottesdienstes nötig war, während zur Uebung des Kirchengesanges ihnen ein Cantor zur Seite stand. Einen solchen Ludimagister hat Jacobs in dem „rector scholarium“ Dietrich für das Jahr 1333 nachgewiesen.[3] Unter dem evangelisch gesinnten Abt Dietrich Meppes wurde die katholische Schule des durch die Bauernkriege schwer geschädigten Klosters durch die Stolberger Grafen in eine evangelische Lateinschule (1548–1626) verwandelt, deren Schicksale uns am Schluß dieses Abschnitts beschäftigen werden.

1253 hatte Dietrich von Hartesrode[4] das in seinem Gebiet so malerisch gelegene Augustinerkloster Himmelpforte gegründet; am 21. April 1258 weihte Bischof Volrad von Halberstadt in dieser „novella plantatio“ einen Marienaltar. Eine Leuchte der Wissenschaft war dort der Bruder Jordan aus Quedlinburg (ca. 1320), der auch in Paris den Studien obgelegen hatte und nach dem Urteil seiner Zeitgenossen des Heiligenscheines wert war; er ist aus den stillen Mauern des Klosters in den Harzbergen zum Ordensgeneral berufen worden und später als Lehrer der Theologie an verschiedenen Universitäten thätig gewesen.

---

[1] Jacobs, Harzzeitschr. 1873, S. 101 ff.

[2] Jacobs, Harzzeitschr. 1874, S. 357 ff. Neue Mitteil. des thür.-sächs. Vereins XI, S. 335–375.

[3] Jacobs, Harzzeitschr. 1873, S. 101.

[4] Jacobs, Harzzeitschr. 1873, S. 109.

Zu der mit dem Kloster verbundenen Schule soll auch der Bruder Heinrichs, des letzten Grafen von Wernigerode, Graf Albrecht, 1411—1419 Bischof von Halberstadt, seine wissenschaftliche Ausbildung empfangen haben. Den Augustinerklöstern, deren wissenschaftliche Hauptaufgabe das Studium der Werke des großen Kirchenvaters war, wohnt von Anbeginn die Neigung gegen die Schäden der Papstkirche und die Verderbnis der Orden zu protestieren, inne. Um 1438 hatte Heinrich Zolter aus Osnabrück fünf sächsische Augustinerklöster, unter ihnen auch Himmelpforten, reformiert; Papst Eugen IV. gab diesen Klöstern eine eigene Verfassung. Am 3. Oktober 1451 trat in das so reformierten Kloster Himmelpforte Andreas Proles[1] aus Dresden ein, der größte Mann, den dasselbe hervorgebracht hat. Schon 1456 wurde er Prior desselben, 40 Jahre alt wurde er dann (1458) Ordensgeneral, bis Staupitz sein Nachfolger wurde; in Magdeburg soll (1497) der hochgefeierte Mann mit dem jungen Martin Luther in persönliche Verbindung getreten sein. Proles hat eine neue Blüte der Klosterschule zu Himmelpforten herbeigeführt; mit Recht aber wird er unter die Wolke der Zeugen, unter die Vorläufer der Reformation gerechnet. Mit prophetischem Blick sagt er die nahe Kirchenverbesserung voraus; in deutscher Sprache veröffentlicht er mehrere Predigten und eine Lehre von der Taufe, eine „Unterweisung für Vater, Mutter und Ehegatten;" wegen seines kühnen Protestes gegen die Verderbnis der Kirche traf ihn der Bannfluch; von demselben losgesprochen, wollte er dennoch zu seiner Verantwortung nach Rom reisen, ist aber auf dem Wege dorthin, 74 Jahr alt, in Kulmbach gestorben.

Im Auftrage seines Ordens weilte am 6. August 1517, also wenige Monate vor dem Beginn der Kirchenverbesserung, Martin Luther in diesem reformatorisch gesinnten Kloster, und man erzählt, daß er auf dieser Reise auch in dem Kloster Walkenried eingekehrt sei und den Untergang desselben vorausgesagt habe. 1525 wurde Himmelpforten durch die Bauern zerstört, unter der Buche der „Mönchenlagerstätte" sollen die flüchtenden Augustiner einen Rastort gefunden haben.

Direkt bis zu den Anfängen der evangelischen Oberschule zu Wernigerode führt uns die Stiftsschule zu S. Silvestri daselbst (1265[2]—1538). Im Jahre 1265 hatten die Grafen Gebhard und Konrad von Wernigerode die bisherige S. Silvestri Pfarrkirche in ein Chorherrnstift mit 10 Kanonikern und einem Dechanten an der Spitze verwandelt und dasselbe mit Gütern reich begabt.

[1] Jacobs, Harzzeitschr. 1873, S. 113.
[2] Jacobs, Harzzeitschr. 1889, S. 126.

Man hat bisher geglaubt, daß die Begründung einer Lateinschule in Wernigerode erst mit dem S. Silvestristift erfolgt sei, doch hat Jacobs in seinem vortrefflichen Aufsatz über das Alter und den Ursprung der Schule zu Wernigerode,[1] schon für das Jahr 1262 aus einer Urkunde einen Rector scholarum in Wernincherod mit Namen Johannes de Anvorde nachgewiesen und aus der Anordnung der Zeugen in dieser Urkunde den Nachweis geführt, daß derselbe geistlichen Standes gewesen sei und dem Kloster Himmelpforten angehört habe. Daraus ergiebt sich, daß die Augustiner von Himmelpforten gleich nach Begründung ihres Klosters neben ihrer eigenen Schule auch eine Schule in Wernigerode geleitet haben, die also von dem Rat der Stadt schon vor der Begründung des Silvestristiftes errichtet war.

Im Jahre 1265 wurde naturgemäß die Leitung der Schule dem S. Silvestristift übergeben; bis 1538 hat dieselbe unter der Leitung des Stiftes gestanden. Von den Schicksalen der Schule ist wenig bekannt,[2] es fehlen die hervorragenden Epochen, wie sie die klösterlichen Anstalten zu Himmelpforten und Ilsenburg zeitweilig aufwiesen. Der Unterricht scheint von vornherein nicht von den Mitgliedern des Kapitels, sondern von häufig wechselnden Ludimagistri und Kantoren in der lateinischen Kirchensprache und dem Kirchengesang „ad amplificandum divinum officium“ erteilt zu sein; aus dem Jahre 1287 besitzen wir eine Stiftungsurkunde für Schüler, „die zum Chor gehen“;[3] 1401 wird „Conradus Biwenden scholmester to der tidt to Wernigerode“ genannt, neuerdings aber hat uns die Arbeit von E. Jacobs, „Ueber den Rektor und die Stiftsschule zu Wernigerode“,[4] aus dem Rechnungsbuche domini Hinrici Klocken, Seniors des Silvestristiftes († 1516), überraschende Einblicke in das Leben dieser Schule wenigstens der letzten Zeit thun lassen. Wir erfahren daraus — und darin steht Henrich Klockens Rechnungsbuch überhaupt einzig da — wie das kärgliche Einkommen der Rektoren neben den Gaben, die ihnen an den kirchlichen Festen wurden, hauptsächlich aus dem Schulgelde, welches die Schüler zahlten, sich zusammensetzte, dessen Höhe Klocke dahin berichtet, daß intranei jährlich 4 Schwertgroschen (gladiatos) zu zahlen haben, extranei, jedenfalls um diese herbeizulocken, nur 3 gladiatos; wir hören weiter, daß es zahlreiche Bettelschüler (mendicantes) gab, die wohl hauptsächlich zum Chorsingen verwendet wurden, von denen die intranei 2 gladiatos, die extranei 1 gladiatum

[1] Zeitschrift des Harzvereins 1874, S. 424 ff.
[2] Vergl. Jacobs, Harzzeitschr. 1885, S. 290 ff.
[3] Kallenbach, Festschrift S. 5.
[4] Harzzeitschrift 1885, S. 290.

bezahlten; am 2. Juni 1452 hatte der Domvikar Heinrich Wenden zu Halberstadt aus Wernigerode ein Vermächtnis für den Cantor und den Ludimagister des Stiftes hinterlassen.[1]

Noch zwei Rektoren hat Jacobs[2] für die S. Silvestri Stiftsschule zu einer Zeit nachgewiesen, als schon die Reformation siegreich in die Grafschaft eingedrungen war und auch in dem Stift selbst, wie oben gezeigt, Eingang gefunden hatte, Johannes (1531 bis 1532) und Berward (1532—38); beide werden noch der alten Kirche angehört haben, die Geschichte der Stiftsschule findet mit ihnen ihren Abschluß. Auch dem Rat der Stadt Wernigerode war Luthers Mahnung, christliche Schulen aufzurichten, vernehmlich erklungen. Schon seit 1531 tritt der Rat mit dem Stift in Verhandlung, ihm die Schule abzunehmen; trotz der Not, in die Wernigerode durch den großen Brand vom 6. August 1528 versetzt war, hat er seit 1531 für den Rektor und Kantor einen festen Gehalt gezahlt; Graf Botho bewilligte dazu einen jährlichen Zuschuß von 4 Gulden[3]; der endgültige Verzicht des Stiftes auf die Schule erfolgte aber durch den Vertrag vom 29. März 1538 (Freitag vor Oculi), durch welchen das Stift auch das Schulgebäude und die Lehrerwohnungen der Stadt abtrat, sich dadurch also aller Rechte auf die Schule begab; so bedeutet der 29. März 1538 das Ende der alten Stiftsschule, den Stiftungstag der städtischen evangelischen „Oberschule," die in Autor Lampadius, dessen schon oben gedacht ist, ihren ersten hochbedeutenden Rektor erhalten hat.

Dieser urkundlich feststehenden Thatsache gegenüber ist die Meinung, daß die Schule 1550 durch Henrich Horn gegründet und Georg Thymus der erste Rektor der Oberschule gewesen sei, völlig hinfällig. Mit Unrecht sind daher 1750 und 1850 Säkularfeiern der Schule veranstaltet worden, die schon 12 Jahre vor 1550 bestanden hatte; dennoch aber ist, wie wir im folgenden zeigen werden, das Jahr 1550 für die Schule ein bedeutungsvolles, da in diesem Jahre der Rat der Stadt auf Horns Kosten den Bau eines neuen Schulgebäudes, des „Horneums", beginnen ließ, während die übrigen reichen Zuwendungen dieses größten Wohlthäters Wernigerodes erst durch sein Testament vom 26. Dezember 1553 bekannt wurden.

Drei Jahre (1538 bis Ostern 1541) ist Autor Lampadius in seinem Amte als erster Rektor der städtischen Oberschule thätig gewesen, während er zugleich seines Amtes als Hofprediger des

[1] Kallenbach, Geschichte des Wernig. Lyceums S. 5. Vgl. Wernig. Urkundenbuch Nr. 531.

[2] Harzzeitschr. 1874, S. 28 ff.

[3] Kallenbach a. a. O. S. 11.

Grafen Albrecht Georg waltete. In Braunschweig geboren, war er Kantor in Goslar und Lüneburg gewesen; von dort floh er, nachdem er seine Kinder durch die Pest verloren hatte, nach Braunschweig, um dann 1538 dem ehrenvollen Doppelruf nach Wernigerode zu folgen.[1] In ihm tritt uns ein durch hohe und vielseitige Bildung imponierender Gelehrter, ein echter Humanist, ein begeisterter Bekenner der reformatorischen Lehre, hervorragend als Komponist und Musiktheoretiker, bedeutend auch in der Kirchengeschichte, entgegen. Durch ihn wurde die Oberschule zu einem evangelischen, humanistischen Gymnasium im Sinne Melanchthons gestaltet; denn wenn auch in dieser Zeit der Rat nur den Rektor und den Kantor der Schule besoldete, so sind doch neben ihnen „Collaboranten" (Locaten) für den gelehrten Unterricht nachweisbar,[2] woraus sich ergiebt, daß schon damals die Wernigeröder Schule zu einer mehrklassigen Anstalt mit aufsteigenden Jahrespensen geworden war. Neben dem gelehrten Unterricht hat durch Lampadius die Pflege der geistlichen Musik und der geistlichen Schulkomödien, deren Aufführung eine Eigentümkichkeit der evangelischen Lateinschulen wurde, besondere Förderung erfahren, wofür uns einige interessante Zeugnisse vorliegen; er selbst gewinnt dabei unser erhöhtes Interesse, weil er uns hier auch als Dichter entgegentritt, wenn wir auch den Verlust seiner dramatischen Arbeiten bedauern müssen. 1539 wurde von den Schülern vor dem „Spelhus" (Rathaus) oder in einer Kirche zu Wernigerode ein Osterspiel aufgeführt, welches wahrscheinlich ihn zum Verfasser hatte,[3] am 7. September 1539 aber wurde demselben „Scholmester" und den Knaben, die vor den Grafen Wolfgang und Henrich „den lateinischen Joseph" gespielt und „figuret", ein Gulden „zu tringgelt" gegeben.[4] Im folgenden Jahre fiel der Oberschule das erste Legat zur Verbesserung der Lehrergehälter zu, indem der evangelisch gewordene Kanonikus Johann Michaelis 100 Gulden für „den Scholmester to Wernigerode" vermachte.[5]

Ostern 1541 wurde Lampadius als Rektor und Prediger an der Martinikirche nach Halberstadt berufen, Mag. Valentin Donat, über dessen Herkunft Nachrichten nicht vorliegen, wurde (1541—42) sein Nachfolger, um dann nach Grobeckers Tode Oberpfarrer an der Silvestrikirche zu werden. Schon kurze Zeit nach seinem Abschiede kehrte Lampadius im Juni 1541 noch

[1] Vgl. Jacobs in der Vierteljahrsschr. f. M.-W. a. a. O., Harzzeischr. 1874, S. 28, 1885, S. 232. Schon im November 1537 ist er in Wern. Vierteljahrsschr. f. Mus.-Wiss. VI, 97.

[2] Jacobs, Harzzeitschr. 1868.

[3] Jacobs, Harzzeitschr. 1885, S. 232.

[4] Jacobs, Harzzeitschr. 1868, S. 81 ff.

[5] Jacobs, Harzzeitschr. 1894, S. 593.

einmal nach Wernigerode zur Hochzeit des Grafen Wolfgang mit der Gräfin Barbara von Regenstein zurück; ihm und wahrscheinlich seinem Nachfolger Val. Donat, „Schulmeistern zweien“, wurden „für ihr Singen mit den Cantoribus vier Gulden gegeben“. So haben wir hier[1] den ersten Nachweis der Mitwirkung der Lehrer und Schüler der evangelischen Oberschule bei kirchlichen Festen. Im selben Jahre bewilligte Graf Wolfgang dem Rektor fünf Gulden „zu Hulff der Collaboranten.“[2]

Eine weitere Zuwendung erhielt die Schule, als der letzte Dechant des S. Silvestristiftes († 1541) derselben seine reiche Bücherei vermachte, für welche er schon bei Lebzeiten ein Bibliotheksgebäude hatte errichten lassen. Mit diesen Büchern wurden diejenigen vereinigt, welche Kerkeners Vorgänger, Albrecht Lisemann († 1516), der alten Stiftsschule testamentarisch überwiesen hatte.[3] Leider geht aus dem Katalog, den der Rektor Bodinus nach einer von ihm am 31. August 1698 abgehaltenen Revision der Bibliothek aufstellte und im Liber legum scholasticarum mitteilte, hervor, daß diese Bücher im Laufe der Zeit sämtlich verloren gegangen waren.

Donats Nachfolger ist Heinrich Angerstein (1542—50) gewesen, über dessen Schulthätigkeit Nachrichten nicht vorliegen; derselbe wurde dann Pastor an der Johanniskirche; ihm hat, als er hochbetagt 1581 gestorben war, Majus, der Nachfolger Donats in der Oberpfarre, die noch erhaltene Leichpredigt gehalten. Als seinen Nachfolger (1550—54) hat Jacobs den Rektor Joseph Könnecke nachgewiesen, in dessen Amtszeit der Bau des Horneums und die Dotierung der Schule durch Heinrich Horn fallen, womit wir uns im nächsten Abschnitt werden eingehend zu beschäftigen haben. — So sind vor dem früher als ersten Rektor angenommenen Georg Thymus vier Rektoren in der Zeit von 1538—1554 an der Oberschule thätig gewesen, in vieler Beziehung wird uns allerdings Thym als der erste erscheinen, der derselben eine für lange Zeit Gültigkeit behaltende Organisation gegeben hat.

An der Gründung der Wernigeröder Schule ist, wie wir gesehen haben, das Grafenhaus nicht beteiligt gewesen, auch in der Reihe ihrer Wohlthäter tritt es bis in das 18. Jahrhundert durchaus zurück; erst seit den Tagen des großen Grafen Christian Ernst hat es derselben ein seitdem stetig wachsendes, warmes Interesse entgegengebracht. Mit Unrecht aber würde man den Stolberger Grafen der Reformationszeit einen Vorwurf daraus

[1] Vergl. Jacobs, Harzzeitschr. 1874, S. 28.
[2] Jacobs, Harzzeitschr. 1868, S. 81 ff.
[3] Jacobs, Harzzeitschr. 1894, S. 604 ff.

machen, daß sie ihrerseits damals die Errichtung einer Lateinschule in Wernigerode unterlassen haben. Vier evangelische Schulen hat das Grafenhaus in seinen Landen aus alten kirchlichen Stiftungen entstehen lassen und dadurch sein warmes Interesse für die reine Lehre, für Kirche, Schule und Gelehrsamkeit bekundet.[1]

Schon 1520 hatte der Graf Botho der Glückselige eine Lateinschule in Stolberg begründet und den edlen Reformator Johannes Spangenberg als ersten Rektor an dieselbe berufen, der dann 1523 als Pastor der S. Blasiuskirche zu Nordhausen die Kirchenverbesserung durchführte. Bothos Sohn, Graf Wolfgang, der 1520 unter Platners Leitung in Wittenberg studiert hatte und 1521 Rector Magnificentissimus der Universität wurde, sowie sein Bruder Ludwig, den Matthäus Gothus das „patrocinium atque ἔρισμα litterarum“ nennt und den Melanchthon hoch gepriesen hat, wandelten in seinen Bahnen. Im Jahre 1546 gestaltete in ihrem Hohnsteinschen Gebiet der letzte Abt Thomas Stange mit ihrer Bewilligung das Prämonstratenserkloster zu Ilfeld zu einem noch heute blühenden humanistischen Gymnasium, das unter Michael Neander († 26. 4. 1595), dem „gemeinen Praeceptor Teutschlands“, dem Freunde des gelehrten Begründers der Wernigeröder Bibliothek, des Grafen Wolf Ernst († 1606), zu einem „Musenquell im Helicon“ wurde.[2] — In der Grafschaft Wernigerode hatte, wie schon oben bemerkt, der Abt Dietrich Meppes die Klosterschule zu Ilsenburg in eine evangelische Lateinschule umgewandelt, die 1548—1626, bis zur katholischen Besetzung des Klosters, bestanden hat, während ihre Einkünfte durch den Grafen Henrich Ernst in ein Universitätsstipendium verwandelt wurden.[3] Jacobs hat[4] die Reihe der 15 zu ermittelnden Rektoren von Cyriacus von Borchtorff (?) bis auf Valentin Lösecke (Losius) mitgeteilt, von denen verschiedene Schüler Neanders waren und unter welchen Balthasar Voigt (Voidius), den Keßlin[5] mit seinem gleichnamigen Vater, dem Konrektor des Horneums und späteren Pastor zu Wasserleben und Drübeck, irrtümlich zu einer Person vermengt, der interessanteste ist. Als Rektor zu Ilsenburg (1612) allerdings hat der erst 20jährige Voigt wenig Rühmliches geleistet; er war seinem Amte nicht gewachsen und wurde schon 1614 in Gnaden ent-

[1] Vgl. für die folgende Darstellung Jacobs, Die evangelische Klosterschule zu Ilsenburg. 1868.
[2] Jacobs, Harzzeitschr. 1874, S. 357 ff.
[3] Jacobs, a. a. O. S. 232, teilt die Stiftungsurk. vom 2. Jan. 1640 mit.
[4] a. a. O. S. 168.
[5] Nachr. von den Schriftst. u. Künstlern der Grafsch. Wernig., S. 12.

lassen. Seitdem aber ist er zu hoher Bedeutung emporgestiegen, erneute Studien in Helmstedt, Reisen nach Dänemark und Holland erweiterten den Gesichtskreis des genialen Mannes, er wurde Pastor primarius in Elbing und 1644 im Beisein Simon Dachs in Königsberg zum Dichter gekrönt, der gepriesene Ovidius (= Voidius) des Preußenlandes.

In der Grafschaft Königstein endlich wurde das Augustinerkloster Hirzenhain bei Gedern 1569 durch den Grafen Ludwig im Verein mit den Grafen von Isenburg in eine Lateinschule verwandelt, die bis 1593 bestand und zu deren Rektoren meist Schüler Neanders berufen wurden, unter welchen Jonas Motius und Johannes Lundorp die hervorragendsten sind; auch ihre Einkünfte wurden nach dem Eingehen der Schule in ein Universitätsstipendium — für Marburg — verwandelt.

2. Die Dotierung der Oberschule durch Heinrich Horn (1550 5).

Vir gravis Henricus Horn egregie atque peritus.
Jure in utroque nec male doctus homo.
Praecipuum columen Musarum, tum decus ingens,
Tum studiosorum fautor honestus item.
Omnium et ingenuus promotor ubique scholarum.
Cui natale solum Wernigeroda fuit.

Mit diesen Worten beginnt Georg Thymus die „Elegia hecatosticha de beneficiis ab Henrico Horn in patriam Wernigerodam collatis" (1554);[1] und als der Dichter in demselben Jahre in das auf Henrich Horns Kosten vom Senat der Stadt errichtete Schulgebäude einzog, da wurden über dem Hauseingang die von ihm verfaßten Distichen[2] in Stein gemeißelt:

„Sumptibus immensis prudens vigilansque Senatus
Culta Lycaea Scholae struxit ab arte recens.
Hanc quoniam Heinricus sic Horn dotavit abunde
Omnem per vitam liberam et esse dedit.
Laudibus extollant cum civibus exteri eundem
Atque Magistratus cura probande boni!"

Als 1729/30 das neue Lycealgebäude errichtet war, wurde der Stein im Hausflur desselben eingemauert, jetzt hat er mit Recht seinen Platz vor dem unteren Treppenaufgang des Fürstlichen Gymnasiums gefunden.

[1] Mitgeteilt von Ebeling, Progr. d. Gymn. z. Wernigerode 1876.
[2] Kallenbach a. a. O. S. 16.

Großes hatte Heinrich Horn bei Lebzeiten und nach seinem Tode durch sein Testament[1] für seine Vaterstadt gethan, deren edelster Wohlthäter er mit Recht genannt werden muß. Ihm dankt die Stadt, wie es Thym besingt und das Testament Horns vom 26. Dezember 1553 bestätigt, die Einrichtung einer Feuerwehr, die Anlegung einer auf dem Markt mündenden Wasserleitung, eine Stiftung für arme Bräute, die Gründung des Salvatoris-Hospitals, reiche Unterstützungen nach dem großen Brande von 1528, die Dotierung der Liebfrauenpfarre und den Neubau des Pfarrhauses. Als das Größte aber feiert Thym die reiche Begabung der Lateinschule, den Bau des Schulhauses und die Dotierung der Lehrerstellen. Ein Bild des Lebens und Wirkens dieses seltenen Mannes, der mit Recht auch einen Platz in der deutschen Biographie gefunden hat, zu zeichnen, ist darum eine unabweisbare Pflicht der Dankbarkeit. Reiche Quellen auch aus älterer Zeit stehen dafür zu Gebote; des Hornschen Testamentes und der Elegia hecatosticha Thyms ist bereits gedacht; hieran reiht sich Winnigstedts Halberstädter Chronik (ed. Kaspar Abel, Braunschw. 1732), Hamelmanns Abhandlung „de renato evangelio in civitate Halberstadensi“ (Lemgo 1717), sowie Eustasius Schützes, „Solenne Vor- und Zuschrift“, womit derselbe zu dem am 10. Juni 1729 stattfindenden Akt des Schlusses der Schule wegen Abreißung des alten Schulgebäudes einladet, die lateinische Festschrift Heinrich Karl Schützes zur zweiten Säkularfeier des Lyceums am 22. April 1750 u. a. Wann Heinrich Horn geboren sei, steht nicht fest, unsicher ist auch, ob er in Nöschenrode oder in der Liebfrauengemeinde zu Wernigerode das Licht der Welt erblickte; sicher ist, daß sein Vater auf dem Liebfrauenkirchhof begraben lag. Aus den beiden gekreuzten Kuhhörnern auf Horns Grabstein hat E. F. Schütze geschlossen, daß Horns Vater Kuhhirt gewesen sei, doch fehlt eine urkundliche Bestätigung dieser Vermutung, vielleicht ist die Annahme einer einfachen Anspielung auf seinen Namen näherliegend. Jedenfalls gehörten Horns Eltern den niederen Ständen an; zwei verheiratete Schwestern, deren Horn in seinem Testament gedenkt, lebten in ärmlichen Verhältnissen, Horns Mutter, die 1517 in Halberstadt starb, wurde von dem Sohne unterstützt.

Seine Erziehung hat Horn wohl auf der Lateinschule in Wernigerode erhalten und dann theologischen und juristischen Universitätsstudien obgelegen. Trotz seiner geringen Herkunft stieg er wegen seiner hohen Gelehrsamkeit und außerordentlichen

[1] Mitgeteilt von Ebeling, Progr. 1877.

Geschicklichkeit in der Verwaltung zu den höchsten Ehren empor. Bischof Albrecht von Halberstadt, der bekannte Kurfürst von Mainz und Erzbischof von Magdeburg, erhob ihn zum Dechanten des Liebfrauenstiftes und zum Offizial des Bistums, zugleich aber war er bei der dauernden Abwesenheit des Bischofs mit dem Stiftshauptmann Statthalter des Bistums.

In diesen Stellungen hat Horn als Prälat der Kirche und als Staatsmann Großes geleistet. Seine Amtsführung war um so schwieriger, als damals die Stürme der Reformation über Halberstadt hereinbrachen und die Bewohner der Stadt und des Bistums derselben zum größten Teil zufielen. Im Gegensatz zu dem Stiftshauptmann bewies Horn der neuen Lehre große Duldung, obwohl er selbst bis zum Tode der katholischen Kirche treu blieb und nur bedingungsweise der „Nikodemus"[1] der Reformationszeit genannt werden kann. Horn war eine einfache, bedürfnislose Natur; so konnte er bei seinem reichen Einkommen, welches er, wie E. Fr. Schütze berichtet, noch dadurch vermehrte, daß er in Hasserode Kobaltsteine brechen und durch Italiener zu blauer Farbe verarbeiten ließ, als wohlthätiger Menschenfreund sich erweisen. Was er mit seinen Reichtümern schon bei Lebzeiten und dann nach seinem Tode Wernigerode Gutes gethan, ist schon früher berichtet; auch andere Orte, wie Aschersleben, Quedlinburg, Stolberg, Osterwieck, Nordhausen, Derenburg, Jüterbog, haben seine milde Hand erfahren. Nachdem er am 26. Dezbr. 1553 sein umfängliches Testament, das über seine auf Ueberzeugung beruhende Zugehörigkeit zur alten Kirche keinen Zweifel läßt, verfaßt hatte, ist er am 28. Dezember desselben Jahres gestorben und in der Liebfrauenkirche zu Halberstadt beigesetzt. In Haber's Beschreibung der Liebfrauenkirche zu Halberstadt (1737, S. 8. 9) wird mitgeteilt, daß er fast mitten in der Kirche, „in der Gegend, wo die Cantzel steht," beigesetzt sei; bei der Restauration der Kirche wurde der Stein von seiner Stelle entfernt und an der Nordseite der Kirche aufgerichtet; die Umschrift des Grabsteines, der die ganze Gestalt Horns in priesterlichen Gewändern zeigt, lautet: Anno Domini 1553. die innocentium puerorum. venerabilis et egregius Dominus Henrich Horn. jurium Licentiatus, huius Ecclesiae Decanus et Officialis Halberstadensis. obiit. cuius anima requiescat in pace. Amen. — Als am 21. und 22. August 1850 das Wernigeroder Lyceum seine dritte Säkularfeier beging, ließ der damalige Oberdomprediger D. Augustin zu Halberstadt, der älteste der ehemaligen Schüler der Anstalt, der 1790 von der

[1] Ebeling, Progr. 1876, S. 3. J. Hamelmann a. a. O. S. 585.

selben zur Universität abgegangen war, den Grabstein Horns mit seinem Bilde abzeichnen und, in 550 Exemplaren lithographiert, der Schule schenken; der damals von Kallenbach und Keßlin verfaßten Festschrift ist diese Abbildung vorangesetzt; ein Bronzeabguß des Kopfes ist in das Tympanon über der Innenseite der Eingangsthür zur Aula des neuen Gymnasialgebäudes eingefügt.

Horns größtes Werk, welches seinen Namen für alle Zeiten in seiner Geburtsstadt und in der Geschichte der gelehrten Schulen unvergeßlich machen wird, ist die reiche Dotierung der Wernigeröder Schule, deren Bestand in der oft hart geprüften Stadt durch ihn für die folgenden Jahrhunderte gesichert worden ist, ein Werk, welches nachkommenden Geschlechtern so bedeutungsvoll erschien, daß sie Horn geradezu als den Gründer der Schule ansahen und die Thatsache, daß dieselbe schon 12 Jahre vor ihm bestanden hatte, gering anschlugen und schließlich vergaßen. Was Horn für die Lateinschule seiner Vaterstadt gethan, drückt G. Thym in der Elegia hecatosticha mit folgenden Worten aus:

51. „Insuper et ludum quod sic dotaverit idem
Divite subsidio maximum id esse potest.
Ergo etiam vigilis nunc provida cura Senatus
Exstruere inde parat culta Lycaea Scholae.
60. Hoc ludo nemo juvenum, sit et ut peregrinus,
Cogetur deinceps ulla didactra dare.
Quapropter certum pretium pro Gymnasiarcha
Collegisque suis constituisse liquet.“

Einerseits hat also der Senat auf Horns Kosten den Schulbau bewerkstelligen können, andererseits hat Horn durch Schenkung eines Kapitals die Lehrergehälter so fundiert, daß die Stadt auf lange Zeit einen Zuschuß zu leisten nicht genötigt war und auch von den Zöglingen der Anstalt ein Schulgeld nicht erhoben zu werden brauchte.

So konnte der Rat der Stadt in der Rekognition über die von Horn für Wernigerode gemachten Stiftungen vom 21. Okt. 1553, jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg,[1] mit Rücksicht auf die Schule erklären:

„Wier sollen vnd wollen auch hinfort alhier eine freihe schuele halten vnd dieselbige mit gelarten leuthen bestellen, welche wier jerlich nach notturft ehrlich mit Besoldung vnd andern underhalten wollen, also das die einwohnenden Burgerskinder, desgleichen die auswendigen, freihe studien haben sollen, damit die jugent desto fleißiger unterwiesen vnd die vnvermugene Eltern

[1] Vgl. Kallenbach a. a. O. S. 17.

ihr Kinder so viel mehr zur schuele halten, damit gelarte vnd geschichte leuthe erzogen werden."

Ueber die Höhe der den Lehrern der Oberschule aus den Vermächtnissen des Stifters erwachsenden Einnahmen sind wir durch das Rechnungsbuch des Rates aus den Jahren 1557 bis 1559 unterrichtet,[1] indem hier für die drei Jahre übereinstimmend die Einnahme des „Scholmeisters" (Rektors) auf 100 Florin angegeben wird, während „Her Corde", wahrscheinlich dem Kantor, 70 Florin, dem Konrektor aber 45 Florin gezahlt werden. Was seit dem Rektorat des Antor Lampadius durch Anstellung oft wechselnder Kollaboranten erstrebt worden, war durch Horns Großmut gesichert: die Schule war nach dem Vorbild der humanistischen Gymnasien Melanchthons eine mehrklassige Anstalt mit aufsteigendem Lehrgang geworden, deren Lehrer fest angestellt und in ihren Einkünften gesichert waren. Zunächst zerfiel sie in drei Klassen, neben den drei fest angestellten Lehrern scheint von Anfang an noch ein Kustos als Hülfslehrer thätig gewesen zu sein; auch aus diesem wurde später ein dauernd angestellter Lehrer, der Baccalaureus, und die Schule wurde eine vierklassige; dieser Titel schwand dann und wurde durch den Quintustitel ersetzt, als, wahrscheinlich 1644, der Subkonrektor als fünfter Lehrer angestellt wurde, der im Range vor dem Kantor und Quintus stand. So war um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus der ursprünglich dreiklassigen Anstalt in Uebereinstimmung mit den meisten humanistischen Gymnasien eine fünfklassige geworden; auch der Lehrplan der Wernigeröder Schule war dem aller humanistischen evangelischen Gymnasien entsprechend und umfaßte von Anfang an und lange Zeit unverändert fortbestehend die lateinische Sprache, auf welche das Hauptgewicht gelegt wurde, das Griechische, Dialektik, Religion und Musikunterricht; Unterricht in der Muttersprache, im Rechnen und in der Geographie wurde nicht erteilt, die alte Geschichte wurde im altsprachlichen Unterricht behandelt, auch das Hebräische fehlte in dem ursprünglichen Lehrplan. — Ehe die Schüler in das Gymnasium eintraten, besuchten sie zur Erwerbung der elementaren Kenntnisse im Rechnen, Schreiben und Lesen den Unterricht eines „Schreib- und Rechenmeisters", welcher mit Unterstützung des Rates seine Schule hielt. Jacobs hat[2] zwei Urkunden mitgeteilt, die das Vorhandensein solcher Schulen bestätigen. In der ersten von 1552 bittet der Schreib- und Rechenmeister Martin Karol den Rat um etliche Malter Feuerungsholz, in der zweiten vom 2. Jan. 1559 der Schreib- und Rechen-

[1] Kallenbach a. a. O. S. 18.
[2] Harzzeitschr. 1884, S. 269 ff.

meister Philipp um etliche Fuder Holz und Räumlichkeiten für seine Schule. — Wie alle Lateinschulen hatte auch die Wernigeröder Oberschule wesentlich die Aufgabe, für das Universitätsstudium vorzubereiten, wie es poetisch Georg Thym in seiner Elegia hecatosticha[1] darlegt:

„Musarum is locus est praeclara palaestra bonarum,
Unde et doctorum pervenit omne genus.
Si quis cantorem, doctum ludique magistrum,
Si quoque collegam curet habere sibi;
Si pastor fidus, sacri verbique minister,
Si saltem aedituus suscipiendus erit;
Si Superintendens celebri quaerendus ab urbe,
Ex ipso ludo nonne vocandus adest?
Quod si doctorem medicinae forte requirat
Urbs aliqua aut clarum Syndicum habere velit
Doctoresve alios utroque in iure peritos;
Quam sane e ludo non aliunde petat.“

Neben dieser Aufgabe als eigentliche Gelehrtenschule hat aber die Oberschule gleich den meisten Gymnasien in kleineren Städten Jahrhunderte lang die Aufgabe der heutigen Mittelschulen erfüllt; von den ersten Zeiten an, aus denen wir Schülerverzeichnisse besitzen, (seit 1638/9) ist die massenhafte Frequenz der untersten Klasse auffallend, die also von allen Bürgerssöhnen besucht wurde, die eine etwas höhere Bildung erhalten sollten, ohne an ein Universitätsstudium zu denken, und die in dieser untersten Klasse verblieben, bis sie zu einem bürgerlichen Beruf übergingen.

350 Jahre hat nun seit Horns Zeiten die Wernigeröder Oberschule ihrer hohen, von Georg Thym gezeichneten Aufgabe gedient und ist ein Quell reichsten Segens für Stadt und Grafschaft Wernigerode geworden. 40 Rektoren, unter ihnen Männer von weitem Ruf, haben derselben von Anbeginn vorgestanden, zahlreiche Lehrer haben an ihr gewirkt, Scharen von Zöglingen sind in der Anstalt gebildet und sind ausgezogen zur Universität, zum Dienste in Staat und Kirche; wechselvolle Schicksale sind ihr im Laufe der Jahrhunderte beschieden gewesen, Horns altes Schulhaus ist vom Erdboden verschwunden, das Schulhaus von 1729 hat einem monumentalen Neubau Platz gemacht, aus der städtischen Gelehrtenschule ist ein Fürstliches Gymnasium geworden, Lehrpläne und Schulordnungen, zunächst scheinbar für alle Zeiten unverbrüchlich festbestehend, sind mannigfachen Wechseln und Veränderungen unterworfen worden, aber die Basis, auf der die

[1] Ebeling a. a. O. S. 14.

durch den Edelsinn eines katholischen Prälaten gesicherte Latein schule sich aufbaute, ist dieselbe geblieben: Deo. Musis. Patriae! — So möge nun im folgenden zunächst das erste Jahrhundert der Schule im Horneum (1554—1654) zur Darstellung kommen, wobei wir naturgemäß dem ersten Rektor derselben seit Horns Tagen, dem hochgepriesenen Georg Thymus, einen breiteren Raum gestatten.

3. Das erste Jahrhundert der Oberschule nach Erbauung des Horneum (1554—1654).

Alter Ueberlieferung zufolge ist Georg Thymus auf Melanchthons Empfehlung zum Rektor der Oberschule erkoren worden; sein Leben ist mehrfach, zuletzt von Ebeling[1] und Zimmermann[2] behandelt worden; seine Aufgabe ist die vollständige Einrichtung der nunmehr für die Zukunft gesicherten Schule nach den Grundsätzen Melanchthons gewesen. Georg Thymus (sein Name ist wohl aus Thieme, nicht aus Klee graezisiert), ist ein Sohn der sächsischen Stadt Zwickau; sein Geburtsjahr steht nicht fest, doch wissen wir, daß er aus wohlangesehener Familie stammte. Von 1540 an besuchte er die Universität Wittenberg, wo er in Melanchthon, seinem Lehrer, einen treuen Berater und Freund, zu dem er mit inniger Verehrung aufblickte, gefunden hat. 1544 nahm er eine erste Lehrerstelle „hypodidascali officium" in Magdeburg an, die er bald mit einer solchen in Zerbst vertauschte, um dann 1547 einem Rufe seiner Vaterstadt als Rektor des dortigen Gymnasiums zu folgen. Wir erfahren, daß er der Schule nach außen hin großes Ansehen durch die Aufführung deutscher, lateinischer und griechischer Komödien verschaffte, daß der Ruf seiner Gelehrsamkeit, besonders in der lateinischen Verskunst, die ihm Melanchthon in einem glänzenden Zeugnis bekundete, ein unbestrittener war, daß er sich unleugbare Verdienste um die Pflege des Kirchengesanges erwarb, wie er ja selbst ein lateinisches Kirchenlied: „Aufer immensam, deus, aufer iram." verfaßt haben soll,[3] anderseits aber ist unverkennbar, daß Thym seiner besonderen Aufgabe, einen großen Schulorganismus zu leiten, nicht gewachsen war.

So hören wir ihn selbst klagen, er sei „indignum minimeque tanto oneri ferundo ἱκανόν"; daher wird er nicht ungern seine Stellung mit einer gleichen in Goslar vertauscht haben, aber auch hier vernehmen wir nur Klagen über die Beschwerden seines

[1] Vergl. a. a. O.
[2] Harzzeitschr. 1887.
[3] Mitgeteilt von Ebeling, Progr. Wernig. 1876.

Amtes und dürfen aus seiner Unzufriedenheit über die Unzulänglichkeit seines Soldes den Schluß ziehen, daß er auch in Geldangelegenheiten unpraktisch und ein schlechter Haushalter gewesen sei.

Mit ihm hat nach Könnickes Abgang, wohl auf Melanchthons Veranlassung, der Rat von Wernigerode angeknüpft; 1554 konnte der erste Rektor in das neue Haus einziehen. Was Thym der Wernigeröder Schule gewesen ist, wissen wir nicht, jedenfalls muß viel von dem Ruhm, der seinen Namen als Schulmann umgiebt, verschwinden. Finanziell hat er auch in Wernigerode schlecht gewirtschaftet, auch hier trotz des von Horn begründeten ausreichenden Einkommens in dürftigen Verhältnissen gelebt, so daß er sogar den Rat um einen Gehaltsvorschuß bitten muß, um ein paar Schweine, die er gekauft hatte, bezahlen zu können; sein eigenhändiges Bittgesuch ist im Wernigeröder Stadtarchiv erhalten (VII D, 3).

Unbestritten ist Thyms schriftstellerischer Ruhm, und auf diesem beruht seine eigentliche Bedeutung; hier erweist er sich als Nachfolger Melanchthons dadurch, daß er das, was Melanchthon für die Altertumswissenschaft geleistet hatte, in brauchbare Münze für Schulzwecke umsetzt, ohne darin allerdings als schöpferischer Geist sich zu bekunden. Mehreren seiner Schriften hat Melanchthon eine Vorrede vorausgesandt; viel gerühmt wurden seine Exempla Syntaxeos, die er 1548 herausgab, und seine Philippica Syntaxis minor, die er 1549 erscheinen ließ; 1553 bearbeitete er eine praktische Katechismuslehre in den „Zwölf Heuptartikel des Bekendtnis unseres christlichen Glaubens"; seiner „Elegia hecatosticha" haben wir bereits gedacht, für die Hymnologie sind seine „Hymni aliquot veterum patrum" von Bedeutung.

Vor allem aber steht Thym einzig da unter den Gelehrten seiner Zeit durch das deutsche Heldengedicht, welches er 1558 in Wernigerode vollendete, den Sang „Von des Thedel von Wallmoden, des Edlen, Gestrengen, weitberühmten Helden ritterlichen Thaten", worin er schlecht und recht nach alter Spielmannsweise, jedenfalls den allegorischen Teuerdank weit hinter sich lassend, einen echt deutschen Sagenstoff meistert und nach den Mitteilungen seines Goslarer Schülers Thedel von Wallmoden die wundersame Geschichte seines gleichnamigen Vorfahren besingt, der zur Zeit Heinrichs des Löwen in einer Nacht vom Teufel nach Palästina geführt wird, dennoch aber dem Bösen nicht verfällt, sondern glücklich in die Heimat zurückkehrt und nun gen Livland zieht, die Heiden tapfer bekämpft und zum Christenglauben bekehrt, bis er dort selig gestorben ist. — Schon um dieses Sanges

willen verdient Thoms Name unvergessen zu sein, und wenn er bald auch Wernigerode unbefriedigt den Rücken wandte und nach Wittenberg zu Melanchthon heimkehrte, um dort an der Universität zu lehren und nach dem Vorbild seines Meisters privaten Unterricht in den alten Sprachen zu erteilen, so muß doch auch in der Geschichte der Wernigeröder Oberschule sein Name mit Ehren genannt werden; das feierliche Begräbnis, welches ihm († 21. 12. 1561) die Universität veranstaltete, war des litterarischen Ruhmes des ersten Rektors der Wernigeröder Oberschule im Horneum würdig.

Ueber Thoms Schulthätigkeit in Wernigerode liegen urkundliche Zeugnisse nicht vor; von seinen Mitarbeitern ist uns nur „Her Cord," der Kantor, mit Namen bekannt, der Name des Konrektors ist nicht überliefert; Ephorus der Schule, vom Rat der Stadt und dem geistlichen Ministerium bestellt, ist wohl der Oberpfarrer Valentin Donat, der frühere Rektor der Schule, gewesen.

Jedenfalls ist Thoms Aufgabe die Organisation der Schule nach Melanchthons Grundsätzen gewesen. Wie er derselben gerecht geworden, können wir wenigstens indirekt aus einem Sammelbande (Nr. 4186) in der Lehrerbibliothek des Fürstl. Gymnasiums, dem „Liber legum Scholasticarum", ersehen. Derselbe ist von verschiedenen Händen und zu verschiedenen Zeiten geschrieben und enthält neben einer bruchstückartigen Schulchronik die Schulgesetze der Anstalt in verschiedener Fassung. Die erste Fassung der „Gemeinen Gesetze von der Collegen und Schüler Ambt, soviel die Gottseligkeit belanget", trägt die Ueberschrift „hae leges latae sunt tempore fundationis scholae ao. 1550", doch ist diese Angabe offenbar unrichtig, da nach dem ersten Paragraphen derselben die Kollegen und der Rektor gleich den Schülern vor Einem Erbarn Rat und einem Erwürdigen Ministerio bekennen sollen, daß sie der Augsburger Konfession und der Formulae Concordiae, die doch erst 26 Jahre später verfaßt wurde, von Herzen zugethan sind. Am Schluß die Gesetze steht denn auch, daß dieselben im Jahre 1600 geschrieben seien; wir aber dürfen aus ihrem ganzen Inhalt unbedenklich den Schluß ziehen, daß dieselben im wesentlichen nur eine Abschrift der Gesetze, die Thom als Organisator der Schule naturgemäß erlassen mußte, darstellen. Thatsächlich stimmen dieselben auch mit den meisten Schulgesetzen überein, die im 16. Jahrhundert für zahlreiche neu gegründete evangelische Gymnasien aufgestellt wurden, und sind nur in bestimmten Punkten nach den örtlichen Verhältnissen modifiziert. — Nach den Gesetzen soll in allen Klassen der deutsche und lateinische Katechismus D. Lutheri den Knaben fleißig „eingebildet" werden, auch soll daneben in prima classe der lateinische Katechismus Davidis Chytraei († 1600) geübt werden. Sonntags

sollen Lehrer und Schüler den Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst besuchen und sich ohne erhebliche Ursache nicht „absentiren“, dabei sollen der Kantor und der Baccalaureus im Chor herumgehen und „mit Worten, Winken und Dräwen die Schüler in Furcht und Stille erhalten“, die „Confabulantes und malis moribus delinquentes“ sollen dabei zur „gebührlichen Züchtigung“ angeschrieben werden. — Schon damals sind die Lehrer Vorsteher des Chors in je einer der Stadtkirchen, die Schüler besuchen die Kirche der Gemeinde, in der ihre Angehörigen wohnen; am Sonnabend soll jeglicher College die Litaney, die allgemeinen Gebete und Gesänge des folgenden Tages mit den Schülern, die die ihm zugewiesene Kirche besuchen, einüben; der College selbst hat den figurierten Gesang zu singen. — Betreffen diese Bestimmungen die Anordnungen, welche „die Gottseligkeit anbelangen“, so handeln die folgenden von den „Uebungen und Lectionibus in der Schulen“. Schüler und Lehrer sollen pünktlich erscheinen, in jeder Klasse wird der Unterricht mit Gesang und Gebet eröffnet, die „sero venientes“ sollen zur Bestrafung notiert werden. Die „Praecepta artium dicendi insonderheit grammatices, musices, dialectices“ sollen auswendig gelernt und nicht gestattet werden, daß die Schüler „inter recitandum in die Bücher kucken, denn dies ist der Knaben Verderb“; die Lectionen sollen mit den Schülern fleißig repetiert und ihnen „eingeblewt“ werden; den beiden obersten Klassen fallen als Hauptaufgabe die Etymologia und Syntaxis, den anderen Klassen die Paradigmata declinationum et conjugationum Donati zu. — Rücksichtlich der Zucht in und außer der Schule und für die Knaben, die „in processionibus gehen“, wird angeordnet, daß bei Schluß des Unterrichts stets ein College „an der Thüren stehe, daraus die Knaben gehn, damit sie sich nicht unter einander stoßen und verletzen“; beim Gange zur Kirche oder „pro funere“ gehen die Knaben zu zweien, jeder College bei seiner Klasse, auch hier sollen die Confabulantes zur Bestrafung notiert werden.

Interessant sind die folgenden „Leges für die Knaben, so auf den Gassen und sonsten in Gelagen in vier Stimmen singen“, aus denen wir schließen dürfen, daß die Kurrende, für welche aus späteren Zeiten eingehende Rechnungsbücher vorliegen, von Anfang an bestanden hat. Dieser Kurrende, den Currendariis, liegt unter dem Kantor die Pflege des vierstimmigen Gesanges der Responsoria und Antiphonen im Gottesdienst ob, dazu der Gesang bei Leichenbegängnissen, Brautmessen und Taufen mit den ihnen nachfolgenden Gelagen, ebenso der eigentliche

Kurrendegesang in den Gassen, insonderheit zur Zeit der hohen Kirchenfeste; was ihnen dabei „umb Gotteswillen gegeben wirt", sollen sie zur Schule bringen; von Viertel zu Vierteljahr wird der Ertrag unter sie verteilt; ihre Gesänge in der Kirche werden von einem Chorus Symphoniacus, einem Orchester, begleitet, das zunächst wohl aus Schülern bestand, später durch die Stadtmusikanten bestellt wurde. Dem Kantor und den Collegen in den einzelnen Kirchen sind die Organisten untergeben, die Leitung des Gemeindegesanges liegt aber allein dem ersteren ob, die Begleitung des Gemeindegesanges durch die Orgel ist erst in einer viel späteren Zeit in Gebrauch gekommen. — Der letzte Abschnitt der Leges „zu Bedencken" ist besonders wichtig, da einige Paragraphen derselben uns Einblicke in den wissenschaftlichen Schulbetrieb thun lassen und die Pflege der dramatischen Aufführungen auch zu Thyms Zeiten erweisen. „Es wehre wohl dienlich und löblich," heißt es da, „das die Knaben durch Anordnung des Rectoris teutsche und lateinische Comoedien und Tragoedien auswendig lerneten und öffentlich spieleten" und „das ein Knabe etzliche scenas Terentii oder lange Epistolas Ciceronis auswendig lernete und öffentlich recitierte." —

Ueberblicken wir noch einmal diese Gesetze, so ergiebt sich als das Bild der Schule dasjenige, wie es allen evangelischen Gymnasien des 16. Jahrhunderts eigen ist. Für die Staats- und Kirchenämter, wie es Thym begeistert singt, bereitet auch die Wernigeröder Lateinschule ihre Zöglinge vor; Gegenstände des Unterrichtes sind die alten Sprachen mit Grammatik und Lektüre und besonderer Pflege des Lateinischen, ferner Dialektik, Religion und Musik. Der Charakter der Schule ist streng konfessionell, ausschließlich lutherisch; die Schüler werden angehalten zum kirchlichen Leben und zu äußerer Zucht; neben dem wissenschaftlichen Studium liegt den Schülern, welche dem Kurrendechor angehören, die Aufgabe ob, durch den religiösen Kunstgesang die Weihe des Gottesdienstes zu erhöhen; vielfältig und dem wissenschaftlichen Unterricht gewiß nicht förderlich war die Verwendung der Currendarii bei den Taufen, Brautmessen und Leichenbegängnissen, sowie die häufigen Umzüge der Schüler unter Führung der Lehrer bei den kirchlichen Festen und dem Feste des Schutzpatrones der Schulen, des heiligen Gregorius, mit Mummenschanz und burlesken Späßen. — Neben diesen öffentlichen Kundgebungen der Schule im Dienste der Kirche geben häufige Aufführungen deutscher und lateinischer Komödien im Schulhause, dem Saale des Rathauses oder auf dem Marktplatz her. Dazu gesellen sich öffentliche Rede- und Deklamationsübungen, sowie auch jedenfalls am Jahresschluß oder halbjährlich

öffentliche Schulexamina im Beisein des Rates, des geistlichen Ministeriums mit dem Ephorus und der Angehörigen der Schüler. — Ob seitens des Grafen ein Aufsichtsrecht über die Schule und ein Bestätigungsrecht für die anzustellenden „Schulcollegen“ in Anspruch genommen ist, ist nicht nachweislich. Bis zur Erbteilung vom Jahre 1645 sind die Stolbergischen Herrschaften vereinigt, wenn auch zeitweilige Teilungen vorkommen; Regierung und Konsistorium haben ihren Sitz in Stolberg, so steht vorläufig der Schule als Ephorus der Oberpfarrer als Nachfolger des Dechanten vor, im übrigen ist ein Ehrbarer Rat die höchste Aufsichtsbehörde für Schule und Lehrer.

Sechs Nachfolger hat Thym im Rektoramte gehabt bis zum Beginn des großen Religionskrieges, im Durchschnitt hat also jeder zehn Jahre seines Amtes gewaltet; aber keiner derselben ist dauernd im Schuldienste verblieben, die meisten sind auch noch in den beiden folgenden Jahrhunderten vom Katheder zur Kanzel übergegangen, zwei von Thyms direkten Nachfolgern sind in den Rat der Stadt Wernigerode eingetreten. Sie alle haben theologische Bildung genossen und betrachten den Schuldienst nur als Durchgangsposten bis zur Beförderung in eine gut dotierte Pfarre. Auch die unter den Rektoren thätigen Lehrer mit Einschluß der Kantoren sind meist Theologen, die sich nur vorübergehend dem Schulamt widmen. Philologische Staatsexamina im modernen Sinne giebt es nicht, auch keinen geschlossenen höheren Lehrerstand; die Erwerbung des akademischen Magistergrades empfiehlt bei der Bewerbung um ein Schulamt, Bedingung zur Gewinnung eines solchen ist in Wernigerode das Bestehen eines Examens vor dem Rate der Stadt und dem geistlichen Ministerium unter Vorsitz des Ephorus und im Anschluß daran die Abhaltung einer oder mehrer Probelektionen in der Schule.

Thyms erster Nachfolger ist Zacharias Hardege (1558 bis 1564) geworden, über dessen Herkunft und Bildungsgang nichts bekannt ist. Die Aufzeichnungen in dem oben erwähnten Liber legum Scholast. berichten über ihn: „anno 1559 ad rectoratum vocatus, anno 1564 Diaconus S. Silvestri factus, anno 1570 pastor beatae Mariae Virg., mortuus anno 1591 d. 18. febr.“ — Nur fünf Jahre also hat er seines Schulamtes gewaltet, um dann in den Kirchendienst überzugehen. Kurz vor seinem Rücktritt hatte er im Februar 1564 vor dem Grafen Albert auf dem Schlosse das Spiel von „Jacob und seinen zwölf Söhnen“ zur Aufführung gebracht und dafür drei Thaler erhalten.[1] Von den Lehrern, die unter ihm wirkten, ist

[1] Jacobs, Harzzeitschr. 1886, S. 277 ff.

nur der Kantor Boltze (Bozenius) bekannt, dessen Gerdangk in der Leichpredigt[1] auf Fortmann rühmend gedenkt. Hardeges Nachfolger war Henricus Osius (1564—99?), von dem der Liber leg. schol. irrtümlich mitteilt, daß er schon 1579 aus dem Amte geschieden sei. Jacobs hat[2] nachgewiesen, daß derselbe noch als Rektor thätig war, als Graf Albrecht Georg, der am 2. Juli 1587 bei einer Wildschweinsjagd am Brocken verunglückt war, am 14. Juli in feierlicher Prozession nach Stolberg überführt wurde. Die ganze Schule nahm an der Leichenfeier teil und führte die Trauergesänge in der Silvestrikirche aus; dem Rektor Osius und dem Konrektor wurden dafür 12 Groschen, jedem Schüler 1 bis 2 Groschen gezahlt. Aus weiterem urkundlichen Material hat Jacobs, wie er dem Verfasser freundlichst mitteilte, festgestellt, daß Osius erst im Mai 1606 gestorben und wahrscheinlich bis 1599 Rektor gewesen ist; derselbe stammte aus Einbeck und war bei seinem Einzuge so arm, daß bei seiner Verheiratung mit einer Wernigeröder Bürgerstochter die Braut die gesamte Hochzeit und das „Brautkleid" für ihren Verlobten bezahlen mußte. Durch mehrfache Verheiratungen wurde Osius sehr wohlhabend, so daß er auf Schul- und Kirchendienst verzichtete und „Ratsfreund" wurde; als solcher ist er in der Silvestrikirche feierlich beigesetzt worden. Osius war Schüler Neanders und wurde auf dessen Empfehlung nach Wernigerode berufen. — Als Lehrer, die unter ihm thätig waren, nennt Gerdangks schon erwähnte Leichpredigt auf Fortmann, der damals Schüler der Oberschule war, Paul Beckenstedt (Vicostadius), der später Diakonus wurde, Bartholomäus Petersilien und Balthasar Voigt (Voidius) als auf einander folgende Konrektoren, und Boltze als Kantor, „denen er wegen fleißiger Institution auch nach ihrem Ablebung offt gedanket." Keßlin[3] nennt noch Michael Celsus aus Staffelstein als Konrektor (1595—8), dem seine Schüler bei seiner Verheiratung mehrere „Carmina gratulatoria" (Halberst. 1595) widmeten, über den aber weitere Nachrichten fehlen. Auf Boltze folgte als Kantor Simon Ostendorp, der mit den Schülern 1584 in der Silvestrikirche eine Passionsmusik zur Aufführung brachte.[4]

Die Schule erfreut sich in jener Zeit des Wohlwollens des gelehrten Grafen Wolf Ernst (1587—1606), des Begründers der heutigen Fürstlichen Bibliothek, als deren Grundstock er die Reste der S. Silvestri- und der Ilsenburger Klosterbibliothek

[1] Fürstl. Bibl. Hm. 4124.
[2] Harzzeitschr. 1886, S. 224.
[3] Festschrift, a. a. O. S. 7.
[4] Jacobs, Harzzeitschr. 1891, S. 359.

vereinigte. Von 1615 bis auf die Zeiten des Grafen Christian Ernst (1710—1771) hat diese Bibliothek, deren Reichhaltigkeit Neander[1] in seinem Briefwechsel mit Wolf Ernst anerkennend rühmt, auf der gräflichen Prieche in der S. Silvestrikirche ihren Platz gehabt. — Besonderes Wohlwollen wandte Graf Wolf Ernst dem Konrektor Voidius, dem Vater des „preußischen Ovidius", zu, der, in Wernigerode (1563) geboren und vorgebildet, seine theologischen Studien statt auf einer Universität auf der Klosterschule zu Bergen gemacht hatte und dann als Konrektor (1587—1593) nach Wernigerode zurückgekehrt war. Als solcher ließ er sich, selbst dichterisch hoch begabt, besonders die Aufführung der Schulkomödien angelegen sein. Ob die Komödie von dem „Fahl Adam und Eva", die die Schulkollegen mit den Schülern am weißen Sonntag (10. April) 1580 vor den Grafen Wolfgang Ernst und Albrecht Georg „agierten" und wofür sie zwei Thaler erhielten, von ihm stammt, ist nicht gewiß. Sicher ist dies bezüglich der sechsaktigen Komödie von Joseph, die auf zwei „Feierabende" berechnet war und des großen Apparates von 81 Mitspielern und von Gesangeschören bedurfte; die Lachmuskeln zu erregen, war als komische Episode die burleske Szene „vom Großen Weinfaß in Gröningen" eingefügt, in der die Bauern Claus Schindhaut und Veit Schwengel mit dem Bauernküster Eronimus ihre Scherze treiben.[2] Am 7. und 8. Juli 1593 endlich wurde auf dem Markt seine Komödie von David und Goliath zur Aufführung gebracht.[3] — Als sich aber dann Voigt in demselben Jahr um die St. Johannispfarre bewarb, fand er in der Gemeinde viele Gegner; man machte ihm zum Vorwurf, daß er „auch beim Bier die Leute um Wehlung flehentlich angegangen", daß er zanksüchtig sei und „nach einer Comödie" mit dem Rektor Streit gehabt und endlich — mit Unrecht —, daß er (weil auf keiner Universität) nicht ordentlich Theologie studiert habe."[4] Graf Wolf Ernst hat, um den Wunsch des poetischen Konrektors nach einer Pfarre zu erfüllen, denselben zum Pastor in Waterleer (Wasserleben) ernannt und ihm später die Drübecker Pfarre verliehen.

Osius' Nachfolger wurde (wohl 1599) Mag. Blasius Friedlieb Beza (Betz) aus Wernigerode und waltete seines Amtes bis 1604. Ein Jahr zuvor hatte die Pest in Wernigerode gewütet und die Stadt, nach dem Liber leg. schol., „sehr öde" gemacht, auch die Schule so verwüstet, daß Mag.

---

[1] Jacobs, Harzzeitschr. 1874, S. 357 ff.
[2] Jacobs, Harzzeitschr. 1886 S. 277 ff.
[3] Jacobs, Harzzeitschr. 1885 S. 232 ff.
[4] Jacobs, Harzzeitschr. 1868 S. 81 ff.

Johann Fortmann, der gleichzeitig als Konrektor berufen, und Conrad Barthe, der zum Kantor ernannt war, erst am 6. April 1599 „in ihr Amt introduciert wurden".[1] Unzweifelhaft ist Beza ein bedeutender Mann von hoher Gelehrsamkeit, organisatorischem Geschick und großem Verdienst für die Schule gewesen. In dem Programma publicum zu den Exsequien seines Sohnes Heinrich,[2] der als Kandidat beider Rechte 1638 auf der Universität Erfurt gestorben war, nennt die juristische Fakultät den Vater „Prudentissimus, integerrimus et literatissimus." Sicher hat ihm die Schule in Beziehung auf ihre innere Gestaltung nach schweren Tagen viel zu danken. Die unter Thom mitgeteilte Neubearbeitung der ursprünglichen Schulgesetze und die mit derselben verbundene Schulchronik ist unter seinem Rektorat entstanden. Beza ist nicht in ein Pfarramt übergegangen, sondern wurde, da er wohl auch juristische Studien gemacht hatte, Ratmann der Stadt und starb 1626, schon in den Zeiten des 30jährigen Krieges, als deren Bürgermeister. Sein Sohn Jacob Friedlieb Beza wurde Licentiat der Rechte und stand als Syndikus bei dem Grafen Christoph in hohem Ansehen.[3] Im übrigen liegen aus Bezas Schulthätigkeit nur Nachrichten über die Mitwirkung der Schüler beim Gottesdienst vor, wo sie, wie aus den herrschaftlichen Rechnungen für 1602–1606 ersichtlich, die Liturgie sangen.[4] Auch erfahren wir, daß unter ihm das althergebrachte Gregoriusfest (1602 am 6. April) gefeiert sei, wobei Lehrer und Schüler im Maskenanzuge, drei der letzteren als Bischof und Kleriker gekleidet, die Stadt durchzogen und die Gregoriuslieder sangen, wofür sie an den Thüren Gaben sammelten.[5]

1604 schied Beza aus dem Schuldienst aus, aber sein warmes Interesse wird er auch in Zukunft als Ratmann und Bürgermeister der Schule bewahrt haben. Mannigfache Umstände wirkten zusammen, um die Blüte der Schule unter seinem Nachfolger Mag. Johann Fortmann (1603—1609) herbeizuführen. Fortmann, der unter Bezas Augen schon fünf Jahre an der Schule mit Erfolg gewirkt hatte, brachte für sein Amt die besten Gaben mit; bis 1609 hat er das Rektoramt bekleidet, um dann Diakonus und endlich Pastor primarius an der Silvestrikirche zu werden, in welcher Stellung er bis zu seinem Tode (9. Sept. 1654) mit großem Segen wirkte. Bei seinem Begräbnis hielt

[1] Gerdangl, Leichpredigt auf Fortmann.
[2] Auf der Fürstl. Bibl.
[3] Jacobs, Harzzeitschr. 1875, S. 501 ff.
[4] Jacobs, Harzzeitschr. 1886, S. 277 ff.
[5] Jacobs, Harzzeitschr. 1868, S. 106.

ihm der Diakonus Wolfg. Gerdangk die schon mehrfach angeführte Leichpredigt, die uns über Fortmanns Leben ausreichende Nachrichten giebt. Fortmanns (geb. 1574) Vater war Amtmann in Elbingerode gewesen, war aber gleich seiner Gattin früh verstorben. Unter großen Entbehrungen machte der junge Fortmann die Lateinschule in Wernigerode durch, wo er sich der Kurrende anschloß und im Hause des Konrektors Voidius sowie des Diakonus Hardegen viele Wohlthaten genoß; dann beendigte er seine Gymnasialstudien auf dem Martineum zu Halberstadt, um sich darauf in Wittenberg dem Studium der Theologie zu widmen. Mit 22 Jahren wurde er von dem Grafen Wolf Ernst zum Erzieher seiner Söhne berufen. Zwei Jahre später erwarb er sich in Wittenberg den Magistergrad und wurde nun zum Konrektor der Oberschule berufen, die damals durch die Pest verödet stand. In diesem Amte wurde er wegen seiner vortrefflichen lateinischen Gedichte[1] 1602 poeta laureatus, nachdem er vorher Bedenken getragen hatte, die Würde anzunehmen, als ihm dieselbe durch einen Pfalzgrafen päpstlichen Glaubens angeboten war; erst als seine Krönung durch den evangelischen Kanzler des Stiftes Halberstadt vollzogen werden konnte, nahm er den Lorbeer an; viele adelige Herren, unter ihnen Asche von Reiffenstein aus Wernigerode, wohnten dem feierlichen Akte bei. 1609 wurde Fortmann an Bezas Stelle zum Rektor der Schule ernannt. Schon als Informator der gräflichen Kinder war er zu dem gelehrten Grafen Wolf Ernst in nähere Beziehungen getreten, indem er zugleich mit seinem Wohlthäter Voidius der Helfer des Grafen in der damals begründeten Bibliothek wurde.[2] Zu dessen Sohne, dem Grafen Heinrich, der seine Residenz auf der jetzt verschwundenen Seigerhütte nahm, trat Fortmann in nähere Beziehung, indem er, da der Graf wegen Schwerhörigkeit die Stadtkirchen nicht besuchen konnte, dessen Hofprediger wurde, ein Amt, welches er neben dem Rektorat und dann neben dem Diakonat bis zum Tode des Grafen (1615) gleichzeitig bekleidet hat; außerdem ist Fortmann der erste Bibliothekar der herrschaftlichen Bücherei gewesen, zu deren „Inspektor" der Gründer derselben ihn ernannte. — Fortmann, dessen amtliche Tüchtigkeit in der Schulverwaltung auch aus der „Appendix et revisio legum schol. ludi Wernigerodani" (im Lib. leg.) hervortritt, standen mit lebhaftem Interesse die Grafen Wolfang Ernst und Heinrich, der Bürgermeister Beza, insonderheit aber der gelehrte Ephorus der Schule, der Oberpfarrer zu S. Silvestri, Andreas Schoppius,

[1] Vgl. Keßlin, Nachrichten S. 13.
[2] Jacobs, Harzzeitschr. 1873, S. 375.

zur Seite, der eine fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit entfaltete,[1] die Schule aber dadurch förderte, daß er selbst in den Oberklassen Dialektik und Grammatik lehrte, am Sonnabend mit den Primanern Disputationen veranstaltete und zur Regelung der Versetzung Examina einführte.[2] Von Fortmanns Mitarbeitern sind nur der Konrektor Hempelius und der Kantor Barthe mit Namen bekannt: letzterer muß ein tüchtiger Musiker gewesen sein, Schoppius hatte ihn von Helmstedt nach Wernigerode berufen; durch ihn empfing Heinrich Baryphonus (Pipegrop), einer der besten Komponisten seiner Zeit, ein geborener Wernigeröder, später Kantor am Gymnasium zu Quedlinburg, seine Ausbildung.[3] Ein anderer hervorragender Schüler Fortmanns war der „gelehrte und poetische Junker" Berthold von Gadenstedt, der 1605 dem Grafen Wolfgang Ernst seinen nach Schonaeus' „Terentius Christianus" gedichteten deutschen Tobaeus[4] widmete; auch Friedr. Lasdorp aus Hornburg hatte dem kunstliebenden Grafen sein Trauerspiel Turnus gewidmet.[5] Fortmann, der als Oberpfarrer die ganze Zeit des 30jährigen Krieges in Wernigerode durchlebt hat, ist insonderheit auch dadurch von Bedeutung, daß er über diese traurige Periode unseres Vaterlandes eine fünf Bände füllende Chronik verfaßt hat, die — im Zeisbergischen Besitz — zur Zeit leider nicht zugänglich ist. Aus Fortmanns Zeit stammt auch wohl der eingehend ausgearbeitete lateinische Lektionsplan, der „Ordo lectionum", der sich in „Eines erbarn und Wohlweisen Radtts Privatsachen"[6] befindet.[7] Derselbe umfaßt vier Klassen, nennt als Lehrer den Rektor, Konrektor, Baccalaureus und Kantor und weist daneben als Hülfslehrer den Kustos auf; deutlich ist zu erkennen, daß der Lehrplan seit 1554 eine Veränderung nicht erfahren, insonderheit eine Vermehrung der Lehrfächer nicht stattgefunden hat. Das Dokument ist interessant genug, um es hier vollständig mitzuteilen. Jedenfalls ist der Besuch der einzelnen Klassen nicht auf ein Jahr beschränkt gewesen, vorzüglich in der obersten Klasse pflegten die Schüler sich mehrere Jahre aufzuhalten, ehe sie zur Universität abgingen. Die 3. und 4. Klasse sind, wie ersichtlich, dem elementaren Unterricht in der lateinischen Sprache gewidmet, das Griechische beginnt erst in der zweiten Klasse mit nur zwei

[1] Keßlin, Nachr. S. 9.
[2] Jacobs, Vierteljahrsschr. f. Musik W. VI, S. 113.
[3] Jacobs, siehe oben.
[4] Gedr. Magdeburg 1605.
[5] Jacobs, Harzzeitschr. 1885, S. 231 ff.
[6] Stadtarchiv, Bl. 103.
[7] Kallenbach a. a. O. S. 234.

Stunden. Diese Klasse widmet von 30 wöchentlichen Lehrstunden 6 dem Religionsunterricht, 16 dem Lateinischen, 2 dem Griechischen, 1 den lateinischen Disputationen, 5 dem Musikunterricht; in der ersten Klasse entfallen von 30 Lehrstunden 2 der Religion, 17 dem Lateinischen, 5 dem Griechischen, 2 der Dialektik, 4 der Musik. Das Hebräische fehlt noch jetzt in dem Lehrplan; im Gegensatz zu der heutigen Gewohnheit wird der Unterricht in drei Vormittags- und drei Nachmittagsstunden erteilt.

Ordo lectionum.

Classis I.

Die Lunae et Jovis h. 1. proponit secundam partem etymologiae (lat.) Conrector
h. 2. Terentium Rector
h. 3. Dialecticam Rector
A meridie h. 1. Musicam exercet Cantor
h. 2. Epistolas Ciceronis Rector
h. 3. Isocratem Rector
Die Mercurii h. 1. Catechesin Chytraei Rector
h. 2. Exercitium styli (lat.) Rector
h. 3. Prosodiam (lat.) Conrector
Die Martis et Veneris h. 1. Primam partem etymologiae lat. Rector
h. 2. Bucolica Virgilii Conrector
h. 3. Syntaxin lat. Rector
A meridie h. 1. Musicam exercet Cantor
h. 2. Grammaticam graecam Conrector
h. 3. Versus sententiosos poët. lat. Rector
Die Saturni h. 1. Catechesin Chytraei Rector
h. 2. Evangelium graecum Conrector
h. 3. Exercitium disputationum Rector vel ex. musices Cantor

Classis II.

Die Lunae et Jovis h. 1. Compendium etymologiae lat Cantor
h. 2. Civilitatem morum (Erasmi) Cantor
h. 3. Recitationem vocabulorum Hadriani audit Conrector
A meridie h. 1. Musicam exercet Cantor
h. 2. Versus Catonis Conrector
h. 3. Evangelii dominicalis expositionem exigit Rector

Die Mercurii h. 1. Catechismum Lutheri Cantor
h. 2. Exercitium styli lat. Conrector
h. 3. disputationibus praeest Rector sine prosopolepsia
denn diese aemulatio ist eine sonderliche anreitzung deß Vleißes in den Knaben, so gern fort wollten.

Die Martis et Veneris h. 1. Syntaxin lat. Cantor
h. 2. Proverbia Salomonis Cantor
h. 3. Compendium graecum Conrector

A meridie h. 1. Musicam exercet Cantor
h. 2. Recitationem paradigmatum Donati de Verbo vel de comparandis nominibus Cantor
h. 3. Epistolas Ciceronis minores Conrector

Die Saturni h. 1. Catechismum Cantor
h. 2. Evangelium lat. Cantor
h. 3. Exercitium musices Cantor

Classis III.

Für diese Klasse ist kein vollständiges Verzeichnis aufgeführt; es heißt nur:

1) Paradigmata Donati (pueri) recitant; 2) darnach wirdt Ihnen pars Evangelii Dominicalis exponirt (also nur 2 St. des Morgens); 3) A meridie lernen sie 6 vel 7 vocabula. welche der Baccalaureus Ihnen soll auß Brett schreiben des Morgens und sie prima laßen ordentlich aufsagen u. 2, darnach vocabula auß dem Evangelio laßen decliniren. vndt conjugiren praesente Cantore.

Deß Mitwochens haben sie prima hora ihren Catechismum teutsch, secunda ihren lateinischen vndt hora tertia etzliche teutsche Psalmen, vndt herliche sprüche vndt darinnen vbet man Sie diesen Vormittag.

Donnerstag, Freitag sollen sie eben die lectiones haben wie am Montage vndt Dinstags, vndt am Sonnabendt eben die, so am Mittewochen vnndt ist der Baccalaureus Ihnen.

Classis IV.

In dieser ist der Custos vndt läßet sie beide Vormittage vnndt Nachmittage zweyer aufsagen, aber deß Dinstages muß der Rector vnndt des Donnerstages der Conrector die erste Stunde bei diesen sein vnndt sie verhoren, weil der Custos in der Kirchen, vnndt die andern Collegen in den andern Classibus sein mußen, auch muß der Cantor am Dinstage den custodem

auf den Nachmittag eine Stunde erleichtern, wie auch der Baccalaureus bißweilen, sonderlich wenn der Custos mit Kirchensachen beladen ist.

Als Fortmann 1609 in das Diakonat der S. Silvestrikirche überging, wurde unter lebhaftem Protest des Grafen Johann, der nicht darum „begrüßt“ worden war und „einheimische Subjekte“[1] berücksichtigt wissen wollte, zu seinem Nachfolger Daniel Möndchmeier (1609—1612) aus Groß-Salza berufen, der damals Rektor der Lateinschule seiner Vaterstadt war. Ein ehrbarer Rat und Möndchmeier antworteten übereinstimmend, daß die Sache nicht rückgängig zu machen sei, da Möndchmeier seine Stellung in Groß-Salza gekündigt hatte.[2] Auch Fortmann hatte den Zorn des Grafen erregt, besonders wohl dadurch, daß er die Hofpredigerstelle bei seinem Bruder angenommen hatte, während Nikolaus Becker[3] die Hofpredigerstelle bei dem Grafen Johann bekleidete. Der Zwist zwischen den Brüdern kommt insonderheit in einer eigenhändigen Randbemerkung des Grafen Johann zu einer Urkunde,[4] die Gehaltsbezüge des Hofpredigers Becker betreffend, zum Ausdruck, worin er, für die Schulgeschichte interessant, dem nun in ein geistliches Amt übergehenden Fortmann schwere Vorwürfe macht, daß seine Schüler im letzten Jahre das Gregoriusfest mit wilden nächtlichen Gelagen und tollem Unfug begangen hätten, woraus er für Fortmanns sittliche Befähigung zum geistlichen Amt unvorteilhafte Schlüsse zieht. — Auch von Möndchmeier ist die Leichpredigt erhalten, die ihm von Nikolaus Firnekrantz gehalten wurde, als er 1635 in Braunschweig als Superintendent gestorben war.[5] Die hohe Anerkennung, welche ihm dort wird, läßt auf seine Bedeutung schließen; auch als theologischer Schriftsteller und lateinischer Dichter hat er sich bethätigt,[6] seine Schulthätigkeit in Wernigerode war nur vorübergehend, da er schon 1612 von dem Grafen Heinrich als Archidiakonus nach Heringen in der Grafschaft Hohnstein berufen wurde, von wo er dann nach Braunschweig ging. Seine eigene Ausbildung hatte er in Magdeburg, wo Georg Rollenhagen sein Lehrer war, und auf der Universität Wittenberg empfangen, wo er theologische Vorlesungen begonnen hatte, als der Ruf in die Heimat an ihn erging.

---

[1] Fürstl. Archiv, B. 46, 2.
[2] Fürstl. Archiv, B. 46, 2.
[3] Vergl. Keßlin, Nachrichten, S. 8.
[4] Fürstl. Archiv, B. 44, 6.
[5] Fürstl. Bibliothek Hm. 2266.
[6] Keßlin, Festschr. S. 12, Nachr. S. 13.

Zwischen Mönchmeier und dem bedeutenden Mag. Hennig Brosenius, der 1621 zum Rektor in Wernigerode berufen wurde, läßt Keßlin[1] eine Lücke. Durch Jacobs[2] ist dieselbe ausgefüllt, welcher für die Zwischenzeit als Rektor Hermann Beckenstedt, jedenfalls den Sohn des ersten mit Namen genannten Konrektors der Schule, Paul Beckenstedt (1570–78), der später Diakonus an der Silvestrikirche wurde, nachweist. Das eigentümliche Dokument, welches seinen und des Quintus Johann Vorbrodt Namen enthält, stammt aus dem Jahre 1620 und ist eine Anklage, die der Halberstädter Bürger Adrian Lange gegen beide erhebt, weil sie für „Kleider und Sachen", die sie für eine Schulkomödie von ihm geliehen hatten, die von ihm verlangten vier Thaler nicht bezahlten. So lebt also die Lust am Komödienspiel noch bei Beginn des großen Religionskrieges in der Harzstadt, die bald die Schrecken desselben über sich hereinbrechen sah. Sieben Rektoren haben während dieser Zeit des Rektoramtes in Wernigerode gewaltet und das Schiff der Schule mannhaft durch die Trübsale des Krieges gesteuert.

Stadt und Grafschaft Wernigerode, im Mittelpunkt Deutschlands gelegen, haben die Schrecken des großen Religionskrieges reichlich kennen gelernt. Schon in der ersten Periode desselben hat die wilde Soldateska Christians von Braunschweig die Harzlande bedroht; 1622 waren Ilsenburg und Drübeck geplündert;[3] als im November 1625 die Gräfin Adriana in Ilsenburg starb, konnten ihre Mansfeldischen Verwandten wegen der Kriegsgefahren nicht zur Beisetzung erscheinen; im Oktober 1625 wurde Wernigerode zum ersten Male durch die Wallensteiner gebrandschatzt, im Januar 1626 weilte der Friedländer selbst in Wernigerode in einem Hause am Markt; Graf Christophs Bitte um Schonung hatte, obwohl er dem Generalissimus hernach noch einen in der damals verwüsteten Jagd seltenen Auerhahn nachsandte,[4] nur vorübergehenden Erfolg.

Thomas Schmidt, 1623–28 Kantor der Oberschule, dann Ratmann seiner Vaterstadt, hat die Schrecken des Krieges von Anfang bis zu Ende durchlebt und in gleichzeitigen anschaulichen Aufzeichnungen uns geschildert[5]; seinen Schilderungen geht parallel, dieselben bis zum Jahre 1660 fortsetzend, die Chronik Mag. Jacob Klingspors, 1626–32 Rektors der Schule,

[1] Festschr., a. a. O.
[2] Harzzeitschr. 1891, S. 294.
[3] Jacobs, Gesch. d. evangl. Klosterschule zu Ilsenburg.
[4] Jacobs, Gesch. d. Klosterschule.
[5] Mitgeteilt von Delius im Intelligenzblatt, Jahrg. 1808 ff.

dann Diakonus, endlich Pastor der Liebfrauenkirche;[1] beide Schilderungen würden zweifellos aus Fortmanns Chronik reichliche Ergänzungen erfahren. Der Kanonendonner der Schlacht von Lutter am Barenberge tönte auch nach Wernigerode hinüber, Graf Botho Ulrich wurde in derselben von Tilly gefangen genommen; zu den Kriegsschrecken kam 1626 die Pest, auch das Schloß zu Wernigerode wurde von den Kaiserlichen besetzt, Graf Christoph begab sich daher auf seine rheinischen Besitzungen nach Gedern, Graf Heinrich Ernst blieb in der Grafschaft zurück und nahm seinen Sitz in Ilsenburg. Zu den Kriegsgreueln gesellten sich der religiöse Terrorismus schon vor Erlaß des Restitutionsediktes; 1627 ließ sich in Waterleer Heinrich von Metternich als katholischer Klosterpropst nieder, am 11. Juli 1629 wurde Ilsenburg mit Hülfe der Scharen des Grafen Colalto durch die Aebte von Werden, Helmstedt, Brauweiler und S. Michael zu Hildesheim wieder katholisch gemacht, nachdem Graf Heinrich Ernst einige Tage zuvor das Kloster als sein Eigentum und für die reine Lehre mannhaft verteidigt hatte. Mit Hülfe „mit sich habender Krabaten" wurde auch Drübeck der römischen Kirche wieder zugeführt; die Stadt Wernigerode hat unter dem Irländer Robertus Viti,[2] weiterhin durch den Obersten Hrastowasky,[3] endlich durch die schottischen Regimenter des Obersten Hamilton furchtbare Brandschatzungen erfahren.[4] Dann kam Magdeburgs Fall und die Rettung des Evangeliums durch Gustav Adolfs Sieg bei Breitenfeld; nun wurde die reine Lehre und das evangelische Kirchenwesen in Magdeburg und Halberstadt durch Gustav Adolf mit Hülfe seines Feldpropstes, des Vorstehers seines Feldkonsistoriums, Dr. Johann Botvidi, erneuert, auch aus der Grafschaft wichen die Kaiserlichen und das Evangelium zog wieder ein in Drübeck und Ilsenburg, nur Wasserleben als exponierter Punkt blieb noch lange in päpstlichen Händen; Graf Christoph kehrte in seine Grafschaft zurück.[5]

Aber die Schrecken des 30jährigen Krieges waren damit noch nicht beseitigt; bald durch kaiserliche, bald durch schwedische und weimar'sche Scharen wurde Wernigerode gebrandschatzt, besonders die Plünderung durch die beiden letzteren Heere am 8. Mai 1641, die auch die Kirchen nicht schonte, schildert Klingspor mit lebendigen Farben; noch einmal nahm vom 23. Nov. 1647 bis zum 3. Januar 1648 der schwedische Oberst Ende in Wernigerode

[1] Intelligenzblatt, Jahrg. 1826.
[2] Harzzeitschr. 1896, S. 554.
[3] Schmidt 1627 8.
[4] Schmidt 1632.
[5] Jacobs, Harzzeitschr. 1897, S. 197 ff.; 1872, S. 233 ff.

Quartier. „Gott helfe, daß sie mögen die Letzten sein," setzt Klingspor seinem Bericht hinzu, aber erst am 28. Juni 1650 zogen die Katholiken von Waterleer ab und kurfürstlich sächsische Kommissare gaben dem Grafenhause sein Eigentum zurück; am 15. September desselben Jahres wurde in der ganzen Grafschaft das Dankfest wegen Wiedererlangung des Friedens abgehalten, am 14. Oktober endeten die wöchentlichen Betstunden, die um Rückkehr friedlicher Zeiten seit Jahren gehalten waren.

Daß unter solchen Umständen das Leben der Schule vielfachen Störungen unterworfen war, ist selbstverständlich. Oft genug wird der drohenden Gefahr wegen die Schule überhaupt geschlossen gewesen sein, manche Schüler verließen wegen derselben die Stadt: üble Elemente, Stürmer oder Stromer genannt, zogen dafür ein, die Stadt verarmte, die Preise der Lebensmittel stiegen zu unerschwinglicher Höhe, das magere „Salarium" der Lehrer blieb unverändert, so daß die Schulcollegen bei vielfach erschwerter Arbeit und Mühe kaum ihr Leben zu fristen vermögen, dazu kommt ein ärgerlicher Konflikt zwischen der Herrschaft und dem Rat in Betreff der Schule, dessen Anfänge wir schon geschildert haben und der bis zum Jahre 1652 fortdauert: so erscheint das Leben der Schule als ein Abbild des Elends, welches über die Stadt und das ganze Vaterland hereingebrochen war; manche Einzelzüge aus dem Leben derselben tragen den Charakter der allgemeinen Verrohung und Verwilderung, und dennoch stammen gerade aus dieser Zeit Schulordnungen und Gesetze, die den Stempel unverwüstlichen deutschen Idealismus auf der Stirn tragen; tapfer haben in dieser Zeit besonders zwei Rektoren für die Schule und ihre Diener gekämpft, Heinrich Meldau und Wolfgang Gerdangk, während der erste der 7 Rektoren dieser Epoche, derjenige, welcher auf allgemeine Bedeutung in der Zeitgeschichte Anspruch erheben kann, Mag. Hennig Brosenius, in der Geschichte der Schule nur wenige Spuren zurückgelassen hat.

Wie Möncheier, war auch Brosenius kein geborener Wernigeröder, er stammte aus Bockenem im Hildesheimischen, hatte als Schüler des großen Calixtus seine Studien in Helmstedt gemacht, bekleidete zunächst eine Schulstelle in Wolfenbüttel, floh von dort vor der Pest nach Walkenried, hatte in Ilfeld gewirkt und dann seine Studien unter Calixtus fortgesetzt, hatte mit dem Herzog Christian Dänemark besucht (1615), in dieser Zeit den Dichterlorbeer erworben, war darauf Magister, Konrektor und Rektor in Helmstedt geworden und endlich (1621) dem Rufe als Rektor nach Wernigerode gefolgt, wo er bis 1626 gewirkt hat. Ueber seine Wirksamkeit in Wernigerode liegen nur wenige und nicht charakteristische Mitteilungen vor. Wie bei Möncheiers

Berufung Graf Johann, erhob gegen seine Ernennung der Graf Wolf Georg, Graf Johanns Sohn, Protest, weil seine Zustimmung von dem Rate der Stadt nicht eingeholt war. Noch manche andere Zwistigkeiten bestanden zwischen der Herrschaft und der Stadt; der Schul- und Kirchenkonflikt, welcher unter dem Grafen Johann anfing, hatte seine Ursache in der Person seines herrschsüchtigen und unbeliebten Hofpredigers Nicolaus Becker, dessen Denkmal noch heute an der Außenwand der Johanniskirche zu sehen ist, und den er zum Superintendenten der Grafschaft gemacht hatte, während der ehrwürdige Oberpfarrer der S. Silvestrikirche, Andreas Schoppius, noch lebte († 1614), der, ohne den Titel zu führen, dies Amt thatsächlich bekleidete. Becker hatte sowohl den edlen Schoppius als auch die Schulkollegen durch brüskes Auftreten verletzt, so wurde er in Schulangelegenheiten vom Rate und dem Rektor einfach ignoriert; nach seinem Tode (1620) kehrte die Superintendentur zur Oberpfarre zurück; Superintendent im eigentlichen Sinne wurde Fortmann aber erst, als nach der Erbteilung von 1645 die Grafschaft Wernigerode dem Grafen Heinrich Ernst allein zufiel und die Einrichtung eines eigenen Konsistoriums und einer selbständigen Regierung in Wernigerode begann; so lange dauerten auch in Schulangelegenheiten die Zwistigkeiten zwischen Rat und Herrschaft fort; erst am 15. Februar 1649 kam es zu einem vorläufigen und durch den Rezeß vom 10. Sept. 1652[1] zu einem endgültigen Vergleich zwischen der Herrschaft und Einem Erbaren Rat, welcher das Bestätigungsrecht der ersteren für Kirchen- und Schuldiener anerkannte.[2] Von Brosenius Hand besitzen wir aus seiner Wernigeröder Zeit nur ein Schreiben an den Grafen Wolf Georg, worin er ihm über das am 8. April 1622 gefeierte Gregoriusfest[3] berichtet, und eine vergebliche Bewerbung um das Diakonat der S. Silvestrikirche.[4] Bedeutsam aber ist, daß in seine Zeit die beiden ersten Legate seit 1540 fallen, die der evangelischen Oberschule im 17. Jahrhundert geworden sind: 1625 vermachte Anne Lucie Schlecker 100 Thaler Courant zur Verbesserung der Lehrergehälter, und in dieselbe Zeit fällt das Beingartensche Chorlegat von 15 Thalern Kapital zu gleichem Zweck.[5] — Brosenius wurde von Wernigerode als Pastor an die S. Paulskirche zu Halberstadt berufen; als Gustav Adolf das evangelische Kirchenwesen dort wiederherstellte, verfaßte er

[1] Fürstl. Archiv, B. 4, 10.
[2] Klingsspor 1649.
[3] Stadtarchiv VII D. 3; vom 25. 7. 1626.
[4] Fürstl. Archiv, B. 46, 2.
[5] Kallenbach a. a. O. S. 26; Liber legum, S. 83.

das Dankgebet, welches dafür in allen Kirchen gesprochen wurde;[1] von Halberstadt ging er 1639 an die Katharinenkirche zu Braunschweig, wo er, ein Schüler des milden Calixtus, mit seinen Amtsbrüdern einen schweren Strauß auszufechten hatte, weil er sich weigerte, die große Halskrause, das Palladium der starren Orthodoxie, zu tragen.[2] Bald wurde er dann Superintendent und Hofprediger in Blankenburg und starb als Abt des Klosters Michaelstein 1656.[3]

Nach Keßlins Festschrift ist Valentin Lösecke (Loysius) des Brosenius Nachfolger gewesen, doch hat Jacobs in der Geschichte der evangelischen Klosterschule zu Ilsenburg (S. 168) gezeigt, daß dies unrichtig sei; auch Delius, der diese Meinung in seiner Schrift über die Wernigeröder Dienerschaft (1805) zuerst ausgesprochen hat, nimmt dieselbe im Intelligenzblatt 1832 (Nr. 53) zurück und berichtet, daß der Chronist Klingspor der direkte Nachfolger Brosenius geworden ist. Lösecke war in Wernigerode nur als Konrektor thätig (er fehlt als solcher in Keßlins Verzeichnis) und ist dann, wie früher berichtet, von 1614 an der letzte Rektor der Klosterschule zu Ilsenburg gewesen.

Dem Mag. Jacob Klingspor hat, als er am 23. Okt. 1665 als Pastor der Liebfrauenkirche gestorben war, der Superintendent D. Christian Bilefeld die Leichenrede gehalten. Klingspors Vater war Böttcher und Bürger in Wernigerode, die Familie stammte aus Aachen, von wo sie um des Evangeliums willen ausgewandert war; durch Heirat war sie verwandt mit Johann Michaelis, dem früher erwähnten, evangelisch gewordenen Kanonikus zu S. Silvestri. Klingspor besuchte die Oberschule, war dann „gegen freien Tisch und mancherlei Zulagen" Informator im Hause Bertholds von Gadenstedt, vollendete darauf seine Studien in Goslar, besuchte mit einem Wernigeröder Stadtstipendium von 30 Gulden die Universität Wittenberg, erwarb den Magistergrad und wurde direkt von der Universität als Rektor nach Wernigerode berufen. Seine Bestallung erfolgte aber erst am 27. Nov. 1627, nachdem er zunächst in der Stadtschule eine Oration „de difficultatibus functionis scholasticae" mit nachfolgender lateinischer und griechischer Probelektion in Gegenwart des ganzen Ministeriums und E. E. Rates gehalten hatte, auf dem Rathause, seine Introduktion in der Schule sogar erst am 19. Dezember desselben Jahres durch den Rat und das Ministerium. — Bis 1632 hat Klingspor des Schulamtes gewartet, um dann, nachdem

[1] Jacobs, Harzzeitschr. 1894, S. 197 ff.
[2] Beste, Geschichte d. Braunschw. Landeskirche, S. 256.
[3] Godofr. Schütze, Vita Brosenii. 1740.

er unter dem Vorsitz Fortmanns durch das Ministerium aus Stadt und Land „collegialiter examinirt“ war, die Stelle eines Diakonus zu erhalten, die er später mit der Liebfrauenpfarre vertauschte. Am 23. Oktober 1665 starb er, 65 Jahre alt; die Zeit des 30jährigen Krieges hat er, durch seinen Bruder, den Bürgermeister Thomas Klingspor, in die Ereignisse desselben oftmals tiefere Einblicke erhaltend, in ihren schlimmsten Epochen in Wernigerode durchlebt und ist der Chronist derselben geworden. — Aus Klingspors Schulthätigkeit, die oft genug durch die Kriegsgefahren mag unterbrochen sein, liegen Mitteilungen nicht vor; es haben sich von ihm verschiedene Gelegenheitsgedichte zu Hochzeiten erhalten; diese Art Poesie findet bei den Schulcollegen seit jener Zeit eifrige Pflege; sie hofften durch Geschenke, die ihnen dafür wurden, ihr kärgliches Einkommen zu verbessern, sahen sich aber oft genug unbelohnt und hatten obendrein die Druckkosten für ihre Dichtungen selbst zu bezahlen.

Als 1627 Heinrich Schrader als Pastor in Veckenstedt ordiniert wurde, leistete die Schule dabei die Festgesänge, dem Rektor wurden dafür 18 Groschen, dem Kantor 1 Thaler, dem Baccalaureus gleichfalls 18 Groschen zur Verehrung.[1] Kantor der Schule war damals Thomas Schmidt, der bald die magere Schulstelle mit dem Ratsstuhl vertauschte und gleich Klingspor der Chronist dieser Zeit geworden ist, ohne dabei die Ereignisse des Schullebens eingehender zu berühren. Ist die Angabe in Keßlins Festschrift richtig, so ist unter Klingspor der Konrektor Witzenhausen aus Göttingen eingetreten, der dann durch die Länge seiner Dienstzeit in der Schule (bis 1674) einzig dastehen würde; im Liber legum schol. unterzeichnet er mit die Gravamina der Schulcollegen vom Jahre 1642; in dem Lehrerverzeichnis, welches diesem Buche vorausgeht, wird, wohl richtiger, dieses Jahr auch als Anfang seiner Schulthätigkeit angegeben; daß er bis zum Tode im Schuldienst verblieben ist, hat seinen Grund wohl darin, daß er auf der Universität nur den Grad des Baccalaureus erworben und die theologischen Studien nicht vollendet hatte.

Ueber Klingspors Nachfolger, Johann Bona (1632—35) und Joh. Hempel (1635—36), besitzen wir keinerlei biographisches Material, beide haben in schweren Zeiten der Schule vorgestanden, um bald in das Pfarramt überzugehen, ersterer ging nach Wasserleben, wo er schwere Kämpfe mit der katholischen Invasion zu bestehen hatte;[2] letzterer, der zuvor einige

[1] Harzzeitschr. 1886, S. 277.
[2] Harzzeitschr. 1872, S. 233.

Jahre Konrektor der Schule gewesen war, wurde Pastor in Drübeck und dann Oberpfarrer in Osterwieck. Aus dem Schulleben liegt uns nur eine für die Sittengeschichte charakteristische Mitteilung aus Hempels Zeit vor, ein Schreiben Jacob Friedlieb Bezas, des Sohnes des früheren Rektors, worin er den Grafen Christoph bittet, daß bei seiner Hochzeit, wie früher üblich, die Schule „Psalmen und geistreiche Melodien" mit Orchester singen dürfe, und die abschlägliche Antwort des Grafen, welcher das Verbot als durch mannigfachen Unfug, der dadurch entstanden, begründet, aufrecht erhält.[1]

Jedenfalls wird die Schule in damaligen schweren Zeiten ernste Tage durchzumachen gehabt und sich in einem Niedergang befunden haben, als ihr in den beiden nun folgenden Rektoren tüchtige und energische Leiter wurden, die alles thaten, was in ihren Kräften stand, um die ihnen anvertraute Anstalt zu heben und zu reorganisieren: Mag. Heinrich Meldau, vorher Konrektor (1625—36) und nun Rektor (1636—43), sowie Wolfgang Gerdanak (1643—48), der gleichfalls vorher (1637—43) Konrektor der Schule gewesen war. — Ihnen beiden und ihrem Nachfolger Mag. Hermann Lorbeer (1648—54), mit dem das erste Jahrhundert der Oberschule im Horneum abschließt, stand als Ephorus der Schule der Oberpfarrer Johannes Fortmann († 1654) thatkräftig zur Seite, vieles verdankte die Schule auch dem Grafen Heinrich Ernst (1638—1672), seit er durch die Erbschaftsteilung von 1645 alleiniger Herr der Grafschaft geworden war und der Schulkonflikt zwischen Herrschaft und Rat seinem Ausgleich entgegenging.

Ueber Meldaus Leben liegen uns Nachrichten in der ihm gehaltenen Leichpredigt[2] vor, die Wechselfälle des 30jährigen Krieges spiegeln sich in demselben deutlich wieder. Er war 1608 als Sohn eines Ackerbürgers in Derenburg geboren, hatte seine Studien auf der Rektoratsschule in Oschersleben begonnen, bis er, von dort durch die „Insolentien" der Kaiserlichen vertrieben, nach der Mark sich begab und dieselben in Bernau und Cöln an der Spree fortsetzte, um sie endlich auf dem Gymnasium zu Halle zu vollenden. Da es ihm an Mitteln zum Universitätsstudium fehlte, nahm er eine Hauslehrerstelle bei einem Herrn von Lochau in der Mark an, besuchte dann (1629 bis 1632) die Universität Wittenberg, mußte aber wegen Armut nach Hause zurückkehren, wo er alles geplündert fand; so wurde er wieder Hauslehrer bei einem Herrn von Hoym in Ermsleben,

[1] Jacobs, Harzzeitschr. 1875, S. 501 ff.
[2] Fürstl. Bibl. Hm. 2158.

bis er endlich 1636 als Konrektor nach Wernigerode berufen und dann, nach Hempels Uebertritt in das Drübecker Pfarramt, Rektor wurde (1636—43); darauf wurde er Diakonus, endlich Pastor an der Johanniskirche; in zweiter Ehe war er Klingspors Schwiegersohn, der ihn, als er, erst 54 Jahre alt, 1663 starb, überlebte.

Meldau fand das Gymnasium augenscheinlich in übler Verfassung vor. Zeugnis legt dafür die Entlassung des Kantors Lickefett ab, die gleich zu Anfang seiner Amtsthätigkeit erfolgte und für die Verwilderung, die die Kriegsgreuel in Wernigerode hervorgerufen hatten, uns ein augenscheinliches Bild liefert.[1] Lickefett war Kantor der Lateinschule und daher auch an der Silvestrikirche angestellt, wo Joachim Mager als Organist sein Untergebener war. Beide waren 1637 vom Grafen Johann Martin zur Taufe seines Sohnes nach Stolberg entboten; auf der Heimkehr begann Lickefett, der sich arg betrunken hatte, mit Mager Streit, der sich im Wernigeröder Ratskeller fortsetzte und damit endete, daß am Teichdamm neben dem Gadenstedtschen Hause Mager dem Kantor mehrere Messerstiche versetzte, daß er beinahe „gähnenden Todes geblieben wäre“. Mager wurde verhaftet, doch endete der Prozeß mit Lickefetts, als des schuldigen Urhebers, Entlassung, während Mager, nachdem er ein Vierteljahr suspendiert gewesen war, wieder in Gnaden angenommen wurde. Als sich kurze Zeit darauf Fortmanns Tochter mit dem Doktor Haberstroh verheiratete, widmete Mager dem Paar eine 8stimmige Hochzeitsmotette: „Der Ehstand ist in Gottes Wort herrlich und wohl fundieret,“ die, von Phil. Spitta übertragen, dem Aufsatz von Jacobs, welchem wir diese Mitteilungen entnehmen, beigefügt ist. Charakteristisch für die Zeit ist, daß Mager, der ohne Zweifel ein genialer Musiker war, neben seinem Amte eine in den wilden Kriegsläuften bestens florierende Schenke unterhielt.

Hatte unzweifelhaft Meldau in dieser Geschichte seinen Einfluß dahin geltend gemacht, daß Lickefett entfernt wurde, auch für einen vortrefflichen Nachfolger, den er in dem Kantor Johannes Sommer aus Barby gewann, gesorgt, welcher 27 Jahre seines Amtes mit großem Erfolg wartete (1637—1664), so zeigte er sich auch weiterhin als Reorganisator der Schule und thatkräftiger Vertreter der berechtigten Ansprüche der Schulcollegen gegenüber E. E. Rat. Sofort mit Beginn seiner Amtsthätigkeit hat er ein Schülerverzeichnis, ein Album scholasticum, angelegt, das auch seine Nachfolger fortgesetzt haben und welches bis auf eine Lücke zu Anfang unseres Jahrhunderts vollständig

[1] Vgl. Jacobs, Vierteljahrsschr. f. Musik-Wissensch. 1894, Heft II.

erhalten ist und uns ermöglicht, für jedes Jahr die Schülerfrequenz festzustellen. Für das erste Jahr (1638) weist das Album nur die Namen der 25 Primaner auf, das letzte Verzeichnis aus Meldaus Zeit (1643) zählt 246 Schüler, der heutigen Frequenz ziemlich entsprechend, in I 25, in II 15, in III 23, in IV 15, in V aber 168 Schüler; die unverhältnismäßig hohe Schülerzahl der untersten Klasse liefert den Beweis, daß die Schule neben ihrem Zweck als Gelehrtenschule nach wie vor auch den einer Mittelschule für den Bürgerstand erfüllt. Unter Meldau's Nachfolger wurde aus diesem Grunde (1644) die Klasse bei 144 Schülern in eine Sexta und Quinta zerlegt, eine Einrichtung, die aber bald wieder verschwindet.

Augenscheinlich ist Meldau auch bemüht gewesen, üble Schülerelemente aus seiner Republik baldigst zu entfernen; lateinische Bemerkungen hinter dem Namen abgegangener Schüler lassen dies deutlich erkennen. Gleich im ersten Jahr (1638) haben 6 Primaner die Schule verlassen: Wernerus Neuhauß, protervus, disciplinam recusans; Andreas Westphal, fugitivus, nequam, ingratus; Eberhardus Endecke aus Egeln, ut fugitivus nebulo discessit; Joh. Künne, causas discessus nullas afferens Brunsvigam secessit; Wilh. Poßwitz, contra avi et parentis votum musis recusavit; alle aber übertrifft Andreas Saurius, von welchem es heißt: contra omnium opinionem pediculis mundatus et vestibus libere ornatus recusavit. Für andere aber geben die Kriegsgefahren den Anlaß zum Abgang; so heißt es (1640) von Johannes Casparus Klock: Ob Suevorum turbas bellicas maioris tutelae causa cum patruo Brunopolim secessit, actis gratiis.

Jn demselben Jahre noch richtete Meldau ein Gesuch an die „Ehrenfesten, vorachtbaren, hochgelahrten, wohlweisen, großgünstigen Herren vom Rat“ um Erhöhung des Einkommens der Schulcollegen, „wegen der itzigen thewren Zeit, da die Salarien ehemals festgestellt, als alles noch dreifach wohlfeiler gewesen,“ und bittet die Herren zu beachten, „daß jedwedem Handwergsmann, ja Schweine und Kuhhirten ihre Arbeit nach dem Schweinekauf wird angeschlagen.“ Auf diese Supplikation, die im Liber leg. erhalten ist, antwortet der Rat, daß er wegen schlechter Zeiten augenblicklich nicht in der Lage sei, die Salarien der Schulcollegen zu verbessern, daß er aber ein Neujahrssingen mit den Schülern zum Besten derselben verstatten wolle und daß dasselbe zuvor von den Cantzeln solle angekündigt werden, damit die Bürgerschaft wüßte, „auf

weßen Ursach solcher Umbgang angestellt werde."[1] Wahrscheinlich in das Jahr 1642 fallen dann die von ihm verfaßten, Fortmanns Gesetze erweiternden Leges Scholasticae (S. 31 ff.), denen der Kantor Johannes Sommer die Leges Chori Symphoniaci beigefügt hat (S. 51). Beide sind in einzelnen Abschnitten kulturgeschichtlich so interessant, daß wir uns nicht versagen können, einige Proben hier mitzuteilen.

Der erste § lautet: Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang, sagt David der Psalmist. Unndt Christus spricht Matth. am 6.: Suchet am ersten das Reich Gottes undt seine Gerechtigkeit, so wird Euch das Andere Alles zufallen. Derowegen wollen wier, daß unsere Schüler ihr Leben in aller Gottseligkeit sollen anstellen und vollführen. Die nachfolgenden §§ machen daher den Schülern fleißiges Lernen des lutherischen Katechismus, das treue Bekenntnis zu seiner Lehre, die Erweisung des Glaubens durch fleißiges Studieren, Gehorsam gegen die Eltern und Lehrer, Mäßigkeit und Züchtigkeit zur Pflicht. Besonders wird ihnen dann (§ 6) der regelmäßige Besuch der Schule und Kirche eingeschärft; während der Predigt sollen sie nicht weltliche Bücher oder „poetische Gedichte" lesen, auch zum Sakrament sich halten. Das Schuleigentum sollen sie respektieren, besonders nicht die Bänke zerschneiden (§ 9). Im Allgemeinen soll jeder seine eigenen Bücher haben, wem sie aber aus Armut fehlen, soll sich notieren, was gelehrt wird; die ihnen zu teil werdenden Almosen sollen sie hauptsächlich zum Bücherkaufe zu Rate halten (§ 11). Die Primani und Secundani sollen mit ihren Praeceptoribus, Pfarrherrn und andern gelehrten Leuten und unter einander nur lateinisch reden und in jeglicher Uebung „ad proprietatem et puritatem linguae" sich gewöhnen; wer dies aber nicht könne, solle lieber schweigen (§ 14). Weiter werden verständige Vorschriften über das Verhalten auf der Straße gegeben (§ 15—17); zur Zeit der Examinum solle keiner ohne erhebliche Ursache der Schule fernbleiben (§ 18), besonders wird bei Leichenbegängnissen und sonstigen öffentlichen Aufzügen angemessene Haltung erwartet (§ 19). Verdächtige und den Schülern unziemliche Orte, „als Bierhäuser, böse Gesellschaft, Tänze und dergleichen", sollen sie meiden (§ 20), „famosos libellos, unnütze Gemelde und ehrenrührige Gesänge" sollen sie nicht bei sich finden lassen (§ 21), kurtze und kostbare Kleider, Hüte mit Federn und Dolche sollen sie nicht tragen (§ 22). Ungekämmt und ungewaschen sollen sie nicht zur Schule kommen, auch die Kleider rein halten von allerlei „Unflat und Gewürm" (§ 26 u. 27). Eine weitere Vorschrift (§ 31)

[1] Liber leg. S. 85.

können wir heute nur mit Kopfschütteln lesen: „im Sommer sollen sie nicht im kalten Bade schwemmen und im Winter sollen sie nicht mit Schnee werfen, noch auf dem Eise schurren." Der Schlußparagraph (34) wendet sich wohl besonders gegen die fremden Stromer oder Stürmer: „welcher von frembden Orten zu uns kömpt, ein Gliedmaß unsrer Schule zu werden, soll glaubliche testimonia von seinen Praeceptoribus beibringen, auch auf diese Gesetze sich verpflichten; will er sich aber zu viel deuchten und dieser Disziplin sich schämen, den laß man bald im Anfang draußen, denn wie der Poet saget: Turpius ejicitur quam non admittitur hospes."

Diesen allgemeinen Gesetzen folgen die „Leges Chori Symphoniaci" nach, welche 1642 der Kantor Johannes Sommer aufgestellt hat; nach dem ersten § sollen die Chor-Mitglieder „in moribus sich so erweisen, daß jedermann sehe, sie seien von andern illiteratis abgesondert und die liebe pietas werde von ihnen besonders in Acht genommen"; in der Kirche sollen sie (§ 2) ihrem Praefecto und seinem Adjuncto, dem Kantor oder Collegae Scholae, sich unterwerfen; das Geld, welches sie bei Umzügen, Hochzeiten 2c. einnehmen, sollen sie, ehe sie in ihre hospitia gehen, in der Büchse dem Kantor abliefern (§ 3); besondere Strafen „multa irroganda transgressoribus" sind für Fehlen in der Kirche, Verspätungen, Störungen und Schweigen beim Singen festgesetzt (§ 4), ebenso wird bestraft, wer sich von ihnen „des Saufens, Kartens und — Spatzierengehens befleißiget" (§ 6); von den Chorgeldern fallen bei der Distribution dem Praefectus, einem Schüler, 8 Groschen, dem Kantor und Rektor für ihre Mühe je 1 Groschen zu (§ 7).

Der Kantor Sommer war ein litterarisch hochgebildeter Mann, der zahlreiche lateinische Gelegenheitsgedichte verfaßt hat, so zu den Hochzeiten seiner Rektoren Mieldau (1638) und Gerdangk (1644); eine musikalische Arbeit von ihm ist nicht erhalten; Keßlin hat in dem Handexemplar seiner „Nachrichten" eine 8stimmige Komposition desselben, „Collegio Wernigerodensium musico et nobili" gewidmet, notiert, die nicht aufgefunden werden kann; sie soll 1616 in Magdeburg gedruckt worden sein, doch würde dies zu Keßlins Angabe, daß Sommer 1600 in Barby geboren wurde, kaum stimmen, vielleicht ist 1646 als Druckjahr zu lesen. Für den Musikunterricht existierte in der Schule eine kleine Orgel, ein „Positiv", wie Jacobs in der Vierteljahrsschrift f. Musikwissenschaft (1894, S. 184) nachgewiesen hat. — Gleich Sommer hat auch Mieldau zahlreiche Gelegenheitsgedichte verfaßt, von denen dasjenige zur Huldigung des Grafen Heinrich Ernst auf dem Markte zu Wernigerode (1639)

historisches Interesse hat. Unter Meldaus Rektorat erlebte Wernigerode am 8. Mai 1641 eine seiner schwersten Plünderungen durch schwedische und weimarische Regimenter. Bedeutsam ist noch, daß in demselben Jahre durch Testament vom 10. August Margarete Stolle 40 Thaler für die obersten 4 Schulcollegen vermachte.[1]

Noch einmal hat Meldau vor Schluß seiner Schulthätigkeit die Wünsche der Schulcollegen „zu Rathaus übergeben" in den „Gravamina Collegarum" vom 17. Sept. 1642.[2] Sie zeichnen sich durch edlen Freimut aus und betreffen nicht nur die mangelhafte Besoldung der Lehrer, sondern gehen auch auf die Verhältnisse der Schule ein. Die Räumlichkeiten derselben werden als zu mangelhaft geschildert, die Zahl der Lehrer im Verhältnis zur Frequenz als unzureichend, daß die Ernennung eines Quintus notwendig sei; das Holz zur Heizung der Schule werde nicht in genügender Menge geliefert; die niedrige Besoldung, die auf dem alten Standpunkt geblieben sei, während die Löhne für Hirten, Knechte und Mägde gesteigert wären, wird gebührend gekennzeichnet, das Neujahrssingen als entwürdigende Bettelei dargestellt, auch die schlechten Wohnungen der Besserung empfohlen, baldige Abhülfe wird dringend erbeten, da bei dem gegenwärtigen Zustande die Lehrer nicht einmal imstande seien, die zur Fortsetzung ihrer Studien notwendigen Bücher zu kaufen, so daß sie leiblich und geistig Not leiden, mit ihnen aber auch die Schule herunterkommen müsse. —

Diese Gravamina, welche sämtliche Schulcollegen, der Rektor Meldau, Konrektor Gerdangk, Kantor Sommer und Subkonrektor Witzenhausen unterzeichnet hatten, fand keine Beantwortung; nur in einem Punkte wurde Abhülfe geschaffen, indem die „Scholarchen" als ersten Quintus Ludolf Holzheuer 1644 beriefen,[3] dem „pro arrha" ein Dukaten gegeben wurde. Diese Ernennung hatte gleichzeitig die Schaffung einer neuen Schulklasse zur Folge, aus der ursprünglich dreiklassigen Schule war eine fünfklassige geworden, zu den drei zunächst von Horn geschaffenen Lehrerstellen, dem Rektor, Konrektor und Kantor, waren der Subkonrektor und Quintus hinzugetreten, deren Besoldung nicht aus dem Hornschen Fonds, sondern aus der Stadtkasse erfolgte; letzterer wurde fest angestellter Lehrer, dafür fielen die früheren Hülfslehrer, die den Baccalaureus- oder Kustostitel führten, fort. Mehrfach hatte man auch vorher schon für sie den Quintustitel in Anwendung gebracht; so wurde Johannes Vorbrecht, den

[1] Kallenbach a. a. O. S. 27.
[2] Abschr. im Liber leg. S. 88.
[3] Liber leg. S. 95.

Adrian Lange verklagte, mit diesem Titel bezeichnet (cfr. a. a. O.); er soll nach Keßlins irrtümlicher Ansicht[1] im Jahre 1620 der erste Subkonrektor der Schule geworden sein. — So ist während der Schrecken des 30jährigen Krieges die Schule zu einem fünfklassigen Gymnasium erwachsen, hierin und in Bezug auf die Lehrerzahl den meisten Anstalten jener Zeit entsprechend; Großes hatte Meldau für die Schule in ernsten Tagen geleistet, als er 1643 das Schulamt mit dem Diakonat an der S. Silvestrikirche vertauschte.

Wolfgang Gerdangk aus Quedlinburg, der schon sechs Jahre als Konrektor (1637—43) an der Schule thätig gewesen war, wurde sein Nachfolger (1643—1648). Ueber seinen Bildungsgang liegen urkundliche Nachrichten nicht vor; ist die Mitteilung Keßlins,[2] daß er 1611 geboren war, richtig, so zählte er 32 Jahre, als er an die Spitze der Schule trat. Auch er hat mit Entschiedenheit die materiellen Interessen der Schulcollegen verfochten und in einem Schreiben an den Senat „aus hochtwingender Not", von dem Rate, da das Neujahrssingen eine erhebliche Besserung ihrer Lage nicht herbeigeführt habe, die Bewilligung freien Deputatholzes, das allen Bürgern zustand, verlangt, eine Forderung, deren Erfüllung um so leichter sein würde, „da ja die Stadt durch ihre Hölzungen gloriire."[3] Dieses Gesuch ist damals unberücksichtigt geblieben, erst 1763 fand dasselbe Erfüllung.[4]

Einen schweren Strauß hatte dann Gerdangk mit dem Konrektor Kühne (1643—48) zu bestehen, der mit der Entlassung des letzteren endete. Kühne war ohne Zweifel eine geniale Natur; seinem Rektor hatte er zur Vermählung ein „Zwostimmiges Hochzeitsliedlein" gewidmet, welches Phil. Spitta, der dieser Komposition die größte Anerkennung zollt, ausgeschrieben hat;[5] ebenso verfaßte er auf die Hochzeit des Dr. Haberstroh mit Katharine Fortmann eine Ode alcaica;[6] unzweifelhaft aber wurde es ihm schwer, sich unterzuordnen, und besonders kam er wohl durch seine musikalischen Fähigkeiten mit den Forderungen der Kirche in Konflikt. Graf Heinrich Ernst suchte in einem Schreiben vom 8. Nov. 1646 an den Rat, Kühne zu halten, doch antwortet dieser, daß Kühne zunächst „Gott den Stuhl vor die Thür gesetzt habe", dann mit dem Rat sich überworfen und dabei Injurien

[1] Festschr. S. 8.
[2] Nachrichten S. 19.
[3] Liber leg. S. 96.
[4] Kallenbach a. a. O. S. 22.
[5] Handschriftl. in der Fürstl. Bibl.
[6] Keßlin, Nachrichten S. 20.

nicht gespart habe.[1] Kühne trat zurück und Wilhelm Helius, der spätere Rektor, wurde für ihn berufen. Der Rat versichert in dem oben erwähnten Schreiben (vom 19. Nov. 1646) den Graf seiner unverbrüchlichen Treue, doch bemerkte dazu Henrich Ernst in einer eigenhändigen Marginalnote: „Ihre Thaten beweisent, was sie für treue leutt seindt." Aufs neue sehen wir in dieser Bemerkung den Kompetenzstreit hervortreten, der, seit Mönchmeier einseitig vom Rat berufen war, bei jeder Ernennung eines neuen Rektors entbrannte. Allerdings war jetzt Fortmann, der Oberpfarrer der S. Silvestrikirche, ohne den Titel zu führen, thatsächlich Superintendent, aber auch bei Gerdangks Ernennung war der Graf wohl nicht „vorher gegrüßt", so daß er von Gerdangk Bericht forderte, wie es bei seiner Introduktion zugegangen sei. Hierüber berichtet Gerdangk, daß ihm der Superintendent die Probelektion bestimmt habe, die er vor Rat und Ministerium gehalten, der Superintendent habe auch die Introduktionsrede gesprochen und ihm dann die „Sceptra scholae" — Stock und Rute — übergeben, die diesem der Bürgermeister gereicht habe.[2] So hat auch in Gerdangks Zeit der Konflikt zwischen Rat und Herrschaft seine Schatten geworfen, doch mit dem Nahen des großen Friedens wurden auch im Harzstädtchen die Gemüter ruhiger, unter Gerdangks Rektorat kam es zu dem schon oben erwähnten vorläufigen Vergleich von 1649 und dem endgültigen Frieden durch den Rezeß vom 10. Sept. 1652, der allerdings mancherlei Kämpfe in der Folgezeit nicht verhindert hat.[3]

Aus Gerdangks Zeit stammt (im Stadtarchiv) auch die „Lectionum designatio earundemque secundum classes distributio. oblata d. 27. Aug. 1644", die die Uebereinstimmung der Lehrpläne und Lehrgegenstände mit denen der Thymschen Zeit bekundet und als Funktionen des Subkonrektors, als des untersten Lehrers (der erste Quintus Holzheuer wurde wohl erst nach dem Michaelisexamen 1644 berufen), angiebt: „audit alphabetarios legentes et syllabas colligentes in classibus inferioribus."[4] Auch Gerdangk hat die Schulzucht kräftig gehandhabt, 1645 mußte ein Sekundaner „ob commissi furti scelus" flüchtig die Schule verlassen (Alb. schol.). Der 30jährige Krieg brachte auch in seinen letzten Jahren manche Leiden, erst zwei Jahre nach dem Friedensschluß konnte die Grafschaft zur Dankesfeier sich rüsten. — Unterdes war Gerdangk bereits Diakonus zu S. Silvestri geworden,

[1] Fürstl. Archiv, B. 46, 2.
[2] Archiv. B. 46, 2.
[3] Archiv, B. 4, 10.
[4] Kallenbach a. a. O. S. 26.

Mag. Hermann Lorbeer aus Ratzenburg in Thüringen wurde sein Nachfolger (1649—54). Auch über sein Leben liegen Nachrichten nicht vor; die Schule hat sich unter gesicherten Verhältnissen während seiner Amtsthätigkeit sichtbar gehoben; bei Beginn derselben (1649) zählte sie 218, bei Schluß derselben (1654) 252 Schüler (Alb. schol.). — Am 2. Mai 1649 konnte die Schule den Grafen Heinrich Ernst, als er nach der Hochzeit mit seiner Gemahlin Anna Elisabeth auf dem Wege von Quedlinburg nach Ilsenburg durch Wernigerode kam, mit der Einwohnerschaft freudig begrüßen.[1] Zum 12. Okt. 1649 bemerkt Klingspor, daß man in Wernigerode zum ersten Male einen Elephanten für 2 Groschen Eintrittsgeld gezeigt habe, ein Hauptereignis jedenfalls auch für die Schuljugend. — Am 15. September des folgenden Jahres wurde dann in der Grafschaft die Friedensfeier begangen; über die jedenfalls abgehaltene Schulfeier liegt ein Bericht nicht vor, ebenso wenig wissen wir, ob in diesem Jahre die Säkularfeier der Schule gehalten sei. — Aus dem Jahre 1653 (am 14. April) berichtet Klingspor, daß zum ersten Mal wieder eine Komödie „de Resurrectione Christi“ auf dem Rathause ohne Entgeld agiert sei und daß der Rat hernach das Ministerium, die Schulcollegen und den Sechsmann zum Abendbrot auf dem Rathaus geladen habe, während den Schülern im Hause des Bürgermeisters ein halbes Faß Braunbier gespendet sei. Einen Monat später (20. Mai) wurde dann in der Schule, augenscheinlich also ohne lärmenden Umzug, von den Collegen das Gregoriusfest zelebriert, wofür Klingspor, der uns dies berichtet, ihnen einen Thaler gespendet hat. Mag. Lorbeers Berufung war augenscheinlich im Einvernehmen zwischen Herrschaft und Rat geschehen, auch seine Berufung in das Pfarramt zu Langeln zeigt nach Klingspors Bericht eine Abweichung gegen früher, indem Lorbeers Examen, entsprechend den Bestimmungen des Rezesses von 1652, nicht im Hause des „Priesters“, sondern in der Kanzlei in Gegenwart des Hofrats Forster erfolgte, der hernach die Geistlichen zu einer Mahlzeit einlud, was gleichfalls nicht Herkommen gewesen sei. Mit Lorbeers Rücktritt endigt das erste Jahrhundert der Oberschule seit Thoms Rektorat; in demselben Jahre starb Fortmann, der treue, hochgepriesene Ephorus der Schule; nur zwei Mitarbeiter traten mit Wilhelm Helius, der vom Konrektor zum Rektor befördert wurde, in das zweite Jahrhundert der Schule ein: Witzenhausen, der Subkonrektor, und Johannes Sommer, der verdiente Kantor. Noch achtzehn Jahre aber hat Graf Heinrich Ernst, der nach der

[1] Klingsp. Chronik.

Erbteilung von 1645 allein in der Grafschaft regierte, da nach dem Eingehen der Klosterschule zu Ilsenburg die Wernigeröder Anstalt die einzige Lateinschule in der Grafschaft war, dieser Schule ein gesteigertes Interesse zugewandt. Lorbeers Thätigkeit aber hatte der Rat der Stadt dadurch anerkannt, daß er ihm und seinen Kindern kostenlos das Bürgerrecht schenkte.[1]

---

4. Die Lateinschule bis zum Rektorat Eust. Friedr. Schützes. 1654—1714.

Einen Zeitraum von 60 Jahren umfaßt die nun folgende Periode der Geschichte der Lateinschule bis zum Rektorat Eust. Friedr. Schützes, mit dessen Amtsantritt die Blütezeit der Schule (1715—1773) beginnt. Dreizehn Rektoren haben während dieser Zeit an der Schule gewirkt, nur zwei derselben, Corvinus (1686—1697) und Balthasar Runde (1700—1710), haben längere Zeit derselben vorgestanden, alle anderen haben nach kurzer Dienstzeit das „martyrium scholasticum" mit einer Pfarre vertauscht. Sowohl dieser häufige Wechsel in der Person des Schulleiters, der in gleicher Weise bei den übrigen Lehrern sich zeigt, als besonders die allgemeine Entsittlichung und Verrohung, die ungezügeltem Genuß sich hingiebt, die traurige Nachwirkung des endlich beendeten 30jähr. Krieges, haben diese Periode zu einer Zeit des Niederganges der Schule gemacht, und die aus dem Album schol. sich ergebende ungeminderte Frequenz derselben liefert keinen Gegenbeweis, zeugt vielmehr, wenn wir die in den Randbemerkungen enthaltenen Mitteilungen über die Ursachen des meist plötzlichen Abgangs einzelner Schüler berücksichtigen, dafür, daß Wernigerode damals eine Zufluchtsstätte übler Elemente von nah und fern war, die in der kleinen Harzstadt allen Lüsten glaubten fröhnen zu können, ohne sich mit dem Studium allzuviel zu plagen. Dieses Bild führen die Nachrichten aus den Urkunden des Rathauses und des Fürstlichen Archivs in grauen Farben weiter aus, die Chronik, welche im Liber leg. mit dem Jahre 1667 beginnt und uns durch diese ganze Zeit begleitet, thut nichts, das Bild freundlicher zu gestalten, weiß vielmehr fast nur von den materiellen Sorgen des unter schwerer Arbeitslast seufzenden Lehrer zu berichten; gewiß sind unter ihnen wohlmeinende, tüchtige Männer gewesen, leider fehlt es aber fast ganz an biographischen Nachrichten über dieselben, so daß wir uns kaum von einem unter ihnen ein greifbares Bild machen können.

[1] Notiz aus dem Stadtarchiv von Jacobs mitgeteilt.

Der erste Rektor dieser Periode war Wilhelm Helius (1654—1660) aus Wernigerode, der in Helmstedt studiert hatte und vorher Konrektor der Schule gewesen war. Er scheint im Amte gestorben zu sein, jedenfalls ist die Angabe in Keßlins Festschrift, daß er Pastor der Johanniskirche geworden, unrichtig. Ziemlich gleichzeitig mit Helius trat sein Amt als Superintendent und Ephorus der Schule der verdiente D. Christian Bilefeld (1655—80) aus Lübeck an, der jahrelang in Wittenberg als Universitätslehrer gewirkt hatte und durch seine Gelehrsamkeit zur Schulaufsicht besonders geeignet war. Uebel genug lagen damals die Verhältnisse in der Stadt, die fast unausgesetzt unter schwerer brandenburgischer Einquartierung seufzte, die erst der auch in der Schule am 13. Dez. 1660 gefeierte Friede von Oliva hinwegführte.[1] Daß die Soldateska auch auf die Schule übel einwirkte, scheint aus der Randbemerkung zu der Prima von 1657 im Alb. Schol. „hi fere omnes abierunt et potatores fuerunt" genügend hervorzugehen.

Unter Helius' Nachfolger Mag. Heinrich Schwartze (1660—63), der gleichfalls vorher Konrektor gewesen war, fiel der Schule ein Legat des Stadtphysikus Haberstroh, des Schwiegersohns Fortmanns, in der Höhe von 265 Thalern zu, dessen Zinsen „pro ratis partibus" den Kollegen zukommen sollten.[2] Schwartze starb (1686) als Pastor an der Johanniskirche.

Joh. Wilh. Bona aus Wernigerode, der ihn ablöste, war nur zwei Jahre (1663—65) Rektor der Schule und wurde dann Pastor an der Liebfrauenkirche, starb aber schon ein Jahr darauf (1666); noch kürzere Zeit hat nach ihm Mag. Christoph Müller aus Quedlinburg (1665—1666) der Schule vorgestanden, um dann Pastor in Drübeck zu werden.

Nach ihm hat Mag. Michael Findeisen aus Wernigerode, der in Wittenberg seinen Studien obgelegen hatte, acht Jahre (1666—73) die Schule geleitet, nachdem er vorher ein Jahr Kantor an derselben gewesen war.

Obwohl die „üblen Erfahrungen früherer Zeit von dem Vorhaben hätten abhalten können", wendet er sich dennoch am 2. Okt. 1667 im Verein mit dem Konrektor Bodinus demütig an E. E. Rat um Erhöhung der Salaria, damit sie dadurch „bei ihren täglichen sauren Laboribus sich in etwas trösten können",[3] mit welchem Erfolge, wissen wir nicht. — 1668 gratulieren dem Konrektor Bodinus die Schüler der Prima in deutschen und lateinischen Gedichten, die noch gedruckt erhalten

[1] Klingspor 1657.
[2] Lib. leg. 103.
[3] Stadtarchiv VII D, 3.

sind und von warmer Verehrung für den Gefeierten zeugen. — 1669 war Georg Heinrich Reuß Schüler der Prima, der aber „omnium ingratissimus aufugit“. Als später Reuß als Ephorus der Schule diese Bemerkung in Album scholasticum las, setzte er in lateinischer Sprache eine eingehende Erklärung hinzu, die seine Undankbarkeit in einem anderen Lichte erscheinen läßt; er berichtet, daß er von dem Präfekten der Kurrende schlecht behandelt und obendrein von dem Rektor, ohne Gehör zu finden, bestraft sei, so daß er es vorgezogen habe, die Schule zu verlassen. Zwei Schüler haben in derselben Zeit „ob bibacitatem“ die Schule verlassen müssen; ein anderer erschien „gladio alligatus“ vor dem Rektor und verließ, dafür bestraft, ohne Abschied die Schule (Alb. schol.).

Unter Findeisen ist die schon erwähnte Schulchronik im Liber legum (S. 108 ff.) begonnen worden, die bis in die Zeiten Eust. Fr. Schützes fortgesetzt ist. Aus dem Jahre 1668 berichtet der Chronist als bedeutsam, daß nach hergebrachter Gewohnheit jeder Kollege „zwei Schweine habe frei in die Eckernmast E. E. Rats thun dürfen“; 1669 beklagt er, daß bei der feierlichen Beisetzung einer adligen Dame aus dem Gadenstedtschen Hause Schülern und Kollegen ihre Gebühr nicht gezahlt sei, „an recte, iudicat alius“, setzt er vorwurfsvoll hinzu. — Das wichtigste Ereignis aber, von welchem Findeisen berichtet, ist die Ostern 1671 erfolgte große Auswanderung der meisten Primaner und Sekundaner aus Wernigerode, weil ihnen 1670 wegen früher dabei erfolgter Exzesse die Aufführung der Weihnachts-Komödie von dem Superintendenten Bilefeld nicht gestattet war; allerdings hatte der Graf die Aufführung nachträglich dennoch gestattet, wenn der Bauer und andere komische Figuren weggelassen würden, aber die Komödie war dennoch unmöglich gewesen, weil die Geistlichen die „Meßgewandte“ für die Priester in dem Spiel nicht hatten „austhun“ wollen.[1]

1672 starb Graf Heinrich Ernst und wurde am 3. Juli 1672 in der Silvestrikirche beigesetzt, wobei die Schüler unter dem Kantor Chr. Fr. Gutjahr, der später Diakonus wurde, eine Motette sangen; am folgenden Tage sangen 108 Schüler beim Leichenschmaus in Ilsenburg, an welchem dann 24 Schüler teilnehmen durften.[2] Wegen „continuierlicher brandenburgischer Einquartierung“ mußte in demselben Jahre das Gregoriusfest mit seinen Einnahmen für die Schulkollegen ausfallen, wofür der Rat dann 1673 ein ausgedehntes Neujahrssingen gestattete. (Lib. leg.) — Findeisen ist der erste Rektor, von dem wir

[1] cfr. Jacobs, Harzzeitschr. 1868 S. 100 ff.
[2] Jacobs, Harzzeitschr. 1886, S. 224 ff.

bestimmt wissen, daß er im Amte gestorben ist; seiner Witwe wurde, indem so lange das Rektorat unbesetzt blieb, ein halbes Gnadenjahr bewilligt, während der Konrektor Bodinus, der erwählte Nachfolger, beide Aemter gleichzeitig versehen mußte.

Mag. Joh. Tob. Bodinus (1674—79) aus Wernigerode stammt aus einer ursprünglich französischen Familie (Boudin); seine Studien hatte er in Erfurt gemacht, war auch Magister geworden und dann zunächst Konrektor (1663—74) an der Schule gewesen; nach Niederlegung des Rektorats wurde er zunächst Pastor in Ilsenburg, dann an der Liebfrauenkirche zu Wernigerode († 1707).

Unter seinem Rektorat trat nach ungewöhnlich langer Dienstzeit (1674) der Subkonrektor Witzenhausen in den Ruhestand; auch ihm wurde eine Pension durch Abzüge an dem Einkommen seines Nachfolgers zuteil, wozu der Rat noch zehn Florin „aus dem Kasten" fügte (Lib. leg. S. 115). Zwei Legate fielen in dieser Zeit der Schule von einer Bürgerin, deren Name noch jetzt in jedem Schulprogramm Erwähnung findet, zu; am 1. Mai 1677 schenkte Salome, geb. Assel, Witwe des Gräfl. Verwalters Elias Friedrich zu Wasserleben, 58 Thaler 10 Gr. Courant zur Aufbesserung der Lehrergehälter, und durch ihr Testament vom 18. Aug. 1679 vermachte sie 100 Thaler, deren Zinsen alljährlich am Tage Salome (24. Okt.) durch den Superintendenten an bedürftige Schüler verteilt werden sollen. Als Bodinus zum Pastor in Ilsenburg ernannt war, lud er die Schul-Kollegen mit ihren Frauen zu einem Festmahl; sein Nachfolger Müller berichtet, daß er „liberaliter eos tractavit ad seram usque vesperam" (Lib. leg.).

Mag. Constantin Müller (1679—85), vorher (1674 bis 1679) Konrektor der Schule, hat dieselbe sechs Jahre geleitet, um dann als Bodinus Nachfolger Pastor in Ilsenburg zu werden. Mit Unwillen berichtet er in der Chronik (S. 116), daß in seinem ersten Amtsjahr der Rat jedem Collegen nur ein Schwein in die Eckernmast zu treiben verstattet habe, weil die Eckern nicht genügend „hervorgegangen" waren. Desgleichen muß er 1680 beklagen, daß nach dem Osterexamen der Rat die übliche Recreation auf dem Rathause habe ausfallen lassen[2]; wahrscheinlich sind dies die „nonnulla impedimenta", welche in demselben Jahre das Michaelisexamen unmöglich machten. Ebenso wenig werden die Collegen zu den Festmahlern, die nach dem feierlichen Einzuge des Grafen Ernst auf dem Schlosse und dem

[1] Vgl. Keßlin, Nachr. S. 28.
[2] Chronik, S. 122.

Rathause abgehalten wurden, geladen.[1] Eine schwere Enttäuschung wurde ihnen ferner zu teil, als 1681 das Legat des Hofmeisters von Schierstedt zu Ilsenburg im Betrage von 2100 Thalern nicht zur Auszahlung gelangte, weil dieses Kapital, für welches der Rat dem Hofmeister die Trankſteuer verpfändet hatte, nach Einziehung der Steuer als Regal durch die brandenburgische Regierung von letzterer nicht zurückerstattet wurde.[2] Viel beklagt wurde unter Müllers Rektorat der Tod des jugendlichen Konrektors Wolfgang Lorbeer († 1681), des Sohnes des früheren Rektors der Schule:

„Hier liegt ein Lorbeerbaum, in bester Blüt' verfallen,
„Der Schule andrer Preis erwehlt der Erde Schooß",

heißt es in einem Gedicht, welches auf seinen Tod verfaßt wurde.[3] Lorbeers Nachfolger im Konrektorat ist Heinrich Töpfer gewesen, der 1720 als Hofprediger in Ilsenburg starb.[4]

Müllers Nachfolger im Rektorat, Mag. Christoph Rhetel (1685—86) aus Klein-Gehren in Thüringen, Konrektor 1681 bis 1685, hat nur ein Jahr seines Amtes gewaltet und ist darin gestorben (12. März 1686); Nachrichten aus seiner Zeit liegen nicht vor. Seit 1680 versah das Ephorat der Schule, nachdem Bielefeld als Superintendent nach Delitzsch gegangen war, der gelehrte Superintendent D. Johannes Wolf, Oberpfarrer zu S. Silvestri, ein treuer Freund der Schule und der Lehrer, der kurz nach seinem Einzuge in Hamburg (1695) als Hauptpastor der Nikolaikirche starb.[5] — Blicke in das Schulleben lassen uns die tadelnden Bemerkungen im Album scholasticum thun, welche beweisen, daß unter Bodinus, Müller und Rhetel die Zucht sich nicht gebessert hat.

1674 gingen 6 Primaner während des Schuljahres ab, bei deren Namen wir folgende Bemerkungen lesen: Thalero a choro Symphoniaco mutuo sumpto, clam aufugit; — ob bibacitatem hospitio exclusus, evasit; — hospitio exclusus tacite aufugit; — duobus hospitiis pessime violatis, schola raro visitata tacite aufugit; — insolens discessit; — hospitio exclusus valedicere nobis coactus est. — 1678 lesen wir bei den Primanern folgende Noten: Commisso stupro, captivitate dimissus, clam aufugit; — exhibitis multis molestiis abiit; — ebrietatis causa amisso hospitio discessit; — ebrietatis causa discessit ingrato animo. — 1680 wird von

[1] Lib. leg. 119.
[2] Kallenbach a. a. O. S. 31.
[3] Leichenpr., Fürstl. Bibl. Yc 12 m.
[4] Keßlin, Nachr. S. 30.
[5] Keßlin, Nachr. S. 30.

einem Schüler berichtet: „post discessum crimine furti accusatus est“; — von einem anderen: „mala conscientia agitatus ingratus evasit.“ — 1685 heißt es von einem unter Rhetel abgegangenen Schüler: hic Bacchi magis quam musarum satelles ut ingratus discessit cuculus; — ein anderer ist „insolentia, contumacia, aliorumque vitiorum nota infamis discipulus exclusus.“

Als Rhetels Nachfolger wurde Mag. Fried. Corvinus, bis dahin Rektor zu Homburg, berufen; er hat 11 Jahre (1686 bis 1697) der Schule vorgestanden und ist dann Pastor in Silstedt geworden. Auch unter ihm weiß das Album scholasticum von der Zuchtlosigkeit der Schüler zu berichten; ein Schüler wird ausgeschlossen, „cum lapidibus perdidisset conrectoris fenestras“, ein anderer „homo levis importunus“ ging nach Halberstadt, ein dritter „diabolo magis quam Deo parens scorto commisso aufugere coactus est, atro carbone notatus“; ein vierter „militi quam scholastico similior, discipulos immoderatis castigans verberibus, nobis non adversantibus abiit.“

Unter den Primanern des Jahres 1698 befindet sich Christoph Albert Sinn aus Wernigerode, der später Feldmesser wurde; bedeutend aber ist er als Verfasser der „Temperatura practica“,[1] eines Buches über die richtige Stimmung der Instrumente nach physikalischen Gesetzen, welches, als Reuß die Orgel der S. Silvestrikirche einer eingehenden Reparatur unterwerfen ließ, sich praktisch auch für den Orgelbau verwendbar erwies, ein Vorläufer also von Helmholtz in seinen epochemachenden Werken über die Akustik.[2] Viel bedauert wurde der Fortgang des bisherigen Superintendenten D. Wolf nach Hamburg (1695); die Schulkollegen dankten ihm für sein Wohlwollen und die Förderung der Schule in einem umfangreichen lateinischen Gratulationsgedicht. Als Freund der Schule hatte sich Wolf auch noch bei seinem Abschied dadurch erwiesen, daß er der Schule zur Verbesserung der Lehrergehälter 7 Morgen Acker überwies, die damals einen Wert von 400 Thlrn. darstellten.[3]

Mit schweren Kämpfen war die Einführung seines Nachfolgers D. Georg Heinr. Reuß, des früheren Schülers der Lateinschule, verbunden, der als Pastor in Wolfenbüttel und dann zu Remlingen im Braunschweigischen im Sinne Speners und des Pietismus gewirkt hatte und nun durch den Grafen Ernst auf Veranlassung seiner frommen Schwägerin Christine, Fürstin von

[1] 1717 gedruckt bei Struck in Wernigerode.
[2] Jacobs, Vierteljahrsschr. für Musik-Wissensch. 1889, S. 569.
[3] Schenkung vom 16. 1695, Kallenbach a. a. O. S. 27.

Mecklenburg-Güstrow, und seines Kanzlers Martini als Oberpfarrer, Superintendent und Konsistorialrat nach Wernigerode berufen wurde. Mit Neuß' Berufung beginnt die für Wernigerode so bedeutungsvolle und segensreiche Zeit des Pietismus; der Bürgerschaft aber war Neuß gerade in seiner Eigenschaft als Pietist höchst unwillkommen, es kam darüber in Stadt zu regelrechten Aufständen, besonders bei Gelegenheit der Probepredigt, die Neuß am 3. Nov. 1695 hielt, wobei der Rektor Corvinus, der gleichzeitig Kaplan an der Silvestrikirche war, vorzüglich in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Erst das Eingreifen des Kurfürsten Friedrichs III. sicherte Neuß' Stellung in Wernigerode. Seine Thätigkeit mußte zunächst eine sittenrichterliche sein; ohne Scheu griff er in seinen Predigten die Laster der Zeit an, die Tochter des Subkonrektors Barthol. Runge schloß er von der Abendmahlsfeier aus, weil „diese Mensch" anstößigen Verkehr mit Schülern und Soldaten pflegte. Neuß' segensreiches Wirken als Seelsorger, Dichter und Musiker, als Gründer des Waisenhauses und Förderer der Buchdruckerkunst in Wernigerode, die durch Bibel-, Gesangbuch- und Katechismusdrucke, sowie auch durch Herstellung zahlreicher Gelegenheitsschriften bedeutsame Aufgaben erhielt, kann hier nur angedeutet werden.[1]

Mag. Heinr. Severinus Bodinus, der Bruder des Joh. Tob. Bodinus, wurde Corvinus Nachfolger (1698—1700) und dann seines Bruders in der Silstedter Pfarre; 1692—98 war er unter Corvinus Konrektor der Schule gewesen. Augenscheinlich war er ein energischer Mann; daß ein ungeratener Schüler ihm als Konrektor die Fenster einwarf, läßt darauf schließen. Gleichzeitig mit ihm als Rektor wurde Balthasar Runde im Konrektorat eingeführt, wobei er selbst in kurzer lateinischer Rede „faciem totius logicae" darlegte, während der Konrektor eine lateinische und griechische Probelektion hielt. Nach Abschluß derselben überreichte Neuß dem Rektor die Zeichen seines Amtes, Schulschlüssel, Stock und Rute, und eine Recreation im Hause der Eltern des Konrektors schloß sich der Feier an.[2] Bodinus hat zuerst ein wenigstens teilweises Inventar des Schuleigentums aufgenommen, daher die Bibliotheksrevision vom 31. Aug. 1698, welche leider nur 116 Bände feststellte.[3] Kulturgeschichtlich interessant ist die „Spezifikation dessen, was der Herr Kantor in Verwahrung hat"[4]: außer den instrumentis musicis[5] „ein

[1] Harzzeitschr. 1888, Neuß' Leben von Jacobs.
[2] Lib. leg. S. 125.
[3] Lib. leg. S. 61 ff., Jacobs, Harzzeitschr. 1873, S. 386.
[4] Lib. leg. S. 77.
[5] Regal, Baßgeige, eine „Brazio" und eine Diskantgeige werden genannt.

alter Brautsuppennapf, ein etwas großerer Brautsuppennapf „vor die Herren Kollegen“, ein halbstübiger Krug, mit Zinn beschlagen, eine große Röhrkanne, zur Brautsuppen gehörig, ein kleiner Quartierkrug, den Symphoniacis gehörig. Endlich besitzen wir, von seiner Hand (1716) geschrieben, im Liber leg. schol. die erste Ferienordnung für die Anstalt; wir ersehen daraus, daß bisher die Erteilung von Ferien im eigentlichen Sinne, von freien Tagen und Stunden im wesentlichen von der Willkür des Rektors und der Lehrer abgehangen hatte, daß oft genug unter dem Vorwande von Reisen und anderen Ursachen Unterrichtsstunden ausfielen; so wurden nun nach dieser Richtung bestimmte Ordnungen festgesetzt. Eigentliche „große Ferien“ in unserem Sinne fehlen bei Bodinus, doch fällt in den Hundstagen vier Wochen lang der gesamte Nachmittagsunterricht aus; er ruht überhaupt um Neujahr, bis das „Singen“ vorüber ist; nach dieser Anstrengung wird dann den Lehrern noch ein „Rasttag“ gegönnt, ebenso fällt er aus zur Zeit des Fastnachtmarktes, an den Nachmittagen der österlichen „Salve Gottesdienste“, zur Zeit der österlichen und Michaelisexamina, in der Pfingstwoche, auf drei Tage zur Feier des Johannisfestes, zur Zeit des Nikolaimarktes; für alle Hochzeiten, „dazu ein Brautbier gebraut wird,“ und bei denen die Schule thätig ist, fällt für bestimmte Stunden der Unterricht aus, „weil denn die Collega ihre geschickte Brautsuppe genießen;“ ebenso bei großen Leichenbegängnissen. — So hat Bodinus eine energische organisatorische Thätigkeit entfaltet; trotz seiner Energie scheint er die Liebe seiner Schüler erworben zu haben; als er die Schule verließ († 1714), widmeten ihm die Sekundaner und Primaner dankerfüllte lateinische und deutsche Abschiedsgedichte.

Sein Nachfolger, der bisherige Konrektor Balthasar Kunde aus Wernigerode, Rektor 1700—1710, später Diakonus († 1730), ist dadurch bedeutungsvoll, daß er zuerst die Redeakte der Schule (Actus oratorii) mit viel Verständnis nach einheitlichem Plane gestaltete und mit dem Einladungsprogramm zugleich eine kurze lateinische Abhandlung über den Gegenstand der Redeübung verband, die ersten Anfänge also der wissenschaftlichen Arbeiten in unseren heutigen Schulnachrichten. Von diesen Programmen ist uns eine ganze Reihe erhalten. Das erste ladet zum Redeakt im April 1701 ein, welcher handeln soll von der „Frommheit als dem höchsten Gute“, in lateinischen und deutschen Reden und Gedichten, wobei zugleich „Abrahams Pietet“, „Ebraeo stylo“, und Davids Pietet in griechischer Sprache dargestellt werden soll. — Daraus ergiebt sich, daß damals auch das Hebräische Unterrichtsgegenstand geworden ist.

wüßten wir, welchem Jahre der „Catalogus lectionum publicarum“[1] angehört, so würden wir die Einführung desselben in den Lehrplan gleichzeitig mit der Geographie bestimmt datieren können. Wahrscheinlich ist diese Erweiterung des Lehrplanes noch Bodinus' Verdienst und der Redeakt von 1701 sollte zum ersten Male den Behörden und dem Publikum die Resultate des Unterrichts nach demselben darlegen. Nach diesem undatierbaren Catalogus hat auch das Griechische erweiterte Ziele erhalten, Homer und Plutarch werden als Primanerlektüre für das Griechische, Horaz, Terenz, Cicero, Virgil für das Lateinische angegeben, Nepos ist merkwürdigerweise Lektüre der Sekunda. Auch der folgende Rede-Aktus vom 30. Oktober 1701, wozu der Konrektor Joachim Ludwig Müller die lateinische Abhandlung geschrieben hat, weist Reden und Gedichte in 4 Sprachen „über den Reichtum und seine Gefahren“ auf; im April 1702 wird „de passione Christi“, im Oktober desselben Jahres „de angelis“ gehandelt, am 16. April 1703 „de resurrectione Christi“; im April 1705 wird in 13 Reden und Gedichten über die Wechselfälle des Glücks an Beispielen aus der Geschichte der alten Völker, der Spanier, Franzosen, Dänen und Schweden gehandelt, im Oktober desselben Jahres werden besonders die wechselvollen Geschicke des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern während des spanischen Erbfolgekrieges dargestellt. Wenngleich die Geschichte nicht Lehrgegenstand ist, wird sie also dennoch im rhetorischen Unterricht zur Genüge verwertet. Im übrigen sind es hauptsächlich biblische Gegenstände, welche in den Rede-Akten behandelt werden (April 1706 „de sacra scriptura“; Januar 1708 „de nativitate Jesu Christi“). — 1704 waren zwei Todesfälle im Kreise der Schul-Collegen rasch auf einander gefolgt; im März war der Subkonrektor Rungius, dessen Tochter Reuß kirchlich zu strafen genötigt gewesen war, am Schlage gestorben, am 14. Februar war der Kantor Bötticher verschieden; er erhielt in Urban Fleischer, der später Konrektor der Schule und dann Pastor in Schierke wurde, einen musikalisch bedeutenden Nachfolger. Unter ihm konnte die Oberschule 1708 aus freiwilligen Beiträgen ein neues Regal sich beschaffen, welches der Orgelbauer Kunße aus Halberstadt baute, auch konnte aus dem Ueberschuß der Beiträge noch eine neue Geige für den Chorus symphoniacus gekauft werden.[2]

Fleischer stand helfend der Superintendent Reuß zur Seite, der selbst als Dichter und Tonsetzer thätig war; am 28. Juni 1704

[1] Kallenbach a. a. O. S. 26.
[2] Liber leg. 193.

begrüßte ihn Fleischer mit einem „frohen Willkommen“, als er von Pyrmont aus dem Bade heimkehrte.[1] Im April 1710 fand ein Actus Oratorius „Jesus Patiens“ statt, worin Christi Leidensgeschichte in Reden, Gedichten, sowie Arien und Chören nach Fleischers Kompositionen dargestellt wurde. Deklamatorisch traten auf: Judas, Simon Petrus, der Satan, Pilatus, Simon von Cyrene, der Hauptmann Nicodemus und Joseph von Arimathia; die Gesänge sind von Geigen begleitet, die Menge der Juden singt Chöre in hebräischer Sprache. Auch unter Runde sind von Privaten Vermächtnisse zur Verbesserung der Lehrergehälter gemacht worden; am 7. April 1706 hinterließ Elisabeth Haase zu diesem Zweck 70 Thaler, am 11. Juli 1708 der Rathmann Martin Bornemann 500 Thaler.[2] —

Als Runde 1710 Diakonus geworden war, wurde Mag. Joh. Justus Losius aus Hildesheim (1711—13) sein Nachfolger. Auch unter ihm sind die Actus Oratorii festlich begangen worden,[3] bald aber wurden Klagen über seine Amtsführung laut; der Kantor (Fleischer) und der Quintus Kratzenstein scheinen sich häufig über ihn beschwert zu haben, so daß am 27. April 1713 der Pastor Gutjahr und Diakonus Runde eine Schulvisitation abhalten mußten, wobei sie besonders ihr Augenmerk auf den Unterricht des Rektors und des mit ihm verklagten Konrektors von Lengerken richteten. Die Schüler, welche man merkwürdigerweise über ihre Lehrer zu Protokoll vernahm, sagten aus, daß der Zustand der Schule schlecht sei, daß die Schulzucht darniederliege, daß der Rektor Plutarch und Homer abgeschafft habe, daß er in der Exposition oft selbst nicht fort könne, da er sich schlecht präpariere, daß die Erklärungen nur diktiert würden, während die Schüler Historien und „Romanen“ bei sich hätten und läsen; zudem machten sich Rektor und Konrektor viele freie Stunden.[4] Gegen diese Vorwürfe rechtfertigten sich Losius und v. Lengerken in eingehenden Verteidigungsschriften; besonders beschwert sich letzterer darüber, daß der Ephorus Reuß „unnützen Postträgern, die alle Kleinigkeiten ihm brühheiß überbrächten, ein williges Ohr leihe“ und den Schülern „durch allerhand Blamen“ eine schlechte Meinung von ihren Lehrern beibrächte. Gleichzeitig verklagten sie Fleischer und Kratzenstein beim Konsistorium wegen Beleidigungen.[5] Dieser unerquickliche Streit, welcher ein trübes Licht auf die damaligen

[1] Jacobs, Harzzeitschr. 1891, S. 380.
[2] Kallenbach a. a. O. S. 26.
[3] Keßlin, Nachrichten, S. 40.
[4] Stadt-Archiv VII, D. 11.
[5] Stadt-Archiv VII, D. 11.

Schulverhältnisse wirft, fand 1713 ein Ende, als Losius und v. Lengerken ihren Abschied erhielten. Ueber die weiteren Schicksale des Ersteren ist nichts bekannt. Letzterer wurde Pastor in Ilsenburg. In einem Prozeß wegen der Neujahrsgelder, welchen beide nachträglich anstrengten, wurden sie abgewiesen.[1]

An ihrer Stelle wurden Johann Ernst Runde aus Wernigerode, wahrscheinlich der Sohn von Johann Balthasar Runde, als Rektor (1713—14, † 1761 als Pastor in Silstedt), und Eustasius Friedrich Schütze aus Hayn im Stolbergischen als Konrektor eingeführt. Unter Rundes kurzem Rektorat erfolgte am 21. Juni 1714 der Einzug des Grafen Christian Ernst in die Stadt Wernigerode. Ihm wurde auf dem Schloß feierlich gehuldigt. Nach der Feier wurden auch die Schul-Collegen „splendide traktiert.“[2] Zur Feier der Huldigung hatte E. F. Schütze ein Huldigungs-Madrigal verfaßt, Urban Fleischer aber eine Tafelmusik und eine Kirchenmusik komponiert. Am 25. Juni wurde der Regierungsantritt Christian Ernsts durch einen Actus panegyricus in der Schule festlich gefeiert. Am 25. November verabschiedete sich Runde von der Schule durch eine Valediktions-Rede. E. F. Schütze wurde sein Nachfolger, der unter der gesegneten Regierung Christian Ernsts die Schule zu einer ungeahnten Blüte emporführen sollte.

5. Die Blüte der Lateinschule unter dem Rektorat der beiden Schütze.

(Eustasius Friedrich Schütze 1715—38, Heinrich Karl Schütze 1738—81.)

Eine 66jährige Blütezeit der Oberschule beginnt mit dem Rektorat des Eustasius Friedrich Schütze; nur zwei Leiter gleichen Namens hat sie in dieser Zeit gehabt, Brüder, einander ähnlich an Gelehrsamkeit, pädagogischem Geschick und edler Begeisterung für ihren Beruf, die der Schule der abgeschiedenen Harzstadt höchsten Glanz und weitgehenden Ruhm verliehen haben. Aber wir würden doch ihr Verdienst zu hoch bewerten, wollten wir die Hebung der Schule allein ihrer Tüchtigkeit zuschreiben. Wir müssen das neuerstandene geistige Leben im deutschen Vaterlande, das Erwachen eines frohen deutschen oder wenigstens preußischen Nationalgefühls, das insonderheit durch die Siege des großen Friedrich sich gestärkt fühlte, ins Auge fassen; vor allem aber

[1] Liber leg. 151.
[2] Liber leg. 152.

fällt für die Wernigeröder Lateinschule die Förderung ins Gewicht, die ihr während seiner langen gesegneten Regierung der große Graf Christian Ernst (1710—71) nach allen Seiten hin unausgesetzt zu teil werden ließ. Unvergeßlich und unvergessen lebt Christian Ernsts Gedächtnis in der Grafschaft Wernigerode fort; wohin wir blicken, treten uns die Spuren seiner gesegneten Thätigkeit entgegen, besonders aber haben Kirche, Schule und Wissenschaft durch ihn eine weitgehende Förderung erfahren. Dreiundzwanzig Jahre war er alt, als ihm (1714) Stadt und Grafschaft Wernigerode huldigten. Seine Mutter Christine, Prinzessin von Mecklenburg-Güstrow, hatte ihm nach dem frühen Tode ihres Gemahls, des Grafen Ludwig Christian, in Gedern eine ausgezeichnete Erziehung angedeihen lassen, hauptsächlich aber eine tiefe Frömmigkeit in dem Herzen des Sohnes erweckt und gestärkt. Als er 1710 seinem Oheim, dem Grafen Ernst, in der Regierung folgte, zunächst wegen seiner Minderjährigkeit durch seine Mutter und Bevollmächtigte vertreten, war durch die Berufung Georg Heinrich Neuß' das bedeutsame Band bereits geknüpft, welches Wernigerode mit dem glaubensfreudigen Pietismus verbinden sollte; durch Christian Ernst selbst und seine edle Gemahlin Sophie Charlotte, Gräfin von Leiningen, wurde dasselbe noch inniger, besonders trat Wernigerode in enge Beziehungen zu Halle und den Stiftungen August Hermann Franckes. Der Pietismus, vor der Glaubenslehre das Glaubensleben betonend, besann sich zuerst wieder auf die Missionsaufgabe der Kirche; in Halle wurden die Missionare für die dänische Mission in Grönland und unter den Tamulen in Indien ausgebildet; in Christian Ernst fand diese Liebesthätigkeit einen eifrigen Beförderer, oft genug sind Missionare auf ihrem Wege von Halle nach Dänemark in dem Grafenschlosse zu Ilsenburg oder Wernigerode eingekehrt, manche sind auch in der Schloßkapelle zu Wernigerode für ihren Beruf ordiniert worden.

Als Neuß 1716 starb, widmete ihm Graf Christian Ernst ein tiefempfundenes Klagelied; sein Nachfolger wurde Johann Heinrich Gutjahr (1716—42), der in Neuß' Sinne als Superintendent fortwirkte. Als Hofprediger wurde ein früherer Schüler der Lateinschule, Mag. Lib. Zimmermann[1] aus Jena, berufen, der während seiner kurzen Amtsthätigkeit (1728 bis 1731) einen hervorragenden Einfluß besonders auf das Glaubensleben der Gräfin Sophie Charlotte ausübte und auch als Professor in Halle († schon 1734) mit Wernigerode

[1] Vgl. dessen Biographie von Jacobs, Harzzeitschr. 1898.

in engster Verbindung blieb. Nach Zimmermanns Abgang aber wurde zunächst zum Hofprediger (1731), sodann nach Gutjahrs Tode auch zum Superintendenten Samuel Lau, der bisherige Erzieher der gräflichen Kinder, ernannt, der im Verein mit Nicolaus Ziegler, dem Nachfolger Gutjahrs als Oberpfarrer und Ephorus der Oberschule, die höchste Entfaltung des Pietismus in Wernigerode und zugleich die glänzendste Blüte der Oberschule herbeigeführt hat. Von unaussprechlichem Segen ist Lau's geistliche Amtsthätigkeit begleitet gewesen; aus Halle, dem Sitz des Pietismus, war der Sohn Westpreußens nach Wernigerode berufen; erst 43 Jahre alt ist er 1746 gestorben, und doch ist sein Wirken in der Grafschaft unvergessen; über 80 Jahre aber war Nicolaus Ziegler alt, als er 1781 starb; zehn Jahre hatte er seinen frommen Herrn überlebt, dem er in inniger Weise als Seelsorger in seinem Greisenalter nahetrat. Neben anderen hervorragenden Geistlichen, die unter Christian Ernst nach Wernigerode berufen wurden, tritt uns vor allem Christian Ludwig Allendorf, der Dichter des herrlichen Begräbnisliedes: „Unter Lilien jener Freuden sollst du weiden" bedeutsam entgegen. — Wie diese Förderung des kirchlichen Lebens auch für die Schule fruchtbar war, so auch die Pflege, welche Christian Ernst den Wissenschaften angedeihen ließ. Er ist der zweite und eigentliche Begründer der Fürstl. Bibliothek geworden, zu der Graf Wolf Ernst den Grundstein gelegt hatte. 1732 wurde dieselbe aus der S. Silvestrikirche in geeignete Räume auf dem gräflichen Schlosse überführt, am 15. Jan. 1746 wurde sie zu einer öffentlichen Bibliothek gemacht, deren Benutzung unter Beachtung bestimmter Gesetze jedermann freistand, unermüdlich hat Christian Ernst als sein eigener Bibliothekar in derselben gearbeitet; durch ihn bekam dieselbe ihre eigenartige Richtung durch vorzugsweisen Ankauf von Bibeldrucken, Gesangbüchern und Katechismen; die Bibliothekare, welche neben ihm wirkten, zunächst der Oberamtmann Schröder, dann Lehrer des Lyceums, Wigand, Jacobi, endlich Heinrich Ernst Raßmann aus Stapelburg, der zuletzt die Schulthätigkeit aufgab, um sich ganz dem Bibliotheksdienst zu widmen, waren eigentlich nur seine Gehülfen. Wie eifrig der Graf auch im hohen Greisenalter unter seinen Büchern thätig war, zeigt ein Gedicht, welches ihm Raßmann, den der Graf auch als Dichter hochschätzte, bei der Vermählung seines Enkels Christian Friedrich (11. Nov. 1768) widmete, in rührender Weise; die erste Stophe lautet:

„Mein ehrfurchtsvoller Greis, wenn ich
Hier in dem Büchersaale Dich
Oft so geschäftig sehe,

Wie Du an Fleiß dem Jüngling gleichst,
So sicher noch die Leiter steigst
Herab und in die Höhe,
Wie Du noch liesest ohne Glas
Die kleinste Schrift, und denke, was
Für schöne Zahl von Jahren
Du schon bereits zurückgelegt,
Ward oft mein ganzes Herz bewegt
Hier, wo wir einsam waren!"

Wie neben der eigenen Bibliothek, deren Benutzung ja vor allem auch den Schulkollegen offen stand, dennoch auch die Büchersammlung der Oberschule durch Christian Ernst's Fürsorge erweitert wurde, ist später darzulegen. Das rege geistige Leben in Wernigerode wirkte weiterhin fördernd auf die Entwicklung des Buchdrucks in der Grafenstadt ein. Nachdem 1697 zuerst Wilhelm Mertens dort eine Druckerei eröffnet hatte, folgte ihm gegen 1700 Michael Anton Struck, der 1740 als Senior aller deutschen Buchdrucker die 300jährige Jubelfeier der Erfindung der Kunst Johann Guttenbergs veranlaßte, deren Hauptfestlichkeit vom 24. Juni 1740 an unter reger Teilnahme des Grafenhauses in Wernigerode begangen wurde. Wie aus dieser Struckschen Offizin nach dem Vorbild der Halleschen Waisenhausbuchhandlung zahlreiche Bibeldrucke, besonders aber bis zum Tode des Grafen Christian Ernst die 12 Auflagen des für jene Zeiten unübertroffenen Wernigeröder Gesangbuches hervorgingen, kann hier nur angedeutet werden. Unzweifelhaft war auf diese Weise der Boden bereitet, auf dem eine christliche humanistische Schule zu schönster Blüte sich entfalten konnte, um so mehr, als zu den beiden hervorragenden Rektoren eine ganze Reihe ausgezeichneter Lehrer trat und die Schule durch den Grafen und das ganze gräfliche Haus von dieser Zeit an mit fürsorglicher Liebe gehegt und gefördert wurde. Was Christian Ernst während seiner langen Regierungszeit der Schule gewesen war, wurde ihr nach seinem Tode sein Sohn, der fromme Liederdichter Graf Henrich Ernst (1771–78); mit Schmerz hat dann nach Karl Heinrich Schützes Tode sein Enkel Christian Friedrich (1778–1824) „Vater Stolberg", der Freund der deutschen Dichter, in ernster, schwerer Zeit den Zerfall der Schule gesehen, der kurz nach seinem Tode zur Verwandlung des ehemaligen Vollgymnasiums in eine vierklassige Lateinschule führen sollte.[1]

[1] Vergl. Förstemann, Graf Christian Ernst. 1868.

Ehe wir nun die Geschichte der Oberschule während ihrer Blütezeit im Zusammenhang zur Darstellung bringen, müssen wir zunächst in Kürze das Leben ihrer beiden Rektoren, der beiden Schütze, schildern; das Material dazu ist in den beiden ihnen gewidmeten Artikeln in der Allgem. deutschen Biographie (B. 33) aus der Feder von E. Jacobs und Carstens vollständig und abschließend verarbeitet, daß wir uns hier auf eine gedrängte Wiedergabe der von den Verfassern gemachten Mitteilungen beschränken können.

Eustasius Friedrich Schütze, geb. am 3./13. April 1688 zu Hayn im Stolbergischen, als der Sohn des Pastors Christ. Friedr. Schütze, eines geborenen Wernigeröders, der 1701 der Adjunkt und dann Nachfolger seines Vaters Jeremias Schütze an der Johanniskirche zu Wernigerode wurde († 1719), besuchte die Oberschule zu Wernigerode, wo er in dem Hause des Superintendenten Reuß Eindrücke empfing, die für sein Leben bestimmend waren. 1708 von dem Rektor Runde als „Bonae spei juvenis“ (Alb. Schol.) zur Universität entlassen, hatte er zunächst in Jena den zum Pietismus neigenden Buddeus zum Lehrer und wandte sich dann nach Halle, wo die Führer des Pietismus, A. H. Francke, Breithaupt, Lange, Michaelis und Anton, bestimmend auf ihn einwirkten. Mit 25 Jahren wurde er (1713) Konrektor, zwei Jahre später, als Joh. Ernst Rundes Nachfolger, Rektor der Lateinschule zu Wernigerode; seit 1729 trat ihm sein jüngerer Bruder Karl Heinrich Schütze als Konrektor helfend zur Seite. Wie unter der einsichtigen Förderung des Grafen Christian Ernst die Schule zu ungeahntem Glanz sich erhob, reichen Zuzug guter Schülerelemente von außerhalb erhielt und eine der angesehensten Schulen Niedersachsens wurde, ist bereits angedeutet und später im Zusammenhang darzulegen. — Nachdem er mehrere ehrenvolle Rufe nach außerhalb abgelehnt hatte, glaubte er 1738 der Aufforderung des dem Grafenhause befreundeten nahe verwandten und kirchlich gleich gerichteten Königs Christian VI. von Dänemark, unter Beilegung des Charakters als Professor der Theologie in Altona ein akademisches Gymnasium einzurichten und zu leiten, nicht widerstreben zu dürfen. Auch diese Schule führte er zu hoher Blüte, dann aber legte er 1741 sein Schulamt mit einer Rede „de martyrio scholastico“ nieder, um das Amt eines Compastors an der Hauptkirche zu Altona und Inspektors des Kgl. Armen und Waisenhauses daselbst zu übernehmen. Als solcher ist er hochgeehrt am 19. März 1758 gestorben. Von seinen 4 Söhnen wurde der jüngste, Gottlieb, als dänischer Legationssekretär in den Adelstand erhoben; zu hoher

wissenschaftlicher Bedeutung aber stieg Gottfried, sein zweiter Sohn, empor, der 1750 Rektor des Pädagogiums in Altona, dann Professor der Theologie in Kopenhagen, endlich Professor der Geschichte und des Griechischen am Gymnasium zu Hamburg wurde. († 1784). Schon als Schüler zu Wernigerode hatte er sich durch seine Geschichtskenntnisse so ausgezeichnet, daß er auf Veranlassung des Grafen Christian Ernst[1] „eine Wernigerödische Geschichte gesammelt hatte"; seine zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten gehören entweder dem Gebiete der Theologie oder der Geschichte und deutschen Sprachwissenschaft an; er ist ein Bahnbrecher auf dem Gebiete der altdeutschen und besonders altnordischen Philologie und Mythologie geworden.[2]

Länger noch und bedeutsamer für die Wernigeroder Schule ist die Thätigkeit des Nachfolgers und Bruders des ersten Schütze, des Karl Heinrich Schütze (1738—1779/81), dem zuerst und allein von den Leitern der Schule bis auf unsere Zeit seit 1762 der Titel eines Direktors beigelegt wurde. Gleich seinem älteren Bruder noch in Hayn geboren (am 31. August 1700), gehört er doch, da sein Vater schon 1701 als Pastor nach Wernigerode berufen wurde, ganz dieser Stadt an. Seine Vorbildung hat auch er zunächst auf der Oberschule daselbst erhalten, dieselbe aber dann (1718—1721) als gräflicher Stipendiat in Ilfeld vollendet. Seit 1721 hat er darauf in Halle theologischen und philologischen Studien obgelegen. Von 1729—38 war er dann neben seinem Bruder Eustasius Friedrich als Konrektor die Hauptstütze der Wernigeröder Oberschule, wurde nach dem Weggange seines Bruders an dessen Stelle zum Rektor derselben ernannt und ist in diesem Amte bis 1779 in voller Thätigkeit und bis zu seinem Tode († 7. Juni 1781) mit Einschränkung derselben in Wirksamkeit gewesen. Die Blüte, in welcher er die Schule übernahm und die zum Teil schon sein Werk war, hat er in dieser Zeit noch erhöht, doch sind in der zweiten Hälfte Spuren allmählichen Verfalles nicht zu verkennen. Die neue Schulordnung, welche das Wernigeroder Lyceum 1743 erhielt, ist zwar von dem Superintendenten Lau und dem Ephorus der Schule, dem Oberpfarrer Ziegler, verfaßt, aber Schützes Mitwirkung an dieser Arbeit ist gewiß, und sein Verdienst ist es unzweifelhaft, die vortrefflichen Ideen derselben praktisch verwertet zu haben. 1745 geben dieselben beiden geistlichen Oberen die „Kurze Nachricht von der Wernigerödischen Oberschule heraus", welche die Einrichtung der Schule im einzelnen darlegt und ausspricht, daß man für dieselbe vor allem das

[1] Keßlin Nachr. S. 67.

[2] Vergl. Carstens, Allgem. dt. Biographie. B. XXXIII S. 142.

Paedagogium regium in Halle zum Muster genommen habe. Die Einzelheiten dieser für die Geschichte der Pädagogik überhaupt wichtigen Arbeiten können erst im folgenden behandelt werden, sie haben weite Kreise auf die Wernigeröder Schule aufmerksam gemacht; eine ganze Reihe später bedeutender Männer hat damals in Wernigerode die Ausbildung empfangen, alle sind auch später des Dankes voll für die Erziehung, die sie dort erhielten, gewesen; dieser Dank fand zu Schützes Lebzeiten freudigen Ausdruck, als er 1779 sein 50jähr. Lehrerjubiläum in ungebrochener Geistesfrische feiern konnte; sein zwei Jahre später erfolgte Tod wurde allgemein betrauert. Die litterarische Thätigkeit beider Brüder ist durch ihre Wirksamkeit im Dienste der Schule veranlaßt und mit der Geschichte derselben so verwachsen, daß wir ihrer einzelnen Arbeiten dort an geeigneter Stelle werden gedenken müssen; meist sind es Schulabhandlungen im heutigen Sinne, Einladungen vorzüglich zu den mancherlei von ihnen mit besonderer Vorliebe ausgestalteten Schulfestlichkeiten und Redeakten, deren Programm oder Grundgedanken sie darin eingehender begründeten und vertieften. Eustasius Friedrich hat seine Arbeiten fast ausschließlich in lateinischer Sprache verfaßt, Karl H. Schütze hat sich später in denselben meistens der deutschen Sprache bedient; ersterer, der sich später ganz der Kanzel widmete, hat auch in Wernigerode mehrfach gepredigt, meist sind es Leichenreden, die er auf Bitten befreundeter Familien hielt und später im Druck erscheinen ließ, so die Rede beim Begräbnis der Witwe des Joh. Wilh. Karste, die den Witwenstand als einen rechten „Weh- und Winselstand" betrachtet; vor dem Könige von Dänemark hielt er 1740 zu Gottorp seine erste Predigt über das „freimütige Hinzutreten eines evangel. Christen zu dem Gnadenstuhl des neuen Testaments"; daneben liegen von beiden Brüdern natürlich zahlreiche Gelegenheitsgedichte, durch Hochzeiten oder Todesfälle veranlaßt, vor, die aber, wie die meisten derartigen poetischen Erzeugnisse aus dieser Zeit ohne litterarischen Wert sind.

Als am 29. Mai 1715 Eust. Fr. Schütze in sein Amt feierlich eingeführt war, fand er die Schule durch die Thätigkeit seines Vorgängers, dem er selbst thatkräftig hatte zur Seite stehen können, jedenfalls in geordneterem Zustande vor, als es nach der Mißwirtschaft unter Losius' Rektorat zu erwarten war. Mit seiner Einführung war die Beförderung des bisherigen Kantors Urban Fleischer zum Konrektor und die Ernennung des Studenten der Theologie Lucas Georg Lelm aus Halberstadt zum Kantor der Schule verbunden. Letzterer hatte in dem wissenschaftlichen Examen, das man mit ihm abhielt, das Sonntags-

evangelium aus dem Griechischen und ein Kapitel aus Cornel. Nepos' Alcibiades zu übersetzen und exponieren gewußt, wurde also nach dieser Richtung für vollbestanden angesehen, dagegen scheint das musikalische Examen in der Silvestrikirche einen kläglichen Eindruck gemacht zu haben; er vermochte nicht zu figurieren und kam aus dem Takt, so daß die Musikanten ihre Instrumente zusammenpackten, um fortzugehen;[1] trotzdem wurde er gewählt und bestätigt. Eine Reihe erhaltener Gelegenheitsgedichte, die Lelm in lateinischer und deutscher Sprache verfaßt hat, zeigen ein nicht übles poetisches Talent, seine Amtsführung war dagegen nachlässig und pflichtvergessen, so daß 1723 seine Entlassung verfügt werden mußte. — Am 9. Juli desselben Jahres feierte der Rektor seine Vermählung mit Anna Elisabeth Schmidt, Tochter des Gerichtsassessors Schmidt zu Halberstadt, seine lat. Einladung an sämtliche Primaner, dieser Hochzeitsfeier beizuwohnen, konnte wegen der Entfernung nicht befolgt werden, dafür veranstalteten die Schüler bei seinem Einzuge dem jungen Ehepaar eine „solenne Abend-Musiqùe" mit Hülfe der Stadtmusikanten sowohl „vocaliter als instrumentaliter". Hierauf „hat der Praefectus des Chori Symphoniaci dem Rektor einen silbernen Becher als Hochzeitsgeschenk der Schüler überreicht, worauf der Beschenkte mit einer lateinischen Gegenovation dankte und am Abend die Sänger und Musikanten zu einem „wenigen Trunke" auf seiner Stube einlud, während er Tags darauf „die Primaner und Sekundaner in das Auditorium primae classis lud und sie dort bis abends 7 Uhr mit Braten, Kuchen und anständigem Trunke traktierte."[2]

Am 30. Sept. 1716 war Georg Heinr. Neuß gestorben; sind die Vorwürfe, die Losius und v. Lengerke gegen ihn erhoben, richtig, so muß er in den letzten Jahren seiner Thätigkeit nicht mehr auf der Höhe seiner Kraft gestanden haben. Die Schulcollegen widmeten seiner Witwe sämtlich Kondolenz-Gedichte und nahmen mit der gesamten Schule an der feierlichen Beisetzung teil; um so mehr waren sie überrascht, als hernach die Witwe sich weigerte, die Druckkosten für die Gedichte zu erstatten und den üblichen Dank den Verfassern in klingender Münze zu zahlen. Nur ernstliche Vorstellungen von verschiedenen Seiten vermochten sie, sich dem Herkommen zu fügen.[3] Es fand allgemeine Billigung, als Christian Ernst seinen Nachfolger nicht aus der Fremde herbeiholte, sondern ein Landeskind dazu erwählte, den bisherigen Pastor an der Liebfrauenkirche, einst (1703—5) Konrektor der

[1] Konsist. Archiv, B. 46, 2.
[2] Liber leg. S. 162.
[3] Liber leg. S. 183 ff.

Lateinschule, Joh. Heinrich Gutjahr aus Wernigerode, der auch Ephorus der Schule wurde und dieses Amtes mit stiller Treue waltete. Seine Berufung befestigte das Vertrauen des Rates zu dem Grafen, das dessen Wirken bereits geweckt hatte, und so konnte am 30. Jan. 1717 Graf Christian Ernst den bedeutungsvollen Vergleich mit dem Rat seiner Residenzstadt unterzeichnen, durch welchen der langjährige Konflikt zwischen Herrschaft und Senat in Rücksicht auf die Schule endgültig beigelegt wurde, indem derselbe bestimmte, daß die Wahl der Schulcollegen durch den Rat der Stadt und das geistliche Ministerium erfolgen sollte, während dem Grafen die Bestätigung der Erwählten und die Oberaufsicht über die Schule zugestanden wurde.[1] Seit diesem Vertrage ist das Interesse des Grafen für die Oberschule seiner Residenz niemals erlahmt, und die Schule hat ihm dieses so, wie sie es vermochte, zu danken gesucht. So sind der Gelegenheitspoesien, mit denen Lehrer und Schüler dem Grafen bei den freudigen und traurigen Ereignissen seines Hauses sich nahen, außerordentlich viele und alle atmen warme Liebe und Verehrung für den edlen Grafen. Daher ist es nicht zu verwundern, daß der Geburstag des Landesherrn von der Schule als höchstes Fest begangen wurde (2./13. April); den lang ausgesponnenen Redeakten, die nicht selten mehr als 20 durchaus nicht kurze Reden umfaßten, die durch eine Cantata, aus Chören, Recitativen und Arien zusammengesetzt, mit einander verbunden waren, hat Graf Christian Ernst mit seiner Familie mit unermüdlicher Geduld jederzeit beigewohnt, auch die Oster- und Michaelisexamina der Schule angehört, desgleichen die öffentlichen Disputationen der Primaner über wissenschaftliche Gegenstände in lateinischer Sprache, die Schütze besonders pflegte. Von den Schulfesten sind uns zahlreiche Programme mit den einleitenden Abhandlungen aus der Feder des Rektors erhalten, desgleichen die Texte der gesungenen Cantaten, während die Musik leider von allen verloren ist. Die Kompositionen werden zunächst von Lelm gewesen sein, dann von seinem Nachfolger Heinrich Constantin Burmeister, den Graf Christian Ernst schon als Organisten der Neustadt zum „Concerten-Meister" ernannt hatte.[2] — Besonders festlich wurde am 31. Oktober 1717 nach dem Willen des Grafen die Jubelfeier der Reformation in der Grafschaft und besonders in der Oberschule begangen; eine „Solenne Vor- und Zuschrift" Schützes, die Luthers Verdienste zum Gegenstand hat, ladet dazu ein; noch

---

[1] Stadt Archiv VII, D. 12.
[2] Liber leg. 178.

einmal wurde am 18. Febr. 1718, an Luthers Todestage, durch ein „Echo secundi jubilaei evangelici" der Reformation gedacht und das Bild des Reformators durch Reden und Deklamationen, welche eine „Musikalische Andacht" umrahmte, erneut. — Die Geburtstagsfeier des Grafen am 2. April 1728, zu der Schütze durch eine Schrift „Memoria Augusti Hermanni Franckii" einladet, gestaltet sich in Reden und Gesängen zu einer erhebenden Feier des kurz vorher verstorbenen Halleschen Glaubenshelden und offenbart deutlich die innigen Beziehungen, die ihn mit dem frommen Grafenhause verknüpft hatten. Die Abhandlungen zu den Feiern des Geburtstages des Grafen sind nicht für alle Jahre erhalten; 1718 handelt Schütze „de genethliis veterum", 1719 zeichnet er im „Politicus" das Bild eines echten Staatsmannes, 1720 im „Sacerdos" das Idealbild eines evangelischen Geistlichen, 1721 im „Praeceptor publicus" dasjenige eines Lehrers; als 1721 Friedr. Wilhelm I. dem Grafen den Schwarzen Adlerorden verliehen hatte, besprach Schütze dessen Bedeutung in der Abhandlung zur Geburtstagsfeier 1722 über den „Ordo borussicus ab aquila nigra." Lebhaftes Interesse brachte Schütze den damals wieder durch Leibniz in Fluß gekommenen Bestrebungen zur Vereinigung der getrennten christlichen Kirchen entgegen, und sein Blick richtete sich dabei vorzugsweise auf die der evangelischen Kirche näher verwandte griechische Kirche; daher handelte das Geburtstagsprogramm von 1726 „de tentata unione inter ecclesiam graecam et evangelicam", und er beschäftigte sich noch einmal mit demselben Gedanken in dem Festprogramm zur Feier des Geburtstages der Gräfin Sophie Charlotte (am 15. Mai 1726) „de Ichnographia ecclesiae graecae."

Von hier war der Blick zu den „muhamedanischen Türken" nicht weit, und so handelt die Geburtstagsfeier der Gräfin im folgenden Jahr in Abhandlung, Reden und Gesängen „de Islamismo"; es ist lebhaft zu bedauern, daß die Komposition, in der der Concertenmeister und Kantor Burmeister die „Musikalischen Pensees" der Festcantate in Töne gekleidet hat, verloren gegangen ist; der Text würde nach Inhalt und Form heute auch dem größten Tonmeister unkomponierbar erscheinen. Mögen einige Stücke aus dieser Festcantate als Muster ihrer Art und als kulturgeschichtliche Kuriosa hier Platz finden:

Aria zum Anfang.

Apollo, ruff' doch deinen Chor
Zu einem frohen Festagetone,

Ermuntre deine Musensöhne
Und tritt mit ihnen bald hervor,
Weil dir Sophie Charlotten Fest
Der Himmel heut erleben läßt.

Es folgt Oratio I, die Feier in lateinischer Rede einleitend und „Celsissimae nostrae Comiti“ den Dank der Schule aussprechend; auf ein Recitativ folgt dann die zweite Rede „de vita Muhamedis, auctoris fidei Turcicae“, darauf:

Aria.

Pallas will sich unterstehen
Und zu denen Türken gehen
Da denn jener Mohammedt,
Ein Prophet,
Der jedoch ein Affter-Bothe
Und beruffner Idiote,
Alsobald ins Auge fällt. Da capo.

Die dritte Rede über die Lehren des Koran wird durch folgendes Recitativ wirksam eingeleitet:

Recitativ.

Was hat doch dieser Irrgeist ausgeheckt?
Es ist der Al Coran,
Dadurch halb Orient vergifft und angesteckt;
Ein Buch, das nur aus Aberwitz und Wahn
Durch Hülfe andrer sieben Geister,
Wiewohl der Mohammedt doch Meister,
Zum Vorschein kommen;
Ein Buch, so auch mit aus dem Talmud hergenommen.
Daher das Werk auf Schrauben ist gestellt
Und viele Tand Gesetze in sich hält.

Nachdem darnach die Irrlehren Muhameds in weiteren sieben Reden, eingestreuten Recitativen und Arien behandelt sind, beendigt ein ausgedehnter Schlußchor die Feier und giebt den Gefühlen des Dankes für die gefeierte Gräfin und das gräfliche Haus lauten Ausdruck:

„Es lebe der Graf Christian Ernst beglücket,
Daß dessen Ziel ihm bleibe unverrücket;
Es müsse dessen Haus bis an des Himmels Achsen
Durch unsere Sophie Charlott' erwachsen;
Ja was noch mehr? Es leb' als Gottes Eigentum
Auch die Regierung und das Consistorium,
Wobei dieselbe denn, wie leichtlich zu ermessen,
Den Ephorum und Magistrat nicht kann vergessen,

Zumahl die Lehrer, so der Kirch' und Schule vorgesetzt,
Mit anzufügen werden werth geschätzt.
In Summa: Es leben die samtlichen Stände,
Auch die so aus Bürgern und Bauern besteh'n,
Gott biete doch jeden aus Gnaden die Hände,
Wenn alles jetzt scheint durch einander zu geh'n;
Er schenck' uns hinnieden
Den edlen Frieden,
Er lasse sein Antlitz stets leuchten und sehn!

(Da capo. —

Das wichtigste und äußerlich am meisten hervortretende Ereignis während Schützes Rektorat ist der vom 10. Juni 1729 an erfolgte Abbruch des alten Horneums, worauf am 26. Juni des folgenden Jahres das von dem Magistrat errichtete neue Schulgebäude, die heutige Knabenmittelschule, bezogen werden konnte.

Beide Ereignisse wurden durch Schulakte begangen, zu denen Schütze durch solenne „Vor- und Zuschriften" einlud; in der ersten handelt er von Horns Verdiensten um die Schule, die auch in den Schülerreden und der Cantate gefeiert werden, die zweite behandelt die Wernigeröder Reformationsgeschichte, was um so näher lag, als mit der Einzugsfeier das 200jährige Gedächtnis der Augsburger Konfession begangen wurde. — Einmal, am 22. Dezember 1731, hat die Schule auch eine Kaiserfeier abgehalten, während des Preußenkönigs als des obersten Lehnsherrn bei jedem Schulfest gedacht wurde, indem das 20jährige Krönungsjubiläum Kaiser Karls VI. durch Redeaktus und Cantate begangen wurde. — Es ist unmöglich, hier sämtlicher Schulfeste zu gedenken, die unter C. F. Schützes Rektorat begangen wurden, augenscheinlich betrachtete er dieselben als ein wirksames Erziehungsmittel, nicht als einen bequemen Weg, die Schule in äußerlichem und falschem Glanz erscheinen zu lassen; daß auf frohe Feste auch saure Arbeitswochen folgten, wobei, so lange C. Fr. Schütze Rektor war, an dem Lehrplan von 1700 unveränderlich festgehalten wurde, dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen.

Beweisend dafür sind die von C. F. Schütze in 9 starken Foliobänden gesammelten Schülerarbeiten, welche durch alle Jahre seines Rektorats hindurchgehen; da finden wir Uebersetzungen der 3 Bücher Ciceros „de officiis", zunächst eine „Versio simplex" dann eine V. elegantior, Imitationen Vergils und Ovids im christlichen Sinne; jahrelang haben sich Disputationen über Langes „Oeconomia salutis" fortgesetzt; hierzu gesellen

sich öffentlich gehaltene Reden, oft in Form der Chrie, meist über moralische und religiöse Gegenstände, darunter eine lateinische Rede L. Gleims „de Jesulo nostro recens nato“, auch eine griechische Rede Gottfried Schützes „de omnipotenti Deo“: großes Interesse können besonders die deutschen Gedichte erwecken, da sie oft Tagesereignisse behandeln; so 1733 ein Gedicht auf die Vermählung Friedrichs d. Gr., 1734 auf die „Kleine Sündflut“, die die Bergstadt Altenau verwüstete, 1734 eine „Ringelode“ auf den großen Brand in Wernigerode; aus demselben Jahre eine Ode auf „den himmelanwachsenden sächsischen Cedernbaum“, aus Anlaß der Krönung Augusts III. zum König von Polen; ferner ein Gedicht auf „die das teutsche Reich beleuchtende lotharingische Fürstensonne“ zur Vermählung Maria Theresias mit Franz von Lothringen.

Schütze ist ohne Zweifel eine hervorragende, imponierende Lehrerpersönlichkeit gewesen, der gute Elemente anzog, üble dagegen verscheuchte; daher fällt unter seinem Rektorat das stete Anwachsen der Schülerzahl in den oberen Klassen, denen eine verhältnismäßige Abnahme der Frequenz der Quinta und Quarta parallel geht, deutlich ins Auge; fast ganz fehlen jetzt die tadelnden Noten „atro carbone“ hinter den Namen der abgehenden Schüler, zahlreiche auswärtige Schüler aus den besten Ständen fanden Aufnahme und durchliefen ehrenvoll die Bahn der Schule. — In seiner Thätigkeit wurde Schütze durch vortreffliche Lehrer unterstützt, die, durch sein Beispiel angefeuert und für ihren Beruf begeistert, der Schule länger treu blieben, als es vorher jemals geschehen war. 1715—19 war Urban Fleischer noch als Konrektor thätig, um dann Pastor in Schierke zu werden, ihm folgte Johann Georg Sinn aus Wernigerode (1720—29), der dann Pastor in Wasserleben wurde, ihn löste Schützes jüngerer Bruder Karl Heinrich ab, der dann als Rektor sein Nachfolger wurde. Als Subkonrektor hat während Schützes Rektorat bis einige Tage vor seinem Abgang nach Altona in unermüdlicher Treue der Schule gedient Paul Heinrich Schwartze (1705—38), vorher bereits jahrelang Quintus der Schule; am 10. Juli starb er hochbetagt, kurze Zeit vor seinem goldenen Schulamtsjubiläum; dem Andenken desselben widmeten die Kollegen poetische Nachrufe voll warmer Empfindung.

Den übel beleumdeten Lelm löste Heinrich Konstantin Burmeister aus Ilsenburg (1723—47), der Komponist so vieler Schulkantaten und anderer „Musiquien“, der erste „Concerten-Meister“ der Grafschaft, ab; seine klassische Bildung beweist eine noch erhaltene Abhandlung: „De Formosi papae Romani exuviis.“ Vitenb. 1726. —

Als Quintus wirkte bis 1726 Thomas Andreas Kratzenstein, der mit Erfolg besonders den Religionsunterricht in den unteren Klassen erteilte, dann Ratmann wurde und endlich den Bürgermeistertitel erhielt, der Vater von Christian Gottlieb Kratzenstein, der schon auf der Schule mit Vorliebe naturwissenschaftlichen Studien sich zuwandte und dadurch das lebhafte Interesse des Grafen erweckte; er studierte in Halle Medizin, wurde dann Professor in Halle und später in Kopenhagen, ein Bahnbrecher auf dem Gebiete der exakten Naturwissenschaften.[1]

Durch die Fürsorge des Grafen geschah es, daß 1733 zuerst ein vollständiger Etat der Lehrergehälter unter Zurechnung der aus den „Accidenzien" erwachsenden Einnahmen, wozu bei allen die freie Dienstwohnung kommt, aufgestellt wurde;[2] darnach bezieht der Rektor 177 Thlr. 11 Gr., der Konrektor 140 Thlr. 16 Gr., der Subkonrektor 102 Thlr. 16 Gr., der Kantor 139 Thlr. 2 Gr., der Quintus 61 Thlr. 8 Gr., zusammen 621 Thlr. 16 Gr., wovon 332 Thlr. 1 Gr. aus den Accidenzien, Neujahrsingen, Jahrmarkts- und Martinsgeld, Leichengebühren, Brautmessen und Singen in den Kirchen, sich ergeben, während aus der Hornschen Stiftung 188 Thlr. 3 Gr. fließen, der Magistrat also nur 101 Thlr. 1 Gr. zuschießt. Diese kärglichen Einnahmen haben die Lehrer seit Schützes Rektorat wohl nicht unerheblich dadurch vermehrt, daß sie fremde Schüler als „Hausburschen" in ihre Familie aufnahmen, die in dieser Zeit mehrfach Erwähnung finden. —

Auch für die geistige Fortbildung der Schulcollegen sorgte Graf Christian Ernst, indem er auf Schützes Gesuch vom 27. Aug. 1732,[3] damit „die Schulbibliothek zu einer publiquen sowohl für die docentes als die discentes" werden könne, bestimmt, daß „zur Aufhülfe" derselben die Gräfliche Kammer jährlich 5 Thaler, die Ratskämmerei 3 Thaler zu zahlen habe und daß von jedem neu berufenen Beamten, Geistlichen und Lehrer, bei seinem Amtsantritt ein bestimmter Beitrag zu erheben sei, vom Cantzler 6 Thlr., vom Superintendenten, Hofprediger und Amtmann je 3 Thlr, von den Stadtpredigern je 2, den Landpredigern, dem Bürgermeister und Stadtphysikus je 1 Thlr., dem Rektor 16 Gr., den Schulkollegen 8 Gr.; desgleichen haben die Schüler bei ihrer Aufnahme, jeder Versetzung und endlich beim Abgang „aus Dankbarkeit" 1 bis 4 Gr. für die Bibliothek zu bezahlen.[4]

---

[1] Jacobs, Harzzeitschr. 1881, S. 133 ff.
[2] Kallenbach a. a. O. S. 20.
[3] Jacobs, Harzzeitschr. 1873, S. 386 ff.
[4] Stadt-Archiv VII, D 12.

Ueber die Frequenz der Schule unter E. F. Schützes Rektorat ist bereits oben gehandelt, die Blüte der Schule tritt uns in der stetig wachsenden Schülerzahl der Prima entgegen (1730: 30 Schüler, 1733: 38, 1736: 41, 1737: 43, 1738: 41). Eine Reihe der von Schütze gebildeten Schüler[1] finden wir in Keßlins Verzeichnis[2] in angesehener Stellung wieder, am bekanntesten sind von ihnen geworden: Johann Georg Schröder aus Bielefeld, später gekrönter Dichter, Fürstlich Stolb. Rat und Oberamtmann zu Wernigerode, der erste Bibliothekar des Grafen Christian Ernst; ferner Immanuel Schütze, Kgl. Dän. Etatsrat und Bürgermeister zu Altona, Gottlieb von Schütze, später Dän. Legationssekretär in Paris, Friedr. Ludwig von Lobenthal, später Fürstl. Quedlinburg. Geheimrat, sodann der schon erwähnte Christian Gottlieb Kratzenstein, vor allem aber Heinr. Friedr. Delius, der als Fürstl. Brandenb. Ansb.-Bayreuthischer Geheimer Hofrat und Professor primarius der Medizin in Erlangen starb,[3] sowie endlich Ludwig Gleim aus Ermsleben, der spätere deutsche Dichter. Schon als Schüler hatte er die Augen des Grafen Christian Ernst auf sich gezogen, der ihn mehrfach auf sein Schloß lud; so wurde ein Band geknüpft, das bis zu Gleims Tode fortdauerte; in der Familie „Vater Stolbergs“, des Grafen Christian Friedrich, wurde der Canonicus von Halberstadt der gern gesehene „Onkel Gleim“ der gräflichen Kinder. Von Gleim sind in den Schulakten mehrere noch ungedruckte Gedichte enthalten,[4] zweimal aber hat er schon damals mit der Druckerschwärze Bekanntschaft gemacht, einmal, als er 1735 seine „Frau Mama“ nach dem Tode seines Vaters mit „betrübter Feder“ in einem Beileidsgedichte tröstet, dann am 13. Mai 1736, als er nach dem Tode seines Mitschülers Monsieur Johann Andreas Randolf dem Andenken desselben mit anderen Schülern der „zweiten Ordnung“ ein „an der Furth des Todes recht ausgesprochenes Schiboleth“ widmet.

Auch andere Gelegenheitsgedichte von Schülern sind damals zahlreich im Druck erschienen. Des besonderen Wohlwollens der studierenden Jugend erfreuten sich augenscheinlich zwei Offiziere der damals in Wernigerode garnisonierenden brandenburgischen Besatzung, der Oberstleutenant von Schlichting und der Hauptmann David Adolf von Sydow, denen zum Neuen Jahre

---

[1] Vergl. Alb. Schol.

[2] Festschr. 1850 S. 18 ff.

[3] Ueber seine zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten vergl. Keßlin Nachrichten S. 74 ff.

[4] Vergl. Pröhle, Gleim als Schüler.

und zu Geburtstagen sogar mit „geringen Abendmusiquen" aufgewartet wurde; beider Wappen wurde darin mehrfach verherrlicht, die „preiswürdigen Distelkopfe" im Schilde des letzteren und das „edle Hirschgeweyh" in dem des ersteren mußten der Gewalt der Töne sich beugen. Natürlich lohnten die tapferen Preußenhelden die jungen Sänger und Dichter durch einen fröhlichen Abendtrunk, der ihnen besser gefiel als das Singen und Collectieren bei den Kurrende-Umzügen; so wurden letztere wohl oft genug als ein vergnüglicher Scherz aufgefaßt und das Singen wurde zum „Plärren", bis ein höchst ungnädiges Schreiben des Grafen vom 9. Sept. 1734 dem „Unwesen und Mutwillen" energisch ein Ende machte.[1] Es ist das einzige Mal, daß Christian Ernst während seiner Regierung über die Oberschule einen Tadel hat laut werden lassen; er traf den Rektor nur indirekt, da die Kurrende bei ihren Umzügen seiner Kontrolle ja meist entzogen war. — Ein Ereignis aber, an welchem auch Schule und Kurrende thätigen Anteil hatten, dürfen wir hier nicht mit Stillschweigen übergehen, den zweimaligen Durchzug von Salzburger Emigranten am 25. Mai und 16. Sept. 1732 (das letzte Mal 1048 Personen), die durch den Bischof Leopold Anton v. Firmian aus ihrer Heimat um des Glaubens willen vertrieben waren und nun auf dem Wege nach ihrem neuen preußischen Vaterlande in Wernigerode gastfreundlichste Aufnahme fanden; diese auch wohl für die Schüler der echt evangelischen Lateinschule tief ergreifenden Festtage hat der damalige gräfliche Hofrat von Caprivi in einer anonym erschienenen Schrift eingehend geschildert.

Im Jahre 1738 erging dann an Eust. Friedr. Schütze, nachdem er andere Berufungen zuvor abgelehnt hatte, die Einladung des Königs Christian von Dänemark nach Altona; nach 25jähriger ehrenvoller Schulthätigkeit sollte er die Harzstadt verlassen, die im eigentlichsten Sinne seine Heimat geworden war. Dennoch glaubte er, nicht widerstreben zu dürfen, aber die große Liebe, die ihm beim Abschied von allen Seiten entgegengebracht wurde, hat ihm denselben gewiß sehr schwer gemacht. Die Schulcollegen empfanden diese Berufung vor allem als eine Ehre, die ihrer Anstalt widerfuhr, und gratulierten ihm in einem „glückwünschenden Zuruf", welchem doch die Trauer über den Verlust des vortrefflichen Mannes einen wehmütigen Charakter giebt; mit einem Abschiedssonett naht glückwünschend „des Herrn Rektors ergebenste Hausgesellschaft", mit einem poetischen „Dank- und Liebes-opfer" geben die Schüler der oberen Klassen ihren Gefühlen tief empfundenen Ausdruck:

[1] Schulakten und Gelegenheitsschriften.

„Ach! betrübte Pierinnen,
Euer Lehrer geht von hinnen,
Euer Lehrer, euer Haupt;
Wird der Wert nunmehr erwogen?
Was mit ihm euch wird entzogen,
Was mit ihm euch wird geraubt?

„Euer Lehrer hat verdienet,
Daß sein Ruhm beständig grünet,
Es ist wahr; er ist ein Mann,
Dessen Treue und Bemühen
So im Lehren als Erziehen
Keine Neider spüren kann!"

Den besten Beweis für die Hochschätzung des abgehenden Rektors aber liefert die Thatsache, daß, obwohl er in seinem Bruder einen vortrefflichen Nachfolger erhielt, dennoch die Frequenz der Prima mit seinem Abgang erheblich sank, weil viele Schüler ihrem verehrten Lehrer nach Altona nachfolgten.

Ueber 40 Jahre hat nun Karl Heinrich Schütze der Wernigeröder Schule als Rektor und Direktor (seit 1762) vorgestanden. Man wird geneigt sein, die Frage aufzuwerfen, welcher von beiden Brüdern der bedeutendere gewesen sei, überhaupt beider Art und Wesen mit einander zu vergleichen. E. Fr. Schütze hat mit einer Rede „de martyrio scholastico" von seinem bedeutenden Schulamt in Altona Abschied genommen, Karl Heinrich ist bis kurz vor seinem Tode als Schulmann thätig gewesen und hat niemals den Gedanken gehegt, das Katheder mit der Kanzel zu vertauschen. Darin liegt ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen beider Brüder Art; beide haben theologische Vorbildung genossen; ersterer ist und will Theologe sein, der daneben auch ein tüchtiger Kenner des Altertums und ein vorzüglicher Lehrer und Rektor sein kann; letzterer ist Philologe und Schulmann, und die theologische Gelehrsamkeit findet nur für die Zwecke des gymnasialen Unterrichts bei ihm Verwendung. Ueber die Lehrerfolge und Schulleitung des älteren Bruders herrscht nur eine Stimme des Lobes; bezüglich der Lehrverfassung steht er durchaus konservativ auf dem Boden der alten Zeit, die den Unterricht in den alten Sprachen als das Zentrum aller Bildung ansieht; Karl Heinrich Schütze kann sich den Forderungen der neuen Zeit nicht verschließen, daraus ist die Methodologie, der neue Lehrplan von 1743, erwachsen, der der modernen Bildung und den „galanten" Künsten manche Konzessionen macht. Er hat bis in das höchste Greisenalter im Dienst gestanden und ist nach fast einstimmigem Urteil

jung geblieben im Verkehr mit der Jugend; zahlreiche Schüler, die zu seinen Füßen gesessen hatten und zu hohen Ehren empor gestiegen waren, haben seiner, seines Unterrichts und seiner Schule mit warmer Anerkennung gedacht. Dennoch konnte der Zweifel laut werden, ob er auch im höheren Alter seinem Amte voll gewachsen war, ob nicht manche Zeichen des Niederganges seinem Auge entgangen sind, ob die Schule nicht damals vom alten Ruhme zehrte. Wir müssen bedenken, daß die Wernigeröder Lateinschule, in einer der Hochburgen des Pietismus gelegen, von vornherein in kirchlich gerichteten Kreisen eines guten Vorurteils sich erfreute, daß von weit her Söhne der besten Stände ihr vertrauensvoll übergeben wurden. Hat sie unter K. H. Schütze dieses Vertrauen bis zuletzt voll verdient? Wir können uns der Thatsache nicht verschließen, daß in dieser Zeit der Pietismus selbst im Niedergang und auf dem Wege der Entartung sich befindet; sollten sich keine Folgen davon im Leben der Schule bemerkbar gemacht haben?

Ein scharfer und scharfblickender Beobachter der Schule ist ihr in dem Subkonrektor Johann Christian Meier (1758–67), dem Sohn eines armen Papiermüllers in Hasserode, später Rektor in Verden und dann Pastor in Schneverdingen († 1815) erstanden. Er hat die Schule in den fünfziger Jahren als Schüler und dann als Lehrer kennen gelernt und beurteilt und später in einer Selbstbiographie[1] als reifer Mann seine Ansichten darüber schriftlich fixiert. Seine höchst ungünstigen Urteile finden eine erhebliche Einschränkung dadurch, daß der Verfasser, wie er selbst anerkennt, als Autodidakt, der vom Karrenjungen zum Gymnasiasten avancierte und als Sohn armer Leute mit mißgünstigem Auge Höhergestellte und auch seine Lehrer ansah und von seinem eigenen Wissen übertriebene Meinungen hegte, daß er ferner als Lehrer oft genug von hypochondrischen Anwandlungen geplagt war und mit seinen religiösen Ansichten im direktesten Gegensatz zu dem kirchlichen Leben in Wernigerode stand.

Er nennt Schütze „zänkisch, neidisch, selbstbewußt und dabei unglaublich unwissend", seinen Unterricht „langweilig und ledern", den Konrektor David Salomon Linke, einer jüdischen Familie entstammend, „mißgünstig und einen Gewohnheitstrinker", die finanziellen Verhältnisse der Lehrer schildert er als kläglich, seine Bittgesuche schreibt er auf Löschpapier, da er zum Kauf von Schreibpapier kein Geld hat; auch das kirchliche Leben schildert er in dunklen Farben; die Predigten arten in wüstes

[1] Ad. von Mallet, Bremen [illegible] 1856 II. Abgedruckt im [illegible] Intelligenzblatt 1880.

Gezänk gegen Herrenhuter, Katholiken und Reformierte aus; ihm selbst wurde, da er in anderem Sinne in der Johanniskirche predigte und für einen heimlichen Reformierten galt, das Predigen untersagt; er ging von Wernigerode nach Hamburg, um hier mit Basedow an einem wissenschaftlichen Werke zu arbeiten, wurde aber bald von dem widerwärtigen Wesen des Propheten, den er in seinen Werken bewundert hatte, angeekelt. Nach mehrjährigem Aufenthalt in Hamburg, wo er Privatunterricht erteilte, wurde er Rektor der Schule zu Otterndorf, die er seinem Nachfolger Joh. Heinr. Voß im besten Zustande übergab; weniger glücklich war er in der Leitung des Gymnasiums zu Verden und übernahm daher gern eine Pfarre in dem Dorfe Schneverdingen im Lüneburgischen. Hier geschah eine große Umwandlung mit ihm: im schriftlichen Verkehr mit der Brüdergemeinde und mit Jung Stilling kam er zum inneren Frieden. Mehrfach sah er Wernigerode wieder und wurde von dem Grafenhause hochgeehrt, obwohl er aus seinem Urteil über die Wernigeröder Schule niemals ein Hehl gemacht hatte; trotz desselben hatte auch Graf Christian Ernst ihm stets sein Wohlwollen bekundet, im Gegensatz zu den kirchlichen und weltlichen Behörden, von denen Meier besonders den Kanzler Caprivi in abschreckender Weise als Schuldenmacher und abergläubischen Schatzgräber schildert. Diese Umstände, auch die Thatsache, daß Meier seine erst nach seinem Tode bekannt gewordene Selbstbiographie als gereifter Mann, als erweckter Christ schrieb, geben seinen Urteilen dennoch eine gewisse Bedeutung; wir müssen anerkennen, daß seit den fünfziger Jahren die Wernigeröder Schule nicht mehr das war, was sie gewesen, daß Zeichen des Niederganges vorhanden sind, die aber gegenüber der Persönlichkeit des gefeierten Rektors nicht beachtet wurden, daß unter ihm, gehoben noch durch Wernigerode's kirchliche Stellung, die Oberschule ein „Modegymnasium“ für pietistisch gerichtete Kreise wurde, obwohl gerade in Schülerkreisen immer mehr die moderne Aufklärung Freunde findet, die in der Persönlichkeit des späteren genialen, früh verstorbenen Dichters Johann Christoph Unzer einen typischen sittlich verlotterten Vertreter haben.[1] — Schützes Nachfolger im Rektorat wurde Samuel Braunhard, unter dem die Schulzucht völlig zusammenbricht[2]; dies wäre kaum möglich gewesen, wenn er die Schule in völlig geordnetem Zustande übernommen hätte; wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß Schütze zu lange im Amte thätig geblieben ist.

[1] cfr. Jacobs, über Meier, deutsche Biographie, B. XXI, über Unzer, Harzzeitschr. 1895, S. 117—252).

[2] cfr. Jacobs, Harzzeitschr. 1887 S. 483 über Plessing.

Trotz dieser, den Glanz seines Rektorats in manchen Augen trübenden Beobachtungen, die doch um der Wahrheit willen nicht übergangen werden durften, sind aber genug Lichtseiten in seiner langen Schulleitung vorhanden, um ihn neben seinem Bruder als den bedeutendsten Rektor der alten Schule erscheinen zu lassen.

Die Vorwürfe, welche Meier gegen die Schule erhebt, werden zum Teil auch entkräftet, wenn wir auf die Reihe vorzüglicher Lehrer blicken, die damals an derselben gewirkt haben. Aus dieser müssen wir allerdings den Konrektor Linke ausnehmen, dessen plötzlicher Abschied (1768) Meiers Anklagen zu bestätigen scheint. Er ging nach Magdeburg und ist stellenlos bald darauf gestorben. Um so höher müssen wir Linkes Vorgänger im Konrektorat, Joachim Leonhard Hermes (1738—42), Karl Christian Wigand (1742—49), der vom Waisenhause zu Halle nach Wernigerode berufen wurde, und Mag. Christoph Gottfried Jacobi aus Stapelburg (1749—55), einen ehemaligen Schüler der Anstalt, schätzen. — Hermes stand noch im jugendlichsten Alter, als er an die Schule berufen wurde; er hielt die Festrede bei dem Buchdruckerjubiläum und wirkte später lange im Segen als Pastor zu Minsleben und dann an der Johanniskirche zu Wernigerode († 1787).[1] — Sein Nachfolger Wigand ist uns bereits als Bibliothekar des Grafen Christian Ernst bekannt; zu seiner Hochzeit widmen des jugendlichen, sehr beliebten „Herrn Conrectoris Hausburschen" ein Poem über „die Jugend als das beste Heiratsgut" und bei seinem frühen Tode (29. 5. 1749) die Schüler der Prima und Sekunda ein tief empfundenes „Dank und Thränenopfer"; zu den höchsten Ehren ist Jacobi emporgestiegen, der Wigand als Konrektor und Bibliothekar folgte und dem auch Meier volle Anerkennung zollt; er wurde Generalsuperintendent in Halberstadt, ein segensreich wirkender Geistlicher und bedeutender theologischer Schriftsteller.[2] Ueber Linkes Nachfolger, Gottlieb Hildebrand, der im Amte gestorben ist (1774), liegen keinerlei Nachrichten vor; hochgeschätzt war Heinrich Ernst Kaßmann (1774—76), der bald ganz in den Bibliotheksdienst überging, der Dichter so mancher reizenden Gelegenheitsgedichte, zuletzt Pastor in Halberstadt. Samuel Braunhard, der ihm folgte und später Schützes Nachfolger wurde, wird als ein schwacher Mann, außer stande, die Jugend zu zügeln, geschildert.

Auch über die meisten Subkonrektoren liegen biographische Nachrichten vor. Conrad Keller (1737—46) ist Pastor in Altenrode geworden, sein Nachfolger, Clamer Bienrod (1747—56),

[1] Vergl. Keßlin, Nachrichten.
[2] Keßlin a. a. O. S. 88.

gab einen neuen Donat in Fragen und Antworten (Wernig. 1753) und die Wernigeröder Bilderfibel mit Versen (1748) heraus; wir besitzen von ihm handschriftlich ein klägliches Memorial über die Baufälligkeit seiner Dienstwohnung;[1] bei Beginn des siebenjährigen Krieges zog er mit den Friedrichshelden als Feldprediger in den Kampf.[2] Auf ihn folgte Christian Hartmann, der auf dem Waisenhause in Halle ausgebildet war, eine fromme, sinnige Natur, später Rektor in Köthen.[3] Im schroffen Gegensatz zu ihm stand Joh. Christian Meier (1758–67), in seiner Jugend und während seiner Amtsthätigkeit in Wernigerode ein Anhänger Rousseaus und Basedows. Gerade dadurch, unterstützt durch eine lebendige, anregende Unterrichtsmethode, gewann er die Jugend, kam aber auch in Konflikt mit seinen Kollegen und dem Rektor; imponierend war den Schülern sein großes, durch Privatstudien erworbenes Wissen. Viel Zulauf fand sein französischer, englischer und italienischer Konversationsunterricht, den er auf Spaziergängen erteilte; etwas ganz Neues waren die naturwissenschaftlichen Exkursionen, die er nach dem Brocken, dem Regenstein und der Baumannshöhle unternahm, bestrebt, zugleich seine Schüler körperlich zu stählen und abzuhärten. Leider flößte er ihnen daneben in offenherziger Weise seine antireligiösen Ansichten ein und machte in taktloser Art ihnen gegenüber seiner abfälligen Meinung über seine Amtsgenossen Luft. So nützte und schadete er zugleich, jedenfalls aber war er der Liebling der Jugend. Seine Nachfolger Jänecke, Probst und Bünger haben sämtlich Pfarrstellen in der Grafschaft angenommen.

Von den Kantoren hat der schon genannte Burmeister bis zu seinem Tode (1747) an der Schule gewirkt, er scheint ausgebildeter Musiker, nicht Theologe gewesen zu sein; sein Nachfolger, Christian Stöcker, wurde 1763 Diakonus und hielt als solcher eine im Druck erschienene Dankespredigt bei der Feier des Hubertusburger Friedens.[4] Unter den Quintis ragt besonders Werner Streithorst, einst Schüler der Anstalt, hervor (1768—73); er wurde später Oberdomprediger in Halberstadt, ein vielseitiger, hoch angesehener Schriftsteller. —

Gehen wir von den Lehrern zu den Schülern über, so ist die stetig abnehmende Frequenz der Schule auffallend und vielleicht berechtigt, das Urteil Meiers über dieselbe zu bestätigen; nach dem Album scholast. besuchten die Anstalt 1738: 152

[1] Rathaus-Archiv VII D. 7.
[2] Keßlin a. a. O.
[3] Keßlin a. a. O.
[4] Keßlin a. a. O.

Schüler, 27 Primaner; 1744 zeigt eine Steigerung: 202 Schüler, 25 Primaner; dagegen 1750: 158 Schüler, 29 Primaner; 1761: 144 Schüler, 19 Primaner; 1771: 94 Schüler, 25 in Prima; 1774: 107 Schüler, 24 in Prima; 1779: 130 Schüler 24 in Prima; 1781: 129 Schüler, 29 in Prima. Zum Teil wird diese Abnahme durch die Verringerung der Schülerzahl in der Quinta (in den oben genannten Jahren waren es: 66, 94, 74, 56, 28, 32, 41, 36 Schüler) erklärt, die einerseits in der Hebung des niederen Schulwesens in Wernigerode, andererseits wohl darin ihren Grund hat, daß einfachere bürgerliche Elemente durch den Zuzug zahlreicher vornehmer Schüler von außerhalb abgeschreckt wurden. Wir finden damals unter den Schülern den Prinzen Johann Christian von Solms Baruth, die Söhne des Kanzlers von Caprivi, Christian v. Selchow aus Kindelbrück, David v. Sydow, Rud. v. Schladen, verschiedene v. Windheim, v. Zanthier u. a. — Gegenüber der Verminderung der Frequenz verdient die verhältnismäßig große Anzahl bedeutender Männer, die aus K. H. Schützes Schülern hervorgegangen sind, alle Beachtung.

Wir nennen unter ihnen Hermann Daniel Hermes, der Hauptpastor in Breslau und dann Professor der Theologie in Kiel wurde, Chr. Gottfr. Jacobi, den Konrektor der Schule und späteren Generalsuperintendenten, die beiden Söhne des Quintus und späteren Bürgermeisters Kratzenstein, Christ. Gottl. Kr., Professor zu Kopenhagen, und Joh. Heinrich, der ein bedeutender Jurist und Propst des Klosters Marienberg in Helmstedt wurde; Fr. Aug. Kinderling, den Rektor zu Kloster Bergen, bekannt durch zahlreiche Arbeiten auf dem Gebiete der Germanistik; Justus Friedr. Runde, der Professor der Rechte in Göttingen wurde; Gottfr. Christ. Reccard, Prof. der Theologie in Königsberg und zugleich bedeutenden Astronomen; Friedr. Wilh. Schröder, Professor der Medizin in Marburg; Christian v. Selchow, zuletzt Professor der Rechte und Kanzler der Universität in Marburg; Joh. Christoph Unzer und Ludwig Aug. Unzer, die beiden Söhne des Leibarztes Christian Ernsts. Beide sind auch als Dichter thätig gewesen, ersterer, ohne sein Talent im Drange der täglichen Arbeiten als hochangesehener Arzt und Professor in Altona ausbilden zu können; letzteren hat die Kürze des Lebens nicht zur Vollendung gelangen lassen; auch nach Goethes Urteil ist er ein genialer Vertreter der Sturm- und Drangperiode, der, wie viele andere derselben, mit sich selbst zerfallen, unterging (geb. 1748, † 1774). Wir nennen weiter den genialen Chemiker Mart. Heinr. Klaproth, Prof. der Chemie in Berlin und Mitglied der Akademie der Wissen-

schaften, Heinr. Gottl. Zerrenner, Generalsuperintendent in Halberstadt und bedeutenden Schriftsteller auf dem Gebiete des Volksschulunterrichts, Fr. Vikt. Leberecht Plessing, Sohn des Oberpfarrers an der S. Silvestrikirche; durch Goethes Werther dem Weltschmerz verfallen, hatte er sich an den Dichter gewandt, der dann Ende Nov. 1777 seine Harzreise unternahm, in der „Goldenen Forelle“ einkehrte und Plessing in der heutigen Diakonatswohnung besuchte, dann aber den Brocken bestieg und die Eindrücke dieser winterlichen Bergfahrt in seiner „Harzreise“ zum Ausdruck brachte; der, dem „Balsam zu Gift ward, der sich Menschenhaß aus der Fülle der Liebe trank“, für dessen Erquickung der Dichter den Vater der Liebe anfleht, ist unser Plessing, der später, von seinem Gemütsleiden geheilt, Professor der Philosophie in Duisburg wurde; endlich sei K. Gottfr. Bode genannt, der Leibarzt und Hofrat in Wernigerode wurde, bei seinem Tode sein ganzes Vermögen seiner Vaterstadt überwies und auch die Oberschule mit einem Legat bedachte († 1823). —

Unter E. Fr. Schützes Rektorat waren, wie wir oben sahen, die Lehrergehälter zum ersten Male etatsmäßig festgestellt worden; Graf Christian Ernst ist aber fortgesetzt bemüht gewesen, die finanzielle Lage der Schulcollegen zu bessern. Auf seine Veranlassung kamen seit 1750 die demütigenden Jahrmarkts- und Martinsgelder, die aus freiwilligen Schülergaben sich zusammensetzten, in Wegfall, dafür wurde ein Schulgeld eingeführt, 6—16 Groschen vierteljährlich betragend, welches allerdings jeder Lehrer in seiner Klasse für sich einsammeln mußte;[1] dazu wurde 1763 nach jahrhundertlangem Petitionieren den Lehrern Deputatholz in reichlicher Menge bewilligt;[2] hierzu kommen mancherlei Legate, an denen besonders Graf Christian Ernst mit seinem Hause beteiligt ist; so (1745) eine Stiftung der Gräfin Sophie Charlotte von 4000 Thalern, 1775 und 1776 Schenkungen des Grafen Heinrich Ernst von je 200 Thalern, 1779 ein Legat seiner Gemahlin im Betrage von 4000 Thalern Gold; endlich wurde 1777 der sogenannte Rüdigersche Hof erworben und einem Lehrer als Dienstwohnung zugewiesen (die heutige Direktorwohnung);[3] von dem Bürger Albrecht Müller wurden (1769) 100 Thaler zur Verbesserung der Lehrergehälter gestiftet, 1777 von der Gattin des Kanzlers, Euphrosine Lamberg, 200 Thaler zu dem gleichen Zweck.[4] — Die Neujahrs-Kollekte,

[1] Kallenbach a. a. O. S. 23.
[2] Kallenbach S. 22.
[3] Kallenbach S. 25.
[4] Kallenbach S. 27.

zu der K. H. Schütze 1753 ein noch erhaltenes Lied verfaßte, brachte den Lehrern verhältnismäßig nur geringe Zubuße. Seit 1754 sind die Rechnungen derselben erhalten, die höchste Einnahme (1764) betrug 132 Thlr. 6 Pfg., die geringste (1808 unter der Fremdherrschaft) 68 Thlr. 1 Groschen; 1821 kam diese unwürdige Einrichtung in Wegfall.

Die Schüler konnten es sich in Wernigerode unleugbar wohl sein lassen; ein auswärtiger Schüler konnte, nach der Berechnung von Lau in den „Nachrichten" von 1745, mit 60–70 Thalern in Wernigerode gut auskommen, bei verständiger Lebensführung reichte auch weniger hin; sie erhielten Wohnung und Beköstigung im Hause der Lehrer als „Hausburschen" oder bei Bürgern, wo ihnen nicht selten durch den Unterricht kleinerer Schüler eine Einnahme erwuchs, ferner stand ihnen der Eintritt in die Kurrende und den Chorus symphoniacus offen, deren Mitglieder niedrigeres Schulgeld zahlten und, besonders wenn sie zu den Stellen des Praefectus und Adjunctus emporstiegen, ganz erhebliche Einnahmen für das Singen bei den Umzügen, Hochzeiten und Leichenfeiern hatten. Die Kurrende-Rechnungen sind seit dem Jahre 1700 erhalten; sie weisen zum Teil sehr erhebliche Einnahmen auf (1750: 465 Thlr. 8 Gr.; 1762 sogar 554 Thlr. 21 Gr.), diese wurden unter die Choristen (durchschnittlich 30) verteilt, wobei Praefectus und Adjunctus besonders bedacht wurden; der oben ausführlich erwähnte Meier konnte aus Kurrendeeinnahmen 100 Thaler zur Universität mitnehmen. Hierzu trat dann noch durch Verordnung des Grafen Christian Ernst vom 29. April 1743 die Gründung von Freitischen, die jetzt noch als Konviktorium weiterbestehen, ferner (1745) die Anordnung von Kollekten für Studierende auf den Universitäten, die heutigen „Kollekten zum Besten der Theologie Studierenden auf der Universität Halle". Beide Erlasse lauten wie folgt:

Christian Ernst Graf zu Stolberg 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. P. P.

Wir sind gnädig gesonnen, einige Freytische anzulegen, und zu Behuf dessen, das Geld, so an dem dritten Feyertage derer drey hohen Feste, an denen fünf Bußtagen und am Fest Michaelis in denen Kirchen unserer Grafschaft im Klingelbeutel gesamlet zu werden pfleget, anzuwenden. Ihr wollet dahero denen Eurer Inspection untergebenen Stadt- und Land-Predigern in Unserm Nahmen die Andeutung thun, dieses an benennten Tagen im Klingelbeutel colligirte Geld jedesmal an Euch einzusenden, in denen Kirchen aber, in welchen bis anher an solchen Tagen der Klingelbeutel nicht herumgegangen, die Verfügung machen, daß

solcher führohin herumgetragen werde. Ihr volbringet hieran Unsern Willen, und Wir bleiben Euch in Gnaden wol gewogen.

Gegeben auf Unserm Schloß zu Wernigerode
den 29ten April 1743.
C. E. G. zu St.

An
den Superintendenten.

Wir Christian Ernst ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zu mehrerer Aufnahme Unserer Ober-Schule in der Stadt, und fürnemlich denen Landes Kindern zum Besten, einige FreyTische anzulegen verordnet, auch dazu schon seit 2 Jahren mit zween Stellen der Anfang gemachet worden; und Wir dieses beneficium nicht allein zu unterstützen, sondern auch, wo möglich, auf mehrere Unserer studirenden Landes Kinder zu extendiren gnädig gesonnen: Als verordnen und befehlen Wir hiemit in Gnaden, daß zu diesem Zweck alle viertel Jahr die Becken vor die Kirchthüren gesetzet und künftig 1 Ostertag damit der Anfang gemachet werde. Wobei die Eingepfarrten ieder Gemeinde erinnert werden, sich auch auf diese Weise desto mehr mildthätig zu erweisen, ie mehr diese Wohlthat zum Nutzen des Vaterlandes auch wol zum Theil ihrer eignen Kinder dereinsten gereichen kan. Acht Tage vor iedenmal, daß die Becken ausgesetzt werden, sollen die Gemeinden von der Canzel erinnert und zu milder Beysteuer ermahnt werden.

So verbleibt uns als Schluß dieses Abschnittes eine kurze Darstellung der Geschichte der Schule unter K. H. Schützes Rektorat mit Hervorhebung der wichtigsten Ereignisse derselben. — Leider sind aus dieser Zeit die Programme der Redeakte viel weniger erhalten, als aus der seines Vorgängers, vielleicht sind dieselben auch in beschränkterem Maße abgehalten worden, ebenso ist die Sammlung der Musterarbeiten und Gedichte nur noch wenige Jahre fortgesetzt und dann aufgegeben worden; am 11. Nov. 1738 hat unter ihm Gleim die Schule verlassen mit einer lateinischen Abschiedsrede „de eruditione imaginaria“ und einem deutschen Dankesgedicht in 500 Alexandrinern, beide sind handschriftlich in den Sammelbänden aus K. H. Schützes Rektorat erhalten.

Das Jahr 1739 brachte einen neuen Lehrplan, welcher Geschichte, Arithmetik und Geometrie, sowie Schönschreiben als neue Lehrgegenstände aufnahm und einen „Schreibmeister“ mit dem Titel Kollaborator als 6. Lehrer der Schule zuführte; der erste war Friedrich Dornbusch (1739—1778) aus Ilsenburg, welchem Heinrich Jahn aus Wernigerode (1778—1810)

folgte. — 1740 wurde das Buchdruckerjubiläum auch von der Oberschule festlich begangen; die noch erhaltene Jubelrede hielt, wie schon erwähnt, der Konrektor Hermes. — C. H. Schütze hatte zu diesem Tage eine lateinische Festschrift veröffentlicht, in der er zugleich des 10jährigen Bestehens des neuen Schulgebäudes gedachte. — 1742 war nach Gutjahrs Tode Samuel Lau zum Superintendenten der Grafschaft, Nicolaus Ziegler zum Oberpfarrer und Ephorus der Schule ernannt worden. Beide haben im Jahre 1743 im Verein mit Schütze einen eingehenden Lehrplan „Methodologie der gesammten Collegen der Oberschule zu Wernigerode vorgeschrieben und befohlen" verfaßt,[1] die allerdings auf originalen Wert Anspruch nicht erheben kann, da sie sich in den wesentlichsten Punkten mit dem Lehrplan des Pädagogiums zu Halle deckt, die aber doch in der Darstellung der Unterrichtsmethode, wobei besonders der lateinische Elementarunterricht eingehend behandelt und in seiner Bedeutung gewürdigt wird, viele tüchtige, praktische und fast modern anmutende Gedanken enthält.[2] In abgekürzter Form wurde dieser Lehrgang dem größeren Publikum in der „Kurzen Nachricht von der Wernigerödischen Oberschule" bekannt gegeben. Ebenso wie in Halle wurde das Hauptgewicht auf das Lateinische gelegt, welches seinen Höhepunkt in der Lektüre der philosophischen Schriften Ciceros, des Livius und Tacitus erreichte; Terenz, dessen Lektüre den Schülern einst das Lateinische zur lebenden Sprache machte, auch Vergil und Horaz, überhaupt alle Dichter, fehlen. Ist damit eine Verminderung der Anforderungen im Lateinischen erfolgt, so noch mehr im Griechischen, wo alle 4 Wochen eine Arbeit angefertigt wird und nur das Neue Testament und Gesners Chrestomathie gelesen, also kaum die heutigen Anforderungen der Untersekunda erfüllt wurden. Im Hebräischen wird von Tertia an die ganze Grammatik gelehrt, die Lektüre auf die historischen Bücher beschränkt. Ist so der altsprachliche Unterricht ganz erheblich beschnitten, so ist dafür die Zahl der Unterrichtsgegenstände noch über den Lehrplan von 1739 vergrößert. Das Deutsche bekommt rein praktische Ziele, es werden „Kleine Reden, Erzählungen und Complimente" aufgesetzt und nach Freyers Rhetorik Redeübungen angestellt. Die Universalhistorie wird in Sekunda und Prima vorgetragen; der geographische Unterricht bekommt eine Erweiterung dadurch, daß in demselben auch Heraldik und Genealogie, also „galante Wissenschaften", behandelt werden. Auch der Mathematik geschieht Erwähnung, mit ihr scheinen in den oberen Klassen Belehrungen über Gegenstände

[1] Vergl. Schulze, Litteraturgesch. der sämtl. Schulen und Bildungsanstalten im Deutschen Reiche, Weißenfels 1801, S. 169.
[2] Kallenbach a. a. O. S. 29, Förstemann a. a. O. S. 75.

der Physik verbunden gewesen zu sein; Logik, Musik und Religion haben dieselben Ziele wie früher. Nach Halleschem Vorgang wurde auch zu Wernigerode ein Collegium Isagogico-academicum in Prima, deren Kursus ein 3jähriger ist, für angehende Musensöhne von dem Ephorus Ziegler gelesen. Neben dem öffentlichen Unterricht gingen Privatlektionen für solche Schüler, die sich in einzelnen Fächern noch weiterbilden wollten, oder in einigen „galanten und mechanischen Disciplinen", als „Frantzösisch, Drechseln, Pappen und dergleichen" Unterweisung wünschten. Es ist erklärlich, daß Meier, der mit seinen englischen und italienischen Konversationsübungen und mit seinen naturwissenschaftlichen Exkursionen noch über diesen Rahmen hinausging und die Schüler anzog, den Neid seiner Kollegen als „Brotdieb" erregte; jedenfalls kann es Bedenken erregen, daß für die lehrplanmäßigen Fächer ein solcher Privatunterricht von vornherein programmmäßig feststand; so ist es auch nicht erstaunlich, daß in den K. H. Schützeschen Sammelbänden dieselben Autorennamen immer wiederkehren; man muß den Eindruck gewinnen, daß es sich hier um Paradeleistungen der Privatschüler handelt und daß Meiers Vorwurf, daß von der Hauptmasse der Schüler nur sehr wenig gelernt wurde, vielleicht nicht ganz unberechtigt ist. Nach diesem Lehrplan ist bis zum Jahre 1792 unterrichtet worden, wo eine noch umfassendere Umänderung der alten humanistischen Lehranstalt erfolgte.

Das Jahr 1750 brachte am 22. April das 200jährige Jubelfest der „Stiftung" der Schule durch den „Wohlseligen Licentiaten Heinrich Horn, Hochansehnlichen Dechanten zu Halberstadt", feierlich begangen „vermittelst 22 Reden und ein Oratorium", welches Georg Christian Stöcker komponiert hatte. Schütze selbst hatte die „laetitiam saecularem artium collegii per ducentos annos conservati" zum Ausdruck bringend, eine „epitome historiae ecclesiasticae Wernigerodanae" verfaßt. — Von seinen früheren Schulabhandlungen haben diejenigen „de prima mentis operatione e scholis inferioribus non proscribenda" (1742), worin er der Berücksichtigung des künftigen Berufes der Schüler auch im Unterricht das Wort redet, und „de fide historica" (1746), worin er in klarer Weise über die Erfordernisse historischer Quellenkritik sich ausspricht, mehr als augenblicklichen Wert. — Zwei Jahre darauf verfaßte er seine einzige größere Arbeit „Vernunft- und schriftgemäße Abhandlungen über den Aberglauben", welche als eine erweiterte Programmarbeit sich darstellt (1746). Zum Geburtstage des Grafen im Jahre 1751 verfaßte er eine Abhandlung „de remediis suspensivis in causa scholastica

contra praecoces academicos", welche vor dem zu frühen Besuche der Universität warnt. — Der 30. Juni desselben Jahres brachte über Wernigerode das schwere Unglück eines gewaltigen Brandes, der 190 Wohnhäuser in Asche legte und auch die alte zweitürmige romanische Liebfrauenkirche zerstörte. Zwei Gedichte damaliger Schulcollegen, des Konrektors Jacobi und des Subkonrektors Bienrod, der nach Klopstocks Vorbild den Hexameter als Versmaß gewählt hatte, schildern dieses Unglück in seiner ergreifenden Größe;[1] ebenso groß aber war auch die mildthätige Liebe, die weit und breit für Wernigerode sich regte und die in dem Vorgehen des Grafen Christian Ernst ein leuchtendes Vorbild fand. Als am 10. April 1752 Christian Heinrich Kunde, später Pastor in der Altmark, die Valediktionsrede hielt, konnte er dafür die „mitleidige Gutthätigkeit gegen die abgebrannten Einwohner der Stadt Wernigerode" zum Thema wählen.[2] Vor allem ist die 1762 vollendete jetzige Liebfrauenkirche ein Denkmal christlicher Liebesthätigkeit. — Schütze veröffentlichte in demselben Jahre eine lateinische Schulabhandlung „de incendiis per aliquot abhinc saecula Wernigerodae obortis"; 1755 gab er zur Geburtstagsfeier des Grafen eine „Vita Georgi Thymi carptim exposita" heraus. — Die Zeiten des 7jähr. Krieges sind, dank der politischen Klugheit des Grafen, für Wernigerode äußerst glimpflich verlaufen, nur kurze Zeit haben Reichstruppen und französische Abteilungen nach der Schlacht bei Roßbach in Wernigerode sich aufgehalten, wobei im Beisein des Grafen in der Burgstraße die Parade über ein Husarenregiment abgehalten wurde.[3] Trotzdem wurde in der gutpreußischen Grafschaft 1763 auf Befehl des Landesherrn das Fest des Hubertusburger Friedens mit Jubel begangen. Am 18. April wurde dasselbe in der Oberschule durch einen feierlichen Akt, bei welchem 16 Reden gehalten wurden, gefeiert. Schütze hatte zu demselben durch eine deutsche Abhandlung „über die Vorteile der besonderen und allgemeinen Ruhe" eingeladen. — Zwei hohe Feste hatten die Jahre 1760 und 1762 dem Grafenhause und der Grafschaft gebracht, 1760 am 9. November das goldene Regierungsjubiläum des Grafen, zu dessen Feier in der Schule (am 11. Nov.) Schütze durch eine Abhandlung über die Frage: „Ob die Erde ein Jammerthal sei?", einlud, und 1762 die goldene Hochzeit des reich gesegneten erlauchten Grafenpaares, zu deren Schulfeier Schütze die Frage „ob der Ehestand ein Wehestand sei" nicht ohne feinen Humor behandelte. Beide

[1] Forstemann a. a. O. S. 103
[2] Forstemann S. 103.
[3] Forstemann S. 121.

Feste waren Freudentage für die Grafschaft im edelsten Sinne des Wortes, sie fanden Wiederhall weit über die Grenzen derselben hinaus.

Die bei der Schulfeier gehaltenen 18 Reden hat Schütze zu einem Bande unter dem Titel einer „Chorographie der Grafschaft Wernigerode" vereinigt; nach einer französischen Eingangsrede „Von der Sittlichkeit oder Rechtmäßigkeit der Jubelfeste", wurde in den folgenden Reden und Gesprächen die Stadt und Grafschaft Wernigerode nach geschichtlichen, geographischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geschildert; ein Gespräch handelt „von der Blasonierung des hochgräflichen Wappen", weitere Reden „von der mathematischen und natürlichen Lage der Grafschaft Wernigerode", sowie „vom heiligen Silvester", „de Signo mnemonico inter alumnos Wernigerodanos", d. h. dem Westernthorturm als Wahrzeichen der Stadt; besonders interessant sind die Vorträge über „die bedeutenden Lehrer und Schüler der Oberschule", sowie über „die gelehrten Wernigeröder Landeskinder" und über „die Gelehrten, die im Wernigerödischen in Aemtern gestanden", die „Kirchenhistorie" und die „Civilhistorie" der Grafschaft; geradezu historische Quelle ist heute die Rede des späteren Oberdompredigers zu Halberstadt, Werner Streithorst, „Von den Landesprodukten und dem inländischen Gewerbe in der Grafschaft Wernigerode"; ein Gedicht Kinderlings, des späteren Rektors zu Kloster Bergen, „Von den preiswürdigen Eigenschaften eines Fürsten", endigte diesen von Chor- und Sologesängen umrahmten festlichen Redeakt.

Mit der Feier des zweiten Festes am 31. März 1762 wurde zugleich nach dem frommen Sinne des Grafen die Einweihung der nach 11jährigem Bau vollendeten Liebfrauenkirche verbunden. Der Schulfeier am 2. April wohnten sämtliche Glieder des gräflichen Hauses bei und ließen sich die 25 Reden, welche dabei gehalten wurden, nicht zu viel werden. Wohl im Anschluß an dieselbe ist Schütze in diesem Jahre nach dem Vorgang größerer Gymnasien der Direktortitel verliehen worden. Nur wenige Monate später, und die Oberschule mußte der edlen Gemahlin Christian Ernsts das Geleit zur letzten Ruhestätte geben († 10. Dez. 1762). — Das Jahr 1763 war den Schul-Collegen gewiß besonders bedeutungsvoll wegen der schon erwähnten Gewährung des lange ersehnten Deputatholzes. — Ein hohes Freudenfest für den greisen Grafen war am 11. November 1768 die Vermählung seines Enkels Christian Friedrich mit der Gräfin Auguste Eleonore zu Stolberg-Stolberg; auch die Karschin und der Hofjude Abraham Isaak fanden sich mit Glückwunschgedichten ein, die in früher nie gesehener Fülle dem Grafen über

reicht wurden; an der glanzvollen Fahrt des jungen Paares von Wernigerode nach Ilsenburg hatte auch die Oberschule ihren Anteil. 1770 am 24. Februar wurde dem Grafen seine Urenkelin Anna geboren, am 13. April 1770 konnte auch in der Schule der 80. Geburtstag des Landesherrn mit hoher Freude begangen werden. Eine Abhandlung Schützes zu diesem Tage ist nicht erhalten; zum 81. Geburtstage desselben (1771) handelte er über die Frage „Ob man dem allreichen Gott die Ursach zuschreiben dürfe, wenn sich bei manchen Menschen Unwissenheit und Dummheit äußert?" und kommt zu dem Schluß, daß auch ein begrenztes Talent bei redlichem Fleiß etwas erreichen könne. 1765 hatte er zu demselben Tage „de pedantismo" gehandelt und treffliche Winke für den Unterricht darin niedergelegt. — Am 25. Okt. 1771 endete das reichgesegnete Leben des Grafen Christian Ernst, mit dem die Reihe der großen Wohltäter der Oberschule aus dem Hause Stolberg beginnt. Von den Abhandlungen Schützes zur Geburtstagsfeier seines Sohnes, des Grafen Heinrich Ernst (7. Dez.), sind nur wenige erhalten, doch hat vielleicht das hohe Alter Schütze verhindert, weitere zu verfassen; 1773 veröffentlichte er den „Preis der Billigkeit", 1775 die „Gedanken vom Glauben", womit ein Verzeichnis der zur Festfeier gehaltenen Reden und Gespräche verbunden ist. Am 7. Oktober 1779 wurde dann unter Teilnahme vieler ehemaliger Schüler Schützes goldenes Amtsjubiläum festlich begangen. — Obwohl ihm der Graf und die Behörden Ruhe von seiner Arbeit gönnten, behielt Schütze dennoch, während das Rektorat an den Konrektor Samuel Braunhard überging, bis kurz vor seinem Tode einige Unterrichtsstunden bei; am 7. Juni 1781 schloß er die Augen für immer. Seine letzte Abhandlung ist ein Produkt seiner teilweisen Muße und enthält bezeichnenderweise „Betrachtungen über den Zeitvertreib".

Alle seine deutschen Abhandlungen sind stilistisch vollendet; mit Recht hatten daher die deutschen Sprachgesellschaften zu Helmstedt und Erlangen Schütze zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt.[1]

---

6. Niedergang und Wiederaufbau der Schule 1779–1867.

Nach Schützes Tode übernahm Sam. Braunhard die alleinige Leitung der Lateinschule, für welche in der Folgezeit die Bezeichnung „Lyceum" immer mehr aufkommt, die dann von

[1] Keßlin, Nachrichten, S. 50.

1825—1863, d. h. in den Zeiten der unvollständigen Lateinschule ausschließlich, wenn auch seltener in amtlichen Schriftstücken, Anwendung findet. In zwei Abschnitte können wir diese letzte Periode der städtischen Lateinschule teilen: die Zeit des Niederganges 1779—1846, d. h. bis zur Berufung des Rektors Dr. Müller, aus der als am meisten charakteristisches Ereignis die Umwandlung des alten Vollgymnasiums in ein vierklassiges Untergymnasium in die Augen springt, — und 1846—1867 die Zeit des allmählichen Wiederaufbaues des Gymnasiums und die Sicherung des wiedererstandenen Vollgymnasiums durch Stellung desselben unter das Patronat des Fürstenhauses zu Stolberg Wernigerode.

Sam. Braunhard leitet durch sein 9jähriges Rektorat (1777 bis 86) die Zeit des Niederganges ein. Er stammte aus Thüringen, war, bevor er 1776 als Konrektor nach Wernigerode berufen wurde, Rektor in Eisenberg und Pastor in Teckwitz im Altenburgischen gewesen, und wurde als Schützes Nachfolger zum Rektor ernannt. 1781 war ein treuer Berater der Schule, der Ephorus derselben, Nic. Ziegler, gestorben, 1778 war der fromme Liederdichter Graf Heinrich Ernst in das Grab gesunken, ihm folgte (1778 bis 1824) Graf Christian Friedrich, „Vater Stolberg“, in der Herrschaft nach. 1786 wurde, zum ersten Male seit Fortmann, Joh. Friedr. Plessing als Jac. Hildebrandts Nachfolger vom Diakonus zum Oberpfarrer, Konsistorialrat und Ephorus der Schule befördert († 31. 12. 1793). Plessing hat sich der Schule mit regem Eifer angenommen; leider bedeutete Braunhards Rektorat die vollständige Auflösung aller Zucht, welcher der vortreffliche Konrektor Joh. Kallenbach aus Salzungen vergebens entgegenarbeitete. Plessing stand mit gleichem Eifer der Superintendent und Hofrediger Joh. Friedr. Schmidt († 1811) zur Seite. Bezeichnend ist, daß Plessing die Zuchtlosigkeit der Schüler zunächst auf religiösem Gebiet entgegentrat, indem die Schulandachten, die er zweimal wöchentlich zu halten hatte, von den Schülern gar nicht besucht oder während des winterlichen Morgendunkels zu allerlei Unfug benutzt wurden. Auch sonst trat Plessing Braunhards Unvermögen, die Schule zu leiten, deutlich entgegen; so wurde auf seinen beweglichen Antrag 1786 Braunhard in die Pfarre zu Drübeck befördert, Kallenbach zum Rektor ernannt.[1] Unter Braunhards Rektorat ist der Schule durch den Grafen Christian Friedrich das sogen. Baron v. Praunsche Legat im Betrage von 550 Thalern Gold zum Besten der Lehrergehälter

[1] Jacobs, Harzzeitschr. 1887, S. 483 ff.
[2] Urk. von 27. 6. 1783, Kallenbach a. a. O. S. 20.

überlassen,[2] außerdem aber wurde von der Herrschaft die von Praunsche Bibliothek der Schule überwiesen,[1] welche einige Werke für die Bibliothek aussonderte, die übrigen aber als dafür nicht geeignet im Jahre 1792 verkaufte und für den Erlös im Betrage von ca. 560 Thalern philologische Werke anschaffte.

Joh. Kallenbach, geb. 1749 zu Salzungen, vorgebildet auf dem Gymnasium zu Meiningen und auf der Universität Leipzig, war, nachdem er mehrere Hauslehrerstellen bekleidet hatte, 1777 als Konrektor nach Wernigerode berufen worden, während sein Altersgenosse und Landsmann Gottfr. Christian Haberland gleichzeitig als Kollaborator dorthin gekommen war. Diese neu gegründete Hülfslehrerstelle für die oberen Klassen wurde ganz aus herrschaftlichen Mitteln besoldet. Beide Männer waren ausgezeichnete Philologen, die in einer tüchtigen grammatischen Schulung die Grundlage aller Bildung erblickten. Leider mußte Kallenbach es erleben, daß der moderne, an Basedow und Rousseau großgezogene revolutionäre Geist auch die Lateinschule zu Wernigerode zu vernichten suchte, weil sie den praktischen Forderungen des Bürgerstandes nicht genüge, und in diesem Sturmlauf auch wirkliche, für die Existenz der Schule gefährliche Erfolge erzielte.

So wurde durch eine Unterrichtsordnung vom Jahre 1792 das Lyceum wesentlich umgestaltet; es wurde gewissermaßen eine „Einheitsschule“ im modernsten Sinne, indem die drei unteren Klassen zugleich zur lateinlosen Bürgerschule gestaltet wurden, allerdings nur in sehr äußerlicher Weise, indem die sog. „Bürger-Schüler“ mit den übrigen der gleichen Klasse in demselben Raume unterrichtet, d. h. während mit den Gymnasiasten Lateinisch getrieben wurde, mit Rechnen, Schönschreiben und dergl. beschäftigt wurden.[2] Bis zum Jahre 1806 ist dann vielfach an dem Lehrplan herumgeändert worden, zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung desselben sind damals von den Lehrern eingereicht, wobei die Zahl der gewünschten Unterrichtsfächer allmählich auf 29 sich steigerte, so daß der Superintendent Schmidt in einem vortrefflichen Gutachten über dies Vielerlei der Wünsche an das alte „non multa sed multum“ und an die Wahrheit des Satzes „tantum scimus, quantum memoria tenemus“ erinnern mußte.

Noch bunter wurde das Bild des Schullebens, als 1797 mit den obersten Klassen der Schule ein Seminar für 4—6 künftige Volksschullehrer verbunden wurde, welches bis 1825 bestanden hat. Die Seminaristen mußten bis zur Sekunda an allen Lektionen, mit Ausschluß des Griechischen und Hebräischen, teilgenommen haben; dann erhielten sie neben dem laufenden Unterricht durch

[1] Kallenbach S. 25.
[2] Kallenbach a. a. O. S. 30.

den Rektor und Kantor den eigentlichen Fachunterricht in der Religion, Erziehungslehre, Methodik, Gesetzeskunde, Generalbaß, Orgelspiel.[1] Im übrigen ist allmählich bis zum Jahre 1806 der Lehrplan des eigentlichen Gymnasiums zu einem gewissen Abschluß gelangt, wenn auch kleinere Schwankungen in der Zahl der den einzelnen Fächern zugewiesenen Unterrichtsstunden bis zum Eingehen des Vollgymnasiums (1825) vorkommen. 1807 wird der Lektionsplan der Schule zum ersten Male durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht; er zeigt eine ganz bedeutende Steigerung der lateinischen Unterrichtsstunden, während das Griechische sehr zurückbleibt. In Prima sind der Religion 3, dem Hebräischen 2, dem Griechischen mit Einschluß der Lektüre des neuen Testaments 6, dem Lateinischen aber 9, dem Deutschen 1, der Philosophie 1, der Geschichte 1, der Geographie, Physik, Geometrie und dem Französischen je 2 Stunden zugewiesen, in Sekunda der Religion 3, dem Lateinischen 9, dem Griechischen 4, dem Hebräischen, der Geometrie, dem Rechnen, der Naturkunde, der Geschichte und Geographie, dem Deutschen und Französischen je 2 Stunden zugeteilt. In Tertia sind für das Griechische nur 3 Stunden vorhanden, während das Lateinische 10 Stunden erhält und Unterricht im Schönschreiben hinzutritt. Quarta und Quinta mit freigestelltem 6stündigen lateinischen Unterricht weisen ganz den Lehrplan einer gehobenen (lateinlosen) Bürgerschule auf. — Die Lehrergehälter erfuhren in jener Zeit eine geringfügige Steigerung, indem nach Testament vom 20. Dez. 1802 der Hofrat Becker seine Bibliothek der Schule zum Verkauf vermachte, wofür ein Erlös von 137 Thalern 16 Gr. erzielt wurde.[2]

Graf Christian Friedrich und sein Sohn Henrich waren lebhaft für die Schule interessiert. Beide waren Freunde der deutschen Poesie und insonderheit der klassischen deutschen Musik, die sie selbst fleißig übten. So entstand in Wernigerode ein musikalischer Dilettantenverein, der um die kunstbegeisterten und kunstgeübten Glieder des Grafenhauses sich scharte, „die musikalische Akademie“, bei deren Konzerten in der heutigen Bibliothek, der alten Orangerie, der Graf den Flügel, Erb-Graf Heinrich die Geige, Lakai Stein die Flöte, der Bibliothekar Benzler gleichfalls Flöte, Graf Anton Cello spielten, Graf Ferdinand Waldhorn blies. Die musikalische Leitung dieser Akademie aber lag in den Händen der beiden damals auf einander folgenden vortrefflichen Kantoren an der Oberschule: Samuel Rosenbaum (1783–1801), der als Superintendent in Gittelde starb, und Georg Friedrich Wolf, der aus Stolberg, wo er Kapellmeister war, 1801 als Kantor mit

[1] Kallenbach a. a. O. S. 36.

[2] Kallenbach, S. 27.

dem Titel eines Musikdirektors, der ihm zuerst verliehen wurde, nach Wernigerode berufen ward. Sein „Unterricht im Klavierspiel" und in der „Singekunst", sein „Musikalisches Lexikon" und seine zahlreichen Kompositionen waren ihrerzeit hochgeschätzt. Er war der Bruder des berühmten Friedr. August Wolf; diese Verwandtschaft brachte ihm auf seinen Fußreisen, die er weithin ausdehnte, in Philologenkreisen eine allezeit gern gewährte Gastfreundschaft. In Wernigerode hat Wolf seine Kunst auch in den Dienst der Schule gestellt, 1797 lieferte er die Trauermusik bei der Totenfeier für König Friedrich Wilhelm II.; am 28. Oktober 1803 wurde von Kallenbach zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums des Grafen Christian Friedrich eingeladen, die durch Gesänge und Deklamationen begangen wurde.

Ein hohes Fest vor trüber Zeit waren für die Stadt und Grafschaft Wernigerode die Tage vom 29.—31. Mai 1805, als König Friedrich Wilhelm III. mit der Königin Luise in Wernigerode weilte und dann den Brocken bestieg;[1] ein Jahr später bringt das Intelligenzblatt das Dekret des Generals Bisson, daß Wernigerode mit anderen Gebieten westlich von der Elbe für Frankreich in Besitz genommen sei,[2] am 18. Januar 1808 enthält es die Proklamation Jérôme Bonapartes als Königs von Westfalen; am 8. und 9. August 1811 fühlte sich Jérôme bewogen, mit glänzendem Hofstaat, in dem viele deutsche Adelsnamen vorkommen, geleitet von der Königin, den Brocken zu besuchen. Ihm huldigten Stadt und Grafschaft Wernigerode, mit ihnen die Oberschule. Graf Christian Friedrich hatte mit seiner Familie seit der Proklamation des Königreichs Westfalen die Grafschaft verlassen und sich nach Schlesien begeben. So hat die Wernigeröder Schule sieben Jahre unter der Fremdherrschaft bestanden, leider fehlen aus dieser Zeit fast alle Nachrichten, doch können wir annehmen, daß der Bestand der Schule niemals ernstlich gefährdet worden ist.

Von den Lehrern, die unter Kallenbach an der Schule gewirkt, haben wir der Kantoren Rosenbaum und Wolf bereits gedacht, auch des Kollaborators Haberland, der seit 1802 den Subkonrektortitel erhielt, ist bereits Erwähnung gethan. Wir nennen noch die Konrektoren Joh. Gottfr. Richter und Aug. Christoph Gier, von denen ersterer nach kurzer Wirksamkeit Erzieher der Kinder des Grafen Christian Friedrich wurde, einer der letzten Vertreter des Pietismus in seiner edelsten Gestalt, und sehr früh verstorben ist (1791), letzterer seit 1825 Rektor

[1] Jacobs Harzzeitschr. 1898, S. 320 ff.
[2] Dekret vom 19. November 1806.
[3] Vgl. Kesslin, Nachrichten S. 158.

der Schule war. Seit 1778 wurde als Nachfolger Dornbusch's Christian Heinrich Jahn aus Wernigerode als Kollaborator für die unteren Klassen angestellt.

Am 27. Oktober 1813, einige Tage nach der Schlacht von Leipzig, starb Kallenbach; Johann Christian Haberland aus Meiningen, seit 1802 Subkonrektor der Schule, wurde, 64 Jahre alt, zum Rektor der Anstalt ernannt (1813—1825). Er sah die Befreiung des Vaterlandes von dem Joche der Fremdherrschaft; auch Schüler des Lyceums, unter ihnen Christ. von Hoff, der spätere Oberpfarrer der S. Silvestrikirche, und Heinrich Kalmus, später Pastor in Veckenstedt, zogen in den heiligen Krieg, als Graf Ferdinand die Harzer zum Streite aufgerufen hatte. — In der heutigen Bibliothek wurden die Freiwilligen einererziert, dann zogen sie zum Kampf unter den Klängen der „Wernigeröder Nationalhymne": „Ein Jäger aus Kurpfalz"; bis nach Paris hat dieses Lied die tapferen Harzsöhne begleitet und in den verbündeten Heeren bekannt gemacht.

Am 3. Otober 1814 konnte Haberland mit einer Festschrift „de liberatione Graeciae antiquissimae a gravissimo dominatu barbarorum" zu der Schulfeier der jubelnd begrüßten Rückkehr der angestammten Herrschaft einladen. Am 18. Dez. 1815 ward den Freiheitskämpfern bei ihrer Heimkehr nach Wernigerode ein glänzender Empfang, am 18. Januar 1816 wurde unter Teilnahme der Oberschule die Friedensfeier auf dem Markte, in der S. Silvestrikirche und auf dem Schützenplatze festlich begangen. Haberland, ein tüchtiger Lateiner, der lateinischen Gesellschaft zu Jena als Mitglied angehörend, war besonders auf die Hebung dieses Unterrichtsfaches bedacht; so wird unter Beschränkung anderer Fächer die Stundenzahl für das Lateinische auf 13 und endlich auf 14 Stunden vermehrt; in einem Semester werden mit den Primanern Ciceros Episteln und de officiis in 3, Cicero, de natura deorum in 2, Horaz' Oden in 2, Vergils Eklogen in 1, Livius in 2 Stunden gelesen, dazu in drei Stunden unter Leitung des Rektors lateinische Stilübungen angestellt. Unter ihm wurde auch die 3. Säkularfeier der Reformation Martin Luthers am 31. Oktober 1817 in der Schule festlich begangen; zu dem Redeakt hatte er durch eine Abhandlung „Pro imperatore Tiberio collega imperii ad explanandum Luc. III, 1, 23" eingeladen. Zur goldenen Hochzeit des Grafen Christ. Friedrich und der Gräfin Auguste Eleonore, am 11. Nov. 1818, endlich hat Haberland das letzte wissenschaftliche Programm der alten Schule „De Romanis inter bellum pun. I. et II. Sardiniam occupantibus" veröffentlicht. — Zwei gräfliche Verordnungen zeugten unter Haberland von dem gesteigerten Ansehen des Lehrer=

standes: 1821 wurde die Neujahrsprozession der Lehrer und Schüler abgeschafft und dafür eine Erhöhung des Schulgeldes auf 12 bis 20 Groschen eingeführt, außerdem aber wurde am 2. Januar 1823 der Kollaborator Köhler als Schulrendant eingesetzt, so daß die Lehrer nicht mehr genötigt waren, selbst das Schulgeld in ihrer Klasse einzuziehen (Intelligenzblatt). Das Einkommen der Lehrer erfuhr 1822 eine erhebliche Steigerung; nach dem Etat dieses Jahres beliefen sich die Gehälter auf 143 bis 483 Thaler. — In den folgenden Jahren wurden dieselben nochmals gesteigert, als am 11. Mai 1824 ein unbekannter Wohlthäter zu diesem Zweck 200 Thaler schenkte und sodann der gräfl. Leibarzt Hofrat Dr. Bode, einer der edelsten Wohlthäter der Stadt Wernigerode, bei seinem Tode (17. 2. 1823), außer anderen bedeutenden Legaten 12500 Thaler mit einem Zinsertrag von 500 Thalern zur Aufbesserung der Lehrergehälter vermachte;[1] endlich hatte der Pastor an der Liebfrauenkirche Keßler durch Testament vom 29. August 1824 zu diesem Zweck 500 Thaler angewiesen. Derselbe Wohlthäter bestimmte durch sein Testament 240 Thaler zum Bücherankauf für arme Schüler, das Keßlerische Legat, welches noch heute alljährlich zur Verteilung kommt.[2]

Unterdessen war am 17. September 1822 der bedeutsame Rezeß zwischen der preußischen Krone und dem Stolbergischen Grafenhause abgeschlossen worden, welcher die Rechte des nunmehr völlig mediatisierten Hauses staatsrechtlich feststellte und besonders die selbständige Verwaltung der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten mit Einschluß der Oberaufsicht über das Lyceum der gräflichen Regierung zugestand. Allerdings wurde derselben hierbei zur Bedingung gemacht, nur Kandidaten anzustellen, die nach dem Prüfungs-Reglement vom 12. Juli 1810 die facultas docendi sich erworben hatten, und man stellte es derselben frei, abgehende Schüler, um denselben das Recht des Universitätsbesuches zu verschaffen, unter Mitwirkung eines Mitgliedes von der Prüfungs-Kommission zu Halle in der Schule examinieren, d. h. die Abiturientenprüfung machen zu lassen, oder dieselben ohne ein Zeugnis zur Universität zu entsenden, wo sie alsdann einer Aufnahme-Prüfung würden unterworfen werden. Augenscheinlich hat die gräfliche Regierung das letztere vorgezogen; der letzte, der in dieser Weise zur Universität abging (1825), war Christian Niehoff aus Altenrode, später langjähriger Pastor zu Stapelburg († 1887).

[1] Kallenbach a. a. O. S. 28.
[2] Kallenbach S. 53.

Der Name dieses letzten Abiturienten des alten Vollgymnasiums legt es nahe, anderer hervorragender Schüler der Anstalt aus der Zeit seit Braunhards Rektorat zu gedenken. Wir nennen aus der Zeit von 1780—90 Chr. Fr. Bernh. Augustin, später Oberdomprediger zu Halberstadt, der 1850, als ältester der noch lebenden Schüler der Anstalt (90 Jahre alt), der Schule in Dankbarkeit gedachte; aus den Jahren von 1790—1800 verdient vor allen Christ. Heinr. Delius, der spätere Regierungsdirektor zu Wernigerode, zugleich ein hochbedeutender Historiker, der seine Forschungen besonders der Wernigeröder Geschichte und dem Grafenhause zuwandte, Erwähnung; seine Bibliothek, 13 000 Bände und 10 000 Landkarten umfassend, wurde nach seinem Tode (1840) mit der Fürstl. Bibliothek vereinigt. Aus der Zeit seit 1800 möge Friedrich Sporleder, der spätere Gräfliche Regierungsdirektor, der seine Mußestunden der Erforschung der Wernigeröder Flora zuwandte, erwähnt werden. In den Jahren bis 1820 haben die Schule besucht Theodor Schmid, verstorben als Direktor des Domgymnasiums zu Halberstadt, ferner Karl Zeißberg, der später Gräflicher Bibliothekar wurde, ein glücklicher Sammler auf dem Gebiete der Kunst und Geschichte. Sie alle aber überragt Gustav Eduard v. Hindersin, der Sohn des Pastors zu S. Johannis in Wernigerode, der 1820 die Schule verließ, Artillerieoffizier wurde und 1872 in Berlin als General der Infanterie starb, der Organisator der preußischen Artillerie, einer der größten und verdientesten Heerführer im Kriege von 1870—71. — Ein Beweis hohen Vertrauens war es, daß Graf Heinrich seinen Sohn Hermann, den als Erbgraf 1841 verstorbenen Vater des Fürsten Otto, 1817—1819 das Gymnasium seiner Residenzstadt besuchen ließ. Neben Niehoff gehören zu den letzten Abiturienten Fr. Theod. Trinkler, der später Schulrat in Magdeburg wurde, und Theod. Riefenstahl, der als Medizinalrat und Anatom von Ruf in Münster starb. —

Durch die Leiden des Krieges war Wernigerode schwer betroffen; lange schon wurde die Frage, ob das Gymnasium als Vollanstalt zu halten sei, erwogen. Solange Graf Christian Friedrich lebte, hat er mit aller Energie für die Erhaltung der Schule sich bemüht, die ihm an das Herz gewachsen war. Der Rezeß von 1822 aber hätte noch vielerlei Anforderungen an die Stadt gestellt, um die Schule zu einem Gymnasium nach preußischem Muster zu machen. So wurde nach Christian Friedrichs Tode († 26. Mai 1824) unter dem Grafen Heinrich die Schule durch Erlaß vom 23. Januar 1826 in eine vierklassige Anstalt, die für die Oberklassen preußischer Gymnasien vorbereiten sollte,

verwandelt; daneben blieb aber noch längere Jahre eine Realabteilung, besonders für künftige Volksschullehrer, die seit 1825 ihre Fachbildung meist auf dem Seminar zu Halberstadt empfingen, erhalten. In dieser haben mehrere bedeutende Vertreter des Lehrerstandes ihre Ausbildung erhalten, von denen wir den langjährigen Vorschullehrer des späteren Gymnasiums, Friedrich Sievert, einen Erzieher von Gottes Gnaden, Heinrich Gude, gestorben als Lehrer an der höheren Töchterschule zu Magdeburg, bekannt durch seine Kommentare zu deutschen Dichtern, Aug. Wilh. Grube, den späteren hervorragenden Schriftsteller in Bregenz, den Wohlthater der Stadt und des Gymnasiums († 27. Januar 1884), und Gottlieb Wilhelm Brandt, gestorben als Direktor der höheren Töchterschule zu Saarbrücken, nennen. — Seit der Reduktion der Oberschule wird der Name Lyceum für dieselbe offiziell; Rektor Haberland ist mit dieser Umwandlung nach fast 50jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten; rastlos thätig bis ans Ende, starb er 1829; kein Verwandter stand an seinem Sterbelager, da er unvermählt geblieben war; aber die innige Teilnahme bei seinem Begräbnis zeugte für die große Liebe, die er sich erworben hatte.[1]

Aug. Christoph Gier aus Wernigerode wurde (1825—39) der erste Rektor des Lyceums; für dieses wurden die alten Titel Konrektor, Subkonrektor, Quintus rc. abgeschafft, der Kollaborator Joh. Chr. Fr. Kallenbach (1814 angestellt), der Sohn des ehemaligen Rektors, und der Subkonrektor Friedr. Keßlin wurden zu Oberlehrern ernannt, Christian Heinecke aus Wernigerode als solcher von dem Pädagogium zu Ilfeld berufen, Joh. Friedr. Wolf, der Sohn des 1814 verstorbenen ersten Musikdirektors, wurde gleich seinem Vater zum Musikdirektor ernannt; als Kollaborator der unteren Klassen und Jahns Nachfolger 1811 berufen, blieb Daniel Köhler aus Wernigerode an der Anstalt thätig, als Lehrer des Französischen Fr. Happe aus Wernigerode.

Gier war bereits 62 Jahre alt, als er zum Rektor des Lyceums ernannt wurde, und hat demselben, zuletzt in großer körperlicher Schwäche — er erblindete auf einem Auge und konnte nur auf zwei Schüler gestützt den Weg zur Schule zurücklegen — aber immer mit großer Gewissenhaftigkeit vorgestanden. Er war eines Tischlers Sohn aus Wernigerode, (geb. 1763) hatte seine Studien in Göttingen gemacht, war dann als Kollaborator an die Schule seiner Vaterstadt berufen (1790) und 1802 zum Konrektor ernannt worden. Ihm lag nun die Aufgabe ob, die reduzierte Schule zu organisieren und

[1] Vgl. Intelligenzblatt 1829, Stück 9.

einen entsprechenden Lehrplan zu schaffen; besonders in den ersten Jahren, wo die letzten Klassen des alten Obergymnasiums noch vorhanden waren, hatte diese Aufgabe ihre besonderen Schwierigkeiten. Gier war ein Mann der Wissenschaft, nicht nur als Philologe, sondern auch als Mathematiker und Historiker bedeutend. Graf Christian Friedrich that daher einen glücklichen Griff, als er Gier als Benzlers Nachfolger zum Bibliothekar ernannte, unter dessen Leitung 1826 und 27 die Ueberführung der Bibliothek aus dem Schlosse in ihre gegenwärtigen Räume stattfand. Gier hätte bei den elementaren Aufgaben, die ihm sein Schulunterricht bot, oft verzagen müssen, hätte er nicht Anregung in der sogenannten Freitagsgesellschaft, einem litterarischen Klub, gefunden, dem Benzler, Leibarzt Bode, Regierungsrat Blume und Regierungsdirektor Mebes angehörten und dem Gier um so lieber sich widmete, als er unverheiratet und ohne Angehörige sich oft genug einsam fühlte. Diese Freitagsgesellschaft ist es, welche, nachdem das Gymnasium kaum zum Torso geworden war, seinen Wiederaufbau ins Auge faßte.

Gier hat sich seinen amtlichen Aufgaben ohne Zweifel mit Eifer und Treue gewidmet; er selbst unterrichtete als Rektor mit Vorliebe in der Mathematik und Geschichte; von seiner sauberen Hand geschrieben besitzen wir Unterrichtspläne für die verschiedenen Jahre seines Rektorats mit Verteilung der Pensa auf die einzelnen Quartale, außerdem aber für die öffentlichen Examina Censuren und Charakteristiken der Schüler der obersten Klasse, die sich stolz „Primaner" nannten, in denen Gier im Verein mit Kallenbach, Keßlin und Heinecke diese Schüler nach Anlagen, Wesen, Fleiß und Aussichten für ihr künftiges Leben mit virtuosem Scharfblick schilderte; mancher Wernigeröder Bürger mit grauen Haaren würde sich wundern, wenn er läse, wie genau seine alten Lehrer ihn erkannt und die Bahnen seines Lebensschiffleins vorausgesehen haben. Diese Charakteristiken waren für den Grafen Heinrich bestimmt, der den Prüfungen vor- und nachmittags jederzeit beiwohnte und, um nachmittags rechtzeitig zu erscheinen, beim Oberpfarrer neben der Schule speiste, wozu Tags vorher in dessen Küche ein Wildbraten abgeliefert wurde. — Diese „Oberschule", wie sie der Volksmund mit Vorliebe noch immer nannte, trägt viele Züge einer Jean Paulschen Schulidylle an sich; wieder füllten sich die unteren Klassen mit solchen Elementen, denen es gar nicht darauf ankam, etwas zu lernen, die aber doch einen gewissen Stolz darein setzten, einmal sagen zu können, daß sie „Oberschüler" gewesen seien.

Diese Schulidylle mit ihrem Humor haben zwei hervorragende Pädagogen, der schon genannte Töchterschuldirektor Brandt in

seinen „Erinnerungen" (Gütersloh 1895) und Grube in Bregenz in seinen Darstellungen „Aus meiner Schulzeit" (Rehr, Pädag. Blätter 1878) reizvoll gezeichnet; mit Genugthuung bemerken wir, daß sie auch die idealen Seiten dieses Schullebens mit Nachdruck hervorheben und die damaligen Lehrer der Oberschule in lichten Farben als Ehrenmänner edelster Art und echte, tüchtige Gelehrte schildern, wenn auch Schüler und Bürger dies letztere nicht voll zu würdigen wußten. Wir glauben sie vor uns zu sehen, den Ordinarius der „Quarta", Musikdirektor Wolf, den heftigen, leicht reizbaren Tonmeister, Heinecke, Keßlin und Kallenbach, die drei hochgeschätzten Oberlehrer, die die Liebe zur Heimat und wohl die Hoffnung auf eine Pfarre in der Grafschaft aussichtslos an diese Landschule verschlagen hatte; von ihnen ist Heinecke allein verheiratet, ein Riese von Gestalt, gutmütig und voll frohen Humors; ihm ist es Bedürfnis, sich auch einmal ohne äußeren Grund „auszulachen", um dann auch im Unterricht wieder zum vollen Ernst überzugehen. Keßlin und Kallenbach waren Junggesellen, beide poetische Naturen, die sich gern der Mühe unterzogen, die „Redeaktus" der Schule sinnig zu gestalten, zu welchem Behuf sie ihre „Oratorischen Beiträge" (Quedlinb. 1833 4) herausgaben, die auch manchen Dialog aus ihrer eigenen Feder enthalten. Reizvoll schildert Grube den wohlbeleibten Keßlin, dem das sinnigste Verständnis für die Poesie der Griechen und Römer eigen war, und Kallenbach, den Mann der feinsten Weltbildung, hager, einem französischen Abbé in seinem Auftreten gleichend, im eigentlichen Sinne der Rektor der Schule,[1] „dem eine eigene kleine Biographie gebührt hätte". Denn Rektor Gier, der hochbetagte Junggeselle, der sich die Mathematik und Geschichte sowie die Physik als Unterrichtsfächer ausgewählt hatte, war es in seiner Herzensgüte kaum, wenn auch sein ehrwürdiges Alter eigentliche Roheiten fernhielt und sein auf tiefer Frömmigkeit beruhender sittlicher Ernst auch den pietätlosesten Flegel entwaffnete. Grube schildert auch noch den Kollaborator Köhler, der in den untersten Klassen mit der kräftigen Medizin des Haselstockes die Auswüchse kindischen Uebermuts fernhielt, und den Zwerg Herrn Happe, der den Unterricht im Französischen als Autodidakt nicht ohne Erfolg erteilte. Der Unterricht im Lateinischen führte bis zu Ovids Metarmorphosen und zu Homer im Griechischen. Dispensationen von dem altsprachlichen Unterricht waren bis auf weiteres für die künftigen Seminaristen statthaft.

Rektor Gier ist am 22. Juni 1839 gestorben; ein ehrenvoller Nachruf im Intelligenzblatt würdigt ihn in seiner Bedeutung als Schulmann und Gelehrten. Nach seinem Tode wurde bis 1846

[1] Brandt a. a. O. S. 14.

der Rektorposten nicht besetzt, auch rücksichtlich des Lehrkörpers wurde die Schule ein Torso. Die aus der Gräflichen Rentei für ihn ausgeworfene Summe floß dem Verbesserungsfonds zu, den Graf Henrich 1829 begründet hatte, indem die Kapitalien, aus deren Zinsen das Ruhegehalt des Rektors Haberland sich zusammengesetzt hatte, weiterhin mit ihren Zinsen, die zum Kapital geschlagen wurden, für einstige Verbesserungen der Lehrergehälter bestimmt wurden, die dann seit 1848 Gehalts-Zulagen für die drei Oberlehrer im Betrage von je 50 Thalern möglich machten.[1]

Sieben Jahre ist die Schule ohne Oberhaupt geblieben; manches mag in dieser Zeit sich zum schlechteren gewendet haben; mehrfache Beschwerden aus dem Schoße der Stadtverordnetenversammlung wurden bei dem Fürstlichen Konsistorium darüber laut, und immer mehr brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß eine wirkliche Abhülfe nur dann geschaffen werden könne, wenn das Lyceum zu einem Vollgymnasium nach preußischem Muster ausgebaut würde. Diese Ansicht fand in dem Bürgermeister Hertzer einen energischen Vertreter, in dem Hofprediger Radecke und dem Regierungsdirektor Sporleder verständnisvolle Fürsprecher. So nahm Graf Henrich Anlaß, eine eingehende Revision der Schule durch den Schulrat Dr. Schaub aus Magdeburg auf Kosten der Kämmereikasse zu gestatten, die vom 5. bis 8. Mai 1845 im Beisein des Konsistoralrats Radecke, des Bürgermeisters und Vertreter der Stadtverordneten stattfand. Seine Beobachtungen bringt Schaub in einem eingehenden Revisionsbericht zum Ausdruck, der allerdings manche Mängel der Schule anerkennt, die in ihrer jetzigen Verfassung nicht für die Sekunda, sondern höchstens die Tertia eines Gymnasiums vorbereite, im übrigen aber den Lehrern, die in dieser mißlichen Lage mit Treue ihres Amtes gewaltet, das denkbar beste Zeugnis ausstellt und als wirksamstes Mittel zur Besserung dieser Zustände die Anstellung eines wissenschaftlich vollqualifizierten Rektors anempfiehlt, dem ein angemessener Gehalt bewilligt werden müsse.

Neben den zuständigen Behörden hat mit besonderem Nachdruck der 1841 begründete „Wissenschaftliche Verein" zu Wernigerode des Ausbaus des Wernigeröder Lyceums sich angenommen; der spätere Sanitätsrat Dr. Friederich und der Gräfliche Regierungsrat Wilh. Stiehler dürfen unter den Namen der Beförderer dieser für Wernigerode so bedeutsamen Angelegenheit nicht vergessen werden.

Als Rektor hatte Schaub der Stadt den Direktor der Stadtschulen zu Merseburg, Dr. Friedr. Christoph Müller aus Schloß

[1] Kallenbach a. a. O. S. 26.

Heldrungen in Thüringen, empfohlen, der jahrelang in Kurland und Livland Hauslehrer gewesen war, dann bis 1835 an der Klosterschule zu Roßleben gewirkt hatte, bis er dem Ruf nach Merseburg folgte. Er schien als Mann der Praxis, der das große Merseburger Schulsystem mit vielem Geschick leitete, für die Wernigeröder Schule besonders geeignet, so daß ihm gegenüber die Meldung des außerordentlichen Professors der alten Sprachen zu Halle, Dr. Weißenborn, des bekannten Livius-forschers, gest. als Direktor des Gymnasiums in Eisenach, und ebenso die Wünsche derer, die den späteren Schulrat Heiland, damals Lehrer am Gymnasium zu Halberstadt, gewählt wissen wollten, keine Berücksichtigung fanden. Am 21. April 1846 wurde Müller durch den Konsistorialrat Radecke feierlich in sein Amt eingeführt, welches er bis zum Jahre 1860 bekleidet hat, um dann erster Oberlehrer der Anstalt zu werden. Müller hat sich mit großem Eifer seiner Aufgabe gewidmet, den Lehrplan der Schule mit demjenigen der preußischen Gymnasien in Uebereinstimmung gebracht, für Zucht und Ordnung mit eiserner Strenge gesorgt, so daß der Zustand der Schule nach außen und innen in jeder Beziehung sich hob. 1848 veröffentlichte er einen ergebenden „Bericht über das Lyceum zu Wernigerode“; an Stelle des bisherigen Religionslehrers in den oberen Klassen, Pastor Kalmus, ist der Ephorus der Schule, Oberpfarrer von Hoff, getreten, außerdem ist eine Vorschule eingerichtet, in der der Lehrer Friedrich Sievert jahrzehntelang mit außerordentlichem Segen wirken sollte; endlich tritt 1847 an der Schule der „Mathematikus“ Heinrich Wilhelm Hertzer ein, der hochverdiente Forscher auf dem Gebiete Harzischer Naturgeschichte.

So konnte unter allgemeiner Teilnahme und hoffnungsfreudiger Zuversicht auf die Vollendung des Ausbaues des Lyceums am 21. und 22. August 1850 die 3. Säkularfeier der Anstalt[1] mit einem Festgottesdienst in der S. Silvestrikirche, bei welchem der Oberpfarrer v. Hoff die Predigt hielt, und einem Festaktus in demselben Kirchenraum begangen werden. Die Festrede des Rektors Müller warf Rückblicke auf die 300jähr. Geschichte der Anstalt, glückwünschend nahten sich dem Lyceum das Domgymnasium zu Halberstadt mit einer Festschrift, Abhandlungen des Direktors Dr. Theodor Schmid[2] und des Professors Dr. Adolf Jordan[3] enthaltend, das Domgymnasium zu Magdeburg mit einer Abhandlung des Direktors Prof. Wiggert

[1] v. Hoff, Nachricht über die Säkularfeier zu Wernigerode, Angerstein 1850.
[2] Schmid, Q. Horatii pater a vanitatis crimine vindicatus.
[3] Jordan, De codicibus libr. IV et V orationum Verrinarum.

„Ueber die Halberstädtischen Weihbischöfe in der Reformationszeit", sowie das Seminar zu Halberstadt mit einer künstlerisch ausgeführten Votivtafel; in glänzender lateinischer Rede brachte endlich Eckstein die Glückwünsche der Franckeschen Stiftungen dar. Bedeutsamer noch war die Gründung der „Säkularstiftung" vom 21. August 1850, welche auf Anregung des Wissenschaftlichen Vereins, der dafür 100 Thaler gespendet hatte, erfolgt war, deren Kapitalien bis zum 26. Oktober 1852 durch hochherzige Schenkungen auf 913 Thaler angewachsen waren. An diesem Tage veranstaltete der seit Ostern an das Lyceum berufene Kollaborator Gustav Trautermann mit dem von ihm begründeten „Gesangverein für geistliche Musik" in der Nikolaikirche zum Besten der Säkularstiftung sein erstes Konzert. Die Statuten der Stiftung bestimmten, daß die Kapitalien derselben auf 40000 Thaler anwachsen sollten, um dann, wenn nicht der Ausbau der Schule vorher vollendet war, zu diesem Zweck verwendet zu werden. In gleichem Sinne waren die Bestimmungen über das Legat, welches der Pulverfabrikant Hampe zu Ilsenburg durch Testament vom 2. Juli 1847 in der Höhe von 1000 Thalern vermachte, gehalten; diese sollten mit Zinsen und Zinseszinsen bis auf 10000 Thaler anwachsen, um dann zu dem gleichen Zwecke benutzt zu werden.

Trotz dieser allgemeinen Hoffnungsfreudigkeit hat es aber dennoch bis zum Jahre 1863 gedauert, ehe der Ausbau des Lyceums vollendet war, und dem Rektor Müller ist es nicht vergönnt gewesen, die Früchte seiner rastlosen Thätigkeit selbst zu ernten. In seinen eifrigen Bemühungen, die Schule emporzubringen und ungeeignete Elemente fern zu halten, war er mit zahlreichen Eltern aus dem Bürgerstande, die ihm „Ungerechtigkeit" vorwarfen, in Konflikt geraten, auch mit den Kollegen geriet er, da er oftmals selbstherrlich verfuhr, ohne die Ordinarien zu befragen, in Streitigkeiten, die in einem umfänglichen Aktenbündel „Beschwerden von dem Rektor Müller und über denselben" sich uns darstellen. Kaum ein Kollege, über den er sich nicht beschwert, kaum ein Kollege, der nicht gegen ihn den Beschwerdeweg betreten hätte. So kam der Ausbau der Schule, den man so nahe geglaubt, ins Stocken, bis derselbe mit der Berufung des Rektors W. Bachmann (Ostern 1860) einer schnellen Vollendung entgegenging. Aus den letzten Jahren des Rektors Müller sind noch einige wichtige Ereignisse nachzutragen. Ostern 1851 erfolgt die Berufung des Dr. Ernst Wilhelm Förstemann, des jetzigen Geheimen Hofrats und Oberbibliothekars zu Dresden, der gleichzeitig das Amt eines Gräflichen Bibliothekars bekleidete und in dieser Stellung die vollständige,

noch heute mustergültige Neuordnung der Bibliothek durchführte; am 5. Februar 1855 feierte der Oberlehrer Keßlin sein 50jähriges Dienstjubiläum, wozu der Mathematikus Herber die Festschrift „Naturwissenschaftliche Beiträge zur Kenntnis des Harzgebirges“ verfaßt hatte. Ostern 1858 trat in das Lehrer-Kollegium Dr. G. Ebeling ein, der dann 37 Jahre an der Schule thätig gewesen ist. —

Mit der Berufung des Rektors W. Bachmann, geb. am 27. Mai 1823 zu Münster i. W., vorher Oberlehrer am Gymnasium zu Gütersloh, gingen die Wünsche der Bürgerschaft einer raschen Erfüllung entgegen; vor allem war es der Provinzialschulrat Dr. Heiland, der das Werk mit großer Energie förderte. Am 16. Februar 1854 war Graf Henrich gestorben und ihm folgte zunächst unter der Vormundschaft seines Oheims, des Grafen Botho, sein Enkel, Graf Otto, in der Regierung nach, dem vor allem der Ruhm der Neubegründung der Schule gebührt. Ostern 1862 erschien das erste Programm des im Ausbau begriffenen Lyceums, welchem bereits die Untersekunda aufgesetzt war; anknüpfend an Haberlands letztes Programm, veröffentlicht der Rektor darin eine Abhandlung „De limite a Tiberio coepto“; von den Lehrern des unvollständigen Lyceums waren Dr. Müller als erster Oberlehrer, Heinecke, Förstemann, Ebeling und Trautermann übernommen worden. Kallenbach war 1860 in den Ruhestand getreten und starb am 27. Juli 1862, Dr. Müller trat 1863 in Pension und starb am 27. Dezember 1867, Keßlin war schon 1857 aus dem Dienste getreten und schied, über 90 Jahre alt, am 19. Januar 1872 aus dem Leben, Ostern 1866 trat Heinecke in den Ruhestand und starb am 26. August 1874, ihm war mit Keßlin die Genugthuung geworden, die Vollendung des Ausbaues der Schule zu sehen, Heinecke selbst zudem die Freude, in den letzten Jahren seines Lebens einen seiner umfassenden Gelehrsamkeit entsprechenden wissenschaftlichen Unterricht in den oberen Klassen des Gymnasiums zu erteilen. Im Osterprogramm 1863 hatte er noch einmal eine umfassende wissenschaftliche Arbeit „de Lelegibus et Lyciis“ veröffentlicht.

Am 2. Januar 1862 wurde Dr. Förstemann in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Arbeiten zum Professor ernannt, Ostern 1862 trat Prof. Lotholz aus Weimar in das Lehrer-Kollegium ein; am 28. April desselben Jahres schied ein eifriger Förderer des Gymnasiums, Oberpfarrer von Hoff, aus dem Leben, sein Nachfolger, auch als Religionslehrer, wurde der Oberpfarrer, Superintendent Dr. Arndt. Wenige Wochen darauf wurde der Grundstein zu dem durch die gesteigerte Frequenz notwendig

gewordenen Anbau an das alte Schulgebäude, dem heutigen Seitenflügel der Mittelschule mit der Aula, gelegt; am 31. Dezember 1862 wurde der Kollaborator Trautermann zum Gräflichen Musikdirektor ernannt. Am 28. August 1863 erfolgte der Einzug des Grafen Otto und seiner Gemahlin, der Gräfin Anna, in Wernigerode; Prof. Lotholz hatte die Festschrift über „Das Verhältnis Wolfs und W. v. Humboldts zu Schiller und Goethe" verfaßt. Am 30. Oktober 1863 endlich erfolgte die Anerkennung des völlig ausgebauten Lyceums als Vollgymnasium in einem festlichen Aktus, mit welchem die Eröffnung der neuen Aula im Beisein des Schulrats Heiland durch den Bürgermeister Heinemann und den Superintendenten Dr. Arndt verbunden war. Am 20. September 1864 machte Bernhard Gans Edler zu Putlitz als erster das Abiturientenexamen.

Am 29. Juni 1867 erfolgte eine eingehende Revision des Gymnasiums durch den Geheimen Ober-Regierungsrat Dr Wiese aus Berlin; er wies insonderheit auf die Mangelhaftigkeit des damaligen Schulhauses hin und machte der Stadtverwaltung einen Neubau zur dringenden Pflicht. Diese und andere kostspieligen Anforderungen glaubte sich die Stadt außer stande zu erfüllen; daher wurde der Gedanke laut, dem regierenden Grafen das Patronat der Schule anzutragen; einem dementsprechenden Gesuch kam, besonders auf Fürsprache des Konsistorialrats Dr. Elvers, Graf Otto durch einen Vertrag vom 4. Okt. 1867 nach; zum ersten Male heißt im Programm von 1868 die Anstalt „Gräflich Stolbergsches Gymnasium." Was die Stadt niemals zu leisten imstande gewesen wäre, wurde durch des Grafen Munificenz erreicht; am 28. August 1871 wurde das monumentale, nach den Plänen des Baurats Frühling ausgeführte heutige Gymnasialgebäude in feierlichem Akt der Schule übergeben, seit dem 29. Oktober 1890 ist die Anstalt ein „Fürstlich Stolbergsches Gymnasium". Ehe wir aber die Geschichte der Schule unter Stolbergschem Patronat in gedrängter Kürze darstellen, mögen noch einige Angaben zur Geschichte der letzten Jahre derselben unter städtischem Patronat diesen Abschnitt beschließen.

Von den Lehrern, die seit 1862 an der Schule wirkten, ist Professor Dr. Lotholz 1864 ausgeschieden, um das Direktorat des Gymnasiums zu Putbus zu übernehmen; im Osterprogramm 1864 hatte er noch eine Abhandlung „Beiträge zur Bedeutung der Geschichte Athens" veröffentlicht, später hat er das Direktorat der Gymnasien zu Roßleben, Zeitz und Stargard verwaltet und lebt jetzt als Emeritus.

Professor Dr. Förstemann folgte 1865 einem Rufe als Oberbliothekar nach Dresden und ist noch heute in diesem Amte als

Geheimer Hofrat thätig. Dr. Boehme, 1863—1866 an der Schule wirkend, ist heute Professor an der Königlichen Landesschule zu Pforta, 1863 traten Dr. Groß ch, 1865 die Oberlehrer Dr. Goebel und Professor Petermann in den Dienst der Schule, gleichzeitig der Gymnasiallehrer Nordgien, später Direktor der höheren Töchterschule in Bielefeld, 1866 Kandidat v. Unruh. Vorübergehend war an der Schule der Kandidat Forcke (1862—65), noch kürzere Zeit der Kandidat Trümpelmann (1864), jetzt Superintendent in Magdeburg thätig. An Programmabhandlungen sind 1865—67 folgende veröffentlicht:

Herzer, „Ueber die Temperatur der Flüsse" (1865). Ebeling, „De casuum usu Horatiano" (1866), Grosch, „Die Sittenlehre des Epiktet" (1867).

Die Frequenz der Anstalt, welche 1862 nur 137 Schüler zählte, hob sich 1863 auf 212 Zöglinge, im ersten Jahre der Schule unter herrschaftlichem Patronat steigerte sie sich auf 242 Schüler, die bis jetzt die Durchschnittsfrequenz geblieben ist.

7. Das Wernigeröder Gymnasium unter Fürstlich Stolberg'schem Patronat.

Nur in großen Zügen kann im folgenden, letzten Abschnitt die Geschichte der Wernigeröder Oberschule als eines Fürstlich Stolberg'schen Gymnasiums gezeichnet werden, gehört doch dieselbe in der Hauptsache noch nicht der Vergangenheit, sondern der Gegenwart an, deren Material überdies in den jährlich ausgegebenen Schulnachrichten der Oeffentlichkeit vollständig mitgeteilt ist. — Bis zu seinem vielbeklagten allzu frühen Tode am 19. Nov. 1896 ist Fürst Otto dem Gymnasium ein thatkräftiger, verständnisvoller Gönner und Förderer gewesen, dessen Munificenz niemals erlahmte, wo es galt, das Gedeihen der ihm ans Herz gewachsenen Anstalt zu fördern und alle die hohen Anforderungen zu erfüllen, welche deren Entwickelung notwendig machte. Ihm ist seitdem Fürst Christian Ernst gefolgt, der das Erbe seines verewigten erhabenen Vaters mit unverbrüchlicher Treue hegt und der Schule und ihren Gliedern allezeit fürstliche Huld bewiesen hat. So kann nur ehrfurchtsvoller Dank gegen das Fürstliche Haus Derer zu Stolberg-Wernigerode der Grundton sein, auf welchen die nachfolgenden gedrängten Nachrichten gestimmt sind.

Die Fürstl. Aufsichtsbehörde ist seit 1868 das Konsistorium mit einem Kgl. Provinzialschulrat aus Magdeburg als auswärtigem Mitgliede und technischem Mitarbeiter gewesen, während die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Fürstlichen Gymnasialverwaltungs-Kommission obliegt. Beiden Behörden als aus-

führenden Organen ist das Wachsen und Gedeihen der Anstalt im Sinne ihrer hohen Patrone vor allem zu danken. Dem Fürstl. Konsistorium hat seit 1864 der Geheime Regierungsrat Dr. Elvers bis zu seinem Tode am 30. Mai 1891 vorgesessen; sein Nachfolger ist seitdem der Kammerpräsident Grisebach.

Als auswärtige Mitglieder haben dem Konsistorium angehört, die Aufsicht über das Gymnasium geübt und die Abiturienten-examina als Prüfungskommissare geleitet, die Provinzialschulräte Dr. Heiland († 16. 12. 1868), Geheimrat Dr. Todt († 2. 10. 1891) und seitdem Oberregierungsrat Trosien. Der Gymnasial-verwaltungskommission hat bis 1870 († 28. 3.) Kammerdirektor Gottsched, dann bis Okt. 1892 Kammerrat Boëß († 15. 3. 1893) vorgestanden, seitdem steht derselben Oberkammerrat v. Hoff vor, gleich seinem Vorgänger ist er zugleich Patronatsvertreter bei den Abiturientenprüfungen. Das Direktorat der Schule hat bis zu seinem Tode († 15. Febr. 1888) Rektor Bachmann in Händen gehabt, dem seine zahlreichen Schüler, bei Leibzeiten gelegentlich seines 25jährigen Rektorjubiläums, am 16. April 1885, und nach seinem Tode durch die Errichtung eines von Künstlerhand ausgeführten Grabdenkmals ihre Liebe und Verehrung bekundeten. Auch in den Herzen der unter ihm wirkenden Lehrer ist das Bild des ehrwürdigen Mannes, einer echten Simeonsgestalt im schneeweißen Haar, unvergeßlich. Nach halbjähriger intermistischer Verwaltung der Anstalt durch deren ersten Oberlehrer Prof. Stier ging das Direktorat derselben, dem Abschiedswunsche ihres ersten Rektors entsprechend, im Oktober 1888 an ihren jetzigen Leiter, Dr. O. Friedel, bis dahin Direktor des Gymnasiums zu Stendal, über.

Der Ausbau des Schulorganismus ist in dem nun verflossenen, ein Menschenalter umfassenden Zeitraum nach allen Richtungen hin vollendet worden: 1867 wurde die Tertia, 1881 die Sekunda, seit 1884 auch die Prima geteilt; dafür ist seit 1880 die Vorklasse, nachdem sie schon 1871—76 nicht bestanden hatte, endgültig eingegangen. Seit dem 28. August 1871 besitzt, wie schon bemerkt, die Schule ihr herrliches monumentales Heim, das jetzige Gymnasialgebäude; ein feierlicher Akt und die Aufführung der „Antigone“ in griechischer Sprache weihte es dem Dienste der Musen. Die stimmungsvolle Aula erhielt 1872 als ersten Schmuck eine Gedenktafel mit den Namen der 10 im großen Kriege gefallenen ehemaligen Schüler der Anstalt, die ihnen die damaligen Schüler des Gymnasiums widmeten; Weihnachten 1874 schenkte Fürst Otto für die Aula einen Konzertflügel, 1898 schmückte Fürst Christian Ernst die Aula mit dem Bilde des Direktors Dr. Friedel; nach Rektor Bachmanns Tode hatte in derselben sein Bildnis, eine Stiftung

der Lehrer, Platz gefunden. Seit 1894 besitzt die Schule einen kostbaren Schmuck in den Kartons zu den Wandgemälden im Treppenhause der Universität zu Halle, die sie der Witwe ihres Schöpfers, des Malers Professor Spangenberg, verdankt und von denen vier in der Aula, einer im Museum aufgehängt sind. Eine reiche Mitgift wurde dem Gymnasium mit dem Einzug in seine neue Heimstätte, indem der Patron die für die Fürstliche Bibliothek angekaufte philologische Bücherei des Geheimrats Professor Meineke († 1870) in der Gymnasialbibliothek aufstellen ließ; seit 1885 haben das physikalische Lehrzimmer und der naturwissenschaftliche Lehrapparat eine vortreffliche Ausstattung erfahren, ebenso seit 1888 die Sammlung der Landkarten und der Anschauungsmittel besonders für den historischen Unterricht. Lehrer- und Schülerbibliothek belaufen sich auf gegen 8000 Bände, ihre Verwaltung hat dem Professor Herzer bis 1885, dann dem Oberlehrer Wichmann, seit 1887 dem Verfasser dieser Arbeit unterstanden, beide Abteilungen derselben sind von dem letzteren seit 1895 einer sachgemäßen Neuordnung unterzogen worden. Seit 1893 besitzt die Schule eine vortrefflich ausgestattete, geräumige Turnhalle. — Von privaten Zuwendungen zu den Lehrmitteln sei das Vermächtnis des Assessors Wege zu Wernigerode († 1885) erwähnt, der dem Gymnasium seine Bibliothek überwies, und die Schenkung der Erben des Sanitätsrats Dr. Friederich († 1892), die aus seinem Nachlaß der physikalisch-naturwissenschaftlichen Sammlung und dem Notenschatz der Schule reiche Zuwendungen machten; endlich die Schenkung des Herrn v. Eichel-Streiber in Eisenach: Seemann's Wandbilder, Blatt 1—60.

Bezüglich der Lehrpläne und der Gehaltsverhältnisse der Lehrer steht das Fürstliche Gymnasium den preußischen Lehranstalten völlig gleich. Daher ist der Normaletat von 1873, der neue Normaletat von 1892 und die Verbesserung desselben seit 1897, früher als bei den meisten nichtstaatlichen Anstalten zur Einführung gelangt, desgleichen seit 1892 die Neuordnung der Titel- und Rangverhältnisse, ebenso natürlich 1882 die Einführung der „revidierten" und seit Ostern 1892 der „neuen Lehrpläne". Seit Herbst 1890 ist mit dem Fürstlichen Gymnasium ein „Königliches pädagogisches Seminar" verbunden, in welchem nun schon 57 junge Amtsgenossen ihre Ausbildung empfangen haben. Besonderen Dank schulden die Lehrer der Anstalt ihrem erhabenen Patron für die ausgezeichnete Versorgung der Relikten, nicht nur durch die vollständige Regelung derselben nach den Bestimmungen für die Staatsbeamten (1893), sondern weit darüber hinaus durch die Zulassung zu der vorzüglichen Fürstlichen Witwenkasse (1884) und durch wesentliche Erleichterungen beim Eintritt in die Gothaer

Lebensversicherung und später in diejenige des Preußischen Beamtenvereins; ein unvergeßliches Andenken hat sich außerdem Rektor Bachmann durch Begründung einer Gymnasiallehrer-Witwenkasse gesichert. Seit 1882 ist die Zahl der Oberlehrer (nach alter Bezeichnung) auf 4 erhöht, gegenwärtig wirken an der Anstalt außer dem Direktor 3 Professoren, 7 Oberlehrer, 1 wissenschaftlicher Hülfslehrer, 1 Gymnasialgesanglehrer. —

Die Frequenz der Schule ist ziemlich unverändert geblieben; 1868 zählte sie 242, 1898 246 Schüler, am höchsten stand sie scheinbar 1882 und 1883 mit 295 und 296 Schülern, doch wurde damals der Modus, alle Schüler, die im Laufe des Jahres die Anstalt besuchten, zu zählen, angewendet, nach jetzigem Zählungsmodus würde die Zahl von 250 Schülern auch damals kaum überschritten sein. Gegen 400 Abiturienten haben bis Ostern 1899 die Schule verlassen, nach allen Richtungen haben sie sich zerstreut, aber die Liebe zu der alten Alma mater Wernigerodana haben sie sich alle bewahrt. Das große Jahr 1870 brachte zwei außerordentliche Abiturientenexamina am 25. Juli und 12. August, 6 Abiturienten und 6 Primaner zogen in den heiligen Krieg, von denen einer gefallen ist (E. Palmié aus Schloppe) und einer (W. Lampe aus Osterwieck) schwer verwundet wurde. Für bedürftige Schüler sind als neue Stiftungen ins Leben gerufen worden: am 30. Okt. 1883 durch die damaligen Lehrer der Anstalt die Jubiläumsstiftung zur Erinnerung an das 25jährige Regierungsjubiläum des Fürsten Otto, die Stiftung des Schriftstellers W. Grube († in Bregenz am 27. Januar 1884), eines früheren Schülers, im Betrage von 6000 Mark für künftige Philologen, die Stiftung der am 6. April 1883 zu Wernigerode verstorbenen Witwe des Professors K. W. Kallenbach zu Quedlinburg, des Bruders des langjährigen Oberlehrers am Wernigeröder Lyceum, im Betrage von 4500 Mark für ehemalige Schüler des Gymnasiums, die sich dem Studium der Theologie widmen, sowie endlich die Stiftung des Geheimen Kommerzienrates Schreiber († 13. Februar 1892) zu Nordhausen, gleichfalls eines früheren Schülers der Anstalt, im Betrage von 3000 Mark für bedürftige Schüler.

Außerordentlich groß, den veränderten Verhältnissen entsprechend, ist der Wechsel in dem Lehrkörper der Anstalt im Laufe dieser 32 Jahre gewesen; nur einer von denen, die 1867 an der Anstalt wirkten, ist noch an derselben thätig, zwei von ihnen leben als Emeriti, zwei sind noch als Direktoren thätig, einer als Superintendent, die anderen weilen nicht mehr unter den Lebenden. Nur in kurzer tabellarischer Uebersicht können wir hier die Namen der ehemaligen Lehrer aufführen: Professor

Petermann (1865—1868, dann Gymnasialdirektor in Ratzeburg), Professor Dr. Goebel (1867—75, jetzt Direktor des Gymnasiums in Soest), Professor Hertzer (1847—85, † als Emeritus 1897 in Wernigerode), Professor Dr. Ebeling (1858—1895, Emeritus in Wernigerode), Oberlehrer Dr. Grosch (1867—73, zuletzt Gymnasialdirektor in Nordhausen), Professor Stier (1875—91, Gymnasialdirektor in Belgard), Oberlehrer Dr. Schröder (1885—1887, Direktor der Realschule in Lichterfelde), Dr. Schirlitz (1867—1872, Direktor des Gymnasiums in Stargard), Dr. Jordan (1873—1880, Gymnasialdirektor in Lemgo), Dr. Gottschick (1874—1876, Professor der Theologie in Tübingen), Gymnasiallehrer v. Unruh (1867—1868, Superintendent in Pommern), Oberlehrer Wichmann (1876—1887, Professor in Garz), Dr. Franke (1872—1882, Professor in Zerbst), Gymnasiallehrer Ludowieg (1870—1871, † als Gymnasiallehrer), Gymnasiallehrer Baeber (1870—73, Konrektor, Neubrandenburg), Oberlehrer Wegener (1882—92, Oberlehrer in Danzig), Oberlehrer Dr. Karbaum (1887—1895, Oberlehrer in Görlitz); am 28. Januar 1890 starb nach 38jähriger Thätigkeit an der Anstalt der Musikdirektor G. Trautermann.

Den Religionsunterricht in der Prima erteilte 1863—1874 der Oberpfarrer Dr. Arndt, von 1875—1892 der Superintendent D. Renner; den Zeichenunterricht in den Oberklassen erteilte 1868—1891 der Kanzleirat Schöpwinkel. 1876 schied nach fast 50jähriger Thätigkeit der Lehrer Sievert aus seinem Amte († 1894), ihm folgte 1876—79 als Leiter der Vorklasse der Lehrer Küpker (Lehrer an der höheren Töchterschule in Kassel, jetzt Lehrer am Lehrerinnenseminar in Kaiserswerth), dann bis 1882 der Lehrer Schulze (Schulinspektor in Braunschweig).

Besonders groß ist natürlich die Zahl der vorübergehend beschäftigten Hülfslehrer und Probanden; wir nennen von ihnen:

Kand. Mensel (1868—1869, Gymnasialdirektor, Berlin), Kand. Boeß (1868—69, Oberlehrer an der höheren Tochterschule, Potsdam), Dr. Meyer (1869—70, † als Gymnasiallehrer in Berlin), Dr. Albracht (1873—74, Direktor des Gymnasiums in Naumburg), Kand. Bielefeld (1870—7, † als Oberlehrer in Wiesbaden), Kand. Dr. Schulze (1872, Direktor des Gymnasiums in Buchsweiler), Kand. Hoffmann (1872/3, Professor in Naumburg), Dr. Grellert (1876—78, später an der Landesschule zu Pforta †), Kand. Gottsched (1879—80, Lehrer an der Missionsschule in Basel), Kand. Pfeiffer (1880—81, Professor in Altenburg), Kand. Schulze (1882/3, Oberlehrer in Gnesen), Kand. Dr. Ehrhardt (1882/3, Oberlehrer in Roßleben), Hülfslehrer Dr. Hebold (1883, † am 19. Juni 1884), Kand. Dr. Leers (1883—84, Oberlehrer in Eisleben), Kand. Dr. Bodenbender (1883/4,

Professor in Cordoba, Argentinien), Kand. Broese (1884/5, Oberlehrer in Naumburg), Dr. Brinkmann (1884/5, Oberlehrer in Zeitz), Dr. Richter (1885/6, † als Oberlehrer in Barmen), Kand. Beckmann (1885/6, Oberlehrer in Tilsit), 1887/90 Dr. Seiler (Oberlehrer in Bielefeld), Kand. Meyer (1888/9, Oberlehrer in Dahme), Kand. Hildebrandt (1888—91, Oberlehrer in Arnswalde), Schurig (1888—92, Oberlehrer in Hörter), Dr. Zerdick (1889/90, Oberlehrer in Duisburg), Dr. Kümmel (1890, Oberlehrer in Gera), Kand. Trittel (1891/95, Oberlehrer in Oschersleben), Kand. Freybe (1891—93, Oberlehrer in Weilburg), Dr. Carls (1894/5, Lehrer an einer höheren Privatschule zu Blankenburg in Thüringen), Dr. Steinweg (1893/97, Oberlehrer in Dortmund), Dr. Wolterstorff (1896).

Das gegenwärtige Lehrerkollegium zählt (Ostern 1899) folgende Mitglieder: Direktor Dr. Friedel (seit 1888), Professor Fischer (1866), Professor Dr. Seiler (1891), Professor Dr Schwartzkopff (1880), Oberlehrer Dr. Drees (1882), Oberlehrer Dr. Lehmann (1869), Oberlehrer Büttner (1892), Oberlehrer Brenning (1885), Oberlehrer Dr. Hodermann (1895), Oberlehrer Bühring (1887), Oberlehrer Dr. Friedrichs (1895), Gymnasialgesanglehrer Kriegeskotten (1891), wissenschaftlicher Hülfslehrer Dr. Gehlhardt (1897).

Aus dem regelmäßigen Gange des Schullebens heben sich die Festfeiern als Unterbrechungen hervor. Alljährlich werden, wie an allen Schulen, der Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers und der Sedantag festlich begangen, im Sommer wird eine Turnfahrt in die schönen Harzberge unternommen, ihrer Verstorbenen gedenkt die Schule in einem feierlichen „Ecce" am Vorabend des Totenfestes, seit 1873 begeht das Gymnasium sein „Schulfest" als Geburtstagsfeier seines durchlauchtigen Patrons; teilgenommen hat die Schule an der Grundsteinlegung der Kriegerdenkmäler für 1866 und 1870/71; Tage hoher Freude waren es, an denen (1868, 1882, 1883, 1887) Kaiser Wilhelm I, Kronprinz Friedrich Wilhelm (1873, 1884) und Kaiser Wilhelm II. mit J. M. der Kaiserin (1890 und 1892) in Wernigerode weilten. Festlich begangen ist 1879 die Goldene Hochzeitsfeier Kaiser Wilhelm's I, Moltke's 90. Geburtstag (1890), Bismarck's 80. Geburtstag (1895), 1897 Kaiser Wilhelm's I. 100. Geburtstag mit der Aufführung des Festspiels „Wilhelm der Große" von Dr. H. Drees, musikalisch ausgestattet von F. Kriegeskotten, 1896 das 25 jährige Bestehen des Deutschen Reiches, endlich 1883 die Lutherfeier mit einer Aufführung des „Bruder Gerhard" von Prof. Schwartzkopff. — Natürlich hat die Schule mit besonderer Teilnahme bei den freudigen und traurigen Ereignissen in dem Hause ihres hohen

Patrons sich bethätigt: 1881 bei dem Begräbnis S. E. des Grafen Botho, 1883 bei dem 25 jährigen Regierungsjubiläum des Fürsten Otto, 1885 bei der Vermählung der Prinzessin Elisabeth, 1888 bei der Silberhochzeit des Fürsten Otto, 1891 bei der Vermählung des jetzt regierenden Fürsten, 1889 bei dem Begräbnis der Erbgräfin Emma; 1892 wurde eine Jubelfeier zur Erinnerung an die vor 25 Jahren erfolgte Uebernahme des Patronats der Schule durch den Fürsten Otto veranstaltet, 1894 bethätigte sich die Anstalt bei der Hochzeit der Prinzessin Emma, am 23. November 1896 erwies die trauernde Schule ihrem ersten Patron die letzten Ehren.

Feste besonderer Art waren am 28. August 1871 die Einweihung des neuen Schulgebäudes, am 16. April 1885 das Dienstjubiläum des Rektors Bachmann, am Schulfest 1880 wurde „Wallensteins Lager" im Gesellschaftshause zur Aufführung gebracht, am 30. Oktober 1894 „Hans Sachs" von Dr. H. Drees mit Musik von F. Kriegeskotten zur Feier des 400. Geburtstages des Dichters. Zahlreiche Schüler-Konzerte haben stattgefunden, häufig ist ihr Ertrag zur Vermehrung des Antiken-Museums verwendet worden, welches einen wertvollen Besitz der Schule bildet; zum Regierungsjubiläum des Fürsten Otto (1883) gelangten die „Perser" des Aeschylus mit der Musik des Erbprinzen von Meiningen zur Aufführung, zur Patronatsfeier 1892 der „Barbarossa" von F. Kriegeskotten.

Fast alljährlich sind mit den Schulnachrichten Abhandlungen veröffentlicht, die von der wissenschaftlichen Thätigkeit der Lehrer Zeugnis ablegen; sie mögen hier zugleich mit den sonstigen veröffentlichten Arbeiten der jetzt an der Schule thätigen Lehrer mit ihren Titeln aufgeführt werden:

1868. Fischer, Friedrich Barbarossas vierter Römerzug.
1869. Goebel, De coelestibus apud Platonem motibus.
1870. Schirlitz, Das Bildliche in den Tragödien des Sophokles.
1871. Ebeling, De imperativi usu Horatiano (Gratulationsschrift zum 50jähr. Amtsjubiläum des Gymnasial-Direktors Th. Schmid zu Halberstadt).
1872. Lehmann, De vini apud Romanos apparatu curaque.
1873. Bachmann, Disputatio, qua antiquitatis Germanicae reliquias, quae Wernigerodae asservantur, ad illustrandam Taciti Germaniam adhibere conatur.
1874. Herzer, Die Quellentemperatur der Harzgegend.
1875. Gottschick, Ueber Schleiermachers Verhältnis zu Kant.
1876. Ebeling, Elegia hecastosticha Georgii Thymi.
1877. Ebeling, Henrici Horni testamentum.
1878. Franke, Zu Homers Ilias.

1879. Fischer, Ueber einige Gegenstände der physischen Geographie bei Strabo I.
1880. Jordan, Commentariolum de Eunapii Sardiani fragmentis e palimpsesto Vaticano emendandis.
1881. Stier, Orests Entsühnung im antiken Drama und bei Goethe.
1882. Wichmann, Der Gedankengang der Bergpredigt.
1883. Schwartzkopff, Die Freiheit des Willens als Grundlage der Sittlichkeit. (Festschrift zum Reg.-Jub. des Fürsten Otto.)
1885. Ebeling, De Georgio Thymo, primo Lycei Wernigerodani rectore. (Festschr. zum Amtsjub. des Rektors Bachmann.)
1887. Drees, Die politische Dichtung der deutschen Minnesänger seit Walther v. d. Vogelweide.
1888. Drees, Die poetische Naturbetrachtung in den Liedern der deutschen Minnedichter. (Festschr. zur Silberhochzeit des Fürsten Otto.)
1889. Karbaum, De origine exemplorum, quae ex Ciceronis scriptis a grammaticis latinis allata sunt.
1890. Brenning, Erklärendes Verzeichnis der dem Gräfl. Gymnasium zu Wernigerode gehörenden Gipsabgüsse nach antiken Bildwerken.
1891. Fischer, Materialien zum Unterricht in der Heimatskunde am Gymnasium zu Wernigerode.
1892. Friedel, Materialien für den Ovidunterricht.
1893. Fischer, Ueber einige Gegenstände der physischen Geographie bei Strabo. II.
1894. Bühring, Verwendung des Prinzips der Erhaltung der Energie beim Unterricht in der elementaren Mechanik der starren Körper.
1895. Drees, Walther v. d. Vogelweide, König Philipps Herold. — Hans Sachs. (Zwei Festspiele.)
1896. Friedel, Schulreden und Ansprachen. I.
1897. Schmidt, Beiträge zum Unterricht in der Heimatskunde am Gymnasium zu Wernigerode.
1898. Friedel, Schulreden und Ansprachen. II.
1899. Hodermann, Xenophons Wirtschaftslehre unter dem Gesichtspunkte sozialer Tagesfragen betrachtet.

Abgesehen von den unter den Programmen mitgeteilten Abhandlungen sind von den jetzigen Mitgliedern des Kollegiums folgende Arbeiten veröffentlicht:

Dir. Dr. Friedel, De sophistarum studiis Homericis.
1873. — De philosophorum Graecorum studiis Homericis.

(Progr. Merseb. 1879 und Stendal 1886.) — Die Sage vom Tode Hesiods, nach ihren Quellen untersucht. 1879. — Ueber Schulfeierlichkeiten und Schulfestspiele. (Lehrpr. 50). — Außerdem einige Rezensionen.

Prof. Fischer, Beiträge zur Kenntnis der Macrolepidopterenfauna der Grafschaft Wernigerode, in „Schriften des naturwissenschaftl. Vereins des Harzes", 1886 u. 1887.

Prof. Dr. Seiler, Die althochdeutsche Ueberseƶung der Benediktinerregel. Halle 1874. — Kulturhistorisches aus dem Ruodlieb. Trarbach, Programm 1881. — Ruodlieb, der älteste Roman des Mittelalters, mit Einleitung, Anmerkungen und Glossar. Halle 1882. — Der schwarze Erdteil. Bielefeld 1887. — Der lateinische Primaneraufsatz. Halle 1890. — Die Behandlung des sittlichen Problems in Schillers Kampf mit dem Drachen, der Erzählung bei Livius VIII, 7, Kleists Prinz von Homburg und Sophokles' Antigone, Eisenberg, Programm 1890. — Die Heimat der Indogermanen. Hamburg 1894. — Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnwortes I. Halle 1895. — Tacitus, Germania und Agricola mit Einleitung, Kommentar und Namenverzeichnis. Bielefeld 1895. — Schillers Demetrius. Prag 1897. — Tacitus, Germania übersetzt. Prag 1897. — Kirchliche und klösterliche Erinnerungen aus Italien. Berlin 1897. — Die Denkmäler Athens. (Vortrag). Düsseldorf 1897. — Reise durch den Peloponnes. (Vortrag). Düsseldorf 1897. — Gustav Freytag. Leipzig 1898. — Allerlei Fahrten, Erlebtes und Erschautes. Berlin 1899.

Prof. Dr. Schwartzkopff, Der Ursprung der Sprache aus dem poetischen Triebe (1875). — Bilder und Klänge (lyrische Gedichte, 1879). — Bruder Gerhard, ein Reformationsschauspiel (1883). — Das Leben im Traum (1887). — Die Weissagungen Jesu Christi (1895. Ins Englische übersetzt 1897). — Konnte Jesus irren? (1896). — Die prophetische Offenbarung (1896). — Die Gottesoffenbarung in Jesu Christo (1896). — Die Irrtumslosigkeit Jesu und der christliche Glaube (1896).

Oberl. Dr. Drees, Das Epitheton ornans im altfrz. Rolandsliede (1882). — Napoleon in der franz. Dichtung (in Lehrg. und Lehrproben, Heft 38). — Die Zollern und das Evangelium (1896). — Wilhelm d. Gr. (1896). — Wilhelmus von Nassauen, verbindender Text zu den altniederländischen Volksliedern (1896). — Katalog der Schülerbibliothek des Fürstlichen Gymnasiums (1897). — Fridericus Rex im Soldatenliede (1897). — Vom großen Markgrafen zum großen Kaiser (1898).

Oberl. Dr. Lehmann, De Romanorum antiquitatibus in Iuvenalis saturis illustratis (1867).

Oberl. Dr. Hodermann, Findet die den älteren griechischen Dramatikern auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Schauspielerzahl Anwendung auf die Komödien des Terenz? (1889). — Quaestionum oeconomicarum specimen (1896). — De actorum in fabulis Terentianis numero et ordine (1897). — Xenophons Wirtschaftslehre in deutscher Uebersetzung (1897). — Unsere Armeesprache im Dienste der Cäsar-Uebersetzung (1898). Außerdem zahlreiche Rezensionen.

Oberl. Bühring, Mehrere Aufsätze in den Schriften des naturwissenschaftlichen Vereins des Harzes.

Oberl. Dr. Friedrichs, Platons Lehre von der Lust im Gorgias und Philebus. 1890.

Hülfslehrer Dr Gehlhardt, De adverbiis ad notionem augendam a Plauto usurpatis. 1892.

Gymnasial-Gesanglehrer Kriegeskotten veröffentlichte folgende Kompositionen: für Chor und Orchester: Barbarossa; Armin; Gothenzug; Kaiserhymne; Sedanlied; Wilhelm der Siegreiche. — Für Chor mit Klavier oder Orgelbegleitung: Choral von Leuthen; Am Grabe Alarichs; Krönungspsalm. Für Gesang und Klavier: Harzgruß. — Musik zu den Festspielen von Dr. H. Drees: Die Hohenzollern und das Evangelium; Wilhelm der Große; Vom Großen Markgrafen zum Großen Kaiser; Fridericus Rex im Soldatenliede. — In Verbindung mit Prof. Alb. Becker-Berlin: Chorgesangbuch für höhere Lehranstalten; Chorgesangbuch für Mädchenschulen. —

So sind wir am Schluß unserer Darstellung angelangt; durch mehr als sechs Jahrhunderte, von den Anfängen der St. Silvestrischule gerechnet, haben wir die Geschichte der Wernigeröder Gelehrtenschule verfolgt und seit den Tagen der Reformation die wechselvollen Schicksale der Oberschule, des Wernigeröder Gymnasiums, dargestellt. Ununterbrochen hat es, dank der Stiftung ihres großen Wohlthäters Henrich Horn, auch in schweren Zeiten Bestand gehabt, nur wenige Jahrzehnte ist es in unserm Jahrhundert ein Torso gewesen. An die dritte Säkularfeier im Jahre 1850 bereits knüpft der Wiederaufbau der Schule an, aber was die Begeisterung für die altehrwürdige heimatliche Lehranstalt geschaffen, hätte ohne die thatkräftige Beihülfe des hohen Hauses Derer zu Stolberg-Wernigerode unzweifelhaft keinen Bestand gehabt; sicher würde,

wie so manche kleinere Orte, so auch Wernigerode in heutiger Zeit nicht imstande sein, ein Vollgymnasium zu unterhalten, längst würde es wohl wieder in eine sechsklassige höhere Lehranstalt verwandelt sein. So ist es eine wahrhaft fürstliche Gabe, die das Haus Stolberg der Stadt und der Grafschaft Wernigerode gemacht hat, das rasche Aufblühen der Stadt ist ganz wesentlich dem Vorhandensein eines weithin bekannten und anerkannten Gymnasiums zu danken.

Als Fürstliches Gymnasium steht das Wernigeröder Gymnasium einzig in Preußen da, einzigartig ist auch die hohe Municifenz, mit der das Fürstenhaus die Gelehrtenschule seines Landes hegt und pflegt. Mit Recht wird die Schule nach dem Vorbild vergangener Jahrhunderte 1900 der Pflicht des Dankes genügen und Heinrich Horns, ihres großen Wohltäters in vergangenen Zeiten, Gedächtnis festlich begehen; größeren Dank aber schuldet die Gegenwart dem Hause Stolberg-Wernigerode, unter dessen Schutz die Oberschule zu Wernigerode, der einst Heinrich Horns Stiftung langdauernden Bestand verliehen hatte, nachdem ihr Ausbau durch das städtische Patronat vollendet war, als ein blühendes, humanistisches evangelisches Gymnasium für kommende Zeiten gesichert ist.

Die Rektoren und Direktoren der Wernigeröder Oberschule und des Fürstl. Gymnasiums.

(1531—32 Johannes, 1532—38 Berward.)

1. 1538—1541 Lic. Autor Lampadius.
2. 1541—1542 Mag. Valentin Donat.
3. 1542—1550 Heinrich Angerstein.
4. 1550—1554 Joseph Könnecke.
5. 1554—1558 Mag. Georg Thymus.
6. 1559—1564 Zacharias Hardege.
7. 1564—1599 Henrich Osius.
8. 1599—1604 Mag. Blasius Friedlieb Beza.
9. 1604—1609 Mag. Joh. Fortmann.
10. 1609—1612 Daniel Mönchmeier.
11. 1612—1621 Hermann Beckenstedt.
12. 1621—1626 Mag. Henning Brosenius.
13. 1626—1632 Mag. Jacob Klingspor.
14. 1632—1635 Joh. Bona.
15. 1635—1636 Joh. Hempel.
16. 1636—1643 Mag. Heinrich Meldau.
17. 1643—1648 Wolfgang Gerdank.

18. 1649—1654 Mag. Hermann Lorbeer.
19. 1654—1660 Wilhelm Helius.
20. 1660—1663 Mag. Heinrich Schwartze.
21. 1663—1665 Joh. Wilhelm Bona.
22. 1665—1666 Mag. Christoph Müller.
23. 1666—1673 Mag. Michael Findeisen.
24. 1674—1679 Mag. Joh. Tob. Bodinus.
25. 1679—1685 Mag. Konstantin Müller.
26. 1685—1686 Mag. Joh. Christoph Rhetel.
27. 1686—1697 Mag. Friedr. Corvinus.
28. 1698—1700 Mag. Heinr. Severinus Bodinus.
29. 1700—1710 Joh. Balthasar Runde.
30 1711—1713 Mag. Joh. Justus Losius.
31. 1713—1714 Joh. Ernst Runde.
32. 1715—1738 Eustasius Friedrich Schütze.
33. 1738—1779 (81) Karl Heinrich Schütze.
34. 1779—1786 Karl Samuel Braunhard.
35. 1787—1813 Johannes Kallenbach.
36. 1813—1825 Gottfried Christian Haberland.
37. 1825—1839 Aug. Christoph Gier.
— 1839—1846 —
38. 1846—1860 Dr. Friedr. Christoph Müller.
39. 1860—1888 Wilh. Bachmann.
40. seit 1888 Dr. O. Friedel.

Das Geschlecht der Muser (Miser) und das wüste Dorf Miserlengefeld bei Sangerhausen.

Von Friedrich Schmidt, Sangerhausen.

Das Ministerialgeschlecht der Muser (Miser, auch Meuser) gehört nicht zu denjenigen mittelalterlichen Adelsfamilien, die ihren Namen von einem Orte oder einer Burg, in dem sie ihren eigentümlichen Besitz oder ihre administrative oder militärische Stellung hatten, herleiten, daher sie auch ihren Namen kein de oder „von“ vorsetzten, wiewohl die Muser in einigen Urkunden auch als de Muser erscheinen. Die Muser rangieren vielmehr in der Reihe jener adligen Geschlechter, deren erste Ahnen ihre Geschlechtsnamen von ihnen anhaftenden Eigenschaften, persönlichen Beschäftigungen oder irgend einer anderen auffallenden Familieneigentümlichkeit erhielten. Den Familiennamen Muser leitet man (Harzzeitschrift XI 174) von dem Mäusebussard ab, den man als Mausefalke, Mauser, Muser, Miser bezeichnet.

Wenn die Muser auf keinen Fall ihren Namen einer Örtlichkeit entlehnten, so gehören sie umgekehrt zu den Geschlechtern des Mittelalters, die einem Orte, bei dem eine Unterscheidung von anderen des gleichen Namens eine Notwendigkeit wurde, das orientierende und unterscheidende Bestimmungswort verliehen. Sie können nach dieser Seite für die hiesige Gegend in die Reihe der Familien Hacke und Kalb gestellt werden, von denen erstere den Namen des Dorfes Pfeffel (Pfiffel) seit dem Jahre 1442 in „Hackinpheffelde“ verwandelten, welches sie nachweislich seit dem Jahre 1438 besaßen, wie das durch die daselbst vermutlich stattgefundene Ungarnschlacht 933 bekannt gewordene Rietha (1525 noch Rietha, 1541 Rutha, 1558 Rytha) von dem vor dem Jahre 1400 in Sangerhausen, Bevernaumburg und Riestedt sitzenden Geschlecht der Kalb nach 1400 den Namen „Kalbsrieth“ erhielt, weil ein Zweig desselben sich dort seßhaft machte.

Das zuerst in der Grafschaft Hohnstein auftretende und später in die Gegend von Sangerhausen und zuletzt nach der Stadt Sangerhausen selbst übersiedelnde Geschlecht der Muser, das nachweislich über 200 Jahre geblüht hat und ebenso geheimnisvoll, als es in der Geschichte erscheint, auch verschwindet, war kein reichbegütertes, trotzdem aber ein nicht minder interessantes, als manches mächtigere seinesgleichen.

Die Muser sind ganz ohne Zweifel ein bloßes Ministerialgeschlecht. Zu verwundern ist es daher, daß drei Glieder desselben, nämlich Johannes, Goswin und Ulrich Muser, in der Urkunde von 1336 als „nobiles“ (Edle, edle Herren) bezeichnet werden, da doch ein solcher Ehrentitel nur dem höheren Adel zustand und im Gebrauche war. In hiesiger Gegend ist außer diesem nur noch ein Fall bekannt, daß zwei Glieder einer Ministerialfamilie mit diesem Ehrentitel belegt werden. In der Urkunde vom 23. Febr. 1440, in welcher der Erzbischof Günther von Magdeburg in die von seiten Brunos zu Querfurt an die Gevettern Friedrich und Günther v. Morungen eingegangene Verpfändung der Burg Wippra willigt,[1] werden letztere mit dem Titel nobiles ausgezeichnet.

Die Muser sind in einer Beziehung eine interessante Adelsfamilie, wenn sie auch, weil sie wenig begütert und in ziemlicher Bescheidenheit und Verstecktheit lebten und sich keine Machtstellung weder in der Landes-, noch in der Territorialgeschichte errungen haben, wenig hervorgetreten und ziemlich unbekannt geblieben sind, daher es auch gekommen ist, daß man in der Adelslitteratur über sie nichts findet, ja nicht einmal ihren Namen liest. Ich erinnere nach dieser Seite hin nur an das rühmlichst bekannte Adelslexikon des vorigen Jahrhunderts von König. Auch neuere Adelshistoriker kennen dieses unbedeutende, aber nicht uninteressante Geschlecht des Südharzes nicht. So finden wir es in v. Mülverstedts „ausgestorbenen Adel der Provinz Sachsen“ nicht aufgezählt. Wohl aber widmet der Herr Geheimrat v. Mülverstedt diesem erloschenen Adel in seinen Regesta Stolbergica S. 140 gelegentlich einen Abschnitt von 14 Zeilen, woselbst er seine Verwunderung über das den Musern 1336 beigelegte Adelsattribut ausspricht, sowie auf das dem Stolberger Grafengeschlechte ähnliche Wappen dieser Familie aufmerksam macht.

Dieses Wappen ist es nämlich, wodurch das Geschlecht anziehend und bemerkenswert ist.

Die Muser führen nämlich, ähnlich dem Hause Stolberg, jedoch ohne Säule, einen nach rechts schreitenden Hirsch im Wappen. Da es jetzt in der Heraldik als ausgemachte Thatsache gilt, daß Wappengleichheit meist auch Stammesgleichheit bedeutet, so könnte dieser Umstand gegründete Veranlassung geben, sie mit dem Stolberger Grafenhause in eine Stammesgemeinschaft zu bringen. Doch fehlen bei unserm Geschlecht der Muser andere Momente, welche zur Begründung einer solchen Behauptung notwendig sind;

[1] Kopiar. im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg: Querfurt 14b. Harzzeitschrift VII, 167.

als da sind Gleichheit der Taufnamen, gemeinsamer Besitz und gleichberechtigte Stellung in demselben. Eine andere Erklärung dafür, daß ein Vasallen- oder Burgmannengeschlecht mit einem angesehenen Dynastenhause gleiches Wappen führt, ließe sich in einer zweiten in heraldischen Kreisen gemachten Beobachtung finden, wodurch allerdings die Behauptung hinsichtlich einer Stammesgemeinschaft zwischen Geschlechtern, welche Wappengleichheit bezw. Aehnlichkeit aufzuweisen haben, hinfällig werden würde. Man hat nämlich die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Familien des niederen Dienstadels im nördlichen Deutschland, welche im Abhängigkeitsverhältnis zu dynastischen Geschlechtern (Lehns- und Landesherren) standen, Schild- oder Helmfiguren führen, die eine größere oder geringere Aehnlichkeit mit den heraldischen Insignien der letzteren entweder ganz oder teilweise zeigen, mithin deren Wappen ganz oder zum Teil adoptiert oder zugestanden erhalten haben. (Vergl. Korrespondenzblatt 1893 Nr. 12 S. 151. Regest. Stolberg. S. 1124.)

Wie jedoch die Frage, ob die Muser mit den Grafen v. Stolberg eines Ursprungs sind, wohl für immer eine unlösbare bleiben wird, so kann auch von einer Wappengleichheit mit denselben aus dem zuletzt angeführten Grunde füglich nicht die Rede sein, weil sich von einem Ministerialitäts-Verhältnis der Muser zu dem Grafengeschlecht nur schwerlich Spuren nachweisen lassen werden.

Vielmehr wird die Zueignung des gleichen Wappens beider Geschlechter nur in einem äußeren Umstande zu suchen sein, indem nämlich mehrere benachbarte Adelsfamilien bisweilen gleiche Wappentiere in ihren Schilden führen. So war das in den wildreichen Forsten des Harzes, der gemeinsamen Heimat beider Geschlechter, in Menge vorkommende schönste und edelste Jagdtier, der Hirsch, ein beliebtes Emblem für adelige Familien. Zu beklagen ist es nur, daß man trotz des sehr häufigen Vorkommens gleicher Wappenbilder bei nahe benachbarten Geschlechtern in der Vorzeit nicht darauf bedacht war, strenge Unterscheidungen einzuführen, wodurch manchem heraldischen Rätsel vorgebeugt worden wäre.

Siegel, welche uns das Wappen der Muser zeigen, hängen nachfolgenden uns bekannt gewordenen Muserschen Urkunden an:

1. An der Urkunde Goswins und Friedrichs in die beati Thomae apost. (21. Dez. 1286[1] hängt das wohlerhaltene Siegel Goswins (des älteren) in Schildform, welches einen nach rechts

[1] Original im Archiv zu Wolfenbüttel, abgedruckt im Walkenrieder Urkundenbuch I Nr. 493.

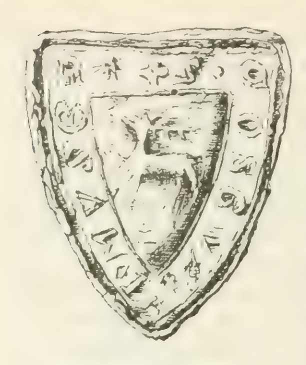


Abbildung I.

schreitenden, schreienden Hirsch mit nach hinten gelegtem Geweih darstellt und die Umschrift in Majuskeln trägt: S-GOSWINI MVSERI ✧ (Siehe Abbildung I).

2. An der Urkunde in die omnium sanct. (1. Nov.) 1339[1] hängen die beiden Siegel Johannis und Friedrichs,[2] von denen letzteres die obige, aber weniger spitze Schildform und genauere Darstellung des Hirsches zeigt. Die Umschrift ist: S'FRIDERICI · MVSERI ✝ (Siehe Abbildung II).

Sicher ist das des Johannes dem entsprechend, wovon ich jedoch keinen Abguß erhalten. Anders war aber das Siegel des Johannes von 1336.

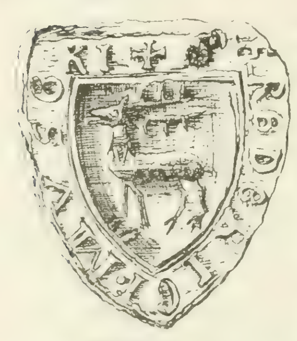


Abbildung II.

3. An der im Stadtarchive zu Nordhausen Mb 37 aufbewahrten Urkunde feria tertia post dom. miseric. (16. April) 1336, welche die Gebrüder Johannes, Goswin und Ulrich Muser ausstellen, hängt das gut erhaltene Siegel Johannis. Dasselbe zeigt eine ganz von der vorigen abweichende Form, indem es rund und etwa thalergroß ist; der von Ranken umgebene Schild trägt denselben Hirsch wie die obigen. Die Umschrift heißt: S IOHANNIS ◦ MVSERI ◦[3]

4. An der Urkunde Goswins und Fritsches Muser von 1433, die sich noch um 1750 im Stadtarchive zu Sangerhausen befand, hingen um diese Zeit, als der Rektor Kändler seine Abschriften der Sangerhäuser Urkunden fertigte, die Siegel noch daran. Letzterer bemerkt auf der Abschrift: „Das Siegel führte einen Hirsch im Wappen.“[4]

---

[1] Original im Archiv zu Wolfenbüttel. Walkenr. Urkb. I Nr. 885.

[2] Beide sind mir durch die Güte des Herrn Archivrates Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel in Abgüssen übermittelt worden, wofür ich ihm auch hier meinen Dank ausspreche.

[3] Nach einer von Herrn Karl Meyer in Nordhausen dem hiesigen Geschichtsvereine 1875 mitgeteilten Zeichnung. Beschrieben in Regesta Stolb. S. 140.

[4] Rudolstadter Urkundenbuch I 681.

I. Geschlechtskunde.

Als primus gentis erscheint

Ulrich Muser (I).

1239 in der Urkunde Graf Dietrichs von Hohnstein, in welcher dieser dem Kloster Walkenried Güter in Othstadt verkauft, die dem Kloster auf dem unter dem Vorsitz des Grafen Konrad von Klettenberg abgehaltenen Landding übergeben werden, tritt Ulricus Musere in der Reihenfolge hinter Heinricus de Mildenstein und Bertholdus de Rathulverod und vor 9 anderen Mitzeugen, von denen 4 als Schultheiß, Präfektus, Münzmeister und Advokatus Beamte der beiden Grafen waren, als Zeuge auf.[1] In welchem Verhältnis Ulrich Muser zu den obigen Grafen stand, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Ein späteres Auftreten Ulrichs ist unbekannt.

Die beiden 25 Jahre später auftretenden Gebrüder Muser sind ohne Zweifel seine Söhne, nämlich

Goswin (I) und Friedrich (I), die Begründer von 2 Linien.

1264 erscheinen Goswinus, Fridericus fratres dicti Museri neben dem Advocatus Arnoldus und Ulricus Dinegreve, einem Sangerhäuser Ministerialen, in der Urkunde, nach welcher der Burggraf Burchard von Magdeburg dem Kloster Rode die ihm von Heinrich Wecker aufgelassenen Güter (omnia bona) zu Blankenheim (in villa Blankenheim) übereignet.[2]

1267 tritt Friedericus Musere allein neben Ulrich Dinegreve und Heinrich v. Morungen als Zeuge auf in der Urkunde des Burggrafen Burchard von Magdeburg vom Datum Granzsoge (Gransee) Kal. Jan. (29. Dez.), in welcher der Burggraf seine eigentümlichen Besitzungen und Lehngüter den Markgrafen von Brandenburg übergiebt und sie von diesen zu Lehn empfängt.[3] Jedenfalls waren Goswin und Friedrich Muser Lehns- oder Dienstleute des Burggrafen von Magdeburg, in welcher Eigenschaft sie später als Burgmannen auf der Burg Grillenburg, die aus der Hand des Erzstiftes Magdeburg an Markgraf Dietrich von Brandenburg und Landsberg als Lehn übergegangen war, erscheinen.

---

[1] Walkenrieder Urkundenbuch I S. 164.

[2] Staatsarchiv zu Magdeburg Cop. 93. Gedr. in v. Mülverstedt, Regest. Magd. II 1622. Krühne, Mansfelder Urkundenbuch S. 345, woselbst die in Note stehende zweifelhafte Schreibung Tarwinus für Goswin u. Gusen. für Muser zu streichen ist.

[3] Riedel, Codex Brandenb. II 1. 95.

1268 in vigilia Petri et Pauli (28. Juni) bezeugen Fridericus Muser, Gozwinus Muser, milites, neben 3 Gliedern der Herren von Sangerhausen die in Sangerhausen ausgestellte Konsens-Urkunde des Grafen Friedrichs von Stolberg, nach welcher die Gebrüder Heidenreich und Bertram von Sotterhausen und deren Frauen, Söhne und Töchter 2 Hufen in Krimderode für 30 Mark dem Kloster Walkenried verkauft haben.[1]

1286 in vigilia beati Thomae apost. (20. Dez.) bezeugen die Ratsherren von Nordhausen, daß Bertrade, die nachgelassene Witwe ihres Bürgers, des Münzmeisters Sigfried, und ihre Söhne 2 Gärten mit Häusern und dazu gehörigen Höfen in Uthleben, die jährlich 33 Groschen (solidos) und ebenso viel Hühner zinsen, dem Kloster Walkenried für 17 Mark Nordhäuser Geldes verkauft haben, und daß diese Güter gelegt sind in die Hände Hedwigs von Frankenhausen und Gotscalci jun. de Antiquo Mercatorio sub nomine militum Goswini et Friderici fratrum dictorum Musere, castellanorum in Grellenberg, von denen sie dieselben zu Lehn gehabt, welche darauf verzichtet haben.[2]

1286 in die beati Thomae apost. (21. Dez.) entsagen Gozwinus et Fridericus, fratres dicti Musere, castellani in Grellenberch, nachdem sie 2½ Mark erhalten haben, allen Ansprüchen auf einige Aecker, (quibusdam agris), auf einen Wald, Espe genannt, und auf einen Graben, welchen die Konversen in ihre Aecker gegraben haben, gegen das Kloster Walkenried. Außerdem machen die Muser bekannt, daß die Söhne und Erben des Münzmeisters Sigfried 2 Gärten mit Häusern und Höfen, welche sie von ihnen zu Lehn gehabt haben, dem Kloster verkauft haben, und überlassen solche nach Empfang von 9 Mark dem Kloster, für welches sie cum filiis Suis Ulrico, Gozwino et Friderico Bürge sein wollen. Noch 4 andere Burgmannen und der Advocatus domini nostri marchionis daselbst bezeugen die Urkunde, welche das Siegel Goswins (des älteren) noch trägt.[3]

1293 tritt Gozwinus miles dictus Muserus et advocatus domini D(iterici) marchionis in Gerleberch zum letztenmal urkundlich auf. Er schlichtet nämlich mit dem Propst

[1] Walkenrieder Urkundenbuch I, Nr. 394. Reg. Stolberg. 51.
[2] Walkenrieder Urkundenbuch I, Nr. 492.
[3] Walkenrieder Urkundenbuch I, Nr. 319. Harzschrift XII, 556.

zu Kaltenborn einen Streit zwischen dem Kloster Hilburgerode und den Gebrüdern von Schaffstedt.[1] Nach der Urkunde in nativitate S. Mariae virg. glorios. 1311 lebt Goswin in diesem Jahre nicht mehr; er wird daselbst als quondam fratris memorati Frederici militis bezeichnet. Sein Bruder Friedrich lebte dagegen 1311 noch.

1311 in nativit. S. Mariae virg. glorios. geben nämlich Fredericus miles dictus Musere, Goswin und Friedrich, seine Söhne, und Johannes, Goswin und Ulrich, Söhne des ehemaligen Ulrichs, welcher der Sohn des ehemaligen Goswins, des Bruders des vorgenannten Ritters Friedrich, war, ihre Zustimmung, daß Heinrich von Saale, der ¾, und Heinrich Junge, der ¼ Hufe Landes im Felde zu Utbleben von ihnen zu Lehn hat, diese Hufe dem Nonnenkloster Neuwerk bei Nordhausen für 12 Mark Silbers verkauft. Weil Johannes, Goswin und Ulrich kein eigenes Siegel haben, siegelt der Archidiakonus zu Kaltenborn für sie.[2]

A. Die Goswinische Linie.

Goswin hatte nachweislich nur einen Sohn, nämlich

Ulrich Muser (II).

Derselbe tritt nie handelnd auf und ist früh gestorben. In der oben erwähnten Urkunde von 1286 werden Ulrich, Goswin und Friedrich als die Söhne Goswins und Friedrichs bezeichnet; davon ist Ulrich der Sohn Goswins; Goswin und Friedrich gehören der Linie Friedrichs an. Im Jahre 1311 war Ulrich schon gestorben, wie aus der Urkunde von nativitat. Mariae 1311 hervorgeht: Hier stellen schon seine Söhne Johannes, Goswin und Ulrich, filii quondam Ulrici, qui fuit filius Gozwini, quondam fratris memorati Frederici, die Urkunde mit aus.

Seine 3 Söhne waren also Johannes, Goswin (II) und Ulrich (III).

Sie treten zum erstenmal in der Urkunde von nativit. Mariae 1311 auf: Johannes, Gozwinus et Ulricus, filii quondam Ulrici. Da sie die Urkunde mit ausstellen, sind sie 1311 schon lehnsfähig.

1334 dominica infra octavam assumptionis virg. glor. Mar. (21. Aug.) sind Johannes et Udalricus fratres dicti Musere neben dreien des Namens Kahle aus Sanger-

[1] Krühne, Mansfelder Urkundenbuch S. 350. Staatsarch. zu Magdeburg, Kop. 93. Harzschrift VIII, 355. (Bennh. Sammlung II A, 14 c.

[2] Kopialbücher A und B des ehemaligen Neuwerk-Klosters in Nordhausen. Nach genommener Abschrift von Herrn Karl Meyer, dem hiermit herzlicher Dank ausgesprochen sei.

hausen Zeuge in der Urkunde, nach der Herzog Magnus von Braunschweig mit Zustimmung seiner Gemahlin Sophie das Patronatsrecht der Ulrichskirche in Sangerhausen dem Ulrichs-Nonnenkloster daselbst schenkt.[1]

1336 feria tertia post dominicam, qua cantabatur misericordias dom. (16. April) bekennen Johannes, Goszwinus et Ulricus nobiles dicti Musere, fratres, daß sie mit Zustimmung aller ihrer Erben ½ Hufe in Görsbach, die der ehemalige Heinrich Windesche von ihnen zu Lehn besessen, dem Nonnenkloster St. Mariae im Altendorfe zu Nordhausen geschenkt haben.[2]

1336 am St. Urbanstage entsagen „Johannes Muser, Gozwin und Ulrich myn brudere", vor dem Rate zu Sangerhausen, der aus Hermann Münzmeister, Heinrich Stul, Heinrich Leimgrube, Nickel Pflugrister und Konrad von Nordhausen besteht, den Lehen an 2 Hufen im Felde zu Uthleben, die der Propst und das Kloster auf dem Frauenberge zu Nordhausen von Heinr. Große erworben hat. Der Rat zu S. und die Muser besiegeln den Brief.[3]

1339 in die omnium sanctorum (1. Nov.) verkauft Henricus famulus dictus Trockenvleys jun. ein Holz, zwischen den Walkenrieder Aeckern neben dem wüsten Hofe Bodenrode gelegen, welches er von den Brüdern Johanne, Gozewino et Ulrico dictis Musere in Lehn gehabt hat, dem Kloster Walkenried. Unter demselben Datum übertragen Johannes, Gozwinus et Ulricus fratres dicti Musere et patruus eorum Fridericus diese 30 Acker Holz dem Kloster. Volkmar Kalb und Konrad von Nordhausen, Bürger in Sangerhausen, besiegeln den Brief.[4]

1349 in crastino beat. Nicolai episc. glor. (7. Dez.) eignen Johannes, Ulricus, Goswinus fratres dicti Musere, necnon Fridericus patruus noster, etiam dictus Muser, auf Bitten ihres Lehnsmannes Friedrichs von Sundhausen dem Kloster Ilfeld 1 Hufe im Felde zu Uthleben, die der von Sundhausen von ihnen zu Lehn hat. Ulrich und Friedrich Muser besiegeln den Brief.[5]

---

[1] Rudolstädter Urkundenbuch I, 65.

[2] Originalurkunde im Stadtarchiv zu Nordhausen Mb 37, woran das Siegel des Johannes noch hängt. — Regest. Stolbergica 139 u. 140.

[3] Kopialbücher des gen. Klosters zu Nordhausen A. u. B. Nr. 4.

[4] Walkenrieder Urkundenbuch II Nr. 884 u. Nr. 885. Eckstorm. Chronik. Walkenried. 146. An dem Original zu Wolfenbüttel hängen die Siegel des Johannes u. Friedrich Musers.

[5] Staatsarchiv zu Magdeburg Kop. 89 fol. 106b. Regest. Stolb. 140.

1357 am St. Martinstage (11. Nov.) übereignet Herzog Magnus von Braunschweig dem Hospitale St. Spiritus zu Sangerhausen „anderthalben Huben Landis dy gelegen sint yn deme velde czu Bolsfelde (Pölsfeld) vnd eynen Hof daselbis in deme Dorfe, dy vns irstorben vnd ledig sint geworden von Hanse Musere, deme got gnade.“[1]

1350 am 1. Januar verkauft Fritz von Sundhausen eine bisher „von den erbaren Leuten, geheißen die Musere,“ zu Lehn getragene Hufe in Uthleben dem Jungfrauenkloster St. Mariae im Altendorf vor Nordhausen.[2]

Wie wir aus der Urkunde vom Martinstage 1357 sehen, war Johannes Muser im Jahre 1357 oder kurz zuvor ohne Leibeserben gestorben. Ohne Zweifel sind seine Brüder schon vorher auch ohne Lehnserben mit dem Tode abgegangen; ihre Güter fielen auf ihn als den sie Ueberlebenden, wenn sie, wie anzunehmen ist, zu gesamter Hand belehnt waren. Nach Johannis Tode wurden die Lehn der Güter apert und fielen an den Landesherrn.

Damit war die Goswinische Linie erloschen. Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts steht das ganze Musersche Geschlecht nur noch auf 2 Augen von der Linie des Friedrich.

B. Die Linie Friedrichs.

Friedrich Muser (I), der nicht lange nach 1311 gestorben sein muß, hatte 2 Söhne, nämlich

Goswin (I) und Friedrich (II).

Beide werden 1286 (21. Dez.) zum erstenmale genannt. Für die Geschlechtskunde der Muser ist die Urkunde vom Tage nativit. Mariae 1311, in welcher 6 Glieder des Namens Muser ihre Zustimmung zu dem Verkaufe von ¾ und ¼ Hufe Landes in Uthleben seitens Heinrichs von Saal und Heinrich Junges an das Kloster Neuwerk bei Nordhausen geben, von der größten Wichtigkeit, weil sie die Abstammung der genannten Söhne genau nachweist. Wir lassen daher ihren Anfang folgen: Nos Fredericus miles dictus Musere, Gozwinus et Fredericus nati ejus et nos Johannes, Gozwinus et Ulricus, filii quondam Ulrici, qui fuit filius Gozwini, quondam fratris memorati Frederici militis etc.

Goswin und Friedrich werden also hier als Kinder (nati ejus) Friedrichs (des älteren) bezeichnet. Beide erscheinen in den Urkunden fast immer zusammen und in gleicher Eigenschaft.

---

[1] Original im Stadtarch. zu Sangerhausen Loc. II Nr. 12. Harzschrift VI, 142. Staatsarch. zu Magdeburg Kop. 117 fol. 114 v.

[2] Staatsarch. zu Magdeburg Kop. 89 fol. 115. Reg. Stolb. 140 woselbst fälschlich 1359 steht.

1323 sind Fridericus et Goswinus, fratres, dicti Miser, Castellani in castro Grellenbergk, nebst dem Ritter Heinrich von Morungen Zeugen in der Urkunde, nach der Albert, Edelherr von Hackeborn, dem Kloster Kaltenborn drei Höfe in Riestedt, über die sich Heinrich von Marsleben und Herr Nikolaus von Obhausen mit Johann von Morungen verglichen haben, giebt.[1] In demselben Jahre bezeugen Heinrich von Morungen, Heinrich Schönehals und Goswin Miser, castrenses in castro Grellenbergk, den Tausch nach der Urkunde in octava nativit. sancti Joh. Bapt., in welcher die Gebrüder Vercken und der Propst von Kaltenborn wegen einer Wiese in Riestedt und einem Weidefleck daneben, die der Propst zurückgekauft hat, einen Wechsel eingehen.[2]

1327 in die B. Valentini mart. beurkunden Heinrich, Albert und Bertus, Gebrüder, Große genannt, daß sie mit Zustimmung ihrer Erben und vorzüglich ihrer Schwester Agnes in Thamsbrücken 2 Hufen in Uthleben, 1 Hufe, die ihnen zu eigen ist, und eine, quem de viris strenuis dominis nostris videlicet Gozwino et Frederico necnon Frederico, filio Gozwini praedicti, dictis Musere in feodo habuimus, dem Propste Gottschalk und der Aebtissin Hildeburg vom Kloster Neuwerk für 94 Mark Nordhäuser Silbers verkauft haben.[3]

1327 feria quarta? (quinta) post purific. Mariae bekennen Gozwinus et Fredericus fratres (dicti Musere) nec non Fredericus filius Gozwini praedicti, daß sie Berthold Große und Heinrich Trockenfleisch, ihre Lehnsleute, gebeten haben, daß sie in ihrem Namen zum Gerichtstage der Herren von Hohnstein gehen und die Hufe dem Kloster Neuwerk feierlich übergeben sollen.[4]

1328 bezeugt Gosewinus Musere, castellanus in Grellenbergk, nebst Heinrich von Morungen u. a. die Urkunde, in welcher Albert von Hackeborn und sein Sohn Albert und einige andere von Hackeborn den Verkauf der Güter in Riestedt, welche die Knappen, genannt die Verkeln, dem Kloster verkauft haben, bestätigen.[5]

Wie es den Anschein hat, ist Friedrich Muser kurz nach oder noch im Jahre 1327 kinderlos gestorben.

[1] Schöttgen und Kreissig Diplom. et script. rer. Germ. II, 724.
[2] ibid. S. 725.
[3] Kopialbücher des gen. Klosters A und B Nr. 8.
[4] Kopialbücher A und B Nr. 12.
[5] Schöttgen und Kreissig II, 730.

Sein Bruder Goswin (gestorben nach 1328) hat urkundlich nachweisbar einen Sohn, nämlich

Friedrich (III).

Friedrich wird in der Urkunde in die beati Valentini mart. 1327 als filius Gozwini bezeichnet.

1339 in die omnium sanct. (1. Nov.) erscheint Friedrich in der Urkunde der Gebrüder Johannes, Goswin und Ulrich, fratres dicti Musere, als patruus eorum Fridericus, und übereignet nebst seinen Vettern dem Kloster Walkenried 30 Acker Holz neben dem wüsten Hofe Bodenrode, nachdem Heinrich Trockenfleisch, der diese zu Lehn hatte, darauf verzichtet hat.[1]

1349 in crastino beati Nicolai episc. glorios. (7. Dez.) eignen die drei Gebrüder necnon Fridericus patruus noster, etiam dictus Muser, auf Bitten ihres Lehnsmannes Friedrichs von Sundhausen eine Hufe Land zu Uthleben dem Kloster Ilfeld.[2]

1350 in die Tyburtii et Valeriani mart. beator. (14. April) bekennt Fridericus dictus Muser, Ministerialis et castellanus uf deme Grellenberge mit seinen Erben, daß die Gebrüder Heinrich und Johannes von Einzingen, Bürger in Sangerhausen, 1 Talent Sangerhäuser Groschen (Denare) Zins (census) seu reditus (Rückkauf) an deme rodezcinse uf deme rode versus Nyenborg, den sie von Friedrich Muser zu Lehn haben, dem Hospitale St. Spiritus zu Sangerhausen zum Heil ihrer und aller ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelen verkauft haben.[3]

Friedrich Muser scheint früh gestorben zu sein und hinterließ einen Sohn, nämlich

Goswin (II).

Derselbe tritt urkundlich nur einmal auf.

1372 am Montage nach St. Bartholomäi (30. Aug.) bekennen Ludwig von Sangerhausen, Ritter, und Goßwin Muser, daß sie mit gutem Willen ihrer Erben durch Gott gegeben haben zu einem Seelgeräte und zu Trost ihrer Eltern, ihrer Erben, die jetzt sind und noch werden mogen, „einen sedelhaften Hof in deme Nuwendorffe vor der stad zcu Sangerhusen gein den Cruzcen obir den vare weg, der

[1] Walkenrieder Urkundenbuch II Nr. 885. An dem Originale hangen die Siegel von Johannes und Friedrich.

[2] Staatsarchiv zu Magdeburg Cop. 89 fol. 106 b. Reg. Stolberg. 110.

[3] Abschriftlich im Rudolstädter Urkundenbuch I 115 ex originali.

etteswanne Kemerer", des Gedächtnis bei Gott sei, inne gewohnt, mit Lehn genugsam und allen Rechten, Gnaden und Freiheiten, als die ihre Vorfahren und Eltern an sie geerbt und gebracht haben und sie bringen möchten an ihre Erben, der Kirche und dem Gotteshause unserer lieben Frauen „Sente Marien in demselben Nuwendorffe uzwendig der genanten stad S."[1]

Goswins Söhne scheinen zu sein

Goswin (III) und Fritsche.

Einer dieser beiden wird zum erstenmal 1406 genannt: In dem Lehnsbriefe vom Datum Sangerhusen quinta feria Egidii 1406, nach welchem Gabriel von Meideburg mit einem Burglehn auf dem Schlosse und mit einem Hof vor dem Schlosse zu Sangerhausen, den man die Helle nennt, sowie mit einem Weingarten an dem hohen Berge, mit einer Schmelzhütte zu Wickardenrode (Wickerode) unter dem Dorfe belehnt wird, fungieren als Zeugen Henricus de Morungen senior, Ludevicus de Sangerhusen, Junge Muser, Johannes de Polenzk, Andreas Muller Monetarius, dominus Matthias praepositus in Dorla.[2]

1420 Donnerstag nach St. Michaelis (3. Okt.) bekennt Margarete von Sangerhausen, daß Hans Kluge und Else, seine eheliche Wirtin, mit ihrer Gunst für 5 rhein. fl. verkauft haben ½ rhein. fl. Zins an ihrem Sedilhause und Hofe in der Riestedter Straße, die von ihr zu Lehn gehen, dem gestrengen Fritsche Muser.[3]

1433 an sente . . . . bekennen Goswin Muser und Fryczsche, sin Bruder, daß Klaus Wüsthube und seine Frau Anna, auf Wiederkauf verkauft haben für 5 fl. einen jährlichen Zins von ½ fl. an einem Morgen Lande, gelegen in der Sandgrube, an Hermann Gyserer. Als Lehnsherren konsentieren und besiegeln die Muser den Brief.[4]

1454 am Montage nach Reminiscere (18. März) bekennt der Rat zu Sangerhausen und Heinrich Wechmar und Ulrich Ackermann, Altarleute und Vormunde der Kirche unserer lieben Frauen im Neuendorfe daselbst, daß Heinrich Wirner und Katharine, sein Weib, für 10 Schock Groschen, davon einer 3 Pfennige gilt, an einem Morgen Weinwachs im Winloe und einen Morgen Land hart dabei, die von der

[1] Abschriftlich im Rudolstädter Urkundenbuch I 225.
[2] Hauptstaatsarchiv zu Dresden Cop. 29 fol. 86.
[3] Staatsarchiv zu Weimar, Kapsel (Sammlung) 68.
[4] Rudolstädter Urkundenbuch I 681.

genannten Kirche zu Lehn geben, einen jährlichen Zins von 1 Schocke dem gestrengen Frytzschen Musere und allen seinen Erben verkauft haben.[1]

1458 lebte Goswin Muser nicht mehr; er war wohl in diesem Jahre gestorben.

1458 am Montag Bonifacii (5. Juni) belehnt daher der Herzog Wilhelm von Sachsen Frytzschen Muser und Gebhart Muser, seines (Fritsches) seligen Bruders (Goswins) Sohn, mit dem wüsten Dorfe, genannt Lengefeld, mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zubehörungen, sowie mit einem freien Hof in der Riestedter Gasse, 10 verlehnten Höfen auswärts und in der Stadt S. und 40 Acker Landes verlehntes Gut im Felde daselbst, zu rechtem Mannlehn. Fritsche Muser gelobt und schwört, daß Gebhard Muser, der jetzt ausländisch ist, binnen Jahresfrist sein Lehn zu empfangen geloben und schwören soll, sich auch darnach zu halten, wie einem Manne gegen seinen Herrn gebühre und wie sie die bisher gehabt haben.[2]

1461 leben Fritsche und Eckard (?) Muser noch; das Dorf Muserlengefeld und einen freien Hof in und vor Sangerhausen mit verlehnten Hufen, Höfen, Rechten und Freiheiten haben sie (sicher noch 1460) an den edlen Rudolf Schenken zu Tautenberg, Amtmann zu Sangerhausen, verkauft.[3]

1462 am Mittwoch, als am heil. Drei-Könige-Tage (6. Jan.) bekennt die Brüderschaft St. Mariä in der Kirche zu St. Ulrich zu Sangerhausen, daß sie „mit dem Gestrengen Fritzen Meuser, dem werdigen Herrn Vlriche, probste vnd archidiacon zum Kaldenborn, seyns vettern,“ übereingekommen sind, da diese ihr Testament und Seelgerät für sich, ihrer Eltern und die Seelen ihres Geschlechts bei der Brüderschaft gemacht und bestellt haben, nämlich eine ewige Seelenmesse alle Woche auf den Dienstag über dem St. Johannisaltare, „dar vor die obgenanten Meuser Ire begrafft haben“, zu halten, und ihrer zu den 4 Begängnissen des Jahres in der Brüderschaft zu gedenken und teilhaftig zu machen, wofür die Muser 100 alte Schock Groschen gegeben haben. Wenn aber die Messe wegen Nichtbezahlung der Zinsen an den Probst der gen. Kirche nicht gehalten werden würde, so will die Brüderschaft dem Fritzen und Herrn Ulrich meuser oder getreuen Inhabern

[1] Rudolstadter Urkundenbuch II 555.
[2] Hauptstaatsarch. zu Dresden Cop. 49 fol. 172.
[3] Original im Staatsarch. zu Magdeb. 10 A Nr. 514 (8).

des Briefes zu 1 Pfd. Wachs verfallen sein.[1] Nach der Urkunde von 1463 war Fritsche Muser schon gestorben, wie wir bei Ulrich Muser sehen werden.

Goswin (III) (gest. 1458) scheint 2 Söhne gehabt zu haben, nämlich

Ulrich (Propst) und Gebhard (Eckard).

Gebhard (Eckard) wird 1458 bestimmt als Sohn Goswins bezeichnet: Fritsche Muser und Gebhard, seines seligen Bruders Sohn, werden am 5. Juni 1458 mit dem Dorfe Muserlengefeld belehnt. Gebhard war also schon successionsfähig, konnte aber die Lehn nicht antreten, da er „ausländisch“ war. Er erscheint als Eckard Muser am Sonntag post Epiphan. (11. Jan.) 1461 zum letztenmal in dem Lehnsbriefe des Schenken von Tautenburg, nachdem Fritsche und Eckard (!) Muser das Dorf Muserlengefeld an denselben verkauft haben. In dem Testamente des Fritsche und Ulrichs Muser, der ohne Zweifel sein Bruder war, wird er nicht erwähnt. Ob er schon gestorben oder noch im Auslande war, muß dahingestellt bleiben. So erlöscht das Musersche Geschlecht, indem von den beiden letzten Sprossen der eine im Auslande oder in unbekannter Gegend und der andere im Kloster endet.

Ulrich Muser, offenbar Bruder Gebhards, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, kann daher in den beiden obigen Lehnsbriefen nicht mit genannt werden, da er als Priester nicht lehnsfähig ist. Er erscheint, sicher als er schon in gereiftem Alter stand, als Propst des Klosters Kaltenborn. So wird er in Kaltenborner Urkunden als Propst und Archidiakon daselbst 1447 zuerst genannt.[2] In dem Notariatsinstrument mensis Maii ultima 1466 heißt es von ihm: „dominus Vdalricus, Prepositus, ad viginti annos in suo officio prepositure constitutus.“ Demnach muß er schon 1446 Propst geworden sein.[3] Sein Nachfolger Propst Friedrich, cogn. Jost, wird 1469 zuerst genannt. Ulrich Muser wird also 1468 gestorben sein. Am Mittwoch nach Viti 1467 quittiert er als Propst dem Rat zu Sangerhausen über 10 fl. und 40 gl. Zinsen, die dem Vikar Bernd von Brücken im heil. Geist betagt sind.[4] In dem

[1] Schöttgen u. Kreissig II 779.

[2] Schöttgen u. Kreissig II 776 u. 777.

[3] ibid. 780 D u. 823, Register der Pröpste: Vdalricus s. Ulricus cogn. Meuser 1447—67.

[4] Rudolstadter Urkundenbuch II 1123.

gestifteten Testamente vom Dreikönigetage 1462 wird Fritsche Muser sein Vetter genannt.

1463 Reminiscere (6. März) bestätigt das Kloster Reinhardsbrunn die Stiftung der Brüderschaft unserer lieben Frauen in der Ulrichskirche zu Sangerhausen durch den Propst Heinrich Schmidt zu Rohrbach, Heinrich Kestner, Friedrich von Morungen, Gerhard von Halle, Hans Roder, Klaus Voigt, Klaus Leutze, Nikolaus Trevse, Johannes Lower, Andreas Salfeld und einigen anderen, alle Woche 2 Messen zu singen über St. Annenaltare in der gen. Kirche. Der würdige Ulrich, Propst zu Kaltenborn, hat zur Erhaltung der Brüderschaft eine Seelmesse für seine Eltern und den gestrengen Fritzsche Muser, seinen Vettern seligen, bestellt, am Dienstag auf St. Johannisaltare zu singen, welche ebenfalls vom Kloster Reinhardsbrunn bestätigt wird.[1]

II. Besitz der Muser.

Ihr ursprünglicher und ältester Besitz scheint in dem späteren Hohnsteinschen Amte Heringen gelegen zu haben, das um 1250 nach Erbauung einer Burg in Heringen dadurch gebildet wurde, daß die Grafen von Hohnstein die teils von den Grafen von Klettenberg, teils von den Grafen von Beichlingen-Rotenburg erworbenen Ortschaften zusammenlegten. Als unter den Grafen von Klettenberg oder Hohnstein Gesessener bezeugt Ulrich 1239 die Urkunde dieser Grafen.

A. Besitz im Hohnsteinschen.

Während die Linie Friedrichs im Besitz des Burgamtes Grillenburg bis zum Verkauf dieses Burglehns an die von Morungen um 1450 allein war und die Goswinische Linie daran keinen Anteil hatte, besaßen beide Linien die Lehen der Hohnsteinschen Güter gemeinsam bis zum Aussterben der Goswinischen Linie um 1357, soweit ihnen diese noch übrig geblieben waren. Infolge des Schenkungseifers der Adligen damaliger Zeit ging ihnen ein Stück nach dem andern von den Lehen dieser Güter verloren, indem ihre Lehnsleute Schenkungen an geistliche Stiftungen machten oder den Besitz an solche verkauften, wodurch die Muser als Lehnsherren gezwungen wurden, der Lehen darüber zu entsagen.

So leisten sie Verzicht auf Güter

1. in Uthleben: 1286 (am 20. Dez.) auf die Lehen von 2 Gärten mit Häusern und dazugehörigen Hofen, welche jährlich

[1] Kreyssig, Beiträge zur Geschichte Sachsens III, 285.

Stammtafel des Geschlechts der Muser.

Ulrich (I.) 1239.

- Goswin (I.) 1264—93, † vor 1311.
  - Ulrich (II.) 1286, † vor 1311.
    - Johannes (1311—57).
    - Goswin (II.) (1311—49).
    - Ulrich (III.) (1311—49).

    Goswinische Linie.
- Friedrich (I.) 1264—1311.
  - Goswin (I.) 1286—1328.
    - Friedrich (III.) 1327—50.
      - Goswin (II.) 1372.
        - Goswin (III.) 1406—58.
          - Ulrich (Propst) (1446—68).
          - Gebhard (Eckard) (1458—61).
        - Fritsche 1420—62.

        Linie des Friedrich.
  - Friedrich (II.) 1286—1327.

33 Groschen (solidos) und eben so viel Hühnerzinsen, und die für 17 Mark Silbers dem Kloster Walkenried verkauft sind. Am 21. Dez. 1286 entsagen sie allen Ansprüchen gegen Walkenried auf einige Aecker, einen Wald und auf einen Graben; desgleichen 1311 auf 1 Hufe, die das Kloster Neuwerk für 12 Mark gekauft hat; ferner 1327 auf 1 Hufe Land, welche die Gebrüder Große und Heinrich Trockenfleisch an das Kloster Neuwerk für 94 Mark Silbers verkauft haben. 1336 entsagen sie der Lehen an 2 Hufen Landes, die Heine Große an das Kloster auf dem Frauenberge bei Nordhausen verkauft hat; ebenso 1349 auf 1 Hufe, die Friedrich von Sundhausen dem Kloster Ilfeld zugeeignet hat. 1350 verkauft derselbe 1 Hufe, die er von den Musern zu Lehn hat, an das Kloster St. Mariä im Altendorfe zu Nordhausen.

2. In Bodenrode: 1339 entsagen sie der Lehen über ein Holz bei dem wüsten Hofe Bodenrode, das der Knappe Heinrich Trockenfleisch an Walkenried verkaufte.

3. In Görsbach: 1336 schenken Johannes, Goswin und Ulrich 1/2 Hufe Landes, die der ehemalige Heinrich Windeiche von ihnen zu Lehn gehabt hat, dem Kloster im Altendorfe zu Nordhausen.

B. In Pölsfeld:

Johannes Muser besaß vor seinem Tode (1357) 1 1/2 Hufe Land und 1 Hof daselbst, welche als erledigtes Lehn an Herzog Magnus von Braunschweig fielen.

C. Das Burgamt (Burglehn) auf der Grillenburg:

Dasselbe war anfangs in den Händen der Begründer der beiden Linien (Goswin und Friedrich Muser); später blieb es bei der Linie Friedrichs, in der es forterbte, bis es verkauft wurde. Schon 1264 und 1267 erscheinen die Gebrüder Goswin und Friedrich im Dienste des Burggrafen Burchard von Magdeburg; ob sie aber damals schon Burgmannen auf der Grillenburg gewesen sind, geht aus den betr. Urkunden nicht hervor. Als solche erscheinen sie erst 1286, als die Burg im Besitz des Markgrafen Dietrichs von Landsberg war. Die Burg muß in dieser Zeit eine bedeutende Feste gewesen sein, da 1286 auf ihr 6 Kastellane oder Burgmannen und 1 Vogt (Advocatus) genannt werden. 1293 wird Gozwinus miles dictus Muserus et advocatus domini Diterici marchionis in Gerleberch genannt. Die Burg Grillenberg bestand aus mehreren Burglehen, wie sich ganz bestimmt nachweisen läßt, von denen die von Morungen (beide Geschlechter) im 13. und 14. Jahrh. eins und im 15. Jahrh. zwei besaßen. So hatten die Muser ein solches

Burglehn bis ins 15. Jahrhundert hinein inne. Als Goswin Muser vor 1311 starb, in welchem Jahre sein Sohn Ulrich auch schon tot war, ging das Burglehn Grillenburg auf die Söhne seines Bruders Friedrichs über, der und seine Söhne ihn überlebten, und blieb nun bei dieser Linie. So finden wir 1323 die Gebrüder Friedrich (II) und Goswin (I) als Kastellane der Burg Grillenburg und in demselben Jahre und 1328 Goswin Muser noch einmal allein als solchen. 1350 ist Friedrich, Goswins (I) Sohn, Ministerialis et castellanus uf deme Grellenberge. Seitdem wird keiner der Familie Muser als Inhaber des Burglehns genannt; doch ist es im Besitz derselben gewesen beinahe bis zu der Zeit, als das Geschlecht erlosch. Jedenfalls hatte es aber seine Bedeutung verloren und war von den Besitzern verlassen und lag daher wüst, als solches es auch 1454 bezeichnet wird. In diesem Jahre werden nämlich laut Urkunde vom Donnerstag nach Reminiscere (21. März) Busse, Friedrich und Hans von Morungen, Gebrüder, mit dem Schlosse Grillenberg (das sie 1430 gekauft hatten), ferner mit Gütern in Riestedt Wallhausen 2c., sowie „mit einem wüsten Burglehn zum Grellenberge mit Gehölz u. a. Zubehör, als Goßwin (III) und Fritsch Muser daselbst gehabt haben," vom Herzog Wilhelm III. von Sachsen belehnt.[1] Wann die von Morungen dieses Lehn den Musern abgekauft haben, ist nicht zu sagen. Sie müssen es schon vor 1454 besessen haben, da die Belehnung damit keine Neubelehnung war, sondern nur geschah, weil der eine Bruder (Eckebrecht von Morungen) der oben genannten v. Morungen in dieser Zeit (1452—54) gestorben war. Im Jahre 1430, als die v. Morungen die Grillenburg von den Landgrafen kauften, waren die Muser noch im Besitz desselben, da von diesem Lehnsstück der Burg 1430 nicht die Rede ist und die Landgrafen nur ihren eigentümlichen Teil verkauften. Die v. Morungen müssen also das Musersche Lehn in der Zeit von 1430—54 gekauft haben.

D. Besitz in der Stadt Sangerhausen:

Auch in Sangerhausen hatte die Linie Friedrichs Besitz gefaßt. 1350 besitzt Friedrich (III), Kastellan auf der Grillenburg, den Rodezins uf deme rode versus Nyenborg. 1372 hatte Goswin (II) mit Ludwig von Sangerhausen einen Sedelhof in dem Neuendorfe vor Sangerhausen inne. 1420 kauft Fritsche Muser ½ fl. Zins für 5 fl. von Hans Kluge und dessen Weibe. 1433 haben Goswin und Fritsche die Lehen an 1 Morgen Land

[1] Hauptstaatsarch. zu Dresden Cop. 49 fol. 111.

auf der Sandgrube, der Klaus Wüsthube gehört. 1454 kauft Fritsche für 10 Schock Groschen 1 Schock Groschen Zins von Heinrich Werner und seiner Frau Katharine. Welchen Besitz sie überhaupt in Sangerhausen hatten, besagt der Musersche Lehnsbrief von 1458.

Der Propst Ulrich und sein Vetter Fritsche Muser geben 1462 100 alte Schock Groschen zur Stiftung eines Begängnisses bei der Brüderschaft St. Mariä in der Ulrichskirche. In dieser Kirche hatte das Geschlecht auch sein Familienbegräbnis: „uber Sanct Johans altar, dar vor die Meuser ire begrafft haben."

E. Zu Schobisfeld (jetzt Wüstung nördlich von Emseloh, woselbst die „wüste Kirche" liegt:[1]

Vor dem Jahre 1434 besaßen die Muser den 3. Teil einer Holzmark und die Dorfstätte zu Schobisfelde (Schaffisfelde). Bernd von der Asseburg hatte ihnen beides abgekauft und solches 1434 schon „etzliche lange Zeit gehabt". Unterm Datum Weißensee Dienstag nach Allerheiligen (2. Nov.) 1434 vergleicht sich der Landgraf Friedrich von Sachsen mit Bernd von der Asseburg wegen dieses 3. Teiles der Holzmark zu Schobisfelde und läßt dem letzteren folgendes Stück an demselben Holze zu „Schaubisfelde" anweisen: „Nämlich den Ort Holzes, als der angeht an dem roten Wege und fort nach Blefeld ausgeht, als das mit Gruben und mit Kreuzen vermalt, verzeichnet, und zur rechten Hand, als man von Herckensohle (Herkensole) den roten Weg anzieht, gelegen ist und soll wenden an der Blankenheimischen Gemeine; dazu er auch behalten soll die Dorfstette (Schobisfelde) und Wiesen, die Ludwigs von Sangerhausen seligen und der Meuser gewest sein, als er die auch mit gekauft hat." Bernd v. d. Asseburg wird mit diesem Holzteil und der Dorfstätte und Wiese zu rechtem Mannlehn beliehen. Zeugen waren von der „Erbaren Mannschaft" Ulrich Marschalk, Albrecht Hacke, Sifigenz von Morungen, Friedrich und Hans von Morungen, Gebrüder, Heinrich und Vollrath Griffvogel, Amtleute zu Sangerhausen, und fast viele von dem Rate und Bürgern unserer Stadt S. und viel frommer Leute.[2]

---

[1] Die wohlerhaltene Ruine wird merkwürdiger Weise weder in den Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Sangerhausen, noch in denen des Mansfelder Gebirgskreises aufgeführt und genannt.

[2] Abschrift. im Rudolstädter Urkundenbuch I 699. Staatsarchiv zu Magdeburg: Amtssachen betr., vol. II sub Beyernaumburg. Die Schreibung der Eigennamen weicht in beiden Abschriften von einander ab, obgleich es etwa gleichzeitige Kopien sind.

F. Muserlengefeld.

Schon im 9. Jahrhundert gab es drei Dörfer des Namens Lengefeld, denn in dem Hersfelder Zehntregister von 899 kommt der Name Langunfeld dreimal vor. Welche Unterscheidungsnamen diese drei trugen, sehen wir aus einer Kundschaftsschrift des Amtmanns und Münzmeisters zu Sangerhausen über das sog. Rottleber- oder Kriegholz und Kupferbergwerk und das dazu gehörige Gericht in die Thomae apost. (21. Dez.) 1400. Darin werden unter den vielen Zeugen der benachbarten Dörfer auch erwähnt „dy eldistin vz dem dorffe Wettelrode vnd dy dorffer dy Lengefelt heißen: das eyne heyßet Probstlengefelt vnd eyns Mittellengefelt vnd eyns Muserlengefelt, dy da by gelegin sin.“[1]

1. Propstlengefeld.

Propstlengefeld, das heutige Lengefeld, das östliche der drei gleichnamigen, in der Reihe von Osten nach Westen liegenden Dörfer, von dem die Sage richtig erzählt, daß es früher bis Muserlengefeld gereicht habe, hat seinen Beinamen davon erhalten, daß es bis zur Aufhebung der Klöster 1540 dem Propste des Ulrichs-Nonnenklosters zu Sangerhausen zuständig war. In dem Erbbuche des Amts Sangerhausen von 1534 heißt es bei Lengefeld: „Das Kloster zu St. Ulrich zu S. hat den Dienst der Ackerleute und Hausfroner auch etliches Zins da. Aber m. gn. Herr alle Obrigkeit, Gericht, Verbot, Hülfe und Folge ins Amt; müssen alle gegen Sangerhausen ins Gericht gehen auf das Schloß und die Rüge einbringen. Nachdem aber das Kloster im selbigen Dorfe einen Holzförster hat, ob nun jemand auf Erfordern seinen Dienst dem Kloster nicht thäte, Lehnrecht, Zins oder andere des Klosters Gerechtigkeit nicht bezahlt, dem mag des Klosters Holzförster Gebot thun, auch so es not, mit Gehorsamszwange fordern und dazu bringen; hat das Amt die Obergebot, also auch die Hülfe über alle fremde Schuld. Und sind die Einwohner desselbigen Dorfes vermöge einer Verschreibung und Freiheit etwa dem Kloster zu gut durch Herzog Magnus von Braunschweig gegeben (um 1350) aller Steuer, Dienste, Gebot, Zoll und der Rauchhühner gefreit und also dem Amte mit nichts denn der Gerichtsbarkeit und Folge zugethan.“[2] Damit ist die Vermutung, die in den Blättern für Handel und Gewerbe der Magdeburger Zeitung 1881, Nr. 1 ausgesprochen,

---

[1] Stadtarchiv zu Sangerhausen Loc. II, Nr. 31.

[2] Staatsarchiv zu Magdeburg LIX. Nr. 442. Dasselbe besagt ein Verzeichnis der Amtsdörfer von etwa 1580 (ibid. Nr. 2215).

daß Lengefeld dem Dompropst zu Merseburg gehört habe, hin fällig. An die Zugehörigkeit zur Propstei in Sangerhausen erinnerte noch das 1829 zum Roden verkaufte Propstholz bei Lengefeld, das mit dem Rappholze 132 Morgen groß war. Der Ort erscheint als Propstlengefeld zum erstenmale 1391. In diesem Jahre eignet Landgraf Balthasar von Thüringen dem Jungfrauenkloster St. Ulrici in Sangerhausen „2 Pfund Pfennige Geldes, der 24 Schillinge gelegen sind zu Probestlengeuelde an Zinse, die wir da haben.“[1]

2. Mittellengefeld

hat seinen Namen von seiner Lage zwischen den beiden andern Dörfern des Namens Lengefeld. Es ist jetzt bis auf jede Spur von der Erde verschwunden; die Länderei ist sicher zu dem heutigen Lengefeld gelegt worden. Es muß zwischen dem jetzigen Lengefeld und dem sogen. Markrain (d. h. Grenzrain zwischen zwei Fluren) an dem nördlichen Abhang des Schwichenberges gelegen haben. Ein alter Brunnen, der auf einem in der Nähe des Markrains südlich von dem letzteren liegenden Flurstück sich befinden soll, sowie der Name Meyerhügel, welcher einem Teile des Schwichenberges beigelegt wird (ob Meier = Mauerhügel, ein Hügel, auf welchem Mauern, Gemäuer standen?) deuten vielleicht auf das untergegangene Dorf Mittellengefeld hin.[2] Mittellengefeld bestand um 1400 noch als Dorf und befand sich damals im Besitz der Familie von Sangerhausen. Wie lange diese jedoch den Ort besessen haben, ist nicht nachweisbar. 1394 belehnt Landgraf Balthasar von Thüringen die Frau Margarete, Ludwigs von Sangerhausen Gemahlin, zum Leibgedinge mit dem „dorff Mittellengefeld mit aller ynner czubehorunge“, ferner mit 2 Mark Geldes und 2 Marktscheffel Hafer, einem Pfund Pfennige in dem Dorfe zu Wunserlengefeld und anderen Gütern bei Sangerhausen. Im Jahre 1406 empfängt Ludwig von Sangerhausen zu Lehn das Dorf zu Mittellengefeld und Gerichte und Rechte, ferner zu Wüserlengefeld 2 Marktscheffel Hafer und 2 Schock Groschen, das Holz, der Schweinsberg, ferner Wiesen, Acker und Holz zu Schonbisfelde und andere Güter in Sangerhausen.[3] Ludwig von Sangerhausen tritt nach diesem Jahre nicht wieder auf; er muß noch 1406 gestorben sein. Seine Güter gingen auf seine Frau Margarete über, die 1420 noch lebte. Am Sonntage vor ad vincula

---

[1] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Cop. 2, fol. 145.

[2] Reinecke, Geschichte von Lengefeld im 1. Heft der Mitteil. des Sangerh. Vereins für Geschichte und Altertumskunde, S. 119.

[3] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Cop. 2, fol. 164b und Cop 29, fol. 86.

Petri (31. Juli) 1412 wird Bernd von der Asseburg „um seines getreuen Dienstes willen, den er uns gethan hat und er und seine Erben uns und unsern Erben förder mehr thun soll, zu einem rechten Anfall" (Anwartschaft auf die Lehen) vom Landgrafen Friedrich beliehen „mit dem Dorfe Mittellengefeld mit Gerichten, Rechten und anderen Zubehörungen", sowie mit anderen Gütern, „in aller Maße, als sie die erbare Frau Margarethen von Sangerhausen itzund von uns zur Lehn und Leibgedinge innen gehabt und besitzt; wenn dieselbige Frau Margarete von Sangerhausen abginge von Todes wegen, daß dann die vorgen. Güter alle mit ihren Rechten ꝛc. an den obgen. Bernd von der Asseburg kommen, fallen und ihm folgen sollen, der sie dann fürbaß mehr von uns zu rechtem Lehn haben, besitzen soll als Lehnsguts Recht und Gewohnheit ist."[1] Nach dem Tode der Frau Margarete von Sangerhausen, der nach 1420 erfolgte, ging also Mittellengefeld in den Besitz von Bernd von der Asseburg über. Wie lange es noch als Dorf bestanden hat, ist unbekannt; 1412 wird es noch als „Dorf" bezeichnet. In dem Erbbuche des Amtes Sangerhausen von 1534 wird „Meuser Lengefelt, wuesten Lengefelt" als „Wüstungen, so zum Grellenberge mit dem Obergerichte und aller Gerechtigkeit gehören, welche und wie viel der sein, werden in allen Hohegerichten zur Rüge gefordert und berufen," in dem Wüstungenverzeichnis mit aufgeführt.[2] Unter den Dörfern wird dann weiter daselbst gesagt: „Wueste Lengefelt sonst genannt Mittellengefelt ist eine Dorffstette, hat m. gn. Herr alle obrigkeit ins Amt zugebrauchen, Nutzunge aber der acker und Wiese gehört den von der Asseburgk zu Wallhausen, m. gn. Herr die stadt und andern die Trifft zuständig." Merkwürdiger Weise wird Mittellengefeld in einem Wüstungenverzeichnis von 1499 nicht mit aufgeführt, während Muserlengefeld und die anderen genannt werden.[3] Es ist nicht bekannt, ob Mittellengefeld ein Kirchdorf gewesen ist. Nach einer Flurbezeichnung im Erbbuche des Kleinwerthernschen Ritterguts zu Brücken[4] vom Jahre 1534 zu schließen, hat es eine Kirche besessen. „Andreas Waynschrebe zcu Großen Leynungenn"

[1] Abschriftlich im Rudolstädter Urkundenbuch I, 419 ex actis publ. Kändler hat fälschlich geschrieben „Meuser Lengefeld"; es muß ohne Zweifel Mittellengefeld heißen, da die von Sangerhausen nie im Besitz von Muserlengefeld gewesen sind, vielmehr nur daselbst einige Zinsen hatten, wie die Urkunden von 1394 und 1406 zeigen. Mittellengefeld dagegen besitzen sie ganz: „mit aller Zugehorunge, Gericht und Rechte."

[2] Staatsarch. zu Magdeburg LIX No. 442.

[3] ibid. LIX Nr. 1071.

[4] Im Pfarrarchiv zu Brücken.

zinst nämlich dem obengenannten Schlosse „6 Hüner Fast nachten von 1 Huffe Landes von 1 Holzflecken bey Lengefelt vor der Moßkamer kegen der Kirchen und Tiche zu Mittel lengefeld."

3. Muserlengefeld.

Der Name Muser- oder Miserlengefeld hat mit dem lat. miser = arm nichts zu thun, rührt vielmehr von dem Geschlecht der Muser her. Dies wußte schon Kändler in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Derselbe schreibt zu der Urkunde von 1433: „Das Vorwerk Meuserlengefeld, nach Wallhausen gehörig, hat von diesem adligen Geschlecht den Beinamen."[1] Die historisch richtige Schreibung ist demnach Muserlengefeld, da die Muser nur selten Meuser und noch seltener Miser in den Urkunden genannt werden. Jetzt hat sich die Schreibung „Miserlengefeld" allgemein eingebürgert; 1770 „Meißer Lengefeld", 1783 Mieserlengefeld, 1779 Meuser Lengefeld, 1831 Miserlengefeld, 1833 Meußerlengefeld. Die Schreibung „Meilerlengefeld" in Schumanns Lexikon von Sachsen V 618 ist nur eine irrige und soll Meiserlengefeld heißen. Ebenso irrig ist die Harzschrift IIIb, 414 ausgesprochene Ansicht, daß Meuserlengefeld seinen Namen von der „Bergkette Maaskammer", welche wahrscheinlich „Mauskammer" hieße, erhalten habe. Ganz richtig hat daher Herr Dr. Jul. Schmidt Harzschrift IV 239 darauf hingewiesen, daß der Ort von dem Geschlecht Muser (Miser) und nicht von der „Maaskammer", die übrigens im Volksmunde, wie auch in den Urkunden, stets „Mooskammer" heißt, benannt ist.

Nach der Lage der Dorfkirche von Muserlengefeld, die bekannt ist, zu schließen, hat das Dorf in der Nähe des Markrains an den sog. Teichwiesen gelegen. Muserlengefeld war nicht bloß ein Kirchdorf, sondern hatte auch einen eigenen Pfarrer. Daß es eine Kirche gehabt hat, beweist das Archidiakonatsverzeichnis des Bannes Kaltenborn von 1400. Daselbst wird „Muserlengefeld in Banno Coldenborn" unter den Kirchen aufgeführt, welche 1 Solidus an Kaltenborn jährlich zu geben haben. Daß es eine eigene Pfarre gehabt hat, beweist die Urkunde von 1472, auf die wir noch kommen. Heute bestehen die Ueberreste der Kirche aus mit vielem Dorngestrüpp bewachsenem Mauerwerk, das als selbständig hervortretende Mauer nicht mehr erscheint, sondern nur als ein Steinhaufen zu bezeichnen ist. Nachgrabungen haben ergeben, daß nicht nur das Fundament der Kirche, sondern auch noch erhebliche Ueberreste von altem

[1] Rudolstädter Urkundenbuch I, 681.

Mauerwerk erhalten sind, aus denen zu schließen war, daß der Bau gotisch gewesen.[1] Die Stelle nennt sich noch heute „die wüste Kirche.“ Vor derselben lag in alter Zeit ein Teich, welcher der „heilige Teich“ hieß; der Ort heißt noch heute „die Teichwiesen“. Die Kirche war mit Wald umstanden, der 1555 zur Pfarre in Lengefeld (Propstlengefeld) gehörte und jedenfalls nach Eingehen der Pfarre und Kirche dahin verlegt wurde. In dem Pfarreinkommenverzeichnis zu Lengefeld von 1555 heißt es: „13 Acker Holz, nämlich 10 Acker das Heibels Holz an der Lengefelder Trift und 3 Acker um den heiligen Teich.“ 1571 sind diese 3 Acker um den heiligen Teich ganz wüst.[2] Es ist sehr wahrscheinlich, daß die „18 Acker neugerodete Wiesen, welche 1585 aus einem Sumpfe beim Dorfe Lengefeld auf Amtsunkosten angerichtet und denen zu Lengefeld als Laßgut, doch auf Widerrufen, à Acker jährlich um 12 gl. eingethan werden,“[3] bei Muserlengefeld gelegen waren.

Das Dorf Muserlengefeld war 1458 nicht mehr besetzt; aber es bestand 1472 das Pfarrlehn noch in dem Orte. Busse Schenke von Tautenberg verkauft in diesem Jahre die „Wüstung zu Muser lengefelt“ mit ihren Zubehörungen, nichts ausgeschlossen, denn allein das Pfarrlehn daselbst, das er zu leihen für sich behält, an Heine Böttcher auf Wiederkauf. In dem Wüstenverzeichnis von 1499 wird „Muserlengenfelt“ als wüstes Dorf bezeichnet, das „man zu allen Hoen gerichten vor dem landgerichte zu heischen pflegt“. In dem Erbbuche des Amtes Sangerhausen von 1535 wird „Meuser Lengefelt“ mit unter den „Wüstungen, so zum Grellenberge mit den obergerichten und aller gerechtigkeit gehören, welche und wie viel der sein, werden in allen Hohegerichten zur Rüge gefordert und berufen“, aufgezählt.[4] Das Erbbuch von 1547 kennt ein „Wüsten- und ein Mittel-Lengefeld.“[5] Im Erbbuch von 1513 wird unterschieden zwischen „wüsten und gebauthen Lengefelt“; 1588 wird die Trift „in und vor der Moßkammer vff dem Rück vnd Sommerleitten daselbst, also auch zu mittel vnd wüste Lengefeldt rc.“ als zum Amte Sangerhausen gehörig bezeichnet.[6]

Ueber die Gerichtsbarkeit in Muserlengefeld sagt das Erbbuch des Amtes Sangerhausen von 1513: „Zu wuste Lengefelt hat m. gn. Herr alle oberkeyt; die nutzunge der acker vnd

[1] Reinecke, Geschichte von Lengefeld in den Mitteilungen des Sangerhäuser Vereins für Geschichte und Naturwissenschaft I 120.

[2] Reinecke, Geschichte von Lengefeld, 120.

[3] Staatsarchiv zu Magdeburg, Nr. 430.

[4] Staatsarch. zu Magdeburg, A LIX, Nr. 1071 und Nr. 442.

[5] Neue Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins zu Halle, Band XIX, S. 481.

[6] Staatsarch. zu Magdeburg, Nr. 441 und 414.

Zins sein Berlt von der Asseburg, aber m. gn. Herr hat alle trifft sampt dem Rat u. a. dar." 1534 wird von „Meuser Lengefelt" gesagt: „Eine wüstunge mit den gerichten Im felde und flore dem Ampte S. zugehörig triften vnd weyden, aber der mehr teyl der Acker der Asseburger vnd was in beiden wüsten Dorffstetten (Muser und Mittellengefeld) durch ire Schultheis gepfandt, müssen die pfandt gegen Sangerhausen vberantwortet werden."[1]

Muserlengefeld hat seinen Namen von der Familie Muser erhalten, die schon früh im Besitze desselben gewesen sein müssen, da es 1394 schon unter diesem Namen erscheint. Da es in den obigen Wüstenverzeichnissen unter den Wüstungen mit aufgezählt ist, „so zum Grellenberge mit den Obergerichten und aller Gerechtigkeit gehören," so ist mit Recht anzunehmen, daß Muserlengefeld zum Burgamte Grillenberg gehört hat und wohl ein Pertinenzstück des Burglehns gewesen ist, das die Muser (Linie Friedrichs) bis zum Verkauf desselben an die von Morungen nach 1430 inne hatten, was wohl von der Mitte des 13. Jahrhunderts, mit Sicherheit aber seit 1286 der Fall gewesen ist. Mit den Herren von Sangerhausen, Kunemundischer Linie, die mit Ludwig 1406 ausstarb, finden wir die Muser an mehreren Orten in gemeinsamem Besitz; jedenfalls waren beide Familien mit einander durch Heirat versippt. So stiften Ritter Ludwig von Sangerhausen und Goswin Muser 1372 ein Seelgerät in der Marienkirche zu Sangerhausen und übereignen dazu ein Haus im Neuendorfe. 1394 und 1406 finden wir Ludwig von Sangerhausen im Besitz von einem Zinse von 2 Marktscheffel Hafer und 1 Pfund Pfennige (2 Schock Groschen) in dem Dorfe Muserlengefeld und vor 1434 im Besitz einer Holzmark und der Dorfstätte zu Schobisfeld. Ob die Muser auch in Gonna, woselbst die von Sangerhausen Besitz hatten, seßhaft waren, wie Herr Prof. Dr. Schmidt in den Bau- und Kunstdenkmälern V 24 annimmt, bezweifle ich, da in den Urkunden davon nichts vorkommt.

Daß die Muser das nach ihnen benannte Dorf inne gehabt haben, erfahren wir eigentlich erst in der Zeit, als dieses Geschlecht in der Mitte des 15. Jahrhunderts dem Erlöschen nahe war; wenn nicht der auftretende Name Muserlengefeld (1394) auf einen älteren Besitzstand schließen ließe. Am Montag Bonifacii (5. Juni) 1458 belehnt nämlich Herzog Wilhelm Fritsche Muser und Gebhard Muser, seines seligen Bruders Sohn, mit einem wüsten Dorfe, genannt Lengefeld, mit allen seinen Ge-

[1] Staatsarchiv zu Magdeburg. Nr. 442.

rechtigkeiten und Zubehörungen, ferner mit einem freien Hofe in der Riestedter Gasse, 10 verlehnten Höfen auswärtig und in der Stadt Sangerhausen und 40 Acker Land verlehntes Gut in dem Felde daselbst, zu rechtem gesamten Mannlehn. Da Gebhard Muser „ausländisch" ist und die Lehen nicht antreten kann, so gelobt Fritsche, daß Gebhard binnen Jahresfrist seine Lehen empfangen und geloben und schwören soll, sich darnach zu halten, wie einem Mann gegen seinen Herrn gebührt und wie sie bisher die Lehen besessen haben.[1]

Vorstehende Belehnung war keine neue, geschah vielmehr aus dem Grunde, weil Goswin (III) gestorben war und sein Sohn Gebhard zur Succession gelangte. Zwei Jahre waren die Muser jedoch nur noch im Besitze von Lengefeld. Am Sonntag post Epiphaniae dom. (11. Jan.) 1461 belehnt Herzog Wilhelm den edlen Rudolf Schenken, Herrn zu Tautenberg, der seit 1458 sein Amtmann in Sangerhausen war, mit dem wüsten Dorfe Muserlengefeld und einem freien Hofe in und von der Stadt Sangerhausen mit seinen verlehnten Hufen und Höfen, Würden, Rechten, Nutzen, Freiheiten, nichts ausgeschlossen, sondern in allermaßen, als Fritsche und Eckard Muser, denen er das alles abgekauft hat, vor ihm zu Lehn gehabt und ihm willig aufgelassen haben.[2] 1472 verkauft der edle Busse Schenke, Herr zu Tautenberg, „die Wüstung zu Muser lengefelt" mit ihren Zubehörungen, nichts ausgeschlossen, denn allein das Pfarrlehn daselbst, das er zu leihen für sich selbst behält, an Heine Böttcher, Bürger zu Sangerhausen, für 200 fl. auf einen Wiederkauf. Am Sonnabend Cyriaci et socior. (8. Aug.) 1472 bestätigt Herzog Wilhelm diesen Wiederkauf.[3] Am Sonnabend nach Corporis Christi (31. Mai) 1483 werden Burghard, Georg, Busse, Gebrüder, und Busse, Georg, Hans und Rudolf, auch Gebrüder, die Schenke, edle Herren zu Tautenberg, jedenfalls nach dem Tode Busses, mit dem wüsten Dorfe „Muser Lengenfelt" und einem freien Hofe in und vor der Stadt Sangerhausen gelegen, mit ihren verlehnten Häusern und Höfen dazu gehörig u. a. Gütern in Wallhausen und Einzingen belehnt.[4] Ob die Güter seitens der Schenke von Heine Böttcher wieder eingelöst sind oder ob der Wiederkauf in einen Erbkauf übergegangen ist, davon ist nichts bekannt. Nur soviel wissen wir, daß 1495 die Schenke nicht mehr im Besitz von Muserlengefeld waren. Am Freitage nach Annunciationis Mariae (27. März) 1495 belehnt

[1] Hauptstaatsarch. zu Dresden Cop. 49, fol. 172.
[2] Original im Staatsarch. zu Magdeb. 10 A. Nr. 514 (8).
[3] Hauptstaatsarch. zu Dresden Cop. 50 fol. 76 b.
[4] ibid. Cop. 63, fol. 99 b.

Herzog Georg von Sachsen Bernd von der Asseburg, sowie Ludwig von der Asseburg, Heinrich und Hans, Konrads seligen Söhne, ferner Werner, Bernd und Friedrich von der Asseburg, Bussens seligen Söhne, mit dem „wüsten Dorfe Meuser lengefeldt" und mit einem freien Hof in und vor der Stadt S. mit ihren verlehnten Häusern und Höfen dazu gehörig, ferner mit 4½ Hufe Landes und einem Hofe im Dorfe und Felde zu Wallhausen.[1] Am 14. Okt. 1577 werden Hans Ernst von der Asseburg und Hansens von der Asseburg nachgelassene Söhne mit dem wüsten Dorfe Meuser-Lengefeld ꝛc. vom Kurfürsten August beliehen.[2]

Während die von der Asseburg die Expektanz auf Mittellengefeld schon 1412 erhielten und wahrscheinlich bald nach 1420 in den Besitz gelangten, erwarben sie Muserlengefeld erst 1495, und zwar käuflich. Die Sage, wonach das jetzige, aus dem wüsten Dorfe entstandene, dem gräfl. Asseburg-Bochholzschen Hause und Rittergute zu Wallhausen gehörige Vorwerk Muserlengefeld ein Asseburger von einem sächsischen Fürsten als Patengeschenk mit den Worten: „Da hast Du einen Schweinestall und einen Dornenrain," erhalten haben soll, ist demnach unrichtig; sie würden aber wohl einen Sinn geben, wenn man sie auf das Dorf Mittellengefeld bezöge, da dieses von Bernd von der Asseburg auf billige Weise erworben ist.

Nach den Sangerhäuser Erbbüchern von 1513/34 steht dem Amt Sangerhausen in Muserlengefeld alle Gerichtsbarkeit und Obrigkeit in Feld und Flur zu, während der größte Teil der Aecker und der Zins davon den Asseburgern gehört; die Trift und Weide daselbst hat das Amt Sangerhausen und der Rat daselbst; wohin auch alle durch die Asseburger genommenen Pfande zu bringen sind. Nach dem Verzeichnis von 1513 gehörte zum Schloß (Burg) Sangerhausen u. a.: Ein gebauter Schafhof mit einem Stalle, der jetzt (1513) wieder angerichtet, mit einer guten Trift, mag ein Schäfer ohne Schaden den Winter die Flur Wettelrode, Pölsfeld, „wüsten und gebauten Lengefelt" und Gonna betreiben.

In einem Schriftstück, das behufs Führung einer Klage zwischen dem Amte Sangerhausen und Hans Ernst von der Asseburg zu Wallhausen 1588 wegen der Grenze zwischen beiden produziert wurde, wird unter „Hohen Rode, Lemmungen" die Grenze des Amtes Sangerhausen an diesem Orte also beschrieben: „Die Wüstung über Wallhausen gegen Lemmungen des Orts durchaus, da Herdan Hacke einen Ochsenstall baute, alle dieselbe

[1] Rudolstädter Urkundenbuch III 679 ex actis publ.
[2] ibid. IV 693 ex act. publ.

Länderei dazu gehörende, auch etliche zinsbare Aecker den Asseburgern zu Wallhausen und den von Werthern zu Brücken zuständig, gehören mit allen Gerichten und Rechtfertigung ins Amt Sangerhausen. Auch noch etwas weiter hinüber jenseit dem Ochsenstalle und daselbst den Grund hinab auf die Straße bis an Herdan Hackes Hof zu Leinungen, so itzo die Grafen haben; es wird auch von etlichen Aeltesten gesagt, daß ein Stück des Hofes auf dem Sangerhäuser Gerichte des Orts, da Thomas Numburg zuvor Acker oder Güter gehabt, liegen soll. Hinter dem Hofe zu Leinungen hin, nach dem Dorfe hinweg unter der Moßkammer der Winterleite bis an den Bach, so vom heiligen Born und Morungen herab fließt, der Dörbach genannt, bis auf den Stein, der an der Wiese gegen dem heiligen Born steht. Und was also hier diesseit dem Bache an der Winterleite Acker oder Wiese, es sei Asseburgisch oder anderen, desgleichen in und vor der Moßkammer auf dem Rück- und Sommerleiten daselbst, also auch zu Mittel- und wüste Lengefeldt, im Lohe, Enckerode 2c., der Kalbsnase, dem Pipping, der Butterhut bis wieder in den Rosengarten, den Grund herauf wieder nach dem Hohenrode gelegen, ist alles mit aller Obrigkeit, Hülfe, Pfändung und anderer hohen Gerechtigkeit dem Amte Sangerhausen zuständig."[1]

Etwa 200 Jahre lang haben wegen der Triftgerechtigkeit der Fluren Mittel- und Muserlengefeld zwischen dem Rate zu Sangerhausen und denen von der Asseburg zu Wallhausen Streitigkeiten bestanden. Am Ende des 16. Jahrhunderts scheinen die von der Asseburg erst das Vorwerk Muserlengefeld an Gebäuden gebaut zu haben und dadurch den Anlaß zur Erbitterung seitens der Sangerhäuser gegeben. Im Jahre 1588 rückten daher die Sangerhäuser nach dem Vorwerk Muserlengefeld, pfändeten dem von der Asseburg viele Stücken Vieh und demolierten das neue Gebäude. Nach einem Auszug aus der Sangerhäuser Ratsrechnung von 1588 verkaufte der Rat „von des Asseburgischen abgepfändeten Viehes" 36 Stück Hammel und Schafe für 54 Schock (à Stück 30 gl.), 48 Stück Jährlinge (à Stück 15 gl.) für 36 Schock, 17 Stein 19 Pfd. Wolle für 28 Schock 2 gl. 4 Pfg., und löften also im ganzen 119 Schock 2 gl. 4 Pfg. oder 112 fl. 10 gl. 4 Pfg.[2]

Nachdem so eine geraume Zeit zwischen Johann Ernst von der Asseburg zu Wallhausen und dem Rate zu Sangerhausen wegen der Trift, Hut- und Koppelweide von Wallhausen aus nach Sangerhausen auf dem großen Riethe und Rasen Almißleben, sonst die Sauweide genannt, ferner wegen der Trift an

[1] Staatsarch. zu Magdeburg LIX A Nr. 414.
[2] Stadtarchiv zu Sangerh. Loc. 9, Nr. 1.

anderen Orten, weswegen der Rat gegen den von der Asseburg im kurfürstl. Oberhofgerichte zu Leipzig Klage erhoben, „welche mit einer Exception spolii wegen des zu Meuser Lengefeld angefangenen neuen Gebäudes beschehenen Demolition eine Zeit lang retardiert und aufgehalten,“ beschwerliche Irrungen bestanden, verglichen sich beide Teile am Mittwoch, den 20. Juli 1597. Es kam hinsichtlich der Trift bei Meuserlengefeld ein Vertrag zustande, worin es heißt: „Hat auch der Rat dem v. d. Asseburg die den 29. Mai 1588 abgepfandeten 150 Schafnöser, Stück vor Stück restituiert, die Nutzung aber hat der v. d. Asseburg gänzlich schwinden lassen, das demolierte Gebäude zu Meuser Lengefeld betr. obwohl der Dominus fundi Servientis in praejudicium fundi Dominantis zu bauen nicht befugt, hat der Rat aus nachbarlichem Willen nachgelassen, daß der v. d. Asseburg das Gebäude wiederum errichten möge dergestalt, daß er daselbst ein Wohnhaus, Ställe, Scheunen und einen Garten, in allen 20 Ruten lang und 8 Ruten breit, darauf sich ein Hofmeister zur Notdurft behelfen kann, allda er wohl zur Winterszeit von Martini bis auf Ostern soviel Viehes hinschlagen möge, als es ihm beliebt, aber zur Sommerszeit mehr nicht denn 40 Stück an allerlei Vieh zusammen halten und in die Weide treiben soll, und da darüber der von der Asseburg mehr Vieh dahin legen würde, als man sich doch gar nicht zu versehen, soll der Rat befugt sein, dasselbe eigenmächtig wegzunehmen und dies, wie oben ist, dem v. d. Asseburg der Ursachen verwilligt, damit er sein daselbst angelegten Acker düngen und bessern und also seinen Nutz suchen und dessen consequenter gemeiner Stadt für ihr Vieh wegen der Huten und Triften auf denselben Aeckern auch gebessert sein möchte. Dagegen der von der Asseburg sich verpflichtet, solches weiter nicht, wie oben gedacht, zu nützen und sich keine Schäferei des Orts anzumaßen, auch nicht eine Klaue Viehes weiter für sich, noch der Gemeinde aus Wallhausen dahin zu treiben, noch dem Rate und Gemeinde zu Sangerhausen an ihrer Hut und Trift in die Moßkammer und daselbst herum nach Lengefeld und Leinungen zu hindern oder Schmälerung an ihrer vor undenklichen Jahren hergebrachten Gerechtigkeit zuzufügen. Die Tränke des Orts und bei der anstoßenden Wiese am neuen Gebäude belangend hat der v. d. Asseburg bewilligt, dieselbe nicht allein zu verbauen oder mit Weiden zu bestecken, sondern auch zu bessern und zu erweitern, damit das Vieh ohne alle Hinderung sich derselben zu gebrauchen“.[1] Doch lange dauerte es nicht, so war denen

[1] Stadtarchiv zu Sangerhausen Loc. II, Nr. 503.

von der Asseburg die Befolgung der Bestimmungen dieses Vertrages lästig und sie überschritten die darin getroffenen Vereinbarungen.

Ludwig von der Asseburg, der vor 1612 das Gut Wallhausen von seinem Bruder Joh. Ernst käuflich an sich gebracht hatte und in dieser Zeit (vor 1609) auch noch die Hackeschen Güter in Wallhausen von 20 Hufen Landes von Christoph und seinem Vetter Hans Georg Hacke gekauft hatte, richtet am 12. Jan. 1612 ein Bittgesuch dahingehend an den Kurfürsten, zu konzedieren, daß er, da er nun nach dem Kauf von 20 Hufen „fast 30 Hufen in Manglung des Düngers und nötigen Besserung ganz wüst und öde liegen" lassen müsse, und er mit den Hackeschen Gütern eine Schäferei in Wallhausen von 500 Stück Schafnossern stark erblich an sich gebracht, wodurch er die Hut und Trift in der Sangerhäuser Flur zu gebrauchen habe, zu den obigen 500 Schafen noch 500 auf seiner Schäferei zu halten „und dieselben auf das Vorwerk zu Meuser Lengefeld, damit die daselbst jetzt wüst und ganz öde liegenden Aecker zur notwendigen Besserung gebracht und das Lehn darum gestärkt werde, zu schlagen," was ihm, wenn es bei der Anzahl des in dem Vertrage von 1597 festgesetzten Anzahl des Viehes verbleiben sollte, nicht wohl möglich sein könnte. Obgleich der Kurfürst ihm eine solche Verwilligung nicht gab, belegte er trotzdem Muserlengefeld entgegen dem Vertrage von 1597 mit mehr Vieh, als dort gestattet war. Der Rat beschwerte sich am 2. Mai 1612 bei Ludwig von der Asseburg, daß sein Schäfer sich zur Neuerung unterstanden, mit dem Schafvieh in der Sangerhäuser Flur „bis an die Brechtewendische Kirche und in der Kalbsnase genannt zu hüten und solche Oerter zu betreiben unterstanden, auch dieser Tage einen Stall oder Lager bei Meyser Lengefeldt geschlagen hat," und bitten ihn, solches abzustellen; worauf jedoch der v. d. Asseburg nicht einging. Der Rat sah sich daher genötigt, die Sache am 9. Mai 1612 an den Kurfürsten zu berichten: Hans Ernst von der Asseburg hat vor etlichen Jahren sich unterstanden, nach Meuserlengefeld eine Schäferei zu bauen, wozu er nicht befugt gewesen, daher der Rat dies angefangene neue Gebäude mit Vergünstigung des Amtes S. demoliert und einreißen lassen. Darnach hat der Rat (1597) nicht aus Pflicht, sondern aus nachbarlichem Willen nachgelassen, daß der v. d. Asseburg nicht eine Schäferei, sondern ein Wohnhaus mit Stall und Scheune daselbst erbauen könnte. Ferner erinnert der Rat daran, „daß die Hacke vor langen Jahren ein' Vorwerk um die Gegend, da die wüsten Aecker liegen, die der v. d. Asseburg bessern will, zu bauen sich unterfangen; es hat aber das Amt und der Rat das

nicht leiden wollen, sondern das vorhabende Gebäude übern Haufen gerissen, wie die vestigia des Ortes im Augenschein noch vorhanden"; dies gilt auch für die von der Asseburg. Durch die Klage im Oberhofgericht erlangte der Rat soviel, daß der Kurfürst am 26. Nov. 1613 den Befehl an eine Kommission ergehen ließ, es dabei bleiben zu lassen, daß der von der Asseburg auf der Hackeschen Schäferei nicht mehr als 500 Schafe zu halten befugt sein solle, bis er ein anderes nachweisen würde; sich also des Baues der Schäferei und des Hordenschlages bei Muserlengefeld enthalten solle. Die Kommission sollte daher beide Parteien in Güte vergleichen.[1] In dem am 28. Aug. 1617 daraufhin vom Hauptmann Jakob von Grünthal gegebenen Abschiede wurde bestimmt, daß der v. d. A. nur 500 Schafe halten, dafür aber berechtigt sein solle, die Sangerhäuser Flur betreiben zu dürfen.[2]

50 Jahre lang hatte der Streit geruht. Da trat im Jahre 1667 Ludwig v. d. Asseburg zufolge der Succession die an ihn gefallenen Lehen in Wallhausen an. Dieser suchte daher am 12. April 1667 beim Herzog, wie seine Vorfahren auf den obigen Aeckern des Hordenschlages und Schafdüngers sich bedient, um Kontinuierung dieses Rechts nach, weil sonst solche Aecker wenig zu nutzen seien. Er beanspruchte nur die bloße Lagerstelle des Nachts auf seinem eigenen Grund und Boden. Als der Rat daraufhin beim Amtschösser, der über die Bewandtnis der Sache auf Befehl des Herzogs berichten sollte, vorstellig wurde, versprach Ludwig von der Asseburg dem Rate, daß er nur beabsichtige, seine Hutweide fruchtbarer zu machen, jedoch kein Jus daraus ableiten wolle. Der Rat beruhigte sich jedoch dabei nicht, sondern machte die Klage im Oberhofgerichte noch im Juli 1667 anhängig.[3] Auch diesmal bleibt der Rat in seinem Rechte, und Ludwig von der Asseburg wird auch auf die Läuterung hin abgewiesen.

13 Jahre später hatte der Rat zu Sangerhausen wiederum Anlaß zur Klage gegen Ludwig von der Asseburg betreffs der Muserlengefelder Trift. Entgegen dem Vertrage von 1597 hatte der Pächter des Asseburgischen Vorwerks zu Muserlengefeld im Jahre 1680 mehr als 40 Stück Vieh gehalten und über 70 Stück an Rind-, Schaf- und Ziegenvieh, die Schweine nicht mit gerechnet, in die Weide daselbst getrieben. Auch beabsichtigte man, „eine Schaftrift von Wallhausen aus mit etlichen 100 Stück dahin in Gewohnheit zu ziehen", während in dem Rezeß ausdrücklich fest

[1] Stadtarch. zu Sangerh. Loc. 9 Nr. 19.
[2] ibid. Loc. 9 Nr. 1.
[3] Stadtarch. zu Sangerh. Loc. 9 Nr. 19.

gesetzt war, daß die von der Asseburg sich keiner Schäferei des Ortes anmaßen, auch nicht eine Klaue Viehs dahin treiben sollten. Als der Rat Ludwig von der Asseburg solches berichtet, verspricht derselbe, solches seinem Pachtmann ernstlich zu untersagen wie auch keine Schäferei daselbst errichten zu lassen. Weil aber das Hackesche Gut zu seinem Rittersitze zu W. käuflich gebracht sei und dasselbe nicht das geringste kleinste Schafvieh in Wallhäuser Flur weiden dürfe, sondern sich des ganzen Komplexes in Sangerhäuser Flur bis an die Mooskammer mit 500 Schafen beständig bedienen müsse, sei er gewillt, sich aus diesem Posseß auch nicht treiben zu lassen; auch sei 1668 sententioniert worden, ihn an seinem ruhigen Posseß nicht zu beschweren. Der Rat gab sich damit jedoch nicht zufrieden, sondern rückte am 25. Aug. 1681 mit 31 bewaffneten Bürgern nach Muserlengefeld und pfändete dem Pachter Messerschmidt von den auf der Weide angetroffenen 37 Stück Rindvieh und 59 Stück Schafen und Schweinen 37 Stück Rindvieh und trieb solche nach der Stadt, wo dieselben im Marstalle untergebracht wurden. Am 27. Aug. bittet der Wallhäuser Amtmann Amhoff den Rat, „dem armen Tropfe solches Vieh mehr aus Barmherzigkeit als aus rechtlichem Zulaß gegen billige Buße vor diesmal wieder folgen zu lassen.“ Gleichzeitig erbietet sich Messerschmidt, 30 Thl. für Lösung des Viehes zu geben; der Rat verlangte aber 100 Thl. Darauf beschwerte sich Messerschmidt beim Herzog wegen Pfändung des teils Ludwig von der Asseburg, teils ihm gehörigen Viehes. Während seiner 11 jährigen Pachtzeit sei immer diese Anzahl Vieh gehalten worden, ebenso sei es bei seinem Vorgänger gewesen. Wenn die leidige Kontagion in Wallhausen nicht wäre, würde sein Verpachter sicher einschreiten. Der Rat schreibt dagegen an den Herzog am 7. Sept. und erinnert zunächst daran, daß vor 90 Jahren wegen eigenmächtiger Aufbauung eines Vorwerks zu Muserlengefeld die Sangerhäuser mit dem von der Asseburg in einem großen Streit gelebt hätten, daß auch die Bürgerschaft ausgefallen und dem von der Asseburg das Vieh weggenommen und das Vorwerk ganz und gar eingerissen und demoliert hätte, weshalb es im Oberhofgerichte so einem langwierigen und kostbaren Prozeß gediehen und dem von der Asseburg endlich alles aberkannt worden sei, daher auch der von der Asseburg die Güte gesucht und ihm auch nachgelassen sei, das demolierte Gebäude auf gewisse Maße wieder aufzurichten. Da nun der von Asseburg auf seinem Vorwerk jetzt 96 Stück Vieh gehalten, habe man ihm 37 Stück weggenommen, wozu sie nach dem Rezeß von 1597 befugt gewesen seien. Auf den Vorschlag des Herzogs wird noch im Sept. die Sache dadurch beigelegt, daß Messerschmidt 50 Thl. giebt, er

auch „das Arztlohn" wegen der von dem Gemeindeochsen der Sangerhäuser an seiner Mutter geschehenen Beschädigung tragen will. Der Rat geht darauf ein, deutet ihm aber an, daß er im Wiederholungsfalle nicht damit loskommen würde.

Doch schon im nächsten Jahre sah sich der Rat veranlaßt, am 16. Juni durch dazu kommandierte Bürger dem Pachter Messerschmidt 35 Stück Rindvieh wegzunehmen und in den Marstall zu treiben. Die Kämmerei hatte für diese Bürger, „so bei Einbringung des Müserlengefeldschen abgenommenen Viehes und bei Visitation beider Vorstädte" geholfen hatten, 5 fl. für Bier zu bezahlen, wie schon bei der Pfandung 1681 von denselben 23 gl. 4 Pfg. für „Käse, Tobak und Pfeiffen und butter" aufgegangen waren. Diesmal (1682) gelangte die Klage ins Oberhofgericht, woselbst dem Rate am 8. Juni 1683 befohlen wurde, das Rindvieh der 20 Stück wieder zu restituieren. Der Rat appellierte dagegen und so kam es, daß 1685 die Klage noch nicht aus war.[1]

Da der von der Asseburg nach dem Rezesse von 1597 keine Schäferei in Müserlengefeld anlegen durfte, so baute er eine solche am Johannisholze. Am 25. September 1691 nimmt Ludwig von der Asseburg die Gebrüder Wachsmuth „zu Pachtschäfer auf meinem neuerbauten Vorwerke am Johannisberge" an. In der Mitte des 18. Jahrhunderts war aber diese Schäferei schon wieder eingegangen. Am 16. Oktb. 1760 schreibt der Asseburgische Amtmann in Wallhausen an den Rat zu Sangerhausen: Es haben Ihre Kaiserl. Geh. Rat Herr Werner v. d. Asseburg zum öftern dahin bedacht genommen, auf was Maße diejenige Länderei, so zu dem Vorwerke Meuserlengefeld gehören, zu besserer Kultur zu bringen sein möchten, und es haben dieselben kein besseres Mittel hierzu gefunden, als daß Sie eine Schäferei unweit dem Johannisholze, so in der eigenen Jurisdiktion lediglich belegen, hinwiederum, wie vormals, anlegen und also mit dieser Schäferei die Vorwerksäcker sowohl als auch den sog. Rosengarten düngen zu lassen, nur so, daß die Schäferei Gebäude nicht an den vorigen Ort, allwo sie lediglich wegen Mangel des Wassers vormals abgetragen worden, sondern in dem Thale des Rosengartens oder einem anderen Orte aufzuführen sein würden. Weil aber gleichwohl die Vorwerksländerei weder mit hiesigen Schafen betrieben, noch mit dem Horden schlage belegt werden durften, so wäre mit sämtlichen Trift interessenten in der Flur Meuserlengefeld, worunter „der Rat zu Sangerhausen insonderheit zu repartieren," dieserhalb „gütlicher Vergleich und Auskunft zu treffen, so daß also von daher aus

[1] Stadtarch. zu Sangerh. Loc. 9 Nr. 1, Miserlengefelder Trift betr.

nachbarlicher Freundschaft bewilligt würde, daß der v. d. Asseburg an dem genannten Orte nicht allein eine Schäferei anlegen, sondern auch Fug und Recht hätte, die ganze Meuserlengefelder Flur, soweit sich solche vom Rosengarten durch die ganze Meuserlengefelder Flur erstreckt, mit diesen Schafen zu betreiben und mit dem Hordenschlage zu belegen. Es scheint hierbei umso weniger Hindernis zu sein, weil mit den Sangerhäuser und übrigen Schäfereien wegen großer Entlegenheit auf dem Meuserlengefelder Feldern kein Hordenschlag praktikabel, daher den Schäfereien nicht der mindeste Abbruch geschieht. Auch würde dadurch die Viehweide zu M. gebessert, mithin das Schafvieh der sämtlichen Interessenten reicher Nahrung und Futter finden könne. So wird auch hiermit wirklich keine Neuerung aufgebracht, indem erwiesen ist, daß die v. d. Asseburg eine wirkliche Schäferei am Johannisberge vormals (1691) schon gehabt haben, auch die v. d. Asseburg mit 2 Schäfereien, davon eine am Johannisberge, höchsten Orts beliehen sind. So hat auch der Rat zu Sangerhausen bei öfteren in dieser Gegend vorgenommenen Lokalexpeditionen selbst gegründet anerkannt, daß die viele Lehde liegenden Gebreiten zu Meuserlengefeld nicht besser, als durch Anlegen einer solchen Schäferei und guten Anbau und besserer Weide für sämtliche Triftinteressenten gebracht werden könnte. Man hofft daher, daß dieselben ohne Weiterung sich diesem Begehren fügen werden. Der Rat berichtet darauf zurück, daß dies Suchen vielen Bedenklichkeiten unterworfen sei und daher mit sämtlichen Triftinteressenten kommuniziert werden solle.[1] 1766 war jedoch der Plan noch nicht zur Perfektion gediehen, weshalb Hermann Werner v. d. Asseburg am 30. Aug. 1766 an den Amtmann Schmidt zu Sangerhausen schreibt, daß wegen gesuchter Konzession zur Anlegung einer Schäferei bei dem Vorwerk Meuserlengefeld oder im Thale des Rosengartens der gnädige Befehl von der Landesherrschaft am 19. Oktober 1764 eingegangen sei, die Triftinteressenten vorzuladen. Da jedoch Widerspruch dagegen erhoben war, so sieht sich der v. d. Asseburg genötigt, durch eine Okularinspektion einige Umstände ins Licht zu setzen. Er bittet daher, nicht nur die in den vorigen Zeiten errichtet gewesene Schäferei und die noch vorhandenen Rudera, sondern auch die Gegend in dem Thale des Rosengartens und hinter dem Johannisberge und die bei dem Vorwerk Meuserlengefeld, woselbst er die neue Schäferei anzulegen gedenkt, nebst den gegenwärtig wüst liegenden und hierdurch zu kultivierenden vielen Rittergutsäcker, in Augenschein zu nehmen. Am 4. Sep-

[1] Stadtarch. zu Sangerhausen Loc. 9 Nr. 34.

tember schreibt darauf der Amtmann zu S. die Besichtigung für die Gemeinden Oberröblingen und Lengefeld aus.[1]

Ob noch im 18. Jahrhundert aus dem Bau der Schäferei etwas geworden ist, habe ich nicht erfahren; augenblicklich ist Muserlengefeld ein zum Rittergute Wallhausen gehöriges Vorwerk mit 333 Morgen Land und Wiesen, verbunden mit einer Schäferei.

Das erst am Ende des 16. Jahrhunderts gebaute Vorwerk Muserlengefeld, dessen Länderei bis dahin wohl nur zur Hutweide von dem Hauptgute Wallhausen benutzt worden war, wurde, so lange die von der Asseburg das Rittergut Wallhausen selbst bewirtschafteten, immer getrennt von letzterem verpachtet; erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab war der Wallhäuser Pachtmann zugleich auch Pächter von dem Vorwerke; so 1759—75 Amtsverwalter Bertram, Pachtinhaber des Asseburgischen Vorwerks Miserlengefeld und zugleich Amtsverwalter in Wallhausen.

1670 verpachtete[2] Ludwig von der Asseburg „das zum Hause Wallhausen gehörige Vorwerk Meißer Lengefeld" mit allem Zubehör für jährlich 24 fl. für die Viehzucht, für Federvieh jährlich 20 Hühner und für den Ackerbau 450 Nordh. Scheffel Frucht, als je 100 Schfl. Roggen und Gerste und 250 Schfl. Hafer, an Andreas Messerschmidt aus Lengefeld. Was die Holzung betrifft, so gehört die ganze Mooskammer nicht nach Muserlengefeld, sondern nach Wallhausen, wohl aber die Weiden, die in den Wiesen stehen. Als Inventar hatte das Vorwerk ein Wohnhaus mit Stuben, Küche und 2 Kammern; im Hofe einen Schutz, eine gewesene Scheuntenne, einen Schuppen, eine Kornscheune, einen Pferdestall, ein Backhaus, darin ein Backofen von 3 Scheffeln, einen Brunnen. An Vieh war vorhanden: 1 großer brauner Wallach 9 fl. tariert, 1 Wallach „Schmalhans genannt", weil derselbe von Würmern ganz verzehrt, für einen toten Mann angenommen, 1 braune Stute, „die Zeisigen genannt," 9 fl.; an Rindvieh 1 „Bullichen" 4 fl., 7 Kühe 49 fl., 5 Kühe 30 fl., 7 Kühe, welche kalben wollen, 42 fl., 4 2jährige Rinder 12 fl., 30 Stück Hühner und einiges Ackergerät.

[1] Urschrift im Dorfarch. zu Oberröblingen.

[2] Pachtbrief im Handelsbuche des Amtes Sangerhausen II Nr. 7 fol. 270.

Zu: Dr. Gustav Schmidt's „Zur Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts“.

Harz-Zeitschrift XXI, S. 1 fg.

(Zweiter Nachtrag. — Erster s. H.-Z. XXV, S. 167.)

2. Poppo. Statt Ille genuit lies Elle genuit; vgl. den Anfang der angeführten Stelle: Ezike et Elle fratres. — Die andere alte Nachricht über den Ursprung unseres Geschlechts hat Schmidt nicht erwähnt, weil es außerhalb seines Planes lag, auf die sagenhaften Anfänge desselben einzugehen Sie ist unter dem Namen Hermanns von Lerbecke, Dominikaners im Paulskloster zu Minden (Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II[2] S. 74—76) abgedruckt bei Leibniz, script. rer Brunsv. II S. 179: Anno episcopus (Mindensis) XXVI. Iste ex Comitibus de Blankenburg . . . Hic venerandus pontifex ex comitibus de Blanckenborch ortum habuit, et prius fuit hic Canonicus et praepositus Sancti — — —. Hujus mater domina Oda . . . Hujus patrem comitem in Wythesem intellexi habitasse: et est infra (es ist intra oder inter zu lesen) Erfordiam et sylvam Harthe. Quo mortuo tres filii sui ad curiam Imperatoris per promotionem nobilium consanguineorum venientes, imperii negotiis et causis et strenue intendentes operam dederunt. Tandem Comite de Regenstene, Halberstadensis diocesis, de medio per mortem absque herede sublato, Imperator eorum servitii fidelis non immemor dicto dominio praedictos tres filios inpheodavit, et heredes constituit. Ex hiis tribus hic Anno assumtus est et Episcopus creatus. Nec praedicta lectorem moveant, in quibus aliqualis contradictio videtur esse. sed minime. Hii enim relicto Wytesen suo patrimonio titulum Comeciae Regenstein (Omissum: acceperunt. vel: assumserunt), qui Comites tunc de Blankenborch dicebantur. Et istud Wytesèn fuit forte in comecia. Was Leibniz, introd. S. 21, über diese Angaben sagt, fängt mit den Worten an: non exiguas patiuntur difficultates und gipfelt in dem Ausspruche: itaque vera Lerbekii narratio esse non potest. Auch Abel, Halberst. Chron. S. 194, wendet

sich gegen Lerbeckes Ausführungen, und (Scheidt,) Zusätze zu v. Moser's Einl. in das Braunschw. Lüneb. Staats Recht S. 104 A. bemerkt, daß Lerbeckes Ansicht bereits als fabelhaft in Koch, Tract. de Exspectatiuis et Inuestitura euentuali c. 3 § 19 not. X widerleget worden. — Leibrock, Chron. von Blankenburg I S. 118 verweist Anno (1170—85) in das Geschlecht der Grafen von Blankenburg in Thüringen und denkt an eine Verwechselung der thüringischen und der Harzgrafschaft, zu der die Grafschaft Regenstein gezählt wäre. — Unter Woteſen verstehen Leibniz und Leibrock Weißensee, das allerdings zwischen Erfurt und dem Harze liegt; Abel erklärt es als Wittersheim bei Minden an der Weser. Der Name erinnert sicherlich mehr an Wietzen, wo die Regensteiner bis zum 26. Februar 1301 Besitzungen hatten; an dem Tage schenkt Graf Heinrich VI. von Regenstein seine Besitzungen in Wietzen seinem sororius oder socer, dem Grafen Gerhard von Hoya; v. Hodenberg, Hoyer Urkundb. I, 35—38. Bei Lerbecke in derselben Chronik der Mindener Bischöfe, Leibniz S. 187, heißt es: Borchardus Comes de Welpe bona sua in Wyttesen cum Ecclesia et omnibus pertinentiis suis, sicut ipse a Comite de Regensteyne emerat, ecclesiae et Episcopo Ottoni — primo tali nomine — (Otto I. 1266—75) contulit. Wietzen liegt im Amte Nienburg der Grafschaft Hoya; Sonne, Beschreibung des Königreichs Hannover V S. 849.

Aus der Notiz des Abtes Reinhard von Reinhausen geht mit Sicherheit hervor, daß Poppo ein Neffe des Halberstädter Bischofs Reinhard (1106—22) war; ob durch den Vater oder durch die Mutter, bleibt zweifelhaft; s. Schmidt. Ersteres ist die gewöhnliche Annahme, da Bischof Reinhard als Graf von Blankenburg gilt; z. B. H.-Z. V, S. 326. Grote, Stammtafeln S. 512. Bischof Reinhard war aber auch Verwandter Richizas, die ihr Vater Ulrich Edler von Elsendorf (bei Regensburg oder Bamberg; Förstemann, altdeutsch. Namenbuch II S. 831) zuerst ins Kloster Benediktbeuren im Augsburger Sprengel bringen wollte, die dann ins Kloster Drübeck eintrat, aus ihm später weggenommen wurde und dem Kloster Admont in Steiermark übergeben ward. Ist obige Annahme richtig, so ist es nicht unmöglich, daß Poppos Vorfahren gleich mehreren niedersächsischen Herrschergeschlechtern (unter Kaiser Heinrich II.) aus Baiern in unsere Gegend eingewandert sind; H. Z. X, S. 407. — Diese Ansicht ist nicht neu. Leuckfeld, antiq. Michaelst. S. 26: Dahero derjenige Author, welcher die so genannten Fata Blanckeburgo-Reinsteinnensia . . . zusammengetragen, und darinnen . . . jedoch ohne Grund, beweisen will,

daß die Blanckenburgischen Reinsteinischen Graffen aus dem Würtzburgischen in dieses Land kommen wären . . .

Betreffs Poppos darf ich wohl hier einen Irrtum Schmidts im Urkundenbuche des Hochstifts Halberstadt Nr. 222a berichtigen. Dort heißt es: „Pfalzgraf Friedrich übergiebt dem Kloster Schöningen mit Zustimmung seines Sohnes Adelbrecht auf der Lucas-Synode einige Morgen in Watenstedt (ind. xij, in die Luce). Halb. 1148, Okt. 18. Zeugen: Abt Sigebodo von Ilsenburg, Rotger von Michaelstein, Propst Heinrich (von Drübeck); Dompropst Wichmann, Decan Erpo, Kämmerer Conrad, Vizedominus Ulrich, Küster Hermann, Scholasticus (magister) Heinrich; Pfalzgraf Friedrich, Graf Goswin von Valkenburg, Graf Poppo von Blankenburg, Graf Ludwig von Wippra u. a. Gedr. im Auszuge Meibom Scr. 3, 249 (Chron. Marienthal). H.-Z. 1868, 266." — In Meibomii chronicon Marienthalense. Opus posthumum. Helmestadii 1661 S. 9, steht: . . . ad annum MCXLVII. Redux eodem anno — Subjekt ist Fridericus Palatinus — cœnobio San-Laurentiano ad Schöningam dono dedit agri aliquot jugera in pago Watenstede; cui donationi consensit filius Adelbertus. Anno MCXLIIX, Indict. XII. die Lucae adfuit synodo quae Halberstadii habita fuit, praesentibus ibi Sigebodo Ilsenburgensi, Rotchero de S. Michaele (für de Lapide S. Michaelis[1]) Abbatibus: Henrico Praeposito, Wichmanno Praeposito majore, Erpone Decano, Conrado Camerario, Ulrico Vicedomino, Hermanno Custode, Henrico magistro: ex Laicis, Friderico Comite Palatino, Gosvvino Comite de Valckenborg, Poppone Comite de Blanckenborg, Ludovvico de Wipper etc.; im Abdrucke script. rer. German. a. a. O. ist das Punktum zwischen Adelbertus und Anno 1148 weggelassen: dadurch wird die Stelle unverständlich.

Endlich — vielleicht — noch ein interessantes Vorkommnis aus Poppo's Leben. 1137 Sept. 22 Aquino. Graf Poppo ist unter den Zeugen, als Kaiser Lothar III. die Abtei Stablo in Schutz nimmt. (Angabe von Drucken: Reg. archiep. Magd. I, 1121.) Danach begleitete Poppo den Kaiser auf dessen zweitem Zuge nach Italien und war wohl auch beim Tode desselben

[1] Nirgends anders: 1148 Okt 18. Rodgerus abbas de Lapide s. Michaelis. S. Bonifaz 2. (1147—49), fratri Rogero venerabili abbati und vorher locus qui dicitur Lapis s. Michaelis. Hochst. Halb. 227. 1150. Rogerus abbas de Lapide s. Michaelis, ebd. 233. 1152. Rogero abbati Monasterii de lapide Sancti Michaelis. von Erath S. 88, 13. 1160. Rothgerus abbas de Lapide s. Michaelis. Hochst. Halb. 255. 1167 Juni 10. Rogero Abbati monasterii de Lapide S. Michaelis. von Erath S. 93, 94, 20, 21.

[v. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit IV² S. 148] zugegen.

6. Reinhard. S. 5 Z. 8 v. u. Statt Urkb. S. Bonif. 31 lies 3.

7. Siegfried. „Von der Pilgerfahrt, die er mit Heinrich dem Löwen nach dem gelobten Lande 1172 unternahm, scheint er nicht heimgekehrt zu sein.“ Seine Heimkehr nahmen z. B. an Leuckfeld, ant. Blanck. S. 41. Stübner, Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg I S. 59. Leibrock I S. 103. — Dürfen wir daraus, daß, als Heinrich 1172 das heilige Grab mit drei Lampen beschenkt, von seinen Mannen die Grafen Günzel von Schwerin, Sigebodo von Scharzfeld, Hoyer von Mansfeld, Rudolf von . . ., Bernhard von Welpe, nicht aber Graf Siegfried von Blankenburg — freilich auch nicht Graf Ilger von Honstein — diese Schenkung bezeugen, v. Blankenburg Campe, Regesten und Urkunden des Geschlechts von Blankenburg Campe 36; vgl. Havemann, Gesch. von Braunschweig und Lüneburg I S. 201, schließen, daß Siegfried schon auf der Hinreise gestorben ist?

9. Heinrich I., „der älteste Sohn Siegfrieds I.“ „I.“ ist zu streichen. — „Da er seit 1192 ohne Ausnahme comes de Regenstein heißt“.

1192 Okt. 21. Heinrich von Regenstein. Cod. Anh. I, 679.
1192. Heinrich von Regenstein. Hochst. Halb. 337.
1193 Dez. 27. Heinrich von Regenstein. v. Blankenburg Campe 73.
1194 (Sept. 24. — Dez. 31). Heinrich von Regenstein und Siegfried von Blankenburg. Cod. Anh. I, 692.
1195 März 30. Siegfried von Regenstein. Hochst. Halb. 362.
1195. Heinrich von Regenstein und sein Bruder Siegfried [ohne Zusatz] ebd. 360.
1196. Siegfried von Blankenburg. Förstemann, Ukdb. des Klosters Homburg S. 26.
1197 Mai 3. Heinrich von Regenstein. Hochst. Halb. 379.
1197 Mai 17. Siegfried von Blankenburg. Or. Guelf. III S. 615, 135.
1197. Siegfried von Blankenburg. Hamburg. Ukdb. S. 275.
1197. Heinrich von Regenstein. Ukdb. St. Goslar I, 347. Kl. Mansfeld S. 15, 21.
1197. Heinrich von Regenstein und Siegfried von Blankenburg. Hochst. Halb. 386.
1197. Heinrich und Siegfried von Regenstein, ebd. 387.

Von da an stets Siegfried von Blankenburg bis 1238: Hochst. Halb. 390. St. Halb. 12. Hochst. Hildesh. I, 563.

v. Erath S. 122, 3. St. Halb. 14. 15. Riedel, cod. Brand. I, 17 S. 436. St. Goslar I, 384. Kl. Ilsenburg 52. Hochst. Halb. 472. Cod. Anh. II, 7. Hochst. Halb. 477. 485. Kl. Ilsenburg 57. v. Ludewig, rell. mscr. V S. 104, 79. Walkenr. Ukdb. 105. 106. Hochst. Halb. 516. Schaumann, Grafen v. Valkenstein S. 158, 15a. v. Erath S. 139, 28. Hochst. Halb. 545. Orig. Guelf. III S. 693, 204. Hochst. Halb. 548. Mecklenb. Ukdb. I, 305. v. Erath S. 143, 36. S. 141, 32, 33. Asseb. Ukdb. 135. v. Ludewig V S. 119, 94. Orig. Guelf. III S. 699, 211. Hochst. Halb. 573. Sudendorf, Ukdb. der Herzöge von Braunschweig I, 9. St. Goslar I, 482. Harzzeitschr. IIc S. 77—94. St. Goslar I, 493. Hochst. Halb. 666. v. Erath S. 164, 74. Ukdb. St. Quedlinburg 27. 28. v. Erath S. 166, 79 = Cod. Anh. II, 136. — Schmidts Ausdruck ist also an sich vollständig richtig, aber von 1192—97 heißt auch Siegfried Graf von Regenstein.

„Handelnd erscheint er seit der Mitte der 20er Jahre nicht mehr"; doch steht Walkenr. Ukdb. 194: „Ohne Datum [1234]. H[enricus] comes de Regenstein domino Suo H[enrico] Thuringiae landgravio, Saxoniae comiti palatino, significat. Se mansum 1 in Rosla proprietatis jure coenobio Walkenredensi vendidisse, rogans landgravium, ut suos compescat, ne coenobio gravamen inferrent — ist das die Hufe in Risla (so = Risleben), deren Verkauf Heinrich 1224 erwähnt, ebd. 137, und wäre danach das Datum zu ändern?

„doch als Zeuge noch 1235. (Ukdb. I, 693)" lies 643. — Nun verkauft 1241 Äbtissin Gertrud von Quedlinburg einen Zehnten in Marsleben an den Grafen Heinrich von Regenstein, Cod. Anh. II, 155, und das kann nur Heinrich I. sein; denn Heinrich II. war 1219 gestorben, Schmidt Nr. 13; Heinrich III. damals schon Domherr in Halberstadt, Nr. 17; Heinrich IV., Ulrichs I. Sohn, kommt zuerst 1246 Mai 12. bei Lebzeiten seines Vaters vor, Hochst. Halb. 763; Heinrich V. nennt 1251 Ulrich I. fratruelem suum tunc parvulum, Nr. 34. Danach muß Heinrich I. 1241 noch gelebt und gehandelt haben, womit weiter zusammenstimmt, daß sein Sohn Ulrich I. zuerst 1245 Mai 22. Olricus comes de Regenstein heißt, Nr. 14.

11. 12. Mechtild und Margarethe. Margarethe hält auch v. Mülverstedt, Reg. Magd. II, 84, für eine Gräfin von Blankenburg. — Daß Mechtild und Margarethe, fälschlich als Gräfinnen von Regenstein bezeichnet, die Stifterinnen des Halberstädter Siechenhofes waren, hat Jacobs, H.-Z. XXV, S. 350 fg., nachgewiesen.

13. **Heinrich** I. von Regenstein. Schmidt hat in dem s. Z. mir zugesandten Sonderabdrucke schon verbessert: Heinrich II.

14. **Ulrich** I. von Regenstein. „1264 Olricus senior (Urkb. II, 1023)." Es muß 1261 heißen.

„Ulrichs I. Kinder sind: Mechthild, Ulrich II., Heinrich (IV.), Otto (II.), Oda (I.), Albrecht I., Siegfried (II.), Poppo (I.), Luckard, Agnes." Zusammen kommen diese Kinder nirgends vor. 1246 Mai 12., in der einzigen Urkunde, in der Ulrichs I. erste Gemahlin Mechtild erwähnt wird, sind genannt außer dem abwesenden Ulrich II. Mechtild, Heinrich, Otto, Albrecht, Siegfried, Hochst. Halb. 763. Ulrichs I. zweite Gemahlin erscheint urkundlich erst nach dem Tode ihres Gemahls, zuerst 1265 Jan. 29. mit ihren Söhnen Ulrich, Albrecht, Heinrich, Poppo, Reg. Magd. II, 1625; ebenso 1265 März 6., ebd. 1628; vgl. auch 1265 Juli 26. Ulrich II. mit Zustimmung seiner Mutter Luckard und seiner Brüder Albrecht, Heinrich, Poppo; ebd. 1642; 1265 Aug. 10. ebenso, doch steht Poppo vor Heinrich, ebd. 1645. — Oda zuerst 1267 Januar 15., und zwar als Gemahlin Graf Burchards III. von Mansfeld, Klöst. Mansfeld S. 134, 10; Luckard (Edle von Querfurt) und Agnes (Edle von Hadeborn) zuerst 1273 Nov. 8. Reg. Magd. III, 118 (nicht 18, wie Nr. 32 steht). Danach möchte ich lieber stellen Mechtild, Ulrich, Heinrich, Otto, Albrecht, Siegfried, Poppo, Oda, Luckard, Agnes, annehmen, daß, wenn nicht auch schon Poppo, so doch Oda, Luckard, Agnes aus Ulrichs I. zweiter Ehe stammten, und die Stellung Luckard, Agnes, Oda, Mechtild, Reg. Magd. III, 118 sowie Oda, Mechtild, Luckard, Agnes, S. Paul 48 A. als unrichtig bezeichnen. Richtig Cod. Anh. II, 447.

15. **Siegfried** I. von Regenstein. „Sein einziger Sohn war Heinrich" V., nicht IV.

17. **Heinrich** III. von Regenstein können wir vielleicht schon 1241 als Halberstädter Domherrn nachweisen. Bereits 1241 erscheint als Domprobst Johann Semeca, H. Z. IX, S. 37. Hochst. Halb. 706. Mit seiner Wahl waren unzufrieden die Domherren Cono Depholdius. Volradus Kirchbergius. Conradus Cranichfeldius. Wiggerus Bilstenius. Henricus Reinsteinius. Bartoldus Klettenbergius. Christianus Stolbergius. Meibom, chron. Marienthal. S. 39 = Script. rer. Germ. III S. 261 mit 1242. Reg. Stolb. 50 wird diese Notiz, wohl nach dem oben Angeführten auf 1241 gegen Ende des Jahres verlegt. Hochst. Halb. 706 von 1241 stehen als Domherren Cono de Deifholte. Albertus de Cruceburg prepositus in Burslo. Conradus de Vroborch. Volradus de Kerberghe. Volradus (de Cranichvelt) prepositus Walbicensis. Wiggerus

(de Bilstein) archidiaconus in Luckenum, Albertus de Crozuch, Bartoldus de Clettenberge, Gerhardus et Lentfridus.

18. Albrecht I. von Blankenburg, Siegfrieds — adde I. — Sohn.

20. Siegfried II. von Blankenburg.

1251 Dezember 25. Blankenburg.

Graf Siegfried von Blankenburg verkauft dem Hospitale in Wernigerode 1 Hufe in Langeln und übereignet sie demselben an dem Orte Brevel. Et hoc Sifridus et Henricus filii nostri seniores tam pro se quam pro suis iunioribus promiserunt fideliter observandum. Zeugen: Bischof Meinhard von Halberstadt, Graf Ulrich von Regenstein, Graf Gebhard von Wernigerode, Herr Helmold von Biewende, Johann Predigerbruder, Schenk Dietrich von Quedlinburg, Werner filius, Berthold von Ditfurt. Datum anno gracie MCC quinquagesimo I, octavo kalendas Januarij, in civitate nostra Blankenburch. Urkb. Stadt Wernigerode 7. Reg. v. Ditfurth, Geschichte des Geschlechts von Ditfurth I S. 30, 61. — Jacobs, Urkb. St. Wernigerode a. a. O., meint, 1250 sei wahrscheinlicher als 1251. — Als Siegfrieds II. Söhne werden genannt:

1251 April 19. Heinrich, Siegfried, Hermann, Burchard. Hochst. Halb. 838. (Nr. 37a ist Hermann ausgelassen.)

1260 Mai 6. Heinrich, Hermann, Burchard, Siegfried. Langeln 24.

1260. Heinrich, Hermann, Burchard, Schmid, num. bracteat. S. 15.

1263 s. u.

1269 Juni 24. Heinrich, Hermann, Burchard. Reg. Magd. III S. 662, 552 (nicht Juli 8., wie durch ein Versehen H.-Z. XVIII, S. 161 und danach XXII, S. 20, Z. 3 v. o. steht).

1269. Heinrich, Hermann, Burchard, Siegfried. Langeln 29.

1275 April 21. Heinrich, Hermann, Burchard, Siegfried, Johann. Hochst. Halb. 1298.

1281 Heinrich, Hermann, Burchard, Siegfried, Johann. Langeln 34.

1297 März 30. Hermann, Siegfried, Heinrich. H.-Z. III, S. 222 und danach XVIII, S. 163 mit 1278. Obiges Datum nach Mitteilung aus Magdeburg. — Hier gehen die Geistlichen dem Laien voran.

Jedenfalls folgt hieraus, daß Heinrich älter war als Siegfried – und in der oben angeführten Urkunde steht Siegfried vor Heinrich.

Aus dieser Verlegenheit könnten wir nur freilich kommen, wenn wir

entweder annehmen, daß durch ein Versehen des Schreibers Siegfried III. vor Heinrich II. gestellt wäre,

oder unter Siegfried, Siegfried und Heinrich die Grafen Siegfried I. von Blankenburg und dessen Söhne Siegfried II. und Heinrich I. verstanden. Dann müßte aber ein Fehler in der Jahreszahl liegen. Dürfen wir quadragesimo statt quinquagesimo schreiben? 1241 scheint doch Siegfried I. noch gelebt zu haben (Nr. 10), 1245 war er tot; H. Z. XXV, S. 167. Die Zeugenreihe spricht nicht gegen 1241; denn Meinhard war Bischof von Halberstadt 1241—52. Hochst. Halb. 706; H. Z. IX, S. 37.

Graf Ulrich I. von Regenstein kommt vor 1219—65, Nr. 14.

Graf Gebhard I. von Wernigerode 1217—69, Sommer-Jacobs, Bau- und Kunstdenkmäler der Grafsch. Wernig. S. 19.

Herr Helmold von Biewende kann der erste dieses Namens sein, 1228—63 (II. 1250—1311). H. Z. VIII, S. 13.

Schenk Dietrich von Quedlinburg: „In einer Urkunde vom 14. Okt. 1222 kommt ein Schenke namens Thiderik oder Dietrich vor. In dem Zeitraume von 1224 bis 1230 werden zwei Brüder, Namens Otto und Theoderik, als Erbschenken genannt. Der letztere hat häufig und bis aufs Jahr 1259 die Urkunden unterschrieben, aber im Jahre 1257 und 1259 werden unter einer jeden Urkunde zwei Erbschenken, Namens Dieterich oder Thiderik, und zwar Vater und Sohn, genannt." Voigt, Geschichte des Stifts Quedlinburg II S. 440 cf. v. Erath S. 139. 143. 145. 146. 158. 211. 213, und die letzte Notiz spricht dafür, daß unter

Wernerus filius nicht Dietrichs Sohn, sondern Werner Söhne zu verstehen ist. „Vielleicht ist Filius 1239—1252 eine Uebersetzung von Sohn." Kleemann, Familiennamen Quedlinburgs S. 82; vgl. auch v. Tittfurth 39 (von 1234!), 45 (1236), 46 (1236), 47 (1237), 48 (1238), 50 (1241), 51 (1241), 52 (1241), 53 (1241), 59 (1245), 64 (1255), wo Schenk Dietrich und Werner Filius oder Söhne unmittelbar neben einander gestellt sind oder getrennt stehen.

Berthold von Dittfurth ist nach v. Dittfurth S. 324 Berthold III. 1237—66 — aber was heißt in beiden Fällen pro suis uxoribus? Denken wir an Siegfried I. und dessen Söhne, so ließe sich der Ausdruck vielleicht auf der letztern Schwestern, die Falkensteinerin (Nr. 22) und Mechtild (23, bezw. derer ich auch auf Leibrock I S. 139 verweise) beziehen; bei Siegfrieds II. Söhnen ist eine Erklärung ganz unmöglich. In den Urkunden,

mit Ausnahme einer, werden Hermann und Burchard als älter denn Siegfried genannt, und Johann kommt erst 1275 vor. Oder endlich hatten Heinrich und Siegfried noch rechte Geschwister, die früh gestorben sind?

Noch rechte Geschwister. Schon in meiner Blankenburger Geschichte S. 37 habe ich Bedenken geäußert, ob Siegfrieds II. jüngster Sohn Johann aus der Ehe mit Mechtild, die bekanntlich Bode, H.-Z. XXIII, S. 29 für eine Woldenbergerin erklärt, stammt. Nun steht Beylagen zur Reinstein. Deduction S. 152: Extractus Registri de Anno 1263. Graff Sievert von Blanckenburg . . . Alle . . . sollen wetten, dat ick mit meinen Erben bor [doch = Herr] Heinrich Hermanns Gebhard [muß Burchard heißen] und Sieverte, den Tegenden to Westerhusen, an Dorpe und an Felde, und dat grote Vorwerck, da im Thane siet [heißt das: das im oder in Thale liegt?] und dat Lütcke Vorwerck, darin Heinrich von Mecklenfelt inne sitt, mit allem Rechte miner Huß-Fruen Sophien tho ihren Live lediglich hebbe beschieden, dat Gut hebet sey, so ock [ich, auch?] empfangen tho Lehne von mines Herrn Bischoffs Vollraths Hand von Halberstadt." In solchem Deutsch ist die Urkunde sicherlich nicht geschrieben. Daß Siegfried II. gemeint ist, geht aus den Namen der Söhne hervor, wenngleich Gebhard statt Burchard steht. Johann ist noch nicht erwähnt, Mechtild kommt nur 1260 Mai 6. vor. War sie bald nachher gestorben? schloß Siegfried um 1263 eine zweite Ehe mit einer der Familie nach unbekannten Sophia? Ein Verschreiben — Sophia statt Mechtild — ist doch kaum anzunehmen; auch wird Siegfried Mechtild doch nicht erst 1263 beleibzüchtet haben.

21. Heinrich I. von Blankenburg 1225—71 (statt 1270) hat Schmidt verbessert; aber die Urkunde Hochst. Halb. 1212 ist von 1270 und erst Cod. Anh. II. (nicht 11.) 394 von 1271 (v. Heinemann: „Jan.—Sept.) — Seine Gemahlin Engelburg von Gleichen, H. Z. XXV, S. 167. — Seine Söhne Heinrich III. — nicht II. — und Siegfried IV.

24. Mechthild von Regenstein. „3 Töchtern, deren älteste nach der Großmutter Luckardis hieß (Walk. Urkb. 302)." Da stehen als Kinder des Grafen Heinrich II. von Honstein und Mechtilds von Regenstein Dietrich, Heinrich, Oda, Hedwig, Luckard. Aber 1254 verkauft Graf Heinrich II. mit Genehmigung seiner Frau Mechtild und seiner Töchter Lugkarda, Oda und Hedewigis ... Harzzeitschr. XXVIII, S. 453, 175; ebd. S. 492 heißt es, daß Heinrich mit Mechtild fünf Söhne (die Grafen Dietrich II. und Heinrich III., ferner Elger, Propst des Nordhäuser Kreuzstiftes und Domherrn zu Magdeburg, Ulrich, Domherrn zu Meißen,

Würzburg und Halberstadt, und Elger) und sechs Töchter (Luckardis, Oda, Hedwig, Mechtild, Jutta und Lutrude) erzeugt habe. Nach ebd. S. 491 starb Mechtild an einem 21. Oktober; begraben ward sie in der Kirche des Nordhäuser Barfüßerklosters, ebd. S. 492.

25. **Ulrich** II. von Regenstein. 1246 . . 98. Schon Schmidt hat 97 verbessert. — Urkb. Stadt Halb. 132: 1267 Juni 5. (nicht 15.) — Was R. 15, e heißen soll, weiß ich nicht.

26. **Heinrich** IV. von Regenstein. Urkb. II, 1444 ist vom 21. Dez. 1284; 1545 [gedruckt Urkb. Stadt Halb. 232] von 1289 Aug. 15. — Sept. 8. Adde: 1298 März 18. nobiles viri . . Olricus Albertus et Henricus fratres de Reghensten zwischen 1292 und 1328.

„Vielleicht ist er der angeblich 1314 vig. Andreae gestorbene Graf von Regenstein, der in der Kirche des ehemaligen Franziskaner-Klosters begraben liegt und auf dem allerdings erst im 18. Jahrh. errichteten resp. erneuerten Grabdenkmal als von der Heimburger Linie bezeichnet wird. Er soll das Kloster selber (vor 1289) gestiftet haben. — Oder ist es Heinrich VI. von der Regensteiner Linie?"

Die meines Wissens noch nirgends gedruckte Grabschrift in der Andreaskirche in Halberstadt lautet:

Illustrissimus et excellentissimus Dominus D. Henricus iunior comes de Regenstein ex linea Heimburgensi, cuius anniversarium cum illustrissimorum parentum eius et ex eadem familia defunctorum memoria postridie s. Andreae apostoli ecclesiae huius patroni annua solemnitate celebratur, insignem hunc conventum et ecclesiam ex lapide quadro sub titulo s. Andreae apostoli hoc in loco residentiae suae wulgo Die Kleine Blanckenburg dictae, anno 1289 pro fratribus minorum s. Francisci fundavit et anno 1314 mortuus in medio chori huius ecclesiae in habitu ordinis nostri magnifice est sepultus habitu ordinis nostri magnifice est sepultus (zweimal), cuius sepulchri monumenta (!) anno 1563 dirutum temporum iniuria serenissimus dux Brunswicensis et Luneburgensis Dominus Ludovicus Rudolphus et serenissima eius coniux Domina Christina Louisa princeps Oettingensis, Elisabethae Christinae regnantis augustissimae (?) invictissimique imperatoris et Hispanarum regis Caroli VI. semper augustae [fehlt coniugis?] parentes anno 1722 renovari et presbyterium ac chorum suis sumptibus ex lapide Blanckenburgico sterni curarunt, quorum memoria sit in benedictione, et anima excelentissimi (sic!) comitis piae memoriae hic sepulti requiescat in sancta pace.

Budäus, das Leben des Bischofs Albert II. von Halberstadt S. 108 fg. spricht davon, daß sich die Grafen von Regenstein in zwei Linien geteilt, deren eine auf dem alten Regenstein Haus gehalten und sich Grafen in Regenstein geschrieben hätten. Diese hätten sich gegen das „Stifft Halberstadt gantz friedt: vnd schiedtlich bezeiget vnd verhalben [verhalten?], Wie dann A. C. 1267. aus dieser Linien Graff Henrich zu Regenstein, mit seinen beiden Söhnen, Sigfride vnd Henrichen erster Ehe, gelebet, vnd hernach mit seiner anderen Gemahlin, Bina oder Bia, noch zwene junge Herren, als Hermannum, Thumbherrn zu Halberstadt 1389, vnd Vlrichen, so ein Prediger Münch 1389. gewesen, erzeuget, Welche Fraw Bina, mit hülffe vnd raht Grafen Henrichen, jhres Stieff Sohns, A. C. 1289. das Nonnen Closter S. Nicolai, Prediger Ordens, alhier binnen Halberstadt, gestifftet vnd erbawet, sich auch daselbst hinein mit sampt beyden Töchtern, Lucharde vnd Oda, begeben, jhr Leben also im Widwenstande zugebracht vnd vollendet, biß daß sie gestorben, vnd in der Kirchen desselbigen Closters begraben worden. Dagegen Graff Henrich der Jünger, jhr Stieff Sohn, das Barfussen Closter in Halberstadt aus seinem Gräfflichem Residentz Hoffe oder Wonung mildiglich gestifftet, vnd die Franciscaner Münche, so domahls am Marckte, an welchem Orte jetzo der Rahtß Keller vnd die Commisse gelegen, als Gaudenten Brüder ins selbige Closter anfänglich transferiret vnd mit grossen solemniteten einführen lassen, Vnd gleichßfals das Hospital zum heiligen Geiste mit 36. Hufen Landes, = dazu gegeben, Wie denn die gantze Refier von den Barfussen an (so noch heutiges Tages Lütgen Blanckenburg genennet wird, . . .) biß an das Harßlebische Thor den Graffen von Regenstein zuständig gewesen, welches Thor, wie gesagt wird, dieselbige Graffen auch sollen gebawet, vnd zum gedechtnüß den Küpffern Hirsch hinauff setzen lassen, dahero dann vermuhtlich, daß diese Herren Graffen, weil nicht alleine die von Dorstadt den freyen Sattel=Hoff am S. Niclaus Closter, beneben dem Abtßhoffe, dem Trülbrüder Closter vnd andern freyen Häusern vnter den Weyden von jhnen bekommen, besondern auch sie, die Graffen, das Pevelern Closter, Dominicaner oder Prediger Ordens in Halberstadt wolmeynende gestifftet vnd fundiret, eine ziembliche grosse Jurisdiction vnd Gerechtigkeit in der Stadt Halberstadt vor Zeiten müssen gehabt vnd bestritten haben. Dieser Graff Henrich der Jünger aber hat die Schuldt der Natur bezahlet A. C. 1314. in vigiliā S. Andreae Apostoli, vnd ligt in der Barfüsser Kirchen alhier auffm Chor begraben. Sein Gemahl sol Fraw Elisabeth, geborne Gräffin von Hove gewesen seyn, Wie M. Hieron. Viersuß in seinen Blanckenbürgischen

Collectaneis anmeldet, welchs mir aber nicht wol gleublich, Sintemahl ich auff derselben Leichsteine, ehe denn sie die Kirch väter, oder vielmehr Kirchen Diebe (o scelus inexpiabile!) solche fürnehme Matron vor etliche wenigen Jahren auffgraben lassen, vnd sie nun desselben mit gantz vnbesonnener verkauffung des Messings beraubet, ihr vaterliches Wapen, in gestaldt etlicher Hostien oder Groschen, wie dieselbe im Gräfflichen Tecklenburgischen Wapen zubefinden, eben zum Häupte an der rechten Seiten stehend gesehen. Vnd haben diese fromme Gottßfürchtige Eheleute beyde, nachfolgende Herrn vnd Frawlein in stehender Ehe miteinander erzeuget, Als 1. Graffen Henrich, so A. C. 1317. albereit todt gewesen, 2. Vlrichen den Jüngern, welcher A. C. 1317. vnd 1321. an des Vatern statt regieret, vnd zwo Tochter, als Elisabethen, Herrn Ludewigs des Edelings von Hakeborn Gemahl, vnd Mechtilden hinter lassen, 3. Sigfriden, Thumherrn A. C. 1317. vnd hernach A. C. 1344. Thumbdechandt zu Hildeßheimb, 4. Gerhardum, 5. Henricum, welcher mit bewilligung seines Herrn Bruders Sigfrids, vnd beyder jetzbenanten Brüders Töchtern, wie auch seines Gemahls, Frawen Sophien, gebornen Gräffin zu Manßfeldt A. C. 1344. das Hauß Schlanstedt, mit seinen domahligen Zubehörungen, vnserm Bischoffe Alberto 2. von Braunschweig, vmb vierzehen hundert Marck Stendalisches Silbers verkaufft, vnd noch A. C. 1352. beneben seinem Sohne Henrichen gelebet hat. 6. Fraw Mechtilden, Graffen Günthers von Kevernberg zu Bugk sein Gemahl vnd 7. Elisabeth. Vnd habe ich von dieser Linien in Briefflichen Vrkunden bißdohero weiter nichtes gefunden, scheinet auch also der Warheit ähnlich zusein, als wann dieselbe in diesem sechsten Seculo gäntzlich erloschen vnd ab gangen wehre."

„Anderßtheils Graffen von Regenstein aber haben vnter des auffm Hause Hoymburg gewohnet vnd Hoff gehalten, welches dazumahl nicht so ein schlechtes Nest muß gewesen seyn . . ."

Sind nun in diesen Ausführungen von Budäus auch ein paar Schreibfehler:

1. Hermann Domherr und Ulrich Predigermönch 1389 muß natürlich 1289 heißen: St. Halb. 228; vgl. auch 236 = Cod. Anh. I, 202; und

2. ist statt Seculo (ziemlich am Ende) Decennio zu lesen: die letzten Regensteiner der Regensteiner Linie Elisabeth — 1378, Mechtild — 1344, Heinrich X. — 1368, Sophie — 1358, Elisabeth — 1358. Nr. 89—93. und möglicherweise eine Unrichtigkeit:

Bia hat sich mit ihren Töchtern Luckard und Oda in das Nikolaikloster in Halberstadt begeben. — Schon Leutz, Stifts

historie von Halberstadt S. 159, stieß an dieser Erwähnung an. — Eine Oda genannte Tochter Bias kennen wir nicht; sollte hier eine Verwechslung vorliegen mit Oda, Tochter Ulrichs I. von Regenstein, später Nonne und Aebtissin des Halberstädter Jakobiklosters? Nr. 28. — Bezw. Luckards s. Nr. 53. — U.-B. Kl. Mansfeld S. 772 ist Bia als Nonne im Kloster Wiederstedt aufgeführt. Das steht aber l. c. S. 566, 22 nicht. Da steht vielmehr, daß Kloster Wiederstedt die an Bia Witwe des Grafen Heinrich von Regenstein verkauften zwei Wispel Weizen und 10 M. Stend. bis zu ihrem Tode jährlich zu Martini nach Halberstadt zu liefern hat. Daraus geht doch wohl hervor, daß Bia Witwe in Halberstadt war. Lebte sie im Kloster S. Nikolai, oder bewohnte sie vielleicht eine irgend einer geistlichen Stiftung gehörende Kurie, wie Ingard (Nr. 5) und Sophia Gräfin von Derenburg Witwe des Grafen Albrecht I. von Regenstein, Hochst. Halb. 1552?

enthalten, so sind doch die meisten Angaben, soweit sie sich belegen lassen, richtig.

1. 1267 Heinrich und seine beiden Söhne Siegfried und Heinrich aus erster Ehe: St. Halb. 129. Hochst. Halb. 1174 von 1267: Heinrich V. mit Zustimmung seiner Söhne Siegfried III. und Heinrich VI.
2. Gründung des Nikolaiklosters 1289. St. Halb. 228. N. Mitteil. IV, 3 S. 84 fg. H.-Z. V, S. 40.
3. „weil nicht allein die von Dorstadt — vnter den Wenden bekommen." Die Richtigkeit im einzelnen kann ich nicht erweisen; die von Dorstadt hatten lange Zeit ein Rittergut in Halberstadt, H.-Z. II, d S. 151; und was Budäus in der Randbemerkung sagt: „Diesen Hoff an den Geverdes Twethe hat Hans von Dorstadt Ritter An. Chr. 1400. dem Abte Jaspere zu Hoyseburg wiederüm verkaufft" stimmt mit Hochst. Halb. 3158.
4. Ueber das Peuelernkloster vgl. Niemann, die Stadt Halberstadt S. 71. Zschiesche, Halberstadt sonst und jetzt [2]S. 185. [H.-Z. V, S. 42.]
5. „Sein Gemahl sol Fraw Elisabeth, geborne Gräffin von Hoye, gewesen seyn" ist trotz Budäus Zweifel richtig, wie außer anderm gerade ihr Wappen zeigt, Nr. 48. Denkt Budäus beim Tecklenburger Wappen an die Seeblätter? Grote, Stammtafeln S. 194.
6. Heinrichs und Elisabeths Kinder:

1. Heinrich VIII. 1305 . . . 14. Nr. 71. Er wird in den Urkunden von 1317, S. Paul 99. Hochst. Halb. 1975. 1990, nicht mehr genannt.

2. Ulrich VII. d. J. 1305 . . 36 Nr. 72. Betr. 1317 f. die eben angeführten Urkunden, betr. 1321 Hochst. Halb. 2053. St. Wernigerode 66.

Dessen Töchter:

Elisabeth, Gemahlin Ludwigs von Hakeborn. Nr. 89.
Mechtild. Nr. 90.

3. Siegfried V. Domherr 1317. S. Paul 99. Hochst. Halb. 1975, 1990; 1344 Domdechant von Hildesheim (Nr. 73); 1344 Hochst. Halb. 2367, 2368. 1345 H. Z. XXII, S. 40, 73 b. 1346 Hochst. Halb. 2383.

4. Gerhard, Nr. 75.

5. Heinrich IX. Nr. 77, 1212 . . . 58. — Merkwürdigerweise ist er 1313 Febr. 2. nicht mit genannt, S. Bonifaz 122; aber er kommt viel öfter vor, als es nach Schmidt erscheinen könnte; er kommt noch vor

1313 April 12. — Bonifaz 124;
1313 Juni 11. — Bonifaz 125;
1317 Febr. 2. — Paul 99;
1323 Sept. 28. — St. Werniger. 71;
1324 Jan. 9. — Harenberg S. 813, 15;
1325 Sept. 18. — auch v. Mülverstedt, v. Kotze S. 81;
1328 Juli 25. — St. Wernig. 81;
1333 Jan. 20. — Harenberg S. 823;
1343 Juni 26. — Hochst. Halb. 2356;
(nach 1343)? — Harenberg S. 427;
1344 — Sudendorf II, 79;
1345 Aug. 6. — „ II, 131;
1346 Sept. 2. — Cod. Anh. V S. 336, 803a;
1348 Juni 24. und 1358 Febr. 5. Hochst. Halb. 2400;
1348 — Harzzeitschr. XXIII, S. 79, 91 g;
1349 Sept. 1. — St. Halb. 484;
1351 Juli 25. — Hochst. Halb. 2423;
1352 Febr. 1. — St. Halb. 495;
„ Apr. 13. — Hochst. Halb. 2431;
1353 Sept. 29. — „ „ 2443;
1355 Jan. 24. — v. Ditfurth 253;

v. Schmidt-Phiseldeck, Harzzeitschr. VII S. 311 meint, Heinrich IX. sei anfangs Geistlicher gewesen; — seine Gemahlin Sophia von Mansfeld Nr. 77; der Verkauf von Schlanstedt Hochst. Halb. 2367. 2368; Heinrichs Sohn Heinrich X. Nr. 91;

6. Mechtild, Nr. 74., Gemahlin Graf Günthers von Kevernberg zu Buak: 1317 Aug. 15. giebt zu Bunt Mathilde ihre Zustimmung zu einem Verkaufe, Hochst. Halb. 1975 A.

7. Elisabeth Nr. 76.

und weitere Kinder, wenn wir von Luckard absehen, Nr. 70, hatte Heinrich VI. von Regenstein nicht. Wird nicht vielmehr dadurch, daß Budäus sie nicht kennt und nicht nennt, die Annahme von Hodenberg's noch mehr in Zweifel gezogen?

Nach Budäus' Ansicht ist also unzweifelhaft Graf Heinrich VI. von Regenstein-Regenstein der Stifter des Barfüßerklosters in Halberstadt gewesen, zu dessen Gunsten er auch 1308 Okt. 21. St. Halb. 324, Hufen aufläßt. Da das Archiv des Klosters vernichtet zu sein scheint, Harzzeitschr. V S. 47, so läßt sich natürlich ein bestimmter Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht nicht führen. Da aber die sonstigen Angaben von Budäus im großen und ganzen richtig sind; da bei Erwähnung des Barfüßerklosters die Halberstädter Chronisten teils mit direkter Berufung auf Budäus, wie Reimmann, Grund-Riß der Halberst. Historie ad an. 1289, der dann freilich von einer Gräfin von Regenstein [Verwechselung mit Bia?] als Gründerin spricht, teils ohne dieselbe, aber augenscheinlich von Budäus beeinflußt, wie Abel, Halb. Chron. S. 65 und 316, dasselbe sagen; da die neuern Halberstädter Geschichtsschreiber, wie Niemann S. 69, Zschiesche S. 183, damit übereinstimmen: so dürfen wir Budäus' Ansicht wohl für richtig halten, auf dessen Worten offenbar auch die von Herzog Ludwig Rudolf erneuerte Grabschrift beruht. Aber

1. Budäus giebt als Todesjahr Heinrichs VI. 1314 an; und
2. die Grabschrift thut dasselbe und nennt, abweichend von Budäus, einen Heinrich aus der Heimburger Linie als Gründer des Klosters.

Heinrich VI. kommt nur bis 1311 vor. „Die letzte Urkunde, in der er vorkommt, ist vom 1. Juli 1311 (ungedr. Urk. v. S. Johann), am 5. Juni 1312 übereignet sein Sohn Heinrich (und sein Oheim Ulrich III. von der andern Linie) selbständig mit Zustimmung seiner Geschwister Land in Eilsdorf an das Stift S. Bonifatii (Urkb. S. Bonif. 118): zwischen diesen beiden Daten wird Heinrich VI. gestorben sein, wahrscheinlich am 20. Sept. 1311 (s. N. 73, b)" Nr. 48. — Daß 1312 Juni 5. Ulrich III. von Regenstein-Heimburg und Heinrich VIII. von Regenstein-Regenstein gemeint sind, ergiebt sich aus der Stellung Olricus et Henricus comites de Reghensten. Die umgekehrte Stellung, z. B. (1295—1306) Harzzeitschr. XII, S. 93; 1308 März 22. Baring, clav. dipl. S. 486, 6; v. Erath S. 350, 40; 1308 Juli 30. Walk. Urkb. 700; (1308) Dez. 3. ebd. 702; 1311 Riedel I, 17 S. 441, 28, geht natürlich auf Heinrich VI. und Ulrich III. Aber nicht erst am 5. Juni 1312, schon am 12. April 1312 finden wir die Stellung Ulrich und Heinrich, Walk. Urkb. 731. Danach muß Heinrich VI. zwischen 1. Juli 1311 und

12. April 1312 gestorben sein. Der 20. Sept. 1311 bleibt dadurch unverändert.

Freilich ist Heinrichs VI. Sohn Heinrich VIII. — nicht VII., wie S. 38 steht — nach dem 31. Juli 1314 gestorben, Nr. 71.; aber an diesen, der kinderlos starb, denken zu wollen, das widerstreitet doch Budäus' Angaben gar zu sehr, paßt auch nicht mit der Zeit, da dieser Heinrich erst seit 1305 vorkommt.

Nun steht allerdings zwischen mortuus und sepultus kein et: aber die Interpretation: „der gestorbene (Graf Heinrich) ist 1314 hier begraben," erscheint doch zu künstlich, und damit fällt die Annahme, Heinrich sei 1311 gestorben, und seine Gebeine, die erst anderwärts beigesetzt waren, wurden 1314 in die Andreaskirche überführt. Somit bleibt meiner Ansicht nach nur die Annahme über, daß bei dem schnellen Hinsterben des Regensteiner Geschlechts, Harzzeitschr. VII, S. 304, das Todesjahr des Sohnes mit dem des Vaters verwechselt ist; daß die erste Inschrift auf Heinrichs VI. Grabmal schon diesen Fehler gehabt, daß Budäus denselben aufgenommen hat; daß die renovierte Grabschrift ihm folgte und den einen Fehler noch durch einen zweiten, durch den Zusatz ex linea Heimburgensi, vermehrte.

Halten wir indes einmal diesen Zusatz für richtig, dann kann nur an Heinrich IV. gedacht werden, der als Domscholastikus von Halberstadt zuletzt 1289 Aug. 15. — Sept. 8. — so ist zu verbessern S. 13 Z. 11 v. o.; gedruckt ist die Urkunde, was Hochst. Halb. 1544 nicht angegeben ist, St. Halb. 232 — vorkommt und dann nur noch einmal, am 18. Nov. 1292 als Vormund seines Neffen Ulrich III. genannt wird. Die Bedenken, welche gegen ihn als Gründer des Barfüßerklosters und als 1314 noch lebend vorzubringen sind, habe ich schon in meiner Blankenburger Geschichte S. 60 [wo statt 1298 zu lesen ist 1292] dargelegt.

28. Oda I. von Regenstein.

Erster Absatz „aber die Jahreszahl" adde 1262. „1267 Juni 15." lies Januar 15.

30. Siegfried II. von Regenstein, Bischof von Samland 1296—1318 — so hat Schmidt schon verbessert. — Von seinen Urkunden hat v. Mülverstedt (z. B.) nicht angeführt das Privileg für die Stadt Schönebeck in Samland, 1299 April 7. Voigt, cod. dipl. Pruss. III, 1. — „Siegfried III." lies 47 statt 46.

32. Ludard von Regenstein.

Statt Magd. Reg. III, 18 lies 118.

34. Heinrich V. von Regenstein.

S. 17 Z. 19 und 18 v. u. „1284 März 4. und April 25." Das ist nur eine Urkunde. Cod. Anh. II, 567 steht 1084,

111j^0 Nonas Marcii = am 4. Tage vor den Nonen des März = 4. März. Kettner, ant. Quedlinb. S. 347 hat 1084 in S. Marci. v. Erath S. 277, 304: „1284. — S. Marci. Der Markustag ist der 25. April. – Reg. der Urkunde auch Hochst. Halb. 1431 mit der Bemerkung: „Gedr. Erath 277. Cod. Anh. II., 567.

„Die zweite Ehe schloß er mit Bia, der Tochter des Edlen Hermann von Werberge und der Luckardis.“ Die Quelle fehlt, aber „von Werberg“ ist allerdings die gewöhnliche Ansicht: Meibom, script. rer. Germ. III S. 360 in einer Stammtafel: Henricus. uxor Bia Warbergica 1264. Leyser, geneal. com. Blanck., Reinst. etc.: Henricus senior vel III. 1275. 82. 83. ux. Bia de Werberg. — Ich vermute, daß Schmidt diese oder ähnliche Angaben zusammengehalten hat mit dem H.-Z. III, S. 92 $^3/_4$ III. Mitgeteilten und so zu obigen Worten gekommen ist. — Wiggert führt Neue Mitteil. IV, 3 S. 85 an, daß Abel, Halberst. Chron. S. 316, sage, nach Meibomio sei diese Bia eine geborne von Heimburg gewesen, und fragt mit Berufung auf jene Stelle der Monumenta, wo Meibom das behaupte. Die Stelle ist Henrici Meibomii de Illustris Heimburgicae Gentis Origine et Progressv Epistola, Helmstadi 1683 Bogen 3: „1222. Soror tamen Annonis ab Heimburg. Bia, sive Bina, quam secundis nuptiis duxit Henricus Comes Reinsteinius, cum marito suo Heimburgum possedit. De Bia illa multa annotavit doctissimus Budaeus in vita Alberti . . ., quamvis nesciat, ex qua familia illa oriunda fuerit“ u. s. w. Diese Worte Meiboms und die von Zeitfuchs, Stolberg. Chron. S. 27, nach denen ein Herr von Heimburg seinen Lehnsherrn, einen Grafen von Rheinstein, erstochen, sind vielleicht der Grund gewesen für die immer weiter ausgebildete Sage, wie ich sie nach Ey, Harzbuch S. 328 in meine Blankenburg-Reinsteinsche Geschichte S. 50 aufgenommen habe.

37. Heinrich II. von Blankenburg.

Daß in a Hermann ausgelassen, s. S. 324. — h (S. 20) 1269 Juli 8., muß jetzt nach Reg. Magd. III S. 662, 552: Juni 24. heißen.

38. Hermann von Blankenburg.

S. 22 Z. 5 v. u., statt 1793 lies 1739.

39. Burchard von Blankenburg.

Domherr in Magdeburg schon 1269 Juni 24., Reg. Magd. III S. 662, 552 und 1275 April 21. Hochst. Halb. 1298. — Als Archidiakonus wird er 1295 (Magd. Reg. III, 876“ — lies 877 — „als der letzte von 19 Domherren 1282 Mai 27.“: 19 Domherren kommen nur heraus, wenn als solche Bischof,

Domprobst und Dekan mitgezählt werden. — Statt Mai 27. lies 15.

40. Siegfried III. von Blankenburg

„wird als solcher zuerst 1297 Aug. 17. erwähnt." Da aber die Urkunde von 1278, erwähnt H. Z. III, S. 222 und danach XVIII, S. 163, nach Mitteilung aus Magdeburg vom 30. März 1297 zu datieren und ausgestellt ist in Gegenwart von Bischof Hermann von Halberstadt, Dekan Siegfried daselbst, Graf Heinrich II. von Blankenburg Brüdern, so ist Siegfried schon vor dem 30. März 1297 Dekan geworden.

41. Johann von Blankenburg.

1281, Langeln 34, ist Johann noch nicht Domherr von Hildesheim genannt; ich finde ihn als solchen zuerst 1283 Hochst. Halb. 1429.

45. Ulrich III. von Regenstein-Heimburg.

(1275 Graf Heinrich V. von Regenstein giebt seine Zustimmung zur Schenkung von 1 Hufe mit Zubehör in Groß-Harsleben seitens Heise's von Mecklenfeld an Kloster Michaelstein. Graf Ulrich von Regenstein giebt seine Zustimmung zu derselben Schenkung und zur Einwilligung seines Oheims Heinrich V. St. Quedl. II S. 158, 49 a. b. Wollten wir das Wort Oheim auf eine Generation höher beziehen, wie in folg. Urkunde, so müßte Ulrich III. gemeint sein, der dann schon 1275 vorkäme. Aber das geht doch wohl nicht an. Im Braunschw. Mag. 1863 S. 241, ist erwähnt: 1275. (Graf Heinrich (V.) von Regenstein überträgt mit Zustimmung seiner Söhne Siegfried (III.) und Heinrich (VI.) dem Kloster Michaelstein 1 Hufe in Klein (!) = Harsleben. Zeugen die Grafen Siegfried (II.) von Blankenburg unser Oheim und sein Sohn Heinrich (II.), Ulrich (II.) von Regenstein und sein Bruder Albrecht (I.) unsere Verwandten.

49. Hermann von Regenstein.

Zwischen a und a* schiebe ein: 1289 Juni 23. Graf Heinrich V. von Regenstein und sein Bruder Hermann, Domherr in Halberstadt. Harenberg S. 787, 28. Hermann kommt noch vor 1293 Juli 12. und Aug. 21. St. Wernigerode 34, St. Goslar II, 449, 450.

52. Sophie von Regenstein.

Die in der Anm. herangezogene Urkunde ist wenigstens erwähnt von Kunze, Kl. Hamersleben, S. 20.

55. Heinrich IV. von Blankenburg.

Zwischen e und f möglicherweise einzuschieben: 1288. Zilly. Graf Heinrich (II.) von Blankenburg überträgt mit Zustimmung seiner Söhne Siegfried (V.) und Heinrich (IV.) dem Kloster Michaelstein Triften und Geholz im Mönchshai. Erwähnt

Braunschw. Magazin 1863 S. 244, mit der falschen Angabe: Neue Mitteil. IV, 2 S. 24. — „Sophie von Honstein . . . erscheint auch in der Urk. v. 1298 (Nr. 54 i" — lies 55 i. — Seine Kinder 78—82 (nicht 80—82).

57. Albrecht II. von Regenstein-Heimburg.

„Zum letzten Male" 1347 Jan. 4. Riedel II, 6 S. 77—83. — Betr. seiner Kinder s. H.-Z. XXV, S. 167.

58. Bernhard I. von Regenstein-Heimburg.

1310 . . 68. Schon Schmidt hat 65 verbessert.

59. Ulrich V. von Regenstein-Heimburg.

1331 Sept. 18. lies 17.

62. Ulrich VI. von Regenstein-Heimburg.

1327 — lies 1317.

64. Günther von Regenstein-Heimburg.

Regest der s. n. a. angezogenen Urkunde im Asseb. U.-B. 965.

66. Heilwig von Regenstein-Heimburg.

Vgl. H.-Z. XXV, S. 167.

71. Heinrich VIII. von Regenstein.

d* ist erwähnt Kunze, Kloster Hamersleben S. 21.

78. Heinrich V. von Blankenburg.

i ist von 1323. — Als Domherr von Hildesheim s. nur i und m.

85. Albrecht III. von Regenstein-Heimburg.

Nr. 84, b. c. f. g. Streiche f.

88. Burchard von Regenstein-Heimburg.

Die Urkunde vom 21. Juni 1391 ist gedruckt Hochst. Halb. 3047.

91. Heinrich X. von Regenstein.

Daß er auch Archidiakonus von Alvensleben war, folgt aus der Urkunde vom 22. Juli 1377. Päpstl. Reg. II S. 352, 1307.

98. Ulrich VIII. von Regenstein-Heimburg.

f. Die Urkunde ist gedruckt Hochst. Halb. 3002. — Über Ulrichs VIII. Sohn Ulrich IX. s. Harzzeitschr. XXV. S. 147. — Seine Gemahlin Katharina von der Lippe. Die Urkunde von 1409 März 31. steht im Regest Hochst. Halb. 3262, die vom 31. Jan. 1415 kann ich nicht nachweisen; doch lebte Katharina vielleicht noch am 3. Febr. 1425: Graf Ulrich IX. mit Beihilfe seiner Großmutter der Gräfin Katharina. Reg. Hochst. Halb. 3426.

Blankenburg. R. Steinhoff.

Vermischtes.

1. Freudenfeiern und Plünderung auf Schloß Wernigerode 1621—1625.

Schloß Wernigerode weiß im Verhältnis zum Alter und der Bedeutung des hohen Hauses in der Zeit vor dem großen deutschen Kriege nicht eben viel von fröhlichen Hochgezeiten zu sagen. Zum Teil mag das in der Unzulänglichkeit der überlieferten Nachrichten seinen Grund haben, anderenteils ist derselbe aber auch in den besonderen Geschicken der alten Grafenburg zu suchen.

Zur Zeit des im Jahre 1429 erloschenen älteren Grafengeschlechts mag hier manches Freudenspiel und Ritterschimpf ausgeführt, mancher festlich frohe Ton von Zinken, Pfeifen und Trompeten erklungen sein, wovon kein Zeitbuch meldet. Freilich, die jährliche Fasnachtsfreude mit Tanz und Spiel, an welcher Grafen, Ritter und Bürger sich beteiligten, fand drunten in der Stadt auf dem Saale des Spiel-, dann Rathauses, eines ursprünglich herrschaftlichen Gebäudes statt.

Als dann die thüringischen Grafen zu Stolberg als Nachfolger ihrer nordharzischen Vettern in Schloß und Grafschaft Wernigerode einzogen, dauerten zwar die Freudenfeiern der Herrschaft und ihrer Diener auf dem Rathause und Keller fort, aber wir erfahren nun auch, wie die Grafen zur fröhlichen Fasnacht den Rat und andere Gäste auf ihre Burg einluden und sich mit ihnen beim Spiel von Pfeifern und Geigern am Tanze ergötzten. Im Jahre 1455 beginnen unsere Nachrichten darüber; drei Jahre später hören wir hier auch wohl von den Spielleuten der Grafen von Schwarzburg, die zeitweise im Mitbesitz unseres Schlosses waren.[1] Auch bis ins 16. Jahrhundert wird uns berichtet, wie der Rat und andere Gäste zum Fasnachtstanz aufs Schloß geladen wurden.[2]

Damals, zur Zeit Graf Bothos (1511—1538), hatte sich der Personen und auch der Wohlstand der gräflichen Familie gemehrt und die Herrschaft pflegte Jahr für Jahr auf eine gewisse Zeit mit ihren Räten ihr Hoflager von ihrem südharzischen

[1] Harzztschr. 12 (1879), S. 361—363.
[2] So im Jahre 1520. Harzztschr. 1 (1868), S. 102

Stammschlosse nach Wernigerode zu verlegen. Da wurden denn manchmal angesehene Fürsten, wie die Herzöge zu Braunschweig, auch der Kirchenfürst Kardinal Albrecht, Erzbischof von Magdeburg und Mainz und Bischof von Halberstadt, zu festlichen Gelegenheiten, besonders zum Fürstlichen Hochgenuß des Weidwerks im Harzwald eingeladen, wobei dann auf dem Schlosse feierliche Freudenmahle stattfanden. Die Wernigeröder Amtsrechnungen bieten darüber karge, doch immerhin zuverlässige Angaben.

Näher werden wir in der Zeit seit der Kirchenerneuerung über einzelne Feiern und Aufführungen auf der Grafenburg unterrichtet, so über die frohe Feier des Beilagers Graf Wolfgangs mit Dorothee, der Tochter Graf Ulrichs von Regenstein, im Juni 1541.[1]

Schon ein par Jahre vorher hatten hier mit dem unter dem Rektor und Reformator Autor Lampadius am 7. Sept. 1539 vor den Grafen Wolfgang und Heinrich von den Zöglingen der Wernigerödischen Lateinschule dargestellten und vorgetragenen Spiele von Joseph die seitdem sich öfter wiederholenden Aufführungen von Schulkomödien begonnen.[2] Graf Albrecht Georg bekam 1564 auch eine solche von Jakob und seinen Söhnen auf dem Schlosse zu hören und zu sehen,[3] 1580 wieder eine andere nebst seinem Neffen Wolf Ernst.[4] Letzterer, der Lustgarten, Lusthaus und Springbrunnen anlegte, und seit 1570 oder 1572 bis 1606 seinen gewöhnlichen Sitz auf Schloß Wernigerode hatte, sah bei sich manche Lustbarkeit und hatte seine Lust an Aufführungen und Spielen, wie man denn 1605 den Schwerttanz vor ihm darstellte.[5] Auch war er gern mit seinen geistig regsamen Mannen und Dienern, einem Barth. v. Gadenstedt und Wilhelm Reifenstein, oder mit gelehrten Besuchern seiner eifrig ausgebauten Bücherei in geistvollem frohem Verkehr.

Im Großen und Ganzen fanden aber doch die Hauptfeiern des Hauses Stolberg auf dem Stammschlosse im Südharz statt. Fehlte es doch auf Haus Wernigerode bis ins 17. Jahrhundert hinein an dem rechten Familienleben. Da geschah es unter dem letzten Sprossen der Stolberger Harzlinie, dem freilich der Kindersegen versagt blieb, dem Grafen Wolfgang Georg, daß die alte Burg noch verschiedene Festlichkeiten in ihren Mauern zurüsten sah, gewissermaßen am Thorschluß einer älteren Zeit, der mit dem

[1] Harzztschr. 7 (1874), 1—50.
[2] Das. 1 (1868), S. 83.
[3] Das. 19 (1886), S. 281.
[4] Ebendaselbst.
[5] Jahrg. 21 (1888), 128 f.; 19 (1886), S. 490.

dreißigjährigen Kriege ein jähes Ende gefügt wurde. Drei Menschenalter sollten darnach vergehen, bis auf dem Schlosse in sehr veränderter Gestalt und unter dem Walten eines ganz anderen geistigen Wesens und Lebens wieder manche frohe Feste und Feiern in seinen von einem trauten, reichen Familienkreise sich füllenden Räumen veranstaltet und ausgeführt wurden.

Gleich die am 31. Oktober, dem Reformationstage des Jahres 1613, veranstaltete Feier seines Beilagers mit Barbara Maria, der Tochter Graf Christophs zu Stolberg von der Rheinlinie, fand mit sehr prächtiger Zurüstung, Aufbietung einer zahlreichen Lehnsmannschaft vom Süd- und Nordharze und Aufführung des Fackeltanzes auf Schloß Wernigerode statt und ließ Graf Wolfgang Georgs Sinn für besonders prunkvolle Ehrenfeiern und Feste erkennen.

Von drei Feiern verschiedener Art, die an derselben Stelle stattfanden, haben wir nun gerade aus der Regierungszeit dieses Grafen und den Jahren 1621 und 1622 Nachricht. Es handelt sich nur um gelegentlich auf uns gekommene, auch nicht sonderlich reiche Kunde; aber gerade weil dergleichen von Haus Wernigerode nicht viel überliefert ist und weil uns dabei ein so schneller Wechsel und Wandel vor die Seele geführt wird, dürfte sich's lohnen, den Blick darauf zu richten.

Die erste ist das Beilager des gräflich stolbergischen Hofmeisters Joachim von Wont (Woida, Woita) zu Gedern mit der Jungfrau Esther Maria Finckelthauß.

Sein Amt war für höfische Feiern besonders wichtig, denn der Hofmeister hatte das Gesinde zu leiten, das Oeffnen und Schließen des Schlosses zu besorgen, den Marstall und die Verpflegung der Pferde zu beaufsichtigen, auf Küche und Keller zu achten und daß jedem zur rechten Zeit sein Schlaftrunk gereicht, daß kein heimliches Zechen und Biergelage gehalten und daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde. Er hatte dabei einen Diener, dem Hofkleidung gereicht wurde, und ein par Pferde zur Verfügung.

Der Bräutigam versah diesen Dienst nicht auf der Burg am Harz, wo vielmehr zu Michaelis 1616 Kurt von Pretis damit betraut war, sondern auf dem Hause Gedern am Vogelsberge, das samt dem benachbarten Ortenberg als Ueberrest der 1535 an die Grafen zu Stolberg gefallenen Grafschaft Königstein denselben verblieben war. Daß die Hochzeitsfeier auf Schloß Wernigerode stattfand, hatte wohl nicht bloß in dem Wohlwollen der Herrschaft gegen Joachim von Wont, sondern vorzugsweise darin seinen Grund, daß Graf Wolfgang Georgs Gemahlin, die am 1. Dezember 1596 auf Haus Gedern geborene und dort aufge-

wachsene Gräfin Barbara Maria, die Herrin und natürliche Vormünderin der Braut, ihrer Kammerjungfer, zu dieser ehelichen Verbindung ihre Einwilligung zu geben hatte.

Daß wir den Joachim v. W. in gräflich stolbergischen Diensten und so weit nach dem Westen Deutschlands seines Amtes warten sehen, ist geschichtlich bemerkenswert, denn er gehörte einer alten pommerschen Familie an, die einen halben roten Hirsch auf silbernem Grunde im Schilde führte. Während nun die Woyte nach der echt bodenständigen Art jenes Adels lange Menschenalter hindurch nicht aus Hinterpommern, kaum aus dem Stolper Kreise gekommen waren,[1] wurden sie in der neueren Zeit bewegt, sozusagen flügge. Schon 1601 finden wir Joachims Vetter Adrian v. W. im Anhaltischen zu Plötzkau angesessen. Zu beachten ist dieses Ausfliegen umsomehr, als der angestammte Grundbesitz der im Jahre 1714 ausgestorbenen Familie noch nicht aufgehört hatte. Aber schon Joachims Vater Tobias, auf Alten Reitz, Bessin und Vilgelow gesessen, war weiter in die Welt gezogen und Obrist in Diensten des Königs von Frankreich gewesen. Die Mutter Hedwig stammte aus dem nahe gesessenen Geschlecht der Puttkamer und zwar aus dem Hause Jeseritz.[2] Von diesen Eltern ums Jahr 1592 geboren,

---

[1] In der von Constantin Fabricius, Diak. zu Nidda, am 14. Juli 1647 gehaltenen, in der Fürstl. Sammlung zu Stolberg aufbewahrten Leichpredigt auf Joachim v. W., Stolb. Rat und Oberamtmann zu Ortenberg und Gedern, sind seine Vorfahren bis ins 6. Glied angegeben. Da, abgesehen von Druckfehlern, hierbei eine Unklarheit dadurch herbeigeführt worden ist, daß bei den Frauen mehrfach statt der Familiennamen die Güter und Häuser, aus denen sie stammen, genannt werden, so setzen wir in Klammern die Erläuterungen, wozu Klempin-Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft genügenden Anhalt gewähren: 3. (Großeltern); Joachim v. W. und Esther geb. v. Clemzon (v. Klemptzow, Klemtze). 4. Martin v. W. und Anna geb. v. Crysan in der Mark Brandenburg. (Wegen der Herkunftsbezeichnung kann nicht wohl auf Krussen bei Stolp geraten werden. Ein Gut Crüssow giebt es in der Neumark; der Namensform nach lägen die v. Krüsecke in der Uckermark näher). 5. Konrad v. W. und Ursula von Schwochowan, geb. v. Gumbin und Crisan. Die v. Schwochow, Szwochow oder Zwochow sind eine bekannte hinterpommersche Familie, z. B. auf Rigengrape, Kr. Pyritz. Bei Gumbin und Crisan werden wir an die der Familie Fuhrmann im Kr. Stolp gehörigen Güter Gumbin und Crisan, j. Kriwan zu denken haben. (War etwa die zuerst an einen H. Schwochow vermählte Ursula eine geborene Fuhrmann auf Gumbin und Kriwan?) 6. Pantaleon v W. und Rachel Pirche von der Rosen und Carven (Hier sind Irrtum und Druckfehler leicht zu bessern: Die Güter zu Karven und thor Kose liegen im Kreise Stolp, unfern den alten Besitzungen der v. Woyt und gehörten der Familie Pirch oder Pirche (vgl. Klempin-Kratz a. a. O. 174, 178, 277).

[2] Die Leichpredigt: Frau Hetwig Putttamer geb. von Jeserich. Wie ich von meinem verehrten Freunde Geh. R. v. Mülverstedt in Magdeburg am

wurde Joachim frühzeitig nach auswärts zu seiner Ausbildung in höfische Dienste gethan. Kaum acht Jahre alt, kam er als Edelknabe zu der Herzogin Witwe Sophie Hedwig, des Herzogs Julius von Braunschweig Tochter, nach Wolgast, dann nach etwa vier Jahren von ihr empfohlen nach Schwedt zu dem Deutschmeister Martin, Grafen von Hohnstein, der 1609 als letzter Mannessproß dieses alten Harzgrafengeschlechts verstarb. Nach sechsjährigem Dienst in Schwedt nahm Graf Christoph zu Stolberg ihn zu sich nach Gedern, das ihm 1592 zugefallen war. Da der Graf Joachims treue Dienste an seinem Hofe anerkannte, so vermittelte er es, indem er ihm alle Beförderung angedeihen ließ, daß Joachim mit Bewilligung der Gemahlin Wolfgang Georgs, seiner Tochter, mit deren Kammerjungfer Maria Finckelthauß verbunden und vermählt wurde. Die Braut entstammte einer bürgerlichen Familie dieses Namens, wie wir eine solche um diese Zeit z. B. zu Leipzig angesessen finden. Wenn die Leichpredigt, die den Namen als Funkeldrüsserin wiedergiebt, von ihr als einer „Hoch Edelgeborenen“ und ein amtliches Schreiben der wernigerodischen Kanzlei von der „Edlen Jungfrau E. M. von Finckelthoiß“ redet, so ist das nur eins der häufigen Beispiele von der Ungenauigkeit, die bei dergleichen Standesbezeichnungen herrschte.

Jedenfalls ließ Graf Wolfgang Georg dem Hofmeister zu Gedern am 19. November 1621 auf Schloß Wernigerode ein glänzendes rittermäßiges Hochzeitsfest ausrichten, und es nahmen an diesem seinem Ehrentage, an welchem auch der feierliche Hochzeitstanz ausgeführt wurde, eine große Zahl gräflicher und vornehmer Personen teil.[1] Zu den hierbei der ritterlichen Dienste wegen aufgebotenen Lehnsmannen gehörte auch der zu Deersheim gesessene Joachim Johann von Gustedt, der unterm 8. August 1621 angewiesen wurde, am 18. d. Mts., am Vorabend und zur Vorfeier des Festes, auf dem Schlosse zu erscheinen und die ihm zu übertragenden Dienste sich angeben zu lassen.

Der wegen seiner Tüchtigkeit und seines Geschicks geschätzte Hofmeister wurde zum Rat, dann zum Oberamtmann der Herrschaften Ortenberg und Gedern befördert. Im Jahre 1631 beerbte Graf Christoph seinen Vetter und Schwiegersohn von der Harzlinie, Wolfgang Georg. Als er sieben Jahre später, am 21. November 1638, selbst mit Tode abging, wurden Orten-

10. April 1899 belehnt wurde, hat es eine Familie v. Zeletnik nie gegeben; die Mutter habe also wohl aus dem Hause Zelasin gestammt. Zelasin, Kr. Stolp, war ein v. Puttkamer'sches Gut.

[1] Vgl. die Personalien hinter der Leichpredigt, S. 25.

berg und Gedern zunächst gemeinschaftlicher Besitz seiner Söhne Heinrich Ernst und Johann Martin.

Mittlerweile hatte der Oberamtmann in sehr bewegter Zeit und unter schwierigen Verhältnissen sein arbeitsreiches, verantwortungsvolles Amt zu versehen. Mit Nachdruck und Festigkeit nahm er die Gerichts- und Hoheitsrechte seiner Herren wahr, wobei er deren Dank, aber von anderer Seite Anfechtung erfuhr.

Treu hielt er sich zu Gottesdienst und Kirche und traf auf Schloß Gedern die Einrichtung täglicher Gebetsstunden. Teilweise durch sein Bemühen, indem er sich mit den Befehlshabern ins Vernehmen setzte, sie auch mit Geschenken abfand, geschah es, daß, während ringsum die Schlösser durch das Kriegsvolk und streifende Parteien zerstört und ausgeplündert wurden, Schloß Gedern verschont blieb. Wie sehr der Oberamtmann Kirchen- und Schuldiener in seinen Schutz nahm, weiß Fabricius aus eigener Erfahrung zu berichten. Er muß in der traurigen Zeit über ziemlich viel Mittel verfügt haben, denn er erließ der Gemeinde Gedern, weil sie das Geld nicht zurückerstatten konnte, unmittelbar vor seinem Tode 1000 Gulden, doch mußte sie für die Zinsen die Kirche unter Dach und Fach erhalten. Oft half er in den Kriegsjahren mit Saatkorn aus, befleißigte sich eines angenehmen Verkehrs mit Hoch und Nieder und gab willig dem Dürftigen. Am 14. Juli 1647, dem Begräbnistage des Gatten, setzte die Witwe noch 5 Gulden und 10 Achtel Korn jährlich auf Lebenszeit für die Armen zu Gedern, Usenborn, Volkhartshain und Glauberg aus. Von vier Söhnen, die neben einer Tochter bei des Vaters Tode noch am Leben waren, wurde Christoph ums Jahr 1660 Hofmeister zu Stolberg.[1]

Nächst jener sömmerlichen Hochzeitsfeier im Jahre 1621 haben wir nun einer Fasnachtslustbarkeit zu gedenken, die am 3. März des nächsten Jahres, dem Sonntage Estomihi, zugerichtet wurde. Wie wir sahen, waren Tanz und Spiel bei dieser Gelegenheit seit mittelalterlicher Zeit auf unserem Schlosse hergebracht, doch scheint es nicht, daß es ehedem, wie im Jahre 1622, üblich war, fremde Herrschaften dazu einzuladen. Von den zur Aufwartung befohlenen Lehnsjunkern gehören die v. Ebra und die v. Weidenbach zu den ältesten bis ins erste Viertel des 13. Jahrh. bekundeten einheimischen Geschlechtern, denen wir auch früh als stolbergischen Lehnsleuten begegnen. Nicht so war dies mit den „v. Büßingk“, d. h. den v. Bissing der Fall, die zwei mit dem Rücken gegeneinander gekehrte Sensenklingen im Schilde führen. Das Gut, auf welchem Heinrich v. Bissing

[1] Zeitfuchs, Stolberg. Chronik S. 371.

in dem Harzdorfe Schwenda angesessen war, gehörte überhaupt nicht zu den älteren Rittersitzen. Das ältere sächsische Geschlecht, das noch in Schlesien und in einer gräflichen Linie in Württemberg fortblüht, war im 16. Jahrhundert in den Saalkreis eingezogen. Vielleicht war Heinrich der erste stolbergische Lehnsmann aus dieser Familie am Südharz.

Wie zum Fasching im Frühjahr, so sollte Schloß Wernigerode in demselben Jahre auch zum Herbstanfang, am Michaelistage 1622, hohe Gäste und festliche Veranstaltungen sehen. Diesmal ist kein besonderer Anlaß angegeben, nur daß fremde Herrschaften an dem Tage erwartet wurden. Es werden die aufgebotenen Lehnsmannen diesmal besonders daran erinnert, mit tüchtiger Ehrenkleidung ausgestattet zu erscheinen, um dann ein jeder seines ihm anzubefehlenden Dienstes gewärtig zu sein. Noch liegt uns das Schreiben vor, durch welches Georg von Wülferodt, Stiftsherr zu Walbeck, zu dieser festlichen Gastung entboten wurde. Er gehörte einem alten mit Gerung v. W. 1221 in die beurkundete Geschichte eintretenden Geschlecht an, dessen Herkunftsort das jetzt mit dem Rittergut Werna verbundene Vorwerk Wülferode in der Stammgrafschaft Hohnstein ist. Die Familie begegnet auch schon früh unter den Belehnten des Hauses Stolberg. Einen Friedrich von Wülferodt finden wir schon bei der Hochzeit Graf Wolfgangs auf unserem Schlosse.[1]

Michaelis 1622 war einer der letzten, wo nicht der letzte durch hohe Gäste und die Zier ritterlicher Ehrenkleidung von Dienern und Lehnsleuten gefeierte Besuchs- und Freudentag unseres Schlosses vor seiner Umgestaltung und Wiedererhebung zum Hofhaltssitz der älteren Linie des Hauses im 18. Jahrhundert. Nicht lange darnach finden wir den Grafen Wolfgang Georg in Stolberg, und im März des nächsten Jahres beginnt für Schloß und Grafschaft Wernigerode das von da an eigentlich nicht dauernd unterbrochene Elend des dreißigjährigen Krieges, in welchem es geschändet wurde, um erst im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts neu und wohnlich, wenn auch vorläufig nicht in künstlerisch schöner Gestalt, wieder eingerichtet zu werden.

Am 19. März zog Herzog Wilhelm von Weimar, nachdem er in der Nacht vom 16. auf den 17. Derenburg hatte stürmen und plündern lassen, dann auf dem Weiterzuge nach Westen in den Dörfern alles verzehrt war, in Wernigerode ein, wohin er von Derenburg noch 245 Pferde mitgeführt hatte. Er nahm alsbald das Schloß ein und es wurde hier übel gewüstet, die Gemächer gewaltsam aufgebrochen, viele Briefe zertreten und ver

[1] Harzzschr. 7 (1874), 17 u. 45.

brannt.[1] Graf Heinrich Ernst zu Stolberg, der, vermutlich, weil er von dem bevorstehenden Zuge des Herzogs Kunde bekommen hatte, am 14. März dort angekommen war,[2] mußte Zeuge dieses barbarischen Verfahrens sein, das um so befremdender erscheint, als es in Freundes Land geschah und der Herzog vorgegeben hatte, er wolle mit seinem Zuge die evangelische Religion augsburger Konfession schützen, da es doch galt, dem „tollen Bischof" Herzog Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, Zuzug zu leisten.[3] Auch der seit acht Jahren verlassene Hofhaltssitz des 1615 gestorbenen Grafen Heinrich zu Stolberg, die Seigerhütte, wurde nicht verschont und das Thor der dazu gehörenden Scheune, aus der man jedenfalls das Getreide plünderte, zerstört.[4] Da Herzog Wilhelm, vermutlich am 19. d. M., Beschwerdeschriften von Kurbrandenburg und Kursachsen über den Zug, den er ganz ohne Befragen und Erlaubnis der Stände unternommen hatte, erhielt, so zog das Kriegsvolk am 23. März ab, während Herzog Wilhelm noch am folgenden Tage in Wernigerode war.[5] So folgte bald auf Faschingslust, Hochzeitsreigen und glänzende Gastung Not und Wehklagen und ein langes unseliges Kriegswesen,[6] das am Harz schon zwischen 1625 und 1627 seinen Höhepunkt erreichte.

---

[1] Wir fanden im Archive gelegentlich eine Urkunde, auf welcher gleichzeitig bemerkt war, daß bei dieser Gelegenheit das Kriegsvolk die Siegel abgerissen habe.

[2] In der Werniger. Amtsrechn. von Lichtmeß 1623 bis dahin 1624 heißt es unter: Geld zu Küche und Keller: den 14. Martij, wie Graff Heinrich Ernst ankomen; 29. 3. Hansen Segern dem buchsenmeister, das er uffm hause drey wochen ufwarten mußen, 3 Thlr das.

[3] J. O. Opel, der niedersächsisch-dänische Krieg 1, S. 424.

[4] Den 14. dieses (Dezbr.) dem tischler im Reichenrode vor eine newe thuer, hespen und negel, um daß thor vor der seigerhütten scheune, so die Soldaten zerschlagen, zu machen geben, 21 gr. Amtsrechn. 1623/24.

[5] Opel a. a. O. läßt den Herzog schon am 17. März nach Wernigerode kommen und das Kriegsvolk am 19. abziehen. Wir glauben aber hier einer einheimischen Quelle, des wernigerödischen Kämmerers Thom. Andr. Kratzenstein Gesammelten Nachrichten, in des Jac. Delius Sammlungen Juris patrii Vol. IV., S. 314 wegen ihrer Bestimmtheit den Vorzug geben zu müssen. Kratzenstein sammelte sie allerdings erst 1740, aber doch nach einer älteren Vorlage. Nicht zutreffend ist es aber jedenfalls, wenn es hier heißt, daß (statt Sachsens und Brandenburgs) „andere Herrn sich des (der gewaltsamen Einlage und Vergewaltigung) angenommen, als Hertzog Christian, der dulle Bischoff genandt, und Graf Botho Ulrich vôn Stolberg."

[6] Es mag mit der zu dieser unruhigen Zeit sich mehrenden Rohheit zusammenhangen, daß damals auf Schloß Wernigerode ein par Räuber in Haft saßen, die ausbrachen und die eisernen Haken aus der Wand rissen, und daß zu Anfang des nächsten Jahres ein Räuber gerädert wurde: Den 29. Martij vor 1½ Pfd. blei, damit die haken, so die reuberß außgebrochen uffm hause wieder eingegoßen worden 3 gr. — 1624, den 19. Januarij

Anlagen.

1. Wernigerode, 8. August a. St. 1621.

Wolf Georg, Graf zu Stolberg, entbietet seinen Lehnsmann Joachim Georg von Gustedt zu Deersheim zu dem auf den 19. d. Mts. anberaumten Beilager des gräflichen Hofmeisters Joachim von Wolta und der Fr. Esther Maria von Finckelthaus.

Wolff Georg, Graffe zue Stolbergk, Wernigerode vndt Honstein etc.

Vnsern gnedigen gruß zuuorn. Gestrenger Ehrnvester lieber getreuer, demnach aus sonderbarer schickung Gottes des Allmechtigen vndt dann mitt vnserm vndt der Wolgebornen frauen Barbaren Marien, geborner vndt vermehlter Graffin zu Stolbergk etc. vnserer freundtlichen hertzlieben Gemahlin consens vndt einwilligung dem Edelen Ehrnvesten Joachin von Wolta, Gräfflichen Stolbergischen hoffmeistern zu Goedern, die auch Edele vndt thugentsame Jungkfrawe Esther Maria von Finckelthoiß biß ahn des Priesters handt ehelichen zugesagdt vndt versprochen ist, vndt wir nu dieses Christliches werck vndt eheliches beilager auff den Neunzehenten dieses Monats Augusti alhier vff vnsern hause volnziehen zu laßen beschloßen vndt dabey eurer vffwartung behueff haben, so begeren wir gnedigk, wollet den tagk zuuorn, alß den 18ten Ejusdem, alhier einkommen, vndt was euch befohlen werden wirdt verrichten. Daran geschiebt vnsere gefellige meinung, vndt seint euch mitt gnaden vndt gunstigen willen gewogen vndt woll zugethan.

Datum Werniceroda den 8ten Augusti Anno etc. 1621.

Ahn
Joachim Johan von Gustedt zu
Dersheim.

Gräfl. Stolb. Citationes an ihre Lehen Leute zur Lehens Empfangniß de 1581 seqq. item derer Gräfl. Stolbergischen Vasallen Dienst-Auswarttung in allerhand Vorfallenheiten de 1560 seqq. B. 80, 1 im Fürstl. H. Arch. zu Wern.

2. Wernigerode, den 19. Februar a. St. 1622.

Wolff Georg Graff zu Stolbergk, Konigstein, Rutscheimb, Wernigeroda vndt Honstein.

Vnßern gnedigen gruß zuuorn. Ehrnvester Lieber getreuer, wir mugen euch nicht bergen, wasgestaldt wir eine Fastnacht an

vor [illegible] eatant [illegible] 10 [illegible]
Amtsrechn. v. [illegible] 1623 bis dahin 1624

zustellen vorhabens vndt dartzu frembde Herschafftenn eingeladen. Wan wir dan ewrer vffwarttung hierbey behueff haben, alß begeren wir hiemit gnedig, wollet den Sonnabendt vorhero, wirdt sein der 2te Martij, zeitig alhier vff vnsern hause Wernigeroda erscheinen vnndt ankommen, vndt was euch alßdann befohlen werden wirdt gebürlichen vorichten. Hieran geschieht vnßere gefellige meinung, vndt wier seint euch zu gnaden gewogenn.

Datum Wernigeroda den 19ten Februarij Anno 1622.

Ahn
Heinrich von Büßingk zu Schwenda.
Maximilian von Ebra zu Vfftrungen.
Bethman von Weidenbach zu Vfftrungen.
A. a. O.

3. Wernigerode, den 21. September a. St. 1622.

Wolff Georg Graff zu Stolbergk, Konigkstein, Rutschefurth, Wernigeroda vndt Houstein etc.

Vnßern gnedigen grus zuuorn. Ehrwirdiger, Ehrenuester, Lieber getreuer. Demnach Wir Vnß kegen nechstkunftigen Michaelistagk frombder Herrschafft alhier gewis vorsehen thun, vndt darbey deiner vffwartung behueff haben, alß begehren Wir hiemit in gnedigen befehlich, wollest dich nichts vorhindern noch abhalten laßen, vnndt den Sonnabendt vorhero, wirdt sein der 28te dießes Monats Septembris, zeitig, mit tuchtiger ehrenkleidung anhero kommen vndt daßienige, waß dir alßdan anbefohlen werden wirdt bestes, fleißes vorichten.

Hieran geschieht Vnnßer gefellige meinung vndt seint dir mit gnaden wohl zugethan.

Datum Wernigeroda den 21ten Septembris Anno 1622.
Wolff Georg Graff zu Stolbergk fft.

Mit eigenhändiger Unterschrift des Grafen a. a. O. mit dem Handringsiegel des Grafen verschlossen.

Auffschrift: Dem Ehrwirdigen, Ehrenvesten, Vnßern Lieben getreuen Albrecht Georgen von Wülffrodt, Canonico der Stifftskirchenn zu Walbeck etc.

E. Jacobs.

2. Johann Liborius Zimmermann.

(Zusätze zum vor. Jahrg. S. 121—226).

Die für die Geschichte des Pietismus sehr merkwürdigen, mit einigen Lücken von 1720 bis 1753 reichenden Walbaumschen Tagebücher auf der Fürstlichen Bibliothek zu Wernigerode gewähren

auch zu unserem Aufsatze über Zimmermann im vorigen Jahrgange d. Z. einige ergänzende Nachrichten und Angaben.

Anton Heinrich Walbaum, am 30. August a. St. 1696 zu Stadthagen geboren und am 27. Mai 1753 zu Wernigerode verstorben, besuchte von Ostern 1714 bis dahin 1716 das Pädagogium zu Halle, wo er mit dem Grafen Zinzendorf, Friedr. v. Wattenwyl, Frhr. Georg Wilh. v. Sohlenthal u. a. innigst befreundet wurde. Er studierte die Rechte erst in Jena, dann 1717—1720 in Halle, trat am ersteren Orte dem D. Buddeus, in Halle Aug. Herm. Francke und dessen Mitarbeitern nahe. Nach vollendeten Studien wurde er Studienleiter eines Sohnes des Gen. Sup. Coldewey in Aurich, dann Hofmeister des älteren Sohnes des Generals, dann Feldmarschalls v. Natzmer. Im Jahre 1728 wurde er Sekretär des Erbprinzen, s. 1730 Herzogs Christian Ernst zu Sachsen Saalfeld, der ihn zum Hofrat beförderte. Als der Herzog 1745 gestorben war, zog ihn Graf Christian Ernst nach Wernigerode, wo er seit Mai 1746 bis an sein Ende als Gast auf dem Schlosse wohnte.

Walbaum lernte Zimmermann zuerst auf einer Reise bei der Geh. Rätin v. Schwartzenfels in Uhlstädt a. d. Saale im S. Altenburgischen kennen, war dann vom 26. bis 30. d. Mts. in Saalfeld, wo Z. als Gast predigte, mit ihm zusammen.

Walbaum schloß sich sofort innigst an den neuen Freund an; im Oktober 1731 ist er in Halle bei ihm und hört ihn am 14. d. Mts. in der Schulkirche übers Evangelium von dem wahren selig machenden Glauben sehr einfältig und gründlich predigen und erwähnt am 16., wie Prof. Zimmermann gestern bei großem Zulauf zu lesen angefangen. Vor seiner Reise nach Wernigerode besucht Walbaum den malo hypochondriaco sehr geplagten Professor, am 2. November nochmals. Zimmermann nötigte ihn zum Mittagsessen bei ihm. Hier lernte Walbaum „den Herrn Heichel, der in Wernigerode gewesen", kennen. Es ist der von 1728 bis 1730 mit großer Hingabe und Erfolg als Katechet zu Stapelnburg bei Wernigerode thätige Hochel,[1] den Zimmermann, da er von Jena gekommen war, dort schon mußte kennen gelernt haben.

Vor seiner ersten Reise nach Wernigerode nahm Walbaum am 13. Nov. 1731 bei Zimmermann Abschied und kam am 15. abends acht Uhr in der Harzstadt an. Schon tags darauf zeigte ihm Graf Christian Ernst einen vom Professor Z. aufgesetzten „Entwurf des Dippelianischen systematis nebst dessen kurzer Refutation."

[1] Zeitschr. 20 (1887) S. 566 ff.

Wegen der Bedeutung, welche Zimmermann für Wernigerode und zunächst für das geistliche Innenleben der Gräfin Sophie Charlotte gewann, ist eine Angabe von Wichtigkeit, welche Walbaum in seinem Tagebuche am 24. November 1731 macht: „In dem zur Sommers-Zeit von der Herrschaft bewohnten Hause im Lustgarten zeigete uns[1] die hiesige Gräfin in ihrem Zimmer das Fleckchen, auf welchem der HErr Jesus durch d. H. Prof. Zimmermann 1728 um ihre Seele werben laßen, und sie demselben das Ja Wort gegeben. Auf ihr Begehren that auch hier ein kurzes Gebet. Der HErr erhöre alles um der Fürbitte Christi willen."[2]

Nicht unwichtig für die Beurteilung der Familie Zimmermann[3] ist es, daß Walbaum zum 21. Nov. 1731 von einem frommen Bruder Zimmermanns spricht. Er hatte sich also auch der Richtung seines gelehrten Bruders angeschlossen.

Von Wernigerode zurückgekehrt, sucht Walbaum den Professor am 6. Dezember wieder in Halle auf und liest alsbald dessen „Erkenntniß Jesu Christi nicht ohne besondere gesegnete Empfindung seines Herzens."[4]

Besonders willkommen ist es uns nun aber, daß wir durch Walbaum auch genaue Auskunft darüber erhalten, wer diese nun schon 170 Jahre lang in verschiedenen Ländern verbreitete und wiederholt ins Englische und Holländische übertragene wichtige Abhandlung ins Lateinische übersetzt hat, was wir bisher u. a. durch Anfragen beim Waisenhause und der Königl. Bibliothek in Halle vergeblich zu ermitteln uns bemühten.

Walbaum sagt nämlich zum 16. Januar 1749: „Nachmittags war mit d. H. Ziegler [Werner Nik. Z. von 1746—1781 Hofprediger] und H. Wilhelmi [Joh. Elias W. 1747—1751 Hospitalprediger, dann bis † 1755 Past. zu S. Johannis] bey dem noch unpäßlichen H. Hildebrand [Jakob H. 1747 bis † 1786 Oberpfarrer) zur revision der Grischowi'schen lateinischen Uebersetzung des Zimmermannschen Tractats der Erkentniß Jesu Christi."

Einzelnes Nähere erfahren wir über Grischows Arbeit noch aus Joh. Ad. Rüdels, Mitinspektors am Hallischen Waisenhause, Briefen an Walbaum. Am 2. Nov. 1748 schreibt er ihm: „Herr Inspector Grischau meldet seinen hertzlichen Gruß. Das gedachte Werkgen hat Er unter der Hand und gedenkt es in kurtzen zu lieffern, ob er auch wohl ist wie ein Licht, das hin

---

[1] Die Zeugen waren außer Walbaum der Erbgraf Heinrich Ernst, die verwitwete Gräfin Heinrich 23. Reuß geb. Freiin v. Zochlenthal und die jungen Comtessen Ferdinande Adriane und Christiane Eleonore.

[2] Zur Sache vgl. den vor. Jahrg. d. Zeitschr. S. 158.

[3] Vgl. zum vor. Jahrg. S. 122.

[4] Zum 23. Dez. 1731.

und der thut wanken, wenn ihm die Flamme gebricht" (so!). Am 11. Febr. 1749 benachrichtigt er Walbaum sodann, daß Herrn Inspektor Grischaus Uebersetzung bei ihnen [also im Waisenhause] werde gedruckt werden. Weiter schreibt er: „Woferne der Herr Graf Lynar zu Itzehoe die Gnade vor den Buchladen haben wolte, bey Neben-Stunden die Uebersetzung durchzusehen, wird solches von Seiten des W. H. mit allerunterthänigsten Dank erkant werden. Mit nächsten werde die erste Uebersetzungs-Probe zuschicken." 28. März: „Das Grischauische latein. Werkgen wird in dieser Woche noch zu Ende gehen."

Grischow ahnte mit richtigem Verständnis, daß die Zimmermannsche Abhandlung und deren Uebertragung ins Lateinische in England eine freudige Aufnahme finden werde. Da nun Walbaum wegen seiner Reisen nach England, zumal einer erst im Jahre 1748 unternommenen, mit den kirchlichen Verhältnissen jenseit des Kanals genaue Fühlung hatte, so ließ er ihn durch Rüdel fragen: „ob nicht etwa bekannt worden, was die lateinische Uebersetzung des Zimmermannischen Tractätlein von der Erkentniß Christi in England gutes geschaffet? Ich halte, unter den Presbyterianern möchte es mehr frucht schaffen, als unter den Episcopalen, obwol auch unter diesen gute Seelen seyn."[1]

Der Uebersetzer Joh. Heinrich Grischow, der sich auch durch die Anfangsbuchstaben seines Namens: J. H. G. auf dem Titel halb zu erkennen gibt, Inspektor am Hallischen Waisenhause, war ein Harzer Kind. Im Jahre 1685 zu Osterode unterm Kallstein geboren und am 6. November 1754 zu Halle verstorben, war er nicht nur ein verdienter Leiter der großen Franckeschen Anstalt, er war auch litterarisch thätig, besonders durch Uebersetzungen aus dem Englischen ins Lateinische, aus dem Englischen ins Deutsche und aus dem Lateinischen ins Deutsche. Sodann übertrug er Schriften von Spener, A. H. Francke, Freylinghausen, Herrnschmid, und also auch von Zimmermann, in die lateinische Sprache, was besonders für die des Deutschen weniger kundigen ausländischen Theologen an deutschen Hochschulen von Wichtigkeit war. Wie die ausgehobene Stelle zeigt, war Walbaum bei der Durchsicht dieser Arbeit nebst drei wernigerodischen Geistlichen mit thätig. Vom Januar bis 1. Juni 1749 erhielt Walbaum vier Briefe vom Uebersetzer und schrieb ihm deren bis zum 23. Mai d. J. vier. Mit dem Grafen Christian Ernst führte Grischow einen eingehenden Briefwechsel über die Liederverfasser des Freylinghausenschen Gesangbuchs.

E. Jacobs.

[1] Promemoria Joh. Heinr. Grischows vom 11. Febr. 1751 in Rüdels Brief an Walbaum vom 6. März d. J.

5. Die Brockenfahrten zur Pietistenzeit.

Die Wahrheit des Sprichworts, daß ein Tag den andern lehre, ist uns bei lange fortgesetzten Bemühungen, den Gipfel unseres Harzgebirges nach seinen geschichtlichen Beziehungen, insbesondere nach seinem Eindruck auf das menschliche Gemüt, ins Licht zu stellen, recht zum Bewußtsein gekommen. Es liegt das teilweise in der besonderen Natur des Gegenstandes, denn für jene Brockenfragen giebt es keine geschlossene Art von Quellen, unsere Einsicht und Belehrung haben wir aus den mannigfachsten gedruckten und handschriftlichen Nachrichten zu schöpfen.

Nachdem es uns aber allmählig, mehrfach durch entgegenkommende Hinweise von befreundeter Seite, gelungen ist, die Lücken in unserer größeren Arbeit (Jahrg. 3 und 4 dieser Zeitschr.) zeitlich von der Kirchenerneuerung bis zur Zeit des im Jahre 1710 verstorbenen Grafen Ernst zu Stolberg und von 1753 bis weit ins 19. Jahrhundert, auszufüllen, blieb noch jener Zeitraum von einigen vierzig Jahren übrig, aus welchem wir bisher wenig beizubringen wußten, wenn wir von den bekannten wirtschaftlichen Unternehmungen Graf Christian Ernsts im Brockengebiet absehen. Es ist dies, zumal für die Grafschaft Wernigerode, die Blütezeit des Pietismus.

Ließen wir uns durch ein weit verbreitetes Vorurteil leiten, so könnten wir geneigt sein, anzunehmen, daß jene Lücke sich sehr einfach dadurch erkläre, daß man in der betreffenden Zeit für den Brocken kein Herz und Sinn gehabt und nur um der hier zu nutzenden Naturerzeugnisse willen sich um die Aufschließung jenes rauhen Berges bemüht habe. Eine solche Auffassung vertritt der in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts schreibende Brocken-Schriftsteller Christian Friedrich Schröder (1750—1800), wenn er zu einer am 9. August 1760 unternommenen Brockenfahrt herrschaftlicher Personen nebst Begleitung aus Wernigerode die Bemerkung macht: „In damaligen Zeiten reisete die gräfliche Familie bisweilen nach dem Brocken, um da Betstunde zu halten und hier eine Veränderung zu haben. Weit erhabener sind die Brockenreisen des iezigen eben gedachten regierenden Grafen — Christian Friedrich — der ein wahrer Freund seines Brocken ist, und ihn oft durch seine Gegenwart verherlicht. Oft reiset er aus Gefühl der Würde des Schönen herauf, oft begleitet er seine und des Brocken Freunde, denen er die Reise aufs möglichste und unter vielem Kostenaufwande erleichtert, einigemal reisete er als richtiger,

unbefangener Naturkundiger heraus — nie aber soviel ich weis, um Betstunden oder Jagden willen."[1]

Schröder stellt also hier den Grafen Christian Friedrich seinen Vorgängern gegenüber, indem er behauptet oder annimmt, daß letztere nicht von Schönheitsgefühl beseelt und nicht als richtige Naturkundige, vielmehr um dort Gebetsübungen anzustellen, den gefeierten erhabenen Brocken aufgesucht hatten.

Nun kann man gern zugeben, daß zu der Zeit hoher Blüte unseres schönen Schrifttums, in welcher Schröder dies niederschrieb, der Sinn für die schöne Form eifriger gepflegt und weiter verbreitet war, als ein par Menschenalter vorher, auch war die naturwissenschaftliche Forschung mehr in Aufnahme gekommen. Aber gerade Christian Friedrichs Vater und nächster Vorgänger, Graf Heinrich Ernst, der „geistliche Herr" oder in der Sprache der Gegner der Erzpietist im gräflichen Hause Stolberg-Wernigerode, war im Geiste seiner Zeit ein eifriger, fruchtbarer Pfleger der Dichtkunst, ebenso Freund und Pfleger der Naturwissenschaft, deren Fortschritte er sich durch den jungen Christian Gottlieb Kratzenstein, einen hervorragenden Naturforscher und wernigerödisches Landeskind, erklären und vorführen ließ. Auch war gerade er es, der mit liebendem Eifer eine Naturaliensammlung anlegte.

Aber wie er liebten und pflegten auch seine erlauchten Eltern und der ganze fromme Kreis, der sich um sie versammelte, mit dem wahrhaft Guten auch das Schöne. Konzerte, an denen zuweilen jedermann teilnehmen konnte, fanden teils mit, teils ohne Gesang auf dem Schlosse statt. Wir vernehmen, wie wohl zur schönen Sommerzeit die Herrschaft mit ihren Gästen die Mahlzeit unter freiem Himmel im Lustgarten einnahm, und daß man das Mahl zwischen den Gängen mit Gesang zur Harfenbegleitung würzte. Die besonders erweckte Gräfin Sophie Charlotte hatte auf dem Schloßberge im Thiergarten eine Bank, die sie „die schöne" nannte. Sie befand sich an einer Stelle, in deren Nähe noch heute eine Bank steht, von welcher man eine der herrlichsten Aussichten nach der Stadt, nach Nöschenrode und dem sich bis zum Brocken aufbauenden Gebirge genießt. Lied und Liedeston übten auch an diesen Frommen ihre Macht und gaben ihrer Seele hohen Schwung, so daß entschiedene Bewegungen und Ent

[1] Mit Papier durchschossener und mit handschriftlichen Bemerkungen Christian Friedrich Schröders versehener Abzug der im Jahre 1790 bei Creutz in Magdeburg erschienenen Jahrbücher des Brockens im Besitz der Erben unseres weiland Vereinskonservators Sanitätsrat Dr. A. Friederich, der das Buch vor der Vernichtung rettete. Die ausgehobene Bemerkung gehört zu S. 59 der Jahrbücher des Brockens.

schließungen dadurch erzeugt wurden, ja, daß Denken und Empfinden sich so steigerten, daß das Wort darin erstickte. Einer aus diesem Kreise wird auf's froheste bewegt, als er beim Singen des Liedes „Wunderanfang, herrlich Ende" zum ersten Mal das Schloß Wernigerode und insbesondere die Zimmer, in denen sein geistlicher Freund Graf Heinrich Ernst wohnte, zu Gesicht bekommt.[1] Und wie wir heute noch den Blick vom Schloßwall nach Stadt und Land und Gebirge als einen der herrlichsten in Norddeutschland anerkennen, so verdient es wohl erwähnt zu werden, daß vor etwa anderthalb Jahrhundert etliche aus jenem von Schröder bezeichneten frommen Kreise es waren, die hier am 24. August 1750 „im Gesichte der Stadt und des Landes sehr anmuthiglich auf dem Schloßwalle unter freiem Himmel" speisten.[2]

Der, welcher uns von diesem genußreichen Mahl im Freien bei so hehrem Fernblick Zeugnis giebt, der Hofrat Anton Heinrich Walbaum, einer der entschiedensten Vertreter des in Wernigerode blühenden Pietismus,[3] zeigt uns an seinem Beispiele, wie sehr Herz und Auge, die sich ganz dem Reich der Gnade erschlossen hatten, auch für die natürliche Schönheit in Gottes Schöpfung geöffnet waren. Walbaum reiste viel, und war dabei auch nie das Aufsuchen schöner Gegenden sein Zweck, so zeigte er sich doch allerorten für die Reize stimmungsvoller Landschaften und für große Naturformen, zumal in Verbindung mit den Schöpfungen von Menschenhand, empfänglich.

Am 28. Mai 1726 geht er in dem „unvergleichlichen Park von Windsor" lustwandeln, „darin mehr als tausend Stücke Wild zu sehen. Die Gegenden herum sind angenehmst und bald so gut, als die um Coestriz und Poeltzig." Was ihn veranlaßte, jenen vogtländischen Gegenden den Vorzug zu geben, war wohl der größere Wechsel von Berg und Thal. Wie sehr solcher Wechsel, zumal wo er sich in großartigeren Verhältnissen und in Verbindung mit natürlichen Gewässern und menschlichen Wohnungen zeigte, ihm das Herz abgewann, ersehen wir aus gelegentlichen Aufzeichnungen über seine Reise von Paris nach Genf. Die Stadt Meudon macht mit ihrer Lage „auf einem sehr hohen Berge, von wo man eine wunderschöne Aussicht hat" am 26. März 1727 einen besonderen Eindruck. Besonders aber wird es ihm angethan, als er am Rhonefluß hinziehend jenseit S. Rembert sein Reiseziel weiter verfolgt. Zum 3. April 1727 schreibt er: „Vor fünf Uhr (morgens) continuirten wir (er mit

[1] Walbaums Tagebuch zum 8. Juli 1738.

[2] Der Hofrat Walbaum, die junge Gräfin Luise Christiane zu Stolb.-Wernig. und eine Gräfin von der Lippe. Walb. Tagebuch zu 28. 8. 1750.

[3] Vgl. über ihn oben S. 347.

dem ihm zur Aufsicht anvertrauten Carl Dubislaw v. Natzmer aus Berlin, Sohn des bekannten Generals und Feldmarschalls) unsern Weg in einem angenehmsten Thale zwischen entsetzlich hohen Bergen, in welchem bald ein sehr großer Theich, bald ein kleiner Fluß, bald eine Mühle, bald einige kleine Bauer-Hütten, bald ein hohes Berg-Schloß, bald ein kleiner Weinberg, bald ein kleiner Acker mit grünendem Korn, bald allerhand Waßer-Fälle in großer Menge vorkommen. Unter diesen waren sonderlich zwei große, die das Waßer als einen starken Fluß von dem höchsten Felsen herunterstürzen, und mit welchen keine künstliche cascade zu vergleichen ist."

Als er sich später in den überelbischen Gegenden aufhält, weiß er auch die Lieblichkeit verschiedener Stellen Holsteins mit ihrem Laubwald und frischen Gewässer zu entdecken und zu rühmen. Dasselbe beobachtet er in seiner westfälisch-schaumburgischen Geburtsheimat. Als er im Sommer des Jahres 1752 zu Stadthagen den Brunnen trinkt, verzeichnet er zum 30. Juni: „Fuhr mit der Fürstin (der verwitweten Fürstin Charlotte Friederike Amalie geb. Prinzessin von Nassau-Siegen) nach dem eine halbe Stunde von hier gelegenen Bruchhof, dahin der Graf Friedrich ein bequemes Haus bauen laßen. Die promenaden und vuen in dem Wäldgen, darin auch das Wild wechselt, sind durch Natur und Fleiß so angenehm, als ich nirgends gesehen."

Das Liebliche, Große und Schöne, was der gefühlvolle, fromme Mann in England und Frankreich, im Vogtland, Holstein und Schaumburg zu beobachten und zu empfinden wußte, entging ihm auch in den Bergen und Wäldern des Harzes nicht. Ein paar Beispiele aus dem Jahre 1749 mögen dafür Zeugnis ablegen. Zum 1. September d. J. sagt er: „Machte cum Serenissima (der Gräfin Sophie Charlotte), der Aebtissin (Sophie Charlotte Bierbrauer, Aebtissin zu Drübeck), Mademoiselle Iker (der Französin auf dem Schlosse), Fräulein v. Pfeilitzer und Fräulein v. Hering (v. Heringen, Hoffräulein zu Wern.) einen Spaziergang ins Holz, da wir aus Irrthum auf lauter sehr angenehme Wege geriethen". Am nächsten Tage kann er wieder berichten: „Nachmittags habe mit jenem (Oberpfarrer Jak. Hildebrand), der Frau Aebtissin und Mademoiselle Iker einen angenehmen und erbaulichen Spatziergang gemacht" und am 14. Oktober: „Ging mit der Fürstin (Christiane Anna Agnes, Gr. Heinr. Ernsts Gemahlin) und Fräulein Hering einen weiten, unbekanten und angenehmen Weg."

Wenn er so bei kürzeren oder weiteren Spaziergangen die Lieblichkeit der zuweilen erst beim Wandern entdeckten Bergwälder empfand und durchaus nicht unzufrieden war, wenn der Weg

durch Irregehen ein längerer wurde, so erfuhr er und mancher Gleichgesinnte aus der Zahl der Erweckten dasselbe und in noch größerem Maße bei den häufigen Brockenfahrten, die gewöhnlich zwei Tage beanspruchten. Ehe wir jedoch auf die verschiedenen von Walbaum gelegentlich erwähnten, teilweise beschriebenen Brockenbesuche eingehen, nehmen wir um der Zeitfolge willen einen solchen vorweg, den nicht lange vor Walbaums erster Besuchsreise nach Wernigerode der spätere Hofdiakonus Gottlieb Friedrich Lange im August 1731 mitmachte und beschrieb. Sein Bericht lautet:

Den 7. reisete mit den H. von Aderkas (Hofjunker) und dem Laquais der H. Grafen von Stolberg (Christian Günther und Karl zu St.-St.) nach Ilsenburg, und von da resolvirten wir uns mit den H. Past. Ziegler nach den Blocks-berg zu reisen, von da wir auch noch den Abend wegritten und die Nacht in einer Mühle 1½ Stunde von Ilsenburg abgelegen blieben. Die Leute waren aus des H. Past. Gemeine; deswegen nahm er Gelegenheit eine Bethstunde mit ihnen zu halten, dadurch sowol der Müller als seine Frau sehr bewegt wurden.

Den 8. früh um 2 Uhr ritten wir hir aus und mußten erstaunliche Höhen und Berge passiren. Es gehet von Ilsenburg aus bis auf den Brocken beständig sehr steil bergan, und ist doch noch von da drei bis vier Stunden. Da wir noch etwa 1 und ½ Stunde geritten waren, kamen wir, wie sie es nennen, an eine Cöte, da die Köhlers des Nachts drin schlaffen. Es ist eine von Brettern und Rinde gemachte runde Hütte, die oben spitz zugehet; darinne sind innwendig rund herum Bänke; darauf schlaffen in so einer Cöte gemeiniglich 6 Personen. Mitten aber in dem Dinge haben sie ein kleines Feuer gemacht, welches die gantze Nacht brennet, damit sie bey der großen Kälte die da ist, sich erwärmen. Wir waren auch gantz erfrohren, wärmten uns uns also auch darinne. Herr P. Ziegler sagte zu ihnen: weil sie ohn dem nicht offt zu ihm nach Ilsenburg, da sie meist allesampt inne wohnen, können, so wolle er ihnen zum Frühstück eine Bethstunde halten, sie solten doch einige von den übrigen hier herumliegenden Köhlers zusammenruffen.

Indeßen mußten wir nun die Pferde hir stehen laßen und den übrigen rest zu Fuße steigen, weil man wegen der gar zu großen Höhe und weil auch keine ordentliche Wege nicht herrauff gehen kann. Wir hatten einen guten Führer, musten aber doch mit großer Beschwerlichkeit ohngefähr noch ¾ Stunde immer bergan steigen und klettern.[1] Endlich kamen wir auf die plaine,[1] die man das Brocken-Feld oder den kleinen Brocken

[1] Aus Höhe verändert.

nennet. Von da muß man noch eine ziemliche Höhe hinnan steigen, ehe man völlig auf den Gipfel komt, den wir endlich auch erstiegen. Da ist denn der Ort, davon man fabuliret, daß die Hexen da tantzeten, dieses ist ein gantz kahler großer Platz. Da bis unter diesen Platz lauter Holtzungen dick bewachsen stehen; so wachset hier gantz und gar nichts, sondern ist gantz frey und eben. Das Wundersamste aber ist, daß auf dieser unbeschreiblichen Höhe mitten auf dem Platz ein heller frischer Quell ist, darin reines, frisches und angenehmes Waßer quillet, daraus wir zu unser Erquickung trunken. Da wir herrauf kamen, war die Sonne noch nicht aufgegangen; da sie aber aufging, sahe sie aus und praesentirte sie sich nicht anders als ein feuriges Meer. Ohngeachtet es aber ziemlich hell und klar Wetter war, so stieg doch ein wenig Heide-Rauch auf, der verhinderte, daß wir nicht alle daherrum weit und breit liegende Städte accurat observiren konten. Magdeburg, welches 12 Meilen davon, kan man sonst, wenn es recht hell ist, distinct erkennen, welches wir aber itzt nicht erkennen konten; doch sahen wir einen Fluß schimmern, davon sagten sie uns, daß es die Elbe bey Magdeburg wäre. Auf jener Seite konte man aber sehr genau liegen sehen Clausthal und Cellerfelde; auch konten die andern, die gute Augen hatten, Braunschweig liegen sehen. Ohngeachtet auch dort herrum sehr große Berge liegen, so scheinen doch die, wenn man auf diesen stehet, wie Hügel, indem er über alle weit wegraget. Wir musten uns wegen der Kälte ein Feuer machen laßen und setzten uns um daßelbe herrum, und anstatt daß sonst der Teufel sein Fest da haben soll, stimmten wir an den Heiland zu ehren zu singen: Wunderbahrer König. Hernach betheten wir und schlugen für uns sowohl aus der Bibel Sprüche, als aus dem Gesang-Buche für jeden einen Vers aus einem Liede auf, auch für die Kinder Gottes in Wernigerode, die wir ihnen vom Brocken mitbringen wolten. Wir erstaunten zum öftern über die gantz besondere direction Gottes, daß fast eines jeden Umstände ausgedrückt wurden. Gott schenkete uns zusammen viel Freude und Vergnügen.

Hierauf verfügten wir uns wieder herrunter. Unterwegens traffen wir einige Holtzhauer an, die auch dort in die Gemeine gehören, die ersuchte der H. Pastor, ob sie nicht mit wolten kommen, er wolte ihnen eine Bethstunde halten. Die ersten, die wir traffen, sagten: ja sie wolten gleich kommen; die andern waren eben begriffen einen Baum abzuhauen. Da er die auch ersuchte, sagten sie: sie musten ersten den Baum abhauen. Hernach aber blieben die ersten aus und die letzten, die nicht kommen wolten, kamen. Wie wir zur Cote kamen, waren schon

etliche da, die waren sehr begierig, naheten sich zu uns und hörten die kurze discursive Verkündigung von dem Wege zur Seligkeit mit großer attention und Vergnügen an, fragten auch eins und das andere. Endlich kamen wol bis 20 zusammen, die der H. Past. alle hertzlich anredete und ihnen sonderlich das Gebeth und seufftzen zu Gott bey aller ihrer leiblichen Arbeit nebst der Betrachtung etwa eines Sprüchlein, dazu er ihnen Anlaß gab, recommendirte. Sie waren sehr content und bezeugten, wie sie es so machen wolten, damit doch in Himmel komen und dort glückselig seyn könten, weil sie hir ihr Leben so mühselig zubringen müßten. Sie sungen darauff mit uns das Lied: Solt ich meinem Gott nicht singen. Alsdenn bethe(te) der H. P. Ziegler und schloß noch mit einem Verse. Hierauf gingen sie alle wieder an ihre Arbeit und waren überaus allarmiret über so eine aberordentliche Berg-Predigt. Es kam mir recht so vor, da ich die schwartzen Leute um mich herumstehen sahe, als wie es wohl seyn mag unter den Heiden, wenn denen das Evangelium verkündigt wird. Da dieses beschloßen, ritten wir von hir wieder ab nach Ilsenburg, da wir gegen Mittag wieder gantz wohl ankamen."

Wenn uns aus diesem Lange'schen Bericht in besonderer Weise klar entgegentritt, wie sich bei solchen Wanderfahrten frommer Freunde das Angenehme mit dem Erbaulichen verband, rüstiges und unverdrossenes Wandern durch Berg und Thal über Bäche und Klippen mit erwecklichem Gespräch und Gesang, auch Erfüllung der Christenpflicht an den Mitmenschen, so ist das nicht minder bei den Nachrichten der Fall, die Walbaum gelegentlich von solchen Unternehmungen mitteilt.

Am 9. August 1735 begiebt sich Graf Christian Ernst auf die Jagd vorauf nach dem Brocken. Tags darauf fährt Walbaum vormittags neun Uhr mit dem gräflich-schaumburgischen Rat von Horn, dem öfter in Wernigerode einkehrenden Jenenser Mag. Winkler, der ein Jahr später Hofprediger in Stolberg wurde, und dem Sekretär Beck aus Wernigerode nach Ilsenburg, um am nächsten Tage den „Blocks-Berg" zu besteigen. Mittags speisen sie in Ilsenburg beim Bergrat Jakob Bierbrauer auf dem seitdem wieder abgebrochenen Leininger Hofe zusammen mit dem Grafen Heinrich Ernst, dem Grafen Heinrich XII. Reuß, Herrn Hofmeister v. Zehmen und Dr. Barthels. Nachmittags gesellen sich noch zu ihnen der Pastor Köppen und Pastor Bayer mit ihren Frauen, H. Pastor Boettcher und dessen 60jährige Schwiegermutter, H. Pastor Ziegler und mehrere Bediente, darunter ein Schleizischer Lakai von 63 Jahren. Diese allesamt fahren auf zwei Leiterwagen von Ilsenburg bis zur Ilsenmühle,

die man nach zweistündiger Fahrt erreicht. „Nachdem sich unterschiedene Köhler und andere Leute daselbst eingefunden und für die beiden Herren Grafen ein Zelt aufgeschlagen worden, wurde von denen anwesenden fünf Predigers über Matth. 5,6 sehr erbaulich proponiret. Das Abend-Eßen wurde darauf auf zwei zusammen gelegten Dielen angerichtet, ein weißes Wachs-Licht und eine Oel-Lampe drauf gesetzet, auch ging das übrige alles simplicissime."

11. (Aug.) „Nachdem wir ein Paar Stunden auf der Streue gelegen, continuirten wir um ein Uhr unsere Reise zum Brocken zu, anfangs zu Wagen, bald aber zu Fuße. Unterwegens sprachen wir bey einem Köhler in seiner Cöte ein, der uns geröstet Brot mit Butter zubereitete, und damit tractirte. Den hiesigen H. Grafen[1] obligirte der starke Nebel sich wieder zurück zuziehen. Wir übrige continuirten unsern Weg und erstiegen den höhesten Brocken durch vielen Sumpf gegen vier Uhr. Die Kälte war sehr leidlich, der Nebel überaus stark, der Boden steril, sumpfig, voller Klippen und Bein brechend. Eine kleine Quelle giebt ein überaus küles wohlschmeckendes Waßer; manche seltene Kräuter wurden uns auch gezeiget. An unterschiedenen Orten wurde Feuer angeleget zum Coffe und zur Wärme, auch die Forellen zu sotten, deren es hier zwar nur kleine aber von sehr angenehmen Geschmack giebt.

Es fand sich auch der H. Ober-Forstmeister von Schubert nebst andern herbey, und waren unsrer in allen über 50 Personen beysammen. Die meisten lagerten sich um ein Feuer, da dann gesungen und von denen fünf Predigers über Mat. 4,2 erwecklich proponiert wurde. Nachdem wir uns zum Eßen gelagert, verwandelte sich der starke Nebel in einen Regen, dabey wir aber die Speise mit großem appetit und vielem Vergnügen zu uns nahmen.

Um 10 Uhr traten wir unsern Rückweg an, da sich der Regen wieder in einen starken Nebel veränderte. Unser Aufzug war dem derer Salzburgischen Emigranten ihren sehr ähnlich. Gott gebe Glauben. Unten am Brocken sammleten wir uns neben einer Cöte auf einem Mäuler-Platz und stimmten daselbst mit vieler Erweckung ein Lied an. Wir continuirten darauf unsern Weg noch immer zu Fuße, bis wir die Leiter-Wagen wieder antraffen, die uns wieder nach Ilsenburg brachten. Gott sey gelobet, der uns bewahret, daß keiner ein Bein gebrochen, welches auf diesem Wege sonst leicht geschehen mögte, und alle ohne sonderliche Beschwerde solchen geendet haben."

Als die Brockenfahrer gegen drei Uhr nachmittags in Ilsenburg angekommen sind, trinken sie beim Pastor Ziegler, um ihre durch

[1] Erbgraf Heinrich Ernst.

Nässe und Kälte erstarrten Glieder zu erquicken, warmes Wasser und begeben sich dann nach Wernigerode zurück.[1]

Andere Fahrten nach dem Brocken erwähnt Walbaum nur ganz kurz. Am 21. Jul 1738 unternimmt Graf Christian Ernst eine solche über Schierke, am 15. Juli des darauf folgenden Jahres wieder eine mit einem Teile der Angehörigen. Am 2. Mai 1749 früh nach sechs Uhr fährt Graf Heinrich Ernst nebst seiner Gemahlin mit dem erweckten Rittmeister Herrn v. Moltzahn oder Maltzahn auf Teschow bei Dargun in Meklenburg auf den Berg. Tags darauf kommen sie wieder bei dem Waldhofe vor Ilsenburg an. Am 6. August desselben Jahres fährt Walbaum mit beiden gräflichen Herrschaften, dem Hoffräulein v. Bludowsky aus Stolberg und dem Superintendenten Lindner aus Saalfeld nebst vier Töchtern hinauf. Gegen ein Uhr kommen sie auf der Heinrichshöhe an. Walbaum steigt nach dem Essen mit den vier Lindnerschen Kindern bis zum Gipfel des großen Brockens und sieht sich dabei auch die Torf- und Kohlenhäuser an. Gegen halb fünf Uhr geht's wieder bergab und um zehn Uhr abends kommt man wieder wohlbehalten und vergnügt in Wernigerode an.

Am 31. März 1750 reiten die in Wernigerode zum Besuch anwesenden drei Prinzen von Stolberg-Gedern, Graf Heinrich Ernst und der dänische Hauptmann Brüggemann auf die Auerhahnenbalz, um tags darauf in Ilsenburg zusammenzukommen und übermorgen eine Brockenfahrt anzustellen. Da aber die Nachricht von dem Ableben der Fürstin von Anhalt-Cöthen eintrifft, so unterbleibt die Fahrt. Dagegen ist der Herr v. Moltzahn wieder am 6. April bei stürmischem Wetter auf dem Berggipfel, am 29. August d. J. der Erbgraf Heinrich Ernst mit den Grafen Karl und Johann Martin zu Stolberg. Nochmals finden wir am 16. September desselben Jahres den Grafen Christian Ernst und die Gräfin Sophie Charlotte mit dem Grafen Johann Martin zu Stolberg, der Prinzessin Auguste Marie zu Stolberg-Gedern nebst ihrem Fräulein v. Heßberg und dem Stiftsfräulein v. Schlegel auf dem Berge.

Als am 16. Juni des nächsten Jahres 1751 die wernigerödische Landprediger-Konferenz bei dem Pastor Hinze zu Stapelburg stattfand, unternahm der Graf Christian Ernst mit Gemahlin mit dem durch sein Spruchkästlein und sein Lied „Wach auf, du Geist der ersten Zeugen" bekannten Karl Heinrich von Bogatzky eine Fahrt nach dem Brocken, der sich von Ilsen-

[1] In einem Phaeton, Walbaum spricht erst noch mit seinem Freunde v. Horn im Kloster Drübeck vor, wo er auch den Bergrat und die Frau Bergrätin Bierbrauer antrifft.

burg aus auch der Erbgraf Heinrich Ernst anschloß. Am Morgen des 4. Oktober kam in demselben Jahre der Hofrat Zink oder Zincke aus Braunschweig, der mit seiner Frau in Wernigerode zu Besuch war, mit dem gräflichen Oberforstmeister Hans Dietrich von Zanthier von einer Brockenfahrt zurück.

Der den Pietisten feindliche Schröder traut es denselben insbesondere nicht zu, daß sie als rechte und eifrige Naturkundige den Brocken aufsuchten. Ihm hätte freilich nicht nur das lebhafte Interesse eines Grafen Heinrich Ernst an der Naturwissenschaft sondern ein früherer Gast Wernigerodes, Joh. Esaias Silberschlag aus Magdeburg, als eifriger Naturforscher und Brockenfahrer aus dessen 1780 erschienener Geogenie bekannt sein müssen. Von des letzteren schon bei vorgerückter Jahreszeit im Jahre 1751 unternommenem Brockenbesuch geben die Walbaum'schen Tagebücher auch einige Auskunft. Silberschlag, der im Oktober d. J. in Wernigerode zum Besuch war und von hier aus schon am 13. d. Mts. die Baumannshöhle aufgesucht, dann am 24. in der Schloßkirche gepredigt hatte, trat am 26. halb acht Uhr morgens mit dem Erbgrafen Heinrich Ernst und dem Hofrat Walbaum sowie einem jungen Theologen, Herrn Lehmann, seine Fahrt nach dem Brocken an. Unser Gewährsmann berichtet dann weiter darüber: „Nachdem wir uns unterwegs in der Ilsenmühle arretiret, kamen wir bey heller und angenehmster Witterung halb 12 Uhr auf die Heinrichshöhe, wo wir unser bequemes quartier einnahmen. Nach dem Mittags-Eßen stelleten wir das mitgenommene große Telescopium auf und sahen durch daßelbe bis nach Magdeburg rc. Um vier Uhr stiegen wir auf den höchsten Brocken, ½ Stunde weit von der Heinrichshöhe. Nachdem wir hierselbst Coffe genommen, observirten wir per Telescop die sogenannten Sonnenflecken, welche nicht mehr stunden, wo man sie in Ilsenburg wargenommen. Circa occasum solis observirte man erstlich den Brocken Schatten, der gewiß weit über Magdeburg weggefallen, hernach den Erd Schatten. (Weiter) sahe man in dem aufgegangenen Monde den Hyparchum, Menalum und andere Berge, Colchidem rc. auch die Schatten Käpse rc.

Nach 7 Uhr gingen wir wieder herunter zur Heinrichshöhe. Ante et post coenam sahen wir den Jupiter, Orion und sonderlich deßen rechten Fuß. Herr Silberschlag unterhielt uns angenehm und erbaulich bis Mitternacht. 27. Okt. Observirten wir bald solem orientem. Das Wetter war darauf etwas stürmisch, neblicht und nicht so angenehm als gestern. Gleichwol brachte Herr Silberschlag die meiste Zeit des Vormittags wieder auf dem hohen Brocken zu, besahe die Torf Häuser rc. Um vier

Uhr fuhren wir wieder ab und kamen nach sieben Uhr Gott Lob! wohlbehalten und sehr vergnügt in Ilsenburg an."

Aus den mitgeteilten keineswegs vollständigen Nachrichten geht hervor, daß die Erweckten den Brocken mit Vorliebe aufsuchten und die teilweise mühsame Bergwanderung nicht scheuten. Wohl versteht sich's von selbst, daß verständige Christenleute über die Beschwerden, welche die freiwillig unternommenen Bergfahrten mit sich brachten, keine Klage anstimmten, wovon in den Brockenbüchern und in der Beschreibung von Brockenreisen so viel zu finden ist. Hervorzuheben ist aber doch, wie sie über das mühsame Klettern, über Kälte, Nebel, Klippen und Sümpfe niemals murren, vielmehr mitten im Regen vergnügt ihre Mahlzeit verzehren und ihre Lieder singen und stets munter und zufrieden von ihren erbaulichen und beschaulichen Fahrten zurückkehren.[1]

Ed. Jacobs.

---

[1] Bei seiner bedauernswerten leidenschaftlichen Feindschaft gegen die Pietisten vermag Schröder, ein echter Vertreter der Aufklärungszeit, keinem seiner anders denkenden Mitmenschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Das müssen z. B. drei Geistliche erfahren, welche am 8. August 1753 eine Brockenfahrt unternahmen und sich ins Brockenbuch eintrugen. Da der erste, Joh. Konr. Keller, Pastor zu Altenrode und Darlingerode, gar kein Zeugnis seiner Empfindung und nur die Anfangsbuchstaben seines Namens einträgt, so macht er dazu (in dem oben erwähnten durchschossenen und mit handschriftl. Bemerkungen versehenen Exemplare der Jahrbücher des Brockens) die boshafte Bemerkung: „Warum mag der einfältige Mann, da er sich doch sonst kentlich charakterisirte, seinen Nahmen nicht ausgeschrieben haben? Vermuthlich war es nicht ganz sicher, ob eine Reise nach dem Brocken nicht Sünde sey". Der zweite ist der Katechet J. K. R. zu Hasserode, der dritte der damalige wernigerödische Stadtkatechet Georg Ludwig Scharffenberg, seit 1754 Hülfsprediger in dem damals stolberg-wernigerödischen Flecken Schwarza, Kreis Schleusingen. Der Hasseröder Geistliche hatte geschrieben: „Wer nicht kommt im Glauben bis zum Berge Zion und zur Stadt Gottes, der ist und geht bei seiner Brockenreise ewig verloren", was doch nur eine zunächst an den Schreibenden selbst gerichtete ernste Mahnung seine sollte, bei dem Emporstreben nach dem Harzgipfel nicht das Hinaufsteigen zu den geistigen Höhen von Zion zu vergessen. Der junge Scharffenberg, dem bei dem herrlichen Ausblick von der Bergeshöhe auf die sichtbare Gottesschöpfung das Herz überwallte und der dabei an Gottes innere Schöpfung im Reich der Gnade gedachte, fügte seinem Namen die Worte hinzu, die als Ergänzung der Bemerkung seines vor ihm sich eintragenden Reisegefährten anzusehen sind: „Wir sehen seine Herrlichkeit auch auf dem Brocken, eine Herrlichkeit, als des eingeborenen Sohnes, voller Gnade und Wahrheit". Ins spezifisch Chrisliche übertragen ist es dasselbe Gefühl, derselbe Himmelsgedanke, den ein Menschenalter später Göthe von derselben Stelle mit seinem Quis coelum posset nisi coeli munere nosse u. s. f. zum Ausdruck brachte. Schröder nennt beide Eintragungen elende, hier gar nicht herpassende, gottverleumdende Inschriften und giebt seinem Groll gegen den Pietismus noch in der Bemerkung Ausdruck: „Natur war damals Sünde und Gnade war alles". Dies soll aus den eben erwähnten

4. Des Dichters Gleim Wunschgebet zum Geburtstage der Gräfin Christiane Anna Agnes zu Stolberg-Wernigerode, geb. Prinzessin zu Anhalt-Cöthen namens der Ihrigen 1788.

Gebet Aller
Am Geburtstage Ihrer Durchlauchten der verwitweten Frau Gräfin zu Stolberg Wernigerode gebohrnen Prinzeßin von Anhalt Cöthen.

Den 5ten December 1788.

Ob eine Blume blüht,
Wie unsre Fürstin heut auf Ihre Nachwelt sieht?
Ob eine Fürstin lebt, die so, wie Sie verdient
Daß unter Ihrem Blikk, wie dort im Paradiese
Der Baum des Lebens, hier, der Baum der Sippschaft grünt?
Ob Kinder sind, wie diese?

Weil keine Blume blüht
In solcher Freundlichkeit,
Wie unsre Fürstin heut,
Auf ihre Nachwelt sieht;

Weil keine Fürstin lebt,
Verdienend solch' ein Glükk!
Die, so, wie Sie den Blikk
Des Danks zu Gott erhebt;

Und wir des Glüks, daß wir
Die Nächsten sind, die Ihr
Den Kuß der Lieb' und Ehrfurcht geben,
Uns nicht erheben,
So laß, o Gott! die Eine leben!

Nach des Dichters Handschrift Privat-Korresp. Nr. 817 im Fürstl. H. Arch. zu Wern.

Eintragungen hervorgehen. „Doch ich werde", fährt er fort, „über diesen Unsinn nicht fertig werden und breche hier ab, bemerke aber, daß damals in Haßerode nie ein Prediger gewesen, dieser stolze Mann Gottes sich also nicht entblödet hat, eine Lüge hierhin zu setzen." In seinem blinden Eifer vergißt Schröder, daß es doch geradezu unsinnig wäre, daß jemand auf dem Brocken sich aus Hochmut zum Pastor des damals als Dorf noch gar nicht bestehenden Hasserode unterm Brocken machen sollte, zumal jemand, der aus Zurückhaltung seinen Namen gar nicht ausschreibt. Allerdings war die Bezeichnung Pastor nicht die richtige, vielmehr war der unter jenen drei Anfangsbuchstaben verborgene Geistliche Johann Rudolf Reichmann Katechet, und zwar einer der ersten bei den Bewohnern des Hasseröder Thals. Er erscheint als solcher gelegentlich in Walbaums Tagebüchern am 19. Juli 1750 und 6. Oktober 1751. Der erste Hasseröder Katechet war 1732 Joh. Casp. Raßmann, Vater des späteren Bibliothekars Heinrich Ernst R.

Die vorstehenden Verse sind für das innere Wesen Gleims und sein Verhältnis zum gräflichen Hause Stolberg-Wernigerode nicht unmerkwürdig. Unser Dichter war bekanntlich nicht ohne religiöse Wärme, aber ganz und gar kein kirchlicher oder gar pietistischer Mann, und von seinem Standpunkte aus mußte die angesungene, verehrte Ahnfrau Christiane (Anna Agnes),[1] Tochter des Fürsten August Ludwig von Anhalt-Cöthen und der Gräfin Christiane Johanne Emilie von Promnitz, geb. 5. Dezbr. 1726, vermählt am 12. Juli 1742 mit dem Erbgrafen Heinrich Ernst zu Stolberg, verstorben am 2. Oktober 1790, als eine Erzpietistin erscheinen. Aber der unmittelbare Eindruck ihrer edlen und milden, geistig tief gegründeten Persönlichkeit, der vertraute Verkehr mit den auf demselben festen religiös-kirchlichen Standpunkt stehenden übrigen Gliedern des gräflichen Hauses, ließ es bei aller Verschiedenheit der Glaubensanschauungen nicht zu einem unmittelbar abstoßenden Verhalten, zu einer Störung des menschlich-friedlichen Verkehrs kommen. Und wie der sonst anakreontisch tändelnde Hofdichter Klamer Schmidt, der Sänger von „Hier sitz' ich auf Rosen mit Veilchen bekränzt", seine Leier anders stimmte, wenn er des Hauses Wernigerode fröhliche, aber religiös geweihte Feiern sang und geradezu gesteht, daß Vater Stolbergs (Graf Christian Friedrichs) frommer Geist seiner Muse heilige Gedanken eingab,[2] so konnte sich auch der sonst auf verwandtem Boden stehende Halberstädter Domsekretär dem mächtigen Geiste des Hauses nicht entziehen. Die Töchter Graf Christian Friedrichs hatten sogar hie und da die Freude, den Vater oder „Onkel" Gleim mit ihnen die Kirche aufsuchen zu sehen. E. J.

5. Alte Hoheitszeichen an der anhaltisch-preußischen Grenze im Harz.

Wenn man die Straße von Gernrode nach Güntersberge verfolgt, welche sich weiterhin unterhalb der Victorshöhe hinzieht, so findet man auf dieser Stelle, zwischen dem anhaltischen Forstort „Münchenholz" und dem preußischen Forstort „Totenköpfe", dicht an der preußischen Grenze, einige alte Grenzsteine, welche auf beiden Seiten je ein Wappen und darunter die Jahreszahl

[1] Die Fürstin, nach der sowohl seit 1742 das frühere Dillenthal Christianenthal, als der alte Bienberg über dem Schlosse Agnesberg genannt wurde, muß selbst den ersten Namen (Christiane) als ihren Rufnamen betrachtet haben, da sie sich selbst so zu nennen bezw. zu schreiben pflegte. Vgl. Privatkorrespondenzen Nr. 701 und 817 im Fürstl. Arch. zu Wern.

[2] Vgl. diese Zeitschr. 27 (1894), S. 84.

führen. Die Steinhauerei ist in Sandstein angefertigt. Das eine Wappen, welches sich auf der anhaltischen Seite befindet, ist der anhaltische Mittelschild (halber Adler mit Rautenkranz darunter die Jahreszahl „1603". Das Wappen der anderen Seite, welches nach dem preußischen Gebiet hinweist, hat 2 springende Leoparden übereinander, darunter ebenfalls „1603". Bekannt ist, daß die Teilung der anhaltischen Lande in 4 Fürstentümer 1603 erfolgte und dieser Landesteil im Harz dem Fürsten Christian I. zufiel, welcher die Linie zu Bernburg stiftete. In Beziehung auf die andere Seite dieser Grenzsteine, wo heute preußisches Gebiet sich befindet, ist schon oft die Frage aufgeworfen, wer mag der Landesherr gewesen sein, welcher 2 Leoparden im Wappen hat? In einem alten Grenzregister sollen diese Leoparden als Tettenborn'sches Wappen[1] bezeichnet sein, welches als unrichtig anzusehen ist. Eine von Tettenborn'sche Besitzung ist niemals an dieser Stelle gewesen. In der Geschichte dieser Gegenden kommen als frühere Besitzer des ganzen, jetzt zu Preußen gehörigen Gebietes die Grafen von Regenstein und Blankenburg vor. Als im Jahre 1599 der letzte Graf Johann Ernst von Blankenburg-Regenstein als 4jähriger Knabe starb, nahm Herzog Heinrich Julius von Braunschweig beide Grafschaften als erledigtes Lehn in Besitz. Die Grafschaft Regenstein (Reinstein), zu welcher das jetzige preußische Gebiet gehörte, ist demnach ebenfalls, wie dieses von Anhalt geschehen ist, im Jahre 1603 mit dem neuen Hoheitszeichen versehen, den beiden braunschweigischen Leoparden, dem Zeichen der neuen Landesherrschaft, die erst 1599 den Besitz der Grafschaft angetreten hatte. Die Grafschaft Regenstein wurde einst als Lehn des Hochstifts Halberstadt angesehen. So lange Bischöfe aus dem Hause Braunschweig dieses Bistum regierten, blieb diese Grafschaft Eigentum derselben. Als der Dreißigjährige Krieg auch diese Lande überzog und das Stift Halberstadt in dem Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich, einem Sohne Kaiser Ferdinands II., einen katholischen Bischof wiedererhielt, so belieh dieser mit der Grafschaft Regenstein den kaiserlichen geheimen Hof- und Kriegsrat Grafen Wilhelm Leopold von Tattenbach. (Es ist daher wohl fälschlich der Name „Tettenborn" anstatt Tattenbach in dem Grenzregister verzeichnet worden.) Nach dem Aussterben dieser Grafen 1671, in welchem Jahre der Graf Hans Erasmus von Tattenbach-Reinstein hingerichtet wurde als Verschwörer gegen das Leben Kaiser Leopolds I., wurde diese Grafschaft als erledigtes Lehn von Seiten des Lehnsherrn als Besitzer des

[1] Das von Tettenborn'sche Wappen hat in Silber [illegible] halben oder eine Wolfsangel.

Fürstentums Halberstadt, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, eingezogen. Auf diese Weise stehen heute noch an den Grenzen dieser Gebietsteile die alten Grenzsteine aus den Zeiten des Heinrich Julius, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, postulierten Bischofs zu Halberstadt, und sind als ein Andenken an jene vergangenen Zeiten anzusehen.



Eine Abbildung von einem dieser Grenzsteine ist anbei gegeben. Was die photographische Aufnahme eines dieser Grenzsteine betrifft, so ist die eine Seite desselben, welche die braunschweigischen Leoparden mit der Jahreszahl „1603" darunter führt, wohl gelungen. Dagegen ist auf der entgegengesetzten Seite die photographische Aufnahme durch die größere Verwitterung des Steins undeutlich ausgefallen, indem nicht allein das anhaltische Wappen an Schärfe und Deutlichkeit sehr verloren hat, sondern vor Allem die darunter befindliche Jahreszahl „1603", bei welcher die „3" durch eine ausgebrochene Stelle am Stein

sich als eine „7“ auf der photographischen Aufnahme darstellt, was dadurch entstanden ist, daß sich eine scharfe Kante im Stein gebildet hat, so daß von der „3“ nur die erste Hälfte noch vorhanden ist, das übrige sich als ein gerades Stück darstellt.



Die übrigen bisher erhaltenen Grenzsteine führen die Jahreszahl 1603 auf beiden Seiten sehr deutlich. Die Richtigkeit dieser Thatsache ist an Ort und Stelle festgestellt worden. Im übrigen ist auch wohl anzunehmen, daß die beiden Seiten des Steines in ein und demselben Jahre „1603“ ausgemeißelt sind und daß die eine Seite nicht um 4 Jahre früher als die andere entstanden ist. Es wird ein und derselbe Steinmetz beide Seiten angefertigt haben. Dieses beweist die genaue Darstellung der Wappen beiderseitig, deren Schilder dieselbe Form und die Jahreszahlen in derselben Ausführung haben. Dieses Alles besagt, daß an eine, durch die Photographie dargestellte Zahl, ähnlich einer „7“ nicht zu denken ist. Wie schon oben erwähnt, hat das Jahr 1603 für Anhalt die Merkwürdigkeit, daß die Teilung des Landes

stattfand. Weshalb sollte man nun eine „7" auf den Stein gesetzt haben? Denn diese Zahl „1603" sollte zugleich auf diesen Grenzsteinen als ein Andenken eingemeißelt werden, als ein Zeichen für zukünftige Zeiten, welches an das in der anhaltischen Geschichte denkwürdige Jahr 1603 erinnerte.

Für die Versteinung der anhaltisch-braunschweigischen Grenze im Jahre 1603 ist bemerkenswert der folgende Auszug aus einem Saalbuche vom Jahre 1608, welches sich im herzogl. Amtsgericht zu Harzgerode befindet:

Anno 1603 den 24. May ist die Vergleichung zwischen Braunschweigk und Anhaldt beschehen des Dorfes Allroda halben, wofür Anhaldt der Eilenstein oder Müncheholtz und Laubthal und dieselbe Gegend bis mitten in derselben Holtzung dritten Anger oder Wiesengrundt hinauf bis ahn den Stolbergischen langen Haufen, sambt den Erbzinss der Ellröder (Allröder) daselbst habender Wiesen . . . . . . zukommen.

Hoym. Victor v. Röder.

Die frühgeschichtliche Töpferwerkstatt in Wienrode.

In dem vorigen Jahrg. dieser Zeitschrift (1898) ist die genaue Beschreibung eines in Wienrode zufällig aufgedeckten alten Töpferofens durch Herrn Dr. Fr. Ahlborn aus Hamburg veröffentlicht und mit Hülfe von Zeichnungen anschaulich gemacht worden. Hinsichtlich des Ursprungs der Fundsachen folgte der Herr Verfasser dem Urteil des Herrn Dr. Hagen, Verwalters der Hamburger prähistorischen Sammlung, und bezeichnete sie als „zweifellos wendischen Ursprungs". Bei dieser Ansicht verharrte er auch, als ihm von hier bemerklich gemacht wurde, daß kein Grund vorliege, die Wienröder Gefäße als wendisch oder slavisch zu bezeichnen, und daß die von ihm zum Vergleich herangezogenen Töpfe vom Stuckenberg und Köhlerbrink bei Wernigerode vielmehr altsächsischen Ursprungs seien.

Bei dem Gegensatz der Ansichten hat die Redaktion durch Veröffentlichung am besten der Wahrheit zu dienen geglaubt; sie hat dadurch in der That einem ausgezeichneten Kenner vorgeschichtlicher Keramik, Herrn Dr. Alfr. Götze, Direktorialassistenten am Museum für Völkerkunde in Berlin, zu einem Urteil in dieser Sache Veranlassung gegeben, durch welches die Herleitung der Wienröder Funde von slavischen Bewohnern und die daran geknüpften Schlüsse berichtigt worden sind.

Die Leser unserer Zeitschrift haben jedenfalls Anspruch darauf, diese Richtigstellung kennen zu lernen; sie wird deshalb mit Erlaubnis des Herrn Verfassers und des Herrn Herausgebers wörtlich aus Bd. 75, Nr. 1 des Globus, illustrierter Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde, herausgegeben von Dr. Richard Andree, verlegt von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig, hier mitgeteilt:

„Angebliche altwendische Töpfer am Harz. Im Jahre 1897 hat Herr Ahlborn eine unterirdische Anlage untersucht, die er mit Recht als einen Töpferofen deutet und in der Harzzeitschrift anschaulich beschreibt. Die hierbei in Masse gefundenen Thongefäßscherben hat er dem Assistenten am Hamburger Museum für Völkerkunde, Herrn Dr. Hagen, vorgelegt, und dieser hat sie für „wendisch" erklärt. Dieses Urteil nun hat Ahlborn zu Erörterungen über die Ausbreitung der Slaven bis an den Nordrand des Harzes veranlaßt. Da dies der erste Fund slavischer Ueberreste in jener Gegend wäre, dürfte es bei der Wichtigkeit der Sache für die vorgeschichtliche Völkerkunde am Platze sein, den Fund von Wienrode auf seinen „slavischen" Charakter genauer anzusehen.

Der größere Teil der von Ahlborn angeführten Fundstücke erlaubt, wenigstens nur nach der Beschreibung, kein Urteil über ihr Alter; dagegen sind mehrere Stücke vorhanden, welche zu einer sicheren Zeitbestimmung geeignet sind. Unter Nr. 104 und und 110 werden Scherben mit Henkeln erwähnt; aber gerade das Fehlen von Henkeln gehört zu den sicheren Merkmalen slavischer Keramik. Auch die Ausgußröhre (Nr. 111 und 112) und die Ausgußtülle (Nr. 108 und 114) ist Ref. bei slavischen Gefäßen nicht bekannt. Ebenso fehlt diesen die kugelige Gestaltung des unteren Teiles, wie ihn die Gefäße Nr. 1 bis 3 (Fig. 7 und 8) zeigen. Mit einem Worte, die Funde von Wienrode weisen eine Anzahl Merkmale auf, deren Fehlen für die slavische Keramik charakteristisch ist, während nicht ein einziges der spezifisch slavischen Kennzeichen vorhanden ist.

Die erwähnten Kugelgefäße Nr. 1 bis 3 (Fig. 7 und 8) gehören vielmehr einer Gruppe an, welche sicher mittelalterlich ist. Die mittelalterliche Keramik ist ja abgesehen von wenigen Ausnahmen, welche durch künstlerische Ausführung das Interesse der kunstgewerblichen Forschung auf sich gezogen haben, bisher stiefmütterlich behandelt worden. Eine genaue Datierung der Kugeltöpfe kann man deshalb nicht treffen, sie mögen wohl dem 12. bis 14. Jahrhundert angehören, vielleicht auch etwas älter sein. Jedenfalls aber haben sie ihren Ursprung nicht im slavischen, sondern im germanischen Kulturkreise.

Aus dem Gesagten dürfte zur Genüge hervorgehen, daß der Fund von Wienrode nicht slavisch ist, daß er also zu der Frage, ob Slaven am Nordrande des Harzes gewohnt haben, kein Material darbietet.

Die vergleichsweise angezogenen Funde von Köhlerbrink und Stuckenberg scheinen bedeutend älter, d. h. vorslavisch, zu sein, ein sicheres Urteil über ihr Alter läßt sich aber weder nach der Beschreibung Ahlborns, noch nach dessen mit Abbildungen ausgestatteten Quelle (Friederichs) fällen."

Mit vorstehendem Urteil des Herrn Dr. Götze bin ich vollständig einverstanden. Bemerken will ich noch, daß die mir zum Vergleich eingeschickten Scherben nicht so klingend und hart gebrannt sind, wie die bekannten mittelalterlichen Kugeltöpfe, Grapen, Henkelkannen u. s. w; der Thon im Innern der Scherbe ist lockerer und großenteils schwarz, sowohl infolge unvollständigen Brandes als auch infolge organischer Beimischungen, wie Ahlborn S. 292 richtig darlegt. Durch diese Beschaffenheit hat die Wienröder Scherbe allerdings Aehnlichkeit mit manchen vom Köhlerbrink bei Wernigerode; wie diese wieder in manchen Exemplaren den Scherben sehr nahe kommt, welche in neuerer Zeit Schuchhardt regelmäßig als Inventar altsächsischer Befestigungen gefunden hat.

Der Name des Ortes Wienrode (Wigenrode) sagt uns, daß wir eine deutsche Siedelung vor uns haben, und zwar eine solche, die durch Neurodung des Waldes begründet, also nicht auf einer älteren (etwa slavischen) Siedelstelle angelegt ist. Die Rodeorte sind in unserer Gegend vom Ende des 9. bis Ausgang des 11. Jahrh. entstanden; in dieser Zeit wird auch jener Töpferofen zu Wienrode erbaut und benutzt worden sein.

P. Höfer.

Bücheranzeigen.

Dr. Richard Doebner. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim herausgegeben von Dr. R. D., Königlichem Staatsarchivar und Archiv-Rat in Hannover. Siebenter Teil. Von 1451 bis 1480. Mit Auszügen aus den Kämmereirechnungen und achtzehn Siegeltafeln. Hildesheim, Gerstenbergsche Buchhandlung 1899. 848 S. 8° und Vorrede.

Der siebente Band des Urkundenb. d. St. Hildesheim, sonst nach denselben Grundsätzen bearbeitet, wie seine Vorgänger, hat das Eigentümliche, daß er mit Urkunden und Briefen Auszüge aus den Kämmereirechnungen von 1451–1480 und außerdem auf 18 Tafeln einen Schatz von 196 Siegel-Abbildungen bringt. Um mit letzteren anzufangen, so ist diese Gabe mit besonderem Danke zu begrüßen. Denn nur zu leicht kommt dieser integrierende Bestandteil unseres Urkundenschatzes dadurch zu kurz, daß der mit Heraldik und Sphragistik weniger vertraute Bearbeiter eines Urkundenbuches sich mit der Herstellung solcher Beigaben nicht befaßt. Herr A.-R. Dr. Doebner hat hier den rechten Weg beschritten, indem er in dem mittlerweile verstorbenen Generalmajor z. D. Emil Frh. v. Hammerstein-Gesmold und in Herrn Professor Ad. M. Hildebrandt so geübte als willige Helfer bei der Beschreibung dieses Siegelschatzes gewann. Wenn S. 825 f. bemerkt ist, daß bei der Auswahl der Siegel nur selten die Zeitgrenze von 1450 überschritten wurde, und daran erinnert wird, daß mit dem Aufkommen der Hausmarken die Originalität und Mannigfaltigkeit der Heraldik abgenommen hatte, so möchten wir es doch als wünschenswert erachten, daß durch einige Siegeltafeln bei dem bald zu erwartenden Schlußbande noch etwas weiter bis an den Schluß des M.-A. zurückgegangen werde. Sind auch die Hausmarkensiegel unscheinbarer als die Siegel mit figürlichen Darstellungen, so ermangeln sie doch des heraldischen Interesses nicht, z. B. wenn es gelingt, die Abwandlungen der Hausmarken bei Verwandten zu verfolgen. Auch pflegen die verhältnismäßig jüngeren persönlichen herald. Familienzeichen in zahlreicheren Fällen noch fortblühenden Geschlechtern anzugehören.

Da mit dem weit im Druck vorgeschrittenen 8. Bande des Urkundenb. der Stadt Hildesheim, mit welchem die geschichtlich und künstlerisch so reiche Stadt sich ein dauerndes Ehrendenkmal gesetzt hat, dieses große Werk sein Ziel erreicht, die Bände 3–5 des Urkundenb. d. St. Goslar, Bd. 2 des Hochstiftisch Hildesheimischen Urkundenb., auch der 1. Bd. des Braunschweigischen Urkundenb. fleißig in Arbeit sind, so wird das ausgehende 19. Jahrhundert dem nachfolgenden zwar noch manche Arbeit für den Abschluß der mittelalterlichen Diplomatarien im südöstlichen Niedersachsen und am Nordharz übrig lassen, der weitaus größte Teil des älteren Urkundenschatzes wird aber bis dahin doch den Forschern dieser Gebiete in erwünschter Weise zur Benutzung dargeboten sein.

E. J.

G. Weber, Pastor in Ilten. Die Freien bei Hannover. Bilder aus ihrer Vergangenheit. Hannover und Leipzig. Hahn'sche Buchhandlung 1898. 135 S. 8⁰.

Das „große" und „kleine Freie" umfaßt einen aus zusammen 17 Ortschaften bestehenden, das alte hildesheimsche Amt Ilten und einige benachbarte Bezirke umfassenden Landstrich, dessen Bewohner seit alter Zeit eine freie Gohgenossenschaft bildeten, „ein bis in die jüngsten Zeiten übriggebliebenes wundersames Sprengstück echten und uralten deutschen Volkstums, ein Rest der Gemeinfreien, aus denen der Kern und die Hauptkraft der deutschen Stämme bestand. Was die „Freien" ihre Freiheiten nennen, das haben sie nicht durch Fürstengunst gewonnen, das haben sie gehabt, früher als es deutsche Fürsten im Sinne der Feudalzeit gab, und früher auch, als die Welfen aus ihrem süddeutschen Stammsitz in unser Land kamen." Je weniger diese „Freien vor dem Walde" oder „Nordwalde" mit ihrer mittelalterlich überlieferten Heerbannpflicht, ihrer eigenen Gerichtsbarkeit und andern Eigenschaften ihrer Freiheit, welche denen der altsächsischen Gemeinfreiheit entsprechen, in weiteren Kreisen bekannt sein dürften, mit um so größerem Interesse wird man die Schrift verfolgen, welche sich mit den Gerechtsamen und Geschicken dieses kleinen, blonden, blauäugigen und kräftigen Völkchens, eines echten Bruchteils des alten Sachsenvolks, eingehend beschäftigt. Der Verf., der im geistlichen Amte mitten unter den Leuten, von denen er schreibt, lebt und wirkt, würdigt offenen Blickes die Erscheinungen der Gegenwart, die mit gleichsam elementarer Gewalt und mit erstaunlicher Schnelligkeit eine Spur nach der andern von den Ueberlieferungen der Vorzeit verwischt und giebt gleich zu Anfang seiner Schrift anschauliche Vorstellungen von den Wandlungen, wie sie sich im letzten Jahrhundert vollzogen. Die fünf Hauptabschnitte handeln von Namen, Land und Leuten, 2. von den Freien im Mittelalter, 3. von den Rechtsverhältnissen der Freien seit dem Mittelalter, 4. von ihren Schicksalen seit dieser Zeit, endlich von die Beamten der Freien, worauf endlich 6. von dem Verkauf des Amtshauses und dem Bestande der freien Hofbesitzer des großen Freien im Jahre 1872 gehandelt wird. Vier urkundliche Anlagen sind beigefügt. Das stattliche Wappen der Freien mit goldenem blaubewehrten aufgerichteten Löwen im roten Schilde ziert die Vorderseite des Umschlags. E. J.

Adolf Gödicke, Pastor an der St. Petrikirche in Gr. Quenstedt. Chronik von Groß-Quenstedt, ein Bild der kulturgeschichtlichen Entwickelung der Landgemeinden im ehemaligen „Amt der Meierei" des Bistums Halberstadt. Mit 4 Abbildungen und dem Plane von Groß-Quenstedt. Im Kommissionsverlage von Louis Koch, Halberstadt 1898. 292 S. 8⁰.

Die in der graphischen Kunstanstalt und Druckerei von L. Koch geschmackvoll hergestellte Schrift wurde durch drei aus den Jahren 1742, 1794 und 1818 stammende Aufzeichnungen veranlaßt, welche man 1896 beim Herabnehmen des Turmknopfes der St. Petri-Kirche vorfand. Auf den Wunsch der Gemeinde sah sich deren Seelsorger veranlaßt, die nur bis zum Anfang des

18. Jahrh. zurückreichenden Nachrichten nicht nur bis zur Gegenwart herabzuführen, sondern sich auch über die Geschichte und Geschicke des Dorfs von dessen Anfängen an zu belehren. Zu diesem Zweck nahm er Abels Halberst. Chronik, die G. Schmidtschen Urkundenbücher, wohl auch dessen „Halberstädter Schicht“, Nebe, Kirchenvisitationen, Zschiesche, „Halberstadt sonst und jetzt“ vor, sah auch die Kirchenbücher der Kirchengemeinden S. Petri und S. Laurentii und das Gemeinde-Archiv ein und erweiterte dadurch die erwähnten Aufzeichnungen seiner Amtsvorgänger zu der vorliegenden Chronik. Da die Dörfer des Halberstädter Landes ihren reichlichen Anteil an der Geschichte Halberstadts gehabt haben, so lehnt er sich an diese an, giebt auch ganz allgemeine Darstellungen, z. B. über die Geschichte der Sachsen in der ältesten Zeit und unter den Kaisern vom eigenen Stamm u. s. f.

Das ist gewiß zur Belehrung der Landleute recht nützlich, ebenso die auf den nächsten Leserkreis berechnete Sprache. Dagegen konnte weder dem Verfasser noch der Schrift zugute kommen seine zu große Beschränkung in der Wahl der benutzten Quellen. Da er (Vorrede S. VIII) versuchen will, durch Darstellung der sozialen Stellung des Bauernstandes sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des so gesegneten Halberstädter Landstrichs eine Lücke in der Geschichte auszufüllen, so hätte er sich z. B. mit den Schriften und Aufsätzen Dr. F. Danneils, die diese Fragen behandeln, vertraut machen sollen. Danneils Beitrag zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes 1896. 1898 — auch der 2. Teil ist eine gute Zeit vor der „Chronik“ erschienen — um so mehr, als nach dem Plane des Werks der Bauernstand des Halberstädter Landes reiche Berücksichtigung findet. Die Schriften des seit einem Menschenalter bestehenden Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, die doch für seine Zwecke so Manches dargeboten hätten, scheint er gar nicht zu kennen; genannt und benutzt hat er sie jedenfalls nicht. Darnach scheint es fast so, als ob der Verf. sich mit der heimischen Geschichte und Altertumskunde nur zur Zeit und zum Zweck der Abfassung dieser Schrift beschäftigt habe. Daher erklären sich die verhältnismäßig zahlreichen Irrtümer an solchen Stellen, wo ein selbständiges Verständnis der heimischen Altertumskunde in Frage kommt. Eine Bekanntschaft mit der heutzutage so vielfach behandelten Kaisersage hätte ihn darüber belehrt, daß die f r ü h e r e n Jahrhunderte nicht die Wiederkehr Barbarossas weissagen (S. 72). Wenn er mit Erchstede nichts anzufangen weiß, ebenso mit Wibone (S. 81), so hätte er nur die Register zur Harzzeitschrift nachzuschlagen brauchen, um sich hierüber zu belehren. Ebenso leicht hätte er sich aber das geheimnisvolle „Weihdicht“ S. 88 (= salicetum Weidicht) unterrichten können. Auch hätte er nicht Eningerode statt Evingerode (S. 90) dargeboten, wenn er sich mit den jetzt so leicht zugänglichen Nachrichten über unsere Wüstungen befaßt hätte. „Bet dit love ek . . . on in dissem breve“ (S. 97) ist on nicht — „an“ sondern „ihnen“. Auffallen muß es, daß der Verf. S. 196 paschen (pascha = Ostern) mit Passion übersetzt. Auf weitere Druck- und sonstige Fehler gehen wir hier nicht ein. Trotz solcher Mängel, die wir nicht unerwähnt lassen durften und die der Herr Verfasser bei Benutzung der sich ihm zur Belehrung in der heimischen Altertumskunde bequem darbietenden Hülfsmittel später leicht wird vermeiden können, wird die Chronik im übrigen ihren ausgesprochenen Zweck erfüllen und dem gegenwärtigen und dem kommenden Geschlecht der Bewohner des ansehnlichen Dorfes Groß-Quenstedt eine reiche und fruchtbare Belehrung über das Werden und die wechselnden Geschicke des Heimatsortes darbieten.

E. J.

Koldewey, Friedr. Ernst, Lic. th. Dr. phil. Justus Georg Schottelius. Ein Beitrag zur Geschichte der Germanistik. Mit dem Porträt Schottelius' in Lichtdruck. Wolfenbüttel, Verlag von Julius Zwißler. 1899. 30 S. 8°. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für den deutschen Unterricht, Jahrg. 1899, 2. Heft.)

Der Gegenstand dieser Arbeit scheint zwar nicht unserer landschaftlichen Geschichte, ja nicht einmal der Geschichte überhaupt anzugehören. Dennoch hat die Ehrung eines so wirksamen, überaus vaterländischen Mannes, der am 23. 6. 1612 zu Einbeck geboren, meist in unseren nordharzischen Gegenden zu Braunschweig und Wolfenbüttel lebte und in letzterer Stadt am 25. Okt. 1676 starb, ein nicht geringes Interesse. Und wenn auch nicht die Geschichte, sondern die deutsche Sprache und Sprachwissenschaft der eigentliche Gegenstand seines Wirkens und so auch dieser Schrift ist, so ist er doch so sehr von geschichtlichen Anschauungen beherrscht, daß er ausgesprochenermaßen mit Rücksicht auf das „Geschichtswesen" die Lehnwörter in unserem Sprachschatz beibehalten will. Ja, ein tiefes Verständnis von dem natürlichen Zusammenhang der Entstellung unserer Sprache durch fremdes Flickwerk mit dem großen Jammer des Vaterlands durch den 30jährigen Krieg mit seinem Greuel der Verwüstung war es, weshalb er die gewaltige Arbeit für die deutsche Sprachkunst auf sich nahm, und im Grunde genommen war das Verfahren, dessen er sich dabei bediente, besonders bei seinen Gedanken über ein allgemeines deutsches Wörterbuch, ganz das geschichtliche, wie es in unserem Jahrhundert durch die Grimm zur Anwendung und zu Ehren gekommen ist. Wir stimmen dem Verfasser durchaus darin bei, daß es unrecht ist, einen Mann von so kühnem Wagen und erfolgreichem Wirken für das edle Kleinod unserer Sprache wegen verfehlter Leistungen zumal als Dichter, was er eben nicht war, dem Gespött preiszugeben. Unvergessen muß auch von seiten eines Geschichts- und Urkundenforschers sein auf wesentlich richtigen Grundsätzen ruhendes eifriges Bemühen bleiben, die barbarische Unordnung in der deutschen Rechtschreibung zu beseitigen. E. J.

Zum Vereinsbericht.

Es entspricht ohne Zweifel den Wünschen unserer Mitglieder, wenn wir mit den herkömmlichen Nachrufen auf Personen, die sich in besonderer Weise um unseren Verein verdient gemacht haben, nicht den Schluß eines Jahres und Jahresbandes d. Z. abwarten, sondern ihrer möglichst bald nach ihrem Dahinscheiden gedenken.

Wir dürfen diesmal einen Mann nicht unerwähnt lassen, dessen Name allerdings nicht in unserem Mitgliederverzeichnis steht, der uns aber doch wert und wichtig ist, den Lübeckischen Staatsarchivar Dr. Karl Friedrich Wehrmann. Seinen urkundlichen Mitteilungen aus dem Lübecker Stadtarchiv verdankt der kleine Aufsatz über das Handwerk der Stahlschmiede zu Stolberg im Jahrg. 18 (1885) S. 333–337 seine Entstehung. Aber abgesehen von dieser unmittelbaren Beziehung zu unserem Verein ist er uns wichtig als einer der hervorragendsten und wirksamsten Vorkämpfer für unsere Bestrebungen.

Am 30. Januar 1809 zu Lübeck geboren, verfolgte W. nicht den Bildungsgang, der auf den späteren Archivar vorbereitete. Nachdem er 1827 das Reifezeugnis erlangt hatte, studierte er vom Wintersemester d. Js. bis Herbst 1828 in Jena, dann noch fünf Semester in Berlin, wo ihn besonders Schleiermacher anzog, Theologie. Nach vollendeten Studien war er kürzere Zeit Lehrer an dem Institut von Karl Ferdin Becker zu Offenbach. In die Vaterstadt zurückgekehrt, bestand er im Oktober 1833 sein theologisches Examen, trat aber fünf Jahre darnach aus der Zahl der Kandidaten aus, um sich ganz dem Lehrfach und seinen Lieblingsstudien zu widmen. Schon etwas vorher hatte er an der Ernestinenschule für die weibliche Jugend zu wirken begonnen, an der er dann zwanzig Jahre lang Hauptlehrer war.

Im Jahre 1854 trat er von dieser Stellung zurück und am 22. Juli d. J. wurde er zum Staatsarchivar in seiner Vaterstadt gewählt, eine Stelle, die als selbständiges Amt erst damals geschaffen wurde. Diese gegenüber dem Brauch in größeren Staaten ungewöhnliche Wahl beruhte auf dem Vertrauen der Mitbürger, die seine eifrigen Bemühungen um das öffentliche und wirtschaftliche Leben der Stadt, für die freiheitliche Ausgestaltung der Verfassung und Verwaltung damit belohnen wollten. Und W. hat, getreu seinem Grundsatze, daß wir nicht leben, um uns zu vergnügen, sondern unsere Freude darin finden müssen, unserem Berufe nachzuleben, hingebend und unermüdlich in Ordnung, Verwaltung, Verwertung und Nutzbarmachung des Archivs geschafft bis in hohe Jahre. Für die Erfassung seiner Aufgabe als Beamter, Staatsbürger und Forscher ist auch kennzeichnend eine schon in jüngeren Jahren gethane Äußerung, er halte für den, der dem Stande des Gelehrten angehören wolle, die Berufsthätigkeit nicht für genug, er müsse sich außerdem auf einem eigenen Gebiete wissenschaftlich beschäftigen.

Das war nun für ihn die Beschäftigung mit der heimischen Geschichte in weitester Ausdehnung. Er erhoffte durch gründliche Erforschung der geschichtlichen Entwickelung allein ein Fortschreiten auf staatlichem und wirtschaftlichem Gebiete. Bei der Erforschung und Darstellung früherer Epochen betont er die Notwendigkeit, über der politischen Entwickelung die privaten und kulturgeschichtlichen Erscheinungen nicht zu vernachlässigen. So will er denn bei der Gesch. des Mittelalters den ganzen Lebensinhalt und die Lebensformen

dieser Zeit erforschen. Von seinen Werken mögen neben dem Lübeckischen Urkundenbuch wenigstens die älteren Lübeckischen Zunftrollen und die mittelalterlichen Siegel aus dem Archiv der Stadt Lübeck erwähnt werden. Im Lübeckischen Geschichtsverein war er längere Zeit der belebende Mittelpunkt. Nachdem er noch 1895 einen sehr wertvollen Vortrag, einen Ueberblick über die Gesch. Lübecks, gehalten hatte, verstarb W. im 90. Lebensjahre am 11. September 1898.[1]

Eine durchaus verschiedene Persönlichkeit, der eben erwähnten nur gleich in der warmen Begeisterung für das geeinte deutsche Vaterland, ist der Kunstgärtner Ulrich Pitt. Daß der seinem Berufe gemäß nicht akademisch, aber sonst sorgfältig und gründlich vorgebildete bescheidene und anspruchslose Mann sich nicht an der wissenschaftlichen Vereinsarbeit beteiligte, entsprach der Natur der Dinge. Und doch hat auch er mit seiner Gabe und mit seinem Herzen unserem Vereine in dankenswerter und wirkungsvoller Weise gedient. Selbst eine gewisse Bekanntschaft in weiteren Kreisen hat U. Pitt sich dadurch erworben, daß er, am 27. Mai 1831 in Jever geboren und bis an seinem Tod an seiner Vaterstadt hangend, zu den „Getreuen von Jever" gehörte, die eine Reihe von Jahren hindurch dem Fürsten Bismarck eine Sendung Kibitzeier verehrten und diese Gabe mit sinnigen Versen begleiteten. Dreimal waren diese Verse aus Pitts Feder und Herzen geflossen. Denn benigna vena ingenii, ein dichterisches Empfinden und Darstellen, war unserm Freunde gegeben.

Nachdem er anfangs Neigung zum Seemannsleben empfunden hatte, wandte er sich bald dem Berufe des Gärtners zu, da die Blumen von früh auf seine Lieblinge waren. Im großherzoglichen Garten zu Rastede im Oldenburgischen machte er von 1845—1848 seinen gärtnerischen Lehrgang durch und war dann vom April 1848 bis dahin 1849 zu seiner weiteren Ausbildung in Wolfenbüttel. Von Wolfenbüttel aus begab sich P. auf kürzere Zeit nach Quedlinburg. Als er aber einmal geschäftlich nach Wernigerode gekommen war, gewann er Ort und Gegend alsbald so lieb, daß er dieses schöne Fleckchen Erde gern gleich zu seiner zweiten Heimat erkoren hätte. Aber zunächst setzte er noch einmal von März bis November 1852 seine weitere Ausbildung in Arnstadt fort und gründete vorläufig in seiner Vaterstadt Jever ein Geschäft. Er führte hier zu S. Johann im Mitsommer 1855 eine Wernigeröderin als Gattin heim und kehrte im Jahre 1862 nach Wernigerode zurück, um dort 36 bis 37 Jahre zu leben und zu wirken, bis ihn in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1898 der Tod von hinnen rief.

Der Verewigte hat die ihm verliehene dichterische Gabe mit rührender Hingabe in den Dienst seiner Mitmenschen gestellt und manches öffentliche und Familienfest damit verschönt. Am liebsten schöpfte er aus dem Born der Geschichte und mehrfach hat er die Texte zu geschichtlichen Aufführungen gedichtet. Die Muse des Liedes ließ er aber nicht eher zu Worte kommen, bevor ihm Klio den gewissenhaft gesichteten Stoff dargeboten. Wir wissen aus eigenster Erfahrung, wie sehr er sich bemühte, den wahren geschichtlichen Verlauf der Erscheinungen zu erforschen, die er durch poetische Form verschönt dem Hörer ins Gemüt reden und singen wollte.

Das hat er denn auch bei der Erklärung der lebenden Bilder gethan, die er zu der Aufführung am 25. Juli 1892, dem Vorabend der 25. Hauptversammlung unseres Vereins, dichtete und als Herold selbst vortrug und die dann in der Festschrift S. 117 bis 126 zum Abdruck gelangten. Von den eingelegten Liedern ist das „Harzer Lied" (In deutschen Landen hebt sich) schon wiederholt auf unseren Versammlungen gesungen oder zu Gehör gebracht.

[1] Vergl. Dr. Th. Hach in den Lübeckischen Blättern 1898 Nr. 43—44 vom 16., 23. und 30. Oktober d. J.

Diese prachtvoll ausgestattete und schon wegen des Notendrucks schwierig herzustellende Zeitschrift wurde in der Druckerei des Verlagsbuchhändlers Otto Hendel zu Halle im Jahre 1893 ausgeführt. Auch dieser am 13. Dezember 1898 dahingeschiedene 78jährige Greis gehört zu den Toten, deren wir hier zu gedenken haben. Nicht nur hat er außer dieser Zeitschrift auch das Register zu den ersten zwölf Bänden und die Jahrgänge 1881 bis 1890 dieser Zeitschrift gedruckt, sondern auch fast alle Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Sachsen mit Einschluß des Urkundenbuchs von Goslar sind bei ihm erschienen. In persönlicher Beziehung war der Verstorbene ein Mann von überaus freundlichem Wesen, mit welchem sich auch geschäftlich aufs angenehmste verkehren ließ. Noch mögen wir nicht unerwähnt lassen, daß fast gleichalterig, im 78. Lebensjahre, am 25. März 1899 zu Blankenburg in dem Steuereinnehmer a. D. Wilhelm Kühbel der langjährige Kassenführer unseres dortigen Zweigvereins verstarb. Seiner treuen, wichtigen Arbeit nicht zu vergessen, halten wir um so mehr für unsere Pflicht, je unscheinbarer sie ist und je mehr sie von einer treuen, lebhaften Hingabe für die Sache des Vereins Zeugnis giebt.

Endlich verschied zu Anfang des laufenden Jahres, am 7. Januar 1899, mit dem Pastor im Ruhestande Ernst Koch zu Halle a. S. eines unserer ältesten Mitglieder. Am 20. Januar 1808 zu Uthleben bei Nordhausen geboren, besuchte er das Gymnasium der genannten Stadt, dann von 1827 bis 1830 die Universität Halle, war darnach von 1832–1837 Hauslehrer in der v. Schlotheimschen Familie seines Geburtsdorfs. Im letzteren Jahre folgte er seinem Vater als Pastor zu Uthleben im Amte, in welchem er bis 1885 wirkte, um sich dann in den Ruhestand nach dem seit der Studienzeit lieb gewordene Halle a. S. zurückzuziehen. Die Bestrebungen unseres Vereins verfolgte er mit lebhaftem Interesse bis an sein Ende und ließ sich, als in seinen letzten hohen Lebensjahren das eigene Augenlicht nicht mehr dazu ausreichte, durch seinen Sohn, Herrn Referendar Koch, aus den Vereinsschriften vorlesen.

Im Jahrgang 1871 erschien von ihm S. 122, 123 eine Mitteilung über die in der Nähe seines Pfarrorts gelegene Wüstung Riela oder Riesleben. In seinem Nachlasse befindet sich eine Arbeit über einen Amtsvorgänger aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges Wilhelm Hacke (Haccius), die kulturgeschichtlich merkwürdig ist.

Da des Verewigten Vater bereits im Jahre 1803 als Pastor nach Uthleben kam, so wurde diese Pfarre insgesamt 82 Jahre lang von Vater und Sohn versehen.[1]

Neu hinzugetreten sind zum Verein seit Abschluß des vorigen Jahrgangs in

Aschersleben.

Wolf, Sparkassen-Rendant.

Ballenstedt.

Fürstenberg, W., Kaufmann.

Berlin.

Linke, Arthur, Generalrendant.

Bortfeld.

Lenze, Lehrer.

Braunschweig.

Fuhse, Dr. Museumsdirektor.

Hartmann, Dr. Redakteur.

Sattler, Rich., Verlagsbuchhändler.

Dortmund.

Baum, Museumsdirigent.

Eichwalde b. Teltow.

Steinmüller, Paul.

Ellrich.

Peter, Rechtsanwalt u. Notar.

Großstöckheim.

Timm, Pastor.

[1] Gütige Mitteilung des H. Referendars Herrn Koch in Halle a. S. 6. Mai 1899.

Hamburg.
Zellmann, Dr. Syndikus.

Hannover.
Steigertahl, Gerichtsassessor.

Harzgerode.
Albert, Amtsgerichtsrat.

Hildesheim.
Ritterschaftliche Bibliothek.
v. Rössing, A., Oberforstmstr. a. D.

Ilfeld.
v. Schrader.

Ilsenburg.
Wittmeyer, Direktor.

Krimderode.
Kaufmann, Pastor.

Magdeburg.
Ausfeld, Dr. Staatsarchivar.

Nordhausen.
Hanewacker, Hugo, Fabrikant.
Krause, Friedrich, Buchhändler.
Kuntze, Georg, Fabrikant.
Magistrat, Städtisches Museum.
Magistrat, Magistratsbibliothek.
Magistrat, Biblioth. d. Nordhäuser Gesch. u. Alterth. Vereins.
Magistrat, Städtisches Archiv.
Magistrat, Lehrer-Bibliothek der städtischen Schulen.
Müller, A. W. A., Kaufmann.
Reusch, Paul, d. j., Kaufmann.

Roßla.
Günther, Eduard, Klempnermeister.

Schierke.
Reichardt, Hans.

Schöningen.
Rennau, H., Kaufmann.

Stöckheim s. Großstöckheim.

Thale u. Roßtrappe.
Rauch, W., Kaufmann.
Rost, Karl, Gasthofsbesitzer.

Trautenstein.
Hinkel, Joachim, Pastor.

Wernigerode u. Nöschenrode.
Budde, Wilh., Rektor.
Hoffmann, Dr. Otto.
Kruska, Dr. med.
Rehrkorn, Wilh., Gasthofsbesitzer, Nöschenrode.
Weber, Gust., cand. theol.

Wolfenbüttel.
Albers, Landgerichtsrat.
Buchtenkirch, Oberlehrer.
Floto, Stadtdirektor.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Zweiunddreißigster Jahrgang, 1899.

Zweite Hälfte.

Mit einer Siegeltafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1899.

Vir machen unsere geehrten Mitglieder auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, aß die 33. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und lltertumskunde **gegen Ende Juli 1900** in **Blankenburg** stattfinden soll.

Die katholischen Klöster im ehemaligen Bistum Halberstadt z. Z. des Großen Kurfürsten und der Bischof von Marokko i. p. i. Valerio Maccioni.

Von Dr. Hildebrand, Pastor in Ditfurt.

In der vorwiegend kirchenrechtlichen Schrift: Die Propaganda und ihre Provinzen, Göttingen 1853, 3 Bde., veröffentlichte O. Mejer einen aus dem Nachlasse des Archivrats Kästner stammenden Originalbericht des apostolischen Vikars Valerio Maccioni über eine nach Halberstadt im Jahre 1671 im Auftrage der Propaganda in Rom gemachte geheime Visitationsreise. Der Bericht Maccionis ist in italienischer Sprache verfaßt und, wie mich Umfragen bei Kennern der halberstädtischen Geschichte vergewisserten, am Orte seines Ursprungs unbekannt geblieben. Dagegen ist derselbe in den Kreisen der katholischen Forscher, z. B. Woker und Pieper, mehrfach verwertet und ihm volle Glaubwürdigkeit beigemessen worden. Die trefflichen Publikationen aus dem Preußischen geheimen Staatsarchiv indessen, welche Lehmann herausgegeben hat und die neueren katholischen Veröffentlichungen von Woker, Geschichte der katholischen Gemeinde in Hannover 1889, und zuletzt, aber nicht am wenigsten Köcher in Bd. 2 der Geschichte von Braunschweig-Lüneburg, ermöglichen es, den Maccionischen Bericht als eine flüchtige Arbeit eines höchst parteiischen und wenig unterrichteten geistlichen Touristen zu bezeichnen, welcher der Aufgabe gar nicht gewachsen war, die Verhältnisse einer von der Reformation so glimpflich behandelten früheren Diözese zu erforschen. Die Aktenstücke der Archive strafen ihn fast auf Schritt und Tritt Lügen. Maccioni, ein nicht durch Tüchtigkeit und Leistungen, sondern durch Fürstengunst und Empfehlung mit einem Schlage vom einfachen, amtlosen Priester im fremden Lande zum Bischof emporgehobener Mann, kommt von Hannover, wo seit der Reformation bis zur Konversion seines Gönners, des Herzogs Joh. Friedrich, jede Spur katholischen Lebens nicht nur erloschen, sondern auch verboten war, auf vielleicht 3 bis 4 Tage nach Halberstadt, wo die in Hannover bis dahin unterdrückte Religion niemals ihre Uebung hatte aufzugeben brauchen, wo an 10 gottesdienstlichen Orten täglich die Messe erlaubt war, wo in der Stadt allein 6 und auf dem Lande eben

soviel Klöster mit mehr als 100 Ordenspersonen bestanden,[1] wo im Domkapitel und drei anderen Kollegiatstiften 8 katholische Kapitulare in sorgenlosen Pfründen unter dem staatlichen Schutze einer nicht katholischen Landesregierung lebten, wo die Rechte der in ganz verschwindender Minorität sich befindenden Katholiken durch den Westfälischen Frieden und den Homagialrezeß feierlich garantiert sind, und weiß kaum Worte zu finden, um seinen angeblichen Schmerz auszudrücken, ja seine Thränen zu begründen über das „Elend" der „von Dornen umgebenen und fast erstickten Rose, welche, vom wahnwitzigen höllischen Fieber durchrüttelt, dahinwelkt." Davon wissen die Thatsachen nichts, im Gegenteil, wir werden sehen, wie die brandenburgische Regierung mit einer bis an das Aeußerste gehenden Treue gegen die Verträge von Münster und den Halberstädter Homagialrezeß selbst den Schein vermeiden will, daß etwas gegen den Westfälischen Frieden Verstoßendes „intendiret" sei (Lehmann I, 183), und daß die Regierung sogar im eigensten Interesse der Katholiken immer darauf bedacht ist, „wie präcaviret werden möge, daß nicht gar ein Stand (nämlich der der Klostergeistlichkeit) endlich gänzlich ausgehe." (Lehmann a. a. O.)

Maccioni erscheint nicht freiwillig in Halberstadt, wiewohl seine Pflicht als apostolischer Vikar über Halberstadt und Magdeburg hätte fordern können, daß er sich nach der Herde umsah, welche von Wölfen aus ihrer eigenen Mitte, wie er wußte, erhascht und zerstreut wurde, sondern auf besonderes Geheiß der Propaganda.[2] Er hatte auch nicht etwa die Absicht, „sein Leben für die Schafe zu lassen", sondern war im Gegenteil eifrig bedacht, „einer etwaigen unangenehmen Begegnung auszuweichen, Gefahren zu vermeiden und sein Leben nicht aufs Spiel zu setzen." Das sind freilich nicht die für die damalige Zeit geeigneten Eigenschaften eines Visitators. Maccioni war zu ängstlich und auch nicht eigentlich interessiert genug, um auch nur mit einer einzigen der unpriesterlich lebenden Persönlichkeiten Fühlung zu gewinnen und eine Einwirkung zu versuchen.[3] Natürlich hat er durch seine

[1] Eine Zählung der damals in Halberstadt vorhandenen Katholiken liegt Maccioni fern. Erst einer seiner Nachfolger, Agostino Steffani, Bischof von Spiga, ließ 1711 einen Status catholicorum vornehmen. Es befanden sich damals in Halberstadt 43 Franziskaner, 27 Dominikaner, 12 Dominikanerinnen und 15 Augustiner-Chorherren, also zusammen 87 Ordenspersonen allein in der Stadt! Zu den Kirchen der genannten Klöster hielten sich je 500, 150, 40 und 80 Laien; cfr. Woker, Agostino Steffani, S. 94.

[2] Pieper, Die Propaganda-Kongregation, Köln 1889, S. 59.

[3] Der Domherr Karl Joh. Christoph von Deutsch war allerdings sein Führer in der Stadt, während ihn Swering nach dem Lande begleitete (Maccioni an Barberini bei Köcher II, S. 441). Aber Maccioni erwähnt

schüchterne Inkognito-Visitation keine Abstellung irgend welcher Mißbräuche erzielen konnen. In der Oberflächlichkeit jener Informationen ahnt er nicht, daß die von ihm so schwer angegriffene Landesregierung schon seit 20 Jahren die Absicht hat, das zu verwirklichen, weshalb ihn die Propaganda schickt, eine Reform und Visitation der Klöster, daß aber immer wieder passiver Widerstand und listige Schlauheit den Zweck vereitelt, bis zum völligen Zusammenbruch des Vertuschungssystems, welcher dann endlich 1675 noch zu Lebzeiten Maccionis erfolgt. Hören wir jetzt erst seinen Bericht selber.

Bericht über den von mir Valerio Maccioni, Bischof von Marokko und apostol. Vikar im Jahre 1671 inkognito gemachten Besuch in der unglücklichen Diözese Halberstadt, welche durch den ungerechten Frieden von Münster in ein weltliches Fürstentum verwandelt ist. An die hl. Ordensgesellschaft de Propaganda fide.[1]

Nicht ohne Thränen ist es mir möglich, E. E. Emin. heute den Bericht zu schreiben, welchen ich auf Ihren Befehl nach meinem Besuche in der beklagenswerten Diözese Halberstadt und jener kleinen Herde Katholiken mache, deren unglücklicher Zustand von jedem frommen Christenherzen diesen Tribut für ihr Elend fordert. Die Macht der Protestanten, die hochmütig jene Plätze unterdrückt, die ehemals volle Freiheit genossen, triumphiert über die Verluste unserer Kirche und die Kirche selbst ist von dem ketzerischen Geiste des Herrn Kurfürsten von Brandenburg unterdrückt, daß sie kaum ihr Haupt erheben kann und ihre Disziplin mehr sinken als steigen sieht. Sie ist wie eine Rose, die umgeben und fast erstickt von Unmassen von Dornen — dem Widerspruche der Ketzer — und von wahnwitzigem höllischen Fieber durchrüttelt, dahinwelkt. Deren schlechtes Beispiel steckt unsere weltlichen Gläubigen, die Geistlichen und Ordensgeistlichen an, sodaß sie fern von ihren Oberen ein so freies Leben genießen. Dieses neigt schon mehr zur Liederlichkeit als zur religiösen Betrachtung hin, woraus dann die E. E. Emin. schon bekannten Aergernisse hervorgingen. Jedoch fehlt in alle dem Elend und Wirrwar nicht das Grün der Hoffnung, in erster Linie auf die besondere Güte Gottes und dann auf den Fleiß vieler anderer Ordenspersonen, die als gute Arbeiter sich eifrig um den heiligen

in seinem Berichte ja nur das, was ihm der Domh. Joh. Friedrich von Deutsch, über den Neffen gesagt hat. Er hat die heikle Materie mit dem letzteren wohl gar nicht erörtert.

[1] Die Uebersetzung aus dem Italienischen verdanke ich der Güte des Fräulein Joh. Schwarzenberg in Bremen. Die Herren Oberlehrer Grote in Halberstadt und Dr. Damert in Quedlinburg haben mir bei der Durchsicht und der Erklärung schwieriger [illegible] Dienste geleistet.

Glauben möglichst bemühen, wie E. E. Emin. aus diesem meinem kurzen Bericht ersehen werden.

Der Herr Kanonikus Joh. Friedr. von Deutsch, der Generalvikar genannter Diözese und vom Herrn Erzbischof von Mainz, als von deren Metropoliten dort eingesetzt, empfing mich mit großer Freundlichkeit und Höflichkeit und bewies in allem seinen ehrfurchtsvollen Gehorsam gegen den heiligen Stuhl und den heiligen Nuntius von Köln, der ihm einen sehr liebenswürdigen und amtseifrigen Brief geschrieben hatte. Er gab mir auch als Führer zum Besuche der treuen Plätze der Diözese den Minoritenpater Ambrosius Swering, Lektor der Theologie in Halberstadt, der in der Gegend bekannt und beliebt ist. Schon früher hatte ich gehört, daß dieser Herr (von Deutsch), wie bekannt, bei den eifrigen Katholiken in der Achtung gesunken sei wegen seines Verhaltens zur Heirat des Kanonikus Karl Christoph von Deutsch, seines Neffen und bei dem bekannten nachfolgenden Skandal im Kloster der Cisterzienserinnen von Adersleben zwischen der Aebtissin und dem Propste und Beichtvater, als habe der alte Herr aus Nachlässigkeit dies Uebel so hingehen lassen. Ich verfehlte nicht, mich mit Fleiß über sein Leben und Wirken zu informieren und bekam zu meiner Freude von zuverlässigen Personen gute Auskunft, darin bestehend, daß er nicht nur fromm und devot meistens täglich Messe lese, sondern auch für die Religion eifere und stets aufrecht erhalten habe und noch halte die (kathol.) Partei, das Recht und die Ansprüche der Katholiken am Kurfürstlichen Hofe von Brandenburg und bei den Regierungsbeamten zu Halberstadt, bei denen er in hoher Achtung stünde, sogar hat ihn der Kurfürst zum Rat in den politischen Geschäften des Fürstentums Halberstadt ernannt, wo er zu Lebzeiten des Prinzen Leopold von Oesterreich, des letzten katholischen Bischofs, welcher diesen Sprengel regierte, stets dessen Generalvikar im Geistlichen wie im Weltlichen war. Ich habe jedoch nicht versäumt, ihn liebevoll zu ermahnen und ihm die schuldige Wachsamkeit einzuschärfen, aber er entschuldigte sich damit, daß er in Bezug auf seinen Neffen sagte: Dieser habe sich plötzlich ohne seine Einwilligung und ohne sein Wissen und ohne Mitgift verheiratet, sowie daß er sich aus Liebe verehelicht habe. Um ihn nicht fallen zu lassen, habe er geglaubt, daß der Papst auf seine flehentlichen Bitten den Dispens gütigst erteilen werde, wie es kurz vorher einem katholischen Kanonikus aus Brandenburg geschehen ist, über welchen er verschiedene Briefe geschrieben hat in der sicheren Hoffnung auf die Gnade seiner Heiligkeit. Ferner sagt er, daß, wenn der Papst mit der gewohnten Güte und Huld geruhe ihm diese Gnade zu gewähren, etiam cum obligatione

aliquid annatim pauperibus erogandi retento Canonicatu, um als Edelmann in ehrenvoller Weise weiter zu leben, umsomehr, da er weder jetzt noch später Kinder von der Gemahlin haben würde, daß er solches Gnadengeschenk aus Liebe (in grado di charità) empfangen werde, und daß er sowohl wie sein Neffe um der zu erwartenden päpstlichen Gunst willen, sich um so eifriger um das Wohl der Religion und die Autorität der Kirche wie um die Vertreter des heiligen Stuhles in dieser Gegend, wo die politische Obrigkeit sich sowohl des Geistlichen wie des Weltlichen bemächtige, bemühen werde. Wenn dann aber der Papst solche ähnliche Gnade — denn ähnliche sei schon anderen gewährt — nicht erteilte, hat der Generalvikar mir versprochen, daß sein Neffe, welcher kein eigenes Vermögen besitze, auf das Kanonikat verzichte . . .[1] Uebrigens sagt er, daß die Prälaten des Cisterzienser- und Benediktinerordens Geistliche von anderer Beschaffenheit nach hier schicken müßten, und in der That erfuhr ich, daß man meist zu junge und unerfahrene, wenig gesittete Männer dorthin schickt, die vielleicht in ihren Klöstern nicht zu herrschen verstehen, welche als Pröpste oder Kapläne der Nonnen ihres Ordens in jener Gegend ehemals unter dem Bischofe standen und nun statt zu verwalten, wie sie es mußten, nach ihrem Belieben und zum wirtschaftlichen Schaden jener armen Schwestern schalten. Und wenn manchmal, um diesem oder anderen Uebelständen abzuhelfen, sich irgend ein guter und eifriger Visitator des Ordens dorthin begeben hat, so haben sie mit der Unterstützung der Regierung seine Visitation zu verhindern gesucht und sich durch die Macht der Häretiker von dem Gehorsam gegen die Vorgesetzten frei gemacht, und ich glaube, daß sie, wenn sie meinen incognito gemachten Besuch gewittert, vielleicht dasselbe gethan hätten, um ihn zu verhindern.

Die Familien dieser Diözese sind meistens nicht ganz katholisch, und es ist beklagenswert, daß in einem Hause, selbst an einem Tische Vater, Mutter und Kinder sitzen, welche verschieden getauft sind und verschiedenen Glauben haben. Ein Kanonikat der Domkirche hat Baron Hermann Otto von Westerholt, ein Katholik aus Köln, nach Verzichtleistung eines Lutheraners, womit diese Stelle also erobert ist, erhalten, er studiert jetzt, 12 Jahre alt, in Mainz und hofft man von ihm mit zunehmendem Alter nicht

---

[1] Herr [illegible] Dr. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nipote che non possede altro bene patrimoniale rinunzi al canonicato. [illegible]

nur Bereicherung in den freien Künsten, sondern auch in den christlichen Tugenden und dem Eifer um den heiligen Glauben.

Ein Priester namens Paul aus der Diözese Köln hat ein Kanonikat an der Liebfrauenkirche in Halberstadt, ist aber beständig abwesend zum großen Schaden in Ansehung der Gefahr, daß die besagte Stelle von einem Lutheraner besetzt werden könnte, worunter E. Emin. gütigst nach Belieben verfügen und urteilen mögen.

Jetzt komme ich zum Bericht über die Kirchen in der Stadt und in der Diözese. Den größten und berühmtesten Teil derselben habe ich mit genanntem Pater inkognito besucht, unter dem Vorwande, die Altertümer jener unterdrückten heiligen Stätten zu besehen und habe die guten Gläubigen getröstet und wieder aufgerichtet und die Lauen und weniger Eifrigen ermahnt, auch dasselbe dem weltlichen und Ordensklerus gethan, mit denen ich Gelegenheit zu sprechen hatte. Der St. Stephansdom ist gegründet und reich bedacht von Karl dem Großen ca. 780. Erster Bischof war Hildegrim. Den angefangenen Bau vollendete und weihte Hildegrim II., der 4. Bischof. Bernhard, der 7. Bischof, stellte die 942 abgebrannte Kirche wieder her. Der 8. Bischof, Hildeward, weihte sie 994 von neuem. Sie war ehemals mit 22 Kanonikern und 36 Vikaren dotiert, aber jetzt ist die Zahl der Kanoniker auf 18 verringert. Von diesen sind 11 vollberechtigt (partecipanti) und Majores genannt, die andern, die nicht partizipieren, Minores. Es giebt noch 2 andere Klassen von Kanonikern. Die ersten sind die, welche auf die partizipierenden folgen, die 2. die, welche auf die der ersten Klasse folgen je nach der Wahl der elf partizipierenden, welche allein die Befugnis zur Wahl haben. Von diesen partizipierenden sind nur 4 katholisch. Von den Vikaren nennen sich 6 majores, andere minores. Elf müßten dort residieren und katholisch sein, wie es im Jahre 1624 war. Aber durch Ungunst der Zeiten ist die Zahl heute auf 6 anwesende und 3 abwesende reduziert. In derselben Kirche befindet sich die Stephans-Kapelle für 12 kathol. Priester gegründet; sie dient heute zum kathol. Gottesdienst, nämlich zur Feier der Messe. Im Chor[1] singt man die Lutherische in alle Kirchen dieser Sekte eingeführte Liturgie (offizio) d. h. die horae minores mit den für die jeweiligen Feiertage bestimmten Psalmen. An den größeren Festtagen und Sonntags wird die lutherische Messe von einem ihrer Pseudopriester bis zum Offertorium [natürlich] exklusive gesungen, welcher mit langem Rocke und Chorhemd ein kathol. Diakon beiwohnt (assiste). Die Epistel singt ein

[1] D. h. im Dome, nicht in der Stephans-Kapelle.

Lutheraner und nach dem Credo halten sie ihre Predigt auf Deutsch und mit lauter für das Volk vernehmlicher Stimme nehmen sie die angebliche Konsecration vor. Es folgt die Kommunion und der Gottesdienst ist aus. Noch eine andere Kapelle befindet sich dort, der heiligen Jungfrau geweiht, 1501 gegründet von der adeligen Familie von Neustadt. Dieselbe bedienen 5 ketzerische Vikare, Kommissare genannt, welche täglich die Psalmen der Messe der heiligen Jungfrau singen. In der Stadt ist auch noch die Kollegiatkirche der heiligen Jungfrau, an welcher jener abwesende Priester Paul Kanonikus ist, den ich oben nannte. Arnold, der 9. Bischof, hat sie 1008 ausgebaut, geweiht und für 22 Kanoniker und 20 Vikare dotiert. Jetzt sind dort 9 Kanoniker und 6 Vikare. Der Propst ist katholisch, wie auch ein Kanonikus und ein Vikar. Die anderen sind alle Lutheraner. Von ihnen wird der Gottesdienst wie im Dom gehalten.

Da ist noch die Kollegiatkirche von St. Moriz und Bonifatius, dotiert von Brancho (Brantho), dem 10. Bischof, ungefähr um 1030 für 10 Kanoniker und eben so viele Vikare; jetzt sind es 9 und 6. Der Propst, der Dekan, der Senior mit 2 anderen Kanonikern und 5 Vikare sind katholisch. Der Chor wird von ihnen gehalten wie im Dome, aber im Schiffe der Kirche wegen der Belästigung der Lutheraner. Mit Rücksicht auf sie wird con prejuditiosa prescriptione officiirt.

Ferner die Kollegiatkirche von St. Paul, gegründet von Bernhard dem 12. Bischof und 1059 dotiert. Sie hat drei Klassen von Kanonikern, von denen 6 majores, 3 minores und 2 praebendati genannt werden. Von den majores sind 3 Katholiken, von den minores 2 und die beiden praebendati. Vikare giebt es 7, von denen 3 katholisch sind. Das Officium hält man wie in St. Moriz und Bonifatius, nur daß die Lutheraner das Schiff der Kirche widerrechtlich und mit Gewalt beanspruchen. Sie bedienen sich nach Belieben der Schlüssel und der Glocken.

Ferner die Parochialkirche von St. Martin, angefangen von dem 20. (sic) Bischof Gardolf und von Bürgern 1202 vollendet. Sie hat einen Prädikanten als Rektor und einen Kaplan derselben Sekte. Diese der Haresie als erste verfallene Kirche war vom St. Johanneskloster, den regulierten Augustinerchorherren, versorgt. Ferner die Parochialkirche von St. Johannis, die nach dem Kriege jetzt erbaut wird aus diversen Sammlungen in und außer der Stadt und dem Luthertum dient, indem dort ein lutherischer Prädikant und Kaplan ist. Das ehemalige Gebäude vor der Stadt hing von der Propstei von St. Johannes ab und wurde

wie man glaubt, mit ihrer Erlaubnis aufgebaut und war vielleicht der Klostertempel (tempio claustrale) der Chorherren. Das Parochialrecht (l'essercizio pastorale cattolico) wird mit Konsenz und Erlaubnis des Kurfürsten von Mainz als des Metropoliten und von Brandenburg als des Landesfürsten durch die öffentliche Verwaltung der Sakramente, hauptsächlich in der Kirche der Franciskaner ausgeübt.

Eine Meile von Halberstadt in Schwanebeck ist die wunderbare Kapelle des Hochwürdigsten [del Venerabile] von Albert II., dem 29. Bischof,[1] ca. 1220 gestiftet, der aus der erlauchten Familie der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg stammte. Sie ist immer noch berühmt durch die fortwährenden Wunder, den Besuch des Volkes und 2 jährliche Prozessionen, dort liest man folgende Verse:

Bestia si quondam Baalami est ore loquuta,
Ipsam cum Genius terruit ense minax,
Poplite nil mirum flexo sub imagine, Christum
Quod farres noscant et venerentur equi.
Scilicet ingenti factûm discrimine distat
Praesens, hîc deus est, est ibi plasma dei.
I nunc et numen spoliato brutus honore
Ut sis brutorum conditione minor.

Und für diese Kapelle erbittet man Plenarablaß, welchen man von der päpstlichen Gnade erwartet.

Ich fahre fort, die Klöster der Ordensgeistlichen und andere heilige Orte zu beschreiben, die in der Stadt und Diözese sind. Auf dem Huyberge, eine deutsche Meile von Halberstadt entfernt, befindet sich ein Kloster des Benediktinerordens, genannt Huysburg, gegründet und freigebig bedacht von Bernhard[2] dem 12. Bischof von Halberstadt ca. 1070. Der gegenwärtige Abt Sebastian von Horn wohnt mit seiner weltlichen Familie auf dem unteren Hofe, zu Füßen des Berges erbaut und hält außer den Dienern zwei Dienstmägde zu einigem Aergernis und Skandal der Gläubigen. Er ist noch jetzt nicht geweiht und doch sagt man von ihm, daß er die Funktionen des Abtes ausübt und in pontificalibus celebriert. Er lebt unter dem Protektorate des Kurfürsten von Brandenburg und ist Staatsrat des Fürstentums Halberstadt. Oben im Kloster steht ein Prior 6 Mönchen desselben Ordens vor.

[1] Albert II. war der 30. Bischof und lebte ca. 100 Jahr später, um 1220 regierte Friedrich II.

[2] Gemeint ist Burchard.

In Hamersleben, 2 Meilen von der Stadt, ist ein Kloster der regulierten Chorherrn des Augustinerordens, von Reginard, dem 15. Bischof[1] dotiert unter dem Titel von St Pancratius 1097, jetzt sehr durch den Krieg ruiniert, der Prälat hat 6 Ordensgeistliche unter sich.

In der Stadt ist das Kloster der Franziskaner strictae observantiae, vom Grafen Heinrich von Regenstein aus der Heimburgschen Linie 1289 unter dem Titel von St. Andreas gegründet. Der Gründer starb 1314 und wurde im Mönchsgewande in der Kirche beigesetzt. Von der Gründungszeit an bis zur Häresie blühte das Studium der Philosophie, Theologie und die Ordensdisziplin. Die Zöglinge dieses Klosters versahen treulichst bis 1595, wo im Dome der katholische Ritus abgeschafft und die Pseudopriester eingeführt wurden, den katholischen Kultus in demselben und in anderen Kirchen auf Befehl der Ordinarien. Aus demselben Kloster, als einer Pflanzstätte des rechten Glaubens und der gewiesenen Vervollkommnung für das ganze Bistum versorgt man sich für den geistlichen und Mönchsstand, was die treue Mitwirkung zur Erhaltung und Verbreitung des heiligsten katholischen Glaubens anbetrifft. Der Gemeinschaft von 30 Brüdern steht ein Guardian vor, dem theologischen Studium 2 Pater Lektoren. Ebenso entnimmt man demselben Kloster die Lehrkräfte für die Schulen der katholischen Jugend. Die Kirche dient der katholischen Gemeinde als Pfarrkirche, ebenso der Kirchhof. Durch die Kunde und Erfahrung, welche sie von den ketzerischen Orten der Umgegend haben, bemühen sie sich eifrig und nicht ohne ihr Leben aufs Spiel zu setzen, für die Verbreitung des heiligen Glaubens. Deshalb würden E. Emin. gewiß gut daran thun, ihnen das Patent als Missionare zur Genugthuung der Katholiken und zu großem Nutzen des heiligen Glaubens zu geben.

Ebenso befindet sich in der Stadt das Kloster der Dominikaner. Dasselbe wurde von dem obengenannten Grafen Heinrich gegründet und dotiert, wozu seine Stiefmutter, die Gräfin Pia, beitrug. Jetzt ist es durch das Elend der Zeit sehr zerstört und wenig wieder hergestellt. Im Kloster steht ein Prior 6 Patres und 2 Laienbrüdern vor. Es wird kein Offizium gehalten, weil die Zahl nicht genügt. Auch haben sie nicht genug Einkünfte, um andere Ordensgeistliche heranzuziehen und zu unterhalten. Der Schutzheilige der Kirche ist St. Paul, sie wird allmählich durch die Almosen der Gläubigen wieder hergestellt. Die besagten Patres beanspruchen auch d'essercitar i Parochiali (Parochialrechte auszuüben).

[1] Reinhard war der 16. Bischof, † 1122, um die angegebene Zeit lebt Herrand, † 1103, Hamersleben wurde 1212 gegründet.

Die Propstei von St. Johannes, der Augustiner Chorherrn, ehemals durch ihre Dominikaner-Theologen (sic) berühmt, ist augenblicklich ohne irgend einen Bruder. Sie hat nur den Propst, welchem wegen der großen Strafabgaben die übrig gebliebenen Gelder nur den notwendigen Lebensunterhalt verschaffen.

Das Benediktiner-Nonnenkloster zu Heidersleben,[1] ca. 3 Meilen von Halberstadt, wurde gegründet und dotiert vom Bischof Bernhard, Grafen von Hadmersleben im Jahre 961, wie man aus einem Bilde ersieht, das in der Kirche links vom Eingange zur Rechten hängt (à sinistra nell' ingresso della mano diritta), dort wohnt eine Aebtissin mit 18 Nonnen und 2 Patres desselben Ordens. Einer ist Propst, der andere Kaplan. Für dies Kloster verschaffte ich durch die Herzogin von Hannover eine gute Spende, um einige abgebrannte Zimmer wieder aufzubauen, mit der Mahnung an die Nonnen, fromm und devot zu sein.

Das Kloster der Cisterzienserinnen, außerhalb der Stadtmauern gelegen und St. Burchardi genannt, wurde von Bernhard (sic) dem 12. Bischofe 1060 gegründet und dotiert.[2] Hier lebt fromm die Aebtissin mit 20 Nonnen unter der ökonomischen Verwaltung eines priesterlichen Vikars, geistlich unter der Obhut der oben genannten Observanten. Es wurde nach draußen verlegt durch den 21. (sic) Bischof Conrad[3] unter dem Titel von St. Jacob 1208.

Das Kloster der Dominikanerinnen, genannt St. Nicolai, wurde 1289 gegründet und dotiert von der Familie der Grafen von Regenstein, welcher Gründung durch Bischof Vollrad mit Wissen und Zustimmung des Kapitels ein Hof im Besitze des Kapitels hinzugefügt wurde. Die Priorin steht 8 frommen Nonnen vor. Der Propst ist ein Priester, katholischer Vikar am Dome, die Dominikaner predigen dort und hören Beichte.

Das Kloster der Cisterzienserinnen in Hadersleben (Adersleben) eine Meile weit von der Stadt, wurde 1312 gegründet und dotiert von Albert I., dem 28.[4] Bischof von Halberstadt. Die Aebtissin steht 18 Nonnen vor. Propst und Kaplan gehören demselben Orden an. Hier ereignete sich das bekannte Aergernis und ebenfalls hier wurden von Jacob Bitter, dem Cisterzienserabt von Bernborg (sic, gemeint ist Derneburg) die beiden Schuldigen, Propst und Aebtissin, absolviert.

Das Kloster der Cisterzienserinnen in Heimersleben (sic, gemeint ist Hedersleben), wurde 1253 von den Gebrüdern Albert

[1] Hadmersleben.
[2] Der 12. Bischof war Burchard II., † 1088.
[3] Conrad ist der 22. Bischof.
[4] Albert I. ist der 29. Bischof.

und Ludwig, Grafen von Hakeborn, gegründet und dotiert. Die Aebtissin lebt dort mit 18 Nonnen, die beiden Chöre der Kirche dienen dem katholischen Kultus, das Schiff dem Luthertum. Der Verwaltung steht ein Propst desselben Ordens vor, die Beichte und andere geistlichen Uebungen nehmen die Franziskaner von Halberstadt vor.

Das Kloster der weltlichen Jungfrauen des Augustinerordens in Badersleben wurde vom Huysburger Kloster aus gegründet und dotiert. Es wohnen dort 8 Nonnen, welche die gewöhnlichen Laiengebete verrichten und den gewöhnlichen Kultus ausüben. Ein Priester der Benediktiner ist ihr Verwalter und die Seelenpflege liegt den Huysburgern ob.

Das Heiligegeist-Hospital der Lutheraner für arme Einwohner und Fremde wurde von der frommen katholischen Familie von Regenstein 1284 gegründet. Der Oekonom ist vom Halberstadter Rat und es werden dort ca. 30 Personen verpflegt.

Die St. Georgs- und St. Christoph-Hospitäler hängen vom Halberstädter Rat ab und in jedem derselben leben 20 Personen, darunter etwa 12 Lutheraner. Das Hospital von St. Salvator und St. Elisabeth war ein Karmeliterkloster. Dort werden 20 Personen verpflegt, es gehört auch den Lutheranern. Ein ehemals für die barmherzigen Brüder gebautes Haus dient jetzt etwa 12 Personen und gehört den Lutheranern.

Außerhalb der Stadt ist das Haus der Leprakranken, welches etwa 70 Personen beiderlei Geschlechts aufnimmt. Der Oekonom wird vom Domkapitel bestimmt. Es ist gewöhnlich ein Geistlicher, augenblicklich ein Vikar des Domes

In der Stadt wurde das sogenannte Portenhaus von Bernhard I., dem 7. Bischof, im Jahre 942 für 12 Nonnen gegründet. Diese müssen in geistlicher Tracht die kanonischen Stunden des Domes besuchen. Außer einer sind alle katholisch. Diesen steht ein Kanonikus von den Majores des Doms vor, welcher sich Portenarius nennt und heute Joh. Friedr. von Deutsch, der Generalvikar, ist.

Das Alexianerhaus in der Stadt für 10 Witwen, von dem 12. Bischof, Bernhard II.[1] gegründet, gehört zu der Propstei der regulierten Augustiner Chorherrn, und es sind 5 oder 6 katholische darin, ihr Vorsteher gehört demselben Orden an.

In der Stadt und hauptsächlich im Ursulinerinnenkloster wohnen die freiwillig Armen. Jetzt sind nur 2 katholische darin. Man sorgt für sie aus der Propstei von St. Johannes.

Ich ging nicht selbst in alle diese kleineren Orte, deren Zahlen ich hier spezifiziere, um bei den Protestanten keinen Verdacht zu

[1] Burchard II.

erregen und einer etwaigen unangenehmen Begegnung auszuweichen, auch um mein Leben nicht aufs Spiel zu setzen und Gefahren zu vermeiden, beobachtete ich nicht Alles bis ins Einzelne, wie es sonst bei formellen Besuchen in katholischen Ländern üblich ist. Auch erteilte ich den Katholiken nicht das Sakrament der Firmung, nach welchem besonders und vor allem die Nonnen verlangten. Denn ich wollte vorsichtig und ohne Verdächtigung vorgehen, um nicht dem Glauben Schaden statt des Guten zu bringen, wenn ich von irgend einem unvorsichtigen Katholiken verraten worden wäre. Dies war auch der Rat des Herrn Kanonikus von Deutsch, und er wurde von dem Herrn von Goez (sic, er hieß von Goes), dem kaiserlichen Residenten in Berlin beim Kurfürsten von Brandenburg, gebilligt. Herr von Deutsch hat mir versprochen, wenn er nach Berlin ginge (wie er es auch dem Kardinal-Präfekt Altieri in beigefügtem Briefe verspricht), er wolle alles mögliche thun, um bei seiner kurfürstlichen Hoheit zu erreichen, daß mir die Spendung besagten Sakraments nicht verwehrt wird. Er besteht nämlich hartnäckig darauf, daß die Episkopalfunktionen in seinen Gebieten nicht ohne seine Anordnung von Bischöfen ausgeführt werden, damit er sich nach anglikanischer Weise nicht nur gewöhnlicher, sondern oberster Bischof in allen seinen Staaten nennen könne. Und um den guten alten Herrn darin zu bestärken, solche Erlaubnis und Anderes zu Gunsten der Katholiken beim Kurfürsten von Brandenburg zu erreichen, von dem er geliebt und geachtet wird, haben mir einige fromme und eifrige Gläubige gesagt, daß es sehr nützen würde, wenn Seine Heiligkeit ihn mit dem Titel und Stand eines apostolischen Kommissars der Diözese Halberstadt beehrte, jedoch meinem Vikariat untergeordnet und mit der herkömmlichen Abhängigkeit vom Nuntius in Köln. Die Vereinigung des Apostolischen Kommissariats mit der Autorität, die er augenblicklich als Staatsrat des Kurfürsten im genannten Fürstentum hat, würde der Religion und den Katholiken dieses Landes sehr nützlich sein. Ich teile dies Alles E. E. Emin. mit, wie ich es oben that in Bezug auf die Mission für die Franziskanerpatres und E. E. Emin. werden sich zu dem entschließen, was Sie zum geistlichen Nutzen und Frommen dieser armen elenden Diözese für richtig halten.

Um diesen Bericht zu Ende zu führen und ihn auch zuletzt wie anfangs zu einem thränenreichen zu gestalten, muß ich E. E. Emin. noch die unmäßigen Erpressungen anführen, denen die armen Mönche und Nonnen unterworfen sind und derentwegen sie kaum ihr Leben fristen können. Es wäre deshalb besser, ihre Güter zu veräußern, wenn man sich nicht all-

mählich gezwungen sehen will, ihre Zahl zu verringern oder vielmehr die Kirchen und die Klöster aufzugeben. Es ist sehr wohl zu sehen, daß die teuflische Politik der nichtkatholischen Minister sie zur Verzweiflung treiben will.

Wenn man durch Seine Kaiserl. Majestät oder einen andern Potentaten die Minister und Gesandten veranlassen könnte, den erwähnten geweihten Orten, Kapiteln und Klöstern und dem Ordens-, sowie weltlichen Klerus beim Kurfürsten von Brandenburg beizustehen, so konnten sie wieder etwas aufatmen. Beigefügte Nota, welche sie mir gegeben haben, wird meinen Worten als Belag dienen und indem ich E. E. Emin. anflehe, meine gute Absicht gnädig aufzunehmen, erwarte ich in aller gebührenden Demut die Befehle und Aufträge, die Sie mir durch den Herrn Nuntius von Köln zukommen lassen werden und verneige mich ehrfurchtsvoll vor E. E. Eminenzen.

Soweit Maccioni! Wir fragen nun, wer ist der Mann eigentlich, und dann untersuchen wir, wie verhält es sich mit seinen Beobachtungen und den schweren der kurfürstlichen Regierung gemachten Vorwürfen. Valerio di Maccioni, ein italienischer Priester, geboren 1625 in der Republik San Marino, hatte in Padua studiert, und war dort zum Dr. promoviert.[1] Er machte in Italien die Bekanntschaft des dort 1651 zum Katholizismus konvertierten Prinzen Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg. Dieser nahm ihn in seinem Gefolge ausländischer titel- und erwerbslustiger Abenteurer mit nach Deutschland, wie sich denn damals an allen deutschen Höfen italienische und französische Kavaliere, Architekten, Schauspieler, Musiker, Tanzmeister und Köche sammelten. Johann Friedrich hatte als dritter Sohn des verstorbenen Herzogs Georg keine Aussicht, auf den Thron zu kommen. Katholischer Kultus wurde ihm in den Erblanden nicht gestattet, wohl aber Wohnsitz bei seinem Bruder Christian Ludwig in Celle bewilligt. Gegen eine erhöhte Apanage war er bereit, seinen Aufenthalt im Auslande zu nehmen. Maccioni begleitete ihn 1662 nach Kopenhagen und blieb auch dort am Hofe Friedrich III., des Schwagers von Joh. Friedrich, als Cavaliero und gentilhuomo di reale Corte, wie ihn sein Gönner auf den dorthin an ihn gesendeten Briefen bezeichnet. Joh. Friedrich kehrte nämlich ohne Maccioni aus Dänemark zurück. Was Maccioni eigentlich in Dänemark gemacht hat, erhellt nicht. Er blieb hier bis Spätherbst 1665. In seinen an den Herzog gerichteten Briefen, welche das Staatsarchiv in

[1] So erzählt sein Gönner, Joh. Friedr. v. Hannover; Maccioni, der eitel genug war, legt sich den Titel niemals bei.

Hannover aufbewahrt, erwähnt er keinerlei kirchliche Beschäftigung. Dagegen scheint er sich für seinen Herrn mit Plänen hoher Politik getragen zu haben. Nach einem an den Kölner Nuntius Gallio am 3. Febr. 1664 gerichteten Briefe[1] schmeichelte er sich mit der Aussicht, der König werde Joh. Friedrich an Stelle seines verstorbenen Kanzlers von Rantzau zu seinem ersten Minister erheben. Im übrigen scheint Maccioni dort nichts weiter als Hofkavalier gewesen zu sein.[2] Er hält es für der Mühe wert, an Joh. Friedrich von einem Feste im Walde zu berichten, das er mit dem Hofe arrangiert hat. Aus Joh. Friedrich's Briefen spricht entschieden kein allzu großes Vertrauen zu dem kirchlichen Werte Maccionis, wenn er ihn auch als Kavalier und Gesellschafter geschätzt haben mag. Er schreibt an ihn:[3] Wichtiger als eine kirchliche Würde sei es für Maccioni, daß er die Luft Roms atme, wo die Catos wieder auflebten. Die Kavalierskleider (die Maccioni in Kopenhagen trug) und das Kleid der Theologen seien gar verschiedene Dinge, „aber das Kleid, welches nicht den Mönch macht, muß bewirken, daß unser Valerio Bischof wird.“ An dies Kleid möge Maccioni denken und daß, wer sich der Kirche vermähle, sich nicht mit seiner eigenen Meinung vermählen dürfe. Wer mit kirchlichen Gütern versehen werde, müsse dazu noch mit der heiligen evangelischen Demut versehen sein. Die Sehnsucht Maccionis stand nämlich nach einem Bischofssitz und zu einem solchen sollte ihm sein fürstlicher Gönner behülflich sein. Joh. Friedrich empfiehlt ihn 1667 in einem Briefe an den Papst als: eruditione, probitate morumque elegantia conspicuum. In Dania et Germania per quinque annos magno cum zelo sacramenta administravit et tuendae propagandaeque fidei omnia sua studia contulit. Merkwürdigerweise gehen aber diese Empfehlungen noch immer weiter fort, als Maccioni wegen Aenderung der Verhältnisse in Hannover dort selbst Gelegenheit die Fülle hat, seinen gerühmten angeblichen Eifer tuendae propagandaeque fidei zu bethätigen. Ganz unerwartet war nämlich Joh. Friedrich 1665 nach dem Tode seines Bruders Christian Ludwig doch Herzog von Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen geworden und hatte Hannover

[1] A. Pieper, die Propaganda-Kongregation und die nordischen Missionen, Köln 1886, S. 55.

[2] Maccioni macht übrigens aus seiner unpriesterlichen Gesinnung gar kein Hehl: Allen und jedem in der Liebe dienen, um der Sakramente willen die Straßen auf und ab rennen, nachts vom Lager aufzustehen und an ein Krankenbett zu treten, das widerstrebt, so schreibt er 1664 an Joh. Friedrich, meiner ganzen Sinnesart. Nicht ein Jahr glaube er die Bürden des Pfarrdienstes ertragen und seinem heiteren Gemüte die gewichtige Miene eines simplen Landpastors aufzwingen zu können. cfr. Köcher II, S. 31.

[3] Woker, Geschichte der kathol. Gemeinde in Hannover, 1889, S. 21.

zu seiner Residenzstadt gemacht. Nun wollte er Maccioni gern bei sich in Hannover haben, damit dieser ihm beistehe, den katholischen Kultus, welcher ihm jetzt als Landesherrn nicht mehr verwehrt werden konnte, wieder einzurichten. Maccioni kann sich von Kopenhagen erst gar nicht trennen, nicht einmal die Aufforderung im September 1665, die zum katholischen Kultus hergerichtete Schloßkapelle mit einzuweihen, zieht ihn an. Joh. Friedrich erinnert ihn, daß keines der beiden Kreuze,[1] welche er auf der Brust trage, das Kreuz sei, welches Gott ihm zu ergreifen befehle, er ermahnt ihn, der Versuchung der Eitelkeit zu widerstehen. Mit dieser Sünde möge er nicht kommen, wenn er in seinem Lande die Messe celebrieren wolle. Erst im November ist Maccioni von Kopenhagen nach Hannover gekommen und liest Weihnachten 1665 bei der Einweihung der Schloßkirche dort die erste Messe seit der Reformation.

Nun stand ihm das ganze Land Hannover zur Bethätigung seines Eifers offen, Joh. Friedrich ließ sich seinen neuen Glauben viel Geld kosten, holte Kapuziner und Jesuiten herbei, eine herrliche italienische Kapelle, welche monatlich 542 Thlr. erforderte[2] verschönte Maccionis Gottesdienste, aber dieser hatte höhere Wünsche. Sein Ziel war ein bequemer, reicher Bischofsitz in Italien und Joh. Friedr. sollte ihm denselben verschaffen. Und dieser scheute auch nicht Briefe, Empfehlungen und persönliche Bemühungen. Er schien Maccioni „fortloben" zu wollen. Ein Besuch des Fürsten in Rom 1664 bei dem Jesuitengeneral Oliva, um für Maccioni irgend eine Prälatur in Italien zu erreichen, war erfolglos geblieben. Briefe an den Papst wirkten nicht. 1667 empfiehlt er ihn zum Bischof von Monte Feltre. Verschiedene Kardinäle, an welche sich der Herzog wandte, antworteten ausweichend. Sein römischer Agent Colomera mußte die Angelegenheit unaufhörlich betreiben. Da erreichte er wenigstens, daß Maccioni 1668 zum Titularbischof von Marokko i. p. i. ernannt wurde. Das entsprach einem politischen Bedürfnisse des Herzogs, ein Bischof in seinem Lande konnte ihm aus praktischen Gründen nicht abgeschlagen werden. Die Episkopalfunktionen

[1] Maccioni, der nach seinem eigenen Ausdruck „die Dornen des Pfarramtes" verschmähte, erkaufte sich die Ritterwürde des Konstantinischen S. Georgsordens und that sich nicht wenig auf die große Vergangenheit des goldenen Ordenskreuzes und auf den Rittertitel, den er fortan ständig führte und eifersüchtig in Anspruch nahm, zu gut. In Kopenhagen nahm er dann noch die Fürsprache des dänischen Königs in Anspruch, um vom spanischen Hof das Komthurkreuz des S. Jakobsordens zu erlangen. Joh. Friedrich unterstützte ohne Maccionis Wissen diese Bemühungen und überraschte den eitlen Mann durch die erste Nachricht von der Gewährung der ersehnten Ehre (Köcher II, S. 33 und 37.)

[2] Havemann, Geschichte Braunschweig-Hannovers III, 285.

des Bischofs von Hildesheim waren für die Hannoverschen Lande durch den Frieden von Osnabrück ausgeschlossen und Joh. Friedr. hätte mit dem Widerspruche seiner gut lutherischen Stände zu rechnen gehabt, wenn er diesen Bischof hätte ins Land kommen lassen. Gegen einen neuen Bischof aber konnte niemand etwas einwenden. Aber wenn nur der neue Bischof auch eine fürstliche Dotation gehabt hätte, dann wäre Maccioni vielleicht zufrieden gewesen. Aber Joh. Friedrich, welcher sonst für katholische Zwecke viel Geld übrig hatte, war gegen Maccioni merkwürdig karg. Er gab ihm nur 400 Thlr. jährlich, außer freiem Tisch im Schlosse und 2 Bedienten. Das war wenig, denn die Kapuziner in Hannover bekamen wöchentlich 150 Thlr. und die auch hauptsächlich katholischen Zwecken dienenden natürlich auch katholischen Gesandten Joh. Friedrichs in Kopenhagen und Paris erhielten je 1800 Thlr. und 3648 Thlr. Und dazu war Maccioni seit 1670 Apostolischer Vikar über fast ganz Norddeutschland, einbegriffen Halberstadt, Magdeburg, Mecklenburg und Holstein.[1] Es blieb nichts weiter übrig, als Maccioni weiter zu empfehlen, vielleicht kam die Dotation von Außen. Das bezweckte Maccioni, er wollte ein Bistum haben, welches ihm keine Residenzpflicht auflegte. Indessen damit kam er in Rom nicht durch. Colomera schreibt ihm, ob der Bischof Maccioni es mit seinem Gewissen vereinbaren könne, die Residenzpflicht nicht zu üben. Darauf übersendet Maccioni ein gelehrtes Gutachten eines Doktors, welcher darthut: Der Papst könne von der Residenzpflicht dispensieren. Colomera weist ihn ab: wie könne der Papst ihn mit einer Kirche vermählen, indem er dieselbe gleich zur Witwe mache. Maccioni scheine zu glauben: Der Papst kann alles und noch einiges mehr. So bleiben Maccionis Bewerbungen um die Bischofssitze von Urbino, Pesaro u. a. erfolglos. Maccioni wollte wohl die Einnahmen haben, aber sich um seine Diözese nicht kümmern. So also mußte Maccioni in Hannover bleiben, wo er ja auch als gewandter Hofmann sich wohl fühlen konnte, zumal zu seinem Apostolischen Vikariate auch Mecklenburg gehörte, dessen Herzog Christian Louis damals auch ein Konvertit war.

Zur Charakterisierung des Mannes gehört aber auch sein freundschaftliches Verhältnis zu der Hofhaltung von Joh. Friedrichs

[1] Köcher II, S. 43, schließt seine längere Darlegung, wie das nachmals so genannte apostolische Vikariat des Nordens entstanden ist, mit den Worten: es war also nicht die Heilssehnsucht der vereinsamten Katholiken und nicht die Eroberungslust der Propaganda, die diese Delegation ins Leben rief, sondern der persönliche Ehrgeiz eines priesterlichen Hofkavaliers und das landeshoheitliche Interesse des Herzogs von Hannover, seine Staaten gegen jeden Eingriff der benachbarten geistlichen Fürsten abzuschließen.

jüngerem Bruder Ernst August, der seit 1662 weltlicher Bischof von Osnabrück war und in Iburg lebte. Ernst Augusts reformierte Gemahlin, Sophie von der Pfalz, die Tochter des Winterkönigs, Tante der bekannten Lise-Lotte von Orleans und die Mutter von Sophie Charlotte, der späteren „philosophischen Königin" von Preußen, war eine besondere Freundin Maccionis. Briefe wurden ja in damaliger Zeit gern und viel von vornehmen Damen geschrieben, man denke nur an den gewaltigen Briefwechsel Lise-Lottes oder der Frau von Sevigné, und so finden sich denn im Hannoverschen Staatsarchiv auch 32 Briefe Sophies an Maccioni. Sie umfassen die Zeit von 1662—76. Maccioni muß sich von der geistreichen und satirischen Frau manchen Spott gefallen lassen. Einen religiösen oder auch nur irgendwie ernsten Inhalt haben dieselben nach Wokers Zeugnis nicht. Einmal schickt er ein religiöses Buch. Sophie entgegnet, es würde wegen seines schönen Einbandes eine Zierde ihrer Bibliothek bilden, sie sei aber nur bis S. 12 gekommen. Maccioni sendet Sophiens Kindern seinen bischöflichen Segen. Derselbe habe aber nicht gewirkt, meint sie, sie seien alle krank. Oft weilte er, ihren dringenden Einladungen folgend, an ihrem Hofe. War er abgereist, so bedauerte sie, wie nun die Abende so melancholisch würden. „Oft scheint sie in lustiger Familiarität das Maß zu überschreiten." Schade, daß Woker davon uns nichts mitteilt! Sie nennt ihn „chef de la bande", nämlich der katholischen Geistlichen in Hannover. Eines Tages schreibt sie: „Ich bin sehr böse, daß mein Sohn von seiner Taubheit bereits geheilt ist, denn ich hätte gern gesehen, daß Sie das Wunder seiner Heilung gethan hätten. Es mangelt Ihnen, um eines Tages kanonisiert zu werden, nichts als dieses, denn niemals hat ein Heiliger mehr gute Werke gethan als Sie, und wenn man einmal Ihre Geschichte schreibt, so wird sie sicherlich schöner sein, als die des heiligen Franz von Borgia.[1] Hatte Maccioni ihr seine Wünsche zum neuen Jahre gesendet, so antwortete Sophie, „Maccioni möchte sie durch ein Wunder verwirklichen, damit sein Name mit roter Schrift in den Kalender komme."

Wir brechen hier ab. Das zur Charakterisierung Maccionis gegebene haben wir vorzugsweise katholischen Quellen, Piever und Woker, entnommen, welche beide gewiß kein Verdacht trifft, das urkundliche Material über den Bischof von Marokko parteiisch zu seinen Ungunsten ausgewählt zu haben. Woker benutzte das Staatsarchiv in Hannover und Piever die Akten der Propaganda

[1] General des Jesuitenordens.

in Rom.[1] Wenn aber Maccioni, der durchaus nur den Eindruck eines Salon-Bischofs macht, von der Propaganda zu einem so wichtigen Amte wie das eines apostolischen Vikars des Nordens berufen wird, so muß er sicher ein Mann „des guten Eindrucks" gewesen sein. Dieser gute Eindruck und „gute Empfehlungen" haben ihm offenbar über die Mängel der Persönlichkeit hinweggeholfen. Das also ist der Mann, welchem die Propaganda als erste Aufgabe die Visitation der alten Diözese Halberstadt überträgt.

Wie lagen nun hier rechtlich die Verhältnisse? Aus Maccionis Bericht ist nicht zu ersehen, ob er sich darüber orientiert hatte. Daß die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Halberstadt durch den Homagialrezeß vollkommen deutlich umschrieben und die betreffenden Bestimmungen von der kurfürstlichen Regierung peinlich inne gehalten werden, ist ihm verborgen. Er glaubt nur wahrzunehmen, „daß die teuflische Politik der nichtkatholischen Minister die Katholiken zur Verzweiflung treiben will." Der § 3 des Homagialrezesses[2] behält dem Kurfürsten alles das vor, was die früheren Bischöfe jure episcopali oder principum an solchen juribus oder exercitio derselben gehabt haben. Wie Wir Uns denn insonderheit die jurisdictionem ecclesiasticam. . . . item die jura confirmandi nebst den juribus patronatus . . . cum omnibus independentibus per expressum reserviert haben wollen. In § 1 verspricht der Kurfürst, Stände und Unterthanen „bei dem exercitio der katholischen Religion und evangelisch-augsburgischen Konfession, wie dieselbe in anno 1624 in diesem Fürstentum in Uebung gewesen, zu lassen. § 5 bestimmt: Soviel aber diejenigen, welche der katholischen Religion zugethan sind, anreichet, da erklären Wir Uns in Gnaden dahin, daß Wir bei denenselben . . . . was ihre Religion und Glaubensbekenntnis, wie auch die ordinationes, introductiones, examinationes und visitationes anreichet, jederzeit durch katholische

[1] Die von Woker im Staatsarchiv zu Hannover und von Pieper in dem Archiv der Propaganda benutzten Aktenstücke zur Beurteilung Maccionis hat seitdem Köcher in Bd. 2 seiner Geschichte von Braunschweig und Lüneburg sämtlich im Original zum Abdruck gebracht. Der Schleier der Beschönigung, welchen Pieper trotz beständiger Verweisung auf die Bände des vatikanischen Archivs mit klüglichen Verschweigungen über das Bild Maccionis zu breiten suchte, ist dadurch für immer gelüftet. Wir verweisen auf die ausführliche Darstellung Köchers Bd. 2, S. 30—76. Köcher schließt treffend, nachdem er noch berichtet, daß Maccioni 1670 sich vergeblich um die Nuntiatur in Köln beworben und ihm auch ein Bistum bei Rimini entging, weil die Propaganda von Maccioni „nicht sonderlich erbaut war", mit den Worten: er blieb trotz aller seiner Streberei auf der Staffel hängen, die er in Hannover durch die Huld seines fürstlichen Gönners erklommen hatte.

[2] Lünig, Reichsarchiv, Pars spec. 3, 128.

Subjekte exerciren . . . lassen wollen." In Bezug auf die Abgaben setzt § 37 fest: „daß sie, die Geistlichen, von ihren eigenen Patrimonialgütern die onera publica mit zu tragen helfen sollen, welches aber von den Gütern, welche in diesem unseren Fürstentum gelegen sind, zu verstehen ist." Die Klöster trugen daher von den Steuern des Landes eine bestimmte Quote. Gegen Ueberbürdung werden sie geschützt. Ein kurfürstliches Reskript von 1658 (Lehmann I, 184) befiehlt, daß die Kollegiatstifter in Halberstadt „in puncto contributionis et collectarum, wie die sein mögen, ihrem Mitstande, dem Domcapitul . . gleich gehalten . . werden". Es ist dahin zu sehen, „daß sie nebst denen auf ihren Freiheiten Wohnenden mit keinen Ablagern, Vorspann, Einquartierungen, Magazin oder sonst einigen anderen Kriegs und bürgerlichen Beschwerungen (sie mögen sein wie sie wollen) beleget, noch dazu gezogen, sondern, wie es von alters her gewesen, bei der clericalischen Exemption und Privilegio loci, wie auch wider die unverhofften Gewaltsamkeiten . . . jedesmal kräftiglich geschützet, auch nebst ihnen die praepositi der Klöster zu der Stände Zusammenkunft mit zugelassen werden mögen." Erlitt ein Kloster Einbuße an seinen Einkünften, so wurde die Steuerquote entsprechend heruntergesetzt, z. B. bei dem Agnetenkloster in Magdeburg schon wegen Mindereinnahme von 130 Thlr. (Lehmann I, 203). Es werden in dringenden Fällen auch Moratorien bewilligt, z. B. 1661 sämtlichen Halberstädter Klöstern für weitere 2 Jahre, nachdem sie ein solches schon vor drei Jahren erhalten haben, weil sie bisher „sich fast wenig erholen und also wider ihren Willen zur Bezahlung der alten Schulden nicht gelangen können". Von der ökonomischen Lage der Klöster werden wir im weiteren Verlauf noch zu handeln haben, der Grund des Verfalls lag, abgesehen von den noch nicht überwundenen Nachwehen des Krieges, die sie mit dem ganzen Lande teilten, ganz wo anders.

Die kurfürstliche Regierung war in Halberstadt kaum aufgerichtet, als die Frage auftaucht, wie ist dem Zustande der Klöster, deren völlige Verwahrlosung zu Tage lag, abzuhelfen? Mehr als 25 Jahre beschäftigt diese Sorge die Regierungskanzlei und — wird nicht gehoben, der passive Widerstand und böse Wille macht alle guten Absichten der Regierung zu Schanden, die Klöster bleiben, wie sie sind, das Aergernis der Bevölkerung, das Schmerzenskind der Regierung, der Gegenstand des Unwillens der Landstände, in welchen ihre zum Teil höchst anrüchigen Pröpste Sitz und Stimme haben. Es gab im Halberstädtischen 7 Nonnenklöster und 5 Mannsklöster. Dem Cisterzienserorden gehörten an die Frauenklöster zu Adersleben, Hedersleben und

S. Burchardi in Halberstadt. In diesen waren die Pröpste zugleich Cisterzienser und standen unter dem Abte von Derneburg im Hildesheimischen, die Beichtväter oder Kapläne waren in Hedersleben und S. Burchardi Franziskaner. Außerdem ist hier noch zu nennen das gleichfalls von Cisterzienserinnen bewohnte Marienstuhl bei Egeln. Egeln, territorial eigentlich zu Magdeburg gehörig, scheint nach den Akten damals unter Halberstädter Verwaltung gestanden zu haben. Auch hier war der Propst Cisterzienser, der Kaplan Franziskaner. Augustinerinnen wohnten in Badersleben, Augustiner-Mönche in S. Johannis in Halberstadt und in Hamersleben, Benediktinerinnen in Hadmersleben und Benediktiner in Huyseburg; im Nikolaikloster in Halberstadt waren Dominikanerinnen. Hierzu kommen dann noch die Franziskaner und Dominikaner, natürlich diese zwei auch in der Stadt. Genau genommen hatten alle diese Klöster auch in der bischöflichen Zeit nicht unter dem Bischof gestanden, sondern unter ihren resp. Ordensoberen in den Mutterklöstern. Es muß das lebhafteste Erstaunen erregen, daß letztere 150 Jahre nach dem Tridentiner Konzil noch kein schärferes Auge auf diese unter einer andersgläubigen Bevölkerung exponierten Posten hefteten, sondern geradezu deren Zuchtlosigkeit verschuldeten, wie von Deutsch offen eingesteht. Wie konnte von dem nur 2 Tagereisen entfernten Derneburg als Propst nach Adersleben ein Mönch wie Alberich Floren geschickt werden, welcher, wie von Deutsch sagt, seinen Mitmönchen durch sein sittenloses Leben lästig und nach dem Bekenntnis seines eigenen Abtes in seiner Heimat sogar durch fleischliche Händel anrüchig war? Dieser Mann wird zum Propste eines reichen, von ca. 20 Nonnen bewohnten Klosters gemacht. Man denke, welch ein Sprung in die ungebundenste Freiheit das für einen wenig gebildeten, aus armen Verhältnissen stammenden Klosterbruder bedeutete! Unbeschränkter Herr auf einem großen Landgute, guten Tisch, Equipage, Bedienung, Jagd, Fischerei, kein Mensch in der Nähe, der darein zu reden hatte, niemand, dem er von der Verwendung der Einkünfte Rechenschaft schuldig war, dazu wenig Beschäftigung, denn die geistlichen Uebungen mit den Nonnen leitete der Kaplan, die ökonomischen Geschäfte ein Verwalter, ein Schreiber und ein „Korporal";[1] ferner geistliche Obere, deren Schwäche und Nachsicht die vollste Entrüstung des alten von Deutsch hervorrief, — das alles waren Klippen, welche auch der festesten und gereiftesten Persönlichkeit hätten gefährlich werden können! Daher eine sträfliche Intimität mit der Domina, „der spöttliche Umgang mit

[1] Kirchenbuch der evangel. Gemeinde zu Wegeleben.

Nichtkatholiken, die täglichen Gesellschaften im Hause des nichtswürdigen Propstes, die dort auf den Hochzeiten und bei den Gelagen weltlicher Leute veranstalteten Tanzvergnügen." (v. Deutsch: irreligiosae inter Acatholicos conversationes, quotidianae in Praepositi malitiosi domo conversationes, choreae et tripudia tam foris in secularium nuptiis et conviviis quam domi exercita.) Floren ist bei Leuten seines Schlages gewiß als guter Gesellschafter beliebt gewesen. Das Kirchenbuch von Wegeleben erwähnt ihn als Taufpathen im Hause des Commisse wirts Bodo Ossenstall und des Klostermüllers. Bei letzterem war Mitpathe der Krüger von Deesdorf! Fast noch bedenklicher erscheint aber die Persönlichkeit des Propstes Johann Pott in Marienstuhl, auch eines Cisterziensers. Es war ein starkes Stück, daß dieser Mann wie ein Türke mit 2 Nonnen auf 4 Wochen zum Vergnügen nach Helmstedt reiste, dort zum größten Aergernis der Bürger mit ihnen lebte und viele Spazierfahrten machte. Der Abscheu (nausea) vor dem Treiben dieses Mannes ergriff derart die studentischen, damals schwerlich sehr verwöhnten Kreise, daß besondere Spottschriften auf ihn gemacht wurden (pasquillas extorserit). Das geschah in Helmstedt, angesichts des Ludgeriklosters, dessen Franziskaner sich unzweifelhaft in Helmstedt über den Mann beschwert haben werden. Und dieser Mensch ist und bleibt Zeit seines Lebens bis 1695 Propst in Egeln! (Lehm. I, 221.) Nun könnte man geneigt sein, anzunehmen, diese und andere Greuel könnten am Ende gewissermaßen durch das Unrecht der weltlichen Behörden verschuldet worden sein. Vielleicht hinderten diese die bischöfliche und Ordensgewalt, einzuschreiten, hielt Visitatoren durch die Furcht, das Leben verlieren zu müssen, vom Betreten des Landes ab, nötigte sie zu erfolglosen Inkognito-Visitationen, wie die des Maccioni war? Gerade das Gegenteil ist wahr, die kurfürstliche Regierung hat von vorn herein ihre klare Stellung zu den notwendigen geistlichen Visitationen und duldet sie, selbst wenn sie von auswärtigen Oberen vorgenommen werde. Leider aber sieht sie gar keinen Erfolg derselben und darum beginnt die fortlaufende Reihe der Versuche von Seiten der weltlichen Macht, Ordnung und Zucht herzustellen. Alles vergeblich! Es lassen sich aus unserer doch nur bruchstücksweisen Kenntnis nicht weniger als 8 geistliche Visitationen nachweisen, welche in der größten Mehrzahl (6) wirklich ausgeführt, eine „interrotta" und eine mit Sendung gehöriger Vollmacht wenigstens befohlen worden ist. Allerdings hat außer dem völlig erfolglosen Besuche des Maccioni die Visitation sich nach den Einrichtungen des katholischen Ordenswesens immer nur auf die einzelnen Klöster des gerade be-

treffenden Ordens beziehen können. Ein Cisterzienser konnte nicht von Benediktinern visitiert werden u. s. w. Diese 8 Visitationen fallen zwischen 1653 und 1676 und ihr Resultat faßt der Katholik von Deutsch verzweiflungsvoll zusammen in die Worte: visitatur, nihil emendatur, sacrilego in regimine continuatur! Der Deutlichkeit halber geben wir hier zunächst eine Uebersicht der aus den Urkunden bekannt gewordenen Visitationen:

I. 1653. Der Abt von Alten-Berg bei Köln sucht nach und erhält das Recht, die Benediktiner-Nonnenklöster zu visitieren (Hadmersleben). (Lehmann I, 180.)

II. Jacob Bitter, Abt von Derneburg, absolviert in Adersleben „die beiden Schuldigen, Propst und Aebtissin", und läßt sie in ihren Aemtern (Maccioni).

III. 1671. Maccionis Geheim-Visitation.

IV. von Deutsch hat durch Maccioni bei dem Nuntius von Köln darum nachgesucht, daß visitatores denuo et ordine den Greueln von Adersleben ein Ende machen sollten. Dieselben werden geschickt, von Deutsch läßt sie zu dem kurfürstlichen Statthalter führen, welcher ihnen alle Vollmacht giebt, die Schuldigen zu strafen und das Aergernis zu heben. Es wird visitiert, nichts gebessert, die schändliche Lebensführung dauert fort. (v. Deutsch bei Lehmann I, 189 Beil.)

V. 1675. „aus dem Hildesheimischen sich heimlich angefundene Visitatoren (ehe wir das Geringeste davon erfahren) haben von den drei in Egeln geschwängerten Nonnen eine mit weggenommen." (Lehmann I, 189 Beil.)

VI. 1675. von Deutsch hat „jam pridem" durch den Kölner Nuntius nova visitandi facultas erhalten, hat die Visitation nicht ausgeführt. (Lehmann I, 189 Beil.)

VII. 1676. Abt Johann von Derneburg zur weiteren 3. Untersuchung des Aderslebener Falles anwesend, bittet die inhaftierte Domina und den Propst gegen Parole und Kaution des Arrestes zu entlassen! (Lehmann I, 193.)

VIII. 1673. Maccioni berichtet an Kardinal Altieri, der Dominikaner-Provinzial Hyacinth Neudecker habe die (sic) Klöster seines Ordens (jedenfalls unangemeldet) visitieren wollen. Die Visitation sei interrotta dalla regenza pseudepiscopale Brandenburgica. (Pieper, Die Propaganda, S. 60.)

Aus diesen Anführungen geht wohl trotz des letzteren Falles unzweifelhaft hervor, daß Maccioni gar keinen Grund zu der Furcht hatte, „sein Leben aufs Spiel zu setzen". Hätte er sich genügend bei der Regierung in Halberstadt angemeldet, so wäre ihm volle Freiheit zur Visitation verstattet worden,¹ ja, er wäre vielleicht sogar mit voller Befriedigung aufgenommen, denn er war als Bischof und besonderer Bevollmächtigter des Nuntius wie kein anderer vor ihm und nach ihm ganz hervorragend im Stande, alles das durchzusetzen, was das halberstädtische Regierungskollegium nun schon seit 1653 erfolglos erstrebte: Abschaffung der Mißbräuche, Sittenlosigkeiten und Unterschleife in der Klosterverwaltung. Daß Maccioni mit seiner maßlosen Furcht völlig im Unrecht war, verrät er unwillkürlich auch selbst durch den einen Satz: er (sc. der Kurfürst) besteht hartnäckig darauf, daß in seinen Gebieten Episkopalfunktionen nicht ohne seine Anordnung von Bischöfen ausgeführt werden." Vollkommen richtig und dem Territorialsystem jener Zeit genau entsprechend, kurfürstliche Erlaubnis mußte eingeholt werden! Das wollten aber eben jene Herren nicht, denn damit hätten sie den Summepiskopat des Landesherrn anerkannt und das durfte nicht geschehen. Lieber sollten die Mißbräuche bleiben!!! Nun aber die Versuche von weltlicher Seite, den in den Klöstern eingerissenen Mißbräuchen abzuhelfen. Diese Versuche sind der Zahl nach 7, sie werden gemacht in den Jahren 1653, 1655, 1663, 1675, 1677 und 1687. In diesem letzteren Jahre war das Halberstädter Regierungskollegium auch nicht einen Schritt weiter gekommen als 1653, alles blieb beim Alten und ist, vielleicht mit Ausnahme der sittlichen Verhältnisse, so geblieben bis zur Säkularisation. Woran nahm nun die Landesregierung so hervorragenden Anstoß und an welchen Hindernissen scheiterten ihre unablässigen Bemühungen?

Bei der Besitzergreifung Halberstadts im Jahre 1650 wurde Freiherr von Blumenthal zum Statthalter ernannt. Dieser erkannte bald, daß die Klöster unter der aufsichtslosen Verwaltung der Pröpste im schlimmsten ökonomischen und sittlichen Verfalle waren. Blumenthal erwirkte daher schon 1653 eine von Berlin 16. April datierte kurfürstliche Anweisung und Instruktion für

¹ Falsch also Pieper, Propaganda S. 59: „Der Kurfürst von Brandenburg drohte jeden zu maßregeln, der, von Rom oder dem Kurfürsten von Mainz geschickt, es wagen würde, den dortigen Sekular- oder Regularklerus (seine Convente zu visitieren." Pieper beruft sich hierfür auf die nach dem Zeugnis Maccionis „unterbliebene" bedeutende Visitation. Im Bistum Halberstadt gab es ja nicht mehrere Konvente, sondern nur ein Dominikanerkloster, in Magdeburg gar keins. Neuberder hat sich eben nicht angemeldet! Aber sich sonst irgendwie durch sein Auftreten lästig gemacht.

die Räte von Canstein und von Dorn und den katholischen Domkapitular Joh. Friedr. von Deutsch zur Visitation der Klöster. Letzteren fand der Kurfürst als den von Leopold Wilhelm von Oesterreich seit 1642 bestellten Generalvikar in spiritualibus vor und hatte ihn in dieser Würde bestätigt. Die Instruktion geht dahin, „daß all und jede Klöster und Ordenspersonen den Funktionen gemäß sich in dero Leben und Wandel auch Observierung dero Ordensregeln conform erweisen, dero anvertrauten Klöster wohl vorstehen, damit nicht das, was vielen zur Unterhaltung gewidmet, einem oder etlichen Wenigen allein zu Nutzen gereichet und sonst alles, so Ungebührliches dabei vorgehet, corrigiret und abgestellet werde." Von jedes Klosters Orden soll jemand hinzugezogen werden. Es soll ermittelt werden, „worauf jedes Klosters Einkünfte bestehen", wie sie verwaltet werden, auch ob den Klosterpersonen das ihnen Gebührende verabfolgt wird. Eingerissene Mißbräuche sollen abgestellt, die Pröpste mit geeigneten Anweisungen versehen werden. Diese Verordnung, so wird hervorgehoben, zielt nirgend anders hin als zu verhüten, daß nicht, bei der Unangemessenheit einer Visitation durch einen Extraneus, dieselbe etwa ganz unterbleibe und „die Klöster zu Gunsten etzlicher weniger Leute allein stehen möchten".

Diese Visitation ist nicht zu Stande gekommen, wer allein ein Interesse daran hatte, sie zu verhindern und in Vergessenheit zu bringen, wird sich weiter unten zeigen.

Die Sache lag aber dem Statthalter von Blumenthal und dem Geheimen Rat Raban von Canstein am Herzen und es erfolgt 1655 d. 7. Januar eine neue Anweisung an die genannten und an J. F. von Deutsch, genannt zur Keulen. Dieselbe hebt hervor, daß zu den Juribus episcopalibus „die Aufsicht und Vorsorge der geistlichen Stifter, Klöster und Präbenden" gehöre, dieselben sind zu dem Nutzen, wohin die Fundation weist, zu gebrauchen, nicht aber zu „etzlichen partikulieren Genießung allein". Sie sind zu konservieren, nicht zu distrahieren, alienieren oder gar abhanden zu bringen.[1] Auch die vorigen Bischöfe haben sich in dieser Aufsicht „gleichmäßig sorgfältig erwiesen, welchen wir nachzugehen aus obiger Ursache soviel mehr Anlaß haben." Um aber auch den Schein zu vermeiden, „als wenn wir gegen die der katholischen Religion Zugethanen etwas, so dem Instrumento Pacis zugegen wäre, intendierten, so ist dem von Deutsch die Kommission hiermit

[1] In Geldverlegenheiten verkauften die Pröpste beliebig von den Grundstücken, z. B. 1650 kauft Georg Heyer den „freien Sattelhof" in Hedersleben von dem Kloster Adersleben, 11 Hufen enthaltend, für 1800 Thlr. cfr. Dümling, Kloster Hedersleben 1895, S. 70.

erteilt" und hat derselbe darnach zu achten, daß in den Stiften und Klöstern alles den „Fundalien" gemäß eingerichtet werde.

Daß auch diese Visitation unausgeführt geblieben ist, ergiebt sich 1663 aus den Beschwerden und Eingaben „sämtlicher Stände" an die Halberstädter Regierung. Inzwischen hat sich das Regierungskollegium in seinem Personal gänzlich geändert. Blumenthal, Canstein und Dorn sind von Halberstadt verzogen oder hinweggestorben, ihre Absichten sind unausgeführt geblieben, nur einer ist noch da, welcher die früheren Instruktionen kennt, und dieser eine, der Domherr von Deutsch, schweigt. Der ökonomische Verfall der Klöster ist nun soweit gekommen, daß sie sich die „Kontribution", d. h. die von Brandenburg an Schweden zu zahlende Abfindungssumme, welche allerdings recht hoch[1] jährlich ausgeschrieben wurde, 5 Jahre lang stunden lassen mußten und auch von der Regierung die Stundung erhielten (Lehmann I, 185).

Nun bemächtigen sich „sämtliche Stände dieses Fürstentums" der Sache und beschweren sich „wegen der üblen Administration, auch Alienation der Güter der Klöster" bei der Halberstädter Regierung. Diese berichtet April 1663, gez. H. Chr. v. Burgstorff u. A. nach Berlin. Besonders wird die schlechte Haushaltung des St. Johannisklosters hervorgehoben. Es wird als nötig und zur Konservation der Klöster als dienlich bezeichnet, wenn ihre (der Klöster) Administration etwas „verständlicher" eingerichtet und durch gute Aufsicht verbessert würde, „damit nicht sothane Güter vollends distrahieret und darnach die Last der Kontribution wegen ihrer behörenden Quoten denen übrigen armen kontribuierenden Unterthanen mit aufgebürdet werden möchte."

Dieses letztere war natürlich das bestimmende Motiv der Stände. Die Halberstädter Regierung zeigt nun in Berlin an, daß sie die von den Ständen nachgesuchte Kommission den beiden Domherren von Deutsch und von Geist aufgetragen und denselben den Landrentmeister Paul Renning adjungiert habe. Das war also die dritte Kommission, welcher von Deutsch angehörte (Lehmann I, 186). Aus der Ausführung wird wiederum nichts, dagegen entsinnt sich derselbe von Deutsch gerade 10 Jahr später seiner Obliegenheiten als Vicarius in Spiritualibus, als er den Wunsch hat, einen guten Freund in die schöne Prälatur von Huysburg zu befördern. Er schreibt an den Kurfürsten: demnach E. K. D. mich zum Vicarius in Spiritualibus gnädigst verordnet, so will mir obliegen, dafür Sorge zu tragen, damit denen

[1] Cfr. Sammlung, Vedersleben, welche bei den einzelnen Jahren die Zahlen für die Gemeinde Vedersleben angiebt.

Geistlichen, sonderlich in Klöstern, wohl vorgestanden werde." Er schlägt zum Coadjutor des bejahrten Sebastian von Horn den Ammenslebener Prälaten Placidus Meinders vor. Der Kurfürst bewilligt, aber der Konvent von Huyseburg lehnt Meinders ab.

Das war der einzige Versuch, den von Deutsch macht, in die Klosterfrage einzugreifen. Nun nimmt ein neuer, energischer Präsident, Ludolf Philipp von und zu Lüderitz, die seit 20 Jahren schwebende Visitationsarbeit in die Hand, leider um sogleich an der Thür a limine höhnisch abgewiesen zu werden. Lüderitz hat genügendes Material gesammelt, ist mit den Akten der früher beabsichtigten Visitation von 1653 vertraut, ist zum Kurfürsten in dessen Hauptquartier nach Schwaan bei Rostock gereist und hat demselben Immediatvortrag über den Zustand der Klöster gehalten und ist mit genügenden Vollmachten und dem Auftrag zurückgekehrt, nunmehr die Visitation „jedoch mit Vorbewußt und Gutbefinden des Domherrn von Deutsch" selbst vorzunehmen. Jetzt ist die Sache aber auch soweit gediehen, daß sie dem altersmüden von Deutsch über dem Kopfe zusammen schlägt. Er ist der Verzweiflung nahe, als ihm Lüderitz den Fall des Propstes Joh. Pott in Egeln mitteilt. Nun hält von Deutsch sein Material nicht mehr zurück, gesteht auch ein, daß er nicht ohne Mitschuld ist, weil er den weltlichen Arm bisher gehemmt hat, nun könne er es nicht mehr verantworten. Zum Erweise, welche Mühe er sich durch Anrufung der Hülfe des Bischof Maccioni und des Nuntius gegeben, und wie auch diese Hülfe versagt habe, legt er eine Abschrift seines Berichtes an den Nuntius in die Hände des Präsidenten von Lüderitz, welcher dieselbe nach Berlin weiter befördert (Lehmann I, 189 und Beilage dazu).

Von Lüderitz hat dieselbe auch nötig, denn ohne das Zeugnis des von Deutsch würden seine Mitteilungen, welche er im November 1675 nach Berlin sendet, kaum glaublich sein. von Lüderitz berichtet nämlich Folgendes: Die Administration der Klosterpröpste ist gänzlich darauf gerichtet, daß sie sich wohl halten und sich und ihre Angehörigen bereichern. Daher sind bei den meisten Klöstern die besten Pertinenzstücke von Aeckern, Zehnten und dergleichen veralienirt und abhanden gekommen. Die Intraden sind sowohl den Klosterpersonen, ratione ihres Unterhaltes, als auch dem Publico (d. h. dem Fiskus) zum Präjudiz und Schaden sehr verringert worden. Der Klosterpersonen Leben und Wandel wird nicht nach den Ordensregeln und Fundationen geführt, sondern statt der Zucht, Gottesfurcht, Keuschheit und Ehrbarkeit, Hurerei und Leichtfertigkeit getrieben. Im Kloster Adersleben ist die Domina vor einigen Jahren eines Kindleins genesen. Noch

diesen Sommer (1675) sind im Kloster Egeln drei Nonnen nieder gekommen, zwei davon von dem Pater selbst (dem Berichte nach). Eine davon ist durch die heimlich dazu gekommenen Visitatoren nach Hildesheim geschafft. Die vom Kurfürsten schon angeordnete Untersuchung über Leben, Wandel und Unterhalt der Klosterpersonen sowie über die Administration hat sich auch darauf zu erstrecken, wie eine bessere und engere Menage geführt und das Entwendete wieder herbeigebracht werden könne. Aus unbekannten Gründen ist die früher beschlossene Untersuchung, bei welcher von Teutsch mitzuwirken hatte, nicht zur Ausführung gekommen. von Teutsch hält sie für hochnötig, behauptet aber, er wisse gar nichts von deren früherer Beabsichtigung. Lüderitz aber selber ist nun für möglichste Beschleunigung, damit die Klosterpersonen ihren gehörigen Unterhalt bekommen und was übrig sein möchte, zu der Verbesserung der Klöster und Wiederherbeibringung der alienirten Stücke und auf benötigten Fall dem Publico zum Besten angewendet werden könnte. Nun aber, so berichtet von Lüderitz, ist er bei seiner Bemühung auf einen nicht erwarteten Widerstand gestoßen. Der erste, der visitiert werden sollte, war Sebastian von Horn, der Abt von Huyseburg.[1] von Lüderitz findet sich selbst bei ihm ein, der Abt aber erklärt, er wäre Prälat des Klosters und ratione administrationis souverän. Selbst wenn sein Orden von ihm Rechenschaft forderte, würde er sie nicht geben. Die Berufung auf den Willen des Kurfürsten weist er ab: es wäre nicht Herkommens, auch habe er keine Nachrichten über des Klosters Pertinenzstücke und Intraden, keine Lagerbücher und Fundationes. Vielweniger habe er alte oder neue Register über geführte Einnahme und Ausgabe, dergleichen hätte er nicht vorgefunden, auch keine Schreiber gehalten. Notorisch aber sei, daß er das Kloster 1645 fast ganz wüst überkommen und erst empor gebracht habe. „Es ist von ihm nichts zu erhalten gewesen, man hat vor das Mal unverrichteter Sache wieder abreisen müssen.“ Was soll nun werden, so fragt von Lüderitz, wenn die anderen Klöster es ebenso machen, wie haben wir uns zu verhalten? Auch von Teutsch hält diese Visitation für hochnötig und zur Beibehaltung der Klöster dienlich, urgire die „Fortstellung“ derselben und besorge auch, daß, wenn dieselbe weiters hinterzogen werden sollte, die Klöster wegen übler Administration bald gar ausgehen, auch mehrere Schande und Laster ferner einreißen würden. In einem besonderen miteingelegten Schreiben

[1] Es scheint, als ob die immer wiederkehrende Klage, daß die Klosteroberen die Revenuen für ihre eigenen hielten und zu ihrer Bereicherung verwendeten, sich hauptsächlich auf von Horn bezog, welcher mit seiner Familie, wie [illegible] schreibt, auf dem Klosterhofe wohnte.

bittet von Deutsch unterthänigst, der Kurfürst möge dem Präsidenten von Lüderitz anbefehlen, „das lange leider verspürtes und landkundiges Schädliche abzuschaffen und Nützliches, Ordentliches anzuordnen.“ Gott würde es dem Kurfürsten reichlich lohnen!

Dahin ist also der einstige Generalvikar des katholischen Leop. Wilhelm gekommen; wessen Einfluß außer dem seinigen ist es denn wohl zuzuschreiben, daß seit 1653 alle Instruktionen, Petitionen und Anweisungen zu Visitationen in den Repositorien der Regierungskanzlei verstaubten und vergessen wurden, nun ein alter Mann, canus et exhaustus wie er sich nennt, um mit ruhigem Gewissen sterben zu können, ruft er in der höchsten Not den ihm so unsympathischen protestantischen Landesbischof an und teilt demselben sogar das umfangreiche Aktenstück mit, in welchem er zuletzt, zum so und so vielten Male, seinem Herzen vor dem Bischof Maccioni und dem päpstlichen Nuntius Luft gemacht hat. Wir bringen es hinten im Originale, hier genüge der Hauptinhalt.[1]

Der Generalvikar unter der Last einer kaum mehr erträglichen Bürde seufzend, theilt dem Nuntius und dem apostolischen Vikar des Nordens, um seinem Amte und seinem Gewissen zu genügen, folgendes mit: „Bis zum Ekel habe ich mich bemüht, die Mängel und maßlosen Exzesse verschiedener Klöster zu bessern und zu beseitigen. Leichtere fast tägliche Exzesse blieben verborgen, da fingen vor etwa 8 Jahren im Cisterziensernonnenkloster Adersleben zwischen dem Propste und der Domina merkliche Keckheiten eines vertraulichen Verkehrs an. Die besseren Elemente erbaten wegen der mehr und mehr landkundigen Aergernisse durch mich von ihren Oberen einen anderen Propst. Endlich wurde ein solcher gesendet in Gestalt eines Derneburger, aus Paderborn gebürtigen Mönches, Alberich Floren. Sein eigener Prälat gestand, er sei wegen seines sittenlosen Wandels den Brüdern lästig und in seinem Vaterlande wegen fleischlicher Händel anrüchig gewesen. Dieser fing, nachdem er kaum Fuß gefaßt hatte, mit der üppigen (venerea) Domina sittenlosen Verkehr an. Demselben entsprang eine nunmehr 7 Jahre alte Tochter. Die Domina kam in Gegenwart zweier Nonnen nieder. Jeder hier zu Lande kennt die näheren Umstände der Sache, weiß, wer das Kind taufte, und wo es erzogen wird. Die Mutter selbst leugnet nicht und hat die Sache vor mir in meinem eigenen Hause gestanden. Floren stützt sich auf den alten Satz: si fecisti nega! und leugnet frech. Im Uebrigen dauert der Ver-

[1] Ich verdanke dies interessante Schriftstück, welches bei Lehmann nur im kurzen Excerpt gegeben ist, der Güte der Direktion des Königl. Geh. Staatsarchivs in Berlin. Es liegt dort: Rep. 33, Nr. 93.

kehr zwischen den beiden fort. Die Feder sträubt sich, den Jammer und die Verfolgung der unschuldigen Nonnen wieder zu geben, ebenso wie die Frechheiten, die Entweihungen der verdorbenen, den gottlosen Verkehr, die Gespräche im Hause des nichtswürdigen Propstes, die Tanzvergnügen dort und bei auswärtigen Gelagen. Eine der Nonnen, welche das Joch der sittenlosen Domina nicht mehr ertragen konnte, floh zu mir, offenbarte ausführlicher die Greuel und hat im Burchardikloster Aufnahme gefunden. Ich habe mich schon an den Bischof in Marokko, den apostolischen Vikar, und durch diesen an den päpstlichen Nuntius flehentlich bittend gewendet, damit nochmals Visitatoren geschickt würden, um die Abscheulichkeiten abzustellen. Diese kamen auch, der Statthalter hat ihnen volle Freiheit gegeben, die Schuldigen zu strafen, ich habe ihnen auch einen Brief des Statthalters eingehändigt, in welchem derselbe unter Androhung strenger bürgerlicher Strafen darauf dringt, daß dem öffentlichen Skandal ein Ende gemacht würde. Visitiert wird, gebessert wird nichts, das gotteslästerliche Leben bleibt. Darauf ist mir durch den Nuntius eine neue Vollmacht geschickt worden. Es hat mir nicht an dem Willen zur Visitation gefehlt, aber es lag die Unmöglichkeit vor. Der Propst Alberich Floren hat durch fortlaufende Bestechungen einige Regierungsbeamte auf seine Seite gebracht, sodaß er vor einem thatsächlichen Eingriff (manutenentia) so lange sicher ist, als ihm aus den Einkünften des Klosters Mittel bleiben, jährlich neue Strafen (muleta) zu zahlen. Ich weiß, daß er im laufenden Jahre 200 Dukaten (imperiales) Strafgelder bezahlt hat.[1] Oeffentlich ist mir gesagt worden (von wem?), wenn ich ihn entfernte, würde ich die ganze dem Kloster obliegende Steuerlast (tributarium) selber bezahlen müssen. Dazu reichen meine Mittel nicht. Die Fortdauer der Greuel fällt also nicht auf meine Seele, sondern auf den Orden selbst. (Das scheint doch auch dafür zu sprechen, daß die muleta dem Orden zufiel.) Von der Welt her ist es doch unerhört, daß ein so scheußliches Konkubinat zur Schande aller hiesigen Katholiken von dem heiligen Orden verhehlt wird. Die Prediger auf der Kanzel sagen: „Waß für früchte aus den Münch- und Nonnenleben

[1] Waren die 200 Dukaten „Schweigegelder" an einen ungetreuen fürstlichen Beamten gewesen, so hätte sie von Teutsch nicht als muleta bezeichnen können. Man muß vermuten, daß die muleta nach Derneburg geflossen ist und dort sehr willkommen war. von Teutsch wird hier in der für Berlin bestimmten Abschrift den für Piacconi und den Nuntius bestimmten Text etwas geändert haben und hat muleta stehen lassen. Wie leicht der alte Herr sich einschüchtern ließ, geht aus der ungereimten Drohung hervor, er würde nach Florens Entfernung die Abgaben von Adersleben selber bezahlen müssen! Und das glaubte er!

erwachsen, könne man zu Adersleben ersehen." Einige nichtkatholische Frauen, deren Männer im Kloster verkehren, fangen an, sich mit ihren Männern zu veruneinigen und drohen mit Anzeigen beim Konsistorium, wenn diese sich nicht des Besuches des Aderslebener Bordels (lupanar) und der Umarmungen der Nonnen enthielten. Alles Uebrige lasse ich bei Seite, das Papier würde nicht ausreichen!

2. Eine andere Brandstätte schmählichen Feuers ist Hedersleben. In einer und derselben Nacht entsprangen von hier 5 Nonnen, 4 eingekleidete und 1 Laienschwester, zur neuen Betrübnis der katholischen Herde und zum öffentlichen Aergernis. Die Hauptursache dieser Apostasie auseinander zu setzen, ist nicht meine Sache. Beklagenswert ist, daß nach dem Tode der sehr frommen Aebtissin jenes Klosters (Elisabeth Rottmann 1637—1674, cfr. Dümling a. a. O., S. 62) auf Schleichwegen (tortis votis) eine andere gewählt ist,[1] welche ihren Reden nach schon vorher zur Apostasie hinneigte und keine Beweise religiösen Lebens gegeben hatte, nun aber unbekümmert um die Nonnendisziplin das Haus des Propstes (Johann Wendel 1667—87, cfr. Dümling) mehr liebt als die Schranken des Klosters.

Zu diesen zwei Aergernissen ist nun ein drittes gekommen im Kloster Egeln, wie mir der Präsident von Lüderitz mitteilte, während es der Propst Johann Pott dort verhehlte. Mehrere Nonnen sind dort zu Falle gekommen (impraegnatae). Die eine ist überführt und geständig, daß sie sich mit einem Knechte abgegeben habe. Diese ist in weltlicher Kleidung zuerst nach Hamersleben geflohen und von dort weiter. Eine zweite nicht weniger verdächtige ist in das Hildesheimische zu ihrer Familie geschickt worden. Schon lange wurde sie von ihren Genossinnen und öffentlich beschuldigt, daß sie es mit dem Kaplan (sacellanus)[2] hielte. Ueber eine dritte wird die Folgezeit gewisseres zu erkennen geben. Der Propst, welcher übrigens mit dem Kaplan beständig in Zwist lebte, wird oft bei dem Präsidenten v. Lüderitz von der Aebtissin und den älteren Nonnen wegen seiner untreuen Verwaltung und ungerechten Zumessung der Lebensmittel denunziert. Die Nonnen im Kloster erhalten nur das Notwendigste, dagegen lebt bald die, bald jene, welche seine Lieblinge sind, herrlich und in Freuden im Hause des Propstes. Mit zweien derselben reiste er auf länger als 4 Wochen nach Helmstedt, wo er sich zum höchsten Anstoß der Einwohner von ihnen Tag und Nacht bedienen ließ. Häufig machte er mit ihnen auf Wagen Spazier-

---

[1] Kathar. Elisab. Rhin 1674—1714. cfr. Dümling S. 73.

[2] Der Propst war Cisterzienser aus Alten-Berg bei Köln, der Kaplan ein Franziskaner, cfr. Woker, die Franziskanermissionen im nördlichen Deutschland, nach dem Magdeb. Staatsarchiv Nr. 1297.

fahrten. Anständige Leute empfanden großen Ekel darüber, die Studenten machten Pasquille auf ihn.

Nur durch die Schlaffheit der Visitatoren und die Nachlässigkeit der Prälaten nahmen solche Anstöße mehr und mehr zu. In der Hoffnung, es würde besser werden, habe ich früher den weltlichen Arm aufgehalten und habe den Propst Alberich, welcher schon im Gefängnisse saß, wieder einsetzen lassen. Jetzt als kraftloser Greis kann ich es nicht mehr ertragen. Vor der heiligen Kirche Gottes beteure ich, daß der Niedergang nicht meine Schuld ist, und daß der Orden ihn denen zuzuschreiben hat, welche pflichtmäßig hätten bessern sollen."

Daß von Teutsch wirklich nichts anderes hätte thun können, als er bis 1675 gethan hat, daß er nicht selbst Macht besessen haben sollte, Wandel zu schaffen, wenn er es nur wirklich gewollt hätte, ist gar nicht anzunehmen. Als er, der seit 1650 freundschaftlich mit den kurfürstlichen Räten verkehrte und beim Kurfürsten selber nach Maccionis Zeugnis ein hohes Ansehen genießt, im Jahre 1643 von Leopold Wilhelm, dem in den Wirren des Krieges dem Domkapitel aufgedrängten katholischen Bischofe, zum Generalvikar eingesetzt wurde, erhielt er allerdings nur mit kurzen Worten eine vorläufige Dienstanweisung, welche bestimmte: daß du in wichtigen Sachen bei Uns dich jederzeit vorhero gnädigsten Bescheids erholen und dessen geleben, auch sonsten in allen und jeden dich also verhalten sollest, wie solches dieser Dienst erfordert und Wir das gnädigste Vertrauen diesfalls in deine Person gesetzt haben. (Lehmann I, S. 301, Anm.) Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß diese Anweisung die einzige geblieben sein sollte. Schon 1644 hätte Leopold Wilhelm die etwaige Unterlassung einfallen müssen. Der Nuntius in Wien fordert ihn nämlich auf Betreiben der Propaganda auf (Piever, Die Propaganda, S. 53): er möge in Halberstadt einen tüchtigen Weihbischof anstellen, den die Propaganda mit ausgedehnten Vollmachten auch für Magdeburg ernennen werde. Leopold Wilhelm erwiederte dem Nuntius, daß er in Halberstadt bereits Vorsorge getroffen, da er den Kanonikus Joh. Friedr. von Teutsch als Generalvikar und Joh. Botticher, Dekan an S. Moritz, zu seinem Offizial bestellt habe. Ferner war ja auch von Teutsch späterhin noch einmal vom Kurfürsten von Mainz zum Generalvikar bestellt worden, wie Maccioni ausdrücklich erwähnt, da mußte er doch auch genaue Vollmachten erhalten haben. Teutsch bleibt also in erster Linie verantwortlich. Ganz besonders belastend für Teutsch ist aber sein Benehmen 1675 gegenüber von Luderitz. Dieser kennt nur die 1653 beabsichtigte und aus unbekannten Gründen vereitelte Visitation von Caustein, welcher Teutsch an-

gehören sollte (Lehmann I, 189). Deutsch leugnet gegen Lüderitz seine Kenntnis von derselben, hütet sich aber wohl, dem von Lüderitz zu sagen, daß auch 1655 und 1663 Visitationen gefordert wurden, deren Mitkommissar er sein sollte. Namentlich letztere hätte v. Deutsch nicht ableugnen können, wenn Lüderitz sie gekannt und erwähnt hätte, denn sie war von den Ständen, deren Mitglied v. Deutsch als Domherr war, beantragt worden. Es ist geradezu unglaublich, daß von Deutsch dreimal zum Mitvisitator ernannt, dreimal davon nichts erfahren haben sollte. Trotz seines lebhaften Wunsches, die Klosterfrage zu regeln, hatte er doch den geheimen Gedanken: aber nicht durch den Kurfürsten!

Welchen Erfolg hatten nun die Anfragen des Präsidenten von Lüderitz vom Jahre 1675 in Berlin, denen als Beweisstück die flehentliche Beschwerde des Deutsch an den Nuntius beigefügt war? Es ergeht wieder eine Anweisung, wesentlich entsprechend der von 1653 an von Lüderitz und „den Landrat auch Domherrn von Deutsch". Offenbar infolge derselben wurden Propst und Domina zu Adersleben gefänglich eingezogen[1] und ihnen in Halberstadt der Prozeß gemacht. Dem von Deutsch muß aber bei der Sache nicht wohl gewesen sein, er wird April 1676 durch Erlaß von Berlin, also vermutlich auf seine Bitte, „von der ihm in dieser Sache aufgetragenen Kommission entschlagen". Die Halberstädter Regierung befiehlt 29. April 1676 den Pröpsten zu Burchhardi, Nicolai, Hedersleben, Egeln und Hadmersleben, sowie den Prälaten zu Huyseburg und Hamersleben und dem Propste von S. Johannis, die Rechnungen an die Halberstädter Kanzlei einzusenden (Lehmann I, 192). Adersleben ist nicht genannt, dort war eben schon nach Entfernung des Propstes Floren „angefangen, die Oekonomie ferner in guten Stand zu setzen" (Lehmann I, 102). Im Mai 1676 erscheinen dann Abt, Prior und Lektor aus Derneburg wegen des Aderslebener Prozesses und lassen durch Deutsch an die Regierung die Bitte gelangen: „Die inhaftierten Domina und Propst von Adersleben gegen Parole der Kommissarien und gegen Kaution des Arrestes zu entlassen und ihnen bis zur Beendigung des Prozesses den Aufenthalt an einem dritten Orte zu gestatten." Eine Antwort auf diese nach Berlin übermittelte Bitte liegt nicht vor, aber Floren ist in sein Amt in Adersleben wieder eingesetzt worden und erst 1698 daselbst verstorben.[2]

Aehnlich der Verlauf der Klostervisitationen. Die Klöster weigern sich nämlich, die geforderte Rechnung abzulegen, werden

---

[1] Also zum zweiten Male.

[2] Magdeburger Staatsarchiv, Halberstadt II, 1241. Daselbst auch die, während Floren im Gefängnis war, geführte Klosterrechnung.

mit Exekution bedroht, appellieren den 8. Mai 1676 an den Reichshofrat, indem sie behaupten, die Visitation verstoße gegen das Instrum. Pacis Osnabr. und gegen den Homagialrezeß. Darauf berichtet die Halberstädter Regierung nach Berlin, die Pröpste hätten auch bei den vorigen Bischöfen und dem Domkapitul, so oft es begehrt worden, Rechenschaft ablegen müssen. Auch in Magdeburg geschehe es wirklich und unweigerlich. Der Kurfürst sucht einen Ausweg, da nun der von Deutsch 1677 gestorben ist. Vielleicht läßt sich unter den Prälaten eine vertrauenswerte Persönlichkeit finden, welche an Stelle des von Deutsch zum Vikar in Spiritualibus ernannt und mit der Klostervisitation betraut werden könnte. Die Wahl fällt auf den Prälaten von Ammensleben, Placidus Meinders, welchen schon von Deutsch zum Coadjutor von Huyseburg empfohlen hatte. Meinders, in welchem sich übrigens die Regierung zu Halberstadt vollkommen irrte,[1] ist gar nicht abgeneigt, sich alles mögliche übertragen zu lassen, zu versprechen und sogar einen Geheimrevers auszustellen und weiß ganz genau, warum er das thut. Erstlich spekulierte er wohl auf die schöne durch von Horns Rücktritt endlich frei gewordene Prälatur von Huyseburg und dann versprach er — damit das Versprochene ungethan bliebe. Mit Huyseburg täuschte er sich wie das erste Mal, als ihn von Deutsch zum Coadjutor empfohlen hatte. Der Konvent wählte nicht ihn, sondern den pommerschen Konvertiten Nicol. von Zitzewitz in Corvey, welchen der Kurfürst auch bestätigte. Mit dem zweiten hielt er Wort, denn es wurde nicht visitiert. Was hatte der Mann aber auch nicht alles versprochen, diese Bestallung mußte er noch sorgfältiger vor seinen Ordensoberen verbergen als von Deutsch die von Mainz empfangenen vor den kurfürstlichen Räten! In der Bestallung (Lehmann I, 198) wird er angewiesen, auf das Chor, Wandel und Gottesdienst der Religiosen, wie nicht weniger auf die Administration der geistlichen Güter, und damit solche nicht von Händen gebracht, beschwert oder anders als ad usus pios verwendet, mit Fleiße sehen, die angemerkten Fehler und Gebrechen ändern und verbessern und zu dem Ende in Beisein der von Uns dazu Deputierten, die Klöster visitiren, deren Güter in gewisse Verzeichnisse bringen lassen und die Rechnungen darüber jährlich abhören, auch denen Visitationibus Ordinum in unserm Namen beiwohnen, Unsere Jura dabei sonderlich respiciren, die Protocolla Visitationum verwahrlich bei sich behalten und auf Unser Be-

[1] cfr. dessen bei Pieper, Propaganda S. 62, abgedruckten Brief von 1672 an Maccioni.

gehren extradiren u. s. w." Das Hochbedenkliche aber, was Placidus Meinders mit gutem Gewissen nicht versprechen durfte, lag in folgendem Passus: „Unsere hohen Jura in Ecclesiasticis et Spiritualibus bei denen, welche der römischen katholischen Religion beigethan, respiciren und beobachten, dagegen weder dem Pontifici Romano noch Episcopo. Metropolitano oder sonsten jemanden das Geringste nicht verstatten und einräumen, sondern an unsere Statt alles dasjenige, was uns als Episcopo et Ordinario in geistlichen und Kloster Sachen zu handeln, zu ordnen, zu ändern, zu verbessern und sonst zukommt, thun und verrichten, bei Begebenheit die dispensationes episcopales circa ritus eccles. rom. cath. in Unserm Namen erteilen, die aber in matrimonialibus fürkommenden Casus an Uns oder Unsere Regierung berichten u. s. w."

Damit wäre allerdings vollkommener Staatskatholizismus hergestellt worden! Uebrigens stammte der Satz von: dagegen bis einräumen nicht aus der Berliner Kanzlei, sondern war Zusatz der Halberstädter Regierung. Lüderitz war darin zu weit gegangen, Placidus Meinders aber „versprach und gelobte an Eidesstatt", er wolle der Instruktion „in allen Punkten und Clausuln unterthänigst gehorsamst nachleben und — that nichts!

Die Apellation an den Reichshofrat, welche die Sache der Visitation endlos in die Länge zieht und schließlich im Sande verlaufen läßt, verstimmt indessen sehr, der Unmut wächst, weil nun auch die Magdeburger Klöster dadurch plötzlich die Ermutigung gewinnen, auch ihrerseits die Rechnungslegung zu verweigern (Lehmann I, 216). Es wird mehrfach der Anlauf genommen, nun regierungsseitig schärfer auf den Status von 1624 zurückzugreifen. Indessen geschieht dies mit halben und ergebnislosen Maßregeln,[1] deren Seele Ilgen zu sein scheint. Der passive Widerstand hat müde gemacht. Meinders ruht auf den Lorbeeren seines Vikariats in Spiritualibus und sein Name wird nicht mehr in den Akten genannt. Nur noch ein Zeuge der früheren kraftvollen Visitationsbestrebungen ist übrig in der Person des Berliner Namensvetters und vielleicht Verwandten des Hamerslebener Prälaten und Vicarius in Spiritualibus. der Geheimrat Meinders, von dessen Hand kommt 1687, 6. Dezbr., die letzte Anregung in der seit 1653 schwebenden Angelegenheit nach Halberstadt. Es wird zum letzten Male aus dem Kabinet des nunmehr auch kurz vor dem Abscheiden stehenden Großen

[1] Von Woker, Geschichte der Franziskaner-Missionen in Norddeutschland mit behaglicher Breite erzählt.

Kurfürsten der Befehl gesendet, durch eine „allgemeine Visitation der Kirchen, Stifter und Klöster den bisher vorgelaufenen Beschwerden zu remediiren, daß sowohl beim Domkapitul als andern Stiftern und Klöstern die Numerus von beiden Religionsverwandten von dem 1624 1. Januar gewesenen Numero merklich differiren". Ueber den Verlauf auch dieser Visitation liegt nichts vor.

Das war die Lage der katholischen Kirche im Fürstentum Halberstadt unter der glorreichen und gerechten Regierung des großen Kurfürsten! Wie sticht davon ab das Bild, welches Maccioni in seinem sekundanerhaften Stile von ihr entwirft, von der Rose, welche „von Dornen umgeben und fast erstickt, vom wahnwitzigen, höllischen Fieber durchrüttelt, dahinwelkt."

Das ist „die teuflische Politik der nichtkatholischen Minister, welche die Klöster zur Verzweiflung treiben will".[1]

[1] Die Sendung Maccionis nach Halberstadt 1671 hatte übrigens vielleicht seitens der Propaganda einen tieferen diplomatischen Hintergrund. Man wollte eine Stichprobe machen darüber: wie verhält sich der Kurfürst gegenüber staatsrechtlichen Verträgen, welche ihm die Duldung und Aufrechthaltung katholischer Stiftungen auferlegen? Durch den Bromberger Vertrag vom 6. 11. 1657 waren Lauenburg und Bütow an Brandenburg gekommen, 1668 die Starostei Draheim. In allen drei Gebieten waren eigentlich außer den Pfarrern keine Katholiken. Lauenburg und Bütow erhielt der Kurfürst nur unter der Bedingung zu Lehen, daß die Uebung der katholischen Religion frei, die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Kujavien in allen Ehesachen und über katholische Priester und Kirchen unangefochten, die Einkünfte der letzteren (Zehnten) unverkürzt blieben. Ueber Draheim (Tempelburg, 20 Dörfer, 5 Pfarreien) lautete der betreffende Passus: Serenitas Electoralis . . religionem catholicam in eo statu, quo nunc est, conservabit. Jus patronatus autem ad beneficia ecclesiastica nobis et successoribus nostris regibus Poloniae reservamus. Die Frage für die weitausschauende Propaganda war nun: wird der Kurfürst das halten, wie hat er es in Halberstadt gemacht? Daher die Sendung Maccionis! Und mit welcher altbrandenburgischer Treue, gewiß mit blutendem Herzen, hat der Kurfürst zur größten Bedrängnis seiner dortigen Glaubensgenossen in Draheim die unerhörten kirchlichen Verhältnisse in statu quo gelassen! Nur für das nach Tempelburg verlegte Regiment wurde ein reformierter Prediger angestellt. Die Stadt Tempelburg und sämtliche 20 lutherische Dörfer erhielten keinen lutherischen Pastor. Der katholische Pater in Tempelburg, der einzige Katholik des Landes, auch sein Organist war lutherisch, bezog die Einkünfte sämtlicher (5!) unbesetzten lutherischen Pfarrstellen, bezog sämtliche Stolgebühren, erlaubte keine nichtkatholische Taufe, gestattete keinem, etwa von fern hergeholten lutherischen Geistlichen den Zutritt zu einem Sterbenden, ließ den lutherischen Amtsschreiber nun 7 Wochen lang in allen Kirchen bis an die Reihe hin exkommunizieren, weil er sein Kind durch den reformierten Schloßprediger hatte taufen lassen u. s. w. Hochbeweglich sind die immer wiederholten Klagen der kurfürstlichen

Vierundzwanzig Jahre nachdem Maccioni so schrieb kam die nunmehr königliche Regierung Friedrichs I. zur Stütze von dessen edlem Bestreben sich der in der Pfalz bedrückten Protestanten fürsprechend anzunehmen, in die Lage, sich von den Halberstädter Katholiken ihre gerechte Behandlung formell bescheinigen zu lassen. „Die Aebte und Propositi sämtlicher Clerisei des Fürstentums Halberstadt" berichten 1705, 14. Mai (Lehmann I, 426), E. K. M. haben uns in dem Stande, wie unsere Vorfahren 1624 allhie gewesen, allergnädigst beibehalten und dawider bis daher in keinem Stück beschweret, vielmehr hat Clerus catholicus dieses Fürstentums, wo nicht in Genere, doch wenigstens ein oder anderes dessen membrum, ultra Instrumentum Pacis Gnaden genossen, z. B. Almosen vom großen Kurfürsten und dem jetzt regierenden Monarchen Geschenk einiger Schock Bauholz, Uebertragung der Landrat-Stelle in Halberstadt an den jetzigen und letztverstorbenen Prälaten zu Huisburg." Und die halberstädtische Regierung sendet 1705, 25. Mai, ein „Verzeichnis dessen ein, was den Katholiken ultra Statum anni 1624 bewilligt ist und E. M. werden daraus wahrnehmen, daß man den Katholischen nicht nach der Rigueur, wie man permittente Instrumento Pacis zu thun befugt gewesen, verfahren, sondern daß zum Teil aus landesfürstlicher Gnade, zum Teil auch durch Konnivenz, weil die bei Hofe von Zeit zu Zeit gestandene kaiserlichen Gesandten sich für sie sehr interessieret, ihnen viel indulgiret worden, was man ihnen wohl verwehren können. Eine Beilage weist dann „folgende Beneficien der römisch-katholischen Geistlichkeit" nach:

1. Sie haben im Dom und bei andern Stiftern ihre eigenen Kapellen, worin sie Messe halten und Sacra verrichten, während in S. Moritz und S. Paul 1624 kein öffentliches katholisches Exerzitium gewesen ist.

2. Katholische Domherren werden wie die evangelischen zu Präposituren und Dekansstellen elegirt und admittirt. Die katholischen Prälaten werden wie die evangelischen Kanoniker zu der Landrats-Charge evehiret.

Amtmänner in Draheim in den Eingaben an den Kurfürsten! Immer wieder die Antwort: es muß so bleiben, die Verträge gestatten es nicht. Es blieb auch so, unglaublich zu sagen: im Staate des Großen Kurfürsten, welcher die Hugenotten aufnahm, konnte eine Stadt und 20 Dörfern es nicht erreichen, daß ihnen ein einziger lutherischer Pfarrer gestattet wurde! So hielt ein Kurfürst Verträge! und diesem selben Kurfürsten und seinen Minister schreibt Maccioni eine teuflische Politik zu, welche die Klöster zur Verzweiflung treiben will! Wie mag man, als die ersten sicheren Nachrichten über Pommern an die Propaganda kamen, dort über Maccionis blinden Eifer gelächelt haben.

3. Majestät hat vor wenig Jahren 5 katholische Domherren auf gewisse Maas und Zeit admittirt, da sonst nur 4 waren.

4. Klosterhöfe, welche nicht immediate bei den Klöstern sind, sondern in anderen Orten sind und gleiche Qualität wie andere kontribuabele Stiftsgüter haben, sind von Einquartierung frei, was bei anderen Stiftsgütern nicht geschieht.

5. Werden die Klöster in Spiritualibus a Rege, cui tamen Jus visitationis ceu perpetuo Episcopo competit, nicht visitiret und lucriren die Klöster die sonst gewöhnliche Procurationes dabei.

6. Die Nonnenklöster bezahlen bei den Wahlen der Dominas keine Procurationes mehr, wie in katholischen Zeiten geschah.

7. Der katholische Clerus ist von der jurisdictio consistorialis befreit und steht unter der Regierung ex speciali gratia.

8. Dominikaner und Franziskaner dürfen jährlich in der Stadt und auf dem ganzen Lande eine Beisteuer sammeln.

9. Dominikaner und Franziskaner werden geduldet, obwohl sie im Januar 1624 nicht hier gewesen. Erstere wurden 1650, als sie huldigen wollten, vom Gr. Kurfürsten deshalb nicht zur Huldigung zugelassen.

10. Den Franziskanern wird nachgesehen, daß sie seit 1647 eine Schule halten und im Kloster disputieren.

11. Die Klöster vermehren nach Gefallen die Zahl der Ordenspersonen über den Bestand von 1624 hinaus.

12. Die Klöster sind von den beschwerlichen Jagdpräſtationen und Mühlsteinfuhren gegen ein leidliches jährliches Quantum frei.

13. Dem Augustinerorden ist das ansehnliche S. Johannesklofter mit 160 Hufen Land, ausstehenden Kapitalien, vielen Zehnten und vortrefflichen Holzungen wieder hingegeben, obwohl es 1648, weil es ganz ausgestorben, eingezogen war und der Orden sich nicht dazu legitimieren konnte.

14. Dem Propste von S. Johannes ist nachgesehen, sein Kloster in die Stadt zu verlegen und aus dem früheren Kloster vor der Stadt ein Vorwerk zu machen.

15. Den Klöstern wird gestattet, nach Belieben die „Pensiones“ (Pächte) von ihren Aeckern zu steigern und den Kanonem zum Nachteil der Unterthanen zu erhöhen.

16. Dem Kloster Hamersleben ist vor wenig Jahren per speciale rescriptum gestattet, einige Lehnhufen zu kaufen, da sich doch sonst nicht gebührt, daß sie mehr Immobilia an sich ziehen.

17. Die Klöster bauen und erweitern nach Gefallen.

Der Punkt 5 gestattet wohl den Schluß, daß auch die durch die Appellation an den Reichshofrat zu einem unbekannten Ende und Erfolg hinausgeschobene Visitation

in ökonomischen Dingen nicht stattgefunden hat. Nach dem 1704 in Ammensleben erfolgten Tode des sogenannten Vicarius in Spiritualibus Placidus Meinders berichtet die Halberstädter Regierung (Lehmann I, 513), „daß von alle dem, was in dessen Instruktion enthalten, bis dahero fast nichts zur Wirklichkeit gebracht: massen die Klöster auch die Electiones ihrer Pröpste ohne Zuziehung der Deputierten von der Regierung zu verrichten sich beständig unternehmen und bloßerdings die Confirmationes immediate bei E. K. M. alsdann suchen".

Das also ist das Endergebnis: es ist alles beim Alten geblieben.[1] Es erübrigt nun noch, zum Schlusse auf den Maccionischen Bericht im Besonderen etwas einzugehen. Es ist sehr zu bedauern, daß Pieper, welcher die Akten der Propaganda in Rom selbst, soweit sie sich auf das Apostolische Vikariat des Nordens beziehen, sämtlich durchforscht hat, uns nicht mitteilt, wie die Maccionische Visitation in Rom aufgenommen worden ist. Wenn die Väter der Propaganda überhaupt etwas von dem Bischof von Marokko erwartet hatten, so mußten sie nun gründlich enttäuscht sein. Deshalb entsendet man doch nicht einen Bischof in eine verlorene Provinz, um zuletzt kaum mehr zu erfahren, als Namen und Jahreszahlen von Stiftungen und Klostergründungen! Was gewann die Propaganda in Rom dadurch, daß sie wußte, wer im Mönchskleide in der Franziskanerkirche beigesetzt sei, ob die Stiefmutter des Grafen Heinrich von Regenstein Pia hieß und zur Gründung des Dominikanerklosters beitrug oder nicht, wieviel Insassen in diesem oder jenem Hospital waren u. dergl. Der „Bischof" war eben niemals „Pfarrer" gewesen und wußte im entferntesten nicht, wie er eine Visitation anfangen sollte. Wenn er uns doch von den Gemeinden die Kopfzahl genannt hätte, oder die Zahl der österlich Kommunizierenden oder der Konvertiten oder der gemischten Ehen, oder der Getauften, Getrauten oder Begrabenen. Wenn er uns doch nur ein einziges Beispiel davon genannt hätte, wo und wie ein Franziskaner oder anderer Priester sein Leben aufs Spiel gesetzt hätte! Oder wenn er uns „die Strafabgaben und Erpressungen" näher definiert

[1] Auch wohl in sittlicher Beziehung, wozu ja auch die den schwer anrüchigen Pröpsten Pott und Floren durch Belassung in ihren Pfründen gegebene Prämie förmlich herausforderte. Daß es auch mit den Dominikanern in Halberstadt nicht immer richtig stand, zeigen im Magdeburger Staatsarchiv die Untersuchungsakten in Sachen zweier Halberstädter Dominikaner, welche 1699 in Hillersleben kollektierten, einen Tag und eine Nacht hindurch zechten und dann entflohen, nachdem der eine in der Scheune über einem schweren sittlichen Vergehen betroffen worden war. — Entsprang die ehrbare Klosterfama, die heiligen Väter hätten ihr „Leben aufs Spiel gesetzt", etwa solchen Streichen?

hätte, unter welchen die Klöster seufzten. Es wäre sogar nicht zuviel gewesen, die Namen der einzelnen katholischen Kapitulare zu nennen; er würde dann dem ergötzlichen Versehen entgangen sein, dieselben Leute etwa 2 oder 3 Mal zu zählen. Es konnte ja jemand in mehreren Stiftern zugleich Kapitular sein, wie z. B. gerade von Deutsch Propst des Liebfrauenstiftes und Kapitular am Dom war.[1] Er hätte die Zahl der Schulkinder im Franziskanerkloster angeben können, ferner die Zahl der katholischen Haushaltungen, den bürgerlichen Stand der Familienväter? Gab es auch Wohlhabende unter ihnen? Wie wurden sie von der protestantischen Majorität angesehen? Woher ergänzten sich die Klosterinsassen? u. dergl. mehr. Er hätte auch sagen müssen, wie lange Zeit er in Halberstadt war, wen er dort außer von Deutsch und Swering gesprochen und befragt hat, in welchem Zustande sich die Kirchen befanden. Mit Ausnahme des Gespräches mit von Deutsch, welches ja einige Stunden gedauert haben mag, bringt er nichts, was ihm nicht Swering auch brieflich hätte nach Hannover melden können. Er scheint weder in Huyseburg, noch in Adersleben, noch in Hedersleben wirklich gewesen zu sein, sondern nur in Hadmersleben, was er wegen der zu überbringenden Spende nicht unterlassen durfte. Auf der Fahrt dorthin über Schwanebeck hat er dann Röderhof, den „corte inferiore“, liegen sehen, wo Sebastian von Horn wohnte. Wäre er in Hedersleben persönlich gewesen, so hätte er schwerlich von den 2 *Chören* der Kirche gesprochen, sondern von 2 Emporen. Unter einer Kirche mit 2 Chören versteht man ja ganz etwas anderes. Swering hatte aber diesen provinziellen Ausdruck gebraucht und treuherzig schreibt er ihn nach. An der Inschrift von Schwanebeck, welche auf irgend einer Schilderei gestanden hat, glaubt er einen mitteilenswerten Fund gethan zu haben und merkt nicht, daß dieselbe ja unverständlich ist, wenn man die dazu gehörende Legende nicht kennt. Er ist oberflächlich in seinen Eindrücken und Mitteilungen, *etwa wie es eine reisende Dame ist*,

[1] Lentz, Stiftshistorie, S. 311. Schmidt im Urkundenbuch von S. Bonifatius nennt von Deutsch von 1670–74 Propst von S. Moritz und Bonifatius. Hatte er drei Pfründen? Hätte Macconi sich die Mühe gegeben, die von ihm bei den einzelnen Stiftern angegebenen Zahlen der katholischen Mitglieder zusammen zu zählen, so hätte er über die hohe Zahl derselben (27!) erstaunen müssen. *Die konnten doch nicht alle in Halberstadt leben!* Es müssen eben Cumulationen stattgefunden haben, oder sehr viele waren non residentes. Letzteres ist das Wahrscheinlichere, denn die Einkünfte waren zum Teil sehr gering. Beim S. Moritzstift giebt G. Schmidt, Urkunden von S. Bonifacii und S. Pauli, 1881, S. 20, die Major Präbenden auf 300 Thlr. jährl. Einkünfte an, die non residentes erhielten 50–60 Thlr., die minores 14–40 Thlr. Der Unwille Macconis über den abwesenden Priester Paul ist also vielleicht ganz grundlos.

nirgends tritt die Spur eines scharfen, tiefer blickenden männlichen Geistes hervor. Auch entledigte er sich, wie wir zufällig nachrechnen können, des Auftrages der Visitation mit einer kaum verständlichen Eile. Am 27. Juli 1671 ist er noch in Pyrmont[1] und schreibt von dort einen Brief an die Propaganda, am 9. August meldet er schon die Beendigung seiner Aufgabe.[2] Von Pyrmont nach Halberstadt führt der Weg über Hildesheim, sollte er hier in einer katholischen Stadt nicht erst einen Aufenthalt genommen haben? Unter 4 Tagen wird er auf alle Fälle den Weg nach Halberstadt von Pyrmont aus nicht haben machen können. Einen Tag kostete ihn die weitere Fahrt nach Hadmersleben. Wie wenig blieb da für Halberstadt! Da kann man sich nicht wundern, wenn er förmlich nach Stoff sucht, um seinen Bericht nicht zu kahl und uninteressant zu machen und wenn er in der Hast manches nicht recht verstanden hat. Irgend welche Ordnung findet sich in seinen Beobachtungen nicht, er springt mit den Notizen hin und her, bald ist er in der Stadt, bald wieder auf dem Lande. Von der S. Johanniskirche muß er angenommen haben, daß sie durch Sammlungen in katholischen Kreisen erbaut worden ist, sonst hätte er sie gar nicht erwähnen können, und was soll die dunkle Bemerkung, die ehemalige, d. h. katholische S. Johanniskirche vor der Stadt sei vielleicht der tempio claustrale der Chorherrn gewesen! Ganz zusammenhangslos steht dann hinter der Erwähnung der lutherischen S. Johanniskirche der Satz von dem Parochialrecht der Katholiken „hauptsächlich" in der Franziskanerkirche. Ob seine Bemerkung bei der Erwähnung der Dominikaner, dieselbe pretendono d'essercitar i Parochiali den Eminenzen der Propaganda klar genug gewesen ist, wage ich nicht zu behaupten. Ich vermute aber, daß er von Parochialrechten reden will. Was aber die frühere Berühmtheit des Augustiner-Chorherrnstiftes betrifft, welche durch „Dominikanertheologen" bewirkt sein soll, so fehlt mir jede Spur zu einer Erklärung. Der jüngere von Deutsch oder Swering ist wohl auch hier der Interpret gewesen und Maccioni hat ihn hier wie in manchen andern Punkten nicht verstanden. Dasselbe möchte ich annehmen über die verschiedenen Klassen der Domherrn. Schwer kann man die Electi und Exspectantes herauserkennen, wenn er diese bezeichnet als die Kanoniker, „welche auf die der ersten Klasse folgen, je nach der Wahl der Participirenden." Wie kommt Maccioni zu der Wunderlichkeit, daß dem lutherischen

[1] Pieper a. a. O., S. 64. Er berichtet von dort über die aus der St. Blasiuskirche in Braunschweig nach Hannover übertragenen Reliquien. Köcher II, S. 410.

[2] Pieper, l. c. S. 64. Köcher II, S. 411.

Gottesdienst im Dome „con habito longo e Cotta assiste un Diacono Cattolico!“ Der war immer dabei? wer forderte das? Das verstieß ja direkt gegen das Tridentinum! Und „assistierte“ er vielleicht sogar? Das wäre ja noch unerhörter gewesen? Wer war dieser Diakon? Immer derselbe? Da bleiben ja viele dunkle Punkte übrig, aber Maccioni empfindet das gar nicht. Ferner, was ist: „prejuditiosa prescriptione“ bei S. Moritz? Vermuten kann man, daß er den gemeinsamen Gottesdienst der katholischen und nichtkatholischen Stiftsherrn meint, bei welchem letztere nach dem eingeführten halberstadter Ritual die Gebete zu den Heiligen ausließen, erstere sie still mitbeteten. Aber wie konnte das die Propaganda verstehen? Wer wäre auch darüber ganz im Klaren, wo Maccioni in Hadmersleben das Bild gesehen hat à sinistra nell' ingresso della mano diritta!“ Solches und Vieles zeigt einen flachen Geist, welcher gewöhnt ist, unpräzis Aufgenommenes auch unpräzis weiter zu geben. Warum wird denn auch der zweimal erwähnte Priester Paul nicht erkennbarer bezeichnet? Wenn der Nuntius, wie es doch Maccioni wünschte, in der Sache etwas thun sollte, so mußte er doch erst wieder nach Halberstadt schreiben: wie heißt der „Priester Paul“ eigentlich und wo wohnt er? Dieselbe Unbestimmtheit finden wir dann, diesmal zu unserm größten Leidwesen, bei Erwähnung des „katholischen Kanonikus aus Brandenburg“. Gedruckte lückenlose Domherrenverzeichnisse habe ich nicht ermitteln können, selbst Joh. Christ. von Deutsch, der Neffe des Generalvikars, ist nirgends erwähnt. Nun wissen wir also leider nicht, wer von den geistlichen Domherren „mit der gewohnten Güte und Huld“ den Dispens von der Ehelosigkeit erhielt, vermutlich auch „cum obligatione aliquid annatim pauperibus erogandi“. So mochte sich Floren in Adersleben die Sache auch zurecht legen, wenn er in einem Jahre 200 Imperiales „in multam“ zahlte. Maccioni scheint an der von Deutsch gegebenen Darstellung des Falles seines Neffen nichts auszusetzen zu haben, er erinnerte sich wohl an seine eigene Meinung, welche ihm Colomera vorwarf: der Papst kann alles und noch einiges mehr. So recht eigentlich giebt aber Maccioni einen Beweis eines untiefen Geistes, welchem jeder weitere Blick fehlt, durch den Rat die Kirchengüter zu veräußern! Wer sollte denn dann Kirchen und Geistliche unterhalten? War nicht die Fortexistenz aller katholischen Stiftungen lediglich durch den damals noch höchst bedeutenden Grundbesitz gesichert? Wenn der Propst von S. Johannes trotz seiner „160 Hufen, Zehnten und vortrefflichen Holzungen“ auch nicht einen einzigen Chorherrn ernähren konnte, wovon sollte er denn

leben, wenn er alles verkaufte und den Erlös dann ebenso leichtsinnig umbrachte, wie bisher seine Pächte und Zehnten? Wovon sollten die Franziskaner und Dominikaner, die gar nichts zu verkaufen hatten, weiter bestehen, wenn die wohlhabenden Klöster auf dem Lande nicht mehr da waren? Man sollte es nicht für möglich halten, daß ein revidierender Bischof sich so durch bloßes Gerede von „Erpressungen, Strafabgaben" u. dergl. täuschen lassen konnte. Er reiste unter der Maske eines Kanonikus von Lüttich, der Altertümer Halberstadts besichtigen wollte. Es scheint auch, daß er seine Informationen nur aus dem Munde ganz unwissender Leute, vielleicht der Glockenläuter und Kirchendiener, erhalten hat, mit welchen er auf seinen eiligen Gängen am leichtesten zusammen traf. Eigene Ideen hatte er nicht, Halberstadt, gerade der Teil seines großen Sprengels, der ihm als damaliger Mittelpunkt des katholischen Lebens in Norddeutschland hätte der wichtigste sein müssen, verdankt ihm nichts. Er starb 1676 und liegt in der Schloßkirche zu Hannover begraben. Mit seines Gönners Johann Friedrich Tode 1679 nahm hier der katholische Kultus wieder ein Ende und Maccionis Grab „vor der Klause", d. h. der modernen Krypta, geriet in verdiente Vergessenheit. Sein ihm von Johann Friedrich gesetzter Grabstein mit langer lateinischer Inschrift, in welcher wieder die morum elegantia vorkommt, ist später von der ursprünglichen Stätte entfernt und in die Seitenwand einer nach der Leinestraße führenden Kirchenthür eingemauert.

Brief des Generalvikars von Deutsch an den Nuntius zu Köln.

Beilage C zum Berichte der Regierung zu Halberstadt vom 6. November 1675 an den Kurfürsten. Abschrift, Geh. Staatsarchiv, Rep. 33, Nr. 93.

Si error, cui non contradicitur, ad mentem magni Augustini approbari censetur et approbatio erroris extra omnem controversiam impia censenda, potior procul dubio impietas prudenti et timorato videbitur, si malitiae, manifestae et spe emendationis carenti non contradicatur. Hinc est, quod in principatu (Episcopatu) Halberstadensi Subvicariatus in Spiritualibus Generalis sarcina humeris decrepitis vix tandem tolerabili ingemiscens, Eminentissimis et Reverendissimis D. D. Apostolicae sedis Nuncio et per hasce Septentrionales Plagas Vicario et muneri meo et conscientiae satisfacturus hisce insunuem (sic!):

1. Quod post labores dictu haud faciles orthodoxae fidei reliquiis hoc loco conservandis, Canonicatibus in diversis Ecclesiis collegiatis et beneficiis aliis Ecclesiasticis in Catholicorum possessione fovendis indefesse impensos, in coenobiorum diversorum hujus Patriae defectibus et exessibus gravissimis tum corrigendis tum exstirpandis ad nauseam hactenus et gemitus desudem, sed in illud tandem prorumpere cogor: Curavimus Babylonem et non est sanata. Dissimulatis vero exessibus levioribus et prope quotidianis, conqueror merito, quod in coenobio Monialium Adersleben nuncupato, S. Cisterciensis Ordinis prope Halberstadium ante annos circiter octo a loci ejusdem proposito (ut hic vocantur, qui alibi melius Confessarii) et moniali loci Domina insolentiae notabiles in puncto conversationis suspectae exerceri coeperint. Cui reliquae de gremio integriores ob scandala per patriam paulatim serpentia contradicentes pro novo sibi constituendo Praeposito et me et superiores suos fatigaverunt. Submissus tandem (notae proh dolor jam famae) professus in Abbatia Dernburg Dioecesis Hildeciensis, dictus, Albericus Floren, Patriae Padebornensis. Homo non tantum confratribus suis ob vitam immorigeram gravis, sed ex commerciis carnalibus in patria praetacta juxta propriam Praelati sui confessionem infamis. Is gravissimus praetactae venereae Dominae Adonides vix domicilio illic posito carnaliter commerciari cum hospita sua coepit. Cujus luculentissimum extat testimonium proles spurea foemella jam septennis, quam illa (quae proh dolor vel in hanc horam Dominae titulo gaudet et sacrilega imperat) praesentibus binis suarum professarum enixae (sic!).[1] Cujus sacrilegi partus circumstantiae, a quo et ubi proles baptisata, ubi huc usque educata cuique harum partium patent. Parentem prolis ut ipsa se negare nequit, sic ipse praetactus Frater Albericus scandalosus Praepositus impudenter negat, veteri illo nitens: si fecisti nega. Hoc securus se absque arbitris et testibus foedo isto sacrilegio vacasse (sic!). Ipsius tamen sacrilegae matris confessio in aula mea facta et suspectissime continuata hactenus cum eadem conversatio, quae diversarum innocentum istius loci virginum testimoniis sat roborata nullum alium Patrem clamant quam Floren. Quae hinc lacrimae, qui gemitus, quae persecutiones innocentum istius loci professarum, quae

[1] enixa est.

etiam immorigerarum in partes impias tractarum insolentiae, evagationes, irreligiosae inter Acatholicos conversationes, quotidianae in Praepositi malitiosi domo conversationes, choreae et tripudia tam foris in secularium nuptiis et conviviis quam domi exercita, calamus scribere perhorrescit. Fusius haec asseruntur in articulis mihi contra hanc impietatem oblatis ab una sanioris istius gremii filia, quae scortatorio et sacrilego istius Pseudo-dominae jugo subesse et abominationibus illas quotidianas ultra videre recusans ad me ut in Spiritualibus Vicarium confugit desolata et ad instantiam meam in Coenobio ejusdem Ordinis ad. S. Burchardum recepta inter castas et disciplinatas sorores sponso suo sedula deservit. His omnibus permotus per reverendissimum et illustrissimum dominum Valerium episcopum Maroccensem, harum partium Vicarium apostolicum, apud eminentissimum dominum Nuntium sollicitavi, ut visitatores denuo et ordine abominationibus illis finem facturi huc destinarentur. Qui cum me convenirent per secretarium meum ad hujus principatus primatem seren. Electoris locum tenentem deduxi, qui et eisdem omnimodam delinquentes corrigendi et scandala removendi facultatem contulit. Egoque ex parte mea conscientiae consulens fusius eis explicavi. qualiter praetactarum abominationum omnium conscius essem. Literas insuper excellentissimi domini locum tenentis ad me datas, quae sub severioris per magistratum civilem executionis comminatione scandalum illud publicum inde tolli urgebant, patribus visitatoribus extradidi. Post haec visitatur, nihil emendatur, sacrilego in regimine continuatur. Insolentissimus Praepositus libere vagatur: nihil fit, nisi quod talis qualis clausura introducatur, quae qualiter a Domina et quibusdam aliis ejusdem farinae professis servetur dolens frequentissime inaudio.

Submissa quidem mihi jam pridem nova visitandi facultas, eminentissimi domini Nuntii manu et sigillo munita; cui tamen ex parte mea mullatenus parendi voluntas, sed impossibilitas (sic!) defuit. Habet scilicet saepe dictus Fr. Albericus praepositus nonnullos de regimine seculari corruptionibus continuis sibi taliter devinctos. ut de manutenentia securus sit. quoad obulus in coenobii sui mediis restat, quibus eos demulcere possit et novam quotannis mulctam pendere, sic ut hoc anno currente 200 Imperiales in mulctam persolvisse scio. Unde et palam mihi insinuatum. quod si eum amoverem,

totum onus tributarium Coenobio incumbens mihi persolvendum fore. Quod cum fortunae meae non patiantur, prudens quisque et bonus facile me excusabit et abominationum illarum continuationem non in animam meam, sed Ordinem ipsum redundare videbit. Cujus huc destinati visitatores doleo non respexisse illud: Ezech 34: Vae Pastoribus Israel etc. quod infirmum fuit non consolidastis, et quod aegrotum non sanastis, quod confractum non alligastis. Ubi enim a seculis auditum, quod rea convicta et confessa publice infamis continuetur in regimine, et concubinatus tam horrendus ab Ordine sancto dissimuletur in totius horum locorum orthodoxi gregis opprobrium, cui id identidem ab Acatholicis objicitur, immo a praedicantibus e suggestu exploditur: Was für frucht auß dem Münch und Nonnen Leben erwachsen, könne man zu Adersleben ersehen. Matronae diversae Acatholicae a maritis suis isti Coenobio familiarioribus dissidere coeperunt et ad magistratum consistorialem deferre minitatae nisi lupanar Aderslebianum visere cessent et continuis monialium amplexibus inhaerere.

Caetera omnia mitto, quia omnibus nec tempus nec charta modica sufficiunt.

2. Tam foedo hujus loci incendio grassari ulterius non prohibito accessit secundum in coenobio Hederslebiano, unde una eademque nocte prosilierunt quinque professae, quarum quatuor velatae, laica quinta, cum novo gregis catholici luctu et communi scandalo. Cujus apostasiae quae sit causa principalis meum non est asserere, nihilominus tamen id dolendum censeo quod post subsecutam non multo post religiosissimae Dominae istius loci mortem, talis in Dominam tortis votis electa sit, quae cum jam dictis in apostasiam ante conjuraverat et in vita transacta nulla prorsus religiosae vitae specimina dederat, immo vel nunc nullius monasticae disciplinae studiosa domus Praepositi sui magis amans quam septorum claustri.

3. Successit duplici huic malo tertium secundo obsurdius, in coenobio Egeln ut per praenobilem dominum de Lüderitz, hujus principatus praesulem mihi insinuatum uti et ab ipso loci Praeposito, Domino Johanne Pottio, Professo Veteris Montis velatum, ubi diversae cum publico jam tum scandalo impregnatae, quarum una convicta et confessa, se ex famulo concepisse, quae secularibus tecta e cenobio suo ad pagum vicinum Hamersleben demissa, ut ibidem enitatur, sed inde alio confugere coacta. Secunda

nihil minus suspecta ad suos dimissa in dioecesi Hildesiensi. quae suspecta dudum cum Sacellano ejusdem loci professo a suismet accusatur et palam propalatur. De tertia tempus in proximo certiora dabit. Praeter haec propositus cum sacellano suo in continuis degens dissidiis a domina et senioribus istius gregis professis apud praememoratum domin. de Lüderitz et ordinarium istius territorii judicem passim defertur, quod oeconomia ejusdem nequaquam fidelis sit et dispensatio alimentorum justitiae distributivae minime consona: dum inclusinis necessaria administrantur. una vero alterave praepositi animula belle et opipare in aede praepositurae habentur. Quarum etiam duas Helmstadium secum abduxit. ibidemque mensem integrum et ultra inter Acatholicos ab eis ministeria diurna et nocturna cum summo incolarum scandalo sibi exhiberi fecerit, rheda frequenter cum illis plateas obequitaverit cum tanta prudentum nausea ut ab Academicis ibidem Basquillas extorserit. Quae omnia ex sola visitatorum conniventia et praelatorum negligentia novis hactenus incrementis semper aucta, secularem manum jam in se provocant. quod sicut antehac sub spe emendationis prohibui et custodiae mancipatum fratrem Albericum restitui feci, sic nunc ultra prohibere nequiens canus et exhaustus deploro. Et sicut meus pro orthodoxi gregis bono conatus ipsi Deo probatos (sic!) spero, sic coram sancta Dei ecclesia humiliter protestor. quod ruina praedictorum locorum non ex me, sed ipsismet, nec Ordo sanctus imputare eandem habeat mihi. sed illis quorum fuit corrigere.

Die Wiedertäufer am Harz.

Von Ed. Jacobs.

1. Die täuferische Bewegung am Südharz und ihre Verfolgung in Frankenhausen 1527—1532.

Als die mit Luther anhebende Reformation die Kirche von den im Laufe der Jahrhunderte angehäuften Schlacken zu reinigen suchte und die heilige Schrift als einige Quelle und Richtschnur des Glaubens und Lebens eines Christenmenschen in ihr Recht einsetzte, hatte sie nicht nur die römische Kirche wider sich, welche im Papste das unfehlbare Lehramt für alle Christenheit zu besitzen behauptete und dadurch und durch die Mehrheiten auf Kirchenversammlungen die Lehre und Lebensnormen für die Gläubigen bestimmte, ihr Werk wurde auch von zwei schwärmerischen Richtungen und Bestrebungen ernstlich gefährdet. Die Anhänger der einen Richtung, der aufrührerische Bauernstand, erstrebten, losgelöst vom Gehorsam gegen die weltlichen Ordnungen und Geistliches mit Fleischlichem verwechselnd und vermengend, eine Befreiung von hergebrachten Lasten und Pflichten und stellten gewisse Forderungen für das bürgerliche Leben. Die anderen, die Wiedertäufer, wollten, die überkommenen Lehren und Einrichtungen ganz verwerfend, eine neue Friedensgemeinde von Heiligen und Geliebten Gottes darstellen. Hierbei beugten sie sich aber nicht unter das geoffenbarte feste prophetische und evangelische Schriftwort, sondern nahmen für ihren Kreis, ja für einen jeden einzelnen unter ihnen, eine unmittelbare Erleuchtung durch den Geist an, wodurch sie die Offenbarung meisterten.

Von dem auf dem gesellschaftlich-wirtschaftlichen Boden sich bewegenden Wahn der Bauern haben wir in dieser Zeitschrift schon öfter zu handeln Veranlassung gehabt, weil er sich in Thaten roher Zerstörung in den Jahren 1524 bis 1525 wie ein Gewittersturm entlud und so in äußeren Begebnissen in die Erscheinung trat, die zu Berichten und Aufzeichnungen Veranlassung gaben. Ganz umgekehrt verhielt es sich mit den Wiedertäufern. Von dem Vorhandensein dieser zurückgezogenen, weltentsagenden Gemeinde würden wir höchstens ganz gelegentlich hören, wenn nicht ihre in religiös-kirchlichem Interesse vorgenommene Verfolgung sie bis in ihre ärmlichsten Hütten und verborgensten Schlupf-

winkel aufgesucht hätte. Namentlich geschah dies infolge der empörenden Ereignisse in Münster, welche kirchlichen und weltlichen Fürsten die schneidigste Waffe in die Hand gaben, alle, die sich zur Spättaufe bekannten, rücksichtslos zu verfolgen. Auch die Kunde über die Wiedertäufer am Harz verdanken wir zum größten Teile den Untersuchungen und Verfolgungen, welche zur Zeit der Vorgänge in Münster und bald darnach angestellt wurden.

Als auffallend dürfen wir es wohl bezeichnen, wenn wir von diesen harzischen Spättäufern, deren es doch im Süden und Südosten des Gebirges eine größere Zahl und nicht vorübergehend gab, bislang fast gar nichts wußten.[1] Ein höchst merkwürdiges 53 Blätter starkes Aktenstück im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg, bezeichnet Stift und Fürstentum Halberstadt II, 839, giebt uns nun über eine durch den Kardinal und Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Mainz, Administrator zu Halberstadt, im Jahre 1535 vorgenommene gerichtliche Verfolgung genauen Aufschluß, die sich gegen eine damals in der Hauptstadt des Stifts Halberstadt entstandene täuferische Niederlassung richtete. Zu jenen Halberstädter Akten kommt noch eine wichtige Urgicht des im Jahre 1531 oder 1532 zu Frankenhausen gerichteten Wiedertäufers Alexander.[2] Da die uns hier beschäftigende Bewegung vom südöstlichen Harz ausgegangen war, so müssen wir, ohne der von einem Bearbeiter der Geschichte Herzog Georgs von Sachsen zu erwartenden genauen Behandlung jener Blutgerichte auf herzoglich sächsischem Boden vorzugreifen, wenigstens von dessen Ketzergericht in Sangerhausen soviel berichten, als zur Erklärung der Vorgänge in Halberstadt und am Südharz nötig ist.

Man könnte wohl sagen, daß mit dem Täufertum verwandte Erscheinungen am Südharz schon zur Zeit des Bauernkrieges

---

[1] In einem um 1580 aufgesetzten Verzeichnis, welches von 2169 Wiedertäufern berichtet, die an verschiedenen Orten „um des Zeuckhnuss der gotlichen warheit willen getödt und erwürgt worden“ (Jos. Beck, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn, Wien 1883, S. 277 bis 280), ist von keinem der am Harz gerichteten Glaubensgenossen die Rede. Zwar handelt es zunächst von den Wiedertäufern in Oesterreich; es werden aber auch Blutzeugen aus dem Reich, Niederland, am Rhein, Franken, Hessen bis nach Mühlhausen in Th. aufgeführt.

[2] Dieses in den folgenden Anmerkungen mit Al. B. bezeichnete „Alexanders bekentnus uf furgehaltene artickel dinstags nach Udalrici“ wurde uns von unserem verehrten Kollegen Herrn Archivar Dr. O. Merx in Magdeburg in entgegenkommendster Weise zur Benutzung verstattet. Dasselbe gehört zu dem Aktenstück: Wiedertäufer in Erfurt u. s. f., 1528 im Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Loc. 10327. Ueber das Jahr dieser auf den 11. Juli 1531 oder den 9. Juli 1532 anzusetzenden Urgicht vgl. das unten abgedruckte Schreiben Kardinal Albrechts an den Halberstädter Stiftshauptmann vom 30. September 1535.

hervorgetreten seien, da sich bei dem Schwärmer Thomas Münzer aus Stolberg mit sozialen Tendenzen auch religiöse Gedanken und Anschauungen der Wiedertäufer verbanden. Wir müssen in der That den Allstedter Propheten zu dieser Sekte rechnen, selbst wenn er die Wiedertaufe weder selbst vorgenommen, noch gepredigt haben sollte. Er war ein Kind dieses Geistes. Wir finden auch, daß in Thüringen Leute, die später als Wiedertäufer vor Gericht standen, sich schon seit dem Bauernkriege von den kirchlichen Gnadenmitteln fern gehalten hatten.[1] Dennoch knüpfen die hier kaum ein Jahrzehnt später hervortretenden täuferischen Bewegungen am Südharz und im nördlichen Thüringen so wenig an Münzer an, daß, während wir ihn der fanatischen Richtung dieser Verirrten zuzählen müssen,[2] jene späteren Täufer alle der Gemeinschaft der stillen, leidenden, auf reinen Lebenswandel dringenden Brüder angehören.

Wenn wir den Bauernkrieg mit einem Gewittersturm verglichen, dem, wenn er ausgetobt, eine um so größere Stille folgt, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß noch etwas von den sozialen Gedanken jener Erhebung des gemeinen Landmanns in der Stille fortglomm. Im Mai 1528 schreibt Herzog Georg von Sachsen an den Kurfürsten Johann, er höre, wie das gemeine Volk zu Thüringen, besonders im Hainich, in öffentlichen Zusammenkünften und sonstigen gemeinen Vereinigungen rede und verlauten lasse, es solle in Kürze einer kommen, der ihm als der rechte Oberherr fürgeben, das Volk Gottes und das Evangelium recht schützen und handhaben werde, an den sie sich halten würden.[3] Wir haben hier die durch die mächtige kirchliche Bewegung neu belebte und geistlich gefärbte alte Sage vom Kaiser Friederich, dem rechten Friedenskönig, der die Hoffnungen des Volkes erfüllen sollte. Wie wir wissen, trat ein solcher „Kaiser Friederich“ auch vor dem Südharze auf dem Kyffhäuser in Luthers Todesjahre hervor.[4]

In demselben Jahre 1528, in welchem das thüringische Volk seine Hoffnungen von der nahen Erscheinung eines das bürgerliche und kirchliche Leben erneuernden und hebenden Friedenskönigs laut werden ließ, erfahren wir auch durch ein drakonisches

[1] Im Jahre 1537 wird in Mühlhausen ein Bürgerssohn mit neun anderen als Wiedertäufer verhört, die meist seit dem Bauernkriege nicht zur Kirche gegangen. G. Schmidt, Justus Menius I, 301. Wir werden noch andere Beispiele kennen lernen.

[2] Seitdem man die Quellen sorgfältiger geprüft hat, werden jene beiden Richtungen sorgfältig auseinander gehalten. Vgl. Uhlhorn in Hauck's Realencyklopädie I, 482.

[3] Dresden, den 22. Mai 1528, Neue Mitteilungen 12, 341–343.

[4] Vgl. Harzzeitschrift 1, 74 ff.

Mandat Herzog Georgs von Sachsen, daß sich jetzt wieder „die alte verdammte Ketzerei der Wiedertäufer erhebe", die er gänzlich ausrotten will.[1]

Wohl schwanden infolge blutiger Verfolgungen die Täufer für einige Jahre in des Herzogs Landen aus der Oeffentlichkeit, aber das nicht durch die Wahrheit überwundene, sondern nur durch Gewalt gedämpfte Feuer glomm um so gefährlicher unter der Asche fort, und die entschiedensten Vertreter der Glaubensabweichung, so ein gewisser Alexander, begaben sich zeitweise in benachbarte Gegenden, von wo sie im Geheimen den Verkehr mit ihren zurückgebliebenen Anhängern unterhalten mochten.

Dieser Alexander ist nun so sehr die Hauptfigur in der Täuferbewegung, ihr Haupturheber und Bindeglied, daß wir das größte Interesse daran haben, über seine Person und Lehre Näheres zu erfahren. Wohl reichte seine unmittelbare Wirksamkeit nur in den Südharz hinein und liegt auch, da sein Zeugentod ins Jahr 1532 fällt,[2] gegen drei Jahre hinter den Geschehnissen am Nordharz zurück, die uns weiter unten vorzugsweise beschäftigen werden, aber sein Gedächtnis, seine Person und Lehre sind bei den im Jahre 1535 verhörten und gerichteten harzischen Täufern so allgemein bekannt und geehrt, daß er unter ihnen allen dem Geiste nach mächtig fortwirkt.

Allerdings sind die Nachrichten, die unsere Quellen über ihn darbieten, nur recht dürftige. Daß wir einen gelehrten Mann in ihm zu erkennen haben, ergiebt sich schon daraus, daß er als Schulmeister bezeichnet wird, ebenso wie sein Zeitgenosse Ickelsamer. Wo er seines Rektor- oder Schulamts gewartet habe, vermögen wir nicht zu sagen. Den studierten Mann läßt es auch erkennen, wenn er im Frühjahr 1532 mit dem Küster Nikolaus Hun zu Lengefeld im Harz verkehrt, der ein lateinisches Neues Testament bei sich hat.[3] Wir bemerken hierbei gelegentlich, daß es bei der damaligen weiten Verbreitung des lutherischen Neuen Testaments in deutscher Sprache von Bedeutung ist, wenn wir die Meister des Täufertums sich mit dem Neuen Testament in der lateinischen Gestalt, offenbar der vulgata, beschäftigen sehen. Es

---

[1] Dienstag nach Innocentum (28. Dezember) 1528, Codex Augusteus I, 433 f.

[2] Wir gehen bei Annahme dieses Jahres davon aus, daß in dem zu Kardinal Albrechts Schreiben an den Halbbrstädter Stiftshauptmann vom 30. September 1535 gehörigen Zusatz auf Bl. 47 des Aktenstücks Stift und Fürstentum Halberstadt II, 839 zu lesen ist: Alexander ist vor III jarn zu Franckenhausen gerechtfertigt. Ständen über der Jahrzahl in der Handschrift nicht drei Punkte, so könnte man geneigt sein IIII statt III zu lesen.

[3] Al. B., Frage 22.

deutet das auf ihre auch sonst bekannte Verstimmung gegen Luther. Noch erkennen wir in Alexander den in der Bibel belesenen Mann daran, daß er bei der Begründung seiner Anschauung von der Ehe sich nicht nur im allgemeinen auf die neutestamentliche Lehre beruft, sondern auch die besondere Schrift und Kapitel: [1.] „Korinther am siebenten" angiebt.[1]

Die Zeit seines Uebertritts zum Täufertum dürfte in die ersten zwanziger Jahre seines Jahrhunderts zurückreichen, denn er nennt den Bernhardus als den vornehmsten unter denen, die ihn unterwiesen und ihn zu seinen abweichenden Glaubensanschauungen brachten.[2] Wir werden aber weiter unten sehen, wie dieser schon vor dem Bauernsturm, also spätestens 1524, im Frankenlande in der Gegend von Koburg lehrte und Erwachsene taufte. Daß auch er gelehrt gebildet war, ist schon aus der regelmäßig in unsern Quellen wiederkehrenden lateinischen Endung seines Namens zu folgern. Daß wir sonst über seinen gelehrten Charakter oder seine amtliche Stellung nichts erfahren, hat darin seinen Grund, daß es bei unseren Wiedertäufern allgemeiner Brauch war, ihre „Obersten und Unterweiser" durch keinen Titel zu unterscheiden, sondern sie einfach als Brüder oder mit ihrem Rufnamen anzureden.[3]

Bernhardus war es aber nicht, der die Spättaufe an Alexander vollzog, das war vielmehr ein uns sonst nicht bekannter Volkmarus — auch wohl ein lateinisch gebildeter Mann, — und es fand diese Feierlichkeit zu Esperstedt in Hans Hane's Hause statt.[4] Wie Bernhard ein Franke war, so gedenkt Alexander noch eines Georg aus Staffelstein in Oberfranken, der auch nach dem nördlichen Thüringen in die Gegend des Kyffhäusers kam und beispielsweise einen Kaspar Teichgräber von Frankenhausen,[5] sonst aber auch in der Grenzgegend von Oberfranken und dem südlichen Thüringen lehrte und taufte.[6]

Waren hiernach Wiedertäufer aus Frankenland seine ersten Lehrer, so gewann doch auf Alexander wie auf den ganzen thüringisch harzischen Täuferkreis einen nachhaltigen Einfluß auch der bekannte gelehrte Hesse Melchior Rink. Er nennt ihn zwar nicht mit Namen, daß er aber ihn und seine Genossen aufsuchte, deutet Alexander klar genug an, wenn er sagt, er sei im Lande von Hessen auf einem Dorfe nicht weit von „Herschfeldt" mehr

[1] wie zun Chorintern am siebenden stehet. A. B. 14.
[2] A. B., Frage 1.
[3] A. B., Frage 10.
[4] A. B. Nr. 5.
[5] A. B. gegen Ende.
[6] A. B. zu Nr. 25.

mals bei den Brüdern gewesen, die dort öffentliche Gemeinde und Predigt hielten.[1] Aus dieser eigenen Angabe läßt sich ungefähr die Zeit der Besuche entnehmen. Rink, der im Jahre 1523 als Schulmeister und Kaplan in Hersfeld selbst stand, wirkte ums Jahr 1528 als Mittelpunkt einer täuferischen Gemeinde auf dem Lande in der Nähe dieser Stadt. Etliche Zeit darnach zur Flucht gedrungen, wurde er im Jahre 1531 zu Vacha an der Rhön in leichter Haft gehalten.

So sehr Alexander den hervorragenden hessischen Täufer schätzen mochte, er bewahrte offenbar in der Lehre ihm gegenüber seine Selbständigkeit. Statt des bei Rink beobachteten stark mystischen Zuges finden wir bei Alexander die Richtung auf praktisches Christentum durchaus vorwalten. Er predigt zur Buße und Besserung des Lebens,[2] sonderlich solchen Leuten, bei denen es dringend nötig erscheint.[3] Es war daher natürlich, daß man sich vielfach daran nicht kehrte,[4] daß vielmehr die Weltmenschen ihr Gespött mit solcher Predigt trieben.[5] Besonders aber fordert er auch, abweichend von Rink, nicht die Gütergemeinschaft. Auf die Frage, wie er und seine Genossen es hiermit hielten, antwortet er sehr gemäßigt und christlich, einer helfe dem andern nach seinem Vermögen, er werde zu nichts weiterem genötigt (gedrungen), es stehe vielmehr in eines jeden Willkür oder Freiheit.[6]

Bei seinen Wanderungen ins Hessische und von dort zurück lehrte und predigte Alexander gelegentlich, so in dem noch innerhalb des hessischen Sprachgebiets gelegenen Oberdorla und zu Kindelbrück, wohin ein Klaus Heyligenstedt aus Hessen zu ihm kam.[7]

Was sonst das räumliche Gebiet von Alexanders Wirksamkeit als Täufer und seine Heimat betrifft, so war diese offenbar das nördliche Thüringen, noch genauer der Südharz. Um den engeren Bezirk, in welchem er sich bewegte, zu bezeichnen, erklärt

---

[1] Al. B. Fr. 25. Unter den Brüdern bei Hersfeld hebt er einen hervor: Hans Meister, der im stift Fulda vortrieben.

[2] Al. B. 3: es komme nur darauf an buss zu thun und sein leben mit den andern zu bessern. Aus Hessen kommt er in das Haus von Klaus Heyligenstedts Bruder und zu ime gesagt, er solt gutherzig sein, seine bruder aber halten nichts davon. Al. B. 15.

[3] Er predigt das wort gots zur buse und pesserunge den leuten, die es bedurftig gewest. Al. B. 16.

[4] Der Bruder der Bäckersfrau von Martinswieth, hat sich nit doran keren wollen, wiewol er ihnen zur busse vormant. Al. B. Fr. 21.

[5] Al. B. Fr. 23.

[6] Al. B. Fr. 11.

[7] Al. B. Fr. 15 und 18.

er in Frankenhausen vor Gericht, er sei nicht weiter gekommen, als ins Land zu Hessen.[1] Daß wir näheres über sein Predigen und Lehren im Amt Frankenhausen hören, erklärt sich einfach daraus, daß er dort verhört und gerichtet wurde. Seinen Geburtsort werden wir aber am Südharze zu suchen haben: Im W. des Gebirges hat er in Einbeck eine Schwester,[2] in Stolberg einen Schwager, Hans Koch, bei dem er öfter herbergte. Längere Zeit sehen wir ihn sich zu Sangerhausen und in der Nachbarschaft dieser Stadt bewegen.

Wenden wir uns von der Person Alexanders dem Verlaufe der täuferischen Erscheinungen in den südharzisch-thüringischen Gegenden zu, so treten diese, allerdings erst vereinzelt, seit den Jahren 1527 und 1528 hervor.[4] Sie scheinen zunächst mehr im südlichen Thüringen und in der Erfurter Gegend hervorgetreten zu sein. Daß sie den Bereich der Gerichtsbarkeit Herzog Georgs von Sachsen berührten, bemerkten wir schon, gehen aber darauf nicht ein, weil wir von berufener Feder darüber eine eingehende Darstellung zu erwarten haben.[5]

Hinsichtlich der Bewegung in Erfurt sei wenigstens erwähnt, daß hier und in der Nachbarschaft der Gang der evangelischen Kirchenerneuerung durch einen eifrigen Prediger des Täufertums, den sonst als Verfasser einer deutschen Grammatik bekannten Schwaben Valentin Ickelsheimer oder Ickelsamer gefährdet, war. Zur Zeit des Bauernaufruhrs von Carlstadt verführt, fand er eine Stätte für sein unermüdetes Wirken in der Hauptstadt Thüringens und richtete dann im Schwarzburgischen zu Arnstadt eine Schule ein.[6] Kurfürst Johann von Sachsen, der ihn sich

---

[1] A. B. 8.

[2] A. B. zu Nr. 25.

[3] Ebendas. zu Nr. 15 sagt er, er sei „aussm land zu Hessen zu ime komen, naml. Claus Heyligenstedt, in seins brudern haus ..., seine bruder halten aber nichts davon“. Es ist nicht klar, ob Heyligenstedts oder Alexanders Bruder gemeint sind.

[4] Nach gütiger Mitteilung von H. Dr. Felician Geß, Professor an der polytechnischen Hochschule in Dresden v. 5. Mai 1899.

[5] Von Herrn Prof. Dr. Geß, der schon seit mehr als zehn Jahren mit Forschungen über Herzog Georg den Bärtigen beschäftigt ist. Wenn derselbe nach dem eben angezogenen Schreiben vom 5. 5. 1899 über die wiedertäuferischen Erscheinungen in den Jahren 1534 und 1535 gar nichts fand, so werden sich diese vielleicht nur auf den seit 1815 vom Königreich Sachsen getrennten Gebieten bewegt haben. Die Akten hierüber aber sind offenbar nicht ins Königl. Staatsarchiv nach Magdeburg gelangt.

[6] Der bisher nur mit seinem Anfangsbuchstaben bekannte Ort ist nach dem s. l. F. 711 im Fürstlichen Landesarchive zu Sondershausen erhaltenen Schreiben Kurf. Johanns v. Sachsen als Arnstadt festgestellt. Das war bisher unbekannt geblieben. Vgl. J. Franck Allgem. d. Biogr. 13, 739.

vom Grafen Günther ausbat, um ihn in Gotha vor Gericht zu stellen, ermahnte, besorgt, daß der begabte Täufer einen nachteiligen Einfluß auf den Landesherrn ausüben möge, diesen ernstlich, bei der wahren christlichen Religion zu bleiben.[1]

Da wir eben sahen, wie das Täufertum Alexanders von oberfränkischen Sendboten und also von Süden her schon zu dieser Zeit gepflanzt war, so stand er auch jenen frühesten Regungen in Thüringen ohne Zweifel nicht fern. Ihr kräftigster Hebel ist er aber entschieden von der Zeit an, wo im Frühjahr 1529 unsere urkundlichen Nachrichten aus dem nördlichen Thüringen und am Harz beginnen.

Vermutlich infolge der heftigen Verfolgung im herzoglich sächsischen Gebiete zogen sich die Taufgesinnten in das schwarzburgische Amt Frankenhausen zurück. Im März des oben genannten Jahres wenden sich die schwarzburgischen Räte, da ihr Herr, Graf Günther, sich zu Speier auf dem Reichstage befindet, an den Herzog Georg, dessen oberlehnsherrlicher Einfluß auf die Grafschaft damals sehr stark hervortrat, und fragen an, wie sie es mit einigen halten sollen, die in der Herrschaft eine neue Sekte aufrichten und neben anderem „Beiglauben" lehren, im Abendmahl Christi sei nur schlichtes Brot und Wein.[2]

Jene Auffassung von den Elementen beim Altarsakrament war eben die der Taufgesinnten, so auch Alexanders. Gefragt, was er und seine Glaubensgenossen vom Sakrament des Leibs und Bluts Christi hielten, antwortete er, es sei darin nichts anders, denn Brot und Wein.[3] Wie hier, so ist auch sonst, wenn vom Sakrament schlechthin die Rede ist, das Abendmahl zu verstehen.

Sobald Graf Günther von den Wiedertäufern in Frankenhausen Kunde erhielt, ließ er sie gefangen setzen, wobei der Eifer seines Oberlehnsherrn in der Verfolgung dieser Ketzer von Einfluß sein mußte.[4] Deshalb war er auch gewillt, sie am Leben zu strafen; weil sie sich aber alle, bis auf zwei, als Irrende

[1] Torgau. Sontags Letare 1530. Fürstl. Landesarchiv in Sondershausen a. a. O.

[2] Sonnabend nach Judica (20. März) 1429. Urschrift im Fürstlichen Landesarchiv zu Sondershausen F. 711, 3.

[3] A. B. 13.

[4] Es liegt schon in der Natur der Sache und folgt auch aus einer vorsichtigen Prüfung der Joviusschen Angaben bei Schöttgen und Kreysig, Diplomata et scriptores I. S. 653 f., daß die schon im März 1529 dem Herzog Georg und dann dem Grafen Günther nachgewiesenen Irrgläubigen „alsobald" — also im Jahre 1529 — festgesetzt wurden. Jovius nennt dann aber — offenbar nicht hinreichend unterrichtet — zunächst nur das Jahr 1530.

bekannten und den Grafen um Gnade anflehten, stand er bei den Reuigen von der Todesstrafe ab, hielt sie aber noch in Haft. Dies geschah deshalb, weil Graf Günther die Beobachtung hatte machen müssen, daß diejenigen, welche bei ihrer ersten Gefangennahme auf ernstliches Ermahnen ihren Irrtum bekannt und willig Buße gethan hatten, nachher wieder in den Irrtum verfallen waren und sich als verführt bekannt hatten. Nicht mit Unrecht schloß der Graf daraus, daß ihre Buße nicht aus dem innersten Gemüte gekommen sei. Er suchte daher von auswärts — offenbar von Herzog Georg und von Leipzig — Belehrung, um, wie Jovius sagt, „sich hierinn wohl vorzusehen, daß er den Sachen nicht zu viel noch zu wenig thun möchte“.[1]

Wie es heißt, war es nun im Jahre 1530, daß Alexander, vermutlich von Sangerhausen her, sich in das Amt Frankenhausen einschlich, zunächst in Esperstedt zwischen Frankenhausen und Artern, wo er ja auch erst, wie wir sahen, zum zweiten Mal getauft war. Es gelang ihm, einige einfältige — schlichte, sittlich ehrbare — Leute: Heinrich Schneider, d. h. Heinrich, den Schneider von Esperstedt, Adam Kühne, Peter Reuße und Kurt Meisen für das Täufertum zu gewinnen und sie dahin zu bringen, daß sie die Kindertaufe verwarfen und das Sakrament des Altars nicht im kirchlichen Sinne, daß unter irdischem Stoffe den Gläubigen Christi wahrer Leib und Blut dargeboten werde, anerkannten, vielmehr in den Elementen des heiligen Mahls nur eitel Brot und Wein sahen.

So sah sich denn der Graf von Schwarzburg veranlaßt, auch diese Leute in Haft zu nehmen und sie durch die Prediger zu Frankenhausen fleißig und ernstlich belehren und unterrichten zu lassen. Dieses Bemühen schien auch von Erfolg zu sein, denn die gefangenen Täufer bekannten ihren Irrtum und unterwarfen sich der Kirchenbuße, die darin bestand, daß sie zu Frankenhausen und zu Esperstedt, ein jeder wo er eingepfarrt war, in den Kirchen drei Sonntage nacheinander, dann wieder zu Frankenhausen, während des Meßamts und der Predigt von Beginn bis zum Schluß des Gottesdienstes der Kanzel gegenüberstehend vor der ganzen christlichen Gemeinde öffentlich widerriefen, ihren Irrtum verdammten und (anscheinend) herzlich bereuten. Sie gaben dann auch unter Stellung von Bürgern eine feierliche schriftliche Erklärung ab, daß, falls sie künftig wieder in ihren Irrglauben zurückfielen, alsdann Graf Günther die Schärfe des Gerichts und die peinliche Strafe, die sie schon verdient hätten, die ihnen aber aus Gnaden erlassen sei, an ihnen zu vollziehen völlige Macht haben

[1] Schöttgen und Kreysig, Dipll. et Script. I, 653.

solle. Daraufhin wurden sie denn am Freitag nach Aegidien, am 2. September 1530, ihrer Haft entledigt und auf freien Fuß gestellt.[1]

Hiermit endet Götzes (P. Jovii) Bericht, weil ihn seine Quellen im Stich ließen. Von dem weiteren Wirken und dem Ende Alexanders weiß er nichts. Derselbe war im Jahre 1530 offenbar nicht gefangen gesetzt. Da seine Heimat außerhalb Schwarzburgs zu suchen ist, so mochte es ihm leichter werden, zu entweichen. Er kehrte aber nach Frankenhausen zurück, wo er eifrig für die Verbreitung seiner täuferischen Ueberzeugungen thätig war und noch gegen Anfang Juni 1532 in der genannten Stadt einen Nikolaus Hun (Huhn) in Kaspar Teichgräbers Hause taufte.[2]

Während aber Huhn nach Lengefeld zurückkehrte, sammelte der feurig zu seiner Täuferei sich bekennende gelehrte Schulmeister auch in Amt und Stadt Frankenhausen einen ganzen Kreis von Anhängern um sich, die freilich teilweise bereits von anderen für diese Anschauungen gewonnen und getauft waren. So sah denn Graf Günther sich im Jahre 1532 abermals veranlaßt, eine größere Zahl, als ein paar Jahre vorher, gefangen zu nehmen. Abgesehen von einem fest bei der Täuferei beharrenden Klaus Berner von Dorndorf, einem Besitztum Graf Adams von Beichlingen zum Kreienberge, der drei Jahre vorher zu Herrenhof, einem Dörfchen bei Schmalkalden, von Georg von Staffelstein getauft war[3] und von dem wenigstens nicht gesagt ist, daß Alexander ihn in seinen Anschauungen bestärkte, ist dies bei all den folgenden Wiedertäufern und Wiedertäuferinnen der Fall, die im Sommer 1532 zu Frankenhausen ins Gefängnis gesetzt wurden. Es sind erstlich die Frauen:

Greta Lange von Ringleben, die von einem 1532 bereits verstorbenen Hessen zum zweiten Male getauft war,

---

[1] Paul Jovius a. a. O., S. 653, 654.

[2] Alexander hat ihnen (den Nikolaus Hun) zu Franckenhausen in Teichgrebers hause ungeferlich fur fünf wochen getauft. So nach Alexanders Bekenntnis Fr. 22. Müßten wir dieses ins Jahr 1532 und seine Tagzeichnung: dinstags nach Udalrici auf den 8. Juli d. J. ansetzen, so fiele die Huhnsche Spättaufe gegen den Anfang Juni 1532.

[3] Dorndorf bei Tiefenort an der Werra östlich von Vacha, Großherzogt. S. Weimar; Kreienberg, Kreinberg, eine verfallene Burg und Herrschaft an der Werra, östlich von Vacha; Herrenhof, ein näher bei Ohrdruf als bei Schmalkalden gelegenes Dorf. Der Oberstkammerrat beim Reichsgericht, Marschall der Landgrafen von Thüringen, Graf Adam von Gleichen († 1538), sah sich infolge seines großen Aufwands veranlaßt, im Jahre 1522 seine angestammten Besitzungen an die v. Werthern zu veräußern und sich mit dem von ihm angekauften Flecken Gebesee und der Herrschaft Kreienberg zu behelfen.

Ottilie Klinckhart, ebendaher und von demselben Hessen als Erwachsene getauft,

Ottilie, Hans Reußes zu Frankenhausen Ehefrau,

Greta Morungs von Allstedt,

Anna, eine Fränkin, wohl Anna Reichard aus Frankenland, unsern Koburg gebürtig, von der wir später mehr hören werden,

Kaspar Teichgräbers Weib von Frankenhausen, die von dem Oberfranken Georg von Staffelstein ums Jahr 1529 die Spättaufe empfing.

Dazu kommen die Männer, die, wie zu der Urgicht Alexanders von Seiten des Gerichts bemerkt wird, von diesem „uf diesen irsall (der Wiedertäuferei) zum teil gefurt", nämlich

Kaspar Teichgräber von Frankenhausen, 1529 von dem Staffelsteiner als Erwachsener getauft,

Hans Moller von „Schlanckeberode", d. h. Landgrafenrode südöstlich von Allstedt,[1] ebenfalls von Georg von Staffelstein wiedergetauft,

Adam Kühne von Esperstedt, auch im Jahre 1529 als Erwachsener getauft.[2]

Obwohl von den zehn Gefangenen Berner und die sechs Frauen, die fest zu der von Alexander ihnen beigebrachten Auffassung vom heiligen Abendmahl standen, sich erst nicht weisen lassen wollten und anfangs nur die drei übrigen Männer sich zur Besserung und Buße erboten, so änderten sie doch nach etlichen Tagen ihren Sinn, gingen — wenigstens anscheinend — in sich und leisteten Bürgschaft, daß sie sich hinfort nach christlicher Ordnung halten wollten. Es war gegenüber den Mandaten und der Weise Herzog Georgs ein mildes Verfahren, wenn sie daraufhin alle freigegeben wurden, obwohl von ihnen etliche, und wie es wenigstens von Adam Kühne ausdrücklich bemerkt wird, schon 1529/30 gefangen gewesen, dann Buße gethan, aber dennoch wieder in ihren Irrtum verfallen waren. Nur Alexander, der fest auf seinem Täufertum beharrte und bereit war, alles zu leiden, was ihm deshalb aufgelegt werde, wurde nicht freigelassen, sondern litt den Zeugentod für seine Glaubensanschauungen.[3]

[1] Aus dem alten Lantgrevenrode wurde durch das s des Artikels (s Lantgrevenrode) Schlandgravenrode, Schlangraffenrode (1550; Harzzeitschrift 19, 192), dann auch Schlandeberode.

[2] Angaben hinter dem Bekenntnis Alexanders.

[3] Wir möchten annehmen, daß die beiden eben so fest zu ihrer Ueberzeugung stehenden Wiedertäufer, welche 1530 nicht aus der Gefangenschaft losgelassen und also gerichtet wurden, die Franken Bernhardus und Georg waren. Allerdings ist das nur eine Vermutung. Erwägt man aber, daß beide Täufer auf einen Alexander und auf verschiedene Personen in und bei Frankenhausen nachdrücklich einwirkten und wohl auch hier betroffen wurden

Wir haben im Vorigen den Alexander im Amt Frankenhausen als Wiedertäufer lehren und sterben sehen. Aber sein Leben und Wirken beschränkte sich keineswegs auf diesen engen Bezirk und auf die auch schon erwähnten Ausflüge in die Gegend von Hersfeld zu Melchior Rink und seinen Genossen.. Seine Beziehungen, sein Thun und Wirken scheinen ihn besonders in die südharzischen Gegenden geführt zu haben, die wir auch glaubten als seine Stammheimat annehmen zu sollen. Wenn weder seine Schwester in Einbeck sich auf seine Glaubensanschauungen führen ließ, noch sein wiederholt von ihm besuchter Schwager Hans Koch in Stolberg, so ist solche Erfahrung auf dem religiös-geistlichen Gebiete durchaus nicht auffallend. Wenn er aber sagt, Koch sei nicht „von ihren (der Wiedertäufer) Beruf",[1] so scheint sich hieraus auf Alexanders prädestiantianische Glaubensanschauung schließen zu lassen.[2] Sein Schwager gehörte nicht zu den Berufenen, Erwählten, wie sie in der Täufergemeinde versammelt waren. Entschiedene Glieder der Täufergemeinde, denen wir weiter unten in Lauterberg und im benachbarten Harze begegnen, ein Zimmermann Martin und eine Anna Reichard, waren entweder von ihm getauft oder verehrten in ihm einen Lehrer.

Zu Martinsrieth an der Helme wohnte ein Bäcker, dessen Frau später als Witwe zu ihrem Bruder Andreas nach Emseloh zog. Diese Witwe unterwies er zu Emseloh.[3] Ueber das heilige Abendmahl war sie schon von „Erhart Polreusen" unterwiesen, doch wußte Alexander nicht zu sagen, ob sie von diesem oder einem andern wiedergetauft worden sei.[4] Auch zu Holdenstedt östlich von Emseloh hat Alexander gelehrt und es wurde hier von ihm im Jahre 1531 die eifrige Jüngerin Petronella wiedergetauft.[5]

Zwischen Martinsrieth und den beiden zuletzt genannten Dörfern, doch etwas weiter nördlich auf den Harzhöhen, liegt Lengefeld und davon südlich die Stadt Sangerhausen. An beiden Orten hielt unser eifriger täuferischer Sendbote sich lehrend auf. In Sangerhausen verkehrte er öfters bei einem Bäcker in einem Backhause in der Vorstadt, und zwar noch nach Ostern 1532.

und daß dann diese studierten Männer so ganz verschwinden, daß endlich Personen von dieser Art und Festigkeit nicht eben zahlreich waren, so scheint ein solcher Gedanke doch nicht allzugewagt. Freilich bliebe dann noch jener Volckmarus übrig, von dem Al. getauft wurde.

[1] Al. B. 25.

[2] Beruf, vocatio ist das, wozu einer von Gott berufen ist, wie Klopstock von des Erlösers Beruf bis zum Himmel spricht. Mess. 13, 782.

[3] Al. B. 21, volkstümlich Enbseler.

[4] Al. B., Frage 21.

[5] Acta Stift und Fürstentum Halberstadt II, 839 Bl. 17.

Wie sein Schwager war der Bäcker, obwohl er den Täufern nahe stand, auch nicht einer der Berufenen.[1] Die bereits erwähnte von Alexander unterwiesene Täuferin Ottilie Klinckhart war eine Schwester der Frau des Bäckers.

Der auch schon genannte ums Jahr 1532 zu Lengefeld wohnende gelehrte Küster Nikolaus Huhn stand mit Alexander ebenfalls in enger Verbindung. Er suchte den eifrigen täuferischen Lehrer im Backhause vor Sangerhausen auf und dieser besuchte ihn noch fünf Wochen vor seinem letzten Verhör in Lengefeld. Ueber seine Predigt in des Küsters Hause zu Lengefeld sagt Alexander, daß „dorbei viel weltmenschen aus dem dorf gewest; sie haben sich aber an seine lehr nicht gekert, sondern das gespodt doraus gehapt.“[2]

Aus der für die Geschichte der südharzischen Täuferbewegung so wichtigen Urgicht Alexanders hören wir auch von einem Augustiner-Einsiedler zu Sangerhausen, der zu Ostern (31. März) 1532 von dem Altarsakrament im Sinn der Wiedertäufer predigte, auch etliche zu diesem Irrtum verführt oder sie darin bestärkt habe. Das hatte er in des ihm befreundeten Bäckers Hause gehört.

2. Das Wiederaufleben des Täufertums am Südharz und dessen Verfolgung in den Jahren 1534 und 1535.

Fassen wir das Ergebnis unserer vorstehenden Mitteilungen zusammen, so stellt sich heraus, daß täuferische Einflüsse zwischen etwa 1527 bis 1531/32, und der Hinrichtung Alexanders am ganzen Südharz über Lauterberg, Stolberg, die goldene Aue, Lengefeld, Sangerhausen, Emseloh, Holdenstedt bis zu den harzischen Vorhöhen bei Allstedt und Landgrafenrode nachweisbar sind. Sie knüpfen fast überall an die Person des gelehrten Täufers Alexander an, so zwar, daß dieser wieder von Sendboten aus Oberfranken, Bernhardus, Georg von Staffelstein und einem nicht weiter bekannten Volckmarus Lehre und Taufe empfangen hat. Daneben pflegen Alexander wie nach ihm seine Anhänger auch regen Verkehr mit dem hessischen Wiedertäufer Melchior Rinf, der demgemäß von entschiedenem Einfluß auf die thüringisch harzischen Täufer ist, ohne daß diese ihm deshalb in allen Stücken

[1] Auf die Frage, ob der Bader vor der Vorstadt von ihm getauft sei, antwortete Al., „er sei nicht in seinem beruff“, sei nach Ostern zuletzt zu Sangerhausen gewest. Hier könnte man wohl annehmen, daß er an den bürgerlichen Beruf des Baders denke. Al. B., Frage 20.

[2] a. a. O., Frage 23.

[3] Al. B., Frage 21.

folgten. Wir hören auch gelegentlich von einer Einwirkung in umgekehrter Richtung, indem eine von den thüringischen Täuferinnen in Frankenhausen, Katharina[1], ums Jahr 1530 den Fritz Erbe, einen Anhänger Rinks, unterwies und lehrte.[2]

Von täuferischen Bestrebungen und Erscheinungen, die in keiner irgendwie nachweisbaren Weise die Kreise Alexanders berühren, haben wir nur vereinzelte Kunde. Schon im Jahre 1525 hat Agricola in Eisleben eine schwärmerische Auslegung des 19. Psalm von Thomas Münzer zu widerlegen und am 20. Dezember 1527 warnt Herzog Georg von Sachsen die Grafen Albrecht und Gebhard von Mansfeld vor schwärmerischen und leichtfertigen Leuten, meist Laien und Handwerkern, die da predigen, sie seien von Gott gesandt, das zerstörte Jerusalem wieder aufzurichten und die dazu auffordern, sich von neuem taufen zu lassen und die endlich denen, die es nicht thun, göttliche Rache ankündigen.[3] Hier handelt sich's also um eine eigentümliche Verquickung des Täufertums mit joachitischen Bestrebungen und gesellschaftlich-politischen Träumereien.

Daß in der Grafschaft Hohnstein zur Zeit der Wirksamkeit Alexanders auch wenigstens vereinzelt Wiedertäufer auftraten, darauf deutet die seit lange fortbestehende an dem sog. Wiedertäuferteich bei Liebenrode haftende Ueberlieferung, nach welcher darin im Jahre 1530 zwei Brüder als Wiedertäufer ersäuft sein sollen.[4] Als sechs Jahre später ein gewisser Klaus Stör, der sich auch am Südharz herumgetrieben und Nordhausen habe in Brand stecken wollen, zu Naumburg mit Feuer gerichtet wurde, gab er vor, 1532 in eines Kannengießers Hause zu Orlamünde wiedergetauft zu sein.[5] Wie es bei derartigen Persönlichkeiten nicht anders zu erwarten ist, sind Störs Aussagen ganz unzuverlässig.

Durch die Hinrichtung ihrer Hauptführer zu Frankenhausen in den Jahren 1530 und 1532 war den Täufern im nördlichen Thüringen und am Harz ein schwerer Schlag versetzt und auch das strenge und blutige Gericht Herzog Georgs scheuchte sie wenigstens aus der Oeffentlichkeit zurück und hören wir Jahr und Tag nichts von ihnen.

Aber es wäre weit gefehlt, wollten wir annehmen, daß mit dem Blutgericht über die Häupter die Brüderschaft der Täufer vernichtet worden sei. Nur zurückgeschreckt und gedämpft, nicht

[1] War es etwa die zeitweise in Frankenhausen gefangene, dem Rufnamen nach uns nicht bekannte Frau Kaspar Teichgräbers?

[2] G. Schmidt, Justus Menius I, 169.

[3] Krumhaar, Gesch. der Grafsch. Mansfeld im Reformations-Zeitalter S. 239 f.

[4] Schmaling, Hohnsteinisches Magazin S. 49.

[5] Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altert.-Kunde 24 (1891) S. 168.

innerlich, nicht durch die wahre christliche Liebe überwunden, lebte der schwärmerische Geist im Geheimen um so kräftiger fort. Wir werden bald einem Kreise von Personen begegnen, den wir aus der Zeit Alexanders und seiner Vorgänger schon kennen lernten, einem Schneider Heinrich von Eipersiedt, Peter Keuße, Anna Reichard, Ottilie Klinckart, einem Erhart. Noch etliche Namen mehr würden wir hier nennen können, wenn uns ausgiebigere Quellen vorlägen, denn wir werden sehen, wie das Täufertum einzelner später hervortretender Glieder des geistig eng verschwisterten Brüderkreises bis in die Zeit des Bauernsturms zurückreicht.

Aber es treten nicht nur früher gerichtlich Verfolgte entschiedener hervor, der schwärmerische Geist erwies sich auch stark genug, weiter zu zeugen und neue Glieder zu gewinnen. Daß diese neue Bewegung schon gegen Ende 1534 kräftig hervortrat, beweist ganz besonders Herzog Georgs Wiedertäufer-Mandat vom Mittwoch nach Thomae, dem 23. Dezember jenes Jahres, das ein ebenso zuverlässiger Zeit- und Stärkemesser für das wiederauflebende täuferische Wesen ist, wie es das sechs Jahre ältere für das damals in den thüringischen Gegenden auftauchende war.

Man könnte vielleicht daran denken, daß die täuferische Bewegung in Münster, die zu Ende 1534 und im folgenden Jahre von wahnwitzigen Verführern und Unholden geleitet, ihrer Katastrophe entgegen ging, auch verwandte Geister im übrigen Deutschland und so auch in unseren Gegenden in ihre Kreise gezogen habe. Aber es fehlt nicht nur an jeder Spur eines geschichtlich-persönlichen Zusammenhangs zwischen hier und dort, wir brauchen auch, wenn wir mit Recht die Frage nach einem gewissen inneren Zusammenhang der neu aufgelebten harzisch-thüringischen Täuferei mit gleichzeitigen Erscheinungen an andern Gliedern unseres Volkskörpers aufwerfen, den Blick nicht auf die wunde Stelle im Westen, sondern weit hin nach Süden, Osten und Südosten zu richten: die Jahre 1534 und 1535 waren überhaupt eine kritische Zeit der Wiedertäuferei, nicht nur für den engeren Kreis der fanatischen niederländisch-münsterischen Anabaptisten, sondern auch für die durchaus friedlichen leidenden wiedertäuferischen Schwärmer in Süddeutschland, Tirol und den übrigen österreichischen Erblanden, ganz besonders auch für das gelobte Land der Täuferei, für Mähren. Und wir werden sehen, wie Anknüpfungen zwischen den Harzischen und den dortigen Täufern nicht nur vermutet, sondern quellenmäßig bewiesen werden können.

Gehen wir nun zu dem das Wiederaufleben des Täufertums in Gegenden seiner Gerichtsbarkeit bezeugende Mandat Herzog

Georgs vom Dezember 1534 über, so zeigt dasselbe zwar eine Verwandtschaft mit gleichzeitigen Erlassen gegen dieselben Schwärmer in anderen Gegenden Deutschlands und Oesterreichs, sonderlich von König Ferdinand, es überbietet sie aber doch durch seinen bedenklichen Geist und Inhalt.

Da der Fürst jene Gemeinschaft um jeden Preis ausrotten will, so bietet er nicht nur sämtliche Prälaten und weltlichen Vasallen, Gerichte und Beamte, sondern alle Unterthanen und Schutzverwandte seines Landes zur Verfolgung der „schrecklichen und aufruerischen ketzerei der Wiedertäufer" auf, „die nicht alleine die christliche und seligliche kinderteuff, sondern auch alle oberkeit und guthe policey zu stören und auszuroden und menschliche und bei allen nation, auch unter den Heyden und Türken, unerhörte sachen yhnen fürgenommen". Er verfügt, daß man keinem, der solcher Ketzerei anhängig befunden, wenn er widerrufen, die verwirkte Strafe erlassen, sondern sie nichtsdestoweniger am Leben strafen und ihre Güter einziehen soll. Und wenn sie auch nicht geständig sind oder bekannt haben, daß sie selbst wiedergetauft sind und andere wiedergetauft haben, aber doch nicht leugnen können, daß sie ernstlich davon geschrieben haben oder dabei beteiligt gewesen sind und nicht widerstrebt, dagegen mit Worten und Werken dahin gehandelt und es für recht und christlich ausgegeben, daß die Kindertaufe und christliche Sakramente für nichtig und verächtlich zu erachten, die Wiedertaufe und dergleichen unchristliches Vornehmen als das rechte zu erkennen sei, — so sollen sie getötet werden und ihre Güter verwirkt sein; sie sollen ersäuft werden, und wenn man kein geeignetes Wasser bei der Hand hat, soll man sie mit dem Schwert richten.

Auch nichtgerichtliche Personen sollen dazu helfen, daß die der Wiedertäuferei verdächtigen Personen gefangen werden. Wer sich hierbei lässig zeigt, soll gestraft, wer sich dagegen bei der Verfolgung auszeichnet, soll mit dem dritten Teil des beschlagnahmten Guts der Gerichteten belohnt werden.[1]

Fast noch schlimmer, als die Aufbietung sämtlicher sonst zu keinerlei Richteramt berufenen Unterthanen zu Häschern ihrer in Glaubenssachen irrenden Mitmenschen, das Entfesseln der Gier nach Geld und Gut durch Aussetzen von Belohnungen für eine besonders eifrige Jagd auf dieselben, war die so parteiische als grundfalsche Darstellung, die der Fürst, als oberster Richter, vielleicht veranlaßt durch Nachrichten und Gerüchte, die ihm über die Münsterschen Wiedertäufer zugegangen sein mochten, über

[1] Vgl. den Druck in der großen Sächsischen Gesetzsammlung des Codex Augusteus I, 433–436.

seine der Täuferei anhängenden Unterthanen als schreckliche Empörer, Scheusale und Schandflecke des Menschengeschlechts aufs bestimmteste sich aneignete und öffentlich und feierlich verkündigte.

Indem der Herzog so den Wiedertäufern in seinem Lande auf alle Weise nachstellen ließ, auch die durch Lehnsverhältnis von ihm abhängigen Harzgrafen zu gleicher Verfolgung anhielt, wurden die Täufer gezwungen, ihre Ueberzeugung geheim zu halten oder sich in das Dunkel der Wälder oder an entlegene wüste mit Gehölz bestandene Stätten zurückzuziehen. Wohl haben wir durchaus keinen Beweis dafür, daß es dem Herzog durch sein Mandat gelungen sei, die Leidenschaften seiner Unterthanen gegen ihre irrenden Mitmenschen zu entfesseln. Im allgemeinen werden wir dies durchaus verneinen müssen. Da aber Säumnis in der Angeberei und Verfolgung mit Strafe geahndet werden sollte, so sahen die Täufer sich schon durch die Rücksicht auf ihre Verwandten und Landsleute genötigt, sich aus der Oeffentlichkeit zurückzuziehen. Und so werden wir denn sehen, wie sie sich wohl in den Tiefen des der regelmäßigen Bewirtschaftung entzogenen Hohnsteinschen Harzwaldes über Lauterberg versteckten.

Viel bedeutsamer tritt aber für unsere harzischen Wiedertäufer ein Versteck östlich von Sangerhausen hervor. Es lag zwischen Riestedt und Emseloh und über Kaltenborn und wird in den gleichzeitigen Akten übereinstimmend der Schraubenstein genannt. Nach einer bedeutend späteren gelegentlichen Erwähnung finden wir den Namen als den einer zwischen Riestedt Blanckenhain und Beiernaumburg gelegenen Wüstung in der Gestalt Schraubishain genannt.[1] Auf dem Schraubenstein kamen die Brüder und Schwestern öfter insgeheim zusammen. So besuchen die aus der Zwickauer Gegend stammenden Geschwister Georg und Jobst Möller „uffm Schraubenstein im holtz uber Caldenborn“ oder „uber Emseloh“ ihre Glaubensgenossen. Hierhin bringt bei der Nacht Christoph Thalacker den übrigen Brüdern aus Riestedt die nötige Speise: Käse, Brot und Speck.[2]

Wenn die Verfolgten hier in den Monaten März und April 1535 ihre heimlichen nächtlichen Zusammenkünfte hatten, so haben wir darin unter Georgs des Bärtigen Herrschaft dieselbe Erscheinung, wie wir sie gleichzeitig in den österreichisch-tirolischen Erblanden König Ferdinands beobachten, der es ihm an Härte in der Täuferverfolgung gleich that. Wir ersehen das aus einem Befehl des Königs an die Pfleger zu Steinach vom 21. Mai 1535, worin er verfügt, seine Richter mit Zugebung einiger

---

[1] Harzzeitschrift 8, 401.

[2] Vgl. Stift und Fürstentum Halberstadt Bl. 15a und 15, auch 20a.

Knechte anzuweisen, sich zu Zeiten bei Mondschein, so die Wiedertäufer am meisten umzuwandeln pflegen, auf den füglichsten Pässen in den Hinterhalt zu legen und die Leute nieder zu werfen.[1]

In ihrem Waldversteck auf dem Schraubenstein hat die Taufgesinnten keiner ihrer Landsleute verraten. Dagegen wurden anfangs September 1535 in dem benachbarten Riestedt die beiden Wiedertäufer Georg Köhler und Georg Möller gefangen und in Herzog Georgs Gericht nach Sangerhausen abgeführt. Aus dem am 4. September (Sonnabend nach Aegidii) mit Köhler vorgenommenen Verhör erfahren wir, daß schon bald nach Ostern (28. März) auf dem Wege nach Riestedt mehrere seiner Gesinnungsgenossen gefänglich eingezogen waren.[2]

Von sich selbst berichtet er, daß er von S. Michael über Zwickau stamme, ein Ackerknecht sei und als solcher noch vorigen Herbst bei dem Bauern Volkmar Paul zu Schönfeld bei Artern gedient habe. Damals sei Georg Knoblauch, der die zu Frankenhausen gefangene Ottilie Klinckart gesucht habe, zu ihm gekommen. Von ihm für die Wiedertäuferei gewonnen, verließ er seinen Dienst in Schönfeld, erlernte, um seinen Unterhalt zu verdienen, das Futterschneiden, begab sich nach Riestedt und Emseloh und wurde dort am 6. November 1534 in Georg Knoblauchs Hause durch Heinz den Schneider von Espersted getauft und mit ihm Adrian Henkel, genannt Richter, und Georg Knoblauch an ein und demselben Tage. Vier Wochen später taufte derselbe Schneider zu Emseloh auch Knoblauchs Kinder Ursula, Anna und Hans.

Köhler berichtet von einem Bruder im Geist Martin, einem Zimmermann, der durch Alexander, der seinen Glauben mit dem Blut bezeugte — also vor 1532 — gelehrt und getauft worden war. Als dieser vom Grafen von Hohnstein (es ist der 1552 mit Tode abgehende Ernst V.) aus Zorge vertrieben und nach Buchonien im Stift Fulda geflohen war, legten Georg Knoblauch, Hans Heune von Seehausen und ein zu den Wiedertäufern gehöriger Müller aus Halle an der Saale drei Dickgroschen zusammen, und Köhler übernahm es, diese dem „übel gekleideten" Bruder zu überbringen.

Von dem Müller aus Halle heißt es, daß er durch „Melchior Renken", Ring oder Ringk, der im Lande Hessen gefangen sitze, getauft worden sei. Diese Bemerkung und die Reise Martins und Köhlers nach Tann und Vacha an der Grenze von Thüringen und Hessen sind weitere Zeugnisse für die schon oben aufgewiesene

[1] J. Loserth, der Anabaptismus in Tirol. Archiv f. österr. Gesch. LXXVIII S. 543.

[2] Bl. 7 b.

Berührung unserer thüringisch-harzischen Täufer mit der Bewegung in Hessen. Jene westthüringisch-hessische Grenzgegend, wo die Wiedertäuferei um 1527/28 begann, wurde so sehr davon ergriffen, daß ums Jahr 1531 ein Georg Witschel sagen konnte, jede Stadt und Dorf seien davon angesteckt und es sei zwischen Fulda und Erfurt vor ihnen nicht sicher wandern. Der Grund dieser Verbreitung war der Schutz, dessen die Täufer sich durch Landgraf Philipp von Hessen erfreuten, indem dieser niemand um des Mißglaubens willen töten lassen wollte.[1]

Auf seiner Wanderung „in die Buchen" herbergt Köhler auch eine Nacht zu Frede — offenbar Wanfried — an der Werra „in des Fritschen Hause, der itzunt zu Isenacht gefangen wäre". Es ist das ebenfalls ein bekannter, auch bereits oben erwähnter Wiedertäufer, Fritz Erbe, der bis an seinen Tod lange zu Eisenach in sächsisch-hessischem Gefängnis schmachtete und gelegentlich wegen seines Gehorsams und guten Wandels gerühmt wird. Er wurde im Jahre 1548 durch den Tod erlöst und zu St. Elisabeth unter der Wartburg begraben.[2]

Ein andermal brachte Köhler bei den Angehörigen eines Wagners in Vacha die Nacht zu, der damals auch schon fast drei Jahre gefangen gesessen.[3] Ihn und die Familie kannte er nicht. Vergeblich suchte er in Vacha, wo Melchior Rink wohnte, nach Martin dem Zimmermann, und sprach auf der Rückkehr wieder in des Wagners Hause vor.

Nachdem Köhler seine Aussage gethan und versichert hat, daß er bei dem, was er frei bekannt, beharren wolle,[4] wurde noch an demselben vierten September der mit ihm gefangene Georg Möller vernommen. Auch er gab mancherlei Nachricht über seinen Verkehr mit Brüdern und Schwestern zu Riestedt, Quedlinburg, Halberstadt und im Walde auf dem Schraubenstein, versicherte, daß er bei seinem Glauben beharren wolle und hoffe, daß ihn Gott dabei erleuchten und stärken werde.

Die sehr mannigfaltigen Aussagen Köhlers und Möllers bilden nur einen Teil der Akten eines zu Sangerhausen geführten Prozesses gegen die Wiedertäufer. Daß gerade sie uns erhalten wurden, verdanken wir lediglich dem Umstande, daß darin von Personen und Thatsachen in Halberstadt berichtet wird, die zur Unterdrückung der Wiedertäuferei in jener Stadt und dem Hochstift benutzt werden sollten. Der Amtmann zu Sangerhausen

[1] Vgl. G. Schmidt, Justus Menius I, S. 133, 136, 167.

[2] Das. I, 171—178.

[3] I, S. 174. Hier ist unter den Wiedertäufern eines Wagners Weib von Hausbreitenbach aufgeführt.

[4] Bl. 6a—14b.

hatte dem Sohne Herzog Georgs von Sachsen, Herzog Johann, ein Bekenntnis „etlicher Wiedertäufer“ zugesandt, worin mehrere Personen in Halberstadt vorkamen, die der Erzbischof-Administrator nun verfolgen konnte. Der Herzog stellte an den Kardinal Albrecht das Ansinnen, die Bezichtigten fangen und gegeneinander verhören zu lassen, „damit man hinter ihre Anschläge komme“, denn solche witterten Vater und Sohn überall bei den Täufern.

---

3. Die Wiedertäufer am Nordharz, besonders in Halberstadt. 1535.

Wie Herzog Georg und sein Sohn dem Kardinal Albrecht das Aufspüren und die Verfolgung der Täufer im Halberstädtischen anbefahl, so war der erstere überhaupt die Seele der gegen dieselben am Harz getroffenen Maßnahmen. Sein Einfluß erstreckte sich nicht nur auf seine unmittelbaren Herrschaften, sondern auch auf die von ihm durch vogteiliche und Lehnshoheit abhängigen Gebiete: Stift Quedlinburg und die südharzischen Grafschaften Mansfeld, Schwarzburg, Stolberg, Hohnstein. Leider fehlt es, um diesen Einfluß im Einzelnen nachzuweisen, gerade in der Zeit nach dem Jahre 1528 an den nötigen Akten, deren einstiges Vorhandensein schon aus dem von uns benutzten Aktenstücke des Königlichen Staatsarchivs in Magdeburg mit Sicherheit zu erweisen ist, und wir müssen uns mit wenigen Andeutungen begnügen.[1] Wir dürfen annehmen, daß nicht nur die Flucht der Taufgesinnten aus den herzoglichen Landen, sondern auch ihre Verfolgung in den Gebieten der Harzgrafen mit seinem entschiedenen Vorgehen im Zusammenhang steht.

Wir werden dies bei dem eben erwähnten Martin, dem Zimmermann, annehmen dürfen, der sich aus dem Waldgebiet über Ellrich weiter nach Zorge zurückzog, von hier aber ebenfalls vom Grafen von Hohnstein vertrieben wurde. Er begab sich eine Zeitlang weiter westlich in das niederdeutsche Gebiet nach Lauterberg, wo wir auch den Wiedertäufer Adrian Henckel später thätig

---

[1] Da, wie wir schon bemerkten, jene die thüringisch-harzischen Wiedertäufer betreffenden Akten nicht ins Staatsarchiv zu Magdeburg gelangten, so werden sie seiner Zeit an die Gerichtsregistraturen abgegeben sein. Daß auch bezügliches Material in schwarzburgischen Archiven vorhanden war, geht schon aus den von Jovius in seiner schwarzburgischen Chronik mitgeteilten Auszügen hervor.

und anwesend finden,[1] desgleichen den Hans Wedekind, Georg Knoblauchs Stiefsohn, dessen leiblicher Vater in der Frankenhäuser Schlacht sein Leben verloren hatte.[2]

Am frühesten scheint sich aus dem Kreise der täuferischen Geschwister Anna Reichard, Hermann Geruchers Ehefrau, an jenen am Austritt der Oder aus den Harzbergen gelegenen Ort begeben zu haben. Sie stammte aus Demmerstedt in Franken, nicht weit von Koburg, war schon vor dem Bauernkriege vom Wiedertäufer Bernhardus im Lutterholze getauft und hielt sich längere Zeit mit ihrem Manne, einem Köhler, im abgelegenen „wilden", d. h. der regelmäßigen Forstnutzung entzogenen Walde auf.[3] Wir haben sie schon als die Fränkin Anna kennen gelernt, die im Jahre 1532 als Anhängerin Alexanders eine Zeitlang zu Frankenhausen gefangen saß.

Mehr noch als nach dem Südwestharz zogen sich die flüchtigen Täufer nach dem Norden des Gebirges. Quedlinburg wurde allerdings nur ein vorübergehender und nicht sicherer Rückzugsort, da hier seit den siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts das Haus Wettin die Vogtei an sich gerissen hatte. Der aus dem Meißnischen bei Zwickau stammende Georg Möller (Jorge Moller) ist dort vorübergehend in einem Hause zur Miete, wo ihn der Bruder Hans Birkhan von Riestedt besucht.[4] Margarete, die Muhme und Glaubensgenossin der Wiedertäuferin Petronella, war zeitweilig bei Tile Wilde in der Quedlinburger Neustadt zur Herberge.[5]

Ganz außerhalb der Gerichtsbarkeit Georgs des Bärtigen fanden die Flüchtigen sich erst etwas weiter nordwestlich, zu

[1] Vgl. Hans Heunes Aussage vom 20. Sept. 1535, Bl. 23 a.

[2] Ebendaselbst.

[3] Weder Demmerstedt bei Koburg, noch das Lutterholz haben wir zu ermitteln vermocht. Herr Kirchenrat Dr. Germann in Schleusingen, der sich in liebenswürdiger dankenswerter Weise um Feststellung der Oertlichkeiten bemüht hat, schreibt uns darüber am 5. Mai 1899: „Der Name Bernhardus ist mir bis jetzt nicht begegnet, ebensowenig kenne ich eine Ortschaft Demmerstedt nicht weit von Koburg. Hingegen kann ich für Lutter und Lutterholz einen Fingerzeig geben. Es handelt sich da um den Bezirk Lauter mit Oberlauter, Unterlauter, Tiefenlauter und dem Bach Lauter, der wohl bei Koburg selbst in die Jtz fließen wird" (was wirklich der Fall ist) . . . Graf Berthold von Henneberg erkauft 1317 das Amt Lauter. Darüber heißt es in Adolf Schultes Dipl. Geschichte des Hauses Henneberg I, S. 190: ouch hat myn herre drue geforste holzer, di Swenge vnd der hayn zu Luterburg vnd den Rabenberg vnd zu Tramersdorf (jetzt Tremmersdorf) daz holz. Ouch ist die Lutter (Lauterfluß) mynis herrn von Tramersdorf wenne an Bertoldisdorf vffe den furt. Bei Tremmersdorf denkt Herr Dr. Germann an Demmerstedt.

[4] Bl. 7 b, 9 b, 16 a

[5] Bl. 31 b.

Halberstadt „im Lande zu Sachsen.“[1] Hier war es, wo Georg Knoblauch sich vor Ostern, also gegen Mitte März 1535, mit etlichen Brüdern und Schwestern in einem Häuschen oder Bude, wie es der Offizial Heinrich Horn nennt, einmietete, welches in den Weiden hinter dem Dome gelegen war.[2] Es war ein Pfaffenhaus, die Vermieterin die Frau Gebike oder Gebeke, wie sie, dem Brauche der Zeit nach, mit ihrem Rufnamen genannt wurde.[3]

Diese bescheidene versteckte Stätte war nun etwa ein halbes Jahr lang der Mittelpunkt und Zufluchtsort aller taufgesinnten Brüder und Schwestern am Harze. Etliche davon, ein par ihrer Entbindung entgegensehende Frauen mit kleinen Kindern, waren an den Ort fest gebunden, während andere ab und zu gingen, teils um sich hier zu erbauen, teils um die Ihrigen aufzusuchen, nachdem sie zu deren und ihrem eigenen Unterhalt im Lande ihrem Verdienst nachgegangen waren. Ihre Zerstreuung auf die Dörfer und kleinen Städte des Landes hatte auch den Zweck, sich verborgen zu halten, was bei einer größeren Ansammlung von Personen nicht wohl thunlich war. Selbst aus dem Waldversteck des Schraubensteins begeben sich nur wenige Wochen nachdem die Wohnung in Halberstadt gemietet ist ein Christoph Thalacker aus Riestedt und Georg Möller aus Meißnerland in Gebekes Häuschen.[4]

Der eigentliche Mieter und zugleich die Seele der Halberstädter Niederlassung war Georg Knoblauch,[5] aus Eisleben gebürtig.[6] Er ist unter den „Geliebten Gottes“ einer der thätigsten. So zieht er aus, um die im Jahre 1535 zum zweitenmale zu Frankenhausen gefangen sitzende geistliche Schwester Ottilie Klinckartin aufzusuchen oder sich nach ihr zu erkundigen[7] und gewinnt den zu Schönfeld bei einem Bauern Volkmar Paul als Ackerknecht dienenden Georg Köhler für seinen Glauben. Anna,

---

[1] Dieser Bl. 7b unserer Handschr. sich findende Zusatz ist insofern merkwürdig, als wir daraus ersehen, daß, obwohl der frühere Aufenthaltsort der flüchtigen Wiedertäufer: Riestedt, Emseloh, Holdenstedt, Mansfeld, Eisleben geschichtlich bereits zu Sachsen gehörten, die Flüchtigen doch erst in dieser niederdeutsch redenden Stadt sich in sächsischer Volksart fühlten.

[2] Bl. 6a.

[3] Sonst ist Gibica und Gibico, Gibicho, Gibich männlich, hier finden wir also den Namen weiblich gebraucht.

[4] Bl. 15a.

[5] Er wird in den Quellen bald Knobloch, bald Knobbeloch oder Knobelauch geschrieben.

[6] Oder Walhausen? Am 13. Sept. 1535 sagt seine nebst ihrer Gefährtin, Hans Heunes Frau, verhörte Frau Anna, der eine der Männer sei von Walhausen, der andere von Isleben. Bl. 32a.

[7] Bl. 6a.

die Witwe des in der Schlacht bei Frankenhausen gefallenen Wedekind zu Lauterberg, nimmt er zur Frau und mit ihr die Töchter Ursula und Anna als Stiefkinder in sein Haus.

Auch sein Sohn Hans, der allerdings meist mit dem Familiennamen Georg Wedekind genannt wird,[1] muß seines Alters wegen ein Stiefsohn sein.[2] Ursula, die älteste Stieftochter, war 1534 schon erwachsen, da ihr erster Mann bereits — ums Jahr 1530? — zu Frankenhausen gerichtet worden war.[3] Ihr zweiter Mann wurde dann Jobst Möller.[4]

Von den mit seiner zweiten Frau Anna gezeugten Kindern waren die jüngeren Mädchen Liese und Hosan (Osanna) bei der Mutter in Halberstadt.[5] Sein jüngstes Kind wurde erst in Halberstadt geboren.[6]

Ehe er nach Halberstadt zog, hatte Knoblauch zu Emseloh gewohnt, wo der uns schon vom Jahre 1529 her bekannte Heinz Schneider, eigentlich Heinrich, der Schneider von Esperstedt, am 6. Oktober 1534 seine erwachsenen Kinder Ursula, Anna und Hans taufte.[7]

Jener nahe Freund und Bruder Knoblauchs, der Schneider Heinz, ist einer der merkwürdigsten unter den uns beschäftigenden harzischen Täufern. Er genoß ein besonderes Ansehen unter den Brüdern, was er teilweise wohl seiner „Gelehrsamkeit" verdankte, denn er konnte lesen. Die Bibel, wenigstens das Neue Testament, hatte er gelesen. Bei der Taufe las er die Taufe des Johannes ab.

Um sich in der rechten Lehre weiter zu unterrichten und zu fördern reist der ums Jahr 1529 vom Schulmeister Alexander für die Täuferei gewonnene Gottesfreund, nachdem er seinen Bruder Knoblauch in Halberstadt besucht hat, in der letzten Juliwoche 1535 nach „Mehrherren" oder Mähren, dem gelobten Lande der Gewissensfreiheit, dem Paradies der Taufgesinnten, weil hier dank den besonderen ständischen und staatsrechtlichen Verhältnissen Andersgläubige nicht mit dem Tode bedroht wurden, während das Land durch den Fleiß und die Zuverlässigkeit der Wiedertäufer zu Wohlstand und Blüte gelangte. Freilich erfolgte auch hier im Jahre 1535 infolge der Münsterschen Ereignisse ein Umschlag und es wurde der Duldung der Täufer zum großen

[1] z. B. Bl. 6 b, 11 b und 19 b.

[2] Bl. 28 a steht auch: stiffsohn. Er hieß eigentlich Hans Weidekint. Bl. 23 b.

[3] Bl. 16 b.

[4] Ebendas.

[5] Bl. 19 a.

[6] Bl. 30 a.

[7] Bl. 9 a.

Schaden für die wirtschaftliche Blüte des Landes ein Ziel gesetzt.[1]

Wenn der Wiedertäufer Heune, offenbar um die Spur der Verfolger von seinem Freunde abzulenken, aussagt, auch Georg Knoblauch sei um den 24./25. August 1535 nach Mähren gezogen,[2] so ist das schon an sich höchst unwahrscheinlich, denn trotz der unter den Brüdern herrschenden kommunistischen Anschauungen und Einrichtungen konnte doch Knoblauch nicht wohl seine schwangere Frau und jungen Kinder, die ganz an seine Unterstützung und Unterhalt gewiesen waren, im Stiche lassen. Auch sagte seine eigene Frau am 13. September 1535 aus, ihr Mann sei vor ein par Tagen mit Hans Heune in die Nachbarschaft auf Arbeit gegangen.[3]

Das eigentliche Gewerbe Knoblauchs war ebenso wie das seines Freundes Heune die Anfertigung und der Verkauf von Strohhüten. Da diese Beschäftigung aber nicht immer den zum Lebensunterhalt erforderlichen Verdienst gewährte, so arbeiteten beide auch als Holzhacker oder als Klicker und Kleiber, d. h. Maurer.

Trotz seiner niederen Handwerks- und Tagelöhnerarbeit nahm Knoblauch in dem kleinen Häuflein der Täufer in Halberstadt eine angesehene Stellung ein. Zu ihm, dem Geliebten Gottes, gehen Christoph Thalacker, Georg Möller und Hans Birkhan von Riestedt, um das göttliche Wort zu hören,[4] was er denn auch ihnen und dem Hans Heune predigt. Ebenso zieht von Riestedt zu ihm Hans Hesse, um sich das göttliche Wort predigen zu lassen, nach Halberstadt.[5]

Er muß auch unter den Brüdern als ein persönlich untadlicher frommer Mann gegolten haben, da nur solche die Taufe vornehmen durften.[6] Hans Heune von Seehausen bei Frankenhausen, der sich auch 1535 in Halberstadt niederließ, sagt, Georg Knoblauch, sein Bruder nach dem Geist, habe seine (Heunes) Frau, die bei dem Ueberzug nach Halberstadt „noch keine rechte Christinne gewest," als sie den rechten Glauben empfangen, getauft.[7]

Auch von dieser Tauffeier abgesehen war Knoblauchs Wohnung hinter dem Dome die Stätte aller gottesdienstlichen Feiern, welche die Wiedertäufer kannten. Ueber die Gestalt dieser

---

[1] Dr. J. Loserth, Der Kommunismus der Mährischen Wiedertäufer. Wien 1894. Archiv für österreich. Gesch. LXXXI, S. 143.

[2] Bl. 30 a.

[3] Bl. 32 a.

[4] Bl. 15 a—16 a, 19 b.

[5] Bl. 15 b.

[6] Aussage der Petronella, Bl. 20 b.

[7] Bl. 30 a.

Gottesdienste, wie sie gerade in Halberstadt stattfanden, fehlt es nicht ganz an Nachrichten.

Der Offizial Heinrich Horn, der sich, sobald er von den Wiedertäufern in Halberstadt hörte, sorgfältig nach ihrem Brauch und Thun erkundigte,[1] giebt von den Vorgängen an ihrem Halberstädter Aufenthaltsort, was etwa seit dem 10. September der Graue Hof des Cisterzienserklosters Michaelstein geworden war, folgende Beschreibung: In dem Hause, sagt er, gehe mancherlei unbekanntes Volk ab und zu — es begebe sich von dannen an andere Orte, komme aber zum Teil wieder. — Es seien fahrende Leute,[2] keine Bürger. Drinnen wird ein heimliches Gemurmel abgehalten.[3] Was es aber ist, hat man nicht verstehen können, zumal es bei versperrter Thür und Fenstern geschieht. Die Männer sind zu Zeiten in den Hof gekommen, haben sich dort niedergekniet und mit gefalteten Händen gebetet.

Näheres über den Inhalt der von draußen unverständlichen gottesdienstlichen Feiern erfahren wir von der zu Zeiten bei denselben beteiligten Täuferin Petronella. Darnach beteten die Brüder und Schwestern viermal am Tage, auch täglich je einmal vor und nach dem Essen. „Sie stehen auch des nachts gewöhnlich zweimal vom Bette auf, zu beten und Gott zu loben."

Zu den außerordentlichen Feiern, welche in dem Hause stattfanden, gehört die eines Nacht- oder Gedächtnismahls Christi kurz vor der Ernte, also gegen den Anfang des Juli.[4] Sie schloß sich in ihrer Gestalt an alten kirchlichen Brauch an. Die Tageszeit war nachmittags 3 Uhr. Gegen achtzehn Personen nahmen daran Teil, Manns- und Frauensleute, darunter Heinz der Schneider von Esperstedt, Georg Knoblauch, Hans Heune von Seehausen und seine Frau Grete geb. Ruse, Adrian Henckel, gewöhnlich Adrian Richter oder einfach Bruder Adrian genannt, von Klostermansfeld, Martin der Zimmermann von Lauterberg, Hans Knoblauch, Ursula und Anna, seine Schwestern, Petronella und andere.[5]

Zuerst wusch einer namens Peter, worin wir wohl den einige Zeit im Jahre 1530 zu Frankenhausen gefangen gehaltenen

---

[1] Wenn er nach seiner eigenen Angabe schon am 9. September (altera die Nativit. Mariae) im Kapitel zu U. L. Frauen von den Wiedertäufern Anzeige macht, so muß er schon von denselben Kunde gehabt haben, ehe der Kardinal Albrecht von Herzog Johann von Sachsen auf dieselben war aufmerksam gemacht worden.

[2] lichtferdige lude im Gegensatz zu den fest angesessenen Bürgern, hier offenbar nicht in dem schlimmen moralischen Sinne zu verstehen.

[3] ein murmel heimlich geholden.

[4] Bl. 25 b.

[5] Bl. 11 b.

Peter Reuße oder Ruse zu erkennen haben,[1] den Abendmahlsgästen, einem nach dem andern, die Füße und küssete sie; dann wurde Brot in Wein geschnitten; ein jeder brach ein Stück davon,[2] aß es auf den Tod Christi und bekannte, daß er um seinetwillen gern sterben wolle.

Es waren auch Personen bei dieser Feier anwesend, die an diesem Mahle nicht teilnahmen, weil sie noch nicht geschickt oder würdig dazu erschienen, so Anna, Georg Knoblauchs und Grete, Hans Heune's Frau.[3] Die Spättaufe, die Taufe Erwachsener, wurde wiederholt in Knoblauchs Hause vollzogen. Wie bereits erwähnt, taufte er selbst Hans Heune's Frau, am 10. Juli 1535 aber Heinz der Schneider die beiden Brüder Georg und Jobst Möller.[4] Endlich empfing Wolf Goldener zu Halberstadt in Knoblauchs gemietetem Häuselein durch den Schneider von Esperstedt die Taufe.[5]

Auch wenigstens eine Hochzeit fand zur Zeit von Knoblauchs Aufenthalt in dem Halberstädter Pfaffenhäuslein statt, nämlich die seiner Tochter Ursula mit Hans Möller. Eines etwa zwölfjährigen Mädchens, das in so zarter Jugend von hier einem Mann anvertraut (vortrauet) wurde, werden wir noch zu gedenken haben.[6]

---

4. Das Gericht gegen die Wiedertäufer in Halberstadt.

Waren das Haus unter den Weiden und der Graue Hof die Orte gewesen, wo alle Feiern und zum geistlichen Leben der Wiedertäufer in Beziehung stehenden Ereignisse stattgefunden hatten, so sollten sie auch der Schauplatz der Verfolgung und verschiedener damit in Zusammenhang stehender Auftritte werden.

Die Mitteilung der ausführlichen Verhöre mit Georg Köhler und Georg Möller an den Kardinal Albrecht hatte es diesem leicht gemacht, durch die Organe seines geistlichen und weltlichen Gerichts die Wiedertäufer in ihrem verborgenen Schlupfwinkel aufzuspüren. Vollends wurde das Auffinden der stillen

---

[1] Bl. 23 b. Jovius Schwarzb. Chronik in Schöttgen und Kreyssig diplomata et scriptores I, 653. In nächster verwandtschaftlicher Beziehung zu ihm stand jedenfalls Grete Ruse, Hans Heune's Frau, vgl. Bl. 18 a.

[2] Petronella's Aussage, Bl. 25 b.

[3] Bl. 28 b.

[4] Bl. 9 a.

[5] Ebendaselbst.

[6] Aussage der Sechswöchnerinnen vom 13. Sept. Bl. 33 b und des Offizials H. Horn Schreiben an Kardinal Albrecht von demselben Tage. Bl. 41, 42.

Einzöglinge dadurch erleichtert, daß sich unter denselben zwei Frauen in gesegneten Umständen befanden, von denen die eine kurz vor Beginn, die andere kurz vor dem Beschluß der Verhöre entbunden wurde.[1]

Ihretwillen besonders hatten Knoblauch und Heune ihre Waldwildnis unter freiem Himmel auf dem Schraubenstein verlassen und ein vor der Unbill der Witterung geschütztes Plätzchen aufsuchen müssen. Ihretwillen mußten sie auch ab und zu in Gebikes Häuschen einkehren, um ihnen das zum Leben und zur Pflege nötige darzubringen. Unter dem Schutze dieser Frauen befanden sich hier auch etliche Kinder in zartem Lebensalter, die mit den Frauen an diese stille Bergestatt gebunden waren.

Als gegen Mitte August eine dieser Frauen eines Kindes genas, gelangte dies bald zur Kenntnis Gebike's, der Vermieterin, und als ein par Tage verflossen waren, ohne daß man das Kind hatte taufen lassen, erklärte Gebike den Frauen, sie könne sie hinfort nicht in ihrer Bude dulden, wenn sie die Taufe nicht binnen zwei bis drei Tagen vornehmen ließen. Da dies nicht geschah, so mußte alsbald die vor wenig Tagen entbundene Frau mit ihrem Säugling, ihrer hochschwangeren Schwester und sechs Kindern Mitte August das Häuschen unter den Weiden verlassen und auf den dem Kloster Michaelstein gehörigen infolge der Reformation leerstehenden Grauen Hof in der Stadt Halberstadt ziehen. Gebike's Verfahren, das sonst hart und rücksichtslos erschiene, ist aus den blutigen Mandaten Kaiser Karl's V. und besonders Herzog Georgs von Sachsen zu erklären, durch welche alle mit schwerer Strafe bedroht wurden, die den Wiedertäufern eine Unterkunft gewährten oder die sich nicht eifrig bei ihrer Verfolgung zeigten.

Sonnabend den 11. Sept. gelangt an den Stiftshauptmann und den Offizial des Bischofs von Halberstadt die Benachrichtigung von dem Aufenthalt der Wiedertäufer auf dem Grauen Hofe und

[1] Nach dem Verhör vom 14. Sept. 1535 hat Hans Heune's Frau damals schon in die fünfte Woche gelegen und ein Kind zur Welt „gezeuget", Bl. 29a. Da dieses „liegen" doch nur füglich von der Zeit der Entbindung an zu rechnen ist, so wäre das Kind um die Mitte des August geboren. An demselben 14. Sept. sagt H. Heune, daß die mit seiner Frau in demselben Hause wohnende Frau G. Knoblauchs vor ungefähr drei Tagen — also etwa 11. Sept. — auch in die Wochen gekommen sei. (Bl. 30a. Zum ersteren stimmt, daß der Offizial H. Horn am 11. Sept. berichtet, wie das eine (Heune'sche) Kind schon 5 Wochen (seit etwa 10. Aug.) ungetauft liege. Dagegen sprechen H. v. Homm und der Offizial noch am 11. Sept. nur von einer Sechswochnerin. Am 20. September ist überall von beiden Wochnerinnen die Rede, Bl. 18b, 22a, 28b. Nach den Verhören vom 13. und 14. Sept. ist die eine Frau noch schweren Leibes. Demnach wurde Anna Knoblauchs Kind zwischen dem 14. und 20. Sept. geboren.

daß sich daselbst zu Zeiten andere mit diesen versammeln sollen.[1] Da Kardinal Albrecht erst an jenem Tage durch Herzog Johann von Sachsen von Dresden aus auf die im bischöflich halberstädtischen Stifte anwesenden Täufer hingewiesen wurde, so kann die Kunde an den Stiftshauptmann und den Offizial nicht erst infolge dieses Schreibens gelangt sein.

Der Hauptmann hatte gerade in Amtsgeschäften zu Osterwiek zu thun; daher nahm sich der Offizial Heinrich Horn der wichtigen Angelegenheit, von der er schon vor der amtlichen Anzeige gehört haben muß, mit Eifer und Sorgfalt an, forschte mit Erfolg nach den Leuten und gab dem Domkapitel sofort in der Liebfrauenkirche Nachricht.[1] Tags nach der an ihn ergangenen Benachrichtigung kehrte der Stiftshauptmann Heinrich von Hoym zurück und entsandte am Beginn der neuen Woche, Montag, den 13. September, Richter, Meier und Schöppen auf den Grauen Hof, um genaue Kundschaft einzuziehen. Man fand hier die beiden Frauen und sechs Kinder, darunter zwei Mädchen von etwa neun Jahren.

Da man die Frauen in den Umständen, unter welchen man sie vorfand, nicht ins Gefängnis, auch nicht zu längerem Verhör zur öffentlichen Gerichtsstätte abführen konnte, so wurden sie nur in Kürze durch die Gerichtspersonen in ihrer Wohnung vernommen und ausgefragt. Sie gaben Bericht über ihren Glauben, über ihre Männer und die Kinder.

Etwa eine Stunde nachdem die Gerichtspersonen das, was sie erfahren, dem Hauptmann gemeldet, die Büttel aber auf dem Hofe zurückgelassen hatten, traten in diesen Hans Heune, der Mann der Wöchnerin, und die vor fünf Jahren von dem Schulmeister Alexander als Erwachsene getaufte Petronella herein, der Erstere offenbar, um den Frauen und Kindern etwas zum Unter-

[1] Unsere Quellen befinden sich hinsichtlich des Tages, an welchem die Nachricht von den in Halberstadt hausenden Täufern an Offizial und Stiftshauptmann gelangt, scheinbar im Widerspruch. Am 14. Sept sagen Stiftshauptmann und Offizial, dies sei am verflossenen Sonnabend — 11. September — geschehen; in dem Verhör der Wiedertäuferinnen vom 13. Sept. heißt es, diese Nachricht sei dem Hauptmann am Montag nach Nativitatis Mariae = 13. September — gelangt (Bl. 48, 49). Dieser scheinbare Widerspruch löst sich einfach so, daß der Stiftshauptmann am 11. Sept. noch abwesend war und die Nachricht erst ein par Tage später erhalten konnte. Wenn aber Horn am 14. Sept. dem Kardinal erklärt, er habe bereits altera die Nativitatis Marie, d. h. tags nach dem 8., also am 9. September, dem Domkapitel von den Wiedertäufern Nachricht gegeben (Bl. 42), so muß er schon vor der amtlichen Benachrichtigung von dem Aufenthalt der Täufer Wind bekommen haben. Dadurch wird es uns denn auch leichter verständlich, wie er schon am 14. September von seinen in dieser Angelegenheit gemachten Bemühungen reden kann.

halt mitzuteilen, Petronella aber, um den Unerwachsenen und Schwachen Handreichung zu thun.

Es bedarf keiner künstlichen Ausmalung, um uns die traurige Lage der armen Leute lebendig vor Augen zu führen: die zu notdürftiger Hülfe und Pflege Erschienenen finden ihre Schützlinge von Gerichtsknechten bewacht und sich selbst dem Gerichte preisgegeben. Da fallen sie mit Weibern und Kindern auf ihre Knie, falten ihre Hände und klagen mit lauter Stimme Gott dem Herrn ihre Not, daß sie um der Gerechtigkeit willen verfolgt würden und singen dann gemeinsam das damals sehr verbreitete Lutherlied:

Ach Gott vom Himmel sieh darein,[1]

ein merkwürdiges Beispiel dafür, wie sich im geistlichen Liede die Anhänger verschiedener Bekenntnisse vereinigen. Standen die Wiedertäufer doch sonst im scharfen Gegensatze nicht nur zur römisch-päpstlichen Kirche, sondern auch zu Luther und anderen Reformationsverwandten.

Als nun gleich nach diesem Singen und Beten Hans Heune und Petronella von den Frauen und Kindern fort und ins Ratsgefängnis abgeführt werden, „haben sie sich untereinander geherzet und geküsset, einander fleißig gebeten, in ihrem Glauben beständig zu verharren“. Die Abgeführten sind auch, wie in dem gerichtlichen Verhöre ausdrücklich gesagt ist, fröhlich ins Gefängnis gegangen und haben den ganzen Weg über von Gott gesungen.[2]

Am nächsten Tage, Dienstags den 14. September, wurden dann namens des Stiftshauptmanns Hans Heune und Petronella vor dem Richter Bernhard Meige und dem Schöppen Wolfgang Lakenmacher zum ersten Mal frei, das heißt ohne Anwendung der Folter, verhört. Beide legten über ihren Glauben ein offenes und ganz entschiedenes Bekenntnis ab. Dagegen verschwieg Hans Heune die Wahrheit, wenn er auf die an ihn gerichtete Frage, ob er in Halberstadt oder an andern Orten noch mehr Glaubensgenossen habe, zur Antwort gab, er wisse von keinem weder hier noch anderswo, abgesehen von dem der Natur der Dinge nach nicht abzuleugnenden Georg Knoblauch, dem Gatten der ihrer Entbindung wartenden Genossin seiner Frau auf dem Grauen Hofe, von dem er aber, um von der richtigen Spur abzulenken, sagte, dieser sei vor drei Wochen nach Mähren gereist,[3] während doch Knoblauchs Frau selbst tags vorher ausgesagt hatte, ihr

[1] Bl. 53a, vgl. 34b.
[2] Bl. 31b.
[3] Bl. 30a.

Mann sei erst vor vier Tagen, ebenso wie Heune, zu seinem Erwerbe nach Wernigerode gegangen.[1]

Noch an demselben Dienstage erstatten der Stiftshauptmann und der Offizial dem Kardinal Albrecht Bericht über das, was sie in der Verfolgung der Täufer gethan, und übersenden die Verhöre. Sie wollen sich samt dem Rat, Meier und Gerichten mit Fleiß erkundigen, ob es noch mehr Anhänger dieser Sekte im Stift gebe und wo sich dieselben aufhielten und bitten dann um weitere Befehle.[2]

Dieses Schreiben wurde von einer Sendung und Verfügung des Kardinals gekreuzt, die dieser aus Halle, den 16. September an den Hauptmann richtete.[3] Der Kardinal übersendet ihm nämlich die mittlerweile an ihn gelangte Eröffnung Herzog Johanns v. Sachsen vom 11. d. Mts. und befiehlt ihm, ungesäumt „in guther geheym und geschicklikeith" dazu zu thun und darnach zu trachten, daß die angegebenen „Buben" und Personen, wie sie sich aus dem Sangerhäuser Verhör vom 4. d. Mts. als in Halberstadt anwesend ergäben, gefangen gesetzt würden und daß man mit ihnen seiner Weisung gemäß verfahre.[4]

Als dann mittlerweile Albrecht den gemeinsamen Bericht des Hauptmanns und des Offizials vom 14. d. Mts. in Halle erhalten hatte, schrieb er bereits am Freitag den 17. September von dort — aber nur an den Hauptmann — zurück, lobte ihn, daß er ohne voraufgegangene Erinnerung gegen die Wiedertäufer eingeschritten sei und befiehlt ihm, fleißig darauf zu achten, daß das Uebel nicht um sich greife, noch zu Weiterungen Anlaß gegeben werde. Er will die Aussagen aus Halberstadt dem Herzog Georg mitteilen, damit dieser sich daraus über das belehren könne, was die unter seiner Gerichtsbarkeit zu Quedlinburg und der Sachsenburg gesessenen Personen betreffe. Er möge die Gefangenen in guter Verwahrung halten, die Sechswöchnerin und die schwangere Frau vorläufig in Güte befragen, sobald sie

---

[1] In diesem wie in andern Punkten folgen unsere Täufer in Halberstadt ganz dem Beispiele des von ihnen so gefeierten Alexander. Auf die Frage „Wieviel anhangs sie hin und widder haben", antwortet dieser sehr deutlich, „er habe kein register, wisse auch nicht, wie vill ir sein getauft adder wo sie gesessen." Al. B. Fr 7. Und als man von ihm wissen will, ob es in Franken- oder Sangerhausen und sonst noch Anhänger von ihm gebe die noch „unberuchtiget" seien, giebt er vor, er kenne keine andern, als die jetzt in Frankenhausen gefangen säßen. Al. B. 19, obwohl er noch besser wissen konnte, wie wir, daß es allerdings noch weitere gab.

[2] Dinstags am tage Exaltationis Crucis anno 2c. xxxv^to^. Bl. 4.

[3] Dornstag nach Exaltationis Crucis. a. a. O. Bl. 50.

[4] a. a. O. Bl. 50.

aber hinreichend wieder zu Kräften gelangen, sie nötigenfalls mit der Schärfe — der Folter — verhören, „doch nicht zu harth,“ wie er in hergebrachter Weise hinzusetzt. Er wolle es auch in sein Bedenken stellen, ob er sich getraue, die Gefangenen in Halberstadt zu behalten, oder ob er sie nach Gröningen nehmen wolle. Er solle darauf achten, daß sie so von einander getrennt gefangen gehalten würden, daß sie sich nicht untereinander bereden könnten. Seinem Gutbefinden überläßt er es, in der Güte oder durch die Folter was er könne herauszubringen. Nur in Betreff der Strafvollstreckung solle er nichts ohne seinen besonderen Befehl vornehmen.[1]

Sobald nun diese Befehle des Kardinals wieder nach Halberstadt gelangt waren, wurden die zunächst noch nicht peinlichen Verhöre am 20. September wieder aufgenommen. Es geschah diesmal durch die Bürgermeister Albrecht Meier und Martin Platner, den Richter Borchard Meie und den Schöppen Christian Eckarts. Zuerst wurde Hans Heune verhört und zwar weit eingehender, als sechs Tage vorher. Er gab umständliche Auskunft über seinen Glauben sowie auch sonst über Personen und Sachen. Auf die Frage, ob er nach besserer Belehrung aus Gottes Wort von seinem Irrtum abzustehen gedächte, giebt er die Erklärung, er habe den rechten Bericht von Gott dem Vater, davon gedenke er mit Gottes Hülfe nicht abzustehen.[2] In gleicher Weise erklärte auch Petronella nach dem zweiten mit ihr angestellten Verhör, sie wolle bei ihrem Glauben bleiben und wisse von niemandem besseres zu fassen noch zu erlernen.[3]

An eben demselben Tage, kurz bevor man die gerichtliche Befragung Heune's und Petronella's vornehmen wollte, kamen gegen den Abend zwei andere Wiedertäufer, ein Mann und ein Weib, der erste Adrian genannt, die Frau Anna Reichard, Hermann Geruchers Ehefrau, zu den beiden Frauen auf den Grauen Hof und begrüßten ihre Schwestern mit dem üblichen Gruße: „Der Friede Gottes sei mit Euch.“ Sie ließen sich dann auf ihre Knie nieder, beteten und sangen. Als die Ankunft dieses Täuferpares in Abwesenheit des Stiftshauptmanns sofort dem Rate und den Gerichten angezeigt war, wurden alsbald Rats- und Gerichtsknechte auf den Grauen Hof geschickt, Adrian auf einen abgesonderten Ort in das Ratsgefängnis abgeführt,

---

[1] D. zu Halle uff S. Moritzburgk am Freitage nach Exaltat. Crucis a. d. im xv^c und xxxvten. Bl. 44. 45.
[2] Bl. 22 a.
[3] Bl. 26 a.

die Frau aber unter der Aufsicht von Gerichtsknechten bei den Sechswöchnerinnen, die ihrer gewiß bedurften, zurückgelassen.[1]

Wie nun wenige Tage vorher Hans Heune und Petronella mit Freuden sich in ihr Gefängnis hatten führen lassen und auf dem Wege gesungen hatten, so that es nun auch Adrian Henckel. Als der gefangene Hans Heune diesen Gesang von ferne hörte, wurde er so freudig bewegt, daß er vor Entzücken lachte und seinem Frohgefühl auch durch äußere Geberden Ausdruck gab und ausrief: „Da höre ich eine fröhliche Stimme meines Bruders, deß sei Gott gelobt". Als sich die Herren vom Gericht darüber sehr verwunderten und fragten, wer denn der wäre, den er singen hörte, antwortete er sofort: „Es ist mein lieber Bruder Adrian; denn wie der, so von Gott ist, Gottes Stimme kennet, so erkenne ich auch die Namen meiner lieben Brüder".[2]

Gleich den Gerichtsherren in Halberstadt müssen wir uns auch heute noch wundern, wie jene dem sicheren Zeugentode ins Auge sehenden Täufer mit solcher Fassung, ja mit gehobener freudiger Stimmung voneinander schieden und sich ins Gefängnis führen ließen, wie sie sogar dem Gericht geradezu in die Hände liefen. Doch das gehörte zum Wesen und Bekenntnis dieser sich in Christi Tod gebenden duldenden Brüder und Schwestern. Am 9. Februar 1530 berichtet die Innsbrucker Regierung an den die Täufer aufs härteste verfolgenden König Ferdinand: „Die Wiedertäufer haben vor den grausamsten Strafen nicht nur kein Entsetzen, sondern sie gehen, wo ihnen dieses gestattet wird, selbst zu den Gefangenen, zeigen sich als ihre Brüder und Schwestern und bekennen ohne Marter (Folter) gern und willig."[3]

Adrian Henckel, der unter den Brüdern durchweg nur mit seinem Rufnamen oder auch Adrian Richter, vielleicht nach einer Thätigkeit, die er in der kleinen Gemeinde übte, genannt und bekannt war, wurde auch bald nach seiner Gefangennehmung ins Verhör genommen. Gleich den anderen gab auch er auf die an ihn gerichteten Fragen frei und offen Antwort; auch er bekannte, er wolle fest bei dem bleiben, was ihn Gott selbst gelehrt habe. Nur von seinen Brüdern und denen, die getauft seien, wolle er sich weisen lassen. „Die Brüder hören nur die, denen der Vater das Wort giebt, sonst niemand."[4]

Die letzten vor Anwendung der Folter vorgenommenen Verhöre fanden am nächsten Tage, am 21. September statt. Ihnen

[1] Wie wir schon erwähnten, werden beide Frauen am 20. Sept. Sechswöchnerinnen genannt. Bl. 22b; vgl. auch Bl. 28a zum 21 Sept.

[2] Bl. 22b—23a.

[3] Nicoladoni, Joh. Bünderlin von Linz, S. 104.

[4] Bl. 25a.

wurde Anna Reichard, Hermann Geruchers Frau, aus Temmerstedt unweit Koburg gebürtig, die am Tage vorher mit Adrian Henckel von Lauterberg gekommen war, unterworfen. Als die von den in unserem Prozesse erscheinenden Personen am frühesten wiedergetaufte war sie auch wohl die am entschiedensten an ihrem Bekenntnis haltende: sie gedenke von dem von ihr bekannten Glauben keineswegs zu lassen, sondern dabei fest zu beruhen. Schließlich wurden an demselben Tage auch die beiden Wöchnerinnen nochmals verhört. Sie blieben zwar bei ihrem früheren Bekenntnis, erklärten aber im Unterschiede von ihren Brüdern und Schwestern, sie wollten sich durch Gottes Wort, wenn es recht zuginge, gern unterrichten lassen.[1]

Die Niederschrift über die letzteren gerichtlichen Aussagen, die bis auf die der Anna Reichard im Wesentlichen nur Wiederholungen der früheren waren, fertigte nun Heinrich von Hoym wieder seinem weltgeistlichen fürstlichen Gerichts- und Oberherrn nach Halle zu und verband damit eine Bitte, deren Inhalt wir nur vermuten können, da uns sein Schreiben nicht vorliegt. Wir scheinen annehmen zu sollen, daß der Hauptmann bei dem Kardinal für die Verirrten die Bitte einlegte, ihnen doch längere Frist zur Belehrung und Einkehr zu vergönnen. Der Kirchenfürst sagt nämlich, er besorge zwar, die Verhörten würden bei ihrem Irrtum verharren, doch sähe er gern, daß sie womöglich durch gute, fleißige Lehre und Unterweisung von ihrem Irrsal abgewandt würden. Daher befiehlt er dem Hauptmann, vorläufig mit dem Verfahren gegen die Wiedertäufer innezuhalten, bis der augenblicklich amtlich in Merseburg beschäftigte Weihbischof Heinrich von Ackon nach Halberstadt zurückgekehrt sei. Dem wolle er befehlen, daß er mit ihm und anderen Gelehrten nochmals zu den Gefangenen reden und sie von ihrem Irrtum zum Glauben und zur Einigkeit mit der heiligen christlichen Kirche zurückführen solle. Die aber bei ihrem Irrtum beharrten, solle er in geschickter Weise — „mit guter geschickligkeit“ — nach Gröningen abführen und dort gemäß dem von ihm früher in seinen Stiften verkündigten Reichsabschiede in Betreff der Wiedertäufer[2] verfahren, damit ihnen ihr Recht werde.[3]

Aus einer fünf Tage darnach an den Stiftshauptmann erlassenen Weisung des Kardinals ersehen wir, daß die gefangenen Täufer alle auch bei der peinlichen Frage auf ihrem Bekenntnis

[1] Bl. 28 b.

[2] Es ist hier das an der Spitze unserer Akten stehende Mandat (Konstitution) Kaiser Karls V. gegen die Wiedertäufer auf Grund des Reichstagsabschieds zu Speier vom 23. April 1529 gemeint

[3] Halle uff sant Moritzburgk Sonnabendt nach Mauritii 25 Sept. 1535.

beharrten, bis auf die Sechswöchnerinnen, die sich wollten belehren lassen. Der Kardinal befiehlt darauf dem Weihbischof von Akon, seinem Suffragan, mit dem Hauptmann und anderen, die er dazu ziehen wolle, die beiden Weiber zu unterrichten. Von dem Ergebnis dieses Bemühens soll er ihm Mitteilung machen.[1]

Freitag, den 1. Oktober, wurde nun mit dem vom Kardinal verfügten Verfahren durch den Weihbischof, den Stiftshauptmann und den Offizial, den also der Suffragan dazu gezogen hatte, der Anfang gemacht, zuerst mit den reuigen Sechswöchnerinnen, die sich dazu verstanden, die Spättaufe als verdammlichen Irrtum abzuschwören und darum baten, mit der christlichen Kirche und Obrigkeit wieder versöhnt und ihrer Fürbitte empfohlen zu werden. Außerdem wurde noch eine dritte dafür gewonnen, wobei nicht zu bestimmen ist, ob es Petronella oder Anna Reichard war.

Wenn die Wöchnerinnen ihr Bekenntnis abschwören, so werden wir hierbei ihre natürliche Mutterliebe als mächtig wirkenden Bestimmungsgrund in Anrechnung bringen müssen. Schon in dem Verhöre vom 21. September zeigten sie sich daher vor allen anderen einer rechten Belehrung zugänglich. Daß sie in ihrem Täufertum am wenigsten gefestigt waren, werden wir noch an ihren unsicheren sich teilweise widersprechenden Aussagen erkennen. Auch waren sie es ja, die, als noch nicht geschickt dazu, an dem zur Zeit der Ernte in Halberstadt gefeierten Abendmahl nicht teilnahmen, obwohl sie dabei zugegen waren. Es würde doch gar zu sehr der natürlichen Menschen- und Mutterliebe zuwider gewesen sein, wenn sie eines nicht hinreichend gefestigten Bekenntnisses wegen ihre nur wenige Wochen oder Tage alten Säuglinge als mutter- und vaterlose Waisen hätten hinterlassen mögen. Denn nicht nur für der Heune Kind, auch für das der Anna Knoblauch war der flüchtige Vater als nicht mehr vorhanden zu betrachten. Ob etwa auch bei der dritten zum Glauben der römischen Kirche zurückkehrenden Frau eine Rücksichtnahme auf die ihrer Hülfe bedürfenden mit ihren Säuglingen und sechs anderen Kindern alleinstehenden Mitschwestern mitbestimmend war, muß dahingestellt bleiben. Gleich nachdem sie ihren Widerruf gethan, ließen die Mütter ihre Kinder taufen.

Noch am Abend desselben Tages Freitag, 1. Oktober, um acht Uhr,[2] begaben sich der Weihbischof, der Offizial und der

---

[1] Halle uff Moritzburgk Dornstag nach Wenceslai anno rc. XXXV (30. 9.) 1535.

[2] Da des Weihbischofs Bericht an den Kardinal vom Montag Francisci (4. Oktober) 1535 getagzeichnet ist, so fanden diese letzten Bekehrungsversuche an den Täufern am 1. Oktober, der auf einen Freitag fiel, statt.

Stiftshauptmann zu den beiden Männern, Adrian Henckel und Hans Heyne und der bei ihrem täuferischen Bekenntnis beharrenden Frau unter das Rathaus,[1] um noch einen Bekehrungsversuch an ihnen zu machen. Aber sie fanden bei allen dreien entschiedenen Widerstand. Dem Zureden der geistlichen und weltlichen Oberrichter begegneten sie mit Murren[2] und Widerspruch. Kein Element noch Tyrannei, erklärten sie einmütig, solle sie vom Vater, der sie in der Wahrheit erleuchtet, abschrecken; sie sollten nur hinfahren, sie wollten nicht ihren — der Bekehrer — Gott, den sie mit ihrer Heuchelei schnöde verhunzten oder entstellten;[3] sie wüßten auch nichts von menschlicher Gnade, da sie der göttlichen Gnade gewiß seien; sie hätten bei sich endgültig und unabänderlich beschlossen, ihren heuchlerischen Richtern nicht um ein Haar breit zu weichen; sie seien erfreut, um Christi willen den Tod zu leiden.

Der ausführliche Bericht über diese letzten Verhandlungen mit den Gefangenen, den nach des Weihbischofs Schreiben an den Kardinal vom 4. Oktober der Stiftshauptmann dem letzteren einreichte, liegt uns nicht vor. Weitere Bemühungen seitens der Leiter des Halberstädter Gerichts fanden hinfort nicht mehr statt, da der damit beauftragte Suffragan aus den letzten Aussagen der Verirrten den Schluß zog, daß sie von Gott verlassen seien, daher er nichts mehr an ihnen habe ausrichten können.[4]

Vier Tage darauf erließ demnach der Kardinal an den weltlichen Oberleiter seines Gerichts, den Stiftshauptmann, die Verfügung, er solle die gefangenen Wiedertäufer, „weil sie sich von ihrem Aberglauben nicht wollen abweisen lassen und halsstarrig darauf beharren, zum förderlichsten wohl verwahrt gegen Gröningen bringen, daselbst peinliches Gericht wider sie bestellen und halten und sie dann als verführerische Wiedertäufer peinlich anklagen,

[1] Es ist das Rathaus zu Halberstadt, denn bis hierhin hatte der Hauptmann sich nicht veranlaßt gesehen, die Gefangenen nach Gröningen überzuführen, was erst kurz darnach geschah, als sie hingerichtet werden sollten. Allerdings wird auch das Gemeindehaus des Fleckens (gerade 1535 Fleck) Großgröningen, das schon 1371 Weichbildrecht erlangt hatte, gelegentlich in älterer Zeit Rathaus genannt, aber Kard. Albrechts Befehl an den Stiftshauptmann am 8. Okt. 1535 läßt keinen Zweifel darüber, daß die Wiedertäufer am 1. Okt. noch in Halberstadt saßen.

[2] murmeling ist hier offenbar als Murren aufzufassen.

[3] „schendlich frösten" von dem alten veroesen — verderben, verhunzen, verwüsten: das gros schwein hat schier das ganze land veröst. Schmeller 1², 164. Vgl. verösung und verderbnis der fische — noch 1766 — mit euszerster devastation und veroesung der dreyeichischen Waldungen. Wulcker in der Grimm Wörterbuch XII, Spalte 355, 356.

[4] Halberstadt, den 4. Oktober (Montag Francisci) 1535. Bl. 4a.

und so sie denselben ihren Irrtum bekennen, sie zum Tode verurteilen lassen. Er solle sie dann in einen Sack stecken und im Wasser ersäufen und wenn sie tot sind, durch den Scharfrichter außerhalb geweihter Erde bestatten lassen.[1]

So wurden denn nun die beiden Männer und eine Frau nach Gröningen geschafft und dort aus ihnen durch Anwendung der Marterinstrumente die Bekenntnisse erpreßt, über deren Sinn und Inhalt man vorher nicht im Zweifel sein konnte. Man mag daher auch nicht für nötig erachtet haben, sie aufzuzeichnen; jedenfalls finden sie sich nicht bei den Akten. Auch über die Vollstreckung des Todesurteils würden wir nichts wissen, wenn wir nicht aus dem Halberstädter Tagebuche Albrecht Meiges oder Meies — offenbar eines nahen Verwandten des bei den Verhören beteiligten Richters Bernhard Meige — zum Jahre 1535 erführen, daß in Halberstadt einige gefangene Wiedertäufer wieder zur päpstlichen Religion gebracht, die andern aber, die sich nicht dazu bequemen wollten, zu Gröningen in der Bode ersäuft worden seien.[2]

Eine genauere Angabe über den Tag dieser Hinrichtung macht Meige nicht, doch ist nicht zu zweifeln, daß die Säckung und Ersäufung bald nach der Fällung des Todesurteils durch den Kardinal und Administrator Albrecht, als den obersten Richter, stattfand.

---

5. Prüfung dieses Verfahrens. Der Kardinal Albrecht und der Offizial Heinrich Horn.

Sehen wir auf das von dem Kardinal gegen die Wiedertäufer in Halberstadt von ihrer Einkerkerung an bis zu ihrer Tötung durchgeführte Verfahren, so dürfen wir dasselbe nur vom Standpunkte der damaligen Zeit beurteilen. Diese verfuhr in einzelnen gekrönten Häuptern gegen die Täufer mit äußerster Strenge, wie wir das an einem Herzoge Georg von Sachsen und dem Könige Ferdinand sahen, die den Wiedertäufer härter als einen Malefizverbrecher bestraft wissen wollten und dawider

[1] Halle uff sanct Moritzburgk, am Freitage nach Francisci (8. Okt.) 1535. Bl. 39 und 46.

[2] Vgl. Jac. Friedr. Reimmann, Grund-Riß der Halberst. Historie, Halberstadt 1702, mit Verweisung auf Albert Meige im Diar. Halberst. — Es wäre sehr zu wünschen, daß diese hoffentlich noch in der Hecht'schen Sammlung zu Halberstadt erhaltene Handschrift veröffentlicht würde. Vgl. auch Casp. Sagittar., Hist. Halb. S. 85, § 76, und Leuckfeld, Antt. Groning. S. 272.

ein Ausnahmeverfahren schufen, durch welches die Spättäufer ebenso wie die Hexen außerhalb des gemeinen Rechts gestellt wurden.[1]

Dazu kam nun der furchtbare Rückschlag, den seit Ende 1534 die Münsterschen Ereignisse auf das Schicksal der Täufer ausübten. Nichts half es den Brüdern in Mähren und ihren zahlreichen Glaubensgenossen, wozu auch die in Gröningen ersäuften gehörten, daß sie von den wilden Schwärmern und sittenlosen Unholden in der westfälischen Hauptstadt nichts wissen wollten: die Verfolger glaubten nun jede Mahnung zur Milde mit dem Hinweise auf Münster ablehnen und sagen zu können, man sehe nun deutlich, wie das fromme, heilige Wesen der Täufer nichts als Schein und Heuchelei sei.[2] Daher erfolgten alsbald in verschiedenen Ländern verschärfte Mandate, von denen das Herzog Georgs von Sachsen aus Dresden den 30. Dezember 1534 hier um deßwillen besonders zu erwähnen ist, weil sein Urheber auf seinen Vetter, den Kardinal, einen bestimmenden Einfluß übte, wenn letzterer sich auch unmittelbar nur auf die dem Halberstädter Stiftshauptmann zugefertigte Konstitution Karls V. vom 23. April 1529 berief.[3]

Der das Halberstädter Gericht verwaltende Kichenfürst betrachtet, wie wir schon sahen, die gefangen gesetzten Wiedertäufer als „Buben",[4] die sämtlich, Mann und Weib, auf ihre geheimen Anschläge, die sie gegen die Obrigkeit im Schilde führen sollen, verhört werden. Und ob sie gleich alle mit gutem Gewissen bezeugen, daß man sie dessen durchaus mit Unrecht beschuldige, wie denn auch ihre Brüder in Mähren, als sich um dieselbe Zeit gegen sie die Verfolgung erhob, treffend entgegnen konnten: ihres Wissens habe bisher niemand über sie bei der Obrigkeit zu klagen Ursache gehabt, sie seien bereit, nach Kräften Tribut und Steuern zu zahlen, man solle sie nur bei ihrer Arbeit und Religion lassen,[5] so konnte ihnen das alles gegen das Vorurteil der Verfolger nichts helfen. Konnte doch noch ums Jahr 1607 der Jesuit Andreas Fischer, der das ihm wohlbekannte musterhafte fromme zurückgezogene Leben der Wiedertäufer in Mähren betont und anerkennt, sie dennoch für reißende Wölfe erklären.[6]

---

[1] A. Nicoladoni, Joh. Bünderlin von Linz, S. 94.

[2] J. Loserth, Der Anabaptismus in Tirol, 1892 (Archiv für österreich Gesch., Bd. LXXVIII), S. 541.

[3] Nach der Angabe auf der Rückseite von Bl. 4 Dem Heuptmann des Stiffts zw Halberstadt zuzustellen: vgl. auch Kard. Albrecht an den Hauptmann 29. Sept. 1535. Bl. 2–4, 35 u. 38.

[4] Halle, den 16. Sept. 1535, Bl. 59.

[5] Loserth a. a. O. S. 546.

[6] Vergl. Josef Beck, Geschichtsbücher der Wiedertäufer. Wien 1883. Vorrede S. V.

Trotz solcher Anschauungen und der daraus zu erklärenden allgemeinen blutigen Verfolgung der Täufer im 16. und 17. Jahrhundert sind doch die am rücksichtslosesten verfahrenden Fürsten und Richter nicht von einer größeren oder geringeren Schuld freizusprechen, da, ganz abgesehen von dem Geiste des Christentums und der Stimme des menschlichen Gewissens, auch die Stimmen der Zeitgenossen auf den Thronen und im Volke keineswegs einheitlich jene harte Verfolgung gut hießen.

In einzelnen Fällen haben sich Fürsten die größte Mühe gegeben, die Wiedertäufer, über welche sie Gericht zu halten hatten, zu einer besseren Einsicht zu bringen, da sie ihr Gewissen nicht durch das Blut der Irrenden beschweren wollten. So wandten die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Baiern alles mögliche an, um den Georg Wagner von seinen „uncristenlichen irrthumben“ abzubringen. Man stellte ihm Weib und Kinder unter die Augen, um sein Herz zu erweichen. Eine längere Zeit ließen sie ihn durch ihre Gelehrten weltlichen und geistlichen Standes unterweisen und ermahnen und ihm die Lehre der heiligen Schrift vorhalten.[1] Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer selbst geben dem Herzoge Wilhelm das schöne Zeugnis, daß er mit ihrem Bruder Wagner groß Erbarmen gehabt habe, selbst zu ihm ins Gefängnis gekommen sei und ihn aufs fleißigste ermahnt habe, zu widerrufen, wie er ihm sogar deshalb Versprechungen gemacht.[2]

Landgraf Philipp von Hessen hat grundsätzlich nie einen Menschen seines abweichenden Glaubens willen töten lassen, auch der Rat zu Straßburg nicht, der sogar die Rädelsführer religiöser Sekten nur gefangen setzen und durch die Prediger unterweisen ließ. In Stolberg wurden solche Schwärmer durch den Reformator und Pfarrer Tilemann Platner ebenfalls im Gefängnisse besucht und seelsorgerisch behandelt, auf seine Fürsprache begnadigt oder aus dem Lande gewiesen.[3] In Mähren genossen die Wiedertäufer durch die ständische Verfassung so lange Gewissensfreiheit, bis ihnen diese durch das unabläßige Bemühen und Eingreifen des Königs Ferdinand genommen wurde.[4]

Wie jene Herzöge von Baiern, so war man auch im Volke, wo dessen Stimme in Frage kam, für eine längere Frist zum Insichgehen und zur Belehrung der gefangenen Täufer. So stimmen zu Steyer in Oesterreich mit dem Bürgermeister jener

---

[1] Georg Müller, zur Geschichte des Wiedertäufers Georg Wagner, Beiträge zur Bayrischen Kirchen-Gesch. 2, 300.

[2] Jos. Beck, Geschichtsbücher der Wiedertäufer S. 22.

[3] E. Pfitzner, Tilemann, Plathner, S. 32.

[4] J. Beck, Geschichtsbücher der Wiedertäufer. Vorr. S. XVIII f.

Stadt im Jahre 1527 ein Dutzend Ratsleute für zweimonatliche Belehrung durch gelehrte oder andere verständige Christglaubige, für den Fall des Mißerfolgs aber auch nicht für Hinrichtung, sondern für Landesverweisung; für dieselbe Belehrungsfrist waren auch noch acht weitere Männer aus Steyer. Weil ihn Herzog Johann und dessen Vater Georg auf die halberstädtischen Täufer aufmerksam gemacht hat, sucht der Kardinal von vorn herein die Verfolgung möglichst zu beschleunigen. Gleich bei seinem ersten Befehl an den Hauptmann erinnert er daran, daß diese Sache große Eile habe.[1]

Trotzdem man sich durch ein hartes Urteil bei dem die Täufer fanatisch verfolgenden Könige Ferdinand beliebt machen, durch Nachsicht sein Mißfallen erregen konnte, stimmten in Steyer doch 23 Bürger gegen und nur 11 für die Todesstrafe.[2]

In Halberstadt tritt nirgend eine feindselige Stimmung gegen die Wiedertäufer zutage. Der Gebike hatte man die Anziehenden als gute fromme Leute empfohlen.[3] Viel deutlicher ergiebt sich aber das bei der Bevölkerung bestimmt vorausgesetzte Mitgefühl aus der Sorge des Kardinals, daß der Stiftshauptmann in der Stadt in große Ungelegenheit kommen könne, wenn er gegen die Gefangenen mit Folter und Blutgericht vorgehe. Er erinnert ihn wiederholt daran, sich mit ihnen nach dem Flecken Gröningen zurückzuziehen, wo er sich eben ein festes Haus baute. Es findet sich in unseren Akten wohl auch darin eine Spur menschlichen Erbarmens, daß der Richter am 13. September die verhörten Frauen fragt, ob die verwaisten Kinder der bei Nordhausen als Täuferin gerichteten Frau sich nicht darüber grämten, daß ihre Mutter „in so erbarmungswürdiger Weise" ums Leben gekommen sei.[4]

Aber noch mehr: von Seiten der obersten Organe seines eigenen Gerichts, dem Stiftshauptmann und dem Offizial, ergehen an den Kardinal Fürbitten zu Gunsten der gefangenen Täufer. Ueber den Inhalt der Bitte des ersteren vermochten wir nur eine Vermutung zu äußern: Ohne Zweifel konnte der Hauptmann ebensowenig unberührt von dem Staunen bleiben, welches Richter und Gerichtsknechte empfanden, als sie die innige Liebe der Gefangenen untereinander, ihr Knieen, Singen und Beten, ihren thriumphierenden Gang zum Kerker mit ansahen.

Aber nicht nur der oberste weltliche Leiter des Verfahrens gegen die gefangenen Täufer, auch sein geistlicher Beistand, der

[1] Halle, 16. Sept. 1535.
[2] A. Nicoladoni, Johannes Bunderlin von Linz. Berlin 1893, S. 82.
[3] Heinrich Horn an den Kardinal, 14. Sept. 1535, Bl. 41.
[4] so ehrbarmlich, erbermelich, Bl. 34a.

bischöfliche Offizial Heinrich Horn, trat am 14. September, bald nach dem Beginn der gerichtlichen Verfolgung, für dieselben ein, und wir sind durch sein urschriftlich erhaltenes Schreiben über den Inhalt seiner Vorstellung und Bitte genau unterrichtet.

Dieses Schriftstück berührt gegenüber dem übrigen Inhalt unserer Akten, die ein hartes Blutgericht von vornherein erwarten lassen, ungemein wohlthuend, und es kann zugleich als ein Muster kluger Vorsicht und als ein Zeugnis christlicher Nächstenliebe angesehen werden.

Von der Bedeutung der täuferischen Niederlassung in der Bischofsstadt in religiös-kirchlicher Beziehung und von ihrer Gefährlichkeit so fest überzeugt, wie der Kardinal oder einer seiner übrigen Räte es nur irgend sein mochte, hatte er, wie wir bereits sahen, eher als ein anderer genaue Kundschaft über die Leute und ihre Lage eingezogen und auch dem Domkapitel davon Kenntnis gegeben, bevor er amtlich davon benachrichtigt wurde. Aber indem er die Vorgänge und die Personen ruhig beobachtete, wurde in ihm auch ein christliches Mitgefühl für die Verirrten, besonders die in Kindesnöten befindlichen Frauen und die armen unter ihrer Obhut stehenden Unmündigen, geweckt.

Ohne von diesem Mitleiden in seinem Bittschreiben an den Kirchenfürsten unmittelbar etwas verlauten zu lassen, weist er doch darauf hin, daß die täuferischen Mieter und Bewohner des Häuschens unter den Weiden als fromme Leute empfohlen seien, daß von den in dem Hause ab und zugehenden Leuten die Männer sich zuweilen entblößten Hauptes auf die Knie niedergelassen und mit gefalteten Händen gebetet hätten. Den Inhalt habe man nicht verstanden, nur ein gedämpftes Murmeln vernommen. Wohl um den Fürsten weniger besorgt zu machen, weist er darauf hin, es handle sich nicht um angesessene Bürger, sondern um leichtbewegliches fahrendes Volk.

Dann geht er, ebenfalls ohne sein Mitgefühl direkt zu verraten, auf die Lage der Frauen ein, von denen die eine mit ihrem nur wenige Tage alten Kinde, die andere unmittelbar vor ihrer nahe bevorstehenden Entbindung das ihnen notdürftigen Unterhalt gewährende Häuschen verlassen mußten.

Nachdem er dann hervorgehoben, wie er der erste gewesen sei, der sich dieser Sache ernstlich angenommen und sie zur Kenntnis des Kapitels und des Stiftshauptmanns gebracht habe, weist er auf die Gefahr hin, die in dem Ab- und Zugehen von verschiedenen Seiten für eine Ausbreitung des Täufertums in Stadt und Land vorhanden sei, indem die Wiedertäufer das gemeine Volk leicht verleiten und bethören könnten. Diese Sorge war für Heinrich Horn noch eine ganz persönliche, da die Weiber

auf dem Grauen Hofe erst tags vorher ausgesagt hatten, ihre Männer, darunter der am meisten für die Ausbreitung seines Gemeindleins wirkende Georg Knoblauch, seien vor vier Tagen nach Wernigerode, seiner treu geliebten Vaterstadt, gegangen.

Da nun, so schließt der Offizial, alles in der Sache durch ihn geschehen, auch auf seine Anzeige hin die beiden Frauen, auch etliche Männer vom Stiftshauptmann in Verwahrung genommen seien, „so ist," schließt er, „meine unterthänige fleißige Bitte, Euere Kurfürstlichen Gnaden wolle dies und meinen Dienst in der Sache in allen Gnaden bedenken und an den armen Leuten kein Blutgericht vollziehen, sondern ihnen gnädiglich eine andere Strafe angedeihen lassen, die ihrem Leben unschädlich sei." Diese Gnade sei er dem Fürsten stets mit seinen willigen und unterthänigen Diensten zu verschulden bereit.[1]

Wenn der Offizial hier mit solchem Nachdruck nicht nur seine Bemühungen, sondern auch seine ernstliche Sorge wegen einer möglichen Verbreitung des Täufertums in Stadt und Land hervorhebt, so geschieht das wohl noch aus einem ganz besonderen Anlaß: Der eben so tüchtige als thätige Mann war zeitweise beim Kardinal nicht gut angeschrieben und in den Verdacht gebracht worden, den reformatorischen Bestrebungen im Stift nicht mit dem nötigen Eifer entgegengetreten, nicht fest und durchgreifend gegen sie eingeschritten zu sein. Als im Jahre 1528 Johann Winnigstedt, Augustiner im S. Johanniskloster, Heinrich Winckels Ordensbruder, dann nach ihm Prediger an der Johanniskirche, von seinem Gewissen getrieben und von seinen Glaubensgenossen ermutigt, die evangelische Lehre rein verkündigte, auch das heilige Abendmahl nach biblischer Einsetzung unter beiderlei Gestalt austeilte, malten die Gegner der Reformation dem Kardinal ein verzerrtes Bild von den kirchlichen Zuständen in der Stiftshauptstadt: die Halberstädter unterstünden sich mannigfaltigen Mutwillens und Ungehorsams durch Bestellung eines (evangelischen) Pfarrers, Verhinderung der (römischen) Messe, Zwang gegen die (altkirchlichen) Geistlichen, Verwerfung der heiligen Sakramente durch Anreizung zur Kommunion unter beiderlei Gestalt, Nichthaltung der Feiern auf angeordnete (Kirchenheiligen-) Tage; auch unterfingen sie sich sonst vieler Neuerungen, wozu ihnen der zeitige Prediger (Winnigstedt) Ursach gebe. Nun gebühre es Horn, als gemeinem Offizial, dies alles abzuschaffen, der Kurfürst befinde aber, daß er dies alles ansehe, geschehen lasse und gar lange Zeit nichts dagegen vorgenommen habe, und ähnliche Vorwürfe mehr.

[1] anno XV^c XXXV. dinstags Exaltationis sancte Crucis. Bl. 12.

Dagegen rechtfertigte der Offizial sich nicht nur schriftlich beim Kardinal, er sagt auch in einem am 28. September 1528 an den Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode, des Kardinals Hofmeister und Vertreter in den Stiften Magdeburg und Halberstadt, und an des Kardinals Räte gerichteten Schreiben: er habe ihnen mündlich Bericht erstattet, wie er in dieser Sache durchaus nicht säumig gewesen sei, sondern sich nach äußerstem Vermögen bemüht habe, dem Kardinal und Kurfürsten zum besten Einigkeit und Gehorsam zu erhalten. Dieses habe er dem Grafen und den Räten auch schon zum Teil in Wernigerode, Halberstadt und Halle angezeigt, auch sei die den Prediger betreffende Sache nicht von ihm allein, sondern mit Wissen und Ermächtigung des Domkapitels von ihm und dem Stiftshauptmann Heinrich von Hoym vorgenommen worden.

Graf Botho habe ihm zu Halle gesagt, er werde in dieser Angelegenheit an den Kardinal berichten, daher er es unterlassen habe, selbst einen Bericht an denselben einzureichen. Da nun aber sein Herr von der Sache nicht wohl unterrichtet sei, auch die Punkte, worin er — der Offizial — den Halberstädtern nachgesehen habe, sich ganz anders verhielten, so ersucht Horn den Grafen und die Räte, sich genau nach den Stücken, worin die Halberstädter und er großer Säumnis angeklagt würden, zu erkundigen, das was sie dann fänden, Punkt für Punkt dem Kardinal mitzuteilen und denselben zu bitten, der gegen ihn gerichteten Anklage keinen Glauben zu schenken, ihn anzuhören und alles Einzelne zu prüfen. Dann werde der Kardinal sich nicht gegen ihn einnehmen lassen und bedenken, daß er es nicht daran habe fehlen lassen, mit Leib und Gut sich um die Einigkeit der fürstlichen Unterthanen und Vermeidung des Unwillens zu bemühen.[1]

Schon aus dieser Rechtfertigungsschrift ersehen wir, daß Horn ein Mann des Friedens und der Versöhnung war, und selbst tief berührt von der evangelischen Wahrheit, nicht mit roher Gewalt, wie beispielsweise der Weihbischof Matthias von Gad gegen Mustaeus, in den so schwierigen kirchlichen Fragen vorging.

Wenn damals der Kardinal den tüchtigen und edlen Beamten zwar in seinen Würden ließ, die Reformation in Halberstadt aber nach äußerstem Vermögen niederhielt, so finden wir auch nicht, daß er jetzt auf dessen innige und demütige Bitte, die gefangenen Wiedertäufer nicht töten zu lassen, in gnädiger Weise geantwortet hätte. Ebensowenig wie damals, wurde im Sinne des

[1] Dat. mandages n. Cosme (!) und Damiani martirum, anno rc. xxviii, Urschrift in dem Aktenstück Stift und Fürstentum Halberstadt II, XXXVII, Kloster 9 b, Nr. 1203 b, Bl. 2, im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

wahrhaft frommen, mildherzigen Mannes gehandelt: Während die Untersuchung gegen die Wiedertäufer von Horn ausgegangen war und zu Anfang des Verfahrens noch am 14. September der Offizial mit dem Stiftshauptmann gemeinsam darin an den Kardinal berichtet hatten, richtet der Kirchenfürst hinfort kein Wort mehr an den ersteren, sondern nur an den Hauptmann, den er lobt, daß er, ohne erst amtlichen Bericht abzuwarten, vorgegangen sei, obwohl der Hauptmann erst von Horn benachrichtigt worden war. Erst als Albrecht gegen Ende des Prozesses dem Weihbischof Heinrich von Acton anheimgestellt hat, zur Bekehrung der Wiedertäuferinnen außer dem Stiftshauptmann noch jemand, „wen er dazu zu ziehen für gut ansehen werde,[1] hinzuzunehmen", wird Horn, der ja eigentlich amtlich dazu berufen war, als der geeignetste hierbei hinzugezogen, und sein mildes Wort mag zu dem immerhin merkenswerten Erfolge mitgewirkt haben.[2]

Horns christliche Fürbitte für die verirrten Täufer ist für ihn um so ehrender, als er befahren mußte, dem Kirchenfürsten, dem er, wie wir sahen, wegen zu schonenden Vorgehens gegen die Kirchenerneuerung schon war verdächtigt worden, dadurch zu mißfallen. Sein Erbarmen mit den armen bethörten, aber durch stillen, frommen Wandel vor ihrer Umgebung sich auszeichnenden Leuten muß um so höher gewertet werden, als seine christliche Frömmigkeit keinem Zweifel unterliegt und seine Werke und der Geist, womit er sie übte, ihn als einen Meister und ein Muster im Wohlthun erscheinen lassen. Der erste namhafte Berichterstatter über die Reformation in Niedersachsen, Hermann Hamelmann, bezeichnet den Offizial, der bis an sein Ende innerhalb der päpstlichen Kirche verblieb, als einen frommen Nikodemus,[3] der in Wirklichkeit von evangelischem Geiste erfüllt war.

6. Leben und Bekenntnis der harzischen Wiedertäufer.

Bei der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Wiedertäufer in Sangerhausen und Halberstadt sind uns bereits gelegentlich Züge ihres Wesens, ihres offenen, rückhaltslosen Bekenntnisses, ihres einfachen, ernsten Lebens, ihres innigen Singens und Betens, ihres freudigen Ganges zum Gefängnis und Gericht vor die Augen getreten. Es bedarf nun aber einer

[1] Halle, den 30. Sept. 1535, Bl. 36 r.

[2] Ueber die Zuziehung Horns siehe B. Heinrichs von Acton Bericht an den Kardinal vom 4. Oktober 1535, Bl. 4a.

[3] Hamelmanni opera geneal. historica Lemg. 1711 p. 885.

genaueren Prüfung ihres Glaubens und Wandels, um in der für das Täufertum so kritischen Zeit klar und bestimmt zu erkennen, welcher der damals so scharf voneinander unterschiedenen Richtungen unsere harzischen Täufer angehörten. Es kommt dazu, daß die mannigfaltige Zusammensetzung und Herkunft des sich zuletzt um Halberstadt sammelnden Häufleins uns die Frage nahe legt, inwieweit sich in den uns reichlich vorliegenden Aussagen die Spuren besonderer auswärtiger Einflüsse nachweisen lassen. Waren doch der Besonderheiten im Täufertum so viele, daß man wohl vierzig Richtungen bei ihnen unterschieden hat.

Der Herkunft nach gehören unsere „Gottesfreunde" meist dem südlichen und südöstlichen Harze an; Knoblauch und Heune sind von Walhausen und Eisleben gebürtig, Adrian Henckel ist in Mansfeld zu Hause, die Petronella lebte 1530 zu Holdenstedt; geschlossene Kreise ihres Anhangs finden wir zu Riestedt und Emseloh, ihrer keiner stammt vom Nordharze. Doch nicht bloß auf die örtliche Herkunft kommt es zumeist an, sondern auf die Personen und Einflüsse, durch welche die Leute am und vor dem Harz für das Täufertum gewonnen wurden. Da möchte man bei den bei Zwickau gebürtigen Gebrüdern Georg und Hans Möller oder Müller an eine Nachwirkung des Auftretens eines Storch und der Zwickauer Propheten denken, aber beide wurden erst zu Riestedt und am Südostharz für die Brüderschaft gewonnen.

Einige persönliche Einflüsse reichen auf, selbst unmittelbar vor die Zeit des Bauernsturms zurück; Anna, die Frau Georg Knoblauchs, war zuerst mit einem Weydekind verheiratet, der bei Frankenhausen blieb,[1] die Anna Reichard aus Demmerstedt im Frankenlande wurde, wie wir sahen, noch vor jener Erhebung — also spätestens 1524 — von einem Bernhardus[2] gelehrt und getauft.[3] Von besonderem Ansehen im Kreise der harzischen Brüder und Schwestern, besonders auch bei ihrem verehrten Lehrer und Zeugen Alexander, war der gelehrte zu Eisenach gefangen sitzende Melchior Rink. Einer der Brüder wandert durch das Grenzgebiet zwischen Thüringen-Eichsfeld und Hessen und wird im Hause eines mit Rink gefangen sitzenden thüringisch-hessischen Bruders geherbergt.[4] Die Anna Reichard kennt zwar

[1] Bl. 23 a.

[2] Unsere Kenntnis von der wiedertäuferischen Bewegung in Franken und insbesondere bei Koburg, wo wir bisher nur den Einfluß Hans Huths nachweisen konnten, ist noch zu lückenhaft. Einiges giebt Hönns S.-Coburgische Chronik, Fortges. v. Dotzauer, S. 339 ff. u. S. 353 zu den Jahren 1528 f. u. 1536. Einzelnes teilte uns H. Kirchenrat D. Germann am 5 5 1899 aus Hildburghäuser Kirchenvisitationen von 1527 28 mit.

[3] Bl. 26b.

[4] Bl. 10 a vgl. Gust. Schmidt, Just. Menius I, S. 171.

den Melchior Rink nicht persönlich, sie hat aber wohl von ihm gehört.[1] Auch Hans Heune sagt aus, Melchior Rink sei ihm zwar unbekannt, aber von seinem Glauben habe er viel gehört, daß derselbige auch recht sein und nicht wanken solle.[2] Wegen seines persönlich untadlichen Wandels genoß dieser hessische Täufer überhaupt eines weiten und guten Rufes.[3]

Die unmittelbarsten Einflüsse gingen aber auf die harzischen Täufer von dem bei ihnen allen verehrten Blutzeugen Alexander aus, und zwar nicht nur bei den unmittelbar von ihm gelehrten und getauften. Hans Heune, der ihn persönlich nicht kannte, sagt von ihm, seine Lehre sei recht und gut, und da er seinen Glauben wohl erkannte und bezeugte, habe er ihn auch durch seinen Tod als den wahren bezeugt.[4] Ebenso erklärte Anna Reichard, zwar habe sie den Alexander selbst nicht kennen gelernt, wohl aber habe sie gehört, daß er die Wahrheit verkündigt und bezeugt habe. Alexander selbst war aber wieder, wie wir sahen, von oberfränkischen Lehrern, einem Bernhardus, Georg v. Staffelstein und dem seiner Herkunft nach unbekannten Volckmarus gelehrt und getauft. Nach Alexanders Hinrichtung war sein Schüler Heinrich oder Heinz der Schneider von Esperstedt, endlich nach dessen Weggang Georg Knoblauch die Seele der harzischen und halberstädtischen Täufer.

Vorbild und Richtschnur für unsere harzischen Brüder war aber auch das gelobte Land des leidenden und friedlichen Täufertums, die Markgrafschaft Mähren. Den Beweis für diese Annahme werden wir natürlich durch die Prüfung der einzelnen Auffassungen und Lehren zu erbringen haben, doch fehlt es auch nicht an unmittelbaren Hinweisungen. Heinz der Schneider, der bedeutendste der zeitweilig in Halberstadt anwesenden Täufer, der hier und vorher in Emseloh und Riestedt lehrend, taufend und am Abendmahl teilnehmend wirksam ist, begiebt sich etwa am 31. Juli von Halberstadt nach „Mehrherren“, „dan sye hetten gehort, dass sich der geliebten gottes doselbst auch etliche enthalten solten.“[5] Er zieht nur dahin, um sich nach diesen Gottesfreunden und ihrer Lehre zu erkundigen. Georg Köhler setzt bei der Erwähnung dieser Reise hinzu, „wo er anders auf dem Wege nicht gefangen“ — was ja zu jener Zeit ernstlichst anhebender Verfolgung durchaus wahrscheinlich war.[6] Und wenn auch die am 14. September von Hans Heune gemachte Angabe, daß Georg Knoblauch ebenfalls vor

[1] Bl. 28 a.
[2] Verhör vom 20. Sept., Bl. 19 b.
[3] Gust. Schmidt, Just. Menius I, S. 177.
[4] Bl. 19 b.
[5] Vgl. Bl. 7a, 9a, 10a; 18b–19a.
[6] Bl. 11 b.

drei Wochen nach Mähren gereist sei,[1] als unrichtig zu bezeichnen war, so ersehen wir doch auch daran, daß die Gedanken der harzischen Täufer nach diesem Lande gerichtet waren.

Alles was uns über Leben und Wesen der mährischen Täufer berichtet wird, stimmt bis auf einzelne Züge mit dem, was wir von deren Glaubensgenossen am Harz erfahren. In dieser Beziehung ist merkwürdig, was der Jesuit und katholische Pfarrer Fischer im Jahre 1604 über die Wiedertäufer in Oesterreich, insbesondere Mähren, die er genau kannte und die er in kirchlichem Interesse fanatisch verfolgte, bezeugt: „Andere Secten,“ sagt er, „sind zu dem meresten Theil fast aufrührisch, blutdürstig und fleischlichen Wollüsten ergeben, nicht also die (mährischen) Wiedertäufer. Sie nennen sich untereinander Brüder und Schwestern, sie fluchen nicht, sie schelten nicht, sie schwören nicht, sie brauchen keine Wehr, und im Anfange trugen sie auch keine Kleider, die weltliche Pracht anzeigen, sie haben nichts Eigenes, sondern alles ist gemein. Sie rechten nicht vor der Obrigkeit, und tragen alles, wie sie vorgeben, in dem heiligen Geist.“ Fischer ist weit entfernt, ihnen deshalb irgend welche Anerkennung zu zollen; er sagt dies alles in seiner Schrift „Von der Wiedertäufer verfluchtem Ursprung“ und erklärt dies alles für eitel dämonisches Blendwerk.[2] Auch die Bekenntnis-Artikel der österreichisch-mährischen Brüder[3] zeigen vom ersten bis zum letzten eine Uebereinstimmung mit den Aussagen derer am Harze, wie wir sie im folgenden zusammengefaßt finden. Und wenn hier und da einzelne Fragen des Gemeinschaftslebens bei den Brüdern am Harze nicht zur Sprache kommen, so hat das lediglich darin seinen Grund, daß bei einem so kleinen, noch dazu meist halb auf der Wanderung befindlichen Häuflein die betreffenden Einrichtungen nicht in die Erscheinung treten konnten.

Wir müssen hier der Kürze wegen auf den leicht anzustellenden Vergleich der einzelnen Punkte verzichten und wenden uns unmittelbar den Aussagen der gefangenen Brüder zu, wie sie uns in den Sangerhäuser und Halberstädter Verhören vorliegen.

a. Buße.

Das erste Wort, durch welches ein Mensch in den Kreis der Brüderschaft gezogen wird, ist der Ruf zur Buße. Als Georg Knoblauch im Herbst 1534 zu Georg Köhler nach Schönfeld kommt, redet er ihn an, er solle sich zu Gott wenden und

---

[1] 14. September. Bl. 30 a.

[2] Dr. Jos. Beck, die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn u. s. f. Wien 1883. Vorrede S. V.

[3] Das. S. XI ff.

Buße thun, sich in Gottes Gehorsam ergeben, der Welt Hoffahrt, Vollsaufen und Dobbel- oder Würfelspiel meiden,[1] — also völlige Abkehr von der Welt, Einkehr in Gott. In Riestedt mahnen Heinz der Schneider und Georg Möller die Genossen zur Buße und Besserung.[2] Möller aber sagt, sie sollten nicht ihm folgen, sondern allein Gott bitten, daß er ihnen Gnade verleihen wolle, die Wahrheit zu erkennen und anzunehmen und daß sie möchten beständig bleiben.[3] Ein „eingeschlagenes“, in sich gekehrtes und einfältiges Wesen wird als das für den Eintritt in den Bund geeignete angesehen.[4] Daher sagt Christoph Thalacker in Riestedt zu Georg Möller: „wie wohl er stolz scheine, wäre er doch einfältig, daß er glaube, wenn er es wüßte, er würde auch kommen und die Wahrheit annehmen.[5] Wie die Abkehr von der Welt dazu führt, daß man den Weg zur Wahrheit betritt, so sind Besitz und Güter hierbei Hindernisse. Von Hans Hesse in Riestedt, der Knechte hat und mehr besitzt, als andere in dem befreundeten Kreise, heißt es, er habe diesen Glauben nicht annehmen wollen.[6] Später regt sich dann doch sein Gewissen und er will wieder „Bruder werden“.

Wie der Schüler so ist auch ihres Lehrers Alexander Ziel und Absicht nur darauf gerichtet, Buße zu thun und den eigenen Wandel wie den der andern zu bessern.[7]

b. Taufe.

Durch rechtschaffene Buße und Hingabe an Gott wird man Bruder und Schwester, aber besiegelt wird der Bruderbund durch die Taufe, die Spättaufe. Von einer Wiedertaufe wollen die Brüder nichts wissen, sie kennen nur eine Taufe, denn die Kindertaufe, wo dieselbe an ihnen oder andern vollzogen ist, lassen sie nicht gelten. Sie taufen ein damit in ihre Gemeinschaft aufgenommenes Glied erst dann, wenn es unterrichtet ist und den Glauben fassen kann.

Ueber die Gestalt, in welcher die Taufe bei den Brüdern vorgenommen wird, berichtet der von Knoblauch bekehrte Georg Köhler: Wenn einer sich taufen lassen will, kommt er zum Täufer und spricht knieend:[8] Lieber Bruder, ich begehre den Bund

[1] Bl. 6a.
[2] Bl. 6b—7a.
[3] Bl. 5a.
[4] Bl. 6a.
[5] Bl. 6b.
[6] Bl. 18b.
[7] A. B., Nr. 3.
[8] Nach Alexander: einer knyhet nidder und bitt umb bestendigkeit des glaubens. A. B., 6.

eines guten Gewissens mit Gott und bitte um die Taufe. Der Täufer sagt darauf: Glaubst du auch, daß Christus der eingeborene Sohn Gottes und ewig ist, willst du dich ihm allein untergeben gänzlich, ihm als einem Gott und Herrn gehorsam sein [1] und also, wenn es dazu käme, daß du um seinetwillen sterben wollest.[2] Antwortet der Taufkandidat mit ja, so vollzieht der dazu bestellte und geeignete Bruder die heilige Handlung, indem er zunächst die Taufe Johannis von Wort zu Wort sagt oder liest.[3] Dann netzt er einen Finger zu dreien malen in Wasser, streicht dem Täufling damit drei Kreuze an die Stirn und aufs Haupt und spricht: Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.[4] Er richtet an den Getauften darnach eine ernstliche Ermahnung, dem Bunde Folge zu thun, Gott gehorsam zu sein, die Sünde zu meiden und sich doch allewege für einen Sünder gegen Gott zu halten.[5]

Damit übereinstimmend erklärt Hans Heune, seine Frau, die zur Zeit noch keine Christin gewesen, sei von Georg Knoblauch, seinem Bruder im Geist, als sie den rechten Glauben empfangen, getauft, indem er dreimal mit dem Finger ins Wasser getaucht, sie damit vor die Stirne gestrichen und sie so im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft habe. Das sei ein neuer Bund (vorbunthnusse) mit Gott dem Vater.[6]

Wenn am 13. September Georg Knoblauchs und Hans Heunes Frau abweichend aussagen, der Täufer habe ihnen Wasser auf den Kopf gegossen und sie nur im Namen Christi getauft, so kann dies nicht in Betracht kommen, teils wegen des damaligen Zustandes der Frauen, teils weil sie in ihrem Täufertum überhaupt gar nicht gefestigt waren. Auf die Frage, weshalb sie nicht auch im Namen des Vaters und des Geistes getauft seien, wissen sie gar keinen Bescheid zu geben.[7]

Die Taufe mit Bezugnahme auf 1. Petri 3,21, wo sie der Bund eines guten Gewissens mit Gott genannt wird, ist keineswegs das Sakrament, das die Verheißung des Evangeliums für sich hat. Petronella erklärt, die Wiedertaufe, vielmehr die einige rechte Taufe, sei nicht eine Abwaschung der Sünden,

[1] Alex.: haben sonst keine satzunge, dan das sie sich gott ergeben, a. a. O.

[2] Bl. 10 b.

[3] Gg. Möller sagt 4. Sept. 1535, die Taufe Johannis werde von Wort zu Wort vorgelesen. Bl. 17 a.

[4] Bl. 10 b. Hinter den Namen der einzelnen Personen der heil. Dreieinigkeit ist in der Niederschrift jedesmal ein Kreuz gemalt.

[5] Bl. 10 b.

[6] Bl. 30 a.

[7] Bl. 33 a.

sondern ein Bündnis mit Gott.[1] Von der durch Bernhardus an ihr vollzogenen Taufe sagt Anna Reichard, sie sei von der Sünde zur Buße im Namen des dreieinigen Gottes geschehen.[2]

Die Taufe ist dem Bunde der Gottesfreunde die feierlichste Handlung, daher auch die Täufer unter ihnen Personen besonderen Vertrauens sein mußten: Die, welche unter ihnen die Leute taufen, sagt Hans Heune, sollen und müssen unsträflich sein; sich selbst achtet er viel zu unwürdig dazu, daß er jemand taufen sollte.[3] Als das eigentliche Bundes-Mal und Zeichen verpflichtet sie zum festen Halten an der Gemeinschaft. Die Getauften sind verpflichtet, Christo, ihrem Herrn bis in den Tod gehorsam zu sein und seinetwegen Verfolgung, Not, auch den Tod zu leiden. Die Brüder und Schwestern werden in den Tod Christi getauft.[4] Hans Heune erklärt, er wolle bei seiner Taufe bleiben, auch alles leiden, was man ihm darum anlegen würde, Christus habe selbst darüber gelitten und sei in den Tod gegangen und sei der Knecht nicht besser als der Herr, er wolle um Gottes Willen alles leiden.[5] Ebenso versichert Petronella, sie wolle bei diesem Bündnisse lebend oder sterbend verbleiben.[6]

Da nun auf die Taufe, oder genauer auf den Buß- und Glaubensstand eines Bruders oder Schwester, die zur Annahme geschickt macht, alles ankommt, so ist hier die Stelle, wo die Täufer sich nicht nur von Türken und Heiden, sondern auch von allen anderen kirchlichen Bekenntnissen, die sie nicht für christlich ansehen, sondern den Heiden gleich achten,[7] streng scheiden. Alle, die sich nicht auf ihre Weise taufen lassen, befiehlt Adrian Henckel dem Gericht Gottes, er hält sie aber nicht für Christen.[8] Petronella sagt, da ihr Ehemann ihren Glauben und Taufe nicht hätte annehmen wollen, so sei er in der Finsternis und sie habe ihn daher verlassen und werde nicht eher zu ihm zurückkehren, bis er sich zu ihrem Glauben bekannt habe.[9] Die Täufer bitten, sagt Petronella, stets für die andern, ihre Mitmenschen, zu Gott, daß sie von demselben auch denselben Glauben bekommen möchten.[10]

Die zum Täufertum sich bekennenden sind untereinander alle Brüder und Schwestern; diesen Glauben und Bekenntnis annehmen

[1] Bl. 31 b.
[2] Bl. 26 b.
[3] Bl. 20 b.
[4] H. Heune, ebendaselbst.
[5] Bl. 30 b.
[6] Bl. 11 b.
[7] Hans Heune, Bl. 21 b.
[8] Bl. 24 b.
[9] Bl. 31 b.
[10] Bl. 26 a.

heißt Bruder oder Schwester werden. Auch die gläubige Ehefrau ist vor allen Dingen ihres Mannes „Schwester nach dem Geiste“.[1] Dieser Bund ist nun und betrachtet sich als den der Gottesfreunde, der Geliebten Gottes. Heinz der Schneider reist nach Mähren, da er hört, daß sich auch dort die Geliebten Gottes aufhalten sollen.[2] Georg Möller sagt, sein Anhang seien all die „Geliebten Gottes“, die bereit seien, um Gottes willen alle Verfolgungen zu erleiden.[3] Hans Heune begiebt sich „zu den Geliebten Gottes“ nach Emseloh.[4] Die Geliebten Gottes halten als Brüder und Schwestern innigst zusammen und dürfen einander nicht verleugnen.[5] Den Georg Möller kenne er wohl, sagt H. Heune, es sei sein geliebter Bruder im Geiste.[6] Auch von vielen, die sie nicht selbst gesehen haben, wissen die Gottesfreunde, zumal von denen, die um ihres Glaubens willen den Tod erlitten haben und die sie in hohen Ehren halten.

Trotz der hohen Bedeutung der Spättaufe als gemeines Bundesmal, trotz des festen Bandes, das die so geeinten umschlingt, ist nicht die Taufe der feste Grund und die Bedingung dieser Liebesgemeinschaft, das ist vielmehr das Bekenntnis zu ihrem Glauben: Glieder des Bundes sind alle, die der Welt, auch der Kirche abgesagt und sich unmittelbar und ganz zu Gott gewandt haben. Die für die Entwickelung des Täufertums so hochwichtige Augsburger Synode vom Herbst 1527 bestimmt: von der Taufe der Erwachsenen, die ein freier Glaubensartikel sei, könne unter Umständen abgesehen werden.[7] Daher zählen die harzischen Täufer auch verschiedene nicht in dieser Weise getaufte oder solche, von deren Spättaufe sie nichts wissen, zu den ihrigen, so die Thalacker und Hase in Riestedt die Ottilie Klinckartin, die um des Glaubens willen in Frankenhausen gesessen.[8] Von Hans Berghan (Birkhahn) sagt Heune, er sei auch ihres Glaubens, „aber er weiß nicht, ob er getauft oder ungetauft sei.“[9]

Da sie von dem zu taufenden eine wirkliche Buße und Einkehr zu Gott verlangten,[10] so hielten die Täufer von der Kindertaufe nichts, weil ein kleines Kind diese Voraussetzung

---

[1] Bl. 18 a.
[2] Bl. 18 b—19 a.
[3] Bl. 18 a.
[4] Bl. 19 b.
[5] Bl. 18 a u. 18 b.
[6] Bl. 18 b.
[7] A. Nicoladoni, Johannes Bünderlin von Linz. S. 106.
[8] Bl. 6 a.
[9] Bl. 19 a.
[10] Bl. 6 b—7 a.

nicht erfüllen könne. In der Schrift sei die Kindertaufe nicht gelehrt,[1] anfangs seien nur Erwachsene getauft, Johannes habe die Taufe nur an solchen vollzogen, die Buße thaten und sich besserten.[2]

Die Gottesfreunde beschränkten sich nicht darauf, die Kindertaufe als kraftlos zu bezeichnen, sie traten auch dagegen auf: wenn es anders gehalten werde, wie bei ihnen, so sei es eitel Stank vor Gott,[3] die Kindertaufe der Pfaffen sei die rechte Widertaufe, denn sie thäten wider den Befehl Christi.[4]

Auf die Bemerkung der Richter, daß es doch eine Wohlthat für die Kleinen sei, wenn man ihnen die Taufe erteile und auf die Frage, was denn mit den Kindern werde, die vor der Spättaufe verstürben, erfolgte die Antwort, die Kinder könnten erst sündigen, wenn sie zur Vernunft kämen; die Reichard glaubt nicht, daß die Kinder mit Erbsünde geboren würden, sie seien alle rein, bis sie zu Vernunft kämen.[5] Gott habe den Kindern einen reinen Geist eingegossen[6] und habe sie rein und unbefleckt vom Teufel erschaffen. Eines solchen ungetauft sterbenden Kindes sei das Reich Gottes.[7] Auch Georg Köhler urteilt, die kleinen Kinder seien gar rein und mit keiner Erbsünde befleckt.[8] Gegen die kirchlich übliche Teufelsaustreibung wenden die Täufer ein, Gott habe dem Teufel nicht soviel Gewalt gegeben, daß er sich eines unschuldigen Kindleins bemächtigen könne.[9]

Mit der Verwerfung der Kindertaufe fielen auch die Gevatterschaften fort; das sei ein Menschengedicht, sagten sie.[10] Hans Hesses Frau, obwohl sie die Spättaufe nicht empfangen hat, erklärt, sie wolle hinfort niemand zu Gevatter bitten, auch selbst nicht wieder Gevatter stehen.[11] Die Apostel hätten auch keine Gevattern gehabt, sondern eitel alte Leute getauft, die geglaubt hätten. Die Taufe sei nur den Gläubigen nütze.

---

[1] Alexander: er kan nicht glauben, das die kindertauf außerhalb des glaubens nutzlich — und die [Kinder] tauf hat kein pflantzunge von gott. Al. B. 13.

[2] Bl. 8a.

[3] H. Henne, Bl. 20b.

[4] Adrian Bl. 24b.

[5] Bl. 28a.

[6] Georg Köhler, Bl. 8b.

[7] Bl. 16b.

[8] Das.

[9] Bl. 8b.

[10] Georg Köhler, Bl. 8a.

[11] Georg Möller, Bl. 16b.

c. Das heilige Abendmahl.

Ist schon die Taufe, bei allem Wert, den sie darauf legen, den Täufern nur ein feierliches Bundeszeichen, kein Sakrament in kirchlich-biblischem Sinne, durch welches den Gläubigen eine besondere Gnade dargeboten wird, so gilt das von dem Mahle des Herrn noch weit mehr.

Die äußere Gestalt der mit der Fußwaschung verbundenen Feier haben wir bereits kennen gelernt. Hinsichtlich der Lehrauffassung sagt Heinz von Esperstedt, der einzige unter den Geschwistern, der des Lesens kundig war: Gott sei ein lebendiger Gott, ewig und ein Geist, darüber kein Mensch Gewalt habe, darum glaube er nicht, daß unter der Gestalt des Brotes Gottes Leib verborgen oder rechtes Blut und Fleisch sei.[1] Der Schneider hält sich nicht an das Evangelium und das Wort der Offenbarung, sondern an seinen Vorstellungskreis. Auf gut Schwenckfeldisch rationalisiert er Christi Wort: „Das ist mein Leib" u. s. f. so, daß der Herr auf seinen Leib, nicht auf das Brot gewiesen habe.[2] Köhler meint, es sei ein großer Mißbrauch, wenn die Pfaffen lehrten, unter dem Brote sei Gott persönlich und leiblich verborgen.[3] Da er es für möglich erachte, daß Gott sich selbst in einem Steine „enthalten" könne, so habe er oft das Abendmahl nach alter Weise genommen, es habe sich aber mit ihm nicht gebessert. Man gebrauche unter den Brüdern das Abendmahl, wenn man sich Gott dem Herrn ergebe; sonst halte er von dem äußerlichen Zeichen, dem Brot und der Hostie, darauf Bildnisse gedruckt, garnichts.[4]

Diese Stellung zum Tisch des Herrn ist unsern Täufern die herrschende. Die Elemente sind, wie z. B. Heune sagt, eitel schlichtes Brot und Wein.[5] Der altkirchliche Glaube wird verhöhnt: „Wenn der Pfaffe im Abendmahl das Brot aufhebe", läßt Georg Köhler sich vernehmen, „so sei unter dem Brote allerdings Blut und Fleisch, das seien des Pfaffen Hände."[6] Ganz ähnlich sagt Petronella, die Priester, die Brot und Wein aufheben, hätten wohl Fleisch und Bein, sie glaube aber nicht, daß es im Brot und Kelche sei. Sie hat auch das heilige Mahl seit ihrer Spättaufe nicht mehr genossen.[7] Georg Möller,

---

[1] Georg Köhler, Bl. 10 a.
[2] Bl. 11 b.
[3] Bl. 7 b.
[4] Bl. 11 a.
[5] Bl. 20 b. Vgl. auch Alexanders Antwort auf Frage 13: darzu sei im sacrament nichts anders dan brot und wein.
[6] Georg Köhler, Bl. 11 a.
[7] Bl. 25 b.

der nicht glaubt, daß sich Gott durch einen sündigen Menschen in das Brot wandeln lasse, ist einmal zum Abendmahl gewesen, will es aber hinfürder nicht mehr thun.[1] In ganz gleicher Weise äußert sich Georg Kohler.[2]

Auf die Frage, welchen Nutzen ihnen das heilige Mahl bringe, gesteht Georg Moller, daß die Brüder keinen sonderlichen Nutzen davon hätten.

Während nun die Täufer das heilige Abendmahl seines sakramentalen Charakters entkleideten und an dem sündigen Wesen der Priester, „die gemeiniglich alle Hurer und Säufer seien, die Aergernis gäben," Anstoß nahmen,[3] legten sie in ihrer Weise einen tiefen Sinn hinein, wobei sie denn auch wieder die Wahrheit der heiligen Schrift streiften: „Wie das Weizenkorn viel leiden müsse, ehe es zu Brot werde, also müsse auch ein Christ viel leiden, ehe er ein w a h r e r Christ werde."[4] Die heilige Feier ist ihnen ebenso wie die Taufe ein Bundesmahl, durch welches sie sich zu treuer Nachfolge Christi im Leben und Sterben weihen, „daß sie in Gott müssen gelassen sein und bereit sein sollen, Haus, Hof, Gut, Ehre, Weib und Kind, auch das Leben, wenn es dazu käme, um Christi willen und seiner Ehre zu lassen.[5] Es sei bei ihnen ein viel ander Gedächtnis Christi, wie die Kirchlichen meinten, denn wenn der Mensch sein Blut um des Namens Gottes willen vergösse, so wäre das das rechte Gedächtnis Christi, wie das Christus auch mit dem Sakramente gemeint hätte.[6] Auch Hans Henne meint, mit dem Genuß des heiligen Abendmahls bezeugten sie, daß sie Christi bis in den Tod Gehorsam leisten wollten.[7]

d. Ehe und Familie.

Ihre ganz besondere Weise hatten die Geliebten Gottes hinsichtlich der Ehe und Familie, und es tritt hier der Einfluß des religiösen Glaubens auf das Einzelleben bedeutsam hervor.[8] Allerdings geht der Entschluß, in die Ehe zu treten, von dem

[1] Bl. 17 a.
[2] Bl. 11 a—11 b.
[3] Georg Kohler, Bl. 11 a.
[4] Bl. 17 a, nach Joh. 12, 22.
[5] Georg Kohler, Bl. 11 a.
[6] Anna Reuhard, Bl. 27 b.
[7] Bl. 20 b—21 a.
[8] Alexander äußert sich über die Ehe: er halte davon, wie zun Chorintern am sibenden stehet, und sei kein sacrament, und keiner soll trachen umb ehre und guts willen; und er halte sich, nachdem er eine eheweipt gehapt, wie ein wittewer thun sol durch die craft gots. Zu Frage 14. In der Fragestellung heißt es „ob sie (die Täufer) sich mit einander vermischen."

Einzelnen aus, wenn er auch von den Brüdern beraten werden mag. Wer sich nun also verehelichen will, was nach des Apostels Rate um Vermeidung der Hurerei willen geschieht, während sonst ledig zu bleiben besser ist, der wendet sich an eine Schwester und sagt zu ihr: Liebe Schwester, wenn es des allmächtigen Gottes Wille wäre, daß du dich mit mir verbinden solltest zum Ehestande zu seiner Ehre, so wollest du's auch thun. Man soll aber zu Gott beten, daß er einem seinen Willen offenbare.[1] Der Freier läßt nun der Gefragten Zeit, sich die Angelegenheit im Gebet vor Gott zu überlegen. Wenn dieser ihr dann im Schlafe oder sonst seinen Willen offenbart hat, so kommt der Werber nach etwa neun bis zehn Tagen, während man inzwischen Gottes Willen mit Fasten und Beten zu erforschen sucht, wieder zu ihr und fragt abermals an. Sagt sie nun ja, sie befinde, daß es Gottes Wille sei, so verbinden sich die beiden mit einander, Gutes und Böses gemeinsam zu tragen und ein Leib zu sein, sprechen zu Gott Gebete und bitten insbesondere, daß die etwa beschiedene Frucht zu Gottes Ehre gedeihen möge.[2]

Darnach wird alsbald die Ehe vollzogen; der Ehestand wird aber nicht so mit Fressen und Saufen und Hoffart angefangen, wie es sonst in der Welt geschieht.[3] Bei den Kirchlichen sei die Ehe eine Babylonische Hochzeit, da gehe alles mit überflüssigem Saufen, Tanzen, Spielen und großer Kleidung aufs allerunordentlichste zu.[4]

Von dem Einfluß des täuferischen Wesens auf Kindererziehung und Ehe finden sich auch bei unseren harzischen Wiedertäufern Beispiele, wenn auch die Kleinheit des Kreises und sein halbnomadischer unsicherer Zustand die volle Ausprägung ihrer Eigenart in gesellschaftlicher Beziehung verhinderte. In dem Häuschen unter den Weiden war ein etwa zwölfjähriges Mädchen untergebracht, das zu späterer Vollziehung ehelicher Gemeinschaft durch einen vom Vater gesandten Mann einem Vogtländer Heinrich Müller angetraut und mit ihrem Mann nach Eisleben gezogen war.[5] Von den übrigen in der gemeinsamen Wohnung erzogenen sechs Kindern gehörten ein par dem Georg Knoblauch an, die kleinen Mädchen Liese und Hosan (Hosanne).[6] Dem Hans Heune wurde hier ein Kind geboren. Sonst erfahren wir über diese jungen Pfleglinge nichts näheres.

---

[1] Georg Köhler, 4. Sept., Bl. 12 a.
[2] a. a. O. u. H. Heune, Bl. 30 b.
[3] G. Köhler, Bl. 12 a.
[4] H. Heune, Bl. 30 b.
[5] Bl. 33 b.
[6] Bl. 19 b.

Die geistliche Bruder- und Schwesterschaft steht unbedingt über dem Verhältnis des Gatten zur Gattin: Petronella trennt sich von ihrem Mann, weil er ihren Glauben nicht annehmen will. Sobald er dies thut und nicht eher, will sie wieder zu ihm ziehen. Da Adrian Henckels Vater sich nicht zur Täuferei bekennt, so sieht der Sohn in ihm nur den fleischlichen Erzeuger. Obwohl nicht weit von ihm weilend und sich bewegend, hat er ihn zur Zeit seiner Aussagen über ihn schon seit länger als einem halben Jahre an seinem Geburtsort Mansfeld nicht besucht.[1]

e. Gebet, apostolisches Glaubensbekenntnis.

Das Gebet nimmt bei den Gottesfreunden eine hervorragende, hohe Stellung ein und sie beobachten das apostolische: „betet ohn Unterlaß“ getreulich. Teils sprechen sie die biblischen oder in ihrer Gemeinschaft üblichen und überkommenen Gebete, wie es denn von der Anna Reichard besonders hervorgehoben wird, daß sie viele und mancherlei Gebete zu Gott kannte und als einen Schatz in ihrer Erinnerung bewahrte.[2] Im Sinne aller Brüder und Schwestern sagt Heune, von dem Gebete halte er viel.[3] Es lag in der Natur ihres freien geistigen Religionswesens, ihres unmittelbaren Verhältnisses zu Gott, daß sie auch viel freie Gebete aus Herz und Mund zu Gott und Christi emporschickten. Das „Unser Vater“ kannten sie alle, beteten es auch übereinstimmend mit den Kirchlichen und Reformationsverwandten.[4] Nur die vierte Bitte sprachen die meisten in abweichender Gestalt, indem sie statt „unser tägliches Brot“ sagten: „das wahrhaftige Brot, dein ewiges Wort,“[5] oder „unser wahrhaftiges Brot, das wahrhaftig ist, gib uns heute“.[6] Auch Alexander sagt: „für das wort teglich brott beten sie wahrhaftig brot“.[7]

Jene Abweichung ist recht merkwürdig. Wohl ist es nicht zweifelhaft, daß es sich hier um eine eigenartige Auffassung des mannigfach gedeuteten *ἄρτος ἐπιούσιος* Luk. 11,3 und einen Anschluß an das panis supersubstantialis bei Hieronymus handelt. Aber zunächst ist doch: „das wahrhaftige Brot, dein ewiges Wort“ überhaupt keine Uebersetzung, sondern eine freie Deutung und Umschreibung des Textes. Sodann ist zu bemerken, daß schon die alte Kirche sehr früh, dann auch die der Reformation

[1] 29. Sept., Bl. 23 a.
[2] Bl. 27 a.
[3] Bl. 21 b.
[4] z. B. Hans Heune, Bl. 21 b.
[5] Georg Kohler, 4. Sept., Bl. 12 b.
[6] Anna Reichard, Bl. 27 a.
[7] Zu Frage 17.

einheitlich sich für „unser tägliches Brot" entschieden hat. Der textus receptus der Vulgata hat panem quotidianum, auch die Tepler Handschrift; und die romanische Uebersetzung der Waldenser hat entsprechend lo notre pan quottidian. Ebenso haben die ältesten deutschen Bibeldrucke „unser teglich Brot gib uns heute".

Noch eigentümlicher ist eine Abweichung unserer harzischen Wiedertäufer beim apostolischen Glaubensbekenntnisse. Zwar sagt die aus Franken stammende von einem Bernhardus gelehrte Anna Reichard in Uebereinstimmung mit der ganzen evangelisch- und römisch-katholischen Kirche: „gelitten unter Pontio Pilato",[1] die andern aber geben diesen Artikel anders. Bei Georg Köhler heißt es: „gelitten unter dem Bunde Pilati,"[2] bei Hans Heune „unter dem Bunde Pilatus".[3] Bei der Erklärung, die Köhler zu dieser Abweichung giebt: „weil Christus Bund, den er mit dem Vater gemacht, durch sein Leiden und Sterben vollendet sei" und dem Zusatz: „sei den schwachen Gewissen zum besten zu vernehmen", erkennen wir eine Annäherung an die allgemeine christliche Auffassung. Wenn aber Heune erklärt: Gleich wie die Juden mit Pilato über Christum einen Bund gemacht, also machten die bösen Leute noch jetzt auf Erden auch ihre Verbündnisse wider die rechten Christen (d. h. die Wiedertäufer!) oder wenn Adrian in gleicher Meinung sagt: „so gehe es hier auf Erden," so giebt sich hier das besondere Interesse der verfolgten Sekte zu erkennen und wir sehen, wie sie einen ihr zusagenden Sinn in die Worte hineinlegten.[4]

---

[1] Bl. 27 a.

[2] Bl. 12 b.

[3] Bl. 21 b und 24 a. Wir werden von befreundeter Seite daran erinnert, wie das ‚unter dem Bunde Pilati' oder ‚u. d. B Pilatus' als eine durch Unkenntnis des Lateinischen herzuleitende Eindeutschung von Pontio und Bunde sein könne. Immerhin bliebe das auffallend, da die eigentlichen geistigen Begründer der Wiedertäufersekte doch lateinisch gebildet waren. Daß neben Predigt und Gebet auch der geistliche Gesang bei unsern harzischen Täufern eine große Bedeutung hatte, ersehen wir schon aus Vorgängen in Halberstadt, deren wir oben zu gedenken hatten. Gefragt, was sie nach der Predigt singen und lesen, antwortet Alexander „sie beten das vater unser — und singen psalmen". Letzteres Wort ist hier im allgemeinen Sinne nicht mit Beschränkung auf die alttestamentlichen Hymnen zu fassen. Uebrigens wurde bei den Zusammenkünften der Brüder und Schwestern keineswegs immer gepredigt: sie redeten untereinander von Gott und göttlichen Dingen, von den wunderbaren Führungen Gottes an ihnen selbst und andern. „Wan sie zusamen komen", sagt Alexander, „bericht einer den andern von gotlicher gerichteit! = Gerechtigkeit?' Antw. zu Fr. 9. Al. B.

[4] Bei der Auffassung vom Bunde Pilati mochte auch der Vergleich mit dem bösen Freundschaftsbunde von Herodes und Pilatus (Luk. 23,12) von Einfluß sein.

Im übrigen lassen unsere Täufer das kirchliche apostolische Glaubensbekenntnis bestehen. Alexander sagt: „sie halten die zwölf Artikel des Glaubens und lassen die Dreiheit in seinem (ihrem) Wesen," d. h. sie grübeln nicht darüber.

Ganz zu der sektirerischen Aussonderung von der großen christlichen Gemeinschaft stimmt es aber, wenn die im Grauen Hofe bewachten Frauen sagen, sie gingen nicht viel in die Kirche, denn der Herr spreche: „Wenn du beten wilt, so gang in dein Kämmerlein, schließ hinter dir zu — und solt davon keine Bassune (Posaune) vor dir tragen lassen."[2] Wir werden annehmen dürfen, daß den des Lesens unkundigen Matth. 6,6 in dieser erweiterten Gestalt beigebracht war.

f. Beichte und kirchliche Absolution.

Bei der Unmittelbarkeit, mit welcher ein jeder Täufer mit Gott verkehrte und dem Fehlen von Priestern und Verwaltern der Sakramente im Sinne der katholischen Kirche mußten die in Sangerhausen und Halberstadt gefangenen Täufer auf die Fragen nach ihrem Glauben und Brauch hinsichtlich der kirchlichen Beichte und Absolution verneinend antworten. In Sangerhausen erklärt Georg Köhler, kein Mensch könne, auch nicht aus Gottes Befehl, Sünde vergeben, außer der, die der Nächste wider ihn selbst gethan; Sünde zu vergeben stehe allein Gott zu, dazu wolle er keinen Menschen, ein reniges Herz thue das selbst.[3]

In gleichem Sinne äußert Hans Henne, er halte von keiner Beichte etwas, als von der, die vor Gott geschehe. Sie pflegten daher auch Gott ihre Sünden zu klagen, würden auch gewiß im Glauben durch Gott der Sünden entbunden und bedürften keiner andern Lossprechung.[4] Die Reichard hält ebenfalls nur die Beichte für die rechte, welche vor Gott geschehe; der werde ihr auch die rechte Absolution geben, sofern und so oft sie nur glaube, sonst niemand.[5]

g. Obrigkeit.

Wegen ihrer Verantwortung vor dem bürgerlichen durch weltliche und geistliche Fürsten verwalteten Gericht war der Täufer Stellung zur Obrigkeit besonders wichtig. Man that nun hier großes Unrecht, wenn man unsere Gottesfreunde des

---

1 Zu Nr. 12.
2 Bl. 8 zu Frage 17.
3 Bl. 33a.
4 Bl. 13a.
5 Bl. 21a.
6 Bl. 27a

Ungehorsams oder feindlicher Anschläge wider die ihnen vorgesetzten Gewalten zieh.

Es ist gerade für unsere harzischen Täufer eine höchst beachtenswerte Erscheinung, daß sie sich von den beim Ausgang dieser unserer Bewegungen so stark hervortretenden auf gesellschaftlich-politischen Umsturz gerichteten Tendenzen fernhielten. Und doch lebten sie in den Gegenden, wo ein Thomas Münzer gelehrt und gewirkt hatte. Der im mittleren Thüringen eifrig werbende Ickelsamer und der von einem Alexander wiederholt aufgesuchte Melchior Rink waren von Münzer stark beeinflußt. Dennoch findet sich von deren Schwärmerei auf politischem Gebiete keine Spur. Aber die Ankläger unserer Gottesfreunde standen fest auf ihrem Vorurteil. Sie fragten nicht, ob ein Alexander von Karlstadt oder Zwingli gelehrt, sondern einfach, wann er bei beiden gewesen sei. Und wenn er darauf antwortete, „keinen habe er sein Lebtage je gesehen, er sei entfernt nicht so weit hinausgekommen,[1] so hätte der gelehrte Schulmeister, der beider Lehre kennen mußte, sehr wohl in ihre Fußtapfen treten können, aber er lehrte durchaus leidenden Gehorsam und Unterwerfung unter die Obrigkeit, außer in Glaubenssachen. Er habe nur Gottes Ehre und die Liebe des Nächsten gesucht „hat auch kein aufrur nie im sinn gehapt.“[2] Trotzdem fragt man ihn weiter, ob er dadurch (durch sein Lehren und Wirken) „vermeint gewaldig zu werden, die obrickeit underzudrugken und entporung zu erwecken?“[3] Aufs neue weist er solchen Verdacht mit gutem Gewissen zurück und sagt, es sei ihm lediglich um sein und seiner Mitmenschen Buße und Besserung zu thun gewesen.

In ganz gleichem Sinne halten es seine Anhänger und Schüler. Sie thun nach ihrem Bekenntnis und der Erfahrung gemäß der Obrigkeit, was von ihnen gefordert wird, sind ihr auch in allem gehorsam, außer was den Glauben betrifft, denn Gott wolle freie Dienste haben. Sie machen auch keinen Bund wider die Obrigkeit, wissen vielmehr, daß diese von Gott verordnet ist.[4] Der Totschlag sei schon in den sie bindenden zehn Geboten untersagt, hebt einer dem ihn befragenden Gerichte gegenüber hervor.[5] Er wolle von seinen Gütern der Obrigkeit geben, was ihr gebühre, äußert Hans Heune, aber in Sachen, die Gott belangen, sei er ihr keinen Gehorsam schuldig. Sonst sei man ihr, ob sie gut oder böse sei, in allen Dingen zu

---

[1] Al. B. Frage 8.
[2] Al. B. Frage 2.
[3] Al. B. Frage 3.
[4] So Georg Köhler Bl. 13a
[5] Derselbe ebendaselbst.

gehorsamen verpflichtet. Sie solle aber auch billig die Leute bei Gottes Wahrheit bleiben lassen. Die Brüder hätten keinen Bund wider die Obrigkeit, sondern einen solchen mit Christo.[1] Völlig übereinstimmend bekennt Adrian, die Obrigkeit sei von Gott geordnet; in fleischlichen Sachen sei man ihr Gehorsam schuldig und wer ihr widerstrebe, der widerstrebe Gottes Ordnung, über den Geist aber habe sie keinen Befehl; wenn die Oberen den Leuten darin Unrecht thäten, so seien sie Tyrannen.[2]

Es ist bemerkenswert, wenn es gerade eine Frau, die Reichard ist, welche nicht nur die Pflicht der Unterthanen gegen die Obrigkeit, sondern auch die der letzteren gegen die ersteren hervorhebt, und ihre Aufgabe, Gottes Wort zu verteidigen, Witwen und Waisen zu schützen. Wenn sie das thue, halte sie viel von ihr, handle sie aber dagegen, so werde Gott sie wohl finden. Darüber gebühre ihr nicht zu richten, sie wolle das auch nicht thun, sondern das dem Gericht Gottes anheimstellen.[3]

Da, wie wir sahen, der Kardinal Albrecht die Gottesfreunde für Buben betrachtete, die böse Pläne wider sein Regiment schmiedeten, wurden die Gefangenen in Halberstadt ebenso wie in Sangerhausen auch auf ihre geheime Losung und Zeichen befragt. Darauf konnten sie, so am letzteren Orte Georg Köhler, mit gutem Gewissen antworten, sie hätten keine sonderlichen Zeichen, trügen keine große Wehr und Waffen, höchstens der eine eine Barte zur Arbeit, der andere einen Stab. Sie würden meist daran erkannt, daß sie einfältig einhergehen, doch sei das kein besonderes Kennzeichen; man könne sich äußerlich sehr einfältig stellen und doch ein Schalk sein.[4] Uebereinstimmend versichern sie, sie hätten keinen geheimen Bund, Losung oder Zeichen, sondern nur einen Bund mit Christo und seien dadurch verbunden und bereit, um seinetwillen alles zu leiden.[5] Bruder Adrian fügt noch hinzu, ein Lamm beiße den Wolf nicht, sie begehreten niemand ein Leid zu thun.[6]

b. Gütergemeinschaft und Gastfreiheit.

Da auch das Verhältnis der Unterthanen zum irdischen Besitz für die Obrigkeit von besonderer Bedeutung ist, so wurden sämtliche Gefangene hierüber befragt. Die von ihnen unter sich verfolgten Grundsätze waren aber für die Oberherren durchaus

[1] Bl. 21b.
[2] Bl. 24b.
[3] Bl. 27b.
[4] Bl. 14a.
[5] S. Henne, Bl. 21b.
[6] Bl. 24b.

unverfänglich. Wie christlich und maßvoll Alexander sich darüber äußerte, haben wir schon vernommen, aber auch seine Schüler am Harz hielten sich in gewissen Schranken. Sie ahmten dem Beispiel der ersten Christengemeinde nach, daß keiner von seinen Gütern sagte, daß sie sein Sondereigen seien (Apost.-Gesch. 4, 34). Es gab aber keine gemeinsame Güterverwaltung. Ueberhaupt war bei ihnen allen als einfachen Leuten, Schneidern, Köhlern, Strohhutmachern, Futterschneidern, Holzarbeitern, Klickern und Kleibern, die fast alle von der Hand in den Mund lebten, kaum von einem besonderen Besitz die Rede und wir gedachten schon des etwas wohlhabenderen Hans Hesse in Riestedt, dem der Entschluß gar nicht leicht wurde, nachdem er eine Zeitlang sich mehr zurückgezogen hatte, wieder Bruder zu werden und die Wahrheit anzunehmen. Er will aber Gott darum bitten.[1] Von seinem irdischen Gut soll keiner mehr brauchen, als was er für sich und die Seinigen nötig hat, das andere teilt er den Brüdern mit und sie brechen nach der Apostel Vorbild einander das Brot von Haus zu Hause.[2] In diesem Sinne sagt Hans Heune, es seien ihnen alle Güter gemein. Wer mehr hat, als er braucht, teilt den Bedürftigen mit, denn unter den Kindern Gottes soll hinsichtlich der Güter alles gleich sein.[3] Da er verpflichtet sei, alles mit den Brüdern zu teilen, so sei er auch bereit, dem Bruder willig seinen Rock zu geben.[4] Damit übereinstimmend äußert sich die Reichard, alles was sie hätten, sei ihnen gemeinsam, einer teilt dem andern mit, was er nur vermag.[5]

So finden wir denn, daß Brüder und Schwestern, die sich fleißig besuchen, die größte Gastfreiheit gegeneinander üben und miteinander teilen, was ihnen Gott an Speise und Trank beschieden hat. Wir hatten schon gelegentlich zu erwähnen, wie die Brüder im Geist Georg Knoblauch, Hans Heune und ein täuferischer Müller in Halle a. S. ein Stück Geld zusammenlegten, um den vom Grafen v. Honstein aus Zorge verwiesenen Zimmermann Martin mit der ihm mangelnden ordentlichen Kleidung zu versorgen, und wie ein vierter Bruder es unternahm, den Ausgetriebenen aufzusuchen und ihm das Geld zu überbringen.

i. Kleidung.

Zu einer Zeit, in der jeder Stand und Berufskreis, besonders auch geistliche Orden und Körperschaften, ihre besondere

[1] Bl. 7 a.
[2] Georg Köhler, Bl. 13 b.
[3] Bl. 22 a.
[4] Bl. 24 b.
[5] Bl. 27 a.

Tracht hatten, war die Weise sich zu tragen von besonders großer Bedeutung. Hierin herrschte nun bei den Täufern die größte Einfachheit. Teils verstand sich das von selbst, da schlichte ärmere Leute keine Ueppigkeit in der Kleidung zur Schau tragen konnten. Aber diese Einfachheit war auch Grundsatz: Es müsse hinsichtlich der Kleidung, sagt Georg Köhler, bei ihnen nicht prächtig oder „übrig" sein, um des Aergernisses willen. Georg Möller hat einen guten roten Rock von Lundischem Tuche zerschnitten, weil er auf die Hoffahrt gemacht gewesen, und hat ihn, da er die Wahrheit erkannt — sich zu den Gottesfreunden begeben hat, schwarz färben lassen, um niemand Anlaß zur Hoffahrt damit zu geben.[1] Georg Köhler, der zwei Röcke hat, verkauft den einen braunen.[2] Die Brüder lieben es, in einfachen und dunkeln Kleidern zu gehen. Der lehrend wirkende Schneider Heinz von Eiversiedt ist mit einem grauen Finsterwalder Mantel bekleidet.[3] Auch die täuferischen Frauen legen keinen Wert auf eine besondere Kleidertracht. Vor Gott gelte kein besonderes Kleid, sagt die Reichard.[4]

k. Unterschied der Speisen und Tage.

Vom Unterschied der Speisen hielten unsere Täufer gar nichts: es sei alles von Gott geschaffen, sagten sie, und diene dem Menschen, der es mit Dank annehme, zu gesegnetem Gebrauch. So sagen in gleicher Weise Georg Köhler, Hans Henne und Anna Reichard aus.[5]

Ebensowenig wie hinsichtlich des Kleides und der Speise wissen die Täufer etwas von einem besonderen Unterschied der Tage. Ein Tag sei wie der andere, meint Hans Henne, der rechte Sabbath sei Gott selbst, in dem er Ruhe haben werde, sonst sei hier auf Erden keine Ruhe zu finden.[6]

Von dem Sonntag meint Bruder Adrian, er sei ein Sontag = Sühnetag, es stehe frei, ihn zu feiern, oder auch nicht; am Feiern liege nichts, wir — er meint die Anhänger der katholischen Kirche — thäten auch am heiligen Tage nichts anderes als vollsaufen, spielen und Böses anrichten.[7]

Einen gewissen Unterschied machten die täuferischen Bundesglieder aber doch zwischen dem Sonntag und den Wochentagen.

[1] Bl. 14 a.
[2] Bl. 6 b.
[3] Bl. 7 a.
[4] Bl. 27 b.
[5] Bl. 14 a, 22 a, 27 b.
[6] Bl. 22 a.
[7] Bl. 24 b.

Sie betrachteten ihn der eben erwähnten Deutung des deutschen Namens entsprechend als einen Sühnetag, einen Tag der Aussöhnung mit dem von ihnen beleidigten Gott. Die Reichard sagt, was man in der Woche gesündigt, solle man am Sonntage wieder mit Gott sühnen, dazu sei der Sonntag von Gott eingesetzt.[1]

1. Erkennungszeichen.

Man hatte an den Brüdern und Schwestern bemerkt, daß sie sich bei ihren Begegnungen und Zusammenkünften in bestimmter Gestalt begrüßten und entsprechend von einander schieden. Davon erzählten sich die Leute dies und jenes, wobei auch Aberglaube und böser Leumund mit ins Spiel kamen.[2] Georg Köhler sagt von den Brüdern: Wenn sie von einander scheiden, giebt einer dem andern die Hand und spricht: Lieber Bruder, ich befehle dich dem ewigen Gott oder unter die allgewaltige Hand Gottes, daß du dich nicht rühmen sollst, dich allein Gott ergeben und seinen Willen thun.[3] Heune: Wenn sie zusammen sind und sich scheiden wollen, so gehen sie voneinander wie die Schlachtschafe zur Fleischbank.[4] Adrian sagt: beim Scheiden befehlen sie sich Gott in sein Kreuz und bitten stets Gottes Willen.[5]

Diese Angaben bieten uns aber doch nur im allgemeinen die Gedanken, und es haben daher die Begrüßungen auch wohl zuweilen eine abweichende Gestalt. Die zutreffendste Antwort auf die betreffende Frage giebt wohl Petronella, wenn sie sagt: Beim Zusammenkommen grüßen sie einander mit dem christlichen Friedensgruß: Der Friede des Herrn sei mit dir.[6] Alexander: „den grus Christi gibt einer dem andern, haben kein ander losunge oder zeichen, denn er sei tag und nacht zu ihnen (seinen geistlichen Brüdern) gangen.“[7] So wird es auch durch einzelne in unseren Akten berichtete Begebnisse bestätigt.[8] Fritz Erbe, in Eisenach gefangen, der für uns hier um deswillen merkwürdig ist, weil er ums Jahr 1530 von einer Wiedertäuferin Katharina in Frankenhausen gelehrt war, die zu den Schülerinnen Alexanders und zu den Gottesfreunden zu zählen ist, von denen

[1] Bl. 27 a.

[2] Ziemlich umständlich wird Alexander gefragt: was losunge adder zeichen sie haben ufm felde, uber tische und sonst und wie einer den andern kenne, was sect er sei? Frage 4.

[3] Bl. 14 b.

[4] Bl. 22 a.

[5] Bl. 25 a.

[6] Bl. 26 a.

[7] Zu Frage 4.

[8] Vgl. z. B. vom 20. Sept. 1535. Bl. 22 b.

unsere Brüder am SO Harz und in Halberstadt ausgingen, sagt, einer grüße den andern indem er spreche: „Der Friede Gottes sei mit dir, Bruder." Ist der andere ein Täufer, so spricht er: „und mit deinem Geist;" daran erkennen sie sich.[1]

III. Sittliches Verhalten.

Die strenge Sittlichkeit, das einfache, nüchterne den zehn Geboten gemäß gestaltete Leben der Täufer, ihr inniger brüderlicher Verkehr, ihre Gastlichkeit, ihre stete Bereitschaft, sich der Notdurft ihrer Brüder anzunehmen, ist uns im Verlauf unserer Mitteilungen schon wiederholt entgegengetreten. Durch ihren sittlichen einfachen Wandel stehen sie hoch über dem unschlachtigen, vielfach in Völlerei und Trunksucht versunkenem Geschlecht ihrer Tage. Ihre Verfolger und Blutrichter werden in dieser Hinsicht einst ihnen gegenübergestellt schlecht bestehen.

Es ist doch nichts Geringes, wenn unsere Gottesfreunde sagen konnten, daß sie keinen Hurer, Spieler, Schwelger noch unzüchtigen oder bösen Lebens und Wandels unter sich litten, sie dürften auch nicht afterkosen (bösen Leumund führen) noch jemand schimpflich oder spöttisch belachen.[2] Auch das ist recht beachtenswert, wenn ein Bruder im Hinweis auf einen von ihm besuchten Müller in Tann sich zu der Bemerkung veranlaßt sieht, der Mann gehöre nicht zu ihnen, denn wäre dies der Fall, so schlüge er sich nicht täglich mit seinem Weibe.[3]

Ein wahrhaft großartiger Entschluß war es, wenn die schlichten einfältigen Leute sich von dem üppigen Leben, das sie umgab, lossagten und um ihres Seelenheils willen sich einem Bruderbunde anschlossen, in welchem ihnen stets Verfolgung, Kerker und Tod vor Augen stand. In welchem Geist und Sinn ein schlichter Mann aus dem Volke sich dem täuferischen Bruderbunde anschloß, darüber spricht sich der feurige Bruder Adrian klar und beweglich aus: er habe die bösen Lüste, Betrüglichkeit der Welt und daß garnichts Gutes daran sei erfahren, darum habe er zu Gott gerufen und sei erhört worden, daß er den Willen Gottes erkannt habe, und dadurch sei er erst zu diesem seinem Bekenntnis gekommen.[4]

[1] Vgl. Gust. Schmidt, Just. Menius I, S. 169. Auch Fridolin Meiger in Straßburg 1529 sagt: Die Bruder erkennen sich an dem Gruß: Gott grüße dich, Schwester oder Bruder, der Friede sei mit dir. Nicoladoni, Joh. Bunderlin von Linz, S. 119. Ueberall liegt der alt- und neutestamentliche biblische Friedensgruß zu Grunde; vgl. 3. Joh. 15; Luk. 24, 36; Joh. 20, 19; 21, 26.

[2] Petronella, 20. Sept., Bl. 26a.

[3] Georg Kohler, 4. Sept., Bl. 10a.

[4] 20. September, Bl. 25a.

II. Beurteilung des harzischen Täufertums.

Können wir auch den schlichten einfältigen Leuten, die von dem Streit und den Lüsten der Welt sich abkehrten, Christo nachfolgten und die vollen Ernst damit machten, in Taufe und Abendmahl sich ihrem Herrn und Meister zu opfern und freudig und triumphierend für ihn in den Tod zu gehen, unsere Bewunderung nicht versagen, so können wir dabei doch den verkehrten Weg, den sie dabei einschlugen, nicht übersehen.

Hier, wo wir die Täuferbewegung am Harz als geschichtliche Erscheinung zu betrachten haben, kommt es nicht eigentlich darauf an, sie in sittlich-theologischer Beziehung eingehender zu kennzeichnen, wir haben nur auf ihr Verhältnis zur Geschichte, insonderheit zur Geschichte unserer Harzlande, hinzuweisen. Da muß nun gesagt werden, daß sie mit ihrem noch so tiefen und kräftigen Leben und Streben durchaus außerhalb der Geschichte standen: An einen der größten Wendepunkte der Weltgeschichte gestellt, sahen sie die Entartung der in Lehre und Wandel verderbten, ihrem Urbilde so ganz unähnlich gewordenen alten Kirche vor Augen und wollten mit Dahingabe ihres ganzen Wesens und Lebens Gott und Christo dienen. Gleich den empörerischen Bauern glaubten sie in dem mächtigen Rufe, der aus Wittenberg erscholl, den Ton der Nachtigal zu vernehmen, der einen neuen Geistesfrühling verkündigte und sangen mit Luther: „Ach Gott vom Himmel sieh darein", auch wohl, da sie eine lebendige Empfindung von ihrem sündigen Zustande hatten mit Lazarus Spengler: „Durch Adams Fall ist ganz verderbt," nimmer aber mit Luther von der allgemeinen christlichen Kirche: „sie ist mir lieb, die werthe Magd." Sie hatten kein Verständnis dafür, weshalb ein Luther und seine Mitarbeiter so fest und unentwegt an der allgemeinen Kirche festhielten und an der Lehre nichts änderten, als was vor dem Prüfstein des geoffenbarten Gottesworts durchaus nicht bestehen konnte, sich vielmehr als verkehrter menschlicher Zusatz erwies. Daher sahen sie denn sowohl in den Bekennern der päpstlichen wie der evangelischen Reformationskirchen keine Christen, sondern nur Heiden. Christen waren ihnen nur die, welche ihre Spättaufe angenommen oder genauer, welche sich voll und ganz ihrem Bekenntnisse zugewandt hatten und ihre Lebensweise überall befolgten.

So gerade sie die rechte Bahn der Heilsordnung zu beschreiten schienen, wenn sie mit der Erkenntnis ihres Verderbens begannen und mit dem Johanneischen Rufe: „thut Buße und bekehret euch", anfingen, so irrten sie doch gleich an der Schwelle, indem sie

das unzertrennlich damit verbundene: „und glaubet an das Evangelium", die verkündigte, offenbarte und in Schrift verfaßte Heilsbotschaft, vergaßen. Denn so sehr auch alles, was sie des Guten erkannten und lehrten, mittelbar aus heiliger Schrift geflossen war, so nahmen sie es doch nicht als biblische Schriftwahrheit, sondern als unmittelbare Eingebung Gottes oder des Geistes in jedem einzelnen von ihnen an und außerhalb ihres Kreises, der kleinen Gemeinschaft der Freunde und Geliebten Gottes, gab es keine Wahrheit, keine rechten Christen.

So war denn der Glaube eines jeden davon abhängig, was Gott ihm für seine Person offenbarte. Von der Kindertaufe, sagt G. Köhler, habe er gehalten, soviel ihm Gott davon offenbarte;[1] Heune hält von der Obrigkeit, was ihm sein himmlischer Vater davon ins Herz gegeben.[2] Was er über die Taufe wisse, habe ihn Gott, sein himmlischer Vater gelehrt und ihm ins Herz gegeben, erklärt Georg Möller,[3] oder wie Hans Heune sich ausdrückt, sein himmlischer Vater habe es ihm mit seinem heiligen Finger ins Herz geschrieben, oder der Geist Gottes habe es ihm in sein Herz geschrieben und ihm solches offenbart.[4]

Was wirklich in den Schriften der Apostel und Propheten enthalten ist, wird als besondere Eingebung des Geistes an einzelne Täufer angesehen und in beliebiger Weise angewandt und aufgefaßt. Die Weissagung, daß Gott in den letzten Tagen seinen Geist ausgießen werde über alles Volk und daß alle von Gott gelehrt sein werden,[5] wendet Heune auf sich an, er habe diesen Geist von Gott empfangen und der habe ihn seinen Glauben gelehrt.[6]

Wiederholt erklären die Verhörten sich näher darüber, wie sie besondere Offenbarungen im Schlafe oder auch wachend empfangen. Gott habe sie gelehrt, sagt die Reichard, Bernhardus habe sie gerufen und eingeladen. Und als sie einsmals im Walde ganz allein gewesen, habe eine Stimme von oben herab zu ihr geredet und gesprochen: „Fürchte dich nicht, fürchte dich nicht, ich will dich behüten, wie die Glucke ihre Küchlein thut." Auf solche Weise habe sie den Glauben und den Geist empfangen und sich taufen lassen.[7] Recht bezeichnend für unsere Täufer ist Adrians Erklärung, er habe seinen Glauben nicht von Menschen,

---

1 Bl. 8a.
2 Bl. 30a und 30b.
3 Bl. 16b.
4 Bl. 29b.
5 Jes. 54, 13. Jerem. 31, 34; Joh 6, 45, Joel 3, 1 f., Sach. 12, 10.
6 Bl. 29b.
7 Bl. 26b.

sondern von Gott, der habe es ihn gelehrt vom Himmel herab und gesagt: „Im Anfange war das Wort u. s. f.“[1]

Heune, die Reichard, Adrian und all die übrigen Brüder und Schwestern wußten nicht, daß die vermeintlich für sie besonders vom Himmel gefallenen Worte doch nur Bruchstücke und Erinnerungen aus der heiligen Schrift waren, da sie diese nicht lasen, meist auch, als der Schrift Unkundige, nicht lesen konnten. Ausdrücklich erklärt der Ackerknecht, dann Futterschneider Köhler, er könne keinen Buchstaben schreiben oder lesen.[2] Als er auf der Suche nach Martin dem Zimmermann bei dem dortigen Wagner übernachtet, liest ihm dessen Sohn aus dem Neuen Testament vor, wie es ihm außerdem der Schneider Heinz von Esperstedt ein oder zwei Mal gethan; sonst sei ihm weder vorgelesen noch gepredigt worden, was er wisse beruhe auf unmittelbarer Eingebung.[3] Ebenso ist der mit ihm gefangene Georg Möller ein ganz ungelehrter, des Schreibens und Lesens unkundiger Futterschneider. Das göttliche Wort wird ihm eingepredigt, aber wieder nur von solchen, die es unmittelbar durch den Geist wollen empfangen haben.[4]

Da sie nun das in Schrift verfaßte Wort, aus welchem doch alles fließt, was sie von richtiger Erkenntnis haben, nicht zur einigen Richtschnur ihres Bekenntnisses machen, wissen sie auch nicht, daß dieses selbst von einem seit Urväterzeit geordneten Predigtamt,[5] von einem offenbarten Worte zeugt, nach welchem eifrig zu forschen und nachzusinnen ist und in welchem die guten, frommen Gotteskinder mit Fleiß nachprüfen, ob sich's so verhalte, wie ihnen gepredigt wird.[6] Sie erwägen nicht, daß dieses Wort der Auslegung bedarf, womit der Herr Christus selbst vorangeht,[7] daß dabei besonderer Beruf und Ausrüstung, so mit der Sprachengabe, diensam ist.[8] Sie weisen diese Belehrung aus Gottes Wort geradezu ab: Er könnte aus Gottes (offenbartem) Worte nicht besser unterrichtet werden, sagt Heune, er habe den rechten Bericht von Gott dem Vater; davon gedenke er nicht abzustehen;[8] ebenso Adrian: es werde ihn niemand besser lehren, als Gott selbst, der ihn gelehrt habe. Von den spätgetauften Brüdern will er sich weisen lassen, denn wem Gott

---

[1] Bl. 23 b.
[2] Bl. 7 b.
[3] Bl. 10 a.
[4] Insbesondere durch Georg Knoblauch, Bl. 15 a.
[5] Römer 10, 15 ff.
[6] Apostelgesch. 17, 11.
[7] Vergl. Mark. 4, 34; Luk. 24, 27.
[8] 1. Kor. 12, 10.

„das Wort" gegeben, den hören sie, sonst niemand.[1] Ebenso ablehnend und mit derselben Begründung verhalten sich Petronella und Anna Reichard. Nur weil sie noch nicht so im täuferischen Irrtum befangen sind, zeigen sich Knoblauchs und Heunes Frau für eine rechte Weisung aus dem Wort Gottes noch zugänglich.

Die eigenwillige schwärmerische Herleitung ihrer Lehre aus der unmittelbaren Eingebung Gottes statt aus dem geoffenbarten Worte mußte teils zu verkehrten Auffassungen und Lehren, teils zu Abweichungen von dem Glauben der Christenheit und der verschiedenen Gottesfreunde untereinander führen. Wenn die Frau Heunes und Knoblauchs über die Gestalt der Taufe anders aussagten, als die anderen Glieder des Täuferbundes, so kann das hier weniger in Betracht kommen, weil beide nur unvollkommen in ihrem Glauben unterrichtet waren. Anders verhält sich's mit der besonderen Auffassung inbetreff der vierten Bitte und des Artikels von Christi Leiden. Hier macht sich entschieden der Einfluß der Sekte auf den Glauben bemerkbar: Während die einen, welche noch von der allgemeinen kirchlichen Ueberlieferung beeinflußt sind, noch an der Bedeutung dieses Artikels in der überlieferten Gestalt zum Trost für das schwache Gewissen festhalten, entstellt die Mehrheit den eigentlichen Sinn desselben, um darin eine Gegenüberstellung einer christusfeindlichen Weltmacht, worunter man die allgemeine oder katholische Kirche versteht, und Christi, d. h. seiner Gläubigen, der Gottesfreunde, als der rechten Christen zu erblicken. Für die hohe Bedeutung dieses Satzes für die Geschichte, als Bezeugung der Erlösungsthatsache, des Erlöserleidens in einer bestimmten Weltzeit und unter bestimmten geschichtlichen Verhältnissen haben die außerhalb der Geschichte stehenden Schwärmer kein Verständnis.

Ebenso bezeichnend ist es für sie, wenn sie im Gebete des Herrn statt um das tägliche Brot im Sinne für des Leibes notdürftigen Unterhalt, um das ewige Wort bitten. Gewiß ist dies die höhere Gabe, aber nach der Uebereinstimmung aller christlichen Bekenntnisse ist hier an den leiblichen Unterhalt, die irdischen Gaben zu denken. Es offenbart sich aber hier das Bestreben, den schlichten Sinn des offenbarten Wortes zu vergeistigen, die Ethik des Christentums zu verbessern.

Die täuferischen Gottesfreunde haben dies gemein mit gewissen Bestrebungen von Ordensleuten, z. B. an der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts und im letzteren. In einem früher dem Abte Joachim zugeschriebenen, aber von dem Lektor Gherardinus von Borgo S. Donnino im 13. Jahrhundert verfaßten Buche

[1] Bl. 25 a.

wurde der Satz, die Lehre des Neuen Testaments führe nicht zur Vollkommenheit, umständlich ausgeführt.[1]

Die Einfachheit der Täufer, ihre strenge Vermeidung von Völlerei und Trunksucht machte sie in einer in jene Laster vielfach versunkenen Zeit ihren Mitmenschen zu leuchtenden, sie beschämenden Vorbildern. Indem sie aber schlechthin alles „überflüssige", alles über das nächste Bedürfnis hinausgehende verwarfen, hatten sie kein Verständnis für Gottes Güte, die zu besonderer Zeit und Gelegenheit die Seinigen auch im Leiblichen mit einer Fülle übergießt, wie mit einem Strom. Eine Hochzeit zu Kana paßte durchaus nicht in den Gesichtskreis unserer Täufer.

Auch ihre innere Stellung zur Obrigkeit war nicht die richtige. Ihr leidender Gehorsam, ihre Bereitwilligkeit, nach Kräften Schoß und Abgaben zu zahlen und dem obrigkeitlichen Gebot, außer in Glaubensfragen, vollen Gehorsam zu leisten, hätte sie vor Verfolgung sichern sollen. Da sie aber ihren Anschauungen gemäß es nicht für zulässig erkannten, obrigkeitliche Aemter zu verwalten, so hoben sie für sich, d. h. für die „rechten Christen", die Obrigkeit innerlich auf und damit Gottes Ordnung, da der Bestand der Christenheit und Kirche an diese Ordnung gebunden ist. Sie erfaßten also nicht in Wirklichkeit die Bedeutung der Obrigkeit als Gottes Ordnung auch innerhalb der Kirche, auch wenn sie die bezüglichen biblischen Worte in den Mund nahmen.

Indem sie nun aber, statt der göttlichen in Schrift verfaßten und von den Gläubigen durch die Jahrhunderte festgehaltenen festen Offenbarung eine persönliche freie Geistesoffenbarung an jeden einzelnen anerkannten und zur Grundlage ihres Bekenntnisses machten, waren sie dem Worte Gottes ungehorsam. Was der Schneider von Esperstedt von Gottes Geheimnis im heiligen Abendmahl annimmt, ist bei unseren harzischen Täufern Gegenstand des Glaubens. Da die Geheimnisse der Sakramente nicht in ihre Köpfe gehen, so rationalisieren sie deren tieferen Glaubensinhalt weg, und von einem besonderen verheißenen Segen dieser heiligen Handlungen wissen sie nichts.

Dadurch, daß sie ihre eigenen Eingebungen als Richtschnur ihres Glaubens anerkennen, stellen sie eigentlich sich selbst und ihre allein für Christen angesehenen Genossen an die Stelle der Offenbarung. Ihr sonst bewunderungswürdiger Zeugenmut, der bereit ist, für die Wahrheit Not und Tod zu leiden, verliert an Wert dadurch, daß sie trotzig, statt den allgemein geoffenbarten Gotteswillen zu erfüllen, nur das ihnen besonders durch den

---

[1] Vgl. Konst. Höfler, Kaiser Friedrich II., S. 303 f. mit Anm. zu S. 306.

Geist Offenbarte und Gelehrte als Wahrheit gelten lassen und dadurch Märtyrer für ihre eigene Sache werden: es zeigt sich an ihnen in merkwürdigster Weise, zu welchen Opfern ein Mensch fähig ist, wenn er seine eigene Meinung, sein Ich verteidigt. Dieses Martyrium ihrer Glaubensgenossen ist ihnen an sich Wahrheitsbeweis, ohne Prüfung des Inhalts an dem geoffenbarten Gotteswort. Den Alexander habe er nicht gekannt, aber seine Lehre sei recht und gut — denn er habe sie mit dem Tode bezeugt, darum habe er auch seinen Glauben wohl erkannt,[1] erklärt Hans Henne; ähnlich äußert sich die Reichard von ihrem um seines Bekenntnisses willen getöteten Lehrer Bernhardus.[2]

Wieder sind die Täufer, die an die Stelle des geoffenbarten Gottesworts ihre eigene Eingebung, d. h. sich selbst und ihre nächsten Genossen setzen, unduldsam und enge in der Beurteilung der Schriftgläubigen, indem sie nur die, welche ihre Taufe, ihr Bekenntnis annehmen, für Christen halten, alle anderen zu den Nichtchristen oder Heiden zählen. Trotzdem sie sich vor Gott als sündhaft erkennen, läßt sich die wahre christliche Demut nicht als eine den täuferischen Gottesfreunden eigene Tugend anerkennen.

---

7. Spätere wiedertäuferische Regungen am Harz.

Die Befürchtung Heinrich Horns, daß sich durch die Niederlassung der Wiedertäufer, ihr Ab- und Zugehen in Halberstadt, der wiedertäuferische Irrtum in Stift und Stadt ausbreiten könne, erfüllte sich nicht. Es ist das wohl weniger daraus zu erklären, daß die harte Verfolgung das Werben von Glaubensgenossen erschwerte, als daraus, daß zwischen den Anwohnern des Nord- und des Südharzes, genauer genommen, des mitteldeutsch-thüringischen und des niederdeutsch-sächsischen Harzes, ein großer Unterschied besteht, der sich auch im religiösen Leben geltend macht. Während im Mittelalter und seit der Reformation am Nordharz von schwärmerischen Meinungen und Lehrabweichungen wenig die Rede ist, hören wir an und vor dem Südharz in Sangerhausen, zu Questenberg, in Stolberg, der Vaterstadt Münzers, Bockstedt, Querfurt, in Nordhausen und bis an die Grenze des Sachsen- und Thüringerstammes zu Branderode, ebenso in dem im Osten auf der Grenze zwischen Mittel- und Niederdeutschen gelegenen Aschersleben[3] in den Jahren 1414, 1440, 1446, 1454, 1465, 1493

[1] B. 19b.

[2] Bl. 21.

[3] Im Jahre 1481 fand allerdings auch ein Prozeß gegen die schwärmerischen Geißler auf dem Schlosse [illegible] statt. Vgl. G. Schmidt, Justus Menius I, S. 134.

mancherlei von Ketzern und von Ketzerverfolgungen.[1] Aber wir vernehmen nicht, daß die Beziehungen eines Alexander zu Einbeck und Lauterberg am niederdeutsch-engrischen Südwestharz, noch der Aufenthalt und die Verfolgung der täuferischen Gottesfreunde in Quedlinburg, Gröningen, Wernigerode und besonders zu Halberstadt am ostfälischen Nordharz im geringsten zur Verbreitung dieser schwärmerischen Richtung gewirkt, auch nur einen einzigen Mann niedersächsischen Stammes dem Täuferkreise zugeführt hätten.

Es erstickten dann auch die Blutgerichte an den Täufern im Jahre 1535 die schwärmerischen Regungen nicht sogleich. Zwar der oben gelegentlich erwähnte 1536 als Wiedertäufer und Mordbrenner zu Nordhausen gerichtete Klaus Stör kommt hier der unsicheren Nachrichten wegen wenig in Betracht und ist mit den in Sangerhausen und Halberstadt verhörten Brüdern kaum zu vergleichen.[2] Dagegen finden wir ein Jahr später in dem Erbbuche des Schlosses Brücken an der Helme, das jetzt im dortigen Pfarrarchive aufbewahrt wird, die folgende Nachricht über ein wider einen dortigen Täufer gehegtes Halsgericht.

Hans Linsenbuch ist heute Mittwoch nach Andree anno domini XXXVII (4. Dezember 1537) umb seines unchristlichen und greulichen Mißglaubens willen, das er die Kindertaufe eben wie ein hund- und katzenbadt geachtet,[3] zcum andern, das er nicht glaubt, das im Sacrament des altars under dem Brot und wein der leib und blut Christi verwandelt magk werden, wie wol er zuvorn sich bekeret und usz gnaden widderumb uff ein urphede in Burgen handen komen, szo ist er doch hernacher abermals abgefallen und uff seinen böszen verkehrlichen Irthumb verplieben, denselben wieder viel herter den zcuvorn angenhomen und nach langer enthalttung des gefengknis durch rechtlichs erkennen und uszsprechen der Scheppen zu Leipzigk obwol erstlich in das feuer, doch usz gnaden mit dem schwert gerechtfertiget worden und an derselbigen stadt begraben worden. Gescheen anno diesz ut s.

[1] Vgl. Regg. Stolberg. 1740; Harzzeitschrift XII, 647; Neue Mittheil. II, 1 ff.; VII, 3, 97–104; Harzzeitschrift III, 788; VI, 146 ff.; XII, 49 f.; XVII, 167; XXII, 255; XVII, 158; XXIII, 329, 421; Olear. synt. rer. Thur. I, 313; Lessers Histor. Nachr. von Nordhausen 618; Schneider Saml. zur Thür. Gesch.; Zeitfuchs, Stolb. Chron. S. 237; Leuckfeld, Walkenried II, 164.

[2] Harzzeitschrift XXIV, S. 167 f.

[3] Etliche im Jahre 1537 zu Mühlhausen ersäufte Täufer rufen noch von dem Wagen, auf dem sie zur Ersäufung in der Unstrut gefahren werden, den Leuten zu: „Thut Buße, ihr verstockten Leute, und steht ab von dem Hundebad, von dem Saubade und Sudelbade der Kindtauf.“ G. Schmidt, Justus Menius I, 301.

Weiter heißt es an derselben Stelle: 1538 Sonnabend nach Martini (16. November) schwort Johann Zollener, Schulmeister zu Pfieffel (Hackpfiffel) Urfehde dem v. Hacke zu Brücken uber der Ursache, daß sie meinen Vettern Hansen Linsenbuch der teufferey und unchristlichen Irthumbs halber verbrennen wollen." Heinrich Hacke zu Hackpfiffel drückt sein Siegel unter Zollners Handschrift.[1]

Zu derselben Zeit hat Justus Menius im südlichen Thüringen noch viel mit den Wiedertäufern zu schaffen. Im dem nicht zu weit vom Südharz gelegenen Mühlhausen wird am 8. November 1537 eine Anzahl dieser Schwärmer, meist Frauen und Jungfrauen, in der Unstrut ersäuft, am 17. Januar des nächsten Jahres wieder ein Mann und eine Jungfrau. Hier war es wieder der alternde Herzog Georg, der das scharfe Verfahren anbefahl und bewirkte; auch der Widerruf sollte den Bethörten das Leben nicht retten. Nur der zarten Jugend solle man hierbei, sofern sie nicht halsstarrig befunden werde, schonen.[2]

Mit des bärtigen Herzogs Tode hören wir zwar am Harz noch von Wiedertäufern, aber nicht von einer Tötung der Irrenden. Der Reformator Tileman Plathner hatte noch in den vierziger Jahren mit solchen Schwärmern zu thun. Aber wir haben schon gesehen, wie er sie nur im Auftrage seines Herrn Graf Wolfgang zu Stolberg und Wernigerode in ihrem Gefängnis seelsorgerisch behandelte. Die in sich Gehenden und zum evangelischen Glauben Zurückkehrenden begnadigte der Graf auf seine Fürsprache, die Hartnäckigen wies er aus seinem Lande.[3]

---

[1] Diesen Auszug aus dem Bruckener Erbbuch hat uns Herr Lehrer Fr. Schmidt am 18. Sept. 1898 mitzuteilen die Güte gehabt.

[2] G. Schmidt, Justus Menius I, S. 301 f.

[3] E. Bürner, Tileman Plathner S. 32. Nach dem von Plathners Kaplans Cyriakus (Snider) verfaßten Enchiridion (Vorrede 13. Januar 1557) ist es bei Behandlung der Taufe und der 4. Bitte anzumerken, daß ihm die Wiedertäuferei viel zu schaffen machte. Wir stehen um so lieber davon ab, auf andere wiedertäuferische Bewegungen am Südharz und Thüringen einzugehen, als unser verehrter Kollege Herr Archivar Dr. O. Merx in Magdeburg uns am 22. 6. 1899 mitteilt, daß er seine Quellensammlung über den Bauernkrieg jetzt auch über die täuferischen Erscheinungen auszudehnen begonnen habe. — Was Karl Rumpler im III. Bande von Thüringen und der Harz S. 138 über zusammengelaufenes Volk zu Langula in der Vogtei Dorla (hessisches Stammgebiet), das sich zur Wiedertäuferei bekannte, zum Jahre 1763 mitteilt, läßt nicht erkennen, ob wir es hier mit einer ernstlichen erneuerten Bewegung zu thun haben. Kaum konnte es hier in Betracht kommen, daß in der Vogtei Dorla über zwei Jahrhunderte vorher der Wiedertäufer Alexander gepredigt hatte.

Urkundliche Anlagen.

Vorbemerkung. Die folgenden Anlagen sind von Nr. 3 ab dem Aktenstück „Stift und Fürstenthum Halberstadt II, 839: Die Wiedertauffer in dem Stifft Halberstadt und deren Lehre wie auch deren Bestraffung betr." entnommen. Die Blattzahlen an der Seite geben die Stelle an, an welcher sich die betreffenden Schreiben und Verhöre in dem Archivstücke vorfinden. Im Folgenden sind sie nach der Zeitfolge geordnet. Die ursprünglich auf 49 angegebene Blattzahl ist am 31. August 1898 genauer zu 53 (beschriebenen) Blättern und Blättchen gezählt. Bl. 47—49 der alten, Bl. 51—53 der neuen Zählung enthalten Abschriften oben bereits vorhandener Stücke, nämlich Bl. 51 des Schreibens Kardinal Albrechts vom 30. Sept. 1535 (Stück 17) mit Anlage Bl. 43 (nun 47) und Bl. 52, 53, St. 4 vom 13 September 1535, Bericht über die Vernehmung der beiden im Grauen Hofe zu Halberstadt gefangenen oder bewachten Wiedertäuferinnen. Vermutlich wurden jene Abschriften, von denen der letztere Bericht niederdeutsche Ausdrücke ins Hochdeutsche übertragen zeigt, behufs einer Benachrichtigung des Herzogs Johann (bezw. Georg) von Sachsen angefertigt. Bl. 1 bis 4, welche eine dem Halberstädter Stadthauptmann Heinrich v. Hoym zugefertigte Abschrift von Kaiser Karls V. Konstitution oder Mandat gegen die Wiedertäufer, Speier, den 23. April 1529, enthalten, sind hier bei Seite gelassen. Die ganz gesetzlos wechselnde Setzung von einfachem und doppeltem n am Ende ist nach heutiger Rechtschreibung geregelt.

1. 20. März 1529.

Die Schwarzburgischen Räte zu Sondershausen fragen in Abwesenheit ihres zu Speier auf dem Reichstage befindlichen Grafen und Herrn bei dem Herzoge Georg von Sachsen an, wie sie es mit einigen, die eine neue Sekte aufrichten, halten sollen.

Durchleuchter hochgeborner furst, ewrn furstlichen gnaden seind zuvor vnnser vndertanige gantzwillige vnverdrossene dinste. Gnediger furst vnd herre. Kurtz zuvor ehr der wolgepornn vnnd edle vnnſser gnediger herre graff Gunther zu Swartzburg der junger von der herschafft vnnd anderer grafen wegen auff ausgeschriebnen kayserlichen reichstag nach Speyer gezcogen. ist ann seine gnad gelangett, wie etliche in der herschafft weren, die eine aigne secten auffrichten vnnd sunderlich von dem hochwirdigen sacrament des altars, das do nit mehr denn schlechtt brott vnnd wein were, vnnd andere mehr beyglawben halten solten. vns derwęgen in seiner gnaden abreiten bevolen, ein vleissigs erforschen dornach zehaben. vnd wo wir das befunden, solchs ewrn f. gn. anzuzceigen vnnd e. f. gn. gnedigen ratt 'dorinnen zu bitten: Als befinden wir, das etliche in der herschafft, die solcher sec[ten] vnnd beyglawben anhengig, sein mugen.

Dorumb an e. f. gn. vnnser vndertänig vnd dinstlich bitten, e. f. gn. wollen vns iren ratt gnediglich mittailen, wes wir vns abwesens vnnsers gnedigen herren gein dieselben, wo sye auff iren secten vnnd missglewben beharren wolten, zehalten, das vmb e. f. gn. wollen wir vnsers vermugens vnderteniglich vnnd willig gerne verdienen.

Datum Sonnabens nach Judica, anno etc. xxix°

verordente rethe zu Sunderhausen.

Dem durchleuchtigen hochgebornen fursten vnnd herren hern Georgen, hertzogen zu Sachssen, lantgraven in Dhuringen vnnd marggraven zu Meissen, vnserm gnedigen fursten vnd herrn.

Urschrift F. 711, 3 im Fürstlichen Landesarchiv zu Sondershausen.

2. Torgau, den 27. März 1530.

Kurfürst Johann von Sachsen warnt den Grafen Günther von Schwarzburg vor der Sekte der Wiedertäufer und ermahnt ihn, bei der rechten wahren christlichen Religion zu bleiben.

Vonn gotsgnaden Johanns hertzog zu Sachssen vnd churfurst etc.

Vnsern gruss zuvor. Wolgeborner lieber Rath vnd getrewer. Wir wollen dir gnediger meynung nit pergen, das vnns angelanget, als ob sich einer Valtenn Ickelshayner genanth, welcher in vergangner aufrur im lannd zu Francken vnd bey den Carolstadischen pauern der furnemlichst aufrurer vnd anleyter gewest, dieselbige tzeit auch ein Schmehebuch widder die fridlichen lere des heiligen Ewangelij, vnnd sonderlich wider die zwey Büchlein, die doctor Martin Luther wider die aufrurischen pauern dieselbige tzeit gemacht, durch den druck hat ausgehen lassen, des tittels vngeferlich (. ein clag der christlichen bruderschafft wider den Wittenbergischen geist etc.)[1] itzo zu Arnstat enthalten vnd doselbst eine Schule angericht haben solle, villeicht in gemuth vnd meynung, seinen schwermer geist vnd falsch aufrurisch vnnd verfurlich lere des orts, wie er dan an andern enden vnnd

[1] Der genaue Titel ist: Clag etlicher brüder: an alle christen von der grossen Ungerechtigkeit vnd Tyranney, so Endressen Bodenstein von Carolstat yetzo von Luther zu Wittenberg geschicht. Valentinus Ickelshamer zu Rotenburg vff der thawber (o. J. 1525).

sonderlich zu Erffurdt in newlicher tzeit auch gethan, an tag zu geben vnd aufszubreitten etc. Nachdem du dan weyst, welchergestallt wir hievor der widertauffer vnnd der ihenigen, so dem missverstandt des hochwirdigen Sacraments des wahren leibs vnd bluts Christi vnnd ander vnchristlicher meynung vnd lehr anhengig sein, ein gemeyn ausschreyben haben ausgehen lassen, vnd wir dan nicht zweyffelen, du wirdest gemelthen Ickelshamer seins irthumbs keinen zufall geben, sonnder bey dem gewissen worth Christi vnnd dem rechten gemeynen verstandt pleyben, So wollen wir dich zuvolge desselbigen vnnsers ausschreibens, auch zu verhuttung dein vnd deiner vnderthanen schaden vnd nachteill auss christlicher lieb hiemit vor solchem falschen verfhurischen vnd aufrurischen geiste gnediglich verwarnet vnnd begert haben: Du wollest denselbigenn Valten Ickelsheimer gefenglich annehmen vnd auf ansuchen vnnsers ambtman vnnd des Raths zu Gotha daselbst hin volgen lassenn. Wollen wir dir des ein Reversall, das dir vnnd deinen erben solchs an deynen gerichten vnnd gerechtigkeiten on nachteill vnnd vnschedlich sein sall, geben lassen vnd dich hirinnen zu straff des vbels vnnd handhabung des fridens gutwillig vnnd vnbeschwerth ertzeigen. Doran geschiet Gottes ere: So thustu vns in dem zu gnedigem gefallenn.

Datum zu Torgau Sontags Letare, anno domini etc. xxx⁰.

Dem Wolgebornen vnserm Rath vnd lieben getreuen Gunthern, Grafen zu Schwartzburgk, Herren zu Arnstet vnd Sonderhausen.

Von einer Kanzleihand ist später, doch noch im 16. Jahrh., unter der Aufschrift als Inhalt des Schreibens angegeben: Churf. Johans zu Sachsen vormanung, das v. gn. her sich vor der widerteuferischen sect huten vnd bei der rechten wahren christlichen Religion bestendig pleiben wollen.

Urschrift auf Papier mit Handringsiegel verschlossen. F. 711, 3 im Fürstl. Landesarchiv zu Sondershausen.

3. Sangerhausen, den 4. September 1535.

Verhör Georg Köhlers.

Bl. 6 a. Jorge Koler auss einem dorffe ober Zwickaw gnanth im Michell burttigk, zu Reistet im ampth Sangerhausen[1]

[1] Die Hdschr. hat gangorf, was auf eine mißverstandene abgekürzte Vorlage Sangerh. schließen läßt. Da kein Zweifel obwalten kann,

auſs bezychtung der widderteuffer sect gfencktlich angnohmen und im selbigen ampth gutthlich befragetth Szonnabents nach Egidij anno etc xxxv, hatth nachfolgents beckenthniſſe gethan.

Erstlich gefragetth um seinen stanth, wesen und wie er zu der sect komen und durch wehn.

Hatth beckantth, er habe allwege vor einen ackerknecht gdeinetth, und noch ym nehsthvorgangen jhare by einem bure zu Schonnefeltth bei[1] Arthern Volckgmar Pawel gnanth, doselbesth ihn der alſs yezth ein jhar gewesth, were Jorge Knobelauch von Emselho zu yhme komen und gssagth, er solthe sich zu godtth wenden und buſſs thun, sich yn gotts ghorſsam ergeben, de welth, hoffartth, fulsauffen und toppelspell meyden, denn eſs hetthe Jorge Knaubſauch de Otilia Klinckartin, dy auch dar umb zu Franckenhausen gfangen gsessen, gsucht, sy aber nich gfunden. Er hetthe auch von Knoblauchen den Hansen Hessen zu Riestedt nennen,[2] das derselbe ein[3] eingeschlagen, daſs isth ein einfeltiger slechtte man wehre, wy wol er yhne zu der zeytth noch nich gseyn ader erkanth gehaptth.

Und nach deme Jorge Knabelauch zu Halberstadtth yn ein heuselin mith ytthwellichen eingmittet, hetthe er sich van seynem deinsthe zu Schonffelтth begeben[4] vnd auch nach Halberstadth gfugetth, hette | darnach das Bl. 6b.
futthersniden glernetth vnd were[5] mith Hansen Knoblauche, des Jurge Knoblauchs[6] ſsonen, auſs Halberstadtth freytag vor dem palmtage nechſthvorgangen gegen Riestedt komen vnd Hansen Hessen ein phar styffeln zu machen angebotthen. By demselbigen Hanse Hessen hetthe Wolff Goldener dye zeyth gdeinetth und (?) auff ancygen Hansen Knoblauchs, wy er disser Jorge were, hetthen sy mitth yhm kunſſschafft gmachtt, das er by Hessen dy stiffeln glassen; dy er yhme zu gutthe vorkaufftth, aber noch keynen pfenng darvor geben. Were de zeytth mith eynem braunen rocke und sunsth noch einem beckledetth

daß die Amtsstadt von Riestedt, Sangerhausen, gemeint ist, so ist dieses in den Text aufgenommen.

[1] Hdschr. be.

[2] Etwa horen od. gehort zu ergänzen.

[3] Hdschr. vm.

[4] Hdschr. vegeben.

[5] Hier und in den nächsten Zeilen sind die Schlußworte beim Einheften verwischt.

[6] 19. März 1535.

gewesth. Den braunen rock hetthe er Jorgen Mollers knecht verkaufftt, auch davor noch nichtes bekomen; und were by Hansen Hessen zu Riestedt zcwhen tage blyben, der yhme an essen und trincken wafs yhme godth bescheretth mytthgetailetth.

Do habe Hans Hesse Cristoff Talockern sein weyb lassen halen, Casparn Hasen und sein wyb lassen halen welche so sye henyn komen und yhne da finden, von dem sye zuvore ghortth, hatt Talocker gsacht zu Jorge Moller, wy wol er stoltz scheine, were er doch einfeltich, das er glaubth, wen erfs wusthe, er wurde auch gerne komen und dy warheytt auch annehmen. Darauff auch Talocker nach yhme geschickett, und alfs derselbige Jorge Moller gkomen, hatth disser Jorge angefangen sy zur busse zu
Bl. 7 a. vormanen | und das sy sich bessern solthen, under deme auch yhnen gsagtth, das sye de kinthtauffe nichtes nutze were. Szo were mith dem sacramentt ein grosser missbruch und heylte sich darum nich wy dy pfaffen prethygethen, das under dem brotth god parsonlich und lyblich vorborgen where. Doch so solthen sy ohme nich folgen, szunder allein god bitthen, das er yhne gnade vorlyhn woltth dy warheith zuuerckennen und anzunehmen, uff das sy muchten bestendig bleyben; darby were Wolff Goldener des[1] Hanfs Hessen knecht auch gwesth. Aber Hans Hesse hetthe zu yhme gsagtth, er kunde das aufs fleysch und bluth noch nich wol bgriffen, danne efs vormocht es nicht, szundern woltth godth fleyssig bitthen yhme gnade zu vorleyhn.

Do hetthen Caspar Hase und sein weyb ihnen gbetthen, das er zu yhnnen yn or hausung komen wolthe, welchs er also gthan. Und hetthe dar yunen befunden Hentze sneydern van Esparstedtt by Frankenhausen, welcher mith einem grawen Finstherwolder mantel beckleytth gwesth. Weren do henyhn komen Hans Hesse, kleyne Erharttli und Hans Birckhane. Do hatth Hentz snyder eine vormanung gthan, das sy busfs thun solthen, auch so underricht des sacraments und der tauffe halben. Welcher sneyder dy selbigen nacht by Hasen gebliben; were zuvor auch by Cristoffern Talackern gwesth und by yhme beherbergtth er danne Jorge zu yhme komen. Aber Hans Birckhan hetthe yhne den abenth aufs Hasen hause mith
Bl. 7 b. sich heym gnohmen und bharbarcht. | Er vorsehe sich auch gentzlich, das der sneyder bey Hansen Hessen glegen.

[1] Hdschr. das.

Dar nach hath er ungeferlich 4 tage in der marther wochen Christoffern Thalackern, uff den Dinstag ader Mytthwochen[1] dy andern tage Micheln Husshern futther gsnydden. Und hette sich uff dy Osthern van dannen gscheyden, und sy synth dem mal, alſs Cristoffer Tallackers wieb und andere balth nah Osthern gfencklich anghnomen, kegen Riestedt nich konen, habe auch der van Riestedtt keynen gseyn.

Sundern sich senth das yhme lande zu Sachsen zu Halberstad by Jorgen Knobelauch und doselbigesth umghalten. Das wusthe er wol, das Hans Bickhan (!) von Reistedt neulich by Jorgen Moller zu Quedelingburg und by Jorgen Knoblauche und den andern zu Halberstad gwesth wehre; was er do hetthe auſsgerycht wuste er nicht.

Unde er kunne keynen buchstab schryben ader lesen.

Umb die kyndertauff, was er do von halthe und ob er anderweyts gtaufftt, und wye es myth der widdertauff ghaltten. Bl. 8a.

Anthwort, er heylthe von der kindertauffe nichts, dann god habe dy nich bestettigeth, aber befolen, alleyne gelawbyge mynschen zu teuffen, gsagth: wer gelaubtth und gtaufftth wirth etc. Und deweyl de tauffe sey nichts anders, dan ein vorbunthnisse einſs gutthen gwissens, das kunen yhe dy kinder nich haben. Szo habe Johannes im Jordan gloybyge mynschen, und ersthlich gsagett: ir slangengezeycht etc., getth hyn und thutth buſs, nempth ein ander leben an und darnach kompth zur tauffe. Darumb hab er so (?) van der kindertauffe, so vyll yhme godth vorlygen und geuffenbarth ghalthen und gsagetth, das dy unnutze sey, alse auch dy gfatterscaff alleine ein mynschengticht; solthen derhalben keine mer bitthen. Hetthe Hanſs Hessen frawe geanthwortt, se wollthe sych des wol halten und nicht mer gefatthern sthen ader bitthen, danne sye wehere greytth wol underwisetth gwesen durch Jorge Knobelauche, ee her yn Hanſs Hessen hauſs yhe gkomen were,

Gefragett, was er danne davan halthe. Bl. 8b.

wan ein junges kinth, vor das eſs mundigk werde ader gloyben kond vorstorbe, ob das der angbornen erbſsunde halben nicht in gots ungnad sey ader ob er das vor selig

[1] 22. u. 23. März 1535. Ostern fiel auf den 28. März.

ader wass er van der erbsunde halte? Sagett, das dyselbygen kyndelin gar reyn und mit keyner erb- ader andern ſsunde befleckетth sinth, danne god habe yhnen einen reynen geysth eingegossen, auch so schon alſs dy sonne von himmell. Darum so sy auch nich war, das sye yn gwaltth des teuffels weren, wy danne dy pfaffen in der tauffe sprechen: Far auſs du unreyner geysth und gib raum dem hilligen geisth. Sey alles ane notth. Dan[1] sey sinth greytth hillig, ane sunde; god vorgunstige dem teuffel nich so vill, daſs er einſs sollichen unschuldigen kindelinſs, das gar kein sunde gthan, mechtich mach werden, vill wenniger schafft er eynen teuffel in das kinth, dewiell er neyhe ethwaſs boses gschaffen.

Darumb so glaubth er, wan dy kinder vor des ehr sy gloybthen ader gtaufft worden vorstorben, das sy zu godtth alſs reynne unschuldich komen, danne er hetthe selbesth gsprochen: der isth das riche der hymmell.

Bl. 9 a. Von seyner ersthen tauffe konne er nichts wissen, aber er beckenne Eine tauffe, sy acht tage nach Michelis, alſs nu ein jhar wirtth,[2] in Jorgen Knobelauchs hause zu Emselho gschein. Da habe Heintz snider[3] van Esparstadt yhn orer drey, alse Adrianus Richtern und Jorge Knablauch uff einen tag getaufftth. Darnach uber vier wochen[4] hatth der selbig sneyder des Knoblauchs drey kinder, nemlich Urseln, Annen und Hansen, auch zu Emselho gtaufft.

Item

Jorge Moller, ein futthersnider, sey ytzund vor disser erntt[5] durch Hentzen sneyder zu Halberstad gtaufft worden in einem pfaffenheuselin in den Weyden hinder dem thum glegen. Das selbige heuselin hatthe Knobelauch gmitt, und by yhme seyner kinder drey, Urseln, Annen und Hansen. Darzu were noch einer by yhme, Hans Hone, sunsth gnant Hans von Shehausen, und er, Jorge Koler, auch eine zeythlang by yhme ynne gwesth, aber nich lang.

Wolff Goldener isth durch den sneyder zu Halberstadt yn Knobelauchs gmitten heuselin auch gtaufft. Sal sich ytzth yn der herschafft Honstein im holtze ader zum Luttherberg enthhalthen.

---

[1] Fehlt etwa „es“? [2] 6. Oktober 1534. [3] Hdschr. Snider. [4] 3. Nov. 1534. [5] Etwa Juni-Juli 1535.

Ob Cristoff Talacker. Hanſs Hesse sampth yhren Bl. 9b
weyben ader ander zu Reistedt widdergetaufft sinth, sy yhme nich bwusth: aber dy Talackern nach dem als sye widder leeſskomen auſs dem gfenckniſse hatthe gsagetth, wy mir anezeycht where: es hette dar auff gstanden, wo sy lenger by yhnen gbleben, das yhr de widdertauffe auch angmoth were.

Jorge Moller were zu Quedelingburg yn einem hause zur mitte gwesth. Sonsth were noch eyner ihres synnes, ein zeymmerman, Merten gnant, etthlige mahal by yhnen gwesth, den hetthe Alexander, der mith seynem blutt zu Franckenhausen bezuget hetthe, gtaufft. Und dewil er durch den graven von Honstein auſs Zeurge hartth uber Elrich ym Hartz glegen, vortriben und ubel gkleydth gwesth, darum er in dy Buchen im stiffth Fulda zu einem moller zur Thannen solt gthan haben, hetten sy sich seiner erbarmth, also das Jorge Knobelauch einen dicken grosschen, bruder Hans Hone van Solhausen[1] einen dicken groschen und der moller zu Halle an der Sall auch einen dicken groschen, welcher denne auch anderweyts gtaufft durch Melchior Rencken, der yhm lande zu Hessen solthe gfangen sein.

Die drey dicken groschen hetten sy yhme geben, das Bl. 10
er dy Martin zeymmerman in dy Buchen bringen soltt. Hetthe er henuſs geczogen und und eine nacht zu Frede an der Werre im gersthen glegen gharbercht in des Frithschen hause, der yezunth zu Isennacht gfangen wehre; darnach eine nacht yn eineſs wegenerſs hause zu Vach; dar[2] nu fasth drey jhare und greith de zeytth gfencklich gsessen; wisse seinen namen nich zu nennen. Folgentth wer er jegen der Thannen zeogen ader gangen, den Merten zeymmerman by dem moller gsucht, den aber nich gfunden. Und derselbige mollere wehre ihres glaubens nicht; danne so er daſs were, so sluge er sich nich teglich mith seynem wyebe. Und yn dem widderwege hirynnwarths habe er aber eine nacht zu Vacht in des wegnerſs hause gharbargett; hetthe yhme desselbigen ſshon auſs dem nwen testamenth vorglesen, und sunsth Hentze sneyder van Esperstedt, der danne lesen kan, auch einmahel edder zewey. Sonsth sy yhme nicht vorglesen ader gpreddigetth. Was er wisse, hab yhme godtt selbesth uffenbartth und underwisth.

[1] So st. Sehausen. [2] der [?]

Aber der gbrauch der tauffe by yhnnen sey disser,

das der, so sich wil teuffen lassen kumpth zum teuffer und spricht kneyende: lyber bruder, ich begere einen buntt einefs gutthen gwissens mitth godtt auffzurichten und bitthe um dy tauffe.

Spricht der teuffer: Geloybstu auch, das Christus der
Bl. 10 b. einge gottsfsone und ewich ist; | und wiltu dich yhme allein undergeben gentzlich, als einem godtth, einem hern ghorfsam sein? Und also, ab efs dazu keme, dastu um seinenthwillen sterben wollesth? — Szo denne der bittende um de tauffe anthwortth Ja

sagt der teuffer die teuffe Johannis van wortte zu worthe. und wurum dy tauffe werde anghnomen mith einer fsunderligen vormanung darzu. Darnach netztth er einen finger zu drey malen in wasser, stricht yhme drey crutze an dy stirne ader auffs haupth, under dem das er dy wortt der tauffe sagetth, also: Ich teuffe dich im nahmen des vatters †, des sons † und des hilligen geisthes †.

Darnach singen sye psalmen, loben und preysen godtth, und sagetth der teuffer zum gtaufften, er solle nu dem bunde volge thun, gotth ghorfsam seyn, de ssunde meyden und sich doch alle wege vor einen sunder gegen godtth halthen.

Von dem sacramentth des altars.

bekennet er, das Hentze der sneyder habe darvon alzo gelernett, das godtth ein lebendiger god sey ewickx und ein geist, daruber kein mensche gwalth habe. Darumb glaub er nich, das under der gstalth des brotts gotts lieb vorporgen adder recht bluth und fleysch sey |
Bl. 11 a. Andersth wen efs der pfaffe auffhebe, so sey under dem brotthe bluth und fleysch, das sinth des pfaffen hende. Szo befinde man, das dy pfaffen gemeynichlich alle hurn und seuffer sintth, dy argernisse geben, dy god noch weniger haben woltth.

Aber god wer wol moglich, das er sich yn einem stein erhaltthen kunde, also halthe efs er Jorge Koller auch, und sagett, er hab efs ufft gnohmen wy dy gwonheith gwesth sey, sich efs aber nicht gbessertth, und brauche ein ider des sacraments, wen er sich gott dem almechtigen ergibbetth, sunsth halthe er vam eufserligen zeychen alfs auch von dem gbacken brotth oder ostyen, darauff figur ader bilnisse gdrucketth, gar nichtefs.

Sagt, godtt hab slecht brotth gbrochn; und do er gsagtth: das isth myn lyb, hab er auff synen lyb gwisetth, das sey der, der vor sye zuvorgebung der sunde leyden wurde, und nich das brotth gnantth, das das seyn lip soltth seyn.

Er hatt auch ghortth, ist aber dar bey nicht gwest, das yre bruder auch das nachtmahl in der gmeyn pflegen zu halthen, also und mitth den wortthen, das sye in god mussen glassen seyn und dy glassenheith dohyn gzeogen werden, das sy als haus, hoff, gud, ehre, weyb und kintth, auch das leben, wen efs darzu keme, um Cristus willen und zu seiner ere vorlassen wollen. Darnach sneyden sy brotth yn weyn, geben ichlichem ein stucke uff den dotth Christi, das er um des willen auch gerne Bl. 11
sterben wolle. Und welcher des nachtmalss also einmal gnussett ader braut s (!)[1] tuth ess seyn leblang nicht mehr.

Zu Halberstad haben sye, alss er ghortth, in dusser erntt[2] ein nachtmal ghalthen; dar bey sinth gwesth: der sneyder, Jorge Knobelauch, Hans Hone van Sehausen, syne frawe, Adrianus Richter van Klostermansfelltth, Martin zeymmerman, Hans Knoblauch, Ursula und Anna seyne swesther, alle drey des Jorgen Knoblauchs kynder.

Der sneyder, des meldung itzunth gschein, sey vor 5 wochn in das land zu Mehrern geczogen,[3] wo er anderstlı uff dem wege nich gfanngen.

Umb die ehe gffragtth, was er davon haltthe. Bl. 12

Sagtt wy sanct Pawel darvan lerntth, umb vormeydung hurrey werden sy eelich, doch were efs besser leddich. Und welcher will sich yn den estannth begeben sagetth: Libe swesther, wen efs des almechtigen gotts wille were, das du dich mitth mir vorbinden soldesth zum eestande zu seiner ehre, wollestu das auch thun. Danne men stelle das gar dahyn, das efs nich anderfs gscheen soll, danne so ferne efs gotts wille isth; darume sy god auch bitthen solle, ohr seynen willen in dem zu offenbaren.

Spricht sye, se wolle god darumb bitthen und sich bedenncken. Dar nach regetth er by orhe widder an, und sy Ja sagetth, sy befinde, das efs gotts wille sey, szo vorbinden se sich mitth einander, gud und bose zu leyden und dafs sy beide[4] ein lip sein wollen, sprechen

[1] Vielleicht braucht. [2] Juli, August 1535. [3] Hdschr. geczigenn. [4] Hdschr. zweimal beyde.

zu gotth gebette und bitten, wen sy fruchte zuchten, das dy zu gotts ehre mucht gratthen.

Darnach werden sye so balde by einander glecht; wirth aber nicht so mitth fressen, fulsuffen und hoffartth angefangen der estanth, wy sunsth de welltth.

Bl. 12b. Umb das gbetth gefragtt.

Hatt er das Vatterunser durchaus gbetth, wy in der kyrchen der gbrauch isth, aufsgeslossen vor das tegliche brott gbettetth, „das warhafftige brotth, dein ewiges wortth gyb unſs heutte“ etc.

Desglichen den glauben, auch durchaus wy yhnnen dy kyrche betteth, alleyne den artikell: „Gelidden under Poncio Pylato“ hatt er also aufsgesprochen: „Gelidden under dem bunde Pylati,“ welch er uff bfragen also aufsglechtt, das Christus bund, den er mitth dem vatther gmacht, sey durch sein leyden und sterben volendetth und under Pylato gschein; sey den swachen gwissen am besthen zuvo(r)nehmen.

Von der beycht adder absolucion yn der kyrche

Bl. 13a hatt er nichtes und sagtt, das kein mensche, auch nich aufs gotts befeyll, sunde moge vorgeben, danne dy der nechste widder yhn selbesth gthan. Szunde vorgeben sthe alleine god zu, darzu wolle er keynen menschen brauchen, sundern ein rwyges hertz das selbesth thun.

Von der obericheytt.

gybt er dissen berycht, das sye der oberyckheytt thun alles, was sey by yhnnen gfurdertth, sintth jhnen auch ghorſsam, aufsgnomen waſs den gelauben betrifftth; da haben keine uberickeyt, wy sanct Pawel sagtt, uber zu richten, dan god der wolle freyn deinsth haben.

So machen sye auch keinen bund widder dy ubericheytt, dan sy wissen woll, das god die obericheytt vorordentth.

Und das totthslan in den zehen gbotthen vorbeytthen sye.

Bl. 13b. Von zcheychn dar bey sye ein andern kennen.

Spricht, er wisse kein sunderlich, dan sye tragen nich grosse where, dan zu zcythen einer eine parthe zu seiner arbeytt, der ander ein stab. Werden mehrer teyll darby erckantth, das sye einfoltick hergen, wywol er daſs zceychen ader gmerck nyhe kennen (?) habe wollen an sprach, danne

efs konte einer[1] zu zeytthen wol einfeltick stellen und were doch ein schalck ym hertzen.

Von teylung der gutter.

Da mitth halten sye es also, das keiner sich zu uberflussigheyt die nicht not, vor sich selbesth nich gbraucht. Und wafs er vor sich und de seynen nich bedarf, teyletth er myth den andern brudern; und haltthen das brotthbrechen van hausen zu hause, wy dy apostelen gthan.

Von kleydung. Bl. 14 a.

Gybt er berycht, das dy bey yhmen nich musse prachtig adder uberick seyn umb ergernisse willen; danne Jorge Moller hab einen gutthen rotten rock Lundisch zusnytten, welcher auff de hoffarth gmacht gwesth, ytztth neulich sunth das er dy warheytth erkanntth hatth und angnohmen, swartz ferben und anders machen lassen, darmith er neymants argernisse und anleytung zur hoffartth geben wolth.

Von underscheyt der spyse und tage,

sacht er, sye haltten dar van gar nichtes, dann es sey alles von godth gschaffen ane underscheyt zum gbrauch des mynschen, der es mitth dancksagung nehme.

Wye sey sych segen, so sey van einander scheyden.

Sagt, das einer gibt dem andern die hantth und spricht: Bl. 14 b.
lyber bruder, ich befeyle dich dem ewygen godt under dy alweltige hant gotts, das du dich nichts rumen sollesth, allein godt ergeben und seinen willen thun.

Obberurts beckenthnisse hatth er unbeezungen (!) an allen pynlichen angriff willig gthan mith anzeyge, das er dar auf, wohen els keme, wolle besthen blyben.

4. Sangerhausen, den 4. September 1535.

Verhör Georg Möllers.

Jorge Moller, auch ein ungelerter futter sneider, der Bl. 15 a.
mit dem Jorgen Koller zew Riestet gefangen und zew Seangerhaufzen in der güethe gefraget wurden Sonnabents nach Egidy anno etc xxxv[1]

Bekennt, das er in dieszer fasten[2] negst vorgangen bei Jorgen Koler auff erfordern Hans Hessen und Thal-

---

[1] „ist" zu ergänzen. [2] Große Fasten 14. Febr. bis 26. März.

ackers in Hans Heſszen hauſs kommen, darnach in Casper Hasſen haus. Doselbst where Haintz der sneider von Esperstedt gewest, die nacht darinne blieben; aber wie viele nachte die beiden, Koler und der ſsneider, in Haſsen haus gelegen, wisse er nicht.

Unnd indem alſsbalde nach ostern[1] ein einfall zcw Riestedt nach Thalackern und Hessen gescheen, were er zcw Jenne gewest unnd hette gemhant. Und alſs er widder herumb kommen von Jenne, dhoe Cristoffel Thalackers fraw gereit gefangen gewest, where Cristoff Thalacker zcw ime uff den Schraubenstein kommen und mit ime jegen Halberstadt gegangen zcw Jorgen Knoblauch, das gotliche worth zcu horen. Das hette ime Jorge Knoblauch und Hanſs von Seehauſsen eingepredigt; where bei inen vhier thage dohinden blieben. Unnd alſs er von dem Schraubenstein auſs dem holtze nach Emselho gangen, willens nach Halberstadt zcu gehen, where im Hesse nachgelauffen, gefragt, wie es ime gienge. Darnach wheren ſsie, Thalacker, Jeorg Moller und Jobst ſsein bruder mit einander widder herfur gezcogen, ſsei ehr |
Bl. 15b. Jorge Moller mit seinem bruder uffin Schraubenstain im holtz uber[2] Caldenbern (!) liggen blieben; hat Cristoff Talacker inen bei der nacht auſs Riestet esſzen geholt, alſse kese, broth unnd speck, und das uff dem Schraubenstain ins geholtz bracht. Dhoe habe ehr mit seinem bruder wollen heimzciehen inſs lanth zcu Meissen; alſs hette inen Thalaker gebethen, ehr wolte ime zcugefallen ein pfert mit nhemen und ime zcw gueth vorkeuffen; das hette[3] zcu thuen zcugeſzaget, Cristoffel ime das pferdt auſs Riestedt in das holtz ober Emshele bracht, welchs er darnach in seinem haimmoeth vor zcehen alt schock vorkaufft; und habe uff ſsein widderkommen aus dem lande zcw Meissen, dieselbtigen zcehen alt schock Cristoffel Thalackern auch auff dem Schraubenstain im holtz gegeben, und under des, dieweil er im lande zcw Meissen, where Talacker noch einst zcw Halberstadt bei Jorgen Knoblauch und den andern gewest.

So hette er gehort, das Hans Hesse auch dohe where gewest umb das gotlich worth bei den brudern zcuhoren. Will aber nicht wissen, wie sich Thalacker oder Hesse itze hellt.

Zcaigt weiter ahn, das Hans Birckhain von Riestet die negstvorgangen wochen sei zcw ime jegen Quedeln-

[1] 28. März. [2] Hdschr. aber. [3] er fehlt

burgk kommen, und ehr | wolt jegen Halberstadt zeu Jorge Bl. 16a
Knoblauch gehen, das gotlich worth horen und widder brueder werden; derhalben gebeten, er wolte mit ihme gehen; dieweil er aber zeu thune gehabt, were Birckhain aus Quedelnburgk allene ghen Halberstadt gangen und Jorge Moller des andern tages darnach kommen, hette er Birkhain bei Knoblauche funden; und alſs sie widderumb uffin widderwege gewest, hette Birckhain ein halben tagk bei ime stille gelegen. Dhoe hetten sie sich voreniget, das sie ahm negsten mitwochen in dieser wochen[1] von Quedelnburg jegen Riestet nachfolgen wolten; weren daruber doselbst gegriffen wurden; glaubt woll, es hette goth nicht haben wollen, wher es nit gescheen.

Umb die kindertauff befragt, was er davon halte, ob er auch anderweith getaufft?

Sagt, das Cristus alleine glaubige menschen zu teuffen bepholen, mit dem das er gesagt: Wer doe gleubt und wird geteufft etc., und dieweill der glaube der tauffe furgehen ſoll, welchen aber die kinder nicht haben konnen, ſei die tauffe der kinder zew nichts nutz. So finde mhan auch nirghenth, das die apostel hetten kynder getaufft ader getattern gehabt, sonder eitel alte leuthe, die hetten geglaubt; dan es sei auch kein tauff nutz dan den gleubigen.

Gefragt, wher ihm das gelert ader eingeben? Bl. 16b

Sagt, goth sein himlisch vather.

Alſs will er auch nicht, das die jungen kinder mit angeborner erbſsunde befleckt, sondern goth habe ihnen so einen reichen[2] ghaist alſs die ſonne eingeghossen, derwegen bei inen die tauffe ane noth, dieweil ſie nicht in ſunden, vielweinig, das die pfaffen den teuffel wollen aufſtreiben, die goth rein und unbefleckt vor dem teuffel geschafft; und gleubt, wan ein kindlein ungeteufft stirbet vor mundigen jaren, es sei gleichwoll ein besitzer des reichs gottes. Aber dieweil die tauffe sall sein nach dem glauben und ein vorbuntniſs eins gutten gewissens, habe er sich und Jobst Moller sein bruder, auch ein futtersneider, ungeferlich vor acht wochen durch Haintzen sneider in Jorge Knoblauchs hause zew Hallberstadt uff einen tagk teuffen lassen. Darbei seint gewest

[1] 8. September 1535. [2] die reinen?

Jorge Knoblauch und Hans von Sseehausen. Unnd gedachter Jobst sein brueder halte sich itz zcu Schene[1] uber Zwickaw bei Weszenbergk, gehort Rudolffen von der Planitz, und hat ein weip zcw Halberstadt ungefherlich drei wochen nach enthpfangener tauffe, die Ursulen, des Jorgen Knoblauchs tochter, zcur ehe genhommen, welcher erster mhan vorm jhare zcw Franckenhausen gericht ist worden. Dieselbige Urſsula ist auch widdergetaufft. Wolff Goldener, Hanns von Sehausen unnd Jorge Knoblauch ſseint alle von dem sneider getaufft.

Bl. 17a. Wie die tauffe gesche und mit was form etc?

hath er bericht gethan, das dem, so getaufft soll werden, die tauffe Johannis von worthe zcw worte furgeleſsen, unnd werde darnach gehalten, wie Jorge Koeler hiruben clerlich ausgedrugkt.

Von dem acrament des altarſs.

helt er nichts, unnd ſsaget, das Cristus habe broth gehabt im abentmal sei nicht darumb, das er seinen leip darinne hab vorbergen wollen. Aber das ſzei die mainung des brots, das wie das weitzenkorn vill leiden muſz, ehe dan es zcw brodt wirdt, alſso musſze ein[2] Cristi (!) auch viell leiden, ehe ehr ein rechter Crist werde.

Er glaube nicht, das sich goth[3] einen pfaffen und sundigen menschen in das broth vorwandeln lasse, wiewoll er vielmals auch darzcw gegangen, aber goth davor noch nie gedangkt; der wolle inen hinfurder vor solchen gebrauch behuten.

Unnd ist vom hailigen sacrament, auch der obrickait und ehestandts halben gleich eins sins mit Jorge Koler, hat davon oben die meinung wiewoll mit soviel worten nicht beslossen und angezceigt, und das er bei diesem bekentniſs gedencke zcu vorharren: hoffe auch, godt werde ine dabei stercken und erleuchten.

5. Dresden 11. September 1535.

Herzog Johann von Sachſen an den Kardinal Albrecht, Adminiſtrator zu Halberſtadt.

Bl. 5. Von gotts gnaden Johans Herczog zw Sachssen, lantgraff in Duringen und marggraff zw Meissen.

Unser freuntliche dinst, auch was wir sunst libes und guths vermugen. Hochwirdigster in gott und hochgeborner

[1] = Schönau, Amtsh. Zwickau, A.-G. Wildenfels, Post Wieſenburg.
[2] „jünger" zu ergänzen. [3] durch zu ergänzen.

furst, lyber her oheym und schwager. Abwesens des hochgebornen fursten heren Georgen, herczogen zw Sachssen etc. unsers liben herren undt vattern, ist uns von dem amptman zw Sangerhausen ein bekenthnus etzlicher widertheuffer zwkummen. Dieweill dan eczliche zw Halberstadt darin angegeben werden, so schicken wir dieselb bekenthnus e. l. hiebey czw, und sein czweyffels ahn, e. l. werden woll geburlichen nach inen zw thrachten wissen; wie wyr dan auch anstadt unsers liben herren und vattern die czwen zew Sangerhausen zew enthalten enpfahlen, damit man andere[1] so eingebracht wurden, kegen ihen horen undt hinder ihre anslege kummen mocht. Undt wollens e. l., der wir freuntlich czw dienen geneygt, zeum besten nicht unangeczeigt lassen.

Datum Dresden, sunnabents nach Nativitatis Marie, anno 1535.

Gleichzeitige Abschrift.

6. 13. September 1535.

Bericht über die Vernehmung der beiden im Grauen Hofe des Klosters Michaelstein zu Halberstadt sich aufhaltenden beiden wiedertäuferischen Sechswöchnerinnen, Hans Heunes und Jürgen Knoblauchs Frauen.

Nachdem an den ehrnvesthen unnd gestrengen Bl. 32 a
Heinrichen von Hoym heupthman[2] etc am Montag nach Nativitatis Marie 1535 gelanget, das sich etzlich widderdoffer[3] in der stadt Halberstadt uff der hern von Michaelstein etc hoffe[4] solten enthalten,

alss sein auss gemelts heupthmans bephelich[5] der richter, meiger unnd scheppen[6] aldo hingangen, myt vleiss darnach gefrosschet[7] unnd in dem selbigen angetzeigethem husze zwo frauwen myt sechs kleynen kynderen[8] befunden, unter welchgen kyndern zwey mettigen[9] ungeferlich von ix iharen etc.

Sein durch die geschickethen befreget wurden[10] ab sie auch menner hetthen, wur dieselbigen weren, wie sie nahmen hetthen, wur szie her weren unnd was szie narung unnd handtherungk gebruchthen etc.

Haben die weiber den bescheith gegeben, szie hetthen ehemenner unnd weren ungeferlich vor veher thagen[11]

[1] Abschr. andern [2] Bl. 52 heubtman [3] Bl. 52 widerteuffer. [4] 52 stad Halberstad uf [illegible] hof [5] 52 bevelch die. [6] 52 schöppen. [7] geforschet [8] kinden [9] meidichen. [10] befragt worden. [11] 9. Sept.

nach Werningerodt[1] nach arbeith gegangen. Der eynne heisſzet Hans Heune, der ander Jurgen Knobelauch,[2] weren eynner von Walhuszen, der andere von Jsleben[3] unnd machgethen stroheuth; auch arbeithen szie umb thagelohn, holtzhauwen, klicken unnd kleiben etc.

Bl. 32b. Furder hadt man gefragt: es solt jo eynne frauw unther yhne neulich in den wochgen geweſzen seyn; wie langhe das das geschein[4] were, wur das kyndt geblieben unnd abb es gedofft etc?[5]

Daruff[6] antwerdt gefallen: ja szie, die eynne, were in den wochgen geweſzen, dan die ander, wie vor augen, were noch myt swerem leibe, unnd were ungeferlich woll vunff wochgen,[7] das kyndt leighe in der weghen unnd were nicht gedofft etc.[8]

Wur umb ſzie das kyndt dan nicht hetthe ader wolt noch deuffen[9] lasſzen?

Antwerdt geben: was szoll ich an solchgem kyndt deuffen lasſzen? kan es doch nicht geleuben.

Dowidder gesagt: wan es schon nicht geleuben kundt, solt es darumb ungedofft[10] liggen?

Spricht duch der here: Sprach das weib: wehr do geleubt[11] unnd gedofft wirdt, der szoll szelich werden.

Gefragt, ab szie selbest dan auch gedaufft were?

Geantwerdet: sie bekennethe eynne doff[12] unnd keyne meher.

Ab yhr gedechte, das szie gedaufft, wer es gethan, wur es geschein und wie langhe es were etc, unnd wie es were zwgegangen etc?

Bl. 33a. Gesagt: Jha, ich gedenckes[13] gar woll, unnd hadt eyn man gethan von gotthe gesendet, were alhyr zw Halberstadt in dem husſze, dar ſzie hyr bevor unther den Weiden inne gewonet geschein,[14] ungeferlich vor eyneme halben ihare; unnd der man hetthe yhr wasſzer uff den kopf gegosſzen sagende: Ich deuffe dich im nahmen Cristi etc.

Alſs man woll gefraget, wurumb dan auch nicht im nahmen des vatthers unnd des heiligen geisthes etc? haben die weiber daruff keyn antwerdt[15] gegeben.

---

[1] vier — Wernigerohde. [2] Georg Knoblauch. [3] Walhausen — Isleven. [4] gescheen. [5] ob es getaufft. [6] Darauf. [7] um 9. 10. Aug. 1535. [8] getaufft. [9] tauffen. [10] ungetaufft. [11] gelaubt. [12] tauff. [13] gedencks. [14] Bl. 52b mißverstanden: das sie hir leute . . . gesehen. [15] antwort.

Wehr duch der man, der ſzie gedaufft unnd wur ehr were etc?

Hadt ſzie antwerdt[1] geben, es were eyn man wie eyn ander man, sie hetthe den nahmen vergesſzen unnd were sunst auſz dem Vogetlande.[2]

Ferner angespruchgen,[3] ab ſzie auch betthen kunthe und auch in kirchgen gynghe?

Geantwerdet: jha ſzie kunthe betthen und gynghe nicht vill in die kirchgen, dan der here spricht: wan du betthen wilt, ſzo ganck in dyn kemerlyhn sleiſs hinther dyr zw, unnd solt dovon keyne bassune vor dyr traghen lasſzen.

Angespruchgen, ab die andern kyndere auch gedaufft? Bl. 33 b
Gesagt, das die alle in der jugent unnd ane gelauben gedaufft, auſsgeslosſzen das itzoge (!) jungesthe[4] kyndt, das erst vunff wochgen alt were.

Die andere frauw, ſzo im husſze auch geweſzen unnd myt grosſzem swerem leibe gegangen, hadt das selbige bekendtnisſz, das ſzie zw Halberstadt ungeferlich vor eyneme halben ihare gedaufft im nahmen Cristi von sich gegeben unnd dieselbige dauff allein unnd nicht die erst bekennen will.

Das haben auch die zwey weiber gesagt, sie hetthen eyn junck mettigen[5] bey yhne gehadt, das were yhre nach frundynne.[6] Were durch eynen man, von vatther gesendet eyneme manne myt nahmen Heinricus Mulre eyn Vogetlender, vortruwet,[7] auch alſso gedaufft unnd myt gnantem yhrem ehemanne nach Isleben gegangen. Sie wusthe aber nicht, wur die selbigen sich aldo enthalten muchten.[8]

Gefraget, wur das vorgeben junghe weib her were?

Darutt geantwerdet, das yhre mutther umb Northuſzen[9] umb der warheit willen, das ſzie gedaufft were, gethottet[10] unnd gestorben were.

Ab auch die geth[ot]the frauw mehr kynder gelasſzen Bl. 34 a
unnd ab sich d[ie] kynder auch kummerthen, das yhre mutther ſzo ehrbarmlich[11] were umbkomen?

Hadt das weib geantwerdet: jha, die gethotthe[12] frauw hetthe mehr kynder gelastzen, die kynther kummerthen sich auch gar nichts umb die mutther, besundern ſzie

[1] antwort. [2] Voithland. [3] angesprochen. [4] itzige iungiste. [5] meidichen. [6] ir nahe freundin. [7] Heinrich Muller einem Voytlender vortrawet. [8] mugen. [9] northausen. [10] gedotte. [11] ſzo erbermelich. [12] gedothe.

bedanckthen gotthe dem hern, das ſzie alſzo von wegen der warheit bestendich gebleiben unnd yhrem hern gefolgt.

Wehr yhre here were? Gesaget, der vatther, unnd myt dem fynger an den hymmell geweiſzet.

Deisſze weiber sein auch ferner befregett,[1] ab yhrer auch mehr were?

Daruff geantwerdet: jha, yhrer were an mannen unnd auch an weibern mehr, aber ſzie weren zw deisſzer tzeit nicht alhyr zw Halberstadt.[2]

Alſs nu die geschickthen des heupthmans deisſze erfarung unnd antwerdt[3] widderumb angetzeiget unnd die gerichtsknechte in demselbigen husſze gelasſzen, sein ungeferlich umb eyne stunde eyn man unnd eyn weib wandern in das husſz gekomen, und ſzo balt myt allen den ſzo im husſze waren an weibern unnd kyndern uff
Bl. 34 b. yhre kney[4] gefallen, | die heuthe gef[al]ten unnd nach dem hymmel uffgericht keygen godt[5] den heren sich mytt leuther[6] stymme beclagt, das ſzie umb der gerechticheit verfolgt, unnd alle semptlich angehoben unnd gesunghen: ‚Auch goddt von hymmel seith hyr inn etc.‘[7]

Eine sprachlich etwas verschiedene Abschrift dieses „Bericht der widerteuffer weiber zw Halberstadt" findet sich am Schluß desselben Aktenstücks. Bl. 52 und 53. Einzelne Abweichungen sind unter dem Text verzeichnet.

7. 14. September 1535.

Erstes mit Hans Heune vorgenommenes Verhör.

Bl. 29 a. Bekenthnusse des gefangenen widderteuffers Hanſs Hunen, am dinstage nach Nativitatis Mariæ, anno etc xxxv vor dem richtter Borcharde Meigen und Wolffgange Lakenmacher, scheppen, uffentlichen auch freywillig und umbezungen (!) ausgeszagt.

Irstlichen ist ehr auſs bevhel des herren haupthmans gefraget: dyeweil sein weyb nuhn in dye funffte wochen gelegen undt ein kint zur welt gezeuget etc, wuhrumb ehr nach, christlichem und godtlichem gebrauche dasselbig kint nicht habe tauffen lassen etc? Darauf hat ehr zur anthwort gegeben: nachdem dass kint noch zur zeit unmundig unndt nicht glauben konne, szo sey ihme auch dye tauffe gahr nichtts uberalle nutze, dan gott habe

[1] befragt. [2] Halberstad. [3] antwort. [4] knie. [5] gegen gott. [6] lauther. [7] Bl 53 a: Ach Got von himmel sich hirein.

geſsaget: werde c! glaubet und wirt getaufft, der werde selig. Szo nuhn das kint denselbigen glauben nicht gehaben konne, deszhalben wolle und gedencke ehr auch daſs kint nicht teuffen zw lassen, es sey dan szo alt geworden, daſs es den glauben erstlichen ubberkohmen habe; und hat ferner geszaget, dass dyeselbige kindertauffe von des wegen, daſs sye nicht glauben konnen nichttes sey und daſs sye auch vor gott nichits gelde. Szo habe auch Christus dye kinder auch selbst nye getauffet, vielweiniger eingeszatzt ader bevholen, das man sye tauffen ſsolthe. Und wiewoll ihme darauff angezeiget, Bl. 29b
daſs Christus in seinem heyligen Evangelio bevholen, dye kinder zw ihme zw lassen etc und dass derwegen dye heylige christliche kirche den cleynen kindern dye heylszame tauffe zw erlangunge des ewigen lebendes pilligen mittgeteylet etc. szo ist ehr doch auf seinem vorhaben geblyeben, undt thut dye kindertauffe gentzlich vorachtten.

Gefraget, wie ehr zw dem irtum erstmalſs gekohmen und wuhr ehr dye ketzerrey gelernt habe? Darauf ehr geanthwordet, es sey kein irtum noch ketzerey, szo habe ihme szolchs auch kein mensch gelernt, beſsondern sein hymlischer vater im hymmel habe ihme szolichs myt seynem heyligen finger in sein hertze geschreben, denn der vater habe gesprochen: in den letzsten tagen will ich meynen geiste geben ubber alle volcker, daſs sye szollen von godt gelert sein; denselbigen geist habe ehr von gott auch enthpfangen.

Weyter gefraget, ab den gott selbst mit ihme geredet habe? sagt, der geist gottes habs ime in sein hertze geschreben und ihme szolchs uffenbahret.

Item gefraget, ab ehr desselbigen anhanges hyer Bl. 30a
bynnen Halberstat ader anderswuhr meher habe etc? Anthwordet, er wysse von niemantts, hyer noch anderswuhr, allein eyner sey der frawen man, szo itzundt vor dreyen tagen ungefehrlichen bey seiner frawe im selbigen hause auch in dye wochen gekohmen; derselbige heyse Jurgen Knobbeloch, sey vor dryen wochen von hyer im Merherren gereyset.

Derselbige widderteuffer ist auch gefraget, wuhr hehr ehr sey und waſs ehr von der obrgkeit halthe etc? Saget, ehr sey nicht weit von Franckenhausen von einem dorffe Sehausen genant hyerhehr gezogen und habe

alleine von Ostern hyr binnen Halberstat gewohnet. Sein weib sey auch dozurzeit noch keyne rechtte Christynne gewest: dyeselbigen habe sein bruder nach dem geyste, gedachtter Knobbeloch, hyr binnen Halberstad, alse sye den rechtten glauben enthpfangen, myt einem finger ins wasser dunckende, sye darmyt vor dye sterne gestrichen und alſso im nhamen des vaters, deſs sones und deſs heiligen geistes getaufftet, und dasselbige sey eine newe vorbunthnisse mit gotthe ihrem vater. Von der obirgkeit helt ehr szo viel alſs ihme sein hymlischer vater darvon
Bl. 30 b. in sein hertze gegeben, nemlich | daſs man gotte szoll
geben waſs gottis ist und dem keyser waſs dem keyser gebuhret. Nuhn wolle ehr von seinen gutern der obirgkeit gerne geben waſs ihr gebuhret, aber in den ſsachen, dye gott belangen sey ehr ihr keinen gehorszam schuldig, dan der vater habe geszaget, man musse gotte meher gehorchen, wen den menschen; dar wolle ehr auch bey berwehn unnd bey seyner tauffe bleyben, auch alles darubber leyden, waſs man ihme darumb anlegen wurde. Und dieweyl Christus selbst darubber gelitten unnd von des wegen gestorben etc, szo wehre jo der knecht nicht ubber seynem herren; darumb wolt ehr auch gerne umb des nhamen gottes willen alles leyden.

Letzlichen gefraget, was ehr von dem ehestande halthe! saget, es sey unsere ehe nuhr eyne Babilonische hochtzeyt, gehe alles mit ubberflussigem fressen, sauffen, tantzen, spielen und grosser kleydunge auffs aller unordenttlichste zw. Aber wen sye in den ehestant trethen wolthen, szo pflegtten sye woll ix ader x tage zuvohrn zw fasten,
Bl. 31 a. godt den vater myt aller andacht zw bytten, byſs | daſs
ihn ihr hymlischer vater im slaffe ader sunst seynen godttlichen wyllen uffenbahre und sye alſso zwszammen fuge. Sunst sey unsere ehe eyn eytel sewhisch und vyhysch leben, darvon ehr nichtts thut halten.

8 14. September 1535.

Petronellas Verhör.

Petternelle dye widdertaufferyn ist vorberuhrts tags auch in der guthe ihres irtumbs halber verhohrt. Saget gleichmessig, daſs dye wyddertauf (wie woll syes dye rechte tauffe vormeynt zw nennen etc) recht sein ſsolle, und dass ſsolchs nicht eyne abewaschunge der ſsunde,

befsondern allein eyne vorbunthnusse myt gotte sey. wyll auch lebendig und thot darbey bleyben. Hat eynen eman auch nicht weyt von Franckenhausen: derselbige habe dyesen glauben nicht annehmen wollen, befsondern ehr sey in der finsternusse geblyeben und habe dasselbige mehr denn dass licht geliebet. Drum sey sye von ihme gezogen, und gedencket auch nicht widderumb zw ihme zw zyhende, er habe sich danne bekart unnd in dyesen ihren glauben ergeben. Sye | ist zu Holdenstedt nicht Bl. 31 b
weyt von den Sachsenburgen von eynem schulemeyster Alexander genant anderweyt getaufft worden. Vohn der obirgkeyt und dem ehelichen leben helt sye eben dasselbige, wie obin der widdertauffer bekant und ausgesaget hat.

Jtem hat bekant, dafs sye eyne muhmen habe Margaretha genant, sey zw Quidlingburgk in der Newenstadt bey eynem myt nhamen Tyle Wylden zur herberge, dyeselbige sey auch dyeses ihres glaubens.

Alfze dyese beyde widdergetauffte, man und weyb, von den andern beyden sechfzwochenfrawen gefuhret, haben sye sich unter einander gehertzet und gekusset, einander fleyssig gebethen, in ihrem angenohmenem glauben jo bestendiglichen zw bleyben und darbey zw beharren. Seind auch frolichen zum gefengnusse gegangen und den gantzen weg uber von gotte gesungen.

9. 14. September 1535.

Der Stiftshauptmann Heinrich von Hoym und Licentiat, Dechant und Offizial Horn zu Halberstadt an den Kardinal Albrecht, Administrator des Stifts Halberstadt.

Hochwirdigster in gott vater durchlauchtigster Hoch- Bl. 40 a
geborner furst. Unser vndertenige vorphlichte vnnd stets beflissene dienst seint eurn churf. gn. zeuvor. Gnedigster churfurst und herre. Wir wissen eurn churf. gn. underteniger meinung nicht zu vorhalten, wie am nechst vorvorschenen Sunnabent ahn uns berichtende gelangt, das sich zeu Halberstat uff dem Grawen hofe (der dem closter Michelstein zeugehoret) etliche widderteuffer underhalten unnd sich zeu zceiten andere zeu den vorsamlen solten. Nun haben wir solchs warhaffttig zeu erfarn moglichen fleis angelegt; und weil wir befunden, das ethwas darahn und danehen bericht, das unter denen im hause, da sie

sich erhalten, eine sechswocherin und sunst noch eine fraue vorhanden, die teglich auch zcu geberen hoffette, den meiger und richter mit iren knechten zcu denselbigen geschickt und umb den handel befragen lasſzen, die dann desselbigen nicht in abereden und ires handels bericht gegeben, wie eur churf. gn. eingelegt mit dem A bezceichent[1] gnedig befinden werden.

Weil aber die frauen wie obangezeigt geschickt, haben wir sie fengklich nicht einsetzen mogen lasſzen, aber doch ire behausung und auch den gantzen hoff dermasſze bestellet, das sie nicht entwerden mogen. Aber nicht desteweiniger einen andern man mit seinem weibe, der auch der secten anhengig, hab ich Heinrich von Hoim fengklich setzen lasſzen. Wir wollen auch nochmals neben dem rate, meiger vnd gerichten fleis anwenden, abzcurichten und zcu erfarn, ob sie mehr anhenger im stiffte, und wor sich die enthalten. Und haben das eurn churf. gn. underteniger meinung nicht mogen unangezeigt lasſzen, mit der underteniger bit, eur churf. gn. wolle gnedig beveln, wes man sich in dem ferner halten solle; dasselb seint wir umb eur churf.
Bl. 40 b. gn. in undertenickeit | zcu vordienen seint wir allezeit hochbevlissen und willig.

Datum Dinstags am tage Exaltationis Crucis, anno etc. xxxv⁰.

Eur churf. gn. undertanige
Heinrich von Hoim, heuptman des stiffts und Heinrich Horn licentiat, techent und offitial zcu Halberstat.

Urschrift mit des Hauptmanns Siegel verschlossen.

Auf dem Umschlag außer der umständlichen Aufschrift: zcu selbst handen widertewffer.

10. 14. September 1535.

Der Halberstädter Offizial Heinrich Horn berichtet dem Kardinal Albrecht, Administrator des Stifts Halberstadt, über die im dortigen Grauen Hofe untergebrachten Wiedertäufer und bittet ihn, nicht die Todesstrafe an ihnen vollziehen zu lassen.

Hochwirdigste in got |vadere dorchluchtigeste
Bl. 41 a. hochge|born furste, gnedigester |here. Mith erbedunge

[1] Dieses A findet sich an dem vorliegenden Originalprotokoll nicht, auch nicht in der Abschrift auf Bl. 52, 53.

miner willigen deinste[1] geve ek tho erkennen, dath hir ein fruwe tho Halberstadt Gebeke twen fruwen, die ohr vor frome lude angegeven, ohr boede vormedeth. Tho den sulfften fruwen is mangerley volck gekomen, de dhor und fenster thogesperret, ein murmel in dem huse geholden. Wath des aver gewest, hath men nicht vernhemen kunnen. Die menner sindt tho tiden in den hoff mith blotem hovede up ohr kni sitten ghan und mith gevolden henden gebedeth. Das volck sin vaste unbekande lichtferdige lude und keine borgere gewest.

De jungeste fruwe is sweres lives gewest und ein kinth gebereth, dath itlike dage in dem huse heimlich ungedofft gehath. Alfze aver Gebicke, dy die boden vormedeth, sulcks war geworden, hefft se der fruwen angesegt: wurumb se ohr kinth nicht dopen lethe? wu dat kinth nicht gedofft wurde in twen edder drien dagen, so wuste se ohr und ohre mutter in der bode nicht lenger tho liden: wu se sick nicht helden, muste se dartho gedencken. Und is de fruwe mith dem kinde und noch mith einer anderen fruwen up den Grawen hoff hir tho Halberstadt, de dem abt von Michelstein thostendich, gethogen. In dath sulffte hus sin mannigerley volck[2] dath unbekanth gekomen, de dhor und fenster gesperret, ein murmel heimlich geholden, welck mhan nicht hath vorstanden. Die sulfften die in dath hus komen, ghaen ab vnd tho, und geven sick ahn andere orde und komen thom deile wedder; dar uth tho besorgen, dath se in j. e. f. gn. stiffte und ahn anderen orden, und sonderlich uff den dorpern, dath gemeyne volck mith list vorleiden und bedregen muchten. Und de wile der vorgnanten fruwen kinth viff we|eken langk Bl. 41b
un|gedoeff gelegen und de mutter gesaget, se| gedencke ohres kindes nicht tho dopen the lathen, denn eth were nooh von neinem geloven. Eth is ock ein medeken ungeferlich von xi. ader xij jharen, dem hebben se under sick gefriet, dar von nemanth gewust wen fzo lange dath se gedoeket gesehn. Up duth alle hebbe ick vlyt vorgewanth und meck dar up der warheit erkundet; gesorgeth, eth muchte sick in j. e. f. gn. stiffte ein secta der wedderdope ader sunst ein upror daruth erheven. Der halben ick dem hochwirdigen dhomcapittel von stundt altera die Nativitatis Marie in vnser Leven Fruwen kerken

[1] ein folgendes zweites „deinnsthe“ scheint durchgestrichen oder „denensselven geve ek.“ [2] verschrieben vock.

in abwesen j. c. f. gn. hovethman des stiffts, de tho der tidt in j. c. f. gn. gescheffton tho Osterwick gewest, sulcks tho erkennen gegeven. Sobalde aber des anderen dagen, als e. c. f. gn. stiffts hovethman hir gekomen, hebbe ick dath sulffte siner gn. ihm domcapittell ock angezceigt. Und hath des stiffts hovethman allen vlyt vorgewanth, sick der warheit ock erkundet, und wu ick angezceigt alſzo und mher befunden. De wile nhu de fruwe mith dem kinde und noch eine fruwe, de ock sweres lives ist vnd gar nha geberen werth, ock etliche menner uth bevell des stifts hovethmans in vorwarunge[1] genhomen und dusse sake von meck irst ist angegeven und uthgerichtet wurden: So is myn underdenige vlitige bede, j. churf. gn. wille ſzodans und mynen deinst in allen gnaden bedencken und die armen lude nicht tho blode vorrichten, sonder ein andere straffe, de ohrem leven unschettlich, gnedichlich nehmen lathen. Das bin ick umb e. c. f. gn. myth mynen willigen underdenigen deinsten tho vordeinen alletidt willich.

Datum anno xv^c^xxxv, dinstages Exaltationis sancte Crucis.

E. C. f. gn. w(illiger)
Hinricus Horn, officiall
tho Halberstadt.

Urschr. Die in eckige Klammern gesetzten Stellen sind in der Vorlage fast völlig abgewaschen. Das Schreiben ist mit des Stifthauptmanns Ringpetschaft verschlossen. Von außerhalb auf Bl. 42: Offl der widertewffer halben.

11. Halle, den 16. September 1535.

Kardinal Albrecht, Erzbischof von Magdeburg und Mainz, Administrator des Stifts Halberstadt, an den Hauptmann des Stifts Halberstadt Heinrich von Hoym.

Bl. 50 a. Albrecht von gots gnaden u. s. f.

Lieber rath und getrewer. Hirneben vorwarthe schrifft und bericht ist uns von unserm oheymen, hertzogen Johans von Sachssen, etlicher nawen widertewffer halben zeukommen. Weil dan diese sache eile bedarff, derhalb wir den bericht nicht haben mogen umbschreiben lassen, begeren wir mit befelh, du wollist ungeseumbt in guther geheym, und geschicklickeith dorzcu thun und trachten,

[1] vorwarnūge, also eigentl. vorwarnunge.

dafs die angegebene buben und personen, so im bericht begriffen und zeu Halberstadt iren enthalth haben, gefengklich eingezeogen, wider welche du dan furder auch unserm ausschreiben nach volfharen und dafs was die notturfft erfordern wirdet nicht underlassen wollist. Geschiedt unser gefellige meynung.

Datum zeu Halle uff sanct Moritzburgk, am dornstag nach Exaltationis Crucis im xxxvten.

Unserm heubthman des stiffts Halberstadt, rathe und lieben getrewen Heinrichen von Hoym. Bl. 50 b

Urschrift mit aufgedr. Petschaftsiegel.

12. Halle, den 17. September 1535.

Der Kardinal Erzbischof Albrecht, Administrator des Stifts Halberstadt, an den Stiftshauptmann von Halberstadt, Heinrich von Hoym.

Albrecht von gots gnaden Romischer kirchen cardinal legat, ertzbischoff zu Magdeburg unnd Meintz, primas, ertzcanzler und churfurst, administrator des stifts Halberstadt, marggraff zu Brandenburg etc. Bl. 44 a.

Lieber rath und getrewer. Wir haben dein schreiben unnd bericht der widderteuffer halben nach der lenge vornehmmen. Weil wir dir dan gestern vast dergleichen handel, wes unser oheim hertzogk Johans von Sachssen etc an uns hat gelangen lasfzen, zugeschickt, der sich mit dem mehrersteils vorgleicht, so befinden wir, das hirinne guth auffachtung zu haben ist, domit dem ubel nicht raum gelassen und zu weitterung ursach gegeben. Nemen derhalb deinen vorgewentten vleis, das du des eher der erinnerung inne wurden und dorzu gethan, defsgleichen was die durchschleiffende reutter belangt, zu gnedigem gefallen an. Wollen auch deinen zugeschickten bericht widderumb an unsern oheimen hertzogen Jeorgen von Sachssen gelangen lassen, das sein liebd zu den, die dorinne benant und sich under seiner liebde zur Sachssenburgk und Quedlingburgk | enthalten, auch trachtten lasse. Und begeren von dir, du wollist die gefangne man und weib wol worwaren, defsgleichen die eine frawe, so noch nicht eingetzogen, weil sie fur funff wochen gelegen, und neben ohr die andere fraw, so noch schwanger, woe sie der frucht lofs wurden und Bl. 44 b

zu guter stercke widderkommen were, ader das du sie szunst irgent in einem vorwarlichem gemach zu behalten wustest, gefenglich einziehen ader je dieselbige so lange, bis sie ichts zu krefften kommen, in irem Hause vorwaren lassen vnd alſsdan sie in der guthe, ob sie auch uff alle notturfftige umbstende, die du inen lauts hertzogen Johans obirschickter artigkell und ſsunst fernner vorzugeben wissen wirdest, rechten bericht nicht thun wolten, mit der schertfe, doch nicht zu harthe, vorhoren, befragen und angreiffen lassen, domitt die warheit aller umbstende, wer sie in diessen irthumb gefurth, wer ohr anhangk, woe sich die enthaltten und anders von inen moge erforscht werden. Wir wollen auch in dein bedencken gestelt haben, ob du die gefangnen zu Halberstadt zu behaltten vortrauest ader sie jegen Groningen nehmen wollist: das sie also gesetzt,
Bl. 45a. das sie nicht beysammen sein | ader sich mitteinander underreden mogen; und wes du dich ferner bey inen in der guthe ader peinliche frage erkunden wirdest, das wollistu uns unvorhaltten lassen, aber gleichwol mit execution ane unsern sondern befelch nichts wider sie vornehmen. Thustu unser gefellige meynunge, und wir haben dirs zu in antwordt nicht [wollen] vorhaltten.

Datum zu Halle uff [sanct] Moritzburgk, am Freitage nach Exaltationis Crucis, anno domini im xv^c vnd xxx^vten.

Bl. 45b. Unserm haubtman des stiffts Halberstadt, rathe unnd lieben getreuen Heinrichen von Hoym.

Urschrift mit Spuren des roten zum Verschluß aufgedrückten Siegels.

15. 20. September 1535.

Bl. 18a. Mantags nach Exaltationis S. Crucis anno etc. xxxv seind dye widderteufere auſs bevhel des herren stiffts haupthman durch dye burgermeysters Abrechtten Meiger und Martinum Pletener, Borcharden Meigen, richttern, und Christianum Egkardtts, scheppen, anderweyt vorhort, und bekennen uffentlichen, auch frewillig wye hernach folget.

Hans Heune's zweites Verhör.

Zum ersten ist Hanſs Hune gefraget, wuhrhehr ehr sey, wye sein weyb heyse und waſs ehr mehr von anhang habe etc. Darauf gybbetth ehr zur anthwort, daſs ehr ettliche zeit zu Sehuſzen gewont; und alſs ehr der warheit

gezogen und letzstlichen ungefehrlich vorm halben jahre[1] anhehr gehn Halberstadt gekohmen. Syne ehefrawe heyse Grethe Rusen, die helt ehr nach Christi einsetzunge vor seine schwester nach dem geiste; er habe keynen anhang, dan allein dye geliebten gottes und dyejennigen, ſso bereith seind umb gotts willen alle vorfolgunge zw leyden.

Jtem gefraget, ab ehr Jurgen Koler kennet? sagt ja, ehr wolle seiner bruder nicht leucken: es sey ein tutterschneider | und ehr sey ein mhal hyer bey ihme in seiner Bl. 18 b
herberge unter den Weiden gewest. Weiss aber nicht, wo ehr sich itzt enthalten moge ader nicht. Dye Otilien Klyngkartin kennet ehr nicht, hat sye woll horen nennen, aber weiſs nicht, daſs sye seins glaubens sey. Hanſs Hessen sey auch eyn mhal hyr bey ihme gewest, ehr habe aber ahn dyesen ihren glauben nicht gewolt. Jurgen Knobbeloch den kennet ehr woll, deſsgleichen auch seinen ſsonen Hansen, seind beyde hyr bey ihme gewest; weiſs aber nicht, wur ſsye itzt sein mogen; aber deſs Jurgen weyb heyse Anna und lege hyr bey seinem weybe in wochen. Wulff Guldener ist auch hyr bey ihme gewest ungefehrlichen vohr acht wochen hyr von ihme gescheyden, weyss nicht wuhrhyn. Christoff Tolacker sey dozumhal auch hir gewest, habe aber den glauben nicht annehmen wollen; weiss nichts von desselbigen weibe noch auch wuhrhyn sye gekohmen.

Jurgen Muller kennet ehr seher woll, sey sein geliebtter bruder im geiste, denselbigen habe hertzog Jurgen zw Saxsen greyffen[2] lassen, und ſsolchs habe ehr langist zuvohrn woll gewust, eher dan ehr hyer sey eingezogen und zw dyesem gefengnissze gebracht worden. Heintze sneider sey auch hyr bey ihme gewest und ſohrt von hyehr in Mehrherren gereyset; dan | sye hetten gehort, Bl. 19 a
dass sich der geliebtten gottes doselbst auch ettliche enthalten ſsolthen. Und sey derselbige Heintze sneider detshalb hynein gezogen sich ſsolchs bey ihme zw erkunden: Dyeser habe vorm halben jahre ungeferlichen ettliche allhye zw Halberstadt ihres glaubenſs getaufft, nemlichen sein weib unnd den Wolff Guldener; sey geschehn unter den Weyden in Gebecken hause.

Jurgen Knobbelochs kinder beyde dye kleinsten myt nhamen Lyse und Hosan seindt bey der frawen hyr im

---

[1] Also etwa gegen Anf. März 1535. [2] Hdschr. nochmals greiffen.

hause, noch nicht widdergetaufft: aber derselbige Knobbeloch habe noch 2 dochtter, eine Anna und dye andere Ursula genant, seind vor ettlicher zeit, weiſs nicht eben wye lange, von Heintzen sneider zw Emslo getaufft, seind vor xiiij tagen hyr bey ihme gewest; weiss aber nicht, wuhr sye itzt sein; haben alle beyde gefreyhet, dye eine habe Jobst und dye andere Heintze Muller zur ehe, seind beyde brudere von einem vater geborn. Kleine Eherharden kennet ehr nicht, aber nennen habe ehr ihne woll gehort. Hanſs Berghan ist vor 4 ader 5 wochen eynmhal hyr bey ihme gewest, sey auch ihres glaubens, aber ehr weiſs nicht, ab ehr getaufft ader ungetaufft sey; ſso weyſs ehr auch nicht, wo sich derselbige itzt enthalte. Den Adrian kennet ehr woll; weiſs nicht eben seinen zunhamen;
Bl. 19b. sey | vor funff wochen mit Hanse Knobbelochen von hyer gangen, unnd weiſs nicht, wuhr hinauſs sye kohmen. Merten zymmerman ist auch hyer bey ihme gewest myt den beyden vorgeschrebenen; mit denselbigen beyden sey ehr auch zur selbigen zeit von hyr gegangen, weiſs nicht ahn wilchen ort, und hat seyner auch sunst keyne ſsonderliche kunthschafft. Weyſs von der Martin zymmermennin nichtts; ſso sey ihme auch von den iij dycke groschen nichtts wislich. Den Alexander hat ehr nicht gekant, aber seine lehre sey recht und guth, dan ehr habs mit dem thode bezeuget, drum habe ehr auch seinen glauben woll erkant. Item Melchior Rincke ist auch umbekant, aber von seinem glauben habe ehr viel gehort, daſs derselbig auch recht sein ſsoll und nicht wancken. Er kennet Fritzen von Isenach nicht, hat auch nichtts von ihme gehort. Gleichmessig kennet ehr auch den Wegene(r) zw Vach nicht; und ehr weiſs von er Jurgen Kolern nichts zwszagen.

Gefraget, ab er auch etthwan zw Emslo und Rystedt gewest sey, anthwort, einmhal sey ehr zw dem lyeben gottes Jurgen Knobbeloch zw besuchen gehen Emslo
Bl. 20a. gezogen, aber nie kein mhal sey ehr mehr dar | gewest; und solchs sey vorm jahre gewest ungefehrlichen geschehen. Ehr weiſs auch von keinen mehr ihres glaubens doselbst. Auffm Schraubenstein sey ehr nie gewest; einmhal habe ehr Hansen Berckhanen zw Rysted besucht, und sey dar nyemalſs mehr hingekohmen.

Weyter gefragt, ab ehr seins glaubenſs auch wilche mher habe hyer bynnen Halberstadt ader sunst ahn andern enden etc? Sagt nein, er wysse von keinen mher; allein

szo viel ehr von den droben geſsagt; und wen ehr sye
nuhr wuste, ſso wolt ehr sye ungerne leucken, dan godt
der ſsage, wehr seiner lauken vor dehn menschen, deſs
wolle ehr auch leucken im hymmel, und seine schaffe
horen seine stymmen.

Von der tauffe gefragt.

Bleibt bey seinem zwnechst gethanen bekenthnusse
gentzlich berwen unnd helt gahr nichtts von der kinder-
tauffe: drum daſs sye nicht glauben konnen; ſso sey es
auch von gott nicht bevholen. Aber wies gotth | ein- Bl. 20b.
gesatzt und von ihne gehalten werde, daſs sey dye rechtte
tauffe, und dar helt ehr viel von. Sunst, wen eſs anders
gehalten werde, ſso sey es ein lauter stanck vor gotte.
Er ſsagt auch, daſs derjennige, ſso unter ihnen dye leuthe
teuffen, ſzollen und mussen unstrefflich ſein, und sye
alſso in den thodt Christi tauffen; er aber achttet sich
viel zw unwyrdig, daſs ehr jemantts teuffen ſsolt.

Vom sacrament des altars gefraget

saget, es sey lauter broth und wein dahr, und sey nicht
daſs warhafftig fleisch und bluth Christi im sacrament,
dan fleisch und bluth werde daſs reiche gottis nicht
erben, ſsage der vater. Aber daſs nachttmhal Christi
pflegten sye woll zwhalten, und ſsolchs sey hyer bynnen
Halberstat ein mhal geschehen kortz vor der erne nechst
vorgangen; dar seind dye obgeschrebenen fast alle bey
gewest und haben ſsolchs mit genossen.

Gefragt, wuhr zw sye dan dasselbige halten, waſs
ihnen ſzolchs nutzes brenge unnd wie sye darmit umb-
gehen etc? Anthwordet: sye haben keinen ſsonderlichen
nutz darvon und thuns darumb, daſs sye darmyt Christo
byſs in den thodt gehorſsam | leysten wollen. Daſs nacht- Bl. 21a.
mhal aber werde von ihne alſso gehalten: Sye nemen
broth und sneidens in wein; nympt ein ider 1 stucke
und brichtts, essen und drinckens alſso in den thodt
Christi, domit bezeugende, daſs ſsye auch wie Christus
zum thode und leyden bereith sein wollen. Und ſsolchs
habe ehr nicht meher dan daſs eine mhal gehalten; dar
habe ehr alle sein lebynlang gnugk ahne, begert es auch
nicht mehr zwnehmen.

Von der beicht gefragt,

anthworttet, er halte von keyner beicht, allein dye gotte
geschicht. Alſso pſ[l]egtten sye gotte auch ihre ſsunde

zw clagen, worden auch gewislich im glauben durch gotth der ſsunden enthbunden, und bedorfften keyner andern absolutien.

Vom ehestande.

Beruhet ehr auf seinem nechst gethanen bekanthnusse.

Von dem gebethe.

Sagt, daſs ehr viel darvon halte, und hat daſs vaterunse alle durchauſs recht gebetth, desgleichen den glauben
Bl. 21 b. byſs zu | artickel: gelitten unter Pontio Pilato; doselbst bettet ehr alſso: gelitten unter dem bunde Pilatus. Gefragt, wie ehr dasselbige vorstehe ader vornehme etc? sagt: Gleich wie dye Juden mit Pilato ubber Christum einen bunt gemacht, alſso machtten dye bosen leuthe noch itzt auf erden auch ihr vorbunthnusse widder dye rechtten Christen.

Von der obirgkeyt

gibbet ehr denselbigen bescheyt, wie ehr vorhin in seiner bekenthnusse angezeigt hat und ſsagt, dye obirgkeit sey guth ader bose, ſso sey man ihr doch in zeitlichen ſsachen schuldig gehorſsam zw seinde; sye ſsolthen aber auch dye leuthe pillig bey gottes warheit pleiben lassen.

Gefraget, waſs ihr vorbunthnusse sey, waſs vor eine lose ader zeichen sye unter einander haben etc? Sagt, sye haben keine ſsonderliche vorbunthnusse, alleine mit Christo. Zw dem seind sye vorbunden und bereytth umb seins nhamens willen alles zw leyden; haben kein zeichen noch loſs, dan den herren Christum alleine, und alle dye sich nicht widderumb teuffen lassen und in daſs vorbunthnusse Christi treten, dye halte[n] sie vor heyden.

Bl. 22 a. Weyter gefragt, wie syes dan mit ihren gutern halten etc.? sagt: es seind ihnen alle ihre guter gemein; welcher mehr hat teiletz mit den andern; denn unter den kindern gottes ſsoll es alles gleich geteilt sein mit ihren gutern.

Gleichmessig helt ehr keinen underscheyt der cleyder noch speise, helt auch kein ſsonderliche tage: ein tag ist ime alſs der ander. Der rechtte Sabbotth sey godt selbst, in dem ehr rawe haben werde; sunst sey hir auf erden kein rawe zw finden. Drum weñ sye zwſsamen gewest seind und sich scheiden wollen, ſso gehen sye von einander wie die slachttschaffe zur fleischbanck.

Letzlich ist ehr gefragt, ſzo ehr mit gotts wort besser konde underrichttet werden, ab ehr alſsdan auch von demselbigen irtumb gedechte abezwstehen etc.? anthwordet,

er habe den rechtten bericht von gotte dem vater, darvon gedencke ehr nicht abezwstehn, dar ſzoll ihme godt zw helffen.

20. September 1535.

Begegnung der Taufer im Grauen Hofe.

Desselbigen vorgeschrebenen tages gehn den abent, Bl. 22b. nicht lang zuvohr alſs man die widderteuſer anderweit wolt vorhoren, ist eyner Adrian genant mit noch einem weybe zw den beyden sechſswochenfrawen ins hausz gehende gekohmen; haben dye weiber gegrusset und geſzagt: der frede gottes sey mit euch; haben sich auf dye knye geſzatzt, gebeten und geſzungen. Von stund alſze ſzolchs abewesens des herren haupthmans dem rathe und den gerichtten von den wechtern desz hauses angezeiget, hat man dye ratts- und gerichttsknechtte hingeschicket, denselbigen Adrian auch ins radttsgetengnusse, aber doch ahn einen ſzonderlichen ortth fuhren lassen und daſs weib bey den andern beyden frawen im selbigen hause gleich denselbigen zw huthen und woll zw vorwahren den wartern erstlichen[1] bevholen. Alſs nuhn derselbig Adrian den gantzen wegk byſs ins getengnusse ihmerdahr gesungen unnd der gefangene wydderteuffer Hanſs Hune ſzolchs von ferne gehort, hat ehr sich seher erfrawet, gelachet und sich frolichen geberet, geſzagt: dar hore ich eyne froliche stymme meins lieben bruders; deſs sey godt gelobet. Szo nuhn dye herren gefraget, wehr ehr denne wehre? hat ehr ſzofort geanthwordet: Es ist mein lyeber bruder Adrian; dan gleich wie der- Bl. 32a. jennige | ſzo von gotte ist, die stymmen gottes kennet, alſzo erkenne ehr auch dye stymme seiner lieben bruder.

14. 20. September 1535.

Verhör Adrian Henckels.

Dieser Adrian ist auch vorhort, und erstlichen umb seinen zunhamen und wuhrhehr ehr sey gefraget. Sagt, er heise Adrian Henckel, sunst pflegtten sye ihn auch woll Adrian Richttern zw nennen. Er sey von Mansfelt bortigk und sein fleischlicher vater lebe noch und wohne noch itzt doselbst, aber sey nicht dyeses glaubens; und ehr sey lenger dan in einem halben jahre nicht bey ihme gewest und kohme itzt mit dem weibe, ſzo ehr bey ihme gehabt, vom Luterberge, do hette ehr ein zeitlang geerbeidet.

[1] Wohl statt ernstlichen.

Gefragt, ab ehr auch wilche mehr kennet desselbigen glaubenſs? Sagt ja, es seind ihr noch 2 zum Lauderberge; einer heist Hanſs Weydekindt; desselbigen vater sey in der slacht zw Franckenhausen[1] gebleben, und habe dye mutter Jurgen Knabeloch zur ehe genohmen; der ander heise Merten und sey ein zymmerman. Jurgen Koler kennet ehr woll, weiſs aber nicht, wuhr ehr sich itzt entheldet ader wuhr ehr sey. Er kennet dye Otilien auch woll, aber ſzagen konne ehr nicht, wie eſs itzt umb ihren glauben stehe. Zw Emslo sey ehr einsmhalſs bey ihr gewest; doselbst habe sye jo dyesen ihren glauben bekant. Er wysse aber doselbst keine mehr von ihrem glauben. Hanse Hessen kennet ehr woll, weiſz nicht, wur ehr itzt ist.

Bl. 23 b. Jurgen Knobbeloch kennet ehr woll, hat ettliche stiffkinder mit der frawen, alſs ehr dyeselbige gefreyhet, bekohmen, dar sey der Hanſs Weydekint auch vohn, wie obin beruhrt; und stymmet dieser bericht ubber dye andern kinder mit dem bekanthnusse Hanſs Hunen gahr[2] gleich eyn. Wulff Guldener kennet ehr auch, sey ein tageloner; Christoff Tolacker und Casper Hasen kennet ehr nicht.

Jurgen Muller kennet ehr woll; sey einsmhalſs mit hyer gewest zw Halberstat, Klein Eherharden, desgleichen Melcher Rinck und Wegenern von Vach derselbigen kennet ehr gahr keinen. Hanſs Birghan habe ehr woll eher gesehen, aber sunst kennet ehr ihn nicht ſsonderlich. Den Alexandrum hat ehr sehr woll gekant; sey zw Franckenhausen umb der warheit willen gethodet.

Umb seinen glauben und wie ehr zw dyesem ihrtum gekohmen, auch wehr ime ſsolchs gelernet etc.? gefragt.

Saget, es sey sein glaube kein irtum, beſsondern recht und guth und ehr habe ſsolchs nicht auſs menschen ſsondern von godt, der habe es ihme gelernt vom hymmel herabe und geſsagt: Im anfange wahr dass wort, und
Bl. 24 a. daſs wort wahr bey | gotte und ehr selbst wahr daſs wort. Daſsselbige werde auch woll ewiglichen pleiben. Auf dasselbig wort habe ehr sich auch erst recht tauffen lassen, alſs ehr zum rechten glauben kohmen sey; und ist geschehn auf einem dorffe Emslo genant von Heintze sneidern, und darvohn kennet ehr auch denselbigen sneider. Von der kindertauf helt er nichtts und sagt,

---

[1] 15. Mai 1525. [2] Hdschr. zweimal gahr.

sye sei unrecht, dan efs sey kein glaube da. Er glaubet auch nicht, dass die kinder fsundigen konnen byfs dafs sye zw der vornufft kehmen, fso mochten sye auch jo keine fsunde mit sich brengen. Er sey auch kein widderteuffer; aber dye pfaffen wehren rechte widderteuffer, die dethens widder den bevhel Christi.

Von dem sacramente des altars, nemlich dem wahren leibe und bluthe Christi etc.

stymmet ehr gleich ubberein mit Hanfs Hunen bekanthnusse; sagt, es sey slecht brotth und wein. Und ehr hat dafs abenthmal wie obin von Hunen vormeldet hyr bynnen Halberstat mit gehalte; sagt auch, dafs es alfo zwgangen sei, auch fast myt denselbigen worthen, wie Hanfs Hune gethan hat. Myt dem gebethe ists auch ein ding wie mit Hunen; fso fsagt ehr auch von dem bunde Pilati gleich demselbigen, nemlich, dafs sich dye Juden mit dem Pilato ubber Christum fsolthen vorbunden haben; und allso gehe es ihne auch hier auf ertreiche.[1]

Die ubberkeit bekennet ehr, dafs sye von godt geordenet sey und fsagt, wehr der obirgkeyt widderstrebe, der strebe widder gottis ordenunge.[2] In fleischlichen fzachen sey man ihr schuldig zw gehorchen, aber ubber den geist habe sye keinen bevhel; und wehn dye obirgkeit den leuten darubber unrecht thun, fzo wehren es tirannen. Bl. 24b

Er fsagt auch, sye haben und wissen von keinem vorbunthnusse kegen obirgkeyt oder sunst jiemants auf erden, haben auch kein lofs noch fsonderlich zeichen, dan Christum allein; ein lam beysse den wolf nicht, fso begern sye auch niemantts kein leitth zw thunde. Dye sich von dem alten irtum nicht zu dem rechtten glauben bekehren wollen, alfs die thun, fso nicht gedencke rechttschaffen sich teuffen zw lassen, dye bevhelt ehr dem gerichtte gottis zu urteln, ehr wolle sye nicht richten, aber ehr helt sye nicht vor Christen. Sagt ferner, dye kinder gottes haben nichts eigens, befsondern sein vorpflicht alles mit einander zw teilen. Alfso sey ehr auch bereitth, seinen[3] rock seinem bruder willig und gerne zw geben und folgen zw lassen. Der Sontag sey ein fzonetag, ist frey zw feyren oder nicht; sey ahn unserm feyren nicht gelegen, wyr dethen auch des heiligen tags

[1] Vorl. erreich. [2] Vorl. ordenunge. [3] Das [illegible] einigen ist [illegible].

anders nichtts, dan dafs wir unfs fulfsoffen, spielten und alles boses anrichtten.

Bl. 25 a. Wehn sye von einander scheyden, fzo bevhelen sye sich gotte in sein kreutze und bytten stets gotts willen. Alfzo habe ehr auch alle seine fzache gotte vom hymmel heimgestalt; und wehn ehr ihn auch gleich in dye hellen wolt stossen, fzo wehre ehr darzu bereyth und woltts gerne leyden. Er habe dye bosen lust, betrieglichkeyt und alles ubel dieser welt und dafs gahr nichtts gutts darahne sey erfahren; drum habe ehr zw godt geruffen und sey erhort worden, dafs ehr den willen gottes gelernt habe, und sey alfso dardurch erstlich zw dyesem seinem bekanthnusse gekohmen.

Gefragt, ab ehr sich auch eins bessern aufs gottes wort wolt weisen lassen und von dem irtum abestehen etc? sagt, ihme werde niemantz bessers lernen dan godt selbst, der ihn gelernt habe. Drum, wie ehrs ime gegeben habe, dar will ehr bey pleiben. Aber von seinem bruder (dehr wie ehr recht getaufft wehre) wolt ehr sich gerne berichtten lassen, dan wehm der vater dafs wort gibbet, den horen sye, sunst niemantts.

15. 20. September.

Petronellas zweites Verhör.

Bl. 25 b. Peternelle ist vorberhurttes tags auch anderweith vorhort, bleybt bey allem vorigem ihrem gethanen bekentnusse. Kennet alle dyejennigen woll, fzo ihr angezeiget und obin vorleibet sein, weiss aber nicht, wuhr sye itzt seind ader ahn wilchem ort sye sich enthalten, ausgenohmen diese hernachbeschrebene kennet sye nicht, alfs mit nhamen Hanfs Hessen, wiewoll sye ethwan von ihme habe horen fsagen; item Wulff Guldener, Christoff Tolacker, Casper Hasen, klein Eherharden, Merten zymmermann, Melchior Rincken, Fritzen von Jsenach und den wegener zw Vach; derselbigen habe sye ubberall keine kunthschafft. Alfs Hans Hunen weib hyr getaufft wehre, do sey sye auch darbey gewest.

Vom sacrament helt sye gleich den andern, und ist auch darbey gewest, alfs sye hir zu Halberstadt dafs abenthmal gehalten, habe dasselbige mit genossen, und seind ihrer dozumhal ungeferlich bey xviij von man und weibsperfzonen hyer bey einander gewest. Sey kortz vor

der erne[1] nechst vorschyenenen geschehn nachmittage umb iij slege.- Vorerst habe ihne einer Peter genant die fuſse gewuschen und sye gekuſset. darnach daſs broth in den wein gesnitten und es gebraucht wie oben alles nacheinander in Hanſs Hunen aussage erzalt ist.

Item sagt, daſs sye keinen hurer, spieler, schwelger noch unzuchttigs ader boſses lebens und wandells unter sich leiden: muſsen auch nicht atterkosen noch jemantts schimpfflichen belachen; bethen darzw und ſsingen deſs tages 4 mhalſs alle wege. vohr eſsens und nach eſsens einmhal, stehen auch des nachtts gemeinlich 2 mhal auf vom bette zw bethen und godt zw loben. Sye bytten auch godt steds vor unſs andern. daſs wir auch denselbigen glauben von godt bekohmen mochtten. Sye haben auch kegen nyemantts kein vorbunthnusse. auch kein zeichen: dan allein wen sye zwſzammen kohmen ſzo grussen sye einander und ſzagen: der frede deſs herren sey mit dyr. Bl. 26a

Sye ist auch gefraget, ab sye mit dem wort gottes sich von diesem irtum nicht moge abeweysen laſsen. Sagt, sye will bey ihrem glauben bleiben, weiſs von niemantts bessers zw fassen noch zw erlernen.

16. 21. September.

Verhör der Anna Reichard.

Dinstags am tage Matthei apostoli quo supra ist Anna Reichardin, Hermen Geruchers ehefrawe, ſzo gestern mit Adrian Henckel anhehr gekohmen, vorhort. und gefraget. wuhrhehr sye kohme, wehr ihr man sey, wuhr sye sich enthalte und waſs ihr glaube sey etc? Saget, sye kohme vom Lautersberge: dar habe sye lange jahr dahehr mit ihrem manne im wilden holtze sich enthalten und doſelbst inne gewohnet. Ihr man ſey ein kohler, ernehre sich seiner erbeith: ſzo sey sye auffin dorffe nicht weit von Koborgk, Demmersted[2] genant, geborn und erzogen, aber syder dem baurenkreige sey sy nicht dar gewest. Sye sey leng dan vor x jahren erstlichen recht getaufft selbdritthe, unnd sey geschehn im Lutterholtze von eynem Bernhardus genant; derselbige habe dem herren langist bezalt und umb der warheit willen den thodt gelitten. Ihre tauffe sey von der sunden zur pusse im nhamen des vaters, des ſsons und deſs heiligen geistes. Bl. 26b

[1] [illegible] [2] „Dommerstadt." Ein Dommerſtaat liegt bei Hanau.

Gefragt, wehr ihr doch erstmalſs dyesen glauben gelernt habe? Anthwort, daſs habe godt gethan, und gedachter Bernhardus habe sye in godtts wort und bevhel underrichttet. Do habe sye zw gotte geruffen und gebethen. Und alſse sye einsmhalſs im holtze g[antz] allein gewest, habe ein stymme vom hymmel herabe zw ihr gerетth und gesprochen: „Furcht dich nicht, furcht dich nicht, ich will dich behuten wie dye klucke ihre kůken thut.“ Alſso habe ſye den glauben, und geist enthpfangen

Bl. 27 a. und sich teuffen | lassen. Drum mochtten dye kinder nicht recht getaufft werden, dieweil sye den glauben noch nicht bekohmen, hetten, und auch nicht glauben konden; helt derwegen gahr nichts von der kindertauffe.

Sye ist vor sechs ader VII wochen[1] auch hir zw Halberstadt bey den lyeben schwestern und brudern gewest, aber bey dem abenthmhale sey sye nicht gewesen.

Von dem gebethe gefraget. Sagt, man ſsolle stetts bytten, und hat daſs vater unser recht allauſs erzalt; allein vor dye bytt „unser tegliche brotth etc“ saget sye alſso: „unser warhafftige brotth, daſs warhafftig ist, gibb unſs etc.“

Im glauben ſsagt sye auch recht. auſs: „gelitten unter Pontio Pilato,“ dar dye andern „unterm „bunde Pilati“ ſsagen; und kan sunst viel und mannicherley bede zw godt. Von dem Sontage [he]lt sye nichttſs meher dan alſs von e[in]em andern tage, alleine waſs man dye [wo]che ubber gesundiget habe, daſselbige ſsoll man mit gotte den Sontagk widderrumb ſsonen, darzw sey der Sontag von godt eingesatzt.

Dye beicht heltth sye alleine vor recht, ſso zw gotte geschicht, der werde ihr auch die rechtte absolution geben, ſso offt syes nuhr glaubet.

Bl. 27 b. Von der obirgkeyt

gefraget, waſs sye darvon halte, saget, dye obirgkeit ſsolle gottes wort vortedingen, withwen und weisen schutzen; dar sye ſsolchs thw, ſzo helt[2] sye viel von ihr. Wen sye aber darkegen handen (!), ſso wolle sye godt woll finden. Dasselbige gebur ihr nicht zw richtten, wolle es auch nicht thun, beſsondern ſsolchs gotte in sein richtte hegen.

Weiter ſsagt sye, alles waſs sye haben, sey ihn allen gemein, teylen ein dem andern myt waſs sye vormogen.

[1] Vom 1.—7. Aug. 1535. [2] Hdschr. zweimal heltt.

Dye speise helt sye auch gemein und ſsagt, daſs keine cleydunge vor gott gelde. Sye weiſs von keinem zeichen noch von einigem vorbundnusse.

Sye helt daſs sacrament deſs altars vor slecht brotth und wein und ſsagt, der es auffhebet habe woll bluttb und fleisch ahn ihme aber sye glaube nicht, daſs eſs im brode ader ki[l]ch[e] sey. Sye hat auch daſs abenttmhal[l] sydder der genohmenen tauffe nicht geha[lten][1] noch deſselbigen genoſsen: und sey ein viel ander gedechtnuſse Christi, wen alſs wir meynethen. Dan wan der mensch sein bluth umb gottes nhamens willen vorgosse, dasselbige wehre dye rechtte gedechtnusse Christi unnd daſs Christus mit dem sacramente gemeint hetthe.

Sye glaubet auch nicht, daſs dye kinder in erbſsunden geborn werden, beſsondern ſsagt, sye sein all reyne byſs daſs sye zw der vornufft kohmen. Bl. 28a

Zwletzst ist sye gefraget, ab sye auch wilche mehr kennet, dye dyeses ihres glaubenſs seind. Sagt ja, den Jurgen Knobbeloch kennet sye seher woll, weiſs aber nicht, wuhr ehr itzt ist Aber sein stiffſsone Hanſs Wedekint sey auffm Lauterberge und arbeithe doselbst im holtze. Sye kennet Jurgen Koler auch, hat ihn aber syder winachtten[2] nicht gesehen. Dye Otilien Klingkarten kennet sye auch woll, sey von Rinckeler.(!) Den Adrian kennet sye auch: mit demselbigen sey sye gestern[3] vom Luterberge hehr gegangen. Melchior Ring kennet sye nicht; aber von ihm habe sye woll horen ſsagen, sunst wyſse sye nic[hts] von ihme. Daſs Alexander d[ye] warheit mit seinem thode bezeuget hetthe, daſs habe sye woll von ihme gehort, aber sunst habe sye seiner nicht gekant. Der andern aller nhamen seind i[hr] auch nach einander vorgehalten: kennet derselbigen keinen. Und sagt zum [sch]luſs, daſs sye hyr von obemeltem ihrem glauben keinsweges gedencke abezwstehende, noch sich darvon weysen zw lassen, beſsondern will festiglichen darbey berawen.

17.

Vermerk über das 2. Verhör der Sechswöchnerinnen.

Hanſs Hunen frawe, Grethe genant, und Anna, Jurgen Knobbelochs eheweib, beyde sechſswochenfrawen etc.

[1] Durchstrichen ist das zunächst folgende: dan sye habe sich nicht geschickt darzw befunden. [2] 25. 12. 1534. [3] 20. 9. 1535.

bleyben bey allem ihrem vorigen gethanen bekenthnusse,
f. 28 b. und bekennen | weyter darneben, dafs sye vorgangener zeit darbey gewest sein, alfs ihre bruder und schwestere dafs nachttmhal hyer bynnen Halberstadt gehalten, aber sye hettens nicht mittgenohmen ader enthpfangen, dan sye seind noch nicht geschicket darzw gewest.

Gefraget, ab sye auch hirvon gedechtteu abezwstehende, wen man sye mit godtlicher warheyt bafs underrichten wurde, anthworthen, sye wollen sich durch gottes wort, fsofern es rechtte zwginge, gerne undderrichtte (!) lassen.

18. Halle, den 25. September 1535.

Der Kardinal Erzbischof Albrecht, Administrator des Stifts Halberstadt, an den Stiftshauptmann von Halberstadt Heinrich von Hoym.

f. 35 a. Albrecht von gots gnaden u. s. f.

Vehster lieber rath und getrewer. Wir haben itzo dein abermals schreyben, die gefangnen widderteuffer und widderteufferin betreffende sambt dem vorzeichnus, was dieselben ires irthumbs halben auff notturfftige befragunge anderweit in der güthe bekant, entpfangen, und untter anderm mit angehaffter deyner bitt alles inhalts vorlesen horen. Und wiewol zu besorgen, das sie uff irem irthumb vorharren mochten, so woltten wir doch ye gerne, das sie so vil imer moglich durch gute lehre und vleissige unterweysunge von irem irsal abgewentt wurden. Derhalben wir vor gut ansehen und dir hirmit bevelen, woldest mit diesser sach vorzihen und in ruge stehen, bissolang unser freündt der weybischoff, den wir itzo zu Merseburgk gebrauchen, widderumb kegen Halberstadt kommen wirdet, dem wollen wir alhir bevehel thun,
f. 35 b. das er neben dir und andern gelerten, wie er dir | weitter antzeigen wirdet, nochmals mit denselben gefangenen reden, sie mit allem vleis von irem irthumb abzustehen und bey dem glauben und aynigunge der heiligen christlichen kirchen zu bleiben untterweisen sol; und welche dann sich nit bekeren wollen und also wie sie bekant uff irem irthumb strack vorharren werden, die woldest dan mit gutter geschickligkeit kegen Groningen fuhren und doselbst nach vormoge der, reichsabschiede, die wir vorschienener zeit in unsern stifften publicirt und aufzgekundigth haben lassen, der straff halben mit ihn vorfarn, hiemit yen kein unrecht beschehe. Das mochten

wir dir zur anttwordt. dich dornach zu richten. nicht vorhalten.

Datum zu Halle uff sanct Moritzburgk. am Sonnabendt nach Mauricij. anno Domini im xv^c und xxxv^ten.

Dem vehsten unserm Haubtman des stiffts Halberstadt. rath und lieben getreuen Heinrichen von Hoym. Bl. 38

Urschrift mit aufgedr. Petschaftsiegel.

Hierzu scheint Blättchen 49 (Nachschrift) zu gehören.

Wir begeren auch. du wollist dannoch itzo uff die heremesse (22. Sept. ff.). Leiptzischen margkt und Gallenmargkt guth auffachtung haben. das die von Braunschweigk. so wir itzo geleitet. noch andere in unsern stifften.nicht angegriffen ader beschediget. sonder plackerei vorhuttet werde. Geschidt unser gefellige meynunge. Bl. 49.

Datum ut supra.

19. Halle, den 30. September 1535.

Kardinal Erzbischof Albrecht, Administrator des Stifts Halberstadt, an den Stiftshauptmann von Halberstadt, Heinrich von Hoym.

Albrecht von gots gnaden u. s. f.

Lieber rath unnd getrewer. nachdem die widerteuffer. so du gefengklich eingezeogen. alle bis uff die zewey weyber uff irem irthumb des widdertaufs unnd darneben andere artigkel vorharren. sich auch doyon durch gotliche geschriffte nicht wollen weysen lassen. sonder sagen. das sy der vatter solchs gelernth. dorbei sie auch zu bleyben gedencken. so begeren wir, du wollest widder dieselbigen. so sich also nicht wollen weysen ader underrichten lassen. noch ordenung der rechte unnd mit den straffen wie in den abschiden des reichs der widderteuffer halben vorordent. vorfahren. Was aber belangt die zewey weiber. sey der hofnunge. das sye von ihrem irthumb abstehen mochten. haben wir unsern suffraganien ern Heinrichen. bischoffen zu Ackon. bevelch gethan. das ehr neben euch und wen ehr darzu zuzeihen vor guth ansehen werdet. sie durch gotliche schrifft zu underrichten unnd allen vleis vorzuwenden. dieselben zewey weiber von ihrem irthumb zu leithen.das sy doyon abstehen unnd die neue angenhommene tauff widderumb absagen | mochten; des du vns auch. wes sy bey ihnen schaffen unnd durch die gnade gottes bessern mogen. wie wir dan ihnen auch befollen. zu

erkennen geben woltest; darnach wir irenthalb ferner bevelch zu thun wissen; geschicht unsere gefellige meinung.

Datum zu Halle uf sant Moritzburgk, am Dornstag nach Wenceflai anno etc. xxxvten.

. 37 b. Dem vehsten unserm heuptmann des stiffts Halberstadt. rath und lieben getrewen Heinrich von Hoim.

Urschrift mit Spuren des aufgedrückten roten Siegels.
(Nachschrift von derselben Hand).

.. 47 a. Noch dem auch die Petronelle anzceigt, das sy von einehm Alexander genant anderweith getauft sey, und aber vorig unsers ohemen von Sachsen schreiben meldet, das ein Alexander seinen vordinst nach vorlengst solle gerechtfertigt sein, — domit man nu gewis wisse, wie es dorumb gelegen, begeren wir, du wollest dich an ohr eigentlich erkunden, ob dieselbige ire entpfangne widertauf vom Alexander fur drey oder zcwey jarn, und whan es gescheen sey, wo derselbige gewohnet und wie es allenthalb dorumb gelegen, domit wir unserm oheimen von Sachsen solches widerumb zuschreiben mogen.

Darunter von anderer Hand:

Alexander ist vor iiij[1] jarn zcu Franckenhaussen gerechtfertigt, von dem ist sie ein jar zuvor zcu Holdenstedt gelernt und getaufft worden.

Bl. 48. Zettel:

Wollist auch alle diese beibriffe einen iden an seinen orth bei eigner gewisser bothschafft bestellen.

20. Halberstadt, 4. Oktober 1535.

Heinrich, Bischof von Akon, an den Kardinal Erzbischof Albrecht, Administrator des Stifts Halberstadt.

Bl. 4 a. Hochwirdigster in got durchlauchtigster hochgeborner
. Seite. furste. Genedigster churfurst und herre. Noch erpittung zu unttertenigen dinsten bitt ich e. churf. gn. wissen, dafs ich den befhel kegen di widertaucher hab sampt dem hauptman und official zu Halberstat freitagk jüngst vorschinnen zu exequiren angefangen, erstlich mit den iij weiberen, welche der almechtig durch sein gottlich

[1] Den Punkten nach „iij jarn".

wort entlich zu Christo alzo geezogen, dassz sy di widertauf als einen teuthschen uncristlichen vortamlichen irtumb abgeschworen, fleisig bitend, dassz sy mit der heyligen cristlichen kirchen und cristlicher öberkeit, (der sy willig gern gehorsam sein wollen) mochten vorsünet und vorbethen werden. Hirauf haben sy desselbden tags ij kinder lafsen taufen.

Wyr haben auch samptlich des selben freitags kegen der nacht umb 8 hor zu den ij mannen und 1 frawen, auch widertaucher, unther das rathaus gegangen, in hofnung, got wurde genaden. Dy weil aber dy keczer keinen anfangk einicherlei ermanung (ohn ir murmeling und einred) horen wolten, bsonder mit stürmigem frevel und vorstokkung alles vorachteten, sagend, es sol sy kein elemendt oder tirannej vom vater, der sy in warheit erleüht hett, abschrekken, wir solten hinfaren, sy wolten nit unfzeren got, den wir in unser heüchlei schendlich troesen, sy wösten auch nits von menschlichen gnaden, dy weil sy der gots gnad gewifz weren, und des vhil. Sy hetten bei sich entlich und genczlich beschlossen, dafz sy uns ypocriten umb ein har nit weichen wolten; sy weren erfrawet den todt umb Christi willen zu leyden; wi den des der gstreng und vhest Heinrich von Hoym hauptman | weitlauftigeren Bl. 4a
bericht gethan. Szo sy es denn offentlich zu merken 2 Seite
gaben, dafsz sy von got vorlafsen, haben wir auch nichts an yn haben mogen. Eweren churfurstlichen gn. untertenig zu dinen bin ich alezeit willig und getlissen.

Datum Halberstadt, Montag Franciscj, anno Mdxxxv.

Ewer Hochwird. churf. gn.

capplan

Heinricus Episcopus Ackonensis.

Dem hochwirdigsten in got vater durchlauch- Bl. 4b
tigisten hochgebornen fursten und herren heren 2 Seite
Albrechten, der heyligen Romischen kirchen cardinalen legaten, zu Magdburgk und Meincz erczbischoven, primaten, des heyligen Romischen reichs erczcanczler, administratoren des stifts Halberstat, markgraf zu Brandenwurk, Stetin und Pommeren, der Cassuben und Wenden herczogen, purkgrafen zu Nurembergk, Fursten zu Rügen etc., meinem genedigsten heren.

Urschr. mit Spuren des zum Verschluß aufgedr. roten Siegels.

21. Halle, den 8. Oktober 1535.

Kardinal Albrecht, Erzbischof von Magdeburg und Mainz, Administrator des Stifts Halberstadt an den Hauptmann des Stifts, Heinrich von Hoyn.

Bl. 39 a. Albrecht, von gottes gnaden Romischer kirchen cardinal u. s. f.

Lieber rath und getrewer. Wir bevelen dir hirmit, du wollist die gefangnen widderteuffer, weil sie sich von irem aberglauben nicht wollen abweysen lasſzen und halstarrig dorauff beharren, zcum forderlichsten wol vorwardt gegen Gronyngen bringen, doselbst wider sie peinlich gerichtte, wie du wol schigklich wirdest zu thun wissen, bestellen und halten und sie dann als vorfurische widderteuffer und wie ohr bekenttnus mitbringt peinlich anclagen, und so sie denselbigen iren irthumb bekennen, zum tode vorurtheilen lasſzen: die du dan wollist in eynen sack stecken und im wasſzer erseuffen: wan sie todt durch den scharffrichter ausserhalb geweyheter stette begraben lassen. So haben wir unserm weybischoffe zu Halberstadt hirneben bevelch gethan, wes er sich gegen den frawen, so iren irthumb erkennen und dovon abstehen wollen, halten, und mit ihnen vornemen solle, dorinne du ime auch sovil von nothen hulfflich sein und seynem angeben nach mit inen gebaren lassen woltist. Geschiedt unser meynunge
Bl. 39 b. und haben dirs in gnaden zcur | antwordt nicht wollen vorhaltten.

Datum zu Halle uff sanct Moritzburgk, am Freitage nach Franciſcj, anno domini im xv^c unnd xxxv^ten.

Bl. 46 b. Unserm haubtman des stiffts Halberstadt, rathe unnd lieben getreuen Heinrichen von Hoym.

Urschrift mit aufgedrücktem Siegel.

Das obersächsische (mansfeldische) Ministerialgeschlecht von Morungen in und um Sangerhausen.

Mit einer Siegeltafel.

Von Friedrich Schmidt in Sangerhausen.

Nordwestlich von Sangerhausen, in einer Entfernung von etwa 1½ Stunde, liegt in einem schmalen und kurzen, nach Süden sich öffnenden Querthale des südlichen Unterharzes, am westlichen Fuße des Gibichenberges, das mansfeldische Dorf Morungen. Die unhistorische, bis vor kurzem gebräuchliche Schreibung „Mohrungen" ist jüngst durch die auch amtlicherseits aufgenommene Schreibung „Morungen" abgelöst. Morungen gehört zu den ältesten Ansiedelungen hiesiger Gegend; im Hersfelder Zehntregister von 899 wird es als Morunga, 1112 als Morunge und im Archidiakonatsverzeichnis des Klosters Kaltenborn vom Jahre 1400 als Moringen aufgeführt. In verkehrter Etymologie hat man den Namen des Ortes, sowie das davon sich benennende Adelsgeschlecht mit dem Orient in Verbindung gebracht; daher man auch in der Helmfigur im Wappen des letzteren fälschlich einen Mohren erblickte. Daß dies eine Verirrung ist und daß wir es hier mit einem Lokalnamen zu thun haben, beweist schon das mehrfache Vorkommen des Namens in verschiedenen Gegenden Deutschlands. Ohne Zweifel ist der Name von der moorigen Beschaffenheit des Bodens (Moor, althd. muor) hergeleitet, also Ort (-ungen) am Moor. Merkwürdigerweise kennt die Europa latina nur einen Ort des Namens, nämlich das ostpreußische Städtchen Mohrungen (Morunga), während es noch eine Anzahl gleichnamiger Orte giebt, die jedoch in keinem geschichtlichen Zusammenhange stehen, wie wir solche außer dem ostpreußischen Städtchen und dem mansfeldischen Dorfe noch in Nord-, Mittel- (Obersachsen) und Süddeutschland antreffen.[1]

Von dem obersächsischen (mansfeldischen) Dorfe Morungen haben zwei auf waldiger Höhe gelegene Burgen den Namen entlehnt. Die ältere dieser beiden Burgen, Alt-Morungen genannt,[2] war, wie aus der jetzt tief im Gestrüpp verborgen

[1] Vgl. Harzzeitschrift XIII, S. 146, 157, 460, 461.

[2] Unter den Flurnamen der Flur des Dorfes Morungen wird 1770 eine Wiese „im alten Morungen" genannt.

liegenden Ruine zu schließen ist, eine kleine und einfache Burganlage und liegt westlich vom Thale und Dorfe auf einem südlichen Vorsprunge des Bornberges. Ihre ausführliche und sachkundige Beschreibung befindet sich in den Bau- und Kunstdenkmälern des Mansfelder Gebirgskreises S. 171—174. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts erscheint als Besitzer der Burg Morungen der Graf Goswin der Aeltere v. Leige, der seiner mit dem Markgrafen Wigbert (Wiprecht) v. Groitsch vermählten Tochter Sigena u. a. auch Morungen als Mitgift gab. Die Wipertiner blieben im ruhigen Besitz derselben bis 1110. Wiprecht der Aeltere übergab sie, weil sein Sohn Wiprecht der Jüngere in die Gefangenschaft des Kaisers Heinrich V. geraten war, dem letzteren, um ihn aus der Gefangenschaft zu lösen. Der Kaiser überließ sie dem ihm treu ergebenen Grafen Hoier v. Mansfeld als Lehen. Nach der Schlacht am Welfesholze 1115 kam die Burg Morungen wieder in den Besitz Wiprechts. Durch Erbgang kam Morungen vom Markgrafen Wiprecht zunächst an dessen Sohn Heinrich, dann an seine Tochter Bertha, die Gemahlin des Grafen Dedo v. Wettin, welche sich 1143 „Bertha v. Morungen" nannte. Von ihrer Stieftochter Mathilde kam sie an deren Gemahl, den Grafen Rabodo v. Abensberg, der sie 1157 an den Kaiser Friedrich I. verkaufte, welcher Schloß und Herrschaft Morungen zum Reichsgut erhob. Seit diesem Jahre sind die Schicksale der Burg 1½ Jahrhundert in völliges Dunkel gehüllt. Jedenfalls hat man während dieser Zeit Alt-Morungen als zu klein und eng verlassen und den Bau einer größeren und umfangreicheren Burg vorgenommen, welche sich auf dem gegenüber liegenden Berge, östlich vom Dorfe, erhob und den Namen Neu-Morungen erhielt, deren auf luftiger, einen reizenden Fernblick gewährenden Höhe liegende Ruine noch heute zu sehen ist. Ums Jahr 1500 mag man sie verlassen haben. Die Besitzer wählten das am Fuße der Burg im Dorfe gelegene Vorwerk (Burghut) als Wohnsitz, was von ihnen als „Haus Morungen" noch jetzt bewohnt ist.

Die Geschichte der beiden Burgen Morungen lag bis vor nicht langer Zeit sehr im Argen, da ältere und jüngere Schriftsteller, wie v. Rohr, Merkwürdigkeiten des Unterharzes S. 646 bis 648, Duval in Thüringen und Harz VIII, S. 264—269, Clemens Menzel in einem in der „Magdeburger Zeitung" erschienenen Aufsatze, sowie in einem Führer durchs Kyffhäusergebirge, nur wenig und zum Teil nicht immer Richtiges zu berichten wußten, bis erst in jüngster Zeit v. Eberstein (Urkundliche Beiträge zu den geschichtlichen Nachrichten des Geschlechts v. Eberstein S. 1 ff.) und Herr Prof. Dr. Größler a. a. O.

auf Grund weiteren Urkundenmaterials die Geschichte zu einem genügenden Abschluß gebracht haben.

Wie es eine Reihe Ortschaften des Namens Morungen giebt, so existiert auch noch eine zweite Burg Morungen, deren Name zwischen „Morungen" und „Moringen" wechselt. Sie liegt unweit Göttingen im Stift Hildesheim. Auf ihre Geschichte kann hier nicht eingegangen werden, obgleich sie bei unserm Geschlechte von Morungen bis vor nicht langer Zeit bei den Litterarhistorikern eine unverdiente Rolle gespielt hat. Sie findet man erwähnt in Rethmeyer, Chronik III, Kap. 26, S. 619,[1] sowie in Domeier, Geschichte der kurfürstl. braunschweig. Amtsstadt Moringen, Göttingen 1752, Jovius, Chronik von Schwarzburg LV, Kap. 40.

Von unserer mansfeldischen Burg Morungen u. z. ohne Zweifel von der Burg Altmorungen, oder von einer der in dem unter ihr liegenden Dorfe und mit ihr im Zusammenhange stehenden Burghuten hat sich ein nach verschiedenen Seiten hin interessantes adliges Geschlecht benannt, das in Sangerhausen, einigen umliegenden Dörfern und auf 2 Burgen daselbst über 400 Jahre geblüht hat. Es ist außer allem Zweifel, daß die Herren v. Morungen die Burg Morungen, die ihnen den Namen gegeben, niemals inne gehabt oder die Herren derselben gewesen sind, wie v. Eberstein, Urkundliche Nachträge &c. S. 6, annimmt, und obgleich auch eine Kundschaftsurkunde von 1400 eine dahin gehende Bemerkung macht. Die Burg ist sicher nie in ihrem eigentümlichen Besitze gewesen, vielmehr sind sie Burgmannen auf ihr gewesen und haben von diesem Dienstverhältnis ihren Namen hergeleitet. Duval und Krumhaar vertreten dieselbe Ansicht. Wären sie wirklich Besitzer gewesen, so müßte sie ihnen schon früh und nicht erst, wie v. Eberstein meint, im 13. Jahrhundert, abhanden gekommen sein. Trotzdem dies Geschlecht in vieler Beziehung antiquarisch und litterarhistorisch nicht uninteressant ist, hat man es doch nur als ein dem niederen Adel zugehöriges Ministerialgeschlecht anzusehen. Ganz ohne Bedeutung ist daher die Beilegung des Ehrentitels „nobilis", d. h. der Edle, welchen man einem Gliede desselben, wiewohl allerdings einem am meisten hervortretenden, nämlich dem dem Asseburg-Morungenschen Geschlecht zuzuzählenden Friedrich v. Morungen, der in der Urkunde vom 23. Februar 1440 auftritt, in welcher der Erzbischof Gunther v. Magdeburg, Friedrich und dessen Vetter, Gunther

[1] Herzog Otto von Braunschweig erkauft 1390 von Johann v. Moringen [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. (Rethmeyer.)

v. Morungen, die Pfandschaft von Schloß Wippra bestätigt,[1] zuschreibt.

Das Geschlecht, das den Vorzug hat, einen hervorragenden Minnesänger sein eigen zu nennen, das auch sonst in unserer heimatlichen Geschichte eine Rolle gespielt hat, hatte bis vor kurzem in der gedruckten Litteratur fast gar keine Berücksichtigung und Bearbeitung gefunden, wenigstens war das, was man von ihm geschrieben, meist unrichtig und ins Reich der Fabel gehörig. Wie weit sich der Heraldiker verirren kann, wenn er sich bestimmen läßt, adligen Geschlechtern große Ahnen anzudichten, um dadurch denselben zu einer unverdienten Berühmtheit zu verhelfen, das zeigt der gute Theologe, aber leichtfertige Heraldiker Cyr. Spangenberg, der in seinem Adelsspiegel 1. Teil, 10. Buch, Kap. 15, fol. 286 und 290 (s. voc. Hohenrieth und Moringen) bei Erwähnung des Hans v. Morungen (1427—77), der die Witwe des Burggrafen Albrecht v. Kirchberg, Katharina v. Greußen, geheiratet hatte, von denen v. Morungen anführt, „daß von den Herren v. M. bekannt sei, daß sie schon ums Jahr 1045 ansehnliche Grafen in Baiern gewesen“; während Hans v. M. dem Asseburg-Morungen'schen Ministerialgeschlecht in Riestedt angehörte. Der Mansfelder Spangenberg fand es nicht für angängig, seinen Landsleuten, den wohlbekannten Herren v. Morungen, zu der Ehre zu verhelfen, daß einer der Ehemann der Burggräfin v. Kirchberg gewesen. Diesen Irrtum hat Avemann, die Burggrafen v. Kirchberg S. 231/32, aufgenommen, obgleich er an anderen Orten und im Urkundenanhange S. 120 eine Urkunde jenes Hans von 1477 abdruckt, welche letzteren als Besitzer in Riestedt bezeichnet. v. Hellbach kennt in seinem Adelslexikon Spalte 141, wo er von dem Geschlecht derer v. Morungen redet, nur die Grafen v. Morungen, von denen Benjamin Leuber, Catalogus Regum, Electorum etc. in Mencken script. rer. Germ. III 1809, Kap. XXV, handelt.

Der erste, welcher sich etwas eingehend mit der Familie v. Morungen beschäftigte, war der sich um die Sangerhäuser Geschichte verdient gemachte Sangerhäuser Rektor M. Christian Gottlob Kändler (1730 bis 1766). In seinem handschriftlichen, jetzt im Geh. Landesarchiv zu Rudolstadt aufbewahrten Nachlasse hat er in den bisher ungedruckten Memorabilia Sangerhusana ad supplendum aliquo modo Chronicon S. 197—220 auch eine kurze Geschichte der Familie v. Morungen niedergeschrieben, die jedoch keineswegs auch nur den geringsten Anspruch auf Vollständigkeit machen

[1] Staatsarchiv zu Magdeburg: Querfurt 14b. Harzzeitschrift VII, 167.

kann, da sie nur in chronikalischer Art Urkundenauszüge aus den ihm zu Gesicht gekommenen wenigen Werken und Akten enthält. Ihnen fügt er eine Stammtafel aus dem 16. und 17. Jahrhundert bei. Auch er hat keinen wesentlichen Beitrag zu der sonst dunkeln Geschichte dieses Geschlechts geliefert. Das berühmte König'sche Adelslexikon des vorigen Jahrhunderts kennt die Familie v. Morungen überhaupt nicht, obgleich dieselbe erst 1719 ausstarb. Das um 1830 herausgegebene v. Hellbach'sche Adelslexikon II S. 141 führt zwar einen Artikel Morungen auf, berichtet aber nur von einem Grafengeschlechte in Baiern, indem es sich auf den Sangerhäuser und Mansfelder Chronisten Spangenberg (in s. Adelsspiegel S. 286 und 290) und den ihm nachschreibenden Avemann S. 231 und 234 und Anhang S. 132 bezieht. Das 10 Jahr später erschienene v. Zedlitz'sche neue preußische Adelslexikon kennt den Namen Morungen überhaupt nicht. Das 1860 erschienene v. Ledebur'sche enthält II, S. 121 nur einen kurzen, fünfzeiligen, auf Grund der König'schen handschriftlichen Kollektaneen in der Königlichen Bibliothek zu Berlin verfaßten Artikel von Morungen, der zwar ganz richtig die Existenz einer Familie „in Thüringen" feststellt, welche er auf das mansfeldische, wie er fälschlich annimmt, 1359 von ihr besessene Morungen zurückführt, und von den Orten ihres Besitzes nur Sangerhausen unter Angabe der Jahreszahlen 1488 und 1659 namhaft macht, von ihrem übrigen Besitz in Grillenberg, Riestedt, Beyernaumburg, Obersdorf ꝛc. und von ihrem Wappen aber nichts weiß. In derselben Zeit beschäftigte sich der Pastor Lessing in Kloster Mansfeld mit dieser Familie; doch auch er weiß über sie, wiewohl er sonst über die Geschichte von Sangerhausen und Umgegend wohlorientiert ist, in seinem Aufsatze im „Allgemeinen Anzeiger der Grafschaft Mansfeld" im Oktober 1860 nicht viel richtiges zu berichten. Erst der rühmlichst bekannte Heraldiker der Jetztzeit, Herr Geh. Archivrat v. Mülverstedt zu Magdeburg, hat, abgesehen von seinem mit größter Sachkenntnis verfaßten Aufsatze „Heimat und Geschlecht des Minnesängers Heinrichs v. Morungen", abgedruckt in der Harzzeitschrift XIII, in dem „Ausgestorbenen Adel der Provinz Sachsen" S. 111 diesem Geschlecht einen längeren Artikel gewidmet und sich ein besonderes Verdienst dadurch erworben, daß er 2 Geschlechter gleichen Namens, ein von den Asseburgern abstammendes niedersächsisches und ein mansfeldisch-sächsisches (obersächsisches) nachweist, welche wohl zu unterscheiden sind.

Wohl selten hat es ein adliges Geschlecht gegeben, bei dessen Aufstellung der Genealogie man auf so viel Schwierigkeiten stößt, als bei unserm in Rede stehenden. Gleich von vornherein wollen

wir anführen, daß diesem Ministerialgeschlechte die einer Dynastenfamilie angehörige, schon erwähnte Bertha v. Morungen, Tochter Wiprechts II. v. Groitsch, welche vor ihrem am 16. Mai 1143 erfolgten Tode die Propstei Schkölen bei Weißenfels stiftete und solche dem von ihrem Vater gegründeten Kloster Pegau verlieh, natürlich nicht zuzurechnen ist, da sie sich nur von ihrem Besitze Morungen benannte.[1]

Im folgenden seien die Schwierigkeiten, welche uns bei Aufstellung der Geschlechtstafel der Herren von Morungen entgegentreten, kurz gekennzeichnet, um dadurch zugleich Richtlinien zwecks Auseinanderhaltung der 2 adligen und der bürgerlichen Familien des Namens zu erhalten.

1. Es gab verschiedene bürgerliche Familien, welche den Namen Morungen, ohne Zweifel von ihrem Heimatsorte, trugen, wie es in der Zeit des Aufkommens der Familiennamen Sitte war, daß sich in Städten eingewanderte Bürger nach ihrem Geburtsorte benannten. So finden wir ein solches Geschlecht im 13. und 14. Jahrhundert in der Nähe der niedersächsischen Burg Morungen in der Stadt Göttingen: 1313 ist Heyneko de Moringen. 1338, 1343 und 1344 Hinricus de Moringen Ratmann in Göttingen, 1316 gehört Johannes de Moringen zu den Ratmannen der Stadt Ellrich.[2] 1454 ist „Hermann Moringen von Göttingen pfaffe des Mentzischen Bisthumbs.“[3]

Im 14. Jahrhundert wohnte ein bürgerliches Geschlecht des Namens Morungen in Stendal, das 1375 in Groß-Möhringen Besitz hatte.[4]

Im 15.—17. Jahrhundert wohnt in Sangerhausen selbst und in einigen Orten der näheren und ferneren Umgegend eine bürgerliche Familie Morung, die merkwürdigerweise auch in den Dörfern, in denen das adlige Geschlecht v. Morungen, seinen Sitz hatte, und nicht selten mit gleichen Vornamen, erscheint. So ist ein Hans Morung von 1505—1513 Bierherr im Rate zu Sangerhausen.[5] Gleichzeitig lebten Gangolf Moringk, Margarete und Elisabeth Morung.

---

[1] Mencken, script. rer. Germ. III. 137, 957 1856. Annal. Bosoviens in Eccard, lex. hist. I 1013. Limmer, Gesch. von Thüringen 119. Kreysig, Beiträge zur Geschichte Sachsens 371, 372. Schumann, Lexikon Suppl. V, 203, 694. Posse, die Markgrafen von Meißen 251. Jacobs, die Prov. Sachsen 88. Größler, Bau- und Kunstdenkm. der Grafsch. Mansfeld 174, 200. Deutsche Gesellschaft zu Leipzig III, 3, 29, v. Weber, Arch. für sächsische Geschichte III, 92.

[2] Walkenrieder Urkundenbuch II, 88, 173, 181, 182, 104.

[3] Dreyhaupt, Saalkreis 145.

[4] Harzzeitschrift XIII, 457.

[5] Ratsbestätigungsbrief von 1506 im Rudolstädter Urkundenbuch IV, 165.

In Riestedt besaß Ulrich Morung 1531 und 1535 in Riestedter Flur Land und zinste davon dem Amte Sangerhausen, merkwürdigerweise u. a. ½ Hufe Laßgut, das „die von Morungen vor Alters um Zins ausgethan“.[1] 1551 lebt Ulrich Morung noch.

In dem von Morungischen Dorfe Obersdorf haben wir im 16.—18. Jahrhundert eine Familie Morung, welche am Ende des 16. Jahrhunderts bisweilen mit denselben Taufnamen und einigemal als Mitgevatter des adligen Geschlechts daselbst bei Taufakten vorkommt. Dadurch wird die Auseinanderhaltung der beiden Familien ungemein erschwert. Wolf Moring erscheint von 1579—1590. 1591 steht Wolf v. Morungen mit „Katharina Morungs“ Gevatter; 1592 Heinrich Moring mit Martha v. Morungen; 1593 Wolf Moring mit „Anna de Morung“. Gleichzeitig lebte ein Christophel Morung (oder Moring). Gleichnamige Glieder der adligen Familie waren um diese Zeit Wolfgang (Wolf) 1578 u. f. und Christoph v. Morungen 1584.[2] „Georg Rüdiger juvenis von Morungen“, der 1632 in Obersdorf als Pate vorkommt, ist ein Einwohner des nahen Dorfes Morungen. Nach dem 30jährigen Kriege ist die Familie Morung (Moring) aus Obersdorf verschwunden, tritt aber um 1750 in dem nahen Pölsfeld auf, woselbst schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts Glieder dieser Familie erscheinen.

In einigen anderen Dörfern der Umgegend kommen als Glieder dieser Familie vor: 1539 Andreas Moring als Pastor in Martinsrieth;[3] in Bevernaumburg Barthol Morung 1611; Henne Moringhen als villanus in Sittichenbach 1479;[4] Joachim und Bastian Morung zu Niederröblingen 1535.[5] In einem Briefe vom Pfingstabend 1490 ersucht der Graf Heinrich v. Stolberg den Rat zu Sangerhausen, seinem Unterthan, Hans Morung von Ustrungen, dem ein Sangerhäuser Bürger namens Harras schuldet, zu seiner Forderung zu verhelfen.[6] 1491 ist Johann Morungen Bevollmächtigter des Rats zu Weißensee an den Ordensmeister des deutschen Ordenshauses St. Johannis, den Grafen Rudolf von Würtemberg.[7]

Auch in geistlichen Aemtern und Stiftungen finden wir den Namen Morungen vertreten, und haben wir es wohl hier nicht

[1] Schöttgen und Kreysig II, 811. Erbbuch vom Amte Sangerhausen von 1535.

[2] Kirchenbuch zu Obersdorf.

[3] Müller, Chronik von Sangerhausen, S. 246.

[4] Rudolstädter Urkunden III, 237.

[5] Erbbuch des Amtes S. von 1535.

[6] Rudolstädter Urkunden III, 551.

[7] Rudolstädter Urkunden III, 587.

mit Gliedern des Adelsgeschlechts zu thun, vielmehr werden wohl diese von ihrem Geburtsort benannt sein. So ist 1300 Heinrich v. Morungen Pfarrer in Burgtonna.[1] 1368 ist „her Busse van Meringe“ Mönch im Kloster Wimmelburg.[2] 1379 ist Berthold v. Morungen Propst des Klosters Neuwerk bei Nordhausen.[3] Dieser Familie gehört wohl auch der Bamberger Kanonikus Dr. Theodor Morung an, der ein Gegner des Wunderglaubens, der Heiligenerscheinungen, des päpstlichen Ablasses war und den deswegen 1499 „ein trauriges Los“ traf, nachdem er 1489, als er im Begriff war, nach Nürnberg zu reisen, beim Austreten aus Würzburg gefangen genommen, verwundet und von den Leuten des Markgrafen Friedrichs nach Kadolsberg geführt worden war. Wegen eines Buches über eine Steura (Steuer) zur Zeit des Markgrafen Alberts, die dieser von den Priestern gefordert hatte, wurde er bis 1499 auf Schloß Rauhenculm in Haft gehalten.[4] Von seinem Geburtsorte trug sicher auch der 1420 zu Jena genannte Bürger Burchard von Morung seinen Namen.[5] In den Hospitälern zu Sangerhausen, und es wird auch in solchen anderer Städte nicht anders gewesen sein, war es üblich, die Insassen mit ihrem Vornamen unter Hinzufügung des Geburts- oder Heimatsortes zu benennen. So starb im Hospital St. Gangolf zu Sangerhausen im Jahre 1595 „Margarete von Morungen“, kurz darauf „Michel von Alsleben“; 1575 ist „Else von Hollenstedt zu Kieselhausen begraben“.[6] Ohne Zweifel wird auch die folgende Person nicht dem adligen Geschlecht von Morungen angehört haben, vielmehr dem Dorfe Morungen entstammt sein: „Maria v. Morungen stillschweigend hingetragen worden; weil Sie eine seufferin undt verächterin Gottes u. d. h. Sacramente gewesen, Sie wohnte zwar zu Morungen, starb aber alhier (in Sangerhausen) den 18. Okt.“ 1622.[7] Es liegt kein Grund vor, sie der Adelsfamilie zuzurechnen, einmal, weil in dieser Zeit kein Glied dieses Namens bekannt ist, fürs zweite, weil durchaus nicht anzunehmen ist, daß die v. Morungen in Sangerhausen-Obersdorf, deren Vermögensverhältnisse allerdings seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts sehr zurückgegangen

[1] Neue Mitteilungen VIII, 85.
[2] Krühne, Mansfelder Kloster-Urkunden S. 642.
[3] Förstemann, Monumenta rer. Ilfeldens. 32. Perschmann, Nordhäuser Altertümer 55. Harzzeitschrift VIII, 274 Lesser, Geschichte von Nordhausen I Kap. IV, 135.
[4] Pistorius, script. rer. Germ. II. Neudecker, Geschichte des evang. Protestantismus I, 141.
[5] Mencken, script. rer. Germ. I, 753.
[6] Kirchenbuch zu St. Jakobi in Sangerhausen.
[7] ibid.

waren, auch moralisch so gesunken seien, daß sie sich der Pflicht entzogen hätten, sich dieses verirrten Familiengliedes anzunehmen, zumal da die kirchliche Gesinnung der damals lebenden Personen ausdrücklich bezeugt wird.

2. Es wäre hier nicht der Ort, auf ein adliges Geschlecht mit ähnlichem Namen einzugehen, wenn dies nicht in einigen Vertretern mit unserer Sangerhausen-Obersdorfer Familie v. Morungen in Berührung getreten wäre. Es ist dies das sonst unbedeutende Geschlecht v. Möringen, auch Moringen und sogar Morungen genannt, welches im Schwarzburgischen und Stolbergischen gesessen war. In der Adelslitteratur war bisher der Name völlig unbekannt. Herr Geh. Archivrat v. Mülverstedt in Magdeburg teilte mir im September 1897 mündlich mit, daß die v. Möringen ein wenig hervorgetretenes, unbemitteltes Geschlecht im Schwarzburgischen am Ende des 15. Jahrhunderts gewesen seien. Um seine Geschichte habe sich vor kurzem ein Herr Georg Möring, Leutnant in Magdeburg, zwecks Erlangung des Adelsprädikats mit Erfolg bemüht. Im Landesarchiv zu Sondershausen seien einige Urkunden und auch ein Siegel (Schrägbalken) vorhanden. Der „Herold" (Jahrgang 1880 Nr. 3 S. 40) macht bekannt, daß in der Königschen Sammlung der Königl. Bibliothek zu Berlin Nachrichten über die v. Möringen vorhanden sind.

Im Fürstl. Archive zu Wernigerode, Zi 33, befindet sich das 2 Foliobände umfassende Schaffhäuser Wappenbuch von 1490–99 (vergl. Korrespondenzblatt 1866 Nr. 7, S. 52), in welchem viele prächtig ausgeführte Wappen von Fürsten und Adligen, besonders aus Süddeutschland, stehen. Auch solche des Namens „Morunger, der Edel Moringer, Möringen von Altmöring", stehen darin. Doch sind dies jedenfalls süddeutsche Familien; unseren sächsischen Geschlechtern v. Morungen, Möringen, gehört keins derselben an. Nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. Jacobs stellt das Wappen „des Edel Moringer" (Band I, Bl. 216b) im weißen Schilde einen Mohren mit gelbem Rock als Kniestück dar; das eines „Moringer" (Band II, Bl. 135b) im gelben Schilde zwei schwarze Bärentatzen, das des „Möringer von Altmoring" im silbernen Schilde einen rechts schauenden Mohrenkopf (Band II, Bl. 146); das des „Möringer, Moringer" (Band I, Bl. 241a) ist wie I 216b.

Nach einer Mitteilung in Kr. Der sächs. Kirchenstaat vor der Reformation III, S. 116, belehnte um 1498 der Abt zu Saalfeld folgende Vasallen und Lehnsleute in Thüringen und Franken, die noch um 1498 in der Matrikel des Klosters standen, als in Thüringen die v. Meusebach, Werner v. Kalbe „und die von Moringen". Im Landesarchiv zu Sondershausen kommt in den

Regesten-Verzeichnissen der Name v. Möringen einigemal vor, so unter Nr. 335 ein Hermann v. Möringen, der 1315 Zeuge ist. Im Erbhuldigungsbriefe vom Donnerstage vor Lichtmessen 1471 wird unter den stolbergischen Vasallen, Burgmannen und anderen Mannen der Grafen Heinrich v. Schwarzburg, Heinrich v. Stolberg und Ernst und Hans, Grafen v. Hohnstein, u. a. ein Paul Möring aufgezählt; unter den Kriegsleuten, mit denen die Grafen v. Stolberg bei der Belagerung des Herzogs Heinrichs v. Braunschweig im Heere des letzteren 1492 dienten, wird einer des Namens nicht mit aufgeführt.[1]

Mit unserer Sangerhäuser Familie v. Morungen treten zusammen folgende mir bekannt gewordene Glieder derer v. Möringen am Stolberger Grafenhofe auf. Nach der Rentei- und Vogtei-Rechnung der Grafen v. Stolberg von 1508/9, abgedruckt in Harzzeitschrift XI 375—392, ist ein gewisser Philipp v. Morungen (Vilippes mor.) nebst einem v. Arnswald und v. Selwitz einer von den 7 Dienern (Edelknaben) des Grafen Heinrichs des Jüngern v. Stolberg; Kändler, Memorabilia Sangerhus. S. 209, hat davon ebenfalls Kenntnis. In diesem Philipp erblickt Herr Archivrat Dr. Jacobs einen Sohn oder Bruder des damals von 1505—1533 am Hofe der Grafen v. Stolberg-Wernigerode als Vogt (Amtmann, Hauptmann) in Diensten stehenden Volkmars v. Morungen, der auch 1489—1492 das stolbergische Schloß Oberröblingen pfandweise inne hatte. Diese Annahme ist irrig, da Volkmar v. Morungen dem Sangerhäuser Geschlecht angehört und von ihm, obgleich wir über seine Lebensumstände vollständig orientiert sind, durchaus nicht bekannt ist, daß er einen Sohn oder Bruder des Namens gehabt hat. Philipp v. Morungen gehört ohne Zweifel dem stolbergischen Lehnsgeschlecht derer v. Möringen an. Ebenso ist auch die als Jungfrau (Hoffräulein) 1508/9 in Stolberg sich aufhaltende Katharina (Ketchyn) v. Morungen nicht ohne weiteres als eine Tochter des Vogts Volkmars v. Morungen anzusprechen, da von letzterem nur eine Tochter Anna bekannt ist.

Hundert Jahre später treffen wir die v. Möringen wiederum am Hofe zu Stolberg. Nach freundlicher Mitteilung Herrn Dr. Jacobs ist nach Graf Bothos Notizen ein Georg v. Möhring Kammerjunker bei Graf Heinrich dem Jüngern; 1612 wird derselbe als stolbergischer Lehnsmann im Wernigeröder Archiv B 51, 5 Kanzlerbestallungen betr. erwähnt; bei der am 31. Okt. 1613 auf Schloß Wernigerode gefeierten Hochzeit des Grafen Wolfgang Georgs zu Stolberg mit Barbara Maria, Tochter des Grafen

[1] Regesta Stolbergica S. 587 und 729.

Christoph v. Stolberg, erscheint Georg v. Moringen, desgleichen ein Fräulein v. Morungen am Hofe zu Wernigerode. Bei der Musterung des Adels im thüringischen Kreise im Jahre 1614 ließen die Grafen v. Stolberg wegen der Aemter Roßla, Heringen und Kelbra „durch Georgen von Moringen (!) 12 Pferde mit 11 Knechten und 1 Jungen besetzt sonsten wohlgerüst zur Musterung präsentieren.“ [1] Ob das ebenerwähnte (1613) Fräulein Barbara v. Morungen, das schon 1603 und 1605 als Hoffräulein erscheint (Harzzeitschrift XIX, 264 und XX, 68), Georgs Tochter oder Schwester war, muß dahingestellt bleiben. Auf alle Fälle war sie jedoch keineswegs die Tochter des Sangerhäuser Melchiors v. Morungen, als welche sie Herr Dr. Jacobs anspricht, da der v. Morungen eine Tochter dieses Namens nicht gehabt hat.

Ist die Auseinanderhaltung beider Adelsfamilien am Stolberger Hofe schon schwierig, so spielt uns der böse Zufall einen noch weit ärgeren Streich und häuft dadurch die Schwierigkeit noch wesentlich, indem um 1630 in beiden Familien ein Vertreter des Namens Heinrich vorkommt, welche beide in Sangerhausen handelnd auftreten. Aus dem Sangerhäuser Obersdorfer Geschlecht hat Wolfgang (Wolf) v. Morungen (geb. 1571, gest. 1626) aus 1. Ehe einen Sohn Heinrich, welcher am 8. November 1608 zu Obersdorf getauft wurde, 1618 als „Nobilis puer Heinricus à Morungen, Wolfgangi à Mor. filius.“ Gevatter steht [2] und am 3. August 1631 in der Armee des Landgrafen v. Hessen „zum Sande in der Graffschaft Waldeck“ starb,[3] indem er, wie der Sangerhäuser Chronist Sam. Müller, S. 218, unter falscher Angabe des Jahres 1632 sagt, „von einem liederlich“ erstochen wurde. Merkwürdigerweise steht nun am 10. Juni 1632 „Junker Heinrichs von Morungen (!) Hausfrau“ bei einem Sangerhäuser Einwohner Andreas Franke nebst 2 anderen Sangerhäuser Bürgern Gevatter.[4] Wenn wir nicht wüßten, daß unser Heinrich v. Morungen von Sangerhausen, damals 24 Jahr alt, unverheiratet gestorben, so könnte man versucht sein, die hier genannte Frau v. Morungen als seine Gemahlin anzusehen, wiewohl die üblichen Beifügungen, wie „sel., ehemaligen“ u. a. fehlen, obgleich Heinrich 1632 schon tot war. Wir werden uns daher, da in der Sangerhäusen Obersdorfer Familie keiner des Namens Heinrich weiter bekannt ist, nach einem anderen Heinrich v. Morungen umzusehen haben, und den zeigt uns die Stolberger Familie v. Morungen. Um dieselbe Zeit kennen wir nämlich in ihr einen

[1] Staatsarchiv zu Wernigerode W. 1616.
[2] Kirchenbuch zu Obersdorf.
[3] Staatsarchiv zu Magdeburg LIX A. VIII No. 10.
[4] Kirchenbuch zu St. Jakobi zu Sangerhausen.

Vertreter des Namens, der zufälligerweise als „der auch Edle und gestrenge Heinrich von Morungen (!)" am 7. März 1634 bei der Taufe eines Sohnes vom Rittmeister Hacke aus Augstdorf (Agnesdorf), der sich damals des Krieges wegen in Sangerhausen aufhielt, als Pate in Sangerhausen auftritt.[1] Dieser Heinrich v. Morungen (der ohne Zweifel v. Möringen heißen muß und nur durch die Unkenntnis des Kirchenbuchführers zu diesem Namen kommt), ist vielleicht ein Sohn des vor 1633 gestorbenen Heinrichs v. Möringen zu Uftrungen, von dessen Familie das Kirchenbuch daselbst nach gütiger Mitteilung des Herrn Pastors Preller einträgt: „Den 7. Jan. 1633 ist der woledle, gestrenge und veste Hans Wilhelm v. Ebra mit der woledlen und viel ehrentugendsamen Jungfrau Christiane Elisabeth v. Möringen (!), des woledlen und vesten Heinrich v. Möringen Sel. hinterlassene eheleibliche Tochter zu Stolberg in dem neuen Hause auf dem großen Saale daselbst durch den Gräflich Stolbergischen Hofprediger M. Wilh. Wehler copuliret worden." Beide Familien scheinen, wenn nicht in verwandtschaftlicher, so doch in freundschaftlicher Beziehung zu einander gestanden zu haben, da „Christina v. Ebra, geb. v. Morungen (!) Wahse zu Uftrungen," bei Hans Wilh. v. Morungen zu Obersdorf, der sich damals der Kriegsgefahr wegen in Sangerhausen aufhielt, 1644 Gevatter steht.[2] Des v. Ebras Frau, Christina Elisabeth v. Ebra, geb. v. Möringen, wurde am 17. Mai 1675 zu Uftrungen begraben;[3] ihr Mann starb 1676. Aus ihrer Ehe waren 2 Söhne und 6 Töchter entsprossen. Nach Mitteilung des Herrn Pastors Preller wird jedoch nur eine Tochter im Kirchenbuche zu Uftrungen aufgeführt, nämlich die am 12. August 1649 geborene Euphrosina Christina. Es liegt die Vermutung nahe, daß sich der v. Ebra während der Zeit des 30jährigen Krieges nicht zu Hause, sondern vielleicht in Stolberg aufgehalten haben wird. Ganz richtig spricht auch Herr Pastor Preller die Vermutung aus, daß die v. Möringen, die konsequent und von verschiedenen Geistlichen zu Uftrungen niemals anders geschrieben werden, von der Sangerhausen-Obersdorfer Familie v. Morungen, die übrigens auch öfters, so 1646, 1650, 1658 und 1667, als Pate bei den Taufen der Kinder in der v. Weidenbachschen Familie zu Uftrungen erscheinen, und niemals eine andere Schreibung als „v. Morungen" im Kirchenbuche daselbst eingetragen ist, wohl zu unterscheiden seien.

3. Wir kommen zu der größten Schwierigkeit, welche uns bei der Untersuchung über die Genealogie der v. Morungen

[1] Kirchenbuch zu St. Jakobi.
[2] Kirchenbuch zu St. Ulrich zu Sangerhausen.
[3] Kirchenbuch zu Uftrungen.

entgegentritt. Es ist dies die feststehende Thatsache, daß wir es bei diesem Ministerialgeschlechte mit zwei nicht zu vermengenden Geschlechtern zu thun haben, deren Auseinanderhaltung sich so viel Hemmnisse in den Weg stellen, wie wohl selten bei einem Adelsgeschlechte des Mittelalters. Wir haben es hier mit dem Halbmond und Stern im Wappen tragenden mansfeldisch-sächsischen, bis zum Aussterben 1719 in Sangerhausen und dem nahen Obersdorf sitzenden Geschlecht zu thun, das dadurch eine gewisse Berühmtheit erlangt hat, daß sein mutmaßlicher Ahnherr der Minnesänger Heinrich von Morungen ist; und zweitens mit einem den rechtsspringenden, dem berühmten niedersächsischen Geschlecht v. d. Asseburg eigenen Wolf im Wappen führenden Geschlecht, das ohne Zweifel ein Zweig des letzteren ist und seinen Namen von dem Besitz oder einem Burgmannenverhältnis auf der Burg Moringen (Morungen) bei Göttingen genommen hat.

Der erste, welcher bei näherer Beschäftigung mit der Geschichte der Familie v. Morungen zu der Einsicht gelangte, zwei Geschlechter unterscheiden zu müssen, war der schon erwähnte Rektor Kändler, der sich um die Erforschung der Geschichte von Sangerhausen ein bleibendes Verdienst erworben hat, indem er nahezu 1000 Sangerhäuser Urkunden rettete, dadurch, daß er diese in Abschriften, in 4 Quartbänden vereinigt, welche sich gegenwärtig im Geh. Landesarchive zu Rudolstadt befinden, uns hinterlassen hat. Ihm lagen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts im Sangerhäuser Ratsarchiv noch Originalurkunden vor, die zum größten Teil verloren gegangen sind, zum Teil (etwa 70) im Fürstl. Archiv zu Wernigerode ihre Aufbewahrung gefunden haben. Mehrere der Morungenschen Urkunden waren damals noch mit den anhängenden Siegeln versehen, welche heute sämtlich fehlen, soweit die Urkunden überhaupt noch vorhanden sind. Kändler ersah daraus, daß mehrere des Namens mit einem „schwarzen Wolf" siegelten. So fügt er der Urkunde des Hans v. Morungen von 1462 die Bemerkung bei: „führt einen schwarzen Wolf im Wappen". In seinen Memorabilia Sangerhusana etc. sagt er S. 197, wie er nach ausdrücklicher Quellenangabe solches „ex Actis Obersdorff" entnommen haben will: „Die Morunge zu Sangerhausen und Obersdorff haben mit den, so zu Riestedt und Gryllenberg gewohnet, folgends ohne Erben gestorben, in gesamten Lehn nicht gesessen, sondern es sind ihre Güter dem Lehnherrn anheim gefallen, und des ietzigen von Morungen großeltern davon nichts ererbet. So haben auch dieselben einen schwartzen Wolff in ihrem Schilde und also ein unterschieden Wappen mit des itzigen von Morungen großeltern, welche einen halben Monden mit einem Sterne iederzeit gebrauchet, geführet."

Zu der Ueberzeugung, es mit 2 Familien zu thun zu haben, war auch der in Potsdam lebende Pastor em. B. Ragotzky gekommen, welcher sich im Besitz einer nicht unbedeutenden und sehr schätzbaren Sammlung alter Siegel und Urkunden befand, die er um 1850 in Berlin gekauft hatte. Wie er annimmt, rühren letztere aus dem Nachlasse eines wahrscheinlich in Eisleben verstorbenen Mechanikus Warmholz her, wo man sie in öffentlicher Auktion verkaufte. Der Katalog war von einem Sachverständigen genau abgefaßt, und haben sich dessen Angaben, nach Ragotzkys Mitteilung, überall bestätigt. Ragotzky schreibt in zwei vom 23. August und 3. September 1879 datierten Briefen an Clem. Menzel: „Annehmen möchte ich, daß es zwei verschiedene Familien des Namens dort in der Gegend von Sangerhausen gegeben hat, da ich in meiner Sammlung unter diesem Namen zwei sicher verschiedene Wappensiegel besitze.“[1]

Ohne von Kändler und Ragotzky Kenntnis zu haben, ist der Herr Geh. Archivrat von Mülverstedt in Magdeburg, dem im Königl. Staatsarchive daselbst einige Morungische Urkunden mit den Siegeln vorgelegen haben, derjenige, der in der Harzzeitschrift Jahrgang 1880, S. 440—476 in seinem vortrefflichen Aufsatze: „Des Minnesängers Heinrich v. Morungen Heimat und Geschlecht“, in welchem er den lange bestehenden Streit der Herkunftsfrage des letzteren ein und für allemal entschieden hat, indem er mit der größten Umsicht nachgewiesen, daß derselbe unserem Sangerhäuser Geschlecht zuzuschreiben ist, wodurch gegenwärtig die Litterarhistoriker zur Ruhe gekommen sind, auf Grund obiger Siegel und sonstiger Untersuchungen zu dem Resultat gelangt ist, daß die v. Morungen in zwei selbständige Geschlechter zu scheiden sind. Bis zu diesem Zeitpunkte konnte der um die Erforschung der Sangerhäuser Geschichte sich große Verdienste erworbene, nunmehr verstorbene Cl. Menzel trotz eifriger und langjähriger Beschäftigung mit dem Morunger Geschlecht, sich nicht dazu entschließen, die Zusammenstellung der Morungischen Geschlechtstafel nach zwei Familien vorzunehmen, einmal, weil ihm der einzig wahre Leitstern, die Siegel, nicht zu Gesicht gekommen waren, fürs andere, weil er Kändlers handschriftliche Notizen nicht kannte. Ohne zu einem befriedigenden und richtigen Resultate zu gelangen, hat er Jahre lang an der Aufstellung gearbeitet, wie uns dies sein voluminöser Nachlaß über die von Morungen in der Harzvereins-Bibliothek zu Wernigerode zur Genüge zeigt.

[1] Briefe im handschriftl. Nachlasse Cl. Menzels in der Bibl. des Harzvereins zu Wernigerode, die Herren v. Morungen betr., die mir zur Durchsicht gütigst von Herrn Archivrat Dr. Jacobs überlassen wurden.

Leider sind uns nur wenige Siegel überkommen; im 14. Jahrhundert überhaupt nur drei, nämlich eins vom Sangerhauser Geschlecht von 1376 und zwei des Asseburg-Morungischen von 1383 und 1388. Wir sehen uns daher genötigt, nach anderen Hilfsmitteln zu greifen, welche uns an die Hand geben, die überaus schwierige Auseinanderhaltung dieser beiden Geschlechter vorzunehmen.

Welches sind nun die Gesichtspunkte, nach denen wir die Scheidung der zwei Geschlechter vornehmen können, wo uns die Siegel verlassen?

In heraldischen Kreisen ist man heute darüber einig, daß nur gleiche Taufnamen, gleiche Wappen und gemeinsamer Besitz die Stammesgemeinschaft zweier oder mehrerer Geschlechter beweisen und festlegen. Führen also zwei Geschlechter verschiedene Taufnamen und Wappen und leben sie in getrenntem Besitz, so hat man es mit zwei getrennten Adelsfamilien zu thun, auch wenn sie gleiche Geschlechtsnamen tragen. Nachdem der hochverdiente Forscher in der Adelslitteratur, der Freiherr v. Ledebur, als der erste den Grundsatz ausgesprochen, daß Gleichheit der Familien- (Stammes- oder Geschlechts-) namen für die Herkunftsfrage und den geschlechtlichen Zusammenhang zweier oder mehrerer Geschlechter erst als ein Beweismittel untergeordneten Grades zu betrachten sei, hat man dies überall bei dem niederen Adel zur Geltung gebracht und bestätigt gefunden, wie es für den hohen Adel schon lange vor ihm als geltend und stichhaltig angewandt worden war.[1] Daraus folgt, daß der bloße Name Morungen noch keineswegs zur Annahme berechtigt, nur eine Familie und einen Stamm vor sich zu haben, was der Fall nur dann wäre, wenn gleiches Wappen und womöglich gleiche, in der Familie fortgeerbte Rufnamen vertreten wären. Da letztere beiden Voraussetzungen bei unseren v. Morungen nicht vorhanden sind, so kann man auch nicht auf eine Familie schließen, zumal da zwar nahe Nachbarschaft, nicht aber gemeinschaftlicher Besitz, resp. gleiche Lehnsherrlichkeit, vorhanden sind. Unsere beiden Geschlechter haben eben nur den Geschlechtsnamen gemeinsam.

Ihre Unterscheidung gründet sich auf folgende Merkmale:

I. Beim Asseburg-Morungenschen Geschlecht:

1. Auf die bei den Asseburgern sehr gebräuchlichen, geradezu charakteristisch gewordenen Rufnamen Eckbrecht, Günther, Busse und auch Wolf.[2]

[1] Vergleiche darüber Regesta Stolbergica Nr. 1012. 1020. 1094. 1136.
[2] Vergleiche das Asseburger, Walkenrieder und Hallesche Urkundenbuch.

2. Auf den Besitz in Riestedt, in dem wir sie 1360 zum erstenmal u. z. nicht unbedeutend antreffen. Im Jahre 1400 besitzt Henze v. Morungen den Niederhof, 1422 auch den Oberhof daselbst. Beide mit 13½ und 6½, in Summa 20 Hufen Land, fallen nach dem Aussterben des Geschlechts 1485 an das Haus Sachsen. Der Kurfürst August verkaufte Ober- und Niederhof mit 20 Hufen Land im Jahre 1551 an 12 Einwohner zu Riestedt.

Seit dem Jahre 1430 gilt auch der Besitz der Grillenburg als unterscheidend. Nachdem die von Morungen in der Zeit von 1368—1430, in welcher die Grillenburg von einem Pfandbesitz in den andern ging, letztere auch als Pfand besessen hatten, kam sie 1430 durch Kauf erblich in ihre Hände, doch mit Ausnahme des Lehns, welches das Sangerhäuser Geschlecht wohl seit 1286 inne hatte und in der Familie fortgeerbt war, nämlich des unteren Teiles der Burg mit zwei in Grillenberg „im Thale" und in Obersdorf gelegenen Burghuten. Das Asseburger Geschlecht blieb im Besitz des halben Anteils bis zu seinem Erlöschen 1485.[1] Nach dem Erbbuch des Amtes Sangerhausen von 1535 fiel „des wüsten Schlosses eyn Teyl", nach dem Erbbuche von 1547 „der hohe Teil des wüsten Schlosses", nach dem Tode des letzten seines Stammes, Georgs v. Morungen, 1485 an das Haus Sachsen ins Amt Sangerhausen. Alle vor 1430 auf der Grillenburg auftretenden Morunger, mit Ausnahme des Busse 1383, sind dem Sangerhäuser Geschlecht zuzuzählen. Dieses erscheint schon früh auf der Burg (1286), die übrigens aus mehreren Lehen bestand:[2] 1307—1328 ist Heinrich v. Morungen Vogt (Kastellan) des Markgrafen Heinrichs v. Brandenburg und Landsberg; 1383 werden Heinze (Heinrich) und Daniel v. Morungen als Vögte der Grafen Busse und Günther, Gebrüder zu Mansfeld, eingesetzt; als ihr Bürge erscheint u. a. Busse v. Morungen, der aber dem Asseburger Geschlecht angehört, wie sein Siegel darthut. Jedenfalls war das Lehn, welches sie vielleicht schon vor und sicher seit 1286 inne hatten, erblich in der Familie geworden. Nach den Lehnsbriefen von 1441, 1483 und 1486 wird Wolf v. Mor. (Sangerh. Geschl.) u. a. mit „einem Burglehn zum Grellenberge, einem freien Sedelhof im Thale" belehnt. Bei ihrem Aussterben 1719 war das Burglehn nicht

[1] Die halbe Burg des Anteils hatte Friedrich von Morungen 1463 an Gebhard, Grafen zu Mansfeld, für 3000 fl. verkauft. (Staatsarchiv zu Magdeburg, Grafschaft Mansfeld V, Nr. 16a.)

[2] So besaßen die Muser 1454 ein wüstes Burglehn auf der Grillenburg, das sie jedenfalls auch seit 1286 erblich inne gehabt hatten. Demnach sind um 1450 3 bekannte Lehen auf der Burg: v. Mor. (Sangerh. Geschlecht), v. Mor. (Asseburger Geschl.) und Muser. Die Beyernaumburg bestand ebenfalls aus mehreren Lehen.

mehr bekannt, da es nirgends Erwähnung findet. So finden wir beide Geschlechter in nachbarlichem, aber getrenntem Besitze auf der Grillenburg frühestens seit 1368, sicher 1430—1485.

II. Die Zugehörigkeit derer v. Morungen zum Sangerhausen-Obersdorfer Geschlecht hängt ab:

1. Von den immer wiederkehrenden Rufnamen Heinrich (Heinze) und Dietrich; nur einmal ist auch der asseburgische Name Burchard vertreten; der Name Ulrich ist als ein Sangerhäuser anzusprechen, schon wegen des Schutzheiligen einer der ältesten Kirchen daselbst.

2. Die Vertreter dieses Geschlechts zeigen sich in der Dotierung und Bestätigung an das Augustinerkloster zu Sangerhausen, in welchem Heinrich v. Morungen mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen Dietrich, Heinrich und Daniel 1373 eine Begräbnisstätte erwirbt, um derer willen Wolf v. M. 1480 40 Morgen Holz dem Kloster schenkt und sein Sohn Volkmar v. M. 1506 die Schenkung bestätigt.

3. Der Besitz kann bei diesem Geschlecht, abgesehen von der Grillenburg, nicht als Beweismittel herangezogen werden, da wir über denselben im 14. Jahrhundert im Dunkel sind, welches erst die Lehnsbriefe des Wolf von 1440 und 1441 lichten. Im Besitz von Obersdorf (Doberstorf, Dobirstorf), das ohne Zweifel ein zur Grillenburg gehöriges Burggut war, erscheint Wolf erst 1441 und 1454.

Das Asseburg-Morungensche Geschlecht.

Was zu der Annahme berechtigt, daß dieses vorzugsweise in Riestedt angesessene Geschlecht in geschlechtlichem Zusammenhange und in Stammesgemeinschaft mit den berühmten Asseburgern steht, ist in erster Linie die Wappengleichheit. Sieht man sich das Wappen der Herren v. Morungen der hiesigen Gegend an und vergleicht man es mit dem Wappen, wie es in den zahlreichen Siegelabbildungen des Asseburger Urkundenbuches Teil I u. II wiedergegeben ist, so wird man die übereinstimmende Aehnlichkeit finden, was besonders hervortritt bei den älteren, einfachen dreieckigen Schildsiegeln des 14. Jahrhunderts. Das Wappentier, der in den meisten Fällen nach rechts springende Wolf, ist bei beiden ganz gleich.

Das Asseburg-Morungensche Geschlecht ist ohne Zweifel ein Zweig der berühmten in Niedersachsen angesessenen Familie v. d. Asseburg, von denen mehrere Glieder sich nach ihrem Besitze und Wohnorte benannten. Bei der Häufigkeit, mit welcher früher

besonders der höhere Adel bei Besitzveränderungen auch den Namen nach dem Besitze wechselte, ist es kein Wunder, daß auch die v. d. Asseburg davon häufig Gebrauch machten. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab benennen sich einige Asseburger von der in ihrem Besitz befindlichen Burg Moringen (Morungen) bei Göttingen. Um 1265, am 27. Mai 1266 und noch einmal 1266 stellt Burchardus (IV.) de Asseborch (Burchardus Dei gratia vocatus de Asseborch) in castro Moringe (in Morungen) 3 Urkunden aus.[1] Dieser Burchard IV. († 1303), der 1240 Vogt von Heiningen war, nennt sich 1275 „von Morungen". Er hinterließ 5 Söhne des Namens Burchard, von denen sich Burchard Longus (von 1297—1342), welcher mit Sophie, Edler von Hackeborn, verheiratet war, sowie Burchard der Jüngere (von 1297—1240), der 1304 Domherr zu Halberstadt, 1318 Archidiakon zu Kissenbrück und 1334 Archidiakon in Meynum war, de Moringen (Morungen) nannten. Der Sohn des Burchard Longus, Burchard (von 1299—1353), der 1318 Domherr zu Halberstadt ist, nennt sich ebenfalls „von Moringen".[2] 1324 ist „her Bosse kanonig to sentte Stephane to Halberstad, de het van Moringe unde her Bosse en Ridder van Moringe." 1380 Burchardus de Moringhe, senior in Halberstadt.[3]

Zu Anfang oder vor der Mitte des 14. Jahrhunderts kam ein Glied dieser Asseburg-Morunger auch in die hiesige Gegend. Welchen Namen der Gründer dieses Zweiges führte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Es liegt aber die Vermutung nahe, daß es einer der 5 Söhne des Burchard Longus v. d. Asseburg-Moringen (1297—1342) oder ein Enkel desselben gewesen sein wird. Burchard Longus war vermählt mit einem Fräulein aus dem in der Gegend von Sangerhausen und in der Grafschaft Mansfeld angesessenen Geschlechte der Edlen v. Hackeborn, die wir in nicht geringem Besitz in Riestedt antreffen: 1216 verkauft Albert v. Hackeborn 4 Hufen in Riestedt an Heinrich v. Sotterhausen, der sie dem Bischof von Halberstadt übereignet. 1323 überträgt Albert v. Hackeborn das Eigentumsrecht an 2 Höfen und 3 Hufen in Riestedt an das Kloster Kaltenborn. 1360 erscheinen Albert und Ludwig v. Hackeborn direkt als die Lehnsherren der Gebrüder Günther, Wolf, Otto und Hartmann v. Morungen über 12 Hufen 14 Morgen Land in Riestedt. Seit 1360 besaßen Albert und Ludwig auch die nahe gelegene Beyernaumburg: 1374 überweist Ludwig von

[1] Asseburger Urkundenbuch I, 221, 223. Walkenrieder Urkundenbuch I, 244, 248.

[2] Asseburger Urkundenbuch I u. II, Stammtafeln.

[3] Harzzeitschrift XIII, 154, 155.

Hackeborn einen Hof in Bevernaumburg dem Kloster Kaltenborn; 1377 ein Waldstück, 1378 12 Acker Holz im Bornthale.[1] Die durch die Heirat Burchards IV. v. d. Asseburg mit Sophie v. Hackeborn angeknüpften Familienbeziehungen der Asseburg-Morunger mit dem heimischen Geschlecht der Edelherren v. Hackeborn konnten leicht zur Uebersiedlung eines Asseburg-Morungaer Veranlassung gegeben haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Besitz der Mutter oder Großmutter die Uebersiedlung in hiesige Gegend und speziell nach dem Dorfe Riestedt veranlaßt hat. Es hat den Anschein, als seien auch die Familienbeziehungen der v. Morungen mit denen v. d. Asseburg am Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht völlig erloschen. So erscheint Hans v. Morungen 1388 als Mitbürge und ein andermal als Mitpfandbesitzer von Kurt v. d. Asseburg.

Bei der Verstecktheit und Abgeschlossenheit, in der das Asseburg-Morungen'sche Geschlecht in dem Dorfe Riestedt lebte, indem es vor dem Jahre 1400 nicht einmal das Amt eines Burgmannen einer der hiesigen Bergfesten bekleidete, kann es nicht befremden, daß dasselbe bei der verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit des Bestehens nicht über den Rahmen der neuen Heimat bekannt geworden ist. Da das Geschlecht den alten Stammnamen in hiesiger Gegend ablegte und sich nur von dem letzten Besitz der Burg Morungen benannte, kann es uns nicht wundernehmen, daß dem nunmehr verstorbenen Herrn Grafen v. Bocholtz-Asseburg in seinem mit großem Fleiß verfaßten Asseburger Urkundenbuch I. und II. Teil von 1876 und 1887 die Zugehörigkeit unserer Familie zu seinem Geschlecht nicht bekannt geworden ist. Bei den wenigen auf uns gekommenen Siegeln der Herren v. Morungen wird ihm leider keins derselben zu Gesicht gekommen sein, welches diesen Forscher auf die Stammesgemeinschaft beider Geschlechter aufmerksam gemacht haben würde. Wenn ihm etwa einer der Herren von Morungen in hiesiger Gegend vorgekommen ist, so wird er diesen dem Sangerhäuser Geschlecht zugeschrieben haben, da dasselbe in weiteren Kreisen bekannt war. Doch hatte ihn das an der Urkunde vom Sonnabend nach Johannis (27. Juni) 1388[2] hängende Siegel des Hans von Moringe, der mit Kurt von der Asseburg als Mitbürge auftritt, eines andern belehren können. Leider hat er dasselbe gar nicht beachtet, obgleich er sicher die im Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel befindliche Urkunde vor sich gehabt hat. Da das Siegel den Asseburger Wolf aufweist, so mußte ihm dies ein Beweis sein, daß Hans

[1] Mansfelder Blätter IV, S. 49, 54, 56.
[2] Asseb. Urkundenb. II, S. 346, Nr. 1363.

von Moringe (Morungen) der Vertreter eines mit denen von der Asseburg stammverwandten Geschlechts war, ganz gleich, ob man Hans von Morungen für einen noch in engster Familienbeziehung stehenden Asseburger hält, der seinen Stammnamen abgelegt und sich von seinem früheren Besitz der Burg Morungen benannt hat, vielleicht aber noch in der Gegend des Asseburger Familienbesitzes lebt, oder ob man ihn dem bereits in Riestedt wohnenden Asseburger Zweige zurechnet. Auf alle Fälle hätte der Herausgeber des Asseburger Urkundenbuches sein Siegel unter die Asseburgischen Siegelabbildungen mit aufnehmen müssen, zumal da ihm weiter kein Siegel des Asseburger Zweiges, der sich „von Morungen" nannte, vorlag.

Sollte dieser neben Kurt v. d. Asseburg 1388 erscheinende Hans v. Morungen nicht mit dem von 1360—1378 in Riestedt auftretenden Hans von Morungen identisch sein, so muß derselbe ein Glied des sich „von Morungen" nennenden Zweiges der Asseburger sein und noch in der Nähe der Asseburger wohnen. 1380 wird auch ein Burchard de Moringhe, senior in Halberstadt, genannt. Ein anderes Glied des Zweiges wird sich schon früher in die Gegend von Sangerhausen begeben haben.

Wann dieser Zweig des Asseburger Geschlechts in unsere Gegend und speziell in seinen ersten und eigentlichen Besitz, nach dem Dorfe Riestedt bei Sangerhausen, woselbst die v. M. 1360 zuerst und ziemlich begütert auftreten, gekommen ist, wird wohl offene Frage bleiben. Wir werden aber wohl nicht fehlgehen, wenn wir diesen Zeitpunkt unter die Herrschaft des Herzogs Magnus v. Braunschweig zu Anfang des 14. Jahrhunderts setzen. Stadt und Vogtei (Schloß, Amt) Sangerhausen, zu welcher auch das nahe Dorf Riestedt, wie 1347 bezeugt wird, gehörte, kam nämlich durch Erbgang von der Schwiegermutter des Magnus des Aelteren, der Witwe Agnes, Schwester Kaiser Ludwigs des Baiern, 1318 resp. 1329 an Magnus und seit 1348 an dessen Sohn Magnus den Jüngeren, der beides bis 1372 inne hatte.

Das Geschlecht scheint schon mit ziemlichen Geldmitteln in unsere Gegend gekommen zu sein und gelangte nach und nach in gute Vermögensverhältnisse bis zum Erlöschen. Daher befand es sich auch in der Lage, den in ewiger Geldnot befindlichen Landgrafen und anderen in ihrer Bedrängnis mit Vorschüssen beizuspringen, wofür ihm zweimal (1410 und 1440) die Pflege (Amt) Sangerhausen amtmannsweise eingethan wurde, wie Landgraf Friedrich auch 1430 ihnen das Schloß Grillenburg für 500 lötige Mark Silbers verkaufte, welches sie schon vorher pfandweise innegehabt hatten.

Siegel des Asseburg-Morungen'schen Geschlechts.

Von diesem Geschlecht haben sich 6 bekannt gewordene Siegel erhalten, welche alle in geringer Abweichung von einander den rechts springenden, resp. schreitenden Asseburger Wolf zeigen.

1. Das Siegel Bosses v. Moringen von 1383, (dessen Nachbildung, wie auch Nr. 5, vom Herrn Prof. Hildebrandt zu Berlin angefertigt und mir von Herrn Archivrat Dr. Jacobs überlassen ist), hängt an der Urkunde vom Sonntage vor St. Viti (14. Juni) im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg: Mansfeld VIII, Nr. 1 a I. Es ist ein sogen. Schildsiegel ohne Helm und Helmzier und zeigt im dreieckigen, liegenden Schilde den rechts springenden, bellenden Wolf, der allerdings einem Hunde nicht unähnlich aussieht, mit aufrecht getragener Rute. Die Umschrift ist fast ganz unlesbar. Vergleiche Tafel I. Abbildung 1.

2. Siegel des Hans von Moringe an der Urkunde vom Sonnabend nach Johannistag (27. Juni) 1388 im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Es zeigt den Asseburger Wolf, der dem der Siegel der gleichzeitigen Kurt, Gebhard, Bernhard, Werner, Busso, Bernd, Konrad v. d. Asseburg von 1373 bis 1389 gleicht. (Asseb. Urkb. II, Tafel XI und XII und die beiliegende Siegeltafel Nr. 2.)

3. Siegelfragment Friedrichs v. M., der Urkunde von Sabbato die post Bonifacii 1434 aufgedrückt, die sich in meinem Besitz befindet, während das Siegel vom Herrn Pastor em. Ragotzky in Potsdam 1879 abgeschnitten und zurückbehalten ist. Nur die linke Hälfte des Siegels, welche vollständig das Wappen mit Schild, Helm und Zierat zeigt, mit Umschrift ist erhalten, der Wolf dagegen nur zur rechten Hälfte. Der Helm zeigt als Helmzier drei wachsende Wedel. Vergleiche Siegeltafel Abb. Nr. 3.

4. Siegelfragment Bussos v. Morungen aus der Zeit von etwa 1450, ebenfalls einst im Besitz des Herrn Pastors Ragotzky, stammt sicher aus dem Ratsarchiv zu Sangerhausen und ist entweder der Urkunde von vigilia St. Laurentii 1440 daselbst Loc. II, Nr. 72), oder der von vigilia Pentecostes 1448 (Loc. II, Nr. 111) entnommen. Schild mit Wolf wie voriges. Vergl. Siegeltafel Abb. Nr. 4.

Hierzu sei bemerkt, daß Menzel nach seinen gegenwärtig in der Harzvereins-Bibliothek zu Wernigerode befindlichen Aufzeichnungen über die v. Morungen unter dem im liegenden Schilde nach rechts springenden Wolfe eine kleine verwischte Erhöhung sieht, in der er nach genauer Besichtigung und Vergrößerung einen Stern vermutet. Diesen Stern hält er unbedenklich für das

Wappenzeichen der Familie v. Hackeborn, die mit den v. d. Asseburg in naher Familienbeziehung gestanden hat, indem Burch. v. d. Asseburg Longus mit Sophie v. Hackeborn verheiratet gewesen war; daher habe sich der Stern unter dem Wolfe eingebürgert. Der Beweis für diese nicht wahrscheinliche Vermutung muß abgewartet werden. Menzel irrt jedenfalls, da auch das folgende Siegel Bussos v. Morungen von 1442 allerdings drei solcher Erhöhungen zeigt, die jedoch weiter nichts als die Fußsohlen des Wolfes sein können.

5. Gut erhaltenes Siegel des Busso v. Morungen von 1442, welches der Urkunde vom Sonnabend nach St. Margaretentag (14. Juli) 1442 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg III, 30a anhängt. (Siehe Regesta Stolbergica S. 409/10). Der im liegenden Schilde nach rechts schreitende (nicht springende) Wolf zeigt eine herabhängende Rute. Der Helm zeigt die Helmzier ähnlich wie bei Friedrich v. Morungen 1434 und beim vorigen Siegel. Die Umschrift ist ganz deutlich zu lesen. Vergl. Siegelt. Nr. 5.

6. Gut erhaltenes Siegel desselben Busso v. Morungen von 1463 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg: Mansfeld V, Nr. 16a, welches den rechts springenden Wolf mit hängender Rute und Umschrift sehr deutlich zeigt. Vergl. Siegelt. Nr. 6.

Geschlechtskunde der v. Asseburg-Morungen.

Das zuerst erscheinende Glied dieses Geschlechts ist

Friedrich (I.) von Morungen: Am Michaelstage 1356 bekennt Herzog Magnus der Jüngere von Braunschweig, daß er seinem „Lyeben getruwen Frideriche von Morungen vnd synen erben" die Lehen überlassen habe, die zu den 4 Mark Geldes gehören, die seine verstorbenen Eltern (Magnus der Aeltere und dessen Gemahlin) dem von Morungen zugeeignet hatten „an Haphbergen in dem Hoenberge" vor Sangerhausen.[1] Da Friedrich schon von Herzog Magnus dem Aelteren belehnt gewesen ist, was vor 1348 geschehen sein muß, da Magnus d. J. in diesem Jahre die Regierung in Sangerhausen antrat, so muß er vor 1348 schon im lehnsfähigen Alter gestanden haben. Er erscheint urkundlich bis 1387. Daß er dem Asseburg-Morungen'schen

[1] Original auf Pergam. mit einem Siegelfragmente im Klosterarchive zu Roßleben.

Geschlecht zuzuzählen ist, beweist dieses 1485 dem Amte Sangerhausen als erledigtes Lehn zugefallene Lehnstück.[1]

Gleichzeitig mit ihm lebten die 2 Brüder

Günther I.) und Eckebrecht, welche in der Urkunde vom Zwölften (6. Jan.) 1360 (oder 1361?) genannt werden, indem der Knappe (Knecht) Friedrich von Morungen samt „Herrn Günther und Eckebrechts Kindern" einen Tausch eingeht. Beide scheinen 1360 nicht mehr gelebt zu haben.

Günther, Eckebrecht und der 1356 genannte Friedrich scheinen Brüder gewesen zu sein und sind jedenfalls die Söhne eines im Besitze von Riestedt zuerst vorkommenden, aber urkundlich nicht auftretenden Herrn von Morungen. Von ihnen lebt 1360 nur noch Friedrich.

Die Söhne Günthers sind jedenfalls:

Günther (II., Wolf, Otto und Hartmann (oder Hans, wie er 1378 genannt wird).

Günther (II.), Wolf I.), Otto und Hartmann (Hans), Gebrüder (die Angabe des Geschlechtsnamen „von Morungen" fehlt merkwürdigerweise in der von Schöttgen und Kreysig herausgegebenen Kaltenborner Kloster-Urkundensammlung[2]) bekennen in der Urkunde vom „Zwolften" 1360, daß sie mit Wissen und Willen ihrer Lehnsherren, der edlen Herren Albrecht und Ludwig v. Hackeborn, 4 Hufen 8 Morgen Land auf dem Felde zu Riestedt mit dem Kloster Kaltenborn gegen ebensoviel zehnthaftiges Land umgetauscht haben, welches sie bisher in ruhigem Besitz gehabt und das „zu dem Hofe, der der Muser[3] (den Herren Muser) gewhest ist," gehört hat. Günther und Otto und die genannten von Hackeborn besiegeln den Brief.[4] Seit wann die v. Morungen in den Besitz des Muser'schen Hofes in Riestedt gekommen sind, ist unbekannt. Ausgeschlossen ist nicht, daß sie ihn seit 1357 inne haben, in welchem Jahre die eine Linie der Herren Muser ausstarb. (Vergleiche Harzzeitschrift XXXII, S. 291).

Günther (II.) und Wolf (I.) werden urkundlich nicht wieder genannt; sie scheinen 1378 nicht mehr gelebt zu haben.

---

[1] Nach dem Erbbuche des Amtes Sangerhausen von 1512 besaß das Amt „1 Acker Weinwachs am Hoenberge gelegen sal von alters der von Morungen gewest seyn." (Staatsarch. zu Magdeburg, Nr. 441.)

[2] Auch in dem Kopialbuche desselben Klosters von 1536, das sich im Besitz des Herrn Baron v. Bülow zu Bosenaumburg befindet, findet sich derselbe Fehler.

[3] Schöttgen und Kreysig haben fehlerhaft: „der Muser gewohnt ist;" das im Besitz des Herrn von Bülow befindliche Kopialbuch vom 1536 schreibt wie oben steht.

[4] Schöttgen und Kreysig, Diplom. et script. Germ. II, 741 B.

Otto und Hartmann (Hans) treten gemeinschaftlich in der Tauschurkunde Friedrichs v. Morungen von 1360 (1361) als Zeugen auf: „Otto vnd Hartman sein bruder."[1]

Gemeinschaftlich erscheinen Otto und Hartmann zum letztenmal in der Urkunde vom Abende Mariae Purific. 1378, in welcher die edlen Herren Ludwig und Albrecht von Hackeborn zu Beyernaumburg bekennen, daß sie dem Propste Joh. Tunkel zu Kaltenborn und den Bürgern Tile Gere und Klaus Unger zu Sangerhausen mit Wissen, Willen und Vollwort „der gestrengen Otthen vnd Hanns (!), gebrudere geheissen von Morungen," ein Drittel alles gemeinen Zehnten in Feld und Dörfern zu Naumburgk (Beyernaumburg), Sutterhausen, Amdorff[2], Grauensdorff (wüst bei Beyernaumburg), des Fleisch-, Garben- und Kornzehnten für 22 brandenburgische Mark, „die wir egenanten hern den von Morungen vort darauf gelegen haben, vnd wir sie nuhn wedder von yrer wegen wol betzalt genhomen haben," versetzt haben. Hans von Morungen hängt sein Siegel an, das Otto mit gebraucht.[3]

Hans von Morungen erscheint allein in 2 Urkunden. Am Sonnabend nach Johannistage (27. Juni) 1380 ist „Hans von Moringe" mit Cord von der Asseborch, Hans von Hoim, Arnd Stamern, Jordan von Meystorpe und mit noch 5 anderen Adligen Bürge für den Bischof Albrecht von Halberstadt, der an Graf Ulrich von Reinstein und dessen Getreuhänder Heinrich vom Dale, Curd von Wigenrode, Segebodo Kosse und Dietrich von Aldendorp schuldige 100 Mark zu zahlen verspricht.[4] Nach der Urkunde vom 6. Nov. 1388 ist „Hans von Morungen" mit Curd von der Asseburg, denen von Freckleben, Jan Schenk, Westorp und Henning von Reindorf Pfandinhaber des Dorfes Löderburg bei Magdeburg, das Erzbischof Albrecht von Magdeburg für 130 Mark an die obigen Edelleute verpfändet.[5]

Vor dem Jahre 1400 hatte Hans von Morungen das Schloß Lauchstedt vom Bischof zu Merseburg als Entschädigung für Schäden und Schatzungen, die er dem von Reinstein geben mußte, weil er von letzterem im Dienste des Bischofs gefangen

---

[1] Schöttgen und Kreysig II, 741 D.

[2] Das Kopialbuch hat richtig „Ondorff" (Wüstung Hohndorf bei Beyernaumburg).

[3] Schöttgen und Kreysig II, 746 B.

[4] Originalurkunde im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel (Grafen von Blankenburg). Unter den 6 erhaltenen Siegeln ist auch das des Hans von Moringe, dessen Nachbildung ich der Güte des Herrn Archivrates Dr. Zimmermann verdanke. Asseburger Urkundenbuch II, S. 345, Nr. 1363. Harzzeitschrift XIII, 455.

[5] Asseburger Urkundenbuch II, S. 346, Nr. 1366.

genommen war, pfandweise inne, welches der Bischof um 1400 wieder löste.[1]

Der 1356 in Sangerhäuser Besitz genannte Friedrich (I.) von Morungen ist 1360 auch in Riestedt mit Gütern besessen. Er war 1360 noch jung, denn er erscheint als Knappe (Knecht); erst 1365 ist er Ritter.

Friedrich (I.) von Morungen bekennt in der Urkunde vom Zwölften 1361 (oder 1360?), daß er mit Willen seiner Erben und seiner Vettern, Herrn Günthers und Eckebrechts Kindern, (die aber nirgends urkundlich als solche genannt werden) 8 Hufen 6 Morgen zehntpflichtigen Landes im Felde zu Riestedt mit dem Kloster Kaltenborn um ebensoviel Land getauscht und die Lehen darüber unter die Herrschaft von Albrecht und Ludwig v. Hackeborn gelegt habe. Zeugen waren Herr Kunemund Kale, Herr Konrad v. Rottleben, Ritter, Goswin und Ulrich, Gebrüder, genannt von Sangerhausen, „Otto vnd Hartmann sein bruder" (v. Morungen). Der Herzog Magnus der Jüngere von Braunschweig und die Ratsmeister Hans Herbule (Herbote) und Hans Becherer der Stadt Sangerhausen besiegeln den Brief. Das Kloster bestätigt den Tausch „mit dem ehrsamem Knechte Friedrichen von Morungen, seinen Erben und Vettern," unter demselben Datum.[2] Seine Vettern waren Günthers und Eckebrechts Kinder; Günthers Kinder sind die oben genannten 4 Brüder, Eckebrechts Sohn war noch jung und nicht successionsfähig.

Friedrich erscheint noch dreimal:

Am 23. August 1361 verpfändet der Bischof Ludwig von Halberstadt an Albrecht und Ludwig v. Hackeborn das Schloß Ermsleben für 450 Mark. Als Bürgen werden genannt Gebhard v. Querfurt, Albrecht v. Mansfeld; die Ritter Hans v. Rasten berg, Reinhold Weise, Kuno v. Halle; die Knappen Friedrich v. Morungen, Goswin und Ludwig v. Sangerhausen, Betmann Voit, Wichmann v. Reindorf, Hans v. Losterstedt und Hans v. Sotterhausen.[3]

Als Ritter tritt Friedrich auf in der Verkaufsurkunde des Klosters Kaltenborn vom Thomasabende 1365, nach der das Kloster seinen Zins in Teutschenthal verkauft. Zeugen sind „die gestrengen ritter, ern Frederichen von Morungen vnd Her Henzen von Morungen."[4] Friedrich lebt 1387 noch.

[1] Neue Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins zu Halle, Band XVIII, S. 118.

[2] Schöttgen und Kreysig II, 771 D und 741 C.

[3] Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, 662.

[4] Schöttgen und Kreysig II, 741 C.

Nach dem zu Sangerhausen am Dienstag nach Michaelis (1. Okt.) 1387 gegebenen Briefe bestätigt Landgraf Balthasar von Thüringen als Lehnsherr den Kauf zwischen dem Kloster Kaltenborn und Hans Marschall zu Brücken, der seinen „Hof gegen dem alden Marthe in unser statt Sangerhausen gelegen, obwendigk Friedrichs von Morungen Hoffe," an das Kloster verkauft.[1]

Friedrich scheint kinderlos gestorben zu sein.

Hinsichtlich dieses Morungen'schen Hofes begeht Menzel bei Erwähnung des v. Morungen'schen Besitzes in Sangerhausen (Harzzeitschrift XIII, 384) zwei Fehler. Einmal hält er das dem verst. Herrn Landrat a. D. Geh. Regierungsrat v. Doetinchem de Rande gehörige, dem sog. „Morungshofe" gegenüber am Ulrichsplatze südlich der Ulrichskirche gelegene Hausgrundstück für einen Teil des dem Sangerhausen-Obersdorfer Geschlecht v. Morungen eigenen sog. Morungshofes, während letzterer seit uralten Zeiten dasselbe Areal, wie noch heute umfaßt. Fürs zweite sieht er den 1387 erwähnten und als Lagebestimmung für das Marschall'sche Gut dienenden Hof Friedrichs v. Morungen als den späteren Morungshof an. Letzteres ist aber nicht zutreffend. Das von Kaltenborn erkaufte Marschall'sche Gut, der spätere sogen. Kaltenborner Hof, war, wie sich bestimmt nachweisen läßt,[2] das am alten Markte gelegene Freihaus, welches gegenwärtig der hiesige „Bankverein" besitzt. Da nun das Marschall'sche Gut „gegen dem alden Marthe obwendigk (d. h. oberhalb, über) Friedrichs v. M. Hoffe" liegt, so muß der Hof des letzteren in derselben Häuserreihe, etwa auf der Stelle, auf welcher der Amtsschösser Michael Tryller 1593 die sogenannte „Tryllerei" erbaute, gelegen haben.

Das Besitzverhältnis derer v. Morungen unter sich in Riestedt mag folgendes gewesen sein: Die 3 Brüder Günther (I.), Eckebrecht und Friedrich (I.) besaßen um 1350 2 Höfe mit 12 Hufen 14 Morgen Land; jeder also etwa 4 Hufen. Günthers 4 Söhne, Günther (II.), Wolf, Otto und Hartmann (Hans) erhielten nach ihres Vaters Tode (vor 1360) den einen der beiden, den Muser'schen Hof (jedenfalls den späteren Oberhof) mit 4 Hufen 8 Morgen Land. Eckebrechts Kinder und Friedrich (I.) ererbten den anderen Hof (jedenfalls den sog. Niederhof) mit 2 Teilen der gesamten Ländereien, nämlich 8 Hufen 6 Morgen. Den Niederhof besaß im Jahre 1400 Henze von Morungen mit etwa 7 Hufen. Alle 3 Familien waren mit dem ganzen Besitz in Riestedt in gesamter Hand belehnt.

---

[1] Schöttgen und Kreysig II, 750 B.

[2] Vergl. Mitteilungen des Sangerhäuser Vereins für Geschichte und Naturwissensch. III, S. 88.

Günthers II. Söhne scheinen Busso und Wolf (II.) gewesen zu sein.

Am Dienstag „nach Palmen“ 1383 teidingt Busso von Morungen, daß der Propst zu Kaltenborn Margarete, Heinrich Ruths Tochter, 10 Morgen Land zu ihrem Leibe lassen will, welche nach dem Tode der Margarete an das Kloster fallen sollen. „Friedrich mein vetter“ (ist der 1387 noch genannte) und Berthold Scheffer sind Zeugen.[1]

In dem Revers vom Sonntage vor St. Viti (15. April) 1383, in welchem die Brüder Henze und Daniel v. Morungen (vom Sangerhäuser Geschlecht) beurkunden, daß ihnen die Gebrüder Busso und Günther, Grafen zu Mansfeld, das Schloß Grillenberg eingethan haben, welches sie als Vögte derselben zu verwalten versprechen, tritt Busso v. Morungen als letztgenannter Bürge für die v. Morungen neben Hans und Fritz v. Bennungen, Ritter, und Hans Marschall auf. Bussos Siegel zeigt den bekannten Asseburger Wolf.[2] Urk. von 1390 s. bei Günther (III.)!

Unterm Datum Sangerhausen feria tertia ante baptistam (23. Juni) 1394 und am 22. Mai 1395 stellt der Landgraf Balthasar v. Thüringen für „Alheide (Adelheid) von Morungen, Bossen frauwen“, einen Leibgedingebrief aus, nach welchem er derselben leiht $3^{1}/_{2}$ Hufe in dem Felde zu Riselhusen, davon von jeder Hufe ihr jährlich gefallen sollen 18 Schillinge (Denare, Pfennige), 10 Scheffel „weißis“ (Weizen) und Gerste; $^{1}/_{2}$ Hufe in dem Felde zu Sangerhausen, davon sie jährlich 18 Scheffel „korns weiß“ (Weizen), Roggen und Gerste erhalten soll; 13 Morgen in dem Felde zu Almileiben (Almesleben), davon ihr jährlich 13 Scheffel Roggen werden sollen; einen Sedelhof zu Sangerhausen; an einem Hause daselbst 8 Schillinge Pfennige und an einer mule (Mühle) vor Sangerhausen 2 Marktscheffel Korn, 8 Hühner, $^{1}/_{2}$ Lammsbauch und $^{1}/_{2}$ Schwein, 1 Mark ($^{1}/_{2}$ Pfund) Werg. Balthasar Riche und Albrecht Harras sind Tutoren derselben.[3]

Laut der am Sonntage nach Michaelis (30. Sept.) 1397 zu Sangerhausen gegebenen Urkunde bekennt der Landgraf Balthasar, daß ihm der gestrenge Bosse v. Morungen, unser

[1] Schöttgen u. Kr. II, 748 A.

[2] Original-Urkunde auf Pergament im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Mansfeld VIII, Nr. 1a, mit noch 4 daran hangenden Siegeln des Hans und Fritz v. Bennungen, Hans Marschalls und Bussos v. Morungen, die Siegel Henzes und Daniels v. Morungen fehlen leider. — Krumhaar bezeichnet in seiner ungedruckten Gesch. d. Grafen v. Mansf., Band IV, 320, das Wappentier im Siegel des Busso als einen Hund.

[3] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 2 fol. 166. Cod. dipl. Sax. reg. I, 516.

Getreuer, aufgelassen hat einen Hof zu Sangerhausen, gelegen in der „Brudirgaße" nächst bei Hermann Sulters Hofe auf der linken Hand „zu den Brudir wert" (nach dem Augustiner-Kloster zu), der ihm zu Lehn geht, den Busse an die Gebrüder Liborius und Hans v. Meideburg verkauft hat, für die er um die Belehnung bittet, was der Landgraf gewährt.[1]

In einem Kundschaftsberichte des Sangerhäuser Amtmanns Hans v. Polenz und des Münzmeisters Nickel v. Meideburg vom Thomastage (21. Dez.) 1400 wegen des sog. Rottleber- oder Kriegholzes, des Kupferbergwerks und des dazu gehörigen Gerichts, gegen den Grafen Heinrich v. Hohnstein zu Wallhausen, werden als Mannen des Landgrafen Daniel, Heinrich, (Sangerh. Geschlecht), Busso und Friedrich von Morungen (Asseburger Geschlecht), Ludwig v. Sangerhausen, Dietrich v. Zimmern und Tile Gere d. Aeltere genannt.[2]

Bosse und Friedrich v. Morungen sind Vormunden für Margarete, eheliche Wirtin Heinrichs v. Sundirshusen, welcher der Landgraf unterm Datum Sangerhausen feria quarta post Martini (15. Nov.) 1402 zum Leibgedinge leiht einen Sedilhof zu Sangerhausen, 10 Schock Groschen an 5 Marktscheffel Korngelde in dem Dorfe (!) zu Walhusen, die Hans Marschalk zu Brücken demselben Heinrich v. Sundirshusen pfandweise für die gen. Summe Geldes eingesetzt hat, wie auch diese Verschreibung mit Marschalks Wissen geschehen ist; ferner einen Sedelhof, einen Baumgarten, eine Holzmark mit Hopfgarten im Dorfe und Felde zu Walhusen.[3] 1407 lebte Busso noch: Sein Hof wird als Lagebestimmung für den Friedrichs bezeichnet.[4]

Busso scheint 1 Sohn gehabt zu haben, nämlich Günther (III.)

Der mit Günther (III.) meist zusammen auftretende Wolf v. Morungen ist jedenfalls der Bruder Bussos.[5]

Beide treten gemeinschaftlich in folgenden Urkunden auf:

Am Donnerstag in der Pfingstwoche (4. Juni) 1422 werden Wolff, Günter und Friedrich v. Morungen vom Landgrafen Friedrich v. Thüringen mit folgenden Gütern belehnt, „dy

[1] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 2 fol. 206 b.

[2] Original auf Papier im Stadtarchiv zu Sangerhausen, Loc. II, Nr. 31. Harzzeitschrift XII, 48; XV, 220.

[3] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kopial 29 fol. 83.

[4] ibid. Kop. 32 fol. 57 b.

[5] Der „Wulfin van Moringen", der unterm Datum Mittwoch vor Judica 1419 mit Busse und Heinrich, Gebrüdern v. Alvensleben, und Weddigo Sevenrugge von Eckart Tilcken und Heine Oigen den Fehdebrief wegen des Rats und Bischofs von Halberstadt zugeschickt erhält, kann schon der in Rede stehende sein, obgleich Beziehungen derer v. M. zu Halberstadt in dieser Zeit nicht bekannt sind, wenn er nicht ein in dortiger Gegend sitzender Asseburger ist. (Urkunde in v. Mülverstedt, die v. Alvensleben II, 79.)

vre Eldernn fur von vns zcu gesampten lebenn gehabt vnd auch yr theyl guter von vns zcu Lehin rurende, die sie sidder deß entzeln erkoufft habenn, auch semptlichin beleben wollenn, daran sie vns benimt haben diese nachgeschrebin Guter mit nahmen, den obberen Seddelhoff zcu Rynesede mit Ackere, holcze, Wessen, zcinßhofen, Bagkoffen, mulle vnd anderen jinen zcugehorunge; zcw Sangerhusin in der Stadt zewene frybe Seddelhofe, funffzcehn vererbte Hoffe (Hufe) Landes genant Keselbusch, gelegen in den feldere; zcehn Margk Geldes an Wyngartienn, Hoyfgartenn, Mullen vnd zcinßhouen doselbs; Item zcu Beyer Numburgk zcwey Borglehn, funf Hofe Landes, vier vnd zcwentzeigk Agker holczes mith dem zcehendin doselbist vnd zcu Sutterhusenn in Dorffern vnd in feldern; zcu Walhusin vier verlehene Huffe Landes; Item in dem Gerichte zcum Grellenberge zcu Metstich[1] den zcehenden vnd die . . . . . halb zcu Schonbegk das Dorf . . . . . . mith dem felde . . . . . . gehort zcu Blanckenheym in dem . . . . . . huffe Landes vnd . . . . . . Eßkerode das Dorff mith dem . . . . . . holcze zcu gehort; item den Zcebenten[2] zcu Entzcingen im Dorffe vnd in feldern . . . . . . zcehn schogken Geldes in dem Dorffe zcu Gunne vor . . . . . . Bölßfelt eyn schogk Geldes . . . . . . schogk huner der zcinse . . . . . Gutern sie von vnsers Vatern seligen gehabt habin, vnd darzcu die nachgeschrebin Zcinse vnd Gutere die sie dorubber entzceln ghekoufft habin mith nahme . . . . . Eyne[3] . . . . margk vobin Bolßfeld gelegin vnd vier schogk Geldes in demselbigen Dorffe an höffen vnd Lande, dye vnser ghewest sint; item zcwn Huffe Landes vnd zcwelff morgen ho . . .[4] in dem felde zcu Cannewerffenn vnd eyn schogk Geldes daselbist an H . . . . .;[5] item anderthalbe huffe Lande zcu Holdeßlebin (Oldisleben); item eyne halbe mol gnant dye Keßemol vor der Stadt Sangerhusenn, dye der Kelber ghewest ist; item daß Gut daß Heinrichen vonn Zcemmerun gewest, bie nahmen Eynen fryhen Hoff zcu Sangerhusen vnd achte Gulden Geldes uf dem Rathuse daselbist; dye bekennen wyr uff sulche kunt schafft vnd ußtragk als dar vmb von etliches Irthums wegen fur vns sol vßgetragenn werdenn; item eyn Burglehn uff der Burgk Beyernumburgk vnd funff Hoffe Landes, zcwelff

[1] Die Rudolstädter Abschrift hat nur „Met . . . . .", wie überhaupt noch manche Verstümmelungen in der Abschrift vorkommen.
[2] Die Rudolst. Abschrift hat das Wort „Zcebenten" nicht.
[3] Hier fehlt ziemlich viel.
[4] Hofes.
[5] Höfen?

morgen Houltzes, eyne Wessenn, zcwelff schogk Zcehenden vnd sechzcehin Hoffe in dem Gerichte zcu Beyernumburgk vnd eynen Gulden Geldes vonn den höffenn; Jtem vier vnd zcwentzcigk morgen holtzes, die Busse von Morungen gekoufft had, die der Zcegenberge gheweſt ſint." Der Landgraf leiht ihnen diese Güter um ihrer fleißigen Bitte und Dienst willen, „den sie vns gethan habin, vnd sie vnd yre Erbenn vns vnd vnser erbin furder in zcukompftigen gezciten thun sollen vnd mogen," zu rechtem Mannlehn, als zu verdienen und dem Lehnrecht Folge zu thun als gesamter Lehn Recht und Gewohnheit ist. Zeugen dieses zu Weißensee gegebenen Briefes waren: der Graf Heinrich v. Schwarzburg, unser Schwager und Hofmeister, Dietrich v. Witzleben, Busse Vitzthum, Friedrich v. Hopfgarten, Ritter, Gerhard Marschalk, Georg v. Hartingesburg.[1]

Am Donnerstage post Pentecoste (12. Juni) 1427 belehnt der Landgraf Friedrich Wolf, Günther und Friedrich v. Morungen mit 2 freien Sedelhöfen in der Stadt Sangerhausen, 15 vererbten Hufen Landes, so Kiselhusisch Gut genannt werden, im Felde daselbst, 10 Mark Geldes an Weingarten, Hopfgarten, Mühlen und Zinshöfen daselbst, welche Güter ihre Eltern bereits zu gesamter Lehn gehabt haben, wie auch mit der vor Sangerhausen belegenen halben Resenmühle, so der Kelber (v. Kalb) gewesen ist, nebst einem freien Hofe zu Sangerhausen und 8 fl. Geldes auf dem Rathause daselbst, so Heinrich v. Zimmern gewesen sind, welche Güter gedachte v. Morungen an sich gekauft haben.[2]

In den 3 folgenden Urkunden tritt Günther in Gemeinschaft mit Friedrich (1395—1451) auf; jedenfalls war Wolf zwischen 1427—1430 gestorben.

Am Dienstag in der Pfingstwoche (6. Juni) 1430 verkauft Landgraf Friedrich mit Zustimmung der Herzöge Friedrich und Sigismund von Sachsen an die Gevettern Friedrich und Günther v. Morungen „vnser Schloß Grellenbergk mit allen Holtzern, Holzmargken, Dorffern, Gherichten vnd zcugehorungen, alß hyr nach geschrebin steht vor funfhundert lotige margk silbers Erfurtisch Zceychins, Ghewichtes, wiß vnd wehre,

---

[1] Abschriftlich in Müldeners handschriftl. Nachlasse auf Fürstl. Bibl. zu Wernigerode, der sie „aus einer alten, etwas schadhaften Kopie" entnommen hat. Auch abschriftlich in dem Sangerhäuser Urkundenbuch zu Rudolstadt I, 485—94, wo derselbe Zusatz steht. Geh. Staatsarchiv zu Weimar, Kapsel 68 mit derselben Bemerkung. Kändler und Dr. Joh. Fried. Hoffmann, der letztere Abschrift gefertigt hat, haben also von Müldener abgeschrieben.

[2] Original-Urkunde im Hauptstaatsarchiv zu Dresden. v. Hausen, Vasallen der Markgrafen von Meißen S. 309.

die sie vns gherent nuczlich vnd wol beczalt habin ꝛc. Nehmlichin mith den Dorffern Blanckenheym, Hilborgerode vnd Ludersdorff, die besaczt sint, vnd die wusten Dorff vnd Dorffstete nehmlichen Eykebornn, Segemarsdorff, Wogenhayn, Merßtich, Bizkendorff, Brambach (Brumbach), Regenstorff, Bussenrode, Lopniß, Herchiniol, vnd daß Heynichen mith allen Gherichtenn vnd zcugehorungen, alß wyr das vonn alder vnd dye genanten vonn Morungen vonn vnser wegenn in Pfandeswise bißher gehabt vnd herbracht habenn, darzcu mit Gherichtenn gheistlichin vnd wertlichin, mith der Jagd darzcu gehorende, auch gemeynniglichin mith allen nuczen, wirden vnd allenn zcugehorungen ꝛc. vmb dye Jagt sollen sie sie haben vnd gebruchin mith allenn yren Wirden vnd friheyten, alßo daß keyner vnser Voiten oder Amptman widder yren Willen darin nicht jagen sal, denn wann wyr selbist da inne jagen wollen adder vnser eygen Jeger dar Inne jagen liessen, daß habenn wyr vns macht behaltenn ꝛc. Ouch sal vnser Stad Sangerhusen yre Trift in das Gerichte zcum Grellenberge habenn vnd behaltenn in aller maß, alß sie dye bie vns wann biß here gehabt habenn, daß yme die von Morungen yren Brieff gebin sollenn, sie dabie zcu lassen, vnd ouch die Stad Sangerhusen sal deß den von Morungen widder yren Briff gebin, das sie in das Gerichte ane yren Schaden triben wollen ꝛc. Auch sal das genante vnsir sloß Grellenbergk vnsir offin sloß sien vnd blieben zcu allenn vnsernn krigenn nöthen vnd aller menigklichen nymanden ußgeschlossenn, also daß wyr vnser Houptlute adder Amptlute mith volke zcu vnsernn Geschefftenn bie sie uf das selbige Sloß legenn mogin, wann vnd wye dicke vnd das noddist, doch alßo, wenn wyr die vnserrn alßo bie sie legen würdenn, so sullen wyr bestellenn, daß sie dorniß vonn den vnsernn Vnfuges vortragen bliben vnd werden ane Geverde, vnd wyr sullen auch die Hußlute, thorwartern vnd Wechtere bekostigenn, dye wiele wyr die vnsern by ynn hetten." Sie sollen das Schloß zu rechtem Mannlehn empfangen, haben und nutzen. Zeugen waren Herr Bodo, Graf und Herr zu Stolberg, unser Hofmeister, Herr Gebhard, Graf und Herr zu Mansfeld, Er Busse Vitzthum, Er Friedrich v. Hopfgarten, Er Friedrich v. Witzleben, Gerhard Marschalk, Rudolf v. Meldingen, unserer lieben Gemahlin Hofmeister, Heinrich v. Husen, unser Marschalk, Georg v. Hertingsburg.[1]

[1] „Aus einer alten etwas schadhaften Copie" in [illegible] zu Wernigerode. Rudolstädter Urkundenbuch I, 581—90, welchem [illegible] vorliegt. Regesta Stolbergica, S. 512. [illegible] VIII, 358. Original mit anhangendem Siegel im [illegible] zu Dresden, Nr. [illegible]

Am Montage in den heil. Pfingsttagen (5. Juni) 1430 verkauft der Landgraf Friedrich den gestrengen Friedrich und Günther v. Morungen, Gevettern, für 100 lötige Mark Silbers Erfurter Zeichens sein Geleite in der Stadt Sangerhausen, das sie und ihre Erben 8 Jahr nach einander folgend genießen und aufheben sollen.[1] (Vergleiche die Urkunde vom Mittwoch nach Reminisc. (27. Febr.) 1437).

Am Sonntage nach St. Ulrici (7. Juli) 1432 verkauft Günther v. Morungen mit Wissen und Willen Friedrichs v. Morungen und aller seiner Erben, „meinen lieben Vettern", erblich und ewig „mein Burgklehn auf vnd zu der Beyer Naumburgk mit aller seiner Zubehörung vnd alles das, das ich dar in den Gerichten habe," an den gestrengen Bernd von der Asseburg, „vnd habe ihme das gutlein vor Sechshundert gutte Reinische gulden" verkauft. Beide hängen ihre Siegel an den Brief.[2]

Außer diesem Burglehn (Burggütchen) auf dem Schlosse Beyernaumburg, das er erb- und eigentümlich besaß, hatte Günther nachweislich von 1420—1430 noch das ganze Schloß Beyernaumburg pfandweise vom Landgrafen Friedrich inne. Letzterer verkauft am Sonnabend des Martinstages 1430 an Bernd und Busse v. d. Asseburg, Gebrüder, und Bernd und Busse, deren Vettern, „Beyernymborg vnser Slos mit sollichen dörffern vnd zugehorungen als hirnach geschriben stet vor funffhalbhundert Mark lötiges silbers erfurt. Zeichens 2c. Nemblichen mit den dörfern Holdenstet, Suterhusen vnd Nyenstet mit allen tzinsen renten diensten pflichten vnd gerichten vnd nemlichen dem gerichte uber Luderstorff vnd Emptelohe mit holtzern, wassern, wasserleufften, Steynen vnd Reynen vihetrifften mit allen eren nutzen wirden friheiten vnd gewonheiten als vnser eldern vnd wir des erblichen vnd Günther von Morungen das in pfandeswise inne gehat." Es folgen außer einigen anderen Bestimmungen über Belehnungen der v. d. Asseburg solche über das Oeffnungsrecht, wie wir sie bei dem Verkauf der Grillenburg in demselben Jahre kennen gelernt haben.[3]

Günther tritt allein in folgenden Urkunden auf:

Am Dienstage nach Cantate 1420 tritt „Günter von Morungen, wonhafftigk auff der Borgk zu Beyernumburgk", als Bürge für Siegfried Kalb zu Beyernaumburg und für seine eheliche

---

[1] Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Kop. 39 fol. 80 b.

[2] Abschriftlich im Rudolstädter Urkundenbuch I, 673, ex copia.

[3] Abschrift im Rudolstädter Urkundenbuch I, 561—72 bez. Nr. 20. Ephoralarchiv zu Sangerhausen, Kap. C Nr. III, Litt. B Nr. 27. Original im Schloßarchiv zu Beyernaumburg.

Wirtin und Kaspar, ihr Kind, auf, welche einen Zins von 3 Schillingen alter Kreuzgroschen an der Mühle bei Emseloh und 3 Hühnern an das Kloster Kaltenborn auf Wiederkauf verkaufen. Siegfried Kalb und Günther v. Morungen hängen ihre Siegel an.[1]

Unterm Datum Weißensee feria tertia post Luciae virg. (15. Dezember) 1431 bekundet der Landgraf Friedrich d. J., daß er an Günther und Friedrich v. Morungen, Busse und Bernd v. d. Asseburg u. a. 500 Mark lotiges Silbers und 300 rhein. fl., die er dem Günther v. Morungen bei seiner Vermählung mit der Hofjungfrau seiner Gemahlin, Katharina v. Osmanstedt, mitzugeben versprochen hat, schuldig sei, weshalb er ihnen 50 Mark jährlicher Rente aus dem niederen Schlosse (Unterschloß) Sachsenburg verschreibt und ihnen zu Bürgen Graf Bodo zu Stolberg und Wernigerode, Graf Gebhard v. Mansfeld, Protze, Herrn zu Querfurt, und 7 andere Edelleute setzt.[2]

Laut Brief vom Datum Weißensee feria tertia post Innocavit (11. März) 1432 belehnt der Landgraf Friedrich v. Thüringen den Günther v. Morungen mit dem Dorfe und Hofe Osternau, Roldisleben mit Kirchlehn und Gerichten, welches beides der Graf Heinrich v. Hohnstein, Herr zu Heldrungen, an Günther verkauft hat.[3]

1433 wird Günther v. Morungen als Vogt zu Sachsenburg genannt in einer Schuldverschreibung des Landgrafen Friedrich v. Thüringen für Günther über 2200 rhein. fl. und einer alten Schuld von 500 Mark Silbers, wofür er ihm zugleich sämtliche Renten aus der Pflege Sachsenburg verpfändet.[4]

1433 verkauft Günther v. Morungen 10 Acker Weinwachs zu Weißensee an die Gebrüder Thomas und Heinrich v. Buttelstedt; 1434 belehnt der Landgraf Friedrich dieselben mit den erkauften 10 Acker Weinwachs am See bei Weißensee.[5]

Günther v. Morungen starb 1434. Bei seinen Erben standen 200 Mark Silber, welche die Grafen v. Beichlingen zur Mitgift der Witwe Agnes, geb. v. Hohnstein, verordneten, da ihr Mann Graf Friedrich v. Beichlingen in der Schlacht bei Aussig 1426 gefallen war, und nachdem sie sich mit dem Grafen

[1] Schöttgen und Kreysig II, 761. Krühne, Mansfelder Urkundenbuch S. 606.

[2] Regest. Stolberg S. 321.

[3] ibid. S. 324. Muß wohl Ostrau heißen. Vergl. Urkunde von 1448.

[4] ibid. S. 330.

[5] Das Original befindet sich nach Rein, ungedruckte Regesta, im Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte zu Jena V, 263. Hagke, Kreis Weißensee, S. 72.

Adolf v. Gleichen wieder verheiratete.[1] 1443 stehen diese 200 Mark noch bei Günthers Erben.[2]

Günthers Sohn war Busse. Am Sonnabend nach Conversionis Pauli (28. Jan.) 1435 schreibt „Busso von Morungen Gunther von Morungen seligen Son", an den Landgrafen Friedrich von Thüringen „um solch Geld 22 Hundert Gulden, als mir euer gnade sollte lassen bezahlt haben in den Weihnachten, als dann nicht geschehen ist, so mich dann e. f. g. von einer Zeit zu der andern mit guten Worten aufgehalten hat, daß ich dann zu großem unvormeintlichen Schaden komme und bitte e. f. g. wissen, daß ich solche 2200 fl. mit Hülfe und Rate meiner Herren und Freunde zu Schaden zu David Joden zu Nordhausen an dem nächsten Donnerstage gewonnen habe, je den Gulden besonders etliche Wochen um 2 Landpfennige zu Gesuche zu geben. Hierum bitte ich e. f. g., mich das von demselben Joden von Stund benehmen lasset, denn wie das nicht geschieht, so muß ich meine Bürgen nach Laute meines Briefes vor der so härtlichen Manne, daß die mir Einlager halten in die Stadt Nordhausen. Gegeben under Berndes von der Asseborg, mynes vettern Jugesigil das ich itzund gebruche."[3]

Nach den Aufzeichnungen des landgräflichen Oberschreibers Thom. v. Bottilstedt vom Mittwoch Dorotheae virg. (6. Febr.)

---

[1] Sagittarius, Geschichte der Grafschaft Gleichen, S. 159. Manuskript in der Fürstlichen Bibliothek zu Wernigerode, 91.

[2] Cyprian, Geschichte von Gleichen, S. 160. — Daß Günther (III.) der Sohn des 1383–1407 auftretenden Busso v. Morungen ist, wird dadurch bewiesen, daß Busso auch in der Verpfändungssache der Sachsenburg der Grafen v. Beichlingen vorkommt: Am 9. September 1390 giebt der Landgraf Balthasar von Thüringen auf Bitten der Witwe des Grafen Friedrich v. Beichlingen seine Einwilligung, daß er, wenn die Herrschaft Sachsenburg an sie stürbe, den Grafen Friedrich zu Beichlingen u. a. Edelleuten als Gläubiger auch dem Busso v. Morungen für 100 Schock Freiburger Groschen der Herrschaft Sachsenburg gehörige Güter zur Lösung verpfänden lassen will. (Codex diplom. Saxoniae regiae I, 272). 1395 ist der Asseburger Friedrich v. Morungen und der Sangerhäuser Daniel v. Morungen Bürge in einer Schuldsache des Landgrafen an Agnes, der Tochter des Grafen Friedrich d. Aelteren v. Beichlingen. (ibid. I, 419.)

[3] Original-Urkunde im Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Nr 2682. Harzzeitschrift XIII, 455. Obgleich die Urkunde angiebt, Busse siegele unter Bernds v. d. Asseburg, seines Vettern, Siegel, so ist doch das Siegel Bernds nach des verstorbenen Herrn Prof Dr. Jul. Schmidt Angabe, der die Urkunde vor etwa 20 Jahren in Dresden gesehen hat, nicht aufgedrückt, sondern ein Siegel, das deutlich einen aufgerichteten Löwen zeigt. Weitere Nachforschungen meinerseits haben zu keinem Resultat geführt, da, wie mir Herr Dr Posse gütigst mitteilt, das Siegel „ganz verschwommen ist und weder Umschrift noch Wappenschild erkennbar" sind. Der übersandte Stanniolabdruck läßt nichts erkennen.

1443 über die Jahre 1440—43 ist der Pfandbesitz Günthers v. Morungen auf seine Erben, nämlich seinen Sohn Busse und seine Witwe Katharina, übergegangen. Dort heißt es: „Nota: Die Sachsenburg stehit Jungen Bussen von Morungen und Bernd von der Asseburg 500 Mark gelegen (geliehen) Geldes und 300 fl. egeldes (Ehegeldes) mit Ketterlin (Kätchen) Gunther von Morungen seligen (Frau) mit gegeben in dem rechten Hauptbriefe verschrieben, darnach in einem andern Briefe 2200 fl. auch darauf und an 20 Mark an den von Hardisleben aus der Pflege Weimar mit darin verwiesen, der 2200 fl. ist gegen Ketterlin von Morungen 1450 fl. gelöst, so sind wieder darauf geschlagen 300 fl. Baugeld, also steht der Brief noch 1050 fl., als darauf verzeichnet ist. Summa des Hauptgeldes, das die Sachsenburg noch steht, 4850 fl."[1]

Unter den Aufzeichnungen über die Pflege Weimar finden wir die Notiz: „Hardisleben sind verweiset mit 20 Mark Gunther von Morungen zur Sachsenburg."[2] Die 500 Mark wurden Busse v. Morungen und Bernd v. d. Asseburg mit 50 Mark verzinst.[3]

Busse v. Morungen scheint jung gestorben zu sein. Er wird niemals wieder erwähnt.

Eckebrechts († vor 1360) Sohn war jedenfalls Henze. Gleichzeitig mit letzterem lebte im Sangerhausen-Obersdorfer Geschlecht ein Heinrich und dessen Sohn, der ebenfalls Heinrich hieß. Beide werden ebenso oft mit ihrem Kosenamen Heinze, auch Henze, genannt, als mit ihrem eigentlichen Namen Heinrich. Die Auseinanderhaltung dieser Glieder beider Geschlechter ist infolgedessen sehr unsicher. Wir können mit Bestimmtheit Henze nur dann dem Asseburger Geschlecht zurechnen, wenn er im Riestedter Besitze und in Verbindung mit solchen v. Morungen auftritt, welche bestimmt der letzteren Familie angehören.

Darnach erscheint Henze v. Morungen nur zweimal urkundlich, nämlich 1365 als der „gestrenge Ritter Herr Hentze von Morungen", der mit dem Ritter ern Friedrich v. Morungen die Verkaufsurkunde des Klosters Kaltenborn vom Thomasabend 1365 über Zinsen in Teutschenthal bezeugt.[4]

Am Mittwoch nach Ostern (21. April) 1400 vergleicht Hans v. Polenz, Amtmann und Vogt des Landgrafen Balthasar v. Thuringen, das Kloster Kaltenborn „mit Hentzen v. Morungen vmb den Zcenden des nedderhoffes zu Ristede" in solcher

[1] Neue Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins zu Halle XII, 478.
[2] ibid., S. 463.
[3] ibid., S. 479.
[4] Schöttgen und Kr. II, 744 C.

Weise, daß er alle Jahr geben soll 12 Schillinge Pfennige auf Walpurgistag „einen Zcendener zu Ristedt.“ Dafür soll der Sedelhof zehntfrei sein so weit, „als der grabe gehet vmb den Hoff, do Hans Kalb, dem gott gnedig sie, seine schaffe pflegete Inne zu haben, den an den weg, die zcwissen den grabenn vnd seiner mole[1] gehet, hir poben soll man von den anderen dreyen Hoffen, die her (er) itzundt vnder Im hat, vnd von der mohlen Zcenden geben, Jerlichen, als man von rechts wegen vnd von gewonheit pfleget zu geben.“[2]

Henze wird noch im Jahre 1400 gestorben sein; von dieser Zeit an tritt Friedrich (II.) v. Morungen auf, der jedenfalls sein Sohn war, da er auch als Besitzer des Niederhofes erscheint.

Friedrich (II.) der Aeltere (1395—1451) hatte 4 Söhne, nämlich Friedrich, Hans, Busse und Eckebrecht, und 2 Töchter.

Friedrich (II.), der Aeltere, tritt uns zum erstenmal 1395 entgegen. In der Schuldurkunde des Landgrafen Balthasar von Thüringen über 1000 Schock Kreuzgroschen, die er Agnes, der Tochter des Grafen Friedrichs des Aeltern von Beichlingen, schuldet, ist der Knecht Friedrich v. Morungen neben dem Ritter Daniel von Morungen (dem Sangerhäuser), den Rittern Gerhard Marschalk, Fritsche v. Witzleben, Bosse Vitzthum, Ludwig v. Greußen, Konrad Worm und dem Knechte Konrad Hake zu Brücken Bürge.[3]

In folgenden Handlungen tritt Friedrich der Aeltere mit seinen Vettern auf:

In dem Kundschaftsberichte vom Thomastage 1400 werden als Teidingsleute die Mannen des Landgrafen Balthasar von Thüringen genannt „er Daniel von Morungin, Busse vnd Friedrich von Morungin, der eldern Morungin das sloß (Morungen) auch gewest ist.“[4]

Nach der am Dienstage vor St. Margaretentage (12. Juli) 1401 von den Brüdern Heinrich, Ulrich, Ludwig und Goswin, genannt die Kalen, ausgestellten Urkunde, in welcher diese bekennen, den Streit zwischen ihnen und dem Landgrafen und dem Rate zu Sangerhausen wegen der von letzterem erkauften Güter ihrer Großeltern beigelegt zu haben, dadurch, daß ihnen der

---

[1] Später Niedermühle genannt.

[2] Schöttgen und Kreysig II, 754 A. Harzzeitschrift XII, 48.

[3] Codex diplom. Saxoniae reg. I, 449.

[4] Ratsarchiv zu Sangerhausen Loc. II, Nr. 31. — Es ist natürlich ein Irrtum, daß die Eltern Friedrichs v. Mor. das Schloß Morungen besessen haben sollen. Man folgerte dies im Jahre 1400 sicher nur aus dem Namen der Familie.

Rat 80 Schock Kreuzgroschen gegeben hat, werden als Schiedsmänner (Teidingsleute) Hans v. Polenz, Marschall und Amtmann des Landgrafen Friedrich, des Sohnes Balthasars, Friedrich v. Morungen und Ludwig v. Sangerhausen genannt, welche auch den Brief besiegeln.[1]

In dem Leibgedingebriefe für Margarete, Heinrichs v. Sundirshausen Gemahlin, vom Datum Sangerhausen feria quarta post Martini (15. Nov.) 1402 werden Bosse und Friedrich von Morungen als Vormunden derselben genannt.[2]

Unterm Datum Weimar dominica ante Laurencii (7. Aug.) 1407 bekennt der Landgraf Friedrich von Thüringen, „als unser lieber Vater sel. dem gestrengen Friedrich v. Morungen und seinen Erben verbrieft und bekannt hatte das Marktrecht zu Sangerhausen und die Güter und Zinse in dem Nuwendorff und Aldindorff daselbst und auch die Zinsen an den Zinshöfen und dem freien Hofe zu Sangerh. gelegen, dieselben unsern Vater sel. von Meiner (!)[3] v. Sangerhausen ledig und los wurden und an ihn gestorben waren und auch seine Gunst und seinen Willen dazu gegeben hatte, daß er den freien Hof in der Stadt zu S. bei Bussen v. Mor. gelegen verkaufen möchte und was ihm der gülte, als viel sollte er abschlagen an den 120 Schock Groschen, dafür ihm die obgen. Güter unser Vater sel. bekannt hatte, wenn er die Lösung thäte &c. als ist er vor uns gewesen und hat uns kundlich unterrichtet, daß er denselben Hof für 20 Schock Groschen gegeben habe, also daß wir ihm noch 100 Schock schuldig bleiben, die obgen. 100 Schock an Golde angeschlagen, haben nämlich an 120 gute Rhein. Gulden, derer wir ihm auch das obgen. Marktrecht und die anderen obgen. Güter alle bekannt haben in diesem Briefe, die zu haben und zu gebrauchen, so lange bis wir die wieder von ihm lösen für die gen. 120 fl." Zeugen waren Herr Friedrich v. Beichlingen, Burggraf Albrecht v. Kirchberg, Hans v. Polenz, Nickel Carreß u. a.[4]

Bis zum Jahre 1408 besaß Friedrich v. Morungen in Gemeinschaft mit den Gebrüdern Heinrich, Ulrich, Ludwig und Goswin, die Kalen genannt, die Hälfte „an eyner Mullen,

---

[1] Original auf Pergam., an dem die 5 Siegel fehlen, im Ratsarchiv zu Sangerh. Loc. II, Nr. 32. Harzschrift XIII 422. Rudolst. Urkundenbuch I, 359.

[2] Hauptstaatsarch. zu Dresden Kop. 29 fol. 83.

[3] Ist sicher Reinher oder Reinhard v. Sangerhausen. Ein Reinhard v. Sangerhausen lebte 1452 noch. Vergl. Harzzeitschrift XIII, 409.

[4] Hauptstaatsarch. zu Dresden Kop. 32 fol. 57 b. Clem. v. Hausen, Vasallen-Geschlechter der Markgrafen von Meißen, S. 309.

genant Hallenmulle, gelegen in der vorstad zcu Sangerhusen," welche von dem Landgrafen zu Lehn ging, während die andere Hälfte der Landgraf Balthasar schon „vorzcieten" dem Rate zu Sangerhausen vererbt hatte. Friedrich v. M. und die gen. Kale verkauften nun 1408 ihre Hälfte ebenfalls an den Rat. Am Montage nach Egidientage des heil. Abts (3. Sept.) 1408 bekennt der Landgraf Friedrich v. Thür., daß Friedrich v. M. und die Kalen ihm die halbe Mühle aufgelassen und gebeten haben, den Rat zu S. damit zu belehnen.[1]

Im Jahre 1410 war Friedrich v. M. Amtmann der Pflege Sangerhausen. Sexta feria post Letare (5. März) 1410 bekennt „Fredrich von Morungin, iczunt Amptmann zcu Sangirhusen", daß ihm der Rat zu Sangerhausen von der ihm vom Herzog Friedrich v. Sachsen und Landgrafen v. Thüringen verschriebenen Jahrrente von 400 Schock Groschen alter Währe 300 Schock Groschen bezahlt habe, so daß er nur noch mit 100 Schock im Rückstande sei, die am nächsten Michaelistage bezahlt werden sollen. Friedrich hängt sein Siegel an.[2] Menzel führt Friedrich in dem Verzeichnisse der Amtleute von Sangerhausen[3] nicht mit auf.

Am Freitage vor Pfingsten (1. Juni) 1414 verkaufen auf Wiederkauf Tyle Bose und Grete, seine eheliche Wirtin, zu Sangerhausen einen jährlichen Zins von 1/2 Schock alter Groschen für erhaltene 5 Schock alter Groschen an die bescheidene fromme Frau Margarete Hildebrand „an eynem sedilhofe, der da lit hinder deme sloße an deme grabin by der stad muren, den ich (Bose) vnde mine erbin han zcu eyme rechtin erbeczinß von mynen Junchern Frederiche von Morungen wonhafftig czu Rystete, vnd gebe ome darvon czu erbeczinß acheczhen pfennige vnde dry Huner jerlich vff sente Michelstag."[4]

In der heiligen Osterwoche (31. März bis 6. April) 1415 ersuchen die Grafen Volrat und Gebhard v. Mansfeld ihren Oheim Heinrich, Grafen und Herrn zu Stolberg, für sie gegen Friedrich v. Morungen wegen 200 Mark Silber selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen und versprechen ihm Schadloshaltung.[5]

---

[1] Original auf Pergament im Ratsarch. zu S. Loc. II, Nr. 36. Siegel fehlt. Abgedruckt Harzzeitschrift XIII, 425. Aufschrift: „Von der Hallenmulen odir maltzmullen." Hauptstaatsarch. zu Dresden Kop. 33 fol. 70b.

[2] Rudolst. Urkundenbuch I, 407. Geh. Staatsarchiv zu Weimar, Kapsel (Sammlung) 68.

[3] Harzzeitschrift XII, 45 ff.

[4] Rudolstädter Urkundenbuch I, 447. Geh. Staatsarchiv zu Weimar, Kaps. 68.

[5] Original auf Pap. im Archiv zu Wernigerode. Reg. Stolb., S. 253.

Friedrich v. Morungen, Bernd v. d. Asseburg und Christian d. Aeltere v. Witzleben haben dem Landgrafen Friedrich v. Thüringen 110 Mark Silber geliehen; im Jahre 1415 setzt ihnen derselbe die Grafen v. Mansfeld und Stolberg und 7 andere Edelleute zu Bürgen.[1]

Am Sonntage Quasimodog. 1415 hat Hans v. Polenz und Friedrich v. Morungen geteidingt zwischen dem Kloster Kaltenborn und „den geburen (Bauern) gemeinigklichen zu Gunne" um ein Holz über Gonna bei dem Ziegenholze am Fritschenholze gelegen. Nachdem sie die Bauern zu Gonna auf das Schloß zu Sangerhausen gefordert und verhört haben, sprechen sie das Holz dem Kloster zu. Beide hängen ihre Siegel an den Brief.[2]

Friedrich v. Morungen, Graf Botho zu Stolberg, Dietrich v. Witzleben, Siegfried v. Bendeleben, Er Hans Daniel, Heinrich v. Greußen, Dietrich Hacke, Heinrich v. Liebenrode, Heinrich Puch (Buch), Fritzsche v. Tütchenrode u. a. m. werden zu Bürgen für den Landgrafen Friedrich d. J. nach dem Briefe Sangerhausen feria tertia ante Martini (9. Nov.) 1417, als derselbe dem Heinrich v. Gehofen und zu getreuer Hand Albrecht Hacke und Fritzsche v. Wirterde (Werthern) für ein Darlehn von 300 Mark lötigen Silbers, Erf. Zeichens, 30 Mark von dem Förster zu Questenberg jährlich zu entrichtender Gefälle verschreibt und Heinrich v. Gehofen zum Amtmann von Sangerhausen und des Schlosses Questenburg einsetzt.[3] In demselben Jahre ist Friedrich v. Morungen Bürge für 60 Mark, die Graf Heinrich v. Schwarzburg geliehen hat.[4]

1422 und 1427 werden Wolf, Günther und Friedrich v. Morungen mit Gütern in Riestedt, Sangerhausen u. a. Orten belehnt. 1430 verkauft der Landgraf Friedrich sein Schloß Grellenberg mit Zubehör, sowie sein Geleite zu Sangerhausen auf 8 Jahr an Friedrich und Günther v. Morungen.

Der „gestrenge Mann Friedrich v. Morungen, der eldeste," hängt sein Siegel an die Verkaufsurkunde vom Sonntag Allerh. 1427 des Kirsten von Kelbra, der ½ Hufe Landes zu Riestedt von Klaus Kibitz für 15 rhein. fl. gekauft hat.

Am Sonntag Quasimodog. (2. April) 1429 teilt Graf Botho zu Stolberg dem Grafen Heinrich v. Schwarzburg mit,

[1] Horn, Friedrich der Streitbare, S. 259. Reg. Stolb., S. 254. Harzzeitschrift XIII, 159.

[2] Schöttgen und Kr. II, 759 B.

[3] Hauptstaatsarch. zu Dresden, Kop. 33 fol. 179 und Auszug daselbst sub LI, 9. Reg. Stolb., 260.

[4] Jovius, Schwarzb. Chronik, 5. Teil, 37. Kap. Hagke, Kreis Weißensee, S. 318.

[5] Schöttgen und Kr. II, 767 C.

daß er an Stelle der verstorbenen Bürgen Hans Barth und Heinrich v. Liebenrodt auf Verlangen der Gläubiger zwei andere, nämlich Friedrich v. Morungen und Werner v. Arnswald, gesetzt habe in einer Schuldsache von 100 Mark Silber und 80 fl. Zins, in der sich die Grafen von Stolberg und Schwarzburg verbürgt haben.[1]

Um 1430 hatte der „erbare mann gnant Freder von Morungen" dem Rate zu Eisleben auf einen Wiederkauf Geld geliehen. Als der Rat dasselbe nach mansfeldischer Landeswährung zurückzahlen wollte, nahm der v. Morungen dasselbe in solcher Münze nicht an. Der Rat wandte sich daher an den Schöppenstuhl zu Magdeburg, der ihn dahin bescheidet, das Geld in der Münze zu zahlen, wie er es empfangen habe; so müsse es der v. Morungen annehmen.[2]

Am Freitage nach dem Sonntage „Ynvocauit me" (24. Febr.) 1431 bekennen „Conradt Dymerodt, Clawes Herbarte (!), Hans Schriber, Dithmare von Hestete, Hans Greßing, Dithmar Conrads, Hans Abelebin, Hans Tube, Hans von Hayn, Herman Rybentisch, Curt Walter, Clawes Windehusen, Ratismeister vnd Ratisman vnd die vire von der gemeyne wegen, der namen sint Hans Stubich, Herman Greyl, Hans Molspurg vnd Hans Thor", daß sie mit dem gestrengen Friedrich v. Morungen, dem Aelteren, wohnhaft zu Rystede, ihrem lieben Junker und guten Freunde, übereingekommen sind und sich vertragen haben, daß sie ihm alle Jahr vom Rathause geben wollen 14 rhein. fl., „der iczund eyner gilt eyn alt schog", auf St. Michaelistag, nämlich 6 fl. für ein Viertel an der „Hallen mol ym Helletal vor Sangerhusen gelegen", 8 fl. für 4 schmale Schock, „die etwan waren der gestrengen von Zimmern, gottseligen."[3]

In einem undatierten Briefe von etwa 1431[4] beklagt sich Friedrich v. Morungen über ihm wiederfahrene Treulosigkeit. Wir lassen den Brief um seiner Originalität willen im Wortlaut folgen:

„Den Ersammen, Wiesin burgirmeistern Rathmannen vnde ganczin Gemeine der Stad zcu Sangerhusen, Minen fruntlichen Dinst, besundirn gutin frunde. Ich clage uch vbir Grauen Volraden von Mannsfeld, Ern Friderichin von Wiczloubin, Ern Bussen Vitzthumb,[5] Ern Friderichin von Hopfingarthin, Ern Heinrichin Husen, Bernden von der Assinburg, Albrechtin Haken.

---

[1] Origin. im Archiv zu Sondershausen. Reg. Stolb., S. 306.
[2] Harzzeitschrift XXIII, 180.
[3] Rudolst. Urkundenbuch I, 611.
[4] „circa 1431" schreibt Ländler.
[5] Das waren Räte des Landgrafen Friedrichs v. Thüringen.

Das mir die ore truwe brive unde ingisille (!) vorsaczt, mir da methe, als die vorczinelsten (!) Kraden,[1] Kotzin,[2] Kotzinschelgke,[3] myn gelt, das denne langeczit in den jodin gestanden hat, abe login habin, darumme bitte ich uch mit ganczin vlies gutlichin, ir wollet dieselbigin obgenannten Kradin, Kotzin schelgke underrichtin und vormogin, das sie mire nach uzrithin (Einreiten) adir ußrichtunge nach luthe myner brive thun wullin, ouch einen iglichin bidirmann vor orm Ingissigille warnet, wann sie nicht wert sin, eynem bidirmann die an sine brive czu hangin, Sundern eyner Suwe vor arm Arsch, das ich hirczu uwire anewisunge genießin moge, wil ich ymme uch allin unde eynen iglich bisundern gerne vordinen. Gegebin undir mynen Ingesigille Fridirich von Morungen."[4]

Der Landgraf Friedrich v. Thüringen bekennt am 15. Dezbr. 1431, daß er an Günther und Friedrich von Morungen, Busse und Bernd v. d. Asseburg u. a. 500 Mark lötiges Silbers und 300 fl., die er Günther bei seiner Vermählung versprochen habe, schuldig sei, und verschreibt ihnen 50 Mark jährl. Rente aus dem niederen Schlosse Sachsenburg.

Günther v. Morungen verkauft mit Zustimmung seines Vetters Friedrichs v. Morungen sein Burglehn (Burggut) zu Bevernaumburg an Bernd v. d. Asseburg für 600 fl.

Am Montage nach St. Paulstage (26. Jan.) 1433 verkauft Heinrich Rudolff d. Aeltere und Jutte, seine eheliche Wirtin, für 50 fl. einen auf Lichtmeß zu gebenden jährlichen Zins von 5 fl. auf Wiederkauf an allem ihrem Lande an den gestrengen Friedrich v. Morungen dem Aelteren, wohnhaft zu Riestedt. Der Rat zu Sangerhausen hängt sein Siegel an.[5]

Am 30. September 1434 verkauft der Landgraf Friedrich an Heinrich und Vollrad Griffvogel, Amtleute zu Sangerhausen, für 2000 Mark Silber 180 Mark jährliche Rente aus dem Rathause zu S. zu getreuer Hand ihres Vettern Konrad Griffvogel, Friedrichs v. Morungen und mehrerer anderer Edelleute.[6]

---

[1] Beibadner.

[2] Hüter.

[3] Kotzinschalke, Hurenknechte.

[4] Abschrift. im Rudolst. Urkundenbuch I, 630. Geh. Staatsarchiv zu Weimar, Kopi. 68.

[5] Rudolst. Urkundenbuch I, 683.

[6] Hauptstaatsarch. zu Dresden Kop. 39 fol. 114b und Schöttg. E. 9 Reg. Stolb. S. 345, woselbst die Worte „Ulrich und Balthasar v. Morungen" zu streichen sind, da dies keine Morunger, sondern „Mansfelder" waren; ebenso muß es Heinrich und Vollrad Griffvogel heißen. Daß die Urk. von 1432 und 1434 bei Lorenz v. Morungen vom Sangerhäuser [illegible]

Friedrich v. Morungen, der Aeltere, tritt zum letztenmal 1451 auf. Unterm Datum Sabbato post festum visitationis Marie virginis gloriose (3. Juli) 1451 bekennt Friedrich v. Morungen der Aeltere, daß Tile Voit, Bürger zu Sangerhausen, und Nale, seine eheliche Wirtin, für 30 Schock Groschen, deren einer 3 Pfennige gilt, einen jährlichen Zins von 3 Schock wiederkäuflich „der Ersamen frowen Alheit vorlassen Tilen Beckern burgschen (!) zcu Sangerhusen" an 2 Morgen Weinwachs am „Homberge" bei Heinrich Bilans und Hermann Greils Bergen, welche von dem v. Morungen zu Lehn gehen, verkauft haben. Bürgen waren die Bürger Klaus Voit, Henze und Jakob Buner. Friedrich von Morungen hängt sein Siegel an.[1]

Mit seinen 4 Söhnen Friedrich, Hans, Busse und Eckebrecht tritt Friedrich der Aeltere auf u. z. mit den beiden ältesten, Friedrich und Hans, welche 1427 schon mündig waren, während Busse und Eckebrecht erst 1431 lehnsfähig wurden:

Am Sonntag Trinitatis (15. Juni) 1427 verkaufen Heinrich Rudolff der Aeltere und Heinrich Rudolff der Jüngere „dem gestrengen Manne Friedrichen von Morungen dem älteren, Friedrich und Hanse, seinen Söhnen," einen jährlichen, zu Pfingsten in der Stadt Sangerhausen oder zu Ritstede zu zahlenden Zins von 20 fl. für 200 fl. Beide Rudolff hängen ihre Siegel an.[2]

Am Freitag (feria sexta) nach Invocavit (23. Febr.) 1431 bekennen Friedrich v. Morungen, der Aeltere, Friedrich, Hans, Busse und Eckebrecht v. Morungen, seine Söhne, daß sie mit dem Rate zu Sangerhausen übereingekommen sind und sich vertragen haben, daß sie vom Rate alle Jahr auf Michaelis nehmen sollen von dem Rathause 14 rhein. fl., davon jetzt einer 1 alt Schock Groschen gilt; nämlich 6 fl. für ein Vierteil an der Hollemol im Helletale vor Sangerhausen gelegen," 8 fl. für 4 schmale Schock, „die ehemals der von Zimmern gottsel." waren. Alle fünf v. Morungen hängen ihre Siegel an.[3]

[1] Original auf Pergam. ohne Siegel im Archiv zu Wernigerode (?) Zl 92 1 Nr. 33. Rudolst. Urkundenbuch II, 487. Geh. Staatsarchiv zu Weimar Kaps. 69. Beide Abschriften setzen die Urkunde ins Jahr 1459, was aber falsch ist, da Friedrich v. Morungen in diesem Jahre nicht mehr lebt. Das Original, dem beide Abschriften um 1750 entnommen sind, hat da, wo das Wort „primo" steht, einen Knick, es ist nur noch „imo" zu lesen, was die Abschreiber für nono gehalten haben.

[2] Original auf Pergam. im Ratsarchiv zu Sangerh. Loc. II, Nr 51. Abschriftl. im Rudolst. Urk.-Buch I, 529. Geh. Staatsarchiv zu Weimar, Kaps. 68, ex originali.

[3] Rudolst. Urk.-Buch I, 627. Geh. Staatsarch. zu Weimar, Kaps. 68.

Unter demselben Datum beurkunden Friedrich v. Mor. der Aeltere und seine 4 Söhne, daß sie mit dem Rate zu Sangerhausen übereingekommen sind und sich vertragen haben, daß sie vom Rate jährlich bekommen sollen 7 fl. auf Michaelis für das Marktrecht, „das wir jerlich phlegen lassen zcu komene zcu Sangerhusen, daselbe martrecht sie selber zcehn jars von dato diß brives sullen samene, ufhebin, und noch ern besten genissen und gebruchin, das wir on alzo verkoifft habin mid allen rechten, als wir das vor habin lassen samene und ufneme." Wenn die 10 Jahre um sind, so sollen sie, welches Jahr sie wollen, es wieder nehmen können nach vierteljährlicher Aufkündigung. Wenn der Rat vor Ablauf der 10 Jahre die Aufkündigung thut, so soll er neben den 7 fl. noch 70 fl. als Entschädigung zahlen. Zahlt aber der Rat die 70 fl. und die jährlichen 7 fl., so verzichten die v. Morungen auf das Marktrecht für ewige Zeiten.[1]

Unterm Datum Jhene Jena feria quarta post Reminiscere (27. Febr. 1437) verschreibt der Landgraf Friedrich dem Rate zu S. „vmb besserunge willen derselbin unser Stad vnd uff das sie yre Rathuß, Torme vnd Thore wider uffbrengen vnd gebuwen mügen", sein Geleite daselbst, „das iezund die von Morungen Innehaben vnd vns das uff pfingisten schirist komende vor sechzig mark lotiges silbirs Erf. czeichens gewichtis wisse vnd were, die vns gereite nuczlichen vnd wol beczalt haben", abgekauft, von Pfingsten ab einzunehmen und dasselbe auf 6 Jahr inne zu haben, aufzuheben und in der Stadt Besten zu genießen und zu gebrauchen. Nach Ablauf der 6 Jahre will der Landgraf solches wieder für 60 Mark kaufen. Zeugen waren: Herr Bodo v. Stolberg, Hofmeister, Friedrich v. Hopfgarten, Friedrich v. Witzleben, Ritter, Bernd v. d. Asseburg, Herr Thomas v. Bottilstet, Protonotarius.[2]

Am Freitage nach Purific. Marie virg. 1437 quittieren die Amtleute Heinrich und Volrat Grussoill zu Sangerhausen über empfangene 100 fl. Hauptgeld und 10 fl. Zinsen dafür, die ihnen die vorsichtigen Leute Curd Becher und Curd von dem Berge bezahlt haben, „von der von Rade und der von Morungen wenn", weswegen sie die gen. von Rode und von Morungen quitt, ledig und los sagen.[3]

[1] Rudolst. Urk. Buch I, 619. Geh. Staatsarchiv zu Weimar, Kopb. [illegible]

[2] Hauptstaatsarch. zu Dresden, Kop. 39, fol. 127 b und LI, 16. Reg. Stolb., S. 372.

[3] Original auf Papier mit Siegelspuren im Ratsarchiv zu Sangerhausen, Loc. II, Nr. 18 b.

Von den 4 Söhnen Friedrichs treten Friedrich und Hans in folgenden Urkunden auf:

Sabbato die post Bonifacii 1434 quittieren Friedrich und Hans v. Morungen dem Rate zu Sangerhausen über 30 fl. „von jacheym vnde der zcillinge weyn lewar (?) vnde vor andere dinge al ez getheydinget wart", weswegen sie die vorgen. „Jacheym vnde Zcillinge" (2 Bürger) quitt, ledig und los sagen. Friedrich v. Morungen drückt sein Siegel auf, das Hans mit gebraucht.[1]

Am Dienstage nach Allerheiligen (2. Nov.) 1434 vergleicht sich der Landgraf Friedrich mit Bernd v. d. Asseburg wegen des dritten Teiles einer Holzmark zu Schabisfelde (Schaffisfelde), welche letzterer den Herren Muser abgekauft hat. Der Landgraf läßt darauf dem v. d. Asseburg das Holzstück anweisen, nämlich den Ort (das Holz), der angeht an dem roten Wege und nach Utenfelde ausgeht und zu der rechten Hand, als man von Herkensole den roten Weg angeht, gelegen ist, und soll wenden an der Blankenheimischen Gemeine, dazu er auch behalten soll die Dorfstede und Wiesen, die Ludwig v. Sangerhausen sel. und der Muser gewesen sind, als er die auch mit gekauft hat. Bei dieser Anweisung und Abteilung des Holzes waren als Zeugen und Umreiter Friedrich v Hopfgarten, Ritter, Heinrich v. Hausen, Marschall, Ulrich Marschalk, Albert Hake, Vifiganz von Morungen (aus dem Sangerhäuser Geschlecht), Friedrich und Hans v. Morungen, Gebrüder, Heinrich und Vollrad Griffvogel, zu der Zeit Amtleute zu Sangerhausen, und viele von dem Rate und den Bürgern der Stadt Sangerhausen und viele andere fromme unbesessene Leute.[2]

Am Sonntage Quasimodog. (24. April) 1435 beschwert sich „Frederich Thune zcu Obernucz" beim Rate zu Sangerhausen, daß Friedrich und Hans v. Morungen, Ulrich Marschalk und Albrecht Hake ihm nicht halten ihre Briefe und Insiegel, „vnde dar vorleyken (verleugnen) ore waren truwen, darby sy sich vorschrebin haben." Er bittet daher den Rat, daß er sie unterweisen möchte, damit sie ihrer Schrift, Briefe und Insiegel genug thäten und also nicht gar zu Bösewichten würden. Wenn der Rat ihm aber diese Bitte abschlüge, so möchte er ihn nicht

[1] Original auf Papier in meinem Besitz. Das aufgedrückte Siegel hat der Pastor em. Ragotzky in Potsdam, der die Urkunde bis 1879 besaß, zurückbehalten. Es zeigt den bekannten Wolf.

[2] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 38, fol. 93. Rudolstädter Urkundenbuch I, 699. Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Amtssachen vol. II, sub Beyernaumburg. Harzzeitschrift XIII, 457.

hindern und verdenken, wenn er sie zu Ehren oder Rechte bringen würde. Ferner ersucht er den Rat, Bernhard v. d. Asseburg und Heinrich Hake zu Schönete zu unterweisen, daß sie auch hielten, wie sie sich gegen ihn verschrieben haben.[1]

Die 4 Brüder v. Mor. erscheinen zusammen urkundlich in folgenden Briefen:

Am Sonntage nach Johannistage (28. Juni) 1433 ersuchen Günther, Busse, Gerhard und Friedrich, Grafen und Herren zu Beichlingen, und die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Botho von Stolberg ihren Vasallen Hans v. Schlotheim, für sie Bürge zu werden gegen Friedrich, Hans, Busse und Eckbrecht, Gebrüder v. Morungen, wegen 300 Mark Hauptgeld und 30 Mark Zinsen.[2]

In den Pfingsttagen (16.–19. Mai) 1434 bekennt Hans Kellner, Bürger zu Eisleben, daß er 2½ Hundert fl. und 25 fl. und 3 gute Tonnen Heringe dem Kloster Hilbergerode (Kloster Rode) schuldig ist zu getreuer Hand des Propstes Hermann Weise zu Kaltenborn und der gestrengen Friedrich, Hans, Busse und Eckebrecht v. Mor., wofür ihm das Kloster Rode seinen Holzforst, den Krummenhain, zum Abholzen verkauft hat.[3]

Am Montage vor Michaelis 1436 bekennt der Rat zu Braunschweig, daß vor ihn „Jßrabel Jodde Hossen (oder Jossen) Jodden, etwan zu Jlberg wohnhafft," der jetzt in Braunschweig wohnt, gekommen ist und bekannt hat, daß ihm die gestrengen Heinrich, Georg, Nikolaus und Kurt v. Ammendorf, Gebrüder, wohnhaft zu Rotenberg, alle Schuld, die Koppe v. A., ihr Vater sel., und sie ihm schuldig gewesen, gänzlich bezahlt haben, und er sie losgelassen hat; doch ausgeschlossen, wo die v. A. von Herrn Bruno v. Querfurt, als nämlich für 300 alte Schock, dafür der gen. Heinrich v. A. mit Hans v. Kunenwarsse für und mit dem gen. Herrn v. Querfurt selbstschuldig geworden ist, und auch, wo die für Herrn Bussen, Ritter, Hans, Friedrich und Eckebrecht seliger (!), Gebrüder von Morungen, und Kart und Albrecht Hake, Gebrüder, und Mennhardt v. Sangerhausen, Kaspar aus dem Winkel, Otto und Heinrich die Kolre (Köhler), Gebrüder, und Kurt Hake der Jüngere, Selbstschuldner oder Bürgen geworden sind nach Inhalt der Briefe. Solche Schuld läßt der gen. Israel nicht los.[4] Der Brief ist jedenfalls falsch datiert, da Busse erst nach 1440

[1] Rudolstädter Urkundenbuch I, 718. Geh. Staatsarchiv zu Weimar, Kapf. 68.

[2] Origin. im Archiv zu Sondershausen Reg. Stolb. S. 332.

[3] Krühne, Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, S. 364.

[4] Kopiar. XLVI, fol. 59b im Staatsarch. zu Magdeburg.

Ritter geworden und Eckebrecht v. M. erst 1452 gestorben ist. Der hier aufgeführte Meinhard v. Sangerhausen lebte 1452 auch noch. Uebrigens hat Herr Geh. Archivrat v. Mülverstedt (Harzzeitschrift XIII, S. 455) die hier genannten Kurt (Konrad) und Albrecht (Hake) irrigerweise als Brüder des Busse v. Morungen aufgeführt.

Am Mittwoch nach dem Tage der heil. Drei-Könige 1438 quittieren die Gebrüder Friedrich, Hans, Busse und Eckebrecht v. Morungen dem Rate zu Sangerhausen über alle Zinsen, die ihnen bei ihm verfallen waren. Friedrich drückt sein Siegel auf, das seine Brüder mit gebrauchen.[1]

Am St. Blasiitage (3. Febr.) 1438 bekennen Busse und Eckebrecht, Gebrüder v. Morungen, daß sie mit Wissen und Willen Friedrichs und Hanses v. Morungen, ihrer Brüder, für 100 rhein. fl. einen Zins von 10 fl. dem Rate zu Sangerhausen verkauft haben, welcher auf Lichtmesse zu leisten ist. Busse und Eckebrecht setzen 21 fl. des jährlichen Zinses ein, den sie vom Rate auf Michaelis zu fordern haben. Busse und Eckebrecht hängen ihre Siegel an, welche die beiden anderen mit gebrauchen.[2]

Am Mittwoch Assumptionis Mariae 1442 stifteten Busso, Ritter, Friedrich, Hans und Eckebrecht v. Morungen, Gebrüder, wohnhaft zu Pißenrode[3], als Lehnsherren der Kirche zu Großleinungen einen Altar und eine Vikarie. In der darüber ausgefertigten Urkunde nennt der damalige Pfarrer zu Großleinungen den Busso v. Morungen seinen Herrn und Junker; die v. Morungen nennen die Kirche ihre Pfarrkirche. Sie dotieren den Altar und die Vikarie mit 2 freien Höfen daselbst, davon der eine am Kirchhofe vor dem Backhause, der andere im Dorfe liegt. Außerdem setzen sie 21 fl. jährlicher Zinsen aus für den, „der Vicarius ist,“ welcher 3 Messen für sie, ihre Vorfahren und Erben lesen soll.[4]

Am Montag nach Lätare (27. März) 1441 verkaufen die Herzöge Friedrich und Wilhelm auf einen Wiederkauf dem gestrengen Friedrich v. Morungen, der Zeit ihr Amtmann zu

[1] Origin. auf Papier im Ratsarch. zu Sangerh. Loc. II, 48 b Nr. 18. Das aufgedrückte grüne Wachssiegel ist abgebröckelt, so daß nur noch der äußere, rechte Rand mit einigen Buchstaben des Namens Friedrich zu sehen ist.

[2] Origin. auf Pergam. mit 2 Siegelstreifen im Ratsarch. zu Sangerhausen Loc. II, Nr. 66. Rudolst. Urkundenbuch I, 819.

[3] Biesenrode in der Grafschaft Mansfeld, nicht Bösenrode bei Stolberg, wie v. Eberstein irrtümlich annimmt.

[4] v. Eberstein, urkundl. Nachträge zu den geschichtl. Nachrichten der v. Eberstein, S. 6, und v. Eberst., die Aemter Leinungen-Morungen, S. 117 u. 131.

Sangerhausen, und zu getreuer Hand dem gestrengen Ritter Ern Busse, Hans und Eckbrecht v. Morungen, Gebrüder, Ern Heinrich Hake, Friedrich v. Hanm, seinem Schwager, 180 fl. jährlicher Zinse und Jahrgulde an der Jahrrente aus dem Geschosse zu S. für 2000 fl., die ihnen bezahlt sind und womit sie die Verschreibung gegen die Gristoyle (Amtleute) abgelöst haben. Der Rat macht sich in einem eigenen Briefe verbindlich, die Rente an Friedrich und seine getreuen Händer zu zahlen. Bürgen waren die Grafen Heinrich v. Schwarzburg, Volrad zu Mansfeld, ferner Busse Vitzthum, Friedrich v. Hopfgarten, Friedrich v. Witzleben, Ritter, Gerhard Marschalk von Gosserstedt, Er Heinrich v. Hausen, Bernd v. d. Asseburg, Albrecht Hake.[1] Unter demselben Datum wird dem Rate befohlen, jährlich dem Friedrich v. Morungen 180 fl. zu entrichten. Da aber nur noch 170 fl. frei (unverpfändet) sind, so werden dem Rate jährlich 10 fl. von der Jahrrente zu Oldisleben verschrieben.[2]

Am Freitag nach dem heil. Christtage (29. Dez.) 1452 bekennen Busse, Ritter, Friedrich, Hans und Eckebrecht, Gebrüder von Morungen, daß sie um Nutzes und Wohlbequemlichkeit willen zu ewigen Zeiten dem Rate zu Sangerhausen ihre Gerechtigkeit, „die vnnser eldern vorfarn vnd wir an deme martrecht zcu Sangerhusen" gehabt haben, für 70 fl. verkauft haben, so daß sie und ihre Erben den Rat und die ganze Gemeine zu Sangerhausen „bynnen vnd pussen der muren" um kein Marktrecht anlangen, fordern, nötigen, noch beteidingen wollen. Alle 4 Brüder hängen ein jeder sein eigenes Siegel an.[3] „Sie führten", wie Kändler in seinen Memorab. S. 207 sagt, da die Urkunde um 1750 noch die Siegel trug, „in den Siegeln einen schwartzen Wolf alle viere."

Die Gebrüder Busso, Johannes und Eckebrecht v. Morungen sind Zeugen, als am Mittwoch des Katharinentages (25. Nov.) 1444 die Grenzstreitigkeiten zwischen den Grafen v. Mansfeld und dem Herzoge Wilhelm III. von Sachsen in Gegenwart Ludwigs, Grafen v. Gleichen, Busse Vitzthums, Friedrichs v. Witzleben, Friedrichs v. Hopfgarten, Heinrichs v. Hausen, Joh. v. Schönenberg, Ritters, Burchards

[1] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 42, fol. 23.

[2] ibid. fol. 41b. Original auf Perg., [illegible] Siegel fehlt, im Ratsarchiv zu Sangerhausen, Loc. II, Nr. 71. Rudolst. Urkundenbuch II, 41. [illegible] XII, 51. [illegible] Kap. 69.

[3] Original auf Pergam. im Ratsarchiv zu Sangerhausen, Loc. II, Nr. 124. Alle 4 Siegel fehlen; von den 3 ersten sind nur noch die Siegelstreifen vorhanden, von denen die Siegel dicht am Pergam. abgeschnitten sind. Rudolst. Urk.-Buch II, 505.

v. d. Asseburg, Otto Spiegels, Thom. v. Bottilstet, Protonotarius und herzoglichen Rats, Balthasars und Hermanns v. Gehofen, Advokaten, Joh. Erhards, Münzmeisters zu Sangerhausen, und der Ratsherren der Städte Leipzig, Gotha, Eisenach, Salza (Langensalza) und Sangerhausen beigelegt werden.[1]

Am Tage der Lichtmesse 1444 bekennen Busso, Ritter, Hans und Eckebrecht, Gebrüder v. Morungen, daß sie den „geistlichen Thumherren dem Kapittel zum Kaltenborn in ihr Siechamt" schuldig sind 40 alte Schock Groschen, die sie alle Jahre auf Lichtmesse mit 4 Schock Groschen verzinsen wollen, welche das Kloster jährlich „an vnserm Schosse zu Emptzloe" aufnehmen soll. Der Prior Kurt wird mit 2 Schock solchen Zinses an diesen Geschoß auf Michaelis gewiesen. „Vnsern menner vnd dorffschafft zu E." ist solches mitgeteilt. Würden diese in der Bezahlung säumig, so wollen die v. Morungen „mit vnserm eigen gesinde, mit pfandunge, adder ander wise ermanunge darüber helffen." Busse und Hans hängen ihre Siegel an.[2]

Eckebrecht, der 1451 zum letztenmal urkundlich genannt wird, scheint 1453 oder 1452 gestorben zu sein, da er bei der Belehnung von 1454 nicht genannt wird.

Unterm Datum Weimar Donnerstag nach Reminiscere (21. März) 1454 verlehnt nämlich Herzog Wilhelm von Sachsen an seine lieben Getreuen, die gestrengen Ern Bussen, Ritter, Friedrich und Hans v. Morungen, Gebrüder, und ihre Leibeslehnserben folgende „von vns rurende" Güter zu rechtem gesamten Mannlehn, nämlich: das Schloß Grollenberg, „daran wir vnnsere offenunge haben," mit allen Dörfern, Gerichten und Gerechtigkeiten, Hölzern, Ehren, Würden, Freiheiten und Gewohnheiten, „als ihr Kaufbrief von unsern lieben Vettern von Doringen seligen darüber gegeben eigentlich ausweiset, auch was sich in dem Gerichte todeshalber verledigen würde." Item den obern Sedilhof zu Rietsted und den Niederhof mit Aeckern, Holze, Wiesen, Zinsen, Backofen, Mühlen ꝛc. Item zu Sangerhausen in der Stadt 2 freie Sedilhöfe und 15 vererbte Hufen Landes, „genannt Kiselhusen"; item 10 Mark Geldes an Weingärten, Mühlen, Hopfgärten und Zinshöfen, mit dem Marktrecht daselbst zu Sangerhausen und der „Rosenmolen" (Resenmühle), item das Gut, Heinrichs v. Czymmern (Zimmern) gewesen, mit Namen einen freien Sedilhof und 8 fl. Geldes auf dem Rathause zu Sangerhausen; item zu Wallhausen 4 belehnte Hufen Landes; item die Dorfstätte

[1] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 48, fol. 1.
[2] Schöttgen u. Kr. II, 773 B.

zu „Schonenbech" mit Gehölze und was dazu gehört; item zu Entzingen den Zehnten im Dorfe und auf dem Felde mit 10 Schock Geldes daselbst; item die Dorfstätte zu Esterode mit Felde und Gehölze dazu gehörend; item Wadendorf mit allem seinem Zubehör und 2 Mark Geldes an zweien „Ysenmolen" (Eisenhütten); item zu Belsfeld (Bolsfeld) 1 Schock Geldes, 1 Schock Hühner, eine Holzmark, oben Bolsfeld gelegen, und 4 Schock Geldes an Hufenlande daselbst; item den dritten Teil an dem Burggute zur Sachsenburg, „das vor Gezeiten der Bode gewest"; item ein wüstes Burglehn zum Grollenberge mit Gehölze und anderem Zubehör, als Goswin und Fritsche Muser daselbst gehabt haben; item zu Wettelrode 8 Höfe und 8 Hufen Landes; item das Dorf Brechtewende mit Gehölze, Weinwachs, Ackerzinsen, Gericht, Rechte und allem Zubehör, „als Wernher Grose seliger vor ietzigen dasselbe gehabt hat;" in Summa alles, wie es von ihrem Vater, ihren Vettern und Brüdern selige auf sie gekommen ist, als gesamtes Mannlehn.[1]

Am Sonntage nach Ulrici des lieben Heiligen (10. Juli) 1457 genehmigen Busse v. Morungen, Ritter, Friedrich und Hans, Gebrüder, einen Wiederkauf des Bürgers Matthes Ritmann[2] zu Sangerhausen und seiner Frau Anna, in welchem letztere für 10 Schock Groschen, davon einer 3 Pfennige gilt, einen jährlichen Zins von 1 Schock Groschen an ihrem, denen v. Morungen zu Lehn gehenden Hause und Hofe „vff dem graben nest Hanse[3] Jacoffs Schucharte" in Sangerhausen dem „Ersamen manne Corde Steynmann," Bürger zu Sangerhausen, und Osanen, seiner ehelichen Wirtin, verkaufen. Zahlungszeit ist der St. Ulrichstag. Friedrich und Hans v. Morungen gebrauchen das Siegel des Busse mit.[4]

Im Jahre 1454 wird die von Herzog Wilhelm von Sachsen am Montag nach Erandi (3. Juni) 1454 erlassene neue Gerichtsordnung, in der u. a. „das Ziehen weltlicher Sachen vor geistliche Gerichte und vor Femgerichte" untersagt wird, „dem Amtmann zu Sangerhausen, Bernd v. d. Asseburg, Ern Bussen, Hansen und Wolffen (Sangerhäuser Geschlecht) von Morungen,

[1] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 49, fol. 111.

[2] Die Urschrift hat merkwürdigerweise Retmann, die Rudolst. Abschrift richtig Ritmann, welcher Name damals in Sangerhausen existierte.

[3] Die Rudolst. Abschrift hat fälschlich Hanse, doch waren damals noch keine 2 Vornamen gebräuchlich.

[4] Original auf Pergament ohne Siegel im Staatsarchiv zu Magdeburg: Sangerhausen A Nr. 6. Rudolst. Urkundenbuch II, 709, Staatsarchiv zu Weimar, Kapsel 69.

Jacoffe vnd Curd Haken, Clausen von Arnßwalde zu Brücken vnd gemeinlich allen andern vnsern erbarn Mannen beschlossen vnd vnbeschlossen, innen vnd bie derselben Pflege, die eigen Gerichte haben, Ratsmeister, Räten vnd gancze Gemeine zcu Sangerhusen" übersandt.[1]

In einer Reihe von Urkunden treten die 4 Brüder von Morungen jeder einzeln auf.

Friedrich, der 1427 zum erstenmal urkundlich erscheint, also um 1405 geboren sein wird, kommt allein in folgenden Urkunden vor.

Im Jahre 1437 oder 1438 verpfändete Bruno v. Querfurt, der letzte und 1495 gestorbene des Geschlechts der Edlen v. Querfurt, Sohn des in der Hussitenschlacht bei Aussig 1426 gefallenen Protze v. Querfurt, Bruder des schon vor 1440 verstorbenen Gebhard, nachdem er auch die zweite, dem Grafen Busse v. Mansfeld zugehörige Hälfte der Burg Wippra an sich gebracht hatte, die Burg Wippra an Friedrich v. Morungen für 2700 fl. Durch Urkunde vom 23. Febr. 1440 willigte Erzbischof Günther von Magdeburg in diese Verpfändung.[2] Die Burg Wippra scheint jedoch bald wieder eingelöst zu sein, denn am 18. Juni 1440 verkaufte Bruno v. Querfurt sie für 6000 fl. an die Grafen Botho v. Stolberg-Wernigerode und Volrad, Gebhard und Günther v. Mansfeld.[3] Am 16. Okt. werden die neuen Besitzer vom Erzbischof damit belehnt.

Am Sonntage Julianä (16. Febr.) 1438 verkaufte Friedrich v. Mor., „itzunt wonhafftig zcu Wyppra", dem Rate zu Sangerh. für 100 fl. einen jährlichen Zins von 10 fl., der auf Fastnacht jedes Jahres zu zahlen war. Bürgen wurden der gestrenge Henze von Sangerhausen und der Bürger Konrad Becherer zu Sangerhausen. Alle 3 hingen ihre Siegel an.[4]

Friedrich v. Mor. war von 1441—1443 Amtmann der Pflege Sangerhausen. Da die Finanzen unter Friedrich dem Einfältigen oder dem Friedfertigen von Sachsen sehr zerrüttet waren, so wurden die Einkünfte der Aemter und Schlösser vielfach gegen Vorstreckung einer Pfandsumme verpfändet; die Pfandinhaber bekamen diese als Vögte oder Amtleute, oder wie man

[1] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 47.

[2] Kopie im Staatsarchiv zu Magdeburg; Querfurt 14. Harzzeitschrift VII, 167. In dieser Urkunde wird Friedrich v. Morungen der ihm nicht gebührende Ehrentitel „nobilis", der Edle, beigelegt. Vergl. Harzzeitschrift XXXII, S. 284.

[3] Staatsarchiv zu Magdeburg: Querfurt 14 b. Harzzeitschrift VII, 167.

[4] Origin. auf Pergam. im Ratsarchive zu Sangerhausen, Loc. II, Nr. 67. Siegel fehlen. Rudolst. Urkundenbuch I, 799, ex originali.

damals sich ausdrückte, „amtmannsweise“ ein. So war auch der Landgraf Friedrich von Thüringen laut Urkunde vom Datum Weimar, Sonnabend vor Urbani (20. Mai) 1441 mit Friedrich v. Mor. übereingekommen, daß er ihm sein Schloß, Amt und die „Voitie“ von Sangerhausen „um einen Bescheid unberechnet inne zu haben, eingethan hat,“ u. z. also, daß er die Burg mit Hausleuten, Thorwärtern und Wachtern wohl versehen und bewahren soll. Dem Landgrafen soll er zum täglichen Dienste 4 reisige Pferde halten, darin ihm vor Schaden im Felde gestanden werden soll. Zu solcher Haltung soll ihm jährlich folgen, so lange er die „Voitie“ inne hat, das Vorwerk und Acker, das über Sommer und Winter wohl bestellt ist, alle Wiesen und Zugehörungen, von den Dörfern Geschoß und Erbzinsen, die zwei grauen Tücher in der Stadt und alle anderen Zugehörung, „als die Griffvogele inne gehabt haben“, doch ausgeschlossen den Diensthafer, den die Stadt giebt, der dem Landgrafen bleiben soll. Was von Bußen, Hülfegelde oder von den Gerichten in der Stadt und auf dem Landdinge gefällt, soll halb dem Landgrafen und halb dem Voite folgen, davon der Vogt kundliche Rechnung thun soll. Auch soll sich der Vogt nicht unterwinden, das Holz zu vergeben oder zu verkaufen, sondern ihm soll so viel Holz auf der Burg folgen, wie er bedarf, welches die Bürger zu hauen und zu fahren pflegen. Das Antreten des „Bescheides“ soll auf den Sonntag Lätare (26. März) 1441 geschehen, und soll stehen bis wieder auf Lätare, so lange er Vogt daselbst ist. Wenn er abzieht, soll er den Acker über Winter und Sommer wohl bestellt und besäet hinterlassen, und was ihm auf der Burg überantwortet worden ist, soll er auch da lassen, wie er das alles gefunden hat nach Ausweisung der Zettel.[1] Was alles zur Burg Sangerhausen gehört und welche Verpflichtungen dem Amtmann (Vogte) und insbesondere Friedrich v. Morungen, welchem „die Zugehörunge ist gelassen worden als einen Bescheid voigt die Burg davon zu halten,“ obgelegen, geht aus den Aufzeichnungen des Thomas v. Buttelstedt über die Landgrafschaft Thüringen in den Jahren 1440—1443 hervor.[2] Die Pflege Sangerhausen wurde Friedrich v. Morungen eingethan, weil er mit anderen Edelleuten dem Landgrafen 2000 fl. geliehen hatte, wie die schon angeführte Urkunde vom Montag nach Lätare (27. März) 1441 zeigt, in welcher er von den Herzögen Friedrich und Wilhelm v. Sachsen schon als „der zeit ihr Amtmann zu Sangerhausen“ bezeichnet wird. Nach den

[1] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 41, fol. 27.

[2] Abgedruckt in den Neuen Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins zu Halle, Band XII, S. 476.

Aufzeichnungen des Thom. von Buttelstedt waren an die 300 fl. Jahrrente der Stadt Sangerhausen verwiesen Bernd v. d. Asseburg mit 110 fl. für 1100 fl. Kapital, die Domherren zu Gotha mit 20 fl. für 200 fl., Friedrich v. Morungen mit 180 fl. für 2000 fl. Wegen der nicht gedeckten 10 fl. wird die Stadt Sangerhausen am 27. März 1441 an die Renten des Dorfes Oldisleben gewiesen. Die obigen 180 fl. Friedrichs v. Morungen rührten von der 1434 den Amtleuten Griffvogel zu Sangerhausen gegebenen Verschreibung her. Auf Puritic. Mariae 1443 borgt Friedrich v. Morungen den Herzögen 2000 fl., die ihm dieselben mit 200 fl. aus ihrer Kammer verzinsen.[1] Menzel rechnet, Harzzeitschrift XII, S. 51, Friedrich v. Morungen zu dem Sangerhäuser Geschlechte, das Halbmond und Stern im Wappen führt und den Morungshof in Sangerhausen inne hatte. Er ist jedoch als Sohn Friedrichs des Aelteren ein Asseburger.

In einem undatierten Briefe des Herzogs Wilhelm von Sachsen vom Michaelistage teilt derselbe dem „Vonte Frideriche von Morungen" und dem Rate zu Sangerhausen mit, daß er die Grafen von Mansfeld und Stolberg in Sachen der Gerichte von Leinungen auf den nächsten Dienstag vor Mittag nach Kölleda beschieden habe.[2]

Friedrich von Morungen war bis zum 1. Mai 1444 Amtmann der Pflege Sangerhausen. Am Sonnabend vigilia Michaelis (28. Sept.) 1443 wird Balthasar und Hartmann v. Gehofen die Vogtei zu Sangerhausen „um einen Bescheid von Walpurgis schirst anzugehen zugesagt ein Jahr innezuhabin und dem nach so lange als das beiden Teilen füglich ist," mit allem Zubehör und „in maßen das Friedrich von Morungen gehabt hat." Die v. Gehofen haben am obigen Datum dem Herzoge Wilhelm dagegen 300 Mark lötiges Silber, je 11 Mark auf eine, zu Zinse geliehen, nach 8 Tagen die eine und auf Martini die andere Hälfte zu zahlen. Friedrich v. Hopfgarten, Friedrich v. Witzleben, Heinrich v. Hausen und Bernd v. d. Asseburg sollen ihnen einen versiegelten Brief darüber geben; der Hauptbrief soll ausgestellt werden, wenn der Herzog bei Weihnachten oder sonst wieder einheimisch (zu Hause) ist.[3]

Am Donnerstage nach Oculi (4. März) 1445 teilt der Herzog Wilhelm dem Rate zu Sangerhausen mit, daß er „Hansen Erhardten, vnnsern Munczmeistere bie .uch daselbe, vnser Ampt vnd Voytie zcu Sangerhusen ingethan vnd beuolhen haben, vnnser

[1] Neue Mitteilungen XII, S. 476, 477, 486.

[2] Rudolst. Urkundenbuch II, 215. Kändler setzt den Brief fälschlich ins Jahr 1446; er gehört in die Zeit von 1441—43.

[3] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 41, fol. 27 b und fol. 32 b.

Amptmann daselbs zu sin.“[1] Nach einem undatierten Schreiben von 1445 soll der Rat zu Sangerhausen, der verschiedene Verbrechen, betr. etliche Heimlichkeiten auf dem Schlosse zu Sangerhausen, sowie andere Vergehungen gegen den Herzog und seine Amtleute, sich zu schulden kommen ließ, zur Strafe 300 Mark löt Silbers zahlen, „damit man die v. Gehofen von der Vogtei ablösen soll.“ Gleichzeitig wird dem Rate erlaubt, diese 300 Mark zu borgen.[2]

Friedrich v. Morungen war also Amtmann bis zum 1. Mai 1444. Unaufgeklärt ist daher, daß in einer Die purificationis Marie virg. 1445 ausgestellten Urkunde, in welcher ein Streit zwischen den Klöstern Walkenried und Kaltenborn beigelegt wird, Friedrich v. Morungen immer noch als „strenuus vir Fridericus de Morungen, pro tunc aduocatus in Sangerhausen,“ erscheint.[3] Es läßt sich dies nur erklären, wenn man die Zeitbestimmung „pro tunc“ als „einen bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit,“ in der Bedeutung von „ehemals“ auffaßt.[4]

1448 wird Kerstan v. Witzleben mit dem Dorfe Ostrow (Ostrau) bei Merseburg nach Auflassung des Lehns seitens Friedrichs v. Morungen belehnt.[5]

Sonnabend octava Apostol. Petri et Pauli 1448 ersucht der Herzog Wilhelm den Rat zu Sangerhausen, ihm das versprochene Geld baldigst zu schicken, „das man dann den von Morungen solt verzinst habe.“[6]

Auf Mittwoch cynerum (18. Febr.) 1461 bescheinigt Friedrich v. Morungen dem Rate den Empfang von „zewei stobichen welisches wynes vnd driezeehn Schillinge Pfennige mir zcu erbzcinse vor eyme geholtze genand die Vogtenbreite,“ die auf Martini nächst vergangen bei ihm verfallen und betagt sind.[7] Nach dem Erbbuche von 1513/35 hat der Rat zu Sangerhausen 2 Stübchen welschen Wein (oder Malvasier) an das Amt Sangerhausen zu geben; desgleichen 18 gl. 6 Pfg. Erbzins „an 14 Schillingspfennigen von der Bockgebreite zw Segemelstorff“.[8] (Wüstung Segemarsdorf; die Bodengebreite gehört noch heute zu den bei Wettelrode am Kunstteiche und Hemederöder Berge gelegenen Ratshölzern der Stadt Sangerhausen).

[1] Rudolst. Urkundenbuch II, 149.
[2] Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 18, Bl. 5.
[3] Schöttgen u. Kreysig II, 774 B.
[4] Georges, Lat.-deutsches Handwörterbuch II, 1859.
[5] Neue Mitteil. des thür.-sächs. Vereins zu Halle, Band 18, S. 93.
[6] Rudolst. Urkundenbuch II, 437.
[7] Rudolst. Urkundenbuch II, 909. Geh. Staatsarchiv zu Weimar, Kap. 60.
[8] Staatsarchiv zu Magdeburg, Nr. 441 und 442.

Am Mittwoch der heil. Dreikönige Tage (6. Jan.) 1462 bekennen Friedrich v. Morungen und die übrigen Brüder und Schwestern der Brüderschaft unserer lieben Frauen in der Pfarrkirche zu St. Ulrich zu Sangerhausen, daß man sich mit dem „gestrengen Fritzen Meuser" (Muser) und dem Propste Ulrich zu Kaltenborn, seinem Vetter, dahin vertragen hat, daß sie ihr Testament und Seelgerät für sich, ihre Eltern und ihr Geschlecht bei der Brüderschaft gemacht und bestellt haben.[1]

Diese Brüderschaft, der Friedrich v. Morungen als Mitstifter angehörte, kann nicht lange zuvor gegründet worden sein. Denn am Sonntage Reminiscere (6. März) 1463 bestätigt das Kloster Reinhardsbrunn, dem die St. Ulrichskirche zu Sangerhausen unterstellt war, die von Heinrich Smed, Propst zu Rohrbach, Heinrich Kestener, Friedrich v. Morungen, Gebhard v. Halle, Hans Rodir, Klaus Voyd, Klaus Lentze, Nikol. Treyße, Joh. Lower, And. Salveld mit noch anderen Leuten gestiftete Brüderschaft unserer lieben Frauen in der St. Ulrichskirche zu Sangerhausen, bei welcher auch der Propst Ulrich zu Kaltenborn „zu sterke und Erhaldunge willen der Bruderschafft durch syner eyldern, syner vnd sunderlich des gestrengen Fritzschen Musers, synes vettern seligen seligkeyt willen" eine Seelmesse bestellt hat.[2]

Zum letztenmal erscheint Friedrich v. Morungen am 14. Mai 1463. Nach dem Teidingszettel vom Sonntage vocem jucund. (14. Mai) 1463 haben Busse v. Morungen, Ritter, und Albrecht Ottweyke, Vogt zu Mansfeld, zwischen dem Grafen Gebhard zu Mansfeld, „vnserm gnedigen lieben Herrn," auf der einen, und dem gestrengen Friedrich v. Morungen auf der andern Part, anlangend „die halbe Borg Grellenberg,[3] die der gen. Friedrich mit alle ore Zugehorungen dem gen. Herrn Gebharden verkoufft hat," geteidingt. Friedrich v. Mor. hat dem Herrn Gebhard v. Mansfeld solchen seinen halben Teil an der Burg Grellenberg mit allen Gütern und Zugehörungen, als er bisher innegehabt, und er oder die anderen v. Morungen oder sonst jemand anders dazu gelegt hat, für 3000 fl. verkauft. Von diesen 3000 fl. will Gebhard 600 fl. auf den nächsten Michaelistag zahlen, und von solchen 600 fl. soll Friedrich die Zinsen, die er daran versetzt hat, zu demselben Teile Gebhards, wieder lösen; ferner 300 fl. auf nächste Pfingsten und die anderen 300 fl. auf Michaelis vergnügen, die versetzten Zinsen dafür wieder zu lösen; 2400 fl. will Gebhard auf nächsten

[1] Schöttgen u. Kreysig II, 779 B.

[2] Kreysigs Beiträge zur Geschichte Sachsens III, 285.

[3] Die andere Hälfte blieb im Besitze von Hans v. Morungen, der 1472 Zinsen an ihr verkaufte.

Walpurgistag bezahlen. Gebhard soll das Geld von dem Gehölze, das verkauft und noch nicht bezahlt ist, auf Tagezeiten, wenn es verfällt, aufnehmen. Von dem Acker, den Friedrich um die Hälfte ausgethan hat, soll Gebhard dem Manne die Früchte folgen lassen. Auch will Friedrich mit Gebhard zu dem Fürsten (Herzog) Wilhelm reisen, wenn Gebhard das will, und seinen halben Teil an der Burg vor demselben ihm auflassen und Gebhard an die Lehn bringen. Auf heute Sonntag über 14 Tagen will ihm Friedrich auch den halben Teil einantworten. Diese von Busse v. Morungen und Albrecht Ottwenke ausgefertigten „Zeddeln“ sind „zwei gleichs laut auseinander geschnitten vnd mit vnsern iglichs besondern Ingesigel vnden vffgedrugt.“[1]

Hans v. Morungen, der 1427 urkundlich erscheint, finden wir von 1430—1437 als Hauptmann des Schlosses zu Hettstedt.[2]

1440 ist Hans v. Morungens Hausfrau Ermentrud v. Erfa Pate bei dem Grafen Heinrich, dem nachmaligen Erzbischofe zu Bremen, dem Sohne des Grafen Heinrichs XXXI. v. Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen, und seiner Gemahlin Elisabeth, der Herzogin v. Cleve.[3]

Als am Mittwoch nach Ostern 1448 der Erzbischof Friedrich zu Magdeburg mit den Bischöfen Burchard zu Halberstadt und Magnus zu Hildesheim ein Bündnis schließt, werden unter den Zeugen u. a. Kurt, Bernd und Busse v. d. Asseburg und Hans v. Morungen aufgeführt.[4]

In dem Fragment einer Speise- und Wirtschaftsrechnung des Augustinerklosters zu Sangerhausen[5] von 1452 finden wir die Eintragung, daß die Mönche im Gerichte auf der Straße (Markt) (platea) mit Hans v. Morungen (cum Johanne de Morungen) und mit den Gästen (propinavi hospitibus) 2 Stübchen Wein (II stopas vini) für 8 Groschen (pro VIII gl.) namens des Konvents (ex parte conventus) verzehrt haben; Item propinavi eis I stopas cerevisie pro IIII Pfg.

Datum Gotha, Mittwoch nach Exaudi (17. Mai) 1458 willigt der Herzog Wilhelm v. Sachsen ein, daß Hans v. Morungen

[1] Original auf Papier mit den aufgedrückten sehr gut erhaltenen Siegeln Busses v. Morungen (den Wolf im Wappen) und Albr. Ottwenkes, im Staatsarchiv zu Magdeburg: Grafschaft Mansfeld V, Nr. 16a. Biering, Topographie, S. 300. Spangenberg, Stammtafeln der Grafen v. Mansfeld. Manuskript.

[2] Schöttgen u. Kreysig, diplom. Nachlese V, 140, 147.

[3] Jovius, Schwarzburg. Chronik, 5. Teil, 14 Kap. in Schöttgen und Kreysig, diplom. et script. hist. Germ. I, 571.

[4] Spangenberg, Mansfelder Chronik S. 381a, vergl. Pohl. Chronik, Kap. 329.

[5] In der Kirche St. Jakobi befindlich. Neue Mitteil. des thür.-sächs. Vereins zu Halle, XV, 1, S. 161.

9 Scheffel „Weyßs" (Weizen), 25 Scheffel Roggen, 12½ Scheffel Gerste, 4 Marktscheffel Hafer, 2 Marktscheffel Korn an der „Resenmolen," und 2 „Bachswin" (junge Schweine) und 2 Marktscheffel Korn an der Brückenmühle, 1 Wachswin (Läuferschwein) und 1 „halb sitlich swin;" item 4 Scheffel Weißs und 6 Scheffel Gerste an zwei Männern in der Stadt, die vom Lande bei Kiselhusen jährlich zinsen, auf Wiederkauf an Gerhard v. Halle und Heinrich Sack den Jüngeren für 300 Schock alter Groschen verkauft, damit er andere Schulden mit diesem Gelde „abwenden und verlöschen möge." Doch soll Hans v. Morungen solche Zinsen innerhalb 4 Jahre wieder einlösen, falls das Recht der anderweitigen Verleihung nicht an den Herzog zurückfallen soll.[1]

Hans v. Morungen genehmigt am Montage nach Assumptionis Mariä virg. (16. Aug.) 1462 einen Wiederkauf des Bürgers Heyn Cleysel und seiner Frau Mertten, welche für 20 fl. an ½ Hufe „Kiselhusch landes", welches von dem von Morungen zu Lehn rührt, einen jährlichen Zins von 2 fl. dem Rate zu S. verkauft haben. Hans v. Morungen siegelt den Brief; er „führt einen Wolff im Wappen" (nach Kändler).[2]

In einem Briefe von 1466 (ohne Tag) verkauft Hans v Morungen auf Michaelis 3 Sangerhäuser Scheffel „weyse", 6 desgl. Gerste und 6 „schilge großen" an 2 halben Hufen, die Howard und Henrich Ernst haben, „dem ersamen Henrich Sczunde" (Sczmide?) für 30 Schock Groschen. Hans besiegelt den Brief.[3]

Montag nach Invocavit (17. Febr.) 1472 bekennt Hans v. Morungen, daß er gegenwärtig gewesen ist, als Hermann Zeiph von dem Rate zu Sangerhausen zu einem Wartmann „vff den thorm zcu Herchensole" auf 1 Jahr angenommen ist, da er alsbald dem Fürsten geschworen hat, „myns gned. Herren, siner lande vnde luthe, vnd alle der, die die strasse daselbst wandern, schaden zcuvorwaren nach allem sinen vormogen vnd zcu warnenn," welchen Wartmann der Rat zu S. nach altem Herkommen zu setzen und wieder zu entsetzen hat. Hans v. Morungen hat gleichzeitig den Amtmann Hans Knuth, Ritter, und den Rat zu Sangerhausen gebeten, ihm zu gestatten und zu vergönnen, daß der Wartmann „mynen Zcoll, der mir zcu Etzkerode zcustehit, zcu nemenn zcu Herchensole, vffheben moge," was ihm auch gestattet wird. Hans sagt dagegen zu, daß er „den thorm vnnd Husunge mit slegen vnd zcindeln zcu Herchensole mit gebuwede in reddelichin wesenn erhaldenn sol vnnd will",

[1] Hauptstaatsarch. zu Dresden, Kop. 49, fol. 205.
[2] Rudolst. Urkundenb. II, 865. Geh. Staatsarchiv zu Weimar, Kaps. 69.
[3] Rudolst. Urkundenb. II, 1097.

so lange der Wartmann seinen Zoll daselbst aufnimmt. Hans drückt sein Siegel auf diesen Brief.[1]

Am Dienstage nach Walpurgis (5. Mai) 1472 giebt Hans v. Morungen seinen Konsens zu dem Wiederkaufe des Bürgers Heinrich Bruwers und Ilsen, seiner Frau, zu S., die für 8 alte Schock, je 20 gute behe Groschen für 1 alt Schock und auf 1 rhein. Gulden geschlagen, einen jährl. Zins von 1/2 fl. an 1/2 Hufe Kyselbusch Landes, das ihm zu Lehn geht, „an die Vormunden des Spitals St. Gangolffi vor dem Jeppenthore“ verkauft haben.[2]

Am Freitage nach Michaelis (2. Okt.) 1472 bekennt Hans v. Morungen für sich und seine Nachkommen, daß er dem erbarn Priester Er Joh. Franken, itzunt vicario des Altars der heil. Dreikönige in der Kirche St. Jakobi zu Sangerhausen, für 40 fl. auf einen Wiederkauf verkauft hat einen jährlichen Zins von 3 fl. „an mynen gutern zcu behorunde zcu Grellinberge“, der auf Michaelis zu zahlen ist „oder zcu vorwysen an mynen zcinsen zcu deme gnanten Sloße Grellinberghe gehorunde vf zcu heben“. Der Amtmann Hans Knuth hängt im Namen des Herzogs sein Siegel neben das des Hans v. Morungen.[3]

Hans v. Morungen genehmigt am Sonntage nach Michaelis (3. Oktober) 1473 den Wiederkauf Hans Schumanns und seiner Frau, die für 3 alte Schock an ihrem Hause und Hofe vor dem „Jhöppen thore uf dem graben zcwuschen Mattis Eytmann vnd Henne von Lyentag“ 5n eue Groschen jährlichen Zinses verkauft haben den Altarleuten des Gotteshauses zu St. Ulrich mit Namen Hans Hammecke und Peter Renvcke. Hans besiegelt den Brief.[4]

Am 3. Oktober 1474 bekennen Hans v. Morungen, Jakob v. d. Asseburg und der Rat zu Sangerhausen, daß Stephan Kellner und Gellud, sein Weib, verkauft haben für 100 Schock dem gestrengen Er Hans Knut, Ritter, 8 alte Schock jährlicher Zinse an 4 Morgen Weinwachs am Hoenberge zwischen Klaus Herbeth und Hans Schullaz gegen der Bruelwesen (Brühlwiese) vor der Stadt gelegen, der dem v. Morungen zu Lehn geht, und an 3 Hufen Landes vor Sotterhusen, die Jakob v. d. Asseburg zu Lehn geben, und an ihrem Seddelhause und Hofe auf dem alten Markte zwischen Klaus Karle und Klaus Walter gelegen.

---

[1] Rudolst. Urkundenbuch III, 23. Staatsarchiv zu Weimar, Kap. 70. Nach dem Erbbuche von 1513 war der Turm zu [illegible] 1512 wüst.
[2] Rudolst. Urkundenbuch III, 15. Weimar, Kap. 70.
[3] Rudolst. Urkundenbuch III, 27. Weimar, Kap. 70.
[4] ibidem III, 37.

die vom Rate zu Lehn rühren, dem Augustinerkloster zu Sangerhausen und dem Rate als Vormunden und getreuen Handhabern, solchen Zins zu Michaelis zu Besserung der Kleider der Klosterinsassen zu zahlen.[1]

Dienstag nach Purif. Mariae (6. Februar) 1476 genehmigt Hans v. Morungen, daß Klaus Herbißlenbin und Kunne, seine ehel. Wirtin, für 12 fl. einen jährl. Zins von 1 fl. an 1/2 Hufe Kyselhusch Landes an einem Stücke, 2 1/2 Morgen „gensiit Kyselhusen neben Heyne Engelrode," ferner 3 Morgen jenseit „der nuwen brucken" neben Hans Ludwig, 2 1/2 Morgen hinter dem heil. Geiste neben Heßler und 1/2 Morgen „im Wynloe" neben Klaus Herboten, den Vormunden „der armen swestern im gotshuse des heil. geists vor Sangerhusenn" auf Purif. Mar. verkaufen.[2]

Am Michaelisabende 1477 beurkundet „Hans v. Morungen, wonhafftig zu Ristede," für sich und seine Erben „adder Inwoner des obersten Hoffes doselbst," daß er dem Pfarrer zu Emptzeloe 9 Schock Groschen vergnügt hat, „die Her Busse, mein bruder, dem got gnade," von dem Holzgelde der Pfarre aufgenommen und an der Vikarie zu Riestedt verbaut hat, mit 18 Groschen an Martha Weyner zu Sangerhausen jährlichen Zinses von einem Weingarten auf Michaelis dem Pfarrer zu E. zu geben, bis er (Hans v. Morungen) der Pfarre an anderen gewissen Stätten 9 Schock beweisen und bezahlen wird.[3]

Nachdem Hans v. Morungens erste Frau Irmentrud, geb. v. Eifa, welche ihm eine Tochter und wahrscheinlich auch einen Sohn namens Georg hinterlassen hatte, vor 1471 gestorben war, verheiratete er sich nach 1471 in zweiter Ehe mit der Witwe des Burggrafen Albrecht IV. von Kirchberg, welcher zu Anfang des Jahres 1471 (nach Jovius fälschlich 1470) starb. Seine Gemahlin Katharina war keine geborene v. Mühlhausen, wie Jovius u. a. m. annehmen, sondern eine von dem alten adligen Geschlecht v. Greußen. Sie brachte in die Ehe mit Hans von Morungen 2 Söhne, Hartmann (III.) und Albrecht (V.) v. Kirchberg. Beide waren noch sehr jung, als ihr Vater starb. Sie blieben eine Zeitlang bei ihrem Stiefvater Hans v. Morungen in Riestedt und wurden daselbst wohl erzogen. Später begaben sie sich Studierens halber nach Erfurt. Von hier aus erließen sie an Herzog Albrecht v. Sachsen 1482 ein Schreiben, in welchem sie behufs ihrer Studien um Bezahlung ihrer bei dem Hause Sachsen stehenden väterlichen Gelder unterthänigst Ansuchung

[1] Staatsarchiv zu Weimar, Kaps. 70.
[2] Rudolst. Urkundenbuch III, 119. Weimar, Kaps. 70.
[3] Schöttgen u. Kreysig II, 784 A.

thaten, da sie von ihrer väterlichen, meist in Geld bestehenden Erbschaft sich unterhalten müssen. Von diesem Gelde hatten sie 1477 ihrem Stiefvater 200 und 1485 dem Grafen Heinrich v. Schwarzburg 1500 fl. geliehen, von welchem Kapital 1494 von Heinrichs Erben 1200 fl. abgelegt, die übrigen 300 fl. aber dergestalt behandelt wurden, daß solche länger gestundet und von denselben jährlich 20 fl. Zins ihrer Mutter Frau Katharina zu ihrem Leibgedinge gefolgt werden sollten.

Ueber die ihm von seinen Stiefsöhnen geliehenen 200 fl. stellt „Hans v. Morungen wohnhaftig zu Ristete", denselben Pauli conversionis 1477 eine Rekognition dahin aus, daß er „den Edeln wohlgebohrnen Herren Hartmann, Albrecht, Gebrüdern Burggrafen v. Kirchberg, Catharin ihre Mutter miner Hußfrawen, Frauen Catharin von Grußen, miner genanten Hußfrawen Mutter und Heinrich von Grußen, miner gen. Hußfrawen Bruder rechte redelicher und bekönntlicher Schuld schullig bin 200 fl., die sie von Werde empfangen hatten und mir geleaen (geliehen), ich die forder an minen schinberlichen Nuz gewandt, nehmlich min gnedigen lieben Herrn von Sachsen die Helffte miner Zinse damit vorgnüget und . . . . miner Tochter Miethegifft und zwu Mullen von Böttger damit gelößit." Solche 200 fl. soll er nicht verzinsen, so lange die Gebrüder v. Kirchberg bei ihm sind, „so sie er (ihr) Wesen anderst anschlachen werden, mögen sie sulch Geldt wedder von mir heischen." Zu Bürgen setzt er ihnen die gestrengen und vesten „Hansen von Worchhusen, Amtmann zu der Sachsenburg, und Hansen Richen zu Kanewerf," die ihre Siegel neben seins hängen.[1]

Hans v. Morungen wird kurz nach 1477 gestorben sein. Am Donnerstag octava Martini (18. Nov.) 1484 erinnert Hartmann, Burggraf v. Kirchberg, „Rector der Universitetin zcu Erffurdt," den Rat zu Sangerhausen, nachdem er „durch unser Mutter bericht, wye ewere Burger dy Zarrente und lebennweber, dy jne zcu reichen pflichtig sinn, Ire vorenthaldenn, yre zcu mercklichen schadenn," seine Bürger zur Zahlung anzuhalten, da er sonst Rechtes gegen sie gebrauchen müsse.[2]

Der 1431—1475 genannte Busse v. Morungen gehört zu den wenigen des Geschlechts, welche die Ritterwürde erlangten.

---

[1] Diese Urkunde ist abgedruckt in Avemann, Geschichte der Burggrafen v. Kirchberg, Anhang S. 120 Nr. 122. Das übrige ist demselben Werke S. 231, 234 u. 235 entnommen. Schmidt, Gesch. der Kirchbergischen Schlösser S. 69, erwähnt die Heirat der Witwe v. Kirchberg mit Hans v. Morungen nicht.

[2] Rudolst. Urkundenb. III, 117.

Der Kurfürst Friedrich II., der Gütige genannt, führte 1438 Krieg gegen die Böhmen, welche schon 1429/30 in Meißen eingefallen waren. „In der Schlacht bei Brür[1] am Dorfe Selnitz" lieferte er ihnen 1438 eine große Schlacht, in der 2000 fielen; auf Friedrichs Teil kamen 1451 Gefangene. Wegen bewiesener Tapferkeit der Seinigen hat er als ein Feldherr 70 derselben nach der Schlacht zu Rittern geschlagen; so aus hiesiger Gegend Lorenz v. Holbach, Bussen v. Morungen, Rudolf Marschalch, Dietrich v. Tütchenrode, Hansen v. Kutzleben, Thiele v. Seebach, Herm. v. Greußen, Herm. v. Harras, Friedrich v. Ebirsberg, Heinrich v. Husen u. a. m.[2]

Als Ritter erscheint Busse v. Morungen zum erstenmal in dem Wiederkaufsbriefe von vigilia St. Laurencii mart. (9. Aug.) 1440, in welchem „Busse v. Morungen Ritter, wonhafftig zcu Nystete," den Wiederkauf des Bürgers Hans Hoffmann und seiner Frau Kethen, die für 11 Schock Groschen (à 3 Pfg.) 1 Schock Groschen jährl. Zinses „dem werdigen Gotishuse, dem nuwen Spetale, Bussen der muren, vor dem Jepin thore vf der Gunna vor der Stad S.", oder den Vormunden daselbst mit Namen Lorenz Hartung und Dietrich Deyn, an 10 Morgen Weinwachs am „Girßbule", die dem v. Morungen zu Lehn gehen, verkauft haben.[3]

Am Sonnabend nach St. Margaretentage (14. Juli) 1442 beurkunden Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm v. Sachsen, Ludwig, Landgraf v. Hessen, Heinrich d. Ä. und Heinrich d. J. von Schwarzburg, Botho v. Stolberg, Volrad und Günther v. Mansfeld, Bruno von Querfurt, und im Namen der vorgen. Fürstentümer, Graf- und Herrschaften Busso v. Morungen, Dietrich v. Tütchenrode, Ritter, Otto Spiegel, Otto v. Nismitz und Fritsche v. Byla den Friedensvertrag mit dem Bischofe Burchard v. Halberstadt, dem Domkapitel daselbst und den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben.[4]

Vigilia Pentecoste (11. Mai) 1448 bekundet der Rat zu Sangerhausen, daß Hans Leydemann und Martha, seine Frau, für 40 fl. an ihrem Hause und Hofe zwischen Klaus vom Hayn und der Storren in der Lachstetschen Gasse und an einem Gesetteln von 3 Morgen im „Hoigfelde bei dem Hoige gelegen,"

---

[1] Bei Brür und Bilin 1438, nicht Brür 1425.

[2] Weck, Beschreibung der Hauptstadt Dresden, S. 121.

[3] Origin. auf Pergam. im Ratsarch. zu Sangerhausen, Loc. II, Nr. 72. Das Siegel fehlt. Abschriftl. im Rudolstädter Urkundenbuch I, S. 877.

[4] Origin. im Staatsarchiv zu Magdeburg III 30 a. Von den 14 Siegeln fehlen 5, das des Busse v. Morungen ist gut erhalten und zeigt einen nach rechts schreitenden, nicht springenden Wolf. Reg. Stolb. S. 409.

die jetzt Klaus Herbote von ihm zum Pfande hat, welches alles dem Rate zu Lehn geht, und an einem Weingarten zwischen Klaus Boißel und Hans Bolan am Homberge, der von dem gestrengen Ern Bussen v. Morungen, Ritter, zu Lehn geht, einen jährl. Zins von 4 fl. dem Rate verkauft haben.[1]

Herr Busso v. Morungen, Ritter, genehmigt am Donnerstage nach Pfingsten 1448 den Wiederkauf Gunther Eberleins und Anna, seiner Frau, „vnse arme leuthe, wonhafftig zu Ristede“, in dem sie für 10 Schock Groschen 1 Schock Zinse an einem Viertel Lande in der Flur Riestedt, welches von dem v. Morungen zu Lehn geht, nämlich 1 Morgen „gegen vnser wesen,“ 1 Morgen gegen dem Steinberge in der Owe (Aue), 2 Morgen gegen dem Schwichberge, 2 Stummeln „bei dem schmalen Wiste“, 1 Acker „nedden den Crutzen“, dem Kloster Kaltenborn verkauft haben. Busse von Morungen hängt sein Siegel an.[2]

Am Sonntag Philippi et Jacobi (1. Mai) 1457 genehmigt der Ritter Busse v. Morungen den Wiederkauf Hans Louwers und seiner Frau Gette (oder Gellut), die für 10 Schock Groschen an einem Hause und Hofe „in dem Nuwendorffe vff deme graben by Claus Kothenhayn vor der Stadt S.“, die ihm zu Lehn gehen, 1 Schock jährl. Zinse dem Bürger Corde Steynmann und seinem Weibe Ossanne verkauft haben. Busse hängt sein Siegel an.[3]

Nach der Urkunde vom Sonntage voc. juc. 1463 ist Busse v. Morungen Teidingsmann zwischen Friedrich v. Morungen und dem Grafen Gebhard v. Mansfeld, der die halbe Burg Grillenburg gekauft hat.

„Anno 1467 hat gelebt Busse v. Morungen, ein Ritter, ist bei der Lehnempfahung der Mansfelder Grafen vom Erzbischof Johann zu Magdeburg als Zeuge gewesen.“[4]

Busso v. Morungen, Ritter, Kurt v. d. Asseburg, unser Hauptmann, Thime Rauchhaupt und Klaus von Trota sind Zeugen bei der Belehnung des Erzbischofs Johann v. Magdeburg an Günther, Gebhard, Volrad, Gevettern und Grafen von Mansfeld, mit der Graffschaft Mansfeld und deren Zubehörungen, am Donnerstag nach Pfingsten 1468.[5]

Zu Ende des Jahres 1475 lebte Busse v. Morungen nicht mehr. Am Katharinentage (25. Nov.) 1475 bekennt das Kloster

[1] Origin. auf Pergam. im Stadtarchiv zu S., Vo. II, Nr. 111.

[2] Schöttgen und Kreysig II, 777 C.

[3] Original im Staatsarchiv zu Magdeburg, Amt Kloster Sangerhausen A 5. Rudolst. Urkundenbuch II, 705. Beyer, Nr. 60.

[4] Müllers Sangerhäuser Chronik S. 217.

[5] Lünig, Corp. juris feud. II, 942. Spangenberg, Mansf. Chronik I, 292b. Niemann, Mansfeld S. 80. Krumhaar, S. 399.

Kaltenborn, „das der gestrenge vnd ehrenvheste ehr Bußo von Morungen, rittere, vnd frauwe Else, sein ehelich gemahl, den gotth beide gnade," dem Kloster eine Wiese vor Riestedt, genannt „die Siboten wese," die von dem Kloster zu Lehn geht und Busse und seine Frau zu ihrer beider Leibe in der Lehn hatten, gegeben haben zum Heil ihrer und ihrer Eltern Seligkeit. „Dazu ehr Bußo an seinem letzten ende, dem Dienste gottes zu merunge hatt vnserm gotteshaus gegeben vnd bescheiden 60 rhein. gulden, die man vm Iherlichen Zcins austun soll." Dafür soll ihm auf dem Montag einer jeden Woche eine Seelmesse auf dem Altare St. Nikolai gehalten werden. Falls man an der Messe und auch an dem Begängnisse säumig würde, „so sollen sich dann die genanten von Morungen, die auff die Zceit sinth, solcher zcinse mechtiglichen vnderzihn, vnd die an ander gottesdienst geben vnd wenden." [1]

Zu Anfang des Oktobers 1475 lebte Busse v. Morungen noch. Bei Gelegenheit der Uebergabe des Testaments des Amtmanns Hans Knut erklärt der Rat zu Sangerhausen am Sonnabend nach Bonifacii 1478, daß der gestrenge und erenveste Er Busso v. Morungen, Ritter, gottseliger, etliche Hauptbriefe bei ihm zu getreuer Hand hinterlegt habe, die den andächtigen Herren und Vätern im Augustinerkloster zu Sangerhausen als ein Testament gegeben und vereignet sind, deren Inhalt folgender ist: 2 rhein. fl. jährl. Zinse auf Michaelis zu bezahlen mit 30 fl. Hauptsumme bei ihrem Mitbürger und Ratsfreunde Klaus Voit und seiner Frau Katharina gekauft, wie ihre Verschreibung am Freitage nach Franzisci im 75. (1475) Jhr gegeben. Ferner hat der genannte Ritter gottseliger 2 fl. jährlichen Zinses auf Michaelis mit 30 fl. Hauptsumme bei Simon Leikast und Katharina, seiner Frau, gekauft laut des Briefes vom Mittwoch nach Francisci 1475. So lange die Herren des Klosters ihre Reformation und und Regeln, Observanzien unverrückt und unversehrt halten, soll ihnen der Zins folgen, wofür der Rat Sorge tragen will und soll.[2]

Montag nach Laurentii (12. Aug.) 1504 stiften Konrad Schreiber, Priester Mainzer Bistums, Ciliar Zulling und And. Glümann, Vormunden der löbl. Brüderschaft der Jungfrau Maria in der Pfarrkirche zu St. Ulrich in Sangerhausen, eine neue Vikarie, welche unter andern fundiert wird mit 60 fl., „etwan durch Ern Bossen von Morunghen, Rittern selighenn zcur Messe S. Trinitatis verordnet vnd gedachter Bruderschafft hyrzcu ewiglichen voreygenth vnd incorporireth."[3]

---

[1] Schöttgen u. Kreysig II, 783 C.
[2] Rudolst. Urkundenbuch III, 163.
[3] Rudolst. Urkundenbuch, IV, 103. Weimar, Kaps. 70.

Friedrich v. Morungen, der Aeltere, hatte wahrscheinlich 2 Töchter. Am 2. März 1469 erteilt Ludwig v. Wyhe dem Weibe seines Bruders mit Wissen Ern Bussens und Wolffens v. Morungen, ihres Bruders und Vetters, eine Verschreibung.[1] Angegeben ist nicht, wie der Bruder Ludwigs v. Wiehe heißt. Wenn Ludwigs Bruder Dietrich v. Wiehe ist, so ist seine (Dietrichs) Ehefrau Margarete, welche 1452 beleibdingt wird.[2]

Eine zweite Tochter scheint an den v. Ammendorf verheiratet gewesen zu sein, wenn nicht Bussens v. Morungen Frau Else eine geborene v. Ammendorf gewesen ist. In einem undatierten Briefe beklagt sich Heinrich v. Ammendorf bei dem Erzbischofe Friedrich v. Magdeburg, daß er in einer in Nordhausen zu verhandelnden Klagesache einen Priester zum Prokurator des Nordhäuser Gerichts mit einem Pferde geschickt habe, der das Pferd abhanden gebracht hat. „Unde ich nu angekomen bin bie eyme burger zu Sangerhusen, unde mir das also entfrembet hat das dann er Busse von Morungen, Ritter, myn liber swager, nach dem ein sollich Pferd kuntlich war, bie den burger zu Sangerhusen besaczthe.“[3] Aus dem Schreiben des Erzbischofs an den Herzog Wilhelm v. Sachsen vom Mittwoch nach Lätare 1463 und dem Schreiben Herzog Wilhelms vom Montage nach Judika 1463 an den Rat zu Sangerhausen in derselben Angelegenheit[4] geht hervor, daß Heinrich v. Ammendorfs Anzeige aus dem Anfange des Jahres 1463 datiert.

Der letzte seines Stammes war Georg v. Morungen. Er scheint der Sohn des Hans aus 1. Ehe zu sein, da Busse jedenfalls kinderlos starb. Georg war vielleicht 1477 noch nicht lehnsfähig, da er in der von Hans ausgestellten Urkunde nicht genannt wird, obgleich von den Erben des Oberhofes in Riestedt die Rede ist.

„Jorge vonn Morungen zcu Riestede wonhafftigk“ bestätigt den Wiederkaufsbrief des Stadtschreibers And. Ballersleben zu Sangerhausen und seiner Frau Kerstine vom Freitage vor Joh. Baptiste (21. Juni) 1482, welche für 20 fl. an ½ Hufe Kiselbussichs landes, ½ M. im Brule zwischen Titzel Schibeler und Heyne Eychmann, 1 M. bie dem Kufurtte neben

[1] Notiz in v. Reitzensteins Regesta über die Orlamünder. Hoffmann-Heidenreich, Manuskript über die v. Orlamünde im Archiv zu Weimar.

[2] Hagke, Kreis Weißensee, S. 135, 534.

[3] Rudolst. Urkundenbuch III, 747.

[4] Rudolst. Urkundenbuch II, 961 u. 963.

Aud. Polan, 1 M. bye dem Rebennygesschin Boume zwuschen dem Spendlande vnd Heyne Eychmann, 1 M. gegen dem borne zu Kiselhusen zwuschen Hans Bornecke vnd Heyne Eychmann, 1 M. an einer schmelen zwuschen Wolffin v. Morungen und Alerius Becmann, ein sotale von drittehalbin morgen zwuschen Hansen Zeullingen vnd Heyne Eychmann, 1 M. in den Hoffin zcu Kiselhusen, welches alles von dem v. Morungen zu Lehn geht, 9 Pfund „gutes vnd genehmen luttern wachses jerliches Zeinses" dem Augustinerkloster zu Sangerhausen verkaufen, als ihm das auf ein ewig Testament zum geluchte dienende von dem Amtmann Hans Knut, Ritter, zugeeignet und gegeben ist.[1]

Am Sonntag Kantate 1483 bekennt „Görge v. Morungen,[2] wohnhaftig zu Rhiestedt": Als „die Taberna vnd Schenckhauß zu Emselohe, Vnser lieben frawen Kirchen daselbst, zu gute gebawt ist vnd angerichtet vnd von mir zur Lehen gehet vnd alle Jahr jährlich ein schock zu Erbe Zinß giebet," haben ihn die Heimburgen, Vormunden, Schultheiß und ganze Gemeine gebeten, dafür zu sorgen, daß er solche Schenke niemandem leihe, es wäre denn, daß er die ganze Gemeinde wollte bei alter Freiheit und Gewohnheit lassen, nämlich der Pfarrkirche je von dem Fasse Bier 6 Pfg. und den Erbzins zu geben, auch daß der Wirt den Geschoß geben und sich mit der Gemeine mit Diensten und anderen Stücken halten soll, wie ein anderer Nachbar Auch soll sich der Wirt halten mit dem Maße und Gelten, wie der Bierwirt zu Riestedt thut in dem Rathause, und soll Vollmaß geben und gut Bier schenken und die Taberna nicht ohne Bier stehen lassen länger denn eine Nacht und den armen Leuten die „heffen" (Hefe) geben umsonst. Einem, der Haus und Hof zu E. hat, soll er zu seiner Not bis 1 Schilling borgen, darüber soll ihm der Schultheiß auf des v. Mor. Gütern Hülfe thun. Wenn der Wirt brüchig wird, soll ihn die Gemeinde bußen um 1 Tonne Bier. Aus alter Gewohnheit und langem Herkommen haben sie solche Freiheit, daß jeder auf Pfingsten, Kirchmesse, Gebot, Wirtschaft, Tauffen, Kirchgang, Begängnisse Bier einlegen soll, so viel ihm not ist. Wenn der Wirt sich ungebührlich gegen die Gemeinde hält, so soll ein jeder in dem Dorfe schenken und unserer lieben Frauen Kirche ihre Gebühr geben. Görge v. Morungen bestätigt solche Gewohnheit und Freiheit mit der Schenke und giebt darüber der Gemeinde diesen Brief, wobei Corth Volkman

[1] Rudolst. Urkundenbuch III, 335.

[2] Sam. Müller sagt in s. Sangerhäuser Chronik S. 217: „Anno 1483 hat Görge v. Morungen gelebt und zu Riestedt gewohnt, dem ist die Schenke zu Emseloh zu Lehn gegangen."

bezeugt, daß er dabei gewesen und solches geschehen ist „auf dem Schloß Grillenberg.“[1]

Am Montage nach St. Ulrici (7. Juli) 1483 bestätigt „Gerge vonn Morungen“ den Wiederkauf Hans Hertels und seiner Frau Barbara, welche den Vormunden des Spitals vor der Stadt für 15 fl. 1½ fl. Zins verkauft haben an ½ Hufe Kiselichs landes, welches von dem v. Morungen zu Lehn geht.“[2]

Sonnabend Philippi et Jacobi (1. Mai) 1484 konsentiert Jorge v. Morungen in den Wiederkauf Hans Becherers und seiner Frau Else, die für 12 fl. an ½ Hufe Kysselbusch Landes, welche dem v. Morungen zu Lehn geht, einen jährlichen Zins von 1 fl. dem ehrsamen Manne Hans Hainigken und seiner Frau Elsen verkaufen.[3]

Im Jahre 1484 oder 1485 starb Georg v. Morungen ohne Kinder. Die Grillenburg samt dem Hofe zu Riestedt mit Zubehör erhielt seine Witwe 1485 zum Leibgedinge; sie wohnte in Leipzig. Der Kurfürst Ernst und der Herzog Albrecht kommen bei dem Anfall dieser Morungenschen Güter dahin überein, alles zu gleichen Teilen zu behalten, auch zu gleichem Nutzen zu verkaufen; doch soll die Grillenburg auch ferner Ritterlehn bleiben.[4]

Seine Frau scheint sich wieder verheiratet zu haben u. z. mit einem Herrn v. Mühlhausen. Im Sangerhäuser Erbbuch von 1535 heißt es bei dem Getreideeinkommen des Amtes Sangerhausen vom Kiselhäusischen Lande: „Eynnahme weys (Weizen) vonn dem Stadt Zeebendnern, so ethwan durch den von Morungen vnd darnach der frawen von Molhausen absterben meynen gned. Herrn Ins Ampt heimgefallen.“[5] Im Inventarium des Amts Sangerhausen vom Freitage nach Trinitatis 1486 hat Ludwig v. Molhausen 3½ Schock Roggengarben in der Scheune des Schlosses, ferner 3 Schock Gersten und 12 Schock Hafergarben von den 2 Hufen, die Lüdecken und Kremers gewesen, „in Ansprache.“[6] 1485 kaufte der Abt Heinrich

---

[1] Alte Kopie in der Pfarrmatrikel von 1575 im Ephoralarchiv zu Sangerhausen, Kap. A Litt. B vol. IV, fol. 375. Rudolst. Urkundenbuch III, 377, ex matricula Sangerhusen. Sam. Müllers Chronik, S. 217.

[2] Origin. auf Pergam. ohne Siegel im Ratsarchiv zu Sangerhausen Loc. II, Nr. 192.

[3] Origin. auf Pergam. ohne Siegel im Ratsarchiv, Loc. II, Nr. 190. Rudolst. Urkundenbuch III, 413.

[4] Glafey, Kern der sächs. Geschichte, S. 795.

[5] Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. 112, vol. 145 a. A LIX, Nr. 416, fol. 141.

[6] ibid. LIV, A VI, Nr. 33, fol. 5.

vom Kloster Oldisleben die von der Familie v. Mühlhausen in Oldisleben herrührenden Zinsen nach Absterben dieser Familie.[1]

Beim Tode Georgs v. Morungen fielen auch folgende Ritter-Ausrüstungsstücke desselben nach dem erwähnten Inventarverzeichnis des Amtes vom Freitage nach Dyonisii 1486 ins Amt: „Ein Huth krebis Rucke, ein par wappen Hantzken, ein pantzer, ein koller, ein pferdt mit sattel zcoyme vnd Halßen, 4 bette zwen Hauptphole (Pfühle) 2 Decklachen, ein Tisch tuch vnd zcwen handtwelen, Ist Georgen von Morungen seliger gewest.“[2]

Zu Emseloh hatten die v. Morungen ein Drittel am Lehnrecht, sowie auch an Geschoß, Hühnern und Diensten, während der Landesfürst 2 Teile daran besaß. Mit diesem Morungenschen Drittel an dem Dorfe Emseloh wurde nach Absterben der von Morungen Melchior v. Sondershausen 1486 belehnt.[3] Von Melchior v. Sondershausen kam dieser Teil an die v. Morungen in Sangerhausen, die ihn bis zum Aussterben 1719 innegehabt haben. So trat also das Sangerhäuser Geschlecht in ein Besitzstück der Asseburger Familie.

Durch die Erledigung der Lehn der v. Morungen 1485 erklärt es sich auch, daß die Grillenburg in diesem Jahre im Besitze des Kurfürsten Ernst und Herzogs Albrecht von Sachsen erscheint. Prof. Dr. Jul. Schmidt, in seinen Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Sangerhausen S. 28, und Lehrer Karl Meyer in seinem in der Magdeburger Zeitung und in dem Vereinsblatt des Harzklubs, Jahrg. 1896, Nr. 1 erschienenen Aufsatze über die Grillenburg nehmen beide fälschlich an, daß das Haus Sachsen diese Burg, die 1430 an die v. Morungen durch Kauf kam, wieder zurückerkauft habe. Das durch das Heimfallen des Lehns der Grillenburg veranlaßte Erscheinen des sächsischen Amtmanns Bernhard Marschalk, den Ernst und Albrecht 1485 als solchen daselbst einsetzten, das Amt zu verwalten und mit 4 reisigen Pferden zu schützen,[4] erklärte man sich bisher durch das 1430 vom Landesherrn reservierte Oeffnungsrecht auf der Burg, welches, wie man irrig annahm, 1485 von den Fürsten Ernst und Albrecht in Anspruch genommen sei.

---

[1] Mencken I, 658.
[2] Staatsarchiv zu Magdeburg LIV, A VI, Nr. 33, fol. 5.
[3] Hagke, Kreis Weißensee, S. 82.
[4] Schmidt, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Sangerhausen, S. 28.

Stammtafel des Asseburg-Morungenschen Geschlechts.

N. N.

- Gunther (I), † vor 1360.
  - Gunther (II) 1360.
  - Wolf (I) 1360.
    - Busse 1383–1407.
    - Wolf (II) 1422–27.
      - Gunther (III) 1420–34.
        - Busse 1435–43.
  - Otto 1360–78.
  - Hartmann (Hans) 1360–88.
- Eckbrecht, † vor 1360.
  - Henze 1365–1400.
    - Friedrich (II) 1395–1451.
      - Friedrich (III) 1427–63.
        - Georg 1482–85.
        - 1 Tochter 1477.
      - Hans 1427–77.
      - Busse 1431–75.
      - Eckbrecht 1431–52.
      - 2 Töchter 1463. 1469.
- Friedrich (I) 1356–1387.

Besitz des Asseburg-Morungenschen Geschlechts.

In Riestedt.

Der Stammsitz der v. Morungen war das ansehnliche Sangerhäuser Amtsdorf Riestedt. 1360 besitzen die Gebrüder Günther, Wolf, Otto, Hartmann (Hans) und Friedrich mit Günthers und Eckebrechts Kindern 4 Hufen 8 Morgen und 8 Hufen 6 Morgen = 12 Hufen 14 Morgen Land, welches dem Kloster Kaltenborn zehntpflichtig war. Die ersteren 4 Hufen 8 Morgen gehörten zu dem Hofe, der den Herren Musern gewesen war, jedenfalls dem späteren Oberhofe. Henze v. Morungen besaß 1400 den Niederhof, den er dadurch gegen Kaltenborn zehntfrei machte, daß er jährlich 12 Schillinge Pfennige zu geben versprach. Den Niederhof hatte man von Hans Kalb nicht lange vorher gekauft. Die übrigen 3 Höfe und die Mühle blieben zehntpflichtig. Ueber wie viel Land in Riestedter Flur sie die Lehn besaßen, ist nicht zu sagen; 1448 geht von ihnen 1 Viertel Land zu Lehn. Ein zweiter Haupthof hielt 7½ Hufe Land, so daß das Geschlecht im Ganzen in Riestedt 20 Hufen besaß. Davon waren von dem Niederhofe vor 1485 (vor dem Aussterben) „vor alters durch die von Morungen" 2½ Hufe um einen Zins ausgethan, d. h. als Laßland überlassen, doch nicht erblich; weil sie „entlegen, auch geringe, als andere Hufen, geben sie nicht gleich" an Zinsen. 1535 hatten diese 2½ Hufe 6 Riestedter Einwohner inne.[1]

Das zu dem Ober- und Niederhofe in Riestedt (mit Aeckern, Holze, Wiesen, Zinsen, Backofen, Mühlen rc.) gehörige sog. „Herrenland", das 1768 mit 20, 1781 mit 19¾ Hufen angegeben wird, wurde, nachdem es 1485 als erledigtes Lehn ins Amt Sangerhausen gefallen und von demselben nach 1512 um Zins als Laßgut ausgethan worden war, 1551 vererbt. Am Dienstag nach Aegidii 1551 bekennt der Herzog August v. Sachsen, daß er, da es dem Amte Sangerhausen „zu mehr Nutz und Besserunge gereiche, desselben vnsers Ampts Sangerhausen 20 Huefen Landes zu Riestedt gelegen, von welchen viertzehndhalbe Huefe zum Obernhofe vnd Siebenthalbe Huefe zum Niederhofe gehorigk vnd vnnserm Closter Caldenborn zehntbar", etlichen seinen Unterthanen zu Riestedt, so sie hierbevor (kurz nach 1512) vermöge des Amts-Erbregisters als Laßgut inne gehabt und von jeder Hufe 9 Schffl. „Weiß", 9 Scheffel Roggen, 9 Sch. Gerste und 9 Sch. Hafer, welche Summe sich auf

---

[1] Erbbuch des Amtes Sangerh. von 1535 im Staatsarchiv zu Magdeburg Nr. 442, fol. 158.

45 Malter erstreckt, und solche hinfort als Erbzins jährlich auf Martini ins Amt Sangerhausen entrichten sollen, gegeben haben, für 1500 fl. vererbt hat, welche Summe auf 4 Jahre Tageszeit, jährlich 375 fl., zu Martini 1552 anzufangen, gezahlt werden soll. Die dem Amte Sangerhausen zustehenden Lehn sollen bei jedem Falle mit 24 gl. Lehnware auf die Hufe gesucht werden, ausgeschlossen, was den Kaltenbornischen Zehnt anlangt, den sie anderen gleich abtragen sollen.[1] Am Abend Michaelis 1551 bekennen 12 Einwohner Riestedts, daß ihnen „20 Hufen Landes in Riestedter Flur gelegen, so etwan zu den beiden Ober- und Nieder verwüsteten Höfen gehört", vererbt worden sind. Sie versprechen, die Kaufsumme, den Kaltenbornischen Garbenzehnt und die Getreidezinsen auf Martini zahlen zu wollen. Der Pfarrer Johann Lachs hat diesen Schuldbrief geschrieben und der Landrichter Mair Braun besiegelt ihn aus Mangel der Siegel seitens der Schuldner.[2]

Der in den Lehnbriefen von 1422 und 1454 genannte Oberhof (obere Sedilhof), welcher 1477 von Hans v. Mor. bewohnt und 1551 als verwüstet bezeichnet wird, ist in diesem Jahre (1551) an die Gemeinde zu Riestedt verkauft worden. Nach dem Riestedter Steuerkataster von 1766 ist das unter Nr. 40 genannte „alte Schloß, darzu in alten Zeiten das Herrengut gehört, so nach Ableben derer Besitzer an das hohe Churfürstl. Haus Sachsen gefallen, 1551 an die Gemeinde vererbt worden, darauf die Gemeinde ein Wohnhaus erbauet, darein die Mädchenschule,[3] das Wachhaus und Hirtenwohnung geleget, daran der Hofeteich lieget, hinden aber der Mäuseborn, so in den Hofeteich läufft."[4]

Der Oberhof, das alte Schloß, auch „kleines Schlößchen" genannt, liegt im N. W. des Dorfes dicht neben der Kirche. Nach dem Amtserbbuche von 1535 gehörten zu dem „Obern Hoff zu Riestedt", von dem, wie überhaupt von „beiden Hoefen zu Riestedt", die Länderei „die Zeit als der Grellenberg ist gelost wurden,[5] vor freye Laßgüter außgethan", welche auf des Herzogs

[1] Original auf Pergam. ohne Siegel im Gemeindearchiv zu Riestedt.

[2] Original auf Papier mit dem Siegel des Pfarrers und dem Amtssiegel des Landrichters im Gemeindearchiv zu Riestedt.

[3] 1766 bestand die Mädchenschule allerdings noch nicht, vielmehr hatte die Gemeinde vor, eine solche dahin zu bauen, wo vorher eine Gemeindeschenke war. (So heißt es in demselben Kataster sub. Nr 55.) — Das Wachthaus auf dem alten Schlosse ist schon 1740 genannt.

[4] Gemeindearchiv zu Riestedt.

[5] Die Verpfändung geschah jedenfalls im Jahre 1500, als der Herzog die Grillenburg an die Grafen von Mansfeld verkaufte. Nach dem Erbbuche von 1512 war die Grillenburg 1512 noch nicht gelöst.

Aufkündigung standen, 8 Hufen Land, welche 4 Malter 10 Scheffel 1 Viertel von jeder Fruchtart (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) einbrachten und an 19 Einwohner vergeben waren. Noch heute ist es in dem Orte bekannt, daß Riestedt 2 Häuser gehabt, welche den Namen „Schlößchen" führten. Das eine, das kleine Schlößchen genannt, liegt an dem Hofeteiche und gehörte der Gemeinde; dazu gehörten noch einige kleine Häuser. Das eigentliche „Schlößchen" gehört noch heute einem Einwohner. (1868 dem Bergmann Fried. Siebenhüner.) In den andern Häusern wohnten im 19. Jahrhundert die Leichenfrau, die Hebamme u. a. Nach dem Kaufbriefe über die Schäferei zu R. von 1558 gehört der Mäuseborn und ein alter Hof, darin man vor 1558 das Heu und Futter gelegt, zur Schäferei, die in diesem Jahre an die Gemeinde vom Kurfürsten August verkauft wurde. 1741 sind „auf dem alten Schlosse" 3 Gemeindehäuser: „Das alte Schloß besteht in einem alten Hause, darinnen 3 kleine Wohnungen, so mit zur Gemeinde gehörig." (Steuerkataster von 1768 sub. Nr. 40.)

Der 1400 von Henze v. Morungen bewohnte und im Lehnbriefe von 1454 genannte Niederhof hatte nach dem Anschlage von 1516 folgendes Gehölz: Den Ziegenbusch, das Herchensol-(Hertensolns-)holz, das Heydensoll, das Elberholz, die Schibeleite, den Steinberg vor Riestedt, den Morungsberg, den Kolk, die Pölsfelder Steiger, den Ritterbigk hinter Herchensoll, das Ziegenholz hinter Gonna.[1] An Lande gehörten „zum Niddern Hoffe zu Riestedt" 6 Hufen, welche als Laßland an 21 Einwohner ausgethan waren, bis sie 1551 verkauft wurden. 2½ Hufe waren über diesen 6 Hufen schon vor 1485 von denen v. Mor. um Zins abgelassen.[2] Den Unterhof besaß 1535 Bastian Spiegelberg, der davon 6 gl. und 2 Hühner dem Amte Sangerhausen zinste. Er führt noch heute den Namen „Schlößchen" und liegt im Süden des Dorfes. Der Sage nach soll ein unterirdischer Gang von ihm nach dem Kloster Kaltenborn geführt haben. Heute ist er im Besitz des Oekonomen Wahl. Die Gebäude sind alt, weitläufig, massiv und durch alle Stocke gewölbt und machen noch heute den Eindruck eines Herrenhauses. Ein 3 Acker großer Garten gehörte dazu, der 1781—93 als „alter Schloßgarten" im Besitze der Gemeinde war. 1628 besaß Hans Bruder den Unterhof, der 3 Acker Garten und eine Fläche von 437 Quadratruten umfaßte; 1688 und 1695 besaß ihn Peter Kathens Witwe, 1766 Joh. Christ. Schlennstedt. 1828

---

[1] Staatsarchiv zu Magdeburg: Erbbuch von 1513 sub. Nr. 441.

[2] Erbbuch von 1535 im Staatsarchiv zu Magdeburg sub. Nr. 442, fol. 155—58.

wurde das den Erben der verst. Frau Pastor Liebe gehörige Wohnhaus Nr. 115, „das Schlößchen genannt“, auf 1610 Thl. geschätzt, verkauft. 1848 wohnt der Einwohner Fasch „im Schlößchen“.

Die bei dem Niederhofe gelegene Niedermühle, die 1400 zum erstenmal genannt wird, war mit dem Niederhofe verbunden. 1535 zinst Hans Ecke, „der moller im Dorffe,“ 2 Marktscheffel 13 Scheffel „von der mholen im Dorffe, ist m. gned. Herrn Lehn.“ Die Mühle hat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen geführt: Nieder- oder Oelmühle, Marckmühle, Dorfmühle, Oelmühle im Unterdorfe. Sie war eine oberschlächtige Mühle mit 1 Gange, zu ihr gehörte ein Garten von ½ Acker; das Areal der Mühle hielt 228 Quadratruten; sie zinste 3 fl. ins Amt. Ihre Besitzer waren: 1605—63 Wolf Graupe, Markmüller; 1668—81 Hans Born, Markmüller; von 1682—1692 lag sie wüst, die wüste Niedermühle; 1692 nimmt sie Jak. Stietzel für 300 Thlr. an und bringt sie in Anbau, er besitzt sie als Nieder- oder Oelmühle im Unterdorfe bis 1727; von 1728—1769 besitzt sie die Familie Bogenhardt als Dorf- oder Niedermühle; von 1770—1786 der Dorfmüller Pilling; 1787—96 der Dorfmüller Römhold; 1807 der Dorfmüller Kirmeß. Diese Oelmühle ist von einer zweiten im S. des Dorfes liegenden, von der Familie Fasch 1775 angelegten und 1836 als „Roß-mühle“ noch bestehenden, ohne Wasserkraft durch Pferde betriebenen Oelmühle zu unterscheiden.

Den Backofen (das Backhaus) besaß 1535 das Amt Sangerhausen, später erwarb ihn die Gemeinde. Der sog. „Backteich“ zeigt noch heute den Ort dieses Backhauses an.

Die Tradition, daß in dem Dorfe Riestedt, das außer einem 1678 gegründeten Freigute sonst nie ein Ritter- oder geschlossenes Gut gehabt hat, ein adliges, aber ausgestorbenes Geschlecht gesessen habe, hat sich bis heute erhalten. An die v. Morungen erinnert noch der Flurname „Morungsthal“: 1535 besitzt Hans Hardebruch 1 Acker „im Morungsthale;“ 1682 „an der Steier oder im Morungsthale;“ 1780 hat das Dorf Riestedt 32 Acker „im Morungsthale, stößt auf das Holz, die halbe Hufe genannt;“ schon 1516 wird ein Holz „der Morungsberg“ genannt. Vielleicht haben auch die im 19. Jahrhundert noch bekannten „Ritterplätze“ in dem Walde der Steuer bei Riestedt von diesem Rittergeschlecht ihren Namen. Doch ist der ursprüngliche Name ein anderer: 1558 „über der Pölsfeldischen Stever der Rahterplatz;“ 1654 Röderplatz; 1720 Röder-, 1740 Rüder-, 1747 Rotter-, 1756 Rötterplatz; 1769—1800 Rotterplatz; 1804 Rotter- und Ritterplatz; 1828 und 1837 Ritterplatz.

Auf der Grillenburg.

Nachdem die v. Morungen die Grillenburg (außer 2 Lehen, nämlich eins der Sangerhäuser Familie v. Morungen und eins der Muser) am Ende des 14. Jahrhunderts pfandweise von den Landgrafen von Thüringen inne gehabt hatten, wurde ihnen dieselbe 1430 erblich verkauft. Dazu gehörten die besetzten (bewohnten) Dörfer Blankenheim, Hilborgerode (Kloster Rode) und Lüdersdorf, sowie die Wüstungen Epkeborn, Segemarsdorf, Wiegenhain, Metzlich, woselbst sie den Zehnten schon 1422 besaßen, Utzkendorf, Brumbach, Regensdorf, Bussenrode, Löpnitz, Herchensol und das Heynichen. In dem Lehnbriefe von 1454 werden diese zum Schlosse Grillenberg gehörigen Dörfer nicht namentlich aufgeführt. Als nicht zum Gerichte Grillenberg gehörig sind die Wüstungen Schönbeck und Etzkerode ihnen schon 1422 verlehnt. In Etzkerode besaßen sie den Zoll (1472), der zu Herchensole erhoben wurde, u. z. nach dem Erbbuche von 1535 mit 2 alten Pfennigen von 1 Wagen und 1 Pfg. von 1 Karren. 1454 besaßen die v. Morungen außer dem 1430 erkauften „Schloß Grellenberg“ noch „ein wüstes Burglehn zum Grellenberg mit Gehölze u. a. Zubehör,“ welches sie von den Musern erworben hatten. 1463 verkaufte Friedrich v. Morungen „seinen halben Teil an der Burg Grellenberg mit allen Gütern und Zugehörungen“ an Gebhard, Grafen zu Mansfeld. Den anderen Teil hatten jedenfalls seine Brüder Hans und Busse inne, da Hans v. Morungen 1472 noch einen Teil der Grillenburg besitzt und einen Zins von 3 fl. an seinen Gütern „zcu behorunde zcu Grellinberge an seinen Zinsen zu dem Sloße Grellinberghe gehorunde“ für 40 fl. verkauft. Sein Sohn Georg stellt auch „auf dem Schlosse Grillenberg“ 1483 das Bekenntnis über die Schenke zu Emseloh aus. Dieser Anteil war sicher „des wüsten schloßs eyn teyl“ (nach dem Erbbuche von 1535), oder nach demselben von 1547 „der hohe Teil des wüsten Schlosses,“ der nach dem Absterben Georgs v. Morungen ins Amt Sangerhausen fiel; der jedenfalls im Jahre 1500 an die Grafen von Mansfeld verpfändet und erst 1516 wieder eingelöst wurde. Irrig ist die Angabe in den Sangerhäuser Bau- und Kunstdenkmälern S. 28, daß dieser Teil nach Georgs v. Morungen Tode 1547 ins Amt gefallen sei, während dies schon 1485 geschah.

In Sangerhausen.

Den ersten Besitz erwarben die v. Morungen in Sangerhausen vor 1356 unter der Regierung des Herzogs Magnus des Aeltern von Braunschweig. Herzog Magnus d. Jüngere bekennt

Friedrich v. Morungen 1356 die Lehen an Hopfbergen am Hohenberge. 1387 besitzt derselbe Friedrich einen Hof am alten Markte. Busse v. Morungen besaß 1394 daselbst 3½ Hufe Kolisch Land, einen Sedelhof, 8 Schillinge Pfennige an einem Hause, 2 Marktscheffel Korn, 8 Hühner, ½ Lammsbauch und ½ Schwein an einer Mühle, und 1407 1 Hof. 1397 verkaufte er einen Hof in der Brüdergasse an die Gebrüder Liborius und Hans v. Meideburg. 1407 besaß Friedrich Güter und Zinsen in dem Neuen- und Altendorfe, sowie an Zinshöfen, und einen freien Hof daselbst, wie alles von Meinhard v. Sangerhausen als erledigtes Lehn an den Landgrafen gefallen war. Nach den Lehnbriefen von 1422, 1427 und 1454 hatten die v. Morungen 2 freie Sedelhöfe in der Stadt, 15 vererbte (verkaufte) Hufen Landes, genannt „Kieselhäuser" oder „Kolisch Land", 10 Mark Geld an Weingärten, Mühlen, Hopfgärten und Zinshöfen; ferner das Gut Heinrichs v. Zimmern, nämlich 1 freien Hof und 8 fl. Geld vom Rathause. Die Lehen hatten die v. Morungen nachweislich an einem Sedelhofe hinter dem Schlosse an dem Graben bei der Stadtmauer (1414), an 10 Morgen Weinwachs am Geiersbül (1440), an 2 Morgen Weinwachs am Hohenberge (1451), an einem Weingarten daselbst (1448), an einem Hause auf dem Graben (1457), an einem Hause in dem Neuendorfe auf dem Graben (1457). Von einem Holze, die Bockengebreite genannt, erhielten sie vom Rate 18 gl. 6 Pfg. an 14 Schillingspfennigen als Erbzins (1461).

Von den Mühlen zu Sangerhausen besaßen sie folgende:

Busse von Morungen besaß 1394 2 Marktscheffel Korn, 8 Hühner, ½ Lammsbauch und ½ Schwein an einer Mühle, nämlich der Malzmühle. 1458 verkaufte Hans v. Morungen 1 Bachschwein (Läuferschwein), 1 halb seitlich Schwein und 2 Marktscheffel Korn an der Brückenmühle, die die v. Mor. nach 1417 zur Hälfte kauften. Die Lehen an dieser Mühle waren dem Landesherren und dem Kloster zu St. Ulrich zuständig. 1359 besaß der Herzog Magnus v. Braunschweig die Hälfte dieser Mühle, welche ihm von Ulrich Dinggräfe ledig geworden war, die er für 30 Schock Groschen dem Kloster St. Ulrich zum Pfande setzte.[1]

Bis zum Jahre 1408 besaßen die v. Morungen die Hälfte an der Malzmühle, genannt die Hallenmühle im Hellthale vor Sangerhausen. Die Hallenmühle nennt man fälschlich auch Propstmühle. Letztere heißt so, weil sie vom Propste des St. Ulrichsklosters zu Lehn ging und nicht, wie Menzel Harzzeitschrift XIII, S. 389 meint, diesen Namen von einem gleich-

[1] Rudolph, Urkundenbuch I, 153.

namigen Besitzer erhalten. Die eine Hälfte der Malzmühle hatte der Rat schon vor 1408 vom Landgrafen Balthasar gekauft. In diesem Jahre verkaufen Friedrich v. Morungen und die Gebrüder Kahle ihre Hälfte auch an den Rat. 1431 verspricht der Rat zu Sangerhausen dem Friedrich v. Morungen 6 fl. für ein Viertel an der Hallenmühle (Malzmühle) im Hellthale.

Nach den Lehnbriefen von 1422, 1427 und 1454 besaßen die v. Morungen eine halbe Mühle, „die Retzemol“ genannt, welche den Kelber (denen v. Kalb) gewesen war. Es ist dies die vom Landesfürsten zu Lehn gehende Resenmühle, an der Hans v. Morungen 1458 2 Marktscheffel Korn und 2 Bachschweine auf Wiederkauf verkauft. 1477 besaß Hans v. Mor. noch 2 Mühlen, nämlich die halbe Brücken- und Resenmühle.

Vor dem Jahre 1407 hatte der Landgraf Balthasar das Marktrecht zu Sangerhausen nebst den ihm anheim gefallenen Gütern des Meinhard v. Sangerhausen dem Friedrich v. Mor. für 120 Schock Groschen verkauft. 1431 überlassen die von Morungen dem Rate zu Sangerhausen dieses Marktrecht für jährlich 7 fl. auf 10 Jahr. Falls der Rat aber 70 fl. zahlt, soll er solches auf ewige Zeiten erhalten. Dieser Fall war aber damals nicht eingetreten, denn 1452 verkaufen die von Morungen dasselbe an den Rat für 70 fl. erb- und eigentümlich. Trotzdem wird das Marktrecht in dem Lehnbriefe von 1454 noch mit genannt.

1430 verkaufte der Landgraf Friedrich sein Geleite in Sangerhausen für 100 Mark auf 8 Jahre an die v. Morungen. 1437 überläßt der Landgraf solches an den Rat zu Sangerhausen für 60 Mark auf 6 Jahre, nachdem dieses zu Pfingsten von denen v. Morungen wieder abgetreten ist.

In Wettelrode.

8 Höfe und 8 Hufen Landes (1454). Nach dem Erbbuche von 1535 waren es 10 Höfe, „so durch Georgen v. Morungen an m. gn. H. khommen, dienen m. g. H. wie andere des Ampts vnderthan.“ 2 Höfe waren nämlich erst kurz vor 1535 zum Anbau zugelassen. Da diese Güter erst 1454 aufgeführt werden, so hat es den Anschein, als hätten sie zu dem Burglehn der Muser gehört. (Vgl. Harzzeitschr. XXXII, S. 300.)

In dem wüsten Dorfe Brechtewende.

Das Dorf Brechtewende mit Gehölze, Weinwachs, Ackerzinsen, Gericht, Recht und allem Zubehör, wie das Werner Große sel.

vor dieser Zeit gehabt hat.[1] Die v. Morungen werden zuerst 1454 mit Brechtewende beliehen; 1485 fiel es ins Amt Sangerhausen, von dem es vor 1536 an die v. Morungen zu Sangerhausen kam, die es 1536 gegen Eppichenborn umtauschten.

In Pölsfeld.

1 Schock Geld zu Bolsfeld, 1 Schock Hübner, 1 Holzmark über Pölsfeld gelegen, 4 Schock Geld am Husenlande. (1422, 1427 und 1454.)

In Gonna.

10 Schock Geldes in dem Dorfe zu Gunne (1422 und 1427). Wird 1454 nicht mit aufgeführt.

Zu Wackendorf.

Mit allem seinem Zubehör und 2 Mark Geldes an 2 „Isen molen." (Eisenhütten.) 1535 gehört zu Wackendorf „die Länderei, Wiesen und Weiden, so zu der Oberhütten gehört und darum gekauft ist." Zinst dem Vikar zu Riestedt 6 fl. und ins Amt 44 gl. (Erbbuch von 1535).

In Beyernaumburg.

Den Zehnten im Felde und Dorfe, sowie den Fleisch-, Garben- und Kornzehnt daselbst. (1378). 2 Burglehen, 5 Hufen Landes und 24 Acker Holz; ferner 1 Burglehn auf der Burg Beyernumburgk und 5 Hufen Landes, 12 Morgen Holz, 1 Wiese, 12 Schock Zehnten und 16 Höfe in dem Gerichte daselbst und 1 fl. Geldes von den Höfen, sowie 24 Morgen Holz, welches Busse v. Mor. vor 1422 gekauft hat, der Ziegenberg genannt. (1422.) Günther v. Morungen verkaufte 1432 sein Burglehn (Burggut) an Bernd v. d. Asseburg für 600 fl. Die übrigen Lehen der Burg hatte Günther v. Morungen schon 1420 als Pfand vom Landgrafen inne; alles dies wird 1430 an die Gebrüder Bernd und Busse v. d. Asseburg und deren Vettern Bernd und Busse verkauft.

---

[1] Unterm Datum secunda feria post Valent. Mart. (15. Febr.) 1417 belehnt der Landgraf Friedrich die Tochter Gertrude von Werner von Grote, als ob sie Knecht (Mann) geboren wäre, mit dem Dorfe Brechtewende, mit 12 Acker Weinwachs, die jährl. 12 Gänse zinsen, mit einem Holze über Br., einer halben Mühle vor Sangerhausen (die Brückenmühle, die 1458 u. 1477 Hans v. M. besitzt), 2½ Hufe Land zu Kanewart und einem Sedelhofe daselbst, darin Hans Grotens sel., seines Vettern, Weib wohnt. Wenn Werner Gr. stirbt, soll alles dies auf seine Tochter übergehen. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Kop. 33, fol. 149 b. Harzzeitschrift XV, 222.)

Zu Sotterhausen.

Zehnten zu Sutterhausen (1378 und 1422).

Zu Gravesdorf (Wüstung).

Zehnten zu Grauensdorff (1378); 1422 nicht genannt.

Zu Ondorf. (Hohndorf bei Beyernaumburg.)

Zehnten daselbst (1378); 1422 nicht aufgeführt.

Zu Einzingen.

Den Zehnten im Dorfe und Felde (1422 und 1454); ob in dem jetzigen oder in dem wüsten Wenigen-Einzingen, ist ungewiß.

Zu Emseloh.

Geschoß zu Emseloh (1444). Sie besaßen daselbst ein Drittel des Lehnrechtes, sowie auch ein Drittel an Geschoß, Hühnern und Diensten. 1486 wird Melchior v. Sondershausen damit belehnt; später (vor 1535) kam dieser Anteil an die v. Morungen, Sangerhäuser Geschlechts. Die Schenke ging denen v. Morungen zu Lehn (1483) und gehörte der Kirche, welche sie 1577 an den Rentmeister und Erbsassen Kaspar Tryller daselbst verkaufte. Sie wird 1615 als eine steinern aufgebaute Schenke mit 2 Stuben und einem Backhaus bezeichnet, welche dem Gute 25 fl. zinste. Sie stand 1615 dem Amte Sangerhausen mit 20 gl. Zinsen zu und ging bis 1577 von der Kirche zu Lehn. Zum Gute gehörte sie bis ins 19. Jahrhundert. Sie wird nach dessen Besitzern verschieden benannt: 1669 des Obristen (Pege) Schenke, 1692 die Hofschenke, 1735 das Weisesche Wirtshaus zum Kaltenborn, 1775 der Kraushaarsche Gasthof, 1783 Gasthof zum Mohrenkopf. Seit 1772 bestand ein 2. Gasthaus, die Dorfschenke, in Emseloh.

Zu Wallhausen.

4 verlehnte Hufen Landes (1422 und 1454).

Zu Großleinungen.

Daselbst sind die v. Morungen Lehnsherren der Kirche und besitzen 2 freie Höfe (1442).

Schloß Wippra.

Friedrich v. Morungen hatte von 1438—40 die Burg Wippra von Bruno v. Querfurt für 2700 fl. pfandweise inne.

Auf der Sachsenburg.

50 Mark jährlicher Rente von dem Unterschlosse der Sachsenburg (1431). 1433 war Gunther v. Morungen Vogt daselbst. Für eine Schuld von 500 Mark verpfändet ihm der Landgraf sämtliche Renten der Pflege zu Sachsenburg. Sein Sohn Busso tritt in dieselbe Pfandschaft. 1454 werden die v. Morungen mit dem 3. Teile des Burggutes zu Sachsenburg, das denen v. Bock gewesen ist, belehnt.

Zu Kannawurf.

2 Hufen Landes und 12 Morgen Holz und 1 Schock Geldes an Höfen (?) (1422, 1427).

Zu Oldisleben.

1 1/2 Hufe Land zu Holdeßlebin (1422, 1427).

Zu Weißensee.

10 Acker Weinwachs am See (1433).

Ostrau (Osternau) und Roldisleben.

Dorf und Hof Ostrau und Roldisleben mit Gerichten und Kirchlehn (1432). 1448 läßt Friedrich v. Morungen die Lehen des Dorfes Ostrow bei Merseburg auf.

Lauchstedt.

Vor 1400 hat Hans v. Morungen das Schloß vom Bischof zu Merseburg pfandweise inne.

Münzkunde.

Beitrag zur Geschichte des Hohnsteinschen Münzwesens.

Von Pastor R. Reichhardt in Rotta b. Kemberg.

Die Zeitschrift des Harzvereins brachte in ihrem 12. Jahrgange (1879) einen interessanten Aufsatz über die Heckemünze des Grafen Gustav zu Sayn-Wittgenstein zu Clettenberg. Der Verfasser nimmt in seiner Abhandlung an, daß auf Beschwerde der hannoverschen Regierung der Oberlehnsherr des Grafen von Sayn-Wittgenstein, der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, den Befehl erteilt habe, die Heckemünze zu Clettenberg aufzuheben. Im Magdeburger Staatsarchiv befindet sich ein Aktenstück, welches von den Münzregalen der Grafschaft Hohnstein von 1691—94 handelt und manchen interessanten Einblick in die Münzverhältnisse der Grafschaft im allgemeinen, in die der Wittgensteiner Heckemünze aber im besonderen gewährt. Die Annahme des Verfassers des erwähnten Artikels, daß mit dem Jahre 1691 das Unwesen der Heckemünze zu Klettenberg ein Ende gefunden habe, scheint richtig zu sein, wenigstens wird bei den zur Vernehmung gezogenen verdächtigen Kupfer- und Silberlieferanten stets die Kenntnis des diesbezüglichen kurfürstlichen Ediktes vom 26. Juni 1691 vorausgesetzt. Indessen geht aus den zahlreichen Verhandlungen, besonders mit den umherziehenden Juden, hervor, daß die Beobachtung der verderblichen Münzoperationen des Grafen bis zum Jahre 1695 angedauert hat. Die Untersuchung der Beschwerden der angrenzenden Landesherren, zugleich auch die Bestrafung der Verschlepper des guten Geldes und die Abstellung etwaiger weiterer Unzuträglichkeiten hatte der Kurfürst von Brandenburg seiner nach Ellrich verlegten Steuer-Kommission anbefohlen, als deren Oberhaupt ein Advokatus, namens Ernst Söldner, genannt wird. Es ist nicht möglich, bei der Menge des vorhandenen, bemerkenswerten Materials die Akten dieser Kommission nur annährend zu skizzieren, wohl aber möge es gestattet sein, eine interessante Verhandlung, welche auch nicht ohne kulturgeschichtlichen Wert ist, herauszugreifen und hier zu veröffentlichen.

Besagter Advokatus Söldner berichtet unter dem 25. Januar 1691: „Abends gegen 6 traf der Herr Major Karl Gustav

Küchenmeister von Branderode bey mir ein und berichtet, wie der biß dahero derselben und sonst überall ergangene Ruf, daß nemblich unser H. Graf zu Wittgenstein starck müntzen ließe, immer stärker und confirmieret würde, indessen Er notorie nebst dehnen HH. Grafen in der Wetterau, in dem zu Franckfurth gehaltenen Konvent, seine Müntze, gleich anderen de facto wieder anzustellen, sich mit resolviret und verbunden, ginge auch albereits würcklich, und vielen Anzeigungen nach, die Silber durch die Grafschaft bracht, und woher gleich jetzo Justel von Schwartzenstein, als ein sonst jedesmahl dabey bedienet gewesener Konvoy anitzo bey dem Schößer allhier, wüßte seine Affaires wohl, würde nach Silber ausweisen, aber vorinstehenden Freytag oder Sonnabend nicht wieder nach Ellrich kommen. Alß aber nach genaueren Umbständen gefragt, hat er sich nicht expektorieren wollen, genug, daß es gewiß wäre wie ers gesagt und wüste, die Silber passage aber würde hiesige Graffschaft nicht berühren, woraus denn meines von Churfürstl. hohen Commission mir ertheilten Befehls ich mich umb so viel mehr erinnert und auff dieses Schwartzensteins Ankunfft recognition bestellt.

II.

Actum Ellrich, den 31. Januar 1691.

... Ist ohngefehr Justus von Schwartzenstein, nicht wohl käntlich von ferne mir aufgestoßen, habe demnach schleunig mich expedieret und dessen Gewißheit zu erfahren mich aufgemachet, da denn denselbigen im Gasthofe allhier nebst dem jungen Reggels von Bennickenstein und dem Gastwirthe Adrian Kohlhofen über tische bey einer Bouteille Wein in der Mahlzeit angetroffen, und sofort in vorbenannter Persohnen Presentz, Nahmens Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg und deren hohen Commission als einen bekannten Müntzinteressenten, den arrest angekündigt und dem Wirth befohlen, biß auf schleunig erfolgende Assistentz des Rats und der Bürgerschaft, weder Persohn noch dessen Sachen von Handen kommen zu laßen und zwar bey Vermeidung schwerer straffe. Alß aber Arrestat nach meiner Kommission deshalb gefragt, habe solche ihm mit dem Siegel und Auffschrift gezeiget und sofort nach dem Rathhause mich verfüget und vermöge der anbefohlenen Assistentz schleunig einige Bürgerschafft begehret, in zwischen aber habe dem Rathsdiener Hansen Steinicken befohlen bis zu meiner Wiederkunfft auf den arrestanten Acht zu haben, welcher denn bey seinem Eintritt in den Gasthof schon albereits, daß er davon gewollt, zu Pferde funden, weshalb er die Thür versperren und solches verwehren müssen. Gleich komme wieder dahin und findt, daß er wieder vom Pferde steiget,

das denn der Diener zu Convocation einiger Bürgerschaft abgehen laßen und arrestato das gefährliche Vorhaben zur Desertion des Churfürstl. Arrests vorgestellet, worauf er unter anderen geantwortet, Er wäre ein Hessischer Cavallier und spräche er schon solcher Procedur wegen mich wohl an anderem Orthe. Interim ist einige bürgerliche Mannschaft angelanget, da er denn mit keinerley Persuasion auf das Rathhaus zu bringen gewesen, mit Vorwanden, wie ihm das als einem Cavallier solches schimpflich. Alß aber auch selbst der Gastwirth Kohlhof wegen Unentbehrlichkeit des Raumes sein Haus nicht einräumen können, hat der Schlößer Hans Gorge Steinmetz unter Versicherung vor die Echappierung mit allem Seinigen gut zu seyn und zu hafften, seine Wohnung offerieret, so nemblich zu Vermeidung der sonst auf dem Rathhause zu adhibiren nötig gewesenen Wache acceptiret und arrestatus daselbst biß gegen abend mit einem Soldaten von H. Major Engelkens Compagnie bewachen laßen."

Darauf geht unter dem 1. Februar 1691 ein Schreiben an die Kurfürstliche Regierung in Halberstadt ab, welches in Ellrich verfaßt und von einem Herren von Mützschefahl „Seiner Curfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg unter dem hochfürstl. Anhaltischen Regiment zu Fuß bestalltem Adjutanten" unterzeichnet ist. Es lautet:

„Ich Endes unterschriebener hiermit und krafft dieses beuhrkunde und bekenne, daß, als ich gesehen, daß H. Justus von Schwartzenstein von H. Söldnern in Arrest genommen unde in meinem unde meines H. Bruders Quartier von einigen bewehrten Bürgern zu Ellrich, welche doch von keinem Rathsbefehl gewußt, arrestiert, zugleich auch von einer Militair Wache observieret und in arrest behalten worden, unde aber der H. Cornett von Schwartzenstein gebethen, daß er als ein Cavallier mit höflichem Arrest traktiert werden möchte, ich auch mich dahin obligiret, daß ich denselben nebst meinen Untergebenen und bey mir habenden Soldaten im Churfürstl. arrest behalten, und ihn auf fernere ordre, wohin es verlanget würde, stellen wollte, nichts desto weniger gedachter Advocat Söldner mich nicht allein aufs höchste touchieret und daß er seine eigenen Wachten hätte vorgegeben, sondern auch dabey sich verlauten laßen, daß wer seine Wachten, ob sie gleich vom Rathe nicht befehligt, incommodirete, sie demselbigen Arme und Beine entzwey schlagen solten, welches denn mir und denen anwesenden, theils Raths Verwandten, nicht allein höchst befrembdlich vorgekommen und solches für eine große imprudentz und Unhöfligkeit sowohl gegen Sr. Chur-

fürstl. Durchl. höchsten Respekt alß auch Dero Militair-Etat, zu mahlen H. Arrestat ein Hochfrl. Landgrafl. Hess. Cornett, ärgerlich angenommen, sondern auch ihn H. Söldner, welcher doch zugleich des H. Arrestati Seiner zukünfftigen Liebsten und Sämptl. Compagnie Gesundheit in bona charitate mit getrunken und ziemblich berauschet geweßen, deshalber absonderlich reprimentiret und im übrigen daß importunitat uns zu kunftiger animadversion zu Hertzen genommen . . . ."

Unter dem 6. Februar erbietet sich der Bruder des Schreibers, Bodo Henrich von Müntzschefahl zu Clettenberg, für den inhaftierten Justus von Schwartzenstein eine Kaution von 500 Thalern bei der Hohnsteinischen Regierung zu bestellen. Darauf ergeht von der Halberstädtischen Regierung die Aufforderung an die „hochgräfl. Sayn-, Wittgen- und Hohensteinsche Regierung zu Ellrich", daß der v. Schwartzenstein sich am 7. Februar persönlich in Halberstadt zur Vernehmung zu stellen habe. „Dem Advocato Söldnern aber ist ernstlich zu befehlen, daß er die Kaution annehme und den von Schwartzenstein aus dem Arrest dimittieren müsse." Die in Halberstadt inzwischen eingegangene Beschwerdeschrift Schwartzensteins hat folgenden Wortlaut:

„Wohlgeborner, Hochedler, Gestrenger, vester und hochgelahrter, insbesonders Gnädiger und hochgebietender Herr.

Ew. Excellentz kann aus höchstdringender Noth unberichtet nicht lassen, weß Gestalt mich der Advocatus Söldner ohne Zeigung einer eintzigen Ordre den 31. Januarii a. c. durch einige zusammengeraffte Leuthe und durch die Häscher in Arrest nehmen und auf das allerschimpflichste traktieren lassen und habe bis dato causam dieser Beschimpfung nicht erfahren können, ohne daß er sich auf gnädigste Churfürstl. Kommission beruffet: Und obgleich ein Churfürstlicher Brandenburgischer Offizier, der in Ellrich in Quartier lieget und diese große Beschimpfung mit angesehen, sich erbothen, wie er mich als einen Offizier wohl wollte in Arrest nehmen, behalten und verwahren lassen, hat doch alles nichts verfangen wollen, sondern es hat dieser Söldner nur getrachtet, mich auf das allerärgste zu beschimpfen, hat der Wachte befohlen, Niemandten zu mir zu lassen und wenn sich einer und der andere zu mir machen wollte, solte die Wachte demselben Arme und Beine entzweischlagen. Da ich doch mein Lebtag weder de fuga suspectus gewesen noch das Licht gescheuet, sondern wolte Sr. Churfürstl. Durchl. zu unterthänigstem Respekt kommen, wo Sie mich hin verlangten. Wie nun einem rechtschaffenen Officier dieses zu Hertzen gehen müsse, kann ein jeder leicht urtheilen. Inmittelst befremdet mich zum höchsten,

daß dieser Söldner sich von dergleichen Commissionen rühmt, womit er nur seinen Vorteil sucht. Es stehet zu erweisen, daß mentionierter Söldner solches alles darumb gethan, damit ich nur coram nobis komme und sein unhöfliches Tractement durch ein Stück Geld leidlicher machen möchte. Weiln ich aber diese große Beschimpfung auf mir nicht ersitzen lassen kann noch will, sondern rechtlicher Arth nach zu ahnden gemeinet, so ersuche Ew.: Excellentz und Meine hochgeehrten Herren, diesen Söldner in einem kurtzen termino vorzubescheiden, mir wegen der geschehenen Beschimpfung Rede und Antwort zu geben und alßo gehörige Satisfaction zu schaffen, Söldnern aber bitte ich sub certa aliqua poena zu inhibieren, sich nicht weiter an mir zu vergreiffen. Implorato desuper Nobilissimo Iudicis officio.

Halberstadt, den 7. Februar anno 1691.

(gez.) Justus von Schwartzenstein."

Bedauerlich ist, daß uns die Akten über den schließlichen Ausgang der Affäre im Stich lassen. Der etwas übereifrige, aber sehr gewissenhafte Söldner wird vielleicht glimpflicher gefahren sein, als der Junker es wünschte, aber auch letzterem hat man kaum eine Schuld nachweisen können. Am Schlusse der Akten finden wir noch seine Aussage vor der Regierung zu Halberstadt vom 9. Februar, welche also lautet:

Actum Halberstadt, den 9ten Februar
auf der Commissions Stube.

Just von Schwartzenstein berichtet, daß er vom Advocato Söldnern jüngst in Arrest genommen, wisse aber dessen Ursach nicht, der General Major von Kinzel von den Hessischen, unter dem er stehe, habe ihn abgeschickt und er seine Schwester in Branderode besuchen wollen. Mit der Müntz habe er nicht zu thun gehabt, sey Page bei dem H. Grafen von Wittgenstein gewesen. (Folgt ein unleserlicher Name) habe er wohl gesehen, wie er noch bei dem H. Grafen gewesen, ob er demselben ein 16 ggl. Stück verrechnet, wisse er nicht. Habe nichts gepräget, von Livranten kenne er auch keinen als Bernd Lehmann, wann aber derselbe geliefert, wisse er nicht eigentlich, sey beynahe ein Jahr vom H. Grafen weg, Bernd Wolffen und andere kenne er gar nicht, ob der H. Graf anhero zu Wittgenstein müntzen ließe, davon wisse er nicht. Vorm halben Jahre hätten sie alda gemüntzet, zum Clettenberg wäre jetzund keiner, weil der H. Graf sich zu Wittgenstein aufhielte. Wüßte gar nichts von den Wittgensteinschen Müntzen."

Vermischtes.

1. Die Schädigung des gräflichen Archivs auf Schloß Wernigerode durch das Kriegsvolk Herzog Wilhelms von Weimar im März 1625 und die Erhebung der Fräuleinsteuer.

Zu S. 343 f.

Indem wir oben des Einfalls Herzog Wilhelms von Weimar und seines Kriegsvolks auf Schloß Wernigerode gedachten, war auch von deren Wüsten gegen Urkunden und Briefe die Rede. Näheres über das Erbrechen des Kanzleigewölbes und die Plünderung des Archivs erfahren wir aus einem Aktenstücke des Königl. Hauptstaatsarchivs in Dresden: Fürst Leberecht zu Anhalt und Graf Heinrich Ernst zu Stolberg gegen Graf Johann Martin zu Stolberg wegen des Ihren beyderseits Gemahlinnen versprochenen Heyrathsgeldes 1658. Loc. 4429. Der Zusammenhang, in welchem dieser Rechtsgang jene ein Vierteljahrhundert zurückliegenden Vorgänge berührt, ist folgender:

Graf Heinrich Ernst zu Stolberg-Wernigerode (1593—1672) und Fürst Lebrecht zu Anhalt-Köthen (1622—1669) hatten sich mit Töchtern des Grafen Heinrich Volrad (1590—1641) vermählt, der erstere am 2. Mai 1649 mit Anna Elisabeth, der Ahnfrau des Hauses Stolberg-Wernigerode, der letztere am 18. Januar 1655 mit deren jüngerer Schwester Sophie Eleonore Ursula. Kraft der Ehestiftungen und nach altem Gräflich Stolbergischen Gebrauch und Herkommen hatten diese Gräfinnen ihren Ehegemahlen je 4000 Goldgulden oder 5000 Thaler innerhalb Jahresfrist nach vollzogenem Beilager pro dote und zur Aussteuer beizubringen. Diese sogenannte Fräuleinsteuer war, wie Graf Johann Martin mit Recht geltend macht, nicht aus den gräflichen Kammergütern und Einkünften zu geben,[1] sondern es war dieselbe von den Unterthanen der Gesamtgrafschaft Stolberg, d. h. in der Grafschaft Stolberg im engeren Sinn, in Wernigerode, in der Wetterau und allen einverleibten Herrschaften zu reichen.[2] Da seit dem 31. Mai 1645 durch die

[1] Gegenüber Kurf. Johann Georg II von Sachsen Bl. 5b des angezogenen Dresdener Aktenstücks.

[2] Ebendaselbst und in der Ehestiftung zwischen Gr. Heinr. Ernst zu Stolberg und der Gräfin Anna Elisabeth zu Stolb. B. 12, 6 im G. H.-Arch. zu Wern.

Erbteilung zwischen Graf Heinrich Ernst und seinem Bruder Johann Martin zwei stolbergische Linien entstanden waren, so hatte der Erstere für die Herbeischaffung der Fräuleinsteuer für seine Gemahlin aus der an ihn gefallenen Hälfte der stolbergischen Gesamtgrafschaft selbst zu sorgen, sein Bruder sie nur in seinem stolbergischen Anteil zu erheben.

Da nun aber Jahre lang weder Fürst Lebrecht noch Graf Heinrich Ernst hinsichtlich der ihm zustehenden Ehegelder hinlänglich befriedigt wurde,[1] so klagten die beiden Schwäger gegen ihren Vetter bezw. Bruder Johann Martin, und zwar vor dessen Oberlehnsherrn, dem Kurfürsten von Sachsen.

In seinem hierauf am 20. Juni a. St. 1658 an Kurfürst Johann Georg II. gerichteten Schreiben bekennt nun zwar Graf „Hans Merten", daß jene 4000 Goldgulden von jedem ausgestatteten Fräulein gezahlt werden müßten, sei eine uralte Verpflichtung, die durch Vergleich vom Jahre 1613 erneuert sei,[2] aber diese Steuer sei nicht von den Grafen selbst, sondern von sämtlichen Unterthanen der Gesamtgrafschaft Stolberg aufzubringen. Als er nun aber die betreffenden uralten Dokumente seiner Vorfahren vorlegen wollte, „so seint doch," fährt er wörtlich fort, „bey Plünderung des Archivi zu Wernigeroda, welches durch die Weymarische Völcker geschehen, alle alte Documenta hinwegkomen, verbrandt vndt vertreten, auch daß gantze wohlverwahrete Brieffgewelbe ganz ruiniret worden, wie solches der beygelegete Extract besaget."

Dieser „Extract auß dem publico Instrumento, so Henricus Angerstein[5] Notarius publicus vber die Weymarsche plunderunge zue Wernigerode, insonderheit des Archiv vndt brieffgewelbeß sub dato den 24. Martij Anno 1623" (aufgerichtet?) lautet:

Vff der Alten Cantzley ist ein mitt starcken Mauren wohl verwahrtes brieffgewelbe, wofur die forderste Holtzern Thur mitt

---

[1] Doch finden sich im Fürstl. Archiv zu Wernigerode Quittungen Fürst Lebrechts von Anhalt über 1800 Rthlr. Ehegelder aus Ilsenburg 17. Juni und Plötzkau 16. Dez. 1656. F. H.-Arch. zu Wernigerode B. 12, 6. Eine solche v. J. 1657 über 270 Rthlr., wie das Repertorium sie angiebt, findet sich nicht vor.

[2] Wernigerode, 29. Juni 1613. H.-Arch. zu Wern. B. 11, 4.

[3] Das betr. Aktenstück Loc. 4429, Bl. 5.

[4] Das. Bl. 5b und 6a.

[5] Heinrich Angerstein, Sohn des am 24. Nov. 1581 verstorbenen gleichnamigen Stiftsseniors und Pastors zu S. Johannis in der Neustadt-Wernigerode (Harzzeitschr 25 [1892] S. 280) schwur eine Woche vorher (Freit. n. Martini 17. Nov.) dem Rate zu Wernigerode seinen Bürgereid, wobei er auf die Bitte seines Vaters nur die Hälfte zahlte. Aeltestes Bürgerbuch von 1563—1682 im Stadtarchiv zu Wernigerode.

Einem Schlos, die andere rothe starcke eiserne Thur mitt einem doppelten Schloß vndt zweyen vorhang Schloßern verwahrt gewesen, gewaltsamb uffgebrochen befunden, worin die vhralten vnd vornembste Documenta vnd brieffliche Vhrkunden, daran der Herrschafft am meisten gelegen, theils, wie berichtet worden, von den Soldaten, so die nachtwache gehalten, in der Nacht vndt gegen den Morgen verbrandt, theils mitt weggenommen, die vbrigen ubern hauffen geworffen, die Siegel verletz vndt mitt Fueßen getretten, wie solchs der augenschein gegeben. Vber dieses ist in diesem Gewälbe (!) eine starcke lade, darinnen nicht wenger viel angelegene brieffe, aufgebrochen befunden. Es ist auch am Schloßwege, da die Soldaten die Nachtwache gehalten, ein Pergament brieff, woran ein Sigel mangelt, eine ansehnliche Summe geldes betr. im strohe gefunden worden ꝛc. Welches alles wie vorgesetzt in augenschein also befunden worden und von mir dem Notario vndt Zeugen gesehen ꝛc.[1]

Das Notariatsinstrument ist also schon am Tage nach dem am 23. März erfolgten Abzuge der Weimarschen Völker[2] an Ort und Stelle verfaßt, und der Auszug daraus gewährt uns daher einen unmittelbaren Eindruck von den geschilderten Vorgängen. Trotzdem ersehen wir daraus nicht, welche Abteilungen des Archivs damals besonders durch Brand und Plünderung gelitten haben. Dürfte man aus dem heutigen Bestande einen Schluß ziehen, so möchte man bei den „uralten Dokumenten" weit eher an den Urkundenschatz der Grafen von Wernigerode, an dem es darin fast ganz fehlt, als an Schriftstücke des Hauses Stolberg denken, da wenigstens davon im Allgemeinen erhalten ist, was man füglich darin suchen kann.

Die frühesten uns bekannt gewordenen Nachrichten über das gräfliche Kanzleigewölbe in Wernigerode entstammen dem Jahre 1539. Am 20. September d. J. ließ Graf Wolfgang die alten Urkunden und Kleinodien des Mannsklosters Ilsenburg zu ihrer Sicherung in demselben niederlegen,[3] sechs Tage darauf folgten Urkunden und Kleinodien des Jungfrauenklosters Drübeck.[4]

Acht Jahre nach dem Einfall Herzog Wilhelms von Weimar erfahren wir etwas mehr über das wernigerödische Archiv. Am 11. September a. St. 1631 war mit Graf Wolf Georg der letzte Mannssproß von der stolbergischen Harzlinie gestorben. Tags darauf nahm Graf Johann Martin namens der nächsten Erben, der Grafen Christoph und Heinrich Volrad von der Graf-

[1] Dresdener Archivstück Bl. 9a.
[2] Vgl. oben S. 344.
[3] Ilsenburger Urkundenbuch Nr. 614 und 615.
[4] Drübecker Urkundenbuch 220.

schaft Wernigerode Besitz und ließ darüber durch den Notar Soltau[1] ein feierliches Instrument aufnehmen. Am Vormittag wurde in Gegenwart der berufenen Zeugen auf dem Schloß versiegelt, unter anderm „die Cantzlei, wie auch imgleichen das vnterste wolffte (Gewölbe), dafür ein Eisenthuer auch versiegelt . . . ., das ander gewolffte im Torm ist auch vorsiegelt.“ Noch weiter heißt es dann: „das gewolffte vnterm Dusternthor, darinne Brieffe, ist ebenmeßigk vorsiegelt worden.“ Nachmittags wird die Besitzergreifung vom Notar in Gegenwart des Rats, der Sechsmannen und des Stadtvogts in der Stadt fortgesetzt. Dabei heißt es: „vff der amptsstuben ist der Schranck, Roett vnd grun angestrichen, vnd die amptsachen dorinne vorhanden (also die Amtsregistratur) vorsiegelt worden.“ . . . Vff der Herrn Hoeffe ist die Cantzley vorsiegelt worden.“

Wie wir sehen, gab es ums Jahr 1631, und jedenfalls auch acht Jahre vorher, verschiedene Gewölbe und Stuben, in denen Archivalien und Registraturen untergebracht waren. Von eigentlichen Gewölben und von einer eisernen Thür zum Verschluß eines solchen hören wir aber nur auf dem Schlosse. Und da sich die Verwüstung im Jahre 1623 nicht auf die Stadt erstreckte, so ist um so weniger daran zu zweifeln, daß das damals gewaltsam erbrochene Archivgewölbe auf der alten Kanzlei nur hier gesucht werden kann. Zu leugnen ist freilich nicht, daß man im Jahre 1623 auch in einem anderen Sinne von einer alten Kanzlei reden konnte: In der Herren Hof, d. h. der alten gräfl. Pfalz an der heutigen Marktstraße (dem gegenwärtigen großen Eberhard Zeisbergschen Oekonomiehof), wird in dem Notariatsinstrument vom Jahre 1631 eine Kanzlei, die versiegelt wurde, erwähnt. Damals gab es nun aber seit etlichen Jahren ein neues Kanzleigebäude, in welchem zeitweilig der Kanzler wohnte, am Klint (Kl. Nr. 10). Dieser Kanzlei gegenüber konnte man die im Herrenhofe als alte Kanzlei bezeichnen. Unter Gr. Christian Ernst war dann der Herrenhof wieder die gräfliche Kanzlei und es wurde nach ihr die frühere Ritter- und Marktstraße die Kanzleistraße genannt. Erst nach den Freiheitskriegen wurde dieselbe nach dem herrschaftlichen Gebäude in der Burgstraße, das zur Zeit der französisch-westfälischen Invasion das Haus der Mairie gewesen war, verlegt und hieß dann bis 1876 „die Regierung“. Das eigentliche Archiv verblieb aber bis weit in unser Jahr-

[1] Casparus Soltouw Hamburgensis Saxo nennt er sich.

[2] Vgl. Instrumentum arreptae possessionis nach Gr. Wolf Georgen Tode über die Grafschaft Wernigerode de Ao. 1631, B. 11, 4, im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

hundert hinein in seinen Gewölben auf dem Schloß, bis es nach Aufhebung der Dienstwohnungen im früheren Orangeriegebäude (Bibliothek) in deren Räume übergeführt wurde.

So willkommen es ist, daß uns in dem Schreiben Graf Johann Martins vom 20. Juni 1658 ein Bericht über die Schädigung des Archivs auf Schloß Wernigerode mitgeteilt wird, so wenig ist doch ersichtlich, wie das darin enthaltene irgendwie zu seiner Rechtfertigung gegenüber den Klagen seiner Schwager dienen konnte. Waren doch die Urkunden über die Fräuleinsteuer für den vorliegenden Fall zur Genüge erhalten, hatte er doch selbst mit Unterschrift und Siegel seine Verpflichtung anerkannt, an seinem Teile für die Aufbringung der Fräuleinsteuer für auszustattende Töchter des Hauses Stolberg beizutragen.[1]

Doch an anderweitiger Entschuldigung fehlte es nicht, das war der Umstand, daß diese Steuer von den Unterthanen aufzubringen war und daß die Armut und Not der Zeit diesen eine solche Leistung in der bedingten Frist unmöglich machte. Und wie überhaupt nach dem 30jährigen Kriege die Zahl der Heiraten unverhältnismäßig zunahm, so galt es auch hier fast zur gleichen Zeit drei Gräfinnen zu Stolberg auszustatten, nämlich außer den oben genannten noch eine Tochter Graf Ludwig Georgs, Anna Elisabeth, (1611—1681), die dem Rheingrafen Georg Friedrich vermählt war. Dadurch waren insgesamt nicht weniger als 15000 Thlr. von den stolbergischen Unterthanen beizutreiben, was für diese nur nach und nach möglich war. Daher sah sich Graf Johann Martin genötigt, mit seinem letztgenannten Eidam zu „Ortenburgk“ am 17. August 1657 einen dahin zielenden Vergleich zu schließen, in welchem es heißt: „So viel aber die berürte 4000 goldt gulden oder 5000 thaler dotalgelder betrifft, haben sich vorhochwolgedachter Herr Graff Johann Martin zu Stolbergk Lbden dahin resolviret, daß weil schon andere dergleichen onera sich etliche Jahr hero nach einander ereignet, vnd dieselbe von denen vnterthanen erhoben werden müßen, wan diese aber durch die langwierige Kriegszeiten gänzlich erschöpffet vnd uber das anjezo dergleichen geldmangelnde Zeiten alß in 100 vnd mehr Jahren nicht gewesen eingefallen weren, vndt demnach ganz vnmüglich sein wolte, die armen Leute damit vff einmahl zu belegen, zu deren einbringung noch vier Jahr gestundet, alß dann dieselbe durch eine allgemeine Collect erhoben vndt mehr hohwohlgedachtes Herrn Wildt vndt Reingraffens Graff Georg Friederichs Lbden

[1] So am 23. Mai a. St. 1649 bei der Ehestiftung zwischen Gr. Heinrich Ernst und der Gräfin Anna Elisabeth zu Stolberg. B 19, 6 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

in 4 Fristen hernach, alß jedes Jahr Tausendt goldtgülden oder 1250 Thlr., iedoch ebenmässig ohne verzinsung außgefolget werden solten."[1]

Pflegte man sich doch wohl nur zu verpflichten „nach bester Möglichkeit daran zu sein und zu befördern, daß solche 4000 Gulden aus den Aemtern und von den Unterthanen vermittelst einer hierzu gewöhnlichen Anlage aufgebracht werden."[2]

Ed. Jacobs.

---

12. Juli 1712.

2. Gesuch der Unterthanen zu Schierke wegen Nutzung des Grases im wilden Forst und Bruch.

Hochgebohrner Graff!
Gnädigster Herr!

Ew. Hoch Gräffl. Gnaden können wir unserer großen nothdurft nach nicht unterlaßen, mit dieser kleinen Supplic unterthänigst anzuflehen und zu bitten, Sie wollen geruhen unß gnädigst zu erlauben, daß wir vor unser weniges vieh graß zur futterung alhier auß dem Forste von den brüchen und örtern, da kein jung holtz oder waß nutzbahres wächst, dürfen abschneyden und einbringen, in gnädiger Erwegung, daß alhier fast gar kein wiesen- wachß und wir an diesen rauhen und abgelegenen orthe bey unserer sauren holtz- und hütten-arbeit gar nicht ohne vieh leben können, sondern unsern unterhalt mehrenteils davon haben müssen. gegen Ew. Hochgräffl. gnaden thun wir unß dessen unterthänigst gäntzlich getrösten, und umb dieselbe sind wir eß jederzeit zu verdienen so willig alß schuldig geflißen, mit Empfelung Gottes deß allmächtigen verbleiben wir

Schiercke den 12. July Anno 1712.

Ew. Hochgräffl. Gnaden

unterthänige dienstwillige
sämptliche unterthanen,
holtz- und hütten-arbeiter
zu Schiercke.

Dem Hoch-Gebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Christian Ernsten, Grafen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohnstein, Herrn zu Epstein, Müntzberg, Breuberg, Aigmund, Lohra und Clettenberg, unsern gnädigsten Graffen und Herrn 2c. 2c.

---

[1] B. 12, 6, im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

[2] So Graf Johann Martin bei der angezogenen Ehestiftung Graf Heinrich Ernsts mit Anna Elisabeth. F. H.-Arch. zu Wernigerode, B. 12, 6.

Das vorliegende B. 74 2 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern. beruhende Bittgesuch der Einwohner von Schierke liefert uns einen schätzbaren, allerdings das bisher bekannte im Wesentlichen nur bestätigenden Beitrag zur Geschichte der Erschließung und Bebauung des Schierker Thals. Die Bezeichnung Schierkes als eines rauhen und abgelegenen Orts galt noch ein par Menschenalter später als eine feststehende. Erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machten gegenüber der verschrieenen Rauheit und Wildheit des Brockendörfchens vereinzelte Stimmen dessen Vorzüge für das Leben und die Gesundheit der Bewohner geltend.[1] Daß zur Zeit jenes Gesuchs fast gar kein Wiesenwachs vorhanden gewesen, ließ sich doch nicht mit vollem Grunde sagen, da wir wissen, daß ums Jahr 1710 bereits gegen 169 Acker gerodete Flächen waren, deren Umfang im Jahre 1834 auf 263 Morgen gestiegen war.[2] Immerhin war die Gewinnung des notwendigen Futtergrases für das Vieh zwischen den Klippen und Mooren eine mühsame. E. J.

---

5. Der Roland zu Nordhausen.

Im diesjährigen Jahresberichte des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden hat Oberlehrer Paul Platen eine Abhandlung „Zur Frage nach dem Ursprunge der Rolandsäulen" veröffentlicht, in welcher er darzuthun sucht, daß des Altmeisters Jakob Grimm Vermutung, daß die Rolandsäulen und ihre Vorläufer, die Irmensäulen, Donarsäulen gewesen sind, richtig ist. Er versucht durch Herbeiziehung von vorgeschichtlichen Bodenfunden, bedeutungsvollen Ortsnamen (Peterskirchen, Petersbergen — weil St. Peter an die Stelle Donars getreten ist), Sagen und Bräuchen als Beweismittel wahrscheinlich zu machen, daß die Rolandsorte Kultusstätten des Donar gewesen sind. Diese indirekten Zeugnisse mußte er heranziehen, weil direkte Quellenbeweise so gut wie überhaupt nicht beizubringen sind. Das in der Platenschen Arbeit zusammengetragene Beweismaterial dürfte bei weitaus den meisten Rolandsorten genügen, um der Annahme einstiger Donarsverehrung an ihnen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu verleihen.

Platen ist der Ansicht, daß die Rolandsäulen aus den Irmensäulen entstanden sind und daß die Irmensäulen ein Bild

---

[1] So im J. 1773 der Westfale Joh. Christoph Fuchs, der von 1758 bis 1773 Pastor in Sch. war. Vgl. meine Geschichte des Hütten- jetzt Kurorts Schierke. Wernigerode 1896, S. 73.

[2] Daselbst S. 33.

Donars getragen und eine Beziehung zum Verkehrsleben gehabt haben. Das Donarbild aber muß von riesenhafter Erscheinung gewesen sein, da Donar als stärkster der Götter und als Bekämpfer der Riesen selbst von riesischer Natur war. Mit dem Donardienste waren die Zusammenkünfte zum Zweck der Beratung, der Festesfreude und des Güteraustausches verwachsen und aus diesem Grunde fand dann später das riesige Donarbild dauernde Aufstellung auf dem neuen Mittelpunkte des Verkehrs, auf dem Marktplatze. Aus einem Idol wurde ein bloßes Wahrzeichen des Verkehrs. Mit dem Riesenbilde wurde sodann die Rolandssage verbunden, das Donarbild für das Standbild des Helden Roland gehalten und bei Erneuerung desselben der Vorstellung von dem Neffen Karls des Großen nach und nach zögernden Schrittes entsprechender gestaltet. Er erhielt die Hauptwaffe des Kriegers, das Schwert, und den jeweiligen fürstlichen Typus. Als man das ganze Gebilde nicht mehr verstand, deutete man seine einzelnen Teile, insbesondere das erhobene Schwert und den Schild mit dem Reichsadler, symbolisch. Jede Stadtgemeinde erblickte in dem schweigenden Recken ein Sinnbild des Rechtes, welches ihr das teuerste war. Platen weist bei Besprechung des Nordhäuser Rolands auf die Existenz einer Peterskirche in Nordhausen hin, welche möglicherweise auf einer Kultusstätte Donars erbaut sei. Diese Ansicht ist sehr ansprechend, da der Südteil des Nordhäuser Petersberges, welcher jetzt „Hütersberg" heißt, in alter Zeit „der Löseberg (Loeszberg)" genannt wurde, wahrscheinlich, weil hier das Hauptgaugericht des Helmegaues (1233 in „placito provinciali" Walkenrieder Urkdbch. Nr. 188) — „Northusen in generali plebiscito, quod vulgo lantthinc vocatur", (daselbst Nr. 264), das Landgericht, gehegt wurde. Die Gaugerichtsplätze sind aber in altheidnischer Zeit Gerichts- und Kultusstätten gewesen.

Die älteste urkundliche Nachricht, welche die Existenz einer Rolandsäule in Deutschland erwähnt, stammt aus dem Jahre 1341, wo die Versetzung des Rolandes in Halle a. d. Saale von seinem ursprünglichen Standorte nach einem andern berichtet wird. Die erste Erwähnung des Rolandes zu Nordhausen geschieht nach einem alten Auszuge in einem Erbzinsbuche des Rates vom Jahre 1411, in dem eine Abgabe „von dem eckhuse an dem Steinwege gein Rulande" verzeichnet stand. Dasselbe Haus wird 1376 (Fromann, Sammelband V. S. 772) als „das Eckhus vorn an dem holtzmarckte gein dem Rathuß" bezeichnet.

Danach könnte es scheinen, als habe 1376 der Roland noch nicht am Rathhause gestanden, sondern sei erst nach dieser Zeit

und vor 1411 an dasselbe gestellt worden. Doch erscheint mir das unwahrscheinlich. Daß der Roland in alter Zeit, vor Erbauung des jetzigen Rathauses, an einer andern Stelle, nämlich am ältesten Rathause der Stadt Nordhausen gestanden hat, nehme ich als sicher an. Wo aber hat das älteste Rathaus Nordhausens gestanden?

Nicht, wie unsere alten Historiographen meinen, auf dem Kornmarkte, denn dort stand nur ein Gebäude, dessen Unterstock als städtisches Wagehaus und dessen Oberstock als städtisches Tanzhaus diente. Als älteste Rathäuser aller deutschen Städte dienten die Gildehäuser der vornehmsten, das Stadtregiment führenden Kaufmannsgilde. Das älteste Kaufmannsgildehaus und Rathaus Nordhausens muß nach dem 1321 aufgezeichneten Lehens- und Zinsbuche des Nordhäuser Domstifts (abgedruckt im XXII. Jahrgange der Harzvereins-Zeitschrift) in der heutigen Krämerstraße („in den Krämern", dem Wohnort der Kaufleute oder Krämer), gelegen haben. Ich spreche als solches das im Westen quer vor der Krämerstraße belegene Haus an, welches noch vor einigen Jahrzehnten ganz ähnliche Kavaden wie das jetzige Rathaus besaß und außerdem auffällig große Kellergewölbe noch jetzt besitzt, aber wie das Rathaus keinen Hofraum.

In den Krämern lag 1322 nach jenem Dom-Lehens- und Zinsbuche (Zeitschrift des Harzvereins XXII, S. 129, Zeile 9 v. u.) das Antiquum Mercatorium d. h. das alte (frühere) Kaufhaus der Kaufmannsgilde, welches damals und schon 1287 ein dem Nordhäuser Bürger Gottschalk gehöriges Privathaus war, in dem Graf Gozmar v. Kirchberg dem Kloster Walkenried eine Schenkungsurkunde ausstellte („Gotscalcus de Antiquo Mercatorio, civis in Nordhusen, in cujus hospitio haec donatio facta est"). Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 497. Dieses Haus wird „das alte Kaufhaus" genannt, weil kurz vorher — zwischen 1277 und 1287 — die Kaufmannsgilde ein neues Kaufhaus und Rathaus (das jetzige) erbaut hatte.

An jenem ältesten Kauf- und Rathause hat meiner Ansicht nach auch die ältestbekannte Rolandssäule Nordhausens gestanden. In dem erwähnten Dom-Lehens- und Zinsbuche v. J. 1322 wird nämlich ein in der Nähe des alten Kaufhauses (und Rathauses) belegenes Gehöft ganz ähnlich bezeichnet, wie das 1411 (s. o.) erwähnte „eckhus an dem Steinwege gein Ruland", nämlich als „curia contra Truncum". Diesen Truncus (Baumstumpf, Holzsäule) halte ich für die Vorläuferin der Rolandssäule der Stadt Nordhausen, die damals wahrscheinlich noch nicht wie die heutige die Gestalt eines Königs hatte. „Eine sehr bedeutsame Holzsäule muß dieser Truncus gewesen sein, sonst

hätte man nicht die Lage eines Hofes nach ihr bezeichnet. Ist meine Annahme richtig, und ich glaube das, so ist die Existenz einer Vorläuferin der Rolandssäule in Nordhausen im Jahre 1322 urkundlich bezeugt.

P. Platen, dem ich diese Sachlage und Vermutung mitgeteilt, schreibt mir unterm 9. September d. J.: „Ganz besonders fühle ich mich gedrungen, Ihnen für die Bereicherung des Materials zu danken. Die von Ihnen aufgefundene Nachricht über den truncus im Jahre 1322, den ich wie Sie mit vollster Ueberzeugung auf den Vorgänger des Rolandes beziehe, ist meines Erachtens von weittragendster Bedeutung für die ganze Rolandsfrage, abgesehen davon, daß sie mir besondere Freude darum bereitet, weil sie meine auf Seite 42 Zeile 3 meiner Arbeit ausgesprochene Vermutung („vielleicht aber sind doch auch in lokalen Quellen Nachrichten vorhanden, die nur deshalb nicht richtig gedeutet worden sind, weil man nach diesen Zeichen unter dem späteren Namen des Roland gesucht hat") auf das allerschönste bestätigt. Es ist nunmehr ein Punkt von wunderbarer Festigkeit gewonnen. Da 1322 noch nicht die Bezeichnung „Roland" an dem Bilde haftet, so läßt sich m. E. der Uebergang des Namens Roland auf die alten Zeichen mit ziemlicher Bestimmtheit in die Zeit zwischen 1322 und 1341 (Erwähnung des Halleschen Rolands) verlegen. Weiter aber und vor allem scheint mir die ältere Bezeichnung truncus von höchster Bedeutung. Sie ist dieselbe, die Rudolf v. Fulda („Truncum quoque ligni non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eum lingua Irminsul appellantes, quod latine dicitur universalis columna, quasi sustinens omnia" in der Translat. S. Alex. c. 3 bei Pertz II, 676), auf die von Karl dem Großen zerstörte Irmensul in Eresburg anwendet, die ich ja neben anderen Irmensulen mit J. Grimm als Vorläufer der Rolandssäulen ansehe. Ich messe der von Ihnen aufgefundenen Nachricht große Bedeutung für die Rolandsfrage bei."

Ueber den Nordhäuser Roland seien noch folgende, zum größten Teile ungedruckte und unbekannte Nachrichten, welche von mir im hiesigen Stadtarchive gesammelt worden sind, mitgeteilt:

1441 am 19. September verlas der Oberstadtschreiber Konrad Elscher in Gegenwart des Ratsmeisters Dietrich v. Bodungen mehrere Absagebriefe (Fehdeankündigungen) „vor dem Rolande."

1458 goß der Nordhäuser Kurd Solling für die Stadt die Kanone „Snelundebaldedervon" (Schnell und bald davon), welche u. a. die Inschrift besaß: „Rulande unde dem Riche bin ich wol bekant."

1525 sagte ein Anführer des Münzerschen Haufens namens Pfannschmied zu dem Nordhäuser Bürger Hans Sander, als dieser als Gesandter der Nordhäuser Anhänger Münzers im Lager der Bauern bei Ebeleben erschien: „Sander sollte bei dem Rolande kochen" (d. h. im Rathause zu Nordhausen). — Förstemann, Kl. Schriften S. 86. — Hans Sander sagt in seinem Bekenntnisse: „Berld Helmsdorf wolte beim Rulande kochen." (Fromann IV, 325.)
1550 ist aus bewegenden Ursachen und gehabtem Rathe den wechtern hinder dem Ruland ihr lohn gebessert, und es soll jedem uff das quartal 1 alt Schock (Groschen) zugelegt werden. (Fromann, Sammelband IV, S. 879.)
1567 wird des Rates Mandat (wegen der Juden) an den Roland geschlagen. (Fromann, II, 446, XVI, 452.)
1569 „vor dem Rolande uff dem Marckte. (Fromann V, 580, 581, 583.)
1581 ist ein Ratsedikt öffentlich an den Roland affigiret worden. (Fromann IV, 959.)
1586 ließ der Rat „zwei Maß geben dem Maler, so den Roland gemalet." (Fromann V, 463.)
1587 „muß Michael Kant 2 Mark Strafe geben dafür, daß er sich aus der Stadtknechte Hände loß gewirket, als er hat sollen zum Rolande geführt werden" (d. h. in das hinter dem Rolande liegende Gefängnis). — Fromann IV, 958.
1659 „am 26. Juni ist der Roland zum erstenmahl roth gekleidet worden und oben auf die Hauben (Dach) ein güldener Knopf gesetzet worden und oben darauf ein silberner Pelikan mit seinen Jungen, welcher ist, wie man saget, der Stadt Wahrzeichen."

„Zwei alte Reime, so von dem Rolande alhier vor langen jaren unter den Bürgern bekannt gewesen," teilt Fromann II, 222 od. IV, 350 mit:

„Ich Roland, Edler Mann
und großer, starcker Rese,
Es hüten sich alle vor diesem Plan,
Wollen sie vor meinem Schwert genese."

„Ich Roland, starcker Mann
und gar behendlicher Tücke,
Ich stehe hier auf des Richtes Plan;
Trotz dem, der mich will pflücken,
Es soll ihm nicht gelücken."

NB. Auf dem Plane vor dem Rathause zwischen dem Rolande und dem Ratskeller wurde das hochnotpeinliche Hals- und Blutgericht gehegt und abgehalten.

Bei einem Reparaturbaue des Rathauses wurde (wie Kindervater nach einem alten Manuskripte berichtet) das Rolandsbild am 30. August 1609 wieder am Rathause aufgestellt. Es ist ungewiß, ob der Roland damals neu angefertigt oder nur aufgefrischt worden ist.

1647 im Februar versuchte der schwedische Oberstleutnant v. Canstein, den Roland umstürzen zu lassen. Als man zu diesem Zwecke die Beine desselben zu durchsägen begann, fand sich, daß diese im Innern starke Eisenstäbe besaßen. Dieser Umstand rettete das Heiligtum der Stadt. Dieser Roland wird als Wahrzeichen der Stadt von Melissantes (Joh. Gottfried Gregorii) 1708 in seiner Geographia novissima wie folgt beschrieben: „Auf dem Markte steht der große Roland, wohl auspoliert, geharnischt und hat ein Schwert und Helm angethan."

Nach dieser Nachricht könnte es scheinen, als ob dieser Roland keine Krone, wie der jetzige, sondern einen Helm getragen hat. Dem steht jedoch ein einheimisches Zeugnis vom Gegenteil gegenüber. Der Nordhäuser Chronist Kindervater teilt in seiner Nordhusa illustris, welche 1715 erschienen ist, S. 21—24 ein „weit über 100 Jahre altes Gedicht" über den Adler, der einst (anscheinend als Stellvertreter des Rolands) auf dem Platze vor dem früheren Rathause der Neustadt auf einer Säule stand, mit, in welchem es vom Adler (oder Aar) u. a. heißt:

„Hierzu kömmt nun die güldne Cron,
Die auf sein'm Häupt der Vogel schon
Gar freysam trägt und unverzagt,
Obs manchem Feind gleich nicht behagt;
Denn er damit den Roland ehrt,
Der auch mit Cron und Schwert erwehrt,
Daß dieser Vogel nicht wird geschändt,
Damit sie beyd zum guten End
Ihr Regiment erhalten fest
Der gantzen Stadt zum allerbest."

Nachdem dieser Roland in der Feuersbrunst von 1710 so sehr gelitten hatte, daß man das Angesicht desselben nicht mehr erkennen konnte, wurde der jetzige Roland im Jahre 1717 (diese Jahreszahl steht auf seinem Gürtel) angefertigt und aufgestellt.

Bis 1710 soll (s. o. die Nachricht v. Jahre 1659) auf dem kupfernen Schutzdache des Rolandes als ein Wahrzeichen der Stadt ein silberner Pelikan, der seine Jungen mit seinem Blute füttert, gestanden haben. Dieser silberne Pelikan wurde 1717 durch einen vergoldeten kupfernen Pelikan, der auf dem starken Knopfe des kupfernen Daches steht, ersetzt.

Bis zum Jahre 1880 (seit wann, ist mir unbekannt) hielt der Roland einen weißen Schild mit dem schwarzen preußischen Adler in der Linken. Infolge einer von mir verfaßten „Supplik des Rolandes" um Restaurierung, in welcher der Roland klagte: „Min Schild äs au siehre värvumsaeget; schtatt du Riechsadelaer hahn se du pröïschen Vogel druffgemoolt: das kinnte au endlich emol geendert un värbessert waere; fröilich därftes der Moler noochdern au nich värgaesse un mitte du Schild mit goldgaeler Farbe äbberschtrieche!" erhielt der Roland kurz vor Eröffnung der großen Nordhäuser Gewerbeausstellung einen neuen Anstrich und einen neuen gelben Schild mit dem deutschen Reichsadler.

Nordhausen. Karl Meyer, Volksschullehrer.

4. Schraubeshain.

(Vgl. oben S. 439, 506, 522 u. in den Sonderabzügen S. 19, 86 u. 102.)

Bisher nahm man an, Schraubeshain sei eine Wüstung. Ich habe mich eingehend mit den Wüstungen bei S. beschäftigt, aber nie eine Andeutung gefunden, die darauf schließen ließe. Ich habe folgendes über Schraubeshain:

1560, 15/9 schreibt der Kurfürst August von Sachsen an den Schösser zu Sangerhausen:

Der Befehlshaber des Heinrich v. d. Asseburg auf Beyernaumburg hat sich 2½ Hufe Land mit Gehölz auf dem Schraubeshain angemaßt. Er soll sich fürder solcher enthalten. Der Schösser soll dieselben dem Hans Lachs (der letzte Propst in Kaltenborn), dem sie auf seine Lebenszeit verschrieben, übergeben, oder, wenn derselbe solcher nicht vorstehen kann, ins Amt schlagen (Finanzarchiv zu Dresden).

1560: 26/10 befiehlt der Kurfürst, daß Hans Lachs dem And. Laue die an dem Lande bewirkte Melioration vergüten, übrigens das Land und Holz bis zu seinem Tode gebrauchen soll. And. Laue hatte berichtet, daß der Schösser in die Veränderung der 2½ Hufe gewilligt habe. (Ebendas.)

1576, 6/10 schreibt Landrichter Spiegelberg zu Riestedt an den Kurfürsten: er habe das Amt des Landrichters bisher ohne Besoldung geführt und sich treu darin bezeigt. Daher bittet er, da er gehört, daß der Kurfürst etliche Laßgüter im Amte Sangerhausen vererben will, ihm die 51 Acker Landes, incl. 4 A. vertrieben Holz, die alle der Schraubeshain genannt, davon das Amt 2 Malter 8 Sch. Hafer zu Laßzins erhält, ohne Kaufgeld zu vererben. (Staatsarch. zu Magdeburg Nr.

1917). Der Schraubeshain war also Laßland, das dem Amte zustand.

1577, 12/1: Verschreibung des Schraubeshain: Wir von G. Gn. Augustus u. s. f. bekennen, daß wir unserm Landrichter zu Sangerhausen u. l. Getr. Hieronimus Spiegelbergen auf sein Ansuchen 51 Acker Landes „vfm Schraubeshain," die 4 Acker vertrieben Holz mit eingerechnet, erblich verkauft haben für 67 fl. Kaufsumme, die jährl. mit 3 fl. 7 gr. 4 ₰ bis zur Ablegung verzinst werden sollen. Hierüber hat er jährlich 2 Malter 8 Scheffel Hafer ins Amt Sangerhausen zu reichen. (Das Datum fehlt, da das folgende Blatt herausgerissen, doch ist es am 21./1. 1577 gewesen, wie ich aus Magdeburger Akten gesehen habe. Siehe folgende Cession von 1600). Diese obige Urkunde steht im Kaltenborner Kopialbuche von 1536, im Besitz des Herrn Baron Wilh. v. Bülow zu Beyernaumburg.

1600: Cession der 51 Acker auf dem Schraubeshain betr. seitens des Landrichters Spiegelberg zu Riestedt an den Sohn des Kaspar Tryller, Heinrich Tryller, am 20/6 1600: Nachdem am 21./1. 1577 mir Hier. Spiegelbergen der Kurfürst 51 Acker ufm Schraubeshain für 67 fl. erblich verkauft, weil ich aber mit ziemlichem Alter beladen, dieser Acker von Riestedt aus etwas weit entlegen, als habe ich solch mein Recht an dem Schr. dem Ehrenf. Heinrich Tryller ungezwungen cediert und abgetreten. Doch behält er sich die Nutzung Zeit seines Lebens vor.

Geschehen Riestedt den 21. Jan. 1600.

(Origin. auf Perg. im Rittergutsarchive zu Emseloh sub Nr. 5.)

1605 wird die Gräserei „ufn Schraubshain" erwähnt, die zur Schäferei Kaltenborn bei Emseloh gehörte, die Kaspar Tryller, Rentmeister, mit der Schäferei 1583 gekauft hat und also zu dem Gute Emseloh gekommen ist, wozu Schraubeshain noch heute gehört. (So heißt es fälschlich in einer Klage Riestedt gegen Tryller.)[1]

1657 gehört zum Amte Sangerhausen als Gehölz „der Schraubeshahn (!), 34 Acker."

Der Schraubeshain heißt jetzt „Hagen" und liegt südlich von Emseloh. Die Gegend kann unmöglich die Stätte eines Dorfes sein. Beyernaumburg hat auch einen Forstort Hagen, der aber nach Osten dicht bei dem Dorfe liegt.

Sangerhausen. Fr. Schmidt.

[1] Vgl. jedoch die obige Cession v. J. 1600.

Obwohl die hier zusammengestellten urkundlichen Nachrichten über den oben S. 434, 506 u. 522 erwähnten Flurort zwischen Riestedt, Blankenhain und Beiernaumburg über Emseloh ein Viertel jahrhundert jünger sind, als die Urgichten der Wiedertäufer vom Jahre 1535, so werden wir doch nicht umhin können, die ein Jahrhundert lang in einheimischen urkundlichen Schriftstücken enthaltene Gestalt des Namens: Schraubeshain, Schraubeshahn als eine wohlberechtigte und richtige anzuerkennen. Aber eine andere Möglichkeit bleibt nicht nur offen, sie wird sogar als wahrscheinlich, wenn nicht geboten bezeichnet werden müssen, nämlich die, daß beide Namen nebeneinander zu Recht bestehen können und, streng genommen, nicht ein und dasselbe bezeichnen.

Unzweifelhaft und urkundlich bezeugt ist, daß Schraubishain, Schraubeshain, Schraubeshahn der Name eines Hagens, Hains, eines Gehölzes ist, ebenso daß mit dem Schraubenstein zunächst kein Gehölz, sondern ein Stein, ein Fels, eine Klippe gemeint und bezeichnet ist. Unsere Urgichten sagen daher, daß die verfolgten Wiedertäufer auf dem Schraubenstein (uffin Schr., auffm Schr.) im Holz (Gehölz, Hagen, Hain) zusammenkamen und sich hier versteckten. Der Schraubenstein selbst wird also von dem Gehölz oder Hagen unterschieden. (Vgl. S. 506, 522, Sonderabzüge 86 u. 102.) Ist diese sprachlich und sachlich, wie uns scheint, gebotene Auffassung richtig, so hängt damit zusammen, daß wir bei Schraubenstein wie bei Schraubeshain nicht an eine Wüstung im Sinne einer eingegangenen Ortschaft zu denken haben. Einer sorgfältigen Untersuchung der Oertlichkeit unseres Flurorts bleibt es vorbehalten, zu prüfen, ob sich an demselben eine ehemalige, etwa des Ackerbaues wegen weggesprengte Felsklippe oder „Stein" nachweisen läßt oder ob daselbst eine felsige Stelle noch heute zu Tage steht. Auch wäre es möglich, daß jener Schraubenstein schon in älterer Zeit eine in einem geweihten Hagen gelegene Stätte von Zusammenkünften der umwohnenden Bevölkerung war.

E. J.

5. Zur Geschichte des Orgelspiels am Harz. 1330.

(Swenne men myddeme orgen lot.)

Eine Wernigeröder Urkunde des Jahres 1330 (Jacobs Urkb. d. St. Wern. 85), welche die Einrichtung des Gottesdienstes an einem neugestifteten Altar der alten Pfarrkirche S. Georgs bestimmt, sagt u. a., der Vikar soll die Liturgie beginnen, „scal ansi(n)gen, swenne men myddeme orgen lot." Jacobs[1]

[1] Ed. Jacobs, Der Organist Meyer in Wernigerode. Vierteljahrsschrift f. Musikwissensch. 1894. S. 153.

hat diesen Satz so verstanden: der Vikar soll einsetzen oder intonieren, wenn man mit der Orgel den Ton oder einen Akkord angiebt. Rietschel[1] meint, der Priester soll ansingen, wenn man mit der Orgel läutet und ergeht sich anmerkungsweise über die sprachlichen Schwierigkeiten, die eine Uebersetzung von „lot" bietet. Ferner spricht Rietschel auf Grund unserer Urkunde noch vom „Läuten der Orgel" und glaubt hier einen Sprachgebrauch vorzufinden, der die Orgeln mit den Glocken zusammenstellt. Natürlich will er unter dem Ausdruck „läuten" nicht mehr verstanden wissen, als die Angabe eines Tones, in welchem Chor oder Vikar intonieren sollen.

Mir erscheinen diese Erklärungen nicht natürlich genug, ich möchte daher eine andere Interpretation vorschlagen. „lot" braucht durchaus nicht, wie Rietschel will, das Präteritum von liute „läute" zu sein, sondern kann als Präter. von lüeje gelten. Lüeje heißt „brülle" und wird von der Stimme des Löwen, Esels und Stiers gebraucht. Sein Präteritum lautet zwar in der Regel luote, doch kommt im Kompositum erlueje „brülle auf" neben erluote auch erlotte vor. Lüeje ist gewissermaßen ein musikalischer Fachausdruck für ein ungewöhnliches, allzustarkes, rohes Auftragen des Tones: die Sänger „luent sam die kelber" — brüllen wie die Kälber.[2]

Die Geschichte des Orgelspiels gab leider mehr als einmal Gelegenheit, gewisse musikalische Rohheiten und Geschmacklosigkeiten verzeichnen zu müssen, deren sich die Organistenwelt hin und wieder befleißigte. Und so weiß sie von einem aus der ältesten Geschichte des Orgelspiels stammenden gewaltsamen Effekt zu berichten, der nervöse Naturen zu erschrecken vermochte: dem Orgelschrei. Das war ein Akkord, der, auf 3 bis 4 Tönen ruhend, eine große Anzahl Pfeifen plötzlich erklingen machte und eine längere Zeit am Ein- oder Ausgang eines Präambels oder Liedes ausgehalten wurde. Die im Jahre 951 erbaute große Orgel zu Winchester z. B. hatte auf jeder Taste circa 40 Pfeifen stehen, ein Orgelschrei mit 3 bis 4 Tasten brachte also 120 bis 160 Pfeifen auf einmal zum Klingen. Seine Wirkung schildert der die Orgel beschreibende Mönch Wolstan uns folgendermaßen:[3]

„Als wie des Donners Gebrüll erschüttert die eherne Stimme
Rings die Lüfte, und nichts, was es sei, hörest du sonst:
Also mächtig ertönet der Klang, daß jeder die Ohren

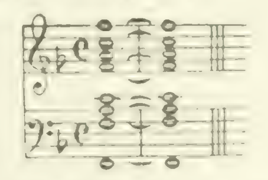
[1] G. Rietschel, Die Aufgabe der Orgel im Gottesdienste bis i. d. 18. Jahrh. Leipzig 1893, S. 6 und 7.

[2] Müller, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Leipzig 1854.

[3] Ambros, Geschichte der Musik, B. II, S. 230.

Sich mit den Flächen der Hand zuhält und nicht es verträget,
Wenn erklingt das Gebraus der vielvermischeten Töne. —
Ja, in der ganzen Stadt hört man den singenden Ton."

Ich würde geneigt sein, die letzten Worte für eine Uebertreibung zu halten, wenn ich nicht selbst die Wirkung eines Orgelschreies kennen gelernt hätte. Jeder Besucher Salzburgs hört das sogenannte Hornwerk auf der Festung Hohensalzburg, eigentlich eine Orgel mit mechanischem Betrieb, die zu den 3 Tageszeiten ihre Weisen vom Turm erklingen läßt.[1] Sie ist 1502 erbaut und enthält neben der verschiedene Stücke spielenden Walzenorgel noch eine, früher 150, jetzt aber 135 Pfeifen enthaltende Orgelmixtur, das Horn. Jedesmal vor Beginn des eigentlichen Musikstückes ertönt von dieser, aus Subbaß, Prinzipal, Oktave, Quinte und Superoktave bestehenden Mixtur, also aus 135 Pfeifen, ein mächtiger F-dur-Akkord: Das „Orgelgeschrei", vom Volksmund aber der „Salzburger Stier" genannt. Bei dem alten Eblerschen Choral, den das Werk ursprünglich als einzige Nr. spielte, ertönt auch am Schlusse das Geschrei des Stiers, das man bei einigermaßen günstiger Windrichtung sowohl in der Stadt, wie auf dem Kapuzinerberge vernimmt. In der Notation sieht der „Salzburger Stier" so aus:



Sollte es auch einen „Wernigeröder Stier" gegeben haben? — Nun Scherz beiseite, es ist nicht undenkbar, daß die Organisten von Wernigerode ihre Präambula und Liedlein stets mit dem Orgelschrei beendeten, und das Volk dem weithin vernehmbaren Gedröhn einen drastischen Ausdruck verlieh. Ja, „Swenne men myddeme orgen lot," wenn man mit der Orgel „brüllte wie ein Stier," wenn der Orgelschrei gespielt wurde, dann war es Zeit für den Vikarius, an den Altar zu gehen und die Messe anzusingen und zu beginnen.

Zittau (Sachsen). Paul Stöbe.

[1] Das Hornwerk auf Hohensalzburg, dessen Geschichte und Musikstücke, herausgegeben von der Kommission zur Wiederherstellung des Werkes 1893.

Vereinsbericht

vom September 1898 bis Ende 1899.

Nachdem wir im vorigen Jahrgange die allgemeinen Vereinsnachrichten bis zum August 1898 geführt hatten, wurden daselbst S. 390 f. und im vorliegenden Bande S. 373—375 einigen verstorbenen Mitarbeitern und Freunden unserer Vereinssache Worte des Gedenkens gewidmet. Wir haben daher dieses Mal auf einen mehr denn einjährigen Zeitabschnitt zurückzublicken.

Am 16. September v. J. fand die herbstliche Vorstandssitzung auf dem Bahnhofe zu Harzburg statt. Von den hier gepflogenen Verhandlungen möge Einzelnes, was auf mehrseitiges Interesse Anspruch machen kann, erwähnt werden. Herr Baurat Brinckmann berichtete von Ausgrabungen unfern Elbingerode (Erdfelde) auf dem Harz und bei Harzburg, die er auf eigene Hand unternommen. Die auf etwa hundert Mark berechneten Unkosten wurden gern bewilligt und der Wunsch ausgesprochen, daß der Bericht über die Erdfelder Kirche bald für die Zeitschrift ausgeführt werde.

Der erste Schriftführer gab anheim, den früher gefaßten Beschluß, einen neuen Registerband über die Jahrgänge 25 bis 29 der Zeitschrift anfertigen zu lassen, auf den 30. auszudehnen, so daß das neue Register dann 6 Bände umfasse. Als solches schließt es sich in angemessener Weise an die Register über zweimal 12 Jahrgänge an. Dies wurde allseitig gutgeheißen. Mittlerweile ist Herr P. Moser in Dietersdorf, der zu ein par früheren auch diesen neuen Band der Zeitschrift für das Register auszuziehen übernommen hat, mit seinen Vorarbeiten bereits zu Ende gekommen.

Indem ferner der Vorstand dem Gesuche des Herrn Majors Dr. Förtsch entsprach, die Abbildung einer Hoymer Hausurne in unserer Zeitschrift für das von Herrn Verlagsbuchhändler Johannes Ziegler in Leipzig herausgegebene Prachtwerk über den Harz verwerten zu dürfen, bekundete er zugleich seine freundliche Stellung zu dieser neuen wertvollen Erscheinung, die geeignet ist, in weiteren Kreisen Liebe und Verständnis für den Harz zu wecken und auch in gewissem Sinne einen Fortschritt in unserer Vereinsarbeit bedeutet.

Bei einer im Herbst des vorigen Jahres unter Beteiligung des Oberpräsidenten von Hannover Graf Constantin zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht an Ort und Stelle vorgenommenen Besichtigung der durch Nachgrabung aufzudeckenden Ruine Königshof im Amt Elbingerode auf dem Harze war der Harzverein durch den Konservator, den 1. Schriftführer und den Sohn des Schatzmeisters, Herrn Buchhändler H. C. Huch d. J. vertreten. Mit der „Philomathie“ in Neiße, dem Altertumsverein von Essen, dem Verein für die Geschichte der Neumark und mit Herrn Buchhändler Hettner in Basel — wegen des „Historischen Litteraturblatts“ — beschloß man in Schriftenaustausch zu treten.

Auf einer Vorstandssitzung im Bahnhofshotel zu Halberstadt am 3. Mai 1899, zu welcher außer dem vollzähligen Vorstande auch ein par Herren aus Halberstadt und neun von dem aus sechszehn Personen bestehenden Ortsausschuß zur Einrichtung der 32. Hauptversammlung des Vereins in Ballenstedt erschienen waren, galt es zunächst, jene Sache zu ordnen. Sie erledigte sich aber in der einfachsten, willkommensten Weise dadurch, daß Herr Hofprediger Schubart einen vollständigen Plan der Festordnung vorlegen konnte, der mit Dank angenommen wurde.

Es kam dann die wichtige Frage zur Sprache, ob nicht mit Rücksicht auf das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch eine Durchsicht und neue Bearbeitung der Vereinssatzungen vorzunehmen sei. Man beschloß, diese Angelegenheit durch einen Dreier-Ausschuß oder durch eine besonders geeignete rechtskundige Persönlichkeit vornehmen zu lassen. Auch erbot sich der erste Schriftführer, sich bei dem Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover zu erkundigen, zu welchem Ergebnis dieser, der sich mit derselben Sache bereits beschäftigt hatte, gelangt sei. Dies geschah denn auch und Herr Professor Dr. Köcher gab in freundlichster Weise den erbetenen Bescheid, teilte auch einen Abzug der mit Rücksicht auf das neue Gesetzbuch bereits umgeänderten Satzungen des Hannoverischen Vereins mit.

Ebenfalls durch den 1. Schriftführer wurde die Mitteilung gemacht, daß von Herrn Lehrer Karl Meyer in Nordhausen ein gegen 300 Nummern umfassendes Sagenbuch des Kreises Grafschaft Hohnstein und der Stadt Nordhausen dem Abschluß nahe gebracht sei und daß derselbe eine ähnliche Arbeit auch für den Kreis Sangerhausen vorbereite. Da er den Wunsch hege, dasselbe in irgend einer Weise mit Hülfe des Harzvereins in die Oeffentlichkeit treten zu lassen, so frage es sich, wie das am besten geschehen könne. Man erkannte es vorläufig für das geratenste, den gesammelten Stoff von einem auf diesem Gebiete bewährten Forscher prüfen zu lassen.

Um die Ausgrabungen bei der Harzburg zu Ende zu bringen, wurden auf das Ansuchen des Herrn Baurats Brinckmann 30—50 Mark bewilligt. Mit Rücksicht darauf, daß es für den Vorsitzenden nicht thunlich gewesen wäre, auf dem Ballenstedter Vereinstage zu erscheinen und denselben zu leiten, wenn er in hergebrachter Weise auf die letzten Tage des Juli anberaumt wäre, sah man sich veranlaßt, die Versammlung mehrere Wochen früher abzuhalten und auf den 3.—5. Juli zu verlegen.

Trotz dieser etwas ungewohnten Zeit war doch die Versammlung eine ziemlich besuchte. Das gedruckte Teilnehmerverzeichnis weist 126 Namen auf. Die auswärtigen Besucher machten bei ihrem Einzug alsbald die Beobachtung, daß Ballenstedt seit 1875, wo hier zum erstenmal die Hauptversammlung tagte, sich bedeutend entwickelt und vergrößert habe. Da dies in unseren Tagen bei kleineren deutschen Städten meist nicht der Fall zu sein pflegt, so macht sich hier der mannigfache Einfluß und die Anziehungskraft des Harzes geltend, wie Aehnliches sich von Städten wie Blankenburg, Goslar, Wernigerode, Sangerhausen, Harzburg sagen läßt. Wohlthuend und erfreuend wirkte es auf die Festgäste ein, als sie durch die am Eingange der Stadt errichtete Ehrenpforte und die mit Fahnen geschmückten Straßen einzogen. Bei ihrer Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis wurde einem jeden Mitgliede ein mit vielen Abbildungen verzierter Führer durch Ballenstedt und seine Umgebung und ein von Herrn Hofprediger Schubart verfaßter „Bericht über die Altertümer aus Vergangenheit und Geschichte von Ballenstedt" überreicht.

Im Hof „zum weißen Schwan" fand im festlich geschmückten Saale eine zwanglose Eröffnungsvereinigung statt, bei der auch einheimische und herzugereiste Damen nicht fehlten. Auch wurde der Abend durch das Spiel der Stadtkapelle belebt. Herr Hofprediger Schubart begrüßte die Versammlung, indem er einleitend Rückblicke auf hervorragende Marksteine der örtlichen Geschichte, auf Albrecht den Bären, mit dessen Person der Name Ballenstedt verknüpft ist, auf die früheste bürgerliche Entwickelung des Orts und auf die Erneuerung der Stadt nach dem großen Brande von 1498 warf. Der Vorsitzende sprach dem Vertreter des Ortsausschusses den Dank der Versammlung aus. Dann folgten freundliche Grüße, welche Herr Bürgermeister Wendt namens der Bürgerschaft an die Anwesenden richtete. Mit einem Hoch auf die gastliche Stadt sprach der erste Schriftführer hierfür den Dank

aus. Auch namens des Harzklubvereins Ballenstedt entbot Herr Rechtsanwalt Fels, Mitglied des Festausschusses, den versammelten Harzvereinsmitgliedern freundlichsten Gruß, wofür abermals Herr Landgerichtsdirektor Bode den Dank aussprach.

Am eigentlichen Vereinstage, Dienstag den 4. Juli, wurden die Festgäste durch eine Morgenmusik der Stadtkapelle erfreut. In dem mit den Wappen der Harzstädte, Fahnen und Tannengrün geschmückten Festsaale des „Großen Gasthofs" eröffnete der Vorsitzende, Herr Landgerichtsdirektor Bode, die Hauptsitzung um 8½ Uhr morgens. Der Vertreter des herzoglich-anhaltischen Staatsministeriums, Herr Geh. R.-Rat Braun aus Dessau, wünschte der Versammlung namens des Herzogl. Staatsministeriums gedeihliche Verhandlungen, ebenso Herr Bürgermeister Wendt namens der Stadt Ballenstedt

Nachdem der Vorsitzende beiden Herren den Dank des Vereins dargebracht hatte, wurden die beiden Festvorträge gehalten, zuerst von Herrn Hofprediger Schubart über die Endgeschichte und die Auflösung der Klöster im Anhaltischen Harzgebiete, dann von Herrn Regierungs- und Baurat H. Brinckmann aus Braunschweig über die Ausgrabung älterer Kulturstätten auf dem Harze. Diese wissenschaftlichen Gaben, welche den eigentlichen Mittelpunkt und die Hauptwürze der Versammlung bildeten, wurden beide mit den lebhaftesten Beifallsbezeugungen aufgenommen und in diesem Sinne sprach auch der Vorsitzende beiden Vortragenden den angelegentlichsten Dank aus. Jedes Eingehens auf den Inhalt dieser Darbietungen sind wir überhoben, da beide Herren der an sie gerichteten Bitte zu entsprechen und ihre Arbeiten in der Harzzeitschrift zu veröffentlichen versprachen.

Zwischen beiden Vorträgen machte der Vorsitzende Mitteilung über die von dem Protektor, des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode Durchlaucht, sowie von Herrn Archivrat Prof. Kindscher in Zerbst und Herrn Senator Domeyer in Einbeck eingegangenen telegraphischen Grüße. An Se. Königl. Hoheit den Herzog von Anhalt, Ihre Hoheit die Herzogin-Witwe von Anhalt-Bernburg und des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode Durchlaucht wurden Huldigungstelegramme gerichtet.

Nach den Vorträgen folgte der Bericht des ersten Schriftführers über die Thätigkeit des Vereins im letztverflossenen Jahre und des Herrn Schatzmeisters H. C. Huch über den Stand der Vereinskasse. Beim Schluß des Geschäftsjahres 1898 zählte der Verein in 237 Ortschaften 966 Mitglieder. Die Gesamteinnahmen betrugen mit Einschluß des aus den Vorjahren stammenden Vereinsvermögens 23 587,75 Mark, die Ausgaben 9 496,22 Mark, sodaß sich der Kassenbestand am Schlusse des Jahres 1898 auf 14 091,53 Mark beläuft Nach Durchsicht der Rechnungen und Beläge wurde dem verdienten Schatzmeister von der Hauptversammlung Entlastung erteilt.

Dieser eröffnete der Vorsitzende hiernächst, daß gemäß den Anforderungen des neuen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuchs die Satzungen des Vereins einer Durchsicht und Abänderung zu unterziehen seien. Auf seinen Vorschlag wird beschlossen, diese Prüfung durch einen aus dem Vorsitzenden, Herrn Archivrat Dr. Zimmermann und Herrn Stadtsyndikus Quensel in Goslar bestehenden Ausschuß vornehmen zu lassen, worauf dann bereits im Verlauf des Herbstes durch eine noch zu berufende Mitglieder- oder Hauptversammlung in Goslar die Bestätigung dieser durchgesehenen Satzungen erfolgen soll. Die Wahl des Orts für die nächste Hauptversammlung wurde dem Vorstande überlassen.

Um 12¼ Uhr war hiermit die eigentliche Hauptversammlung geschlossen. Es folgte nun die Besichtigung einer Ausstellung anhaltischer Münzen, welche der Vorsteher des herzoglichen Münzkabinets zu Dessau, Herr v. Roeder in Hoym, veranstaltet hatte und die Verteilung einer von dem letzteren ver-

faßten Druckschrift: „Einiges über den Bergbau und das Münzwesen im anhaltischen Harze“ und über die von ihm ausgestellten Bergwerksmedaillen und Münzen.

Dann wurde das herzogliche Schloß besucht und eine Reihe von Zimmern mit charakteristischer Ausstattung und Bildwerk im nordwestlichen und östlichen Flügel durchwandert, unter ihnen die Schloßwache, die Krypta (jetzt Weinkeller), das Klosterrefektorium (jetzt Schloßküche) und das in der früheren S. Nikolauskapelle unter dem Turmbau befindliche Grabmal Markgraf Albrechts des Bären. Nach Besichtigung des letzteren zeigte sich unter der Versammlung der Wunsch, daß diese Kapelle in einer des großen Markgrafen würdigen Weise wiederhergestellt werden möge.

Für die Wandlung, welche die alte Klosterkirche erfahren hat, war zunächst von Bedeutung der vom Fürsten Friedrich im Jahre 1748 veranstaltete Umbau und der Umstand, daß von 1765 bis 1863 Ballenstedt die Hofhaltung des Hauses Anhalt-Bernburg war, von da ab aber der Fürstin Witwe Friederike. Auch der Herzog von Anhalt pflegt alljährlich längere Zeit zur Frühlingszeit seinen Aufenthalt im Nordflügel des Schlosses zu nehmen.

Ein Teil der Versammlung nahm dann noch die Stadtkirche S. Nikolai in Augenschein, welche nach dem großen Brande von 1498 von den Familien v. Stammer und v. d. Heide neu aufgeführt wurde, ferner den burgähnlich gebauten v. Stammer'schen Oberhof und das 1683 an der Stelle eines älteren neu aufgeführte Rathaus.

Nachmittags 2¼ Uhr begann im Saale des „Großen Gasthofs“ das Festmahl. Die Trinksprüche auf Se. Majestät den Kaiser und den Herzog Friedrich von Anhalt brachte der Vorsitzende aus, auf die Herzogin von Anhalt-Bernburg Dr. Jacobs, auf den herzoglichen Staatsminister Herrn v. Koseritz Herr Prof. Dr. Hofer. Auf den Harzverein toastete Herr Geh. Reg.-Rat Braun, auf den Protektor des Harzvereins Se. Durchlaucht den Fürsten zu Stolberg-Wernigerode Herr Hofprediger Schubart, auf die Stadt Ballenstedt der Herr Schatzmeister Huch. Der Frauen gedachte Herr Reg.-Rat Brinckmann, des Harzvereins Vorstandes Herr Bürgermeister Wendt aus Ballenstedt. Von dem Ehrenvorsitzenden des Harzvereins Herrn Oberbibliothekar Geh. Hofrat v. Heinemann ging ein telegraphischer Gruß ein, den die Versammlung dankbar entgegennahm.

Nach aufgehobener Tafel begaben sich die Festgäste in den Schloßgarten, wo bei dem großen Springbrunnen Musikstücke von der Stadtkapelle gespielt wurden. Zwischen diesen Musikvorträgen schoß der große Springbrunnen seine mächtigen Wasserstrahlen majestätisch in die Höhe. Ein Zusammensein bei freier Unterhaltung im „Großen Gasthof“ bildete den Abschluß des Hauptversammlungstages.

Mittwoch, den 5. Juli wurde morgens 7½ Uhr über Gernrode und von da auf der anhaltischen Unterharzbahn ein Ausflug in das grüne Gebirge angetreten. Am Oster- und [illegible] vorbei ging es zum Haltepunkt Sternhaus. Unterwegs sah man links auf der Höhe Reste der [illegible] von der [illegible] Heinrichsburg, die um 1270 von dem Halberstädter Lehnsmann Heinrich von Gatersleben erbaut wurde. Im Jahre 1381 belehnte Anhalt die Grafen zu Stolberg mit der Burgstelle, die 1344 eine Zerstörung erlitten hatte, aber bald darauf wieder aufgebaut war. In Stolbergischem Besitz blieb sie lange, durch Vergleich vom 6. Juni 1871 ist sie jetzt im Eigentum der Herzöge von Anhalt.

Bei dem [illegible] wurde [illegible] und unter der freundlichen Führung und Erklärung des Herrn Betriebsdirektors [illegible] und des Prokuristen Herrn [illegible] das jetzt im Besitz einer Aktiengesellschaft befindliche Hüttenwerk mit all seinen dem Kunstguß dienenden Werkstätten besichtigt.

Der nächste Zug brachte die Festgäste bei der Weiterfahrt nach der Bergstadt Harzgerode. Ist auch nichts ganz altes von der im 10. Jahrhundert schon erwähnten Gründung eines Hazecho oder Hazecha, die 1320 bereits „stat zu Hatzkerode“ genannt wird, erhalten, so macht die Stadt doch immerhin einen altertümlichen Eindruck. Die Pfarrkirche des Orts ist wiederholt durch Feuer zerstört worden. Den reichen Bildschmuck im Innern mit Wappen, Sinnbildern und allegorischen Malereien erhielt sie in den Jahren 1698 und 1699 durch den hier Hof haltenden Fürsten Wilhelm von Anhalt-Harzgerode. Auch verschiedene Stadtteile verdanken anhaltischen Fürsten ihre Entstehung, so die seit 1538 von den Fürsten Wolfgang, Johann, Georg und Joachim im Osten für Bergleute angelegte Vorstadt Freiheit, im Nordwesten die vom Fürsten Wilhelm 1695 gegründete Wilhelmstadt und die 1688 unter ebendemselben entstandene 1705 nach der fürstlichen Gemahlin genannte Augustenstadt.

Im Gasthaus zum Schwarzen Bären nahm die Versammlung bei den Klängen der Stadtkapelle ein wohlbereitetes Frühstück ein. Herr Bürgermeister Krause begrüßte die Gäste namens der Stadt, wofür der Vorsitzende herzlich dankte. Während dieses Beisammenseins wurde eine telegraphische Antwort Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode, des Protektors, vom Vorsitzenden zur Mitteilung gebracht, worin ein herzlicher Glückwunsch für den Verein ausgesprochen und dem Bedauern Ausdruck gegeben war, daß Se. Durchl. an dem Vereinstage nicht hatte teilnehmen können. Ein Gruß Ihrer Hoheit der Herzogin-Witwe Friederike von Anhalt-Bernburg lautet: „Aufrichtig erfreut über so freundliches Gedenken sende ich dem Harzverein dankbaren Gruß.“ In gleichem Sinne war ein Telegramm Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt abgefaßt.

Nachdem die Erfrischungen eingenommen waren, schritt man zur Besichtigung bemerkenswerter Bauwerke der Stadt, zunächst der Kirche Unser Lieben Frauen. Nach einer großen Feuersbrunst, die vor 400 Jahren, also fast zu gleicher Zeit wie in Ballenstedt, die Stadt samt der Stadtkirche zerstörte, wurde dieselbe mit Unterstützung der Fürsten von Anhalt größer wie zuvor wieder aufgebaut und reich mit Bildwerk geziert. Herr B. v. Röder machte hier wie überall an dem Stammorte seiner Familie den Erklärer. Es wurde auch die in der Stadtkirche befindliche Fürstengruft besucht. Bei dem ansehnlichen v. Röderschen Stammhause am Markt vorbei wanderte man zum herzoglichen Schlosse.

Es nimmt die Stelle einer vom Fürsten Otto I. von Anhalt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbauten Burg ein, von der noch der runde Turm an der nordwestlichen Ecke herrühren mag. Gegenüber dem älteren Westflügel wurde der östliche, das Fürstenhaus, erst zwischen 1549 und 1552 vom Fürsten Georg III. erbaut. In diesem Fürstenhause war von 1635 bis 1709 der Hofhaltssitz der anhaltischen Nebenlinie Harzgerode. In den Räumen dieses Baues waren die Pläne des neu zu erbauenden Rathauses ausgestellt. Auch bergen sie eine schätzbare Mineraliensammlung, in der neben ausländischen besonders sämtliche Erze des Harzgeröder Bergwerksbezirks enthalten sind.

Zur Erinnerung an diesen gemeinsamen Besuch wurde von Herrn B. v. Röder sämtlichen Teilnehmern seine Schrift: „Einiges Historische über Schloß und Stadt Harzgerode“, ein Bogen 8°, überreicht.

Eine sehr angenehme Fußwanderung war es, durch welche in einzelnen Abteilungen gegen ein Uhr die Festgenossen, erst über die freie Hochebene, dann über Berg und Thal dem Selkethal zustrebten, um noch einmal in Alexisbad, genannt nach dem Erbauer, dem von 1796 bis 1834 regierenden Herzoge Alexius von Anhalt, der das Bad am 12. Juni 1811 einweihen ließ, zu rasten. Einer huldvollen Einladung der greisen aber noch wunderbar

geistig rüstigen Herzogin Witwe von Anhalt-Bernburg gehörte, waren die Mitglieder des Vorstandes in dem lieblichen Sommersitze Ihrer Hoheit zur Tafel, während sich die übrigen Vereinsmitglieder in dem früher fürstlichen, seit 1873 in Privatbesitz übergegangenen Kurhotel nachmittags zwei Uhr zu einem traulichen Abschiedsmahle versammelten.[1]

Indem wir damit unseren kurzen Ueberblick über den 32. Ballenstedter Vereinstag beschließen, fühlen wir uns gedrungen, auch an dieser Stelle nochmals der gastlichen freundlichen Stadt und des Festausschusses für den vielen Bemühungen um die gemeinsame Feier und für die mannigfaltigen Veranstaltungen zu derselben dankbar zu gedenken. Sind dabei auch durch Wort und That einzelne Herren, wie Herr Hofprediger Schubart, Herr Obergerichtssekretär Höhne, Herr Pieter v. Roden, Herr Bürgermeister Wendt, Herr Baurat Starke vor andern hervorgetreten, so fühlt sich doch der Verein allen denjenigen, welche der gemeinsamen Vereinssache ihre persönliche Teilnahme zugewandt haben, zu herzlichem Danke verbunden.

Trotz der reichen Tagesordnung sah der Vorstand sich genötigt, auch dieses Mal sich während der gemeinsamen Zusammenkünfte auf kurze Zeit zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten zurückzuziehen und zwar während der Vorversammlung am Montag Abend 3. Juli. Es wurde dabei zunächst über die Herstellung der von Herrn Mittelschullehrer H. Heine bearbeiteten „Nordhäuser Siegel“ und über die zur Herstellung der Tafeln erforderlichen Mittel verhandelt. Nachdem der 1. Schriftführer es begründet hatte, weshalb eine solche in anderen Fällen mit einem Urkundenbuch zu verbindende Veröffentlichung ratsam erscheine, und nachdem der mit anwesende Herr L. Koch, Besitzer der graphischen Kunstanstalt in Halberstadt, einen befriedigenden Ueberschlag über die Kosten gemacht hatte, wurde die Veröffentlichung beschlossen. Herr Archivrat Dr. P. Zimmermann übernahm nicht nur eine Prüfung der Arbeit, sondern auch die Ersetzung ungenügender Siegelabdrücke durch andere nach besseren Originalen an Walkenrieder Urkunden. (Das ist mittlerweile in dankenswerter Weise geschehen.)

Auch über den Fortschritt der Registerarbeit wurde berichtet, die Entscheidung darüber jedoch bis zur Einlieferung des druckfertigen Materials durch die beiden Bearbeiter zurückgestellt. Die Handschrift K. Meyers über die Sagen des Kreises Grafschaft Hohnstein und die Stadt Nordhausen erbot sich Herr Prof. Dr. Höfer einer Prüfung zu unterziehen. Zwei weitere Anregungen inbetreff eines Hohnsteinischen Urkundenbuchs und der weiteren Förderung der Ausgrabung der Königsburg bei Königshof mußten unerledigt bleiben, doch wandte man beiden Fragen ein warmes Interesse zu.

Zu der diesjährigen Herbstsitzung des Vorstandes, die auf dem Bahnhof zu Harzburg am 11. Oktober abgehalten wurde, erschienen außer dem vollzähligen Vorstande Herr Fabrikbesitzer Schulze aus Nordhausen namens des dortigen Ortsvereins, Herr Buchhändler H. C. Huch d. J. aus Quedlinburg und Herr Stadtsyndikus Quentel aus Goslar.

Herr Professor Dr. Höfer berichtete mit Vorlegung eines Planes über die erfolgreiche Ausgrabung der Burg bei Königshof, womit man im nächsten Jahre zum Abschluß zu gelangen gedenkt. Es wurde über die noch etwa entstehenden Kosten ein Anschlag gemacht und von kleineren Zuschüssen, welche von Seiten des Harzklubs und des Verschönerungsvereins (Zweigvereins des Harzklubs) Rothehütte-Königshof zugesagt wurden, Mitteilung gemacht. Von

---

[1] Bei dem Bericht über die Hauptversammlung sind auch dieses Mal die ausführlichen Nachrichten von K. Meyer in den Blättern für Handel, Gewerbe und soziales Leben, Beibl. der Magdeb. Zeitung, Jahrgang 1899, Nr. 28 und 29 (10. und 17. Juli), benutzt.

mehrseitige Beteiligung von Gemeinschaften, die an der Ausgrabung ein Interesse haben, wurde aus allgemeinen Gründen willkommen geheißen.

Rechnungen über Ausgrabungen zu wüst Erdfelde, bei Harzburg und der Kurburg bei Blankenburg im Betrage von 96, 40 und 14 M. wurden vom Herrn Schatzmeister vorgelegt und genehmigt.

Nach einer Mitteilung des letzteren über die vom Vereine in Gemeinschaft mit der Histor. Kommission der Provinz Sachsen zu bestreitenden Kosten für die Siegeltafeln zu Band III des Goslarer Urkundenbuchs berichtete Herr Archivrat Dr. Zimmermann, daß seitens des Magistrats zu Nordhausen die für H. Heines Mitteilung über Nordhäuser Siegel zu benutzenden Urkunden an das Herzogl. Landesarchiv in Wolfenbüttel gesandt werden sollen.

Die beschlossene Versicherung der Bibliothek des Harzvereins bei der Elberfelder Feuerversicherung ist mittlerweile bewirkt.

Herr Professor Dr. Höfer wurde gebeten, der im nächsten Jahre zu Halle a. S. tagenden Anthropologenversammlung, auf der er einen Vortrag halten wird, den Gruß des Harzvereins zu entbieten.

Es entspann sich ein lebhafter Meinungsaustausch darüber, ob sich's empfehle, sich mit dem am 1. Januar stattfindenden Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als berechtigte Genossenschaft eintragen zu lassen, oder als unberechtigte Gesellschaft fortzubestehen. Bis auf eine Stimme entschieden sich alle für die gesetzliche Eintragung des Vereins. Als Sitz desselben wurde Wernigerode bestimmt.

Gegen Schluß der Sitzung teilte der 1. Schriftführer mit, daß von Seiten Blankenburgs durch Herrn Professor R. Steinhoff dazu eingeladen sei, den 33. ordnungsmäßigen Vereinstag dorthin anzuberaumen. Dies wurde allgemein dankend angenommen und Herr Professor Steinhoff in diesem Sinne beschieden.

Dem auf der Harzburger Sitzung gefaßten Beschlusse gemäß und zugleich gemäß der auf der Hauptversammlung zu Ballenstedt gemachten Mitteilung wurden binnen acht Tagen sämtliche Vereinsmitglieder durch zugesandte Karten zu einer Mitgliederversammlung auf den 8. November, nachmittags 2 Uhr, nach Goslar (Gasthof zur Stadt Hannover) eingeladen, um hier den neuen Entwurf der Vereinssatzungen durchzuberaten und über deren Annahme sowie über die Frage der Eintragung des Vereins beim zuständigen Gericht als berechtigte Genossenschaft zu entscheiden und zu beschließen.

Diese Mitgliederversammlung fand denn auch zu der festgesetzten Zeit statt. Erschienen war der Vorstand, bis auf den durch seinen Sohn Herrn Buchhändler Huch in Quedlinburg vertretenen Schatzmeister, außerdem als Vertreter des Zweigvereins Nordhausen Herr Fabrikant Schulze, verschiedene Mitglieder aus Goslar, Halberstadt, Hoym, Einbeck, Bettingerode, Braunschweig und Thale.

Nach einleitenden Bemerkungen über den Zweck dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung und einer Hinweisung darauf, daß die Eintragung des Vereins als berechtigte Genossenschaft die vom Gesetz beabsichtigte und gewiesene Form und Gestalt sei, wurde diese allgemein beschlossen. Demnächst wurden die Paragraphen der vom Vorstande bereits in Harzburg durchberatenen Satzungen, von denen jedem der Anwesenden ein gedruckter Abzug behändigt war, vom Vorsitzenden, Herrn Landgerichtsdirektor Bode, einer nach dem andern vorgelesen und von der Versammlung geprüft. Im Wesentlichen wurde die Vorlage in allem angenommen, nur hie und da in der äußeren Form und in weniger wichtigen Fragen Zusätze gemacht oder Veränderungen vorgenommen. Die so angenommene Gestalt der nunmehrigen Vereinsatzungen ist am Schlusse dieses Jahresbandes abgedruckt.

Zu § 31, betreffend die im Falle der Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung zu treffende Bestimmung, wohin das Vereinsvermögen

fallen solle, wurde inbetreff der Vereinsbibliothek die Bemerkung zu Protokoll genommen, daß über diese Bücher eine zukünftige Mitgliederversammlung nicht mehr zu beschließen habe, da hierüber bereits in einer früheren ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und entschieden sei. Auf der Hauptversammlung zu Wolfenbüttel wurde am 24. Juli 1883 beschlossen, daß der Verein, so lange er bestehe, das Eigentumsrecht der in den Räumen der gräflichen (seit 1890 fürstlichen) Bibliothek aufgestellten und mit ihr verwalteten Harzvereinsbibliothek behalten solle, „daß aber im Falle der Auflösung desselben die gräfliche Bibliothek, bezw. deren Besitzer, das Eigentum derselben erlange". (Vergl. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 16 (1883), S. 388.)

Etwa eine Stunde nach der Mitgliederversammlung trat der Vorstand nochmals zu einer kleinen Sitzung zusammen, die ebenfalls in der Stadt Hannover stattfand. Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Baurat Brinckmann, gab den übrigen Vorstandsmitgliedern mit Vorlegung eines gezeichneten Planes Nachricht von der Ausgrabung eines merkwürdigen kirchlichen Bauwerks im sogenannten Krodothale bei der Harzburg. Da die gefundenen Säulenfüße samt der ganzen Anlage auf einen Bau des 11. Jahrhunderts weisen, so stehe zu vermuten, daß es sich um die von K. Heinrich IV. erbaute und von den Sachsen zerstörte Kirche der Harzburg handle. Da nun ein möglichst baldiger Abschluß der Ausgrabung und Sicherstellung der gefundenen Ueberreste dringend erwünscht sei, so ersuchte er den Vorstand, ihm zu diesem Zwecke bis zu 300 M. zu bewilligen. Zwar hielt der Vorstand sich für den Augenblick nicht berechtigt, über diesen Betrag zu verfügen, übernahm es aber bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes, die Gewährung dieses Zuschusses seitens des Vereins in die Hand zu nehmen.

Es erübrigt nun noch die ernste Pflicht, zweier vor wenigen Monaten dahingeschiedener Mitarbeiter und Freunde des Vereins zu gedenken.

Den einen, Herrn Oberamtmann Hans Behm, Domänenpächter zu Hoym i. A., hatten wir noch am Eröffnungsabend der diesjährigen Hauptversammlung zu Ballenstedt am 3. Juli zu sehen und uns mit ihm eingehend über Gegenstände der heimischen Altertumskunde zu unterhalten Gelegenheit. Es handelte sich besonders um verschiedene auf seinem Pachtacker gemachte Urnenfunde. Bekanntlich ist er es, dem wir die Beschreibung und Abbildung der merkwürdigen Hausurne mit der Pferdekopfverzierung im Jahrg. 24 (1891) der Zeitschr., S. 549—551 mit zugehöriger Tafel verdanken. An jenem Vorabende des Vereinstags erzählte er uns noch von einer andern Hausurne, deren Abbildung und Beschreibung durch unseren Vereinskonservator Herrn Prof. Dr. Höfer wir im nächsten Jahrgange d. Z. zu erwarten haben. Die Urne mit der Pferdekopfverzierung wurde auch nochmals im Jahrgang 25 (1892) abgebildet und S. 212—244 durch Herrn Pastor Becker zu [illegible] i. A. in einer vergleichenden Abhandlung besprochen. Bei seinem Interesse für die heimische Geschichtskunde machte Herr O. A. Behm auch ein [illegible] auf eine Sammlung altertumskundlicher Schriften.

Als ein Sohn des Geh. Ökonomierats B. wurde er im Jahre 1858 geboren und wirkte seit 1889 in Hoym, zuerst als Mitpächter der Domäne, seit 1896 aber, als der Vater gestorben und bald darnach die Pachtzeit abgelaufen war, übernahm er die Pachtung aufs neue.

Von Ballenstedt aus hatte er sich noch zu dem nicht weit entfernten [illegible] zu seinem Bruder begeben und hatte die Absicht, an dem am 6. Juli von den Mitgliedern des Harzvereinstags zu unternehmenden Ausfluge nach Harzgerode und Alexisbad teilzunehmen. Aber schon am 4. Juli wurde seinem Leben infolge eines Schlaganfalls ein jähes Ziel gesetzt. Er hatte sein Leben nur auf 41 Jahre gebracht. (Herr Pastor v. [illegible] in Hoym

15. September 1899 unter Benutzung von Mitteilungen der Frau O.-Amtmann Behm.)

Ein unserem Vereine besonders nahe stehendes arbeitendes Mitglied schied am 12. September d. J. kurz vor Mitternacht in der Person des Pastors Albert Reinecke in Schauen von hinnen.

Am 18. September 1842 wurde er als ein Sohn des harzischen Südostens zu Blankenheim im Kreise Sangerhausen geboren. Sein Vater war der Pastor Karl Gottlob R., der im Ruhestande zu Halle a. S. starb, seine Mutter Luise Hermine geb. Bruchmann aus Kottbus. Nach dem ersten Unterricht in der Dorfschule seines Geburtsorts bereitete ihn der Vater für die Quinta des Gymnasiums zu Eisleben vor, das er 1854 bezog und von welchem er zu Michaelis 1863 nach bestandener Reifeprüfung entlassen wurde. Er bezog nun, der Theologie sich widmend, am 18. Oktober die Universität Halle und ging dann Michaelis 1864 auf ein Jahr nach Tübingen. Nachdem er von hier aus eine belehrende Reise nach der Schweiz und Oberitalien unternommen hatte, kehrte er 1865 nach Halle zurück, wo er um Weihnachten 1867 das erste theologische Examen bestand. Im April 1868 nahm er eine Hauslehrerstelle auf Karlsberg bei Mansfeld an und siedelte nach einem Vierteljahre mit dem Amtmann Bennecke nach Unseburg bei Egeln über. In dieser Stellung machte er im Jahre 1869 das zweite Examen für den Kirchendienst. Seit Juli 1870 war er ein Jahr lang Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Jenkau bei Danzig. Ohne sein Zuthun wurde er darnach vom Kgl. Konsistorium als Pastor nach Lengefeld bei Sangerhausen berufen, wobei er auch die Pfarre zu Wettelrode zu besorgen hatte. Er kam dadurch in seine engere südharzische Geburtsheimat zurück und wartete hier seines Amts bis Neujahr 1880. Kaum hatte er sich in seine geistliche Amtsthätigkeit hineingearbeitet, als er auch schon erst mittelbar, bald auch unmittelbar in die Mitarbeit an unserm Verein eintrat. Im Jahre 1873 gründete er mit mehreren Herren den Altertumsverein für Sangerhausen und Umgegend, von 1874 ab war er dann 26 Jahre Mitglied unseres Harzvereins. Durch seine am 24. Mai 1877 erfolgte Vermählung mit Diemot Huch, Tochter unseres verehrten Schatzmeisters, wurde zugleich eine noch engere Verbindung mit unserem Verein geknüpft und R. lieferte nicht nur gelegentlich litterarische Beiträge für die Zeitschrift, er dachte auch über die Arbeit des Vereins und über die Bedeutung der geschichtlichen Heimatskunde für Amt und Gemeinde nach, wovon sein Aufsatz: „Ueber die Gewinnung lokalgeschichtlicher Kenntnis, ihren Wert für das geistliche Amt und ihre Nutzbarmachung für die Gemeinde im 10. Jahrgang (1877), S. 319—341, Zeugnis giebt.

Nach neunjähriger Wirksamkeit in Lengefeld und Wettelrode wurde R. durch das Vertrauen des Reichsfreiherrn Gernand Grote als Pfarrer nach Schauen bei Osterwieck berufen, welches Amt er am 11. Januar 1880 antrat.

Abgesehen von theologischen Arbeiten, die er besonders in Öhlers Zeitschr. für Pastoraltheologie „Halte was du hast" veröffentlichte, hat er sich eifrig mit Mund und Feder an der Arbeit für die Harzische Geschichts- und Altertumskunde beteiligt. Wir gedachten oben seines anregenden Aufsatzes zur Gewinnung lokalgeschichtlicher Kenntnis. Außerdem hat er durch unsere Zeitschrift veröffentlicht:

Die Roberbrüderschaft in Lengefeld bei Sangerhausen, Jahrg. 9 (1876), S. 137—159.

Zur Erklärung des ältesten Sangerhäuser Stadtsiegels, 24 (1891), S. 276—282.

Wo lag das in der Stiftungsurkunde des Kl. Drübeck 877 erwähnte monasterium Hornburg? Das. S. 310—323.

Die Ausgrabung der Kirche des ehemaligen Dorfs Windelberode bei Stapelburg, Jahrg. 25 (1892), S. 361—367.

Die Schützenbrüderschaft zu Osterwieck. Jahrgang 27 (1894), S. 483–509.

Das Leben der heiligen Liutbirg. Ein Beitrag zur Kritik der ältesten Quellengeschichte der Christianisierung des Nordthüringaus. Jahrg. 30 (1897), S. 1–34.

Auch das Sangerhäuser Unterhaltungsblatt brachte ortsgeschichtliche Mitteilungen von ihm. Selbständig hat er herausgegeben eine

1. Geschichte von Lengefeld und Wettelrode, 1880.

2. Die Einführung des Christentums im Hartgau im 8. Jahrhundert. Osterwieck bei A. W. Zickfeld, 1888.

3. Geschichte der freien Reichsherrschaft Schauen, ebendas. 1889.

Im Jahre 1885 wurde ein von ihm zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins zu Osterwieck gehaltener Vortrag „Das Auftreten des dreißigjährigen Krieges in der Gegend von Osterwieck“, 12 Seiten 4°, gedruckt. Im Herbst d. J. 1889 war er damit beschäftigt, einen Kirchen- und Schulkalender der Ephorie Osterwieck zu verfassen.

Mehrfach war er bei der Vertretung kirchlicher Körperschaften beteiligt und war unermüdlich bei Unternehmungen zur Förderung kirchlicher Interessen und der inneren Mission. Im Jahre 1887 war er gewählter Abgeordneter der Kreissynoden Osterwieck und Halberstadt auf der Provinzialsynode zu Merseburg. Dabei ist es ein schönes Zeugnis für den Verewigten, daß er bei so bereitwilliger Hingabe für allgemeine kirchliche Unternehmungen und für eine litterarische, besonders geschichtskundliche Thätigkeit auch aus der Mitte der Gemeinde wegen seiner pfarramtlichen und seelsorgerischen Thätigkeit gerühmt wird. Seine Predigt war fließend, anregend und erwecklich. In seinen späteren Lebensjahren mehrfach durch Krankheit und Tod von Kindern heimgesucht, hat er endlich auch selbst lange an schweren körperlichen Leiden zu tragen gehabt, wobei er christliche Geduld und Ergebung zeigte. Sein Gedächtnis wird bei vielen unter uns im Segen fortleben.

(Nach eigenhändigen, am 5. Juni 1889 verfaßten Aufzeichnungen im Pfarrarchiv zu Schauen und einem Nachruf in Nr. 217 der Ilsezeitung vom 15. September 1899 (Osterwieck, Zickfeld).

Am 22. Oktober 1899 ging uns die Nachricht zu, daß mit Herrn Wilh. Hanstein in Herrenhausen bei Hannover einer der eifrigsten Besucher unserer Vereinstage das Zeitliche gesegnet hat.

Nachdem wir bereits oben S. 375 und 376 am Schluß der ersten Hälfte dieses Jahrgangs ein Verzeichnis neu hinzugetretener Mitglieder zum Abdruck brachten, lassen wir nunmehr den bis zu dessen Abschluß erfolgten Zugang folgen.

Aschersleben.

Hermes, Fr., Werkmeister.

Ballenstedt.

Hohne, Obergerichtssekretär.
Schulze, Pastor i. R.
Starke, Baurat.
Tanzler, Bauassistent.
v. Weiße, Oberförster.

Berlin.

Gnau, Generalagent.

Blankenburg.

Kiß, Hauptmann.

Braunschweig.

Büssing, Direktor.
Eisfeld, Reg.-Assessor.
Freyhold, Hauptmann a. D.
Golde, Julius, Buchhändler.
Horn, Gustav, Ingenieur.
Huch, Dr., Rechtsanwalt u. Notar.
Finkepank, Wilh., Kaufmann.

Crimderode b. Nordh.

Kaufmann, Pastor.

Göttingen.

Brackmann, A., Dr.
Dennert, F., stud. phil.

Goslar.
Geist d. Ä., Fabrikant.

Halberstadt.
v. Bönigk, Frhr., Dr., Syndikus der Handelskammer.
Ladden, Amtsrichter.

Halle a. S.
Provinzialmuseum.

Helmstedt.
Stößner, Dr., Oberlehrer.

Hornhausen b. Oschersleben.
Deite, R., Dr. med.

Hoym.
Bracht, Oberprediger.
Dietzel, Bürgermeister.
Ehlers, Robert, Stadtrat.
Heine, Kantor.
Löwenstein, Dr.
Wahlstab, Inspektor.

Ilsenburg.
Osten, Amtmann.

Immenrode
bei Schernberg Schwarzb.-R.
Einecke, Pfarrer.

Maegdesprung.
Wentzel, Kommerzienrat.

Magdeburg.
Merx, Otto, Dr., Königl. Archivar.

Nordhausen.
Berndt, Heinrich, Malzfabrikant.
Contag, I. Bürgermeister.
Feldhügel, Albert, Fabrikant.
Hagen, Otto, Malzfabrikant.
Hanewacker, Rudolf, Fabrikant.
Kropff, Paul, Fabrikant.
Kuntze, Georg, Fabrikant.
Lange, Bruno, Kaufmann.
Nebelung, Wilh., Chefredakteur.
Römmler, Kaufmann.
Steinert, Hermann, Brauherr.
Wiese, Richard, Kaufmann.

Opperode.
Behm, Ferdin., Domänenpächter.

Oschersleben.
Heinrich, Dr., Amtsrichter.

Salza bei Nordhausen.
Geist d. J., Fabrikant.

Poritz i. Altm.
Krage, Pastor.

Schierke.
Michaelis, Ad. (Brocken-Scheideck).

Siderno (Calabrien).
Correale, M., Advokat.

Steglitz bei Berlin.
Brink, Hermann, Rentner.

Stuttgart.
Schwanecke, H., Ingenieur.

Thale.
Dessauer, Kaufmann.
Diedrich, Baumeister.
Ehlers, Redaktör.
Finke, Lehrer.
Hinze, Hotelier

Vienenburg.
Segger, Superintendent.

Walkenried.
Bormann, Superintendent.

Wernigerode.
Russo, M., Fabrikbesitzer.

Wülfingerode bei Sollstedt Kr. Grafsch. Hohnstein.
v. Angern, Freiherr.

Wulferstedt.
Wiemann, Pfarrer.

Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel im Winter 1898/99.

Der Verein hielt im verflossenen Winter 10 Versammlungen ab, 4 in Braunschweig, 4 in Wolfenbüttel und 2 auf dem Sternhause im Lechlumerholze. Die erste, am 31. Oktober im Sternhause veranstaltete Sitzung galt der Feier des 25jährigen Bestehens unseres Vereins. Für den Festvortrag hatte sich demgemäß Archivrat Dr. Zimmermann das Thema gewählt: Zum 25jährigen Bestehen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Geschichtsvereins.[1] In den übrigen Sitzungen sprachen Museumsinsp. Dr. Scherer über die

[1] Br. Magaz. 1898, Nr. 24.

Künstlerfamilie Eichler,[1] Superintendent Beste über Abt Joh. Friedr. Häseler,[2] Oberstleutnant Meier über Braunschweigs Straßennamen, Oberlehrer Schütte über eine Hochzeitspredigt des Johannes v. Scheppau,[3] Museumsdirektor Prof. Dr. P. J. Meier zur Geschichte und Baugeschichte des Klosters Riddagshausen und über die mittelalterlichen Befestigungen an der Schunter, Dr. Zimmermann über die erste urkundliche Erwähnung des herzoglichen Silberschatzes[4] und über die Aufhebung der Universität Helmstedt, Baurat Pfeifer über die Klosterruinen zu Walkenried, Pastor Schattenberg über einen Brautwocken aus Eitzum und über die Besitzer des adelichen Gutes Küblingen, Apothekenbesitzer Bohlmann über eine Prunkarmbrust des Herzogs Heinrich Julius, Gymnasialdirektor Prof. Dr. Brandes über die Quellen des Liedes „Hoch lebe Friedrich Wilhelm hoch!", Pastor Schulze zur Baugeschichte der Andreaskirche, Realschullehrer Lühmann über den Burwall zwischen Querum und Dibbesdorf, Geh. Hofrat v. Heinemann über seine Erlebnisse mit dem Anhänger der Shakespeare-Bacon-Theorie Edwin Reed, Prof. Dr. Beckurts über Herzog Karl Wilhelm Ferdinand und die preußische Politik i. J. 1799, Gutsbesitzer Vasel über alte Bauernschüsseln im Braunschweigischen. Verlesen wurde ein Aufsatz des Amtsrats Schmid über die Lage des alten Klosters Walkenried[5] und ein solcher des Baurats Müller über die Wasserversorgung des Burgberges bei Harzburg in alter und neuer Zeit. Kleinere Mitteilungen machten Prof. Dr. P. J. Meier, Archivrat Dr. Zimmermann, Oberlehrer Schütte, Pastor Schattenberg, Bankdirektor Walter, Geh. Hofr. v. Heinemann, Prof. Dr. Hänselmann, Regierungsbaumeister Weidlich, Oberstleutnant Meier. Die Vorträge der Herren Baurat Pfeifer und Schulze waren mit größeren Ausstellungen verbunden, für deren zweite der Verein dem Stadtbaumeister Osterloh zu Dank verpflichtet ist.

Durch zwei Gesuche an das Herzogl. Staatsministerium und eins an den Landtag bethätigte der Verein seine Teilnahme für Kunst und Wissenschaft auch nach außen hin. Im ersten befürwortete er den Antrag der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte auf Uebernahme ihrer Publikationen durch das Reich, in den beiden letzten empfahl er den Ankauf der vorerwähnten Armbrust des Herzogs Heinrich Julius für das Land. Die eine wie die andere Angelegenheit fand erwünschte Erledigung. Große Freude rief im Vereine auch der Ankauf des Demmerschen Hauses in Braunschweig durch die städtischen Behörden hervor.

Am 18. März benutzten viele Mitglieder die gütigst gebotene Gelegenheit, unter der sachverständigen Führung des Stadtbaumeisters Osterloh die neu restaurierten Kirchen St. Andreae und St. Martini in Braunschweig zu besichtigen.

Wichtige Veränderungen fanden in der Zusammensetzung des Vorstandes statt. Geh. Hofrat v. Heinemann, dem auch hier noch einmal für die verdienstvolle Leitung des Vereins während des ersten Vierteljahrhunderts seines Bestehens gedankt sei, legte das Amt des ersten Vorsitzenden nieder und wurde einstimmig zum Ehrenvorsitzenden ernannt. An seine Stelle trat Archivrat Dr. Zimmermann, der infolgedessen die Funktionen des Schriftführers an den Unterzeichneten und Prof. Dr. Wahnschaffe, die des Kassenführers an Bankdirektor Walter abgab. Das Amt des zweiten Vorsitzenden bekleidete nach wie vor Oberlandesgerichtsrat Häberlin.

Die Zahl der Vereinsmitglieder beläuft sich zur Zeit auf 225.

Braunschweig, 15. April 1899. Dr. H. Mack

[1] Br. Magaz. 1899, Nr. 1 und 2. [2] Br. Magaz. 1899, Nr. 6 und 7. [3] Br. Magaz. 1899, Nr. 3. [4] Br. Magaz. 1899, Nr. 6. [5] Br. Magaz. 1899, Nr. 6.

Bücheranzeigen.

Führer durch Quedlinburg und Umgegend. Mit 35 Abbildungen, einem Stadtplan und einer Eisenbahnkarte des Harzgebirges. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Quedlinburg 1898. Kommissionsverlag von H. C. Huch. 131 S., Preis 30 Pfg.

Führer durch Nordhausen und Umgegend. Mit 42 Abbildungen, einem Stadtplan und einer Eisenbahnkarte. Nordhausen 1899. Verlag von C. Haacke (Inhaber Friedr. Krause), 124 S. Preis 40 Pfg.

Die erste Schrift wurde zuerst im Jahre 1897, dann im nächsten Jahre in zweiter Auflage vom Quedlinburger Verschönerungsverein und mit Unterstützung des Harzklubs, Zweigverein Nordhausen, herausgegeben. Sind sie sonach beide von unserm Geschichtsverein weder ausgegangen noch in der Weise und Gestalt seiner Veröffentlichungen gearbeitet, so haben sie doch für uns ein nicht geringes Interesse. Der Quedlinburger Führer behandelt seinen Gegenstand in sieben, der Nordhäuser in zehn Abschnitten, die des ersteren sind: A. Das heutige Q., B. Zur Geschichte des Stifts und der Stadt Q., C. Die Baudenkmäler der Stadt Q. und die in ihnen aufbewahrten Kunstschätze und Altertümer, D. Sonstige Sammlungen, E. Kurzer Rundgang durch die Stadt, F. Verkehrsnachrichten, G. Ausflüge in den Harz. Im Wesentlichen handelt sich's bei dem entsprechenden Nordhäuser Führer um dasselbe, doch sind hier besondere Abschnitte über die Geologie der Gegend (6), „Allerlei Nachweisungen für Einheimische und Fremde" (7) (vgl. im Quedlinburger Verkehrsnachrichten) und eine Zusammenstellung von Radfahrertouren (9) hinzugefügt. Darauf folgt hier auch noch ein zehnter Abschnitt über die Harzquerbahn Nordhausen-Wernigerode, wobei vorzugsweise der südliche, der Stadt Nordhausen benachbarte Teil berücksichtigt ist. Als Herausgeber — jedenfalls auch Bearbeiter — nennen sich im Vorwort zum Quedlinburger Führer die Herren Oberlehrer Dr. Selmar Kleemann und Buchhändler H. C. Huch; bei Nordhausen ist kein Verfassername genannt, doch sind die Abschnitte 1, 3—5, 7 und 8 von Herrn Mittelschullehrer Heineck bearbeitet.

Auf den manigfachen Inhalt der beiden Führer können wir an dieser Stelle nicht näher eingehen, müssen aber auf dieselben als auf Leistungen, die unsere Zeit recht kennzeichnen, hinweisen. Es wäre doch noch vor einem Menschenalter nicht möglich und daran zu denken gewesen, derartige mit zahlreichen guten Abbildungen und Karten ausgestattete Schriften zu so außerordentlich billigem Preise hergestellt zu sehen. Nun wissen wir freilich, wie das durch die Fortschritte der Lichtbildnerei und des Lichtdruckverfahrens, die Aufnahme zahlreicher geschäftlicher Anzeigen und die Beteiligung blühender allgemein harzischer und örtlicher Verschönerungsvereine ermöglicht wird; aber man sollte sich durch solche Einsicht doch nicht verhindern lassen, derartigen Erscheinungen seine besondere Anerkennung zu zollen und sich zu freuen über die frohe Vereinigung der Kräfte, das sich immer weiter verbreitende Interesse an der Vaterstadt und engern Heimatgegend, was solche Veröffentlichungen ermöglicht. Und da beide Handbüchlein nicht nur für die Einheimischen, sondern auch wesentlich mit für die zahlreichen Gäste und

Besucher bestimmt sind, so werden wir an die starke Anziehungskraft erinnert, welche unser Harz auf einen bislang immer noch im Wachsen begriffenen Kreis von Besuchern besonders in der schönen Sommerzeit ausübt. Und gerade bei den alten Harzstätten ist es neben der Natur auch die reiche geschichtliche Mitgift, welche zahlreiche Gäste von lebendigerem geistigen und vaterländischen Interesse herbeizieht. Hinsichtlich des Beispiels und der Erstlichkeit, auch wegen der größeren Wohlfeilheit gebührt dem Quedlinburger Führer der Vorzug;[1] beide wetteifern aber in der Ausführung mit einander durch die Sorgfalt der Arbeit, Reichtum des Inhalts, reiche bildliche Ausstattung und praktische Brauchbarkeit. E. J.

Paul Platen, Zur Frage nach dem Ursprung der Rolandssäulen. Wissenschaftl Abhandlung zum 38. Jahresbericht des Vitzthumschen Gymnasiums in Dresden. 44 S. 4°.

Die vorliegende Untersuchung sucht eine Vermutung Jakob Grimms näher zu prüfen und zu begründen, daß die Rolandssäulen des späteren Mittelalters den westfälischen Irmensäulen entsprechen und mit der Verehrung des Donar-Mercurius zusammenhängen. Die spätere Benennung bezieht sich auf den gewaltigen sieghaften Helden an Karls des Großen Hofe.

Der Verf. unterzieht die von verschiedenen Forschern gemachten Versuche, diesen merkwürdigen Bildwerken eine andere Bedeutung zuzuweisen und darin Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit und des Blutbanns eines Orts zu erkennen oder sie, wie Prof. R. Schröder in Heidelberg, für Marktzeichen zu erklären, einer genaueren Prüfung. Dabei sucht er solche Rolande beiseite zu lassen, die als alte und echte nicht anzuerkennen sind. Daß die Rolandssäulen älter sein müssen, als ihre urkundliche Bezeugung, geht daraus hervor, daß niemals von einer erstmaligen Errichtung eines solchen Bildes — auf deutschem Stammboden — die Rede ist, sondern immer nur von einer damit vorgenommenen Veränderung oder Versetzung. Der ursprünglich bei den romanisierten Germanen gefeierte Neffe Karls des Großen wurde frühestens durch des Pfaffen Konrad Rolandslied und die Kaiserchronik östlich des Rheins bekannt, volkstümlich aber erst durch die Bearbeitung des Stückes und um 1300 durch den Karlmeinet. Als Vorgänger der R. sieht Platen, wie J. Grimm, die dem Donar-Mercurius geweihte Irmensäule an. Donar ist hier Gott der Kultur und als solcher insbesondere des Handels und Verkehrs. Die Donar-Rolandssäulen sind daher an belebten Verkehrsorten zu suchen. Dieser Verkehr reicht in die heidnische Zeit zurück, wenn die Gestalt und Ausdehnung derselben auch noch nicht die späteren waren. So berührt sich der Verfasser hier mit der Schröderschen Auffassung, so sehr er auch davon in anderer Beziehung abweicht.

Um nun das hohe Alter der später sogenannten Rolandssäulen zu erweisen, sucht der Verf. auf dem altdeutschen Stammboden überall da, wo diese vorkommen, nach Spuren ehemaliger Donar-Verehrung und findet solche auch überall, insbesondere auch bei den am Nord- und Südharz vorkommenden Beispielen. Dazu gehört westlich von Halberstadt der Donresho

[1] Wir dürfen aber nicht unerwähnt lassen, daß unsere alte harzische Reichsstadt Goslar schon verschiedene Jahre früher mit einem trefflich gearbeiteten mit 4 Karten und Plänen und 30 niedlichen Abbildungen ausgestatteten und noch billigeren:
Führer durch Goslar am Harz. Herausgegeben vom Verein für Fremdenverkehr. Mit einem Eisenbahnfahrplan. Goslar am Harz. 1892. Selbstverlag des Vereins 80 S. kl. 8°. Preis 20 Pfg.
auch dem Quedlinburger Unternehmen vorausgegangen war.

(Donareshô) 1494 (Ilsenb. Urkdb. 426 zu dem Donnerho 1453 Urkdb. d. Stadt Halberst. 977). Da aber nach einem bekannten altkirchlichen Verfahren die Götternamen und -Begriffe des Heidentums durch christliche Namen und Sinnbilder ersetzt wurden, so trat an die Stelle Donars der Apostelfürst S. Petrus. Nach Kirchen, Höhen und Flurstücken mit S. Peters Namen sucht der Verf. an all den in Betracht kommenden Orten mit dem besten Erfolge. Da er sich aber der Schwierigkeit in der Herbeischaffung, besonders aber Sichtung des hierzu erforderlichen Materials wohl bewußt ist, weist er auf die Notwendigkeit einer Vereinigung der Kräfte zu diesem Zweck durch die landschaftlichen Geschichts- und Altertumsvereine hin (S. 12). Einen kleinen Beitrag hierzu liefert auch die oben S. 625—631 abgedruckte Mitteilung K. Meyers über den Nordhäuser Roland.

Es muß natürlich dahingestellt bleiben, inwieweit die von Platen angeregten Fragen mit völliger Gewißheit gelöst werden können. Den Weg, den er dazu einschlägt, müssen wir aber als den richtigen anerkennen: So wenig es auch zu vermeiden ist, daß man bei mythologischen Fragen zu Vermutungen und Kombinationen seine Zuflucht nimmt, so gefährlich ist doch auch dieser Weg, wenn er nicht durch die sorgfältige Sammlung und Prüfung der Ueberlieferung eingedämmt wird. Daher ist es nur anzuerkennen, wenn Pl. den mühsamen aber zuverlässigen Weg der Induktion beschreitet und hierbei sich die Hülfe von Mitforschern und Vereinen erbittet.

Wie schwer es ist, wirklich brauchbares Material zu beschaffen und wie leicht man sich über den Wert desselben täuscht, möchten wir an Beispielen, die uns näher liegen, zeigen. Wir erinnern an verschiedene nach S. Peter genannte Oertlichkeiten bei Wernigerode, die gleichwohl für die Lösung der in Rede stehenden Frage nichts beitragen. So liegen beim Büchenberge ein Wernigerödisches Petersholz und Petersklippen. Obwohl der Name des Apostelfürsten hier schon 1284 bekundet ist, besagt er für die Oertlichkeit nichts weiter, als die Zugehörigkeit zu dem am Ausgang des Gebirges gelegenen Kloster Ilsenburg. Nicht anders verhält es sich aber auch mit den S. Peterskirchen zu Gröna, Osmarsleben, Zörnitz im Anhaltischen und Wenderode bei Osterwieck, die hier nur als zum S. Peterskloster in Ilsenburg gehörige Gründungen dieser alten Stiftung gekennzeichnet sind (vgl. Harzzeitschr. 12 (1879) S. 193). Dagegen ist nun S. Peter der alte Patron von Ilsenburg und als solcher schon 1018 urkundlich bezeugt. B. Burchard II von Halberstadt, der Erneuerer des Klosters, ein eifriger Parteigänger Papst Gregors VII., vergesellschaftete S. Peter mit dem Apostel Paulus, wie beide Apostel auf den päpstlichen Bullen vereinigt sind. Wenn Pl. es vorsichtigerweise unentschieden läßt, ob die Petersmühle bei Wernigerode nach dem Apostel oder nach einem „Peter" genannt sei (S. 38), ist zu bemerken, daß diese Mühle sich allerdings noch heute im Besitz einer Familie Peters befindet. — Dagegen giebt es — von Flurnamen abgesehen — bei Wernig. einen recht merkwürdigen Petersberg, der zum S. Georgenhospital gehört, also nicht nach dem Besitzer genannt ist. Das Wernigeröder Urkundenbuch kennt ihn nicht, weil er erst auf dem Rücken einer Urkunde von 1464 als Petersbarch genannt wird, während das Urkundenbuch der St. Wernigerode nur bis 1460 herabgeht (vgl. Harzzeitschr. 27 (1894) S. 391). Es ist der heutige Armeleuteberg.

Neben der fleißigen Sammlung und Sichtung des Beweisstoffs befolgt die Platensche Untersuchung noch den richtigen Grundsatz, daß sie die Erscheinung der Rolandssäulen nicht als eine zu allen Zeiten gleiche ansieht, sondern auf den Wandel der Vorstellung von denselben im Verlaufe der Zeit hinweist, also den Gegenstand historisch bearbeitet. Zwar scheint es ihm, daß die Rolandssäulen mit dem materiellen und formellen Rechte überhaupt nichts zu schaffen haben (S. 43), aber er erkennt, daß man im späteren Mittelalter, als man die ursprüngliche Bedeutung jener Denkmale nicht mehr

verstand, einen ganz anderen Begriff mit ihnen verband. Er versucht auch zu zeigen, wie man von dem einen zum anderen überging. In den alten Sinnbildern des Donar wie des übermenschlichen Helden Roland findet er als gemeinsame Züge das Riesenhafte, Plumpe, Groteske (S. 6, 7).

Vielleicht wäre es besser gewesen, neben Donar S. Peter nicht noch andere Gestalten und Erscheinungen: Holle, Herke, Ostara, Rosengarten, Rosenwinkel (S. 27) zu erwähnen. Die Rosengarten und das Rosengartenwesen treten an den Stätten frühester germanisch-deutscher Kultur, da wo diese sich mit der romanischen, die ihr die edle Rose brachte, berührt, am ersten hervor. Daß sie in den Gedichten von der Sage umwoben sind, liegt klar zu Tage. Diese Verbindung ist eine um so natürlichere, als Weltlust, Wollust und alles irdische Lustleben mit dem Ethnicismus wahlverwandt ist. Aber weder die im Schoße der christlich-germanischen Kultur sich entwickelnde weltfrohe Rosengartenlust, noch das Hexenwesen gehören der eigentlichen und ursprünglichen germanischen Göttersage an, sondern es handelt sich hier um sekundäre Bildungen aus geschichtlicher Zeit. So ist zwar der Brocken zu einem Olymp geworden, aber nicht zu einem Götterberge der altgermanischen Sage.

Noch mag erwähnt werden, daß es S. 35, Z. 10 von oben statt Buch bei Magdeburg Tangermünde heißen muß. E. Jacobs.

1. **Dr. Alexander Backhaus,** Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Domänen. Beitrag zur Geschichte der Landwirtschaft auf Grund archivalischen Materials. Jena 1888. 323 S. 8°.
2. **Dr. Kurt Meister,** Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbewesens. Jena 1890. 117 S. 8°.
3. **Dr. Hugo Wendorff,** Zwei Jahrhunderte landwirtschaftlicher Entwickelung auf drei Gräflich Stolberg-Wernigeroder Domänen (Altenrode, Drübeck, Veckenstedt). Auf Grund archivalischen Materials und der Wirtschaftsbücher dargestellt. Berlin 1890. 209 S. 8°. (Ein Teil davon unmittelbar vorher unter derselben Aufschrift als Inaugural-Dissertation erschienen. Halle a. S. 1890. 87 S. 8°.)
4. **Dr. Maximilian von Cube,** Die geschichtliche Entwicklung der Fürstlich Stolbergischen Forsten zu Wernigerode auf Grund archivalischen Materials dargestellt . . . . Mit einer Karte. Berlin 1893. 220 Seiten 8°. (Ein Teil davon unmittelbar vorher unter derselben Aufschrift als Inaugural-Dissertation erschienen ohne Karte 67 S. 8°. Halle a. S. 1893.)
5. **Dr. Carl Prinz Radziwill,** Entwicklung des Fürstlich Stolbergischen Grundbesitzes seit dem XIII. Jahrhundert, mit besonderer Beachtung der Grafschaft Wernigerode dargestellt . . Mit vier Karten. Jena 1899. 168 S. 8° nebst mehreren Seiten Verbesserungen und Druckfehler-Berichtigungen. (Ein Teil davon unmittelbar vorher unter derselben Auf-

schrift als Inaugural-Dissertation erschienen. 64 S. 8° stark, ohne Karten. Naumburg a. S. 1899.)

Wir stellen hier fünf geschichtliche Arbeiten zusammen, die das Gemeinsame haben, daß sie alle von Schülern des bekannten Lehrers der Staatswissenschaften Prof. Conrad zu Halle zwecks der Erwerbung des Doktorgrades auf Grund archivalischen und litterarischen Materials, welches das Fürstliche Hauptarchiv, die Fürstliche Kammer, die Fürstliche Bibliothek, bei Nr. 2 auch das Stadtarchiv zu Wernigerode darboten, ausgeführt sind. Nr. 1, 2 und 5 erschienen in der Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen des unter Conrads Leitung stehenden staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., Nr. 3—5 liegen uns auch als Teile einer größeren Arbeit in der Gestalt von Inaugural-Dissertationen vor.

Wir haben es hier zunächst mit der letztgenannten fünften Schrift zu thun, bei welcher ihrem Gegenstande gemäß die geschichtlichen Fragen im engeren Sinne in der Mitte stehen. Denn indem der Verfasser die Entwickelung, den Wechsel und Wandel des Hausbesitzes, besonders des stolberg-wernigerödischen, aufzuweisen sich bemüht, muß er die Bestrebungen und Geschicke des Hauses vom Anfange seines geschichtlichen Auftretens an durch die verschiedenen Jahrhunderte bis zur Gegenwart verfolgen. Es war hierbei ein umfangreiches Material, besonders archivischer Quellenstoff, zu sammeln und zu verarbeiten. Die Abhandlung gliedert sich I. in eine Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses, II. der Erwerbung und Vererbung der Hauptbesitzungen desselben, die im III. Teile a bis 1550, b bis 1750 geführt wird. Beim letzteren Abschnitt wird die Entwicklung der Vererbungsgrundsätze in den Hausverträgen bis zum Zustandekommen des Fideikommisses verfolgt. Der III. Teil bietet einen wirtschaftlichen Geschichtsabriß der zum Stolberg. Fideikommiß gehörigen Güter in der Grafschaft Wernigerode.

S. 98—104 folgen tabellarische Zusammenstellungen über den stolbergischen, besonders stolberg-wernigerödischen Hausbesitz, sowie S. 105—165 der Abdruck von acht teilweise umfangreichen Urkunden des Fürstl. Hauptarchivs zu Wernigerode aus den Jahren: 1548 (Brüderliche Einigung), 1587 (Teilung zw. den Grafen Wolf Ernst, Johann und Heinrich), 1588 (Vertrag zwischen diesen und den Vettern Gr. Ludwig Georg und Christoph), 1645 (Erbteilung in die ältere und jüngere Linie zw. Gr. Heinrich Ernst und Gr. Johann Martin), 1691 (Kurbrandenburgische Belehnung mit der Grafschaft Wernigerode), 1699 (Testament Graf Ludwig Christians zu Stolb.-Gedern), 1740 (Bestätigung der Primogeniturordnung Graf Christian Ernsts zu Stolberg-Wernigerode vom 21. Mai 1738 durch das Gesamthaus Stolberg) und 1800 (Fideikommißstiftungs-Urkunde des Grafen Christian Friedrich über die Schlesischen Güter).

Als eine schätzbare und gewiß allgemein willkommen geheißene Beigabe sind die vier am Schluß angefügten Karten anzusehen, welche den Umfang der Besitzungen des Hauses ums Jahr 1760 angeben, aber auch im Wesentlichen zur Erläuterung des Besitzwechsels in einer längeren Periode dienen. Bl. 1 zeigt die Stammbesitungen am Harz, Bl. 2 die Herrschaften Gedern und Ortenberg (Rest der Königstein'schen Besitzungen), Bl. 3 die Stolbergische Grafschaft Rochefort mit Zubehör, Bl. 4 die althennebergische Herrschaft Schwarza (Kreis Schleusingen). Seite 166—168 des Textes sind die behufs Herstellung dieser vier Karten benutzten Quellen und Hülfsmittel zusammengestellt. Teilweise weil sich bei den überaus manigfaltigen geschichtlichen und ortskundlichen Fragen, welche die vorliegende Arbeit zu berücksichtigen oder zu streifen hatte, einzelne Irrtümer und Versehen einschlichen, erschien es nötig, am Schluß einige Verbesserungen nebst einem Verzeichnis von Druckfehlern anzufügen. Es dürfte sich empfehlen, diese Verbesserungen vor der zusammenhangenden Lesung der Schrift zu berücksichtigen. Ed. Jacobs.

Neue Satzungen

des

Harz-Vereins

für Geschichte und Altertumskunde

beschlossen in der

ausserordentlichen Hauptversammlung

zu Goslar am 8. November 1899.

I. Zweck.

§ 1.

Der „Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde" ist ein alle im und am Harze gelegenen Landschaften und Gebiete umfassender Verein von Personen, welcher die Erforschung der vaterländischen Geschichte und Altertumskunde, sowie die Erhaltung und Sammlung seiner Denkmale sich zur Aufgabe gestellt hat.

§ 2.

Indem der Verein räumlich alle Gebiete, welche mit dem Harze in wesentlicher geschichtlicher Beziehung stehen, sachlich aber nicht nur die Geschichtsforschung im engeren Sinne, sondern auch alle geschichtlichen Hülfswissenschaften, sowie jede Art geschichtlicher Einzelforschung zu vereinigen strebt, will er zur Förderung dieser Bestrebungen die Vereinsmitglieder einesteils in gemeinsamen Versammlungen, andernteils die Ergebnisse der einschlägigen Forschungen in einer Zeitschrift vereinigen. Auch will er auf die Erhaltung und Sammlung der Denkmale der Vergangenheit, namentlich der schriftlichen Urkunden Bedacht nehmen und für die Bekanntgabe derselben in Urkundenbüchern und sonstigen Veröffentlichungen tätig sein.

§ 3.

Da bei der Natur und dem Umfange des Gebiets des Vereins sowie bei dem Fehlen eines durch Grösse, Lage und Bedeutung entschieden vorwiegenden Orts häufigere gemeinsame Versammlungen erschwert sind, so soll im Jahre nur eine ordentliche allgemeine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

§ 4.

Um aber die Interessen des Vereins möglichst zu fördern, erscheint es wünschenswert, dass die Mitglieder des Vereins in den natürlichen geschichtlichen Gruppen, in welche das Vereinsgebiet zerfällt, in häufigeren Vereinsversammlungen sich zusammenfinden.

§ 5.

Zur besseren Förderung der Interessen des Vereins wird den Mitgliedern desselben in den einzelnen natürlichen geschichtlichen Gruppen des Gebiets nachgelassen, sich in sog. Ortsvereinen zu vereinigen, um in den einzelnen Teilen des Vereinsgebiets die Interessen des Vereins mit um so grösserem Nachdruck wahrnehmen zu können.

Die bereits bestehenden und noch künftig entstehenden Ortsvereine des „Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde“ sind lediglich örtliche Abteilungen des Vereins; die Mitglieder derselben sind sämmtlich Mitglieder des Harz-Vereins.

Zur Begründung eines Ortsvereins im Vereinsgebiete ist die Zustimmung des Vorstandes des Harz-Vereins erforderlich.

Die Vereinsversammlungen der Ortsvereine werden regelmässig von dem erwählten Vorsitzenden des Ortsvereins berufen. Zur Berufung einer Versammlung eines Ortsvereins ist aber auch der Vorsitzende des Harz-Vereins berechtigt.

Das nähere Verhältniss der Ortsvereine zum Hauptverein wird erforderlichen Falls durch besondere Abkommen zwischen dem Vorstande des Harz-Vereins und dem Vorstande des betreffenden Ortsvereins geregelt.

§ 6.

Einen wesentlichen geistigen Vereinigungspunkt aller Mitglieder des Vereins sieht der letztere in einer von ihm herauszugebenden Zeitschrift, welche wissenschaftliche Beiträge aus den im § 2 genannten Fächern und Vereinsnachrichten enthalten soll.

§ 7.

Der Verein führt den Namen: „Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde". Derselbe hat seinen Sitz in der Stadt Wernigerode und soll in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts daselbst eingetragen werden.

II. Mitglieder.

§ 8.

Jede grossjährige Person, die verfügungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ebenso eine jede juristische Person kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

Anträge auf Eintritt in den Verein erfolgen bei einem Vorstandsmitgliede.

Ueber die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

Die Aufnahme kann nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Gegen die Zurückweisung findet Berufung an die Mitgliederversammlung statt.

Zur Erhebung der Berufung ist nur der Zurückgewiesene und dasjenige Mitglied, welches denselben zur Aufnahme vorgeschlagen hat, berechtigt.

Die Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten beginnen mit der Aushändigung der von dem 1. Schriftführer und dem Schatzmeister zu vollziehenden Aufnahmekarte.

§ 9.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 *M*. Derselbe ist von Neujahr ab innerhalb dreier Monate an den Schatzmeister des Vereins portofrei zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Jahresbeitrag durch Postvorschuss eingezogen. Weigert ein Mitglied sich, das mit Postvorschuss beschwerte Schreiben anzunehmen, so ist diese Weigerung der Austrittserklärung gleich zu achten.

Die im Laufe des Jahres eintretenden Mitglieder haben den Jahresbeitrag voll zu entrichten.

§ 10.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich eine von dem 1. Schriftführer und dem Schatzmeister des Vereins vollzogene Aufnahmekarte, sowie ein Exemplar der Satzungen.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages berechtigt zur Empfangnahme eines Exemplars des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift und der sonstigen Veröffentlichungen des Vereins, der letzteren jedoch gegen Entrichtung des von dem Vorstande für die Mitglieder festgestellten Preises.

§ 11.

Jedes Mitglied ist zur Benutzung der Vereinsbibliothek nach Massgabe der für dieselbe festgestellten Satzungen oder Anordnungen des Vorstandes berechtigt.

§ 12.

Der Austritt aus dem Verein ist zu jeder Zeit zulässig. Derselbe ist durch schriftliche an den Schatzmeister zu richtende Erklärung zu bewirken.

Durch den Austritt wird das Mitglied von der Zahlung der rückständigen und während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen nicht befreit.

Ein Mitglied, welches trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Schatzmeisters seinen Jahresbeitrag oder sonstige schuldige Beträge nicht eingezahlt hat, kann von dem Vorstande durch schriftliche Nachricht ausgeschlossen werden.

Dasselbe soll geschehen, wenn ein Mitglied wegen eines Verbrechens oder entehrenden Vergehens rechtskräftig verurteilt ist.

Dasselbe kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied unwürdigen oder unehrenhaften Benehmens sich schuldig macht.

§ 13.

Den durch den Vorstand genehmigten Ortsvereinen wird alljährig für jedes Mitglied der Betrag von 1 *M.* 50 *ℌ* aus der Hauptkasse vergütet, welche Beträge lediglich für die Zwecke des Ortsvereins Verwendung finden sollen.

§ 14.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung durch Stellung und Verdienst ausgezeichnete Personen ernannt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zu correspondirenden Mitgliedern des Vereins Personen zu ernennen, welche durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Geschichte und Altertumskunde sich ausgezeichnet haben, wenn von ihnen zu erwarten ist, dass sie dem Vereine ihre Förderung bei sich darbietender Gelegenheit zu Teil werden lassen.

III. Protectorat.

§ 15.

Das Protectorat des „Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde" hat Se. Durchlaucht der regierende Fürst zu Stolberg-Wernigerode übernommen.

IV. Versammlungen.

§ 16.

Im Sommer eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Dieselbe hat den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über den Kassen- und Vermögensbestand sowie über die wissenschaftliche Arbeitsleistung des Vereins entgegenzunehmen und dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen.

Sie hat ferner die Wahl und Ergänzung des Vorstandes zu vollziehen.

Sie hat über die von dem Vorstande auf die Tagesordnung gesetzten Anträge zu beschliessen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstande spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung, tunlichst unter Begründung, schriftlich einzureichen.

§ 17.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt. Zu einer solchen Versammlung muss der Vorstand einladen, wenn mindestens 50 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und unter Angabe von Gründen darauf antragen.

Die Versammlung muss in diesen Fällen innerhalb zweier Monate nach Empfang des Antrages berufen werden.

§ 18.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Woche vor dem Zusammentritt mittels gedruckter Einladungskarten von dem Vorstande sämmtlichen Mitgliedern mitzutheilen.

§ 19.

Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich.

Hat eine solche Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist.

§ 20.

Eine Aenderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder in zwei auf einander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Zu allen übrigen Beschlüssen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlussfassung gestellte Antrag als abgelehnt.

Als gewählt zu einem Vereinsamt gilt von zwei Mitgliedern, welche die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, dasjenige, welches am längsten dem Vereine als Mitglied angehört hat.

§ 21.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein von dem zweiten Schriftführer oder dessen Stellvertreter abzufassendes und am Schlusse der Versammlung zu verlesendes Protokoll, welches vom Vorsitzenden und vom zweiten Schriftführer zu unterzeichnen ist, beurkundet.

§ 22.

In den Mitgliederversammlungen haben nur die erschienenen Mitglieder, einschliesslich der Ehrenmitglieder, Stimmrecht.

V. Vorstand.

§ 23.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem ersten Schriftführer,
4. dem zweiten Schriftführer,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Conservator,
7. drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

Die Wahl der Vorstandspersonen erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 24.

Der Vorsitzende oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter vertritt den Verein nach aussen. Er beruft den Vorstand, welcher, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig ist, zu Vorstandsversammlungen und ebenso die Mitgliederversammlungen und führt in denselben den Vorsitz.

Der 1. Schriftführer besorgt die Redaction der Zeitschrift. Er nimmt die für dieselbe eingehenden Mitteilungen entgegen und legt die grösseren wissenschaftlichen Arbeiten dem Redactionsausschusse, welchem ausser ihm noch zwei vom Vorstande bestimmte Mitglieder angehören, zur Prüfung und Beschliessung über die Aufnahme in die Zeitschrift vor. Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der 1. Schriftführer berichtet in der Mitgliederversammlung über die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins.

Der 2. Schriftführer führt das Protocoll in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen und unterhält den Verkehr mit den Ortsvereinen.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge und leistet die Zahlungen aus der Vereinskasse nach der Instruction des Vorstandes. Er hat die Rechnung des Vereins zu führen und den Rechenschaftsbericht über Vermögensverwaltung und Vereinsvermögen zu erstatten.

Der Conservator verwaltet die Sammlungen des Vereins.

Bei vorübergehender Behinderung oder bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter zu bestellen.

§ 25.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für die im Auftrage oder Interesse des Vereins gemachten Reisen und Auslagen Entschädigung. Ueber Vergütungen, die für Bemühungen im Interesse des Vereins sonst etwa zu gewähren sind, beschliesst die Mitgliederversammlung, bezw. in den Grenzen von § 26 der Vorstand.

§ 26.

Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über seine Mittel für Verwaltungskosten, für Herstellung der Zeitschrift und sonst bei Geldbeträgen bis zu 500 *M* in den einzelnen Fällen selbstständig, bei Geldbeträgen über diesen Betrag nur vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 27.

Der Vorstand kann seine Befugnisse für einzelne Angelegenheiten oder fortlaufende Geschäfte einzelnen seiner

Mitglieder (unbeschadet der Bestimmungen in § 24) oder aus seiner Mitte gewählten Commissionen übertragen.

§ 28.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 29.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie Ernennungen von Ehrenmitgliedern und correspondirenden Mitgliedern sind von dem Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer bezw. von deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende hat die Zahlungen anzuweisen.

§ 30.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist nur bei grober Pflichtverletzung oder bei entstandener Unfähigkeit zu ordnungsmässiger Geschäftsführung widerruflich.

VI. Auflösung.

§ 31.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll die Mitgliederversammlung bestimmen, wohin das Vereinsvermögen fallen soll.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit den in den §§ 48 bis 53 des Bürgerl. Gesetz-Buches aufgeführten Rechten und Pflichten.

VII. Inkrafttreten und Uebergangsbestimmung.

§ 32.

Mit dem 1. Januar 1900 treten diese Satzungen an Stelle der bisherigen Satzungen des Vereins in Kraft.

§ 33.

Bis zu der auf Grund dieser Satzungen erfolgten Wahl eines Vorstandes durch die Mitgliederversammlung werden die Geschäfte des Vereins von dem bisherigen Vorstande fortgeführt.



Vermehrung der Sammlungen.

A. Durch Schriftenaustausch.

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 20. Aachen 1898.
Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau, Bd. 27. Aarau 1898.
Mitteilungen der geschichtsforschenden Gesellschaft von Altenburg, Bd. 11, H. 2. 1899.
46. Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken. Ansbach 1898.
Verslag van het Museum van Oudheden in Drenthe. Assen 1899.
Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang 25. Augsburg 1898.
59. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg für 1898.
Beiträge zur vaterländischen Geschichte von der histor. Gesellschaft zu Basel, Bd. 5, H. 2. Basel 1899. 22 u. 23. Jahresbericht derselben Gesellsch.
Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Bd. 20, H. 3. Bayreuth 1898.
Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine, Jahrgang 46, Nr. 9—12, Jahrg. 47, Nr. 1—12. Berlin 1899. Protokolle der Generalversammlung zu Münster 1898.
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins 1898, Nr. 9—12, 1899 Nr. 1—12; Schriften dess. Vereins H. 35 und 36. Berlin 1898 und 1899.
Nachrichten über deutsche Altertumsfunde von Virchow und Voß. Jahrg. 9, H. 3—6, Jahrg. 10, H. 1—4. Berlin 1898 und 99.
Der deutsche Herold, Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, Jahrgang 29, Nr. 1—12. Berlin 1898.
Bericht der Zentral-Kommission für wissenschaftliche Landeskunde in Deutschland (ausgeblieben).
Braunschweigisches Magazin, Bd. 4, 1898.
Von dem Birkenfelder Verein für Altertumskunde: Back, die Altburg bei Bundenbach, Trier 1899 und Back, Chroniken der Pfarreien der Aemter Birkenfeld und Frauenberg. Birkenfeld 1899.
Bonner Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden H. 103 und 104. Bonn 1898 und 1899.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 11, Hälfte 2 und Bd. 12, Hälfte 1 und 2. Leipzig 1898 und 1899.
29. und 30. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg. 1898.
Bremisches Jahrbuch, herausgegeben von der histor. Gesellsch. des Künstlervereins (ausgeblieben).
Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Bd. 7, H. 4. Breslau 1899.
75. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Dazu: Partsch, Litteratur der Landes- und Volkskunde H. 6. Breslau 1898.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. 33. Breslau 1899. Dazu: codex diplomaticus Silesiae Bd. 19 und auf unsere Bitte Bd. 10 und 16.
Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn, Budapest (ausgeblieben).
Zentralblatt für die Mährischen Landwirte Jahrgang 77 und 78. Brünn 1897 und 1898. Dazu: Museum Francisceum Annales 1896. Thätigkeitsbericht der Museums-Sektion 1898.

Annales de la société d' archéologie de Bruxelles Tome XII, lior III et IV, XIII, lior 1, 2. Annuaire T. X. 1899.
Publications de la section historique de l'institut grand-ducal de Luxembourg. Vol. 46, 47, 49. Luxembourg 1898, 1899, 1900.
Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte H. 10. Chemnitz 1899.
Von der Königl. Universität zu Christiania: Lieblein, Om Jo-Mythen, Christiania 1897.
Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins H. 40 und 41. Danzig 1899 und 1900. Dazu Schriften: Geschichte der ländlichen Ortschaften des Kreises Thorn I. Nachgeliefert: Zeitschrift, H. 6—16, 20—38. Publikationen: Urkundenbuch des Bistums Culm, 4 Teile. Pommerellisches Urkundenbuch, 2 Teile. Akten der Ständetage Preußens Bd. 1, Lief. 1—3.
Vom historischen Verein für das Großherzogtum Hessen: Quartalblätter Jahrgang 1898, Bd. II H. 9—12. Crecelius, Oberhessisches Wörterbuch. Darmstadt 1897.
Mitteilungen d. Vereins f. Anhalt. Geschichte u. Altertumskunde (ausgeblieben).
Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft, Bd. 19. Dorpat 1898. Dazu: Sitzka, Archäologische Karte von Liv-, Est- und Kurland, und Verzeichnis archäologischer Fundorte ebenda. Dorpat 1896. Bd. 20, H. 1. 1899. Sitzungsberichte 1897 und 1898.
Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 19 und 20. Dresden 1898 u. 1899. Dazu zwei Jahresberichte und: Die Sammlung des Sächsischen Altertumsvereins zu Dresden, Lief. I—III. 1898 u. 1899.
Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 13. Düsseldorf 1898.
Mansfelder Blätter, Jahrg. 12 u. 13. Eisleben 1898 u. 1899.
Mitteilungen des geschichtsforschenden Vereins zu Eisenberg, H. 14. Eisenberg 1899.
Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 34. Elberfeld 1899.
Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer, Bd. 13, H. 1 u. 2. Emden 1899.
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altumskunde von Erfurt, H. 20. Erfurt 1899.
Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, H. 4, H. 7—13, H. 16—19. Essen 1881—1898.
Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Bd. 6. Frankfurt a. M. 1899. Dazu: Mitteilungen über römische Funde in Heddernheim II. 1898.
Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, H. 34. Freiberg i. S. 1898.
Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, B. 14. Freiburg i. Br. 1898. Auf unsere Bitte: Bd. 4, H. 1; Bd. 6, H. 2.
Vom historischen Verein in St. Gallen: Dierauer, die Stadt St. Gallen im Jahre 1798, und Häne, Der Auflauf zu St. Gallen im Jahre 1491. Beide 1899.
Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen, Bd. 8. Gießen 1899.
Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 74, H. 2. Görlitz 1898; Bd. 75, H. 1. 1899. Dazu: Jecht, codex diplom. Lusatiae sup. II, H. 3 u. 4.
Aus der Heimat, Blätter der Vereinigung für Gothaische Geschichte u. A. Jahrg. II, H. 1—4; Jahrg. III, H. 1. Gotha 1898 u. 1899. Dazu: Ergänzungshefte 2, 3, 4.
Maandblad van het genelogisch-heraldiek Genootschap, Jaarg. XVI, Nr. 5—12; Jaarg. XVII, Nr. 1—11. 's Gravenhage 1899.
Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark, H. 45. Graz 1897. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Jahrg. 28.
Pommersche Geschichtsdenkmäler vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein, Pyl, Nachträge zur Gesch. der Greifswalder Kirchen, H. 3. Greifswald 1899.

Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. 5, H. 5–8. Guben 1898; Bd. 5, H. 1. 1899.

Neue Mitteilungen historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 20, H. 1 u. 2. Halle a.-S. 1899. Jahresbericht des Thüringisch-Sächsischen Vereins. 1898.

Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1898 u. 1899.[1]

Zeitschrift d. Vereins f. Hamburgische Geschichte, Bd. 10, H. 3. Hamburg 1899.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1899. Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen von Schuchhardt, H. 5 u. 6. Hannover 1896 u. 1898.

Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. 8, H. 2. 1898.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 28, H. 2 u. 3. und Jahresbericht, Hermannstadt 1898. Bd. 29, H. 1. 1899.

Handelingen van het Provinciaal-Genootschap van Kunsten en Wetenschapen in Nord-Brabant 1893–1897. Werken Nr. 7 en 8. 's Hertogenbosch 1899.

Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde, H. 30–34. Hildburghausen 1898 u. 1899.

67., 68., 69. Jahresbericht des Vogtländischen Altertumsvereins zu Hohenleuben. 1899.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Homburg v. d. Höhe, H. 6. 1899.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, H. 42 und 43. Innsbruck 1898 u. 1899.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte u. Altertumskunde, Bd. 10, H. 3 u. 4. Jena 1897. Bd. 11, H. 1. 1898.[2]

Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda: Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla. 1899.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 23. Kassel 1898. Dazu Supplementheft 12: Böhlau u. v. Gilsa, Neolithische Denkmäler aus Hessen. Ferner Bd. 24, 1. Hälfte. 1899. Mitteilungen desselben Vereins, Jahrg. 1897 u. 1898.

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, H. 17. Kiel 1899.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 28 und Register zu Bd. 1–20. Kiel 1899.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, H. 65 u. 66. Köln 1898. H. 67 u. 68, Köln 1899.

Aarbøger for nordisk oldkyndighet og historie. II Raekke. 13 Bind, 2. 3. 4 Hefte. Kjøbenhavn 1898. 14 Bind. 1. 2. 3 Hefte. 1899. Memoires de la société royale des antiquaires du Nord. 1898.

Altpreußische Monatsschrift, Bd. 35, H. 5–8, Königsberg 1898; Bd. 36, H. 1–6. Königsberg 1899.

Mitteilungen des Musealvereins für Krain, Jahrg. 11, H. 1–4 u. Beilageheft, Laibach 1898. Jzvestja Muzejskega VIII, Sesit. 1–6, 1898.

Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern, Bd. 34. Landshut 1898.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, H. 8, Landsberg a. W. 1899. Dazu: Geschichte der Neumark in Einzeldarstellungen: die Neumark während des 30 jährigen Krieges. 1899.

Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied- Oudheid- en Taalkunde, Verslag 69 en 70; Leeuwarden 1897–1898. De Vrije Fries Deel 19, Aflev. 3; Leeuwarden 1898.

---

[1] Darin die den Harz betreffenden Aufsätze von Damköhler: Die massenhafte Verbreitung der Haselstaude im Unterharz in früherer Zeit, und: Reste heidnischen Seelenglaubens aus Cattenstedt und Umgegend.

[2] Darin der Aufsatz von Größler: Der Sturz des thüringischen Königreichs i. J. 531 n. Chr.

Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs (ausgeblieben).
Historisches Litteraturblatt, kritisch bibliographisches Organ für Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, von Aug. Hettler, Bd. I, Nr. 1 - 8, Bd. II, Nr. 1–2. Leipzig 1898 und 1899.
Mitteilungen des Geschichtsvereins zu Leisnig im Königr. Sachsen, H. 11. 1898.
Bulletin de l'institut archéologique Liégeois Tome XXVII; Liége 1898. Auf unsere Bitte: T. IX livr. 1, T. XI 2, T. XII 2 et 3, T. XX 2, T. XXII 1.
Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung H. 27. Lindau i. B. 1898.
Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde H. 8 Nr. 5 12; Lübeck 1898. H. 9 Nr. 1 und 2, 1899. Zeitschrift desselben Vereins Bd. 8, H. 1. Lübeck 1899. Berichte über 1897 und 1898.
Jahresberichte des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg 1896–98.
Publications de la section historique de l'institut grand-ducal de Luxembourg, Vol. 46, 47, 49 fasc. 1. Luxembourg 1898–1900.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 33, H. 1 und 2, Jahrgang 34, H. 1. Magdeburg 1898 und 1899.
Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer in Mainz (ausgeblieben).
Revue Bénédictine, Abbaye de Maredsous, Belgique XV me année No. 10–12; XVI me année 1899 No. 1–11.
Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder, H. 36 und 37. Marienwerder 1898 und 1899.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Bd. 5, H. 1. Meißen 1898.
Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrgang 10. Metz 1898.
Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, herausgegeben von der Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Jahrgang 1897 und 1898. Mietau.
Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Monumente Tridentina, H. V. München 1899.
Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 55 und 56. Münster 1897 und 1898. Ergänzungsheft: liber dissencionum L. 4.
26. Jahresbericht des Westfälischen Provinzialvereins für Wissenschaft und Kunst. Münster 1898.
Annales de la société archéologique de Namur T. XXI, 4: T. XXIII, 1. Namur 1898 und 1899.
Annalen van den oudheitskundigen Kring van het Land van Waas Deel 17 Afl. 3, Deel 18 Afl. 1–2; St. Nicolas 1898–1899.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg (ausgeblieben).
Mitteilungen aus dem germanischen National-Museum, Jahrg. 1897 u. 1898. Anzeiger des g. N. M. Jahrg. 1897 und 1898. Katalog der Gewebesammlung Teil I, Nürnberg 1897; Katalog der Glasgemälde älterer Zeit, 2. Aufl. Nürnberg 1898.
Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. 7; Bericht des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde H. 10. Oldenburg 1898.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 23, 1898.
Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 56. Paderborn 1898.
Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. (ausgeblieben).
Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. 13, H. 1 u. 2. Posen 1897 u. 1898.

Sitzungsberichte der Kgl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, philosophisch-historisch-philologische Klasse, Jahrg. 1898. Jahresbericht derselben Gesellschaft für 1898. Klimesch, K. Heermann's Rosenbergische Chronik, Prag 1898.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 37, Nr. 1—4; Prag 1898 u. 1899.

Jahresberichte des Vereins für Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen, 1—4, Quedlinburg 1895—98; Jahresbericht 5, Magdeburg 1899. Vereinsgabe für 1896: Das Neustädter Thor zu Tangermünde.

Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 50; Regensburg 1898.

Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, III. Folge, Bd. 5, H. 3; Reval 1898.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 2, H. 4; Rostock 1899.

Mitteilungen der Gesellschaft für die Salzburger Landeskunde, Bd. 37, 38, 39; Salzburg 1897, 98, 99.

Jahresbericht des städtischen Museum Carolino Augusteum zu Salzburg (ausgeblieben).

Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für Geschichte (ausgeblieben).

Mitteilungen des geschichtlich-naturwissenschaftlichen Vereins von Sangerhausen (ausgeblieben).

Neujahrsblatt des Kunstvereins und des historisch-antiquarischen Vereins zu Schaffhausen IX, 1899: Vogler, Der Künstler und Naturforscher Lorenz Spengler II; Vereinsgabe: Wanner, Die römischen Altertümer des Kantons Schaffhausen. 1899.

Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden (ausgeblieben).

Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 63 und 64. Schwerin 1898 u. 1899. Von demselben Vereine: Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 19. Schwerin 1899.

Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, Bd. 23; Speier 1899.

Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Bd. 53; Stans 1898.

Baltische Studien der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde N. F. Ergänzungsband: Lange, Die Greifswalder Vitae Pomeranorum. 1898. N. F. Bd. 2; Stettin 1898. Monatsblätter derselben Gesellsch. 1898 Nr. 1—12. Festschrift ders. Gesellsch.; Beiträge zur Geschichte und Altertumskunde Pommerns. Stettin 1898.

Antiquarisk tidskrift för Sverige XIV, 1. Stockholm 1898. Manadsblad utgifven af Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien 1895.

Vom Nordischen Museum für Natur- und Völkerkunde zu Stockholm: Hazelius, Afbildningar i Nordiska Museet, 4 Hefte; Ders.: Meddelanden fran Nordiska Museet, 1897. Samfundet för Nordiska Museets 1893. Guide au Musée du Nord 1889. Upmarck, Das Nordische Museum und Skansen 1897. König, Ein eigenartiges Museum für Natur- und Völkerkunde 1898. Karte öfver Nordiska Museets pa Skansen 1897.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens, Jahrg. 14 u. 15. Straßburg 1898 u. 1899.

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Jahrg. 7 u. 8. Stuttgart 1898 u. 1899.

Diözesanarchiv von Schwaben, Organ für Geschichte &c. der Diözese Rottenburg, Jahrg. 16 u. 17. Stuttgart 1898 u. 1899.

Mitteilungen des Coppernicus-Vereins zu Thorn, H. 12. 1899.

Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben (ausgeblieben).

Von der Kgl. Universität Upsala 1898: 1. Andersson, Skrifter från reformationstiden 5—7: Upsala 1898. 2. Hammargren, liturgiska striden under konung Johann III.: Ups 1898. 3. Lundquist, de Suenska domkapiteln, Stockh. 97. 4. Berggren, Lars Grubbe, Karlstad 98. 5. Björkander, till Visby stads äldsta historia: Ups. 98. 6. Söderquist, Johan III: Ups. 98. 7. Rönnblad, grundlagsfragors behandling; Ups. 98. 8. Oehlander, Ingermanlands historia I: Ups. 98. 9. Fries, C. v. Linné VII, Ups. 98. 10. Hildebrand, Johan III. Ups. 98. 11. Olmer, konflikten mellan Danmark och Holstein-Gottorp: Göteborg 98. Ferner 1899: 1. Hacklin, Olavus Laurelius 1585—1670 I: Upsala 1896. 2. Nilsson, diplomatiska förbindelserna under Gustaf IV Adolf, 1899. 3. Lydia Wahlström, Sverges törhallande til Danmark 1788—89, 1898. 4. Magnusson, Nicolaus Olai Botiensis, 98. 5. Nils Eden, centralregeringens organisation under den äldre Vasatiden, 99. 6. Fries, Carl von Linné VIII, Ups. 1898. 7. Fries, bref af Olof Rudbeck d. ä. 1676—1679, Ups. 99. 8. Helander, Haquin Spegel 1645—1693, 1899. 9. Girgensohn, die skandinavische Politik der Hansa 1375—1395. Ups. 98. 10. Hatt, cisterclenserorden i Sverige, Gefle 1899.

Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap te Utrecht, Deel 19, dazu van Slee, Diarium Everardi Bronhorstii, 's Gravenhage 1898.

Vom Vereine der Geographen an der Universität Wien: Bericht über das 23. und 24. Vereinsjahr. Wien 1899.

Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 31 u. 32; von dems. Vereine: Topographie von Niederösterreich, Bd. 5. Wien 1897 und 1898.

Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd. 29, H. 1 u. 2; Mitteilungen dess. Vereins. Wiesbaden 1898 u. 1899.

Vom Altertumsverein zu Worms (Sendung ausgeblieben).

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Jahrg. 40. Würzburg 1898.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, H. 63. 1899.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 23. Zürich 1898.

Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, amtliches Organ des Schweizerischen Landesmuseums, des Verbandes der Schweizerischen Altertumsmuseen und der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Bd. 1, Nr. 1 u. 2. Mitteilungen aus dem Verbande Schweizerischer Altertumssammlungen, Nr. 1 u. 2. Statistik der Schweizerischen Kunstdenkmäler: Unterwalden, 4 Bogen. Zürich 1899.

Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend, H. 6; Zwickau 1899.

B. Durch Geschenke.

Vom Harzklub: Der Harz, Jahrg. 5, Nr. 9—12; Jahrg. 6, Nr. 1—12.[1]

Vom Ministerium für Landwirtschaft der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas Wiley, composition of maize, Washington 1898. Plumb, the geographic distribution of cereals in North-America, W. 98. Beal and Judd, buckoos and shrikes in their relation to agriculture,

[1] Darin der Aufsatz von Reichhardt: Das obere Helmethal.

W. 98. Merriam, North-American Fauna. Nr. 14, W. 99. Yearbook of the United States. dep. of agriculture, W. 98. Report of the secretary of agriculture 1898. Preble, North-American Fauna, Nr. 15, W. 1899.

Vom National-Museum zu Rio de Janeiro: Revista do Museu Nacional. Vol. I, 1896.

Vom Franz-Joseph-Museum zu Troppau, Mitteilungen Jahrg. I, H. 1, 1898.

Vom Geh. Rat Prof. Dr. Wilhelm Blasius in Braunschweig: 1. Rud. Blasius, Braunschweig im Jahre 1897, Festschrift. 2. Wilh. Blasius u. a. Beiträge zur Anthropologie Braunschweigs, Festschrift zur 29. Versammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft. 3. Kable und Lühmann, Die vorgeschichtlichen Befestigungen am Reitling (Elm) 1898. 4. Bad Harzburg 1897. 5. Grabowsky, die benagelte Linde in Evessen 1898. 6. Jahn, der Höhlenherr, ein Gnomenspiel 1898. 7. Festlieder und dgl. 8. Ranke, die XXIX. allg. Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthrop. Ethnol. und Urgesch. in Braunschweig, München 1898. 9. Lühmann, die vorgeschichtlichen Wälle an Reitling. 1898.

Vom Preußischen Kultusministerium: Die Denkmalspflege, Zeitschrift herausgegeben von Sarrazin und Hoßfeld, Jahrg. I, Nr. 1–15, Berlin 1899.

Von H. Fr. Schmidt als Verfasser: Sangerhausen als Festung, Forts.

Von Frhr. v. Orgies-Rutenberg als Verfasser: Geschichte der v. Rutenberg, Dobler 1899.

Von der Prov.-Denkmaler-Kommission der Provinz Sachsen zwei große Lichtdruckbilder: 1. das Rathaus zu Tangermünde. 2. Das Neustädter Thor zu Tangermünde, mit Text, Jahresgaben des Denkmalervereins für 1895 und 1896.

Vom Verleger H. Schirmer in Berlin: Der Bär, illustr. Wochenschr. für Gesch. und modernes Leben. Jahrg. 25, Nr. 1 und 2. Berlin 1899.

Vom Magistrat der Stadt Hildesheim: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd. 7 (geb.) 1899.

Von der société scientifique et litteraire du Limbourg: Bulletin T. 17. 2. Tongres 1898.

Vom Herrn Verfasser v. Graba, Münzen der Benediktiner Frauenabtei in Eschwege mit 3 Tafeln. Wien 1899.

Vom Herrn Verleger F. A. Perthes: Deutsche Geschichtsblätter v. A. Tille, Bd. I, H. 1 u. 2. Gotha 1899.

Von Herrn Vorarbeiter Albert Fuchs in Blankenburg 5 Münzen: 1 Heller 1741, Preußen; 1/2 Gar. 1698, Hannover; 1 Pfennig 1692, Braunschweig; 1 Pfennig 1714, Braunschweig; 2 Pfennige 1853, Hannover.

Wernigerode, den 16. Dezember 1899.

Prof. Dr. Hofer,
Konservator der Sammlungen.

Druckfehler:

S. 445 Z. 5 v. oben statt Wedekind l. Knoblauchs.
S. 536 Z. 3 des Regests st. Hoyn l. Hoym.



In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg 1899

Graphische Kunst-Anstalt von Louis Koch Halberstadt

Siegel der Familie von Morungen — Asseburg.

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Altert. XXXII. Jahrg. 1899.



Einiges historische über

Schloß und Stadt Harzgerode

zur

Begrüßung des „Verein für Geschichte und Alterthumskunde“ in Harzgerode

am

Mittwoch, den 5. Juli 1899,

von

V. von Röder in Hoym.
Vorsteher des herzogl. Münzkabinet u. Dessau.

Die Stadt Harzgerode, auf einer Hochebene gelegen, ist schon im Mittelalter bekannt gewesen. 964 Hasacanroth, 1055 Hazechenrode, 1179 Hazzekenrothe, 1205 Haczekenrothe, Hazzekenroth, 1323 Hazekenrode 1400 Hatzkerode, 1419 Haczkenrade, 1475 Hatzkeroda, 1491 Hatzkerode, 1501 Haichkerode, später kommen die Formen Hatzkenrode, Hatzkerode, Hatzgerade und heute Harzgerode vor. Der Name soll aus dem Personennamen Hazecha oder Hatziko entstanden sein, also die Rodung der Hazecha bedeuten. Eine Aebtissin von Gernrode im Jahre 1044 führte den Namen Hazecha. Sie war eine Schwester Graf Esiko's von Ballenstedt und kann wohl nicht die Gründerin des Orts gewesen sein, denn 50 Jahre früher wird, wie schon oben gesagt, Hasacanroth erwähnt. Harzgerode wird schon sehr früh als königliches Besitzthum in einer Urkunde des Stifts Quedlinburg erwähnt, denn es bestätigte König Otto III den 23. November 994 zu Bruchsal auf Wunsch seiner Muhme, der Aebtissin Mathilde von Quedlinburg, die Grenzen innerhalb deren das Marktrecht gelten soll, indem er davon einige Orte ausnimmt, worunter Harzgerode. 1035 verlegte Kaiser Konrad II die bisher in Harzgerode gewesene Münze der Abtei Nienburg nach dem letzteren Orte.

1179 d. 24. Mai bestätigt Papst Alexander III dem Kloster Nienburg an der Saale die Freiheiten und Besitzungen ꝛc. In der betreffenden Urkunde heißt es an einer Stelle „ex dono Ottonis secundi imperatoris Hazekenrothe villam et forum in ea cum omnibus pertinentiis suis“ (also aus dem Geschenk Kaiser Otto II der Ort Harzgerode und den Markt in demselben mit allen seinen dazu Gehörigen). Das Kloster Hagenrode besaß nach einer Urkunde ebenfalls Grundstücke in Harzgerode. Im Vertrage zwischen Graf Heinrich I von Ascharien im Jahre 1239 mit dem Abt Gebhard von Nienburg wird das Marktrecht, die Münze, der Zoll und die Präfektur (Regierung) dem Graf, als Schutzherr des Klosters, übertragen. Die Vogtei der Fürsten von Anhalt über Harzgerode kommt verschiedentlich vor. Mit derselben wird am 20. November 1316,*) vom Erzbischof Burchard III von Magdeburg Graf Bernhard II von Anhalt belehnt und den 21. November 1316 ebenfalls mit der Bemerkung nach des Grafen Otto II (von Aschersleben) Tode. In dem Lehnbrief König Karl IV, ausgestellt am 14. April 1377 zu Tangermünde, für Otto III von Anhalt mit dem Fürstenthum Anhalt und der Grafschaft Aslanien wird dieser mit der Vogtei über Harzgerode belehnt. Aus der Belehnung vom 21. No-

*) Citate aus dem Codex diplomaticus Anhaltinus von v. Heinemann.

vember 1316 geht hervor, daß diese Vogtei nach dem Tode des letzten Grafen von Aschersleben 1315 in den Besitz der alten Bernburger Linie überging, und es bestätigt dieses, daß der Anhaltische Harz, mit Harzgerode, bei der Theilung des Landes Anhalt unter die 3 Söhne Heinrich I 1252 der Ascherslebener Linie zugefallen war, und folglich zur Grafschaft Askanien gehörte. Es geben davon Kenntniß einige Urkunden, die in Harzgerode von den Grafen dieser Linie ausgestellt sind. Die eine Urkunde davon hat den Ort der Ausstellung in Harz gerode von Graf Otto I von Ascharien am 6. Januar 1293, welcher dem Kloster Michaelstein 34 Hufen Landes verkauft. Am 1. Mai 1294 wird in Harzgerode bestätigt von Graf Otto I von Askanien dem Kloster Marienstuhl vor Egeln, über 2 von seinem Vater geschenkte Hufen Landes. Zuletzt wird nochmals in den beiden Privilegien der Stadt Harzgerode vom Fürst Otto III von Anhalt den 14. April 1381 und Fürst Woldemar VI am 23. Juni 1503 (Bernburg) darauf hingewiesen, daß ehedem die Bürger in Harzgerode sich das Recht in Aschersleben geholt haben. Sollte Aschersleben wieder Anhaltisch werden, so sollen die Bürger von Harzgerode ihr Recht wieder dort suchen, wie dieses früher vor dem dortigen Gericht der Fall gewesen ist.

Das Amt und die Stadt Harzgerode wurden später mehrmals von den Fürsten verpfändet. Bernhard VI und sein Bruder Otto IV verpfändeten das ganze Amt Harzgerode 1413 an den Markgraf Friedrich von Meißen. Von Nachfolgern des Markgrafen wurde es an die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Heinrich von Stolberg versetzt, denen es als Pfand 1467 gehörte bis es durch Fürst Wolfgang, Johann, Georg und Joachim 1536 vollständig wieder eingelöst wurde. Die etwas versteckte Lage der Stadt hat sie mehr mit Kriegsdrangsalen verschont als andere anhaltische Städte. Dagegen hat sie vielfach durch große Feuersbrünste vielen Schaden erlitten. So 1500, 1635, 1666, 1722 und 1817, wo bei diesem letzten Brande 52 Häuser zerstört wurden. Wahrschein lich war Harzgerode bis zum Jahre 1491 ungepflastert. Man hat die Stadt, wie sich Beckmann in seiner anhaltischen Historie 1710 aus drückt, mit bunten Marmelsteinen gepflastert, einem Kalkstein, der dort in einem Steinbruch gebrochen wird und sich wie Marmor poliren läßt.

Die Kirche, der Jungfrau Maria geweiht (Beatae mariae virginis), gehörte in katholischen Zeiten zum Sprengel des Bisthums Halberstadt. Der Abt vom Kloster Nienburg war Patron derselben. (Jus patronatus dudum in Ecclesia B Mariae virginis Hatscherode. Halberstadt Dioces.) Die Kirche wird zu St. Maria genannt: Godes-Hus der Parckerken unser Leven fruwen to Hasekerode in der Belehnung des Abts Johannes von Ballenstedt mit einigen Holzflecken 1501 D Gregorii. Einen Altar corporis Christi (Frohnleichnam Altar) besaß die Kirche. Derselbe wird vom Graf Botho dem Aelteren

zu Stolberg und Wernigerode 1440 Freitags Jacobi mit einer Wiese bei der Silberhütte beliehen. Dieser Altar wird nochmals 1462 von dem Abt Dithmar von Ilsenburg erwähnt. Als Pfarrer an der Kirche finden wir in katholischen Zeiten den im Codex diplomaticus Anhaltinus erwähnten Nicolaus von Helmerode 1383. Nach der Reformation waren Gregor Tuppenhagk 1534 (scheint der erste lutherische Pfarrer gewesen zu sein), Magister und zugleich Superintendent Conrad Reinhard 1611 (war wohl der erste reformirte Prediger und zugleich war mit dieser Stelle die Superintendentur für das Fürstenthum Harzgerode bis 1709 verbunden, wo dieselbe nach dem Aufhören desselben nach Bernburg verlegt wurde), Magister David Sachse 1615, Johannes Leutnerus † 1649, Johann Erhard Colerus (Kohler) 1650, Johann Christoph Lippmanus 1689, ist vorher schon 10 Jahre Diaconus dort gewesen. Diaconi (zweite Prediger) waren Johannes Martinus, Johannes Vogt, Johannes Knochenhauer, Johann Christoph Lippmanus, Bernhard Christoph König, Georg Jacob Wiede, Johann Petri und Emanuel Philipp Paris 1701. Dieser letzte ist bekannt geworden durch seine Schrift 1709, in welcher er behauptete „Christus“ sei ihm erschienen. Er war ein Visionär (das ist Jemand der Erscheinungen sieht).

Die Kirche ist bei dem großen Brande von 1500 zerstört und 1523 wieder aufgebaut. 1530 brannte sie wieder ab und ist 1535 vom Rathe wieder hergestellt. In den Jahren 1698 und 1699 ist dieselbe durch Fürst Wilhelm im Innern erneuert. Der fürstliche Stuhl und die Emporen sind mit allerlei Emblemen und Wappen geschmückt. Der fürstliche Stand hat an der Vorderseite die fürstlich anhaltischen Wappen, daneben die gräflichen von Solms-Laubach und die fürstlichen von Nassau-Dillenburg. Oben über dem fürstlichen Stuhl sind die Bildnisse in der Mitte Fürst Wilhelm zu Anhalt-Harzgerode (geb. den 18. August 1643, regiert von 1670 bis † 14. December 1709. Seine erste Gemahlin Albertine*) † 2. Januar 1693, geb. Gräfin von Solms-Laubach, ist das Bild, wenn man mit dem Gesicht nach dem fürstlichen Stuhl gerichtet, links. Dagegen rechts gesehen ist das Bild der zweiten Gemahlin des Fürsten, Sophie Auguste**) † 14. Januar 1733, geb. Prinzessin von Nassau-Dillenburg. Von anderen Bildnissen in der Kirche sollen einige noch Beziehung haben auf die Brüderschaft der beständigen Freundschaft, welche Fürst Friedrich zu Anhalt-Harzgerode (Vater des Fürst Wilhelm) zu Bernburg den 9. December 1651 stiftete. Es gehörten dazu nur Mitglieder fürstlichen und adeligen Standes. Dieser Orden ist bald wieder nach dem Tode des Fürsten erloschen. In der Kirche befinden sich 2 fürstliche Begräbnisse, das eine unter dem Altar gelegen, ist nicht zugänglich und

*) Nach derselben [illegible] die Gräfin Albertine.
**) Nach derselben [illegible] „[illegible]“ seit 170[illegible]. Fürst Wilhelm legte [illegible] 1688 an und [illegible].

enthält die irdischen Ueberreste des Fürsten Friedrich zu Anhalt-Harzgerode, † 30. Juni 1670, und der beiden Gemahlinnen desselben, Johanna Elisabeth, † 2. März 1647 (Mutter des Fürst Wilhelm), geb. Prinzessin von Nassau Hadamar, und die andere Gemahlin Marie Elisabeth, † 15. October 1659, geb. Gräfin zur Lippe. Ein anderes Gewölbe befindet sich unter dem Thurm. Es enthält 4 Särge. Die beiden ersten gehören dem Fürst Wilhelm und seiner Gemahlin Elisabeth Albertine an. (Siehe deren Todestage oben.) Die andern beiden Särge sind der, 1. der Prinzessin Auguste Wilhelmine, † den 22. Juni 1767. Sie war eine Tochter des Fürst Carl Friedrich zu Anhalt Bernburg. 2. Der der Herzogin Elisabeth Charlotte von Schleswig Holstein Sonderburg-Plön, † 20. Januar 1723. Sie war eine Schwester des Fürsten Wilhelm.

Die Orgel ist ganz neu in diesem Jahre (1899) von dem Orgelbaumeister Herrn Röper in Hausneindorf erbaut. Sie hat 2 Manuale, 1 Pedal und 22 Register mit Pneumatik System. Glocken hat die Kirche 3, sie sind von keinem hohen Alter. Die Inschriften lauten: Große Glocke auf einer Seite:

Organoedus Andreas Eisfeld beatus exegit monumentum aere perennius cum consecravit patriae bona quod nec imber edax aut aquila impotens. possit diruere aut anumerabilis annorum series et fuga temporum ex hoc beneficio haec campana sonet in memoriam beati sub praefectura mea Harzgerode Die 30 Augusti MDCCCI Friedrich Wilh. Kersten. *)

Darunter die Justitia in der Linken eine Waage in der Rechten ein Schwert.

Andere Seite:

Fusa per me Johann Georgium Getwerth Halberstadi Anno 1801. Darüber Wappen. Der Bär über eine Mauerzinne schreitend. Auf der einen Seite das Stadtwappen von Harzgerode.

Oberer Rand der kleinen Glocke:

Gos mich Johann Berger fürstlicher Sächsischer Glocken unt Rothgiser in Weymar Anno 1643 **) Wo Got zum Haus Nicht Giebt seine Gunst So Arbeit jeter Mann umsonst.

Unterer Rand:

Ach Herr tu bist alleine Got
Tu kannst erretten mich im Tot
Mein Hoffnung steht allein zu Tir
Bins auch gewiss wirst helfen Mir.

Engelsköpfe rings herum und das 12feldrige 6fach behelmte anhaltische Wappen.

Die kleinste Glocke, oben in der Laterne des Thurmes, zugleich Vollschlagglocke der Uhr, ist im Jahre 1725 gegossen. (Siehe Schubart „Die Glocken im Herzogthum Anhalt". Dessau 1896. Seite 293.)

*) War damals Justizamtmann daselbst.

**) Der Guß dieser Glocke erfolgte im Geburtsjahr des Fürsten Wilhelm.

Die Reformation wurde erst später eingeführt als in den Landestheilen des Fürsten Wolfgang. Harzgerode gehörte zu den Besitzungen der Fürstin-Wittwe Margarethe, einer geb. Prinzessin von Münsterberg, welche bei der Minderjährigkeit ihrer 3 Söhne die Vormundschaft über dieselben führte.

Solange dieselbe lebte, durften die Söhne (Johann, Georg und Joachim) nicht wagen, den lutherischen Glauben anzunehmen. Diese eine strenge Katholikin wollte nichts von dem Lutherthum wissen. Erst als dieselbe den 28. Juni 1530 zu Dessau starb, konnte in den Landen ihrer Söhne die Reformation stattfinden. Harzgerode war Georg III als Antheil zugefallen, welcher die Reformation dort 1533 einführte. Später ist durch Fürst Johann Georg I eine Gegenreformation 1597 gewesen und die reformirte Lehre Calvin's eingeführt, welche im ganzen Land Anhalt durchgeführt wurde. Die Kirchenbücher beginnen mit dem 1. Januar 1651, die älteren scheinen verbrannt zu sein. Das Rathhaus ist 1639 erneuert worden, da das alte bei dem großen Brande am Johannestage 1635 zerstört wurde. Es hatte im Jahre 1854 noch einen Thurm, welcher neben dem Rathhaus stand, unten von Steinen aufgeführt, oberhalb aus Fachwerk bestand. Derselbe wurde zur Erweiterung der Straße abgebrochen. Nach der Abbildung Beckmann's 1710 muß das Rathhaus 3 Thürme gehabt haben. Deshalb sind 3 Thürme im Stadtwappen, die in folgender Weise angebracht sind. In der Mitte ein großer Thurm mit Mauerzinne und Spitzdach. In dem Mauerwerk ein Fenster und darunter der anhaltische Mittelschild (halber Adler mit Rautenkranz). Die beiden kleinen Thürme zu beiden Seiten desselben haben Mauerzinnen, jeder eine Fensteröffnung und kleines Spitzdach. Unter den drei Thürmen ist eine Mauer mit Zinne, in der Mauer eine Thür mit der Umschrift:

+ BVRGENCIVM + IN + HATZEKEROD +

Es ist dieses ein Siegel, welches die Gemeinde Harzgerode an einem Brief an den Fürst Wolfgang gebraucht hat. Ueber dem Eingang des jetzigen Rathhauses befindet sich dasselbe Wappen mit der Umschrift „Moderamine Anno 1639". Vor dem Rathhaus befand sich früher ein steinernes Bassin, in welchem auf einem Piedestal ein aus Stein gehauener St. Georgsritter mit dem Lindwurm unter sich stand. Dem letzteren lief Wasser aus dem Rachen, daß sich im Bassin sammelte und vom Sauerberger Teich sein Wasser erhielt. Jetzt soll das Rathhaus abgebrochen um durch ein neues ersetzt zu werden, welches in dem Stil des jetzigen erbaut werden soll. Das Schloß ist das interessanteste und älteste Gebäude der Stadt, denn es ist von allen den vielen Branden verschont geblieben, welche die Stadt verheert haben. Es ist wahrscheinlich auf einer älteren Schloßanlage aufgebaut. Es hat auf dieser Stelle früher die erste Burg für die sich hier aufhaltenden Grafen der Aschersleber Linie gestanden. Die Urkunden besagen dieses, welche

in Harzgerode ausgestellt sind. Da die Burg Anhalt verödet war, so wurde in Harzgerode ein Amtshaus errichtet und in den Jahren 1549 bis 1552 auf Befehl des Fürst Georg III (des Frommen) durch Hauptmann Hans von Knedelingen das, zum Theil noch jetzt erhaltene, Schloß erbaut. Es besteht aus einem Hauptgebäude und rings herum führenden durch Bogen unterstützte Rundgänge, welche nach außen mit Schießscharten versehen und früher wohl um das ganze Schloß herum gegangen sind, auf diese Weise einen viereckigen Schloßhof umfaßt haben, der seinen Eingang von der Stadt her, durch ein Thor mit Zugbrücke über einen Graben, wohl gehabt hat. Ein Thurm mit einer steinernen Wendeltreppe führt vom Hauptgebäude zu den einzelnen Stockwerken und Gemächern. Ein anderer Thurm steht, verbunden mit den Rundgängen, außerhalb angebaut, und ist in seinem Innern bis oben hin gewölbt. Jetzt muß man, um in denselben zu gelangen, durch die Wohnung des Fußjägers (Gendarm). Das Interessanteste am Schlosse ist jene schöne Steinmetzarbeit in Sandstein, die noch heute erhalten ist, und deren Inschrift die Erbauung des Schlosses enthält. Sie befindet sich am Hauptgebäude und zerfällt in 3 Theile. Der oberste Theil stellt den gekreuzigten Heiland dar, erhaben gemeißelt mit steinerner Einfassung (Umrahmung). Am zweiten Theil sind die vereinigten Wappen von Anhalt und Münsterberg. Fürst Georg III ließ zum Andenken an seine Eltern dieses hier anbringen. Sein Vater war Fürst Ernst von Anhalt, † 12. Juli 1516, und dessen Gemahlin Margaretha geb. Prinzessin zu Münsterberg. Dasselbe hat ebenfalls eine besondere Umrahmung. Der dritte Theil enthält die lateinische Inschrift über die Erbauung des Schlosses. Sie ist in Stein eingefaßt und ist ein Erzeugniß des humanistischen Zeitalters. Bei Beckmann (1710) enthalten und richtiger, wie bei Pfänner zu Thal, in dessem Werk Anhalts Bau- und Kunstdenkmäler, abgedruckt. Dieselbe lautet in Hexameter und Pentameter gegeben:

QVOS PIVS ASCANIÆ WOLFFGANGVS TEMPORE PRINCEPS
MILITIÆ CELEBRIS LAVDIBVS ATQ3 TOGÆ
AC TRES HEROES FRATERNO SANGVINE IVNCTI
QVOS GENUS ASCANYS DVCERE CONSTAT AVIS
CLARVS JOHANNES DOCTVSQ3 GEORGIVS HEROS
GENTIS ET ASCANIÆ TV JOACHIME DECVS
VNANIMES PLACIDA SVBIECTOS PACE REGEBANT
JVRAQ3 REDDEBANT CIVIBVS ÆQVA SVIS
ET TER QVINQ3 IERANT CVM DENIS SECVLA LVSTRI
A CHRISTO GEMINVS LAPSVS ET ANNVS ERAT
HANC PROPRIO ORNAVIT SVMPTV IPSE GEORGIVS ARCEM
HOSQ3 ALIQVA FACTOS ADDIDIT ARTE GRADVS
VIVITE CONCORDES SINCERO PECTORE FRATRES
MAGNANIMO PYLIOS CVM PATRVELE DIES

Uebersetzung in Jamben:

Als Wolfgang frommer Fürst Askaniens
Berühmt durch Krieg und Friedensthaten
Und als drei Helden brüderlichen Bluts
Die offenkundig immer das Geschlecht
Von Askans Ahnen hergeleitet hat.
Der kluge Fürst Georg, Johann der Berühmte
Und Joachim Askanischen Stammes Ruhm
In schöner Friedenszeit gemeinsam herrschten
Und gutes Recht den Unterthanen sprachen.
Als ein tausend fünfhundert zwei und funfzig Jahre
Seit Christi Tagen diese Erde sahn
Da baute diese schöne Burg Georg.
Von eigenem Geld, fügt stolze Treppen bei
Ein schönes Zeugniß aufgewandter Kunst
Das euere Zeit geeint dem hohen Vetter
Mit treuem Bruderherz noch dauern möge
Wie Nestor's Tage einst
Das sei mein Wunsch.

Das Schloß ist zu verschiedenen Zeiten von fürstlichen Herrschaften bewohnt worden, so zu Kriegszeiten, da Harzgerode wenig darunter zu leiden hatte. Fürst Joachim Ernst scheint verschiedene Mal seine Hofhaltung hierher verlegt zu haben. Es sind dort 2 seiner Söhne geboren. Von seiner ersten Gemahlin, Agnes geb. Gräfin zu Barby und Mühlingen, erhielt er hier einen Sohn, welches der spätere Fürst Johann Georg I ist, der Stammvater unseres regierenden Herzoghauses, geb. zu Harzgerode am 9. Mai 1567. Im Jahre 1576 am 28. October wurde in diesem Schlosse der spätere Fürst Rudolph zu Anhalt Zerbst geboren, von der zweiten Gemahlin des Fürsten, Eleonore geb. Prinzessin von Württemberg. Dieser Tag der Geburt des Fürsten Rudolph ist noch besonders auf dem Revers seiner Sterbemünze angegeben. Es heißt hier:

NAT. HATZKEROD AN. 1576 D. 28. OCT. etc. —

Ferner wurde auf dem Schlosse Erdmann Gideon am 21. Januar 1632 geboren. Er war ein Sohn von Fürst Christian II zu Anhalt Bernburg. Als sich Christian II mit seinem Bruder Friedrich in die Länder theilte, welche sie von ihrem Vater Christian I 1630 erhalten hatten, bekam Friedrich den Antheil im Harz, welcher das Fürstenthum Anhalt Bernburg Harzgerode bildete. Da sich Fürst Friedrich viel auf Reisen befand, so war die Theilung der Lande erst am 4. December 1635. Er wurde Senior des Hauses Anhalt am 15. September 1660 and starb den 30. Juni 1670. Sein einziger Sohn Wilhelm, geb. im Schlosse zu Harzgerode den 18. August 1643 war sein Nachfolger, welcher schon oben erwähnt wurde. Dieser starb

den 14. December 1709, mit welchem die Nebenlinie zu Harzgerode wieder erlosch. Seitdem ist das Schloß niemals wieder ein Fürstensitz gewesen. Es wurde zu Beamtenwohnungen benutzt. 1775 wurde ein Flügel wegen Baufälligkeit abgebrochen. Das Hauptgebäude diente später im Anfang dieses Jahrhunderts bis in die vierziger Jahre dem Forst und Bergamt zu Diensträumen. Jetzt befindet sich in den unteren Räumen eine ausgezeichnete Mineraliensammlung. Dieselbe wurde vom Herzog Alexius Friedrich Christian zu Anhalt Bernburg angeschafft und mit Hülfe des Bergraths Zinken aufgestellt, sie war früher bis zum Tode des Herzogs Alexander Carl 1863 im Schlosse zu Ballenstedt. Es ist ein Vermächtniß Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Wittwe zu Bernburg, daß diese Sammlung in einer der Städte des ehemaligen Herzogthum Anhalt Bernburg verbleiben muß, und so wurde dieselbe, als für den Bergbau geeignet, an diesem Orte aufgestellt. Diese Sammlung ist jetzt nach einem neuen System umgeordnet, damit dieselbe übersichtlich wurde. Es befinden sich darin die großartigsten Erze und Stufen aus dem anhaltischen Bergbau. Das berühmteste Metall darin ist das „Palladium", zu den chemischen Elementen gehörig. Es wurde in den Eisensteingruben zu Tilkerode, mit Gold verbunden, gefunden. Aus diesem Gold sind im Jahre 1825 Dukaten geschlagen mit der Aufschrift: Av.: 1 Ducaten / 1825 / z / *) Alexius Fried. Christ. Dux Anhalt. Senior Domus. Rev.: Ex Anno Anhaltino. Bär auf der Mauerzinne schreitend. Mauer mit Thür.

Eine Münze, wo Geld gemünzt wurde, befand sich in sehr früher Zeit zu Harzgerode. Die Aebte von Nienburg besaßen das Münzrecht. Dieser Münze ist schon oben gedacht worden. Unter der Regierung des Fürsten Wilhelm war eine Münze in der heutigen Münzstraße, in welcher noch jetzt das Haus davon steht. Zur Zeit des Herzog Alexius wurde im Souterrain vom Hauptgebäude des Schlosses eine Münze errichtet. Es ist dort von 1822 bis 1831 nur kleines Geld, Scheidemünzen, geprägt worden. Der letzte anhaltische Groschen der hier geprägt ist: 24 Einem / Thaler 1831 Z. Herzogl. Anhalt. Bernb. Landes Münze. Rev.: Bär auf der Mauerzinne schreitend. Mauer mit Thür. Diese Münze hat wieder Zinken zum Münzmeister. Außer den Groschen sind dort noch 4 Pfennigstücke (Kupfer) und Pfennige geprägt.

Eine sehr alte Schützengilde befindet sich in Harzgerode, deren 400jähriges Bestehen 1875 gefeiert worden ist. Dieselbe ist im Jahre 1475 entstanden und war eine Laienbrüderschaft des Frohn Leichnam (Fraternitas corporis Christi). Dieselbe bestand aus Männern und Frauen. Die Ordnung (Regel) war, daß jeder in die Bruderschaft Eintretende ein Pfund Wachs gab. Starb Jemand aus der Bruder

*) Die Aufschrift in 4 Zeilen. Der Münzmeister Zinken.

schaft, so mußten 4 Brüder den Körper zur Grube tragen, die Andern aber dem Begräbniß beiwohnen und für den Verstorbenen beten. Der Vorsteher der Brüderschaft mußte 4 Mal im Jahre Vigilien und Seelenmessen für den Verstorbenen halten lassen, besonders die Tage der Märtyrer Fabianus und Sebastianus in der Kirche zu St. Mariae Beatae Virginis feierlich begehen, auch alle Donnerstage eine Messe zu Ehren des Frohn-Leichnam (corporis Christi) halten lassen, das Sakrament mit angezündeten Lichtern zu dem Altar hin und wieder wegtragen. Die Männer hatten jährlich am Tage des Festes Fabiani und Sebastiani einen Pfeil zu opfern, ohne Zweifel dem heiligen Sebastianus zu Ehren, der mit Pfeilen getödtet sein soll. Dieses Alles steht geschrieben in der Urkunde des Bischofs Gebhard *) von Halberstadt, welcher die Brüderschaft bestätigt zu Gröningen im Jahre 1475 (Sabato post domini cam Jubilate (Beckmann Hist. des Fürstenthum Anhalt VI Seite 27). Im Jahre 1707 wurde diese Brüderschaft durch Fürst Wilhelm erneuert. Aus jungen Bürgern, die sich im Schießen mit Gewehren übten, wurde eine Schützengesellschaft errichtet, welche vom Fürst Wilhelm ein Privilegium am 6. Juni 1707 bekam, in dem ihr mehrere Rechte ertheilt wurden. So sollten in den Tagen, da das Schießen geschieht, die Schützenbrüder mit den Aufgeboten zu Diensten verschont und selbige auf einen andern Tag verlegt werden. Wer der Beste beim Königschießen war und Schützenkönig wurde, war das ganze Jahr von allen öffentlichen Lasten und Diensten befreit, welche Lasten und Dienste von der Stadt für ihn getragen werden sollten. Das Königsschießen fand in der Regel am 19. August statt, als am Geburtstag des Fürsten Wilhelm; fiel dieser Tag jedoch auf einen Sonnabend oder Sonntag, so wurde das Schießen auf den folgenden Montag verlegt. Eine Schützenfahne erhielt diese ebenfalls vom Fürst Wilhelm.

Die Stadt besitzt auch ein Hospital zu St. Georg, welches eine kleine Kapelle, dem heiligen Nicolaus geweiht, besaß. Das kleine an der Kapelle befindliche Glöcklein wurde bei Begräbnissen geläutet, welche auf dem daneben liegenden Kirchhof stattfanden. Dieses Hospital dient zur Unterkunft für alte und schwache Leute; seine Gründung erzählt Beckmann in folgender Weise: Es ist vordem eine Schenke gewesen, denn 1552 hat ein Wirth darin gewohnt, Bernd Francke geheißen, so, indem er bei Nacht ein wild Schwein schießen wollen, seinen guten Freund, den er hat bei sich gehabt, Michel König geheißen, von ungefähr durch den Schenkel ins dicke Fleisch geschossen, daß er daran hat sterben müssen. Darauf ist Bernd Francke also flüchtig geworden, die Schenke aber darauf gegen Erlegung eines wenigen Geldes an des flüchtigen Freundes (1552) zu einem Hospital gemacht worden. Die Einkünfte des Hospitals rühren meist von alten Vermächtnissen

*) Bischof Gebhard von Hoym.

her. So stiftete Wolf von Röder eine Präbende mit Legat für dasselbe 1578. Von adeligen Familien sind verschiedene im Laufe der Jahrhunderte dort ansässig gewesen. Die Familie von Röder (ursprünglich die Roder genannt) nachweislich seit 1381.*) Andere Familien, wie die von Schlegell 1505 und 1590 sind nur vorübergehend dort gewesen. Auch sollen die von Einsiedel und von Karstell (wohl Karstedt) dort gewesen sein, wie Herr Pastor Hartung in den Harzer Monatsheften angiebt?

Der Bergbau ist in nächster Nähe von der Stadt betrieben worden. Die ältesten Nachrichten darüber befinden sich in Beckmann. Derselbe berichtet, daß das erste Silber zu Harzgerode, aus der Grube „dem Birnbaum“ im St. Katharinen Stollen, den 11. Juni 1539 gemünzt ist. Dieses war der älteste anhaltische Thaler der Fürsten, Gevettern und Gebrüder, Wolfgang, Johann, Georg und Joachim zu Anhalt. Av.: Derselbe zeigt die beiden ziemlich vorwärts gekehrten Bildnisse bis halben Leib der Fürsten Wolfgang und Johann mit entblößten Häuptern, kurz geschnittenem Haar und starken Bärten, in Pelzröcken, gekräuselten Kragen und mit goldenen Ketten angethan, je eine Hand vor sich haltend, über ihren Häupten schwebt neben der Spitze des anhaltischen Hauptwappens 3–9. Die Umschrift, durch 4 Wappenschildchen unterbrochen, lautet: MONETA . (I) NOVA P RINCIP . AD . ANH . Die 4 Wappenschilder sind: 1. Das anhaltische Hauptwappen. 2. Der Bernburger Bär. 3. Das Askanische Schachfeld. 4. Der Bäringer Bär. Rev.: zeigt 2 ziemlich vorwärts gekehrte Bildnisse bis halben Leib. Zur Rechten Fürst Georg III, die Hände faltend mit aufgesetztem Baret im geistlichen Gewande und ohne Bart mit kurzem etwas lockigen Haar, daneben zur Linken sein jüngerer Bruder Joachim mit kurzgeschnittenem Haar, starkem Bart, barhäuptig und mit gekräuseltem Kragen, im Pelzrock, um den Hals eine herabhängende goldene Kette, die linke Hand vor sich haltend. Die Umschrift lautet: WOLFG . JOHANS . GEORGI . JOACHI . Die Wappenschilder sind wie auf dem Avers angebracht, nur der Rautenkranz ist unrichtig. Im herzogl. Münzkabinet und in meiner Sammlung vorhanden. Später hat der Bergbau eine geraume Zeit stille gelegen, und es scheint, das man das Silber zum Prägen von Münzen anderweitig bezogen hat. Es mögen der dreißigjährige Krieg und andere Umstände mit daran Schuld gewesen sein. Die nächste Nachricht von der Wiederaufnahme der Bergwerke finden wir auf jenen Bergwerksmedaillen, die zu der Eröffnung der Grube Fürstin Elisabeth Albertine bei Harzgerode geprägt sind. Die Grube „Albertine“

*) Das Besitzthum der Familie von Röder war ein freier Sattelhof, welcher ein Lehn der Fürsten von Anhalt war, zu welchem ein Haus, auf dem Markte gelegen, gehörte, gegenüber dem Rathhaus, wie es in einer Belehnung mit verschiedenen Gütern von Seiten des Abts Johannes von München-Nienburg heißt: 1491 am Tage St. Urbani des heiligen Papstes.

erhielt den Namen von der Fürstin Elisabeth Albertine zu Anhalt Bernburg-Harzgerode, einer geborenen Gräfin zu Solms-Laubach, der ersten Gemahlin des Fürsten Wilhelm. Der Bergbau in den anhaltischen Harzbergwerken hatte viele Jahre geruht und war 1691 durch zwei Unternehmer, welche an der Spitze einer Gesellschaft standen, Jonas von Rehden und einem Holländer Johann von Schmedt, mittels Kontrakts übernommen worden.

Die Grube Albertine ist im Jahre 1696 frei gebaut gewesen und hat damals eine 50 Mann starke Belegschaft gehabt. Der Abbau derselben scheint 1691 begonnen zu haben, da die Bergwerke in diesem Jahre wieder betrieben wurden. Um die unterirdischen Wasser aus der Albertine zu entfernen, damit darin gearbeitet werden konnte, wurde unterhalb derselben am Ehrenberge der Kunstteich angelegt, wo eine Kunst war, welche durch ein Gestänge die Wasser aus dem Albertinen-Schacht hob, von wo dieselben ihren Abfluß nach dem Sauerberger Teiche hatten. Später ist dieser Bergbau wieder in Verfall gerathen, da die Gesellschaft in Liquidation und Zahlungsstockungen gerieth, welches sich zuletzt vor dem Kammergericht in Wetzlar 1703 als Proceß abspielte. Der Fürst Wilhelm hatte ungefähr bei diesem Unternehmen 10,000 Thaler eingebüßt, eine sehr große Summe für damals. Es wurden 1693 aus dem von diesem Bergwerk gewonnenen Silber 5 verschiedene Bergwerksmedaillen geprägt. Außer diesen Medaillen sind noch 3 Ausbeutethaler, 2 mit dem geharnischten Brustbild des Fürst Wilhelm 1694 und 1695 und ein Thaler mit der Aufschrift: „Von Neuen Anhaltischen Bergwerk 1694“ geprägt. Ebenso sind verschiedene Gulden (2/3) 1695, 1696 aus dem Silber der Albertine und ein seltenes 6 Pfennigstück von 1694 daraus entstanden. Das herzogliche Münzkabinet in Dessau besitzt diese Medaillen und Münzen sämmtlich außer einer Medaille, welche nur durch das fehlende Münzmeisterzeichen sich von den übrigen unterscheidet. Sie ist im Besitz des Pfarrer Elze in Venedig.

Die Medaillen sind folgende:

1. Av.: Umschrift: Dies reiche Feld bringt Korn und Geld (eine Eichel), 2 Füllhörner auf beiden Seiten, das eine mit Kornähren, das andere mit Geld gefüllt, dazwischen die Ansicht von Harzgerode mit einem offenen Schacht, wo zwei Bergleute mit dem Haspel Erze fördern. Unten im Schacht ein Bergmann mit einer Karre. Zu beiden Seiten oben ein Kornährenfeld mit Schnittern, darunter ein Zechenhaus, auf der einen Seite ein Haspel und endlich über dem Ganzen das Wort „Hartzigerode“ darüber die leuchtende Sonne. Rev.: Aufschrift in 16 Zeilen. MDCXCI sind die im Fürstenth. Anhalt eine geraume Zeit stille gelegene Bergwerke wiederum aufgenommen und ist dieses von dem daraus gewonnenen Silber zum erstenmahl gepreget word. MDCXCIII. Herzogl. Münzkabinet. Nr. 189. In Beckmann Med. IV. 6. Madai 1000. Schulthess Rebberg 5382.

2. Dieselbe Medaille ist in einer anderen Prägung vorhanden, aber statt Geld, darauf „Geldt" und statt gepreget, dafür gepräget. Auch nach Geldt ist statt der Eichel eine Rosette. Ueber der Aufschrift von 16 Zeilen „drei Sterne" ebenfalls neben der Jahreszahl MDCXCI je ein Stern auf beiden Seiten. Unter der Aufschrift 3 Sterne. Hzgl. Münzkabinet. Nr. 481b. Schultheß Rechberg 5383 (Thaler Kabinet.)

3. Eine 3te Medaille, welche dieselbe Aufschrift hat, mit „Geldt" aber „gepreget" word. Sie unterscheidet sich wieder dadurch, daß diese von Nr. 1. das Wort „gepreget" führt, dagegen ist die Aufschrift „Geldt" wieder mit No. 2 überein. Hat auch die Rosette, keine Eichel, hinter „Geldt". Herzogl Münzkabinet 481a.

4. Dieser schon obenerwähnten Medaille fehlt das untere zwischen den beiden Füllhörnern befindliche Münzmeisterzeichen E, welches die übrigen 3 besitzen. Der Stempelschneider dieser drei ersten Medaillen soll ein gewisser Eichler gewesen sein (E), da auch die Eichel darauf hindeutet.

Eine andere Medaille, welche auf die Eröffnung der Grube Albertine geschlagen ist, hat im Av.:

Das geharnischte Brustbild des Fürsten Wilhelm mit der Umschrift: GVILELMVS . D . G . PRINC . ANHALT . D . S . A . ET . W . C . A . D . B . ET . S. Im Armabschnitt G. S. verschlungen.

Rev.: Umschrift: SUB . PRAESIDIO . ALTISSIMI . NIL . TIMENDUM (Unter dem Schutze des Höchsten ist nichts zu fürchten.) Auf der Medaille ist ein vollständiges Bergwerk mit Fahrten (Leitern), Bergleute arbeiten in den Gängen mit Grubenlichtern. In dem Abbau unten im Schacht vornehme Personen, welche man für den Fürst Wilhelm mit seiner ersten Gemahlin Albertine halten kann. Ein Förderkorb mit einer Person darin, welche in den Schacht hinabfährt und auf den Fahrten Bergleute auf und absteigend. Auf der einen Seite arbeitende Bergleute, darüber wird ein Sprengschuß abgefeuert. Alles dieses ist auf dieser großen Medaille abgebildet, die einen Einblick in die Verhältnisse des Bergbaues zu jenen Zeiten gewährt. Unten befindet sich die Jahreszahl 1694. Abgebildet bei Beckmann Med. IV Nr. 4. Es fehlt in dieser Abbildung die Jahreszahl. Herzogl. Münzkabinet Nr. 482. Die Grube Albertine sollte unter Anhalt Bernburger-Regierung durch einen Stollen mit dem Hoffnung Gottes Schacht, bei Harzgerode gelegen, verbunden werden, um die Wasser dahin und weiter nach dem Alexiuserbstollen zu Tage zu führen. Dieser ist nicht vollendet worden.

Als die Linie Anhalt Bernburg Harzgerode mit dem Tode des Fürsten Wilhelm am 14. December 1709 ausstarb, ist auf den Tod dieses Fürsten folgende Medaille geschlagen worden:

Av.: WILH : D : G : PR : ANH : D : S : A : & : W : C : A : D : B : & : S : Brustbild, unten E.

Rev.: Aufschrift in 17 Zeilen:

NATVS D . 18 . AUG . 1643 . PATRE FRIDERICO MATRE IOH . ELISABETHA COMITISSA NASSOVIAE NVPTIAS . PACTVS CVM ELISABETHA ALBERTINA COM . SOLMENS . 25 . JVL . 1671 QVA FATO AMISSA SOPHIAM AVGVSTAM PR : NASS . DILLENB . 20 . OCT . 1695 SIBI JVNXIT MATRIMOIVO SED FATIS IPSE CEDENS OPTIMVS PRINCEPS D . 14 . DEC . 1709 IMPROLIS DECESSIT .

Drei Sterne, unten mit ganz kleinen Buchstaben C . W . F . C . P .

Im Herzogl. Münzkabinet zu Dessau in Zinn in dem zu Gotha in Silber.

Herzogl. Münzkabinet Nr. 190.

Die Lande dieser Linie fielen an die Hauptlinie Bernburg zurück, und Fürst Victor Amadeus ließ auf dieses Ereigniß der Wiedervereinigung mit Bernburg eine Medaille prägen, die folgende Aufschriften besitzt:

Av.: Das geharnischte Brustbild des Fürsten Victor Amadeus. Umschrift: VICT . AMAD . D . G . PR . ANH . D . S . A . & . W . C . A . D . B . & . S .

Unter dem Brustbild, in einem Abschnitt, befindet sich folgende Aufschrift in 2 Zeilen: MODERAMINE VICTOR

Rev.: Aufschrift in 9 Zeilen:

HERZINIA ANHALTINA SEPARATA ANNO MDCXXXV BERNBVRGO REVNITA D . 14 . DEC . AN . MDCCIX NATALE . SOLVM Auf einem Bande . HARZGE RODA . Darunter ist die Stadt Harzgerode abgebildet.

Randschrift:

TEMPORA TEMPORE TEMPORI ATTEMPERANDA

Abgebildet in den Accessiones Historiae Anhaltinae von Beckmann 1716. Herzogl. Münzkabinet Nr. 245.

Am 19. August 1863 mit dem Ableben des letzten Herzogs Alexander Karl zu Anhalt-Bernburg wurden die Anhaltischen Lande die seit 1603 getrennt waren, sämmtlich wiedervereinigt unter die Regierung Sr. Hoheit des Herzog Leopold Friedrich zu Anhalt-Dessau

Ein schöner Vereinigungsthaler ist auf dieses Ereigniß geprägt worden, dessen Beschreibung hier folgt:

Av.: Der Kopf seiner Hoheit des Herzog Leopold Friedrich, darunter: A. Umschrift: LEOPOLD FRIEDRICH HERZOG VON ANHALT

Rev.: Der anhaltische Mittelschild (halber Adler mit Rautenkranz) über demselben die Herzogskrone, eingefaßt unten mit einem Eichenzweig auf jeder Seite. Gleich über dem Wappen: EIN THALER 30 EIN PF. F. Umschrift: * HERZOGTHUM ANHALT * GETHEILT 1603 VEREINT 1863.

Randschrift: GOTT — SEGNE — ANHALT —

Herzogl. Münzkabinet No. 1001.



Aelteste Urkunde im Rathsarchiv zu Harzgerode. Dieselbe ist enthalten abschriftlich in dem Privilegium für die Stadt Harzgerode von Woldemar VI Fürst von Anhalt.

Datum Bernburg, d. 23. Juni 1503.

1381. April 14.

Fürst Otto*) von Anhalt bestätigt der Stadt Harzgerode die ihr von seinem Vater Bernhard gegebenen Gerechtsame.

Inserat im Original von 1503
Stadtarchiv zu Harzgerode
Gedruckt in den Harzer Monatsheften
September 1891. p. 207.

In Gots namen amen. Von vns Otto, von Gots gnaden fursten zu Anhalt, graffen zu Aschanien und herren zu Bernburgk, geburt nach aller weys unser liebin getrawen nutzsamigkeit und fromen zu bedenken und dar an vacken zu weszen, welches rechts und freyheit unser liebe getrawen burgere zu Hatzkerode gebrauchen sollen. So haben wir geboten und geheyszen das man das yn diszen gegenwärtigen brieff solle schreiben uff das, das die gesetze und freyheit, die unser vatter, graffe Bernhard, furste zu Anhalt selger gedechtnus, georlobet und gegebin hat unsern vorbenanten burgern und der stadt zu Hatzkerode, das die auch von unser wegen und unser macht und willen wegen und alle unser nachkomelinge wegen und unverwandelt werden gehalten. Alles das, das unser vatter vorgenante georlobet, gegeben und gefreyhet hat, das orloben wir und wollen yn das auch gebin und sie damit begnaden also, das die masze und weys der ersten freyheit weszen sall, das eyn ieglich manne freylichen und mit unserm freyen orlobe zeiehin sall und zeiehin mag yn unser stadt zu Hatzkerode, darynnen zu wohnen und wider von dannen zu zeiehn, wen om das lenger nicht ebind, ane widersprache und hindernus uns und unser herschafft also bescheidentlich: were er, der da weg zeiehin wolde, der herschaft ader der statt ader unsern getrawen ichtes pflichtig eynicher handeweys, des solt er sich erste entledigen und den voll thon vor uns ader unsern amptlewten yn gegenwärtigkeit der burger.

Die ander freyheit, dar wir sie mit begnaden, ist das, das nyer kein unser voit noch amptlewte noch unser nachkomelinge

*) Otto III ein Sohn Bernhard III von Bernburg von 1374—1404. Sein Vater verlor Aschersleben an Halberstadt 1315.

keyner hande — weys nymandt sollen hindern adir anfertigen [1]) in der stadt zu Hatzkerode, denn mit unserm gericht und mit der burger hilfe: auch sollen unser voit und amtlewt noch nymand von unser wegen nichtes gewalt thon uff seinen vier pfelen denn mit unserm gerichte und auch mit der burger hilf.

Die drite freyheit ist das, das wir unser vorgenante burger und stadt mit begnaden, das wir sie vertragen wollen der schwernus, die da heisset die khormede, und sagen sie der ledig und quidt gantz und alle zumal in disszem gegenwertigen brieffe.

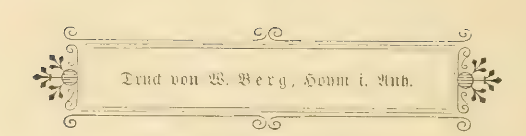
Auch mere orloben wir unsern vorgenanten burgern, were das yerekein orteyl gefraget wurde vor unserm gericht zu Hatzkerode von unsern amptlewten ader von den burgern ader von wem das were, des der richter ader, die das gerichte von unser wegen verhegeten, und das nicht finden kunten, so sollen und mogen unser vorgenanten burger das recht holen zu Ascherszleben und sich darhin beruffen, also das von alder ist ein gewohnheit gewest.

Auch mere, wer es das unser lewte yerekein, der under unser herschaft beseszen wern, ichtes brechten yn die stadt zu Hatzkerode, es were welcherleye das were, darvon sollen noch dorfen darvon nicht zcollen. Das alle diesze vorgeschriebene stugke gnade, freyheit und orlobunge von uns und allen unsern nachvolgern stette und gantz bleybe und gehalten werde unverwandelt und unverbrochen, so habin wir diszen brieff laszen vestigen zu eyner ewigen stettigkeit mit anhangunge unsers grosszen ingesigels nach Gots geburt dreyzcehinhundert und im eyn und achezigsten iare an dem paschentage. [2])

Gezeuge diszer dingk und diszer vorgenanten freyheit sein die erbarn, unser lieben getrawen, her Hans usz der alden burgk, her Hans von Peyne, her Heintze Stamer, rither, Hans von Ackenburgck, Brachman von Zeelgen, Bethman Vogel, Cune Spies, Herman Roder und ander beterber lewte gnug, die dar uber gewesen sein und den das wol wissentlich ist.

[1]) Vielleicht von dem Abschreiber von 1503 verlesen für „anvestigen", gefangen setzen.

[2]) Ostern nicht Fasten.


Druck von W. Berg, Hoym i. Anh.

R. Reichhardt, Die Grafschaft Hohenstein im 16. und 17. Jahrhundert. Festschrift zur 200jährigen Jubelfeier der Vereinigung der Grafschaft Hohenstein mit dem brandenburgisch-preußischen Staate am 12. Dezbr. 1899 . . . Verlag des Kreisausschusses des Kreises Grafschaft Hohenstein. 115 S. 8° (Nordhausen 1899). Mit 5 Bildern: 1. Kaiser Wilhelm II., der Große Kurfürst, König Friedrich I. 2. Grabdenkmal Graf Ernst's VII. von Hohenstein zu Walkenried. 3. Die Burg Hohnstein. 4. Die Burg Lohra. 5. Das Kreisständehaus zu Nordhausen.

Es ist ein erfreuliches Zeichen des kräftig entwickelten Interesses an der geschichtlichen Heimatskunde, wenn der Ausschuß des Kreises Hohenstein beschloß, den 12. Dezember 1899, an welchem 2 Jahrhunderte verflossen waren, seit Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg die unmittelbare Regierung in den alten Lohra-Clettenbergischen Landen an sich gezogen hatte, nicht nur durch eine vorübergehende Festfeier zu begehen, sondern der flüchtigen Stunde durch eine geschichtliche Gedenkschrift für weitere Kreise der Eingesessenen eine dauernde Bedeutung zu verleihen. Was den Namen des Kreises betrifft, der durch allerhöchste Kabinets-Ordre Kaiser Wilhelms II. vom 8. August 1888 amtliche Geltung erhielt, so wurde derselbe von uns selbst im Auftrage des Geschichtsausschusses der Provinz Sachsen als geschichtlich geeignete Bezeichnung für die alten Lohra-Clettenbergischen Gebiete empfohlen, die Gestalt des Namens Hohenstein statt des geschichtlich altüberlieferten Honstein oder Hohnstein ist aber erst in neuerer Zeit üblich geworden und stützt sich besonders auf das Westfälische Friedens-Instrument.

Die einem treuen Sohne der Grafschaft aufgetragene Schrift hatte mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß sie in darstellender, gemeinverständlicher Form ihren Gegenstand auf beschränktem Raume doch möglichst quellenmäßig behandeln sollte. Der Verfasser hat sich eifrig bemüht, diesen doppelten Zweck zu erreichen, und wenn er sich veranlaßt sah, zu letzterem Behufe wiederholt längere Stellen aus Urkunden und Akten wörtlich mitzuteilen, so werden einsichtige Geschichtsfreunde den Wert dieser Quellenangaben zu schätzen wissen.

An manigfaltigem Inhalt fehlt es der Schrift nicht. Nach ein par Worten über die Einführung der Reformation in Nordhausen wird S. 5—8 ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Grafen und der Grafschaft H. im Mittelalter gegeben, dann die Einführung der Reformation behandelt (bis S. 25). Ein zweiter Abschnitt betrifft bis S. 44 die Zeit des 30jährigen Krieges, ein dritter bis S. 64 dessen Folgen, ein vierter die Herrschaft der Grafen zu Sayn und Wittgenstein (bis S. 89), der fünfte den endgültigen Uebergang der Grafschaft H. an Brandenburg-Preußen (bis S. 107), worauf endlich bis S. 115 einzelne Ereignisse aus der neueren und neuesten Zeit berührt werden.

Inhaltlich überwiegen durchaus die zu berichtenden traurigen Geschicke und Ereignisse. Nicht nur daß Land und Leute in dem furchtbaren deutschen Kriege vor vielen anderen Landschaften entsetzlich geschunden wurden, die Grafschaft war auch ein Spielball selbstsüchtiger Politik verschiedener Herren und Länder, teilweise mit Gefährdung des Glaubensstandes der Bewohner. Siebenmal hatten di Stände innerhalb eines kürzeren Zeitabschnitts verschiedenen Herren zu huldigen. Dem Sayn-Wittgensteinschen Regiment wurde nicht nur schlimme Verwaltung vorgeworfen, sondern das Verhältnis zur brandenburgischen Oberlehnsherrschaft wurde auch von vornherein dadurch sehr getrübt, daß der Große Kurfürst bald erkannte, daß diese Schenkung durch täuschende Vorspiegelungen über den geringen Wert des Landes erschlichen war. Der Unfug der Sayn-Wittgensteinischen Heckemünze war ein himmelschreiender. Wenn daher auch die Form, in welcher Kurfürst Friedrich III. am 12. Dezember 1699 die Grafschaft H. in seinen unmittelbaren Besitz nahm, eine etwas summarische war, so hatten doch die Unterthanen gar bald den Segen zu erfahren, der durch das damals bei ihnen eingeführte feste und gerechte Regiment des Hauses Hohenzollern herausgeführt wurde.

Der Verfasser hat nicht nur eine größere Zahl gedruckter, sondern auch ungedruckter Hülfsmittel benutzt, besonders Akten des Königl. Staatsarchivs in Magdeburg. Einzelne Verbesserungen wird sichs empfehlen vor der Benutzung vorzunehmen:

S. 18 Z. 9 von oben ist statt Hohenstein zu lesen Mansfeld.

S. 20 Z. 10 von unten. Hier ist bei „[illegible] Bäcken und Pflichten des mittlere [illegible] entstellt, vermutlich aus „Rechten." Der angezogene Druck hat [illegible]."

S. 21. Da [illegible] zu dem Grabdenkmal auf [illegible] verwiesen ist, so hätten die Leser wohl noch auf Jahrg. 1889, 1890 und 1892 der Harzzeitschrift aufmerksam gemacht werden können, wo Beschreibungen und Abbildungen verschiedener Grabdenkmäler von Grafen und Gräfinnen zu Hohnstein-Lohra-Klettenberg zu finden sind (Ernst V., Volkmar Wolfgang, Ernst VII, Margareta, Magdalena Dorothea).

S. 51 in der [illegible] Textzeile muß es statt Invictation heißen Indiction.

S. 59 Z. 14 von unten ist „muß" unverständlich; etwa [illegible]?

S. 65 ist gesagt: „manches Dorf ist — nämlich von den im 30jährigen Kriege zerstörten — nicht wieder aufgebaut, und in der Anmerkung: „Anzunehmen ist aber, daß die im Lehnbrief des Herzogs Heinrich Julius (H. Heinr. Jul. von Braunschweig vom 25. 5. 1583) aufgeführten Ortschaften der Verwüstung des dreißigjährigen Krieges zum Opfer gefallen sind." Diese Auffassung ist nun aber gerade auf Grund des von dem Verfasser mitgeteilten Lehnbriefs unzulässig; denn hier werden ausdrücklich „Dörfer, Höfe und Dorfstätten — also wüste oder eingegangene Dörfer — namhaft gemacht (S. 29 Z. 8 von unten). Außerdem stand dem Herrn Verfasser in der Harzzeitschrift Jahrg. 10 (1877) S. 111–187 eine größere Arbeit über die Wüstungen der Grafschaft Hohnstein-Lohra-Klettenberg zur Verfügung, woraus er sich über die große Zahl der längst vor dem deutschen Kriege eingegangenen Orte belehren konnte.

Es ist zu wünschen, daß die fleißig und liebevoll gearbeitete Schrift in weiteren Kreisen die Kenntnis der heimischen Geschichte verbreiten und die Liebe zu ihr befördern möge.

E. Jacobs.